KÖNIGLICH-BAYERISCHES KREIS-AMTSBLATT DER PFALZ: 1862

Pfalz (Regierungsbezirk)

Digitized by Google

4° Bavar. 3077 (1862

Digitized by Google

Fig. 15 Zifl. 2

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der

Pfalz.

Jahrgang

1862.

Speyer,
gedruckt bei Daniel Kranzbühler.

Wb 1651159

Digitized by Google

Digitized by Google

Namens-Register.

1862.

Seite

A.

Ackermann, Barbara, Lehrerin 1743
Alt, Daniel, Lehrer 1592
Altschner, Carl, Gewerbspriv.-Verlängerung 920
Ammon, Ludwig, Regierungsrath 195
Azthelm von, Moriz, Oberpostmeister 1188

B.

Baaden, Joh. Philipp, Lehrer 1534
Bardon, Franz, Lehrer 1534
Barlow, Gewerbspriv.-Verleihung 364
de Bary, Julius, Gewerbspriv.-Einziehung 364
Bassermann, Friedrich, Consul 1486
Battig, Anton, Gewerbspriv.-Verleihung 1653
Battisti, Johann, Gewerbspr.-Verlängerung 1332
Bauer, Friedrich, Studienlehrer 281
Bauer, Heinrich, Landgerichtsdiener 918
Bauer, Franz, Landrichter 1163
Bauriedl, Joseph, Zollverwalter 1162
Bayer, Nikolaus, Lehrer 1425
Bayersdörfer, Franz, Schulverweser 1455
Beck, Simon, Gerichtsdiener 918
Becker, Philipp, Steuer-Einnehmer 111

Seite

Becker, Philipp, Gerichtsdiener 918
Becker, Jacob, Adjunkt 1415
Berchtold, Georg, Gewerbspriv.-Verleihung 1331
Berdel, Peter Philipp, Lehrer 1703
Berke, Peter, Gerichtsboten-Candidat 361
Bernau, David (de Bary), Gewerbspriv.-Verleih. 1096
Besnard, v., Heinrich, I. Untergerichtsschreiber 536
Bettag, Kilian, Schulinspector 281
Beyhl, Adolph, Gewerbspriv.-Einziehung 1487
Bielefeld, Moriz, Gewerbspriv.-Verleihung 392
Blessing, Gewerbspriv.-Verleihung 631
Bockstaller, Georg, Gewerbspriv.-Verleihung 1331
Bollenbach, Friedrich, Lehrer 1454
Bolzano, Andreas, Gewerbspriv.-Verleihung 112
Bouda, Carl, Rechnungs-Commissär 576
Bolz, Franz, Lehrer 1164
Bouquet, Jacob III, Adjunkt 511
Bögler, Gottlieb, Ordensverleihung 1144
Böhe, Valentin, Revierförster 576
Braß, Leonhard, Adjunkt 67
Braun, Ferdinand, Gewerbspriv.-Verleihung 1472
Braun, Jacob, Lehrer 936
Brenner, Jacob, Pfarrer 1725
Brenner, Michael, Gerichtsdiener 918

Digitized by Google

	Seite
Briſon, Claude, Gewerbspriv.-Verleihung	1095
Bruch, Pfarrer und Schulinſpector	362
Brunet, Joſeph, Gewerbspriv.-Verleihung	1331
Brunner, Jacob, Lehrer	1471
Brüdenne, Adolph, Gewerbspriv.-Verleihung	283
de Budder Sohn und Boez, Gewerbsp.-Einzieh.	114
Bude, Leonhard L., Gewerbspriv.-Verleihung	1426
Budenberg, Mechaniker, Gewerbspr.-Verleih.	1535, 1653
Bummel, Philipp, Lehrer	1546
Bumiller, Cäſar, Schulverweſer	1546
Butſcher, Georg, Gerichtsboten-Candidat	281
Butenſchön, Friedrich, Landgerichtsſchreiber	1470
Bühler, Valentin, Lehrer	1196

C.

Caſelmann, Friedrich, Gerichtsbote	1533
Canditus, Friedrich, Pfarrer	1591
Canonicad, Lucien, Gewerbspriv.-Verleihung	1392
Chandon, Johann, Revierförſter	575
Chavanne, Antonie, Gewerbspriv.-Verleihung	1095
Chlingensperg, von, Anton, Rentbeamter	576
Cloſtermeyer, Heinrich, Landcommiſſär	65
Commiſſar, Edmund, Schulgehilfe	511
Commiſſar, Johann Baptiſt, Lehrer	1486
Cordier, Jacob, Lehrer	936
Coashupe, Henri Bentink, Gewerbspr.-Verleih.	1331
Cotelle, Eugene Alphons, Gewerbspr.-Verleihung	1535
Chriſtmann, Friedrich, Adjunkt	920

D.

Damian, Wilhelm, Lehrer	1727
Dahms, Jacob Joh., Gewerbspriv.-Verleihung	1759
Dauſcher, Philipp, Lehrer	900
Däuwel, Martin Joh., Lehrer	67
Dell, Joſeph, Lehrer	1533
Deigelmayer, Auguſt, Gewerbspriv.-Einziehung	284

	Seite
Denzer, Carl, Adjunkt	448
Dengel, David, k. Pfarrer	574
Dercum, Hermann, Bezirksrichter	919
Deßloch, Peter, Lehrer	196
Deppert, Adam, Adjunkt	440
Devaux, Ludwig, Gewerbspriv.-Verleihung	631
Dietrich, Auguſt, Lehrer	600
Dinger, Jacob, Steuer-Einnehmer	1300
Disque, Georg Jacob, Lehrer	512
Disque, Adam, Landgerichts-Aſſeſſor	899
Disque, Georg, Lehrer	1726
Dobſon, Gewerbspriv.-Verleihung	392
Dörr, Carl, Lehrer	1516
Doll, Heinrich Ludwig, Lehrer	1330
Doll, Friedrich Johann, Lehrer	1416
Dörr, Chriſtian, Revierförſter	897
Döberlein, Wilhelm, Studienlehrer	1703
Dörzapf, Johann, Schulgehilfe	1164
Drechſel, Lehrer	1575
Drembacher, Jacob, Lehrer	1246
Druck, Carl Peter, Schulverweſer	1652
Drummer, Philipp, Lehrer	1744
Dümmler, Joh. Peter, Kreiskaſſier	195

E.

Eberhardt, Johann, Landgerichts-Aſſeſſor	899
Eberle, Johann, Gewerbspriv.-Verlängerung	1016
Ecarius, Friedrich Wilhelm, Schulverweſer	1726
Eibel, Georg Philipp, Gerichtsbote	536
Einſtein, Max, Conſul	196
Elſpermann, Chriſtian, Lehrer	1516
Emig, Peter, Adjunkt	1575
Endres, Johann, Steuer-Einnehmer	577
Engelbach, Chriſtian, Steuer-Einnehmer	919
Eppelsheim, Friedrich, Landgerichts-Aſſeſſor	899
Eſchmann, Ludwig, Lehrer	332
Eyer, Georg Peter, Schulgehilfe	195

Digitized by Google

Seite

F.

Faul, Jacob, Schulgehilfe 511
Federschmidt, Christian Theodor, prot. Pfarrer 391
Fehr, Hans Jacob, Gewerbspriv.-Verlängerung 364
Feilitzsch, Freih. v., Salzbeamter 1299
Fickert, Johann, Landgerichtsdiener 917
Fikenscher, Christian, Gewerbspr.-Verlängerung 1016
Fink, Johannes, Schulgehilfe 30
Fink, Georg, Lehrer 1455
Fischer, Christian, prot. Pfarrer 1573
Fischer, Joseph, Lyceal-Rector 1546
Fischer, Jacob, Lehrer 282
Fischler, Peter, Schulgehilfe 577
Fiscus, Lehrer 578
Fitting, Jacob, Staatsprokurator-Substitut 1163, 1651
Fitz, Philipp, Gerichtsbote 1163
Fitz, Michael, Gerichtsboten-Candidat 1533
Flocken, Andreas, Lehrer 1454
Fluck, Thomas, Lehrer 1455
Fötsch, Gustav, Forstmeister 1391
Fraas, Christoph Heinr., Gewerbspr.-Verleihung 1251
Frank, Johann Simon, prot. Pfarrer 110
Fremgen, Jacob, Lehrer 1425
Fries, Hermann, Gewerbspriv.-Einziehung 114
Fries, Hermann, Landrichter 899
Fries, Paul, Adjunkt 1330
Frick, August, Rentbeamter 576
Frisch, Carolina, Gewerbspriv.-Verlängerung 1536
Frohnheiser, Joh. Baptist, Lehrer 1486
Fröhlich, v., Robert, griechischer Consul 1559
Fuchs, Georg Philipp, Lehrer 1504

G.

Gaß, Philipp L., Adjunkt 30
Gäckler, Daniel, Gerichtsboten-Candidat 76
Geenen, Joseph Carl, Landgerichtsschreiber 1471

Seite

Geib, Rudolph, Forstmeister 575
Geib, Joh. Jac. Konrad, Pfarrer u. Schulinspector 952
Geyer, Carl, Lehrer 1754
Gergens, Ernst, Landgerichts-Assessor 899
Geßner, Anton, Landgerichtsdiener 917
Geörger, Michael, Lehrer 448
Gienanth, Carl Freih. v., Ordensverleihung 1456
Gyßling, Otto, Revierförster 576
Glaß, Konrad, Lehrer 362
Glas, Ludwig, Forstmeister 1390
Glas, Joseph, Steuer-Einnehmer 577
Glaser, Joh. Ludwig, Consistorial-Director 577
Glaser, Friedrich, Gerichtsbote 1651
Glöckner, Christoph Joseph, Gerichtsbote 76
Godron, August, Forstmeister 575
Gottgetreu, Rudolph, Gewerbspriv.-Einziehung 114
Gottgetreu, Adolph, Gewerbspriv.-Verlängerung 1728
Göttel, Ludwig, Schulgehilfe 449
Gramling, Franz, Schulverweser 1711
Grèbenau, Heinrich, Baubeamter 30
Griebe, Georg, Schulgehilfe 968
Gruber Kaspar, Gewerbspriv.-Verlängerung 363, 364
Gruber, Andreas, Landgerichtsdiener 917
Grundhöfer, Baltasar, Lehrer 920
Gründer, Carl, Pfarrer 1299
Grünewald, Heinrich, Gerichtsbote 361
Gummi, Friedrich, Landcommissär 66
Gugel, Wilhelm, Rentbeamter 576
Gugel, Friedrich, Landrichter 898
Gutknecht, Joh. Jac., Gewerbspriv.-Verleihung 1096
Günther, Franz, Landgerichtsdiener 917
Gwynne, James Anderson,, Gewerbspr.-Verleih. 1712

H.

Haas, Ernst, Landrichter 898
Haas, Gabriel, Steuer-Einnehmer 919

Digitized by Google

	Seite
Haagen, Friedrich, Lehrer	1534
Hagen, Dr., Richard, Gewerbspr.-Verleihung	1095
Hall, Joseph, Gewerbspriv.-Verlängerung	283
Hailer, Florian, Gewerbspriv.-Verleihung	1472
Hammersdorf, Philipp, Landgerichtsschreiber	1743
Hans, Georg, Steuer-Einnehmer	111
Hansel, Heinrich, Schulgehilfe	112
Harrison, Joseph, Gewerbspriv.-Verleihung	392
Hartmann, Regierungs-Functionär	331
Hartmann, Gustav, Landgerichts-Assessor	1329
Haße, Ernst, Alumnus, Indigenats-Verleihung	1652
Hauck, Jacob, Lehrer	363
Haumann, Christian, Gewerbspriv.-Verleihung	631
Hecht, Carl Alexander, Appellationsrath	898
Hecht, E. F., Gewerbspriv.-Verleihung	1653
Heiny, Leonhard, kath. Pfarrer	568
Heinson, Eduard, Gewerbspriv.-Verleihung	1653
Heiß, Ludwig, Gewerbspriv.-Verlängerung	600
Heiß, Ludwig, prov. Revierförster	898
Heyl, Wilhelm, Schulverweser	1575
Heller, Adam, Gewerbspriv.-Verleihung	1560
Henrich, Julius, Schulverweser	1754
Herfeld, Franz, Baubeamter	29
Hering, Friedrich, Grenzobercontroleur	1703
Herancurt, Jacob, Bürgermeister	1330
Heß, Jacob, israel. Lehrer	1754
Hessert, Heinrich, funct. Staatsprok.-Substitut	1330
Heßler, August, Schulverweser	1753
Hirth, Gewerbspriv.-Verleihung	631
Höfer, Gewerbspriv.-Verlängerung	1487
Hofer, Rudolph, prot. Pfarrer	391
Hoffmann, Friedrich, Gewerbspr.-Verlängerung	283
Hoffmann, Peter, Landrichter	898
Hoffmann, Jacob, Lehrer	1416
Hofmann, Georg, Lehrer	1754
Hofmann, Heinrich, Lehrer	1754

	Seite
Holzer, Friedrich, Gewerbspriv.-Verlängerung	1016
Höpfner, Wilhelm Friedr., Gewerbspr.-Verleih.	1426
Hopfgarten, Anton, Gewerbspr.-Verleihung	600
Horstmann, Carl Friedrich, Lehrer	1448
Hörbrunn, Franz Friedr., Gewerbspr.-Verleih.	1331
Hubach, Johann, Bürgermeister	479
Humbert, Georg, Lehrer	1485
Hummel, Georg, Revierförster	897
Hummel, Carl, prov. Forstwart	1375
Hurzig, Fritz u. Theodor, Gewerbspr.-Verleih.	450
Huth, Franz Joseph, kath. Pfarrer	952
Hüther, Carolina, Gewerbspriv.-Verleihung	112
Hüther, Carolina, Gewerbspriv.-Verlängerung	632
Hutmacher, Carl, Religionslehrer	67
Huwer, Johann, Adjunkt	1504

J.

Jacob, Georg, Lehrer	1425
Jäger, Joh. Ludwig, Adjunkt	616
Jaeger, Albert, Regierungsrath (Rangertheilung)	1415
Jaeger, v., Georg, Hofrath, Lyceal-Rector	1546
Jais, Joseph, Gewerbspriv.-Verleihung	1331
Jaser, Jeremias, Gewerbspriv.-Verzichtleistung	115
Jäckle, Heinrich, Adjunkt	111
Iller, Gewerbspriv.-Verlängerung	1487
John, Adam, Schulgehilfe	362
John, Philipp, Lehrer	1471
Joachim, Jacob, Lehrer	888
Jung, Adam, Schulgehilfe	112
Jung, Franz, Landgerichtsdiener	918
Jungkind, Michael, Adjunkt	464

K.

Kaiser, Gebrüder, Gewerbspriv.-Verleihung	578
Kalb, Pt. E., Gewerbspriv.-Verleihung	631
Kammerer, Jacob, Lehrer	1486

Digitized by Google

	Seite
Kasper, Joh. Eduard, Landgerichtsdiener	918
Kastner, Carl, Schulverweser	1485
Kauppert, Jacob, Revierförster	1485
Keiber, Franz, Adjunkt	1300
Keim, Carl Friedrich J. L., Pfarrer	1591
Keiper, Valentin, Lehrer	1391
Kempf, Johann, Schulgehilfe	920
Kempf, Andreas, Lehrer	282
Keller, Daniel, Gerichtsboten-Candidat	1330
Keller, Carl Philipp, Lehrer	1652
Keller, Adolph, Ergänzungsrichter	336
Keßler, Carl, Steuer-Einnehmer	1300
Kiehl, Lehrer	578
Killinger, Joseph, Gewerbspriv.-Verlängerung	1376
Kipp, Heinrich August, Gerichtsbote	536
Kitzitoff, Julius, Gewerbspriv.-Verleihung	392
Klag, Jacob, Schulverweser	1534
Klein, Heinrich, Lehrer	1486
Klein, Michael, Adjunkt	111
Klein, Wilhelm, Adjunkt	448
Klein, Daniel, Schulgehilfe	449
Kleinhans, Andreas, Landgerichtsdiener	918
Klier, Johannes, Lehrer	1330
Klingenfeld, August, Gewerbspr.-Verleihung	1331
Klingenmayer, Joh., Schulgehilfe	363
Knab, Wilhelm, Adjunkt	900
Knapp, Jacob, Adjunkt	1375
Knecht, Jacob, Lehrer	1424
Knobloch, Dr., Martin, Gewerbspr.-Einziehung	1487
Koch, Gewerbspriv.-Einziehung	364
Koob, Johann, Landgerichtsdiener	918
Kolb, Georg, Gewerbspriv.-Verlängerung	1536
Kobel, Ildephons, Pfarrer	1484
Korb, Bruno, Gewerbspriv.-Verleihung	1095
Köbig, Adam, Gerichtsbote	346
Köhler, Anton, Landgerichtsdiener	918
Köhl, Valentin, Landgerichts-Assessor	899
Köhl, Valentin, Bezirksgerichts-Assessor	1329
König, Friedrich, Gewerbspriv.-Verleihung	1392
Köstlin, August, Gewerbspriv.-Verleihung	1653
Krack, Johann, kath. Pfarrer	916
Kramer, Lorenz, Gewerbspriv.-Verlängerung	1252
Kranz, Johannes, Schulgehilfe	1408
Kraus, Nikolaus III., Lehrer	1471
Krämer, Ignaz, Gewerbspriv.-Verleihung	1251
Kröber, Ludwig, Forstmeister	1390
Kremer, Carl Theodor, Pfarrer	1299
Kreichgauer, Joseph, Landgerichtsschreiber	1470
Krieger, Pfarrer	362
Krieger, Ernst, Pfarrer	1553
Kuhn, Leonhard, Domvikar	16
Kuhn, Leonhard, Religionslehrer	67
Kuhn, Georg Carl, Pfarrer	390
Kuhn, Johann, Schulverweser	1726
Kullmer, Jacob, Landgerichts-Assessor	1329

L.

Lachermaier, Carl, Gewerbspriv.-Verleihung	1472
Lamb, Jacob, Lehrer	282
Lang, Michael, Landgerichtsdiener	918
Langen, Eugen, Gewerbspriv.-Verleihung	1576
Landau, Carl, Schulverweser	1743
Laforce, Valentin, Pfarrer	361
Laserre, Valentin, Gewerbspriv.-Verleihung	1472
Lauer, Konrad, Gewerbspriv.-Verleihung	113
Laurier, Friedrich Wilhelm, prot. Pfarrer	391
Lavalle, Georg, Kreisbaurath, Ordensverleih.	1486, 1743
Lederer, Jacob, Lehrer	1754
Lehmann, Carl, k. Rath, Ordensverleihung	68
Lehmann, Wilhelm Theod, Gewerbspr.-Verleih.	1332
Lehr, Carl August, Schulgehilfe	195
Lergenmüller, Konrad, Lehrer	1425

Digitized by Google

	Seite
Leuchs, J., Gewerbspriv.-Einziehung	1332
Licht, Anton, Gewerbspriv.-Verlängerung	283
Lieberich, Valentin, Lehrer	1316
Lind, Gottfried, prot. Pfarrer	391
Linzenmayer, Johannes, Lehrer	1455
Lipps, Carl Theodor, prot. Pfarrer	391
Lippert, Peter, Bürgermeister	331
Litta, Anton, Herzog Visconte Arese, Gewerbspr.-Einziehung	450
Lohr, Heinrich, Landgerichtsdiener	917
Lorenz, Friedrich August, Bezirksrichter	1447
Löffler, Carl Albert, Gewerbspriv.-Einziehung	364
Lugenburger, Franz, Lehrer	391, 1534

M.

Mac-Cord, William, Gewerbspriv.-Verleihung	1095
Mader, Andreas, Gewerbspriv.-Verleihung	631
Magel, Bernhard, kath. Pfarrer	1703
Magin, Kaspar, kath. Pfarrer	1725
Mahler, Peter, Landgerichtsschreiber	1447, 1470
Mathöfer, Friedrich August, Gerichtsboten-Cand.	1725
Maklakoff, Nikol., Gewerbspriv.-Verleihung	1472
Mantel, Carl, prov. Revierförster	575
Mannhardt, Joh., Gewerbspriv.-Verleihung	1535
Martin, Carl, Audienz-Gerichtsbote	1164
Martin, Ernst, Forstmeister	1445
Matheus, Georg Jacob, Pfarrer	968
Maurer, Jacob, Lehrer	282
Maurer, Carl Ludwig, prot. Pfarrer	391
Maurer, Friedrich Ludwig, prot. Pfarrer	1299
Maupai, Rudolph, Schulverweser	1575
Mayon, Franz Eduard, Gew.-bspriv.-Einziehung	114
Mayer, Joh. Michael, Gewerbspr.-Verlängerung	1252
Mayer, Joh. Nikol., Gewerbspriv.-Verleihung	113
Mayer, Georg II., Adjunkt	1447
Mäntel, Nikolaus, Lehrer	1754
Merz, Johannes, Adjunkt	1375

	Seite
Meßner, Carl, Landgerichtsdiener	917
Mettin, August, Gewerbspriv.-Einziehung	284
Million, Franzisque, Gewerbspriv.-Verlängerung	1759
Mittler, Friedrich, Gewerbspriv.-Verleihung	113
Mohr, Friedrich Wilhelm, Lehrer	900
Mork, Christoph, Lehrer	282
Moreau, Freih. v. (k. Kämmerer), Gewerbspr.-Verlängerung	632
Morel, Augustin, Gewerbspriv.-Verleihung	1392
Motzenbäcker, Joseph, Schulverweser	1455
Möser, Friedrich, Steuer-Einnehmer	919
Munzinger, Ludwig, weltlicher Consistorialrath	1390
Mühlbauer, Ed, Salzbeamter	1200
Mühlberger, Friedrich, Adjunkt	900
Müller, Jacob, Lehrer	362
Müller, Carl Ludwig, Pfarrer	390
Müller, Carl Adolph, Pfarrer	575
Müller, Peter, Lehrer	900
Müller, Friedrich Carl Ludwig, Pfarrer	1299
Müller, Friedrich, Landrichter	1391
Müller, Wilhelm, Revierförster	1559
Müller, Joseph, Lehrer	1575
Münch, Jacob, prot. Pfarrer	390
Münch, Wilhelm, Rechnungs-Commissär	1375

N.

Nathan, Jacob, israel. Lehrer	68
Neher, Johann, Gewerbspriv.-Verleihung	1712
Neu, Friedrich, Gerichtsbote	336
Ney, Charles, Gewerbspriv.-Verleihung	1331
Ney, Theodor Julius, Hausgeistlicher der Gefangenanstalt Frankenthal	1726
Neubrand, Joseph, Gewerbspriv.-Verleihung	1096
Nieberer, Joh. Joseph IV., Bürgermeister	440
Nolden, Melchior, Gewerbspriv.-Verleihung	1096
Nolden, Melchior, Gewerbspriv.-Einziehung	1488

Seite

O.

Oberlinger, Carl, Schulgehilfe 30
Oettiker, Sebastian, Gewerbspriv.-Verleihung 631
Ogden, Doremus Robert, Gewerbspr.-Verleih. 1426
Osterheld, Valentin, Forstwart 1375
Oswald, Carl, Lehrer 1575
Ottenheimer, J. M., Gewerbspr.-Verleihung 449

P.

Paillet, Friedrich, Schulgehilfe 599
Parseval, Joseph Ferdinand von, Regierungs-Assessor 66, 1470
Pasquay, Peter, Lehrer 1560
Pauli, v. (Oberbaudirector), Gewerbspr.-Verleih. 632
Pendele, Anton, Bezirksrichter 527
Perier u. Possoz, Ludwig, Gewerbspr.-Verleih. 1391
Pfanzeder, Georg, Gewerbspriv.-Verlängerung 1576
Pfirrmann, Joseph, Landgerichtsschreiber 1163
Pfister, Johannes, Adjunkt 1330
Polke, Adolph Heinrich, Gewerbspr.-Verleihung 1727
Popp, Richard, Bezirksrichter 1162
Pracht, Jacob, Lehrer 1504
Prillwitz, J. H. F., Gewerbspriv.-Verleihung 1095

R.

Raab, Carl, Bezirksgefängniß-Inspector 1485
Ramsayer, Lehrer 1575
Rapp, Ludwig, Schulverweser 1455
Raßhofer, Georg, Gewerbspriv.-Verleihung 112
Rau, Friedrich, Gewerbspriv.-Verlängerung 1456
Reber, Franz Joseph, Landgerichtsschreiber 1163
Reddert, Joseph, Hausgeistlicher 1652
Renner, Carl, Forstmeister 1591
Rettig, Simon, Gerichtsbote 1163
Reich, Heinrich, Zoll-Controleur 1162

Seite

Reichert, Jacob, Lehrer 479
Reichel, Georg Anton, Landgerichtsdiener 918
Reibold, Ludwig, Adjunkt 536
Reiffel, Georg, Landgerichts-Assessor 899
" " Bezirksgerichts-Assessor 1329
Reinig, Ludwig, Lehrer 1196
Reinhardt, Carl, Gewerbspriv.-Einziehung 1252
Reinhard, Jacob, Lehrer 1576
Reis, Wilhelm, Lehrer 1455
Reis, Wilhelm August, Schulverweser 1592
Reiß, Benedikt, Ordensverleihung 1704
Reischel, Adam, Gerichtsboten-Candidat 447
Reischmann, Anton, Gewerbspr.-Verlängerung 1376
Reithmann, Christian, Gewerbspr.-Einziehung 113
Reithmayer, Friedrich, Lehrer 1727
Reither, Adam, Lehrer 1546
Rhodes, William, Gewerbspriv.-Einziehung 1654
Rieger, J. B., Gewerbspriv.-Verlängerung 632
Rink, Joseph, Landgerichtsdiener 918
Ries, Carl, Lehrer 1754
Risch, Heinrich August, Pfarrer 390
Roch, Eduard, Lehrer 1330
Roos, August, Regierungsrath 195
Roos, August, Oberrechnungsrath 331
Rößl, Carl, Landgerichts-Assessor 899
Rödel, Philipp, Schulgehilfe 578
Roth, Eduard, Pfarrer 1374
Rothhaar, Jacob, Landgerichtsdiener 917
Rothenmayer, Johann, Landgerichtsdiener 917
Ruffing, Carl, Lehrer 67
Ruland, Franz, Rentamtmann 281
Rumpf, Daniel, Lehrer 936
Runk, Adam, Lehrer 577
Runk, Philipp, Lehrer 1471
Ruppelius, Franz, Gewerbschullehrer 1374
Ruth, Rudolph, Lehrer 1485

	Seite
Rüb, Carl, Adjunkt	331
Rüdiger, Theodor, Gewerbspriv.-Einziehung	1654

S.

Salzmann, Valentin, Schulverweser	1535
Sand, Otto, Studienlehrer	111
Sand, Otto, Professor	1703
Sartorius, Eduard, Landgerichtsschreiber	1753
Sauter, Hans, Landgerichts-Assessor	899
Schaerer, J, Gewerbspriv.-Verleihung	631
Schaller, Hermann Dr., Zollinspector	1162
Schauß, Ludwig, Lehrer	1391
Schäfer, Jacob Rudolph, Gerichtsbote	281
Schäfer, Johann Carl, Pfarrer	390
Schäfer, Friedrich, Adjunkt	448
Schäfer, Jacob, Schulinspector	1533
Schäfer, Jacob, Pfarrer	1484
Schäfer, Carl Friedr. Eduard, Gewerbspr.-Verleih.	1653
Schäffer, Gewerbspriv.-Verleihung	1535
Schäzler, Joh. Jacob, Pfarrer	1299
Schecher, Wilhelm, Pfarrer	916
Scheer, Joh. Adam, Landgerichtsdiener	918
Schellhaas, Ludwig, Gerichtsboten-Candidat	1504
Schenkel, Johann Stephan, Landgerichtsdiener	918
Scheu, Carl Georg, Lehrer	112
Schieß, J. B., Gerichtsbote	919
Schimmel, Oskar, Gewerbspriv.-Verleihung	1653
Schlackenbach, J. B., Gewerbspr.-Verleihung	392
Schlarb, August Friedrich, Pfarrer	1533
Schlumberger, Nik., Gewerbspr.-Verleihung	630
Schmadel, Franz, Schulverweser	1591
Schmahl, August, Landrichter	67
Schmelz, Joseph, Gewerbspriv.-Verlängerung	283
Schneller, Joseph, Gewerbspr.-Verleihung	1251
Schmidt, Eugen, Ergänzungsrichter	336
Schmidt, Gebhard, Landgerichtsdiener	918

	Seite
Schmitt, Nikolaus, Lehrer	936
Schmitt, Konrad, Pfarrer	1374
Schmidt, Jacob, Schulverweser	1546
Schmidt, Ferdinand, Gewerbspriv.-Verleihung	1560
Schmitt, Ludwig, Schulverweser	1753
Schmidborn, Hermann, Rentbeamter	281
Schmidschneider, Simon, Revierförster	1559
Schmolze, Julius, funkt. Staatsprok.-Substitut	336
Schnare, Franz Friedr., (Alumnus) Indigenats-Verleihung	1652
Schneider, Heinrich, Lehrer	1592
Schemmann, Carl, Gewerbspriv.-Verleihung	1535
Schorry, Philipp, Lehrer	578
Schöttle, Georg, Gewerbspriv.-Einziehung	1426
Schreiner, Joh. Georg, Gewerbspriv.-Einziehung	114
Schuler, Carl Joseph, Landrichter	67
Schulz, Peter, Lehrer	363
Schulz, Franz Anton, Landgerichtsdiener	917
Schulz, Wilhelm, Gerichtsbote	1651
Schulz, Ludwig, Lehrer	1744
Schulze, Wilhelm, Gewerbspriv.-Verleihung	449
Schupp, J. G., Gewerbspriv.-Verlängerung	1654
Schupp, Michael, Schulverweser	1744
Schütz, Johann, Landgerichtsdiener	918
Schwarz, Friedrich, Adjunkt	195
Schwarz, Johann, Distrikts-Schulinspector	1711
Schwarzenberger, Albert, Rechnungs-Commissär	576
Schwarzkopf, L., Gewerbspr.-Verleihung	1426
Schwertfeger, Rosalie, Gewerbspr.-Verleihung	283
" " " Gewerbspr.-Verlängerung	1251
Sedelmayer, Joseph, Gewerbspriv.-Verleihung	1426
Sell, Joseph, Pfarrer	1454
Seiter, Jacob, Lehrer	449
Seibert, Wilhelm, Schulgehilfe	888
Serini, Friedrich, Bezirksrichter	890
Steber, Jacob, Lehrer	363

	Seite
Siebert, Jacob, Lehrer	332
Siebrecht, G. A., Gewerbspriv.-Verleihung	1332
Sieberer, Barbara, Gewerbspriv.-Verlängerung	1536
Simon, Jacob, Studienlehrer	1703
Siegwart, Johann, Adjunkt	331
Sinn, Jacob, Lehrer	362
Socher, Eduard, Gewerbspriv.-Verleihung	1712
Sohn, Dominik, Hausgeistlicher	1651
Sommer, Martin, Lehrer	1504
Sutter, Ludwig, Lehrer	1454
Sutter, Friedrich, Lehrer	76
Späth, Theodor, Landcommissariats-Actuar	361
Speck, Franz, Gerichtsbote	1163
Sperl, Heinrich, Gewerbspriv.-Verleihung	1095
Springer, Wolfgang, Gewerbspr.-Verleihung	1095
Stadtmüller, Johann, Forstwart	1651
Staudinger, Gewerbspriv.-Verlängerung	113
Steil, Johann, Lehrer	212
Stein, Christoph, Revierförster	897
Steiner, Joseph, Gewerbspriv.-Einziehung	1344
Stemmler, Friedrich, Lehrer	511
Steiß, Andreas, Adjunkt	331
Stempel, Regierungs-Secretär	331
Stern, Jacob, israel. Lehrer	1376
Steyer, Georg Christian, Lehrer	1592
Storck, Joh. Georg, Distrikts-Hauptlehrer	1592
Stößß, Christian Ludwig, prot. Pfarrer	110
Straßer, Jacob, Lehrer	1425
Stripf, Johann, Lehrer	1471
Strieffler, Adam Friedrich, Lehrer	1486
Stuckert, Carl, Lehrer	1425
Stubenvoll, Georg, Landgerichtsdiener	918
Sturm, Carl Rudolph, Landgerichtsschreiber	1163
Sturß, Albrecht, Pfarrer	968
Sturß, Albrecht, Schulinspector	1316
Stuß, Gottfried, Lehrer	1753

	Seite
T.	
Täffner, Joh. Philipp, prot. Pfarrer	390
Thomann, Carl Heinrich, Landgestüts-Rendant	1374
Thomann, Jacob, Bürgermeister	447
Thoma, Joseph, Gewerbspriv.-Verleihung	1535
Thode, Eduard, Gewerbspriv.-Verleihung	112
Tochtermann, Carl, Revierförster	1752
Treu, Joseph Benedikt, Landcommissariats-Actuar	361
Traut, Carl Joseph, Landgerichtsdiener	917
Trost, Jacob, Bürgermeister	616
Truß̧er, Friedrich, Seminarpräfect	577
Thürner, Joh. Ulrich, prot. Pfarrer	574
„ „ „ Schulinspector	1316
U.	
Ulrich, Christian, Lehrer	1726
Unverich, Nicolaus, Schulverweser	1559
Ußner, Carl Wilhelm, Landgerichtsdiener	918
V.	
Veltung, Jacob, Adjunkt	282
Vetter, Louis, Gewerbspriv.-Verleihung	450
Verken, J. B., „ „	1332
Vigoureux, Stanislaus, Gewerbspr.-Verleihung	1095
Vincenzi, Eugenio, Gewerbspriv.-Verleihung	631
Vogelsang, Friedrich Daniel, Lehrer	599
Voll, Franz, Gewerbspriv.-Verleihung	450
Voll, Franz, Gewerbspriv.-Einziehung	1728
Völker, Valentin, Studienlehrer	281
Voß, W. H. Ch., Gewerbspriv.-Verleihung	1331
W.	
Wagner, Wilhelm, Schulgehilfe	391
Wagner, Jacob, Adjunkt	1533
Wagner, Wilhelm, Schulverweser	1753

	Seite
Wahrheit, Paul, Landgerichtsdiener	917
Wahrheit, Johann, Lehrer	1164
Wallbillich, Heinrich, Landcommiſſariats-Actuar	361
Waldmann, Johann, Steuer-Einnehmer	361
Walter, Friedrich, Lehrer	1652
Waltenberger, Narzis, Gewerbspr.-Verläng.	1376
Wand, Heinrich, k. Regierungsrath	1390
Waſſemer, Franz, Lehrer	1425
Wanzel, Schulinſpector	110
Wächter, Carl, Schulgehilfe	332
Weber, Jacob, Lehrer	936
Weber, von, Gewerbspriv.-Verlängerung	1251
Weber, Peter, Landgerichtsdiener	917
Wehe, Carl Friedrich Wilhelm, Lehrer	1534
Weigel, k. Regierungsrath	331
Weimar, Joh. Philipp, Gewerbspr.-Verleihung	1392
Weinſchenk, Benedikt, iſrael. Lehrer	331
Weintraub, Markus, (Alumnus) Indigenats-Verleihung	1652
Weiß, Gottfried, Lehrer	1143
Weiß, Ludwig, Revierförſter	1415
Weismann, Philipp, Gerichtsbote	336
Welker, Carl, Gewerbspriv.-Verleihung	1392
Weſel, Heinrich, Lehrer	1546
Weyrich, Chriſtian, Landgerichtsſchreiber	1753
Willig, Albert Rudolph, Gewerbspr.-Verleihung	1759
Windhauſen, Franz, Gewerbspriv.-Verleihung	1653
Winkler, Michael, Gewerbspriv.-Einziehung	450
Winsweiler, Jacob, Gerichtsbote	1651
Winſtl, Guſtav, Schulverweſer	1454
Wolf, Ludwig, Revierförſter	897
Wolf, Peter Adam, Lehrer	1504
Wolf, Joſeph, Bezirksrichter	919
Wörlein, Georg, Landgerichtsdiener	918
Würtz, Theodor, Gewerbspriv.-Verleihung	1653
Wüſt, Friedrich, Schulverweſer	1704

Z.

Zickgraf, Bürgermeiſter	464
Zimmer, Ludwig, Lehrer	1375
Zimmern, Joſeph (Alumnus), Indigenats-Verleih.	1652
Zinsmeiſter, Peter, Adjunkt	599
Zorn, Ernſt, Gewerbspriv.-Verleihung	113
Zöller, Ludwig, Landrichter	919

Sach-Register.

1862.

Seite

A.

Advokat-Anwälte der Pfalz, Gebühren derselben 1729

Aerzte, deren Studium und Prüfung, s. Medizin.

Aerztliche Stelle, Erledigung einer solchen zu Trippstadt 200

„ „ „ Germersheim 1241

„ „ „ Elmstein 1253

„ „ „ Homburg 1525

„ „ an der Strafanstalt Kaisheim 969

Aerztlicher Schematismus und außerordentliche Beilage zu № 8. 107

Agenturen, s. Auswanderungs-, Feuer-, Hagel-, Lebens-, Transport-Versicherungs-Gesellschaften.

Amtssiegel, Abhandenkommen solcher 1160

Armen- und Krankenanstalt, s. Kreisarmenanstalt.

Armenschullehrerinen für Rettungshäuser, s. Rettungshäuser.

Armenwesen, die Verwaltungsresultate der Localarmenpflege und die Aufsicht über den Stand des Armenwesens in der Pfalz für das Jahr 1860/61 590

Arzneitaxordnung, Revision derselben 622, 623

Assisen, Eröffnung derselben für das I. Quartal 15

„ „ „ „ „ II. „ 342

„ „ „ „ „ III. „ 1127

„ „ „ „ „ IV. „ 1483

Auswanderung nach überseeischen Ländern, Königl. Verordnung 875

Auswanderung nach überseeischen Ländern, oberpolizeiliche Vorschrift 877

Auswanderungs-Expedientenhäuser Joseph Lemaitre und Washington Finlay, Eduard Ichon und A. Strauß, Agenturen derselben 57, 571, 1141, 1452.

Auswanderungs-Expedientenhaus Carl und Wilhelm Strecker in Antwerpen und Mainz, Einziehung der Agenturen 393

Auswanderungs-Expedientenhaus Strauß in Antwerpen, Zulassung zum Geschäftsbetriebs und Aufstellung von Agenten 502

Auswanderungs-Expedientenhäuser Wichelhausen und Comp. in Bremen, Strecker in Antwerpen, Donati und Comp. in Hamburg, Agenturen derselben 503, 1353

Auswanderungs-Expedientenhäuser

Seite

Barbe und Morisse in Havre, Agenturen derselben 915, 1555, 1646, 1739.

Ausweichen auf öffentlichen Wegen und Plätzen s. Straßenwesen.

B.

Bader, deren Approbationsprüfung 1503

„ Verzeichniß der im Jahre 1862 concessionirten 1698

Bankkassen, Behandlung der Depositen und Militär-Einstandscapitalien 1129

Barmherzige Schwestern in Chur, s. Collekte.

Baugewerkschule zu München, Eröffnung derselben 1503

Bauwesen, das dem Königl. Oberbaurath Bernatz ertheilte Commissorium zur Bereisung der Pfalz 529

„ praktische Prüfung für den Staatsbaudienst pro 1862 23

„ theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst pro 1862 1351

„ praktische Prüfung für den Staatsbaudienst pro 1863 1745

„ Kreisbaubeamten, Diätensatz derselben 389

Beerdigung der Verstorbenen, Uebereinkunft mit der Schweiz 1417

Begräbnißstätten außer den öffentlichen Kirchhöfen, Königl. allerhöchste Verordnung 1544

Berichtigungen des Kreis-Amtsblattes, s. Kreis-Amtsblatt.

Beschälstationen, Besetzung derselben 109

Besteurung der Urkunden über Eigenthumswechsel, s. Einregistrirung.

Bezirksämter, Königl. allerhöchste Verordnung über Vergütung des Aufwandes bei Geschäftsreisen des Bezirksamtspersonals 1537

Seite

Bezirksarzt, Erledigung der Stelle eines solchen zu

„ „ „ Fürth 515

„ „ „ Augsburg 516

„ „ „ Würzburg 531

„ „ „ Arnsdorf 531

„ „ „ Neukirchen 531

„ „ „ Waldkirchen 531

„ „ „ Geissendorf 563

„ „ „ Diessen 563

„ „ „ Marktbibart 1147

„ „ „ Weiler 1322

„ „ „ Schöllkrippen 1563

„ „ „ Herrieden 1619

„ „ „ Eltmann 1679

Bezirks- und Landgerichtsphysikat Hof, Erledigung desselben 29

Blinde, s. Central-Blindeninstitut.

Börse, Augsburger S. 30, 68, 116, 196, 284, 316, 346, 368, 408, 440, 464, 480, 512, 528, 578, 600, 616, 632, 888, 920, 1144, 1164, 1252, 1284, 1300, 1316, 1344, 1376, 1416, 1448, 1456, 1472, 1488, 1536, 1560, 1576, 1624, 1654, 1704, 1744, 1760.

Brandassecuranzbeitrag pro 1861 56

Brandversicherungsanstalt der Pfalz, Abrechnung für das Jahr 1861, außerordentl. Beilage zu № 20.

Briefmarken, neue Auflage derselben 1145

Brod- und Fleischtaxe, Victualienpreise im Monat

Dezember 1861 83

„ „ „ Januar 1862 299

„ „ „ Februar „ 351

„ „ „ März „ 455

„ „ „ April „ 583

„ „ „ Mai „ 903

Seite

Brod- und Fleischtaxe, Victualienpreise im Monat Juni 1862 1171
„ „ „ Juli „ 1359
„ „ „ August „ 1431
„ „ „ September „ 1517
„ „ „ October „ 1639
„ „ „ November „ 1757

Brücke, den Bau einer stehenden Brücke bei Coblenz über den Rhein 921

Brückengeld an der Rheinbrücke zu Mannheim 317

Bundesbeschluß vom 26. Juli 1860, Vollzug desselben, s. Gesetz.

C.

Canal, s. Kanal.

Capitalien der Gemeinden und Stiftungen, s. Gemeinden.

Cassationsurtheil: Für die pragmatischen Rechte der protestantischen Geistlichen und ihrer dienstlichen Stellung ist, den Fall freiwilliger Resignation ausgenommen, die Consistorialordnung vom 8. September 1809 ausschließlich maßgebend, insbesondere hinsichtlich der Stabilität ihrer Functionen und ihrer Pensionsverhältnisse 939

Caution, Freigabe einer solchen 1530

Central-Blindeninstitut in München, Freiplätze in demselben 612

Central-Taubstummeninstitut in München, Freiplätze in demselben 886

Civilstandsacten, Mittheilung über Geburts- und Todesfälle auswärtiger Staatsangehöriger 630, 1469

Collekten, Ergebnisse derselben für Kirchen im Jahre 1860/61 231

Collektenbitte der barmherzigen Schwestern in Chur 107

Seite

Collekte für den Kirchenbau in Wartenfels 389

Collekte für Grabenstadt und Naila 1377
„ „ Waldkirchen 1460
„ „ die protestantische Filialkirche in Frankenstein 1526
„ zur Errichtung einer Expositur in Edelsfeld 1708

Competenzconflikte, Bekanntmachung über die Besetzung zur Entscheidung der Competenzconflikte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden 1289

Consulat der Vereinigten Staaten in Nordamerika 196

Controlregister, s. Gemeinde.

D.

Denkmal, Errichtung eines solchen für den Buchhändler Joh. Ph. Palm 1553

Depositen, s. Bankkassen.

Dienstesnachrichten, s. Namensregister.

Disciplinaruntersuchung gegen den Advocaten Aibl in München 462

Distriktspolizeiliche Vorschriften, s. Polizeigesetz.

Distriktsgemeinden, Rechnungsergebnisse pro 1860/61 1609

Distriktsstraßen, Beiträge aus Kreisfonds 214, 412

E.

Einführungsgesetze, s. Gesetz.

Einnehmer, Unterstützungsverein der Wittwen und Waisen der Steuer- und Stiftungs-Einnehmer 1675

Einnehmerei-Erledigung zu Kirchheim 108
„ „ „ Contwig 272
„ „ „ Landstuhl 459
„ „ „ Altenglan 1185
„ „ „ Kaiserslautern 1327

Seite

Einquartirung und Verpflegung der durch das Königl. bayer. Gebiet ziehenden Königl. preuß. Truppen, sowie Vorspannleistungen, Uebereinkunft zwischen Bayern und Preußen 1301

Einregistrirungspflichtigkeit der in den rechtsrheinischen Regierungbezirken des Königreichs gefertigten Urkunden 24

Einregistrirungs-Gebühren der Versteigerungsurkunden von Aktivausständen 26

Einregistrirung, Eingabe der Königl. Notäre wegen zuviel erhobener Gebühren 26

Einregistrirung, die Besteurung der Urkunden über den Eigenthumswechsel von Liegenschaften 27

Eisenbahn-Anlehen, s. Staatsschuld.

Eisenbahn von Würzburg nach der badischen Grenze, s. Gesetz.

Eisenbahn, pfälzische, Ausdehnung desselben, s. Gesetz.

" " Königl. allerh. Concessionsurkunde zum Bau einer Eisenbahn von Speyer nach Germersheim, von Homburg nach St. Ingbert und von Ludwigshafen nach Mannheim mit einer Rheinbrücke 1118

" " Königl. allerh. Concessionsurkunde zum Bau einer Zweigbahn von Winden an den Rhein mit einer Ueberfahrtsanstalt am Rhein 1123

" " Verleihung von Corporationsrechten an die Unterstützungskasse für die Angestellten derselben 1333

" " Bildung einer Actiengesellschaft zum Bau einer Eisenbahn von Dürkheim nach Neustadt 1424

Eisenbahn, pfälzische, Betriebsergebniß vom Monat November 1861 31

" Dezember " 72

" Januar 1862 279

" Februar " 347

" März " 451

" April " 579

" Mai " 647

" Juni " 1169

" Juli " 1355

" August " 1427

" September " 1531

" October " 1655

" November " 1741

Errettung eines Kindes vom Tod des Ertrinkens 886

Erziehungs- oder Unterrichtsanstalten, Errichtung und Leitung derselben, Königl. allerh. Verordnung 1113

F.

Fabrikräthe der Pfalz, Erneuerung derselben 634

Fabrikrath, Bildung eines solchen für den Landcommissariatsbezirk Neustadt 501

" Errichtung eines solchen für das Königl. Bezirksamt Pirmasens 1136

Feriensitzungen am Königl. Bezirksgericht Frankenthal 951

Kaiserslautern 1128

Zweibrücken 1155

Landau 1156

" am Königl. Appellationsgericht Zweibrücken 1188

Seite

Feuersgefahr, Verhütung von solcher, Königl. allerh. Verordnung 1104

Feuerversicherungsgesellschaft, Elberfelder, Agenturen derselben S. 29, 270, 467 1676, 1738.

Feuerversicherungsgesellschaft, Leipziger, Hauptagentur derselben 1410
Unteragenturen S. 47, 1451, 1501, 1645

Feuerversicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix", Agenturen derselben S. 74, 204, 271, 412, 572, 588, 638, 1139, 1363, 1449, 1647, 1748, 1749.

Feuerversicherungsgesellschaft, Berlinische, Agenturen derselben S. 213, 572, 1464, 1508, 1581, 1646, 1678.

Feuerversicherungsgesellschaft, München-Aachener, Verwendung des Gewinnantheils 636
Agenturen derselben S. 1242, 1387, 1409, 1465, 1647, 1677, 1740, 1750

Feuerversicherungsgesellschaft, Kölnische, Zulassung zum Geschäftsbetrieb in der Pfalz 365
Agenturen derselben S. 457, 503, 513, 563, 639, 890, 1140, 1325, 1363, 1739, 1750, 1751.

Feuerversicherungsgesellschaft, k. k. privilegirte I. österreichische, Agenturen derselben S. 411, 639, 1243, 1282, 1466

Feuerversicherungsgesellschaft, Magdeburger, Zulassung zum Geschäftsbetrieb in Bayern 1748

Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha, Zulassung zum Geschäftsbetrieb in Bayern 1325
Agenturen derselben S. 1450, 1451, 1465, 1545, 1564, 1633, 1677, 1720

Feuerversicherungs-Abtheilung der k. k. privil. Azienda assicuratrice in Triest, Zulassung zum Geschäftsbetriebe 1295
Agenturen derselben S. 1384, 1436, 1564, 1737

Feuerversicherungsanstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, neue reglementäre Grundbestimmungen 1490
Agenturen derselben S. 1580, 1719, 1737, 1738

Finanzdienst, niederer, Prüfung für denselben sowie für den Steuergehilfen-, Steuer- und Gemeinde-Einnehmereidienst 1352, 1554

Fleischtaxe, s. Brod.

Forstdienst der Gemeinden und Stiftungen, Vertheilungsliste der Besoldungs- und Pensions-Beiträge S. 1147 und außerord. Beilage zu № 52.

Forstlehrlinge, Prüfung derselben für den niederen Forst- und Jagddienst 460

Freiheitsstrafen, Vollzug derselben durch Einzelhaft, s. Gesetz.

Freizügigkeit, Uebereinkunft mit England 1641

Fremdenbücher, oberpolizeiliche Vorschrift über Führung derselben 880

Fremdenlegion, französische, Anwerbung für dieselbe 57

Freundschaftsvertrag, s. Handel.

G.

Geburtsfälle, s. Civilstand.

Gefängnisse der Pfalz, Bevölkerungsstand derselben, außerordentl. Beilage zu № 18.

Gefangenanstalten, Hausordnung derselben, Königl. allerhöchste Verordnung 1017

Gefangenanstalt Zweibrücken, Seelsorge in derselben 1313

„ Frankenthal, Anstellung eines katholischen Hausgeistlichen 1315

Seite

Geld, die Nachfrage nach Einhalbkreuzerstücken 319
„ falsches, Verausgabung von solchen S. 28, 207, 208, 287, 323, 461, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 565, 566, 567, 626, 627, 934, 937, 1153, 1154, 1161, 1297, 1466, 1467, 1468, 1527, 1558, 1561, 1648, 1696
Gemeinden der Pfalz, deren Schuldenstand am Schlusse des Verwaltungsjahres 18$\frac{4}{5}$ 1345
Gemeinde-Einnehmer, s. Einnehmer.
Gemeinde-Einnahmen, die Controlregister betr. 441
Gemeinde- und Stiftungscapitalien, 2prozentige 233, 288
Gemeinde- und Stiftungs-Forstdienst, s. Forstdienst.
Generalsynode der Pfalz, Reisekostenvergütung für die geistlichen und weltlichen Abgeordneten 1291
Gerichtsboten, Königl. allerhöchste Verordnung über die Reisegebühren derselben 1705
Gerichtsverfassung in der Pfalz, Königl. allerhöchste Verordnung zum Vollzuge einiger Aenderungen 497
Gesetz, die Zusammenlegung der Grundstücke betr. 1
„ den Vollzug der Freiheitsstrafen durch Einzelnhaft 17
„ die Ausdehnung des Eisenbahnnetzes in der Pfalz 33
„ die Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen 37
„ den Bau einer Eisenbahn von Würzburg an die badische Grenze 43
„ den Vollzug des Bundesbeschlusses vom 26. Juli 1860 bezüglich der Einführung des provisorischen Festungsreglements und Baurayons-Regulativs in den Bundesfestungen Ulm und Rastadt 44
„ einen Credit für die außerordentlichen Militärbedürfnisse 45

Seite

Gesetz, die Einführung des Strafgesetzbuchs und Polizeistrafgesetzbuchs für das Königreich Bayern 117
Vollzugsvorschriften hiezu, Königl. Verordnungen, Oberpolizeibeschlüsse u. s. w. siehe Polizeistrafgesetz und die einschlägige Materie. Zollstrafsachen siehe Zollwesen.
„ die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs 237
Vollzugsvorschriften hiezu, s. Handelsgesetz.
Gesetzbücher und Einführungsgesetze, amtliche Ausgaben derselben, Bekanntmachung 74, 360
Getreidenormalpreise 55
Getreidepreise während des Monats
Dezember 1861 81
Januar 1862 297
Februar „ 349
März „ 453
April „ 581
Mai „ 901
Juni „ 1169
Juli „ 1357
August „ 1429
September „ 1517
October „ 1637
November „ 1755
Gewerbe-, Fabrik- und Handelsräthe der Pfalz, Erneuerung derselben 634
Gewerbsprivilegien in der Pfalz, Königl. allerhöchste Verordnung 1173
Gewerbsprivilegien, Regierungsausschreiben über den Art. 208 des P.-St.-G. 1185
Gewerbsprivilegien-Verleihung, Einziehung, s. Namensregister.
Gewinnantheil der München-Aachener Feuer-Versicherungsgesellschaft, s. Feuerversicherung.

Seite

Glücksbuden, königl. allerhöchste Verordnung über Bewilligung zur Aufstellung solcher 959

Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe, s. Staatsschulden.

Grundstücke, Zusammenlegung derselben, s. Gesetz.

H.

Hafen zu Ludwigshafen, Gesammtverkehr auf denselben S. 191, 330, 507, 1247, 1547

Hagelversicherungsgesellschaft, Kölnische, Agenturen derselben S. 231, 913, 915, 966, 1139, 1751

Hagelversicherungsgesellschaft, Magdeburger, Agenturen 614

Hagelversicherungs-Abtheilung der k. k. privilegirten Azienda assicuratrice, Zulassung 1295

Agenturen S. 1384, 1436, 1564, 1737

Hagelversicherungsverein für das Königreich Bayern 588

Handel, Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem Zollverein und dem Freistaate Paraguay 601

Handelsgesetz, Einführung desselben, s. Gesetz.

„ Vollzugsvorschriften zu demselben 301

„ Bekanntmachung über Führung des Handelsregisters 537

Handelsgesetz, den Vollzug des Art. 39 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch 873

Handelsräthe der Pfalz, Erneuerung derselben 634

Handels- und Fabrikrath für das Bezirksamt Pirmasens 1136

Hebammenunterricht für 1862 1137

„ „ 1863 1747

Heeresergänzung, s. Militärwesen.

Seite

Heimath, die des legitimationslosen Iwan Francois von Kronstadt 205

„ die des angeblichen Polizeiactuars Lill aus Eßlingen 417

„ die einer blödsinnigen Weibsperson 1709

„ die des angeblichen Peter Schübber 1751

Hilfskassen, s. Lokalhilfskassen.

Holzhöfe, ärarialische, zu Landau und Albersweiler, Preise der Brennhölzer 201

Holzhöfe, ärarialische, Revision der Holzpreise 404

Holzversteigerungen, ärarialische, Instruktion über die Abhaltung derselben, außerordentl. Beilage zu № 55.

Holzzölle, s. Zölle.

Hopfen, geschwefelten, Verkauf desselben, Königl. allerh. Verordnung 878

„ Verbot des Schwefelns desselben, Regierungsausschreiben 1192

Hospitalfond in Edenkoben, Schenkung durch Philipp Arnold 59

Hundevisitation, oberpolizeiliche Vorschrift 879

J.

Jagd, deren Ausübung 513

„ Eröffnung der Feld- und Waldjagd 1281

Impfung, s. Schutzpocken.

Invalidenfond, s. Militärwesen.

Irrenanstalt Klingenmünster, s. Kreisirrenanstalt.

K.

Kanal zu Frankenthal, Verzeichniß der auf demselben ein- und ausgeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände I. Quartal 1861/62 77

II. „ „ 434

III. „ „ 1165

IV. „ „ 1551

Seite

Kantonsärzte in der Pfalz, Veränderung in der Benennung derselben 889
Kantonsgefängnisse, Krankenkost in denselben 1127
Kirchenbau, Collekte für solche, s. Collekte.
Kirchenstiftungen, katholische, Verzeichniß derselben pro 1861 394
Kissingen, Eau de Kissingen, Verkaufsbewilligung 504
Kleinkinderbewahranstalt in Zweibrücken, Ueberweisung von Geschenken an den Frauenverein 1735
Kohlenverkaufspreise bei der Grube Mittelbexbach 466
Kreisamtsblatt, Berichtigungen desselben S. 235 480, 536, 1283, 1187
Kreisarmen- und Krankenanstalt der Pfalz, Verwaltungsresultate, außerordentliche Beilage zu № 35.
Kreisbaubeamten, Diätensatz derselben 389
Kreisfond, Unterstützungen aus demselben für arme, durch Elementarereignisse beschädigte Familien 203
Kreisirrenanstalt der Pfalz, Verwaltungsresultate, außerordentliche Beilage zu № 21.
Künstler, niederländische, Betrügereien an denselben 320

L.

Labpulver, Gesuch um Verkaufsbewilligung 1244
Landcommissariate in der Pfalz, Veränderung der Benennung derselben 570
Landesverweisung der Eheleute Nußbickel von Uffhofen 1529
Landesverwiesene, Aufsicht über dieselben 1718, 1734
Landgerichtsdiener in der Pfalz, Instruktion für dieselben 909

Seite

Landgerichtsphysikats-Erledigung zu Volkach 69
" " zu Dinkelsbühl 269
" " zu Hilders 533
" " zu Fürth 564
" " zu Schwandorf 564
Landgestüt, pfälzisches, Preisevertheilung für das Jahr 1862 1319, 1521
Landrath der Pfalz, Abschied für denselben über dessen Verhandlungen für das Jahr 18½ 85
" " " Ergänzung desselben 318, 530
" " " Versammlung desselben für das Jahr 18½ 569
" " " Protokoll über die Verhandlungen für das Jahr 18½ 649
" " " Abschied für denselben für das Jahr 18½ 1593
Landrichter und Landgerichts-Assessoren in der Pfalz, Vergütung des Aufwandes bei Geschäftsreisen 905
Landtagsverhandlungen, Repertorium von 18½ 1577
Landwirthschaftlicher Verein in Bayern, Programm des Centralfestes 1197
Landwirthschaftlicher Verein in Bayern, Revision der Satzungen desselben 1657
Lebensversicherungsgesellschaft Concordia in Köln, Agenturen 204
Lebensversicherungsgesellschaft Germania in Stettin, Zulassung derselben 285
Agenturen derselben 1364, 1720
Lebensversicherungsgesellschaft, Frankfurter, Agenturen 625, 1411
Lebensversicherungsgesellschaft, k. k. Oesterreichische, privilegirte, Agenturen 1296

Seite

Lebensversicherungsgesellschaft Azienda assicuratrice in Triest, Zulassung 1295
Agenturen derselben S. 1384, 1436, 1564, 1736
Lebensversicherungsbank in Gotha, Agenturen derselben 1581, 1710
Legat, s. Vermächtniß.
Legitimation, s. Heimath.
Lehrbücher, s. Schulbücher.
Lehrerpersonal an den deutschen Schulen der Pfalz, Nachweise über das Rechnungswesen und den Vermögensstand der Pensionsanstalt derselben 518
Lehrerstelle für kaufmännische Wissenschaften an der Kreisgewerbschule zu Augsburg 1152
„ für Naturgeschichte, Chemie ꝛc. an der Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Regensburg 313
„ für den Handel an derselben 314
„ Niederlegung solcher von Seiten des Studienlehrers Mayer 612
„ für die französische Sprache am Gymnasium zu Bamberg 626
„ für Realienunterricht an der Gewerbschule zu Bayreuth 1528
„ und Subrectorstelle an der Lateinschule zu Dürkheim 1620
„ für die französische Sprache an der Gewerbschule zu Würzburg 1625
„ an der Lateinschule zu Edenkoben 1643
Leichentransport, oberpolizeiliche Vorschrift 1473
siehe auch pag. 1544
Leiche, männliche, Ländung einer solchen im Maine 314
„ „ „ „ „ zu Harlaching 641
„ „ „ „ „ in der Isar 891, 1159, 1585
„ weibliche, „ „ zu Thüngersheim 1151

Seite

Leiche, weibliche, Ländung einer solchen im Maine 1364
Lokalhilfskassen der Pfalz, Verzeichniß derselben 1627
s. auch Armenwesen.
Lotterie, öffentliche, Bewilligung zur Veranstaltung solcher, Königl. allerhöchste Verordnung 959
„ auswärtige, das Spielen in solchen 1435

M.

Männerchöre, geistliche und weltliche von Lützel, Empfehlung derselben 587
Märkte (Jahrmärkte) in Oesterreich 1347
„ und Messen in den Königl. preuß. Regierungsbezirken Trier und Coblenz 1254
Max-Josephstift in München, Civil-Freiplätze in demselben 460
Mayer, Catharina, von Greiling, vermißt 1623
Medizinalpersonen, Verpflichtung derselben zur Anzeige ansteckender Krankheiten unter Menschen und Thieren, Königl. allerhöchste Verordnung 1237
Medizinische Staatsprüfung 884, 1317
Medizinisches Studium, Gesuche um Dispens vom Besuche der Universität 1457
Militäranlehen, s. Staatsschuld.
Militärbedürfnisse, Credit für außerordentliche, s. Gesetz.
Militärconscription der Altersklasse 1840 200, 407
„ „ „ 1841 1707
Militär-Einstandscapitalien, s. Bankkassen.
Militär-Entlassungsscheine für die Conscribirten der Altersklasse 1839 1412
Militärwittwen- und Waisen-, Invaliden- und milder Stiftungsfond, Bekanntmachung über den Vermögensstand 101
Münzen, alte, Auffindung solcher 273
„ falsche, s. Geld.

Seite

Münzvertrag, Vollzug des Artikels 24 276

Mutterlaugenextract, Orber, Verkaufsbewilligung 48

N.

Nachbildung und Nachdruck von Erzeugnissen der Literatur und Kunst, Untersuchung gegen Heinrich Peine von Leipzig 366

Namensveränderung, Königl. allerhöchste Genehmigung hiezu 633

Notariatsgesetz, den Vollzug desselben 189

O.

Oberappellationsgericht, staatsanwaltliche Geschäfte bei demselben 908

Oberbauräthe, s. Bauwesen.

Oberpolizeiliche Vorschrift, s. Polizeistrafgesetz.

Octoberfest des Jahres 1862, Programm für dasselbe 1366

Ordensmedaillen, Verleihung sicilianischer an bayerische Staatsangehörige 1463

Ordensverleihung, s. Namensregister.

Ortspolizeiliche Vorschrift, s. Polizeistrafgesetz.

P.

Paßfälschung durch einen angeblichen Philipp Reinhard 643

Paßkartencontravention 49

Paßwesen gegenüber dem Königreiche der Niederlande 613

„ „ Oesterreich 1189

„ „ dem Königreiche Belgien 1413

Pensionsanstalt für das Lehrerpersonal, s. Lehrer.

Pfarreierledigung, kath., zu Ottersheim 341

„ „ „ Berg 357

„ „ „ Kirchmoor 887

Seite

Pfarreierledigung, kath., zu Bundenthal 1282

„ „ „ Gerbach 1421

„ „ „ Diedesfeld 1437

„ „ „ Niederschlettenbach 1469

„ „ „ Großkarlbach 1501, 1557

„ „ „ Diedesfeld 1526

„ „ „ Mechtersheim 1586

„ „ „ Neustadt 1621

„ „ „ Reichenbach 1679

„ prot. „ Hochstädten 60

„ „ „ Ellerstadt 61

„ „ „ Winnweiler 326

„ „ „ Kusel 343

„ „ „ Quirnbach 343

„ „ „ Iggelheim 344

„ „ „ Rheingönheim 345

„ „ „ Bellheim 516

„ „ „ Einselthum 517

„ „ „ Ludwigshafen 645

„ „ „ St. Ingbert 1142

„ „ „ Neuhäusel 1186

„ „ „ Münsterappel 1245

„ „ „ Oggersheim 1246

„ „ „ Mittelbrunn 1327

„ „ „ Oberlustadt 1343

„ „ „ Godramstein 1634

„ „ „ Hermersberg 1635

„ „ „ Münchweiler 1649

„ „ „ Sembach 1650

„ „ „ Ingenheim 1710

„ „ „ Altenkirchen 614

Pfarrwittwenkasse, prot., Rechnung derselben für das Jahr 1860 891

Polizeianstalten, Benennung der Verwaltung derselben 1013

„ Hausordnung derselben, Kgl. allerhöchste Verordnung 1057

Seite

Polizeistrafgesetz und Strafgesetz, Einführung derselben, s. Gesetz.

Polizeistrafgesetz, die Form der Verkündung orts- und distriktspolizeilicher Vorschriften 617

" die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerial-Anordnungen auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des P.-Str.-G. 620, 962

" die Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern, Königl. allerh. Verordnung 875

" Geschäftsführung der Auswanderungs-Agenten, oberpolizeiliche Vorschrift 877

" den Verkauf geschwefelten Hopfens, Königl. allerhöchste Verordnung 878
siehe auch pag. 1192.

" Hundevisitation, oberpolizeiliche Vorschrift 879

" Fremdenbücher, oberpolizeiliche Vorschrift 880

" das Wegschaffen, den Transport und das Vergraben gefallener Thiere, sowie das Ausgraben verscharrter Thiere und Thierknochen, oberpolizeil. Vorschrift 881

" das Straßenwesen (Schleifen, Viehtreiben) betr., oberpolizeiliche Vorschrift 883

" das Ausweichen der Reiter, Fuhrwerke und Viehheerden auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, oberpolizeiliche Vorschrift 963
siehe auch pag. 962.

Seite

Polizeistrafgesetz, Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Lotterieen oder Ausspielungen und zur Aufstellung von Glücksbuden an öffentlichen Orten, Königl. allerhöchste Verordnung 959

" polizeiliche Bewilligung zu Sammlungen, Königl. allerhöchste Verordnung 1505

" Hausordnung der Zuchthäuser, Königl. allerhöchste Verordnung 969

" Hausordnung der Gefangenen-Anstalten, Königl. allerhöchste Verordnung 1017

" Hausordnung der Polizeianstalten, Königl. allerhöchste Verordnung 1057

" die Polizeistunde, Königl. allerhöchste Verordnung 1014

" Abhaltung öffentlicher Tanzmusik, Königl. allerhöchste Verordnung 1097

" Verhütung von Feuersgefahr, Königl. allerhöchste Verordnung 1104

" Behandlung der Versäumnisse des Besuches der Schule und des öffentlichen Unterrichts, Königl. allerhöchste Verordnung 1110

" die Errichtung und Leitung von Erziehungs- oder Unterrichtsanstalten, Königl. allerhöchste Verordnung 1113

" die Feier der Sonn- und Festtage, Königl. allerhöchste Verordnung 1285

" die Verpflichtung der Medizinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten unter Menschen und

Seite

Thieren, Königl. allerhöchste Verordnung 1237

Polizeistrafgesetz, Gesuche um Bewilligung zur Verbringung einer Leiche von dem Sterbeort an einen andern als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung, oberpolizeiliche Vorschrift 1473

" die Errichtung und Benützung von Grüften und sonstigen Begräbnißstätten außer den öffentlichen Kirchhöfen 1544

" Gewerbeprivilegien, Regierungs-Ausschreiben über den Art. 208 Abs. 4 des P.-Str.-G. 1185

siehe auch Königl. Verordnung pag. 1173

" Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizeistrafgesetzbuches, Königl. allerhöchste Verordnung 953

" Zollstrafsachen, s. Zollwesen.

Polizeistunde, Königl. allerhöchste Verordnung 1014

Polytechnischer Verein für das Königreich Bayern, der neue Katalog der Bibliothek derselben 425

Postwesen, Verpackung von Fahrpoststücken 1328

Preßvergehen S. 62, 334, 335, 358, 474, 475, 534, 535, 568, 573, 615, 628, 646, 935, 1187, 1590, 1636

Prüfung, s. die einschlägige Materie.

R.

Rechtskandidaten, Concursprüfung derselben 1420

" Amtspraxis derselben 1433

Seite

Regierungskanzlisten, Besoldung derselben 23

Religionsunterrichts-Versäumnisse, Kgl. allerhöchste Verordnung 1110

Rentbeamten, deren Bezüge 1713

Rentenanstalt, allgemeine, zu Stuttgart 275, 1749

Rettungshäuser, Gewinnung von freiwilligen armen Schullehrerinnen für dieselben 71

Rinderpest, s. Viehseuche.

Rheinoctroigebühren, s. Zölle.

Rheinrectification, die Landeshoheit über das durch den Friesenheimer Rheindurchstich abgetrennte Gelände 1489

Rheinschifffahrt, polizeiliche Vorschriften über das Befahren desselben von Basel bis zur See 1242

" die auf Rheinschiffen als Oberlast zugelassenen Gegenstände, insbesondere gedörrte Cichorienwurzeln 1708

S.

Sammlungen, polizeiliche Bewilligung zu solchen, Königl. allerhöchste Verordnung 1505

Sardinien, Zoll- und Handelsverhältnisse, s. Zoll.

Schenkung des Philipp Arnold zu Edenkoben zu Gunsten des Hospitalfonds daselbst 59

" des Gutsbesitzers Ludwig Benzino in Kusel zu Gunsten des Spitalfonds daselbst 1436

" des Maurermeisters Friedrich Merbel zu Speyer zu Gunsten des Waisenhauses daselbst 1555

" der Wittwe des Joh. Georg Kranzbühler zu Speyer zu Gunsten des Waisenhauses daselbst 1644

" des Festg und Consf. zu Gunsten des Spitalfonds zu Ludwigshafen 1645

Seite

Schulbücher, Gesuche um Aufnahme in das Verzeichniß der gebilligten Bücher:
„ Lehrbuch der Erziehung und des Unterrichts von A. C. Ohler 210
„ katechetische Erklärung von Jacob Thierry 210
„ Anwendung der Rechenkunst auf die Landwirthschaft 211
„ Denksprüche und Sprüchwörter von Pfarrer Feldbausch 403
„ deutsche und lateinische Vorschriften nach der Normalschrift von J. Ant. Geist 415
„ Liederblätter von Michael Oexner 506
„ Schulatlas der Serz'schen Kartenhandlung 585
„ Liederkranz von Heinrich Lützel 587
„ vollständiges Lehrbuch der deutschen Sprache mit Aufgaben von Joh. Nepomuk Kelle 933
„ Aufgaben aus dem Gebiete der Sprach-, Denk- und Aufsatzlehre und des Rechnens von Carl Eugen Weinberger 967
„ Rückgratsverkrümmungen von Dr. Wildberger 1142
„ Grundriß der Arithmetik mit Uebungsaufgaben von Ehrhard Walder 1283
„ Lehrbuch der Landwirthschaft von Adam Müller 1678
„ das von Lüben und Nacke verfaßte Lesebuch für Bürgerschulen, Empfehlung desselben als Schulpreisbuch 333
„ Schulblatt für das bayerische Volksschulwesen, Gesuch um Empfehlung desselben 1243
„ Schulbüchlein von Seyfried, Berichtigung des Titels desselben 1438

Schuldienst-Exspectanten, katholische, deren Schulpraxis 504

Schulen, deutsche, Aufbringung des Bedarfs für dieselben, s. Gesetz.

Seite

Schulkarten, Anschaffung einer Wandkarte von Palästina für die protestantisch-deutschen Schulen 357

Schullehrer, dienstuntaugliche, Unterstützungsverein für solche, Königl. Verordnung 1689

Schullehrerwittwen- u. Waisenanstalt, Nachweis über das Vermögen und Rechnungswesen 1722

Schullehrer der Pfalz, deren Pensionsanstalt, Nachweise 518

Schullehrerseminar zu Speyer und Kaiserslautern, Prüfung an denselben 624, 1393

Schulversäumnisse, Königl. allerhöchste Verordnung 1110

Schutzpockenimpfung für das Jahr 18½ 70

Schwefelkies, Gesuch des V. Englert u. Cons. um die Concession zum Abbau von solchem 1322

Selbstmord des Theodor Sprößer 339

Sonntagsfeier, Königl. allerhöchste Verordnung 1285

Sparkassen, Verzeichniß der in der Pfalz bestehenden, nebst Angabe der Verwaltungsresultate pro 1861 419

Staatsbaudienst, s. Bauwesen.

Staatsschuld, Verloosung der älteren österreichischen S. 58, 227, 338, 413, 533, 640, 1149, 1349, 1413, 1524, 1582, 1721
„ Verloosung des Militäranlehens v. 1855 232, 290
„ Bekanntmachung über Wiederanlage verlooster Capitalien des Militäranlehens 1298
„ neues 5prozentiges Anlehen von 1855, Kündigung desselben 1587
„ Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe, Verloosung der 4prozentigen S. 359, 431, 1529, 1567
„ Verloosung der 3½prozentigen und arrosirt 4prozentigen Staatsobligationen au portour und auf Namen 437, 475

Seite

Staatsschuld, Kündigung des 5prozentigen Eisenbahnanlehens 481
„ Verloosung der 4- und 4½prozentigen Eisenbahnschuld 1047, 1440
„ Kündigung des 5procentigen Eisenbahn-Anlehens 1422
„ Bekanntmachung über unerhobene Capitalien 485
Steuer-Einnehmer, s. Einnehmer.
Steuermannslöhne, Regulirung derselben 444
Stipendium, das der Familie Coulon 505
Stipendien, Verleihung solcher an Schüler der polytechnischen Schule aus Kreisfonds 1343
Strafanstalten, Benennung der Verwaltung derselben 1013
Hausordnung derselben, s. P.-St.-G.
Strafgesetzbuch, s. Gesetz und Polizeistrafgesetz.
Straßenwesen, oberpolizeiliche Vorschrift über das Schleifen und Viehtreiben 883
„ Bekanntmachung über den Art. 45 Abs. 2 des P.-St.-G. 962
„ Eröffnung einer Uebergangsstraße zwischen Offstein und Obrigheim 1680
„ Erbauung einer Staatsstraße von Landau nach Godramstein, hier Grunderwerbung 1681
„ Ausweichen auf öffentlichen Wegen und Plätzen, oberpolizeil. Vorschrift 963
Studienlehramtsprüfung 911, 1134, 1240

T.

Taubstumme, Ermittlung der Heimath solcher S. 1157, 1387, 1439, 1583
„ s. Centraltaubstummeninstitut
Tanzmusik, Abhaltung öffentlicher, Königl. allerh. Verordnung 1097

Seite

Telegraphenverein, deutsch-österreichischer, Bekanntmachung 369
Telegraphische Verbindung zwischen den Bahnhöfen Ludwigshafen und Mannheim 443
Thiere, gefallene, Wegschaffen, Ausgraben ꝛc. derselben, oberpolizeiliche Vorschrift 881
Theologen, prot., Aufnahmsprüfung derselben 1354
„ „ Anstellungsprüfung „ 1515
Transportversicherungsgeschäft, Ausstellung der Policen 589
„ Azienda assicuratrice in Triest, Zulassung zum Geschäftsbetrieb in Bayern als Feuer-, Lebens- und Versicherungs-Gesellschaft 1295
Transportversicherungsgesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Dresden, Zulassung zum Geschäftsbetrieb in Bayern 197
Agenturen derselben S. 199, 337, 356, 1580
„ Deutscher Phönix, Agenturen 468

U.

Universität Erlangen, Beginn des Sommersemesters 439
„ „ „ „ Wintersemesters 1423
Unterrichtsanstalten, s. Erziehung.
Unterstützungskasse der Eisenbahnen, s. Eisenbahn.
Unterstützungen aus Kreisfonds wegen Beschädigung durch Elementarereignisse, s. Kreisfond.
Unterstützungsverein der Wittwen und Waisen der Einnehmer, s. Einnehmer.
„ der Schullehrer, s. Schullehrer.

Seite

V.

Vakantverlassenschaft der zu Zweibrücken verlebten Ehelente Prager 52

Verein, pfälzischer, für sittliche Besserung armer Kinder und jugendlicher Sträflinge, Jahresbericht für das Jahr 1859/60, außerordentl. Beilage zu № 4.

„ zur Versicherung gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern, 26. Rechnungsabschluß 61

27. „ 525

28. „ 1566

„ zur Versicherung gegen Schaden an Rindern, Pferden, Schafen, Ziegen und Schweinen für die Pfalz,

26. Rechnungsabschluß 522

27. „ 1699

Verifikationsstempel 1563

Verloosung der Staatsschulden, s. Staatsschuld.

Vermächtniß der verlebten Wittwe des Friedrich Ußlaub zu Speyer zu Gunsten des Waisenhauses daselbst 1141

„ der Wittwe des Dr. Ilgen zu Dürkheim zu Gunsten der Armenkasse daselbst 1406

„ des verlebten katholischen Pfarrers Thees zu Gunsten des Waisenhauses in Landstuhl 1437

Verpflegung von Erkrankten und Beerdigung Verstorbener, Uebereinkunft mit einigen Kantonen der Schweiz 1417

Verwaltungsbehörden, Zuständigkeit derselben in Sachen des Polizeistrafgesetzes, Königl. allerh. Verordnung 953

Seite

Verzinsungskassen der Pfalz, Uebersicht über den Stand derselben, außerordentliche Beilage zu № 62.

Veterinärwesen, Königl. allerh. Verordnung 353

Viehseuche, die Rinderpest in Oesterreich S. 53, 271, 409, 465, 1361, 1420, 1482, 1578, 1732

Viehversicherungsverein, s. Verein.

Viehmarkt in Neustadt, Errichtung eines solchen 426

Victualienpreise, s. Brodtaxe.

Volkszählung, Ergebnisse der Unionsvolkszählung im Monat Dezember 1861 1508

Vorspannleistungen, s. Einquartierung.

W.

Waldbrände im Revier Scheibenhard 416

Z.

Zahnbalsam, Hoffmann'scher 1150

Zahnmittel, Verkaufsbewilligung eines solchen 599

Zahntinktur, „ einer „ 1452

Zoll- und Handelsverhältnisse in Sardinien 51

Zölle, Zusammenlegung der Gegenstände, welche der 1/20 Rheinoctroigebühr unterliegen oder zollfrei sind, sowie der Hauptzölle 427

„ Bekanntmachung über die Ermäßigung der Rheinschifffahrtsabgaben, insbesondere der Vorverzollung 930, 1717

Zollstrafsachen, Verfahren in denselben, Ausschreiben der Königl. Generalzolldirection 1271

„ Ausschreiben des Königl. General-Staatsprokurators 1389

Zuchthäuser, Hausordnung in denselben, Königl. allerhöchste Verordnung 969

Digitized by Google

1—43

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 1. Speyer, den 7. Januar 1862.

Inhalt:

Gesetz, die Zusammenlegung der Grundstücke betr. (Beilage VI zum Landtags-Abschiede.) — Eröffnung der Assisen für das I. Quartal 1862. — Pfarrei-Verleihung.

Gesetz,

die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten und in Ansehung der Art. 1, 2, 5, 6 und 9, unter Beobachtung der in der Verfassungs-Urkunde Tit. X §. 7 vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen:

I. Abschnitt.

Grundsätze der Zusammenlegung.

Artikel 1.

Der Umtausch von Grundstücken einer ganzen Ortsmarkung zum Zwecke der Zusammenlegung kann gegen den Willen einzelner Grundeigenthümer dann stattfinden, wenn

1. wenigstens 10 Grundeigenthümer hiebei betheiligt und 8 Zehntheile derselben über die Art und Weise des Umtausches unter sich einig sind;
2. diese Mehrzahl zugleich im Besitze von wenigstens 4 Fünftheilen des Flächen-Inhalts der zusammenzutauschenden Grundstücke sich befindet, und wenigstens 4 Fünftheile der bezüglichen Grundsteuer auf diese Mehrheit fallen;

3. der Umtausch zur Erzielung einer für die Bewirthschaftung günstigeren Lage der Grundstücke stattfindet, und dieser Zweck ohne Beiziehung der Grundstücke der Minderheit der Grundeigenthümer sich nicht erreichen läßt;
4. jedem Eigenthümer, der mit dem Umtausche nicht einverstanden ist, ein vollständiger Ersatz für den abzutauschenden Grundbesitz durch Anweisung eines seinen bisherigen wirthschaftlichen Verhältnissen entsprechenden, wirthschaftlich gut gelegenen und mit zweckmäßigen Zugängen versehenen Grundbesitzes von möglichst gleicher Bodengüte und Fläche, so wie durch Vergütung eines vorübergehenden Mehrwerthes in Geld geleistet wird.

Artikel 2.

Die Bestimmungen des Artikel 1 kommen unter den daselbst angegebenen Voraussetzungen auch dann zur Anwendung, wenn ein Umtausch:

1. der sämmtlichen Aecker oder Wiesen einer Ortsflur, oder
2. einer zusammenhängenden, wenigstens den dritten Theil einer Ortsflur betragenden Grundfläche derselben, oder
3. einer zusammenhängenden wenigstens den dritten Theil der Aecker oder der Wiesen einer Ortsflur betragenden Acker- beziehungsweise Wiesenfläche vorgenommen werden will.

Artikel 3.

Bei Berechnung der in Artikel 1 und Artikel 2 Ziffer 2 bezeichneten Grundflächen werden nur die in der Ortsflur liegenden Aecker und Wiesen, sodann Oedungen, die nicht Bestandtheile einer Waldung sind, in Betracht gezogen.

Artikel 4.

Dem in Artikel 1 und 2 bezeichneten Zwange können nicht unterworfen werden:

1. Grundstücke, welche ihrer Lage nach als Bauplätze zu betrachten sind;
2. die mit den Gebäuden eines Eigenthümers zusammenhängenden Grundstücke desselben;
3. Gärten, Obstbaumpflanzungen, Weinberge, zur Wiederanlage bestimmte ehemalige Weinberge, in der Nähe von Weinbergen gelegene, zu deren Bewirthschaftung dienliche Felder und Oedungen, Hopfen- und Weidenanlagen, Waldungen, Fischteiche, dann Gewässer, welche zu gewerblichen oder industriellen Anlagen dienen, oder von besonderem Werthe für den Oekonomie- und Wirthschaftsbetrieb sind;
4. Kies-, Lehm-, Mergel- und Sandgruben, Stein- und Schieferbrüche, Grundstücke, in denen sich Torf-, Steinkohlen-, Braunkohlen-, Gypslager oder Mineralquellen befinden, sowie Grundstücke, die zum Bergbau oder zur Gewinnung von Fossilien oder zu gewerblichen oder zu industriellen Anlagen dienen;
5. Grundstücke von so besonderer Beschaffenheit, daß ihr Werth durch Zuweisung einer andern Bodenfläche nicht ausgeglichen werden kann;
6. zusammenhängende Grundstücke eines Grundeigenthümers von wenigstens zehn Tagwerken;
7. Grundstücke, über deren Besitz, Eigenthum oder Grenzen ein Rechtsstreit besteht, oder die einer Gantmasse angehören.

Artikel 5.

Bei Berechnung der in Art. 1 und 2 bezeichneten Mehrheit werden die Miteigenthümer eines und desselben Grundstückes für eine einzige Person gezählt, und die Besitzer von Lehen, Fideicommissen und von Familiengütern, welche im Erbverbande stehen, den vollen Eigenthümern gleichgeachtet.

Besteht bei den Miteigenthümern eines und desselben Grundstückes eine Meinungsverschiedenheit, so ist die Zustimmung für gegeben zu erachten, wenn wenigstens die Hälfte derselben, nach dem Theilnahmsverhältnisse berechnet, sich für den Umtausch ausspricht.

Grundeigenthümer, welche nicht in der betreffenden Ortsmarkung wohnen (Gemeindeforenſen), ſind bezüglich ihrer in derſelben gelegenen Grundſtücke den daſelbſt wohnenden gleich zu achten.

Artikel 6.

Wenn zwei oder mehrere Grundeigenthümer durch Austauſch von Grundſtücken, die der landwirthſchaftlichen Benützung zugewendet ſind, ihren ganzen Grundbeſitz oder einen Theil desſelben behufs günſtigerer Bewirthſchaftung in Zuſammenhang bringen, ſo ſteht den bezüglich des von ihnen vertauſchten Grundbeſitzes betheiligten Lehen-, Grundrenten- und Erbfolge-Berechtigten, Hypothekgläubigern, Pächtern und Nutznießern ein Widerſpruchsrecht gegen den Tauſch nicht zu, wenn der eingetauſchte Grundbeſitz, auf welchen die Verpflichtungen des ausgetauſchten zu übernehmen ſind, mindeſtens gleichen Werth wie der letztere hat.

An den Beſtimmungen des Art. 6 Abſ. 4 und 5 des Geſetzes vom 22. Februar 1855, „die landwirthſchaftlichen Erbgüter betreffend", wird hiedurch nichts geändert.

Bei den im Fideicommißverbande ſtehenden Grundſtücken haben die Appellationsgerichte die Genehmigung des Tauſches (§. 49 des Fideicommiß-Edictes) in dem Falle nicht zu verweigern, wenn durch Vorlage eines Zeugniſſes der Diſtriktsverwaltungsbehörde die der Bewirthſchaftung günſtigere Lage des eingetauſchten Grundſtückes nachgewieſen und außerdem dargethan wird, daß letzteres einen mindeſtens gleich großen Werth als das vertauſchte Grundſtück hat. In dieſem Falle iſt die Vernehmung der Anwärter nicht erforderlich.

Wird nach Art. 1 Ziff. 4 die Vergütung eines vorübergehenden Mehrwerthes in Geld geleiſtet, ſo können die in Abſ. 1 des gegenwärtigen Artikels genannten Perſonen die Hinterlegung der zu leiſtenden Summe bei Gericht verlangen.

Artikel 7.

Sind die vertauſchten Grundſtücke (Art. 1, 2 oder 6) im Hypothekenbuche unter einem eigenen Hypothekenfolium vorgetragen, und mit anderen Hypothekeneinträgen als der übrige Grundbeſitz des Eigenthümers belaſtet, ſo ſind bei Ermangelung einer anderweitigen Uebereinkunft, ſoweit es zur Sicherung der Rechte der verſchiedenen Hypothekgläubiger erforderlich iſt, die an die Stelle derſelben tretenden Grundſtücke oder die entſprechenden Theile davon ausdrücklich auszuzeigen, zu vermarken, und im Steuerkataſter-Plane mit beſonderer Nummer zu bezeichnen.

Artikel 8.

Sind Grundſtücke verpachtet, und kommt bezüglich ihrer der Umtauſch (Art. 1, 2 oder 6) während des Laufes der Pachtzeit zu Stande, ſo iſt der Pächter in Ermanglung der zunächſt maßgebenden Beſtimmungen des Pachtvertrages oder des anderweitigen gütlichen Uebereinkommens befugt, den Pachtvertrag in der Art zu künden, daß derſelbe mit Beendigung des laufenden Pachtjahres ſich löſt.

Ein Anſpruch auf Entſchädigung aus dem Grunde, weil der Pachtvertrag in Anwendung dieſer Beſtimmung vor der bedungenen Zeit aufgelöſt wurde, findet nicht ſtatt.

Allenfallſige Anſprüche auf Entſchädigung wegen Düngung, Ausſaat, Erndte, Verbeſſerungen oder anderer geſetzlicher oder vertragsmäßiger Titel bleiben vorbehalten.

Artikel 9.

Ein Umtauſch von Grundſtücken der in Art. 1, 2 oder 6 bezeichneten Art iſt als Beſitzveränderung im Sinne des Art. 15 des Ablöſungsgeſetzes vom 4. Juni 1848 nicht zu erachten, und es findet daher eine Nöthigung zur Ablöſung und zur Entrichtung der Beſitzveränderungs-Abgabe — des Aequivalents für das Obereigenthum — aus dieſem Anlaſſe überhaupt nicht ſtatt.

Es ſind jedoch, ſoferne dies nicht bereits geſchehen

ist, die Aequivalente jedenfalls noch vor dem Vollzuge des Umtausches zu berechnen und definitiv festzustellen.

Artikel 10.

Fischerei-, Weide- und Servitutberechtigten steht ein Widerspruchsrecht gegen Tauschunternehmungen (Art. 1, 2 oder 6) nicht zu, ihre Rechte bleiben nach Maßgabe der einschlägigen Gesetzesbestimmungen unverändert auf dem bisherigen Grundbesitze.

Dienstbarkeiten, welche in Folge der Zusammenlegung entbehrlich werden, erlöschen ohne Entschädigung.

II. Abschnitt.

Zuständigkeit und Verfahren.

Artikel 11.

Wenn die Anwendung der Art. 1 bis 5 in Frage kommt, so hat darüber die Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Grundstücke liegen, in erster — und die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, auf eingelegte, an eine 30tägige Nothfrist gebundene Berufung nach collegialer Berathung in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden.

Zu diesem Behufe ist von denjenigen Grundeigenthümern, welche den Umtausch betreiben, ein von einem geprüften und verpflichteten Geometer entworfener oder revidirter Plan, sowie ein Verzeichniß derjenigen Grundstücke, bezüglich welcher der Tausch betrieben werden will, bei der Distriktsverwaltungsbehörde zu übergeben, und Antrag dahin zu stellen, daß der Umtausch auch ohne Zustimmung der Widersprechenden vollstreckbar erklärt werde.

Das Verzeichniß muß diejenigen Grundstücke, bezüglich welcher dieser Antrag gestellt wird, sowie jene, welche an deren Stelle treten sollen, genau bezeichnen und die Hausnummer, den Namen des Eigenthümers, Kataster-Plannummer, den Flächeninhalt, die Bonitätsklasse und die Steuerverhältnißzahl der betreffenden Grundstücke, sowie allenfallsige besondere Umstände des Tausches ersehen lassen.

Artikel 12.

Die Distriktsverwaltungsbehörde hat sämmtliche bei dem Umtausche betheiligte Grundeigenthümer zu einer Verhandlungs-Tagsfahrt vorzuladen und zwar die widersprechenden unter dem Rechtsnachtheile, daß sie im Falle des Nichterscheinens in Person oder durch einen Bevollmächtigten als dem gestellten Antrage zustimmend erachtet würden.

Zugleich ist denselben zu eröffnen, daß sämmtliche auf den Umtausch bezügliche Actenstücke bis zur Tagsfahrt im Amtslokale der Behörde zur Einsicht der Betheiligten aufliegen.

Die Antragsteller sind unter dem Rechtsnachtheile vorzuladen, daß diejenigen, welche weder in Person, noch durch Bevollmächtigte, erscheinen, den Erschienenen gegenüber zur Vergütung aller auf das Tauschunternehmen erwachsenen Auslagen, sowie zur Tragung der Kosten der vereitelten Tagsfahrt verpflichtet seien, und daß das Unternehmen vorläufig als beruhend erklärt werde.

Die Vorladung ist jedem Betheiligten mindestens 30 Tage vor der Verhandlungs-Tagsfahrt besonders zuzustellen.

Die Verhandlung ist an dem Orte, wo die Mehrzahl der Grundstücke liegt, abzuhalten.

Im Falle der Stellvertretung genügt eine von dem Gemeindevorstande ausgestellte Vollmacht.

Artikel 13.

Wird widersprochen, daß die Voraussetzungen zur Anwendung des Gesetzes gegeben seien, so hat sich die Entscheidung der Verwaltungsbehörde auf das Gutachten von drei eidlich zu vernehmenden Sachverständigen zu gründen.

Die Sachverſtändigen ſind bei der Verhandlungs-Tagsfahrt oder innerhalb einer von der Behörde zu ſetzenden Friſt von den Betheiligten durch freiwillige Uebereinkunft, und ſoweit eine ſolche nicht zu Stande kommen ſollte, durch die Verwaltungsbehörde zu ernennen.

Artikel 14.

Wird von der Verwaltungsbehörde dem Antrage ſtattgegeben, ſo vertritt der mit der amtlichen Beſtätigung über die beſchrittene Rechtskraft verſehene Beſchluß die Stelle der legal abgegebenen Zuſtimmung der Widerſprechenden zu dem betreffenden Tauſchgeſchäfte.

Artikel 15.

Die ſämmtlichen Verhandlungen ſind mit Ausſchluß jeden Schriftenwechſels unter Zulaſſung von Rechtsanwälten und ſachkundigen Beiſtänden zu führen.

Artikel 16.

Das Verfahren in erſter Inſtanz iſt tax- und ſtempelfrei.

Jene Koſten, welche durch ein abweislich verbeſchiedenes Zuſammenlegungsproject oder durch unbegründete Einſprache veranlaßt werden, können nach dem Ermeſſen der Behörde denjenigen zur Laſt gelegt werden, welche das Project beantragt, oder die Einſprache erhoben haben.

Artikel 17.

Wird in Anwendung der Art. 1 bis 5 dem Antrage entſprochen, ſo haben die widerſprechenden Grundeigenthümer zu den für Anfertigung der Pläne und Herſtellung des Tauſchunternehmens an Geometer, Sachverſtändige, Hilfsperſonen und an das Rentamt erwachſenen Koſten nach Verhältniß der Grundſteuer der in das Tauſchunternehmen gezogenen Grundſtücke beizutragen.

Derſelbe Maßſtab wird auch für die Antragſteller zur Anwendung gebracht, wenn unter denſelben keine anderweitige Uebereinkunft beſteht.

Die Feſtſtellung der Koſten hat durch die Verwaltungsbehörde zu geſchehen.

Artikel 18.

Wenn die in Art. 6 Abſ. 1 genannten Perſonen ſich weigern, zu einem Tauſche der dort bezeichneten Art ihre Zuſtimmung mit der Wirkung zu geben, daß ihre auf dem ausgetauſchten Grundſtücke beſtehenden Rechte auf das eingetauſchte Grundſtück übergehen, ſo hat vorbehaltlich deſſen, was in Art. 21 Abſ. 2 beſtimmt iſt, die Diſtriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk das ausgetauſchte Grundſtück liegt, in erſter — und die vorgeſetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, auf eingelegte, an eine 30tägige Nothfriſt gebundene Berufung nach collegialer Berathung in zweiter und letzter Inſtanz zu entſcheiden, ob die Vorausſetzungen des Art. 6 Abſ. 1 gegeben ſeien.

Iſt dies der Fall, ſo iſt die Einwilligung der genannten Perſonen zu dem Tauſche mit der im Abſ. 1 bezeichneten Wirkung zu ſuppliren.

Zu dieſem Behufe iſt von den Grundeigenthümern ein nach Art. 11 Abſ. 2 und 3 gefertigter Plan nebſt Verzeichniß zu übergeben, und Antrag auf Suppliruug der Einwilligung zu ſtellen.

Artikel 19.

Sind bei einem Tauſche mehrere Grundeigenthümer oder mehrere der in Art. 6 Abſ. 1 genannten Perſonen betheiligt, ſo kann der Antrag auf Suppliruug der Einwilligung von allen und gegen alle dabei betheiligte Perſonen geſtellt und zur gemeinſamen Verhandlung und Beſchlußfaſſung gebracht werden.

Artikel 20.

Die Diſtriktsverwaltungsbehörde hat die im Antrage bezeichneten Perſonen zu einer Verhandlungs-Tagsfahrt unter dem Rechtsnachtheile vorzuladen, daß ſie bis zum Termine ihre Erinnerungen ſchriftlich einzureichen, oder am Termine dieſelben perſönlich oder durch Bevollmächtigte

vorzubringen haben, widrigenfalls ihre Zustimmung zu dem gestellten Antrage angenommen werden würde.

Der Antragsteller ist unter dem Rechtsnachtheile vorzuladen, daß er im Falle seines Nichterscheinens in die Kosten der vereitelten Tagsfahrt verurtheilt, und der Antrag als vorläufig beruhend erklärt würde.

Zugleich ist allen Betheiligten zu eröffnen, daß sämmtliche auf den Umtausch bezügliche Actenstück bis zur Tagsfahrt im Amtslocale der Behörde zur Einsicht der Betheiligten aufliegen.

Die Vorladung ist jedem Betheiligten mindestens 30 Tage vor der Verhandlungs-Tagsfahrt besonders zuzustellen.

Im Falle der Stellvertretung genügt eine von dem Gemeinde-Vorstande ausgestellte Vollmacht.

Artikel 21.

Wird von den Betheiligten widersprochen, daß ein Tausch von — der landwirthschaftlichen Benützung zugewendeten Grundstücken, durch welchen die Grundeigenthümer ihren ganzen Grundbesitz oder einen Theil desselben behufs günstigerer Bewirthschaftung in Zusammenhang bringen, vorliegt, so ist nach den Bestimmungen des Art. 13 zu verfahren.

Wird dagegen von Seite eines Betheiligten die Verpflichtung zur Ertheilung des Consenses aus dem Grunde, weil der eingetauschte Grundbesitz, auf welchen die Verpflichtungen des ausgetauschten zu übernehmen sind, nicht mindestens gleichen Werth wie der letztere habe, oder aus einem anderen Rechtstitel bestritten, so steht die Entscheidung darüber, ob der Consens zu suppliren sei, den Gerichten zu.

Steht die Entscheidung darüber, ob der Consens zu suppliren sei, den Gerichten zu, so sind in den Fällen der Art. 1 und 2 die dem Umtausche zustimmenden Grundeigenthümer zur Klage auf Supplirung des Consenses vor den Gerichten gegen diejenigen dritten Personen berechtigt,

die bezüglich der Grundstücke der widersprechenden Grundeigenthümer nach Art. 6 Abs. 1 betheiligt sind.

Artikel 22.

Sind bei einem nach Art. 11 gestellten Antrage Rechte der in Art. 6 Abs. 1 genannten Personen betheiligt, und wird von diesen oder von einzelnen derselben die Ertheilung des Consenses verweigert, so ist mit dem gegen die widersprechenden Grundbesitzer gerichteten Antrage zugleich der Antrag auf Supplirung der Einwilligung gegen diese Personen zu verbinden.

Diese Personen sind zu der Verhandlung unter dem in Art. 20 bestimmten Rechtsnachtheile vorzuladen.

In der Tagsfahrt ist sowohl über den Widerspruch der Grundeigenthümer, als, insoferne die Verwaltungsbehörde zuständig ist, über jenen der in Art. 6 Abs. 1 genannten Personen zu verhandeln und darüber Beschluß zu fassen.

Ist in Gemäßheit der Art. 13 und 21 ein Gutachten erforderlich, so ist dasselbe von fünf Sachverständigen zu erholen, welche von sämmtlichen Betheiligten mit Einschluß der im Art. 6 Abs. 1 genannten Personen durch freiwillige Uebereinkunft, und so weit eine solche nicht zu Stande kommt, durch die Verwaltungsbehörde zu ernennen sind.

Artikel 23.

Wird die Einwilligung von der Verwaltungsbehörde oder dem Gerichte supplirt, so ist auf Grund des mit der amtlichen Bestätigung über die beschrittene Rechtskraft versehenen Beschlusses oder Urtheils die Uebertragung der Rechte der in Art. 6 Abs. 1 genannten Personen von dem ausgetauschten auf das eingetauschte Grundstück in den öffentlichen Büchern zu bewerkstelligen.

Mit dieser Eintragung erlöschen die Rechte der genannten Personen auf den ausgetauschten Grundstücken.

Die Rechte des Pächters und Nutznießers gehen mit der Rechtskraft des Beschlusses oder Urtheils und mit der

Besitzeinweisung von dem ausgetauschten auf das eingetauschte Grundstück über.

Artikel 24.

Die Bestimmungen der Art. 15 und Art. 16 Abs. 1 finden in den Fällen der Art. 18 bis 23 bei dem Verfahren vor den Verwaltungsbehörden erster Instanz gleichmäßige Anwendung.

Die Kosten der Sachverständigen und allenfallsige Reisegebühren der Verwaltungsbehörden haben die Antragsteller zu tragen, soferne nicht die Behörde erhebliche Gründe findet, wegen muthwilligen Widerspruchs einen Theil der Kosten den Widersprechenden zu überbürden.

III. Abschnitt.

Tax- und Stempelpflicht.

Artikil 25.

Wenn zwei oder mehrere Grundeigenthümer durch Tausch von Grundstücken, die der landwirthschaftlichen Benützung zugewendet sind, ihren ganzen Grundbesitz oder einen Theil desselben behufs günstigerer Bewirthschaftung in Zusammenhang bringen, so sind für die Beurkundung des Tauschvertrags und für die daraus sich ergebenden Hypothek-Umschreibungen procentable Taxen nicht zu erheben, und Gradationsstempel nicht anzuwenden.

Die Kosten der Ummessung und Berichtigung des Catasterplanes, sodann der rentamtlichen Umschreibungen haben die Betheiligten zu tragen.

Eine allenfallsige Geldaufgabe, sowie überhaupt jeder Mehrwerth des eingetauschten Grundbesitzes gegenüber dem vertauschten Besitze unterliegt der procentablen Tax- und Stempelgebühr, und gelten für die Feststellung dieses Mehrwerthes die Bestimmungen des Art. 29 des Tax-Gesetzes vom 28. Mai 1852.

Bei dem Umtausch von Grundstücken in der Pfalz unter den im Abs. 1 festgestellten Voraussetzungen soll nur von der Herausgabe oder dem Mehrwerth des einen der vertauschten Grundstücke die Einregistrirungs-Gebühr nach Vorschrift des Art. 69 §. 7 Ziff. 5 des Gesetzes vom 22. Primaire VII. erhoben werden.

Entsteht ein Streit darüber, ob auf einen Tausch die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels anwendbar seien, so hat die Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk das ausgetauschte Grundstück liegt, in erster — und auf binnen 30 Tagen einzulegende Berufung die vorgesetzte Kreis-Regierung, Kammer des Innern, nach collegialer Berathung in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden.

Schlußbestimmungen.

Artikel 26.

Die Grundeigenthümer jener Ortsmarkungen, in denen die Zusammenlegung der Grundstücke (Art. 1, 2 oder 6) bereits in Angriff genommen, jedoch noch nicht vollständig bereinigt ist, sind berechtigt, die Ergänzung der bezüglichen Verhandlungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes in Anspruch zu nehmen.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung durch das Gesetzblatt in den Landestheilen diesseits des Rheins, und mit dem Tage der Verkündung durch das Amtsblatt der Pfalz, in diesem Kreise jedoch nur bezüglich der Vorschrift des Art. 25, in Wirksamkeit.

Gegeben Berchtesgaden, den 10. November 1861.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr.
Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der Generalsecretär des Staatsrathes
Seb. v. Kobell.

pr. den 28. Dezember 1861.

(Die Eröffnung der Assisen für das I. Quartal 1862 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Der Präsident des Königl. Bayerischen Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Comthur des Civil-Verdienstordens der Königl. Bayerischen Krone und des Verdienstordens vom heiligen Michael, —

Beschließt in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Dekrets vom 6. Juli nämlichen Jahres, so wie der Verordnung vom 27. Juli 1815 und des Art. 2 der Verordnung über die Justizpflege vom 22. August desselben Jahres,

Daß die Assisen der Pfalz für das erste Quartal 1862 den vier und zwanzigsten Februar nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden sollen;

Ernennt den Königl. Appellationsgerichtsrath Conrad Hitzfeld, um solche zu präsidiren;

Verfügt, daß gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des Dekrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken den sechszehnten Dezember achtzehnhundert ein und sechzig.

Unterzeichnet: v. Korbach.

Für richtige Ausfertigung:
Clemens, erster Untergerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 17. Dezember 1861.

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator der Pfalz
v. Schmitt.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 15. Dezember 1861 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die durch den Tod des Priesters Sebastian Hasselwander und das sofort stattfindende Vorrücken der jüngeren Domvikare erledigte vierte Domvikarsstelle bei dem bischöflichen Kapitel zu Speyer von dem hochwürdigen Herrn Bischofe daselbst, dem Priester Leonhard Kuhn, Pfarreiverweser zu Wolfstein, Landcommissariats Kusel, verliehen werde.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 2. Speyer, den 9. Januar 1862.

Inhalt:

Gesetz, den Vollzug der Freiheitsstrafen durch Einzelhaft betr. (Beilage VII zum Landtagsabschiede.) — Bekanntmachung, die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1862 betr. — Bekanntmachung, die Besoldung der Regierungskanzlisten betr. — Die Einregistrirungspflichtigkeit der in den rechtsrheinischen Regierungsbezirken des Königreichs gefertigten Urkunden betr. — Die Einregistrirungsgebühren der Versteigerungsurkunden von Aktivausständen betr. — Die Eingaben der Königl. Notäre wegen zu viel erhobener Registrirungsgebühren betr. — Die Besteuerung der Urkunden über den Eigenthumswechsel von Liegenschaften betr. — Verausgabung eines falschen Halbguldenstückes. — Erledigung des Bezirks- und Landgerichts-Physikates Hof. — Agenturen der Elberfelder Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt. — Dienstesnachrichten. — Augsburger Börse. — Betriebs-Ergebnisse der pfälzischen Eisenbahnen vom Monat November 1861.

Gesetz,

den Vollzug der Freiheitsstrafen durch Einzelhaft betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen, und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

An Mannspersonen, welche zu einer die Dauer von zwei Monaten, aber nicht die von fünf Jahren übersteigenden Gefängnißstrafe verurtheilt sind, ist diese Strafe mittelst Einzelnhaft in den zu diesem Behufe herzustellenden Zellengefängnissen, soweit es der Raum derselben gestattet und keiner der im Artikel 2 bezeichneten Hinderungsgründe entgegensteht, nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes zu vollziehen.

Artikel 2.

Nicht geeignet zur Aufnahme in die Zellengefängnisse sind Sträflinge, welche das sechzigste Lebensjahr bereits zurückgelegt haben oder während der Erstehung der gegen sie erkannten Gefängnißstrafe zurücklegen würden, desgleichen diejenigen, welche nach ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit zur Ertragung der Einzelnhaft nicht befähigt erscheinen, endlich diejenigen, welche kraft des Gesetzes oder nach Inhalt des Strafurtheils die gegen sie erkannte Gefängnißstrafe in einem Bezirksgerichtsgefängnisse, im Zuchthause, in einer Festung oder in einer Gefangenanstalt für jugendliche Personen (Art. 18 Abs. 2 und 3, Art. 21 und Art. 80 des Strafgesetzbuches) zu erstehen haben.

Artikel 3.

Jeder zur Einzelnhaft bestimmte Sträfling wird getrennt von aller Gemeinschaft mit anderen Sträflingen in einer besonderen Zelle verwahrt, die er — vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 8 und 9 — nur während derjenigen Zeit verlassen darf, welche für die tägliche Bewegung im Freien, für den Gottesdienst und Unterricht, oder für einzelne ausnahmsweise außerhalb der Zelle vorzunehmende Arbeiten oder sonstige Verrichtungen erforderlich ist.

Artikel 4.

Die Sträflinge werden in ihren Zellen angemessen beschäftiget und zu diesem Behufe, wenn nöthig, in einem Gewerbe oder in sonstiger Handarbeit, welche ihnen nach ihrer Entlassung aus der Strafanstalt zu ihrem Fortkommen in der bürgerlichen Gesellschaft dienlich sein kann, unterrichtet. Sie werden zum Gottesdienste und, soweit sie des Schulunterrichtes bedürfen, zur Schule angehalten.

Artikel 5.

Jeder Sträfling ist in seiner Zelle von den bei der Strafanstalt angestellten Personen, insbesondere von dem Vorstande, dem Geistlichen, dem Arzte und Lehrer, öfters zu besuchen.

Artikel 6.

Die Zeit der täglichen Bewegung im Freien beträgt für jeden Sträfling wenigstens eine Stunde einschlüssig des für das Hin- und Zurückführen erforderlichen Zeitaufwandes.

Artikel 7.

Die Bewegung der Sträflinge im Freien ist so einzurichten, daß dieselben nicht miteinander in Berührung kommen.

Das Gleiche ist, soweit thunlich, zu beobachten, wenn der Sträfling ausnahmsweise zu einzelnen Arbeiten außerhalb der Zelle verwendet wird.

Artikel 8.

Diejenigen Sträflinge, welche ein Jahr Einzelnhaft erstanden und Beweise von Besserung gegeben haben, können, soweit es die Verhältnisse gestatten und auf die Dauer ihres Wohlverhaltens, zur Arbeit in Gemeinschaft mit andern Sträflingen verwendet werden. Hiebei ist auf sorgfältige Auswahl der gemeinschaftlich zu beschäftigenden Sträflinge Bedacht zu nehmen.

Artikel 9.

Muß aus Rücksicht auf den körperlichen oder geistigen Gesundheitszustand eines Sträflings die Einzelnhaft nach ärztlichem Gutachten für eine Zeit lang unterbrochen werden, so finden für diese Zeit die Vorschriften des Artikels 3 auf denselben keine Anwendung. Er ist in das für solche Fälle bestimmte gemeinsame Haft- oder Krankenlocal zu verbringen und dort bis zu seiner Wiederherstellung oder definitiven Entfernung aus der Anstalt (Artikel 11) in geeignete Behandlung zu nehmen.

Artikel 10.

Soweit in den Artikeln 3—9 nicht besondere Bestimmungen gegeben sind, richtet sich die Behandlung der Sträflinge nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches und der durch das Regierungsblatt, beziehungsweise in dem Amtsblatte der Pfalz, zu veröffentlichenden Hausordnung.

Artikel 11.

Ergibt sich während des Strafvollzuges, daß ein Sträfling aus Rücksicht auf seine Körper- oder Geistesbeschaffenheit sich zur Erstehung der Einzelnhaft nicht mehr eigne, so ist derselbe, wenn nicht seine Verbringung in eine Heilanstalt geboten erscheint, sofort zur Erstehung des Restes seiner Strafzeit in eine für gemeinsame Haft eingerichtete Gefangenanstalt abzuliefern.

Die hierauf bezügliche Anordung wird auf Bericht des Vorstandes des Zellengefängnisses und nach erholtem

ärztlichen Gutachten durch das Staatsministerium der Justiz erlassen, vorbehaltlich der Befugniß des genannten Vorstandes, die im Artikel 9 bezeichneten Maßregeln einstweilen vorzukehren.

Artikel 12.

Die in Einzelnhaft erstandene Strafzeit ist dem Sträfling an der ihm zuerkannten Strafe in dem Verhältnisse anzurechnen, daß zwei Tage Einzelnhaft drei Tagen gewöhnlicher Strafzeit gleichgeachtet werden. Doch findet dies keine Anwendung auf die ersten sechs Monate der Einzelnhaft, welche dem Sträflinge lediglich so angerechnet werden, als hätte er sie in gewöhnlicher Strafhaft erstanden.

Die Zeit, während welcher ein Sträfling in Folge der Bestimmung des Artikels 8 zu gemeinsamer Arbeit verwendet wird, oder der im Artikel 9 vorgeschriebenen Behandlung unterliegt, wird als in Einzelnhaft erstanden betrachtet.

Artikel 13.

Die Auswahl der in die Zellengefängnisse abzuliefernden Sträflinge aus der Zahl der hiezu geeigneten Personen (Artikel 1 und 2) hat nach Maßgabe der vom Staatsministerium der Justiz hierüber zu erlassenden Vorschriften zu geschehen.

Sträflinge, die bereits einen Theil ihrer Strafe anderweitig erstanden haben, können nur dann in ein Zellengefängniß verbracht werden, wenn die noch zu erstehende Strafzeit mindestens zwei Monate beträgt.

Artikel 14.

Auch in den nicht als Zellengefängnisse eingerichteten Strafanstalten ist je nach Thunlichkeit und Bedürfniß für die Herstellung einer entsprechenden Anzahl von Einzelnhaft-Localen Sorge zu tragen. In diesen Haftlocalen können die Strafgefangenen ohne Unterschied des Geschlechtes bei ihrem Eintritte in die Anstalt einer Einzelnhaft bis zur Dauer von 6 Monaten unterworfen werden wenn die Behörde der betreffenden Anstalt solches für dienlich erachtet, und der körperliche und geistige Zustand des Sträflings hiezu geeignet erscheint.

Unter gleicher Voraussetzung kann diese Einzelnhaft auch auf längere Dauer und selbst auf die ganze Strafzeit erstreckt werden, wenn und so lange der Sträfling selbst sich hiemit einverstanden erklärt.

Eine solche Einzelnhaft schließt die Vereinigung der Sträflinge bei der Bewegung im Freien nicht aus.

Die im Artikel 12 bezeichnete Abkürzung der Strafzeit ist mit ihr nicht verbunden.

Im Uebrigen richtet sich die Behandlung solcher Sträflinge nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Artikel 15.

Der Zeitpunkt, mit welchem die in den Artikeln 1—13 des gegenwärtigen, für den ganzen Umfang des Königreiches giltigen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen in Anwendung zu treten haben, wird durch Anordnung des Staatsministeriums der Justiz bestimmt.

Die im Artikel 14 enthaltene Vorschrift tritt mit dem Tage der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Gegeben Berchtesgaden, den 10. November 1861.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr.
Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der Generalsecretär des Staatsrathes
Sed. v. Kobell.

Bekanntmachung,

die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1862 betreffend.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst pro 1862 wird am Montag den 17. Februar 1862 ihren Anfang nehmen und bei der Königl. obersten Baubehörde, an welche die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung noch vor Ablauf des nächsten Monats zu richten sind, abgehalten werden.

Diesen Gesuchen sind außer den im §. 32 der allerhöchsten Verordnung vom 15. November 1856, die Prüfungen für den Staatsbaudienst betreffend, vorgeschriebenen Zeugnissen auch die Adressen beizufügen, unter denen die Admissionsdecrete sicher zugestellt werden können.

München, den 24. Dezember 1861.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Freiherr von Schrenk.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
Ministerialrath Rüßler.

Bekanntmachung,

die Besoldung der Regierungskanzlisten betreffend.

Staatsministerium des Innern und der Finanzen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu verfügen geruht:

I.

Für die Kanzlisten der Kreisregierungen werden zwei Gehaltsklassen zu 700 fl und zu 600 fl in der Art gebildet, daß in jede derselben die Hälfte einzureihen ist.

II.

Das Vorrücken in die I. Gehaltsklasse findet nach dem Dienstalter statt und ist in jedem einzelnen Falle von der Würdigkeit und der besonderen Allerhöchsten Genehmigung Seiner Majestät des Königs abhängig.

München, den 26. Dezember 1861.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr. v. Pfeufer.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Epplen.

Nro. 4636 T. pr. den 3. Januar 1862.

(Die Einregistrirungspflichtigkeit der in den rechtsrheinischen Regierungsbezirken des Konigreichs gefertigten Urkunden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Verordnung der unterfertigten Stelle vom 22. März 1825 (Intelligenzblatt S. 377) ist verfügt worden, daß das Verbot der Stempelgesetze, von ausländischen Urkunden, bevor dieselben im Inland für den Stempel visirt worden sind, gerichtlichen oder außergerichtlichen Gebrauch zu machen, oder dieselben Amtshandlungen zum Grund zu legen, nicht auf die, aus den rechtsrheinischen Regierungsbezirken des Königreichs kommenden Schriftstücke in authentischer Form gelte; demgemäß ist den Königl. Behörden eröffnet worden, daß von allen in den jenseitigen Regierungsbezirken auf dem dort eingeführten Stempelpapier in authentischer Form gefertigten Akten, Auszügen und Abschriften diesseits jeder öffentliche Gebrauch gemacht werden könne, ohne erst der Stempelvisirung zu bedürfen.

Mittels Regierungs-Entschließung vom 6. September 1852 № 13230 W. wurde diese Verordnung auch auf Privaturkunden aus dem jenseitigen Bayern ausgedehnt, welche ihrer Natur nach, keiner amtlichen Bestätigung bedürfen.

Der Grund, auf welchem dieſe Anordnungen beruhen, iſt in vollem Maaße, wie für die Stempelgefälle, ſo auch auf die Taxen anwendbar, welche auf verbriefte Verträge und ſonſtige Urkunden, nach dem Taxgeſetz vom 28. Mai 1852 in den jenſeitigen Regierungsbezirken erhoben worden ſind.

Wie nämlich zu Verträgen und Schriftſtücken dasjenige Stempelpapier verwendet werden muß, welches an dem Orte des Verbrauches geſetzlich eingeführt iſt, dasſelbe aber alsdann in allen Beziehungen und im ganzen Königreich Gültigkeit hat und haben muß, ebenſo müſſen geſetzlich beſteuerte Verträge und Schriftſtücke in dem ganzen Königreich gelten, ohne, bei der Verſchiedenheit in der Taxgeſetzgebung, einer ausgleichenden Beſteuerung zu bedürfen. indem zwiſchen den Taxen jenſeits und den Regiſtrirungsgebühren diesſeits, abgeſehen von ihrer Höhe, ein geſetzlicher Unterſchied nicht beſteht. Imgleichen ſind die Ausfertigungen der authentiſchen Akten und Urtheile, wenn ſie auch nach der jenſeitigen Geſetzgebung einer Taxe oder dem Stempel nicht unterliegen, diesſeits nicht weiter einregiſtrirungs- oder ſtempelpflichtig.

Aus dieſen Gründen findet das Verbot des Art. 42 des Geſetzes vom 22. Frimaire VII., welches lediglich die Sicherung der Einregiſtrirungsgefälle bezweckt, auf die angeführten Urkunden und Schriftſtücke keine Anwendung.

Dieſes wird zur Kenntniß und Darnachachtung hiermit veröffentlichet.

Speyer, den 2. Januar 1862.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metſchnabl.

Nro. 4635 T. pr. den 3. Januar 1862.

(Die Einregiſtrirungs-Gebühren der Verſteigerungsurkunden von Aktivausſtänden betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Laut Sitzungsbeſchluſſes der unterfertigten Stelle vom heutigen ſind künftig die Einregiſtrirungs-Gebühren, wenn Aktivausſtände öffentlich verſteigert werden, auf den Erlöß und nicht von dem Nennwerth der verſteigerten Ausſtände in Erhebung zu ſetzen.

Speyer, den 2. Januar 1862.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metſchnabl.

Nro. 4677 T. pr. den 4. Januar 1862.

(Die Eingaben der Königl. Notäre wegen zu viel erhobener Regiſtrirungsgebühren betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs:

Obwohl die Königl. Notäre dem Königl. Aerar gegenüber als perſönliche Schuldner der Regiſtrirungsgebühren zu betrachten ſind, welche auf die von ihnen gefertigten Urkunden angeſetzt werden, ſo treffen Irrthümer und Zuvielbezüge bei Berechnung der Regiſtrirgebühren gleichwohl nicht die Königl. Notäre, ſondern die Betheiligten, welche unbedingt die erhobenen Gebühren an jene zurückerſetzen müſſen.

Wenn nun die Königl. Notäre in den Fall kommen, an die unterfertigte Stelle, wegen zu viel erhobener Regiſtrirgebühren Eingabe zu richten, ſo können ſie, wegen ihrer dienſtlichen Stellung, welche ſie zu Official-Reclamationen berechtigt, den gewöhnlichen Bittſtellern nicht gleichgeachtet werden.

Demgemäß werden künftig derartige Eingaben in einfacher Ausfertigung und auf stempelfreiem Papier für zulässig erklärt.

Speyer, den 2. Januar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metschnabl.

Nro. 4634 T. pr. den 3. Januar 1862

(Die Besteuerung der Urkunden über den Eigenthumswechsel von Liegenschaften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund collegialer Berathung der unterfertigten Stelle werden die Königl. Rentämter angewiesen, bei Einregistrirung der Urkunden, über den Eigenthumswechsel von Liegenschaften, die Vertragsbestimmungen, wornach der Erwerber

1. rückständige Steuern des laufenden Jahres übernimmt, oder
2. die gewöhnlichen Kosten der Bekanntmachung, des Ausrufens und der Miethe des Versteigerungslokales bezahlt, endlich
3. die Kosten der vollziehbaren Ausfertigung trägt,

künftig nicht als Lasten, welche im Sinne des Art. 15 Nr. 6 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII. dem Preise beizuschlagen wären, zu behandeln.

Speyer, den 2. Januar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metschnabl.

Nro. 4387 K. pr. den 30. Dezember 1862.

(Verausgabung eines falschen Halbguldenstückes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberbayern, vom 7. l. M. zur gleichmäßigen Darnachachtung bekannt gemacht.

Speyer, den 27. Dezember 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Am 28. v. M. wurde in einem Wirthshause zu München ein falsches Halbguldenstück verausgabt.

Dasselbe besteht nach dem Gutachten des Königl. Hauptmünz- und Stempelamtes aus Zinn, ist bayerischen Gepräges, trägt die Jahrzahl 1845 und wurde nach einem ächten Stücke in einer Gypsform sehr ungelungen abgegossen.

Indem vor Annahme solcher Münzen verwarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

München, den 7. Dezember 1861.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Bißthum.

Ad Nrm. Exh. 5334 K. pr den 2. Januar 1862.

(Die Erledigung des Bezirks- und Landgerichts-Physikates Hof betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ableben des Dr. Redenbacher findet sich das Königl. Bezirks- und Landgerichts-Physikat Hof erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen an die Königl. Regierung von Oberfranken einsenden.

Speyer, den 27. Dezember 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 4198 K. pr. den 3. Januar 1862.

(Agenturen der Elberfelder Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die unterfertigte Stelle hat sich veranlaßt gesehen, den seitherigen Unteragenten der Elberfelder Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Samuel Löb von Edenkoben, dieser Function zu entheben, was hiemit veröffentlicht wird.

Speyer, den 31. Dezember 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 22. Dezember v. J. Sich allergnädigst bewogen gefunden, die Baubeamtenstelle in Pirmasens dem dermaligen Bauassistenten bei der Kreisbaubehörde von Schwaben und Neuburg, Franz Herfeldt aus Neuburg in der Pfalz und die Baubeamtenstelle in Landau in der Pfalz dem dermaligen functionirenden Baubeamten in Tirschenreuth, Heinrich Grebenau aus Speyer, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. Dezember 1861, wurde das bisherige Gemeinderathsmitglied Philipp Gaß I. zu Gundersweiler zum Bürgermeisterei-Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. Dezember 1861, wurde an die erledigte protestantische Schulgehilfenstelle der Schuldienstexspectant Karl Oberlinger von Hornbach, vom 13. Januar 1862 an, berufen.

An die in Ellerstadt erledigte protestantische Schulgehilfenstelle wird mit dem an dieselbe geknüpften Gehalt der Schuldienstexspectant Johannes Fink aus Böhl, vom 1. Januar 1862 an, berufen.

Augsburger Börse.

Den 2. Januar 1862

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %	96⅝	
„ „ „ 4 %		
„ „ „ 4 % halbjährig		100⅝
„ „ „ 4½ %		
„ „ „ 4½ % halbjährig.		103½
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto.	103	
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	103½	
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.		814
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Digitized by Google

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 26. Dezember 1861.

Betriebs-Ergebniß.

Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	Pf		fl	Xr	Pf		fl	Xr	Pf	fl	Xr	Pf	
Monat November 1861	80345	34438	13	—	621030,30	56826	13	—	775175	81433	11	—	172697	37	—	
„ „ 1860	70493	37790	2	—	504512,84	69060	29	—	770235	88845	10	—	195695	41	—	
Differenz	9852 mehr.	3351 weniger.	49	—	116517,46 mehr.	12234 weniger.	16	—	4940 mehr.	7411 weniger.	59	—	22998 weniger.	4	—	
Ergebniß																
in den verflossenen 2 Monaten des Jahres 18⅔ . .	179969	85109	38	—	1274430,50	117619	16	—	1609535	171653	7	—	374382	1	—	
in den gleichen Monaten des Jahres 18⅔	161981	88564	8	—	998716,21	123747	16	—	1538625	180070	15	—	392381	39	—	
Differenz	17988 mehr.	3454 weniger.	30	—	275714,29 mehr.	6128 weniger.	—	—	70910 mehr.	8417 weniger.	8	—	17999 weniger.	38	—	

Betriebs-Ergebniß.

Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	Pf		fl	Xr	Pf		fl	Xr	Pf	fl	Xr	Pf	
Monat November 1861	19862	9228	4	—	231706,—	17333	3	—	267645	12264	18	—	38825	25	—	
„ „ 1860	19726	7939	36	—	110160,24	9534	12	—	241435	11818	7	—	29291	55	—	
Differenz	136 mehr.	1288 mehr.	28	—	121545,76 mehr.	7798 mehr.	51	—	26210 mehr.	446 mehr.	11	—	9533 mehr.	30	—	
Ergebniß																
in den verflossenen 2 Monaten des Jahres 18⅔ . . .	46882	20565	21	—	506688,—	37804	23	—	521795	24089	42	—	82459	26	—	
in den gleichen Monaten des Jahres 18⅔ . . .	44080	17926	33	—	208351,95	17349	14	—	487335	24052	8	—	59327	55	—	
Differenz	2802 mehr.	2638 mehr.	48	—	298336, 5 mehr.	20455 mehr.	9	—	34460 mehr.	37 mehr.	34	—	23131 mehr.	31	—	

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 3. Speyer, den 13. Januar 1862.

Inhalt:

Gesetz, die Ausdehnung des Eisenbahnnetzes in der Pfalz betr. (Beilage IX zum Landtagsabschiede) — Gesetz, die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betr. (Beilage X zum Landtagsabschiede.) — Gesetz, den Bau einer Eisenbahn von Würzburg an die badische Grenze betr. (Beilage XI zum Landtagsabschiede.) — Gesetz, den Vollzug des Bundesbeschlusses vom 26. Juli 1860 bezüglich der Einführung des provisorischen Festungsreglements und Bauraynonregulativs in den Bundesfestungen Ulm und Rastatt betr. (Beilage XII zum Landtagsabschiede.) — Gesetz, einen Credit für die außerordentlichen Militärbedürfnisse in den ersten zwei Jahren 1861/62 der VIII. Finanzperiode betr. (Beilage XIII zum Landtagsabschiede.) — Aufstellung von Agenten für die Leipziger Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Verlaufs-Bewilligung von Orber Mutterlangen-Extrakt.

Gesetz,

die Ausdehnung des Eisenbahnnetzes der Pfalz betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Für den Fall der Herstellung einer Eisenbahn von Speyer nach Germersheim, sowie von Homburg oder von Schwarzenacker, oder von Einöd nach St. Ingbert bis an die dortigen ärarialischen Kohlengruben, ferners für den Fall der Herstellung einer Eisenbahn vom Bahnhofe in Ludwigshafen an den Rhein in Verbindung mit einer stehenden Eisenbahnbrücke zwischen Ludwigshafen a. Rh. und Mannheim durch die Actiengesellschaft der pfälzischen Ludwigsbahn, wird die Königl. Staatsschulden-Tilgungscommission ermächtiget, die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. August 1843 für die Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn bewilligte Gewährleistung eines jährlichen Zinsenertrages von vier vom Hundert auch auf das Bau- und Einrichtungscapital für die genannten neuen Bahnstrecken und für die Eisenbahnbrücke als mit der pfälzischen Ludwigsbahn vollständig vereinigte und gleichzeitig mit dieser an den Staat unentgeldlich heimfallende Zweigbahnen und Bestandtheile auszudehnen.

Artikel 2.

Für den Fall der Herstellung der Eisenbahnen von Speyer nach Germersheim und von Homburg oder Schwarzenacker, oder Einöd nach St. Ingbert bis an die dortigen ärarialischen Kohlengruben ist die Staatsregierung ermächtiget, für Geltendmachung des ihr zustehenden Rechtes, nach Ablauf der Gewährschaftszeit das Eigenthum der pfälzischen Ludwigsbahn und ihrer Zugehörungen durch Vergütung des Anlagecapitals abzulösen, den Termin um fünf und zwanzig Jahre vom Ablaufe der Gewährschaftszeit beginnend, hinauszuverlegen und zur Erbauung der Homburg-St. Ingberter Bahn einen unverzinslichen und nicht zurückzuerstattenden Zuschuß von einhundertachtzigtausend Gulden in sechs gleichen Jahresraten von je 30,000 ℳ zahlbar und mit dem Jahre der Betriebseröffnung beginnend aus der Königl. Bergwerkskasse von St. Ingbert zu leisten.

Artikel 3.

Für den Fall der Herstellung einer Eisenbahn von dem Bahnhofe bei Winden oder Rohrbach-Steinweiler bis an den Rhein bei Maximilians-Au in Verbindung mit einer Ueberfahrtsanstalt für Eisenbahnwägen durch die Actiengesellschaft der pfälzischen Maximiliansbahn wird die Königl. Staatsschulden-Tilgungscommission ermächtiget, die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1852 für die Neustadt-Landauer-Weißenburger Eisenbahn bewilligte Gewährleistung eines jährlichen Zinsenertrages von höchstens vier ein halb vom Hundert aus dem Bau- und Einrichtungscapitale auch auf das Bau- und Einrichtungscapital für die neue Bahnstrecke und den bayerischen Antheil an der Ueberfahrtsanstalt als einer mit der pfälzischen Maximiliansbahn vollständig vereinigten und gleichzeitig mit dieser an den Staat unentgeltlich heimfallenden Zweigbahn und Ueberfahrtsanstalt auszudehnen.

Artikel 4.

Für den Fall der Herstellung

a) einer Eisenbahn von Kaiserslautern oder Hochspeyeer durch das Alsenzthal bis an die Landesgrenze bei Kreuznach, wenn deren Anschluß an die Nahebahn gesichert sein wird, und

b) einer Eisenbahn von Neustadt a. H. nach Dürkheim durch Actiengesellschaften

wird die Königl. Statsschulden-Tilgungscommission ermächtiget, die Gewährleistung eines jährlichen Zinsenertrages von vier vom Hundert aus dem Bau- und Einrichtungscapitale für jede dieser Bahnen, vom Tage der Vollendung und Eröffnung gerechnet, auf fünf und zwanzig Jahre zu übernehmen, wogegen jedenfalls nach neun und neunzig Jahren jede dieser Bahnen unentgeltlich dem Staate heimzufallen hat.

Als Maximalgröße des Bauaufwandes wird für die Eisenbahn von Kaiserslautern oder Hochspeyer durch das Alsenzthal bis an die Landesgrenze bei Kreuznach die Summe von 7,700,000 ℳ; für die Eisenbahn von Neustadt nach Dürkheim die Summe von 1,450,000 ℳ angenommen, und hierfür die Zinsengewährschaft mit 4 pCt. übernommen.

Artikel 5.

Die Mittel zum Vollzuge der in den Artikeln 1, 3 und 4 bezeichneten Gewährschaftsleistungen sind im Falle und nach Maßgabe des Bedarfes in dem jeweiligen Budget auszuwerfen.

Gegeben Berchtesgaden, den 10. November 1861.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr.
Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der Generalsecretär des Staatsrathes
Seb. v. Kobell.

Geſetz,

die Aufbringung des Bedarfes für die deutſchen Schulen betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unſeres Staatsrathes mit Beirath und Zuſtimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beſchloſſen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Die deutſchen Schulen ſind Gemeinde-Anſtalten, und es liegt deshalb die Verpflichtung zur Beſtreitung des geſammten Aufwandes für die Errichtung und für den Unterhalt derſelben vorbehaltlich der Beſtimmungen der Artikel 6 und 7 den politiſchen Gemeinden inſoweit ob, als nicht dieſer Aufwand von Dritten vermöge privatrechtlicher Verpflichtung geleiſtet werden muß oder aus den für Schulzwecke beſtehenden örtlichen Stiftungen, dann aus den für dieſe Zwecke beſtimmten beſonderen Einnahmen gedeckt iſt.

Artikel 2.

Erreicht die Zahl der Schüler an einer deutſchen Schule, an welcher ſich nur eine Lehrerſtelle befindet, nach einem fünfjährigen Durchſchnitt fünfzig, ſo muß dieſe mit einem Schullehrer, andernfalls wenigſtens mit einem Schulverweſer beſetzt werden.

Beſtehen an einer Schule zwei oder drei Lehrerſtellen, ſo darf hievon eine mit einem Schulverweſer beſtellt werden; beſtehen an einer Schule mehr als drei Lehrerſtellen, ſo ſind hievon mindeſtens zwei Dritttheile mit Schullehrern zu beſetzen.

Wenn die Zahl der Schüler unter einem Lehrer nach einem fünfjährigen Durchſchnitte hundert überſteigt, ſo kann die Gemeinde zur Errichtung einer neuen Lehrerſtelle angehalten werden. Eine Abhilfe durch Aufſtellung von Hilfslehrern oder zweckmäßige Zutheilung zu anderen Schulſprengeln iſt hiedurch nicht ausgeſchloſſen.

Befinden ſich in einer Gemeinde oder einer Ortſchaft oder in mehreren im Umkreiſe einer Stunde gelegenen Gemeinden oder Ortſchaften zuſammen nach einem fünfjährigen Durchſchnitt fünf und zwanzig oder mehr ſchulpflichtige Kinder, welche eine über eine Stunde entfernte Schule beſuchen müſſen, ſo können die betreffenden Gemeinden zur Errichtung einer neuen Schule angehalten werden.

Kloſterſchulen, desgleichen die ſogenannten Schulbrüder oder Schulſchweſtern können in einer Gemeinde ohne Zuſtimmung der Gemeinde nicht eingeführt werden.

Artikel 3.

Der geringſte Gehalt eines Schullehrers wird:

1. bei Gemeinden von mehr als 10,000 Seelen auf fünfhundert Gulden,
2. in Gemeinden von 2,500 bis 10,000 Seelen auf vierhundert fünfzig Gulden,
3. in Gemeinden von einer geringeren Einwohnerzahl auf dreihundert fünfzig Gulden

jährlich feſtgeſetzt. In der Pfalz bleibt es für die Gemeinden von 2000 bis 2500 Seelen bei der bisherigen Congrua von 400 fl.

In den unter Ziffer 3 begriffenen Gemeinden iſt dem Schullehrer in der Regel eine für den Bedarf einer Familie ausreichende Wohnung nebſt den erforderlichen Wirthſchaftsräumen zu beſchaffen, welche mit einem Anſchlage von zwölf Gulden in den Gehalt einzurechnen iſt. Wenn in den unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Gemeinden dem Schullehrer eine Wohnung eingeräumt wird, ſo darf ſie in dem Gehalte deſſelben im erſteren Falle nicht höher als zu fünfzig Gulden, im zweiten nicht höher als zu fünf und zwanzig Gulden veranſchlagt werden.

In Gemeinden, in denen die Lehrer in verſchiedene Gehaltsklaſſen nach dem Dienſtesalter vorrücken, hat es

dabei zu verbleiben, wenn der Durchschnitt der Gehaltsklassen den im Absatze 1 bezeichneten niedrigsten Gehalt erreicht oder die Gehaltsklassen hiernach abgeändert werden.

Der geringste Bezug eines Schulverwesers hat den jährlichen Betrag von zweihundert fünfzig Gulden zu erreichen ohne Einschluß der demselben zu gewährenden freien Wohnung oder Entschädigung hiefür im geringsten jährlichen Betrage von fünf und zwanzig Gulden.

Für einen Schulgehilfen sind wenigstens zweihundert Gulden jährlich zu verabreichen, wovon einhundert zwanzig Gulden die dem Schullehrer für die Verpflegung des Gehilfen gebührende Entschädigung bilden.

Artikel 4.

Die mit dem Schuldienste verbundenen Bezüge, insbesondere die mit dem Schuldienste verbundenen Bezüge als Kirchendiener, Meßner, Cantoren, Chorregenten und Organisten werden in die im Artikel 3 bestimmten geringsten Gehalte eingerechnet.

Ebenso wird das Schulgeld da eingerechnet, wo es dem Lehrer als Gehaltstheil zugewiesen ist.

Etwaige Bezüge als Gemeindeschreiber oder aus ähnlichen Verhältnissen werden in den Gehalt nicht eingerechnet.

Artikel 5.

Das Schulgeld kommt da zu erheben, wo keine Freischule besteht, und insoweit dasselbe nicht aus anderen Quellen ersetzt wird, dasselbe ist für alle im Schulsprengel wohnenden Schulpflichtigen zu entrichten. Ausgenommen sind diejenigen, welche eine andere nicht in die Klasse der deutschen Schulen gehörige öffentliche Lehranstalt, oder wegen Mangels einer Schule ihrer Confession am Wohnorte eine benachbarte ihrer Confession angehörige deutsche Schule besuchen, sowie die Kinder und Waisen der Schullehrer.

Die Gemeindebehörde kann Unbemittelte vom Schulgelde ganz oder theilweise befreien.

Besuchen Kinder, welche in einer anderen Gemeinde heimathberechtigt sind, die Schule, so ist für sie das Schulgeld an diejenige Gemeinde, deren Schule sie besuchen und zwar, wenn sie unvermögend sind, durch die Gemeinde- oder Armenkasse ihrer Heimath zu bezahlen.

Das Werktags-Schulgeld beträgt vierteljährlich vier und zwanzig Kreuzer, das Sonntagsschulgeld vierteljährlich zwölf Kreuzer.

Dasselbe kann, wenn nicht schon ein höheres Schulgeld eingeführt ist, auf Antrag der Gemeindebehörde mit Genehmigung der Kreisregierung bis höchstens zum doppelten Betrage erhöht werden.

Die Gemeindeverwaltungen haben die Schulgelder einzuheben.

Die Anordnungen über die zweckmäßigste Art der Einhebung desselben bleiben den Gemeinden nach örtlichen Verhältnissen überlassen, außerdem ist es nach den gesetzlichen Bestimmungrn über die Perception der Gemeinde-Umlagen einzuheben.

Ist das Schulgeld dem Lehrer als Gehaltstheil zugewiesen, so ist ihm dasselbe am Schlusse jeden Quartales auszubezahlen. In diesem Falle sind rückständige Schulgelder aus der betreffenden Schul- oder Gemeindekasse vorzuschießen und der nach Absatz 2 veranlaßte Ausfall aus der betreffenden Localarmen- oder Gemeindekasse zu ersetzen.

Artikel 6.

Der Bedarf der deutschen Schulen, welcher durch die in Artikel 1 und 3 bis 5 aufgezählten Mittel nicht gedeckt wird, ist, soweit nicht andere Einnahmen der Gemeinde die Deckungsmittel bieten, durch Umlagen nach den für diese gesetzlich geltenden Bestimmungen aufzubringen.

Denjenigen Gemeinden, welche den vollen Bedarf für die Bedürfnisse der deutschen Schulen ohne Ueberbürdung auch durch Umlagen nicht aufzubringen vermögen, werden nach Maßgabe des Artikel VIII des Gesetzes vom 23. Mai 1846 „die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds betreffend“ Unterstützungen aus der Kreisschuldotation gewährt.

Reichen auch die Mittel der Kreisschuldotation zur vollständigen Bestreitung der Bedürfnisse eines Kreises

nicht aus, so hat der Landrath die entsprechenden weiteren Zuschüsse auf die Dauer der nachgewiesenen und von ihm für begründet erachteten Bedürfnisse aus Kreisfonds zu gewähren. Die Kreisregierung hat ihm zu diesem Behufe genaue Ausweise über den gesammten Zustand der eine Unterstützung ansprechenden Gemeinden, sowie eine Zusammenstellung der aus der Kreisschuldotation gewährten Unterstützungen vorzulegen.

Artikel 7.

Fällt der Schulsprengel einer deutschen Schule mit dem Umfange der politischen Gemeinde nicht zusammen, so geschieht die Ermittlung und Feststellung des Aufwandes für die Schule, sowie die Vertheilung des durch die in Artikel 1 und 3 bis 5 aufgezählten Mittel nicht gedeckten Theiles desselben auf die einzelnen Bestandtheile des Schulsprengels nach dem Verhältnisse der von den Betheiligten in der Gemeinde zu entrichtenden Grund-, Haus- und Gewerbesteuer durch den Magistrat beziehungsweise die Gemeindeverwaltung derjenigen Gemeinde, in welcher die Schule ihren Sitz hat, unter Zuziehung der Bürgermeister, beziehungsweise Vorsteher oder Pfleger der übrigen ganz oder theilweise zum Schulsprengel gehörigen Gemeinden, sowie eines weitern Abgeordneten einer jeden solchen Gemeinde. Letzterer wird von dem betreffenden Magistrate oder der betreffenden Gemeindeverwaltung auf drei Jahre, und zwar in dem Falle, daß nur ein Theil der Gemeinde zum Schulsprengel gehört, aus den Gliedern dieses Theiles der Gemeinde gewählt. Uebersteigt die Zahl der aus auswärtigen Gemeinden zuzuziehenden Mitglieder die Zahl der Mitglieder des Magistrates oder der Gemeindeverwaltung der Gemeinde, in welcher die Schule ihren Sitz hat, so sind letztere durch von ihnen auf drei Jahre zu wählende Gemeindeglieder bis zur Zahl der auswärtigen Mitglieder zu verstärken.

Der in Absatz 1 bezeichneten Versammlung steht bezüglich der Erhöhung des Schulgeldes das in Artikel 5 Absatz 5 der Gemeindebehörde eingeräumte Recht zu.

Für die Aufbringung des von den einzelnen Bestandtheilen des Schulsprengels für die Schule zu leistenden Beitrages hat die betreffende Gemeindebehörde zu sorgen, und es finden hiebei die Bestimmungen des Artikel 5 und 6 Anwendung.

Artikel 8.

Den wegen unverschuldeter Dienstuntauglichkeit vom Dienste enthobenen Schullehrern ist ein Unterhaltsbeitrag zu gewähren, welcher nicht unter zweihundert Gulden betragen darf. Derselbe ist aus Unterstützungsvereinen zu schöpfen, welche in jedem Kreis als Kreisanstalten zu errichten sind. Sämmtliche Schullehrer sind zum Beitritt verpflichtet. Die Satzungen werden nach Vernehmung des Landrathes durch Königl. Verordnung festgesetzt.

Die Centralfonds leisten an den Unterstützungsverein jeden Kreises einen im jeweiligen Finanzgesetze festzusetzenden Zuschuß, welcher wenigstens so groß ist, daß nach dem Durchschnitt der vorhergegangenen Finanzperiode auf jeden zu unterstützenden Schullehrer der Betrag von hundert Gulden trifft. Dieser Zuschuß ist an die Unterstützungs-Vereine der einzelnen Kreise nach Verhältniß der in denselben im Vorjahre unterstützten Schullehrer durch das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu vertheilen.

Reicht die Jahreseinnahme eines Unterstützungsvereines mit Ausnahme der dem Stammvermögen einzuverleibenden Eintrittsgelder zur Bezahlung des im Absatz 1 bezeichneten Unterhalts-Beitrages nicht aus, so hat der Landrath aus Kreisfonds das Fehlende beizuschießen.

An den in manchen Orten bestehenden besonderen Pensions- oder Unterstützungskassen, sowie an den in einzelnen Kreisen bestehenden Unterstützungsvereinen wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert; jedoch bleibt den Betheiligten vorbehalten, sich mit den als Kreisanstalten zu errichtenden Unterstützungsvereinen durch freiwilliges Uebereinkommen zu vereinigen.

Artikel 9.

Gegenwärtiges durch das Gesetzblatt und Kreisamtsblatt der Pfalz zu verkündende Gesetz tritt mit dem 1. Oct. 1862 in Kraft und werden von diesem Zeitpunkte an die hiemit im Widerspruche stehenden Bestimmungen außer Wirksamkeit gesetzt.

Die Artikel 5 und 7 finden auf die Pfalz keine Anwendung.

Gegeben Berchtesgaden, den 10. November 1861.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr.
Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes:
Seb. v. Kobell.

Gesetz,

den Bau einer Eisenbahn von Würzburg an die badische Grenze betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Für den Bau einer Eisenbahn von Würzburg an die Landesgrenze zum Anschlusse an eine badische Eisenbahn nach Heidelberg wird der Baubedarf einschließlich der dadurch veranlaßten Erweiterung der Bahnhofslocalitäten in Würzburg auf den Maximalbetrag von drei Millionen Gulden festgesetzt.

Artikel 2.

Bezüglich der Aufbringung, Verzinsung und Tilgung obiger Summe von drei Millionen Gulden finden die Bestimmungen von Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 23. September 1861, die Vervollständigung und Ausdehnung der bayerischen Staatsbahnen betreffend, gleichmäßige Anwendung.

Gegeben Berchtesgaden, den 10. November 1861.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr.
Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes
Seb. v. Kobell.

Gesetz,

den Vollzug des Bundesbeschlusses vom 26. Juli 1860 bezüglich der Einführung des provisorischen Festungsreglements und Baurayonregulativs in den Bundesfestungen Ulm und Rastatt betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten und unter Beobachtung der im Titel X §. 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Das durch den Beschluß der deutschen Bundesver-

sammlung vom 26. Juli 1860 provisorisch genehmigte Festungsreglement und Festungsbauregulativ für die Bundesfestungen Ulm und Rastatt erlangen durch ihre Verkündung mittelst Königlicher Verordnung auch in denjenigen Bestimmungen, welche Abweichungen von den Bestimmungen der Verfassungsurkunde und anderer Gesetze enthalten, für den auf bayerischem Gebiete gelegenen Theil der Bundesfestung Ulm und dessen Rayonbezirk bis zum 31. Dezember 1864 Wirksamkeit.

Artikel 2.

Die frühere gänzliche oder theilweise Aufhebung dieser Wirksamkeit im Wege Königlicher Verordnung bleibt jederzeit vorbehalten, worauf dann die einschlägigen Bestimmungen der Verfassungsurkunde und Gesetze des Königreichs von selbst wieder in ungeschmälerte Anwendung kommen, beziehungsweise gesetzliche Geltung erlangen.

Gegeben Berchtesgaden, den 10. November 1861.

Mar.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr.
Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der Generalsecretär des Staatsrathes
Seb. v. Kobell.

Gesetz,

einen Credit für die außerordentlichen Militärbedürfnisse in den ersten zwei Jahren 18½ der VIII. Finanzperiode betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Es wird ein Credit eröffnet:

I. für die auf Rechnung des laufenden außerordentlichen Militärbudgets zu bestreitenden Ausgaben in den ersten zwei Jahren der VIII. Finanzperiode und zwar für jedes der Jahre 18½:

a) für den laufenden Unterhalt des höheren Standes an Offizieren, Mannschaften und Pferden der activen Armee . . . . . 3,200,000 fl

b) für die Mehrausgabe auf männliche Militärpensionen und Medaillenzulagen . 135,000 fl

demnach für die genannten zwei Etatsjahre zusammen ad I. . . . . 6,670,000 fl

II. für die Ausgaben auf außerordentliche Ausrüstungsbedürfnisse und Neubauten in jenen ersten zwei Jahren der VIII. Finanzperiode:

A. der activen Armee . . . 1,671,500 fl

B. für Garnisons-Neubauten und für Erwerbung resp. Erweiterung von Schießplätzen . 550,000 fl

C. für die Festungsdotationen . . 1,261,000 fl

zusammen ad II. . 3,482,500 fl

im Gesammtbetrage von . . . 10,152,500 fl

Artikel 2.

Dem außerordentlichen laufenden Unterhaltsetat der activen Armee (Artikel 1 Ziffer I. litt. a.) werden die Preise der Naturalien für die darunter begriffenen und wirklich anzuschaffenden 18,911 Schäffel Korn zu 11 fl, und 52,760 Schäffel 4 Metzen 2 Vierling Haber zu 5 fl in der Art garantirt, daß geringere Preise dem gegenwärtigen Credite zu Gut und höhere Preise demselben zur Last geschrieben werden sollen.

Artikel 3.

Bezüglich der Deckung des vorstehenden Mehrbedarfes wird im Finanzgesetz Bestimmung getroffen werden.

Gegeben Berchtesgaden, den 10. November 1861.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr.
Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der Generalsecretär des Staatsrathes
Seb. v. Kobell.

Ad Nrm. Exh. 5392 K. pr. den 7. Januar 1862.

(Aufstellung von Agenten für die Leipziger Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachbezeichnete Personen als Unteragenten der Leipziger Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt:

1. Peter Kamper, Gemeindeschreiber in Bliesdalheim, für den Kanton Blieskastel und für die Orte Breitfurth, Bliesdalheim, Walsheim, Altheim, Neualtheim, Medelsheim, Seyweiler und Niedergailbach im Kantone Hornbach;
2. Johann Fink, Schullehrer in Böhl, für die Orte:
   a) Meckenheim und Haßloch, im Kantone Neustadt;
   b) Schifferstadt, im Kantone Speyer;
   c) Böhl, Iggelheim und Hochdorf, im Kantone Ludwigshafen;
3. Jakob Todt, Kaufmann in Kandel, für den Kanton Kandel.

Speyer, den 4. Januar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Nro. 5746 K. pr. den 7. Januar 1862

(Verkaufs-Bewilligung von Orber Mutterlaugen-Extrakt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein höchster Ministerial-Erlaß im Seitenbetreffe bekannt gegeben.

Speyer, den 5. Januar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf das Gesuch des Badinhabers Johann Schneeweis zu Orb, vom 8. Juni d. J., wird demselben hiemit der Verkauf von selbstverfertigtem Orber Mutterlaugen-Extrakt im Umfange des Königreichs auf die Dauer von fünf Jahren bewilligt.

München, den 30. Dezember 1861.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
Frhr. v. Schrenk.
Rüßler.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 4. Speyer, den 21. Januar 1862.

Inhalt:

Paßkarten-Convention betr. — Die Zoll- und Handelsverhältnisse zu Sardinien betr. — Die Vakantverlassenschaft der zu Zweibrücken verlebten Eheleute Prager betr. — Außerordentliche Beilage, enthaltend den Jahresbericht des pfälzischen Vereins für sittliche Besserung verwahrloster armer Kinder und entlassener jugendlicher Sträflinge für das Jahr 18$^{60}/_{61}$.

Nro. 5747 K. pr. den 7. Januar 1862

(Paßkarten-Convention betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

An

sämmtliche Königl. Landcommissariate der Pfalz.

Nach Maßgabe eines höchsten Erlasses des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 31. Dezember v. J. hat sich das Königl. sächsische Staatsministerium des Innern veranlaßt gesehen, außer den zur Ausstellung von Paßkarten gegenwärtig bereits ermächtigten Behörden, vom 1. Januar 1862 an auch den Stadträthen von Adorf, Bischofswerder, Borna, Buchholz, Grimmitschau, Dahlen, Dippoldiswalda, Ehrenfriedersdorf, Elterlein, Glauchau, Grimma, Großenhain, Hohenstein im Schönbergischen, Kamenz, Leisnig, Lengenfeld im Voigtlande, Löbau, Lößnitz, Meißen, Merane, Neustadt, Neustädtel, Oschatz, Pegau, Pirna, Radeberg, Sayda, Schöneck, Stolberg, Thun, Waldenburg, Zschogau und Zwönitz die Befugniß zur Ausstellung von Paßkarten für diejenigen Personen zu ertheilen, welche innerhalb ihres Polizeibezirks ihren wesentlichen Wohnsitz haben.

Dieses wird hiemit zur Nachachtung bekannt gegeben.

Speyer, den 7. Januar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro. 5832 K. pr. den 7. Januar 1862.

(Die Zoll- und Handelsverhältniſſe zu Sardinien betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachungen vom 24. Mai und 28. November 1860, Amtsblatt S. 599 und 1105, wird nachſtehend ein höchſter Erlaß des Königl. Staatsminiſteriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 31. Dezember v. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 7. Januar 1862.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Staatsminiſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem durch das Sardiniſche Geſetz vom 27. Juni d. J. die Eingangsabgaben von Sprit und Branntwein in den Sardiniſchen Staaten allgemein und ohne Rückſicht auf den Ort der Herkunft auf diejenigen Beträge herabgeſetzt worden ſind, zu welchen bisher nur das Erzeugniß einzelner begünſtigter Länder und insbeſondere der zollvereinsländiſche Sprit auf Grund der Additional-Convention vom 28. October 1859 zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage mit Sardinien zugelaſſen wurden, ſo iſt nach vorliegender Mittheilung die Zulaſſung der zollvereinsländiſchen Sprite in Sardinien zu den ermäßigten Eingangsabgaben des erwähnten Geſetzes vom 27. Juni d. J. fortan nicht mehr an die Beibringung der bisher vorgeſchriebenen Urſprungszeugniſſe gebunden, und haben daher die bezüglich dieſer Urſprungszeugniſſe durch die Miniſterial-Entſchließungen vom 15. Mai und 20. November v. J., Nro. 4392 und 10,102, getroffenen Anordnungen außer Anwendung zu treten.

Die Königl. General-Zolladminiſtration erhält den Auftrag, die Zollbehörden und durch dieſe auch den Handelsſtand geeignet hievon zu verſtändigen.

München, den 31. Dezember 1861.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl:
Freiherr von Schrenk.

Durch den Miniſter:
der General-Secretär,
Miniſterialrath Rüßler.

Ad Nrm. Exh. 11053 O. pr. den 12. Juli 1861.

3te Bekanntmachung.

(Die Vakantverlaſſenſchaft der zu Zweibrücken verlebten Eheleute Prager betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Aufforderung.

Schon vor längerer Zeit ſind in Zweibrücken die Eheleute Paul Prager, ehemaliger Tambour unter der herzoglichen Leibgarde zu Zweibrücken, und Eliſabetha Chambion geſtorben. Da Niemand Erbanſprüche auf deren Verlaſſenſchaft erhoben hat, ſo wurde dieſelbe durch Urtheil des Königl. Bezirksgerichtes Zweibrücken vom 19. Januar 1860 als vakant erklärt und der Kirchenrechner Philipp Ambos von Zweibrücken und nach deſſen Tod durch Urtheil vom 2. März 1861 der Geſchäftsmann Chriſtian Ambos von da als Curator ernannt.

Diejenigen, welche etwa Erbanſprüche auf die fragliche Verlaſſenſchaft zu erheben gedenken, werden hiemit aufgefordert, ihre Anſprüche alsbald bei dem genannten Gerichte geltend zu machen, widrigenfalls das Königl. Aerar die Einweiſung in den Beſitz beantragen wird.

Speyer, den 7. Juli 1861.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metſchnabl.

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Außerordentliche Beilage zu Nro. 4

des

Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1862.

Ad Nrm. Exh. 5568 K. pr. den 4. Januar 1862.

(Den Jahresbericht des pfälzischen Vereins für sittliche Besserung verwahrloster Kinder und entlassener jugendlicher Sträflinge für das Jahr 18⅔.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird der vom Central-Ausschuß des Kreisvereins für sittliche Besserung verwahrloster armer Kinder und entlassener jugendlicher Sträflinge am 27. v. M. erstattete Jahresbericht für das Jahr 18⅔ mit den sämmtlichen Rechnungs-Ergebnissen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 3. Januar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Bericht und Verzeichniß

der Mitglieder des Vereins für sittliche Besserung verwahrloster armer Kinder und entlassener jugendlicher Sträflinge in den Jahren 1859 und 1860.

Jahresbericht des Pfälzer Vereines

für sittliche Besserung verwahrloster armer Kinder und entlassener jugendlicher Sträflinge für das Jahr 18⅔.

Am 27. März des Jahres 1860 erstattete der damalige Vorstand, Herr Domprobst Busch, der auf diesen Tag zusammen berufenen Generalversammlung Bericht über das Wirken des Vereines während des Etatsjahres 18⅔, welcher Bericht, gedruckt, den Vereinsmitgliedern zukam. In dieser Generalversammlung wurden als Mitglieder des Central-Ausschusses gewählt:

1. Herr Consistorialrath Börsch.
2. „ Domprobst Busch.
3. „ Bürgermeister Haid.
4. „ Domvicar Hasselwander.
5. „ Stadtpfarrer Köstler.
6. „ Decan Lynker.
7. „ Landrichter Nickel.

Dieser Ausschuß constituirte sich in seiner Sitzung vom 27. April darauf und wurden da, weil Herr Busch anderweitiger Berufsgeschäfte halber, zum Bedauern der Mitglieder, die Vorstandschaft nicht wieder übernehmen zu können erklärte,

Landrichter Nickel zum ersten,
Bürgermeister Haid zum zweiten Vorstande,
Domvicar Hasselwander zum ersten und
Decan Lyncker zum zweiten Secretäre
gewählt.

An die Stelle des abgetretenen Rechners, des Stadt-Einnehmers Paulus, trat der Verwalter der Königl. Besserungsanstalt zu Speyer, Herr Lutz.

Die Einnahmen pro 18⅔ — womit die Bedürfnisse des Vereins pro 18⅔ soweit reichend bestritten worden — es ist bisher im Frankenthaler Bezirk in Uebung, die Jahresbeiträge erst nach abgelaufenem Jahre zu erheben — besorgte noch der frühere Vereinsrechner auf den Grund der ihm durch den abgetretenen Herrn Vorstand gewordenen.

Einnahmsbelege, und so wurden durch diese Herren auch die Ausgaben bis zum 27. April 1860 bestritten.

Theils weil der neue Central-Ausschuß erst am 27. April in seine Funktion getreten ist, erst kurz zuvor die Rechnung pro 18½ gestellt und der Jahresbericht veröffentlicht worden, theils weil erst nach Abfluß des Jahres von den Bezirksausschüssen, dem von Landau erst dieser Tage, die Rechenschaftsberichte eingelaufen sind, der unterschriebene erste Vorstand vor kurzem erst nach zehnmonatlicher Abwesenheit zurückkehrte, und sein Stellvertreter mit dem ersten Secretäre, der längere Zeit erkrankt war und nun verstorben ist, sich diesem Geschäfte nicht unterziehen zu sollen glaubten, so geschieht erst heute dem §. 8 der Statuten Genüge.

Wir geben hier zunächst die Uebersicht über das Wirken, die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Sectionsausschüsse, und zwar:

a) Ueber das des Bezirkes Frankenthal.

Die Zahl der Mitglieder dieses Bezirks beträgt 278, darunter 71 in der Stadt Speyer und in den übrigen Gemeinden des Landcommissariats-Bezirks 51. Der Landcommissariats-Bezirk Frankenthal zählt 66 Mitglieder, der von Neustadt 90.

Unter dieser Mitgliederzahl sind 86 Gemeinden, jedoch nur mit dem statutenmäßigen Jahresbeitrage betheiligt.

Der Stadtrath von Speyer hat, was hier dankend erwähnt wird, erkennend das wohlthätige Wirken des Vereines, diesem für das laufende Jahr 100 fl besonders zugewendet.

Am Schlusse des Jahres 18½ waren 35 Vereinszöglinge bei verschiedenen Handwerkern in der Lehre, die in das neue Jahr herübergenommen worden sind. Weitere Lehrverträge wurden in diesem Jahre abgeschlossen 21. Von den erstgedachten sind 6 entlaufen und einer darunter wegen Unterschlagung in die Besserungsanstalt dahier verwiesen. Die im laufenden Jahre in die Lehre gegebenen hielten bis jetzt aus und an die Stelle der ausgetretenen wurden, wenn ihre Rückkehr nicht ermöglicht werden konnte, in der Regel vom Meister ein anderer Lehrling, den ihm der Verein zuwies, angenommen. Drei und zwanzig der Lehrlinge, welche unter der Zahl 34, die in das Jahr 18½ nach dem Jahresberichte von 18½ als noch in der Lehre begriffen, übergegangen sind, haben mit Ausnahme eines Einzigen, der wegen Diebstahls verurtheilt wurde, ihr Geschäft ausgelernt und arbeiten als Gesellen. Unter den in die Lehre gegebenen, resp. als Lehrlinge übernommen, sind 3, die aus den Besserungsanstalten von hier und Kaiserslautern kamen und noch zu ihrer Unterbringung des Lehrgeldes bedurften. Die übrigen Aufgenommenen gehörten vorzugsweise zur Klasse derjenigen, welchen der Verein seine Obsorge angedeihen lassen zu müssen glaubte, um sie eben vor dem sonst sichern Verderben zu schützen.

Außer dem Lehrgelde, das der Verein zu zahlen übernahm, mußte er in vielen Fällen auch die Verpflichtung zur Stellung der Kleidung, Anschaffung von Handwerkszeug und die Ausstattung derer, die sich in die Fremde begaben, übernehmen. Es wurde ihm zur Befriedigung dieser Bedürfnisse von mancher Seite hülfreiche Hand geboten, so daß die Geldmittel des Vereins hiefür nur wenig in Anspruch genommen werden mußten. Allen Anträgen der Vereins-Correspondenten auf Uebernahme von Pfleglingen in Obsorge des Vereins wurde entsprochen.

Die summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben entziffert sich nun, wie folgt:

Einnahmen.

	fl	kr
1. Rechnungsüberschuß vom Vorjahre . .	307	9
dazu nacherhobene Beiträge von zweien Mitgliedern pro 18½	4	—
2. Beiträge der Vereinsmitglieder pro 18½	554	24
3. Besonderer Zuschuß der Stadt Speyer .	100	—
Summa der Einnahmen .	965	33

Ausgaben.

		fl.	kr.
1.	Für Lehrgelder	577	10
2.	„ Kleidung	33	46
3.	„ Werkzeug	40	18
4.	„ Reisegelder	22	15
5.	„ Regie-Auslagen		
	a) dem Vereinsdiener für Sammeln der Beiträge;		
	b) Briefporto;		
	c) Einband der Rechenschaftsberichte .	10	30
	Summa der Ausgaben .	683	59

Zusammenstellung.

A. Einnahmen . . .	965	33
B. Ausgaben . . .	683	59
Activrest .	281	34

b) Ueber das des Bezirkes Kaiserslautern.

Am Schlusse des Etatsjahres befanden sich 4 Pfleglinge und 9 Lehrlinge in Fürsorge und Obhut des Sections-Ausschusses, wovon 3 nach beendigter Lehrzeit als Gesellen eintraten, 2 aus der Lehre entlaufen und 1 zu seinen Eltern zurückgekehrt ist.

Im Laufe dieses Jahres wurden 2 Pfleglinge und 12 Lehrlinge aufgenommen, so daß am Schlusse des Jahres 18⅓ 22 auf Kosten des Vereines untergebracht sind.

Zufolge der erhobenen Berichte betragen sich die Pfleglinge und Lehrlinge sämmtlich gut und hat der Vorstand des Sections-Ausschusses die beste Hoffnung, daß die an sie gewandten Vereinsmittel wohl angewendet sind.

Die Mitglieder des Sections-Ausschusses sind:

1. Inspector Menth als Vorstand.
2. Rector Faber.
3. protestantischer Pfarrer Aign.
4. Bierbrauer Carl Orth, diese von Kaiserslautern.
5. Rentner Baumann von Hochspeyer.

Der Sectionsbezirk zählt 194 Mitglieder mit einem Jahresbeitrage von 399 fl., darunter die Stadt Kaiserslautern mit 10 fl. und die Gemeinde Sambach mit 3 fl.

Die Mitglieder vertheilen sich wie folgt:

a) auf das Landcommissariat Kaiserslautern .	100
b) auf das Landcommissariat Kirchheim . .	27
c) auf das Landcommissariat Kusel . . .	67
Zusammen .	194

Die Jahresrechnung über Einnahmen und Ausgaben entziffert folgendes Resultat:

		fl.	kr.
1.	Die Gesammt-Einnahme beträgt, offenbar ist darunter der Ueberschuß vom Vorjahre,	1055	42
2.	Die Gesammt-Ausgabe beträgt . .	739	48
	Einnahms-Ueberschuß .	739	48

c) Ueber das des Bezirks Landau.

Der Sections-Ausschuß hatte während des Jahres 18⅓ 19 verwahrloste Kinder und jugendliche Sträflinge theils in Lehre, theils in Pflege; nämlich 17 aus dem Vorjahre und 2 aus diesem Jahre. Von diesen haben 9 die Lehre und Pflege am Schlusse des Jahres bereits verlassen. Einer und zwar ein jugendlicher Correctionär ist aus derselben entlaufen und es verbleiben sonach noch 5 Lehrlinge und 4 Pfleglinge in Obsorge des Vereines. Von den Pfleglingen sind 2 im Waisenhause zu Landstuhl, Einer im Armenhause zu Silz und Einer bei Landleuten.

An Mitgliedern zählt die Section Landau 181.

Einnahmen.

		fl.	kr.
1.	Ueberschuß pro 18⅓	67	26
2.	Beiträge der Mitglieder pro 18⅓ . .	374	—
	Summa der Einnahmen	441	26

Ausgaben.

1.	Bureaukosten und Lohn der Einsammler .	35	3
2.	Lehr- und Pflegkosten	301	48
3.	Kleider ꝛc.	44	4
	Summa der Ausgaben	380	55

Zusammenstellung.

	fl.	kr.
A. Einnahmen . . .	441	26
B. Ausgaben . . .	380	55
Activrest .	60	31

Nach dem Berichte haben alle Lehr- und Pfleglinge mit Ausnahme des Einen, der aus der Lehre entlief, sich der ihnen erwiesenen Wohlthat würdig gezeigt.

Die Mitglieder des Sections-Ausschusses sind die Herren

Hoffmann, Bürgermeister, Vorstand.
Pauli, Königl. Anwalt, Secretär.
Mahla, Königl. Rath.
Wernz, Königl. Bezirksgerichts-Präsident.
Gelbert, protestantischer Stadtpfarrer.
Simon Mayer, Kaufmann, Kassier.

d) Ueber das des Bezirks Zweibrücken.

Zu Anfang des abgelaufenen Jahres befanden sich 10 Pfleglinge und 20 Handwerkslehrlinge unter der Obhut des Vereines. Später wurden noch 17 Knaben, darunter 6 entlassene jugendliche Correctionäre, in die Handwerkslehre gegeben, so daß die Gesammtzahl der dem Schutze des Vereins Anvertrauten 47 betrug. (Vier mehr als im Vorjahre.) Vier Pfleglinge fanden ihr Fortkommen als Dienstboten. Zehn Zöglinge haben ihre Lehrzeit vollendet und arbeiten als Gesellen; drei sind aus der Lehre entlaufen. Die Zahl der am Schlusse des Jahres sich noch in Lehre und Pflege Befindlichen beträgt demnach 30. Mehrere Lehrlinge wurden mit Kleidungsstücken und Handwerkszeug versehen.

Einnahmen.

	fl.	kr.
1. Rechnungsüberschuß vom Vorjahre . .	12	31
2. Beiträge für das Jahr 18½ . . .	468	42
Summa der Einnahmen .	481	13

Ausgaben.

	fl.	kr.
1. Pfleggelder	118	6
2. Lehrgelder	324	—
3. Kleider und Handwerkszeug . . .	23	—
4. Druckkosten des Rechenschaftsberichts pro 18½	3	—
5. Erhebung von Beiträgen pro 18½ .	2	—
Summa der Ausgaben .	470	6

Zusammenstellung.

	fl.	kr.
A. Einnahmen . . .	481	13
B. Ausgaben . . .	470	6
Activrest .	11	7

Der Sectionsbezirk zählt 220 Mitglieder, und zwar:

Der Landcommissariats-Bezirk Zweibrücken 152 (die Stadt Zweibrücken allein 82); der Landcommissariats-Bezirk Homburg 30; der Landcommissariats-Bezirk Pirmasens 38.

Die Mitglieder des Sections-Ausschusses sind die Herren:

Damm, Königl. Landcommissär, I. Vorstand.
Stengel, Bürgermeister, II. Vorstand.
Schultz, Stadtrath, I. Secretär.
Huth, kath. Stadtpfarrer, II. Secretär.
Krieger, prot. Stadtpfarrer.
Der Rechner ist der städtische Einnehmer Krämer.

Recapituliren wir, was die vier Bezirks-Ausschüsse mit den ihnen durch die Vereinsmitglieder zugewendeten Gaben in dem Jahre 18½ geleistet haben, daß sie nämlich 146 größtentheils ganz verkommene Kinder, die ohne diese Hilfe, mit geringer Ausnahme, ihren Gemeinden und der bürgerlichen Gesellschaft überhaupt lästig und gefährlich geworden wären, daß Einzelne darunter schon wegen Gesetzesverletzungen mancher Art, gegen Sitten und Eigenthum aus Correctionshäusern kamen, betrachten wir

die geringe Anzahl darunter, welche ſich der Wohlthat unwürdig erwieſen, dreizehn, ſo wird gewiß Jeder ſeine Gabe als wohlangewendet erkennen und ſolche fort freudig reichen, und wer nicht Mitglied iſt und es vermag, namentlich aber alle Gemeinden der Pfalz, ſich aufgefordert fühlen, dem Vereine beizutreten.

Seit dem Jahre 1842 wirkt der Pfälzer Sittenverbeſſerungsverein, der älteſte derart, in unſerm engern Vaterlande; und wenn wir ſagen, viele Hunderte ſeiner in Obſorge Genommenen ſind ſeitdem durch ihn zu nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Geſellſchaft herangezogen, viele darunter jetzt Familienväter und angeſehene Geſchäftsleute, ohne ihn vielleicht Bettler und Vagabunden oder Diebe, jedenfalls nicht, was ſie jetzt ſind, ſo kann gewiß, wer zum Vereine gehört und mit ihm wirkt, mit Freude ſagen, es iſt viel von ihm geſchehen und was er gewollt, dem fehlte auch der Segen Gottes nicht.

Bekannt iſt, daß in der Pfalz 2 Königl. Beſſerungs-Anſtalten beſtehen, in welche jugendliche Verirrte unter 16 Jahren durch die Gerichte zur Erziehung verwieſen werden. Auf das Wohlwollendſte und mit bedeutenden Geldopfern hat die Königl. Staatsregierung die beiden Anſtalten derart einrichten laſſen, daß nicht allein den darin Detinirten gediegener Religions- und Schulunterricht, ſondern den Männlichen auch ſolcher in verſchiedenen Gewerben und im Feldbau werde. Dadurch iſt dem Vereine eine bedeutende Hilfe geworden, indem er häufig ohne, oft nur mit wenig und ganz ſelten mit vollem Lehrgeld die Entlaſſenen bei Meiſtern unterbringt, viele zu Landleuten als Knechte und die Weiblichen als Dienſtboten unterbringen kann. Die Vereinsthätigkeit erſtreckt ſich demnach größtentheils für dieſe Klaſſe ſeiner Zöglinge darauf, Meiſter und Dienſtherrſchaften aufzufinden, damit der Entlaſſene gleich weiß, wo er ſich hinzuwenden hat, und iſt dieſem Umſtand es wohl auch zuzuſchreiben, daß die Zahl der Rückfälligen immer geringer wird.

Den Herrn Geiſtlichen und den Herrn Bürgermeiſtern,

an die ſich die Vorſtände des Vereines zum gedachten Zwecke vor der Entlaſſung der Correctionäre wendeten, muß für ihre Thätigkeit und Ueberwachung der Zöglinge der gebührende Dank hier ausgeſprochen werden.

Entlaſſen wurden während des Jahres 18[illegible] aus der Königl. Beſſerungsanſtalt zu Speyer 40, darunter 8 weibliche. Vier männliche wurden rückfällig und 2 weibliche; die übrigen ſind theils in Lehre, theils in Dienſt, theils in der Fremde und ihr Betragen iſt gut.

Aus der Königl. Beſſerungsanſtalt zu Kaiſerslautern wurden im gedachten Jahre 26 entlaſſen, 6 männliche und 20 weibliche; eine Bemerkung, daß einer dieſer geweſenen Correctionäre rückfällig wurde, liegt nicht vor.

Auch die Sträflinge, welche in dem Centralgefängniſſe zu Kaiſerslautern ihre Strafe abgebüßt, und welche die Inſpection dieſer Strafanſtalt immer den Monat vor der Entlaſſung den Sections-Ausſchüſſen unſeres Vereins, unter Kundgabe ihres Betragens, ihrer Körperkraft und dem Geſchäfte, womit ſie ſich ernähren können, namhaft macht, wendet dadurch der pfälziſche Sittenverbeſſerungsverein ſeine Sorgfalt zu, daß er ſie den Heimathsgemeinden und ſeinen Correſpondenten zur freundlichen Aufnahme, Verſchaffung von Arbeit und fortgeſetzter Theilnahme empfiehlt. Wo im Sinne dieſer Empfehlung, ſowohl bei den jugendlichen als den ältern a den Strafanſtalten Entlaſſenen mit ächter Menſchenfreundlichkeit gewirkt wird, da wird auch bei dem verirrt Geweſenen das Gefühl der Dankbarkeit geweckt und, durch Beſſere herangezogen, fühlt er ſich in der bürgerlichen Geſellſchaft heimiſch, meidet ſchlimmen Umgang, den er, geſchieht dies nicht, ſuchet und von ſolchen geſucht wird. Im Intereſſe der aus den Gefängniſſen Entlaſſenen und zum Wohle der bürgerlichen Geſellſchaft ſollen ſich darum die Gebildeten und Vermögen, den derſelben annehmen, ihnen wo möglich ſelbſt Unterkunft gewähren, oder ihnen ſolche verſchaffen, ſie öfters ſehen und durch ermunterndes Wort auf dem betretenen guten Wege zu erhalten ſuchen. Es mag dies Geſchäft

oft mit Mühe, oft mit Gespötte der Welt, zuweilen auch mit Undank dessen, dem sich angenommen wurde, begleitet sein, der wahre Menschenfreund läßt sich aber durch all' dies in seinem Streben zum Wohle aller seiner Mitmenschen, so weit es seine Kraft vermag zu wirken, nicht ablenken.

Unsern Bericht schließen wir, indem wir Namens derer, welchen der Verein seine Hülfe angedeihen ließ, vor allem Seiner Majestät dem Könige, Welcher durch Seine Regierung ihn allerhöchst so warm unterstützen läßt, der besten Königin für den Besuch, welchen allerhöchst Dieselbe im Juni 1860 den in der hiesigen Besserungsanstalt detinirten jugendlichen Correctionären abgestattet haben, dann allen Mitgliedern für die gereichten Gaben, den Vereins-Correspondenten für ihre Mühe, und allen denen, welche sich unserer Zöglinge an- und solche aufnahmen, den innigsten Dank aussprechen.

Möge die Liebe und der Eifer zu und in diesem schönen Werke nicht erkalten!

Speyer im Dezember 1861.

Der I. Vorstand des Central-Ausschusses.

A. Nickel, Königl. Landrichter.

Verzeichniß der Mitglieder.

№ Namen und Stand der Mitglieder.

Section Frankenthal.

I. Landcommiſſariat Speyer.

Stadt Speyer.

1. Adler, Kaufmann.
2. Bauer, Zahlmeiſter.
3. Bayer, Rector.
4. Becker, Forſtmeiſter.
5. v. Bettinger, Regierungs-Director.
6. Bierlein, Bierbrauer.
7. Börſch, Conſiſtorialrath.
8. Born, Bierbrauer.
9. Brantner, Verwalter.
10. Bregenzer, Weinwirth.
11. Buſch, Domprobſt.
12. v. Bugbaum, Regierungs-Director.
13. Dimroth, Conſiſtorial-Secretär.
14. Disque, Adam, Rentner.
15. Dohr, Gerichtsbote.
16. Eberhardt, Kaufmann.
17. Emonts, Regierungs-Director.
18. Eſchmann, Kaufmann.
19. Fiſcher, Lyceal-Profeſſor.
20. Fötſch, Forſtmeiſter.
21. Foliot, Domdechant.
22. Fries, Forſtmeiſter.
23. Geißler, geiſtlicher Rath.
24. Gérard, Kaufmann.
25. Hällmayer, geiſtlicher Rath.
26. Handwerk, Geometer.

№ Namen und Stand der Mitglieder.

27. Haſſelwander, Domvicar.
28. Hauſer, Bierbrauer.
29. Hohleiſen Wtb., Rentnerin.
30. Hutmacher, Kaplan.
31. v. Jaeger, Dr., Hofrath.
32. Jordan, Regierungs-Aſſeſſor.
33. Kiſſel, Notär.
34. Köſtler, Dompfarrer.
35. Kranzbühler, Friedrich, Buchdrucker.
36. Lichtenberger, Tabaksfabrikant.
37. Liebmann, Rentner.
38. v. Maillot, Regierungsrath.
39. Mattern, Regierungsrath.
40. Micheaux, Kaufmann.
41. Molitor, geiſtlicher Rath.
42. Mühlhäuſer, Einnehmer.
43. Müller, Adjunkt.
44. Nagler, Dr., Regierungsrath.
45. Nickel, Landrichter.
46. Nockher, Dr., Kantonsarzt.
47. Orth Wtb., Gerber.
48. Prinz, Conſiſtorial-Director.
49. Reiſch, Bierbrauer.
50. Reither, Seminar-Inſpector.
51. Remling, geiſtlicher Rath.
52. Rothermel, Kaufmann.
53. Schalk, Königl. Rath.
54. Schloſſer, Rentner.
55. Schüelein, Conſiſtorialrath.
56. Schultz, J. M., Gutsbeſitzer.

№. Namen und Stand der Mitglieder.

57. Schwerd, Profeſſor.
58. Seiler, Oberpoſtmeiſter.
59. Seitz, Gerber.
60. Sick, Poſthalter.
61. Spitzer, Philipp, Kaufmann.
62. Stadt Speyer.
63. Sues, Carl Philipp, Apotheker.
64. Süß, Agent.
65. v. Stichaner, Regierungsrath.
66. Weis, Dr., Biſchof.
67. Weltz, Carl Wilhelm, Gaſtwirth.
68. Cohn, Emanuel Moritz, Handelsmann.
69. Riedinger, Domvicar.
70. Dietrich, Domvicar.
71. Lyncker, Decan.

Einnehmerei Berghauſen.

72. Wallburg, Lorenz, in Heiligenſtein, Oeconom.
73. Schulz, L. J., Oeconom in Heiligenſtein.
74. Lehr, Lorenz, „ „ „
75. Koch, Math., „ „ „
76. Koch, Gangolf, „ „ „
77. Dennhard II. „ „ „
78. Firmery, Pfarrer in Harthauſen.
79. Gemeinde Harthauſen.
80. „ Mechtersheim.
81. „ Berghauſen
82. „ Dudenhofen.
83. „ Hanhofen.
84. „ Heiligenſtein.

Einnehmerei Iggelheim.

85. Hutter, Johann III., Gutsbeſitzer in Hochdorf.
86. Brunner, Gutsbeſitzer in Hochdorf.
87. Gemeinde Hochdorf.
88. Dibelius, Pfarrer in Böhl.
89. Gemeinde Böhl.

№. Namen und Stand der Mitglieder.

90. Gemeinde Dannſtadt.
91. „ Aſſenheim.
92. „ Alsheim.

Einnehmerei Ludwigshafen.

93. Lichtenberger, Bürgermeiſter in Ludwigshafen.
94. Gemeinde Ludwigshafen.
95. Schmidt, Geſchäftsagent in Ludwigshafen.
96. Krebs, Pfarrer in Mundenheim.
97. Marzer, Verwalter in Mundenheim.
98. Gemeinde Mundenheim.
99. „ Rheingönheim.
100. „ Frieſenheim.

Einnehmerei Mutterſtadt.

101. Moré, Notär in Mutterſtadt.
102. Grünewald, Gerichtsbote in Mutterſtadt.
103. Grüner, Einnehmer in Mutterſtadt.
104. Boblig, Apotheker in Mutterſtadt.
105. Brendel, Gemeindeſchreiber in Mutterſtadt.
106. Gemeinde Mutterſtadt.
107. Krieg, Verwalter in Friedensau
108. Gemeinde Altripp.
109. „ Neuhofen.
110. „ Schauernheim.
111. Ney, Probecan in Mutterſtadt.

Einnehmerei Oggersheim.

112. Gemeinde Oggersheim.
113. „ Maudach.
114. „ Fußgönheim.
115. „ Ruchheim.

Einnehmerei Speyer.

116. Schloſſer, Ph. Jac., Adjunkt in Schifferſtadt.
117. v. Gagern, Pfarrer in Schifferſtadt.
118. Gemeinde Schifferſtadt.

№	Namen und Stand der Mitglieder.
119.	Knittel, Gemeindeschreiber in Waldsee.
120.	Gemeinde Waldsee.
121.	Stabel, Pfarrer in Otterstadt.
122.	Gemeinde Otterstadt.

II. Landcommissariat Frankenthal.

Einnehmerei Frankenthal.

123.	Brünings, Subrector in Frankenthal.
124.	Dupré, Königl. Staatsprokurator in Frankenthal.
125.	Heidweiler, J., Oeconom „
126.	Heidweiler, Valentin „
127.	Lehmann, Hypothekenbewahrer „
128.	Michel, Advokat „
129.	Müller, Richter „
130.	Römmich, Königl. Landcommissär „
131.	Folz, A. „
132.	Zöller, Decan „
133.	Dauscher, Pfarrer „
134.	Gemeinde Frankenthal.
135.	„ Roxheim.
136.	„ Bobenheim.

Einnehmerei Dirmstein.

137.	Brandt, Bürgermeister in Dirmstein.
138.	v. Gamuzzi, Gideon, Rentner in Dirmstein.
139.	Janson, Gutsbesitzer „
140.	Herold, Doctor „
141.	Roos, Gemeindeschreiber „
142.	Wagner, Königl. Notär „
143.	Gemeinde Dirmstein.
144.	Blesch in Großkarlbach.
145.	Gemeinde Großkarlbach.
146.	Laisé, Heinrich, in Obersülzen.
147.	Gemeinde Obersülzen.
148.	„ Bissersheim.
149.	„ Laumersheim.

№	Namen und Stand der Mitglieder.

Einnehmerei Großbockenheim.

150.	Gemeinde Albsheim.
151.	„ Colgenstein.
152.	„ Großbockenheim.
153.	„ Kleinbockenheim.
154.	„ Kindenheim.
155.	„ Obrigheim.
156.	„ Mühlheim.
157.	Renz, Gutsbesitzer in Colgenstein.

Einnehmerei Großniedesheim.

158.	Müller, Bürgermeister in Heßheim.
159.	Gemeinde Großniedesheim.
160.	„ Kleinniedesheim.
161.	„ Heuchelheim.
162.	„ Beindersheim.

Einnehmerei Grünstadt.

163.	Ley, Pfarrer in Grünstadt.
164.	Gemeinde Grünstadt.
165.	„ Asselheim.
166.	„ Mertesheim.
167.	„ Quirnheim.

Einnehmerei Kirchheim a. E.

168.	Wischan, Pfarrer in Kirchheim.
169.	Gemeinde Kirchheim.
170.	„ Kleinkarlbach.
171.	„ Sausenheim.
172.	„ Battenberg.

Einnehmerei Lambsheim.

173.	Wendel, Bürgermeister in Lambsheim.
174.	Rössel, Einnehmer „
175.	Reudelhuber, Gutsbesitzer „
176.	Stener, Gemeindeschreiber „
177.	Groß, prakt. Arzt „

№	Namen und Stand der Mitglieder.
178.	Gemeinde Eppſtein.
179.	„ Gerolsheim.
	Einnehmerei Oppau.
180.	Gemeinde Oppau.
181.	Proteſtantiſche Kirche zu Oppau.
182.	Gemeinde Edigheim.
183.	„ Mörſch.
184.	„ Studernheim.
	Einnehmerei Wattenheim.
185.	Gemeinde Hertlingshauſen.
186.	„ Karlsberg.
187.	„ Hettenleidelheim.
188.	Ullmann, Pfarrer in Tiefenthal.
	III. Landcommiſſariat Neuſtadt.
	Einnehmerei Deidesheim.
189.	Buhl, Gutsbeſitzer in Deidesheim.
190.	Jordan, „ „
191.	Heſſert, Notär „
192.	Weygand, Einnehmer „
193.	Ehmannt, Pfarrer „
194.	Gemeinde Deidesheim.
195.	Bibel, Gutsbeſitzer in Forſt.
196.	Lang, Pfarrer „
197.	Moßbacher, Gutsbeſitzer „
198.	Schellhorn, „ „
199.	Seyfried, Kaufmann „
200.	Steinmetz, Gutsbeſitzer „
201.	Steinmetz, Fräulein „
202.	Schellhorn-Wallbillich, Gutsbeſitzer in Forſt.
203.	Werle, Jacob, „ „
204.	Gemeinde Forſt.
	Einnehmerei Dürkheim.
205.	Gemeinde Dürkheim.

№	Namen und Stand der Mitglieder.
206.	Gemeinde Hardenburg.
207.	„ Ungſtein.
208.	Biſchof, Apotheker in Dürkheim.
209.	Chriſtmann, Gutsbeſitzer in Dürkheim.
210.	Eppelsheim, „ „
211.	Fitz, Adam, „ „
212.	Fitz, Ludwig, „ „
213.	Freiſeng, Königl. Landrichter „
214.	Geiſt, Wittwe „
215.	Haffner, Bürgermeiſter „
216.	Herberger, Dr., Kantonsarzt „
217.	Heſſel, Gutsbeſitzer „
218.	Ilgen, Dr., prakt. Arzt „
219.	Ludwig, Sebaſtian, Gerichtsbote in Dürkheim.
220.	Laroche, Rentner „
221.	Sauerbeck, Gutsbeſitzer „
222.	Hamſtein, Müller „
223.	Zinn, Pfarrer in Erpolzheim.
224.	Werny in Erpolzheim.
225.	Kerlinger, Oeconom in Ungſtein.
226.	Sulzer in Ungſtein.
	Einnehmerei Freinsheim.
227.	Tillmann, Rentnerin in Freinsheim.
228.	Gemeinde Freinsheim.
229.	„ Dackenheim.
230.	„ Weiſenheim a. S.
	Einnehmerei Hambach.
231.	Lichtenberger, Gutsbeſitzer in Hambach.
232.	Bader, Wilh., Bürgermeiſter „
233.	Weißenburger, Pfarrer „
234.	Lederle, Heinrich, Gutsbeſitzer „
235.	Lederle, Carl, „ „
236.	Lederle, Wilhelm, Weinhändler „

№. Namen und Stand der Mitglieder.

Einnehmerei Haßloch.

237. Gemeinde Haßloch.
238. Nicolaus, Einnehmer in Haßloch.

Einnehmerei Kallſtadt.

239. Gemeinde Kallſtadt.
240. „ Bobenheim.
241. „ Herxheim.
242. „ Weiſenheim a. B.
243. „ Leiſtadt.
244. Anz, Pfarrer in Kallſtadt.
245. Hofer, Pfarrer in Weiſenheim.
246. Meſſer II., Bürgermeiſter in Weiſenheim.

Einnehmerei Lachen.

247. Bergdolt, J., Gutsbeſitzer in Duttweiler.
248. Geiſert, G. M., „ „
249. Broß, J. Ph., „ „

Einnehmerei Lambrecht-Grevenhauſen.

250. Gemeinde Lambrecht.
251. „ Elmſtein.
252. „ Esthal.
253. „ Weidenthal.
254. Kölſch und Hellmann, Fabr. in Lambrecht.
255. Rink, Pfarrer in Grevenhauſen.
256. Eiſele, Pfarrer in Weidenthal.

Einnehmerei Mußbach.

257. Gemeinde Mußbach
258. „ Königsbach.

Einnehmerei Meckenheim.

259. Gemeinde Meckenheim.
260. „ Ruppertsberg.
261. Jackel, geiſtl. Rath und Pfarrer in Ruppertsberg.

№. Namen und Stand der Mitglieder.

Einnehmerei Wachenheim.

262. Wolf, Ludwig Heinrich, Gutsbeſitzer in Wachenheim.
263. Boſch, Pfarrer in Gönnheim.
264. Gemeinde Friedelsheim.

Einnehmerei Neuſtadt.

265. Gemeinde Winzingen.
266. Zenetti, Königl. Landcommiſſär in Neuſtadt.
267. Exter, Gutsbeſitzer, „
268. Goßweiler „ „
269. Grohé-Henrich, Banquier „
270. Knöckel, Müller „
271. Levi, Geſchäftsmann „
272. Magel, Pfarrer „
273. Röſſel, Königl. Rentmeiſter „
274. Kroneberger, Adjunkt „
275. Späth, Königl. Triftbeamte „
276. Völker, C. H., Kaufmann „
277. Werner, Königl. Notär „
278. Levi, Stadtſchreiber „

Section Kaiſerslautern.

Landcommiſſariat Kuſel.

A. Kanton Kuſel.

1. Dilg, Adalbert, Königl. Landcommiſſär in Kuſel.
2. Lorch, Carl, Notär „
3. Moſchel, Philipp, prot. Pfarrer „
4. Pasquay, Jacob, Notär „
5. Seyfried, Andreas, Apotheker „
6. Gemeinde Ulmet.
7. „ Erdesbach.
8. „ Oberalben.
9. „ Dennweiler-Frohnbach.
10. „ Rathsweiler.
11. „ Mühlbach.

№	Namen und Stand der Mitglieder.
12.	Gemeinde Etschberg.
13.	„ Goddelhausen.
14.	„ Rutsweiler am Glan.
15.	„ Theisbergstegen.
16.	„ Haschbach.
17.	„ Bubach.
18.	„ Hoof.
19.	„ Marth.
20.	„ Niederkirchen.
21.	„ Osterbrücken.
22.	„ Saal.
23.	„ Selchenbach.
24.	„ Quirnbach.
25.	„ Herschweiler-Pettersheim.

B. Kanton Lauterecken.

26.	Brandt, Ph. Jacob, Gerichtsbote in Lauterecken.
27.	Matt, Mk. Königl. Rentbeamte „
28.	Kappel, Wilh., Müller in Odenbach.
29.	Bern, Ph., Steiger in Reichenbach.
30.	Wallauer, Heinrich, Bürgermeister in Odenbach.
31.	Körper, J. W. August, „ Becherbach.
32.	Hegemann, Anton, „ Hundheim.
33.	Gemeinde Lauterecken.
34.	„ Lohnweiler.
35.	„ Heinzenhausen.
36.	„ Kronenberg.
37.	„ Hohenöllen.
38.	„ Adenbach.
39.	„ Odenbach.
40.	„ Ginsweiler.
41.	„ Reiffelbach.
42.	„ Schmittweiler.
43.	„ Hachenbach.
44.	„ Gumbsweiler.
45.	„ Gangloff.

№	Namen und Stand der Mitglieder.
46.	Gemeinde Nußbach.
47.	„ Roth.
48.	„ Reipoltskirchen.
49.	„ Becherbach.
50.	„ Hinzweiler.

C. Kanton Wolfstein.

51.	Berger, Heinrich, kath. Pfarrer in Wolfstein.
52.	Gelbert, Georg Daniel, Königl. Notär in Wolfstein.
53.	Mohler, Peter, Gerichtsschreiber „
54.	Gemeinde Wolfstein.
55.	„ Horschbach-Elzweiler.
56.	„ Welchweiler.
57.	„ Neunkirchen.
58.	„ Föckelberg.
59.	„ Oberstaufenbach.
60.	„ Rothselberg.
61.	„ Rathskirchen.
62.	„ Rudolfskirchen.
63.	„ Hefersweiler.
64.	„ Relsberg.
65.	„ Frankelbach.
66.	„ Ruthsweiler an der Lauter.
67.	„ Kaulbach.
68.	„ Kreimbach.

Landcommissariat Kaiserslautern.

A. Kanton Kaiserslautern.

69.	Beutel, Georg, Kaufmann in Kaiserslautern.
70.	Binger, Franz, Königl. Forstmeister „
71.	Böcking, Friedrich, Königl. Notär „
72.	Böking, Gebrüder, Handelsleute „
73.	Deinlein, Joh. Friedrich, Apotheker „
74.	Faber, Ch. W. Heinrich, Kgl. Rector in Kaiserslautern.
75.	Gelbert, Johann, Bierbrauer „
76.	Jacob, Carl, prakt. Arzt „

№	Namen und Stand der Mitglieder.	
77.	Haas, Richard, Rector der Lateinschule in Kaiserslautern.	
78.	Kayser, Johann, Buchdrucker	„
79.	Marret, Daniel, Seifensieder	„
80.	Mathy, Georg Nicolaus Jacob, Hypothekenbewahrer in Kaiserslautern.	
81.	Meuth, Flamin, Königl. Inspector in Kaiserslautern.	
82.	Müller, Franz Joseph, Kaufmann	„
83.	Orth, Carl, Bierbrauer	„
84.	Orth, Valentin, Bierbrauer	„
85.	v. Predl, Franz Borgius, Kgl. Landcommissär	„
86.	Stephany, Wilhelm, Gerber	„
87.	Thomas, Carl Nicolaus, Kaufmann	„
88.	Thomas, Johann, Gastwirth	„
89.	Haffen, Paul, Wirth und Müller in Frankenstein.	
90.	Ritter, Carl, Oeconom in Kaiserslautern.	
91.	Baumann, Johann Heinrich, Oeconom in Hochspeyer.	
92.	Ritter, Wilhelm, Gutsbesitzer	„
93.	Ditsch, Director in Trippstadt.	
94.	Die Stadt Kaiserslautern.	
95.	Gemeinde Moorlautern.	
96.	„	Stockborn.
97.	„	Siegelbach.
98.	„	Erfenbach.
99.	„	Hohenecken.
100.	„	Dansenberg.
101.	„	Alsenborn.
102.	„	Trippstadt.
103.	„	Enkenbach.
104.	„	Hochspeyer.
105.	„	Frankenstein.
106.	„	Fischbach.
107.	„	Waldleiningen.
108.	„	Krickenbach.
109.	„	Mölschbach.
110.	„	Steinenberg.
111.	„	Weilerbach.

№	Namen und Stand der Mitglieder.	
112.	Gemeinde Erzenhausen.	
113.	„	Eulenbis.
114.	„	Pörrbach.
115.	„	Rodenbach.
116.	„	Schwedelbach.
117.	Diemer, Heinrich, Bürgermeister in Hochspeyer.	
118.	Bergmann, Johann, Verwalter in Kaiserslautern.	
119.	Wirth, Oscar, Königl. Rechnungsführer	„
120.	Hauß, Jacob, Einnehmereiverweser	„
121.	Dreßler, Carl, Königl. Forstmeister	„

B. Kanton Otterberg.

122.	Heydweiler, David, Kaufmann in Otterberg.	
123.	Mayer, Philipp, Handelsmann	„
124.	Schmidt, Friedrich Ludwig, Kgl. Notär in Otterberg.	
125.	Gemeinde Otterberg.	
126.	„	Schneckenhausen.
127.	„	Otterbach.
128.	„	Erlenbach.
129.	„	Mehlbach.
130.	„	Sambach.
131.	„	Heimkirchen.
132.	„	Katzweiler.
133.	„	Moorbach.
134.	„	Niederkirchen.
135.	„	Olsbrücken.
136.	„	Obersulzbach.
137.	„	Untersulzbach.
138.	„	Heiligenmoschel.
139.	„	Neukirchen.
140.	„	Baalborn.
141.	„	Mehlingen.
142.	„	Wörschbach.
143.	„	Schallodenbach.

C. Kanton Winnweiler.

144.	Eckenroth, Jacob, Einnehmer in Winnweiler.	

№ Namen und Stand der Mitglieder.

145. Krül, Reinhard, Apotheker in Sembach.
146. Ritter, Daniel, Gutsbesitzer „
147. Gemeinde Börrstadt.
148. „ Lohnsfeld.
149. „ Potzbach.
150. „ Sembach.
151. „ Wartenberg.
152. „ Gundersweiler.
153. „ Steinbach.
154. „ Alsenbrück-Langmeil.
155. „ Breunigweiler.
156. „ Höringen.
157. „ Sippersfeld.
158. „ Schweisweiler.
159. „ Hochstein.
160. „ Imsweiler.
161. „ Winnweiler.
162. „ Gehrweiler.
163. „ Falkenstein.
164. „ Imsbach.
165. „ Münchweiler.
166. „ Gonbach.
167. „ Neuhemsbach.

Landcommissariat Kirchheimbolanden.

A. Kanton Kirchheimbolanden.

168. Becker, Martin, Gerber in Kirchheimbolanden.
169. Dörrzapf, Julius, Pfarrer „
170. Duderstadt, Carl, Königl. Notär „
171. Ettling, Friedrich, Apotheker „
172. Giesen, Carl, Gutsbesitzer „
173. Kolb, Carl, Lehrer „
174. Lenig, Friedrich, Kaufmann „
175. Ritter, Theobald, Oeconom „
176. Wolf, Dr., prakt. Arzt „
177. Wänzel, Theodor, Kgl. Revierförster „

№ Namen und Stand der Mitglieder.

178. Reinheimer, Conrad, Bürgermeister in Kirchheimbolanden.
179. Lauer, Philipp, Oeconom in Albisheim.
180. Wohlgemuth, Mühlenbesitzer „
181. Berg, Carl, Müller in Marnheim.
182. Die Kirchengenossenschaft der beiden christl. Confessionen in Ilbesheim.
183. Gemeinde Kirchheimbolanden.

B. Kanton Göllheim.

184. Dercum, Adolph, Einnehmer in Kerzenheim.
185. Ape, August, Apotheker in Zell.
186. Wanzel, Carl Ludwig, Pfarrer in Zell.
187. Klee, Jacob, Königl. Notär „
188. Hardt, Friedrich, Gerichtsbote in Göllheim.

C. Kanton Obermoschel.

189. König, Friedrich, Königl. Notär in Obermoschel.
190. Seel, Carl, Königl. Rentbeamte „
191. Völker, Philipp, Revierförster in Ebernburg.
192. Eckhard, Jacob, Einnehmer in Alsenz.

D. Kanton Rockenhausen.

193. Hagemann, Franz, Steuer-Einnehmer in Gaugrehweiler.
194. Hofter, Georg, Gastwirth in Dielkirchen.

Section Landau.

Kanton Landau.

1. Becker, Bürgermeister in Niederhochstadt.
2. Botta, Gutsbesitzer in Landau.
3. Baum, Einnehmer „
4. Glauß, Georg Jacob, Gutsbesitzer in Landau.
5. Demontant, Kaufmann „
6. Haas, Friedensrichter „
7. Hofmann, Bürgermeister „

№	Namen und Stand der Mitglieder.
8.	Hugo, Pfarrer in Bornheim.
9.	Keller, Bürgermeiſter in Wollmesheim.
10.	Kann, David, Kaufmann in Landau.
11.	Lang, Gutsbeſitzer „
12.	Levy, Jonas, Gutsbeſitzer „
13.	Mahla, Anwalt „
14.	Meyer, Simon, Kaufmann „
15.	Müller, Pfarrer in Eſſingen.
16.	Regenauer, Gutsbeſitzer in Landau.
17.	Ruhé, Königl. Notär in Herzheim.
18.	Scherer, Einnehmer in Landau.
19.	Zinkgraf, Königl. Gerichtsbote in Landau.
20.	Pauli, Anwalt „
21.	Hoffmann, Fräulein, Rentnerin „
22.	Riſchmann, Hypothekenbewahrer „
23.	Reither, Einnehmer in Göcklingen.
24.	Böcking, Anwalt in Landau.
25.	Gelbert, Pfarrer „
26.	Feitig, Bürgermeiſter in Mörzheim.
27.	Kuhn, Lehrer „
28.	Corneille, Jacob Wtb., „
29.	Wahl, Jacob Wtb., in Wollmesheim.
30.	Gemeinde Nußdorf.
31.	„ Oberhochſtadt.
32.	„ Herzheimweiher.
33.	„ Eſſingen.
34.	„ Niederhochſtadt.
35.	„ Bornheim.
36.	„ Ilbesheim.
37.	„ Arzheim.
38.	„ Dannnheim.
39.	„ Birkweiler.
40.	„ Herzheim.
41.	„ Göcklingen.
42.	„ Frankweiler.
43.	Presbyterium Niederhochſtadt.

№	Namen und Stand der Mitglieder.
44.	Presbyterium Oberhochſtadt.
45.	Rauh, Bürgermeiſter in Offenbach.
46.	Mohr, Königl. Rentbeamte in Landau.
47.	Pauli, Friedr., Dr., prakt. Arzt in Landau.
48.	Louis, Königl. Anwalt „
49.	Bopp, Dr., Königl. Kantonsarzt „
50.	Stöppel, Friedr. senior „
51.	Moll, Königl. Baubeamte „
52.	Damm, Pfarrer in Göcklingen.
	Kanton Annweiler.
53.	Gemeinde Annweiler.
54.	„ Albersweiler.
55.	Alwens, Königl. Rentbeamte in Annweiler.
56.	Bolza, Königl. Notär „
57.	Baſtian, Königl. Notär „
58.	Brucker, prot. Pfarrer in Albersweiler.
59.	Cuno, Königl. Gerichtsbote in Annweiler.
60.	Engelhard Wtb. in Sarnſtall.
61.	Faber, Lehrer in Albersweiler.
62.	Gürleth, Dr., prakt. Arzt in Albersweiler.
63.	Keyſer, Jacob, Müller „
64.	Karbeck, Pfarrer in Goſſersweiler.
65.	Pasquay, C., Privatmann in Annweiler.
66.	Reyer, Königl. Gerichtsbote „
67.	Schmolze, Rechtscandidat „
68.	Spanier, Wirth in Albersweiler.
69.	Gemeinde Wilgartswieſen.
	Kanton Bergzabern.
70.	Gemeinde Appenhofen.
71.	Blum, Samuel, Gutsbeſitzer in Ingenheim.
72.	Blum, Jonathan, Geſchäftsmann „
73.	Gemeinde Billigheim.
74.	„ Birkenhördt.
75.	Grün, prot. Pfarrer in Drusweiler.
76.	Hornberger, Lehrer in Mühlhofen.

№	Namen und Stand der Mitglieder.
77.	Hahn, Jacob, Sprot. Pfarrer in Klingenmünſter.
78.	Hühnerfauth, Lehrer in Gleishorbach.
79.	Heintz, Lehrer in Rohrbach.
80.	Jäger, Wilhelm, Adjunkt in Bergzabern.
81.	Jung, Handelsmann in Bergzabern.
82.	Gemeinde Ingenheim.
83.	Kath. Kirchenſtiftung in Ingenheim.
84.	v. Kauf, Pfarrer in Birkenhördt.
85.	Maſſet, Carl, Bürgermeiſter in Schweighofen.
86.	Gemeinde Mühlhofen.
87.	Medicus, Königl. Landcommiſſär in Bergzabern.
88.	Neutz, Bürgermeiſter in Oberotterbach.
89.	Roos, Bernhard, in Ingenheim.
90.	Rohrbacher, Pfarrer in Pleisweiler.
91.	Roos, Eduard, in Ingenheim.
92.	Sieben, Apotheker in Bergzabern.
93.	Sattler, Einnehmer „
94.	Sturm, Einnehmer in Billigheim.
95.	Stübel, Geſchäftsmann in Bergzabern.
96.	Sprenger, Lehrer in Dörrenbach.
97.	Weiß, Dr., in Bergzabern.
98.	Wendecker, Bürgermeiſter in Gleiszellen.
99.	Wertenſohn, Königl. Rentbeamte in Bergzabern.

Kanton Edenkoben.

100.	Hoffmann, Pfarrer in Freimersheim.
101.	Lederle, Mathias, Weinhändler in Edesheim.
102.	Machol, Wilhelm, Handelsmann „
103.	Keßler, Pfarrer in Edenkoben.
104.	Armenkaſſe Venningen.
105.	Gemeinde Roſchbach.
106.	„ Gommersheim.
107.	„ St. Martin.
108.	„ Rhodt.
109.	„ Kirrweiler.
110.	„ Flemlingen.

№	Namen und Stand der Mitglieder.
111.	Gemeinde Diedesfeld.
112.	„ Böbingen.
113.	„ Edenkoben.
114.	Presbyterium Böbingen.
115.	Gemeinde Weyher.
116.	Kath. Kirchenfabrik Diedesfeld.
117.	Resplandin, Stadtſchreiber in Edenkoben.
118.	Grohe, Friedrich, Weinhändler „
119.	Bloch, Marx, Handelsmann „
120.	Heiligenthal, Theodor, in Edesheim.
121.	Firmery, Pfarrer „
122.	Steigelmann, Bürgermeiſter in Rhodt.
123.	Stempel, Einnehmer „
124.	Harteneck, Friedr., Gutsbeſitzer „
125.	Becker, C. L., Gutsbeſitzer „
126.	Seitz, J. J. d. A. „
127.	Seitz, J. J. d. J., Kaufmann „
128.	Wolf, Friedrich, Oeconom „
129.	Fröhlich, Friedrich Auguſt, in Edenkoben.
130.	Antz, Carl, Weinhändler „
131.	Kern, Joſeph, Weinhändler in Roſchbach.
132.	Caſelmann, Königl. Gerichtsbote in Edenkoben.
133.	Börſch, Königl. Notär „
134.	Wolff, Iſaak „

Kanton Germersheim.

135.	Frey, Jacob, Bierbrauer in Germersheim.
136.	Frey, Conrad, „ „
137.	Cayenz, Anton, Gaſtwirth „
138.	Levi, Ferdinand, Kaufmann „
139.	Kreutzer, Friedr., Kgl. Landrichter „
140.	Schubart, Königl. Gerichtsbote „
141.	Heß, Joſeph, Kaufmann „
142.	Kahn, Valentin, Kaufmann „
143.	Mayer, Simon, Kaufmann „
144.	Schrank, Georg, Müller „

№	Namen und Stand der Mitglieder.
145.	Vollmer, Phil. Peter, Rentner in Germersheim.
146.	Schultz, Friedr., Dr., Kantonsarzt „
147.	Siener, Joseph, kath. Pfarrer „
148.	Merkel, Guſtav, Kgl. Landgerichtſchreiber „
149.	Kobig, Adam, Königl. Gerichtsbote „
150.	Frey Wtb. in Zeiskam.
151.	Frey, Valentin, in Zeiskam.
152.	Müller, Ambroſius, Pfarrer in Oberluſtadt.
153.	Köſter, Ludwig, Königl. Notär in Bellheim.
154.	Schott, Peter, Bürgermeiſter in Knittelsheim.
155.	Alwens, Max, Einnehmer in Leimersheim.
156.	Gemeinde Weſtheim.
157.	Kirchenkaſſe Weſtheim.
158.	Schiller, Johannes, Pfarrer in Weſtheim.
159.	Kahn, Ferdinand Wtb., Kaufmann in Germersheim.
160.	Pierre, Ludwig, Königl. Polizeicommiſſär „

Kanton Kandel.

161.	Burg, Bürgermeiſter in Freckenfeld.
162.	Baumann, Dr., Königl. Kantonsarzt in Kandel.
163.	Berizzi, Joſeph, Müller in Berg.
164.	Ertel, J. J., Wirth in Neuburg.
165.	Eckert, Bürgermeiſter in Schaidt.
166.	Gauly, J., Gutsbeſitzer in Rheinzabern.
167.	Hoffmann, Apotheker in Kandel.
168.	Hoffmann, Ferd., Müller in Rülzheim.
169.	Hoffmann, Gutsbeſitzer in Schaidt.
170	Harder, Joſeph, Gutsbeſitzer in Rülzheim.
171.	Körber, Königl. Gerichtsbote in Kandel.
172.	Klein, Königl. Revierförſter in Hagenbach.
173.	Möllinger, Königl. Notär in Rheinzabern.
174.	Oſthoff, Gutsbeſitzer in Steinweiler.
175.	Leyſer, Pfarrer in Kandel.
176.	Weigel, M. A., Gutsbeſitzer in Rheinzabern.
177.	Jung, Carl, Königl. Notär in Kandel.
178.	Schönebeck, Controleur in Neuburg.

№	Namen und Stand der Mitglieder.
179.	Kitt, M., Kaufmann in Rülzheim.
180.	Gemeinde Steinweiler.
181.	Weigel, Jacob, Rentner in Rheinzabern.

Section Zweibrücken.

Landcommiſſariat Zweibrücken.

I. Kanton Zweibrücken.

1. Stadt Zweibrücken.

1.	Ambos, Geſchäftsmann.
2.	Böcking, Königl. Appellations-Director.
3.	Böcking, Königl. Bezirksgerichts-Präſident.
4.	Bouchon, Gerichtsbote.
5.	Bruch, Poſamentirer.
6.	Cotta, Königl. Appellationsgerichtsrath.
7.	Cullmann, Kaufmann.
8.	Damm, Königl. Landcommiſſär.
9.	Diehl, Königl. Oberzollinſpector.
10.	Dingler, Königl. Appellationsgerichtsrath.
11.	Disque, funkt. Staatsprokurator-Subſtitut.
12.	Dittmar, Königl. Rector.
13.	Durſy, Königl. Profeſſor.
14.	Duy, Königl. Bezirksrichter.
15.	Euler, Einnehmer.
16.	Faber (Obergerichtsſchreibers-Wittwe).
17.	Feilitzſch, v., Königl. Salzbeamte.
18.	Fitting, Königl. Appellationsgerichtsrath.
19.	Föll, Königl. Bezirksrichter.
20.	Frölich, Rentner.
21.	Geßner, Königl. Notär.
22.	Groſch, Königl. Rector.
23.	Gulden, Königl. Anwalt.
24.	Guttenberger, Königl. Notär.
25.	Heck, J. J., Kaufmann.
26.	Heck, Gerber.
27.	Henigſt, Kaufmann.

№	Namen und Stand der Mitglieder.
28.	Hofenfels, Frhr. von, Gutsbesitzer.
29.	Hublet, Königl. Anwalt.
30.	Hurt, Bauassistent.
31.	Huth, kath. Pfarrer.
32.	Kämpf, Kirchenrath.
33.	Körner, Königl. Appellationsgerichts-Director.
34.	Kieffer, Königl. Appellationsgerichtsrath.
35.	Knorr, Ch., Kaufmann.
36.	Korbach, v., Königl. Appellationsgerichts-Präsident.
37.	Krämer, Einnehmer.
38.	Krafft, Königl. Studienlehrer.
39.	Kranzbühler, Buchhändler.
40.	Krieger, prot. Pfarrer.
41.	Kröber, Königl. Forstmeister.
42.	Kruse, Königl. preuß. Steuer-Inspector.
43.	Lang, Posthalter.
44.	Lang, Ludwig, Tuchfabrikant.
45.	Lilier, Rentner.
46.	Loew, Königl. Bezirksrichter.
47.	Märcker, Apotheker.
48.	Molitor, Königl. Bezirksrichter.
49.	Moritz, Kaufmann.
50.	Müller, Decan.
51.	Pleitner, Bezirksthierarzt.
52.	Popp, Königl. Appellationsgerichtsrath.
53.	Portscheller, Bezirksbauschaffner.
54.	Prauße, Apotheker.
55.	Raab, Königl. Landcommissariats-Actuar.
56.	Rad, v., Königl. Landgestüts-Director.
57.	Ritter, Postverwalter.
58.	Roth, Apotheker.
59.	Schmidt, Königl. Bezirksgerichtsschreiber.
60.	Schmidt, Königl. Staatsprokurator.
61.	Schmidt, erster Adjunkt.
62.	Schmidt, Gebr.
63.	Schmitt, v., Königl. General-Staatsprokurator.
64.	Schüller, Eigenthümer.
65.	Schuler, August, Kaufmann.
66.	Schuler, Joseph, Kaufmann.
67.	Schuler, Königl. Notär.
68.	Schulz, Rentner.
69.	Seelinger, Fabrikdirector.
70.	Serini, Königl. Appellationsgerichtsrath.
71.	Simon, Fabrikant.
72.	Stengel, Bürgermeister.
73.	Straßer, Bezirksgeometer.
74.	Spach, Königl. Appellationsgerichtsrath.
75.	Theobald, Gastwirth.
76.	Theysohn, Phil., Kaufmann.
77.	Wend, Kaufmann.
78.	Wies, Kaufmann.
79.	Wolff, Königl. Bauinspector.
80.	Zell, Gerichtsbote.
81.	Zinkgraf, Königl. Staatsprokurator-Substitut.
82.	Stadtgemeinde Zweibrücken.
	2. Bürgermeisterei Battweiler.
83.	Gemeinde Battweiler.
84.	„ Niederhausen.
85.	„ Winterbach.
	3. Bürgermeisterei Bubenhausen-Ernstweiler.
86.	Gemeinde Bubenhausen-Ernstweiler.
	4. Bürgermeisterei Contwig.
87.	Hans, Königl. Steuer-Einnehmer in Contwig.
88.	Piton, prot. Pfarrer in Contwig.
89.	Wagner, Jacob, Gutsbesitzer in Contwig.
90.	Gemeinde „
91.	Die prot. Kirchenkasse „
92.	Gemeinde Niederauerbach.
93.	„ Oberauerbach.
94.	„ Dellfeld.
95.	„ Stambach.

№	Namen und Stand der Mitglieder.
	5. Bürgermeisterei Ixheim.
96.	Schwinn, Fabrikant in Ixheim.
97.	Gemeinde Ixheim.
	6. Bürgermeisterei Knopp-Labach.
98.	Die Labacher Kirchenkasse.
	7. Bürgermeisterei Mittelbach.
99.	Gemeinde Mittelbach.
100.	„ Hengstbach.
	8. Bürgermeisterei Schmittshausen.
101.	Gemeinde Schmittshausen.
102.	Ritter, Oeconom in Oberhausen.
103.	Gemeinde Oberhausen.
	9. Bürgermeisterei Reifenberg.
104.	Gemeinde Reifenberg.
105.	Kath. Kirchenkasse in Reifenberg.
106.	Gemeinde Maßweiler.
107.	Grimm, kath. Pfarrer in Maßweiler.
108.	Gemeinde Rieschweiler.
	10. Bürgermeisterei Webenheim.
109.	Schwarz, Bürgermeister in Webenheim.
110.	Gemeinde Webenheim.
111.	Müller, prot. Pfarrer in Mimbach.
112.	Gemeinde Mimbach.
113.	Das prot. Almosen in Mimbach.
114.	Gemeinde Wattweiler.
	II. Kanton Blieskastel.
	1. Bürgermeisterei Blieskastel.
115.	Hoffmann, Königl. Landrichter in Blieskastel.
116.	Knaps, Bürgermeister „
117.	Knaps, Apotheker „

№	Namen und Stand der Mitglieder.
118.	Lamarche, Königl. Postexpeditor und Posthalter in Blieskastel.
119.	Marotte, Gerichtsbote in Blieskastel.
120.	Schmidtborn, Königl. Rentmeister in Blieskastel.
121.	Gemeinde Alsbach.
122.	„ Bierbach.
123.	„ Lautzkirchen.
124.	„ Wörschweiler.
125.	„ Blickweiler.
	2. Bürgermeisterei Bebelsheim.
126.	Gemeinde Bebelsheim.
127.	„ Bliesmengen-Bolchen.
128.	„ Habkirchen.
129.	„ Wittersheim.
	3. Bürgermeisterei Ensheim.
130.	Gemeinde Ensheim.
131.	Abt der Dritte, Ofenfabrikant in Ensheim.
	4. Bürgermeisterei Erfweiler-Ehlingen.
132.	Gemeinde Erfweiler-Ehlingen.
133.	Witte, Königl. Steuer-Einnehmer in Aßweiler.
134.	Gemeinde Aßweiler.
135.	„ Biesingen.
136.	„ Ormesheim.
	5. Bürgermeisterei Gersheim.
137.	Gemeinde Gersheim.
138.	„ Herbitzheim.
139.	„ Reinheim.
140.	„ Rubenheim.
	6. Bürgermeisterei Niederwürzbach.
141.	Gemeinde Niederwürzbach.
	7. Bürgermeisterei Rohrbach.
142.	Gemeinde Rohrbach.

Nº. Namen und Stand der Mitglieder.

8. Bürgermeisterei St. Ingbert.

143. Schwarz, Fabrikant.
144. Sievert, Königl. Bergmeister.

III. Kanton Hornbach.

1. Stadt Hornbach.

145. Hannitz, Dr.
146. Helffenstein, prot. Pfarrer.
147. Lorch, Königl. Landrichter.
148. Müller, kath. Pfarrer.
149. Oberlinger, Chr., Eigenthümer.

2. Bürgermeisterei Medelsheim.

150. Gemeinde Medelsheim.
151. „ Pepenkum.
152. „ Utweiler.

Landcommissariat Homburg.

I. Kanton Homburg.

1. Stadt Homburg.

153. Ankmann, Königl. Notär.
154. Tillmann, Königl. Landrichter.
155. Zott, Wittwe.

II. Kanton Landstuhl.

1. Stadt Landstuhl.

156. Appreberis, Gerichtsbote.
157. Benzino, Joseph III., Handelsmann.
158. Biéchy, Königl. Notär.
159. Braun, Königl. Landrichter.
160. Grau, Königl. Landgerichtsschreiber.
161. Löw, Rentner.
162. Pletsch, Adrian, Kaufmann.
163. Schandein, Königl. Einnehmer.
164. Die Gemeinde.

Nº. Namen und Stand der Mitglieder.

2. Bürgermeisterei Matzenbach.

165. Gemeinde Matzenbach.
166. „ Gimsbach.

3. Bürgermeisterei Reichenbach.

167. Gemeinde Reichenbach.

III. Kanton Waldmohr.

1. Bürgermeisterei Waldmohr.

168. Gemeinde Waldmohr.
169. „ Dunzweiler.
170. „ Höchen.
171. „ Jägersburg.

2. Bürgermeisterei Breitenbach.

172. Gemeinde Breitenbach.

3. Bürgermeisterei Limbach.

173. Gemeinde Limbach.
174. „ Altstadt.
175. „ Kirkel-Neuhäusel.
176. „ Kleinottweiler.
177. „ Niederbexbach.

4. Bürgermeisterei Mittelbexbach.

178. Müller, Königl. Obereinfahrer.
179. Gemeinde Mittelbexbach.
180. „ Oberbexbach.

5. Bürgermeisterei Münchweiler.

181. Gemeinde Ranzweiler.
182. „ Dietschweiler.

Landcommissariat Pirmasens.

I. Kanton Pirmasens.

1. Stadt Pirmasens.

183. Gemeinde Pirmasens.

№. Namen und Stand der Mitglieder.

2. Bürgermeiſterei Rodalben.

184. Kölſch, Königl. Steuer-Einnehmer in Rodalben.
185. Gemeinde Rodalben.
186. Kirchenfabrik „
187. Gemeinde Donſieders.

3. Bürgermeiſterei Höheiſchweiler.

188. Gemeinde Höheiſchweiler.
189. „ Heugſtberg.
190. „ Höhmühlbach.
191. „ Windsberg.

4. Bürgermeiſterei Rünſchweiler.

192. Gemeinde Rünſchweiler.

5. Bürgermeiſterei Trulben.

193. Gemeinde Trulben.
194. „ Kröppen.

6. Bürgermeiſterei Eppenbrunn.

195. Gemeinde Eppenbrunn.

7. Bürgermeiſterei Lemberg.

196. Gemeinde Lemberg.

8. Bürgermeiſterei Simten.

197. Gemeinde Simten.
198. „ Erlenbrunn.

9. Bürgermeiſterei Thaleiſchweiler.

199. Gemeinde Thaleiſchweiler.
200. „ Fröſchen.

II. Kanton Dahn.

1. Bürgermeiſterei Dahn.

201. Gemeinde Dahn.

2. Bürgermeiſterei Erfweiler.

202. Gemeinde Erfweiler.

№. Namen und Stand der Mitglieder.

3. Bürgermeiſterei Buſenberg.

203. Gemeinde Buſenberg.

4. Bürgermeiſterei Schönau.

204. Zapf, prot. Pfarrer in Schönau.

III. Kanton Waldfiſchbach.

1. Bürgermeiſterei Waldfiſchbach.

205. Gaſſert, Gerichtsbote in Waldfiſchbach.
206. Pöhn, prot. Pfarrer „
207. Schmilling, Königl. Forſtmeiſter in Waldfiſchbach.
208. Gemeinde Waldfiſchbach.
209. „ Burgalben.
210. „ Steinalben.

2. Bürgermeiſterei Höheinöd.

211. Gemeinde Höheinöd.

3. Bürgermeiſterei Heltersberg.

212. Gemeinde Heltersberg.
213. „ Geiſelberg.

4. Bürgermeiſterei Saalſtadt.

214. Gemeinde Saalſtadt.

5. Bürgermeiſterei Schauerberg.

215. Gemeinde Schauerberg.

6. Bürgermeiſterei Wallhalben.

216. Gemeinde Wallhalben.
217. „ Hettenhauſen.

7. Bürgermeiſterei Merzalben.

218. Rebholz, Bürgermeiſter in Merzalben.
219. Gemeinde Merzalben.

8. Bürgermeiſterei Schmalenberg.

220. Gemeinde Schmalenberg.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 5. Speyer, den 22. Januar 1862.

Inhalt:

Die Rinderpest in Oesterreich betr. — Die Getraide-Normalpreise pro 18⁶¹/₆₂ betr. — Brandassekuranz-Beitrag pro 1861. — Anmerkung für die französische Fremdenlegion betr. — Aufstellung von Auswanderungs-Agenten. — Verloosung der älteren österreichischn Staatsschuld. — Eine durch den Rentner Philipp Arnold zu Edenkoben dem dortigen Hospitalfond gemachte Schenkung betr. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstellen zu Hochstätten, Decanats Obermoschel, und Ellerstadt, Decanats Dürkheim. — Untersuchung gegen den Buchdrucker Philipp Mahler von Weiden wegen Uebertretung des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse. — Sechsundzwanzigster Rechnungs-Abschluß des Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern, vom 1. März 1861 mit Ende August 1861. — Dienstesnachrichten. — Ordens-Verleihung. — Augsburger Börse.

Nro. 6298 K. pr. den 13. Januar 1862.

(Die Rinderpest in Oesterreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird über den zeitlichen Stand der Rinderpest in Oesterreich weitere höchste Ministerial-Mittheilung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 12. Januar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Staatsministerium des Innern.

Die bis zum 23. Dezember v. J. reichenden Mittheilungen über den Stand der Rinderpest in den k. k. österreichischen Ländern ergeben Folgendes:

In Galizien ist die Seuche in 3 Orten des Czartkower und in 1 Orte des Tarnopoler Kreises neu aufgetreten und dauert im Kolomeaer und Soerborer Kreis noch fort.

In Ungarn sind aus Oedenburg neue Erkrankungen zur Anzeige gekommen.

In Mähren kamen neuerlich Seuchenfälle zu Unterkammeritz, Bezirks Nikolsburg, vor.

In Niederösterreich wurden die Orte Fischau und Muthmannsdorf als seuchenfrei dem Verkehr wieder geöff-

net; dagegen mußte die Stadt Bruck an der Leitha wegen 4 Erkrankungsfällen an der Seuche abgesperrt werden.

In Böhmen endlich kamen zwar im Chrudimer Kreise (in Trnowa und Pardubitz) neue Seuchenfälle nicht mehr vor, aber im Jicíner Kreise zu Chlumetz und Chudonitz, dann im Czaslauer Kreise zu Horuschitz und zu Zabor (Luttenberger Bezirks) traten neue Erkrankungen auf, und hält daher die k. k. Stalthalterei in Prag die Maßregeln gegen die Seuche in Böhmen allenthalben aufrecht.

Die Königl. sächsische Regierung hat durch Ausschreiben vom 19. Dezember v. J. ihre Anordnungen hinsichtlich der Einfuhr ungarischer Schweine und Rinder, worüber den Königl. Regierungen am 7. Dezember v. J. Mittheilung gemacht wurde, erneuert und insbesondere die Einfuhr frischer (d. i. roher, nicht ganz lufttrockener oder auf beiden Seiten gekalkter) Häute von Rindern aus den k. k. österreichischen Staaten überhaupt verboten, die Einfuhr von Rindern aus Böhmen und den übrigen österreichischen Ländern aber unter von der Kreisbehörde beglaubigten Ursprungs- und Gesundheits-Zeugnissen gestattet.

München, den 7. Januar 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr.

Durch den Minister:
der General-Secretär
Ministerialrath Epplen.

Ad Nrm. Exh. 4880 T. pr. den 10. Januar 1862.

(Die Getraide-Normalpreise pro 18⅟₁₁ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden die für die einzelnen Rentamtsbezirke der Pfalz pro 18⅟₁₁ festgesetzten Getraide-Normalpreise bekannt gegeben:

Rentamts-Bezirke.	Preise des bayerischen Schäffels					
	Waizen		Korn		Hafer	
	fl	kr	fl	kr	fl	kr
Annweiler	25	40	16	54	8	2
Bergzabern	23	50	15	54	8	30
Bliescastel	24	58	17	50	8	12
Dahn	24	8	15	38	8	—
Dürkheim	24	40	18	—	8	18
Edenkoben	24	52	17	20	8	58
Frankenthal	24	42	17	56	8	28
Germersheim	25	38	17	44	8	20
Grünstadt	24	26	17	32	8	18
Homburg	24	36	18	10	8	20
Kaiserslautern	24	36	18	2	8	10
Kandel	24	32	16	4	9	12
Kirchheim	24	10	17	8	8	8
Kusel	24	36	20	38	8	34
Landau	24	46	16	46	8	48
Landstuhl	24	32	18	6	8	24
Lauterecken	25	30	17	52	7	44
Ludwigshafen	24	2	18	2	7	44
Neustadt	24	58	17	54	9	8
Obermoschel	24	—	17	30	7	8
Pirmasens	24	26	18	2	7	54
Speyer	24	26	18	—	7	48
Winnweiler	25	20	18	46	8	32
Zweibrücken	24	58	17	50	8	12

Speyer, den 9. Januar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

v. Hohe.

Meyer.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 6678 K. pr. den 17. Januar 1862.

(Brandassekuranz-Beitrag pro 1861 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Bezahlung der Brandschäden für das abgelaufene Jahr 1861 ist ein Beitrag von 7 kr per 100 fl Versicherungs-Capital erforderlich. Hievon werden die betheiligten

ligten Gebäudebesitzer mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß der fragliche Beitrag sofort von den einschlägigen Gemeinde-Einnehmern erhoben werden wird.

Die Abrechnung der Brandversicherungs-Anstalt pro 1861 wird demnächst im Kreis-Amtsblatte veröffentlicht werden.

Speyer, den 15. Januar 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 6475 K. pr. den 15. Januar 1862.

(Die Anwerbung für die französische Fremdenlegion betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Anzeige der Königl. Gesandtschaft zu Paris ist durch Verfügung des kaiserl. französischen Kriegsministers jede Anwerbung zur Fremdenlegion für unbestimmte Zeit aufgehoben und zwar ohne alle Ausnahme, welcher Nation auch ein sich meldender Freiwilliger angehören möge.

Dies wird zufolge höchsten Auftrages zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 15. Januar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 5779 K pr. den 10. Januar 1862.

(Die Aufstellung von Auswanderungs-Agenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Vorschlag des Hauptagenten wird Jacob Reichhard von Landstuhl, Miteigenthümer einer Knochenstampfe und Sägemühle, als Unteragent für die Expedientenhäuser Joseph Lemaitre und Washington Finlay in Havre, Eduard Schon in Bremen und A. Strauß in Antwerpen, statt des zurückgetretenen Heinrich Klingel von Landstuhl, hiemit bestätigt.

Speyer, den 7. Januar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro. 5979 K. pr. den 14. Januar 1862.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 2. Dezember v. J. zu Wien stattgefundenen 346. und 347. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 106 und 256 gezogen worden.

Die Serie 106 enthält Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 % von №. 98,562—98,801, im Capitalsbetrage zu 986,710 fl.

Die Serie №. 256 enthält:

a) Obligationen der ungarischen Hofkammer von verschiedenem Zinsfuße, und zwar:
   von №. 326 bis №. 632 mit dem ganzen Capitalsbetrage;
   №. 633 mit der Hälfte der Capitalssumme;
   №. 634—652 mit dem ganzen Capitalsbetrage;

ferner

b) Obligationen vom freiwilligen Silberanlehen vom Jahre 1809 im ursprünglichen Zinsfuße von 5 % von №. 1—21 incl., mit dem ganzen Capitalsbetrage, endlich

c) allerhöchste Schuldverschreibungen von verschiedenem Zinsfuße, und zwar:
   №. 1 mit $\frac{1}{17}$,

№ 86 mit der Hälfte, und

№ 87 mit dem ganzen Capitalsbetrage, — in der Gesammt-Capitalssumme von 1,197,618 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, und insoferne dieser 5 ℔ C. M. erreicht, nach dem mit Finanzministerial-Entschließung vom 26. October 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5ßige auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5 ℔ nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des oben erwähnten Erlasses 5ßige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dies wird hiemit zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Speyer, den 14. Januar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 5791 K. pr. den 10. Januar 1862.

(Eine durch den Rentner Philipp Arnold zu Edenkoben dem dortigen Hospitalfond gemachte Schenkung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Philipp Arnold, Rentner zu Edenkoben, machte der dortigen Hospitalstiftung ein Geschenk von vierhundert Gulden, ohne an dasselbe eine Bedingung zu knüpfen.

Diese wohlthätige und gemeinnützige Handlung wird bestehender Vorschrift zu Folge hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 7. Januar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 45 W. pr. den 9. Januar 1862.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Hochstätten, Decanats Obermoschel, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Pfarrstelle zu Hochstätten, Decanats Obermoschel, ist in Erledigung gekommen.

Die Erträgnisse bestehen in

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	20	—
3. Ertrag des Pfarrguts	46	25
Hauptsumme .	298	25

Das an der Congrua von 600 Gulden Fehlende wird im Betrage von 301 fl. 35 kr. aus den disponibeln Mitteln ergänzt.

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber haben ihre Gesuche binnen sechs Wochen von heute an durch das Königl. Decanat Obermoschel hieher zu senden.

Speyer, den 8. Januar 1862.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
Börsch, v. n.
Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 44 W. pr. den 6. Januar 1862.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Ellerstadt, Decanats Dürkheim, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Ellerstadt, Decanats Dürkheim, ist in Erledigung gekommen.

Deren Erträgnisse sind:

	fl.	xr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	28	—
3. Ertrag des Pfarrgutes	153	46
4. Zinsen von Capitalien	2	11
5. Gilten und Grundzinsen	70	46
6. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	101	47
Hauptsumme .	588	30

Das an der Congrua von 600 fl. Fehlende wird im Betrage von 11 fl. 30 xr. aus dem Sustentationsfonde zugeschossen.

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen sechs Wochen von heute an durch das Königl. Decanat Dürkheim hierher zu senden.

Speyer, den 8. Januar 1862.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Börsch, v. n.

Dimroth.

pr. den 13. Januar 1862.

(Untersuchung gegen den Buchdrucker Philipp Madler von Weiden wegen Uebertretung des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Bezirksgericht Weiden hat am 12. November l. J., Vormittags 9 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren:

Der Königl. Director Michel, Vorsitzender, Lang, Rath, Mayr, Assessor, Greiml, Königl. Staatsanwalt, und Secretär Ehrlicher, Protokollführer, in der Untersuchung gegen den Buchdruckereibesitzer und Redacteur des Weidner Amtsblattes, Philipp Madler von Weiden, und den Schriftsetzer Carl Knauf von da, wegen Preßvergehens, verübt durch Aufnahme eines Inserates in № 87 des Weidner Amtsblattes vom 30. October l. J., eine Aufforderung zur Theilnahme an einer auswärtigen Lotterie, beziehungsweise einem Promessenspiel enthaltend, beschlossen:

„Es sey unter Einstellung des Strafverfahrens wegen „Preßvergehens die № 87 des Weidner Amtsblat„tes dieses Jahres, in so weit dieselbe nicht in „Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken."

Weiden, am 30. November 1861.

Königl. Bezirksgericht Weiden.

Der Königl. Director:

Michel.

Ehrlicher.

Nro. 5598 K. pr. den 6. Januar 1862.

Sechsundzwanzigster Rechnungs-Abschluß

des Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern, vom 1. März 1861 mit Ende August 1861.

Mit Ende Februar 1861 waren versichert	. .	153	Stück	mit 11950 fl.	Eintrittsgebühren	279 fl.	41½ xr.
Hiezu vom 1. März 1861 mit Ende August 1861		21	„	„ 2105 fl.	„	7 fl.	33 xr.
Summa	.	174	„	„ 14055 fl.	„	287 fl.	14½ xr.
Abgingen nach Journal 7 Seite 28	. . .	16	„	„ 1550 fl.	„	— fl.	— xr.
Stand Ende August 1861	.	158	„	„ 12505 fl.	„	287 fl.	14½ xr.

Reservefonds.

Stand Ende Februar 1861	659 fl 45 kr
Hiezu Surplus der Beiträge vom 25. September	1 fl 24 kr
Bruchtheilkreuzer	— fl 13 kr
Stand Ende August 1861 .	661 fl 22 kr

Auszuschreibende Beiträge.

Für bereits geleistete und noch zu leistende Entschädigung Lit. A. und B. nach Abzug des Erlöses . . . . . 548 fl 45 kr

welche sich folgendermaßen repartiren, nämlich:

Pferdeversicherung .	4805 fl — kr	Beiträge	453 fl 45 kr	per 100 fl . .	9 fl 28$\frac{1}{11}$ kr
Rinderversicherung .	7700 fl — kr	„	95 fl — kr	„ 100 fl . .	1 fl 14$\frac{3}{77}$ kr

Daher berechnen sich

für Pferde	4805 fl à 9 fl 29 kr	per 100 fl	455 fl 41 kr
für Rinder	7700 fl „ 1 fl 15 kr	„ 100 fl	96 fl 15 kr
		Summa	551 fl 56 kr
		Auszuschlagen wären	548 fl 45 kr
		Surplus	3 fl 11 kr

Lit. A. Zusammenstellung

der bereits gezahlten Entschädigungen mit Aufrechnung des Erlöses vom 1. März 1861 mit Ende August 1861.

Fortlaufende №	Namen der Beschädigten.	Baar-Zahlung.		Aufrechnung des Erlöses.		Summa.	
	Rinder.	fl	kr	fl	kr	fl	kr
1	An die Königl. Verwaltung der Irrenanstalt Karthaus Prüll für 1 Rind	64	30	10	30	75	—
	Summa .	64	30	10	30	75	—

Lit. B.

Zusammenstellung
der noch zu leistenden Entschädigungen.

Fortlaufende №	Namen der Prätendenten.	Zu leistende Entschädigung.		Aufrechnung des Erlöses.		Summa.	
	I. Rinder.	fl	kr	fl	kr	fl	kr
1	Herr G. C. Forster in Bruck	30	30	7	—	37	30
	II. Pferde.						
1	Herr G. M. Walther in Langenzenn	100	—	50	—	150	—
2	„ Wilh. Stadtlinger allda	100	—	50	—	150	—
3	„ Johann Forster in Weiler	72	30	40	—	112	30
4	„ Johannes Raithel in Köditz	112	30	75	—	187	30
5	„ Th. Lochmüller in Gefrees	68	45	25	—	93	45
	für Pferde .	453	45	240	—	693	45
	für Rinder .	95	—	17	30	112	30
	Summa Summarum .	548	45	257	30	806	15

Bemerkt wird, daß am

„20. Januar 1862, Vormittags 10 Uhr, im Gasthof zum bayer. Hof in Münchberg"

eine Generalversammlung abgehalten wird, wozu die Vereinsmitglieder zu erscheinen hiemit eingeladen werden.

Münchberg, am 1. November 1861.

Die Vereins-Direction:

Ziegelmüller. Fickenscher.

Der Ausschuß des Vereins:

R. Barsch. R. Krauß. Gg. Rogner. Ad. Richter. W. Müller. Gg. Fickenscher.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 30. Dezember v. J. bewogen gefunden, als Landcommissär für Kusel den Assessor der Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, Heinrich Closterme yer, und für Landau den Actuar des dortigen Landcommissariats, Friedrich Gummi, zu berufen, dann zum Assessor der Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, den Landcommissariats-Actuar Joseph Ferdinand von Parseval zu befördern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß vom 1. Januar 1862 angefangen:

1. die Lehrſtelle für Religions- und Geſchichts-Unterricht der katholiſchen Schüler am Gymnaſium zu Speyer, mit dem Titel und Rang eines Gymnaſial-Profeſſors, dem Prieſter Carl Hutmacher, und
2. die Lehrſtelle des Religions- und Geſchichts-Unterrichtes für die katholiſchen Schüler der lateiniſchen Schule zu Speyer dem Prieſter Leonhard Kuhn,

beiden in widerruflicher Eigenſchaft übertragen werde.

Seine Majeſtät der König haben Sich durch allerhöchſte Entſchließung vom 7./10. l. M. allergnädigſt bewogen gefunden, vom 1. Januar 1862 an

1. auf die erledigte Landrichterſtelle in Annweiler den Landrichter Auguſt Schmahl in Otterberg, entſprechend ſeinem allerunterthänigſten Anſuchen, zu verſetzen;
2. den temporär quieſcirten Landrichter Carl Joſeph Schuler von Bergzabern, ſeiner allerunterthänigſten Bitte entſprechend, als Landrichter in Otterberg zu reactiviren.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. Januar 1862, wurde das Gemeinderathsmitglied Leonhard Braß zum Adjunkten der Gemeinde Reiskirchen ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. Januar 1862, wurde der proviſoriſche Lehrer Johann Martin Däuwel zu Oberluſtadt zum Lehrer an der dortigen proteſtantiſch-deutſchen Mädchenſchule in definitiver Eigenſchaft ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. Januar 1862, wurde der bisher proviſoriſche Lehrer Carl Ruffing zu Mittelberbach zum Lehrer an der katholiſchen Schule daſelbſt in definitiver Eigenſchaft ernannt.

Zu Folge Königl. Regierungs-Entſchließung vom 11. Januar 1862 wurde der proviſoriſche Lehrer Jacob Nathan in Pirmaſens zum Lehrer an der dortigen iſraelitiſchen Elementarſchule in definitiver Eigenſchaft ernannt.

Ordens-Verleihung.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 26. November v. J. allergnädigſt bewogen gefunden, dem Königl. Hypothekenbewahrer, Rath Carl Lehmann zu Frankenthal, in Rückſicht auf ſeine fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleiſteten Dienſte das Ehrenkreuz des Königl. bayeriſchen Ludwigsordens zu verleihen.

Augsburger Börse.

Den 16. Januar 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		96⅞
„ „ „ 4 %		
„ „ „ 4 % halbjährig	100⅞	100⅝
„ „ „ 4½ %		
„ „ „ 4½ % halbjährig		103½
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto	103¼	
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	100¾	
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.		816
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 6. Speyer, den 24. Januar 1862.

Inhalt:

Erledigung des Königl. Landgerichts-Physikates Volkach. — Die Schutzpocken-Impfung für das Jahr 18⁶⁰/₆₁ betr. — Die Gewinnung von freiwilligen Armenschullehrerinnen für Rettungshäuser betr. — Agenturen der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. — Amtliche Ausgaben der neuen Gesetzbücher und der Einführungsgesetze hiezu betr. — Dienstesnachrichten. — Verzeichniß der auf dem Kanale zu Frankenthal während des I. Quartals 18⁶¹/₆₂ aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände. — Betriebs-Ergebnisse der Pfälzischen Eisenbahnen vom Monat Dezember 1861. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats Dezember 1861.

Nro. 6750 K. pr. den 20. Januar 1862

(Die Erledigung des Königl. Landgerichts-Physikats Volkach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Dr. Brunner findet sich das Königl. Landgerichts-Physikat **Volkach** erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg zusenden.

Speyer, den 19. Januar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro. 6544 K. pr. den 16. Januar 1862.

(Die Schutzpocken-Impfung für das Jahr 18⁶¹/₆₂ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird der General-Conspect über die in den sämmtlichen Regierungsbezirken des Königreiches im Etatsjahre 18⁶¹/₆₂ vollzogene gesetzliche Schutzpocken-Impfung und Revaccination öffentlich bekannt gegeben.

Speyer, den 14. Januar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

General-Conspect

über die in den 8 Regierungs-Bezirken des Königreiches im Etatsjahre 18⁶⁰/₆₁ vollzogene gesetzliche Schutzpocken-Impfung.

Regierungs-Bezirk.	Geimpft wurden				Zur Impfung des nächsten Jahres verwiesen wurden			Von der Impfung wegen bestandener natürlicher Blattern befreit	Revaccinirt wurden			
	öffentlich		privat		wegen ungehorsamen Ausbleibens.	wegen durch Krankheit entschuldigten Ausbleibens.	wegen erfolgloser aber noch nicht 3mal wiederholter Impfung		mit Erfolg.	ohne Erfolg.	mit unvollkommenem Erfolg.	mit unbekanntem Erfolg.
	mit Erfolg.	ohne Erfolg.	mit Erfolg.	ohne Erfolg.								
Oberbayern . . .	16344	53	654	2	17	760	31	3	2143	978	394	136
Niederbayern . . .	13783	62	158	2	81	410	53	5	396	102	—	180
Pfalz	16269	36	102	3	104	377	39	13	75	802	477	302
Oberpfalz und Regensburg	11300	36	380	4	43	299	36	15	656	559	78	1744
Oberfranken . . .	13357	82	88	1	77	279	10	2	52	60	—	20
Mittelfranken . . .	11983	31	1097	7	30	241	22	5	193	135	—	13
Unterfranken u. Aschaffenburg	13819	50	374	2	37	334	41	3	113	35	13	6
Schwaben und Neuburg .	12504	32	357	1	24	344	19	—	1258	776	772	727
Summa .	109359	382	3210	22	413	3044	251	46	4886	3447	1734	3128

Ad Nrm. Exh. 6573 K. pr. den 21. Januar 1862.

(Die Gewinnung von freiwilligen Armenschullehrerinnen für Rettungshäuser betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachbenannten, im Armenhause zu Pirmasens gebildeten Armenlehrschwestern und Candidatinen katholischer Confession haben sich einer besonderen Prüfung über ihre Befähigung zur Ertheilung des Schulunterrichtes in Rettungs- und Armenkinderhäusern unterzogen, deren Ergebniß behufs der Verwendung derselben in solchen Anstalten nachstehend veröffentlicht wird:

1. Katharina Pretzner aus Burglengenfeld in der Oberpfalz, geboren am 20. Dezember 1839; in dem Lehrfache die Gesammtnote I. d. i. vorzüglich; im Gesang die Note 1 und die Hauptnote I. d. i. vorzüglich.
2. Katharina Ganges aus Landshausen im Großherzogthum Baden, geboren den 25. November 1845; in dem Lehrfache die Note I. d. i. vorzüglich; im

Geſang die Note 2 d. i. ſehr gut und die Hauptnote I. d. i. vorzüglich.

3. Martina Stocker von Mittelſcheyern in Bayern, geboren den 4. Juli 1843; im Lehrfache die Note I., im Geſange die Note 2 und die Hauptnote I. d. i. vorzüglich.

4. Thereſe Fröhlich aus Altenberg in Bayern, geboren den 5. Juni 1846; in dem Lehrfache die Note I., im Geſang die Note 2 und die Hauptnote I. d. i. vorzüglich.

5. Maria Kallmannsberger aus München, geboren den 16. April 1835; im Lehrfache die Note II. d. i. ſehr gut, im Geſang die Note 1 d. i. vorzüglich und die Hauptnote II. d. i. ſehr gut.

6. Anna Simon aus Lichtenfels in Bayern, geboren den 21. Dezember 1835; im Lehrfache die Note I., im Geſang die Note 3 d. i. gut und die Hauptnote II. d. i. ſehr gut.

7. Blanda Meiſter aus Allersbach im Großherzogthum Baden, geboren den 9. Juli 1839; im Lehrfache die Note II., im Geſang die Note 2 und die Hauptnote II. d. i. ſehr gut.

8. Eliſabetha Meier aus Donſieders in der Pfalz, geboren den 1. September 1838; im Lehrfache die Note II., im Geſang die Note 3 und die Hauptnote II. d. i. ſehr gut.

Speyer, den 19. Januar 1862.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 6607 K. pr. den 20. Januar 1862.

(Agenturen der Feuerverſicherungs-Geſellſchaft „Deutſcher Phönix" in Frankfurt a. M. betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachgenannte Perſonen als Unteragenten der Feuerverſicherungs-Geſellſchaft „Deutſcher Phönix" in Frankfurt a. M. beſtätigt:

1. Jacob Wilhelm Maier, Buchbinder in Winnweiler, für den Kanton Winnweiler,
2. Abraham Decker, Handelsmann in Kirchheimbolanden, für den Kanton Kirchheimbolanden,
3. Auguſt Merk, Forſtgerichtsbotengehilfe in Kaiſerslautern und
4. Ludwig Preſſer, Schneidermeiſter und Bürgermeiſterei-Adjunkt in Kaiſerslautern, beide letztere für den Kanton Kaiſerslautern.

Speyer, den 16. Januar 1862.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Hohe.

Schmidt.

Nro. 6481 K. pr. den 16. Januar 1862.

Bekanntmachung.

(Amtliche Ausgaben der neuen Geſetzbücher und der Einführungsgeſetze hiezu betr.)

Von dem im Landtagsabſchiede vom 10. November 1861 allerhöchſt ſanctionirten Strafgeſetzbuche, Polizeiſtrafgeſetzbuche, allgemeinen deutſchen Handelsgeſetzbuche und den beiden Einführungsgeſetzen hiezu vom 10. November 1861 ſind amtliche Ausgaben veranſtaltet worden, worüber Nachſtehendes bekannt gemacht wird.

I.

Das Strafgeſetzbuch, Polizeiſtrafgeſetzbuch und das

allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch erscheinen in Octavformat (ähnlich jenem des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813) auf Maschinen-Druckpapier.

Die Empfänger des Gesetzblattes und des Kreis-Amtsblattes der Pfalz erhalten Exemplare dieser Ausgaben als Beilagen zu denjenigen Nummern des Gesetzblattes und des erwähnten Kreis-Amtsblattes, mittels welcher die beiden Einführungs-Gesetze veröffentlicht werden.

Nebstdem ist eine Anzahl von Exemplaren für den allgemeinen Verkauf bestimmt.

Ferner wird von der Ausgabe des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches eine Anzahl von Exemplaren auf Schreibpapier mit breitem Rande, zum Einbinden in das Gesetzblatt geeignet, abgezogen.

Die Preise eines Exemplares sind für das

1. Strafgesetzbuch auf Druckpapier . 1 fl 15 kr.
2. Polizeistrafgesetzbuch auf Druckpapier — fl 50 kr.
3. Strafgesetzbuch auf Schreibpapier mit breitem Rande . . . . 2 fl 30 kr.
4. Polizeistrafgesetzbuch auf Schreibpapier mit breitem Rande . . . . 1 fl 40 kr.

Sämmtliche Exemplare enthalten ein Inhaltsverzeichniß und alphabetisches Sachregister, sind geheftet und mit Umschlag versehen.

Der Preis des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches wird später bekannt gemacht werden.

II.

Von den beiden Einführungsgesetzen erscheinen neben ihrem Abdrucke im Gesetzblatte und im Kreisamtsblatte der Pfalz auch amtliche Ausgaben im Octavformat der Gesetzbücher auf Maschinen-Druckpapier.

Der Preis eines Exemplares des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche und Polizeistrafgesetzbuche beträgt 24 kr. Dasselbe enthält ein alphabetisches Sachregister, ist geheftet und mit Umschlag versehen.

Ueber den Preis des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche wird spätere Bekanntmachung erfolgen.

III.

Der Verlag der sämmtlichen voranstehend bezeichneten Ausgaben ist der Königl. Hauptzeitungs-Expedition in München als Expedition des Gesetz- und Regierungsblattes übertragen.

Für Abnehmer außerhalb München nehmen die Königl. Postbehörden Bestellungen an.

Das Strafgesetzbuch, Polizeistrafgesetzbuch und das Einführungsgesetz hiezu sind noch im Laufe dieses Monats zu beziehen.

Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch und das Einführungsgesetz hiezu werden im Februar d. J. erscheinen.

München, den 10. Januar 1862.

Königl. Redaction des Gesetz- und Regierungsblattes.

Voelkel.

Dienstesnachrichten.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 8./13. l. M. wurde dem Königl. Gerichtsboten Joseph Christoph Glockner in Kaiserslautern gestattet, den geprüften Gerichtsboten-Candidaten Daniel Gäckler zu Dürkheim als Gehilfen mit der dem letztern eingeräumten Befugniß zur selbstständigen Ausübung der Gerichtsboten-Functionen auf die Dauer eines Jahres, vom 20. l. M. an gerechnet, annehmen zu dürfen.

Zu Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 11. Januar 1862 wurde der provisorische Lehrer Friedrich Sutter in Pleisweiler zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen Schule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Verzeichniß

der auf dem Kanale zu Frankenthal während des I. Quartals $18^{61}/_{62}$ aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände.

Bezeichnung der Gegenstände.	Ausfuhr pro I. Quartal.		Abgleichung für $18^{\frac{1}{1}}$.		Einfuhr pro I. Quartal.		Abgleichung für $18^{\frac{1}{1}}$.	
	$18^{\frac{1}{1}}$.	$18^{\frac{1}{1}}$.	plus.	minus.	$18^{\frac{1}{1}}$.	$18^{\frac{1}{1}}$.	plus.	minus.
1. Steine, Gyps, Sand, Kies, Erde, Ziegeln, Holz in Fahrzeugen von 100—600 Zentner Ladungsfähigkeit	13	24	11	—	123	77	—	46
2. Deßgleichen in Fahrzeugen von 600—1200 Zentner Ladungsfähigkeit	17	36	19	—	2	3	1	—
3. Deßgleichen in Fahrzeugen bis zu 2000 Zentner Ladungsfähigkeit	16	58	42	—	—	2	2	—
4. Wein, Bier, Brandwein, Oel im ganzen Stückfaß, Stück	$511\frac{1}{4}$	$521\frac{1}{4}$	$10\frac{1}{4}$	—	—	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{4}$	—
5. Leere Stückfaß, Stück	—	—	—	—	305	450	145	—
6. Leere kleinere Fässer, Stück	—	—	—	—	227	150	—	77
7. Birkene Faßreife, Gebund	—	—	—	—	80	114	34	—
8. Steinkohlen, Zentner	160	—	—	160	1800	5114	3314	—
9. Eisen, Draht, Kupfer und Blech, Zentner	2679	5399	2720	—	1391	28	—	1363
10. Stärke, Zentner	57	—	—	57	—	—	—	—
11. Diverse Handelsgüter, Zentner	52	130	78	—	22	1007	985	—
12. Bretter und Dielen, Stück	—	—	—	—	12375	22550	10175	—
13. Latten und Rahmschenkel, Stück	—	550	550	—	13150	14000	850	—
14. Bauholz, Stämme	200	182	—	18	1706	2443	737	—
15. Glaswaaren, Zentner	582	923	341	—	—	—	—	—
16. Tabaksblätter, „	301	—	—	301	—	—	—	—
17. Mineralwasser, Krüge	—	—	—	—	—	—	—	—
18. Getreide und Mehl in Säcken, Zentner	4359	260	—	2099	—	—	—	—
19. Brucheisen, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
20. Runkelrüben, Zentner	—	7898	7898	—	—	—	—	—
21. Cichorienwurzeln, Zentner	11717	2600	—	9117	—	—	—	—
22. Kartoffel, Zentner	62770	93739	30969	—	1194	4600	3406	—
23. Getrocknete Cichorien, Zentner	7217	7966	749	—	—	—	—	—
24. „ Runkelrüben, „	—	—	—	—	—	—	—	—

Aufgestellt und bewahrheitet

Frankenthal, den 5. Januar 1862.

Königl. Rentamt.

Frick.

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 17. Januar 1861.

Betriebs-Ergebniß.

Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	
Monat Dezember 1861	70739	33107	27	—	629342,30	53834	23	—	839140	87359	48	—	174301	38	—	
" " 1860	65792	33140	33	—	397819,39	44792	—	—	767565	91122	9	—	169054	42	—	
Differenz	4947 mehr.	33 weniger.	6	—	231522,91 mehr.	9042	23	—	71575 mehr.	3762 weniger.	21	—	5246 mehr.	56	—	
Ergebniß																
in den verflossenen 3 Monaten des Jahres 18⅚ . .	250708	118217	5	—	1903772,80	171453	39	—	2448675	259012	55	—	548683	39	—	
in den gleichen Monaten des Jahres 18⅝	227773	121704	41	—	1396535,60	168539	16	—	2306190	271192	24	—	561436	21	—	
Differenz	22935 mehr.	3487 weniger.	36	—	507237,20 mehr.	2914	23	—	142485 mehr.	12179 weniger.	29	—	12752 weniger.	42	—	

Betriebs-Ergebniß.

Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	
Monat Dezember 1861	18888	7310	57	—	236985,80	16829	45	—	294855	13698	25	—	37839	7	—	
" " 1860	18520	6752	41	—	94950,26	7341	40	—	245385	12245	14	—	26339	35	—	
Differenz	368 mehr.	558 mehr.	16	—	142035,54 mehr.	9488	5	—	49470 mehr.	1453 mehr.	11	—	11499 mehr.	32	—	
Ergebniß																
in den verflossenen 3 Monaten des Jahres 18⅚ . . .	65770	27876	18	—	743673,80	54634	8	—	816650	37788	7	—	120298	33	—	
in den gleichen Monaten des Jahres 18⅝ . . .	62600	24679	14	—	303302,21	24690	54	—	732720	36297	22		85667	30	—	
Differenz	3170 mehr.	3197 mehr.	4	—	440371,59 mehr.	29943	14	—	83930 mehr.	1490,45 mehr.		—	34631 mehr.	3	—	

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreide-Preise während des Monats Dezember 1861.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr
Bergzabern . . .	29	7	7	34	5	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Homburg . . .	316	7	27	576	5	35	153	4	56	14	7	5	2	4	20	606	3	57
Kaiserslautern . .	744	7	13	1214	5	38	3095	5	17	677	7	2	2824	5	—	2828	3	57
Kandel	44	7	12	8	5	12	224	5	33	—	—	—	21	4	48	14	4	30
Kusel.	1	7	42	249	5	58	635	5	1	—	—	—	165	4	55	650	3	49
Landau	100	7	22	19	5	18	804	5	43	—	—	—	159	4	47	13	4	18
Neustadt. . . .	929	7	18	802	5	34	1977	5	31	—	—	—	1145	4	48	82	4	22
Pirmasens . . .	84	7	24	118	5	33	14	5	31	—	—	—	—	—	—	99	4	—
Speyer	114	7	8	279	5	29	438	5	7	—	—	—	594	4	35	55	4	7
Zweibrücken . .	1428	7	17	1405	5	34	207	5	15	125	7	21	878	5	16	1346	3	54
Summa .	3789	7	18	4704	5	36	7547	5	22	816	7	6	5788	4	57	5693	3	56
Mttlpr. v. Monat Novbr.		7	22		5	35		5	34		7	18		5	4		3	55

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. Preise im Monate Dezember 1861.

Orte.	Mittlere Taxe für Brod		Mittlere Taxe für Fleisch			Mittlere Preise für Mehl											
	Schwarz-	Weiß-	Ochsen-	Kalb-	Schweine-	Schwarz-	Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln		Heu		Stroh	
	per Pfund (= ½ Kilogramm).											per Dutzend.	per Zentn. (50 Kilogr.)					
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
Dürkheim	4	4½	14	8	16	5	7	5	5	5	32	22½	1	45	2	6	1	34
Frankenthal	4	4½	—	9	16	3	5	5	7	6	34	24	1	50	1	24	1	32
Germersheim	4½	4½	15	10	15	4½	8	8	6	6	28	24	1	36	2	24	1	38
Grünstadt	3½	4	12	8	15	5	8	5	7	5	34	24	1	45	—	—	1	30
Homburg	4	—	15	8	16	8	10	4	—	4	36	18	1	20	2	30	1	30
Kaiserslautern	4	6½	14	8	16	4½	8	4	4	5	34	24	1	44	2	20	1	30
Kirchheimbolanden	3½	6½	14	9	16	5	8	4	5	5½	31	24	1	30	2	10	1	24
Kusel	4½	—	12	6½	16	5	8	5½	6	6	30	16	1	23	—	—	—	—
Landau	4	5½	16	12	17	7	9	7	6	5	30	24	1	45	2	30	1	36
Neustadt	4	4½	16	9	15	5	7½	6	5	5	30	24	1	40	2	—	1	40
Pirmasens	4	6	12	6	15	5	8	6	7	6	34	20	1	20	2	40	1	30
Speyer	3½	4½	16	10	16	5	8	6	8	6	30	24	1	45	2	30	1	36
Zweibrücken	4	6	15	8	16	5	9	6	6	6	34	18	1	20	2	42	1	30

Anzeige.

Das Namens-Register und das Sach-Register für das Kreis-Amtsblatt vom Jahr 1861 sind bereits durch die Post versendet worden.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 7. Speyer, den 29. Januar 1862.

Inhalt:

Abschied für den Landrath der Pfalz über dessen Verhandlungen für das Jahr 18⁶¹/₆₂ vom 3. bis 15. Juni 1861.

Ad Nrm. Exh. 7221 K. pr. den 25. Januar 1862.

Abschied

für den Landrath der Pfalz über dessen Verhandlungen für das Jahr 18⁶¹/₆₂ vom 3. bis 15. Juni 1861.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrath der Pfalz in den Sitzungen vom 3. bis 15. Juni v. J. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Einnahmen und Ausgaben der Kreisfonds für das Jahr 18⁵⁹/₆₀.

Die Rechnungen

	fl	Xr	₰
A. der Kreishilfskasse			
mit einer Einnahme von . .	14550	17	3
„ „ Ausgabe „ . .	12768	—	—
einem Activreste von . .	1782	17	3
und einem Vermögensstande von 38,166 fl 41 Xr.			
B. des Landgestüts	fl	Xr	
mit einer Einnahme von . .	36377	16	
„ „ Ausgabe „ . .	36658	29	
„ einem Passivreste von . .	281	13	

C. der Kreis-Irrenanstalt zu Klingenmünster

	fl	Xr
mit einer Einnahme von . .	48983	26½
„ „ Ausgabe „ . .	48955	13
und einem Activreste von . .	28	13½

D. über die Fonds für Gemeindezwecke

	fl	Xr	₰
mit einer Einnahme von . .	40913	48	1
„ „ Ausgabe „ . .	41057	42	–
und einem Passivreste von .	143	53	3

E. über den Vorschußfond für Schulhausbauten (abmassirte Polizeistrafgelder für die Schullehrer-Wittwenkasse)

	fl	Xr	₰
mit einer Einnahme von . .	14784	16	2
„ „ Ausgabe „ . .	600	—	–
und einem Activbestande von .	14134	16	3

F. über das Maximilians-Hilfsmagazin

	fl	Xr
mit einer Einnahme von . .	115506	51
„ „ Ausgabe „ . .	145	26
und einem Activbestande von .	115361	25

G. über den Fond zur Errichtung einer Kreis-Ackerbauschule

	fl	Xr
mit einer Einnahme von . .	23591	22
„ „ Ausgabe „ . .	82	17
und einem Activbestande von .	23509	5

H. über den Fond zur Gründung einer Pensionskasse für die Hinterlassenen des Lehrerpersonales der Latein- und Gewerbschulen

	fl	Xr
mit einer Einnahme von . .	2874	12
„ „ Ausgabe „ . .	180	—
und einem Activbestande von .	2694	12

I. der Kreisfonds

	fl	Xr	₰
mit einer Einnahme von . .	484025	32	–
„ „ Ausgabe „ . .	443279	48	2
sohin mit einem Activreste von .	40745	43	2

sind von dem Landrathe richtig anerkannt worden, demgemäß diese Rechnungs-Ergebnisse in die Rechnungen des Jahres 18½ überzutragen.

K. Die Rechnung der Kreis-Armen- und Krankenanstalt zu Frankenthal für das Jahr 18½ wurde abgeschlossen

mit einer Einnahme (einschlüssig eines außerordentlichen Zuschusses aus Kreisfonds zu 4794 fl 45 Xr) von . . . 67939 fl 46 Xr

und mit einer Ausgabe von gleichem Betrage.

Auf die bezüglich dieser Rechnung von dem Landrathe gemachten Bemerkungen und Beanstandungen erwiedern Wir folgendes:

1. Die Pensionsverhältnisse des quiescirten nunmehr verstorbenen Verwalters der Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt zu Frankenthal, k. Rathes Carl Watzke, sind von Unsern Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen einläßlicher Erwägung unterzogen worden, in deren Folge von denselben hierüber unter dem 21. Juli 1860 gemeinschaftliche motivirte Entschließung erlassen wurde. Wir finden Uns durch die dagegen von dem Landrathe erhobenen Einwendungen zu einer anderweitigen Verfügung nicht veranlaßt.

2. Wir beauftragen Unsere Kreis-Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, der nächsten Landraths-Versammlung bezüglich der beanstandeten Kaffeebereitung durch die Oberaufseherin an der Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt zu Frankenthal das hierüber erholte Gutachten der Aufsichts-Commission dieser Anstalt vom 26. Juni v. J. zur Verständigung mitzutheilen.

3. Durch die von der Kreisregierung inzwischen verfügte Besetzung des Secretariats-Dienstes an der genannten Anstalt mit einem andern Functionär ist dem

dies bezüglichen Wunsche des Landrathes bereits entsprochen worden.

II.

Steuerprincipale der Pfalz für das Jahr 18$^{61}/_{62}$.

Dieses berechnet sich, vorbehaltlich allenfallsiger Zu- und Abgänge, auf 738,484 ℳ, wonach ein Steuerprocent 7385 ℳ beträgt.

III.

Kreisausgaben und Kreiseinnahmen für das Jahr 18$^{61}/_{62}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen ertheilen Wir in folgenden Sätzen Unsere Genehmigung:

A. Kreisausgaben.

		ℳ	Xr
Cap. I.	Erhebung und Verwaltung der Kreiseinnahmen, beziehungsweise Remisen der Rentbeamten von der Kreis-Umlage zu ½ Procente	1234	53
	Summa des Cap. I.	1234	53
Cap. II.	Bedarf des Landrathes.		
§. 1.	Taggebühren und Reisekosten der Landraths-Mitglieder	1200	—
§. 2.	Regiekosten des Landrathes	500	—
§. 3.	Taggebühren und Reisekosten des Landraths-Ausschusses	190	—
	Summa des Cap. II.	1890	—
Cap. III.	Erziehung und Bildung.		
§. 1.	Deutsche Schulen	64723	2

		ℳ	Xr
§. 2.	Isolirte Lateinschulen	29049	58
§. 3.	Schwimmschulen	275	—
§. 4.	Stipendien für Studirende an Universitäten und Gymnasien	1600	—
§. 5.	Freiplätze für Zöglinge		
	a) des Central-Taubstummen-Institutes zu München	375	—
	b) des Central-Blinden-Institutes daselbst	250	—
§. 6.	Für Erhaltung von Kunstdenkmalen und Alterthümern	500	—
§. 7.	Beitrag für die naturwissenschaftliche Gesellschaft Pollichia	200	—
§. 8.	Zur Unterstützung des Königl. Lycealprofessors Dr. Schwerd in Speyer für die Kosten der Sternwarte und der optischen Instrumente	1000	—
§. 9.	Reservefond	100	—
	Summa des Cap. III.	98073	—
Cap. IV.	Industrie und Cultur.		
§. 1.	Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Kaiserslautern	11521	12
§. 2.	Landwirthschafts- und Gewerbschulen in		
	a) Speyer	1900	—
	b) Zweibrücken	2000	—
	c) Landau	1800	—
	d) Zur Anschaffung von Lehrattributen und Sammlungen für diese Schulen	600	—
§. 3.	Reserve für die Landwirthschafts- und Gewerbschulen	100	—
§. 4.	Für den gewerblichen Unterricht an den isolirten Lateinschulen	1400	—
§. 5.	Taggebühren und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre	400	—

		fl	Xr
§. 6.	Stipendien für Zöglinge an den polytechnischen Schulen und für arme Schüler an den Gewerbsschulen . .	1200	—
§. 7.	Gestütsanstalt in Zweibrücken .	23000	—
§. 8.	Prämien für das Landgestüt . .	1500	—
§. 9.	Zur Deckung des Bedarfs der Kreis-Gewerbe- und Handelskammer .	400	—
§. 10.	Weitere Ausgaben für Industrie und Cultur:		
	a) für Verbesserung der Viehzucht, dann des Wein- und Flachsbaues .	1500	—
	b) für Industrie überhaupt . .	500	—
	c) zur Gründung einer Kreis-Ackerbauschule	1500	—
	Summa des Cap. IV. .	49321	12

Cap. V. Gesundheit.

§. 1.	Kreis-Irrenanstalt zu Klingenmünster		
	a) Betriebskosten	54964	—
	b) Unterhaltung der Gebäude . .	2400	—
§. 2.	Unterstützung dürftiger Hebammenschülerinen . . . . :	300	—
§. 3.	Zur Sustentation der Thierärzte .	2800	—
	Summa des Cap. V. .	60464	—

Cap. VI. Wohlthätigkeit.

§. 1.	Kreis-Armen- und Krankenanstalt zu Frankenthal		
	a) für den Betrieb	65740	—
	b) für bauliche Einrichtungen . .	3000	—
§. 2.	Unterstützung von Armen außerhalb der Anstalt	4000	—
§. 3.	Zum Unterhalte verlassener Kinder und armer Waisen bei Privaten, dann in Waisen- und Rettungshäusern	25000	—

		fl	Xr
§. 4.	Für Unterstützung armer, durch Elementar-Ereignisse beschädigter Familien	1200	—
	Summa des Cap. VI. .	98940	—

Cap. VII. Straßen- und Wasserbau.

§. 1.	Für die Distriktsstraßen . .	48000	—
§. 2.	Unterhaltung der Rheindämme .	5000	—
	Summa des Cap. VII. .	53000	—

Cap. VIII.	Belohnungen für Erlegung von Raubthieren	150	—
	Summa des Cap. VIII. .	150	—
Cap. IX.	Ersatz an die Staatskasse nach Art. XII. des Ausscheidungsgesetzes vom 23. Mai 1846 und Beilage B. Cap. VI. §. 2 des Finanzgesetzes vom 10. November 1861 . .	100000	—
	Summa des Cap. IX. .	100000	—
Cap. X.	Allgemeiner Reservefond . .	2589	21
	Summa des Cap. X. .	2589	21

Zusammenstellung.

	fl	Xr
Cap. I. . . .	1234	53
„ II. . . .	1890	—
„ III. . . .	98073	—
„ IV. . . .	49321	12
„ V. . . .	60464	—
„ VI. . . .	98940	—
„ VII. . . .	53000	—
„ VIII. . . .	150	—
„ IX. . . .	100000	—
„ X. . . .	2589	21
Gesammtsumme der Kreis-Ausgaben	465662	26

B. Kreiseinnahmen.

		ℳ	ß.
Cap. I.	Zuschüsse aus der Staatskasse.		
§. 1.	Zur Ergänzung der Congrua der Schullehrer im bisherigen Maßstabe	2200	—
§. 2.	Zur Erhöhung dieser Congrua auf 250 ℳ, beziehungsweise auf 200 ℳ	13633	59
§. 3.	Für außerordentliche Schulvisitationen	1000	—
§. 4.	Zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer . . .	2000	—
§. 5.	Für die Gestütsanstalt in Zweibrücken	10000	—
§. 6.	Für Industrie und Cultur . .	1500	—
	Summa des Cap. I. .	30333	59
Cap. II.	Beiträge der Gemeinden.		
§. 1.	Für die isolirten Lateinschulen, einschlüssig der Inscriptionsgelder .	2151	4
§. 2.	Für die Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Kaiserslautern		
a)	ständiger Beitrag . . .	1000	—
b)	Inscriptionsgelder. . . .	80	—
§. 3.	Beiträge der Gemeinden und Privaten für die Verpflegung ihrer Angehörigen in der Kreis-Armen und Kranken-Anstalt zu Frankenthal, dann eigene Einnahmen dieser Anstalt	10200	—
§. 4.	Beiträge der Privaten und Gemeinden für den Unterhalt von Irren in der Kreis-Irren-Anstalt zu Klingenmünster und übrige Einnahmen dieser Anstalt. . . .	22389	45
	Summa des Cap. II. .	35820	45
Cap. III.	Sonstige Einnahmen.		
§. 1.	Zugewiesene Polizeistrafgelder zum Unterhalte der Findel- und verlassenen Kinder	10000	—
§. 2.	Pachtertrag der Rheindamm-Gräsereien	6000	—
§. 3.	Geldstrafen wegen Uebertretung des Gesetzes über Versammlungen und Vereine vom 26. Februar, dann des Preßgesetzes vom 17. März 1850 .	10	—
	Summa des Cap. III. .	16010	—
Cap. IV.	Activ-Reste der Kreisfonds der Vorjahre	13032	17
	Summa des Cap. IV. .	13032	17
Cap. V.	Kreisumlage zu $50\frac{5}{12}$ Procenten der Steuer-Principalsumme nach Abzug von $\frac{1}{4}$ Procent für umgiebige Posten	370465	25
	Summa des Cap. V. .	370465	25

Zusammenstellung.

	ℳ	ß.
Cap. I. . . .	30333	59
„ II. . . .	35820	45
„ III. . . .	16010	—
„ IV. . . .	13032	17
„ V. . . .	370465	25
Gesammtsumme der Kreiseinnahmen .	465662	26

IV.

Auf die aus Anlaß und bezüglich dieser Voranschläge der Kreis-Ausgaben und der Deckungsmittel erfolgten Bemerkungen, Wünsche und Anträge ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1. Wir haben in das Kreisbudget pro 18$\frac{5}{1}$ für Ergänzung der Congrua der Schullehrer und Gehilfen

als Zuschuß der Centralfonds an die Kreisfonds vorerst den Gesammt-Betrag von 15,833 ℳ 59 ₰ einstellen lassen.

Der Landrath ist jedoch bei der Feststellung der Kreiseinnahmen von der Voraussetzung ausgegegangen, daß zur Deckung der Kreisausgaben auf die deutschen Schulen noch ein weiterer Zuschuß von 23,342 ℳ 9 ₰ aus Staatsfonds werde geleistet werden.

Nachdem nun jene Annahme sich nicht bewährt hat und die unter dieser Annahme von dem Landrathe festgesetzte Kreisumlagen-Summe für die übrigen Kreisausgaben vollständig in Anspruch genommen wird, sohin zur Deckung des fraglichen Ausfalles keine Mittel gegeben sind, so haben Wir die Summe für den Aufwand auf die deutschen Schulen zu dem um 23,342 ℳ 9 ₰ abgeminderten Betrage von 64,723 ℳ 2 ₰ unter die Kreisausgaben einstellen lassen.

Wir tragen Unserer Kreisregierung der Pfalz auf, die Ausgaben auf die deutschen Schulen zunächst nach dem Verhältnisse der gegebenen Mittel zu bemessen, nöthigenfalls aber die hiefür noch erforderlichen Zuschüsse — vorbehaltlich diesbezüglicher Beschlußfassung des Landrathes bei seiner nächsten Versammlung — aus dem Activreste der Kreisfondsrechnung pro 18⅔ zu entnehmen.

2. Hinsichtlich der Bitte um nachträgliche Zuweisung einer Summe von 47,946 ℳ 40 ₰ an die Pfalz wegen verkürzter Antheilnahme an den Zuschüssen aus Centralfonds für Erhöhung der Congrua der Lehrer ist der Landrath auf die von Unsern Staatsministerien des Innern für Kirchen und Schulangelegenheiten und der Finanzen unter dem 3. Mai v. J. erlassene ausführliche Entschließung hinzuweisen, wonach im Hinblicke auf die Natur solcher Zuschüsse ein Anspruch auf Entschädigung oder Nachvergütung gesetzlich als begründet nicht erkannt zu werden vermag.

3. Dem Wunsche des Landrathes wegen Einführung eines Lehr- und Lesebuches in sämmtlichen Volksschulen der Pfalz ist durch die von Seite Unseres Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten inzwischen getroffene allgemeine Anordnung die entsprechende Berücksichtigung zugewendet worden.

4. Wir genehmigen, daß auch pro 18⅔ der Studienlehrers-Wittwe Apollonia Kunkel zu Landau ein Alimentationsbeitrag von 100 ℳ und der Subrectorstochter Amalie Seitz daselbst ein solcher Beitrag von 80 ℳ aus dem zur Gründung einer Pensions- und Wittwenkasse für die Lehrer an den isolirten Latein- und Gewerbsschulen admassirten Fonds gewährt werde.

5. Ungern haben Wir aus den betreffenden Verhandlungen ersehen, daß der Landrath dem Postulate für die Alimentirung der Relicten des verdienstvollen Rectors und Lehrers Dr. Gümbel an der Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Landau abermals seine Zustimmung versagt und damit jene Rücksichtnahme auf hervorragende Leistungen bei den technischen Schulen jenes Kreises abgelehnt hat, welche denselben von den Landräthen anderer Regierungsbezirke auf das Bereitwilligste zugewendet worden ist.

Wegen der auf anderem Wege etwa erzielbaren Abhilfe hat Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten das Geeignete vorzukehren.

6. Wir haben aus den Verhandlungen entnommen, daß der Landrath die Uebernahme des bisher von der Freiherrl. v. Gienanth'schen Stiftung geleisteten Beitrages von jährlich 800 ℳ zur Dotation der

Lehrſtelle für praktiſche Mechanik an der Kreislandwirthſchafts- und Gewerbſchule zu Kaiſerslautern abgelehnt und dieſen Bezug wieder unter die Deckungsmittel der genannten Anſtalt aufgenommen hat.

Nachdem jedoch dieſer Beitrag durch einen legalen Act der Staatsgewalt auf Grund des Tit. IV. §. 10 der Verfaſſungs-Urkunde eingezogen wurde, anderſeits aber die Dotation dieſer Lehrſtelle zu dem nothwendigen Aufwande für eine Kreisanſtalt zählt, deren Bedarf gemäß Art. 1 Ziff. 3 des Ausſcheidungsgeſetzes vom 23. Mai 1846 eine geſetzliche Kreislaſt bildet, welche nach Art. 15 lit. a. und d. des Geſetzes vom 28. Mai 1852, die Landräthe betr., als nothwendige Kreisausgabe vorzuſehen iſt, ſo beauftragen Wir Unſere Kreisregierung der Pfalz, den bezeichneten Zuſchuß ad 800 fl aus dem Activreſte der Kreisfonds-Rechnung pro 18$\frac{51}{52}$ zu decken und denſelben in das nächſte Kreis-Budget wiederholt einzuſetzen.

7. Der Landrath hat dem ihm mitgetheilten Entwurfe zur Errichtung einer, mit der Kreis-Gewerbſchule zu Kaiſerslautern zu verbindenden landwirthſchaftlichen Abtheilung mit einem unüberſchreitbaren jährlichen Koſtenbedarfe von 2600 fl, in der Vorausſetzung ſeine Zuſtimmung ertheilt, daß der ſeither aus Centralfonds für Cultur gewährte Jahresbeitrag von 1500 fl auch fernerhin hiefür verfügbar geſtellt bleibe, während der Reſtbedarf von 1100 fl aus den Zinſen des für die Errichtung einer Ackerbauſchule bis jetzt abmaſſirten Fonds gedeckt werden ſoll.

Wir genehmigen dieſe Beſchlüſſe des Landrathes und beauftragen Unſere Kreisregierung, die hienach erforderlichen weiteren Vorbereitungen in der Art zu treffen, daß die Errichtung der fraglichen Unterrichts-Abtheilung, dem Wunſche des Landrathes entſprechend, nach erfolgter Reorganiſation der techniſchen Lehranſtalten ſofort ſtattfinden könne.

8. Es iſt Uns genehm, daß nach dem Antrage des Landrathes die Zahl der Beſchälhengſte bei der Geſtütsanſtalt zu Zweibrücken vorerſt auf 62 beſchränkt bleibe, daß die Einziehung oder Verlegung beſtehender Beſchälſtationen, abgeſehen von dringenden und unverſchieblichen Fällen, ſtets nur im Einverſtändniſſe mit dem Landrathe verfügt, daß endlich auf eine angemeſſene Verminderung der Beſchälhengſte des leichten Reitſchlages und auf den Ankauf von Hengſten des ſchweren Wagen- und ſogenannten Arbeitsſchlages der dem Bedürfniſſe entſprechende Bedacht genommen werde.

Gegen den Beſchluß des Landrathes, wonach zur Herſtellung von zwei Gasflammen in dem Geſtütshofe zu Zweibrücken die Summe von 148 fl aus den Erübrigungen der Geſtütsrechnung pro 18$\frac{51}{52}$ verwendet werden ſoll, finden Wir nichts zu erinnern.

9. Bezüglich des von dem verſtorbenen Verwalter der Kreis-Armen- und Krankenanſtalt zu Frankenthal, Königl. Rathe Carl Watzke, den Armen der Pfalz zugewieſenen Legates von 500 fl, welches nach dem Antrage des Landrathes dem Baufonde zur Herſtellung des Taubſtummen-Lokales an der genannten Anſtalt einverleibt werden ſoll, behalten Wir Uns Unſere Entſchließung bevor, und beauftragen die Kreisregierung der Pfalz, Kammer des Innern, hierüber, unter Vorlage der betreffenden Actenſtücke, alsbald Bericht an Unſer Staatsminiſterium des Innern zu erſtatten.

10. Die von dem Landrathe bezüglich der Erhebung von Diſtrikteſtraßen zu Staatsſtraßen geäußerten Wünſche und geſtellten Anträge haben durch das Finanzgeſetz für die VIII. Finanzperiode ihre Erledigung gefunden, und es werden, dieſem Geſetze entſprechend, dem Landrathe bei ſeiner nächſten Verſammlung weitere Mittheilungen gemacht werden.

Dem Baue einer neuen Staatsſtraße von Gobram-

stein nach dem deutschen Thore von Landau werden Wir bei Feststellung des bezüglichen Ausgaben-Etats die geeignete Bedachtnahme zuwenden lassen.

11. Auf den Antrag des Landrathes wegen Beiziehung der Militärgebäude und sonstigen Liegenschaften zu den Kreis-Umlagen und Nachzahlung der bisher unerhoben gebliebenen Beträge behalten Wir Unsere Entschließung bevor.

V.

Auf die weiteren Anträge des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1. Der von dem Landrathe wiederholt gestellte Antrag wegen Ausschließung der Werke und Maschinen in Fabriken und Mühlen aus der Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt der Pfalz hat durch die Bestimmungen Unseres Landtags-Abschiedes vom 10. November v. J. §. 23 Ziff. 1 die entsprechende Erledigung gefunden.
2. Die Bitte des Landrathes, den Gewinn-Antheil aus der Münchener-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft in der Pfalz nach Maßgabe der Bevölkerung zur Verwendung kommen zu lassen, ist zur Berücksichtigung nicht geeignet, da die Verwendung nach den satzungsmäßigen Bestimmungen (Regsbl. v. J. 1837 S. 570 und 571) je nach dem Bedürfnisse erfolgt und hiebei die Pfalz stets entsprechende Bedachtnahme gefunden hat.

   Uebrigens haben die der Pfalz gewährten Unterstützungen seit dem Jahre 1848 nicht 37,526 fl, sondern 47,460 fl, und der Zuschuß zum Maximilians-Getraidefond nicht 15,000 fl, sondern 20,000 fl betragen.
3. Wir werden dem Antrage, durch Herabsetzung des Eingangszolles von fremdem Weine den inländischen Weinbau nicht zu gefährden, die verdiente Berücksichtigung zuwenden und eine Ermäßigung der in einigen Zollvereinsstaaten bestehenden Uebergangssteuern für die inländischen Weine herbeizuführen suchen.
4. Auf die Bitte des Landrathes um Veranlassung gesetzlicher Verfügungen, wonach das Vermögen von widerspenstigen Conscribirten zunächst denjenigen zu gut komme, welche für dieselben Dienste leisten, erwiedern Wir, wie durch die bestehenden Normen bereits angeordnet ist, daß das zur Stellung eines Ersatzmannes unzureichende Vermögen eines widerspenstigen Conscribirten nur dann zur Bestreitung der Untersuchungskosten und der Geldstrafen verwendet werden soll, wenn dasselbe von dem für den betreffenden Widerspenstigen nachgestellten Conscribirten auf Grund des §. 74 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 nicht in Anspruch genommen wurde.
5. Klagen über schlechte Beschaffenheit des Stempelpapiers sind bisher nicht erhoben worden.

   Wir haben aber Unsere Regierungs-Finanzkammer der Pfalz angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß nur Stempelpapier guter Beschaffenheit in den Verkehr gelange, und etwa dennoch vorkommendes von schlechter Qualität jederzeit gegen gutes Stempelpapier umgetauscht werde.

Indem Wir dem Landrathe der Pfalz über dessen Verhandlungen für das Jahr 1861 gegenwärtigen Abschied ertheilen, anerkennen Wir gerne seine bei Berathung der Angelegenheiten des Kreises bethätigte Sorgfalt und Umsicht, und versichern denselben Unserer Königlichen Huld und Gnade.

München, den 20. Januar 1862.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsecretär:
Ministerialrath v. Eyplen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 8. Speyer, den 31. Januar 1862.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisen-, dann des Invaliden- und des milden Stiftungsfonds pro 18⅝₀ betr. — Den ärztlichen Schematismus für das Sonnenjahr 1861 betr. — Gollektenbitte der barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuze in Chur, z. Z. in Oberlautersdorf in Böhmen. — Erledigung und Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Kirchheim a. E. — Die Besetzung der Beschälstationen betr. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung. — Einziehung von Gewerbsprivilegien — Verzichtleistung auf ein Gewerbsprivilegium. — Augsburger Börse. — Außerordentliche Beilage, enthaltend den Schematismus des ärztlichen Personales in der Pfalz am Schlusse des Jahres 1861.

Bekanntmachung,

den Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisen-, dann des Invaliden- und des milden Stiftungsfonds pro 18⅝₀ betr.

Seine Majestät der König haben, nachdem im versammelten Staatsrathe über den Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisen-, dann des Invaliden- und des milden Stiftungsfonds für das Etatsjahr 18⅝₀ Vortrag erstattet wurde, inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 29. Dezember v. J. die Ermächtigung allergnädigst zu ertheilen geruht, daß das Resultat des Vermögensstandes der obengenannten Fonds durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

München, den 7. Januar 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

In Verhinderung des Kriegsministers:

von Bosch.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

von Gönner.

Aus

I. über den Vermögensstand nachstehender Militärfonds am Schlusse des Etatsjahres $18^{58}/_{59}$.

Vortrag.	Militär-Wittwen- und Waisenfond.			Invaliden-Fond.			Militär-Milder-Stiftungs-Fond.			Summa des Vermögens dieser drei Fonds.		
	fl	Xr	hl.	fl	Xr	hl.	fl	Xr	hl.	fl	Xr	hl.
Am Schlusse des Etatsjahres $18^{57}/_{58}$ betrug das Vermögen laut vorigem Ausweise	3564210	57	1	1698972	56	6	104966	52	4	5368150	46	3
Hiezu die wirklichen Einnahmen pro $18^{58}/_{59}$ mit Zurechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende $18^{58}/_{59}$ bestandenen Activen mit . . .	413400	17	1	81172	16	—	4681	54	—	499254	27	1
Summa	3977611	14	2	1780145	12	6	109648	46	4	5867405	13	4
Hievon die wirklichen Ausgaben pro $18^{58}/_{59}$ mit Beirechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende $18^{58}/_{59}$ bestandenen Passiven mit . . .	328890	34	4	73582	—	4	4262	36	2	406735	11	2
Verbleibt sohin am Schlusse des Etatsjahres $18^{58}/_{59}$ reines Vermögen	3648720	39	6	1706563	12	2	105386	10	2	5460670	2	2
Dieses Vermögen besteht in:												
1. an baarem Gelde	30209	35	6	7953	10	2	436	10	2	38598	56	2
2. in k. b. Staatspapieren	2698930	—	—	1517600	—	—	84300	—	—	4300830	—	—
3. „ k. k. österr. Staatspapieren	141000	—	—	—	—	—	—	—	—	141000	—	—
4. „ Ewiggeldern	389437	—	—	98000	—		15000	—	—	502437	—	—
5. „ Hypothek-Capitalien	389110	—	—	82785	2	—	5650	—	—	477545	2	—
Summa	3648686	35	6	1706338	12	2	105386	10	2	5460410	58	2
Hievon die Passiva	34	4	—	225	—	—	—	—	—	259	4	—
Rest-Summe wie oben .	3648720	39	6	1706563	12	2	105386	10	2	5460670	2	2

Digitized by Google

weis

II. über die Anzahl der Individuen, welche in dem Etatsjahre 18⁵⁸⁄₅₉ Pensionen und Unterstützungen ꝛc. erhielten

Aus dem Militär-Wittwen- und Waisenfonde:								Aus dem Invalidenfonde:								Aus dem Milden-Stiftungs-Fonde erhielten Unterstützungen.
Pensionen		Unterhalts-Beiträge			Abfertigungen			wurden im Invalidenhause verpflegt		wurden in der Veteranen-Anstalt verpflegt		erhielten monatliche Zulagen		erhielten Aversal-Unterstützungen		
Stabs- und Ober-Offiziere-	Unteroffiziers- und Soldaten-	Stabs- und Oberoffiziers-		Unteroffiziers- und Soldaten-	Stabs- und Ober-Offiziers-	Unteroffiziers- und Soldaten-	Nebengelder an Unteroffiziere- und Soldaten-	Offiziere.	Unteroffiziere und Soldaten.	Offiziere.	Unteroffiziere und Soldaten.	Offiziere.	Unteroffiziere und Soldaten.	Offiziere.	Unteroffiziere und Soldaten.	
		einfache	doppelte													
Wittwen.		Waisen.														
546	443	350	330	247	18	25	12	6	197	4	38	4	138	85	319	440
989		680			43											
		927														

München, den 20. Juni 1861.

Die Königliche Militärfonds-Commission.

Digitized by Google

Nro. 6262 K. pr den 11. Januar 1862.

(Den ärztlichen Schematismus für das Sonnenjahr 1861 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach bestehender höchster Ministerial-Entschließung vom 13. Januar 1854 wird in der Beilage der Schematismus des ärztlichen Personales der Pfalz, sowohl vom Militär als Civil, mit Einschluß der niederärztlichen Zweige und der Sanitätsanstalten, unter dem Beifügen zur Kenntniß gebracht, daß diese Beilage bei der Redaction des Amtsblattes um 6 Kreuzer zu haben ist.

Speyer, den 10. Januar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Nro. 7114 K. pr. den 27. Januar 1862.

(Collektenbitte der barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuze in Chur, z. Z. in Oberläuterstorf in Böhmen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben die von den barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuz zu Chur, Pelagia Müller und Felicitana Sarg, erbetene Veranstaltung einer Kirchencollekte in den katholischen Kirchen Bayerns für Erbauung eines Waisenhauses, einer Kleinkinderbewahranstalt und eines Krankenhauses in der sehr herabgekommenen Stadt Oberläutersdorf im Königreiche Böhmen allergnädigst zu bewilligen geruht.

Dieß wird andurch mit dem Beifügen veröffentlicht, daß nach Benehmen mit dem bischöflichen Ordinariate Speyer diese Collekte am Sonntag den 2. März l. J. in sämmtlichen katholischen Kirchen der Pfalz vorgenommen und deren Ergebniß von den katholischen Pfarrämtern den betreffenden Königl. Landcommissariaten einbefördert werden wird.

Die Königl. Landcommissariate erhalten hiemit zugleich den Auftrag, die eingegangenen Sammelgelder aus ihrem Bezirke hieher einzusenden.

Speyer, den 25. Januar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 5431 T. pr. den 27. Januar 1862.

(Erledigung und Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Kirchheim a. E. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Einnehmers Müller ist die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei II. Klasse zu Kirchheim a. E., Königl. Landcommissariats Frankenthal und Rentamts Grünstadt, in Erledigung gekommen, und wird hiermit mit einer Cautionspflicht von 3600 fl zur Bewerbung nach den Bestimmungen vom 18. November 1853 — Kreisamtsblatt Seite 850 — ausgeschrieben.

Speyer, den 24. Januar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metschnabl.

Nro. 6186 K. pr. den 25. Januar 1862.

(Die Besetzung der Beschälstationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für das Jahr 1862 werden nachbezeichnete Beschälstationen bestimmt und mit der beigefügten Zahl von Beschälhengsten des pfälzischen Landgestütes bestellt:

1.	Pirmasens mit	4
2.	Bergzabern „	4
3.	Kandel „	4
4.	Offenbach „	4
5.	Schwegenheim mit	3
6.	Mutterstadt „	4
7.	Meckenheim „	3
8.	Lambsheim „	4
9.	Kirchheimbolanden mit . . .	4
10.	Obermoschel „	3
11.	Kaiserslautern „	3
12.	Landstuhl „	4
13.	Eichelscheid „	2
14.	Zweibrücken „	16
	Zusammen .	62

Die Beschälzeit beginnt mit dem 1. März und endet mit dem 15. Juni l. J. Das Sprunggeld beträgt zwei Gulden. Der Beschälwärter hat dreißig Kreuzer Trinkgeld zu empfangen.

Auf der Station Zweibrücken ist für den Beschäler Ghamil fünf Gulden nebst dreißig Kreuzer Trinkgeld zu entrichten.

Für Nachsprung ist keine Vergütung zu leisten.

Mutterpferde, welche Ausländern angehören, sowie solche, welche mit Krankheiten oder Erbfehlern behaftet sind, bleiben, den bestehenden Vorschriften gemäß, auf allen Stationen ausgeschlossen.

Die Königl. Landcommissariate werden für die rechtzeitige Verbreitung dieser Bekanntmachung in den Gemeinden wie bisher geeignet sorgen und wegen Respicienz an den Beschälstationen benemlich mit der Königl. Gestütsdirektion die nöthigen Anordnungen treffen.

Speyer, den 24. Januar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenk.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 1. Januar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische II. Pfarrstelle zu Annweiler, Decanats Bergzabern, dem dermaligen Pfarrer zu Hochstätten, Decanats Obermoschel, Christian Ludwig Stoeß; und

unterm 3. Januar l. J. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Bissersheim, Decanats Frankenthal, dem dermaligen Pfarrer zu Ellerstadt, Decanats Dürkheim, Johann Simon Frank, zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. Januar 1862, wurde der Pfarrer Wanzel in Zell auf sein diesfallsiges Ansuchen der Functionen eines Königl. protestantischen Distrikts-Schulinspectors für den Kanton Göllheim enthoben.

Seine Majeſtät der König haben unterm 6. Januar l. J. Sich allergnädigſt bewogen gefunden, die erledigte Lehrſtelle der IV. Claſſe der lateiniſchen Schule an der Studienanſtalt Zweibrücken dem temporär quiescirten Studienlehrer Otto Sand in Bergzabern zu übertragen.

Gemäß höchſter Entſchließung des Königl. Staatsminiſteriums der Finanzen vom 8. Januar 1862, haben Seine Majeſtät der König allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß:

1. der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Georg Hans zu Contwig auf die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Göllheim, und
2. der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Philipp Becker zu Mimbach auf die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Kerzenheim,

beide ihrem Anſuchen entſprechend, verſetzt werden.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. Januar 1862, wurde das Gemeinderathsmitglied Heinrich Jäckle von Ludwigswinkel zum Polizeiadjunkten in dieſer Gemeinde ernannt.

Zufolge Königl. Regierungs-Entſchließung, vom 21. Januar 1862, wurde das Gemeinderathsmitglied Georg Michael Klein zum Adjunkten der Gemeinde Kapellen-Druſweiler ernannt.

In Folge Königl. Regierungs-Entſchließung vom 14. Januar 1862 wurde der Schulgehilfe Heinrich Hanſel zu Schweisweiler zum Gehilfen an der katholiſchen Schule zu Schallodenbach ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. Januar 1862, wurde an die in Olsbrücken erledigte proteſtantiſche Schulgehilfenſtelle der Schuldienſterſpectant Adam Jung von Pörrbach, vom 1. Februar l. J. an, berufen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majeſtät der König haben nachbezeichnete Gewerbsprivilegien zu verleihen geruht, und zwar:

unterm 9. Dezember v. J. dem Pharmaceuten Georg Raßhofer von München auf Bereitung von ſogenanntem Wundtaffet, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 9. Dezember 1861 anfangend;

unterm 15. Dezember v. J. dem Edmund Thode von Dresden auf Einführung ſeiner Erfindung, beſtehend in einem eigenthümlich conſtruirten Apparat zum Auspreſſen der Flüſſigkeit aus dickflüſſigen Subſtanzen, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 15. Dezember 1861 anfangend;

und dem Ingenieurcandidaten Andreas Volzano von München auf ein neues Malzbereitungs- und Darrverfahren mittelſt einer von ihm erfundenen Maſchine, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 15. Dezember 1861 anfangend;

unterm 18. Dezember v. J. der ſtätiſchen Pflegersgattin Carolina Hüther von München auf Ausführung ihrer Erfindung, beſtehend in Bereitung von Waſchmehl

zum Reinigen der Wäsche, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 18. Dezember 1861 anfangend;

unterm 22. Dezember v. J. der Firma: Friedrich Mittler in Augsburg auf Bereitung einer giftfreien grünen Farbe, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 22. Dezember 1861 anfangend;

unterm 29. Dezember v. J. dem Spiritusfabrikanten David Sandel von München auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in Herstellung von Preßtorf mittels einer eigenthümlich construirten Maschine, für den Zeitraum von zehn Jahren, vom 29. Dezember 1861 anfangend;

unterm gleichen Tage dem Maschinenbauer Ernst Zorn, dem Mechaniker J. R. Mayr und dem Maschinisten Conrad Lauer, sämmtlich von Regensburg, auf Ausführung ihrer Erfindung, bestehend in einer verbesserten Construction von Dampfkesseln, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 29. Dezember 1861 anfangend.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Seine Majestät der König haben unterm 31. Dezember v. J. das dem Johann Georg Hummel von München unterm 26. Januar 1856 verliehene, durch Kauf an den Hausbesitzer Joseph Staudinger von Haidhausen übergegangene Privilegium auf Fabrikation von Spielkarten, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 26. Januar 1862 anfangend, zu verlängern geruht.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Von dem Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des

dem Uhrenfabrikanten Christian Reithmann von München unterm 24. September 1860 verliehenen und unterm 13. October 1860 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf ärodynamische Gasmotoren in drei verschiedenen Formen und einer ärodynamischen Gaslocomotive;

dann die Einziehung des dem Lithographen J. G. Schreiner von München unterm 1. April 1861 verliehenen und unterm 10. April 1861 ausgeschriebenen einjährigen Gewerbsprivilegiums auf eigenthümlich construirte Bufferwagen zur Beseitigung der Gefahr beim Zusammenstoß von Bahnzügen;

ferner die Einziehung des dem Professor Rudolph Gottgetreu und dem Hermann Fries von Heidelberg unterm 3. April 1859 verliehenen und unterm 22. April 1859 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf eigenthümlich construirte Ziegelöfen mit Steinkohlenfeuerung;

und die Einziehung des dem de Budder Sohn, Bonnefoy und Boer von Brüssel unterm 4. September 1860 verliehenen und unterm 27. September 1860 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf ein eigenthümliches Verfahren, um Spiegelgläser und andere ähnliche Artikel mit beliebigen Verzierungen zu versehen;

endlich die Einziehung des dem Papierfabrikanten Eduard Franz Maron von Altdorf-Weingarten unterm 7. October 1860 verliehenen und unterm 20. October 1860 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbindung des Papierzeuges mit Geweben behufs Herstellung haltbarer Couverte, wegen nichtgelieferten Nachweises der Einführung dieser Erfindungen in Bayern, beschlossen.

Verzichtleiſtung auf ein Gewerbsprivilegium.

Der Spiritusfabrikant Jeremias Jaſer von Augsburg hat auf das ihm unterm 24. September 1847 verliehene, bis dahin 1862 verlängerte, zuletzt unterm 18. Januar 1855 ausgeſchriebene Privilegium, auf ein eigenthümliches Verfahren bei der Entfuſelung des Branntweins, verzichtet.

Augsburger Börse.

Den 23. Januar 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		97¼
„ „ „ 4 %		
„ „ „ 4 % halbjährig .		100¾
„ „ „ 4½ %		
„ „ „ 4½ % halbjährig.		103⅞
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto .	103¾	
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		
Diverſe Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem. . .		820
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien. . . .		

Hiezu eine außerordentliche Beilage.

Außerordentliche Beilage zu Nro. 8

des

Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1862.

Schematismus

des

des ärztlichen Personales in der Pfalz

am

Schlusse des Jahres 1861.

I. Schematismus sämmtlicher Civilärzte.

Num. curr.	Kanton.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburtsort.
1	Annweiler Einw.-Zahl. Flächenraum. (15,384; 5 □M.)	Annweiler	Gergens, Franz	k. Kantonsarzt	Regensburg
2	"	Albersweiler	Gürleth, Heinrich	prakt. Arzt	Grünstadt
3	Bergzabern (23,954; $3\frac{4}{10}$ □M.)	Bergzabern	Kieffer, M. Joseph	k. Kantonsarzt	Haardt
4	"	"	Heraucourt, Ferd.	prakt. Arzt	Oberotterbach
5	"	"	Weiß, Friedrich	"	Speyer
6	"	Billigheim	Ney, Ludwig	"	Schiersfeld
7	"	Ingenheim	Löwenstein, Ignaz	"	Kriegshaber (Schwaben)
8	"	Klingenmünster (Kreis-Irrenanstalt)	Dick, Hermann	dirig. Oberarzt der Anstalt	Speyer
9	"	"	Geiger, Hermann	Assistenzarzt d. Anst.	Landstuhl
10	"	Schweigen	Guggert, Joseph	prakt. Arzt	Steinfeld
11	Bliestastel (22,638; $3\frac{4}{10}$ □M.)	Bliestastel	Link, Peter	k. Kantonsarzt	Bierbach
12	"	"	Kreichgauer, Nicolaus	prakt. Arzt	Edigheim
13	"	St. Ingbert	Rausch, Philipp	"	St. Ingbert
14	"	"	Rink, Jacob	"	Landau
15	"	Ensheim	Fries, Johann	"	Wittersheim
16	Dahn (9432; $4\frac{4}{10}$ □M.)	Dahn	Knaps, Carl	k. Kantonsarzt	Bliestastel
17	Dürkheim (28,346; $4\frac{5}{10}$ □M.)	Dürkheim	Herberger, Wilhelm	k. Kantonsarzt	Kempten (Schwaben)
18	"	"	Kaufmann, Veit	prakt. Arzt	Neuleiningen
19	"	"	Löchner, Johann	"	Dürkheim
20	"	"	Schäfer, Christian	"	Göllheim
21	"	Deidesheim	Happertsberger, Joh.	"	Grünstadt
22	"	"	Schulz, Carl	"	Zweibrücken
23	"	Freinsheim	Kuby, Wilhelm	"	"
24	"	"	Hopff, Gustav	"	"
25	"	Wachenheim	Fries, Wilhelm	"	Winnweiler
26	"	"	Geenen, Ludwig	"	Landau
27	Edenkoben (26,462; 3 □M.)	Edenkoben	Dreyfuß, Alexander	"	Edenkoben
28	"	"	Kalbfuß, C. Heinrich	k. Kantonsarzt	Neunkirchen
29	"	"	König, Heinrich	quiesc. Kantonsarzt	Zweibrücken
30	"	"	Zahn, Franz	prakt. Arzt	Edenkoben
31	"	"	Keller, Eduard	"	Rheinzabern
32	"	Burrweiler	Fischer, Joh. Adam	"	Hambach
33	"	Gleisweiler	Schneider, Ludwig	"	Landau
34	Frankenthal (20,047; $2\frac{4}{10}$ □M.)	Frankenthal	Bachmann, Franz	"	Dirmstein
35	"	"	Bettinger, Julius	k. Kantonsarzt	Zweibrücken

Digitized by Google

Geburtszeit.			Familienstand.	Promotion.	Probe-relation / Staats-Concurs. oder Schlußprüfung.		Praxisliceng.	Eintritt in den Staatsdienst.	Bemerkungen.
Jahr.	Monat.	Tag.							
1803	März	30	v.	1823	1826	1825	1825	1836	
1812	Juli	4	v.	1840	1840	1840	1840	—	
1820	November	15	v.	1847	—	1847	1847	1856	
1832	November	11	l.	1856	—	1856	1857	—	
1809	Januar	11	v.	1831	1833	1833	1832	—	
1834	Juni	23	l.	1857	—	1857	1858	—	
1808	Mai	8	v.	1833	1835	1835	1835	—	
1814	November	25	v.	1836	1838	1838	1838	1849	
1828	November	30	v.	1858	—	1858	1859 prov.	—	
1830	März	21	l.	1858	—	1858	1859	—	
1810	Mai	10	v.	1834	1835	1836	1836	1850	
1831	November	10	l.	1859	—	1859	1861	—	
1831	Dezember	29	v.	1856	—	1856	1857	—	
1806	November	2	v.	1830	1833	—	1833	—	
1811	September	17	v.	1836	1838	1838	1839	—	
1823	Februar	11	v.	1849	—	1849	1850	1858	
1804	August	28	v.	1827	1829	1829	1832	1836	
1828	Juni	18	l.	1850	—	1852	1852	—	
1805	April	2	v.	1833	1835	1835	1836	—	
1812	März	25	v.	1836	1838	1838	1838	—	
1816	Dezember	16	l.	1840	1844	1844	1844	—	
1805	Juni	30	v.	1829	1831	1831	1836	—	
1829	April	24	v.	1851	—	1852	1852	—	
1815	October	15	l.	1843	—	1846	1846	—	
1805	Mai	13	v.	1830	1832	1832	1833	—	
1830	October	1	l.	1854	—	1854	1855	—	
1806	Dezember	7	v.	1829	1831	—	1836	—	
1811	Januar	20	v.	1834	1836	1836	1836	1849	
1779	November	10	v.	1810	—	—	1813	1834	Quiescirt 1850.
1817	Dezember	27	v.	1840	1842	—	1843	—	
1834	Juli	20	v.	1859	—	1859	1860	—	
1814	Juni	28	l.	1848	1848	—	1848	—	
1812	September	7	v.	1838	1839	1839	1839	—	
1809	Mai	22	l.	1836	1836	1837	1838	—	
1802	März	31	v.	1824	1826	1826	1828	1828	

Digitized by Google

Num. curr.	Kanton.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburtsort.
36	Frankenthal	Frankenthal	Zöller, Wilhelm	prakt. Arzt	Zweibrücken
37	"	"	Bennighoi, Johann	"	Germersheim
38	"	Lambsheim	Groß, Ludwig	"	Lambsheim
39	Germersheim (22,658; $3\frac{3}{10}$ □M.)	Germersheim	Schultz, Georg Friedr.	k. Kantonsarzt	Landau
40	"	"	Hassendeubel, J.	prakt. Arzt	Germersheim
41	"	Weingarten	Müller, Hermann	"	Essingen
42	Göllheim (10,062; $2\frac{3}{10}$ □M.)	Göllheim	Felsenthal, Adolph	"	Reipoltskirchen
43	"	"	Schmauß, Gottfried	k. Kantonsarzt	Würzburg (Unterfranken)
44	Grünstadt (23,820; $2\frac{3}{10}$ □M.)	Grünstadt	David, Nathan	prakt. Arzt	Kindenheim
45	"	"	Karsch, Friedrich	"	Rockenhausen
46	"	"	Glas, Heinrich	"	Schauernberg
47	"	"	Schunk, Ernst	k. Kantonsarzt	Münchberg (Franken)
48	"	"	Völkel, Jacob	prakt. Arzt	Grünstadt
49	"	Dirmstein	Herold, Carl	"	Zweibrücken
50	"	Wattenheim	Gemündt, Adolph	"	Herzheim.
51	Homburg (10,137; $2\frac{3}{10}$ □M.)	Homburg	Laval, Ludwig	k. Kantonsarzt	München
52	Hornbach (9858; $2\frac{3}{10}$ □M.)	Hornbach	Lommel, Joseph	k. Kantonsarzt	Aschaffenburg
53	"	Medelsheim	Helffer, Andreas	prakt. Arzt	Pirmasens
54	Kaiserslautern (26,369; $6\frac{1}{10}$ □M.)	Kaiserslautern	Braun, Friedrich	k. Kantonsarzt	Germersheim
55	"	"	Diehl, Joh. Georg	prakt. Arzt	Börrstadt
56	"	"	Chandon, Carl	"	Waldmohr
57	"	"	Jacob, Carl	"	Kaiserslautern
58	"	"	Thomas, Ernst	"	"
59	"	Trippstadt	Lotz, Carl	"	Obermoschel
60	Kandel (27,280; $5\frac{1}{10}$ □M.)	Kandel	Baumann, Ph. Wilh.	k. Kantonsarzt	Zweibrücken
61	"	"	Krafft, M. Eduard	prakt. Arzt	Altleiningen
62	"	Hagenbach	Oeßwein, Ferdinand	"	Bellheim
63	"	Rheinzabern	Dick, Julius	"	Kaiserslautern
64	"	Rülzheim	Reiser, Georg	"	Germersheim
65	"	Schaidt	Getto, Johann	"	Schaidt
66	Kirchheimbolanden (14,293; $3\frac{1}{10}$ □M.)	Kirchheimbolanden	Hitzfeld, Joh. Ludwig	pens. Kantonsarzt	Kandel
67	"	"	v. Liederskron, Leopold	k. Kantonsarzt	Erlangen
68	"	"	Wolff, Lazarus	prakt. Arzt	Kallstadt
69	"	Albisheim	Kolbeck, Ferdinand	"	Bamberg
70	"	Kriegsfeld	Weis, Paul	"	Schmittweiler

Digitized by Google

Geburtszeit.			Familienstand.	Promotion.	Probe-relation oder Schlußprüfung.	Staats-Concurs	Praxisfrei.	Eintritt in den Staatsdienst.	Bemerkungen.
Jahr.	Monat.	Tag.							
1826	October	3	l.	1849	—	1851	1852	—	
1812	October	15	v.	1842	—	1844	1844	—	
1825	August	24	v.	1850	—	1852	1853	—	
1813	Mai	2	l.	1837	1839	1839	1839	1857	Hospitalarzt
1806	April	10	v.	1833	1835	—	1835	—	
1828	August	27	v.	1851	—	1852	1853	—	
1812	März	29	v.	1841	1842	—	1842	—	
1829	August	19	v.	1854	—	1854	1855	1860	
1812	Mai	12	l.	1839	1843	—	1848	—	
1832	October	29	v.	1855	—	1855	1856	—	
1795	September	20	v.	1824	1826	1826	1826	—	
1805	Juni	28	v.	1830	1832	1832	1832	1843	
1816	Juli	16	v.	1838	1842	—	1844	—	
1818	Mai	6	v.	1842	—	1844	1844	—	
1835	Mai	15	l.	1858	—	1858	1861	—	
1818	August	25	v.	1841	1843	1844	1844	1847	
1810	Mai	19	v.	1838	1834	1834	1836	1857	
1817	Februar	20	v.	1841	—	1843	1843	—	
1818	März	16	v.	1840	1842	1852	1843	1860	
1801	April	18	l.	1836	1838	—	1838	—	
1832	Mai	12	v.	1855	—	1855	1858	—	Gefängnißarzt seit 14. Juni 1860.
1818	Juni	8	v.	1841	1843	—	1843	—	
1815	Dezember	16	v.	1840	1842	—	1842	—	
1834	August	25	l.	1859	—	1859	1861	—	
1799	Januar	26	v.	1821	1823	1823	1824	1824	
1823	Februar	16	v.	1852	—	1854	1854	—	
1802	Februar	2	v.	1832	1834	1834	1835	—	
1820	September	27	v.	1846	—	1848	1848	—	
1830	Mai	10	l.	1854	—	1854	1854	—	
1814	Dezember	2	v.	1839	1841	—	1841	—	
1794	Februar	13	l.	1814	—	—	1814	1816	Entlassen 1850.
1816	Mai	14	v.	1837	1839	1839	1839	1859	
1814	Januar	23	v.	1836	1838	—	1838	—	
1830	Mai	27	l.	1858	—	1858	1860	—	
1818	Februar	6	l.	1846	—	1848	1849	—	

Digitized by Google

Num. curr.	Kanton.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburtsort.
71	Kusel (17,443; $3\frac{4}{15}$ □M.)	Kusel	Haase, Carl	k. Kantonsarzt	Zell
72	"	"	Schmahl, Ludwig	prakt. Arzt	Frankenthal
73	Landau (33,524; $3\frac{8}{15}$ □M.)	Landau	Beutner, Adolph jun.	"	Bergzabern
74	"	"	Bopp, Ludwig	k. Kantonsarzt	München
75	"	"	Eichborn, Julius	prakt. Arzt	Landau
76	"	"	v. Gerichten, Emil	"	"
77	"	"	Hitschler, Joh.	"	"
78	"	"	Lobstein, Eduard	"	Straßburg
79	"	"	Pauli, Eduard jun.	"	Landau
80	"	"	Pauli, Friedrich sen.	"	"
81	"	"	Schupp, Friedrich	"	"
82	"	Arzheim	Schall, Paul	"	Heiligenstein
83	"	Essingen	Dörr, Joh. Adam	"	Essingen
84	"	Herxheim	Schmitt, Eduard	"	Germersheim
85	"	"	Sommer, Bernhard	"	Frankenthal
86	"	Niederhochstadt	Rünnewolff, Fr.	"	Speyer
87	Landstuhl (17,629; $4\frac{1}{15}$ □M.)	Landstuhl	Heußler, Franz Jos.	k. Kantonsarzt	Aschaffenburg
88	"	"	Muck, Rudolph	prakt. Arzt	Kaiserslautern
89	"	"	Wittenmeier, Martin	"	Blieskastel
90	Lauterecken (9701; $1\frac{1}{15}$ □M.)	Lauterecken	Stephan, Georg	k. Kantonsarzt	Gerolzhofen(Unterfranken)
91	Ludwigshafen (26,526; $3\frac{1}{15}$ □M.)	Ludwigshafen	Gutherz, Simson	prakt. Arzt	Speyer
92	"	"	Schneider, August	"	Edenkoben
93	"	"	Werner, Julius	k. Kantonsarzt	Speyer
94	"	Mutterstadt	Biebinger, Jacob	prakt. Arzt	Mutterstadt
95	"	"	Heuck, Otto	"	Oggersheim
96	"	Oggersheim	Hummel, Michael	"	Herxheim
97	Neustadt (35,982; $5\frac{8}{15}$ □M.)	Neustadt	Hauck, Michael	"	Rodalben
98	"	"	Laforet, Ludwig	"	Edenkoben
99	"	"	Reisch, Franz Jos.	k. Kantonsarzt	Sulzberg (Schwaben)
100	"	"	Rupprecht, Georg	prakt. Arzt	Neustadt
101	"	"	Stempel, Ludwig	"	Haardt
102	"	Haßloch	Löchner, Friedrich	"	Dürkheim
103	"	"	Lederle, Wilhelm	"	Hambach
104	"	Lambrecht	Rheinwald, Wilhelm	"	Lachen
105	"	Münzbach	Schwab, Bernhard	"	Grünstadt
106	Obermoschel (14,847; $2\frac{9}{15}$ □M.)	Obermoschel	Frank, Joseph	k. Kantonsarzt	Kallstadt
107	"	Alsenz	Herold, Georg	prakt. Arzt	Zweibrücken

Digitized by Google

Geburtszeit.			Familienstand.	Promotion.	Probe-relation oder Schlußprüfung.	Staats-Concurs	Praxisliceng.	Eintritt in den Staatsdienst.	Bemerkungen.
Jahr.	Monat.	Tag.							
1799	Januar	2	v.	1838	1831	1831	1831	1834	
1830	Juli	30	l.	1854	—	1854	1856	—	
1825	Mai	25	v.	1847	—	1851	1851	—	
1810	Februar	6	v.	1831	1833	1833	1834	1836	
1820	November	2	v.	1845	—	1847	1847	—	
1816	Februar	13	v.	1841	—	1843	1843	—	
1830	Januar	6	l.	1855	—	1855	1856	—	
1826	Dezember	3	v.	1851	1852	1854	1855	—	
1831	October	10	l.	1854	1852	1854	1855	—	
1806	Februar	3	v.	1824	1826	1826	1826	—	
1811	November	15	v.	1834	1836	1836	1839	—	
1807	Mai	3	v.	1835	1837	1837	1837	—	
1817	März	5	v.	1848	—	1848	1848	—	
1830	November	7	l.	1857	—	1857	1858	—	
1806	"	12	l.	1832	1833	1833	1834	—	
1816	Februar	24	v.	1841	—	1843	1844	—	
1820	"	3	v.	1845	—	1846	1847	1852	
1825	October	20	v.	1847	—	1849	1849	—	
1824	November	23	v.	1849	—	1850	1851	—	
1812	September	16	v.	1836	1838	1838	1838	1856	
1812	November	28	v.	1847	—	1849	1849	—	
1822	Dezember	27	v.	1846	—	1846	1848	—	
1813	Mai	6	v.	1837	1838	1838	1838	1851	
1805	September	3	W.	1830	1832	1833	1833	—	
1831	November	5	l.	1857	—	1857	1857	—	
1809	Januar	29	v.	1849	—	1849	1849	—	
1803	April	9	v.	1828	1829	1828	1829	—	
1817	März	5	v.	1841	1842	1844	1843	—	
1808	Juli	13	l.	1832	1834	1834	1837	1847	
1824	Dezember	14	v.	1847	—	1849	1849	—	
1817	Februar	17	v.	1840	1841	1841	1841	—	
1830	Januar	14	v.	1855	—	1855	1856	—	
1825	Juli	15	l.	1847	1851	1851	1852	—	
1801	März	3	v.	1848	—	1848	1849	—	
1820	Juni	5	v.	1842	—	1844	1844	—	
1812	Januar	12	v.	1838	1840	1844	1840	1858	
1824	Dezember	23	v.	1848	—	1849	1850	—	

Digitized by Google

Num. curr.	Kanton.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburtsort.
108	Obermoschel	Odernheim	Nagel, Carl	prakt. Arzt	Odernheim
109	Otterberg (12,424; $2\frac{4}{10}$ □M.)	Otterberg	Dosenheimer, Max	"	Ungstein
110	"	"	Frantz, Wilhelm	k. Kantonsarzt	Gerbach
111	Pirmasens (19,090; $5\frac{3}{10}$ □M.)	Pirmasens	Appel, Daniel	prakt. Arzt	Zweibrücken
112	"	"	Hauck, Gustav	"	Pirmasens
113	"	"	Didier, Carl	k. Kantonsarzt	Homburg
114	Rockenhausen (10,506; $2\frac{4}{10}$ □M.)	Rockenhausen	Fleischmann, Julius	"	Altleiningen
115	Speyer (24,146; $2\frac{8}{10}$ □M.)	Speyer	Heine, Joseph	k. Kreis-Medizinalrath	Würzburg
116	"	"	David, Adolph	prakt. Arzt	Speyer
117	"	"	Geil, Wilhelm	"	"
118	"	"	Herzfelder, Joseph	"	Höchberg (Unterfranken)
119	"	"	Mühlhäuser, F. A.	"	Speyer
120	"	"	Nockher, Michael	k. Kantonsarzt	München
121	"	"	Welz, Gg. Friedr.	prakt. Arzt	Speyer
122	Waldfischbach (9746; $3\frac{4}{10}$ □M.)	Waldfischbach	Hundt, Mathias	k. Kantonsarzt	Venningen
123	"	Wallhalben	Simon, Carl	prakt. Arzt	Zweibrücken
124	Waldmohr (16,263; $3\frac{4}{10}$ □M.)	Waldmohr	Ballreich, David	k. Kantonsarzt	Speyer
125	"	"	Koch, Friedrich	prakt. Arzt	Ungstein
126	"	Münchweiler	Sieber, Jacob	"	Speyer
127	"	Mittelbexbach	Trapp, August	"	Landau
128	Winnweiler (13,194; $2\frac{1}{10}$ □M.)	Winnweiler	Röhrig, Georg	k. Kantonsarzt	Marnheim
129	"	"	Krieger, Joseph	prakt. Arzt	Winnweiler
130	"	Sembach	Hessert, Gustav	"	Landau
131	Wolfstein (11,795; $2\frac{4}{10}$ □M.)	Wolfstein	Martin, Carl	k. Kantonsarzt	Bayreuth
132	"	"	Remlein, Conrad	prakt. Arzt	Geiselbach (Unterfranken)
133	Zweibrücken (18,961; 3 □M.)	Zweibrücken	Erbelding, Johann	"	Zweibrücken
134	"	"	Heck, Friedrich	"	"
135	"	"	Herold, Friedrich	"	"
136	"	"	Stemmler, Melchior	k. Kantonsarzt	Würzburg
137	"	"	Zwierlein, Franz	prakt. Arzt.	Brückenau

Digitized by Google

Geburtszeit.			Familienstand.	Promotion.	Probe-relation oder Schlußprüfung.	Staats-Concurs	Praxislicenz.	Eintritt in den Staatsdienst.	Bemerkungen.
Jahr.	Monat.	Tag.							
1811	Juli	8	v.	1837	1840	—	1840	—	
1818	November	3	l.	1843	—	1845	1844	—	
1826	"	25	v.	1851	—	1852	1853	1859	
1801	October	17	v.	1832	1834	1834	1834	—	
1834	Februar	9	v.	1859	—	1859	1861	—	
1813	Dezember	30	v.	1837	1839	1839	1840	1851	
1808	August	24	v.	1834	1836	1836	1836	1852	
1803	November	28	l.	1825	1827	1827	1829	1836	
1830	August	30	l.	1855	—	1855	1856	—	
1826	März	12	v.	1849	1849	1851	1851	-	
1818	November	1	v.	1843	—	1845	1852	—	
1813	September	4	v.	1835	1836	1836	1837	—	
1805	August	5	v.	1830	1833	1833	1836	1838	
1821	Mai	12	v.	1843	—	1845	1845	—	
1816	Februar	24	v.	1839	1841	1846	1841	1860	
1813	October	12	v.	1837	1839		1839	—	
1805	Februar	28	v.	1834	1839	1839	1839	1855	
1808	November	5	v.	1845	—	1845	1845	-	
1831	"	9	v.	1858	-	1858	1859	—	
1835	August	31	l.	1859	—	1859	1861	—	Zugleich Knappschaftsarzt
1811	April	17	v.	1837	1839	1839	1839	1855	
1834	August	14	l.	1859	—	1859	1860	—	
1835	März	12	l.	1858	—	1855	1860		
1819	Juli	16	v.	1843	—	1852	1843	1856	
1805	Mai	30	v.	1829	1836	—	1836	-	pens. Bat.-Arzt
1806	April	22	v.	1828	—	1830	1830	—	
1823	Juli	10	v.	1846	—	1848	1848	-	
1814	Juni	16	v.	1838	1838	1838	1839	-	Hausarzt in der Strafan-
1799	Juli	1	v.	1826	1826	1826	1827	1834	stalt
1794	März	6	v.	1818	1819	1823	1820		

Digitized by Google

Alphabetisches Namensverzeichniß der Civilärzte. *)

	№		№		№
Appel	111	* Geenen	26	* Hütschler	77
* Bachmann	34	* Geiger, Herm.	9	Hitzfeld	66
* Ballreich	124	* Geil	117	* Hopff	24
* Baumann	60	* Gemündt	50	* Hummel	96
* Bennighof	37	* Gergens	1	* Hundt	122
* Bettinger	35	* v. Gerichten	76	** Jakob	57
* Beutner jun.	73	Getto	65	* Kalbfuß	28
* Biebinger	94	* Glaß	46	* Karsch	45
* Bopp	74	* Groß	38	* Kaufmann	18
* Braun	54	* Gürleth	2	* Keller	31
* Chandon	56	Guckert	10	* Kieffer	3
* David, Nathan	44	* Gutherz	91	* Knaps	16
* David, Adolph	116	* Haase	71	* Koch	125
* Dick, Hermann	8	Happertsberger	21	* Kolbeck	69
* Dick, Julius	63	* Hassenbeubel	40	* König	29
* Didier	113	* Hauck, Mich.	97	* Krafft	61
* Diehl	55	* Hauck, Gustav jun.	112	* Kreichgauer	12
* Dörr	83	* Heck	134	* Krieger	129
* Dosenheimer	109	** Heine	115	* Kuby	23
* Dreifuß	27	* Helffer	53	* Laforet	98
* Eichborn	75	* Heraucourt	4	* Laval	51
* Erbelding	133	* Herberger	17	* Leberle	103
* Felsenthal	42	* Herold, Carl	49	* v. Liebenskron	67
* Fischer	32	* Herold, Georg	107	* Link	11
* Fleischmann	114	* Herold, Friedrich	135	* Löchner sen.	19
* Frank	106	* Herzfelder	118	* Löchner jun.	102
* Frantz	110	* Hessert	130	* Löwenstein	7
* Fries, Joh.	15	* Heuck, Otto	95	* Lobstein	78
* Fries, Wilh.	25	* Heusler	87	* Lommel	52

*) Die Vorstände des ärztlichen Kreisvereins sind mit 2 Sternchen unter den übrigen Mitgliedern desselben bezeichnet, und befinden sich im Vereine außer den bezeichneten Civilistischen noch 6 Militärärzte.

	M		M		M
* Lotz	59	* Röhrig	128	* Sommer	85
* Martin	131	* Rünnewolff	86	* Stemmler	136
Mühlhäuser	119	Rupprecht	100	* Stempel	101
* Müller	41	* Schall	82	* Stephan	90
* Muck	88	* Schäfer	20	* Thomas	58
Nagel	108	* Schmitt, Ed.	84	* Trapp	127
* Ney	6	* Schmahl	72	* Völkel	48
* Nockher	120	* Schmauß, Gottfr.	43	* Weiß, Fr.	5
Oeßwein	62	* Schneider, A.	92	* Weiß, Paul	70
* Pauli, Fr. sen.	80	* Schneider, Ludw.	33	* Weltz	121
* Pauli, Ed. jun.	79	** Schultz, Fr.	39	* Werner	93
* Rausch	13	* Schultz, Karl	22	* Wittenmeier	89
Remlein	132	* Schunk	47	* Wolf, Lazar.	68
* Reisch	99	* Schupp	81	* Zahn	30
* Reiser	64	* Schwab	105	* Zöller	36
* Rheinwald	104	* Sieber	126	Zwierlein *	137
* Rinck	14	* Simon	123		

Am Schlusse des Sonnenjahres 1861 befanden sich im Königl. Regierungsbezirke der Pfalz mit 595,129 Einwohnern (incl. des Militärstandes):

1 Kreis-Medizinalrath.
1 dirigirender Oberarzt der Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster.
31 active Kantonsärzte.
1 quiescirter Kantonsarzt.
103 praktische Civilärzte außerhalb der staatsdienstlichen Kathegorie.
26 active Militärärzte.
1 solcher im Pensionsstande.

in Summa 164 promovirte resp. zur Praxis berechtigte Aerzte.

Die Summe der Civilärzte stellte sich im Vorjahre auf 135, diesmal auf 137 durch Veränderungen, wie folgt:

Gestorben sind im Laufe des Sonnenjahres 2: Dr. Eberhardt, praktischer Arzt in Mutterstadt, Dr. Herz, praktischer Arzt in Glan-Münchweiler.

Versetzt in jenseitige Kreise 1: Dr. Maas von Grünstadt als praktischer Arzt nach Nürnberg.

Versetzt auf Ansuchen praktische Aerzte in andere pfälzische Stationen 6: Dr. David von Lindenheim nach Grünstadt, Dr. Bennighof von Kirchheim nach Frankenthal, Dr. Hauck von Herxheim nach Mutterstadt, Dr. Sieber von Trippstadt nach Glan-Münchweiler, Schmitt von Rockenhausen nach Herxheim, Keller von Bliskastel nach Edenkoben.

Neu angestellt praktische Aerzte 5: Dr. Gemündt in Wattenheim, Dr. Hauck, Gustav, in Pirmasens, Dr. Kreichgauer in Blieskastel, Dr. Lotz in Trippstadt, Dr. Trapp in Mittelbergbach. — Darunter von Hülfsärzten bei Kantonsphysikaten zu praktischen Aerzten befördert 2: Dr. Kreichgauer und Dr. Trapp, welcher letztere nur einige Monate zu Dahn verwendet war. — Dr. Ulmann trat in die transitorische Funktion eines Assistenten des Königl. Kreis-Medizinalrathes ein.

Vacante Stellen für praktische Aerzte am Ende des Jahres 1: zu Rockenhausen.

Zum pharmaceutischen Mitgliede des Königl. Kreis-Medizinal-Ausschusses wurde ernannt durch Allerhöchstes Decret vom 17. Januar 1861 Dr. Bohlig, Franz, Apotheker in Mutterstadt.

II. Verzeichniß

der in der Pfalz befindlichen activen und pensionirten Militärärzte.

Nr.	Charge.	Namen.	Abtheilung.	Bemerkung.
		Stadt- und Festungs-Commandantschaft Germersheim.		
1	Stabsarzt	Dr. Theodor Dompierre	Commandantschaft	Vorstand der in Germersheim befindlichen Militär-Ober-Sanitäts-Commission.
2	Regimentsarzt	„ Joseph Denk	„	
3	Bataillonsarzt	„ Wilhelm Pohl	4. Artillerie-Regiment	
4	„	„ Robert Schwerdtfeger	14. Infanterie-Regiment	
5	„	„ Christoph Henke	7. „ „	
6	Unterarzt	„ Joseph Hoffmann	9. „ „	
7	„	„ Michael Schwaiger	13. „ „	
8	„	„ Robert Sieger	Commandantschaft	
9	„	„ Ludwig Kruger	„	
		Festungs-Gouvernement Landau.		
10	Stabsarzt	Dr. Wilhelm Hopfer	Gouvernement	
11	Regimentsarzt	„ Moriz Feldheim	„	
12	Bataillonsarzt	„ Hermann Heynich	10. Infanterie-Regiment	
13	„	„ Otto Gumbinger	5. „ „	
14	Unterarzt	„ Friedrich Oberwegner	15. „ „	
15	„	„ Johann Obermüller	1. „ „	
16	„	„ Karl Wallenstätter	2. Artillerie- „	
17	„	„ Wilhelm Bever	15. Infanterie- „	
18	„	„ Nikolaus Friedreich	10. „ „	
19	„	„ Heinrich Held	Gouvernement	
20	„	„ Julius Reichel	„	
21	„	„ Franz Köck	„	
		Stadt-Commandantschaft Speyer.		
22	Bataillonsarzt	Dr. Erdmann Hoffmann	6. Chevauxlegers-Regiment	
23	„	„ Carl Bürchl	4. Infanterie- „	
		Commandantschaft Zweibrücken.		
24	Bataillonsarzt	Dr. Friedrich König	2. Chevauxlegers-Regiment	
25	„	„ Adam Wingefelder	4. Jägerbataillon	
26	„	„ Anton Baader	vom Pensionsstande	
27	Unterarzt	„ Carl Seggel	4. Jägerbataillon	

III. Schematismus

des niederärztlichen Personals und der Sanitäts-Anstalten.

Kantone.	Zahl der vorhandenen							Zahl der vorhandenen			
	Bader älterer Ordnung.	Magister-Chirurgen.	Landärzte.	Chirurgen.	Bader neuerer Ordnung.	Zahnärzte.	Hebammen.	Apotheken.	Thierärzte.	Krankenanstalten für den Kreis.	Krankenanstalten lokale.
Annweiler	—	—	—	—	3	—	16	1	1	—	1
Bergzabern	2	—	—	—	2	—	30	3	1	1	1
Blieskastel	1	—	—	—	3	—	13	2	2	—	1
Dahn	—	—	—	—	—	—	11	1	—	—	—
Dürkheim	9	—	—	—	8	—	27	5	2	—	2
Edenkoben	1	—	—	—	5	—	22	2	1	—	—
Frankenthal	—	—	1	—	12	—	18	2	1	1	1
Germersheim	2	—	—	1	10	—	23	2	1	—	1
Göllheim	—	—	—	1	3	—	8	2	1	—	—
Grünstadt	6	—	—	—	6	—	22	3	3	—	—
Homburg	1	—	—	—	—	—	6	1	1	—	1
Hornbach	—	—	—	—	2	—	9	1	1	—	—
Kaiserslautern	1	—	1	—	6	—	12	2	1	—	1
Kandel	—	—	—	2	5	—	27	2	1	—	—
Kirchheimbolanden	—	—	—	—	3	—	17	2	2	—	—
Kusel	4	—	—	1	3	—	13	2	1	—	1
Landau	—	—	2	—	15	—	29	4	2	—	1
Landstuhl	—	—	—	—	1	—	11	1	1	—	1
Lauterecken	—	—	—	—	2	—	7	1	1	—	—
Ludwigshafen	2	—	—	—	9	—	28	2	1	—	1
Neustadt	11	—	3	—	11	1	27	5	1	—	1
Obermoschel	1	—	—	—	9	—	15	1	1	—	1
Otterberg	—	—	—	—	1	—	9	1	—	—	—
Pirmasens	2	—	—	—	5	—	14	2	1	—	—
Rockenhausen	—	—	—	—	4	—	8	2	1	—	—
Speyer	—	—	—	1	13	1	17	3	1	—	1
Waldfischbach	1	—	—	—	1	—	9	2	1	—	—
Waldmohr	—	—	—	—	3	—	12	2	—	—	1
Winnweiler	2	—	—	—	2	—	13	2	1	—	—
Wolfstein	4	—	—	—	1	—	11	1	—	—	—
Zweibrücken	8	—	—	—	1	—	16	3	1	—	1
Summa	58	—	7	6	149	2	500	65	33	2	18

Im Laufe dieſes Jahres gingen Apotheken an andere Beſitzer durch Kauf über: 2 in Grünſtadt an Bruch und Victor, die von Sembach an Weylandt, die von Wallhalben an Thoma.

Von Thierärzten wurde neu angeſtellt: Hagen in Hermersberg für den Kanton Waldfiſchbach, und 1 Praktikant beſtand die vorſchriftsmäßige Schlußprüfung.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 9. Speyer, den 5. Februar 1862.

Inhalt:

Gesetz, die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betr. (Beilage II. zum Landtagsabschiede.)

Gesetz,

die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns in der Absicht, der Strafrechtspflege in Unserem Reiche eine zeitgemäße Verbesserung zuzuwenden, bewogen, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten das anbei folgende Strafgesetzbuch und Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Bayern zu erlassen und über die Anwendung dieser neuen Gesetzbücher zu verordnen, was folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Das neue Strafgesetzbuch und das neue Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Bayern treten mit dem 1. Juli 1862 im ganzen Umfange des Königreichs in Kraft.

Artikel 2.

Mit diesem Zeitpunkte verlieren alle dermalen geltenden Bestimmungen, deren Uebertretung bisher mit Strafe bedroht war, soweit sie nicht durch den Inhalt der neuen Strafgesetzbücher oder das gegenwärtige Gesetz als fortbestehend bezeichnet sind, ihre Giltigkeit und Wirksamkeit.

Insbesondere treten außer Kraft:

1. der erste Theil des Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern vom Jahre 1813 und das in der Pfalz

geltende französische Strafgesetzbuch (code pénal) nebst allen auf dieselben bezüglichen Gesetzen und Verordnungen;

2. das Gesetz vom 24. Dezember 1849, den Schutz der Telegraphenanstalten betreffend;
3. von dem Gesetze zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 die Art. 2, 4—7, 10—36, 49 und 50;
4. das Gesetz vom 21. Mai 1851, die Verleitung von Militärpersonen oder von Landwehrmännern zur Untreue oder zum Ungehorsame betreffend;
5. die gesetzlichen Vorschriften über Bestrafung des Zinswuchers, jedoch mit Aufrechthaltung der auf diesen Gegenstand bezüglichen civilrechtlichen Bestimmungen;
6. das Gesetz vom 28. Mai 1852 über die gewerbsmäßigen Gutszertrümmerungen;
7. das Gesetz vom 28. October 1831, die Anwendung der Waffengewalt bei der Vollziehung der sanitätspolizeilichen Maßregeln zum Schutze gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera betreffend;
8. Art. 298 des in der Pfalz geltenden Civilgesetzbuches, soweit er die Verhängung einer Strafe gegen die ehebrecherische Frau enthält, dann die Art. 308 und 309 desselben Gesetzbuches;
9. die Art. 438, 439, 479 und 555 des in der Pfalz geltenden Handelsgesetzbuches — letzterer, soweit er von der gerichtlichen Verfolgung der Ehefrau des Falliten, als Mitschuldiger eines betrügerischen Bankerottes handelt, ferner die Art. 556, 586—597 und 598 Ziff. 2 desselben Gesetzbuches;
10. die Art. 7 und 65 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, das Executionsverfahren in der Pfalz betreffend.

Artikel 3.

Aufrecht bleiben erhalten:

1. alle Bestimmungen in Bezug auf Suspension oder Einziehung von Gewerbsrechten oder Privilegien;

2. alle Bestimmungen über Contraventionen und Defraudationen in Bezug auf Regalien, auf Zoll-, Steuer-, Stempel-, Post-, Aufschlags- und ähnliche Gefälle, soweit nicht in den neuen Strafgesetzbüchern oder dem gegenwärtigen Gesetze Abänderungen getroffen sind; dann die Bestimmungen über unbefugte Verweigerung des Eintritts in einen Steuerausschuß;
3. alle Disciplinarstrafbestimmungen, wobei jedoch gegen Staatsdiener, auf welche die Disciplinarstrafbestimmungen der IX. Verfassungsbeilage Anwendung finden, statt der in Art. 50 des französischen Decrets vom 20. April 1810 bezeichneten Strafen auf Verweis, auf Geldbuße von fünf bis zu fünfzig Gulden oder auf ein- bis achttägigen Haus- oder Civilarrest zu erkennen ist, ferner die Strafbestimmungen, welche in den Gesetzen über das Civil- und Strafverfahren enthalten sind, sowie die Strafbestimmungen über Winkelagentie,
4. die in der für die Landestheile diesseits des Rheins geltenden Gemeindewahlordnung vom 5. August 1818 und in der pfälzischen vom 25. November 1818 enthaltenen Strafbestimmungen, soweit deren Vollzug dem Wahlausschusse zusteht, dann die Bestimmung des Art. 11 Ziff. 2. lit. c. des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur;
5. alle zu Recht bestehenden Gesetze und Verordnungen, welche die Bestrafung militärischer Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen, Uebertretungen der Landwehrordnung, dann das Kriegsrecht, den Kriegs- oder Belagerungszustand betreffen;
6. die gesetzlichen Bestimmungen über Standrecht, wobei dasjenige, was im Strafgesetzbuche für das Königreich Bayern vom Jahre 1813 Th. II. Art. 441 Ziff. 1 und Art. 443 von dem Aufruhre zweiten Grades gesagt ist, auf alle in dem neuen Straf-

gesetzbuche (Art. 104, 109, 139 und 154) vorgesehenen Fälle des Aufruhrs, der staatsgefährlichen Zusammenrottung, des Aufstandes und der Störung des öffentlichen Friedens Anwendung findet, in welchen die verbrecherische Unternehmung an Umfang oder Hartnäckigkeit so weit gediehen ist, daß die Ruhe nur durch außerordentliche Gewalt wieder hergestellt werden kann;

7. die Gesetze:

vom 25. August 1828 über die Ergänzung des stehenden Heeres;

vom 15. April 1840 über den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst;

vom 4. Juni 1848 über die Verantwortlichkeit der Minister;

vom 26. Februar 1850 über die Versammlungen und Vereine;

vom 4. Mai 1851 über das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung;

8. von dem Gesetze zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse die Art. 1, 3, 8, 9, 37–48 und 51–55, wobei die in den Art. 46 und 52 genannten Gesetzes enthaltene Allegation der Art. 4 und 27 nunmehr auf die Art. 84 und 150 des Strafgesetzbuches zu beziehen ist und die Bestimmungen des Art. 48 des genannten Gesetzes auf alle Fälle Anwendung zu finden haben, in welchen gegen den Herausgeber oder Verleger einer Zeitung oder periodischen Schrift wegen einer durch die Presse verübten strafbaren Handlung eine Verurtheilung erfolgt.

Artikel 4.

Statt der in den Art. 68, 156, 157, 192 und 193 des in der Pfalz geltenden Civilgesetzbuches dem betreffenden Civilstandsbeamten angedrohten Strafen ist in den dort vorgesehenen Fällen auf die in Artikel 391 des

Strafgesetzbuches bestimmte Strafe zu erkennen, vorbehaltlich der Verbindlichkeit des schuldigen Beamten zum Ersatze des Schadens und Gewinnentganges, wo das Civilgesetzbuch eine solche Verbindlichkeit festsetzt.

Die Strafbestimmungen, welche in einigen der oben angeführten Artikel des Civilgesetzbuches gegen die Contrahenten oder die Personen, unter deren Gewalt dieselben gehandelt haben, vorgeschrieben sind, treten außer Geltung.

Artikel 5.

Wo das gegenwärtige Gesetz den Ausdruck Uebertretungen gebraucht, sind darunter, falls nicht in dem betreffenden Falle etwas Anderes bestimmt ist, sowohl die nach den Grundsätzen des Strafgesetzbuches zu beurtheilenden Uebertretungen, als auch die Polizeiübertretungen zu verstehen.

Artikel 6.

Wo in einem der neuen Strafgesetzbücher, im gegenwärtigen Gesetze oder in einem neben den genannten Strafgesetzbüchern in Wirksamkeit verbleibenden Specialgesetze der Ausdruck Monat gebraucht ist, sind darunter dreißig Tage zu verstehen.

Artikel 7.

Handlungen, welche bisher nach einem der durch Art. 3 oder durch den Inhalt der neuen Strafgesetzbücher als fortbestehend bezeichneten Gesetze die Eigenschaft von Uebertretungen an sich trugen, behalten, insoferne das gegenwärtige Gesetz nicht anders bestimmt, auch künftig diese Eigenschaft, wenn gleich die hiefür in dem einschlägigen Gesetze angedrohte Strafe das höchste Strafmaß übersteigt, welches in den neuen Strafgesetzbüchern für Uebertretungsfälle bestimmt ist. Statt der etwa angedrohten Gefängnißstrafe ist jedoch auf Arreststrafe von gleicher Dauer zu erkennen.

Soweit nicht in dem betreffenden Specialgesetze ein Anderes bestimmt ist oder nicht die sonstigen Bestimmungen desselben ein Anderes nöthig machen, finden auf diese

Handlungen die allgemeinen Bestimmungen der in Art. 1 genannten Gesetzbücher, und zwar je nach der Natur der Handlung jene des Strafgesetzbuches oder jene des Polizeistrafgesetzbuches Anwendung.

Die Vorschrift, daß bei Uebertretungen die an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tretende Arreststrafe die Dauer von zwei und vierzig Tagen nicht überschreiten dürfe, findet auf Uebertretungen, die mit einer hundert und fünfzig Gulden übersteigenden Geldstrafe bedroht sind, keine Anwendung. Doch soll die Arreststrafe nicht über drei Monate erstreckt werden, soferne nicht das betreffende Specialgesetz ausdrücklich etwas Anderes hierüber bestimmt.

Artikel 8.

Die in den §§. 55 und 68 des Heerergänzungsgesetzes vom 25. August 1828 vorgesehenen Handlungen sind Polizeiübertretungen, die in §. 69—72 sowie die in §. 77 vorgesehenen sind Vergehen. Bezüglich der Desertion bleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.

Artikel 9.

Die in Art. VI und VIII des Gesetzes vom 15. April 1840 über den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst vorgesehenen Handlungen sind in Zukunft Vergehen.

Artikel 10.

Die in Art. 20 des Gesetzes vom 26. Februar 1850 über die Versammlungen und Vereine bezeichneten Handlungen sind Polizeiübertretungen, die in Art. 21 und 22 bezeichneten Vergehen. Wird jedoch in den letzteren Fällen wegen Vorhandenseins mildernder Umstände auf Geldstrafe erkannt, so nimmt die Handlung mit der Verurtheilung die Natur einer Uebertretung an.

Artikel 11.

An die Stelle der in Art. 39 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 angedrohten Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden tritt eine solche bis zu hundert und fünfzig Gulden.

Die in den Art. 37—41 und 43—48 des so eben angeführten Gesetzes vorgesehenen Handlungen sind Polizeiübertretungen.

Artikel 12.

Die in Art. 13 des Gesetzes vom 4. Mai 1851 über das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung bezeichnete Handlung ist Polizeiübertretung und in Zukunft mit Arrest bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu fünfzig Gulden zu bestrafen. Die übrigen in dem angeführten Gesetze vorgesehenen Handlungen sind Vergehen.

Artikel 13.

Die in Art. 7 des Gesetzes vom 1. Juli 1856, die Abgaben von den Bergwerken diesseits des Rheines betreffend, bezeichnete Handlung ist Vergehen und mit einer dem vierfachen Betrage des beabsichtigten Gewinnes entsprechenden Geldstrafe zu belegen, soferne nicht in Gemäßheit anderer gesetzlichen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist.

Anstatt der in Art. 96 des in der Pfalz geltenden Gesetzes vom 21. April 1810, die Bergwerke betreffend, angedrohten Strafen ist auf Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden, womit im Wiederholungsfalle Gefängniß bis zu einem Jahre verbunden werden kann, zu erkennen, und die betreffenden Zuwiderhandlungen sind Vergehen.

Artikel 14.

Anstatt der in Art. 5 des in der Pfalz geltenden Consularbeschlusses vom 17. Prairial IX. (16. Juni 1801) gegen Postdefraudationen angedrohten Strafe hat Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Gulden oder Arrest bis zu acht Tagen einzutreten, und die Handlung ist Polizeiübertretung.

Artikel 15.

Anstatt der in den Art. 1 und 2 des in der Pfalz geltenden Decretes vom 4. Mai 1812, die Bestrafung der Jagdausübung ohne Erlaubnißschein betreffend, angedrohten Strafen ist auf Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden zu erkennen, und die Handlung hat die Eigenschaft einer Polizeiübertretung. Art. 3 des genannten Decrets ist aufgehoben.

Jeder, der wegen Nichtlösung eines Erlaubnißscheines bestraft wird, soll außer der gesetzlichen Strafe noch zur Zahlung einer dem Preise des Erlaubnißscheines gleichkommenden Summe verurtheilt werden.

Artikel 16.

Anstatt der in den §§. 4 lit. b und c, 6 lit. d, g, h und k, 13, 14, 15, 16 und 17 der in der Pfalz geltenden Jagdverordnung vom 21. September 1815 angedrohten Geldstrafen ist auf Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden zu erkennen. Die in diesen Paragraphen vorgesehenen Handlungen sind Polizeiübertretungen.

Anstatt der in §. 9 der Jagdverordnung angedrohten Strafen ist auf Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Gulden, wenn aber der Beschuldigte bereits früher wegen Jagdfrevels oder Wilddiebstahls verurtheilt, oder wenn der Jagdfrevel bei Nacht oder an einem Sonn- oder Feiertage oder während der Setz- und Hegezeit begangen worden ist, auf Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden oder auf Arrest bis zu vierzehn Tagen zu erkennen. In weiteren Straffällen tritt Gefängniß bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden ein.

Anstatt der in §. 10 der Jagdverordnung angedrohten Strafen ist dann, wenn der Beschuldigte früher noch nicht wegen Jagdfrevels oder Wilddiebstahls bestraft worden ist, auf Arrest bis zu vierzehn Tagen oder Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden, andernfalls auf Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden zu erkennen.

Die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Handlungen sind je nach Art und Größe der angedrohten Strafen Vergehen oder nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu beurtheilende Uebertretungen.

Die in §. 18 der Jagdverordnung vorgesehenen Fälle sind nach Art. 70 des Polizeistrafgesetzbuches, die in §. 20 vorgesehenen nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu beurtheilen.

Die in der Jagdverordnung erwähnten Pfandgebühren sind aufgehoben.

An den Bestimmungen über Confiscation der Gewehre, beziehungsweise Erlegung des Werthes derselben, wird nichts geändert.

Artikel 17.

Wo bestehende Gesetze oder Verordnungen auf Bestimmungen des bisherigen Strafrechts verweisen, ist diese Verweisung nunmehr auf die entsprechenden Vorschriften der in Art. 1 genannten Gesetzbücher und zwar, wenn es sich um allgemeine Bestimmungen handelt, auf jene der ersten Abtheilung des Strafgesetzbuches zu beziehen.

Wo ein in der Pfalz geltendes Gesetz über die Folgen einer ausgesprochenen oder in Aussicht stehenden Verurtheilung in eine Leibes- oder entehrende Strafe Bestimmungen trifft, sind diese Bestimmungen, soweit sie nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes überhaupt noch in Wirksamkeit verbleiben, künftig von der Verurtheilung zur Todes- oder Zuchthausstrafe zu verstehen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, wodurch Personen, die sich nicht im Genusse der Civilrechte befinden, in der Pfalz von gewissen Funktionen und Befähigungen ausgeschlossen sind, finden, soweit nicht für einzelne Fälle besondere Bestimmungen getroffen sind, auf diejenigen Anwendung, welchen in Folge einer rechtskräftigen Verurtheilung die in Art. 28 des Strafgesetzbuches bezeichneten Rechte und Fähigkeiten oder einzelne derselben entzogen sind.

Artikel 18.

In den Fällen, für welche die Art. 609, 616 und 618 der in der Pfalz geltenden Strafproceßordnung eine Strafeinschreitung wegen willkührlicher und eigenmächtiger Verhaftung vorschreiben, kommen die Bestimmungen des Art. 378 des Strafgesetzbuches gegen die betreffenden Beamten oder Bediensteten zur Anwendung.

Artikel 19.

Die Art. 635–650 und 643 des in der Pfalz geltenden Strafproceßgesetzbuches sind aufgehoben, jedoch kann, wenn die gerichtliche Verfolgung einer strafbaren Handlung verjährt ist, der durch diese Handlung Beschädigte auch fernerhin keine Entschädigungsklage vor dem Civilgerichte mehr erheben.

Artikel 20.

Wo in einem in Wirksamkeit verbleibenden Specialgesetze Strafarbeitshaus angedroht ist, tritt an die Stelle dieser Strafe Gefängniß nicht unter einem Jahre und die Handlung nimmt die Eigenschaft eines Vergehens an.

Artikel 21.

Wer wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder der Fälschung verurtheilt worden ist, oder in Folge rechtskräftiger Verurtheilung wegen eines anderen Vergehens die in Art. 28 Ziff. 4 und 5 des Strafgesetzbuches bezeichneten Fähigkeiten oder einzelne derselben verloren hat, kann weder Geschworener noch Mitglied eines Magistrats oder einer Gemeindeverwaltung, noch Gemeindebevollmächtigter oder Gemeinderath, noch Mitglied einer Kirchenverwaltung, eines Armenpflegschaftsrathes, eines Distrikts- oder Landrathes sein, noch an einer Gemeinde-, Kirchenverwaltungs-, Armenpflegschaftsraths-, Distrikts- oder Landrathswahl theilnehmen.

Alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 16 Ziff. 3 der Gemeindewahlordnung vom 5. August 1818, §. 78 lit. c. des revidirten Gemeinde-Edikts und Art. 76 Ziff. 6 des Gesetzes vom 10. November 1848, Abänderungen des II. Theils des Strafgesetzbuches von 1813 betreffend, sind aufgehoben.

Artikel 22.

In den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen Sachen gehört die Entscheidung darüber, ob einer der in den Art. 68, 69, 73, 74, 229 Abs. 2, 230 Abs. 2, 235 Abs. 2 und 236 Abs. 2 des Strafgesetzbuches bezeichneten die Strafbarkeit mildernden Gründe vorliegt, zur Thatfrage und es darf die Stellung der betreffenden Frage an die Geschworenen unter Strafe der Nichtigkeit dann nicht verweigert werden, wenn nach Beendigung des Beweisverfahrens und vor dem Schlusse der gegenseitigen Verhandlungen (Art. 170 der Strafproceßnovelle und Art. 335 des code d'instruction criminelle) das Vorhandensein eines solchen Grundes ausdrücklich geltend gemacht worden ist.

Ist in sonstigen Fällen gestattet, wegen Vorhandenseins mildernder Umstände oder weil der Fall ein leichterer ist oder aus ähnlichen Gründen, eine gelindere als die gewöhnliche Strafe eintreten zu lassen, so steht mit Ausnahme des Falles des Art. 54 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse, an welchem durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert wird, die Entscheidung darüber, ob ein solcher Fall gegeben sey, dem Gerichte zu, welches die Strafe auszumessen hat.

Artikel 23.

Erklären die Geschworenen eine Person, welche zur Zeit der That das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte, lediglich aus dem Grunde für nicht schuldig, weil ihr die zur Unterscheidung der Strafbarkeit ihrer That erforderliche Ausbildung gefehlt hat, so müssen sie dies bei ihrem Ausspruche angeben und der Schwurgerichtspräsident

hat sie darauf, daß dies geschehen müsse, ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Artikel 24.

Gegen jedes Erkenntniß, welches über die Unterbringung eines Angeschuldigten, der zur Zeit der That das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte, in einer Erziehungs-Anstalt für verwahrloste jugendliche Personen entscheidet, steht dem Staatsanwalte, dem Angeschuldigten und derjenigen Person, welche das Recht der Erziehung des letzteren hat, das Rechtsmittel der Berufung beziehungsweise der Nichtigkeitsbeschwerde zu. Ist das Erkenntniß gelegenheitlich der Einstellung des Verfahrens in geheimer Sitzung erlassen worden, so läuft dem Angeschuldigten und demjenigen, dem das Recht der Erziehung desselben zusteht, für die Anmeldung der Berufung beziehungsweise der Nichtigkeitsbeschwerde auch in diesem Falle eine Frist von drei Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem ihm das Erkenntniß eröffnet wurde. Ein Recht des Einspruches besteht in diesem Falle nicht.

Artikel 25.

Die Strafbarkeit einer Handlung, welche vor dem in Art. 1 bezeichneten Tage begangen wurde, aber erst an oder nach diesem Tage zur Aburtheilung kömmt, wird vorbehaltlich der unten (Art. 66) der Ehrenkränkungen gegebenen besonderen Vorschrift nach den Bestimmungen der neuen Strafgesetzbücher beziehungsweise des gegenwärtigen Einführungsgesetzes beurtheilt, es sey denn, daß die früher einschlägigen Gesetze oder Verordnungen eine mildernde Strafbestimmung enthalten, in welchem Falle diese zur Anwendung zu kommen hat.

Ist es zweifelhaft, ob die Handlung vor dem oben bezeichneten Tage begangen worden sey, so ist bei der Entscheidung das mildere Gesetz anzuwenden.

War die Handlung zur Zeit ihrer Verübung mit einer Strafe bedroht, welche unter den in den neuen Strafgesetzbüchern aufgeführten Strafgattungen nicht mehr vorkömmt, so ist, wenn die genannten Gesetzbücher eine mildere Strafe festsetzen, auf diese, andernfalls aber auf diejenige Strafe zu erkennen, welche der früher angedrohten nach dem nunmehr geltenden Strafsysteme zunächst entspricht. Insbesondere hat an die Stelle des Verlustes der staatsbürgerlichen Rechte (code pénal, Art. 8 Ziff. 3) Gefängniß bis zu drei Monaten mit den in Art. 28 des neuen Strafgesetzbuches bezeichneten Straffolgen, — an die Stelle des Strafarbeitshauses (Strafgesetzbuch vom Jahre 1813, Theil I. Art. 4 Ziff. IV.) Gefängniß nicht unter einem Jahre und in Fällen, wo Strafarbeitshaus nicht unter vier Jahren angedroht ist, Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren, — an die Stelle der körperlichen Züchtigung Arrest bis zu dreißig Tagen und an die Stelle des Verweises Geldstrafe bis zu drei Gulden zu treten.

Artikel 26.

Was in den neuen Strafgesetzbüchern über die Behandlung der Zuchthaus-, Gefängniß- und Arreststräflinge bestimmt ist, findet auch auf diejenigen Sträflinge Anwendung, welche in Folge einer schon vor dem in Art. 1 bezeichneten Tage ergangenen Verurtheilung wegen Verbrechen, Vergehen oder Polizeiübertretung eine Freiheitsstrafe zu erstehen haben.

Die Vorschriften des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813, Theil I. Art. 12, 13 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 2 bleiben bezüglich dieser Sträflinge in Kraft.

Artikel 27.

Bis die bauliche Herstellung der durch die neuen Strafgesetzbücher gebotenen Strafanstalten vollendet seyn wird, bleibt der Staatsregierung die Befugniß vorbehalten, nöthigenfalls verschiedene Categorien von Strafgefangenen in einer und derselben Anstalt unterzubringen, wobei jedoch die einzelnen Categorien innerhalb der Anstalt sorgfältig von einander getrennt zu halten sind.

Bis zu diesem Zeitpunkte ist es auch gestattet, auf

den Grund eines mit der Gemeinde getroffenen Uebereinkommens die dermalen bestehenden gemeindlichen Arrestlocale zum Vollzuge von Arreststrafen und die in einigen Städten bestehenden Zwangsbeschäftigungsanstalten zur Unterbringung derjenigen, deren Verwahrung in einer Polizeianstalt angeordnet worden ist, zu verwenden.

Artikel 28.

Die Polizeibehörden sind befugt, Verfügungen, die sie innerhalb ihrer Zuständigkeit zum Vollzuge von Gesetzen, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist, an bestimmte Personen erlassen und diesen eröffnet haben, durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmittel zur Ausführung zu bringen.

Zu diesem Zwecke sind die Polizeibehörden insbesondere berechtigt, die Nichtbefolgung einer Verfügung der in Abs. 1 bezeichneten Art mit Ungehorsamsstrafen zu bedrohen und diese im Falle des Ungehorsams für verwirkt zu erklären, und zwar die Gemeindeverwaltungen in den Landgemeinden diesseits des Rheins und die Bürgermeister der Landgemeinden in der Pfalz bis zu drei Gulden, die Magistrate der einem Landgerichte untergeordneten Städte und Märkte in den Kreisen diesseits des Rheins und die Bürgermeister der Städte in der Pfalz bis zu fünf Gulden, die übrigen Polizeibehörden bis zu fünf und zwanzig Gulden.

Unterläßt Jemand innerhalb der dafür bestimmten Frist dasjenige zu thun, was ihm durch eine Verfügung der in Abs. 1 bezeichneten Art durch die Polizeibehörde auferlegt ist, so ist letztere befugt, diese Handlung auf Kosten des Ungehorsamen vornehmen zu lassen und den von ihr festgestellten Kostenaufwand vorbehaltlich der Verpflichtung zum Schadensersatze nach den gesetzlichen Bestimmungen über Beitreibung von Untersuchungskosten, in der Pfalz auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzugs zu erheben.

Gegen die Androhung oder Vorkehrung der nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels zulässigen Vollzugsmaßregeln ist Beschwerde an die höheren Stellen zulässig. In dringenden Fällen haben solche Beschwerden keine aufschiebende Wirkung.

Die von einer Gemeindebehörde in ihrer Eigenschaft als Polizeibehörde verhängten Ungehorsamsstrafen fließen in die Kasse der betreffenden Gemeinde.

Artikel 29.

Für die Anwendung des Art. 28 sind den Gesetzen nicht allein die zur Zeit bestehenden giltigen Verordnungen, sondern auch diejenigen Verordnungen gleichgestellt, welche künftig zu einem Gesetze auf den Grund eines in diesem enthaltenen Vorbehaltes erlassen werden.

Dasselbe gilt von Verordnungen, welche künftig zum Zwecke der Revision einer dermalen bestehenden giltigen Verordnung erlassen werden, insoweit diese letztere nicht unter Zustimmung des Landtages zu Stande gekommen ist oder sonst die Natur eines Gesetzes an sich trägt.

Die Bestimmungen der Art. 36 und 39 des Polizeistrafgesetzbuches finden auch auf gegenwärtigen Artikel Anwendung.

Artikel 30.

Enthält ein Specialgesetz eine Mehrheit von Anordnungen und ist in demselben nur die Uebertretung eines Theiles der getroffenen Anordnungen unter Strafe gestellt, so findet Art. 28 auf die Uebertretung der nicht mit Strafe bedrohten Anordnungen dieses Gesetzes Anwendung.

Enthält dagegen in Fällen, wo das Polizeistrafgesetzbuch auf Verordnungen Bezug nimmt, eine Verordnung eine Mehrheit von Anordnungen und ist in der betreffenden Verordnung nur die Uebertretung eines Theiles der getroffenen Anordnungen unter Strafe gestellt, so findet Art. 28 auf die Uebertretung der nicht unter Strafe gestellten Anordnungen dieser Verordnung so wenig als auf die übrigen in derselben enthaltenen Anordnungen Anwendung.

Besondere Bestimmungen.

I. Zuständigkeit und allgemeine Bestimmungen über das Verfahren in Strafsachen.

Artikel 31.

Die Schwurgerichte urtheilen über alle Verbrechen und über diejenigen Vergehen, welche mittels eines Preßerzeugnisses (Art. 8 Abs. 1 des Strafgesetzbuches) begangen werden.

Alle übrigen Vergehen werden von den Bezirksgerichten in Senaten, welche einschlüssig des Vorstandes mit drei Richtern besetzt sind, in erster, und von den Appellationsgerichten in Senaten, welche einschlüssig des Vorstandes mit fünf Richtern besetzt sind, in zweiter Instanz abgeurtheilt.

Die Uebertretungen werden, insoweit nicht im gegenwärtigen Gesetze Ausnahmen gemacht sind, in erster Instanz durch die Einzelnrichter, in zweiter durch die Bezirksgerichte in Senaten, welche einschlüssig des Vorstandes mit drei Richtern besetzt sind, abgeurtheilt.

Diejenigen Uebertretungen, welche mit einer das in Art. 20 und 26 des Strafgesetzbuches und in Art. 5 und 6 des Polizeistrafgesetzbuches bestimmte höchste Maß übersteigenden Strafe bedroht sind, werden in erster Instanz von den Bezirksgerichten, in zweiter Instanz von den Appellationsgerichten und zwar ganz in der für die Behandlung der Vergehensfälle vorgeschriebenen Weise abgeurtheilt.

Das Oberappellationsgericht bildet in allen Verbrechens-, Vergehens- und Uebertretungssachen den Cassationshof für das ganze Königreich.

Bei den Einzelngerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins werden die Geschäfte der Staatsanwaltschaft entweder von besonders hiefür ernannten staatsanwaltschaftlichen Beamten oder Functionären oder von denjenigen Staats- oder Gemeindebediensteten, welche damit von den einschlägigen Staatsministerien, und zwar insoweit, als es sich um Verwendung von Gemeindebediensteten handelt, nach vorheriger Vereinbarung mit der betreffenden Gemeinde, beauftragt sind, unter Aufsicht und Leitung der an den betreffenden Bezirks- und Obergerichten aufgestellten Staatsanwälte versehen.

An der Zuständigkeit und Einrichtung der Forststrafgerichte des diesseitigen Bayerns und der Pfalz sowie an dem bei diesen Gerichten bestehenden Verfahren wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Soweit das gegenwärtige Gesetz in Betreff des Verfahrens keine besonderen Bestimmungen enthält, bleibt es bei den Vorschriften der dermalen in den verschiedenen Landestheilen über das Verfahren in Strafsachen geltenden Gesetze.

Artikel 32.

Uebertretungen der das Postregal betreffenden Strafbestimmungen werden nach Maßgabe der Bestimmungen des vorhergehenden Artikels durch die Gerichte abgeurtheilt.

Artikel 33.

Die Aburtheilung der Zuwiderhandlungen gegen das Zollstrafgesetz vom 17. November 1837 findet, unbeschadet der durch §. 33 dieses Gesetzes begründeten Zuständigkeit der Zollbehörden, durch die Gerichte statt, und zwar sind bezüglich der in den §§. 1, 2, 3 und 17 aufgezählten Uebertretungen, soferne die Geldbuße, welche gegen den Angeschuldigten, oder, wenn deren mehrere sind, gegen einen derselben erkannt werden kann, den Betrag von hundert Gulden nicht übersteigt, die in Art. 31 Abs. 3, bezüglich aller übrigen Uebertretungen die in Art. 31 Abs. 4 bezeichneten Gerichte zuständig. Außerdem ist Nichtigkeitsbeschwerde (Cassationsrecurs) an den Cassationshof unter den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen gestattet.

Die Strafbarkeit der Theilnehmer an einer Contrebande oder Zolldefraudation ist nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu beurtheilen. Wer sich in Bezug auf eine solche Handlung der Begünstigung

schuldig macht, ist an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden zu strafen.

Vor Verhandlung der Sache sind die Acten zur Einsicht und Stellung etwaiger Anträge der betreffenden Zollverwaltungsstelle mitzutheilen. Außerdem können sowohl in erster und zweiter Instanz als auch bei dem Cassationshofe die von der betreffenden Zollverwaltungsstelle damit beauftragten Zollbeamten der gerichtlichen Verhandlung beiwohnen, im Namen der Zollverwaltung die geeigneten Anträge stellen und nöthigenfalls die vom Gerichte verlangten Erläuterungen über die Natur und Eigenthümlichkeiten der in Frage stehenden Uebertretung ertheilen.

Die im §. 38 des Zollgesetzes vom 17. November 1837 vorgesehene Haussuchung kann von dem Einzelnrichter, in dessen Bezirke sie stattfinden soll, angeordnet und geleitet werden, wenn es sich auch um eine zur Zuständigkeit des Bezirksgerichtes gehörige Uebertretung handelt.

In den Fällen des §. 39 des Zollgesetzes und des §. 28 Abs. 2 des Zollstrafgesetzes hat die Vorführung vor den nächsten Einzelnrichter zu geschehen. Dieser hat im letzteren Falle die Legitimation des Vorgeführten zu prüfen und eintretenden Falles über die Größe und die Annehmbarkeit der zu leistenden Sicherheit zu entscheiden, sowie je nach den Umständen die Freilassung des Festgenommenen anzuordnen. Findet er diese nicht für zulässig, so hat er, falls die Sache nach Abs. 1 des gegenwärtigen Artikels zur Zuständigkeit des Bezirksgerichtes gehört, die Ablieferung des Festgenommenen an den betreffenden Untersuchungsrichter oder Staatsanwalt zu verfügen.

Artikel 34.

Von den in Art. 32 und 33 enthaltenen Bestimmungen abgesehen, erleiden die Competenzbestimmungen, welche dermalen bezüglich der in Art. 3 Ziff. 1—6 bezeichneten Sachen bestehen, ferner die Bestimmungen über die Zuständigkeit der Militärgerichte und Militärbehörden in Strafsachen, sowie diejenigen Competenzbestimmungen, welche in

dem Gesetze vom 30. März 1850, den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister betr., enthalten sind, durch die Vorschriften des Art. 31 keine Veränderung.

Artikel 35.

Fälle, welche an dem in Art. 1 bezeichneten Tage bereits rechtskräftig vor das Schwurgericht oder vor das Bezirksgericht verwiesen sind, werden von den genannten Gerichten — und zwar von den Bezirksgerichten diesseits des Rheins in der dem Verweisungsbeschlusse entsprechenden Senatsbesetzung — abgeurtheilt, wenn auch die Handlung, wegen welcher die Verweisung erfolgt, nach Maßgabe der neuen Gesetzbücher blos als Vergehen, beziehungsweise blos als Uebertretung zu bestrafen ist. Die Zuständigkeit der höheren Instanzen bemißt sich in diesen Fällen nach der Qualität des Gerichtes, welches die erste Instanz bildet.

Die an dem in Art. 1 bezeichneten Tage in der Pfalz vor das Specialgericht verwiesenen Fälle sind, falls die Handlung, wegen welcher die Verweisung erfolgte, auch nach dem neuen Strafgesetzbuche Verbrechen ist, durch das Schwurgericht, andern Falls durch die nach Maßgabe der neuen Gesetzbücher und der Bestimmungen des Art. 31 zuständigen Gerichte abzuurtheilen. Der Verweisungssenat des Appellationsgerichtes hat hienach eine neue Verweisung vorzunehmen.

Schwebende Voruntersuchungen über Handlungen, welche bisher als Verbrechen oder Vergehen zu beurtheilen waren, nunmehr aber die Eigenschaft von Uebertretungen an sich tragen, sind mit Eintritt des obengenannten Tages an den Staatsanwalt bei dem einschlägigen Einzelngerichte zur weiteren Behandlung abzugeben.

Das Gleiche gilt von allen wegen Uebertretungen geführten Untersuchungen, welche an dem bezeichneten Tage noch bei Polizeibehörden anhängig sind. Ist in einer solchen Untersuchungssache bereits das Erkenntniß erster Instanz von der Polizeibehörde gefällt, so kommt die Ab-

urtheilung in zweiter Instanz dem betreffenden Bezirksgerichte zu. Die Berufung kann in diesem Falle innerhalb der nach der bisherigen Gesetzgebung bestehenden Frist sowohl bei der Behörde, welche das Erkenntniß gefällt hat, als bei dem nunmehr in der Sache zuständigen Einzelnrichter angemeldet und ausgeführt werden.

Artikel 36.

Die den Vorschriften der Art. 31—35 entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Art. 137—143, 166—171, 179, 553—599 des in der Pfalz geltenden Strafproceßgesetzbuches sammt den dazu gehörigen Gesetzen und Verordnungen sind aufgehoben.

Artikel 37.

Die Entscheidung der in §. 88 der Instruction für die Polizeidirectionen der Städte vom 24. September 1808 angeführten Streitigkeiten, welche in den Landestheilen diesseits des Rheins dermalen den Landgerichten als Polizeibehörden, der Polizeidirection München und den Magistraten der unmittelbaren Städte zusteht, geht insoweit, als es sich um Civilrechtsfragen handelt, auf die Civilgerichte über.

II. Untersuchungshaft.

Artikel 38.

Sobald sich gegen Jemanden wegen eines mit Todesstrafe oder mit Zuchthausstrafe von mehr als acht Jahren bedrohten Verbrechens dringender Verdacht ergibt, ist er in Untersuchungshaft zu bringen.

Artikel 39.

Wenn das Appellationsgericht nach durchgeführter Voruntersuchung Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht erkennt, weil sich genügende Verdachtsgründe wegen eines Verbrechens gegen eine bestimmte Person ergeben haben, so verfügt es zugleich die sofortige Verhaftung des auf freiem Fuße befindlichen Angeschuldigten, und zwar selbst in dem Falle, daß während der Voruntersuchung dessen Freilassung mit oder ohne Sicherheit angeordnet worden ist.

Artikel 40.

Außer den Fällen der Art. 38 und 39 findet in der Regel Untersuchungshaft nicht statt gegen Inländer, welche im Königreiche ihren ordentlichen Wohnsitz haben und außerdem entweder im Besitze hinreichender liegender Gründe sich befinden, ein ordentliches Gewerbe selbstständig betreiben, ein hinreichendes Einkommen versteuern, oder im Dienste des Staates, der Kirche, einer Gemeinde oder einer öffentlichen Corporation ständig angestellt sind oder dem Stande der Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsboten oder praktischen Aerzte angehören.

Ausnahmsweise ist bei solchen Personen wegen geringerer als der im Art. 38 bezeichneten Verbrechen, sowie wegen Vergehen, welche mit Gefängnißstrafe von mehr als einem Jahre bedroht sind, Untersuchungshaft zulässig:

1. wenn sie die Flucht ergriffen oder Anstalten zur Flucht gemacht haben oder nach vorliegenden besonderen Umständen ihre Flucht mit Grund zu besorgen ist;
2. wenn sie auf schriftliche Vorladung vor dem Untersuchungsrichter nicht erschienen sind und auch keine genügende Entschuldigung vorgebracht haben;
3. wenn sie auf eine die Ermittlung der Wahrheit hindernde Art auf Zeugen oder Mitbeschuldigte eingewirkt haben;
4. wenn sie bereits früher in eine Verbrechensstrafe oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betruges, der Hehlerei oder der Fälschung in eine Gefängnißstrafe von mehr als einem Jahre verurtheilt worden sind.

Artikel 41.

Andere als die in Art. 40 Abs. 1 bezeichneten Personen können wegen jeden Verbrechens und in den in

Art. 40 Abſ. 2 aufgeführten Fällen wegen jeden mit Gefängnißſtrafe bedrohten Vergehens in Unterſuchungshaft genommen werden.

Iſt gegen eine ſolche Perſon auf Verweiſung in die öffentliche Sitzung wegen eines mit mehr als zweijähriger Gefängnißſtrafe bedrohten Vergehens erkannt, ſo kann auch außer den Fällen des Art. 40 Abſ. 2 die Verhaftung des Beſchuldigten von dem Gerichte, welches über die Verweiſung zu entſcheiden hat, verfügt werden.

Gegen Heimathloſe und Landſtreicher, desgleichen gegen Ausländer, bei welchen darüber, daß ſie ſich auf Vorladen vor Gericht ſtellen und dem Urtheile Genüge leiſten werden, gegründeter Zweifel beſteht, iſt wegen jeder ſtrafbaren Handlung Unterſuchungshaft zuläſſig.

Findet eine Verhaftung wegen einer Uebertretung ſtatt, deren Aburtheilung dem Einzelnrichter zuſteht, ſo iſt letzterer auch zur Erlaſſung des Verhafts- beziehungsweiſe Verwahrungsbefehls befugt.

Artikel 42.

In den Fällen der Art. 40 und 41 iſt die Verhaftung nur dann anzuordnen, wenn nicht durch Beſchlagnahme von Legitimationsurkunden, beſondere Ueberwachung ſchleunige abgeſonderte Vernehmung von Mitbeſchuldigten oder Zeugen oder ſonſtige gelindere Mittel die Erreichung desſelben Zweckes mit Sicherheit zu erwarten iſt.

Artikel 43.

Jeder zu den in Art. 40 Abſ. 1 bezeichneten Perſonen nicht Gehörige, der in eine Gefängnißſtrafe von wenigſtens zwei Jahren verurtheilt worden iſt, kann ſchon vor Eintritt der Rechtskraft des Urtheils auf Anordnung desjenigen Gerichts, welches die Verurtheilung ausgeſprochen hat, in Haft genommen werden.

Wer, nachdem er in eine Gefängnißſtrafe verurtheilt worden iſt, auf der Flucht betreten wird, kann ohne Rückſicht auf die Größe der gegen ihn erkannten Strafe und ſeine ſonſtigen Verhältniſſe, und zwar, wenn er durch einen Schwurgerichtshof verurtheilt worden iſt, auf Anordnung des Bezirksgerichts des Ortes, wo das Schwurgericht gehalten wurde, andernfalls des Bezirksgerichts, das in erſter Inſtanz in der Sache erkannt hat, in Haft genommen werden. Er kann auch ohne richterlichen Befehl von Polizeibehörden, Gendarmen und anderen Dienern der öffentlichen Gewalt feſtgenommen, muß aber dann unverzüglich dem zuſtändigen Gerichte vorgeführt werden. Iſt letzteres weit entfernt, ſo muß der Feſtgenommene, wenn er es verlangt, dem nächſtgelegenen Bezirksgerichte vorgeführt werden, das, falls es die Annahme, daß er auf der Flucht begriffen geweſen ſei, als unrichtig erkennt, ſeine Freilaſſung, andernfalls ſeine Ablieferung an das zuſtändige Gericht verfügt.

Artikel 44.

Außerdem iſt bei allen ſtrafbaren Handlungen die proviſoriſche Feſtnahme derjenigen, welche auf friſcher That betreten werden, dann geſtattet, wenn ſie ſich über ihre Perſon nicht befriedigend auszuweiſen vermögen oder die Feſtnahme nothwendig iſt, um die Fortſetzung der ſtrafbaren Handlung zu verhindern. Dieſe Feſtnahme kann auch ohne richterlichen Befehl von Polizeibehörden, Gendarmen und anderen Dienern der öffentlichen Gewalt vorgenommen werden. Dieſelben müſſen jedoch den Feſtgenommenen, falls er nicht von ihnen ſelbſt wegen Wegfalls der Urſachen der Feſtnahme wieder alsbald freigegeben wird, ohne Verzug dem zuſtändigen Staatsanwalte, Unterſuchungsrichter oder Einzelnrichter vorführen oder vorführen laſſen. Der Unterſuchungs- oder Einzelnrichter kann den in ſolcher Weiſe vorgeführten wegen jeder ſtrafbaren Handlung in Unterſuchungshaft nehmen und Verhafts-, beziehungsweiſe Verwahrungsbefehl gegen ihn erlaſſen, muß ihn aber, wenn ein anderer Grund der Verhaftung nicht beſteht, unverzüglich wieder in Freiheit ſetzen, ſobald er ſich über ſeine Perſon befriedigend ausweiſt, beziehungs-

weise eine Fortsetzung der strafbaren Handlung nach den Umständen mit Grund nicht mehr zu befürchten ist. Ist die Haft nur zu dem Zwecke angeordnet worden, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern, so darf dieselbe in keinem Falle über 24 Stunden fortgesetzt werden.

Artikel 45.

Der auf Befehl des Untersuchungsrichters oder eines Einzelnrichters in Untersuchungshaft Gebrachte hat das Recht, sich jeden Augenblick wegen seiner Verhaftung beim Bezirksgerichte zu beschweren und seine Freilassung zu verlangen. Er kann die Beschwerde schriftlich selbst oder durch einen Anwalt oder sonstigen Bevollmächtigten einreichen, oder dem Gerichtschreiber (Secretär) des Bezirks- beziehungsweise Einzelngerichtes zu Protokoll geben. Das Bezirksgericht entscheidet darüber in geheimer Sitzung nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Staatsanwalts. Ein Rechtsmittel ist gegen diese Entscheidung nicht zulässig. Hat auf den Grund der Bestimmungen des Art. 43 ein Bezirksgericht die Verhaftung eines durch dasselbe zu einer Gefängnißstrafe Verurtheilten angeordnet, so steht letzterem hiegegen die Berufung an das Appellationsgericht dann zu, wenn er auch in der Hauptsache Berufung eingelegt hat und über diese noch nicht entschieden ist. Das Appellationsgericht kann in einem solchen Falle selbst vor Verhandlung der Hauptsache durch einen nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Oberstaatsanwaltes in geheimer Sitzung zu erlassenden Beschluß die Untersuchungshaft aufheben, wenn es dieselbe nicht für angemessen erachtet. In allen übrigen Fällen sind Rechtsmittel gegen die auf den Grund der Bestimmungen des Art. 43 erlassenen Verfügungen nicht gestattet.

Die in Gemäßheit der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels stattfindenden Verhandlungen sind tax- und stempelfrei.

Artikel 46.

Der in Haft Genommene kann auf Freilassung gegen Sicherheitsleistung verlangen, ausgenommen, wenn die Verhaftung auf Grund der Art. 38 oder 39 oder deshalb angeordnet ist, weil eine die Ermittlung der Wahrheit hindernde Einwirkung auf Mitbeschuldigte oder Zeugen stattgefunden hat.

Dem Gesuche muß entsprochen werden, wenn im betreffenden Falle die Verhaftung einer der im Art. 40 Abs. 1 bezeichneten Personen nicht zulässig gewesen wäre. In allen andern Fällen ist es dem Gerichte überlassen, nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände und der persönlichen Verhältnisse dem Gesuche zu entsprechen oder dasselbe abzuweisen.

Die Entscheidung steht dem betreffenden Bezirksgerichte und, wenn die Untersuchungshaft von einem Einzelnrichter angeordnet wurde, diesem selbst zu. Das Gericht entscheidet in geheimer Sitzung nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Staatsanwaltes. Wird dem Gesuche entsprochen, so bestimmt das Gericht zugleich die Summe, für welche Sicherheit zu leisten ist. Dieselbe darf, wenn die Verhaftung wegen Verbrechens erfolgt ist, nicht unter fünfhundert und nicht über zehntausend Gulden betragen. Ist die Verhaftung wegen eines mit mehr als zwei Jahren Gefängnißstrafe bedrohten Vergehens erfolgt, so ist die Summe, für welche Sicherheit zu leisten ist, zwischen dreihundert und fünftausend Gulden, bei geringeren Vergehen zwischen hundertfünfzig und zweitausend Gulden festzusetzen. Bei Uebertretungen ist die Summe der zu leistenden Sicherheit nach Verhältniß der Strafe, mit welcher die Uebertretung bedroht ist, und unter Hinzufügung eines entsprechenden Betrages für die muthmaßlichen Kosten und den etwaigen Schadenersatz zu bestimmen.

Gegen den das Gesuch abweisenden Beschluß, sowie zu dem Zwecke, um eine Minderung der festgesetzten Sicherheitssumme zu bewirken, ist dann, wenn die Haft vor erfolgter Verurtheilung angeordnet wurde, immer,

wenn die Verhaftung nach erfolgter Verurtheilung angeordnet wurde, aber nur in dem Falle, daß auch in der Hauptsache appellirt wurde, Berufung an das nächst höhere Gericht gestattet. Letzteres entscheidet über die Berufung in geheimer Sitzung nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Staatsanwaltes. Nichtigkeitsbeschwerde ist nicht zulässig.

Die Sicherheit kann durch baare Erlegung des Betrages, durch Deponirung bayerischer Staats- oder sonstiger volle Sicherheit gewährender Werthpapiere, durch Verpfändung von in Bayern gelegenen Immobilien oder durch Stellung eines zahlungsfähigen Bürgen geleistet werden. Ueber die Annehmbarkeit der Sicherheitsleistung entscheidet das betreffende Gericht und es finden hiegegen keine Rechtsmittel statt.

Dem Bürgen steht weder die Rechtswohlthat der Vorausklagung noch beim Vorhandensein mehrerer Bürgen die Rechtswohlthat der Theilung zu.

Die Freilassung gegen Sicherheit hindert eine spätere nochmalige Verhaftung nicht, wenn veränderte Verhältnisse eine solche nothwendig oder angemessen erscheinen lassen. Insbesondere bildet sie in den in Artikel 43 aufgezählten Fällen kein Hinderniß, die Verhaftung anzuordnen. Ist jedoch im betreffenden Falle die Verhaftung der in Art. 40 Abs. 1 bezeichneten Personen unzulässig, so kann auch eine sonstige Person nicht verhaftet werden, wenn sie bereits früher eine der ihr zur Last liegenden That entsprechende Sicherheit geleistet hat.

Die in Gemäßheit der Abs. 3 und 4 stattfindenden Verhandlungen sind tax- und stempelfrei, die zur Stellung der Sicherheit erforderlichen Verhandlungen aber sind tax- und stempelpflichtig.

Artikel 47.

Der Untersuchungsrichter ist, wenn er eine von ihm angeordnete Untersuchungshaft nach der Lage der Untersuchung oder den Resultaten, welche dieselbe ergeben hat, für nicht mehr gerechtfertigt hält, befugt, den Verhafts- oder Verwahrungsbefehl zurückzunehmen.

Außerdem ist das Bezirksgericht befugt, die von dem Untersuchungsrichter angeordnete Untersuchungshaft nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Staatsanwalts von Amtswegen dann aufzuheben, wenn es dieselbe nach den in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen oder den Resultaten, welche die Untersuchung ergeben hat, nicht für gerechtfertigt hält.

Gleiche Befugniß steht dem Verweisungssenate des Appellationsgerichtes zu. Auch kann derselbe in solchen Fällen, in welchen nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes Untersuchungshaft eintreten muß, die einstweilige Aufhebung derselben nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Oberstaatsanwalts dann verfügen, wenn der körperliche oder geistige Zustand des Verhafteten dieses unabweislich nothwendig macht.

Der Cassationshof kann, wenn er ein Verweisungserkenntniß vernichtet und zugleich selbst die geeignete Verfügung oder Verweisung ausspricht, sowie dann, wenn er ein Strafurtheil vernichtet, zugleich die Haft des Angeschuldigten von Amtswegen aufheben, wenn er dieselbe nach den nunmehrigen Verhältnissen oder den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen nicht für gerechtfertigt hält.

Artikel 48.

In der Pfalz muß, wenn es sich um die Freilassung eines Verhafteten handelt, der in der Sache aufgetretenen Civilpartei Mittheilung gemacht und Gelegenheit gegeben werden, ihre Erinnerungen vorzubringen. Rechtsmittel stehen der Civilpartei jedoch nicht zu. Wird die Freilassung gegen Sicherheitsleistung gestattet, so ist bei Festsetzung der Sicherheitssumme auf die Ansprüche der aufgetretenen Civilpartei geeignete Rücksicht zu nehmen.

Artikel 49.

Die nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes angeordnete Freilassung eines Beschul-

digten hindert den Beschädigten nicht, für seine Ansprüche alle Sicherheitsmaßregeln zu ergreifen, welche nach sonstigen Gesetzen zulässig sind.

Artikel 50.

Wird der gegen Sicherheit in Freiheit Gesetzte im Laufe der Untersuchung oder nach ergangenem Urtheile wieder verhaftet, so erlischt damit die geleistete Sicherheit.

Außerdem erlischt die Sicherheit, wenn das Verfahren eingestellt oder der Beschuldigte freigesprochen worden ist, oder wenn er dem gegen ihn ergangenen Urtheile Genüge geleistet hat.

Die Zurückgabe der hinterlegten Beträge oder Werthpapiere und die Löschung der geschehenen Hypothekeinträge findet auf amtliches Zeugniß des betreffenden Gerichts oder Untersuchungsrichters statt.

Artikel 51.

Leistet derjenige, welcher gegen Sicherheitsleistung in Freiheit gesetzt worden ist, dem gegen ihn ergangenen Urtheile nicht Genüge, so haftet die Sicherheit vorerst für die Kosten, sodann für die dem Beschädigten etwa gebührende Entschädigung, und zwar hiefür selbst in dem Falle, daß der Beschädigte nicht als Civilpartei aufgetreten ist, und endlich für die Geldstrafe. Der etwaige Ueberschuß ist der Staatskasse verfallen.

Artikel 52.

Alle mit den Vorschriften der Art. 38—51 im Widerspruche stehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Art.: 113, 114, 115 Abs. 2, 116, 119—122, 134—140, 461 und 463 Theil II. des Strafgesetzbuches von 1813 und Art. 113—119, 121 Abs. 1 und 126 des in der Pfalz geltenden Strafproceßgesetzbuches sind aufgehoben. Die Art. 91, 94, 100, 129, 130 Abs. 2, 131, 134, 193, 230 Abs. 2, 231—233, 239 und 506 des zuletzt erwähnten Gesetzbuches sind in Zukunft mit den aus den Bestimmungen der Art. 38—51 des gegenwärtigen Gesetzes sich ergebenden Beschränkungen und Abänderungen zu vollziehen. Insbesondere werden die Vorschriften des angeführten Gesetzbuches über Erlassung von Leibverhaftsbefehlen, sowie alle darauf sich beziehenden Bestimmungen für jene Fälle aufgehoben, in denen in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes eine Verhaftung des Beschuldigten nicht stattfindet. Unterbleibt in Folge dessen in einem Falle, wo das Bezirksgericht die Mittheilung der Acten an den General-Staatsprokurator verordnet, die Erlassung eines Leibverhaftsbefehls, so ist in dem Beschlusse die dem Beschuldigten zu Last liegende That auseinander zu setzen und deren Eigenschaft unter Anführung der auf dieselbe anwendbaren Strafbestimmungen anzugeben.

III. Wahrheitsbeweis in Verläumdungsfällen.

Artikel 53.

Bezüglich des in Verläumdungsfällen gemäß Art. 259 des Strafgesetzbuches zulässigen Wahrheitsbeweises gelten bis zum Erscheinen eines allgemeinen Gesetzbuches über das Strafverfahren die Bestimmungen der folgenden Artikel.

Artikel 54.

Besteht die angebliche Verläumdung in der Nachrede einer als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung strafbaren That, so kann der Beweis der Wahrheit dieser Nachrede vorbehaltlich der in Art. 56 enthaltenen Bestimmung nur auf Grund einer wegen jener That erfolgten rechtskräftigen Verurtheilung des durch die Nachrede Betroffenen geführt werden.

Artikel 55.

Liegt keine solche Verurtheilung vor, vermag jedoch der der Verläumdung Beschuldigte solche Behelfe anzugeben, welche geeignet scheinen, eine Untersuchung gegen den von ihm Bezichtigten zu veranlassen, so ist das Verfahren wegen Verläumdung einstweilen auszusetzen.

Iſt wegen der Verläumdung eine Voruntersuchung eingeleitet, ſo hat der Beſchuldigte dieſe Behelfe dem Unterſuchungsrichter innerhalb einer von dieſem feſtzuſetzenden Friſt bei Vermeidung des Ausſchluſſes anzugeben.

Dieſe Friſt iſt in einem Verhöre feſtzuſetzen, und darf nicht weniger als acht Tage betragen. Der Unterſuchungsrichter iſt verpflichtet, hiebei den Beſchuldigten auf den durch vorſtehende Beſtimmung angedrohten Rechtsnachtheil ausdrücklich aufmerkſam zu machen, und es muß dies im Protokolle bemerkt werden.

Iſt der der Verläumdung Beſchuldigte ohne vorgängige Voruntersuchung ſogleich zur öffentlichen Verhandlung vorgeladen worden, ſo hat er bei Vermeidung des Ausſchluſſes die im Abſ. 1 bezeichneten Behelfe vor dem Schluſſe der öffentlichen Verhandlung anzugeben.

Das Verfahren wegen Verläumdung iſt ſo lange auszuſetzen, bis entweder feſtſteht, daß kein Grund zur Einleitung einer Unterſuchung gegen den durch die Nachrede Betroffenen vorliege oder bis die gegen denſelben eingeleitete Unterſuchung ihre Beendigung gefunden hat. Während dieſer Zeit ruht die Verjährung rückſichtlich der Anſchuldigung der Verläumdung.

Artikel 56.

Wenn die That, welche den Gegenſtand der Nachrede bildet, keine mit Strafe bedrohte oder wenn aus einem andern Grunde die Einleitung eines Strafverfahrens gegen den durch die Nachrede Betroffenen unmöglich iſt, ſo kann der Beweis der Wahrheit der Nachrede durch alle im Strafverfahren ſtatthaften Beweismittel geführt werden; doch iſt, wenn eine Voruntersuchung gegen den der Verläumdung Beſchuldigten eingeleitet wurde, die Zuläſſigkeit dieſes Beweiſes dadurch bedingt, daß der Beſchuldigte dem Unterſuchungsrichter innerhalb einer Ausſchlußfriſt die zu beweiſenden Thatſachen und die hiefür ſprechenden Beweismittel genau bezeichnet.

Die Vorſchrift des Art. 55 Abſ. 3 findet auch hier Anwendung.

Wurde der der Verläumdung Beſchuldigte ohne vorgängige Voruntersuchung ſogleich zur öffentlichen Verhandlung vorgeladen, ſo iſt die Zuläſſigkeit des Wahrheitsbeweiſes in den zur Zuſtändigkeit der Schwurgerichte gehörigen Fällen dadurch bedingt, daß der Beſchuldigte wenigſtens fünf Tage vor dem zur Verhandlung beſtimmten Tage

1. eine genaue Aufſtellung der zu beweiſenden Thatſachen,
2. Abſchrift der als Beweismittel dienenden Urkunden,
3. die genaue Verzeichnung der Zeugen, deren Abhörung er wünſcht, nach Namen, Gewerbe und Wohnort

in den Landestheilen diesſeits des Rheins dem Gerichtsvorſitzenden mittheilt, in der Pfalz aber dem Staatsprokurator ſowie der etwa aufgetretenen Civilpartei zuſtellen läßt, worauf ſodann das weitere Verfahren nach Maßgabe der beſtehenden Strafproceßgeſetze einzutreten hat. Von den unter Ziff. 1—3 bezeichneten Actenſtücken iſt in den Landestheilen diesſeits des Rheines durch den Gerichtsvorſitzenden ſowohl dem Staatsanwalte, als dem allenfallſigen Civilkläger, wo das Auftreten eines ſolchen ſtatthaft iſt, alsbald Mittheilung zu machen.

Gehört die Sache zur Zuſtändigkeit des Bezirksgerichts, ſo müſſen in dem in Abſ. 3 angegebenen Falle die zu beweiſenden Thatſachen und die hiefür ſprechenden Beweismittel durch den Beſchuldigten vor dem Schluſſe der öffentlichen Verhandlung angegeben werden. Dem Gerichte ſteht, falls es die angegebenen Thatſachen und bezeichneten Beweismittel für erheblich hält und letztere nicht ſofort zur Hand ſind, frei, die Sache entweder zur Vorbringung der Beweismittel in eine andere Sitzung zu vertagen oder zur Einleitung einer Voruntersuchung an den Unterſuchungsrichter zu verweiſen.

Artikel 57.

Die Art. 11 und 12 des Geſetzes vom 18. November 1849, das Verfahren bei Preßvergehen in der Pfalz betr., ſind aufgehoben.

IV. Einige Bestimmungen in Betreff des Verfahrens in Preßstrafsachen.

Artikel 58.

Die in Art. 35 des Strafgesetzbuches bezeichnete Verfügung kann wegen des gesetzwidrigen Inhalts eines Preßerzeugnisses auch in den Fällen eintreten, wenn eine Verurtheilung nicht erfolgt oder eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist.

Letzteres darf nur dann angenommen werden, wenn derjenige, welcher nach dem Gesetze strafrechtlich haftbar wäre, dem Gerichte unbekannt geblieben ist oder sich dem Bereiche der Wirksamkeit der bayerischen Strafgesetze entzogen hat oder wegen eines in Mitte liegenden, die Strafbarkeit oder die Strafverfolgung ausschließenden Grundes (VI. und VIII. Hauptstück des Strafgesetzbuches) nicht strafrechtlich verfolgt werden kann.

Die in Abs. 1 bezeichnete Verfügung ist in dem ersteren der dort angeführten Fälle durch den Schwurgerichtshof, beziehungsweise das mit der Aburtheilung befaßte Gericht, im letzteren durch dasjenige Gericht zu erlassen, welches über die Verweisung zu entscheiden hat. Dem Betheiligten stehen gegen diese Verfügung je nach der Eigenschaft des Gerichtes, das sie erlassen hat, die Rechtsmittel der Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde zu, sowie die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das die Berufung verwerfende Urtheil. Diese Rechtsmittel sind binnen vierzehn Tagen bei dem Gerichte, welches das Urtheil erlassen hat, mündlich zu Protokoll oder schriftlich anzumelden und auszuführen. Ist das Urtheil auf den Grund einer Verhandlung, zu welcher der Betheiligte vorgeladen war, erlassen worden, so läuft die erwähnte Frist, gleichgiltig ob der Betheiligte erschienen war oder nicht, vom Tage der Verkündung des Urtheils, in den übrigen Fällen von dem Tage, an welchem die in Abs. 1 bezeichnete Verfügung im Kreis-Amtsblatte veröffentlicht oder dem Betheiligten besonders kund gemacht, beziehungsweise, wenn es sich um ein auf Berufung gegen eine solche Verfügung erlassenes Urtheil handelt, von dem Tage, an welchem das die Berufung verwerfende Urtheil dem Betheiligten mitgetheilt wurde.

Artikel 59.

Mit jeder Verurtheilung, welche durch den Inhalt einer im Auslande erscheinenden Zeitung oder Zeitschrift veranlaßt wurde, kann das aburtheilende Gericht zugleich das Verbot der Zeitung oder Zeitschrift entweder schlechthin oder auf bestimmte Zeit, im letzteren Falle nicht auf weniger als ein Jahr aussprechen. Das Verbot ist von demselben Gerichte wieder aufzuheben, sobald das Urtheil nach seinem ganzen Inhalte vollzogen oder Begnadigung eingetreten ist.

Artikel 60.

Wenn ein im Auslande erschienenes Preßerzeugniß den Gegenstand eines Ungehorsams- (Contumacial-) Verfahrens bildet, so hat sich dieses Verfahren nach den hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu richten, jedoch mit folgenden Modificationen:

I. bei Verbrechen:

1. in den Landestheilen diesseits des Rheines hat sowohl bei der Edictalladung als dem Urtheile der Anschlag an dem Wohnorte oder letzten Aufenthaltsorte zu unterbleiben;
2. in der Pfalz sind das Verweisungsurtheil und die in Art. 465 der Strafproceßordnung erwähnte Ordonnanz, sowie das Contumacialurtheil am Sitzungssaale des aburtheilenden Gerichts anzuheften und außerdem auszugsweise im Amtsblatte des Kreises und in einem andern dazu geeigneten öffentlichen Blatte bekannt zu machen.

   Die übrigen in den Art. 465, 466 und 472 der Strafproceß-Ordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten haben zu unterbleiben.

II. bei Vergehen:

1. die Zustellung der ersten Vorladung und des Contumacialurtheils geschieht durch Anheftung am Sitze des betreffenden Gerichtes und durch auszugsweise

Bekanntmachung im Amtsblatte des Kreises und in einem anderen dazu geeigneten öffentlichen Blatte;

2. die sonstigen Zustellungen geschehen durch bloße Anheftung am Sitze des Gerichtes. Auf diese Bestimmung ist bei der ersten Vorladung ausdrücklich aufmerksam zu machen;
3. zwischen der Zustellung der Vorladung und der Verhandlung müssen wenigstens dreißig Tage in Mitte liegen;
4. die Frist, binnen welcher der Verurtheilte gegen das Contumacialurtheil Einspruch erheben kann, wird für diesen Fall gleichfalls auf dreißig Tage festgesetzt.

V. Strafverfolgung wegen Ehrenkränkungen.

Artikel 61.

Wegen Ehrenkränkungen mit Ausnahme derjenigen, bei welchen die Strafverfolgung gemäß Art. 264 des Strafgesetzbuches ohne Antrag des Betheiligten einzutreten hat, findet eine gerichtliche Einschreitung nur dann statt, wenn der Beleidigte oder dessen gesetzlicher Vertreter oder die in Art. 265 des Strafgesetzbuches genannten Personen bei dem Strafgerichte Klage erheben und die erforderlichen Beweismittel beibringen, beziehungsweise anzeigen.

In den Landestheilen diesseits des Rheines hat das Gericht die vom Kläger oder vom Beklagten benannten Zeugen vorladen zu lassen, wenn die betreffende Partei dieß verlangt und die Kosten sowohl für die Vorladung als auch für die Entschädigung der Zeugen baar erlegt.

Ist der Kläger ein Ausländer, welcher in Bayern liegende Güter nicht besitzt, so kann auf Antrag des Staatsanwalts oder des Beklagten die gerichtliche Einschreitung so lange ausgesetzt werden, bis der Kläger für die ihn nach Art. 62 allenfalls treffenden Kosten eine entsprechende Caution, deren Betrag vom Richter festzusetzen ist, geleistet hat.

Der Kläger und der Beklagte können sich vor Gericht durch einen Bevollmächtigten vertreten oder auch durch einen Rechtskundigen verbeistanden lassen.

Die Urtheilsfällung erfolgt nach Anhörung des Staatsanwaltes.

Eine Berufung steht dem letzteren nicht zu, wohl aber dem Kläger und dem Beklagten.

Hat nur der Beklagte Berufung eingelegt, so kann das Urtheil nicht zu seinem Nachtheile abgeändert werden.

Artikel 62.

Wird der Beklagte verurtheilt, so ist dieser, wird er freigesprochen, so ist der Kläger, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 263 Abs. 2 des Strafgesetzbuches in alle Kosten zu verurtheilen. Wurden Rechtsmittel ergriffen, so fallen die hiedurch entstandenen Kosten, wenn der hiebei unterliegende Theil selbst das Rechtsmittel ergriffen hat, diesem, andernfalls dem in der Hauptsache Unterliegenden zu Last, und sie können nur in dem Falle, daß beide Theile Rechtsmittel ergriffen haben und unterlegen sind, verglichen werden.

In die Kosten sind auch diejenigen, welche dadurch, daß sich die Parteien oder eine derselben durch einen Bevollmächtigten vrrtreten oder durch einen Rechtskundigen verbeistanden ließen, entstanden sind, sowie entsprechende Reiseentschädigungen der Parteien für den Fall, daß sie den außerhalb ihres Wohnortes stattgehabten Gerichtsverhandlungen persönlich beigewohnt haben, aufzunehmen.

Artikel 63.

Die bezüglich des Armenrechts geltenden Bestimmungen finden auch auf die vor den Strafgerichten zu erhebenden Klagen wegen Ehrenkränkungen Anwendung.

Artikel 64.

Alle in der bisherigen Civilgesetzgebung begründeten Klagen aus solchen Injurien, deren Aburtheilung nunmehr den Civilstrafgerichten zusteht, sind aufgehoben, ausgenommen soweit dieselben lediglich auf den Ersatz eines in Folge der Ehrenkränkung erlittenen Vermögensnach-

theiles oder auf die Bezahlung eines Schmerzensgeldes gerichtet sind.

Artikel 65.

Ehrenkränkungen, welche vor dem in Art. 1 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Tage in den Landestheilen diesseits des Rheines verübt worden sind, sind lediglich nach der zur Zeit ihrer Verübung geltenden Gesetzgebung zu beurtheilen, und können auf Grund derselben nur die nach der bisherigen Gesetzgebung zustehenden Klagen angestellt werden.

VI. Verfahren in Uebertretungssachen in den Landestheilen diesseits des Rheines.

Artikel 66.

Bis zum Erscheinen eines allgemeinen Gesetzbuches über das Strafverfahren hat sich in den Landestheilen diesseits des Rheines das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Einzelnrichter gehörigen Uebertretungssachen, soweit für dieselben nicht durch Specialgesetze besondere Eigenthümlichkeiten vorgeschrieben sind und vorbehaltlich der im gegenwärtigen Gesetze, namentlich in den Art. 67—78 enthaltenen besonderen Bestimmungen im Allgemeinen nach den für das Verfahren in Vergehenssachen, welche nicht zur schwurgerichtlichen Zuständigkeit gehören, vorgezeichneten Grundsätzen zu richten.

Artikel 67.

Eine Voruntersuchung findet bei den in Art. 66 bezeichneten Uebertretungen nicht statt. Ist eine Uebertretung angezeigt, so hat der Staatsanwalt die an ihn gekommene oder von ihm kurz aufgenommene und nöthigenfalls durch weitere Erkundigung vervollständigte Anzeige dem Richter mit dem schriftlichen oder mündlichen Antrage auf Festsetzung der Hauptverhandlung zu übergeben. Sowohl dem Richter als dem Staatsanwalte steht die Befugniß zu, wenn sie Aufschlüsse oder Erhebungen für nöthig erachten, dieselben von den Polizeibehörden oder der Gendarmerie zu erholen.

Artikel 68.

Ist der Beschuldigte verhaftet, so muß der in Art. 67 bezeichnete Antrag längstens binnen vierundzwanzig Stunden gestellt und falls nicht besondere Hinderungsursachen entgegenstehen, sogleich zur Hauptverhandlung geschritten werden, zu welcher der Beschuldigte ohne weitere Vorladung vorgeführt wird. Ist er der That geständig, oder sind die Schuld- und Vertheidigungs-Beweismittel sogleich zur Hand, so soll in der Regel auf der Stelle die Hauptverhandlung vollständig gepflogen und das Urtheil gefällt werden. Wenn dies nicht thunlich ist, so soll jedenfalls der verhaftete Beschuldigte sogleich über die Anschuldigung und über seine allenfallsigen Vertheidigungs-Beweismittel vernommen und hienach zur Fortsetzung der Hauptverhandlung ein möglichst naher Termin anberaumt werden.

Artikel 69.

Nicht verhaftete Beschuldigte sind vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 75 zur Hauptverhandlung durch schriftlichen Befehl vorzuladen, welcher die deutliche Bezeichnung des den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Uebertretungsfalles mit dem Beifügen zu enthalten hat:

1. daß es dem Beschuldigten freistehe, seine allenfallsigen Vertheidigungs-Beweismittel mitzubringen oder solche dem Gerichte so zeitig anzuzeigen, daß sie noch zur Verhandlung beigeschafft werden können;
2. daß im Falle des Ausbleibens des Beschuldigten die Verhandlung und Aburtheilung dennoch stattfinden werde.

Erlassung von Steckbriefen oder Edictaladungen findet nicht statt.

Artikel 70.

Der Beschuldigte kann sich bei der Hauptverhandlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die in

Gegenwart eines ſolchen Vertreters gepflogene Verhandlung hat gleiche Wirkung mit der in Gegenwart des Beſchuldigten gepflogenen. Zur Legitimation des Bevollmächtigten genügt eine vom Gemeindevorſtande beglaubigte Privatvollmacht.

Auch kann ſich der erſchienene Beſchuldigte durch einen Rechtskundigen verbeiſtanden laſſen.

Artikel 71.

Zeugen und Sachverſtändige ſind auf Handgelöbniß an Eidesſtatt, Beamte und eidlich verpflichtete öffentliche Diener, wenn ſie über eine von ihnen bei Ausübung ihres Amtes oder Dienſtes wahrgenommene Thatſache ausſagen, unter Erinnerung an ihren Dienſteid zu vernehmen. Letzteres hat auch bei jenen Sachverſtändigen zu geſchehen, die ein für allemal als ſolche beeidigt ſind.

Ob und welche Aktenſtücke bei der Hauptverhandlung zu verleſen ſeien, bleibt dem Ermeſſen des Richters anheimgeſtellt.

Artikel 72.

Ungehorſam der Zeugen und Sachverſtändigen, ſowie ungebührliches Benehmen derſelben oder des Beſchuldigten vor Gericht kann mit Arreſt bis zu drei Tagen oder an Geld bis zu zehn Gulden, — ungebührliches Benehmen des Vertreters oder Vertheidigers mit Verweis oder Geldſtrafe bis zu zehn Gulden von dem Einzelnrichter beahndet werden.

Artikel 73.

Ueber die Hauptverhandlung führt der Protokollführer ein von ihm und dem Richter zu unterzeichnendes Sitzungsprotokoll, in welchem der weſentliche Inhalt der Verhandlung kurz vorgemerkt wird. Die Urtheile ſind mit kurzen Gründen über die That- und Rechtsfrage in fortlaufende Regiſter niederzuſchreiben und in der Sitzung zu verkünden. Die Verkündung erfolgt in der Regel unmittelbar nach der Verhandlung. Nur ausnahmsweiſe kann ſie auf

einen der nächſten Tage verſchoben werden, in welchem Falle am Schluſſe der Verhandlung dem Beſchuldigten oder ſeinem Vertreter die Zeit, wann die Urtheilsverkündung ſtattfinden wird, genau angegeben werden muß.

Artikel 74.

Wenn der Beſchuldigte ungeachtet richtig geſchehener Ladung weder in Perſon noch durch einen bevollmächtigten Vertreter erſcheint, ſo kommen die für das Ungehorſamsverfahren in Vergehensſachen geltenden Vorſchriften zur analogen Anwendung, jedoch mit der Ausnahme, daß es dem Beſchuldigten freiſteht, ſtatt des ihm zuſtehenden Einſpruchs ſogleich die Berufung zu ergreifen.

Artikel 75.

In allen Fällen, in welchen der Beſchuldigte nicht verhaftet iſt, kann der Richter, wenn er die Uebertretung für genügend beſcheiniget erachtet, auf ſtaatsanwaltſchaftlichen Antrag ſofort ohne vorgängige Vernehmung des Beſchuldigten die entſprechende Strafverfügung erlaſſen. Dieſelbe iſt dem Beſchuldigten ſchriftlich zuzuſtellen, wenn ſie aber in Haupt- oder Nebenſache einen anderen als den vom Staatsanwalte beantragten Ausſpruch enthält, ſo ſoll ſie zunächſt dem Staatsanwalte mitgetheilt und dem Beſchuldigten erſt dann zugeſtellt werden, wenn der Staatsanwalt ſeine Beruhigung hiebei erklärt oder binnen drei Tagen vom Tage der geſchehenen Mittheilung an gerechnet, einen Antrag auf Einleitung der Hauptverhandlung nicht geſtellt hat.

Artikel 76.

Die in Art. 75 erwähnte Strafverfügung hat zu enthalten:

1. die deutliche Bezeichnung des den Gegenſtand der Beſtrafung bildenden Uebertretungsfalles;
2. die Feſtſetzung der Strafe, der etwaigen Strafolgen und des Koſtenpunktes mit kurzer Angabe der Beweisgründe und der geſetzlichen Vorſchriften, worauf ſich der Ausſpruch gründet;

3. die Eröffnung, daß der Beſchuldigte, wenn er ſich durch die Verfügung beſchwert erachte, innerhalb der auf den Tag der Zuſtellung zunächſt folgenden acht Tage bei Vermeidung des Eintritts der Rechtskraft der Verfügung ſeinen Einſpruch gegen dieſelbe bei Gericht ſchriftlich oder zu Protokoll anzumelden und zugleich ſeine allenfallſigen Vertheidigungsbeweismittel anzugeben habe.

Bringt der Beſchuldigte innerhalb der feſtgeſetzten Friſt Einwendungen gegen die Strafverfügung vor, ſo iſt dieſelbe als nicht erlaſſen zu betrachten und die Hauptverhandlung in gewöhnlicher Weiſe feſtzuſetzen. Anderen Falles hat die Strafverfügung die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils.

Artikel 77.

Die Berufung gegen das Urtheil erſter Inſtanz iſt binnen acht Tagen bei dem Gerichte erſter Inſtanz mündlich zu Protokoll oder ſchriftlich anzumelden und auszuführen.

Hat die Verhandlung in Gegenwart des Beſchuldigten oder ſeines Vertreters ſtattgefunden und iſt das Urtheil unmittelbar nach der Verhandlung oder zu der am Schluſſe derſelben beſtimmten Zeit verkündet worden, ſo läuft die Berufungsfriſt vom Tage der Verkündung, in den übrigen Fällen vom Tage der Zuſtellung des Urtheils an.

Artikel 78.

Eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen Endurtheile iſt in Uebertretungsfällen nicht zuläſſig.

VII. Einige beſondere Beſtimmungen für die Pfalz.

Artikel 79.

Der Wahrſpruch der Geſchworenen kann bezüglich der Hauptfrage, ob der Angeklagte ſich der That ſchuldig gemacht habe, dann über die Frage, ob dieſelbe unter einem eine erſchwerende Qualification des Verbrechens begründenden Umſtande begangen worden ſey, gegen den Angeklagten nur mit einer Mehrheit von wenigſtens acht Stimmen gebildet werden.

Bezüglich der Strafmilderungsgründe entſcheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die dem Angeklagten günſtigere Meinung.

Art. 347 und 351 der in der Pfalz geltenden Strafproceßordnung ſind aufgehoben.

Artikel 80.

Wenn ſich eine zum Tode verurtheilte Weibsperſon ſchwanger befindet, ſo bleibt der Vollzug des Urtheils bis nach ihrer Entbindung ausgeſetzt.

Artikel 81.

Wenn Jemand wegen einer ſtrafbaren Handlung zur Entrichtung von Geldſtrafe und Unterſuchungskoſten, nebſtdem aber auch zur Entſchädigung des durch die Handlung Beſchädigten verurtheilt iſt und das Vermögen des Verurtheilten nicht ausreicht, dieſen ſämmtlichen Leiſtungen zu genügen, ſo haben die beiden erſtgenannten Poſten dem Anſpruche des Beſchädigten nachzuſtehen.

Verurtheilungen zu Wiedererſtattungen, zum Erſatz des Schadens und entbehrten Gewinnes und zu den Koſten können, wenn dieſelben zu Gunſten einer Civilpartei ergangen ſind, mittels perſönlichen Arreſtes vollſtreckt werden.

Sind ſolche Verurtheilungen zu Gunſten des Staates ergangen, ſo iſt die Vollſtreckung derſelben mittels perſönlichen Arreſtes ausgeſchloſſen.

Desgleichen können Verurtheilungen zu Geldſtrafen, Entſchädigungen und Gerichtskoſten, welche in Forſtſachen zu Gunſten des Staates oder einer Gemeinde ergangen ſind, nicht mittels perſönlichen Arreſtes vollſtreckt werden und es treten die betreffenden Beſtimmungen des Forſtſtrafgeſetzes für die Pfalz, insbeſondere die Art. 82—84, außer Kraft und werden durch nachſtehende Beſtimmungen erſetzt:

Die wegen Forſtfrevel erkannte Geldſtrafe wird in

Arreſtſtrafe umgewandelt, wenn durch ein Zeugniß des Erhebungsbeamten feſtgeſtellt iſt, daß ſie weder von dem Verurtheilten, noch von den als civilverantwortlich erklärten Perſonen beigetrieben werden kann.

Dieſe Umwandlung findet ohne weiteren Urtheilsſpruch nach folgendem Maßſtabe ſtatt:

1. an die Stelle von Geldſtrafe bis zu einem Gulden tritt vierundzwanzigſtündiger Arreſt;
2. bei höheren Geldſtrafen tritt
   a) an die Stelle der erſten zehn Gulden ein Tag Arreſt für jeden Gulden,
   b) an die Stelle des weiteren Betrages ein Tag Arreſt für je zwei Gulden.

Die in den Fällen der Ziffer 2 ſich ergebenden Bruchtheile eines Tages bleiben außer Anſatz.

Der Arreſt, welcher an die Stelle der wegen eines oder wegen mehrerer Frevel in einem Urtheile erkannten Geldſtrafe tritt, darf nicht über einen Monat dauern. Hiebei kömmt jedoch die bei einer Mehrheit von Freveln in Verbindung mit einer Geldſtrafe erkannte Arreſtſtrafe nicht in Berechnung.

Dem Gefangenen bleibt jederzeit die Befugniß, ſich durch Erlegung des Strafbetrages, ſoweit derſelbe durch die erſtandene Freiheitsſtrafe noch nicht getilgt iſt, von der letzteren frei zu machen.

Artikel 82.

Voruntersuchungen finden in Uebertungsſachen, welche zur Zuſtändigkeit des Einzelnrichters gehören, nicht ſtatt. Die Polizeirichter, ſowie die das öffentliche Miniſterium bei dem Polizeigerichte vertretenden Beamten ſind jedoch, wenn ſie Aufſchlüſſe oder Erhebungen für nöthig erachten, befugt, dieſelben von den Polizeibehörden oder der Gendarmerie zu erholen.

Artikel 83.

Gegen Urtheile, welche in den zur Zuſtändigkeit der Einzelnrichter gehörigen Uebertretungsfällen von den Gerichten erſter Inſtanz erlaſſen werden, ſteht vorbehaltlich deſſen, was in Art. 61 Abſ. 6 des gegenwärtigen Geſetzes beſtimmt iſt, ſowohl dem Verurtheilten als auch dem öffentlichen Miniſterium und der Civilpartei das Recht der Berufung unbeſchränkt zu.

Artikel 84.

Die Beſtimmungen des kaiſerlichen Decrets vom 17. Mai 1809 über die Verwendung der Geldſtrafbeträge nebſt den hiezu ergangenen Erläuterungen und Vollzugsvorſchriften ſind aufgehoben.

Das Gleiche gilt von den Vorſchriften über die Verpflichtung der Gemeinden zur Herſtellung und Unterhaltung der Kantonsgefängniſſe, zur Beſoldung der Kantonsgefängnißwärter, Beköſtigung der Polizeiſträflinge und Anſchaffung der Gefängnißrequiſiten, dann zur Herſtellung, Unterhaltung, Beheizung und Beleuchtung der Landgerichtslocale.

VIII. Bildung der Schwurgerichte in der Pfalz.

Artikel 85.

Zu den Verrichtungen eines Geſchworenen können, vorbehaltlich der in Art. 86 feſtgeſetzten Ausnahmen, alle Staatsbürger berufen werden, welche entweder

1. das Amt eines Bürgermeiſters, Adjunkten oder Gemeinderaths bekleiden oder in den letzten zehn Jahren bekleidet haben, oder
2. auf einer deutſchen Hochſchule den Doctorgrad erlangt haben oder ſich durch ein amtliches Prüfungszeugniß über ein mit günſtigem Erfolge vollendetes Univerſitätsſtudium ausweiſen können, oder
3. vollſtändige Kunſtſtudien an einer deutſchen Akademie der bildenden Künſte gemacht haben und durch Zeugniſſe derſelben ihre volle Kunſtbefähigung nachzuweiſen im Stande ſind, oder
4. jährlich an directen Steuern einen Geſammtbetrag von wenigſtens zwanzig Gulden entrichten.

Artikel 86.

Geschworene können nicht sein:

1. sämmtliche in Activität stehende besoldete Staatsdiener und Militärpersonen;
2. alle Individuen, welche ein geistliches Amt bekleiden oder geistliche Functionen verrichten;
3. die Advokaten an den Gerichten des Ortes, wo die Schwurgerichtssitzungen gehalten werden;
4. Personen, welche das dreißigste Jahr noch nicht zurückgelegt haben;
5. Personen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stand sind, den Pflichten eines Geschwornen nachzukommen.

Endlich sind

6. ausgeschlossen die in Art. 21 Abs. 1 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Personen.

Artikel 87.

Die Verrichtung eines Geschwornen kann wegen sechzigjährigen Alters für immer abgelehnt werden.

Artikel 88.

Für jede Gemeinde soll eine Liste der in derselben wohnhaften, zu den Verrichtungen eines Geschworenen befähigten Individuen von dem Bürgermeister unter Zuziehung zweier Mitglieder des Gemeinderaths angefertigt werden.

Diese Liste (Urliste) ist während vierzehn Tagen im Gemeindehause zu Jedermanns Einsicht aufzulegen oder anzuheften, und daß dieses geschehen sei, ist öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 89.

Jeder volljährige Staatsangehörige ist berechtigt, innerhalb des im vorhergehenden Artikel bezeichneten Zeitraumes gegen die aufgelegte oder angeheftete Liste wegen Uebergehung befähigter oder Eintragung unbefähigter Individuen Einsprache zu erheben, worüber sodann in

voller Versammlung des Gemeinderaths in öffentlicher Sitzung verhandelt und entschieden wird.

Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten das Recht der Beschwerde an die betreffende Distrikts-Polizeibehörde zu.

Die Beschwerde ist binnen acht Tagen vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet ein- und auszuführen, und sodann von der zuständigen Behörde in kürzester Frist gleichfalls in öffentlicher Sitzung zu erledigen.

Artikel 90.

Mindestens vier Wochen vor Zusammentritt des Landrathes müssen sämmtliche Urlisten jedes Distrikts-Polizeibezirkes an den betreffenden Amtsvorstand eingesendet werden.

Dieser beruft sofort aus jedem Kanton seines Bezirks:

1. die Bürgermeister der vier bevölkertsten Bürgermeistereien, dann
2. jene fünf Wahlmänner, welche bei der vorausgegangenen Wahl der Landtagsabgeordneten die meisten Stimmen in fünf verschiedenen Gemeinden ihrer Wahlbezirke erhalten haben,

damit dieselben unter seiner Leitung aus den Urlisten diejenigen Personen ihres Kantons auswählen, welche wegen erprobter Einsicht und Ehrenhaftigkeit der Gesinnung zu dem Amte von Geschworenen am geeignetsten erscheinen.

Die Wahl geschieht in der Weise, daß für je 500 Einwohner des Kantons Ein Geschworener ausgewählt wird.

Ergibt sich bei dieser Berechnung eine Bruchzahl über die Hälfte, so wird ein Geschworener mehr genommen; geringere Bruchzahlen werden dagegen außer Anschlag gelassen.

Artikel 91.

Aus den in jedem Distrikts-Polizeibezirke Gewählten wird eine Liste gebildet und an den Präsidenten der Kreis-

regierung eingesendet, welcher nunmehr aus den verschiedenen Bezirkslisten die Kreisliste anfertigen läßt.

Demselben steht hiebei die Befugniß zu, auch noch solche Personen aus den Urlisten, welche nicht aus den in Art. 90 bezeichneten Wahlen hervorgegangen sind, auf die Kreisliste zu setzen.

Die Zahl dieser Personen darf jedoch in keinem Falle den zehnten Theil der Gewählten überschreiten.

Artikel 92.

Vierzehn Tage vor Zusammentritt des Landraths ist die Kreisliste jedem einzelnen Mitgliede desselben zuzustellen. Der versammelte Landrath hat sodann die Zahl der auf derselben befindlichen Personen auf die Hälfte, jedoch in keinem Falle unter sechshundert Namen herabzusetzen.

Artikel 93.

Bei der im vorhergehenden Artikel angeordneten Reduktion hat der Landrath sorgfältig darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht nur intelligente und durchaus unbescholtene Männer, sondern auch, daß wo möglich Befähigte aus allen Gegenden des Kreises und daß insbesondere Befähigte aus dem Orte, wo die Schwurgerichtssitzung regelmäßig gehalten wird, in angemessener Anzahl der Liste einverleibt werden.

Mitglieder des Landraths selbst dürfen nicht auf der Liste stehen.

Artikel 94.

Aus den auf solche Weise vom Landrathe ausgewählten Personen bildet sich die Hauptliste der bei den Schwurgerichtssitzungen zu verwendenden Geschworenen und die Abgänge, welche sich auf derselben durch Todesfälle, Verlust der zum Amte eines Geschworenen erforderlichen Eigenschaften oder in Folge der in Art. 108 enthaltenen Bestimmung ergeben, werden in nachstehender Weise ergänzt.

Artikel 95.

In jeder Gemeinde werden jährlich am Anfang des Monats März auf die in Art. 88 bezeichnete Art diejenigen Personen aus der früheren Urliste gestrichen, welche während des abgewichenen Jahres mit Tod abgegangen sind oder die zum Geschworenenamte erforderliche Befähigung verloren haben. In gleicher Weise sind diejenigen, welche während des Jahres diese Befähigung erlangt haben, zur Liste hinzuzusetzen. Die Bestimmungen über Bekanntmachung der Urlisten, über Anbringung und Verbescheidung von Einsprüchen, sowie über die Einsendung der Listen an die Distrikts-Polizeibeamten finden auch hieher Anwendung.

Artikel 96.

Nachdem diesen Beamten zuvor vom Regierungspräsidenten das Verzeichniß derjenigen Personen ihres Bezirkes zugefertigt worden ist, welche auf der Hauptliste eingetragen sind, sowie derjenigen, welche wegen bereits geleisteten Dienstes für das nächste Jahr nicht wieder auf dieselbe gesetzt werden dürfen (Art. 108), schreiten dieselben nach Maßgabe der in dem Art. 90 enthaltenen Vorschriften zu einer neuen Auswahl, wobei jedoch nur für je zweitausend Einwohner ein Geschworener gewählt wird.

Artikel 97.

Die im Art. 90 bezüglich der Bruchzahlen enthaltene Bestimmung kommt auch bei den in Gemäßheit des vorhergehenden Art. 96 vorzunehmenden Wahlen zur Anwendung. Die Auswahl kann sowohl die erst neuerdings wählbar gewordenen, als auch die früher schon gewählten, aber vom Landrathe der Hauptliste nicht einverleibten Staatsbürger treffen.

Artikel 98.

Die Befugniß des Regierungspräsidenten, bei Anfertigung der Kreisliste auch noch andere Personen als die

in den Distrikts-Polizeibezirken gewählten als Geschworene in Vorschlag zu bringen, findet auch bei der jährlichen Ergänzung der Hauptliste, jedoch nur unter der im Art. 91 bezeichneten Beschränkung, Anwendung.

Artikel 99.

Dem versammelten Landrathe wird nach vorgängiger Zustellung der Kreisliste an die einzelnen Mitglieder (Art. 92) das Verzeichniß der unterdessen abgängig gewordenen Geschworenen der früheren Hauptliste mitgetheilt und dieser ergänzt sofort dieselbe durch Hinzusetzung der dem Abgange entsprechenden Anzahl neuer Geschworenen.

Artikel 100.

Wenigstens vierzehn Tage vor Eröffnung der Schwurgerichtssitzung hat der Regierungspräsident die vom Landrathe angefertigte Hauptliste dem Präsidenten des Appellationsgerichts mitzutheilen.

Von diesem werden sodann in Gegenwart von vier Mitgliedern des Gerichtshofes und unter Zuziehung des Staatsanwalts aus den in eine Urne zu legenden Namen sämmtlicher auf die Hauptliste gesetzten Staatsbürger für die bevorstehende Sitzung fünf und vierzig hervorgezogen.

Artikel 101.

In gleicher Weise findet nach Beendigung der allgemeinen Ziehung eine besondere Ziehung zur Bestimmung von neun Ersatzgeschworenen statt.

Hiebei sind nur die Namen der an dem Orte, wo die Schwurgerichtssitzung abgehalten wird, wohnhaften auf der Hauptliste stehenden Staatsbürger in die Urne zu legen.

Artikel 102.

Das Verzeichniß sämmtlicher gezogenen Geschworenen ist in kürzester Frist dem ernannten Präsidenten des Schwurgerichtshofes mitzutheilen und dieser ist verpflichtet, binnen

vier und zwanzig Stunden die fünf und vierzig Namen auf dreißig, die neun auf sechs herabzusetzen.

Artikel 103.

Das auf solche Weise herabgesetzte Verzeichniß ist ohne Verzug an den Regierungspräsidenten einzusenden und durch diesen jedem einzelnen Geschworenen von seiner Berufung und dem Tage und Orte, wo er zu erscheinen hat, durch eine schriftliche Ausfertigung unter ausdrücklicher Bemerkung der auf das Ausbleiben gesetzten Strafen (Art. 105) Nachricht zu geben.

Die Zustellung der Ausfertigung ist wenigstens acht Tage vor dem zur Eröffnung der Sitzung bestimmten Tage durch die geeignete Behörde entweder an den Geschworenen in Person oder in dessen Abwesenheit an die in seiner Wohnung befindlichen Familienglieder oder Diener oder endlich, wenn in der Wohnung Niemand zu finden ist, an den Bürgermeister oder Adjunkten zu bewerkstelligen, welcher sodann verpflichtet ist, die ihm übergebene Ausfertigung ohne Aufschub an den Berufenen gelangen zu lassen. Die Zustellung ist zu bescheinigen und die Bescheinigung sogleich an den Regierungspräsidenten einzusenden.

Artikel 104.

Wenn an dem zur Eröffnung der Sitzung bestimmten Tage von den vorgeladenen Geschworenen nicht wenigstens vier und zwanzig erscheinen, so haben für die abgängigen sofort die nach Art. 101 bestimmten Ersatzgeschworenen und zwar nach der unter diesen durch die Ziehung geordneten Reihenfolge einzutreten.

Sind von den einberufenen Geschworenen und Ersatzgeschworenen so viele ausgeblieben, daß die Zahl von vier und zwanzig nicht erreicht wird, so hat der Präsident des Schwurgerichtshofes die Namen der übrigen am Sitzungsorte wohnhaften, auf der Hauptliste eingetragenen Geschworenen in eine Urne zu legen und so viele herauszuziehen, als zur Ergänzung obiger Zahl erforderlich sind.

Artikel 105.

Jeder Geſchworene, welcher auf die ihm zugeſtellte Ladung weder erſchienen iſt noch ſein Ausbleiben auf zulängliche Weiſe entſchuldigt hat, verfällt in eine Geldſtrafe von einhundert bis zweihundert Gulden.

Bei dem dritten Straffalle tritt nebſt doppelter Geldſtrafe der Verluſt der Fähigkeit zur Ausübung der Verrichtung eines Geſchworenen ein; das Urtheil iſt durch das Amtsblatt des Kreiſes auf Koſten des Straffälligen bekannt zu machen und deſſen Name in der Hauptliſte der Geſchworenen zu ſtreichen.

Artikel 106.

Gleicher Beſtrafung unterliegt jeder Geſchworene, der zwar auf die ergangene Ladung erſchienen iſt, aber vor dem Schluſſe der Schwurgerichtsſitzung ſich ohne eine als giltig anerkannte Entſchuldigung wieder entfernt hat.

Artikel 107.

Als giltig entſchuldigt iſt nur derjenige zu betrachten, welcher eine Beſcheinigung darüber beibringt, daß es ihm unmöglich war, an dem feſtgeſetzten Tage ſich einzufinden oder bis zum Schluſſe der Sitzung zu verweilen.

Der Schwurgerichtshof hat über die Zulänglichkeit der vorgebrachten Entſchuldigung zu entſcheiden, und wenn er ſolche verwirft, ſofort die Strafe auszuſprechen.

Artikel 108.

Wer auf die erhaltene Ladung erſchienen und ſeinen Verrichtungen als Geſchworener nachgekommen iſt, ſoll weder in dem nämlichen, noch in dem nächſtfolgenden Jahre noch einmal zu gleichen Verrichtungen angehalten werden, ſo ferne er nicht ausdrücklich auf dieſe Befreiung verzichtet, worüber derſelbe am Schluſſe der Sitzung beſonders zu befragen iſt.

Das Verzeichniß der alſo austretenden Geſchworenen iſt ſodann dem Regierungspräſidenten jedesmal mitzutheilen, um die Vormerkung auf der Hauptliſte eintragen zu können.

Artikel 109.

Jeder Geſchworene, der ſeine Obliegenheiten erfüllt hat und nicht am Sitzungsorte wohnt, erhält, wenn ſein Wohnſitz weiter als zwei Stunden davon entfernt liegt, auf Verlangen eine Entſchädigung der Reiſekoſten, deren Betrag durch Regierungsverordnung feſtgeſetzt wird.

Artikel 110.

An dem zur Eröffnung der Sitzung anberaumten Tage und vor dem Beginn der Verhandlung einer jeden neuen Straffache ſind die Geſchworenen, welche auf die Vorladung erſchienen ſind, ſowie die ſtatt der Nichterſchienenen etwa beſtimmten Erſatzgeſchworenen (Art. 104) in Gegenwart des Staatsanwalts und des Angeklagten in öffentlicher Sitzung namentlich aufzurufen und ihre Namen in eine Urne zu legen.

Artikel 111.

Das Schwurgericht iſt für die Aburtheilung jeder einzelnen Straffache aus zwölf Geſchworenen zu bilden.

Artikel 112.

Sollte jedoch eine einzelne Verhandlung eine längere Dauer erwarten laſſen, ſo kann der Schwurgerichtshof verfügen, daß außer den erforderlichen zwölf Geſchworenen durch weitere Ziehung noch ein oder zwei Ergänzungsgeſchworene beſtimmt werden, um der Verhandlung beizuwohnen und in dem Falle, wenn das eine oder andere Mitglied bis zu der Berathſchlagung und Ertheilung des Ausſpruches auszuharren gehindert ſeyn ſollte, dasſelbe zu erſetzen.

Die Ergänzungsgeſchworenen treten in dieſem Falle

nach der Reihe ein, in welcher die Namen gezogen worden sind.

Artikel 113.

Ist der Aufruf beendigt, und die nach Art. 104 erforderliche Zahl vorhanden, so zieht der Präsident die Namen der zwölf Geschworenen aus der Urne heraus.

Artikel 114.

Der Angeklagte und der Staatsanwalt sind befugt, eine gleiche Anzahl von Geschworenen abzulehnen.

Ist jedoch eine ungerade Zahl von Geschworenen vorhanden, so steht dem Angeklagten das Recht zu, einen mehr als der Staatsanwalt abzulehnen.

Artikel 115.

So oft die Verhandlung gegen mehrere in der nämlichen Sache betheiligte Angeklagte gerichtet ist, haben sich dieselben darüber zu vereinigen, in welcher Art sie das ihnen zustehende Ablehnungsrecht ausüben wollen.

Kann eine Vereinigung nicht erzielt werden, so ist durch das Loos die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher die einzelnen Angeklagten das Ablehnungsrecht auszuüben haben.

Die von einem Einzelnen ausgeübte Ablehnung ist in diesem Falle für Alle bindend.

Artikel 116.

So wie der Name eines Geschworenen aus der Urne gezogen wird, hat zuerst der Staatsanwalt, sodann der Angeklagte sich zu erklären, ob er von dem Rechte der Ablehnung Gebrauch machen will.

Gründe der Ablehnung dürfen nicht angegeben werden.

Artikel 117.

Die Ziehung ist beendigt, sobald zwölf Namen aus der Urne hervorgegangen sind, gegen welche das Ablehnungsrecht nicht ausgeübt worden ist.

In dem durch Art. 112 vorgesehenen Falle ist die zur Bildung des Schwurgerichts aus der Urne zu ziehende nöthige Namenszahl von zwölf auf dreizehn und beziehungsweise auf vierzehn zu erhöhen.

Artikel 118.

Sind in der Urne nur noch so viele Namen übrig, als zur vollzähligen Bildung des Schwurgerichts erfordert werden, so findet eine weitere Ablehnung nicht statt.

Artikel 119.

Für jeden einzelnen Fall sind die das Schwurgericht bildenden Geschworenen öffentlich zu beeidigen.

Der Präsident hat ihnen zu diesem Ende folgende Eidesformel vorzulesen:

„Ich schwöre, die gegen N. N. erhobene Anklage und dessen Vertheidigung bei bevorstehender gerichtlicher Verhandlung mit sorgfältiger Aufmerksamkeit zu verfolgen, die Anschuldigungs- und Entschuldigungsbeweise gewissenhaft zu prüfen, über den zu ertheilenden Ausspruch mit Niemand außer mit meinen Mitgeschworenen mich zu benehmen, in der Ausübung der mir als Geschworener obliegenden Verrichtung nicht aus Haß, Gunst, Furcht, Eigennutz, Rücksicht auf die Person oder aus anderen solchen Ursachen zu handeln, sondern dabei nur Gott, die Gerechtigkeit und Wahrheit vor Augen zu haben und meinen Ausspruch nach meinem Gewissen und der durch die Verhandlungen in mir begründeten freien Ueberzeugung zu geben, Alles getreulich und ohne Gefährde, so wahr mir Gott helfe."

Nach Ablesung der Eidesformel ist jeder Geschworene

einzeln durch den Präſidenten aufzurufen und hat mit emporgehobener Rechten die Worte auszuſprechen:

„Ich ſchwöre."

Religionsgenoſſen, welchen der Eid unterſagt iſt, werden nach ihrem Ritus verpflichtet.

Artikel 120.

Nach erfolgter Beeidigung iſt die Verhandlung der abzuurtheilenden Strafſache zu eröffnen.

Wird dieſe Verhandlung aus irgend einem Grunde zur nächſten Schwurgerichtsſitzung hingewieſen, ſo muß bei dieſer zu einer neuen Bildung des Schwurgerichts nach den vorſtehenden Vorſchriften geſchritten werden.

Artikel 121.

Die Beſtimmungen der Art. 312, 381—393, 395—404 und 406 des Code d'instruction criminelle ſowie ſämmtliche mit dieſen Beſtimmungen zuſammenhängende Geſetze und Verordnungen ſind aufgehoben.

IX. Caſſationshof.

Artikel 122.

Die in Bezug auf Nichtigkeitsbeſchwerden und Beſchwerden zur Wahrung des Geſetzes (Caſſationsrecurſe) ſowie in Bezug auf den Caſſationshof überhaupt, deſſen Zuſtändigkeit, das Verfahren bei demſelben und die Wirkung ſeiner Urtheile in den verſchiedenen Gebietstheilen dermalen geltenden geſetzlichen Beſtimmungen bleiben, ſoweit das gegenwärtige Geſetz keine beſonderen Beſtimmungen enthält, in Wirkſamkeit.

Wo das Geſetz Nichtigkeitsbeſchwerde oder Beſchwerde zur Wahrung des Geſetzes wegen unrichtiger Anwendung oder Verletzung eines Geſetzes zuläßt, ſind dieſe Rechtsmittel auch wegen unrichtiger Anwendung oder Verletzung

einer auf den Grund der Beſtimmungen des Polizeiſtrafgeſetzbuches oder eines anderen Geſetzes angewendeten oder angerufenen Verordnung oder polizeilichen Vorſchrift geſtattet.

Artikel 123.

Bei dem Oberappellationsgerichte entſcheidet ein aus ſieben Mitgliedern beſtehender Senat über alle aus dem ganzen Königreiche in Verbrechens-, Vergehens- und Uebertretungsſachen einlaufenden Nichtigkeitsbeſchwerden und Beſchwerden zur Wahrung des Geſetzes (Caſſationsrecurſe), ſoweit die Entſcheidung nicht dem Plenum des Oberappellationsgerichtes zuſteht.

Zum Behufe der Bildung dieſes Senates bezeichnet das Directorium des Oberappellationsgerichtes für je ein Jahr neun ſeiner Mitglieder und ergänzt die durch Beförderung, Ruheſtandsverſetzung oder Todesfall entſtehenden Lücken für das laufende Jahr. Bei blos vorübergehender Verhinderung hat der Präſident des Oberappellationsgerichtes für einzelne Sitzungen nöthigen Falls Erſatzleute aus den übrigen Mitgliedern des Oberappellationsgerichtes zu bezeichnen.

Artikel 124.

Iſt der Angeklagte zum Tode verurtheilt worden, ſo iſt das Urtheil des Schwurgerichts ſammt Acten, auch wenn kein Rechtsmittel eingewendet wurde, dem Oberappellationsgerichte zur Prüfung und Entſcheidung darüber, ob kein Nichtigkeitsgrund vorliege, von Amtswegen einzuſenden.

Artikel 125.

Der Angeſchuldigte, welcher Nichtigkeitsbeſchwerde ergriffen hat oder gegen welchen von dieſer Befugniß Gebrauch gemacht wurde, iſt berechtigt, die Mitglieder des Caſſationshofes in nachverzeichneten Fällen abzulehnen:

1. wenn das betreffende Mitglied an der Verurtheilung des Angeschuldigten ein wenn gleich nur mittelbares oder entferntes Privatinteresse hat;
2. wenn es mit dem Beschädigten in directer Linie oder bis zum vierten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;
3. wenn es mit dem Beschädigten in besonderer Freundschaft oder Vertraulichkeit steht, oder
4. mit dem Angeschuldigten selbst in Streit oder Feindschaft lebt.

Das Ablehnungsgesuch muß binnen vierzehn Tagen von dem Zeitpunkte an, von dem die Frist zur Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde läuft, bei dem Gerichte, welches das angefochtene Urtheil erlassen hat oder bei welchem der Angeschuldigte verhaftet ist, zu Protokoll gegeben werden.

Artikel 126.

Ueber das Ablehnungsgesuch entscheidet, nachdem zuvor das abgelehnte Mitglied mit seiner schriftlichen Erklärung gehört worden ist, der in Art. 123 bezeichnete Senat in geheimer Sitzung auf Vortrag eines vom Vorstande ernannten Referenten und nach Vernehmung des General-Staatsanwaltes.

Das abgelehnte Mitglied darf dieser Sitzung nicht beiwohnen.

Artikel 127.

Der Angeschuldigte, welcher die Nichtigkeitsbeschwerde rechtzeitig erhoben hat, ist befugt, innerhalb vierzehn Tagen vom Tage des angefochtenen Urtheiles an in einer von einem Rechtsverständigen unterzeichneten Denkschrift seine Beschwerdegründe auszuführen.

Hat der Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben, so sind dem Angeschuldigten die Beschwerdepunkte

in Abschrift mitzutheilen, und es steht Letzterem frei, binnen vierzehn Tagen seine Gegenbemerkungen einzureichen. Nach Ablauf der festgesetzten Frist sind die Acten ohne Verzögerung an das Oberappellationsgericht einzusenden.

Artikel 128.

Der Angeschuldigte kann auch seine Beschwerdegründe oder seine Vertheidigung in der öffentlichen Sitzung des Oberappellationsgerichtes durch einen bevollmächtigten Rechtsverständigen mündlich vortragen lassen. Will er hiezu die Vorladung des Bevollmächtigten erwirken, so hat er auf der Kanzlei des Gerichtes, welches das angefochtene Urtheil erlassen hat, in Person oder durch einen Specialbevollmächtigten diese seine Absicht entweder zugleich mit Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde oder spätestens in der im Art. 127 Abs. 1 oder 2 festgesetzten Frist zu Protokoll zu erklären und den Rechtsverständigen, dem er seine Vertretung übertragen will, zu benennen. Wohnt dieser Rechtsverständige nicht am Sitze des Oberappellationsgerichtes, so kann zugleich ein daselbst wohnhafter Anwalt zu dem Zwecke bezeichnet werden, damit die Vorladung ihm mitgetheilt werde. Das hierüber zu errichtende Protokoll ist mit den Acten an das Oberappellationsgericht einzusenden.

Artikel 129.

Sobald die Acten einer Sache, in welcher der in Art. 123 bezeichnete Senat zu entscheiden hat, beim Oberappellationsgerichte eingelaufen sind, theilt der Präsident dieselben dem Vorstande dieses Senates mit. Letzterer läßt die Acten durch die Gerichtskanzlei dem General-Staatsanwalte zur Einsicht mittheilen. Dieser hat dieselben unverzüglich zu prüfen und solche nebst schriftlichem Antrage dem Vorstande des Senates zurückzustellen, worauf Letzterer einen Referenten ernennt, welcher sodann an dem vom Senatsvorstande zur Verhandlung festgesetzten Tage Vortrag erstattet.

Der zur Verhandlung festgesetzte Tag muß wenigstens acht Tage vorher durch Anschlag an der Gerichtstafel bekannt gemacht werden. Zu gleicher Zeit hat die Gerichtskanzlei dem General-Staatsanwalte und dem etwa aufgestellten Vertreter des Angeschuldigten Kenntniß hievon zu geben. Die Mittheilung an den Vertreter geschieht durch ein an denselben gerichtetes Schreiben und zwar, wenn er weder am Sitze des Oberappellationsgerichtes wohnt noch ein daselbst wohnender Anwalt in Gemäßheit des Art. 128 zur Empfangnahme der Vorladung bezeichnet worden ist, durch die Post. Das Concept des Schreibens und die von dem Vertreter oder dem zur Empfangnahme der Vorladung Bevollmächtigten ausgestellte Empfangsbescheinigung beziehungsweise der Postschein sind den Acten beizuheften.

Der Angeschuldigte wird nur dann zur Verhandlung am Oberappellationsgerichte vorgeladen, wenn er Rechtsverständiger ist und bei Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde oder vor Anberaumung des Verhandlungstages auf der Kanzlei des Oberappellationsgerichtes erklärt hat, daß er sich selbst vertreten wolle. Ist der Angeschuldigte verhaftet, so kann er nicht verlangen, an der Verhandlung persönlich theilzunehmen.

Erscheint in der anberaumten öffentlichen Sitzung des Oberappellationsgerichtes kein Vertreter des Angeschuldigten, so wird die Verhandlung der Sache hiedurch nicht aufgehalten. War derselbe oder im Falle des Abs. 3 der Angeschuldigte jedoch nicht vorschriftsmäßig von der anberaumten Sitzung in Kenntniß gesetzt, so kann der Angeschuldigte gegen das ergangene Urtheil binnen acht Tagen nach Zustellung desselben Einspruch erheben.

Artikel 130.

An dem zur Verhandlung festgesetzten Tage trägt zuerst der Referent eine Darstellung des bisherigen Ganges

des Strafverfahrens vor und bezeichnet die Nichtigkeitsgründe, wenn solche aufgestellt sind.

Artikel 131.

Hierauf erhält der Beschwerdeführer und wenn sowohl der Angeschuldigte als der Staatsanwalt Nichtigkeitsbeschwerde erhoben hat, zuerst der Angeschuldigte oder sein Vertheidiger das Wort zur näheren Ausführung der Beschwerde.

Dem Gegner des Beschwerdeführers steht das Recht zu, hierauf zu antworten.

Der Gerichtshof kann den Schluß der Verhandlung aussprechen, sobald er die Sache für vollständig erschöpft erachtet.

Doch gebührt jedenfalls dem Angeschuldigten oder seinem Vertheidiger das Recht der letzten Aeußerung.

Artikel 132.

Die Sitzungen des Cassationshofes sind öffentlich.

Der Vorsitzende hat das ganze Verfahren zu leiten und die Ordnung zu bestimmen, in welcher diejenigen, welche um das Wort bitten, zu sprechen haben.

Ihm gebührt die Handhabung der Polizei in der Sitzung. Er ist zu diesem Ende berechtigt, diejenigen Zuhörer, welche den Gang der Verhandlung durch Zeichen des Beifalls oder Mißfallens oder auf andere Weise stören, zur Ordnung zu verweisen, geeigneten Falls aus dem Sitzungssaale entfernen und nach Umständen auf vier und zwanzig Stunden zur Haft bringen zu lassen. Von dem Letzteren ist im Sitzungsprotokolle Erwähnung zu thun.

Artikel 133.

Der Angeschuldigte, welcher sich ungeziemende Aus-

fälle erlaubt, wird vom Vorsitzenden zur Ordnung verwiesen und kann, wenn er sich nicht fügt, durch den Gerichtshof in eine Arreststrafe bis zu acht Tagen verurtheilt, nöthigenfalls auch aus dem Sitzungssaale entfernt werden.

Macht sich der Vertheidiger einer solchen Uebertretung schuldig, so kann er nach fruchtloser Verwarnung durch den Vorsitzenden vom Gerichtshofe mit einem Verweise oder einer Geldstrafe bis zu hundert Gulden belegt, oder bei erschwerenden Umständen zur Suspension vom Amte auf einen Monat bis zu einem Jahre verurtheilt werden.

Diese Strafen sind sogleich nach Beendigung der Verhandlung zu vollziehen, vorbehaltlich der weiteren Einschreitungen, insoferne solche Ungebühr noch in ein anderes nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu ahndendes Verbrechen oder Vergehen übergehen sollte.

Artikel 134.

Nach geschlossener Verhandlung bestimmt das Gericht den Zeitpunkt, wann das Urtheil verkündet werden wird.

Die Berathung und Abstimmung des Gerichts ist geheim.

Der Vorsitzende leitet die Berathung und Abstimmung. Letztere geschieht in der Art, daß die dem Dienstalter nach jüngeren Mitglieder vor den älteren stimmen. Der Vorsitzende stimmt zuletzt.

Die Entscheidung geschieht nach absoluter Stimmenmehrheit. Theilen sich die Stimmen in mehrere Meinungen, von denen keine die absolute Mehrheit für sich hat, so werden die dem Angeschuldigten nachtheiligsten Stimmen den nächstfolgenden minder nachtheiligen so lange beigezählt, bis sich hinsichtlich der Zahl aller Stimmenden eine absolute Mehrheit ergibt.

Das geschöpfte Erkenntniß ist mit Entscheidungsgründen versehen niederzuschreiben und vom Vorsitzenden

in öffentlicher Sitzung zu verkünden. Es wird in der Reinschrift vom Vorsitzenden, sämmtlichen Gerichtsmitgliedern und dem Protokollführer unterzeichnet.

Der Protokollführer hat außerdem ein Sitzungsprotokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Vorsitzenden unterzeichnet wird.

Artikel 135.

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde eines blos zu einer Vergehens- oder Uebertretungsstrafe Verurtheilten als unzulässig oder unbegründet verworfen, so kann derselbe zugleich zu einer Geldstrafe bis zu hundert Gulden und im Falle der Unvermögenheit zu einer Arreststrafe bis zu dreißig Tagen verurtheilt werden.

Artikel 136.

Findet der Gerichtshof die angebrachte Nichtigkeitsbeschwerde begründet, so wird das angegriffene Urtheil entweder seinem ganzen Inhalte nach oder, insoferne sich die Nichtigkeit nur auf die eine oder die andere der darin enthaltenen Verfügungen beschränkt, theilweise vernichtet und nach Verschiedenheit der Fälle in Gemäßheit der in den folgenden Artikeln enthaltenen Vorschriften weiter verfahren.

Artikel 137.

Wird ein Beschluß eines Verweisungssenates vernichtet, so ist je nach Verschiedenheit der Fälle in folgender Weise zu verfahren:

1. Erfolgt die Vernichtung, weil der Beschluß auf einer unrichtigen Anwendung des Gesetzes bezüglich der Eigenschaft der That beruht oder die Voruntersuchung in einem Falle, in welchem sie nur auf Antrag des Beschädigten eröffnet werden konnte, von Amtswegen eingeleitet wurde, so erläßt der Gerichts-

hof zugleich die geeignete Verfügung auf die Voruntersuchung.

2. Wird der Beschluß als formell nichtig, z. B. weil er ohne vorherige Vernehmung des Staatsanwalts erlassen wurde, der Verweisungssenat nicht gehörig besetzt war u. dgl., aufgehoben, so wird die Sache an das nämliche Gericht, welches den aufgehobenen Beschluß gefaßt hat, zur wiederholten Beschlußfassung unter Beobachtung der dafür bestehenden gesetzlichen Vorschriften zurückverwiesen. In diesem Falle können zu dem wiederholten Beschlusse ausnahmsweise die nämlichen Richter mitwirken, welche den ersten Beschluß gefaßt haben.
3. Wird der Beschluß vernichtet, weil das Appellationsgericht nicht zuständig war, so wird die Sache an das zuständige Gericht verwiesen.
4. Liegt der Grund der Vernichtung darin, daß die Sache an ein hiefür nicht zuständiges Gericht verwiesen wurde, so spricht der Gerichtshof mit der Vernichtung zugleich selbst die richtige Verweisung aus.

Artikel 138.

Wird ein von einem Schwurgerichte erlassenes Urtheil vernichtet, so ist nach Verschiedenheit der Fälle also zu verfahren:

1. Erfolgt die Vernichtung, weil eine wesentliche Förmlichkeit ehe die Geschworenen ihren Wahrspruch abgegeben haben oder durch den Wahrspruch selbst verletzt wurde, so wird die ganze Verhandlung vernichtet und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung an das nämliche oder ein anderes Schwurgericht verwiesen. In das neu zu bildende Schwurgericht kann kein Geschworener eintreten, welcher Mitglied des früheren Schwurgerichts war, und auch der Schwurgerichtshof kann nur aus solchen Richtern bestehen, welche an der vorigen Aburtheilung keinen Theil genommen haben. Nöthigenfalls können Mitglieder des Appellationsgerichtes zur Bildung des Schwurgerichtshofes abgeordnet werden. Die neue Verhandlung findet auf den Grund des Verweisungserkenntnisses und der früheren Anklageschrift statt.
2. Ist dagegen die Formverletzung, wegen welcher die Vernichtung stattfindet, erst nach erfolgtem Wahrspruche der Geschwornen erfolgt, so wird nur das Urtheil des Schwurgerichtshofes vernichtet und die frühere Verhandlung mit Einschluß des Wahrspruches der Geschworenen aufrecht erhalten. In diesem Falle wird die Sache an die nächste Schwurgerichtssitzung desselben oder eines anderen Appellationsgerichtsbezirkes verwiesen, woselbst der Schwurgerichtshof auf den Grund des von den Geschworenen abgegebenen Wahrspruches und nachdem zuvor der Staatsanwalt, der Angeklagte und sein Vertheidiger mit ihren Erklärungen gehört worden sind, ein neues Urtheil zu erlassen hat. Auch in diesem Falle kann der Schwurgerichtshof nur aus solchen Richtern bestehen, welche an der ersten Aburtheilung keinen Theil genommen

haben, und es können nöthigenfalls Mitglieder des Appellationsgerichtes zur Bildung des Schwurgerichtshofes abgeordnet werden.

3. Geschieht die Vernichtung des Urtheils wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes und ist der Gerichtshof der Ansicht, daß die That, wegen welcher die Verurtheilung erfolgte, durch kein Strafgesetz verboten sei, so hat es bei der Vernichtung des Urtheils ohne weitere Verweisung der Sache sein Bewenden, und der Gerichtshof spricht zugleich die Freisprechung des Angeklagten aus.

4. Wird aber das Urtheil des Schwurgerichtshofes um deßwillen vernichtet, weil der Angeklagte zu einer anderen als der gesetzlichen Strafe verurtheilt oder weil mit Unrecht ausgesprochen wurde, daß die Handlung durch kein Strafgesetz verboten sei, so wird bezüglich der Verweisung und weiteren Aburtheilung der Sache nach den unter Ziff. 2 gegebenen Vorschriften verfahren.

Artikel 139.

Wird ein von einem Appellationsgerichte oder ein von einem Bezirksgerichte als Berufungsinstanz für Uebertretungssachen erlassenes Urtheil vernichtet, so findet in dem in Ziff. 3 des vorhergehenden Artikels vorgesehenen Falle die daselbst gegebene Vorschrift Anwendung. In allen anderen Fällen wird die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung entweder an das nämliche oder an ein anderes Appellations- oder Bezirksgericht verwiesen. Bei der neuerlichen Verhandlung und Aburtheilung kann kein Richter mitwirken, welcher zu dem ersten Urtheile mitgewirkt hat.

Artikel 140.

Wird, nachdem ein Urtheil wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes vernichtet worden ist, von dem Gerichte, an welches die Sache zurückverwiesen wurde, auf eine mit dem vorigen Urtheile übereinstimmende Weise erkannt und hierauf das neue Urtheil aus denselben Gründen, wie das frühere, mit der Nichtigkeitsbeschwerde angegriffen, so hat das Oberappellationsgericht in seiner Plenarversammlung über dieselbe zu entscheiden.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel. Was daselbst bezüglich des Senatsvorstandes gesagt ist, gilt in diesem Falle von dem Präsidenten des Oberappellationsgerichts.

Wird das zweite Urtheil aus denselben Gründen wie das erste vernichtet, so ist die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung an ein anderes, dem Gerichte, dessen Urtheil vernichtet worden ist, gleichgestelltes Gericht, das noch nicht in der Sache geurtheilt hat, zu verweisen, und dasselbe hat sodann die Rechtsansicht des Oberappellationsgerichtes seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

Artikel 141.

Hat dagegen das Gericht, an welches die Sache nach der Vernichtung des ersten Urtheils verwiesen wurde, sein

Urtheil in Uebereinſtimmung mit der vom Caſſationshofe ausgeſprochenen Rechtsanſicht abgegeben, ſo kann über denſelben Punkt von keiner Seite eine weitere Nichtigkeitsbeſchwerde erhoben werden.

Artikel 142.

Sowohl in den Fällen der Art. 138 und 139 als auch in jenen des Art. 140 findet jedoch die Verweiſung einer zur Zuſtändigkeit der pfälziſchen Gerichte gehörigen Sache an ein Gericht des diesſeitigen Bayerns nicht ſtatt. Reicht das nicht verhinderte Perſonal zur Bildung des Schwurgerichtshofes oder des appellationsgerichtlichen Senates nicht aus, ſo hat der Präſident des Appellationsgerichtes den Schwurgerichtshof beziehungsweiſe den Senat durch Beiziehung von Präſidenten oder Richtern der nicht betheiligten Bezirksgerichte zu ergänzen.

Artikel 143.

Hat weder der Angeſchuldigte noch ein Vertreter desſelben der öffentlichen Verhandlung am Caſſationshofe beigewohnt, ſo iſt das Urtheil dem Angeſchuldigten in Abſchrift zuzuſtellen.

Artikel 144.

Was in den vorhergehenden Artikeln bezüglich des Angeſchuldigten beſtimmt iſt, findet im Allgemeinen auch auf den etwa aufgetretenen Civilkläger Anwendung. Wird eine von dem Letzteren eingelegte Nichtigkeitsbeſchwerde als unzuläſſig oder unbegründet verworfen, ſo kann er

zugleich in die in Art. 135 angegebenen Strafen, und zwar ſelbſt in einem Verbrechensfalle, verurtheilt werden.

Artikel 145.

In den Fällen, in welchen nach den Geſetzen Beſchwerde zur Wahrung des Geſetzes zuläſſig iſt, richtet ſich die Verhandlung und Entſcheidung nach den in den vorhergehenden Artikeln aufgeführten Vorſchriften mit denjenigen Beſchränkungen, welche ſich aus dem Umſtande ergeben, daß der Angeſchuldigte ſich bei der Verhandlung nicht zu betheiligen hat.

Findet der Gerichtshof die zur Wahrung des Geſetzes aufgeſtellte Beſchwerde begründet, ſo erläßt er ſeinen Ausſpruch dahin, daß in der vorwürfigen Strafſache durch das gepflogene Verfahren, beziehungsweiſe durch das erlaſſene Urtheil das Geſetz verletzt worden ſey.

Artikel 146.

Die in den Beſtimmungen des zweiten Buches Titel III. Hauptſtück 3, Titel IV. Hauptſtück 3 und Titel V. Hauptſtück 2 des in der Pfalz geltenden Strafproceßgeſetzbuches begründete Zuſtändigkeit des Caſſationshofes geht an das Oberappellationsgericht beziehungsweiſe den nach Art. 123 bei dieſem Gerichte für Strafſachen beſtehenden Senat über. Die nach Art. 542 des angeführten Geſetzbuches zuläſſige Verweiſung einer Strafſache an ein anderes, als das nach den allgemeinen Beſtimmungen hiefür zuſtändige Gericht kann jedoch, falls ſie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit geſchehen ſoll,

nur durch einen Plenarbeschluß des Oberappellationsgerichtes verfügt werden.

Artikel 147.

Alle dermalen bestehenden Gesetze und Verordnungen, welche mit den Bestimmungen der Art. 122—146 im Widerspruche stehen, sind, soweit dieses der Fall ist, aufgehoben. Insbesondere sind die abweichenden Bestimmungen des Gesetzes vom 25. August 1843, die Competenz des Cassationshofes für die Pfalz als Revisionsgericht betreffend, dann die Art. 419—421 des in der Pfalz geltenden Strafproceßgesetzbuches, sowie die Bestimmung des Art. 436 dieses Gesetzbuches bezüglich der Geldstrafe, in welche die Civilpartei dem Staate gegenüber verurtheilt werden soll, aufgehoben.

Schlußbestimmung.

Artikel 148.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am nämlichen Tage mit dem Strafgesetzbuche und dem Polizeistrafgesetzbuche in Kraft.

Gegeben Berchtesgaden, den 10. November 1861.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr.
Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der Generalsecretär des Staatsrathes
Seb. v. Kobell.

Hiezu folgen als Beilagen die im Eingange erwähnten beiden Gesetze, nämlich das Strafgesetzbuch (Beilage I) und das Polizeistrafgesetzbuch (Beilage II).

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 10. Speyer, den 5. Februar 1862.

Inhalt:

Den Vollzug des Notariatsgesetzes betr. — Nachweisung des Gesammt-Hafenverkehrs zu Ludwigshafen im IV. Kalender-Quartal 1861. — Dienstesnachrichten. — Consulat der Nordamerikanischen Staaten zu Nürnberg. — Augsburger Börse.

Nro. 8009 K. pr. den 3. Februar 1862.

Bekanntmachung.

Den Vollzug des Notariatsgesetzes betreffend.

Das unterfertigte Königl. Staatsministerium sieht sich veranlaßt, hiemit bekannt zu machen, daß Diejenigen, welche aus Veranlassung der bevorstehenden Neugestaltung des Notariats sich um Verleihung einer Notarstelle zu bewerben beabsichtigen, ihre beßfallsigen Gesuche bis längstens

14. Februar l. J.

bei jenem Appellationsgerichte einzureichen haben, in dessen Bezirke sie zur Zeit angestellt sind oder sich in der Vorbereitungspraxis befinden, und zwar auch in dem Falle, wenn das Gesuch auf Anstellung in einem anderen Appellationsgerichtsbezirke gerichtet ist.

Bewerber, welche nicht voraussehen können, daß dem Appellationsgerichte ihre Befähigung zu der nachgesuchten Stelle ohnehin schon genügend bekannt sei, haben in dem Gesuche ihre bisherige Verwendung in der Praxis unter Bezeichnung der Behörden, bei welchen dieselbe stattgefunden hat, genau anzugeben und allenfallsige Zeugnisse über deren Erfolg denselben beizulegen.

Vorstehende Anordnung erstreckt sich auch auf jene Bewerber, welche bereits bei dem unterfertigten Königl. Staatsministerium Gesuche eingereicht haben. Originalzeugnisse, welche solchen Gesuchen beigelegt waren, werden an die einschlägigen Königl. Appellationsgerichte hinausgegeben werden.

München, den 30. Januar 1862.

Königl. Staatsministerium der Justiz.
Frhr. v. Mulzer.

Nach

des Gesammt-Hafenverkehrs zu Ludwigshafen

Hafen-Abtheilung.	Zugang.																Total-Gewicht des Zugangs
	Wasserwärts				Landwärts												
	zu Berg		zu Thal		über die Rheinbrücke		aus der Pfalz		per Eisenbahn aus Frankreich über Saarbrücken		per Eisenbahn aus Frankreich über Schaidt		per Bahn aus Holland		per Bahn aus Belgien		
	Schiffe.	Centner.	Schiffe.	Centner.	Wagen.	Centner.	Wagen.	Centner.	Waggon	Centner.	Waggon	Centner.	Waggon	Centner.	Waggon	Centner.	Centner.
IV. Auslandshafen	64	78508	—	—	107	3221	57	1702	17	1412	88	5719	242	20166	15	1481	112209
V. Inlandshafen	20	11083	18	17688	58	1777	679	33997	—	—	—	—	—	—	—	—	64545
VI. u. VII. Schachtel	1	767	42	14338	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15105
I. u. III. Winterhafen	289	290093	125	61492	—	—	1373	109778	—	—	—	—	—	—	—	—	461363
II. Kohlenplätze	—	—	—	—	—	—	6379	637950	—	—	—	—	—	—	—	—	637950
Sma.	374	380451	185	93518	165	4998	8488	783427	17	1412	88	5719	242	20166	15	1481	1291172
Hiezu Summa des Gesammt-Abgangs . .																	1299689
Summarum des Gesammt-Hafenverkehrs . .																	2590861

Digitized by Google

weisung

im IV. Kalender-Quartal 1861.

pr. den 28. Januar 1862.

Abgang.												Total-Gewicht des Abgangs	Wichtigere Gegenstände des Verkehrs.
Wasserwärts				Landwärts									
zu Berg		zu Thal		über die Rheinbrücke		nach der Pfalz		per Eisenbahn nach Frankreich					
								über Saarbrücken		über Schaidt			
Schiffe.	Centner.	Schiffe.	Centner	Wagen.	Centner	Wagen	Centner	Waggon	Centner.	Waggon	Centner.	Centner	
2	2114	5	2878	539	21595	1224	75450	1	17	154	15393	117447	Kaffee, Reis, Gewürze, Oel, Droguerien, Wein, Käse, Twist, rohe Baumwolle, Hanf, Roheisen, Stabeisen, Bleche, Tabake ꝛc.
14	12440	13	13665	352	14083	552	27618	—	—	1	18	67824	Wein, Brandwein, Tabak, Droguerien, Eisen aller Art, Holzwaaren, Glas, Zinn, Zink, Blei, Papier, Lumpen, Oel, Seegras, Steinwaaren ꝛc.
—	—	—	—	—	—	302	15105	—	—	—	—	15105	Oelkuch., Getreide, Kartoffel, gebr. Steine, 213 St. Fässer, 269 St. Baustämme, 1 Kl. Brennh., 19893 St. Borde, 100 B. Faßreife, Knochenm.
13	14474	45	90041	—	—	4040	323248	—	—	336	33600	461363	Eisenerze, Eisenmasseln, Ruhrkohlen, Eisenschienen, eichene Schwellen, Steine, behauene u. gebrannte, 432 Cbm. Bruchsteine, 276 Cbm. Brennholz, 42,432 St. tannene Borde.
81	122564	64	129062	3254	195231	2990	191092	—	—	—	—	637950	Saar-Steinkohlen.
110	151592	127	235646	4145	230909	9108	632514	1	17	491	49011	1299689	

Der gegen den Zugang größere Abgang in den Hafenabtheilungen IV. und V. rührt aus den Niederlagen.

Königl. Hafen-Commissariat.

v. Soyer.

Reich, Assistent.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 17. Januar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Rath der Königl. Regierungs-Finanzkammer der Pfalz, August Roos, zum Rathe des Königl. Oberstrechnungshofes zu befördern;

den Assessor der Königl. Regierungs-Finanzkammer von Unterfranken und Aschaffenburg, Ludwig von Ammon, zum Rathe der Königl. Regierungs-Finanzkammer der Pfalz zu befördern.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 19. Januar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte Stelle eines Königl. Kreiskassiers der Pfalz, beginnend mit dem 1. Februar l. J., dem Königl. Rentbeamten von Kaiserslautern, Johann Peter Dümmler, dessen Ansuchen entsprechend, zu verleihen.

Zu Folge Entschließung Königl. Regierung vom 27. Januar 1862 wurde das Gemeinderathsmitglied Friedrich Schwarz zu Mimbach zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. Januar 1862, wurde der Schuldienst-Expectant Georg Peter Eyer von Mundenheim zum Gehilfen an der katholischen Vorbereitungsschule daselbst ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. Januar 1862, wurde der Schuldienst-Expectant und dermalige Schulverweser zu Leimen, Carl August Lehr, zum Gehilfen an der katholischen Schule daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. Januar l. J., ad Nrm. 7611 K., wurde der frühere Lehrer Peter Deßloch von Pirmasens zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule in Niedersimtern, vom 10. Februar l. J. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Consulat der Nordamerikanischen Staaten zu Nürnberg.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der von der Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika an die Stelle des bisherigen Consuls Philipp Geisse zum Consul in Nürnberg ernannte Max Einstein aus Pensylvanien in dieser dienstlichen Eigenschaft anerkannt werde.

Augsburger Börse.

Den 30. Januar 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		97½
„ „ „ 4 %		
„ „ „ 4 % halbjährig		101
„ „ „ 4½ %		
„ „ „ 4½ % halbjährig.		104½
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto	103½	
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.		824
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

(Die № 9 des Kreis-Amtsblattes wird nachgeliefert.)

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 11. Speyer, den 8. Februar 1862.

Inhalt:

Die Zulassung der allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Dresden zum Geschäftsbetriebe in Bayern betr. — Aufstellung eines Hauptagenten der allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Dresden. — Erledigte Stelle eines praktischen Arztes in Trippstadt. — Heeresergänzung für das Jahr 1862 aus der Altersklasse 1840. — Preise der Brennhölzer auf den ärarialischen Holzhöfen von Landau und Albersweiler. — Unterstützungen aus dem Kreisfond für arme durch Elementar-Ereignisse beschädigte Familien. — Aufstellung von Agenten für die Kölnische Lebensversicherungs-Gesellschaft „Concordia". — Agenturen der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. — Den legitimationslosen Iwan Francois, ledigen Korbflechter von Kronstadt in Siebenbürgen betr. — Herausgabung eines falschen badischen Guldenstückes betr. — Das Curiren eines falschen österreichischen Guldenstückes betr. — Gesuch des Buchhändlers Kirchheim in Mainz um Aufnahme des von Alois Carl Ohler verfaßten Werkes „Lehrbuch der Erziehung und des Unterrichtes" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher. — Gesuch des Schullehrers Jacob Thiery um Aufnahme des von ihm verfaßten Werkes: „Katechetische Erklärung" in das Verzeichniß der gebilligten Lehrbücher. — Gesuch der Hüber'schen Buchhandlung in Schrobenhausen um Aufnahme des bei ihr in Commission erschienenen Werkes: „Anwendung der Rechnungskunst auf die Landwirthschaft" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher. — Dienstesnachrichten.

Nro. 7548 K. pr. den 29. Januar 1862.

(Die Zulassung der allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Dresden zum Geschäftsbetriebe in Bayern betr.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben der allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Dresden die Bewilligung zur Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes auf Bayern in widerruflicher Weise nach Maßgabe der analog zur Anwendung kommenden Bestimmungen §§. II.—XI., XV.–XVII. der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853, die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften betr., und unter der ausdrücklichen Bedingung allergnädigst zu ertheilen geruht, daß sie verpflichtet sey, auch Schiffskörper in Versicherung zu nehmen und deßfallsige Anträge der Betheiligten nur aus triftigen und den letzteren speciell zu bezeichnenden Gründen zurückweisen dürfe.

Nachdem die genannte Gesellschaft zufolge ausdrücklicher Erklärung den vorbezeichneten Bedingungen sich unterworfen, durch Aufstellung eines die Selbsthaftung im Sinne des §. VIII. der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853 übernehmenden Hauptagenten den Cautionspunkt bereinigt und der fragliche Hauptagent mittels Entschließung vom Heutigen die Bestätigung des unterfertigten Königl. Staatsministeriums erhalten hat, so steht der Er-

öffnung des Geschäftsbetriebes in Bayern ein Hinderniß nicht mehr entgegen.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, hat hiernach das Weitere zu verfügen und die entsprechende öffentliche Bekanntmachung im Kreis-Amtsblatte zu veranlassen.

München, den 24. Januar 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
Freiherr von Schrenk.
Durch den Minister:
der General-Secretär,
Ministerialrath Rüßler.

Ad Nrm. 7549 K. pr. den 29 Januar 1862.

(Die Aufstellung eines Hauptagenten der allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Dresden betr.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die in Gemäßheit der Entschließung des unterfertigten Königl. Staatsministeriums vom Heutigen zum Geschäftsbetriebe in Bayern zugelassene allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Dresden hat den Kaufmann Jos. Fr. Rueberer in München als Hauptagenten für sämmtliche Regierungsbezirke aufgestellt und es hat derselbe die Bestätigung des unterfertigten Königl. Staatsministeriums in widerruflicher Weise erhalten.

Die Königl. Regierung wird hievon Behufs weiterer Verfügung und entsprechender Veröffentlichung in dem Kreis-Amtsblatte mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß der Hauptagent Joseph Rueberer laut gerichtlicher Erklärung vom 30. Dezember v. J. den Versicherten gegenüber für alle Ansprüche, welche sie an gedachte Versicherungs-Gesellschaft zu machen haben, die Selbsthaftung als Bürge und Selbstzahler unter Verzicht auf jede Einrede übernommen hat.

München, den 24. Januar 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
Freiherr von Schrenk.
Durch den Minister:
Der General-Secretär.
Ministerialrath Rüßler.

Ad Nrm. Exh. 7533 K. pr. den 30. Januar 1862.

(Die erledigte Stelle eines praktischen Arztes in Trippstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Dr. Lotz nach Rockenhausen findet sich die Stelle eines praktischen Arztes in Trippstadt erledigt. Fixe Gemeindebezüge sind nicht damit verbunden.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen an die unterfertigte Stelle einsenden.

Speyer, den 26. Januar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Nro. 8124 K. pr. den 5. Februar 1862.

(Die Heresergänzung für das Jahr 1862 aus der Altersklasse 1840 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Aushebung der Conscribirten der Altersklasse 1840 wird in Gemäßheit des §. 38 des Heerergänzungs-Gesetzes im Laufe des Monats März an den nachstehend verzeichneten Tagen vollzogen werden, an welchen sich die einzuberufenden Conscribirten der Oberen Visitations-Commission und dem Obersten Rekrutirungsrathe vorzustellen haben.

No.	Conscriptionsbezirk.	Aerztliche Untersuchung.	Aushebung.
1	Germersheim	Montag den 3. März	Dienstag den 4. März
2	Landau	Mittwoch den 5. „ und Donnerstag den 6. März	Donnerstag den 6. „
3	Pirmasens	Freitag den 7. „	Samstag den 8. „
4	Neustadt	Montag den 10. „ und Dienstag den 11. „	Dienstag den 11. „
5	Frankenthal	Mittwoch den 12. „	Donnerstag den 13. „
6	Kaiserslautern	Freitag den 14. „	Samstag den 15. „
7	Zweibrücken	Montag den 17. „	Dienstag den 18. „
8	Kusel	Dienstag den 18. „	Mittwoch den 19. „
9	Speyer	Donnerstag den 20. „	Freitag den 21. „
10	Bergzabern	Freitag den 21. „	Samstag den 22. „
11	Homburg	Montag den 24. „	Dienstag den 25. „
12	Kirchheim	Mittwoch den 26. „ und Donnerstag den 27. März	Donnerstag den 27. „

Die ärztliche Untersuchung beginnt jedesmal Morgens um 8, die Aushebung Morgens um 9 Uhr.

Die Conscribirten jener Bezirke, für welche eine zweitägige Visitation festgesetzt ist, haben sämmtlich am ersten Tage sich dahier einzufinden.

Das von jedem Bezirke abzustellende Contingent wird nach Eintreffen des bezüglich höchsten Erlasses den Königl. Landcommissariaten durch besonderes Ausschreiben bekannt gegeben werden.

Speyer, den 4. Februar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ad Nrm. Exh. 5840 T. pr. den 3. Februar 1862.

(Die Preise der Brennhölzer auf den ärarialischen Holzhöfen von Landau und Albersweiler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Preise der eichenen Wingertsstickelhölzer in den ärarialischen Holzhöfen Landau und Albersweiler durch Verfügung vom 5. Juni v. J. auf den Grund der Versteigerungsresultate bereits regulirt worden sind, werden nunmehr auch die Preise der nachbezeichneten Brennhölzer für genannte Holzhöfe vom 10. des nächsten Monats Februar anfangend, mit Rücksicht auf die dermaligen Localverkaufspreise, wie folgt anderweitig festgesetzt, und zwar:

a) für den Holzhof Landau:

pro Klafter	buchen Scheitholz auf . .	17 fl	24 Xr.
„ „	buchen Prügelholz auf . .	14 „	— „
„ „	eichen Scheitholz auf . . .	14 „	40 „
„ „	kiefern Scheitholz auf . .	12 „	56 „
„ „	birken Scheitholz auf . .	14 „	12 „

b) für den Holzhof Albersweiler:

pro Klafter	buchen Scheitholz auf . .	17 fl	20 Xr.
„ „	buchen Prügelholz auf . .	13 „	56 „
„ „	eichen Scheitholz auf . . .	14 „	36 „
„ „	kiefern Scheitholz auf . .	12 „	36 „
„ „	birken Scheitholz auf . .	14 „	— „

Für alle übrigen Sortimente gelten auch fernerhin die bisherigen Preise.

Speyer, den 28. Januar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metschnabl.

Nro 7663 K. pr. den 29. Januar 1862.

(Die Unterstützungen aus dem Kreisfond für arme durch Elementarereignisse beschädigte Familien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern und der Finanzen vom 22. Februar vorigen Jahres wurde bezüglich der Instruction und Bescheidung der Gesuche armer durch Elementarereignisse beschädigter Familien um Unterstützung aus Kreisfonds verfügt, daß dieselbe fortan durch die Königl. Regierung, Kammer des Innern, zu geschehen habe.

Die Abschätzung des Schadens wird auf ein von dem Betroffenen bei dem Königl. Landcommissariat anzubringendes Unterstützungsgesuch in der Weise bewerkstelligt, daß das einschlägige Bürgermeisteramt unter Zuziehung des Localarmenpflegschaftsrathes den Schaden einsieht und die zu dessen Herstellung zu verabreichende Unterstützung auf Grund eines über die Abschätzung aufzunehmenden Protokolles bei dem Königl. Landcommissariate begutachtet.

Speyer, den 28. Januar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ad Nrm. Exh. 6391 K. pr. den 3. Februar 1862.

(Aufstellung von Agenten für die Kölnische Lebensversicherungs-Gesellschaft „Concordia" betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden folgende Personen als Unteragenten der Kölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft „Concordia" bestätigt:

1. Peter Kamper, Gemeindeschreiber in Bliesdahlheim, für den Kanton Bliskastel und für die Orte Breitfurth, Bliesdahlheim, Walsheim, Altheim, Neualtheim, Mebelsheim, Seiweiler und Niedergailbach im Kanton Hornbach,
2. Johann Fink, Schullehrer in Böhl, für die Orte Meckenheim und Haßloch im Kanton Neustadt; Schifferstadt im Kanton Speyer; Böhl, Iggelheim und Hochdorf im Kanton Ludwigshafen;
3. Jacob Todt, Kaufmann in Kandel, für den Kanton Kandel.

Speyer, den 31. Januar 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 7075 K. pr. den 3. Februar 1862.

(Agenturen der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachbezeichnete Personen als Unteragenten der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. bestätigt:

1. Ferdinand Steinbrenner, Distrikts-Thierarzt in Lauterecken, für die Kantone Lauterecken, Wolfstein und Kusel;

2. Leopold Sandherr, Kaufmann in Otterbach, für den Kanton Otterberg;
3. Nicolaus Rech, Bader in Waldmohr, für die Kantone Waldmohr und Homburg;
4. Valentin Eckert, Steuerbote in Zweibrücken, für die Kantone Zweibrücken und Hornbach.

Speyer, den 30. Januar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 6996 K. pr. den 3. Februar 1862.

(Den legitimationslosen Iwan Francois, ledigen Korbflechter von Kronstadt in Siebenbürgen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Landcommissariate der Pfalz.

Nachstehend folgt Abdruck eines im nebenbezeichneten Betreffe ergangenen Ausschreibens der Königl. Regierung von Oberbayern vom 15. l. M. mit dem Auftrage, die geeigneten Erhebungen zu veranlassen und allenfallsige sachdienliche Ergebnisse anher zu berichten.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Speyer, den 31. Januar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

In Schwabhausen, Königl. Landgerichts Dachau, wurde am 20. November v. J. wegen Mangels einer Legitimation der angebliche Iwan Francois, lediger Korbflechter, angeblich aus Kronstadt in Siebenbürgen, aufgegriffen, welcher seinen Reisepaß auf dem Wege von Augsburg nach Dachau verloren haben will.

Nachdem die mit dem Magistrate Kronstadt gepflogene Correspondenz über die Heimath dieses Individuums bisher keinerlei Anhaltspunkte ergeben hat, dessen Angaben sonach auf Unwahrheit zu beruhen scheinen, werden sämmtliche obengenannten Behörden unter Mittheilung der Personalbeschreibung desselben beauftragt, wegen dessen Heimathsangehörigkeit entsprechende Nachforschung einzuleiten und über allenfallsige sachdienliche Ergebnisse der letzteren unter Mittheilung an das Königl. Landgericht Dachau anher Bericht zu erstatten.

München, den 15. Januar 1862.

Königl. Regierung von Oberbayern.
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein, Präsident.

Bizthum.

Signalement

des angeblichen ledigen Korbflechters Iwan Francois.

Alter: 29 Jahre. Statur: schlank. Haare: braun. Augen: braun. Nase: proportionirt. Mund: proportionirt. Gesicht: länglicht. Gesichtsfarbe: blaß, dunkler Teint. Kinn: länglicht.

Besondere Kennzeichen: ist sehr abgemagert.

Kleidungsstücke desselben:

Eine alte Schirmkappe von Tuch, eine alte schwarze Halsbinde, ein alter brauntuchener Spenser, ein Gilet von grauem Zeuge, eine ziemlich abgetragene Hose von grauem Tuche, ein baumwollenes Hemd, ein Paar Schnürschuhe.

Ad Nrm. 7440 K. pr. den 3. Februar 1862.

(Verausgabung eines falschen badischen Guldenstückes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 20. Januar l. J. zur gleichmäßigen Beachtung bekannt gemacht.

Speyer, den 31. Januar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Unterfranken und Aschaffenburg.

Beim Königl. Bezirksgerichte Neustadt a. S. wurde in einer Concurssache gelegentlich der Einzahlung von Strichschillingen ein badisches Guldenstück mit der Jahreszahl 1851 erlegt, welches nach Gutachten des Königl. Hauptmünz- und Stempelamtes falsch ist.

Dasselbe besteht aus einer Mischung von Zinn und Kupfer, ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt und auch mittelst einer eigenen mechanischen Vorrichtung geändert. An der Oberfläche sind Spuren früherer Versilberung sichtbar.

Indem vor Annahme solcher Falsifikate gewarnt wird, ergeht an oben bezeichnete Behörden der Auftrag, nach der Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle anher Bericht zu erstatten.

Würzburg, den 20. Januar 1862.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.
Kohlmüller.

Ad Nrm. 7470 K. pr. den 3. Februar 1862.

(Das Cursiren eines falschen österreichischen Guldenstückes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberfranken vom 21. Januar l. J. zur gleichmäßigen Beachtung bekannt gemacht.

Speyer, den 31. Januar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

1. Beim Stadtmagistrate Hof wurde im Laufe des vorigen Monats ein falsches österreichisches Guldenstück übergeben, welches aus Zinn besteht und der Abguß eines ächten österreichischen Guldenstückes ist.

Dieser Abguß selbst ist viel dicker als ein ächtes Stück, hat keine Randschrift und das Gepräge darauf ist undeutlich ausgedrückt, so daß die bemerkte Münze vermöge ihrer

Beſchaffenheit eine Mißkennung ihrer Unächtheit nicht leicht zuläßt.

Indem vor Annahme derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an die obengenannten Behörden der Auftrag, auf Verfertigung, ſowie Verbreitung derſelben Späh zu verfügen.

(Bekanntmachung über eine aufgefundene falſche Münze.)

2. Im Wirthshauſe zu Vierkirchen, Königl. Landgerichts Dachau, wurde unlängſt ein falſcher Kronenthaler, öſterreichiſchen Gepräges und mit der Jahrzahl „1795“ verſehen, verausgabt.

Derſelbe iſt nach dem Gutachten des Königl. Hauptmünz- und Stempelamtes eines jener ziemlich häufig im Curſe vorkommenden Stücke, die angeblich in England auf die Weiſe hergeſtellt worden ſeyn ſollen, daß man ein ächtes Geldſtück parallel zu ſeinen Flächen zerſägte, die Rückſeiten bis zu ſehr geringer Dicke beider Platten abfeilte und dieſe letzteren auf eine runde Meſſingplatte auflöthete, deren Größe mit jener eines ächten Kronenthalers zuſammenfällt.

Der Silberwerth eines ſolchen Stückes beträgt ungefähr 42 *Kr.*

Dies zur Späheverfügung und zum weiteren Verfahren.

Bayreuth, den 21. Januar 1862.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Podewils, Präſident.

Graf.

Nro. 7797 K. pr. den 3. Februar 1862.

(Das Geſuch des Buchhändlers Kirchheim in Mainz um Aufnahme des von Alois Carl Ohler verfaßten Werkes: „Lehrbuch der Erziehung und des Unterrichtes“ in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das von dem großherzoglichen Director Alois Carl Ohler verfaßte, im Verlag der Buchhandlung von Franz Kirchheim in Mainz in I. Auflage in einem Theile erſchienene Werk „Lehrbuch der Erziehung und des Unterrichts“ wurde auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß № I der für die Lehrer an den katholiſchen deutſchen Werktags- und Feiertagsſchulen empfohlenen Bücher und Hilfsmittel unter lit. F. Ziffer 21 aufgenommen.

Gemäß höchſten Reſcriptes des Königl. Staatsminiſteriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 27. v. M. wird dies hiemit veröffentlicht und den Königl. katholiſchen Diſtrikts-Schulinſpectionen die Ergänzung des betreffenden Verzeichniſſes im Hinblick auf das Ausſchreiben unterfertigter Stelle vom 25. September v. J. (Kreis-Amtsblatt № 56) aufgetragen.

Speyer, den 1. Februar 1862.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 7798 K. pr. den 4. Februar 1862.

(Geſuch des Schullehrers Jacob Thierry um Aufnahme des von ihm verfaßten Werkes „Katechetiſche Erklärung“ in das Verzeichniß der gebilligten Lehrbücher betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das von dem Schullehrer Jacob Thiery in Nieder-

Inſtadt verfaßte, im Verlage der Herder'ſchen Buchhandlung in Freiburg in II. Auflage zum Preiſe von 9 Ngr. für das 1. und 12 Ngr. für das 2. Bändchen erſchienene Werk „Katechetiſche Erklärung des Wiſſenswürdigſten von den äußeren Gebräuchen der katholiſchen Kirche wurde auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß № I der für die Lehrer der katholiſchen deutſchen Werktags- und Feiertagsſchulen empfohlenen Bücher und Hilfsmittel unter lit. A, Ziffer 18 aufgenommen.

Gemäß höchſten Reſcriptes des Königl. Staatsminiſteriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 27. v. M. wird dies hiemit veröffentlicht und zugleich den Königl. katholiſchen Diſtriktsſchulinſpectionen im Hinblick auf das Ausſchreiben unterfertigter Stelle vom 25. September v. J. (Kreis-Amtsblatt № 56) der Auftrag ertheilt, das betreffende Verzeichniß hiernach zu ergänzen.

Speyer, den 1. Februar 1862.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro. 7799 K. pr. den 3. Februar 1862.

(Das Geſuch der Hüber'ſchen Buchhandlung in Schrobenhauſen um Aufnahme des bei ihr in Commiſſion erſchienenen Werkes „Anwendung der Rechnungskunſt auf die Landwirthſchaft" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das in Commiſſion der Hüber'ſchen Buchhandlung in I. Auflage zum Preiſe von 28 Ngr. in einem Theile erſchienene Werk „Anwendung der Rechnungskunſt auf die Landwirthſchaft" wurde auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß № I der für die Lehrer an den deutſchen Werktags- und Feiertagsſchulen empfohlenen Bücher und Hilfsmittel unter lit. C, Ziffer 17, desgleichen in das Verzeichniß № III lit. C, Ziffer 11 aufgenommen.

Gemäß höchſten Reſcriptes des Königl. Staatsminiſteriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 27. Januar l. J. wird dies hiemit veröffentlicht und im Hinblick auf das Ausſchreiben der unterfertigten Stelle vom 25. September v. J. (Kreis-Amtsblatt № 56) die Ergänzung der Verzeichniſſe angeordnet.

Speyer, den 1. Februar 1852.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Dienſtesnachrichten.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. Januar l. J., ad Nrm. 7515 K., wurde der bisher in proviſoriſcher Eigenſchaft angeſtellte Lehrer Johannes Steil zu Ungſtein zum Lehrer an der dortigen proteſtantiſch-deutſchen Vorbereitungsſchule in definitiver Eigenſchaft ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. Januar l. J., wurde der Schullehrer Georg Carl Scheu in Battweiler zum Lehrer an der proteſtantiſch-deutſchen Schule zu Bliesbach, vom 10. Februar l. J. an, in definitiver Eigenſchaft ernannt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 12. Speyer, den 14. Februar 1862.

Inhalt:

Aufstellung eines Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Beiträge aus Kreisfonds zur Unterhaltung der Distriktsstraßen pro 18⁶¹/₆₂. — Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Aufstellung von Unteragenten der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft. — Ergebnisse der Kirchen-Collekten im Jahre 18⁶¹/₆₂. — Bekanntmachung, die IV. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 betr. — Bekanntmachung, die 2procentigen Capitalien der Stiftungen und Gemeinden betr. — Augsburger Börse. — Berichtigung.

Ad Nrm. Exh. 7810 K. pr. den 4. Februar 1862.

(Aufstellung eines Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der unterm 14. November v. J. für den Kanton Waldfischbach bestätigte Agent, Wirth Johann Höhn von Wallhalben, auch als Agent der Berlinischen Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Kantone Zweibrücken, Homburg und Landstuhl hiemit bestätigt.

Speyer, den 1. Februar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 7640 K. pr. den 7. Februar 1862.

(Beiträge aus Kreisfonds zur Unterhaltung der Distriktsstraßen pro 18⁶¹/₆₂ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die Vertheilung der Beiträge aus Kreisfonds zur Unterhaltung der Distriktsstraßen pro 18⁶¹/₆₂ zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 31. Januar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Digitized by Google

Vertheilung der Beiträge aus Kreisfonds

Ordnungs-№	Namen der Distrikts-Gemeinden	Bezeichnung der Distriktsstraßen.	Länge derselben nach Metern	Unterhaltungskosten nach den genehmigten Kostenanschlägen.			
				Partial.		Total.	
1	2	3	4	5		6	
				℔	Xr	℔	Xr
1	Annweiler	Von Bergzabern nach Dahn	1261	224	—		
2	id.	„ Annweiler nach Bergzabern	9623	885	—		
3	id.	„ Albersweiler nach Edenkoben	1080	148	—		
4	id.	„ Queichhambach nach der Geraidestraße	1206	511	—	2346	—
5	id.	„ Annweiler-Sarnstall nach Vorderweidenthal	3535	423	—		
6	id.	„ Vorderweidenthal bis zur Dahner Straße	1260	155	—		
7	Bergzabern	Von Bergzabern nach Dahn	6057	1660	–		
8	id.	„ „ „ Kandel	6349	1620	–		
9	id.	„ „ über Klingenmünster nach Rohrbach	11057	1820	–	6227	—
10	id.	„ Kandel nach Weisenburg	8955	990	—		
11	id.	„ Klingenmünster nach Annweiler	1571	137	–		
12	Frankenthal	Von Frankenthal über Grünstadt bis zur Landcommissariats-Grenze bei Ebertsheim	8028	2308	—	2308	—
13	Grünstadt	Dieselbe Straße im Kanton Grünstadt	22134	6364	–		
14	id.	Altleininger Thalstraße	11481	3400	—		
15	id.	Eisthal-Straße	5534	700	—	13064	—
16	id.	Von Grünstadt über Kleinbockenheim und Kindenheim bis zur hessischen Grenze	4584	2600	—		
17	Germersheim	Von der Spiegelbrücke über Bellheim bis an die Landcommissariats-Grenze bei Offenbach ꝛc.	6843	1890	—		
18	id.	Von der Banngrenze Rülzheim nach Kuhard ꝛc.	6708	953	—	4710	—
19	id.	Von Lingenfeld nach Westheim ꝛc. bis an die Landcommissariats-Grenze bei Gommersheim	6221	1867	—		
20	Kandel	Von der Landau-Kandeler Staatsstraße bis an die Banngrenze Herxheim	2727	572	—		
21	id.	Von Kandel bis an die Banngrenze Steinfeld	9825	2715	–		
22	id.	Von Minfeld nach Hergersweiler	5011	2752	—	9515	—
23	id.	Von Rheinzabern nach Neulauterburg	20063	2391	–		
24	id.	Von Steinweiler nach Winden	2937	1085	—		
25	Homburg	Von Homburg über Mittelbezbach bis zur preuß. Grenze mit der Verzweigung von Jägersburg nach Kleinottweiler	12278	2890	*)	2890	—
26	Landstuhl	Von Landstuhl über Steinwenden nach Kusel	16167	2720	—		
27	id.	„ Ramstein über Reichenbach nach Kusel mit Verzweigung nach Schwedelbach	11426	2082	–	4802	—
28	Waldmohr	Von Mühlbach nach St. Wendel	17501	2770	—		
29	id.	Von Brücken über Münchweiler nach Hauptstuhl	25711	4360	—	7130	—

Digitized by Google

zur Unterhaltung der Distriktsstraßen pro 18⁶¹/₆₂.

Gesammt-Steuer der Distriktsgemeinden und des k. Aerars (nach Abzug der Einkommensteuer).		Betrag, welchen die Distriktsgemeinden mit 2 % ihrer Steuer zu leisten haben.		Betrag der noch verbleibenden Unterhaltungs-Kosten.		Hiezu wird aus Kreisfonds beigetragen.		Restbetrag, welchen die Distriktsgemeinden noch ferner zu tragen haben.		Gesammt-Beitrag der Distriktsgemeinden (Rubr. 8 und 11).		Bemerkungen.
7		8		9		10		11		12		13
fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	
26335	—	526	42	1819	18	431	57	1387	21	1914	3	
43765	—	875	18	5351	42	1270	38	4081	4	4956	22	
36180	—	723	36	1584	24	376	11	1208	13	1931	49	
35667	—	713	20	12350	40	[1] 2932	21	9418	19	10131	39	[1]) Hievon treffen auf die Straßenstrecke fl kr № 13. . . . . 1371 46 und auf die Strecken № 14—16. 1560 35 2932 21
40982	—	819	38	3890	22	923	40	2966	42	3786	20	
52933	—	1058	40	8456	20	2007	45	6448	35	7507	15	
15609	—	**)	—	2890	—	686	9	2203	51	2203	51	*) nach Abzug des Weggeldes mit 1300 fl. **) Nach dem allerhöchst genehmigten Antrage des Landrathes pro 18⅔ (Kreis-Amtsblatt 1854 S. 548) wird die Distrikts-Gemeinde mit ihrer Steuer nicht belastet.
25840	—	516	48	4285	12	1017	25	3267	47	3784	35	
[2] 26238	—	524	46	6605	14	1568	15	5036	59	5561	45	[2]) Einschließlich der Steuer der Concurrenzgemeinden Bruchmühlbach, Hitschenhausen, Vogelbach und Ranzdiezweiler im Kantone Landstuhl.

Ordnungs-N.	Namen der Distrikts-Gemeinden	Bezeichnung der Distriktsstraßen.	Länge derselben nach Metern	Unterhaltungskosten nach den genehmigten Kostenanschlägen.	
				Partial.	Total.
1	2	3	4	5	6
				℔ Xr	℔ Xr
30	Kaiserslautern	Von Kaiserslautern nach Pirmasens	11102	3208 —	
31	id.	„ „ nach Wolfstein und Lauterecken	4860	2139 —	
32	id.	„ „ über Alsenborn nach Ebertsheim	11670	4489 —	12156 —
33	id.	„ „ über Weilerbach nach Kusel	14353	1740 —	
34	id.	„ Weilerbach nach Hirschhorn	4700	580 —	
35	Otterberg	Von Kaiserslautern nach Wolfstein und Lauterecken	12038	2910 —	
36	id.	„ „ über Otterberg nach Imsweiler	9265	1209 —	6954 —
37	id.	„ Otterberg nach Niederkirchen	14777	1600 —	
38	id.	„ Weilerbach nach Hirschhorn im Pfeifferthale	1224	235 —	
39	Winnweiler	Alsenzthalstraße im Kanton Winnweiler und von Winnweiler nach Langmeil	13092	2853 —	
40	id.	Von Kaiserslautern über Otterberg nach Imsweiler	9934	1312 —	6630 —
41	id.	Von Langmeil über Münchweiler nach Enkenbach	4973	655 —	
42	id.	„ Sembach über Sipperefeld nach Standenbühl	14800	1810 —	
43	Göllheim	Von Dreisen über Göllheim nach Grünstadt	8657	3280 —	
44	id.	„ Göllheim über Biedesheim nach Worms	5364	858 —	9181 —
45	id.	„ Marnheim über Albisheim nach Worms	3245	630 —	
46	id.	Stumpfwaldstraße von Alsenborn bis zur Bannzgrenze Ebertsheim	12776	4413 *)	
47	Kirchheimbolanden	Von Kirchheim bis zur Kantonsgrenze bei Rockenhausen	8772	1413 —	
48	id.	Von Kirchheim bis zur hessischen Grenze bei Oberflörsheim nebst Verzweigung von Ilbesheim nach Gauersheim	10182	2100 —	6042 —
49	id.	Von Marnheim über Albisheim nach Worms	6885	1669 —	
50	id.	Von Albisheim über Gauersheim nach Kirchheim	3890	860 —	
51	Obermoschel	Alsenzstraße im Kanton Obermoschel	29603	5272 —	
52	id.	Finkenbacherthal-Straße in demselben Kantone	4940	217 —	6300 —
53	id.	Münsterthal-Straße „ „	5431	811 —	
54	Rockenhausen	Alsenzstraße im Kantone Rockenhausen	9764	1888 —	
55	id.	Von Rockenhausen über Marienthal nach Kirchheim	7908	845 —	3844 —
56	id.	Finkenbacherthal-Straße im Kantone Rockenhausen	4481	328 —	
57	id.	Münsterthal-Straße in demselben Kantone	4984	783 —	
58	Kusel	Moorstraße von Altenglan nach Landstuhl	7980	1430 —	
59	id.	St. Wendeler Straße in den Gemarkungen von Bubach und Saal	2746	607 —	
60	Kusel, Lauterecken und Wolfstein	Kuseler Straße, dann von Altenglan bis zur Einmündung in die Lauterstraße bei Kaulbach	16903	1900 —	7444 —
61	id.	Lauterstraße von Lauterecken über Wolfstein bis Olsbrücken	16326	2290 —	
62	Wolfstein	Reipoltskircher Thalstraße	2887	429 —	
63	id.	Hallenwald-Straße	4238	788 —	
64	Edenkoben	Von Speyer nach Albersweiler im Kantone Edenkoben	17558	3640 —	3930 —
65	id.	Von Neustadt nach Germersheim in demselben Kantone	1480	290 —	

Digitized by Google

Gesammt-Steuer der Distriktsgemeinden und des k. Aerars (nach Abzug der Einkommensteuer).		Betrag, welchen die Distriktsgemeinden mit 2 % ihrer Steuer zu leisten haben		Betrag der noch verbleibenden Unterhaltungs-Kosten.		Hiezu wird aus Kreisfonds beigetragen.		Restbetrag, welchen die Distriktsgemeinden noch ferner zu tragen haben.		Gesammt-Beitrag der Distriktsgemeinden (Rubr. 8 und 11).		Bemerkungen.
7		8		9		10		11		12		13
fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	
34105	—	682	6	11473	54	2724	12	8749	42	9431	48	
14715	—	204	18	5659	42	1343	45	4315	57	4610	15	
17440	—	348	48	6281	12	1491	19	4789	53	5138	41	
19800	—	396	—	8785	—	2085	47	6699	13	7095	13	*) nach Abzug des Weggeldes mit 2000 fl.
28353	—	567	4	5474	56	1299	53	4175	3	4742	7	
21338	—	426	45	5873	15	1394	27	4478	48	4905	33	
16665	—	333	18	3510	42	833	32	2677	10	3010	28	
[1]59230	—	1184	36	6259	24	[2] 1486	9	4773	15	5957	51	[1]) Steuer der Distrikte Kusel, Lauterecken und Wolfstein. [2]) Hievon treffen auf die Straßenstrecken fl Xr № 58 und 59 . . . . 406 40 № 60 und 61 . . . . 836 31 № 62 und 63 . . . . 242 58 1486 9
38930	—	778	36	3151	24	748	13	2403	11	3181	47	

Ordnungs-N.	Namen der Distrikts-Gemeinden	Bezeichnung der Distriktsstraßen.	Länge derselben nach Metern	Unterhaltungskosten nach den genehmigten Kostenanschlägen.	
				Partial.	Total.
1	2	3	4	5	6
				℔ Xr	℔ Xr
66	Landau	Von Speyer nach Albersweiler im Kantone Landau . .	1868	395 —	
67	id.	„ Walsheim nach Kandel	13954	2850 —	6105 —
68	id.	„ Landau nach Germersheim	8975	1560 —	
69	id.	„ „ „ Frankweiler	5402	1300 —	
70	Dürkheim	Von Deidesheim über Niederkirchen bis zur Kantonsgrenze bei Meckenheim	2616	478 —	
71	id.	Von Ungstein bis an die Bann- und Kantonsgrenze bei Lambsheim, sowie die Strecke von Kallstadt nach Freinsheim .	9254	2010 —	3696 —
72	id.	Von Weisenheim a. B. nach Herxheim und von Leistadt nach Kallstadt	2858	359 —	
73	id.	Von Speyer nach Dürkheim resp. von der Staatsstraße Dürkheim bis an die Kantonsgrenze bei Alsheim und von Friedelsheim bis Gönnheim	6734	849 —	
74	Neustadt	Von Speyer bis Neustadt	12534	2400 —	
75	id.	Von Lachen über Duttweiler nach Geinsheim . . .	5328	591 —	
76	id.	Von Neustadt über Hambach bis zur Neustadt-Speyerer Straße	4765	595 —	
77	id.	Von Neustadt über Gimmeldingen und Königsbach bis zur Staatsstraße und von Haardt über Winzingen bis zur Landauer Staatsstraße	4675	910 —	6091 —
78	id.	Von Speyer nach Edenkoben im Banne Geinsheim . .	514	76 —	
79	id.	Von Mußbach nach Haßloch	5440	666 —	
80	id.	Von Meckenheim bis Niederkirchen und von Meckenheim bis zur Neustadt-Dürkheimer Straße	4112	853 —	
81	Dahn	Von Dahn nach Weissenburg	14579	4340 —	6050 —
82	id.	Von Kaltenbach über Dahn nach Bergzabern . . .	19135	1710 —	
83	Pirmasens	Von Pirmasens nach Kaiserslautern	10531	1110 —	
84	id.	„ „ „ Bitsch	7870	3000 —	5420 —
85	id.	„ „ „ Landstuhl	6220	1310 —	
86	Waldfischbach	„ „ „ Kaiserslautern	13552	1920 —	
87	id.	„ „ „ Landstuhl	6266	2030 —	5890 —
88	id.	„ Wallhalben nach Steinalben	11557	1940 —	
89	Ludwigshafen	Von Speyer nach Dürkheim im Kantone Ludwigshafen .	5150	630 —	
90	id.	„ „ über Neuhofen nach Rheingönheim und Altripp	9500	1300 —	
91	id.	Von Mutterstadt nach Mundenheim	4690	1550 —	
92	id.	Von Ludwigshafen über Friesenheim bis zur Staatsstraße bei Oggersheim	4870	690 —	7480 —
93	id.	Von den Bannugrenze Haßloch über Iggelheim und Böhl nach Dannstadt	7192	1420 —	
94	id.	Von der Staatsstraße bei Dannstadt über Schauernheim ꝛc. ꝛc. bis zur Staatsstraße bei Oggersheim . . .	8270	1890 —	

Digitized by Google

Gesammt-Steuer der Distriktsgemeinden und des k Aerars (nach Abzug der Einkommensteuer).		Betrag, welchen die Distriktsgemeinden mit 2 % ihrer Steuer zu leisten haben.		Betrag der noch verbleibenden Unterhaltungs-Kosten.		Hiezu wird aus Kreisfonds beigetragen.		Restbetrag, welchen die Distriktsgemeinden noch ferner zu tragen haben.		Gesammt-Beitrag der Distriktsgemeinden (Rubr. 8 und 11).		Bemerkungen.
7		8		9		10		11		12		13
fl.	Xr.	fl.	Xr.	fl.	Xr.	fl.	Xr.	fl.	Xr.	fl.	Xr.	
[1]65650	--	1313	—	4792	—	1137	45	3654	15	4967	15	[1]) Einschließlich der Steuer der Gemeinde Knöringen im Kantone Edenkoben.
46243	—	924	52	2771	8	657	56	2113	12	3038	4	
57222	—	1144	26	4946	34	1174	27	3772	7	4916	33	
18173	—	363	28	5686	32	1350	8	4336	24	4699	52	
32260	—	645	12	4774	48	1133	40	3641	8	4286	20	
20685	—	413	42	5476	18	1300	13	4176	5	4589	47	
51700	—	1034	—	6446		1530	27	4915	33	5949	33	

Ordnungs-№	Namen der Distrikts-Gemeinden	Bezeichnung der Distriktsstraßen.	Länge derselben nach Metern	Unterhaltungskosten nach den genehmigten Kostenanschlägen.	
				Partial.	Total.
1	2	3	4	5	6
				fl. kr.	fl. kr.
95	Speyer	Von Speyer nach Neustadt	8005	1080 —	
96	id.	„ „ „ Rheinhausen	5535	2370 —	
97	id.	„ „ „ Dürkheim	8440	1120 —	
98	id.	„ „ über Neuhofen nach Rheingönheim und Altripp	8435	700	6560 —
99	id.	„ „ „ Berghausen nach Mechtersheim und Heiligenstein	7370	800 —	
100	id.	„ Dudenhofen nach Harthausen	3330	490 —	
101	Blieskastel	Von Blieskastel nach Neuhäusel	6703	2860	
102	id.	„ Lautzkirchen nach Niederwürzbach und Hasel nach St. Ingbert	12282	5300 —	
103	id.	Von Rothenhaus nach Aßweiler	3521	740 —	
104	id.	Von St. Ingbert nach der St. Ingberter Grube	4537	2930 —	15680 —
105	id.	Von der Staatsstraße bei Ehlingen über Ormesheim nach Eschringen	6242	790 —	
106	id.	Von der Gassenmühle über Eusheim nach St. Ingbert	11815	4530 —	
107	id.	Bliesstraße von Webenheim nach Reinheim	5345	530 —	
108	Hornbach	Bliesstraße von Webenheim bis Reinheim	6557	1400 —	
109	id.	Von der Ixheimer Mühle nach Medelsheim	7706	860	3775 —
110	id.	„ Hornbach nach Altheim	5021	675 —	
111	id.	„ „ „ Großsteinhausen und Kleinsteinhausen	7419	840 —	
112	Zweibrücken	Von Zweibrücken nach Wallhalben	16491	4300 —	
113	id.	Von der Ixheimer Mühle nach Medelsheim	5387	1040 —	6440 —
114	id.	Bliesstraße von Webenheim nach Reinheim	2858	1100 —	
			932331		187660 —

Ad Nrm. 8013 K. pr. den 6. Februar 1862.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der in Wien am 2. d. M. stattgefundenen 348. und 349. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 37 und 20 gezogen worden.

Die Serie 37 enthält ausschließend Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 %, und zwar:

№ 26,939 bis № 27,406 incl., im Capitalsbetrage von 1,005,975 fl.

Die Serie 20 enthält:

a) Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 %, und zwar: № 15,401 bis № 15,859 incl., im Capitalsbetrage von 998,820 fl., und

b) die nachträglich eingereihten niederösterreichisch-ständischen Domestikal-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße zu 4 %, und zwar: № 1728—1790 incl., im Capitalsbetrage von 52,992 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen

Digitized by Google

Gesammt-Steuer der Distriktsgemeinden und des k. Aerars (nach Abzug der Einkommensteuer).		Betrag, welchen die Distriktsgemeinden mit 2 % ihrer Steuer zu leisten haben.		Betrag der noch verbleibenden Unterhaltungs-Kosten.		Hiezu wird aus Kreisfonds beigetragen.		Restbetrag, welchen die Distriktsgemeinden noch ferner zu tragen haben.		Gesammt-Beitrag der Distriktsgemeinden (Rubr. 8 und 11).		Bemerkungen.
7		8		9		10		11		12		13
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
40410	—	808	12	5751	48	1365	37	4386	11	5194	23	
[1]32855	—	657	6	15022	54	3566	48	11456	6	12113	12	[1]) Nach Abzug des Weggeldes, welches auf den vier ersten Straßenstrecken erhoben wird, mit einem Reinertrage von 2000 fl. [2]) Einschließlich der Steuer der Concurrenzgemeinde Neuhäusel im Kantone Waldmohr.
17746	—	354	55	3420	5	812	1	2608	4	2962	59	
[3]37840	—	756	48	5683	12	1349	20	4333	52	5090	40	[3]) Einschließlich der Steuer der Gemeinden Biedershausen, Groß- und Kleinbundenbach im Kantone Homburg, welche Gemeinden zum Concurrenzbezirke der Straße von Zweibrücken nach Wallhalben gehören.
974909	—	19186	—	168474	—	40000	—	128474	—	147660	—	

Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5 % erreicht, nach dem mit Finanzministerial-Erlasse vom 26. October 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5%ige auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen aber 5 % nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des obenerwähnten Finanzministerial-Erlasses 5%ige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dies wird hiemit zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Speyer, den 4. Februar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 7370 K. pr. den 5 Februar 1862.

(Die Aufstellung von Unteragenten der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der nebenbezeichneten Gesellschaft nachgesuchte Bestätigung der von ihm für diese Gesellschaft aufgestellten Unteragenten, nämlich:

1. des Peter Kamper, Gemeindeschreiber zu Bliesdalheim, für den Kanton Bliestastel und für die Gemeinden Breitfurth, Bliesdalheim, Walsheim, Altheim, Neualtheim, Medelsheim, Seyweiler und Niedergailbach im Kantone Hornbach;
2. des Johann Fink, Schullehrers in Böhl, für die Gemeinden Meckenheim, Haßloch, Schifferstadt, Böhl und Iggelheim;
3. des Johann Todt, Kaufmann in Kandel, für den Kanton Kandel,

wurde denselben unterm Heutigen ertheilt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 28. Januar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Nro. 8152 K. pr. den 5. Februar 1862

(Die Ergebnisse der Kirchencollekten im Jahre 18½ betr)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden die Ergebnisse der im Etatsjahr 18½ für katholische Cultuszwecke in der Pfalz erhobenen Collekten öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 5. Februar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Zweck der Collekte.	Bezirk der Einsammlung.	Betrag im Einzelnen fl.	Betrag im Einzelnen kr.	Betrag im Ganzen fl.	Betrag im Ganzen kr.
1. Erbauung einer kathol. Kirche in Fellbingert, Landcommissariats Kirchheim.	Oberbayern	1306	3½		
	Niederbayern	697	54½		
	Oberfranken	278	31½		
	Mittelfranken	195	17		
	Unterfranken	557	1½		
	Schwaben	756	21½		
	Pfalz Landcommissariatsbezirk:				
	Bergzabern	55	26		
	Frankenthal	55	51½		
	Germersheim	48	39		
	Homburg	46	16½		
	Kaiserslautern	39	37		
	Kirchheim	71	6		
	Kusel	10	7		
	Landau	80	50½		
	Neustadt	59	39		
	Pirmasens	43	23		
	Speyer	79	32		
	Zweibrücken	46	24		
				4428	1½
2. Erbauung einer Kirche nebst Schule u Herberge für die kath. Deutschen in London.	Bergzabern	34	26		
	Frankenthal	41	12		
	Germersheim	58	27		
	Homburg	49	56		
	Kaiserslautern	15	56		
	Kirchheim	22	57		
	Kusel	11	48		
	Landau	72	—		
	Neustadt	36	2		
	Pirmasens	43	36		
	Speyer	82	39		
	Zweibrücken	63	9		
				532	8

Bekanntmachung,

die IV. Verloosung des Militär-Anleihens von 1855 betr.

In Gemäßheit der finanzgesetzlichen Bestimmungen vom 10. November v. J. Tit. II §. 7 Abs. 2 lit. a wurde durch höchstes Reskript des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 25. l. M. angeordnet, daß behufs der

Tilgung der Militär-Anlehensschuld sofort eine weitere Verloosung des

Militär-Anlehens von 1855 zu 4½ Procent

stattzufinden habe.

Die angemeldete Verloosung wird diesemnach

Montag, den 10. Februar l. J.,
Vormittags 9 Uhr,

im Odeonsgebäude Saal № 1 in Gegenwart eines Königl. Polizeicommissärs vorgenommen.

Dieselbe erstreckt sich nur auf das Militär-Anlehen von 1855, und umfaßt einen Capitalsbetrag von 260,000 fl, zu welchem Behufe in Gemäßheit des Verloosungsplanes von 23. September 1856 (Reggsbl. v. 1856 S. 931) die Ziehung von vier End-Nummern erfolgt.

Mit der Rückzahlung der verloosten Capitalien wird sogleich nach erfolgter Bekanntmachung der gezogenen Nummern begonnen, und deren Verzinsung hat jedenfalls mit dem 31. Mai l. J. aufzuhören.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien kann bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen au porteur oder auf Namen stattfinden.

München, den 26. Januar 1862.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.
v. Sutner.
Brennemann.

Bekanntmachung,

die 2procentigen Capitalien der Stiftungen und Gemeinden betr.

In Folge Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs hat vom gegenwärtigen Etatsjahre anfangend die allmählige Heimzahlung der zu 2 Procent anliegenden Capitalien der Stiftungen und Gemeinden im Wege der Verloosung stattzufinden, in welcher Beziehung Nachstehendes Allerhöchst angeordnet wurde:

1. Die vorerwähnte Verloosung und Heimzahlung erstreckt sich nur auf die 2procentigen Mobilisirungs-Obligationen der Stiftungen und Gemeinden mit Coupons.

2. Die beteeffenden Capitalien werden bei der Ungleichheit ihrer Beträge — nach der Reihenfolge ihrer Katasternummern in Loose zu 100,000—120,000 fl eingetheilt, und

3. alljährlich nach Maßgabe der disponibeln Mittel ein oder mehrere dieser Loose durch öffentliche Ziehung zur Heimzahlung bestimmt.

In Gemäßheit vorstehender Bestimmungen theilt sich der gegenwärtige Gesammtbetrag der 2procentigen mobilisirten Capitalien der Stiftungen und Gemeinden in 22 Loose, welche die im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Commissions-Kataster-Nummern umfassen.

Die bei der Umwandlung der zur Zeit noch bestehenden nicht mobilisirten Staatsschuld sich ergebenden Zugänge an 2procentigen Mobilisirungs-Obligationen werden in der Folge den obigen Loosen in gleicher Weise angereiht.

Die erste Verloosung der bezeichneten Schuldgattung wird hienach

Montag, den 10. Februar l. J.,
Vormittags 9 Uhr,

im Odeonsgebäude Saal № 1 vorgenommen, und es werden hiebei gemäß Allerhöchster Genehmigung drei Loose gezogen.

Die Heimzahlung der verloosten Capitalien beginnt sogleich nach erfolgter Bekanntmachung des Ziehungsergebnisses, und es werden die Zinsen bis zum Tage der Heimzahlung, jedoch in keinem Falle weiter als bis zum

10. Mai l. J.

vergütet, von welchem Tage an die gezogenen Obligationen außer Verzinsung gesetzt werden.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien

kann bis auf Weiteres bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen (jedoch nicht in Beträgen unter 100 fl) stattfinden.

München, den 26. Januar 1862.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Verzeichniß

der zum Behufe der Heimzahlung der 2procentigen mobilisirten Capitalien der Stiftungen und Gemeinden festgesetzten Loose.

Loosnummer.	Commissions-Kataster-Nummern.
I	1 — 228
II	229 — 299
III	300 — 387
IV	388 — 520
V	521 — 568
VI	569 — 676
VII	677 — 909
VIII	910 — 983
IX	984 — 1049
X	1050 — 1128
XI	1129 — 1231
XII	1232 — 1339
XIII	1340 — 1432
XIV	1433 — 1477
XV	1478 — 1571

Loosnummer.	Commissions-Kataster-Nummern.
XVI	1572 — 1585
XVII	1586 — 1782
XVIII	1783 — 1885
XIX	1886 — 2052
XX	2053 — 2256
XXI	2257 — 2421
XXII	2422 — 2518

München, den 26. Januar 1862.

Königl. Staatsschuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Augsburger Börse.

Den 6. Februar 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		97¼
„ „ „ 4 %		100⅞
„ „ „ 4 % halbjährig		101¼
„ „ „ 4½ %		
„ „ „ 4½ % halbjährig.		104¼
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto		102⅝
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		100⅞
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.		826
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Berichtigung.

Im Art. 19 des Gesetzes vom 10. November 1861 „die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betr." (Amtsblatt № 9) ist ein Druckfehler, indem es im Eingange dieses Artikels statt „die Art. 635—650 und 643 ꝛc." heißen soll: die Art. **635—640** und **643** ꝛc."

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 13. Speyer, den 22. Februar 1862.

Inhalt:

Gesetz, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches betr. (Beilage XIV. zum Landtagsabschiede.)

Gesetz,

die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Betrath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch, von welchem ein Abdruck beigefügt ist, tritt mit dem 1. Juli 1862 im ganzen Umfange des Königreiches in Kraft.

Artikel 2.

Mit dem in Artikel 1 bezeichneten Tage treten für Handelssachen alle Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes und der Proceßordnungen, sowie die Handelsgebräuche insoweit außer Wirksamkeit, als das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch Bestimmungen enthält und hiebei nicht auf die Landesgesetze, beziehungsweise auf die Handelsgebräuche hinweist.

Artikel 3.

Auch insoweit das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch über Rechtsverhältnisse, welche nicht zu den Handelssachen gehören, verfügt und hiebei nicht auf die Landesgesetze hinweist, treten von dem in Artikel 1 bezeichneten

Tage an die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes außer Anwendung.

Artikel 4.

Von demselben Tage an sind

1. insbesondere die in einigen Landestheilen diesseits des Rheins bisher mit Gesetzeskraft versehenen Bestimmungen der §§. 475 bis 712 und der §§. 1305 bis 2164 Theil II. Titel VIII. des allgemeinen preußischen Landrechts,
2. in dem Regierungsbezirke der Pfalz das erste und zweite Buch des französischen Handelsgesetzbuches und alle daselbst verkündigten französischen Gesetze und Verordnungen über die Börsen und Handelsmäkler aufgehoben.

Ausgenommen von der Bestimmung unter Ziffer 2 sind die Artikel 2 und 6, dann die Artikel 65 bis 70, endlich Artikel 7 des französischen Handelsgesetzbuches, letzterer jedoch unbeschadet des Artikels 8 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches.

Artikel 5.

Mit dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche erlangen zugleich

1. die in den nachfolgenden Artikeln 6 bis 55 enthaltenen Bestimmungen, soweit nicht in den einzelnen Artikeln etwas Anderes verordnet ist, in dem ganzen Umfange des Königreichs,
2. die in den nachfolgenden Artikeln 56 bis 77 enthaltenen Bestimmungen in den Landestheilen diesseits des Rheins, und
3. die in den nachfolgenden Artikeln 78 bis 81 enthaltenen Bestimmungen in dem Regierungsbezirke der Pfalz gesetzliche Geltung.

II. Von dem Kaufmannsstande.

Artikel 6.

Wenn nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes oder der Proceßgesetze Rechte oder Verpflichtungen davon abhängig gemacht werden, daß eine Person ein Kaufmann sey, so ist das Vorhandenseyn dieser Eigenschaft nach Artikel 4 und 6 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches zu beurtheilen.

Artikel 7.

Ob und unter welchen Verhältnissen Minderjährige zum Betriebe eines Handelsgewerbes befugt sind, bestimmt das bürgerliche Recht.

Minderjährige, welchen hienach diese Befugniß zusteht, werden rücksichtlich aller auf den Betrieb des Handelsgewerbes bezüglichen Geschäfte und Rechtshandlungen für großjährig erachtet.

III. Von dem Handelsregister.

Artikel 8.

Die näheren Bestimmungen über die Form und die Führung der Handelsregister, dann über die Art der Veröffentlichung der Eintragungen in dieselben und die Wahl der zu diesem Zweck zu benützenden Blätter werden im Verordnungswege getroffen.

Artikel 9.

Die Eintragungen in das Handelsregister und die Bekanntmachung der Eintragungen durch Anzeigen in den öffentlichen Blättern erfolgen auf Verfügung des mit Führung des Handelsregisters beauftragten rechtsgelehrten Richters.

Ergeben sich Bedenken, so hat das Handelsgericht auf Vortrag dieses Gerichtsmitgliedes Beschluß zu fassen.

Artikel 10.

Wenn das Handelsgericht in glaubhafter Weise davon Kenntniß erhält, daß eine die Anmeldung zum Handelsregister, oder die Zeichnung der Firma, oder die Einreichung dieser Zeichnung unter Androhung einer Ordnungsstrafe gebietende gesetzliche Vorschrift nicht befolgt worden ist, so hat es eine Verfügung an den Betheiligten zu erlassen, durch welche derselbe unter Androhung einer Ordnungsstrafe aufgefordert wird, innerhalb einer bestimmten Frist entweder die gesetzliche Vorschrift zu befolgen oder die Unterlassung mittelst Einspruchs gegen die Verfügung zu rechtfertigen.

Der Einspruch geschieht durch schriftliche Eingabe an das Handelsgericht oder zu Protokoll vor demselben.

Artikel 11.

Wird binnen der vorgesetzten Frist weder die gesetzliche Vorschrift befolgt, noch Einspruch erhoben, so ist die angedrohte Strafe gegen den Betheiligten auszusprechen und zugleich die Verfügung unter Androhung einer anderweiten Ordnungsstrafe zu wiederholen.

Artikel 12.

Wird gegen die in den Artikeln 10 und 11 erwähnten Verfügungen binnen der bestimmten Frist Einspruch erhoben, so ist, wenn nicht aus dem Einspruche selbst die Rechtfertigung des Betheiligten sich ergibt, in den Landestheilen diesseits des Rheins nach Vernehmung des Betheiligten und nach Vornahme der etwa nöthigen Erhebungen über den Einspruch Beschluß zu fassen.

Artikel 13.

Im Regierungsbezirke der Pfalz hat das Handelsgericht in dem im vorhergehenden Artikel bezeichneten Falle einen Termin zu bestimmen, an welchem der Betheiligte in öffentlicher Sitzung zu vernehmen, erforderlichen Falls Beweis zu erheben und über den Einspruch Beschluß zu fassen ist.

Artikel 14.

Sowohl in den Landestheilen diesseits des Rheins als in dem Regierungsbezirke der Pfalz kann sich der Betheiligte bei dem in den Artikeln 10 bis 13 des gegenwärtigen Gesetzes festgesetzten Verfahren durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Artikel 15.

Erscheint der Betheiligte auf die nach Maßgabe der Artikel 12 und 13 des gegenwärtigen Gesetzes an ihn ergangene Vorladung weder in Person noch durch einen Bevollmächtigten, so hat das Handelsgericht nach Aufnahme der etwa schon im Einspruch bezeichneten und nicht sofort als unerheblich befundenen Beweismittel über den Einspruch zu entscheiden.

Artikel 16.

Ergibt sich in den Fällen der vorstehenden Artikel 12, 13 und 15, daß die in Artikel 10 des gegenwärtigen Gesetzes erwähnte gesetzliche Vorschrift von dem Betheiligten hätte befolgt werden müssen, so ist ihm unter Verurtheilung in die Kosten des Verfahrens und unter wiederholter Androhung der Ordnungsstrafe eine neue Frist zur Befolgung jener Vorschrift ohne Vorbehalt und Gestattung eines weiteren Einspruchs vorzusetzen.

Artikel 17.

Wird auch innerhalb dieser Frist die gesetzliche Vor-

ſchrift nicht befolgt, und iſt eine Beſchwerde nicht erhoben worden, ſo wird der Betheiligte in die angedrohte Ordnungsſtrafe verurtheilt und die frühere Auflage unter Androhung einer anderweiten Ordnungsſtrafe wiederholt.

Artikel 18.

Die Ordnungsſtrafe beſteht in einer Geldbuße, welche den Betrag von dreihundert Gulden nicht überſteigen darf.

Umwandlung der Geldbuße in Freiheitsſtrafe findet nicht ſtatt.

Artikel 19.

Gegen die in den Artikeln 11, 16 und 17 des gegenwärtigen Geſetzes erwähnten Beſchlüſſe ſteht dem Betheiligten nur das Recht der Beſchwerdeführung bei dem vorgeſetzten Obergerichte zu.

Die Beſchwerde muß binnen einer zehntägigen unerſtrecklichen Friſt von Zuſtellung beziehungsweiſe Eröffnung des betreffenden Beſchluſſes an gerechnet durch ſchriftliche Eingabe oder mündlich zu Protokoll bei dem Handelsgerichte angemeldet werden.

Gegen andere auf Grund des Abſchnittes III. des gegenwärtigen Geſetzes gefaßte Beſchlüſſe des Handelsgerichtes findet ein Rechtsmittel nicht ſtatt.

Artikel 20.

Die Vollſtreckung der im erſten Abſatz des vorhergehenden Artikels bezeichneten Beſchlüſſe wird durch Einlegung einer Beſchwerde gehemmt.

Das Handelsgericht hat die Beſchwerde ſammt den erwachſenen Verhandlungen ohne Verzug dem Obergerichte vorzulegen.

Artikel 21.

Im Regierungsbezirke der Pfalz iſt von dem Appellationsgerichte bei Verhandlung und Entſcheidung über die Beſchwerde nach Maßgabe der Artikel 13 bis 18 des gegenwärtigen Geſetzes zu verfahren.

Artikel 22.

Die in dem Artikel 17 des gegenwärtigen Geſetzes erwähnten Verfügungen und die Verurtheilungen in Ordnungsſtrafen werden wiederholt, bis die geſetzliche Vorſchrift befolgt oder ihre Vorausſetzung weggefallen iſt.

Artikel 23.

Die Gerichte ſind auch im Regierungsbezirke der Pfalz befugt, zu jeder Zeit durch die Polizeibehörden Erkundigungen über den Sachverhalt einzuziehen, auch erforderlichen Falls durch einen Commiſſär des Gerichts oder durch Requiſition anderer Gerichte die eidliche Vernehmung von Zeugen zu bewirken; ſie können von Amtswegen Zeugen zur Sitzung vorladen laſſen und die Verhandlung in der Sitzung zu einer andern Sitzung vertagen.

Artikel 24.

Im Regierungsbezirke der Pfalz ſind ſowohl die Anmeldungen zum Handelsregiſter als diejenigen Eingaben, welche bei dem in den Artikeln 10 bis 23 feſtgeſetzten Verfahren vorkommen, bei dem Gerichtsſchreiber einzureichen. Von demſelben ſind auch die Protokolle über die Anmeldungen zum Handelsregiſter, über den mündlich erhobenen Einſpruch und die mündlich eingelegte Beſchwerde aufzunehmen.

Die Verfügungen und Entſcheidungen werden durch einen von dem Präſidenten des Handelsgerichts beauftragten Gerichtsboten zugeſtellt.

Die Anweiſung der Gebühren der Beamten und der Entſchädigung von Zeugen, ſowie die Einziehung der Geldbußen und Koſten wird in gleicher Art wie bei den Bezirksgerichten in den vor ſie gehörigen Strafſachen bewirkt.

IV. Von den Handelsfirmen.

Artikel 25.

Die Vorschriften der Artikel 19 und 21 Absatz 1 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches gelten auch für diejenigen Firmen, welche schon vor dem in Artikel 1 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Tage geführt worden sind.

Dieselben müssen innerhalb dreier Monate, von jenem Tage an gerechnet, zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden, sie mögen in die bisher bestandenen Firmenbücher, Handels- oder Wechselmatrikeln bereits eingetragen seyn oder nicht.

Artikel 26.

Durch diese Anmeldung erlangen die Inhaber der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Firmen das Recht auf Eintragung und Fortführung derselben selbst in dem Falle, wenn diese Firmen den Vorschriften der Artikel 16, 17, 18 und 251 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches nicht entsprechen, unbeschadet jedoch der etwa bereits bestehenden Rechte dritter Personen, gegen die Führung einer solchen Firma Einspruch zu erheben, welcher im Rechtswege auszutragen ist.

Erfolgt die Anmeldung nicht innerhalb dreier Monate von dem im Artikel 1 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Tage an, so sind auch die schon vorher bestandenen Firmen als neue zu behandeln.

Artikel 27.

Im Falle des §. 8 Ziffer 5 der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 ist in den Landestheilen diesseits des Rheins anstatt der Bewilligung der Firmen durch eine öffentliche Behörde die geschehene Eintragung derselben in das Handelsregister erforderlich.

Artikel 28.

In den Fällen des Artikels 26 Absatz 2 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches finden die Vorschriften der Artikel 10 bis 24 des gegenwärtigen Gesetzes unter folgenden Aenderungen Anwendung:

1. der Betheiligte ist unter Androhung einer Ordnungsstrafe aufzufordern, sich der Firma nicht weiter zu bedienen oder binnen einer bestimmten Frist Einspruch zu erheben;
2. das Handelsgericht hat nach Erlaß dieser Aufforderung gemäß der Bestimmungen in Artikel 11 und folg. des gegenwärtigen Gesetzes zu verfahren, wenn es in glaubhafter Weise davon Kenntniß erhält, daß dieser Aufforderung nach Zustellung derselben nicht Folge geleistet worden ist.

V. Von den Prokuristen.

Artikel 29.

Die Vorschriften des Artikels 45 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches kommen auch in Bezug auf die vor Einführung desselben ertheilten Prokuren zur Anwendung, sie mögen in die bisher bestandenen Firmenbücher, Handels- oder Wechselmatrikeln eingetragen seyn oder nicht. Sie sind innerhalb dreier Monate von dem in Artikel 1 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Tage an gerechnet zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden ohne Unterschied, ob sie nach Ablauf der dreimonatlichen Frist noch bestehen oder nicht.

Artikel 30.

Die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Prokuren-Ertheilungen sind in Bezug auf ihre Natur und ihre rechtlichen Folgen nach den Bestimmungen des allgemeinen

deutschen Handelsgesetzbuches zu beurtheilen, insbesondere finden die Bestimmungen des Artikels 43 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches auf dieselben Anwendung.

VI. Von den Handelsmäklern und Sensalen.

Artikel 31.

Handelsmäkler werden an denjenigen Orten aufgestellt, an welchen ein Bedürfniß hiefür besteht.

Sie werden auf den Vorschlag der an dem Orte ansäßigen Kaufleute durch den König ernannt. Nähere Bestimmungen hierüber werden im Verordnungswege getroffen.

Die Beeidigung der Handelsmäkler erfolgt bei dem Handelsgerichte.

Artikel 32.

Die bestehenden Vorschriften, durch welche den Handelsmäklern ein ausschließliches Recht zur Vermittlung von Handelsgeschäften eingeräumt ist, sind aufgehoben. Dieses Recht kann jedoch für einzelne Handelsplätze nach Maßgabe der örtlichen Bedürfnisse allen oder einzelnen Klassen der Handelsmäkler auf dem Wege der Verordnung eingeräumt werden.

Artikel 33.

Die Handelsmäkler, welche zur Vermittlung von Kaufgeschäften über Waaren oder Handelspapiere bestellt sind, haben zugleich die Befugniß, öffentliche Versteigerungen von solchen abzuhalten.

Artikel 34.

Im Verordnungswege können die Vorschriften der Artikel 66 bis 83 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches nach Maßgabe der örtlichen Bedürfnisse ergänzt und der den Handelsmäklern zugewiesene Kreis von Amtsverrichtungen und Befugnissen (Artikel 67, 70 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches) oder der Umfang ihrer Pflichten (Artikel 69) erweitert oder eingeschränkt werden.

Artikel 35.

Die für das Tagebuch des Handelsmäklers in dem Artikel 71 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Beglaubigung geschieht durch den Vorstand oder einen Richter des Handelsgerichtes.

Die Behörde, bei welcher nach der Vorschrift des Artikels 75 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches das Tagebuch eines verstorbenen oder aus dem Amte geschiedenen Handelsmäklers niedergelegt wird, ist das Handelsgericht.

Artikel 36.

Die von den Handelsmäklern im Berufe begangenen Pflichtverletzungen werden, unbeschadet der strafrechtlichen Einschreitung in den dazu geeigneten Fällen, von den Handesgerichten:

1. mit Geldstrafen bis zu dreihundert Gulden,
2. mit zeitweiliger Entfernung vom Amte,
3. mit Dienstentsetzung

beahndet.

Die Dienstentsetzung der Handelsmäkler kann jedoch nur wegen wiederholter Verletzung ihrer in den Artikeln 69 und 71 bis 73 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches bestimmten Obliegenheiten und nach vorheriger dreimaliger Zuerkennung anderer Strafen ausgesprochen werden.

Die Handelsgerichte haben hiebei das für Disciplinarsachen bestehende Verfahren in Anwendung zu bringen.

VII. Von den Handelsgesellschaften.

Artikel 37.

Die Vorschriften des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches über die Eintragung der Handelsgesellschaften, ihrer Vertreter und Liquidatoren in das Handelsregister finden auch auf diejenigen Handelsgesellschaften Anwendung, welche schon vor dem in Artikel 1 des gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Tage bestanden haben oder an diesem Tage in Liquidation begriffen waren.

Sie sind innerhalb dreier Monate von diesem Tage an zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, ohne Unterschied, ob sie in die bisher bestandenen Firmenbücher, Handels- oder Wechselmatrikeln bereits eingetragen waren oder nicht.

Artikel 38.

Alle vor Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches geschlossenen, die Rechtsverhältnisse einer Handelsgesellschaft oder der Gesellschafter als solcher oder der Liquidatoren dritten Personen gegenüber bestimmenden Verträge verlieren nach Ablauf dreier Monate vom Tage der Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches an gerechnet dritten Personen gegenüber ihre rechtliche Wirksamkeit, wenn und in soweit sie den der Abänderung durch Vertrag entzogenen Vorschriften dieses Handelsgesetzbuches widersprechen. Sie treten, wenn die Handelsgesellschaft vor Ablauf dieser drei Monate zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet wird, mit dieser Eintragung außer Wirksamkeit.

Artikel 39.

Betreffen die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Verträge die Rechtsverhältnisse von Actiengesellschaften oder deren Vorständen zu dritten Personen und haben dieselben die staatliche Genehmigung erhalten, so bleiben sie dritten Personen gegenüber in rechtlicher Wirksamkeit, wenn und insoweit sie innerhalb dreier Monate von dem in Artikel 1 des gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Tage an gerechnet zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Was vorstehend von Actiengesellschaften verordnet ist, gilt auch von Commanditgesellschaften auf Actien.

Unter der in Artikel 174, 206, 208, 214, 242, 247, 248 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches für erforderlich erklärten staatlichen Genehmigung ist die königliche Genehmigung zu verstehen.

Durch königliche Verordnung wird bestimmt, welche Behörde unter der Verwaltungsbehörde in den Artikeln 240 und 242 des Handelsgesetzbuches zu verstehen ist.

Nach erfolgter königlicher Genehmigung einer Actiengesellschaft wird der Gesellschaftsvertrag nebst der Genehmigungs-Urkunde durch das Amtsblatt desjenigen Regierungsbezirkes, in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, bekannt gemacht.

Eine Anzeige von der königlichen Genehmigung der Errichtung der Gesellschaft ist in das Regierungsblatt aufzunehmen.

Die Kosten der Bekanntmachung durch das Amtsblatt trägt die Gesellschaft.

Jede Abänderung oder Verlängerung des Gesellschaftsvertrages ist gleichfalls nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen zu behandeln.

Die in dem Handelsgesetzbuche über die Veröffentlichung enthaltenen Vorschriften werden durch gegenwärtige Festsetzung nicht berührt.

Artikel 40.

Im Uebrigen sind die Rechtsverhältnisse der vor Ein-

führung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches errichteten Handelsgesellschaften und ihrer Mitglieder als solcher bezüglich der nach Einführung desselben begründeten Rechte und Verbindlichkeiten nach den unter ihnen geschlossenen Verträgen und soweit diese nichts bestimmen, nach den Vorschriften des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches zu beurtheilen.

Dasselbe gilt von den stillen Gesellschaften und den Vereinigungen zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung.

Artikel 41.

Die Bestimmungen des §. 22 Ziffer 6, des §. 136 Ziffer 1 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 und des Artikels 2148 des französischen bürgerlichen Gesetzbuches werden dahin ergänzt, daß, wenn der Besitzer der unbeweglichen Sache eine Handelsgesellschaft ist, ihre Firma und der Ort, an welchem sie ihren Sitz hat, und falls die Sache zur Zweigniederlassung einer Handelsgesellschaft gehört, auch der Ort, an welchem die Zweigniederlassung ihren Sitz hat, in das Hypothekenbuch eingetragen wird. Die Namen der einzelnen Gesellschafter werden nicht eingetragen.

Artikel 42.

Wer über eine unter der Firma einer Handelsgesellschaft eingetragene Sache zu verfügen, dieselbe zu belasten und überhaupt die Rechte des Eigenthümers oder Besitzers auszuüben befugt sey, ist nach den Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches zu beurtheilen und so oft sich hiezu Veranlassung ergibt, auf Grund beglaubigter Auszüge aus dem Handelsregister festzustellen.

Ob und in wieferne die schon einmal legitimirten gesetzlichen Vertreter einer Handelsgesellschaft des erneuten Nachweises der ihre Legitimation begründenden Thatsachen bedürfen, ist nach den Umständen zu bemessen.

Artikel 43.

Der Concurs der Handelsgesellschaft bildet ein selbstständiges Verfahren zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger aus dem Gesellschaftsvermögen.

Er kann auch nach Auflösung der Gesellschaft eröffnet werden, soferne die Liquidation und Vertheilung des Gesellschaftsvermögens noch nicht erfolgt ist.

Artikel 44.

In Folge der Eröffnung des Concurses über das Vermögen einer Handelsgesellschaft ist zugleich über das Privatvermögen eines jeden persönlich haftenden Gesellschafters von dem hiezu competenten Gerichte der Concurs zu eröffnen, wenn die Gesellschaftsgläubiger oder auch nur einer derselben dies beantragen.

Artikel 45.

Die Gesellschaftsgläubiger können wegen des im Concurse der Gesellschaft drohenden Ausfalles gleichzeitig in den Concursen der persönlich haftenden Gesellschafter als Gläubiger auftreten.

In wie weit und in welchem Verhältnisse sie aus den einzelnen Vermögensmassen zu befriedigen seyen und diesen letzteren wegen gänzlicher oder theilweiser Befriedigung derselben der Rückgriff gegen die übrigen zustehe, ist nach der Concurs- und Prioritätsordnung und den sonst zur Anwendung kommenden Gesetzen zu beurtheilen.

Artikel 46.

Die Bestimmungen der Artikel 44 und 45 des gegenwärtigen Gesetzes kommen im Regierungsbezirke der Pfalz nicht zur Anwendung.

VIII. Von den Handelsgeſchäften.

Artikel 47.

Durch die Beſtimmungen der Artikel 300, 301 und 303 des allgemeinen deutſchen Handelsgeſetzbuches werden die Vorſchriften des Geſetzes vom 29. Juni 1851, kaufmänniſche Anweiſungen betreffend, nicht berührt.

Artikel 48.

In den Fällen der Artikel 310 und 375 des allgemeinen deutſchen Handelsgeſetzbuches wird der gerichtlich verordnete Verkauf des Fauſtpfandes entweder durch einen hiezu befugten gerichtlichen Beamten, in der Pfalz durch einen von dem Gerichte beauftragten Gerichtsboten im Wege öffentlichen Aufſtriches, oder, wenn die zu verkaufenden Gegenſtände einen Börſen- oder Marktpreis haben, nach dem Ermeſſen des Gerichts in deſſen Auftrag von einem Handelsmäkler vollzogen.

Artikel 49.

Eine vorgängige Abſchätzung der zu verkaufenden Gegenſtände findet nur dann ſtatt, wenn es unter den Betheiligten vorher vereinbart war oder einer der Betheiligten es verlangt, in dem letzteren Falle auf Koſten des Antragſtellers.

Die zur Abſchätzung erforderlichen Sachverſtändigen werden vom Gerichte, im Regierungsbezirke der Pfalz von dem Vorſtande desſelben ernannt.

Artikel 50.

Im Falle des Verkaufs mittels öffentlichen Aufſtrichs hat das Gericht nach freiem Ermeſſen und nach Maßgabe der Umſtände zu beſtimmen, wie oft und in welchen öffentlichen Blättern der Verkauf bekannt zu machen ſey, und

in welcher Zeit nach der Bekanntmachung der öffentliche Verkauf ſtattfinden dürfe.

Die Verkaufsgegenſtände werden um das gelegte Meiſtgebot zugeſchlagen, ſofern nicht der Pfandgläubiger etwas Anderes beantragt. Nur wenn ſie geſchätzt ſind oder einen Börſen- oder Marktpreis haben und das erzielte Meiſtgebot nicht drei Viertheile des Schätzungswerthes oder Börſen- oder Marktpreiſes erreicht, kann der Pfandſchuldner den Zuſchlag hindern. Dieſes Recht muß jedoch ſpäteſtens im Verkaufstermine ſelbſt und kann bei einem wiederholten öffentlichen Aufſtrich nicht mehr ausgeübt werden.

Erfolgt gar kein Gebot, ſo kann der Gläubiger auch verlangen, daß ihm das Fauſtpfand, ſoweit es zu ſeiner Befriedigung erforderlich iſt, um den Schätzungswerth oder um den laufenden Börſen- oder Marktpreis überlaſſen werde.

Artikel 51.

Wird der Verkauf durch einen Handelsmäkler vollzogen, ſo hat ſich die im Artikel 310 des allgemeinen deutſchen Handelsgeſetzbuches vorgeſchriebene Benachrichtigung auch auf dieſen Umſtand zu erſtrecken.

Der Verkauf iſt in dieſem Falle zu dem laufenden Preiſe zu bewirken und von dem Ergebniſſe dem Gerichte Anzeige zu erſtatten.

Artikel 52.

Der Inhaber eines kaufmänniſchen Fauſtpfandes (Artikel 309 bis 311 des allgemeinen deutſchen Handelsgeſetzbuches, derjenige, welchem nach Artikel 313 bis 315 des allgemeinen deutſchen Handelsgeſetzbuches die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes, imgleichen der Commiſſionär, Spediteur und Frachtführer, welchem ein geſetzliches Pfandrecht am Commiſſions-, Speditions- und Frachtgut zuſteht,

sind nicht verpflichtet, das Pfand oder die zurückbehaltenen Sachen oder Papiere zur Concursmasse des Schuldners einzuliefern.

Sie sind befugt, sich der Concursmasse gegenüber in gleicher Weise aus dem Pfande oder aus den zurückbehaltenen Gegenständen zu befriedigen, wie sie dem Gemeinschuldner gegenüber hiezu berechtiget seyn würden.

Artikel 53.

Machen sie von dieser Befugniß Gebrauch, so haben sie die in den Artikeln 310 Absatz 3, 311 und 315 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches vorgeschriebene Benachrichtigung nicht nur an den Schuldner, sondern auch an die Vertreter der Concursmasse oder an das Concursgericht zu richten.

Artikel 54.

Uebersteigt der Erlös aus dem Verkaufe des Pfandes oder der zurückbehaltenen Gegenstände den Betrag der hieraus zu befriedigenden Forderungen, so ist der Ueberrest an die Concursmasse abzuliefern. Wegen des etwaigen Ausfalls kann der Gläubiger seine Ansprüche nach Vorschrift der Concursordnung im Concurse des Schuldners geltend machen.

Dadurch, daß der Gläubiger seine Ansprüche im Concurse des Schuldners geltend macht, verliert er an sich noch nicht die nach Artikel 52 des gegenwärtigen Gesetzes ihm zustehenden Rechte.

Artikel 55.

Ist das Faustpfand ohne ausdrücklichen Vorbehalt der abgesonderten Befriedigung (Artikel 52 des gegenwärtigen Gesetzes) in die Concursmasse eingeliefert worden, so ververbleibt es in den Landestheilen diesseits des Rheines bei den Bestimmungen des §. 21 Ziffer 1 der Prioritäts-Ordnung vom 1. Juni 1822.

Ebenso bleibt in den Landestheilen diesseits des Rheins dem Commissionär, Spediteur und Frachtführer das ihnen nach §. 21 Ziffer 6 der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 zustehende Vorzugsrecht, im Falle sie das ihnen eingeräumte gesetzliche Pfandrecht nicht ausgeübt haben, sofern die Güter, auf denen dieses Pfandrecht haftet, zur Concursmasse gekommen sind und soweit der Erlös aus denselben zu ihrer Befriedigung ausreicht. Dieses Vorzugsrecht erstreckt sich auf alle Forderungen, für welche nach Artikel 374, 375, 382 und 409 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches ein Pfandrecht an dem Commissions-, Speditions- oder Frachtgute besteht.

Wenn bezüglich desselben Gutes zwei oder mehrere der nach dem vorhergehenden Absatze begründeten Vorzugsrechte bestehen, so wird die Rangordnung unter ihnen nach Artikel 411 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches bestimmt. Der §. 22 der Prioritätsordnung tritt für diese Fälle außer Wirksamkeit.

IX. Von den Handelsgerichten und dem Verfahren in Handelssachen in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Artikel 56.

Für die Behandlung und die Entscheidung der Handelssachen werden Handelsgerichte errichtet.

Die Bestimmungen über die Zahl der Handelsgerichte, über deren Sprengel und Sitze werden im Verordnungswege getroffen.

Artikel 57.

Die Handelsgerichte werden mindestens mit drei rechts-

gelehrten Richtern, einschließlich des Vorstandes des Gerichtes und mit zwei Beisitzern aus dem Kaufmannsstande besetzt.

Die Beschlüsse der Handelsgerichte werden, soweit dieses Gesetz nicht für gewisse Gegenstände etwas Anderes bestimmt, in Senaten erlassen, welche mit drei rechtsgelehrten Richtern und mit zwei Beisitzern aus dem Kaufmannsstande besetzt sind.

Den letzteren steht gleiches Stimmrecht, wie den rechtskundigen Richtern zu.

Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Vorstand des Gerichts und bei dessen Verhinderung der älteste rechtskundige Richter.

Für Verhinderungsfälle der ordentlichen Gerichtsmitglieder werden Ergänzungsrichter ernannt.

Artikel 58.

Berufungen und Beschwerden gegen Erkenntnisse und sonstige Beschlüsse der Handelsgerichte werden von den denselben vorgesetzten Handelsappellationsgerichten in zweiter und letzter Instanz entschieden.

Die Handelsappellationsgerichte werden je nach Bedürfniß bestellt.

Sie werden mindestens aus vier rechtsgelehrten Richtern, einschließlich des Vorstandes des Gerichtes, und aus drei Beisitzern aus dem Kaufmannsstande zusammengesetzt.

Die Beschlüsse der Handelsappellationsgerichte werden in Senaten erlassen, welche mit vier rechtsgelehrten Richtern und mit drei Beisitzern aus dem Kaufmannsstande besetzt sind. Die Bestimmungen in Absatz 3, 4 und 5 des Artikels 57 finden auch auf die Handelsappellationsgerichte Anwendung.

Artikel 59.

Die Stellen der rechtsgelehrten Richter an den Handelsgerichten und an den Handelsappellationsgerichten können Mitgliedern des Bezirksgerichtes oder des Appellationsgerichtes, an dessen Sitz das Handelsgericht oder das Handelsappellationsgericht sich befindet, übertragen werden.

Soweit in dem gegenwärtigen Gesetze nicht etwas Anderes verordnet ist, finden auf die Handelsgerichte die gesetzlichen Bestimmungen über die Organisation und den Geschäftsgang der Bezirksgerichte und auf die Handels-Appellationsgerichte jene für die Appellationsgerichte gleichmäßig Anwendung.

Artikel 60.

Die Beisitzer aus dem Kaufmannsstande werden durch den König ernannt.

Der Fabrik- und Handelsrath des Gerichtssitzes hat für jede Stelle zwei Candidaten vorzuschlagen.

Artikel 61.

Das Merkantil-, Friedens- und Schiedsgericht der Stadt Nürnberg wird in seiner bisherigen Einrichtung beibehalten.

Artikel 62.

Die Zuständigkeit der Handelsgerichte erstreckt sich vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 64 auf alle Handelssachen.

Artikel 63.

Handelssachen sind:

1. die Rechtsverhältnisse, welche aus Handelsgeschäften (Artikel 271—277 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches) zwischen den Betheiligten entstehen;
2. die Rechtsverhältnisse, welche das Recht zum Ge-

brauche einer bestimmten Firma oder die Entschädigung wegen widerrechtlichen Gebrauchs einer Firma zum Gegenstande haben;

3. das Rechtsverhältniß, welches aus der Veräußerung eines bestehenden Handelsgeschäftes zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber entsteht;

4. die Rechtsverhältnisse zwischen den Kaufleuten und ihren Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten und Handlungsgehülfen sowie den in ihren Gewerben angestellten Beamten und sonstigen Bediensteten, ferner die Rechtsverhältnisse dieser Personen aus Handlungen, durch welche sie sich im Gewerbe des Principals Dritten verantwortlich gemacht haben;

5. die Rechtsverhältnisse der Handelsgesellschafter rücksichtlich des Vollzugs des Gesellschaftsvertrages und aus diesem während des Bestehens und nach der Auflösung der Gesellschaft;

ferner die Rechtsverhältnisse zwischen den Gesellschaftern und den Vorstehern und Liquidatoren der Gesellschaft, sowie die Rechtsverhältnisse dieser Personen untereinander;

imgleichen die Rechtsverhältnisse zwischen den stillen Gesellschaftern und dem Inhaber des Handelsgewerbes oder zwischen den Theilnehmern an einer Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung oder an einer Vereinigung zu gemeinschaftlichem Handelsbetriebe (Artikel 10 Absatz 2 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches) aus dem gesellschaftlichen Verbande oder in Bezug auf die Liquidation oder die Auseinandersetzung;

6. die Rechtsverhältnisse, welche aus den Berufsgeschäften der Handelsmäkler, Dispacheurs, Güterbestätter, Wäger, Messer oder anderer Personen, welche die Menge oder die Güte der Waaren oder deren Verpackung für den Handelsverkehr öffentlich zu beglaubigen haben, zwischen ihnen und anderen Personen entstehen;

7. die Aufsicht über die Handelsmäkler, Dispacheurs und Güterbestätter in Bezug auf ihre Berufsgeschäfte, sowie deren Bestrafung wegen der von ihnen im Berufe begangenen Pflichtverletzungen;

8. die Rechtsverhältnisse des Seerechts; ferner jene, welche im Verkehr zu Land, auf Flüssen und Binnengewässern zwischen Frachtführern und den Absendern, Empfängern und anderen betheiligten Personen entstehen;

9. die Rechtsverhältnisse aus der Bestellung, Zurückforderung oder Geltendmachung von Faustpfändern für Forderungen aus Handelsgeschäften, aus dem Bestande oder der Ausübung des Retentionsrechtes wegen solcher Forderungen, sowie aus dem Bestande oder der Geltendmachung von gesetzlichen Pfandrechten an beweglichen Sachen für Forderungen aus Handelsgeschäften;

10. die Veräußerung von beweglichen Sachen und Werthpapieren in allen Fällen, in welchen dieselbe nach den Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches von dem Gerichte auch ohne vorgängige Klagestellung auf einseitigen Antrag eines der Betheiligten verfügt wird;

11. die Führung der Handelsregister und alle übrigen Rechtsangelegenheiten und Handlungen, welche durch sonstige Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches den Handelsgerichten überwiesen sind.

Artikel 64.

Klagen gegen Nichtkaufleute aus den in Artikel 63 Ziffer 1 erwähnten Handelssachen gehören nur dann zur Zuständigkeit der Handelsgerichte, wenn das Geschäft, aus

welchem geklagt wird, auf Seite des Beklagten ein Handelsgeschäft war oder der Nichtkaufmann als Widerbeklagter belangt wird.

Die nach Artikel 62 und 63 zur Zuständigkeit der Handelsgerichte gehörigen Ansprüche sind, wenn die Klage in der Hauptsache an Geld oder Geldeswerth nicht über 150 fl ohne Einrechnung der Zinsen, Kosten und Nutzungen betrifft, bei dem einschlägigen Stadt- oder Landgerichte geltend zu machen, insoferne sich am Sitze dieses Gerichtes nicht zugleich das Handelsgericht befindet.

Unter der letzteren Voraussetzung sind die Stadt- und die Landgerichte auf Antrag der Betheiligten auch zur Erlassung vorsorglicher Verfügungen, sowie für die in Artikel 63 Ziffer 10 bezeichneten Handelssachen neben den Handelsgerichten zuständig.

Artikel 65.

Wer an einem Orte, an welchem er nicht wohnt, eine Handelsniederlassung hat, von welcher aus unmittelbar Handelsgeschäfte geschlossen werden, kann in Handelssachen wegen aller Ansprüche an die daselbst bestehende Handelsniederlassung bei den nach den vorhergehenden Artikeln für Handelssachen zuständigen Gerichten dieses Ortes belangt werden.

Artikel 66.

Klagen der Handelsgesellschafter und der Liquidatoren gegen einander in Gesellschaftsangelegenheiten können, so lange die Liquidation noch nicht beendigt ist, bei den nach den vorhergehenden Artikeln zuständigen Gerichten angebracht werden, in deren Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.

Artikel 67.

Die Zuständigkeit der Handelsgerichte erstreckt sich

auf alle Wechselsachen und Klagen aus kaufmännischen Anweisungen.

Die in den Landestheilen diesseits des Rheins bestehenden Wechselgerichte werden mit den Handelsgerichten vereinigt.

Die Gesetze, welche das Verfahren in Wechselsachen bestimmen, werden hiedurch nicht berührt.

Artikel 68.

Die in den Landestheilen diesseits des Rheins geltenden Vorschriften über die Zuständigkeit der Handelsgerichte werden von dem in Artikel 1 bezeichneten Tage an aufgehoben.

Artikel 69.

Im Uebrigen kommen in Betreff des Gerichtsstandes die sonstigen Bestimmungen der Landesgesetze in Anwendung.

Artikel 70.

Das Verfahren vor den Handelsgerichten richtet sich nach den hiefür bestehenden besonderen Gesetzen.

In deren Ermanglung kommen die allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen zur Anwendung.

Eignet sich die Sache hienach zum mündlichen Verhör, so wird die Verhandlung von einem rechtsgelehrten Richter des Handelsgerichtes geleitet, welcher auch die hiezu erforderlichen Beschlüsse zu erlassen hat, das Erkenntniß aber wird von einem Senate gefällt.

Berufungen gegen die Erkenntnisse der Handelsgerichte sind an das Vorhandenseyn einer Berufungssumme von 150 fl gebunden.

Artikel 71.

Insoweit Handelssachen sich zum Executiv-, Mandats- oder Arrestprocesse eignen, hat es bei dem für diese Proceßarten vorgeschriebenen Verfahren sein Verbleiben.

Artikel 72.

Ueber Gegenstände, deren Beurtheilung eine kaufmännische Begutachtung erfordert, imgleichen über das Vorhandensein von Handelsgebräuchen kann das Handelsgericht auf Grund der eigenen Sachkunde und Wissenschaft der mitwirkenden Beisitzer aus dem Kaufmannsstande entscheiden.

Artikel 73.

Ordnungsmäßig geführte Handelsbücher (Artikel 28, 32, 34 und 36 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches) liefern bei Streitigkeiten über Handelssachen auch gegen Nichtkaufleute Beweis, wenn dieselben von dem Kaufmanne oder seinen Erben mit einem körperlichen Eide bekräftigt sind.

Artikel 74.

Auf Handelsbücher der in Artikel 10 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches bezeichneten Personen finden die Bestimmungen der Gerichtsordnung Kapitel XI. §. 3 Nr. 2 über die Bücher von Handwerkern und nicht ordentlich eingezünfteten Handels- und Krämersleuten Anwendung.

Artikel 75.

Die Vollstreckung handelsrichterlicher Erkenntnisse an unbeweglichen Sachen erfolgt in den Landestheilen diesseits des Rheins auf Requisition des Handelsgerichtes

durch das Stadt- oder Landgericht, in dessen Bezirke die Sache liegt.

Artikel 76.

In allen Handelssachen, sie mögen zur Competenz der Handelsgerichte oder der gewöhnlichen Gerichte gehören, findet zwischen bayerischen Staatsangehörigen und den Angehörigen anderer deutschen Bundesstaaten, in denen das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch gilt, ein Unterschied nicht statt.

Insbesondere ist die einem solchen deutschen Bundesstaate angehörende Partei zur Bestellung einer Caution im Processe nur insoweit verbunden, als bayerische Staatsangehörige unter gleichen Verhältnissen hiezu verpflichtet wären.

Alle entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen treten außer Wirksamkeit. Nur in Folge der Retorsion kann deren fernere Anwendung im Ganzen oder in einzelnen Theilen oder Fällen angeordnet werden.

Artikel 77.

Die Bestimmung in Nr. 17 der erneuerten Handelsgerichtsordnung der Stadt Nürnberg vom 7. Januar 1804, wonach in dem Falle, wenn der Kläger nicht unter dem unbestrittenen Gerichtszwang des Handelsgerichtes angesessen ist, jeder Klage sogleich eine hinlängliche Sicherheitsbestellung dafür beizulegen ist, daß Kläger alles das, was dereinst durch ein rechtskräftiges Urtheil gegen ihn würde ausgesprochen werden, ohne Weigerung befolgen wolle, ist aufgehoben.

Die Verpflichtung zur Cautionsleistung in Processen bestimmt sich auch vor den Handelsgerichten zu Nürnberg nach den Vorschriften des Gesetzes vom 22. Juli 1819,

einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend, Ziffer V. §. 8 und des vorstehenden Artikels.

X. Von den Handelsgerichten und dem Verfahren in Handelssachen in dem Regierungsbezirke der Pfalz.

Artikel 78.

Im Regierungsbezirke der Pfalz behält es rücksichtlich der Handelsgerichte und des Verfahrens in Handelssachen, insoweit nicht das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes bestimmt, bei den geltenden Bestimmungen und den bestehenden Einrichtungen sein Bewenden.

Artikel 79.

Die Artikel 632, 633 und 634 des französischen Handelsgesetzbuches sind aufgehoben. An deren Stelle treten die Bestimmungen des Artikels 63 des gegenwärtigen Gesetzes.

Artikel 80.

In Handelssachen ist der Zeugenbeweis ohne Rücksicht auf den Betrag oder die Beschaffenheit des Streitgegenstandes zulässig, soferne nicht das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch denselben ausschließt.

Die Vorschriften, welche über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden und über den Beweis ihrer Unächtheit oder der Unrichtigkeit ihres Inhaltes bestehen, werden durch diesen Artikel nicht berührt.

Artikel 81.

Die Artikel 65, 66, 67 Absatz 1, 69 und 76 des

gegenwärtigen Gesetzes finden auch in dem Regierungsbezirke der Pfalz Anwendung.

XI. Schlußbestimmungen.

Artikel 82.

Alle Handelssachen, bezüglich deren die Klage vor dem in Artikel 1 des gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Tage bei Gericht eingereicht ist, verbleiben bis zur vollständigen Erledigung bei den nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen zuständigen Gerichten.

Artikel 83.

In den Landestheilen diesseits des Rheins kommen in Handels- und Wechselsachen diejenigen Taxordnungen zur Anwendung, welche für die an die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen gesetzliche Geltung haben.

Die bisher in den einzelnen Landestheilen diesseits des Rheins in Handels- und Wechselsachen in Anwendung gekommenen besonderen Taxordnungen sind aufgehoben.

Bezüglich der Anwendung des Stempels gelten die allgemeinen stempelgesetzlichen Vorschriften.

Im Regierungsbezirke der Pfalz behält es rücksichtlich der gerichtlichen Gebühren, Kosten und Stempel bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

Zu den Handelsbüchern der Kaufleute, dann zu dem Tagebuche der Handelsmäkler (Artikel 71 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches) ist die Anwendung von Stempelpapier nicht erforderlich.

Artikel 84.

Insoweit in Folge der Einführung des allgemeinen

deutschen Handelsgesetzbuches Bestimmungen in Ansehung der gerichtlichen Gebühren und Kosten zur Ergänzung der im ersten und vierten Absatze des vorhergehenden Artikels erwähnten Taxordnungen und sonstigen Gesetze erforderlich sind, werden dieselben im Verordnungswege getroffen, jedoch dem nächsten Landtage zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegt.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch das Gesetzblatt und das Amtsblatt der Pfalz zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Gegeben Berchtesgaden, den 10. November 1861.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der Generalsecretär des Staatsrathes
Seb. v. Kobell.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 14. Speyer, den 25. Februar 1862.

Inhalt:

Erledigung des Königl. Landgerichts-Physikates Dinkelsbühl. — Agentur der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Agenturen der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. — Die Rinderpest betr. — Erledigung und Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Goutwig. — Die Auffindung alter Münzen und anderer wissenschaftlicher Seltenheiten betr. — Die allgemeine Rentenanstalt in Stuttgart betr. — Bekanntmachung, den Vollzug des Artikels 24 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 betr. — Betriebs-Ergebnisse der Pfälzischen Eisenbahnen vom Monat Januar 1862. — Dienstesnachrichten — Gewerbeprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegien-Verlängerungen. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums. — Augsburger Börse.

Nro. 8538 K. pr. den 17. Februar 1862.

(Die Erledigung des Königl. Landgerichts-Physikates Dinkelsbühl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Dr. Gangkofner findet sich das Königl. Landgerichts-Physikat Dinkelsbühl erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der Königl. Regierung von Mittelfranken einreichen.

Speyer, den 15. Februar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 7778 K. pr. den 6. Februar 1862.

(Agentur der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird gestattet, daß der für den Kanton Grünstadt aufgestellte Unteragent der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft, Oeconom J. Friedrich von Großkarlbach, seine Geschäftsthätigkeit auch auf die Gemeinden Gerolsheim und Heßheim im Kantone Frankenthal ausdehne, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 4. Februar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 7982 K. pr. den 7. Februar 1862.

(Agentuten der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachbezeichnete Personen als Unteragenten der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. bestätigt:

1. Peter Alb. König, Distrikts-Thierarzt in Blieskastel, für die Kantone Blieskastel, Hornbach und Zweibrücken;
2. Franz Mayer, Säckler und Tuchhändler in Landstuhl, für die Kantone Landstuhl und Homburg;
3. Louis Hierthes, Kaufmann in Kusel, für den Kanton Kusel.

Speyer, den 4. Februar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro. 8369 K. pr. den 12. Februar 1862.

(Die Rinderpest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ueber den gegenwärtigen Stand dieser Seuche in Oesterreich gibt der höchste Ministerial-Erlaß vom 5. Februar Aufschluß, welcher nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 10. Februar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Staatsministerium des Innern.

Nach Inhalt der bis zum 22. Januar l. J. reichenden Berichte ist seit der letzten Eröffnung vom 27. v. M. hinsichtlich der Rinderpest in den k. k. österreichischen Landen ein günstigerer Stand noch nicht eingetreten.

Zwar blieben die zu Bruck an der Leitha in Niederösterreich vorgekommenen Seuchenfälle vereinzelt und konnte daher die Krankheit in Bruck für erloschen erklärt werden; auch wurde die Sperre gegen Oedenburg wieder aufgehoben.

Dagegen traten in Ungarn, Mähren und Galizien neue Erkrankungen auf und am 18. Januar l. J. wurde auch in der Wiener Vorstadt Leopoldstadt ein Seuchenfall constatirt.

In Böhmen wurden neue Erkrankungsfälle nicht angezeigt, die Contumazmaßregeln dauerten aber für den Gzaslauer und Zaborer Bezirk noch fort.

Hiernach dürfen auch in Bayern die gegen Einschleppung der Seuche ergriffenen Vorsichtsmaßregeln noch nicht aufgegeben werden.

München, den 5. Februar 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Neumayr.

Durch den Minister:
der General-Secretär
Ministerialrath v. Epplen.

Ad Nrm. Exh. 6191 T. pr. den 20. Februar 1862.

(Die Erledigung und Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Contwig betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Einnehmers Hans auf die Einnehmerei Göllheim ist die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei III. Klasse zu Contwig, Königl. Landcommissariats

und Rentamts Zweibrücken, in Erledigung gekommen, welche mit einer Cautionspflicht von 3400 fl hiermit zur Bewerbung nach den Bestimmungen vom 18. November 1853 — Kreis-Amtsblatt Seite 850 — ausgeschrieben wird.

Speyer, den 16. Februar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metschnabl.

Nro. 7537 K. pr. den 5. Februar 1862

(Die Auffindung alter Münzen und anderer wissenschaftlicher Seltenheiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten hat unterm 22. Januar l. J. die Bekanntmachung der nachfolgenden im Regierungsblatte vom Jahre 1808, S. 752 bis 755, enthaltenen Verordnungen anbefohlen.

Die Königl. Landescommissariate der Pfalz haben für deren Beachtung Sorge zu tragen.

Speyer, den 4. Februar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf den Bericht Unsers Guberniums zu Innsbruck vom 18. dieses Monats, in Betreff der durch Bauern in dem Orte Telve aufgefundenen alten Silbermünzen, haben Wir dieser Stelle eröffnet, daß, bei der Geringfügigkeit dieses Funds, sowohl in wissenschaftlicher, als pekuniellen Hinsicht, es bei der bereits statt gefundenen Untersuchung ohne weiters sein Bewenden haben könne.

Um jedoch für künftige Fälle zu verhüten, daß dergleichen Auffindungen, ungeachtet ihres geringen Werthes für den Finder, dennoch nicht aus Habsucht verheimlicht, oder auch vernichtet, und den wissenschaftlichen Zwecken, wozu sie etwa dienen könnten, entzogen werden, verordnen Wir: daß jeder Finder alter Münzen und anderer Seltenheiten, welcher den gemachten Fund sogleich der obrigkeitlichen Stelle anzeigt und vorweiset, nicht allein den vollen Geldwerth, den das Gefundene nach Wiegung und Abschätzung von Sachverständigen hat, auf der Stelle ausbezahlt erhalten, sondern außerdem noch nach Verhältniß der Behutsamkeit des Benehmens bei dem Auffinden zu einer besonderen angemessenen Belohnung begutachtet werden soll. Dagegen ist der Verhehler eines solchen Fundes den in den Gesetzen darüber schon bestimmten Strafen unnachsichtlich unterworfen.

Diese Verordnung ist auf die herkommliche Weise allgemein bekannt zu machen.

München, den 23. März 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Krempelhuber.

Nach einer berichtlichen Anzeige der königlichen Akademie der Wissenschaften werden an verschiedenen Orten, vorzüglich in Baiern, Tirol, Schwaben und in dem südlichen Theil von Franken von Zeit zu Zeit viele, theils römische, theils deutsche Alterthümer entdeckt, welche für die Erläuterung der Geschichte und für mehrere andere wissenschaftliche Zwecke von Werthe sind.

Um diese Denkmäler von ihrem Untergange zu retten, ist bereits die Verfügung getroffen worden, daß sie von der genannten Akademie gesammelt, und an einem besonders dazu bestimmten Orte aufbewahret werden.

Die General-Landes-Commissariate haben aber auch sämmtliche Beamte anzuweisen, daß sie nicht nur die Gegenstände, welche gefunden werden, und die Nachrichten, welche sie darüber in Erfahrung bringen, mehrgenannter Akademie der Wissenschaften mittheilen, und überhaupt den Ansinnen, welche sie dießfalls von derselben erhalten werden, zu entsprechen trachten; sondern auch die Unterthanen bei schicklichen Gelegenheiten aufmerksam machen sollen, die alten Münzen, Waffen, Geräthe, Geschirre ꝛc., welche sie in Aeckern, Wäldern, oder bei Veränderung alter Gebäude finden, dem nächstgelegenen Amte anzuzeigen, und gegen verhältnißmäßige Vergütung, welche nach dem Gutachten der Akademie bestimmt, und auf derselben Fond angewiesen werden wird, zu überliefern.

Uebrigens wird jeder vaterländische Gelehrte und Freund der Geschichte und Kunst sich selbst aufgefordert finden, auch von seiner Seite alles beizutragen, was zur Bereicherung dieser vaterländischen Sammlung und zur Erweiterung der Kenntnisse in diesem Fache dienen kann.

München, den 28. März 1808.

Auf Seiner königlichen Majestät besonderen allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Montgelas.

von Krempelhuber.

Nro. 8370 K. pr. den 17. Februar 1862.

(Die allgemeine Rentenanstalt zu Stuttgart betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein höchstes Rescript des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. Februar 1862, № 1035, im ausgesetzten Betreffe zur allgemeinen Kenntnißnahme veröffentlicht.

„Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, den neuen Statuten der Allgemeinen Rentenanstalt zu Stuttgart (Stuttgart 1861) für den Geschäftsbetrieb in Bayern die Allerhöchste Genehmigung unter der Bestimmung zu ertheilen, daß die bei der Zulassung der Anstalt im Jahre 1857 aufgestellten allgemeinen Bedingungen hierdurch keine Aenderung erleiden und namentlich die analog zur Anwendung kommende Königl. Verordnung vom 27. Juli 1855, die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften betr., auch fernerhin zu beobachten, sowie bei allenfallsigen weiteren Aenderungen dieser Statuten die Allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät wiederholt zu erbitten ist."

Speyer, den 16. Februar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Bekanntmachung,

den Vollzug des Artikels 24 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 betr.

In Gemäßheit des Artikels 24 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 (Regierungsblatt 1857 pag. 625) werden die in der königlich bayerischen Münze in München seit dem Abschlusse der Münzconvention vom 25. August 1837 bis zum Schlusse des Jahres 1861 stattgehabten Ausmünzungen für das Königreich Bayern in folgender Nachweisung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, am 30. Januar 1862.

Königlich Bayerisches Hauptmünz- und Stempelamt.

v. Haindl.

Kreutzer.

Nachweisung

der in der königlich bayerischen Münze in München seit dem Abschlusse der Münzconvention vom 25. August 1837 bis zum Schlusse des Jahres 1861 stattgefundenen Ausmünzungen für das Königreich Bayern.

Bezeichnung der Münzsorten.	Die Ausmünzung-betrug			
	in den Jahren 1838—1860.	in dem Jahre 1861.	Zusammen.	
I. Goldmünzen.	Stücke		Stücke	
Ganze Kronen	1,569	—	1,569	
Halbe Kronen	2,769	—	2,769	
II. Silber-Courantmünzen.	fl	fl	fl	
a) Vereinsmünzen.				
Vereinsmünzen à 3½ fl . .	8,894,053	—	8,894,053	
Vereinsthaler, doppelte . .	242,994½	99,872½	342,867	
„ einfache . .	15,707,527½	4,694,045	20,401,572½	
b) Landesmünzen.				
Zweiguldenstücke . . .	26,175,348	53,796	26,229,144	
Einguldenstücke . . .	31,603,845	357,810	31,961,655	
Halbguldenstücke . . .	6,132,580	126,766	6,259,346	
III. Scheidemünzen.				
a) In Silber.				
Sechskreuzerstücke . . .	419,306	—	419,306	
Dreikreuzerstücke . . .	370,848	—	370,848	
Einkreuzerstücke . . .	690,450	54,607	745,057	
b) In Kupfer.				
½-, ¼- und ⅛-Kreuzerstücke .	214,255	10,181	224,436	
Gesammtsumme:	90,451,207	5,397,077½	95,848,284½	

München, den 20. Januar 1862.

Königlich bayerisches Hauptmünz- und Stempelamt.

v. Haindl.

Kreuzer.

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 15. Februar 1862.

Betriebs-Ergebniß.

Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	
Monat Januar 1862	55231	27225	7	—	565168,52	41992	17	—	969395	99357	13	—	168574	37	—	
„ „ 1861	50509	25544	1	—	305330, 1	37418	4	—	696660	76508	35	—	139470	40	—	
Differenz	4722 mehr.	1681 mehr.	6	—	259838,51 mehr.	4574 mehr.	13	—	272735 mehr.	22848 mehr.	38	—	29103 mehr.	57	—	
Ergebniß																
in den verflossenen 4 Monaten des Jahres 18⅔ . .	305939	145442	12	—	2468941,32	213445	56	—	3418070	358370	8	—	717258	16	—	
in den gleichen Monaten des Jahres 18⅔	278282	147248	42	—	1701865,61	205957	20	—	3002850	347700	59	—	700907	1	—	
Differenz	27657 mehr.	1806 weniger.	30	—	767075,71 mehr.	7488 mehr.	36	—	415220 mehr.	10669 mehr.	9	—	16351 mehr.	15	—	

Betriebs-Ergebniß.

Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	
Monat Januar 1862	14552	5478	57	—	234316,84	13124	48	—	330190	15084	54	—	33688	39	—	
„ „ 1861	15871	5929	55	—	89404,21	7419	51	—	262870	13032	31	—	26382	17	—	
Differenz	1319 weniger	450 weniger.	58	—	144912,63 mehr.	5704 mehr.	57	—	67320 mehr.	2052 mehr.	23	—	7306 mehr.	22	—	
Ergebniß																
in den verflossenen 4 Monaten des Jahres 18⅔ . . .	80322	33355	15	—	977990,64	67758	56	—	1146840	52873	1	—	153987	12	—	
in den gleichen Monaten des Jahres 18⅔ . . .	78471	30609	9	—	392706,42	32110	45	—	995590	49329	53	—	112049	47	—	
Differenz	1851 mehr.	2746 mehr.	6	—	585284,22 mehr.	35648 mehr.	11	—	151250 mehr.	3543 mehr.	8	—	41937 mehr.	25	—	

Digitized by Google

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 21. Januar l. J., beginnend mit dem 1. Februar l. J., allergnädigst bewogen gefunden, auf das erledigte Rentamt Annweiler den Königl. Rentbeamten von Blieskastel, Hermann Schmidborn, dessen Ansuchen entsprechend, zu versetzen; und

den Rechnungs-Commissär der Königl. Regierungs-Finanzkammer der Pfalz, Franz Rulandt, seiner Beförderungsbitte willfahrend, zum Rentbeamten von Blieskastel zu befördern.

Zu Folge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 26. Januar 1862 wurde der Studienlehrer der I. Klasse der lateinischen Schule zu Frankenthal, Friedrich Bauer, an die Lehrstelle der II. und III. Klasse der lateinischen Schule in Kusel, und der seitherige Inhaber dieser Lehrstelle, Valentin Völker, an die I. Klasse der lateinischen Schule in Frankenthal berufen.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 2./6. l. M. ist die unter dem 27. Januar v. J. dem Gerichtsboten Jacob Rudolph Schäfer in Kandel ertheilte Genehmigung, den Gerichtsboten-Candidaten Georg Butscher als selbstständigen Gehilfen beibehalten zu dürfen, auf die Dauer eines weitern Jahres, vom 1. März l. J. an gerechnet, erneuert worden.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. Februar 1862, wurde der katholische Pfarrer und Local-Schulinspector Kilian Bettag zu Rodalben zum Distrikts-Schulinspector für die katholischen Schulen des Kantons Pirmasens ernannt und demselben zugleich die Functionen eines Distrikts-Prüfungs-Commissärs der katholischen Schullehrlinge aus dem Vorbereitungsdistrikte Pirmasens-Zweibrücken übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. Februar l. J., wurde das Gemeinderathsmitglied Jacob Beltung zu Schallodenbach zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

In Folge Beschlusses Königl. Regierung vom 4. Februar 1862 wurde der Lehrer Jacob Fischer in Spirkelbach zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule in Außerthal, vom 17. l. M. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, wurde der bisherige Lehrer an der katholischen Schule zu Utweiler, Andreas Kempf, als solcher in definitiver Eigenschaft, vom 1. l. M. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. Februar 1862, wurde der bisher provisorische Lehrer Jacob Maurer zu Kallstadt zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen Schule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. Februar 1862, wurde der katholische Lehrer Christoph Mork zu Rammelsbach zum Lehrer an der katholischen Schule zu Obernheim-Kirchenarnbach, vom 1. März l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. Februar 1862, wurde der Schulgehilfe Jacob Lamb in Kalkofen zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen Schule in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majeſtät der König haben unterm 18. Januar 1862 der Doctors-Wittwe Roſalie Schwerdtfeger von München ein Gewerbsprivilegium auf eigenthümliche Anfertigung von Cigarren aus fein geſchnittenem orientaliſchem Tabak für den Zeitraum von einem Jahre, vom 18. Januar 1862 anfangend, und

dem Fabriksdirigenten Adolph Brüdenne von Gentbrügge ein Gewerbsprivilegium auf ein eigenthümliches Verfahren zur vermehrten Gewinnung von Fettſäure aus Fettkörpern für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 18. Januar 1862 anfangend, zu verleihen geruht.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Seine Majeſtät der König haben unterm 6. Januar l. J. das dem Joſeph Hall zur Zeit in Gratz unterm 13. October 1856 verliehene und bis dahin 1862 verlängerte Privilegium auf verbeſſerte conſtruirte Locomotiven, inbeſondere für Curven und Steigungen, für den Zeitraum von weiteren fünf Jahren, vom 13. October 1862 anfangend;

dann unterm 7. Januar l. J. das dem Stadtbaumeiſter Friedrich Hofmann von Berlin und dem Stadtbaurath A. Licht von Danzig unterm 25. Januar 1860 verliehene und bis dahin 1863 laufende Privilegium auf ringförmige Brennöfen, für den Zeitraum von weiteren drei Jahren, vom 25. Januar 1863 anfangend, zu verlängern geruht.

Seine Majeſtät der König haben unterm 21. Januar l. J. das dem Maſchinenſchloſſer J. Schmelz von München unterm 16. Januar 1857 verliehene und bis dahin 1862 laufende Privilegium auf Repetitions-Multiplumwaagen für den Zeitraum von einem Jahre, vom 16. Januar 1862 anfangend, zu verlängern geruht.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem Königl. Staatsminiſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Hofſchloſſermeiſtersſohne Auguſt Mettin und dem Bierbrauereibeſitzer Auguſt Deiglmaier von München unterm 16. Mai 1860 verliehenen und unterm 24. Mai 1860 ausgeſchriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf einen Zinnröhren-Refrigrator zur Abkühlung des Bieres wegen nicht gelieferten Nachweiſes über Ausführung dieſer Erfindung in Bayern verfügt.

Augsburger Börse.

Den 20. Februar 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		97½
„ „ „ 4 %		101⅛
„ „ „ 4 % halbjährig .		101⅛
„ „ „ 4½ %		
„ „ „ 4½ % halbjährig.	104⅝	
„ „ „ 5 % IV. Emission		102⅝
„ „ „ 5 % neue dette .		102⅝
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		101⅛
Diverſe Bank-Actien.		
Bayeriſche Bank-Actien mit Div. I. Sem. . .	828	
Ludwigshafen-Bexbacher Eiſenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eiſenbahn-Actien. . . .		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 15. Speyer, den 28. Februar 1862.

Inhalt:

Die Zulassung der Lebensversicherungs-Gesellschaft „Germania“ in Stettin betr. — Das Cursiren falscher Münzen betr. — Bekanntmachung, die I. Verloosung der 2procentigen mobilisirten Capitalien der Stiftungen und Gemeinden betr. — Bekanntmachung, die IV. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 betr. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats Januar 1862. — Berichtigung.

Nro. 8816 K. pr. den 20. Februar 1862.

(Die Zulassung der Lebensversicherungs-Gesellschaft „Germania“ in Stettin betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein höchster Erlaß des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 13. Februar l. J. in nebigem Betreffe mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Aufstellung eines Hauptagenten seinerzeit bekannt gegeben wird.

„Seine Majestät der König haben der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania“ in Stettin die erbetene Bewilligung zur Ausübung ihres Geschäftsbetriebes in Bayern nach Maßgabe der hier analog zur Anwendung kommenden Bestimmungen über die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungsanstalten vom 27. Juli 1853 §§. 2 bis 9, 11, 15 bis 17 in widerruflicher Weise unter der ausdrücklichen Bedingung allergnädigst zu ertheilen geruht, daß ohne vorgängige allerhöchste Genehmigung Aenderungen weder an den Statuten noch an dem Geschäftsplane der Gesellschaft vorgenommen werden dürfen.“

Speyer, den 19. Februar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Nro. 8671 K. pr. den 24. Februar 1862.

(Das Curſiren falſcher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend wird ein im nebenbezeichneten Betreffe erlaſſenes Ausſchreiben der Königl. Regierung von Oberfranken vom 8. d. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 23. Februar 1862.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im Landgerichtsbezirke Herzogenaurach wurde vor kurzem ein falſcher bayeriſcher Kronenthaler mit der Jahreszahl 1825 verausgabt.

Nach dem Gutachten des Königl. Hauptmünz- und Stempelamtes beſteht derſelbe aus Neuſilber, iſt mit eigens gravirtem Stempel geprägt und ſind die Inſchriften ſo undeutlich, daß die Unächtheit dieſer Münze leicht erkannt werden kann.

Dies zur Späheverfügung und zum weiteren vorſchriftsmäßigen Verfahren.

Bayreuth, den 8. Februar 1862.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präſident.
Funk, v. n.

Bekanntmachung,

die I. Verloosung der 2procentigen mobiliſirten Capitalien der Stiftungen und Gemeinden betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 26. v. M. (Regierungsblatt Seite 190 bis 194) iſt heute die I. Verloosung der 2procentigen mobiliſirten Capitalien der Stiftungen und Gemeinden zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei die Looſe:

IV. VII. VIII.

gezogen worden ſind.

Es werden daher nach der vorerwähnten Bekanntmachung alle 2procentigen Obligationen der Stiftungen und Gemeinden, welche mit Coupons und neben der Vignette links mit einer der Commiſſions-Kataſter-Nummern:

388 bis 520 incl.
677 bis 909 incl. dann
910 bis 983 incl.

verſehen ſind, hiemit zur Rückzahlung gekündet, in welcher Beziehung Nachſtehendes bemerkt wird:

I.

Die zur Rückzahlung beſtimmten Capitalsbeträge treten am 10. Mai 1862 aus der Verzinſung.

II.

Die Zahlung der verloosten Obligationen beginnt ſogleich, wobei die Zinsraten jedesmal bis zum Tage der Heimzahlung, jedoch nicht über den 9. Mai l. J. hinaus, vergütet werden.

III.

Die Zahlung der verloosten Obligationen findet in der Regel nur bei denjenigen Königl. Staatsſchuldentilgungs-Specialkaſſen ſtatt, welche ſolche ausgeſtellt haben.

Ausnahmsweiſe kann aber auf den Wunſch der Be-

theiligten die Zahlung auch durch die Königl. Staatsſchuldentilgungs-Hauptkaſſe in München, die Königl. Specialkaſſen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg und durch ſämmtliche Königl. Rentämter vermittelt werden.

IV.

Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsſtiftungen lauten, haben die Vertreter derſelben vorerſt je nach den beſtehenden Competenz-Verhältniſſen die Ermächtigung zur Geld-Empfangnahme entweder von dem betreffenden Königl. Landgerichte als Diſtrikts-Polizeibehörde oder von der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem Königl. proteſtantiſchen Conſiſtorium, oder von dem Königl. Staatsminiſterium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

V.

Die Bezahlung der einer Dispoſitions-Beſchränkung unterliegenden Obligationen kann erſt nach unbedingter und legaler Beſeitigung der Dispoſitions-Beſchränkung durch die betheiligten Gläubiger erfolgen.

VI.

Von ſelbſt verſteht ſich hiebei, daß, inſoferne in den sub №. IV. und V. erwähnten Fällen Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden ſollten, deßhalb die Zinſenſiſtirung vom 10. Mai l. J. an nicht aufgehoben werde, ſondern der Hinderungs-Urſachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beſeitigung allenfallſiger Zahlungshinderniſſe Sorge zu tragen iſt.

VII.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien iſt bis auf Weiteres bei dem 4procentigen Eiſenbahn-Anlehen (jedoch nicht in Beträgen unter 100 fl) geſtattet, und es kann dieſe Wiederanlage bei allen Königl. Specialkaſſen, ſowie auch durch Vermittlung der Königl. Rentämter geſchehen.

München, den 10. Februar 1862.

Kgl. Bayer. Staatsſchulden-Tilgungs-Commiſſion.

v. Sutner.

Brennemann.

Bekanntmachung,

die IV. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 26. v. M. (Regierungsblatt S. 189) wurde heute die IV. Verloosung des

Militär-Anlehens von 1855
zu 4½ Procent

vorgenommen und es ſind hiebei die Zahlen

15. 17. 56. und 80.

zum Zuge gekommen.

Es werden daher nach dem Verloosungsplane vom 23. September 1856 (Regierungsblatt 1856 S. 932—934) alle jene Obligationen dieſes Anlehens ſowohl zu 1000 fl, als zu 500 fl und zu 100 fl — Cat. Lit. A., B. und C., — deren Kataſter-Nummer mit einer der gezogenen Zahlen endet, und welche in dem nachſtehenden Verzeichniſſe ſpeciell aufgeführt ſind, hiemit zur Rückzahlung gekündet, in welcher Beziehung Nachſtehendes bemerkt wird:

1. Die ſämmtlichen Obligationen des beſagten Anlehens ſind au porteur (auf den Inhaber) ausgeſtellt, bei der Königl. Specialkaſſe Bamberg inkataſtrirt,

und tragen sowohl auf den Obligationen als den Zins-Coupons die Bezeichnung:

Militär-Anlehen von 1855.

(Hiebei wird ausdrücklich bemerkt, daß sich die gegenwärtige Verloosung des Militär-Anlehens nur auf die Militär-Anlehens-Obligationen von 1855 bezieht, indem sowohl das 4½procentige Militär-Anlehen von 1859 als auch das 4procentige Militär-Anlehen von 1861 zur Zeit noch von der Verloosung ausgenommen bleiben.)

2. Die zur Rückzahlung bestimmten Capitalsbeträge treten am 1. Juni l. J. aus der Verzinsung. Die Rückzahlung beginnt jedoch sogleich, und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Bezahlung erfolgt, in keinem Falle aber über den 31. Mai l. J. hinaus vergütet.

3. Die Zahlung dieser Obligationen erfolgt bei der Königl. Schuldentilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den Königl. Specialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen Königl. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M.

4. Bei der Erhebung der betreffenden Capitalien sind mit den Obligationen sämmtliche, nicht bereits fällig gewordene Zins-Coupons nebst der Coupons-Anweisung (Talon) zu übergeben.

5. Bei Obligationen, welche für Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen vinculirt sind, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenzverhältnissen die Ermächtigung zur Geld-Empfangnahme entweder von dem betreffenden Königl. Landgerichte als Distrikts-Polizeibehörde oder von der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem Königl. protestantischen Consistorium, oder von dem Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

6. Die Bezahlung der vinculirten, oder einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen.

7. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittelungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsenfistirung vom 1. Juni 1862 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

8. Den betreffenden Obligationsbesitzern ist die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien bis auf Weiteres bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen au porteur oder auch auf Namen gestattet, und es kann diese Wiederanlage bei allen Königl. Specialkassen, sowie auch durch Vermittlung der Königl. Rentämter und des Bankhauses M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. geschehen.

München, den 10. Februar 1862.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der am 10. Februar 1862 stattgehabten IV. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 zur Heimzahlung bestimmten Militär-Anlehens-Obligationen.

I.

Obligationen Lit. A. à 1000 fl.

Kataster-Nummern:

15	317	656	980	1315	1617	1956	2280	2615	2917
17	356	680	1015	1317	1656	1980	2315	2617	2956
56	380	715	1017	1356	1680	2015	2317	2656	2980
80	415	717	1056	1380	1715	2017	2356	2680	3015
115	417	756	1080	1415	1717	2056	2380	2715	3017
117	456	780	1115	1417	1756	2080	2415	2717	3056
156	480	815	1117	1456	1780	2115	2417	2756	3080
180	515	817	1156	1480	1815	2117	2456	2780	3115
215	517	856	1180	1515	1817	2156	2480	2815	3117
217	556	880	1215	1517	1856	2180	2515	2817	3156
256	580	915	1217	1556	1880	2215	2517	2856	3180
280	615	917	1256	1580	1915	2217	2556	2880	3215
315	617	956	1280	1615	1917	2256	2580	2915	3217

II.

Obligationen Lit. B. à 500 fl.

Kataster-Nummern:

15	515	1015	1515	2015	2515	3015	3515	4015	4515
17	517	1017	1517	2017	2517	3017	3517	4017	4517
56	556	1056	1556	2056	2556	3056	3556	4056	4556
80	580	1080	1580	2080	2580	3080	3580	4080	4580
115	615	1115	1615	2115	2615	3115	3615	4115	4615
117	617	1117	1617	2117	2617	3117	3617	4117	4617
156	656	1156	1656	2156	2656	3156	3656	4156	4656
180	680	1180	1680	2180	2680	3180	3680	4180	4680
215	715	1215	1715	2215	2715	3215	3715	4215	4715
217	717	1217	1717	2217	2717	3217	3717	4217	4717
256	756	1256	1756	2256	2756	3256	3756	4256	4756
280	780	1280	1780	2280	2780	3280	3780	4280	4780
315	815	1315	1815	2315	2815	3315	3815	4315	4815
317	817	1317	1817	2317	2817	3317	3817	4317	4817
356	856	1356	1856	2356	2856	3356	3856	4356	4856
380	880	1380	1880	2380	2880	3380	3880	4380	4880
415	915	1415	1915	2415	2915	3415	3915	4415	4915
417	917	1417	1917	2417	2917	3417	3917	4417	4917
456	956	1456	1956	2456	2957	3456	3956	4456	4956
480	980	1480	1980	2480	2980	3480	3980	4480	4980

III.

Obligationen Lit. C. à 100 fl.

Kataſter-Nummern:

15	756	1515	2256	3015	3756	4515	5256	6015	6756
17	780	1517	2280	3017	3780	4517	5280	6017	6780
56	815	1556	2315	3056	3815	4556	5315	6056	6815
80	817	1580	2317	3080	3817	4580	5317	6080	6817
115	856	1615	2356	3115	3856	4615	5356	6115	6856
117	880	1617	2380	3117	3880	4617	5380	6117	6880
156	915	1656	2415	3156	3915	4656	5415	6156	6915
180	917	1680	2417	3180	3917	4680	5417	6180	6917
215	956	1715	2456	3215	3956	4715	5456	6215	6956
217	980	1717	2480	3217	3980	4717	5480	6217	6980
256	1015	1756	2515	3256	4015	4756	5515	6256	7015
280	1017	1780	2517	3280	4017	4780	5517	6280	7017
315	1056	1815	2556	3315	4056	4815	5556	6315	7056
317	1080	1817	2580	3317	4080	4817	5580	6317	7080
356	1115	1856	2615	3356	4115	4856	5615	6356	7115
380	1117	1880	2617	3380	4117	4880	5617	6380	7117
415	1156	1915	2656	3415	4156	4915	5656	6415	7156
417	1180	1917	2680	3417	4180	4917	5680	6417	7180
456	1215	1956	2715	3456	4215	4956	5715	6456	7215
480	1217	1980	2717	3480	4217	4980	5717	6480	7217
515	1256	2015	2756	3515	4256	5015	5756	6515	7256
517	1280	2017	2780	3517	4280	5017	5780	6517	7280
556	1315	2056	2815	3556	4315	5056	5815	6556	7315
580	1317	2080	2817	3580	4317	5080	5817	6580	7317
615	1356	2115	2856	3615	4356	5115	5856	6615	7356
617	1380	2117	2880	3617	4380	5117	5880	6617	7380
656	1415	2156	2915	3656	4415	5156	5915	6656	7415
680	1417	2160	2917	3680	4417	5180	5917	6680	7417
715	1456	2215	2956	3715	4456	5215	5956	6715	7456
717	1480	2217	2980	3717	4480	5217	5980	6717	7480

Sämmtliche gezogene Capitalien treten mit dem 1. Juni 1862 außer Verzinſung.

München, den 10. Februar 1862.

Kgl. Bayer. Staatsſchulden-Tilgungs-Commiſſion.

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreide-Preise während des Monats Januar 1862.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.
Bergzabern . . .	12	7	7	20	5	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Homburg . . .	227	7	14	327	5	53	41	5	—	11	7	—	6	4	28	336	4	—
Kaiserslautern . .	577	7	6	1330	5	49	1981	5	24	275	7	2	3160	4	58	1224	4	—
Kandel	56	7	11	18	5	13	250	5	35	—	—	—	25	4	38	2	4	30
Kusel	—	—	—	168	6	12	497	5	10	—	—	—	127	5	15	281	3	51
Landau . . .	105	7	15	49	5	20	846	5	42	7	7	30	134	4	47	13	4	12
Neustadt	1478	7	16	756	5	42	1545	5	33	—	—	—	976	4	47	62	4	20
Pirmasens . . .	62	7	7	171	5	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	49	4	6
Speyer	52	7	10	179	5	32	170	5	1	—	—	—	312	4	33	34	4	18
Zweibrücken . .	1632	7	6	1368	5	48	66	5	19	103	6	51	13	4	3	1268	3	57
Summa .	4201	7	9	4386	5	48	5396	5	28	396	7	—	4753	4	54	3269	4	1

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. Preise im Monate Januar 1862.

Orte.	Mittlere Taxe für Brod		Mittlere Taxe für Fleisch			Mittlere Preise für Mehl											
	Schwarz-	Weiß-	Ochsen-	Kalb-	Schweine-	Schwarz-	Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln		Heu		Stroh	
	per Pfund (= ½ Kilogramm).											per Dutzend.	per Zentn. (50 Kilogr.)					
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
Dürkheim	4	4½	14	8	16	4½	7	5	4½	5	25	24	1	50	1	51	1	36
Frankenthal	3½	4½	—	9	16	3	5	5	7	6	28	24	1	45	1	20	1	34
Germersheim	4½	4½	15	10	15	4½	8	7	6	6	26	24	1	45	2	4	1	42
Grünstadt	3½	4	14	8	15	5	8	5	7	5	26	24	1	30	—	—	1	30
Homburg	4½	—	15	8	16	6	8	4	—	4	36	18	1	28	2	40	1	36
Kaiserslautern	4	7	14	8	16	5	8	4	4	5	32	24	1	44	2	20	1	30
Kirchheimbolanden	3½	6½	14	10	16	5	7½	4	6	5½	27	20	1	30	2	5	1	20
Kusel	4½	—	12	7	18	5	8	5½	6	6	27	19	1	33	—	—	—	—
Landau	4	5½	16	10	17	6	8	6	6	5	28	24	1	48	1	42	1	36
Neustadt	4	4½	16	9	15	5	7½	6	5	5	29	24	1	48	2	—	1	40
Pirmasens	4½	6	—	6	15	5	8	6	7	6	34	24	1	20	2	40	1	30
Speyer	3½	4½	16	10	16	5	8	6	7	6	28	24	1	48	2	36	1	36
Zweibrücken	4½	6	15	10	16	5	8	6	6	6	28	20	1	25	2	42	1	30

Berichtigung.

Im Art. 16 des Gesetzes vom 10. November 1861 „die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betr." (Amtsblatt № 9) ist ein Druckfehler, indem es mit Eingang dieses Artikels statt „§§. 4 lit. b und c ꝛc." heißen soll: „§§. 4 lit. b und c ꝛc."

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 16. Speyer, den 4. März 1862.

Inhalt:

Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch betr. — Wiederbesetzung der Lehrstelle für Naturgeschichte, Chemie und Technologie an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Regensburg. — Errichtung einer Handelsabtheilung an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Regensburg. — Augsburger Börse.

pr. den 24 Februar 1862.

(Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch betr.)

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz.

Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch und das hiezu erlassene Einführungsgesetz vom 10. November 1861 greifen in mehrfachen Beziehungen in empfindlicher Weise in bestehende Verhältnisse ein.

Für manchen Geschäftsmann könnte es die bedenklichsten Folgen haben, wenn er die Zeit, in welcher jene Gesetze Geltung erlangen, herankommen ließe, ohne die Frage, ob alle darin enthaltenen Bestimmungen mit seinen dermaligen Geschäftsverhältnissen und Interessen vereinbarlich sind oder ob er nicht vor jenem Termine noch andere Anordnungen treffen muß, einer eingehenden Prüfung unterzogen und das Erforderliche rechtzeitig vorgekehrt zu haben.

Das Königl. Staatsministerium der Justiz sieht sich deßhalb veranlaßt, alle jene Gewerbtreibenden, welche das Handelsgesetzbuch angeht, hiemit vor einer verspäteten Berücksichtigung dieses Gesetzbuches und des hiezu erlassenen Einführungsgesetzes eindringlichst zu warnen und auf die Nothwendigkeit einer sorgfältigen Kenntnißnahme von denselben noch vor dem 1. Juli 1862 aufmerksam zu machen.

Zugleich bezeichnet dasselbe in Nachstehendem einige der wichtigsten Punkte, welche vor Allem in Betracht gezogen werden sollten, muß aber dabei die allenfalls entstehende Ansicht, als seyen diese Punkte allein einer vorgängigen sorgfältigen Erwägung bedürftig, im Voraus als irrig bezeichnen.

I.

Vor Allem muß darauf hingewiesen werden, daß das Handelsgesetzbuch nur privatrechtliche Bestimmungen enthält, daß somit durch dasselbe die bestehenden Gesetze und

Verordnungen über das Gewerbswesen in keiner Weise berührt werden.

II.

Sodann scheint es nöthig, sich über eine richtige Beantwortung der Frage zu vergewissern, welche Geschäftsleute vorzugsweise Ursache haben, sich näher mit dem Handelsgesetzbuch bekannt zu machen.

In dieser Beziehung ist Folgendes zu beachten.

Diejenigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, welche eine besondere Veranlassung dazu bieten, daß sie schon vor dem Einführungstermine berücksichtiget werden, betreffen die Kaufleute. Dabei ist aber wohl zu erwägen, daß die Frage, wer als Kaufmann gelten soll, aus dem Handelsgesetzbuch selbst entschieden werden muß und nicht nach den gewerbepolizeilichen und gewerbesteuerlichen Vorschriften beantwortet werden kann.

Der Begriff Kaufmann wird fortan in sehr verschiedenem Sinne vorkommen. Wenn es sich darum fragt, ob Jemand berechtiget sey, ein Geschäft zu gründen und zu betreiben, das nach den bestehenden gewerbepolizeilichen Gesetzen zu den kaufmännischen gehört, oder ob ihm die Polizeibehörden den Geschäftsbetrieb verwehren können; ob Jemand bei der Besteuerung seines Gewerbes in die Klasse der Kaufleute, der Fabrikanten oder der Handwerker einzureihen, oder ob er zur Theilnahme am Handelsrath, am Fabrikrath und an den Handelskammern befugt ist u. dgl. mehr, dann werden, wie schon oben sub I. angedeutet ist, nach wie vor die Gewerbegesetze und die über dieselben erlassenen Vollzugsinstruktionen sowie die bestehenden Steuergesetze als die allein gültige Norm für die Entscheidung zu betrachten seyn. Wenn es sich aber fragt, wer in Bezug auf Civilrechtsstreitigkeiten als Kaufmann angesehen werden soll, oder ob ein Geschäftsmann eine Firma annehmen und führen kann, welche in die bei den Handelsgerichten zu führenden Handelsregister eingetragen werden muß oder darf; ob es ihm zukommt, einen Prokuristen mit denjenigen Rechten und Folgen zu bestellen, welche im Handelsgesetzbuche festgesetzt sind, oder ob er Handelsbücher zu führen schuldig ist; wenn es sich fragt, ob seine Verbindung mit anderen Geschäftsgenossen zum gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebe als eine Handelsgesellschaft angesehen werden kann, welche Rechte also die Gläubiger der in der betreffenden Geschäftsverbindung stehenden Personen auf das gemeinschaftliche Vermögen der Betheiligten haben oder endlich, ob einem Geschäftsmanne diejenigen Rechte zustehen, welche das Handelsgesetzbuch nur den Kaufleuten, z. B. in Betreff der Verzinslichkeit ihrer Forderungen, beilegt, dann werden ausschließlich die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs maßgebend seyn. Diese führen nicht selten zu ganz anderen und zum Theil viel weiter gehenden Resultaten als die Gewerbegesetze. Es wird in Folge davon vorkommen, daß ein Gewerbsmann, der nach den Gewerbegesetzen kein Kaufmann und kein Fabrikant ist und dem vielleicht so eben von der Polizeibehörde der Betrieb eines kaufmännischen Gewerbes untersagt wurde, doch vor den Gerichten in Bezug auf die rechtlichen Wirkungen, welche die von ihm vorgenommenen Geschäfte haben, als Kaufmann gilt. Und nicht allein für diejenigen Rechtsverhältnisse, welche durch das Handelsgesetzbuch bestimmt werden, ist der in demselben festgesetzte Begriff des Kaufmanns maßgebend; derselbe ist vielmehr in Gemäßheit des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861 Art. 6 auch dann entscheidend, wenn nach den Bestimmungen des sonstigen bürgerlichen Rechtes oder der Prozeßgesetze Rechte oder Verpflichtungen davon abhängig gemacht werden, daß eine Person ein Kaufmann sey.

Das Handelsgesetzbuch unterscheidet auch nicht zwischen Kaufmann, Fabrikant oder Handelsmann; der Ausdruck: Kaufmann umfaßt vielmehr im Handelsgesetzbuch als technischer Ausdruck alle diese Bezeichnungen sowie auch alle sonstigen Gewerbetreibenden, welche es noch im Auge hat.

Demnach werden nicht allein diejenigen Personen, die jetzt schon in die bestehenden Gewerbskataster, Firmenbücher

und Handelsmatrikeln als Kaufleute und Fabrikanten eingetragen sind, sich nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs umthun müssen; vielmehr wird ein Gleiches auch für eine Reihe von anderen Personen zu ihrer eigenen Sicherheit nothwendig seyn.

Wer diese Personen sind, das erhellt zunächst aus den Art. 4, 271 und 272 des Handelsgesetzbuchs, in welchen verordnet ist, daß Jeder, der gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betreibt, als Kaufmann anzusehen ist, und in welchen jene Geschäfte sich verzeichnet finden, die als Handelsgeschäfte gelten sollen.

Hiernach ist ein Kaufmann, wer gewerbemäßig, also nicht blos gelegentlich, das eine oder das andere Mal, und wenn er gerade aus einem zufällig sich ihm darbietenden Geschäfte einen Vortheil ersieht, sondern in häufigeren Wiederholungen und in der Absicht, seinen Lebenserwerb ganz oder zum Theil auf solche Handlungen zu begründen,

1. Waaren oder andere bewegliche Sachen (z. B. Vieh, Lebensmittel, Thierfelle), wer Staatspapiere, Actien oder andere für den Handelsverkehr bestimmte Werthpapiere kauft oder in anderer Weise anschafft (z. B. eintauscht), um dieselben wieder zu veräußern. Es ist dabei nicht nothwendig, was bisweilen als eine Wesenheit des Handels angesehen wird, daß die angekauften oder sonstwie angeschafften Gegenstände in derselben Gestalt wieder verkauft werden sollen, in welcher sie erworben worden sind. Der betreffende Geschäftsmann ist und bleibt vielmehr auch dann ein Kaufmann, wenn er diese Gegenstände zuvor bearbeitet oder verarbeitet, um dieselben nur in veränderter Gestalt wieder zu verkaufen. Zu den Kaufleuten im Sinne des Handelsgesetzbuchs gehört demnach auch, wer die oben beispielsweise angeführten Thierfelle, die er gewerbemäßig anzukaufen pflegt, erst gerbt, um sie als Leder wieder zu verkaufen, oder wer Leder kauft, um dasselbe zu Schuhen verarbeitet wieder an den Mann zu bringen, selbst wenn seine Verkaufsgeschäfte im Hinblick auf Art. 273

Abs. 3 des Handelsgesetzbuches nicht als Handelsgeschäfte erscheinen und somit die Eigenschaft als Kaufmann für den betreffenden Gewerbetreibenden nur durch seine Ankaufsgeschäfte begründet wird. Dagegen ist es nöthig, daß ein Anschaffen der beweglichen Sachen vorliege, und es gehört deßhalb nach der Auffassung des Handelsgesetzbuchs nicht zu den Kaufleuten, wer die beweglichen Gegenstände, die er verkaufen will, lediglich selbst produzirt, also z. B. nicht der Landwirth, der Getreide über seinen Hausbedarf in der Absicht baut, es zu verkaufen.

Aus dem Bisherigen ergibt sich, daß die Rechte und Pflichten eines Kaufmannes, welche das Handelsgesetzbuch festsetzt, fortan auch vielen Geschäftsleuten zukommen werden, welche bisher als Handwerker bezeichnet worden sind, wobei nur dasjenige nicht übersehen werden darf, was in der Folge mehrfach über den Einfluß eines handwerksmäßigen Geschäftsbetriebes bemerkt ist.

Ferner ist ein Kaufmann, wer gewerbemäßig

2. die Lieferung von den unter Ziffer 1 genannten Gegenständen übernimmt, wenn er diese Gegenstände zum Zweck der Lieferung anschafft, also z. B. wer gewerbemäßig an Eisenbahnanstalten oder Gaswerke ꝛc. die benöthigten und zu diesem Zwecke anderweitig angekauften Steinkohlen, für großartige Mühlwerke das zu diesem Zweck auf dem Lande zusammengekaufte Getreide liefert u. dgl.; sodann wer

3. Prämienversicherungen oder

4. die Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See gewerbemäßig übernimmt.

Ein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist weiterhin auch, wer gewerbemäßig

5. die Bearbeitung und Verarbeitung beweglicher Sachen für Andere übernimmt, jedoch nur dann, wenn der Gewerbebetrieb des Unternehmers über den Umfang des Handwerks hinausgeht (große Färbereien, Kattundruckereien ꝛc.).

Die hier genannten Personen unterscheiden sich von den unter Ziffer 1 aufgeführten dadurch, daß sie nicht, wie die letzteren, die zu bearbeitenden oder zu verarbeitenden Stoffe selbst anschaffen, um sie nach der Bearbeitung oder Verarbeitung zu verkaufen, sey es daß der betreffende Geschäftsmann in Vorrath, sey es daß er nur auf einzelne Bestellungen hin arbeitet, sondern daß sie jene Stoffe von Anderen bekommen, um dieselben in einer durch die Arbeit veränderten Gestalt dem Eigenthümer zurückzugeben. Wer sich demnach Kleiderstoffe beilegt oder regelmäßig aus Schnittwaarenhandlungen für eigene Rechnung entnimmt, um sie zu Kleidern zu verarbeiten und dann an seine Kunden abzulassen, der macht, so oft er dies thut, ein Handelsgeschäft und wird, wenn er es gewerbemäßig betreibt, im Hinblick auf Ziffer 1 als ein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches angesehen werden müssen, auch wenn sein Geschäftsbetrieb nur so groß ist, daß man ihn allgemein noch zu den Handwerkern rechnet. Wer dagegen nur die von seinen Kunden selbst angeschafften Kleiderstoffe für diese verarbeitet, macht nur dann Handelsgeschäfte und ist nur dann ein Kaufmann, wenn er dieses Geschäft so großartig betreibt, daß dasselbe nicht mehr als ein Handwerksbetrieb gelten kann, sondern die Dimensionen eines Fabrikbetriebes annimmt.

6. Wer Bankier- oder Geldwechslergeschäfte,

7. wer die Geschäfte eines Commissionärs, Spediteurs oder Frachtführers sowie die Geschäfte der für den Transport von Personen bestimmten Anstalten (z. B. der Omnibuslinien, Dampfschifffahrts-Unternehmungen),

8. wer die Vermittelung oder den Abschluß von Handelsgeschäften für andere Personen (z. B. Handelsagentschaften),

9. wer die Geschäfte des Bücherverlags, des Buch- und Kunsthandels oder eine große nicht in das Bereich der Handwerke fallende Druckerei gewerbemäßig betreibt, ist ebenfalls Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches.

Alle diese Personen nennt das Handelsgesetzbuch Kaufleute. Aber nicht auf alle so eben aufgeführten Geschäftsleute finden die sämmtlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs Anwendung. Zwar werden auf alle unter die Ziffern 1—9 fallenden Gewerbetreibenden diejenigen Bestimmungen, welche im ersten Theil des ersten Buches und im dritten und vierten Buche des Handelsgesetzbuchs verzeichnet sind, somit z. B. die Bestimmungen der Art. 289 und 290 über die Verzinslichkeit der Forderungen, des Art. 300 über die Anweisungen, des Art. 309 über die Bestellung von Faustpfändern u. s. w. anwendbar seyn. Dasselbe wird von den Bestimmungen über die Handlungsbevollmächtigten und die Handlungsgehilfen gelten. Dagegen sind mehrere kaufmännische Rechtsverhältnisse, die gerade zu den wichtigeren zählen, solchen Geschäftsleuten vorbehalten, welche man auch im gewöhnlichen Leben als Kaufleute anzusehen pflegt.

Zu den Kaufleuten im Sinne des Handelsgesetzbuchs gehören allerdings auch die Höker, Trödler und Hausirer und nicht minder die Wirthe, da sie bewegliche Sachen gewerbemäßig kaufen, um sie an Andere zu verkaufen; ebenso der gewöhnliche Fuhrmann und der gewöhnliche Flußschiffer, weil sie die Geschäfte des Frachtführers gewerbemäßig betreiben. Dasselbe ist ferner auch bei dem Schuhmacher der Fall, der selbst bei einem ganz geringfügigen Geschäftsbetriebe das Leder zu den bei ihm bestellten Schuhen liefert, und bei dem Schneider, welcher mitunter selbst bei ganz zweifellos handwerksmäßigem Geschäftsbetriebe den Stoff zu den von ihm gefertigten Kleidern stellt. Gleichwohl finden auf sie (Art. 10 des Handelsgesetzbuchs) die Bestimmungen über die Firmen, die Handelsbücher und die Prokuren keine Anwendung und sind ihre Associationen nicht als Handelsgesellschaften zu betrachten. Diese Personen, sowie alle Geschäftsleute, welche zwar gewerbemäßig Handelsgeschäfte betreiben, deren Geschäftsbetrieb aber über den Umfang des Handwerksbetriebes nicht hinausgeht, können demzufolge weder ver-

langen, daß ihre Firmen in die bei den Handelsgerichten zu führenden Handelsregiſter eingetragen werden, noch ſind ſie verbunden, dieſelben eintragen zu laſſen; ſie ſind nicht ſchuldig, die im Handelsgeſetzbuch vorgeſchriebenen Bücher zu führen, und wenn ſie ſolche führen, ſo haben ſie auf eine Beweiskraft derſelben nach Art der Handelsbücher keinen Anſpruch; ſie können keine Prokuriſten beſtellen und ſind zur Eintragung ihrer Bevollmächtigten, denen ſie etwa einen ſolchen Namen beilegen möchten, in die Handelsregiſter weder verpflichtet noch berechtiget; endlich haben ihre Geſchäftsaſſociationen nicht den Charakter von Handelsgeſellſchaften. Dieſe Perſonen ſind demnach Kaufleute mit beſchränkten Rechten und Pflichten.

III.

Für diejenigen Geſchäftleute, welche zu den vollberechtigten Kaufleuten gehören, ſind vor Allem die Beſtimmungen des Handelsgeſetzbuchs (Art. 15—27) und des Einführungsgeſetzes (Art. 25—28) über die Handelsfirmen von beſonderem Intereſſe.

Alle Handelsfirmen, ſie mögen noch ſo lange beſtehen und in die dermalen im Gebrauche befindlichen Handelsmatrikeln, Firmenbücher u. dgl. eingetragen ſeyn oder nicht, müſſen in die neu zu errichtenden Handelsregiſter, welche die Handelsgerichte erſter Inſtanz zu führen haben, eingetragen werden. Die Unterlaſſung der zu dieſem Behuf im Handelsgeſetzbuch vorgeſchriebenen Anmeldung der Firmen kann Ordnungsſtrafen nach ſich ziehen.

Das iſt es aber nicht allein, worauf ein beſonderes Augenmerk gerichtet werden muß. Das Handelsgeſetzbuch enthält nämlich auch eine Reihe von Beſtimmungen darüber, wie die Handelsfirmen für die Folge einzurichten ſind, und es kann nicht fehlen, daß manche der jetzt im Gebrauche befindlichen Firmen mit den entſprechenden Vorſchriften des Handelsgeſetzbuchs im Widerſpruche ſtehen werden. Wer ſich jetzt einer ſolchen Firma bedient und ſich nicht gezwungen ſehen will, dieſelbe abzuändern, muß ſie (Art. 26 des Einführungsgeſetzes) noch vor dem 1. October dieſes Jahres bei dem betreffenden Handelsgerichte anmelden. Nur dadurch vermag er ſich das Recht zur Fortführung der alten Firma zu ſichern. Würde dieſe Friſt verſäumt, ſo bliebe nichts übrig, als die Firma mit den Vorſchriften des Handelsgeſetzbuchs in Einklang zu bringen, ſo empfindlich dies auch für den Inhaber einer althergebrachten Firma ſeyn möchte.

IV.

Von einer faſt noch größeren Tragweite ſind die Beſtimmungen des Handelsgeſetzbuchs und des Einführungsgeſetzes über die Prokuren.

Der Prokuriſt, wie ihn das Handelsgeſetzbuch allein noch kennt, darf in ſeinen Befugniſſen vom Prinzipal Dritten gegenüber nicht beſchränkt werden; er iſt unabänderlich zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geſchäften und Rechtshandlungen befugt, welche der Betrieb eines Handelsgewerbes mit ſich bringt, d. i. welche vernünftiger Weiſe beim Betriebe irgend eines Handelsgeſchäftes, von welcher Art es auch ſey, vorkommen können. Verfügungen über Grundſtücke ſind allein ausgenommen. Beſchränkungen dieſer Vollmacht ſind Dritten gegenüber ohne rechtliche Wirkung. Wer alſo z. B. ein Handlungsgeſchäft in Seidenwaaren betreibt und für dieſes Geſchäft einen Prokuriſten beſtellt, muß es ſich gefallen laſſen, daß die Gerichte eine Speculation in Getreide, welche der Prokuriſt im Namen ſeines Prinzipals gemacht hat, gegen ihn für verbindlich erklären. Und hat der betreffende Prinzipal ſeinem Prokuriſten verboten, ſich in andere Geſchäfte einzulaſſen, als diejenigen, die zum Betriebe des Seidenwaarengeſchäftes gehören, ſo mag ihn dies dazu berechtigen, daß er ſeinen Prokuriſten auf Uebernahme der Getreideſpeculation für ſeine Rechnung belangt; dem Käufer oder Verkäufer des Getreides gegenüber bleibt er ſelbſt aus dem Getreidegeſchäft verhaftet. Entſpricht es dem Prinzipal nicht, einen Bevollmächtigten mit ſo ausgedehnten Befugniſſen zu haben, ſo darf er keinen Prokuriſten beſtellen, ſondern muß ſich mit Aufſtellung eines Hand-

lungsbevollmächtigten (Art. 47 folg. des Handelsgesetzbuches) begnügen.

Soll eine Prokura zurückgezogen werden, so kann dies mit sicherer Wirkung gegen Dritte nur dadurch geschehen, daß die Erlöschung der Prokura in das Handelsregister eingetragen und durch das Handelsgericht veröffentlicht wird, und selbst wenn dies geschehen ist, kann es ungünstige Verhältnisse geben, unter welchen der Prinzipal doch noch durch den entlassenen Prokuristen verpflichtet wird, obschon allerdings solche Fälle zu den Seltenheiten gehören werden (Art. 46 des Handelsgesetzbuchs).

Diese Bestimmungen finden vom 1. Juli 1862 an in Bayern auch auf diejenigen Prokuren Anwendung, welche vor jenem Zeitpunkte ertheilt worden sind (Einführungsgesetz Art. 29, 30).

Wer also dermalen der Dienste eines Prokuristen sich bedient, dem er das volle Maß dieser Machtbefugnisse nicht ertheilt, dessen Machtvollkommenheit er vielmehr in der einen oder anderen Beziehung im Bevollmächtigungsvertrage und in den Circularen an seine Geschäftsfreunde u. dgl. beschränkt hat, dem bleibt, wenn er nicht wünscht, daß der Prokurist vom 1. Juli 1862 an eine unbeschränkte Befugniß, für ihn zu handeln, erlange, nichts anderes übrig, als die Zurückziehung der Prokura, beziehungsweise die Umwandlung derselben in eine Handlungsvollmacht (Art. 47 folg.), bei welcher letzteren es ihm freisteht, jede beliebige Beschränkung der Befugnisse seines Geschäftsgehülfen festzustellen.

Geschieht dies aber nicht noch vor dem 1. Juli dieses Jahres, so unterliegt die Zurückziehung der Prokura, beziehungsweise die Umwandlung derselben in eine Handlungsvollmacht den oben berührten Bestimmungen über die Erlöschung der Prokuren (Art. 46 des Handelsgesetzbuchs). Wünscht demnach ein Prinzipal die Zurückziehung oder Umwandlung der Prokura noch nach dem bisherigen Rechte beurtheilt zu sehen, so vermag er dies nur dadurch zu erreichen, daß er die betreffende Maßregel noch vor dem genannten Termine trifft, also wenn er noch vorher die Löschung der Prokura in den bestehenden Matrikeln bewirkt und noch vorher die geeigneten Rundschreiben an seine Geschäftsfreunde ergehen läßt u. dgl.

V.

Aehnlich verhält es sich mit den Rechtsverhältnissen der Handelsgesellschafter. In dieser Beziehung soll hier nur auf die Rechtsverhältnisse der Theilnehmer an einer offenen Handelsgesellschaft hingewiesen werden, da eine Betrachtung der verschiedenen Associationsformen zu weit führen würde. Während es nach dem bisherigen Rechte zulässig war, mit Wirkung gegen Dritte festzusetzen, daß der eine oder der andere Gesellschafter zwar Rechtsgeschäfte für die Gesellschaft gültig abschließen dürfe, sich aber gewisser Geschäfte enthalten müsse, daß er also z. B. nicht befugt seyn solle, Wechsel für die Gesellschaft zu zeichnen oder zu acceptiren, läßt das neue Handelsrecht solche Beschränkungen nicht mehr zu. Ein Mitglied einer offenen Handelsgesellschaft darf entweder alle möglichen Geschäfte und Rechtshandlungen für die Gesellschaft vornehmen und selbst über deren unbewegliches Vermögen verfügen oder muß ganz von der Geschäftsführung ausgeschlossen werden (Art. 114 u. folg. des Handelsgesetzbuchs) und auch diese Ausschließung kann nach dem 1. Juli 1862 nur unter denselben Modifikationen erfolgen, wie die Zurückziehung einer Prokura.

Wo demnach eine offene Handelsgesellschaft besteht, bei welcher jetzt der eine oder der andere Gesellschafter nur eine beschränkte Befugniß hat, Geschäfte für die Gesellschaft zu machen, und bei der es den Betheiligten nicht entspricht, daß der betreffende Gesellschafter vom 1. Juli 1862 an eine Erweiterung seiner Vertretungsbefugnisse erlange, werden sich die Gesellschafter bemühen müssen, noch vor dem genannten Tage eine Vereinbarung dahin zu Stande zu bringen, daß der betreffende Gesellschafter auf alle und jede Befugniß, für die Gesellschaft Rechtsgeschäfte abzuschließen, verzichte, damit dies sogleich bei der ersten

Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister daselbst vorgemerkt und darauf hin veröffentlicht werde, oder sie werden noch vorher wegen Auflösung der Gesellschaft mit dem fraglichen Gesellschafter das Erforderliche vorkehren müssen.

Gleicher Vorsicht wird es wegen derjenigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über die sonstigen Verhältnisse der Handelsgesellschafter bedürfen, welche wie z. B. die Vorschriften der Art. 112, 113, 118, 138 u. s. w. durch Vertrag nicht abgeändert werden können und die nach Art. 38 des Einführungsgesetzes auch auf die bereits bestehenden Handelsgesellschaften Anwendung leiden, da mit jenen Bestimmungen möglicher Weise die bisherigen Gesellschaftsverträge nicht in Einklang stehen.

München, den 15. Februar 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

gez. Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister:

Der Generalsecretär:

Ministerialrath gez. Steyrer.

Nro. 8672 K. pr. den 24. Februar 1862.

(Die Wiederbesetzung der Lehrstelle für Naturgeschichte, Chemie und Technologie an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Regensburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im neben bezeichneten Betreffe erlassenes Ausschreiben der Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg vom 7. d. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 23. Februar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Ableben des Königl. Lyceal-professors und Lehrers der Naturgeschichte, Chemie und Technologie an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Regensburg, Dr. Fürnrohr, wurde mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs eine eigene Lehrstelle für bezeichnete Gegenstände an der genannten Anstalt mit dem Normalgehalte von 600 fl und einer Remuneration von 100 fl für den Lehrkurs in der Chemie an der Handwerks-Feiertagsschule, dotirt.

Bewerbungen um diese Lehrstelle sind, belegt mit den erforderlichen Zeugnissen über Befähigung, bisherige Verwendung und über sittliches und staatsbürgerliches Verhalten

binnen vier Wochen

bei dem Königl. Rectorate der obengenannten Schule einzureichen.

Regensburg, den 7. Februar 1862.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:

v. Lindner.

Pfriem, Secr.

Nro. 8743 K. pr. den 24. Februar 1862.

(Die Errichtung einer Handelsabtheilung an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Regensburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im neben bezeichneten Betreffe erlassenes Ausschreiben der Königl. Regierung der Ober-

pfalz und von Regensburg vom 7. d. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 23. Februar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nach erfolgter allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs im Landraths-Abschiede vom 17. v. M. wird mit dem II. Semester des gegenwärtigen Schuljahres ein Handelslehrkurs an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Regensburg eröffnet werden, in welchem die einschlägigen Gegenstände, nämlich kaufmännische Arithmetik, Buchhaltung, Handels-Correspondenz, Waarenkunde, allgemeine Handelslehre, dann französische und englische Sprache und Kalligraphie wo möglich durch einen eigenen Lehrer in zwei Jahreskursen, anschließend an den II. und III. Curs der Gewerbsschule gelehrt werden sollen.

Die Stelle des Handelslehrers ist mit einem jährlichen Gehalte von 800 fl dotirt in der Voraussetzung, daß von dem Handelslehrer der Unterricht in den sämmtlichen benannten Lehrgegenständen übernommen werden kann.

Wenn jedoch der Handelslehrer sich nur auf die Handelswissenschaften beschränken würde, müßte der Gehalt auf 600 fl, nebst den vorbehaltenen Dienstalterszulagen, normirt werden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, mit legalen Zeugnissen über Befähigung, bisherige Verwendung und über sittliches und staatsbürgerliches Verhalten belegt,

innerhalb 6 Wochen

bei dem Königl. Rectorate der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Regensburg einzureichen.

Regensburg, den 7. Februar 1862.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Lindner.

Norgauer.

Augsburger Börse.

Den 27. Februar 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		97½
„ „ „ 4 %	101⅛	
„ „ „ 4 % halbjährig	101¾	
„ „ „ 4½ %	104	
„ „ „ 4½ % halbjährig.	104⅝	
„ „ „ 5 % IV. Emission		102⅝
„ „ „ 5 % neue detto.		102⅝
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101⅛	
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.		828
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 17. Speyer, den 11. März 1862.

Inhalt:

Brückengeld an der Rheinbrücke zu Mannheim betr. — Die Ergänzung des Landraths der Pfalz betr. — Die Nachfrage nach Einhalbkreuzerstücken betr. — Betrügereien an niederländischen Künstlern betr. — Cursiren falscher Münzen. — Die Landung einer unbekannten männlichen Leiche im Maine bei Höchst betr. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Winnweiler, Decanats gleichen Namens. — Nachweisung des Gesammt-Hafenverkehrs zu Ludwigshafen a. Rh. im Kalenderjahre 1861. — Diensteznachrichten. — Augsburger Börse.

Nro. Pr. 381 V. pr. den 7. März 1862.

(Brückengeld an der Rheinbrücke zu Mannheim betr.)

Das Präsidium

der Königl. Bayerischen Regierung der Pfalz.

Zur Beseitigung erfolgloser Beschwerden gegen die Brückengeld-Einnehmer zu Mannheim wird hiermit bekannt gemacht, daß dieselben nach einer Mittheilung der Großherzoglich Badischen Zolldirection zu Carlsruhe ermächtigt sind, die Annahme Preußischer Vier-Pfennigstücke und Oestreichischer Sechs-Kreuzerstücke zu verweigern.

Speyer, den 5. März 1862.

v. Hohe.

Wand.

Ad Nrm. Exh. 9216 K. pr. den 7. März 1862.

(Die Ergänzung des Landraths der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Landrath-Mitgliedes Daniel Ritter von Sembach und den kurz darauf erfolgten Tod seines Ersatzmannes Franz Karcher zu Kaiserslautern ist die Nothwendigkeit eingetreten, für den Wahlbezirk der Distrikte Kaiserslautern und Winnweiler nach Vorschrift des Art. 11 des Landrathsgesetzes eine außerordentliche Landrathswahl vorzunehmen.

In Gemäßheit des Art. 3 des Landrathsgesetzes und §. 22 der Vollzugsvorschriften hiezu (Amtsblatt von 1852 № 49) werden demnach sämmtliche Distriktsraths-Mitglieder der Distrikte Kaiserslautern und Winnweiler aufgefordert, die ihnen gesetzlich obliegende außerordentliche Land-

rathswahl in der nachstehend näher bezeichneten Weise vorzunehmen:

1. Die Wahl hat stattzufinden in der Stadt Kaiserslautern Donnerstag den 27. März 1862, Vormittags 10 Uhr;
2. Die Distriktsräthe von Kaiserslautern und Winnweiler haben zusammen ein Landraths-Mitglied und einen Ersatzmann in getrennten Wahlhandlungen zu wählen;
3. Als Wahl-Commissär wird der Königl. Landcommissär Ottmann in Kaiserslautern hiermit ernannt, welcher auf die §§ 24 bis 28 der erwähnten Wahl-Instruction hingewiesen wird.

Das Königl. Landcommissariat hat hiernach in Gemäßheit des §. 23 der obenbezeichneten Wahl-Instruction zu verfahren.

Speyer, den 6. März 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 6846 T. pr. den 27. Februar 1862

(Die Nachfrage nach Einhalbkreuzerstücken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um der Nachfrage nach Einhalbkreuzerstücken zu genügen, hat das Königl. Hauptmünz- und Stempelamt sich entschlossen, für die Pfalz unverweilt die Ausprägung einer größeren Summe vorbezeichneter Scheidemünze bis zum Betrage vom 2000 fl zu bethätigen und wenn diese Summe nicht ausreicht, noch größere Summen nachfolgen zu lassen.

In Gemäßheit dessen wird hiemit bekannt gegeben, daß von obiger Münzsorte

a) der Königl. Kreiskasse dahier, dann jedem der Königl. Rentämter Speyer, Ludwigshafen, Frankenthal, Neustadt, Landau, Germersheim, Kaiserslautern, Zweibrücken, Dürkheim, Kandel, Kirchheimbolanden, Pirmasens, Homburg und Blieskastel je ein hundert Gulden, dann

b) jedem der übrigen Rentämter je fünfzig Gulden durch die Königl. Kreiskasse gegen sofortigen Ersatz in grober Münze übersendet werden wird. Gedachte Zusendungen sind vorzugsweise bestimmt, bei Zahlungen im Kleinverkehre des Publikums zur Ausgleichung der Kreuzerbruchtheile verwendet zu werden und ist somit Jedem freigegeben, benannte Münzsorten bei den besagten Kassen für vorbezeichneten Zweck einzuwechseln.

Sollte sich im Publikum ein Bedürfniß noch weiterer dergleichen Scheidemünzen oder eine Nachfrage nach Einpfennigstücken ergeben, so ist hierüber Anzeige zu erstatten.

Betreffend die Sechs- und Dreikreuzerstücke, hat das Königl. Hauptmünzamt bemerkt, daß nachdem die Ausmünzung dieser Geldsorten in Folge der Münzvereins-Verträge erst mit dem Jahre 1864 wieder begonnen werden dürfe, zur Zeit eine Mittheilung dieser Geldstücke nicht möglich sey.

Speyer, den 25. Februar 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metschnabl.

Nro. 9865 K. pr. den 7. März 1862.

(Betrügereien an niederländischen Künstlern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem nachstehend eine Bekanntmachung der Königl. niederländischen Regierung in nebenbezeichnetem Betreffe zur Kenntnißnahme veröffentlicht wird, ergeht an das

Publikum die geeignete Warnung vor gleichen oder ähnlichen Betrügereien.

Speyer, den 7. März 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Abschrift.

Bosch, Henry, François van den, alt 29 Jahre, Droguerienhändler, geb. zu Molenbeck St. Jean (Belgien), wohnhaft in Paris,

hat am 3. November 1861 im Haag seinen durch den belgischen Gesandten in Paris unterm 1. August 1860 ausgestellten Paß nach Rotterdam visiren lassen und ist Ende November oder Anfang Dezember 1861 von Amsterdam mit der Rheinbahn abgereist, einen schwarzen hölzernen Koffer mit sich führend, ohne daß man weiß wohin, während seine Frau oder Maitresse, mit welcher er einige Zeit in Amsterdam zusammenwohnte, am 12. Dezember 1861 gleichfalls abgereist ist, unbekannt wohin.

Das Signalement der Frau, von ihm Emilie genannt, ist folgendes:

Alter 23 Jahre, nicht groß von Gestalt; gekleidet mit einem schwarzen Tuchmantel, schwarzen Kleid mit rothen Blumen und schwarzen Sammethut mit blauen Blumen.

Glazer de St. Willebrord, Eduard, Privat-Referendar für die chinesischen Angelegenheiten in der Englischen Colonie Victoria, geb. zu Brüssel, wohnhaft in London, als Engländer naturalisirt,

hat seinen von dem Minister des Innern in London am 29. September 1860 ausgestellten Paß am 26. Juli 1861 im Haag nach Rotterdam visiren lassen und war damals von seiner Frau begleitet.

Glazer hat an dem Kopfe seiner Briefe die gedruckte Adresse:

„E. G. de Willebrord, dealer in pictures 34 Hunter Street Brunswich Square, London“ und unterzeichnet:

„G. E. de Willebrord.“

Derselbe hat sich im Jahre 1860 mit verschiedenen Malern im Haag in Verbindung gesetzt, über Preis und Art ihrer Bilder angefragt und alsdann um Zusendung der Bilder an seine Adresse in London unter Zusicherung des Kaufpreises nach Empfang derselben gebeten.

Diesen Zuschriften sind von einigen Malern im Haag Gehör gegeben worden, unter andern durch Hr. Jan Weißenbruch, welcher am 15. oder 16. September 1860 an obengenannte Adresse ein Bild abschickte.

Dasselbe ist ungefähr 45 Niederl. Zoll breit und 35 hoch. Es stellt einen Kanal bei Amersfoort vor, links ein Paar Häuser worauf 2 Thürmchen aufgebaut sind, rechts Bäume, welche aus dem im Vordergrunde befindlichen Wasser herauswachsen, ornirt mit einem Boote worin eine einzelne Figur, ein Wagen und einige Hühner sich befinden.

Dieses Bild ist gezeichnet „Jan Weißenbruch F.“ und wird von linksher durch die Sonne beschienen.

Weder von diesem noch von anderen auf gleiche Weise erhaltenen Gemälden ist bis heute Bezahlung erfolgt, dahingegen ein durch Hr. Weißenbruch gezogener Wechsel von F. 250 unbezahlt zurückgekommen.

Obengenannter van den Bosch führt auf seinen Briefen die gedruckte Adresse:

„H. van den Bosch, Tableaux modernes, Hombourg près Francfort“

und hat sich auf gleiche Weise ohne Bezahlung Gemälde von Malern im Haag zu verschaffen gewußt, so auch von dem Kunstmaler Jaques Leman, wohnhaft in Paris, ein Bild, genannt „Le Jeu du roi oder Ludwig XIV. bei

Frau v. Montespan," welches er am 11. Dezember 1861 an einen Kunstliebhaber in Antwerpen verkauft hatte.

Derselbe van den Bosch hat sichtlich aus der vollkommen gleichen Schrift im October 1861 die Zusendung von einem Bild von einem Maler im Haag verlangt, doch diesmal gezeichnet

„J. Marton" welche Briefe die gedruckte Adresse hatten:

„J. Marton 53 Greek Street, Soho Square, London."

Höchstwahrscheinlich handeln diese Betrüger zusammen. Die Aufmerksamkeit der Polizeibeamten wird auf genannte Personen gerichtet.

Nro. 9172 K. pr. den 7. März 1862

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine Ausschreibung der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg zur gleichmäßigen Beachtung bekannt gemacht.

Speyer, den 4. März 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Am 26. Januar d. J. wollte bei dem Taxamte des Königl. Landgerichts Kissingen ein Guldenstück Nassauischen Gepräges „Adolph Herzog zu Nassau" Jahreszahl „1855" verausgabt werden, welches aber sofort als falsch erkannt wurde.

Zufolge Gutachtens des Königl. Hauptmünz- und Stempelamtes München den 11./14. Februar l. J. besteht dasselbe aus Blei und ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen.

Indem vor Annahme solcher Münze hiemit verwarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

Würzburg, den 19. Februar 1862.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.
Kohlmüller.

Nro. 9205 K pr. den 7. März 1862.

(Die Ländung einer unbekannten männlichen Leiche im Maine bei Höchst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Local- und Distrikts-Polizeibehörden der Pfalz.

Nachstehend folgt Abschrift eines Ausschreibens der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 17. v. M. bezeichneten Betreffes mit dem Auftrage, die darin angeordneten Erhebungen gleichfalls bethätigen zu lassen und ein sachdienliches Resultat der unterfertigten Stelle zur Anzeige zu bringen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Speyer, den 4. März 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Am 8. Februar l. J. wurde im Maine bei Höchst im Herzogthum Nassau eine unbekannte männliche Leiche geländet, welche bereits mehrere Wochen im Wasser gelegen seyn kann.

Unter Beifügung eines Signalements, soweit solches wegen vorgeschrittener Fäulniß noch angegeben werden kann, erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, sachdienliche Wahrnehmungen über die Person des Verlebten unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte Stelle dem herzoglich nassauischen Amte Höchst mitzutheilen.

Würzburg, den 17. Februar 1862.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu Rhein.

Berres.

Signalement.

Größe 5′ 4″ rheinisch, Alter anscheinend mittleres Lebensalter, Haare braun, etwas lockig, kurz geschnitten, Zähne vollständig.

Kleidung.

Blau wollenes gestricktes Kamisol mit weißbeinenen Knöpfen, darunter graue, kleincarrirte Weste von Bookskinstoff, mit Perlenmutterknöpfen, Hosen von grau und schwarz gestreiftem, großcarrirtem Bookskinstoff, in den Taschen ein leeres Ziehbeutelchen von gehäckeltem grauem Leinzwirn, sowie grau carrirtes baumwollenes Taschentuch,

Hosenträger von Gurten mit Lederbesatz, weiß wollene Strümpfe, Stiefel von Kalbleder, leinenes Hemd mit 2 Falten auf der Brust, „J. ε S.“ gezeichnet.

Ad Nrm Exh. 2124 V. pr. den 1. März 1862.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Winnweiler, Decanats gleichen Namens, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Pfarrstelle zu Winnweiler, Decanats gleichen Namens, ist in Erledigung gekommen.

Die Erträgnisse derselben sind:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	20	—
3. Ertrag des Pfarrguts	149	26
4. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	9	30
Hauptsumme .	408	56

wozu noch zur Ergänzung der Congrua von 800 fl der Betrag von 391 fl 4 kr kömmt, welcher aus dem Sustentationsfond zugeschossen wird. Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber haben ihre Gesuche binnen sechs Wochen von heute an durch das Königl. Decanat Winnweiler hieher zu senden.

Speyer, den 1. März 1862.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Börsch, v. n.

Dimroth.

Nach des Gesammt-Hafenverkehrs zu Ludwigshafen

Hafen-Abtheilungen.	Zugang.																Total-Gewicht des Zugangs
	Wasserwärts				Landwärts												
	zu Berg		zu Thal		über die Rheinbrücke		aus der Pfalz		per Eisenbahn im Anfageverfahren								
									aus Frankreich über Saarbrücken		aus Frankreich über Schaidt		a. d. Niederlanden		aus Belgien		
	Schiffe.	Centner.	Schiffe.	Centner.	Wagen.	Centner.	Wagen.	Centner.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Centner.
IV. Auslandshafen	272	303184	—	—	349	10814	129	3891	69	4443	309	19221	322	27234	15	1481	370268
V. Inlandshafen	79	44083	77	56486	224	7422	2926	129692	—	—	—	—	—	—	—	—	237683
VI. u. VII. Schachtel	1	767	156	59619	—	—	7	194	—	—	—	—	—	—	—	—	60580
III. u. I. Winterhafen	596	770213	484	216813	—	—	498	277543	—	—	—	—	—	—	—	—	1264569
II. Kohlenplätze	—	—	—	—	—	—	10175	2035025	—	—	—	—	—	—	—	—	2035025
Sma.	948	1118247	717	332918	573	18236	13735	2446345	69	4443	309	19221	322	27234	15	1481	3968125
Hiezu Summa des Gesammt-Abgangs . .																	3969381
Summarum des Gesammt-Hafenverkehrs . .																	7937506

weisung pr. den 18. Februar 1862.

a. Rh. im Kalender-Jahre 1861.

Abgang.												Total-Gewicht des Abgangs	Wichtigere Gegenstände des Verkehrs.
Wasserwärts				Landwärts									
zu Berg		zu Thal		über die Rheinbrücke		nach der Pfalz		per Eisenbahn nach Frankreich über Saarbrücken		per Eisenbahn nach Frankreich über Schaidt			
Schiffe.	Centner	Scheine.	Centner	Wagen.	Centner	Wagen	Centner	Waggon	Centner.	Waggon	Centner.	Centner	
12	7544	24	18328	1252	48940	4853	247035	2	22	449	44190	366059	Kaffee, Reis, Gewürze, Oele, Tabak, Twist, Droguerien, r. Baumwolle, r. Häute, Getreide, Sämereien, Mühlfabrikate, Roheisen, Stabeisen, Blech, Eisenwaaren ꝛc.
66	47100	93	63912	876	35015	2011	97084	1	19	1	18	243148	Wein, Brandwein, Tabake roh e. u. fabr., Droguerien a. A., Twist, Baumwolle, Häute, rohe, Bleiwaaren, Eisenwaaren a. A., Stabeisen, Bleche, Zeugwaaren, Steingut, Kreide, Mehl ꝛc.
1	107	1	87	—	—	1046	60386	—	—	—	—	60580	Oelkuchen, Getreide, gebr. Steine, Borde, Baustämme, Rebpfähle, Faßreife, leere Fässer ꝛc.
13	14474	155	249507	—	—	11108	862340	—	—	1283	138248	1264569	Ruhrkohlen, Maschinen, Roheisen, Eisensteine, Eisenbahnschienen u. Schwellen, Kartoffeln, Getreide a. A., Borde, Latten, Brennholz, behauene u. rauhe Bruchsteine.
375	509313	219	441928	10395	606546	8266	477238	—	—	—	—	2035025	Saarkohlen.
467	578538	492	773762	12523	690501	27292	1744083	3	41	1733	182456	3969381	

Der gegen den Zugang größere Abgang im Inlandshafen rührt aus der Niederlage.

Königl. Hafen-Commissariat.

v. Soyer. Reich, Assistent.

Digitized by Google

Dienstesnachrichten.

Statt des zum Königl. Oberrechnungsrath beförderten Königl. Regierungsrathes Roos ist der Königl. Regierungsrath Weigel als erwählter Ersatzmann in die Verwaltungs-Commission des Pensionsvereins der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer eingetreten und hat die Vorstandschaft übernommen.

Der Königl. Regierungs-Secretär Stempel wurde zum Rechner und der Functionär Hartmann zum Secretär dieser Commission bestimmt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. Februar l. J, wurden der bisherige Adjunkt Peter Lippert zum Bürgermeister, und das Gemeinderathsmitglied Andreas Steitz zum Adjunkten der Gemeinde Bisterschied, Königl. Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. März 1862, wurde der Wirth Johann Siegwart zum Polizei-Adjunkten auf der St. Ingberter Grube ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, wurde das Gemeinderathsmitglied Carl Rüb zum Adjunkten der Gemeinde Bettenhausen ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz vom 20. Februar 1862 wurde der bisherige Verweser der israelitischen Schule zu Odenbach, Benedikt Weinschenk von Alsenz, zum Lehrer an der israelitischen Elementarschule zu Odenbach, vom 1 k. M. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. Februar 1862, wurde der bisherige Schulverweser Ludwig Eschmann in Gries zum Lehrer an der dortigen gemeinschaftlichen Schule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. Februar l. J., wurde der Verweser der Gehilfenstelle an der katholischen Schule zu Eschbach, Schuldienst-Expectant Carl Wächter aus Obermoschel, vom 1. März d. J. an, zum Gehilfen an dieser Schule ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. März l. J., wurde der bisherige Schulgehilfe Jacob Siebert zu Rodenbach zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule zu Schwedelbach, vom 16. l. M. an, berufen.

Augsburger Börse.

Den 6. März 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		97½
„ „ „ 4 %	101⅛	
„ „ „ 4 % halbjährig	101⅝	
„ „ „ 4½ %	103⅜	
„ „ „ 4½ % halbjährig.	104⅛	
„ „ „ 5 % IV. Emission		102⅞
„ „ „ 5 % neue detto		102⅞
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101⅛	
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.		828
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 18. Speyer, den 13. März 1862.

Inhalt:

Das von Lüben und Nacke verfaßte Lesebuch für Bürgerschulen betr. — Untersuchung wegen Preßvergehens. — Untersuchung gegen den Redacteur des fränkischen Kuriers, Baptist Cantor, wegen Preßvergehens. — Dienstesnachrichten. — Außerordentliche Beilage, enthaltend den Bevölkerungsstand in den Gefängnissen der Pfalz pro 18⁶⁰/₆₁.

Ad Nrm. 9568 K. pr. den 10. März 1862.

(Das von Lüben und Nacke verfaßte Lesebuch für Bürgerschulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 25. v. M. wird das von demselben für den Gebrauch in Feiertagsschulen bereits genehmigte Lesebuch von Lüben und Nacke zur Anschaffung als Preisebuch für protestantische Schulen hiemit empfohlen.

Speyer, den 10. März 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

pr. den 8. März 1862.

(Untersuchung wegen Preßvergehens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Bezirksgericht Nürnberg hat am 28. Februar curr., Vormittags 9 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der Königl. Director Freiherr von Welser, Vorsitzender, von Kirschbaum, Kästner, Assessoren, Luz, I. Staatsanwalt, und Ott, Protokollführer, in der Untersuchung wegen Preßvergehens durch Verletzung des Artikels 21 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 beschlossen:

es seyen unter Einstellung des Strafverfahrens wegen Preßvergehens die beiden Druckschriften „Gemmen, treu und gewissenhaft nach der Natur gezeichnet" und „Denkwürdigkeiten des Herrn von H.",

in ſo weit dieſelben nicht in Privatbeſitz übergegangen ſind, zu unterdrücken.

Nürnberg, den 3. März 1862.

Königliches Bezirksgericht.

Der Königl. Director:

Freiherr v. Welſer.

Müller.

---

pr. den 10. März 1862.

(Unterſuchung gegen den Redacteur des fränkiſchen Kuriers, Baptiſt Cantor, wegen Preßvergehens betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Das Königl. Bezirksgericht Nürnberg hat am 21. Februar 1862, Vormittags 10 Uhr, verſammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der Königl. Director Freiherr von Welſer, Vorſitzender, Cramer, Rath, Volk, Aſſeſſor, Luz, I. Staatsanwalt, und Ott, Protokollführer, in der Unterſuchung gegen den Redacteur Baptiſt Cantor dahier wegen Preßvergehens durch Aufnahme der Artikel „Von einem Katholiken" in №. 20 des fränkiſchen Kuriers vom 20. Januar curr., und „Italien" in №. 36 dieſes Blattes vom 4. Februar 1862, beſchloſſen:

es ſeyen unter Einſtellung des Strafverfahrens wegen Preßvergehens die Nummern 20 und 36 des fränkiſchen Kuriers von dieſem Jahre, in ſo weit dieſelben nicht in Privatbeſitz übergegangen ſind, zu unterdrücken.

Nürnberg, den 3. März 1862.

Königliches Bezirksgericht.

Der Königl. Director:

Freiherr v. Welſer.

Müller.

Dienſtesnachrichten.

Durch allerhöchſte Entſchließung d. d. Nizza 21. v. M. haben Seine Majeſtät der König Sich allergnädigſt bewogen gefunden:

1. den Ergänzungsrichter am Landgerichte Pirmaſens, Julius Schmolze, zum functionirenden Subſtituten des Staatsprokurators an dem Bezirksgerichte Kaiſerslautern,
2. den Ergänzungsrichter am Landgerichte Zweibrücken, Adolph Keller, zum functionirenden Subſtituten des Staatsprokurators am Bezirksgerichte Zweibrücken zu ernennen, und
3. den Ergänzungsrichter bei dem Landgerichte Kandel, Eugen Schmidt, ſeinem allerunterthänigſten Anſuchen entſprechend, in gleicher Dienſteseigenſchaft an das Landgericht Zweibrücken zu berufen.

Nach höchſtem Reſcripte des Königl. Staatsminiſteriums der Juſtiz vom 3./7. l. M. haben Seine Majeſtät der König durch allerhöchſtes Signat d. d. München 21. Januar l. J. den Gerichtsboten Friedrich Neu zu Hornbach, ſeinem allerunterthänigſten Anſuchen entſprechend, auf die in Blieskaſtel erledigte Gerichtsbotenſtelle allergnädigſt zu verſetzen geruht.

Nach höchſtem Reſcripte vom 3./7. l. M. haben Seine Majeſtät der König die in Hornbach erledigte Gerichtsbotenſtelle durch allerhöchſtes Signat d. d. Nizza 21. Februar l. J. dem Gerichtsboten-Candidaten Philipp Weismann aus Frankenthal allergnädigſt zu verleihen geruht.

Hiezu eine außerordentliche Beilage.

Außerordentliche Beilage zu Nro. 18

des

Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1862.

Nro. 8875 K. pr. den 21. Februar 1862.

(Den Bevölkerungsstand in den Gefängnissen der Pfalz pro $18^{61}/_{62}$ betr.)

Uebersicht

der Bevölkerung des Königl. Centralgefängnisses Kaiserslautern im Etatsjahre $18^{61}/_{62}$, ausgeschieden nach Verbrechen und Vergehen, wegen deren die Sträflinge verurtheilt wurden.

Bezeichnung der Verbrechen und Vergehen.	Stand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegstage.	
	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber
A. Zwangsarbeiter.												
Raub-, Vater- und Meuchelmord	7	1	1	—	8	1	1	—	7	1	2416	365
Brandstiftung	9	2	—	—	9	2	2	—	7	2	2718	730
Straßenraub	1	—	2	—	3	—	—	—	3	—	606	—
Vergiftung	—	2	—	—	—	2	—	—	—	2	—	730
Tödtung	12	1	1	—	13	1	1	—	12	1	3926	365
Kindsmord	—	16	—	1	—	17	-	—	—	17	-	5214
Verwundung und Mißhandlung	2	—	—	—	2	—	—	—	2	—	730	—
Nothzucht	2	—	2	—	4	—	—	—	4	—	1208	—
Diebstahl und Unterschlagung	56	12	8	—	64	12	19	6	45	6	19165	3103
Verleitung zu falschem Zeugniß	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	365	—
Angriff auf die Schamhaftigkeit	8	—	—	—	8	—	1	—	7	—	2416	—
Mordversuch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ungesetzliche Verhaftung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fälschung	6	—	1	—	7	—	—	—	7	—	2114	—
Bigamie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Falsches Zeugniß	2	1	—	—	2	1	—	—	2	1	730	365
Banquerott	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—
	106	35	15	1	121	36	24	6	97	30	36394	10872
B. Militärsträflinge.												
Staatsverrath und Desertion	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Bezeichnung der Verbrechen und Vergehen.	Stand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegstage.	
	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber
C. Criminelle Einsperrung.												
Verwundung	1	—	1	—	2	—	1	—	1	—	604	—
Angriff auf die Schamhaftigkeit	4	—	3	—	7	—	—	—	7	—	1736	—
Abtreibung der Leibesfrucht	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	365	—
Fälschung von Urkunden	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	365
Falsches Zeugniß	—	1	1	—	1	1	—	—	1	1	802	365
Diebstahl	3	7	—	—	3	7	—	3	3	4	1095	1925
Nothzucht	4	—	—	—	4	—	1	—	3	—	1206	—
Tödtung	3	1	—	—	3	1	1	—	2	1	908	365
Kindsaussetzung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mißhandlung	2	—	—	—	2	—	—	—	2	—	730	—
Kindsabtreibung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterschlagung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	18	10	5	—	23	10	3	3	20	7	6946	3020
D. Zuchtpolizeisträflinge.												
Tödtung und Verwundung	2	—	—	—	2	—	—	—	2	—	730	—
Mißhandlung	7	—	—	—	7	—	—	—	7	—	2555	—
Unzucht und Sittenverletzung	4	—	—	—	4	—	—	—	4	—	1460	—
Bigamie	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	302	—
Fälschung	4	—	—	—	4	—	3	—	1	—	1216	—
Prellerei und Betrug	10	1	1	—	11	1	1	—	10	1	3322	365
Landstreicherei und Bettel	7	2	1	—	8	2	3	—	5	2	2416	730
Entwendung	88	52	24	15	112	67	29	14	83	53	32650	20293
Unbefugte Ausübung von Amtsfunktionen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verführung	1	2	1	—	2	2	—	—	2	2	604	730
Zerstörung von Einschließungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Correctionssträflinge	124	57	27	15	151	72	37	14	114	58	45255	22118
Einsperrung, criminelle	18	10	5	—	23	10	3	3	20	7	6946	3020
Militärsträflinge	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zwangsarbeiter	106	35	15	1	121	36	24	6	97	30	36394	10872
Total	248	102	47	16	295	118	64	23	231	95	88595	36010

Abgegangen sind:	Durch Strafumwandlung.		Zur weitern Untersuchung abgegeben.		Nach beendigter Strafzeit.		Durch Begnadigung.		Durch den Tod.		In andere Strafanstalten.		Durch die Flucht.		Im Ganzen.	
	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber
Zwangsarbeiter . .	—	—	—	—	15	6	3	—	6	1	—	—	—	—	24	6
Militärsträflinge . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Criminelle Einsperrung .	—	—	—	—	—	3	1	—	2	—	—	—	—	—	3	3
Correctionssträflinge .	—	—	—	—	33	13	—	—	4	1	—	—	—	—	37	14
Summa .	—	—	—	—	48	22	4	—	12	1	—	—	—	—	64	23

Uebersicht

der Bevölkerung des Königl. Centralgefängnisses Kaiserslautern im Etatsjahre 18⁶⁄₆₁, ausgeschieden nach den Landcommissariaten, in denen die Detenten ihre Heimath haben.

Vortrag der Heimathsbezirke.	Stand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegstage.	
	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber
Landcommissariat Bergzabern . .	21	5	—	—	21	5	4	1	17	4	6327	1510
" Frankenthal . .	19	10	6	1	25	11	3	1	22	10	7531	3324
" Germersheim .	10	3	7	—	17	3	1	—	16	3	5140	917
" Homburg . .	9	7	5	1	14	8	3	2	11	6	4245	2438
" Kaiserslautern .	35	14	5	3	40	17	11	3	29	14	11597	5170
" Kirchheimbolanden .	16	9	4	1	20	10	2	4	18	6	6067	3009
" Kusel . . .	14	4	1	—	15	4	7	1	8	3	4516	1208
" Landau . . .	25	10	5	4	30	14	6	3	24	11	9058	4483
" Neustadt . .	21	11	3	—	24	11	5	3	19	8	7248	3307
" Pirmasens . .	12	10	1	1	13	11	2	—	11	11	3916	3328
" Speyer . . .	29	4	—	2	29	6	6	1	23	5	8748	1807
" Zweibrücken . .	11	6	5	—	16	6	2	1	14	5	4832	1838
Ausland . . .	26	9	5	3	31	12	12	3	19	9	9370	3671
Total .	248	102	47	16	295	118	64	23	231	95	88595	36010

Digitized by Google

Standtabelle

des Königl Centralgefängniſſes zu Kaiſerslautern pro 18⁶⁰/₆₁.

Monate.	Geſunde		Kranke		Total.	Bemerkungen.
	Sträflinge.	Diener.	Sträflinge.	Diener		
October . . .	10123	632	789	40	11584	Durchſchnittlicher Bevölkerungsſtand.
November . .	9585	625	799	30	11039	Sträflinge:
Dezember . .	9838	658	781	31	11308	Geſunde 314,5
Januar . . .	9859	660	794	31	11344	Kranke 27,0
Februar . . .	8692	579	879	28	10178	Aufſeher:
März . . .	9811	679	904	31	11425	Geſunde 21,2
April . . .	9441	607	961	2	11011	Kranke 0,5
Mai . . .	9929	652	766	—	11347	363,2
Juni . . .	9370	660	733	—	10763	
Juli . . .	9657	682	797		11136	
Auguſt . . .	9455	678	863	4	11000	
September . .	9017	648	762	—	10427	
Summa .	114777	7760	9828	197	132562	

Uebersicht

der Bevölkerung der Königl. Strafanstalt Zweibrücken während des Etatsjahres 18⁶⁄₁, ausgeschieden nach den Verbrechen und Vergehen, wegen welcher die Sträflinge verurtheilt worden sind.

Verbrechen und Vergehen.	Bestand am Anfang des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Bestand am Ende des Jahres.		Verpflegstage im Laufe des Jahres.	
	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber
Ankauf von Militärmontur	—	—	2	1	2	1	2	1	—	—	2	1
Ausbruch aus Arrestlocalen	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	8	—
Bedrohung	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	11	—
Beeinträchtigung der Freiheit bei Versteigerungen	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	3	—
Beleidigung und Beschimpfung	1	—	21	10	22	10	22	10	—	—	286	137
Bettelei, Landstreicherei	33	19	38	23	71	42	43	22	28	20	11299	6554
Bestechung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Betrug, Banquerotte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brandstiftung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Diebstahl	3	2	5	7	8	9	3	2	5	7	1704	1853
Diebshehlerei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ehebruch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Einmischung in Amtsfunctionen	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	138	—
Entweichung und Entweichungsversuch	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	9	—
Entwendung	60	56	83	63	143	119	88	74	55	45	23002	17183
Fälschung	2	—	—	—	2	—	2	—	—	—	319	—
Feldfrevel, grober	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Forstfrevel	2	1	1	7	3	8	3	6	—	2	84	285
Jagdfrevel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kindesaussetzung	—	1	—	2	—	3	—	3	—	—	—	84
Kindsmord	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kohlen-, Torf- und Holzentwendung	—	—	4	6	4	6	4	6	—	—	130	60
Majestätsbeleidigung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mißhandlung	3	1	40	2	43	3	35	3	8	—	1803	309
Pfuscherei, medizinische	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Prellerei	10	7	8	3	18	10	9	8	9	2	2745	1775
Schuldgefangen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sittenverletzung	6	3	14	5	20	8	16	6	4	2	3026	817
Tödtung	4	3	3	3	7	6	3	1	4	5	1688	1309
Unterschlagung	1	1	6	1	7	2	2	2	5	—	1225	255
Verbringung gepfändeter Früchte und Mobilien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verleitung zur Unzucht	3	1	4	2	7	3	2	1	5	2	1121	489
Verletzung der Schamhaftigkeit	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	270	—
Verläumdung	—	—	7	—	7	—	7	—	—	—	30	—
Vernichtung von Urkunden	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	365	—
Verwundung	8	—	15	—	23	—	14	—	9	—	3867	—
Widersetzlichkeit	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Widerspenstigkeit	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	61	—

Verbrechen und Vergehen.	Bestand am Anfang des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Bestand am Ende des Jahres.		Verpflegstage im Laufe des Jahres.	
	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber
Wilddieberei	—	—	2	—	2	—	1	—	1	—	20	—
Zerstörung von Einschließungen ꝛc.	2	—	4	1	6	1	5	1	1	1	275	196
Zerstörung von Straßenalleebäumen	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	90	—
Summa	141	95	265	136	406	231	271	145	135	86	53581	31262
											84843	
Von vorstehenden Sträflingen haben ihre Heimath in den Landcommissariaten												
Bergzabern	7	4	5	2	12	6	7	4	5	2		
Frankenthal	10	5	5	3	15	8	8	3	7	5		
Germersheim	8	2	11	5	19	7	10	2	9	5		
Homburg	18	14	47	29	65	43	55	33	10	10		
Kaiserslautern	10	7	14	6	24	13	13	8	11	5		
Kirchheimbolanden	13	5	7	4	20	9	11	2	9	7		
Kusel	2	5	3	6	5	11	2	7	3	4		
Landau	14	13	8	12	22	25	14	16	8	9		
Neustadt	8	10	12	8	20	18	8	9	12	9		
Pirmasens	14	12	39	21	53	33	41	25	12	8		
Speyer	10	5	11	6	21	11	7	3	14	8		
Zweibrücken	15	11	84	33	99	44	74	30	25	14		
Ausland	12	2	19	1	31	3	3	10	10	—		
Summa	141	95	265	136	406	231	271	145	135	86		

Digitized by Google

Uebersicht.

der Bevölkerung der Königl. Besserungsanstalt Speyer im Etatsjahr 18$^{6}/_{61}$, ausgeschieden nach den Vergehen, wegen welchen sie als unzurechnungsfähig zur Erziehung in ein Correktionshaus verbracht wurde.

Bezeichnung der Vergehen.	Stand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegstage.	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Entwendung	61	10	18	5	79	15	25	3	54	12		
Prellerei	2	—	—	—	2	—	—	—	2	—		
Unterschlagung	—	1	1	—	1	1	—	—	1	1		
Landstreicherei und Bettel	14	1	2	—	16	1	7	—	9	1		
Landstreicherei	6	—	1	—	7	—	1	—	6	—		
Gewohnheitsbettel	3	3	—	—	3	3	1	2	2	1		
Sittenverletzung	3	—	—	—	3	—	1	—	2	—		
Landstreicherei und Entwendung	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—		
Landstreicherei, Prellerei und Unterschlagung	2	—	—	—	2	—	1	—	1	—		
Summa	92	15	22	5	114	20	37	5	77	15	29283	5358
Von den in vorstehender Tabelle verzeichneten Sträflingen haben ihre Heimath in den Landcommissariatsbezirken												
Bergzabern	10	1	3	—	13	1	4	—	9	1		
Frankenthal	5	1	1	—	6	1	1	—	5	1		
Germersheim	4	—	5	—	9	—	2	—	7	—		
Homburg	10	—	3	—	13	—	7	—	6	—		
Kaiserslautern	19	4	3	1	22	5	9	2	13	3		
Kirchheimbolanden	—	1	1	—	1	1	—	—	1	1		
Kusel	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1		
Landau	10	2	1	—	11	2	2	1	9	1		
Neustadt	8	1	—	—	8	1	2	—	6	1		
Pirmasens	10	—	2	—	12	—	4	—	8	—		
Speyer	11	1	—	3	11	4	3	—	8	4		
Zweibrücken	5	3	3	1	8	4	3	2	5	2		
Summa	92	15	22	5	114	20	37	5	77	15		

Uebersicht

der Bevölkerung der Königl. Besserungsanstalt jugendlicher Sträflinge zu Kaiserslautern im Etatsjahr 18$^{6}/_{7}$, ausgeschieden nach den Vergehen, wegen welchen sie als unzurechnungsfähig zwar freigesprochen, jedoch deren Erziehung in einem Correktionshause verordnet wurde.

Bezeichnung der Vergehen.	Bestand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Bestand am Ende des Jahres.		Verpflegstage.	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Entwendung	59	12	18	8	77	20	18	4	59	16		
Bettelei	5	2	1	—	6	2	2	1	4	1		
Entwendung und Bettelei	3	2	—	1	3	3	1	—	2	3		
Entwendung und Prellerei	2	2	2	—	4	2	1	—	3	2		
Landstreicherei	2	—	—	—	2	—	2	—	—	—		
Landstreicherei und Bettelei	13	6	2	—	15	6	3	3	12	3		
Landstreicherei und Entwendung	1	—	—	1	1	1	1	1	—	—		
Sittenverletzung	2	—	—	—	2	—	—	—	2	—		
Brandstiftung	2	—	—	—	2	—	—	—	2	—		
Verwundung	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—		
Baumfrevel	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—		
Unterschlagung	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—		
Total	91	24	24	10	115	34	28	9	87	25	31914	8766
Von den in vorstehender Tabelle bezeichneten Sträflingen haben ihre Heimath in den Landcommissariatsbezirken												
Bergzabern	—	—	3	—	3	—	—	—	3	—		
Frankenthal	9	2	3	5	12	7	1	3	11	4		
Germersheim	4	—	—	—	4	—	2	—	2	—		
Homburg	1	1	1	—	2	1	—	1	2	—		
Kaiserslautern	18	3	2	2	20	5	7	—	13	5		
Kirchheimbolanden	7	4	3	1	10	5	—	—	10	5		
Kusel	8	2	—	—	8	2	1	—	7	2		
Landau	8	1	2	1	10	2	1	—	9	2		
Neustadt	3	3	3	—	6	3	1	1	5	2		
Pirmasens	16	4	—	—	16	4	6	3	10	1		
Speyer	6	—	3	1	9	1	4	—	5	1		
Zweibrücken	11	4	4	—	15	4	5	1	10	3		
Total	91	24	24	10	115	34	28	9	87	25		

Uebersicht

der Bevölkerung des Königl. Bezirksgefängnisses zu Frankenthal für das Etatsjahr 18⁶⁰/₆₁, ausgeschieden nach den Vergehen, wegen welcher die Sträflinge verurtheilt wurden.

Bezeichnung der Verbrechen und Vergehen.	Stand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Summa.		Abgang im Laufe des Jahres.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegstage im Laufe des Jahres.	
	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber
Beleidigung	3	—	42	8	45	8	37	8	8	—	624	61
Bankerott	—	—	4	—	4	—	4	—	—	—	68	—
Bedrohung	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	14	—
Betrug	—	—	2	1	2	1	2	1	—	—	21	21
Bettelei	4	3	10	3	14	6	13	4	1	2	830	224
Diebstahl und Entwendung	19	12	166	111	185	123	151	101	34	22	12273	6070
Entweichung aus Arrest	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	30	—
Forstfrevel	10	6	17	6	27	12	27	12	—	—	639	512
Jagdfrevel	1	1	6	—	7	1	7	1	—	—	275	270
Kindesaussetzung	—	—	—	3	—	3	—	3	—	—	—	90
Landstreicherei	19	6	40	14	59	20	46	17	13	3	4518	1492
Mißhandlung	5	—	59	6	64	6	58	6	6	—	1453	95
Prellerei	4	1	12	1	16	2	13	2	3	—	625	130
Sittenverletzung	5	—	21	8	26	8	20	3	6	5	530	325
Störung des Gottesdienstes	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	14	—
Tödtung aus Fahrlässigkeit	—	1	1	2	1	3	1	3	—	—	30	120
Unterschlagung	5	1	18	4	23	5	22	4	1	1	827	180
Verwundung	—	—	31	1	31	1	26	1	5	—	730	28
Verläumdung	—	—	5	—	5	—	5	—	—	—	60	—
Verbringung gepfändeter Früchte	—	—	4	2	4	2	4	2	—	—	90	30
Widersetzung	—	—	12	—	12	—	11	—	1	—	120	—
Zerstörung von Einschließungen	—	—	9	1	9	1	9	1	—	—	136	14
Total	75	31	463	171	538	202	460	169	78	33	23907	9662
Von den in vorstehender Tabelle bezeichneten Sträflingen haben ihre Heimath in den Landcommissariatsbezirken												
Bergzabern	—	—	2	1	2	1	2	1	—	—		
Frankenthal	28	9	120	39	148	48	124	37	24	11		
Germersheim	1	—	1	1	2	1	1	1	1	—		
Homburg	1	1	5	4	6	5	5	5	1	—		
Kaiserslautern	2	2	13	14	15	16	13	15	2	1		
Kirchheimbolanden	1	1	4	1	5	2	3	2	2	—		
Kusel	1	—	1	—	2	—	2	—	—	—		
Landau	1	1	7	9	8	10	6	9	2	1		
Neustadt	17	10	155	46	172	56	154	46	18	10		
Pirmasens	—	—	2	1	2	1	1	1	1	—		
Speyer	20	7	109	38	129	45	110	35	19	10		
Zweibrücken	—	—	3	—	3	—	3	—	—	—		
Ausland	3	—	41	17	44	17	36	17	8	—		
Total	75	31	463	171	538	202	460	169	78	33		

Uebersicht

des Bevölkerungsstandes der Correctionellen des Königl. Bezirksgefängnisses Kaiserslautern pro 18⁶⁰/₆₁, ausgeschieden nach Vergehen.

Bezeichnung der Vergehen.	Stand am Anfang des Jahres.		Zugang im Jahre.		Total.		Abgang im Jahre.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegstage im Laufe des Jahres.	
	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber
Beamtenbeleidigung	5	3	61	13	66	16	64	15	2	1	1152	131
Baumzerstörung	—	—	2	—	2	—	—	—	2	—	39	—
Beschädigungen und Zerstörungen	1	—	4	—	5	—	4	—	1	—	86	—
Betrug	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	8
Ehrenkränkung	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	8	—
Entwendung	8	6	92	71	100	77	85	66	15	11	5702	5266
Forst- und Feldfrevel	—	1	6	7	6	8	6	6	—	2	246	273
Fahrlässige Tödtung	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	26
Gränzgrabenbeschädigung	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	1	—
Gesetzwidrige Verhaftung	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	8	—
Landstreicherei und Bettelei	12	13	19	14	31	27	21	20	10	7	1940	2633
Mißhandlung und Verwundung	1	—	68	2	69	2	64	1	5	1	2433	95
Militär-Conscriptions-Widerspenstigkeit	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	32	—
Prellerei	6	2	6	3	12	5	9	5	3	—	753	376
Sittenverletzung	2	1	15	1	17	2	13	2	4	—	624	60
Unterschlagung	3	—	8	—	11	—	11	—	—	—	215	—
Verläumdung	—	—	2	1	2	1	2	1	—	—	104	3
Summa	38	26	287	114	325	140	282	117	43	23	13343	8871
											22214	
Von vorstehenden Sträflingen haben ihre Heimath in den Landcommissariaten												
Bergzabern	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—		
Frankenthal	—	—	4	1	4	1	4	1	—	—		
Germersheim	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—		
Homburg	2	3	5	2	7	5	6	5	1	—		
Kaiserslautern	10	9	126	56	136	65	120	50	16	15		
Kirchheimbolanden	11	8	78	32	89	40	77	35	12	5		
Kusel	12	6	63	21	75	27	65	24	10	3		
Landau	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—		
Neustadt	—	—	2	—	2	—	1	—	1	—		
Pirmasens	—	—	2	—	2	—	1	—	1	—		
Speyer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Zweibrücken	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—		
Ausländer	2	—	4	2	6	2	5	2	1	—		
Summa	38	26	287	114	325	140	282	117	43	23		

Digitized by Google

Ueberſicht

der Bevölkerung des Bezirksgefängniſſes Landau im Etatsjahr 18⁴⁰/₄₁, ausgeſchieden nach Verbrechen und Vergehen, wegen welchen die Sträflinge verurtheilt wurden.

Bezeichnung der Verbrechen und Vergehen.	Stand am Anfang des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegstage im Laufe des Jahres.	
	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber
Landſtreicherei und Bettelei	11	9	31	43	42	52	34	32	8	20	5021	5845
Entwendung	19	22	167	116	186	138	165	120	21	18	10583	7503
Mißhandlung und Verwundung	7	—	64	3	71	3	64	3	7	—	1174	173
Beleidigung und Widerſetzung	12	—	77	30	89	30	83	27	6	3	952	165
Fälſchung	—	—	2	—	2	—	—	—	2	—	12	—
Bedrohung	—	—	5	—	5	—	5	—	—	—	180	—
Prellerei	1	2	16	5	17	7	11	5	6	2	544	556
Oeffentliche Sittenverletzung	5	5	11	9	16	14	13	11	3	3	1070	511
Verläumdung	1	—	11	2	12	2	11	2	1	—	225	8
Unterſchlagung	1	—	9	2	10	2	9	2	1	—	722	38
Forſtfrevel im Vergehensgrade	1	3	27	15	28	18	25	17	3	1	1046	454
Verführung Minderjähriger zur Unzucht	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	360	—
Zerſtörung von Einſchließungen	1	—	18	—	19	—	16	—	3	—	437	—
Zerſtörung von Feldfrüchten	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	3	—
Ankauf von Militärmontur	—	—	4	—	4	—	4	—	—	—	11	—
Wilddieberei	3	1	8	—	11	1	10	1	1	—	238	20
Tödtung aus Fahrläſſigkeit	—	—	—	3	—	3	—	1	—	2	—	206
Widerſpenſtigkeit wegen Conſcriptionspflicht	1	—	1	—	2	—	1	—	1	—	47	—
Beſtechungsverſuch	—	—	1	1	1	1	1	1	—	—	14	42
Kindsausſetzung	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	180
Beſeitigung gepfändeter Gegenſtände	—	—	2	2	2	2	2	2	—	—	22	16
Majeſtätsbeleidigung	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	74	—
Unerlaubter Verkauf von Preßerzeugniſſen	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	3	—
Total	64	42	459	232	523	274	460	225	63	49	22738	15717

Ueberſicht

des Bevölkerungsſtandes im Bezirksgefängniſſe zu Landau im Etatsjahre 18⁶⁄₆₁, ausgeſchieden nach den Landcommiſſariatsbezirken, in welchen die Sträflinge ihre Heimath haben.

Benennung der Landcommiſſariate.	Stand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegstage im Laufe des Jahres.	
	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber
Bergzabern	22	10	131	59	153	69	133	57	20	12	6262	3564
Frankenthal	—	1	4	3	4	4	4	3	—	1	317	207
Germersheim	15	8	121	47	136	55	116	46	20	9	5806	2893
Homburg	—	—	3	1	3	1	1	1	2	—	223	180
Kaiſerslautern	—	4	3	5	3	9	3	8	—	1	109	643
Kirchheimbolanden	—	—	1	2	1	2	1	2	—	—	90	270
Kuſel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau	20	9	161	83	181	92	168	76	13	16	6847	5285
Neuſtadt	1	5	5	8	6	13	5	10	1	3	391	1077
Pirmaſens	1	—	8	6	9	6	7	4	2	2	815	605
Speyer	1	1	5	7	6	8	6	7	—	1	314	421
Zweibrücken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ausländer	4	4	17	11	21	15	16	11	5	4	1564	572
Total	61	42	459	232	523	274	460	225	63	49	22738	15717

Ueberſicht

des Bevölkerungsſtandes in den Kantonsgefängniſſen der Pfalz pro 18⁶⁰/₆₁.

Ordnungs-№	Kantons-Gefängniſſe.	In Unterſuchung befindliche.		Vaganten.		Polizeiſträflinge.		Forſtſträflinge.				Polizeiſträflinge.	
		Zahl der		Zahl der		Leibeshaft.		Gefängnißſtrafe		Leibeshaft.		Gefängnißſtrafe	
						Zahl der		Zahl der		Zahl der		Zahl der	
		Perſonen.	Verpflegstage.	Perſonen.	Verpflegstage.	Perſonen.	Verpflegstage.	Perſonen.	Verpflegstage.	Perſonen.	Verpflegstage.	Perſonen.	Verpflegstage.
1	Annweiler	51	71	29	37	92	508	4	46	428	1380	171	402
2	Bergzabern	43	56	194	906	84	456	5	42	192	744	191	349
3	Blieskaſtel	39	26	36	25	49	200	17	147	113	372	281	613
4	Dahn	9	15	38	57	51	288	1	8	84	401	157	365
5	Dürkheim	54	79	62	90	190	716	20	192	376	1309	289	594
6	Edenkoben	35	93	198	174	30	154	10	80	312	1050	329	563
7	Frankenthal	151	202	427	954	59	274	—	—	26	161	416	1164
8	Germersheim	45	56	128	312	81	337	8	116	307	1286	149	266
9	Grünſtadt	59	42	147	224	114	374	5	60	226	501	313	715
10	Göllheim	13	19	46	105	89	322	8	108	58	306	212	421
11	Homburg	67	73	70	150	63	165	18	68	139	404	443	772
12	Hornbach	6	6	8	8	23	108	—	—	39	132	109	201
13	Kaiſerslautern	42	120	250	651	115	385	8	134	775	3214	246	578
14	Kandel	72	150	105	154	116	477	18	216	709	4187	229	372
15	Kirchheim	21	47	101	192	36	155	9	119	96	497	270	472
16	Kuſel	16	20	44	65	44	165	—	—	56	202	200	490
17	Landau	—	—	397	683	142	366	1	5	434	1506	318	539
18	Landſtuhl	25	29	81	152	71	205	—	—	379	1138	745	1088
19	Lauterecken	4	7	22	42	27	83	—	—	19	108	81	164
20	Ludwigshafen	62	86	115	265	69	479	0	98	171	665	520	1017
21	Neuſtadt	27	44	243	580	100	436	15	129	531	2313	247	465
22	Obermoſchel	18	24	26	88	27	105	2	28	69	388	188	434
23	Otterberg	12	13	6	7	38	145	4	48	478	1778	146	295
24	Pirmaſens	53	67	85	124	33	236	7	19	262	901	286	428
25	Rockenhauſen	26	36	34	68	62	205	1	42	249	758	161	275
26	Speyer	43	63	305	581	65	301	4	37	208	921	436	949
27	Waldfiſchbach	12	11	12	11	33	354	2	28	106	448	123	246
28	Waldmohr	9	10	10	13	87	206	20	142	161	448	242	451
29	Winnweiler	76	93	71	89	55	174	3	40	375	1069	178	318
30	Wolfſtein	10	7	11	8	7	34	—	—	73	321	49	100
31	Zweibrücken	214	290	86	179	96	469	18	62	52	223	303	841
	Summa	1314	1855	3387	6994	2148	8882	214	2014	7503	29131	8028	15947

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 19. Speyer, den 20. März 1862.

Inhalt:

Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Dresden. — Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Die Selbstentleibung des angeblichen Theodor Spreßer betr. — Erledigung der katholischen Pfarrei Ottersheim, Königl. Landcommissariats Kirchheimbolanden. — Eröffnung der Assisen für das II. Quartal 1862. — Wiederbesetzung der II. protestantischen Pfarrstelle zu Kusel, Decanats gleichen Namens. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstellen zu Quirnbach, Decanats Gusel; zu Iggelheim und zu Rheingönheim, Decanats Speyer. — Dienstesnachricht. — Augsburger Börse. — Betriebs-Ergebnisse der Pfälzischen Eisenbahnen vom Monat Februar 1862. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats Februar 1862.

Ad Nrm. Exh. 10064 K. pr. den 11. März 1862.

(Die allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Dresden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf die höchsten Rescripte des königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 24. und 26. Januar l. J. №. 7548 und 7549 in №. 11 des Kreis-Amtsblattes l. J. wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Sebastian Lederle in Ludwighafen als Hauptagent der allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Dresden für den Regierungsbezirk der Pfalz, unter bleibender solidarischer Haftverbindlichkeit des Hauptagenten für das Königreich Bayern, Kaufmann Rueberer in München, bestätigt worden sey.

Speyer, den 10. März 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Nro. 10080 K. pr. den 18. März 1862

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. v. M. stattgefundenen 350. und 351. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 161 und 96 gezogen worden.

Die Serie 96 enthält Banko-Obligationen im urſprünglichen Zinsfuße zu 5 %, und zwar:

№ 86,293 mit der Hälfte des Capitals, № 86,562 bis 87,664 incl. mit der ganzen Capitalsſumme, im Geſammt-Capitalsbetrage von 1,012,721 fl 48 kr.

Die Serie 161 enthält Hofkammer-Obligationen im urſprünglichen Zinsfuße von 4 %, und zwar von:

№ 3121—4046 incl., im Geſammt-Capitalsbetrage von 1,230,159 fl 53 kr.

Dieſe Obligationen werden nach den Beſtimmungen des Patentes vom 11. März 1818 auf den urſprünglichen Zinsfuß erhöht und inſoferne dieſer 5 % erreicht, nach dem mit Finanzminiſterial-Erlaß vom 26. October 1858 veröffentlichten Umſtellungsmaßſtabe in 5%ige auf öſterreichiſche Währung lautende Staatsſchuldverſchreibungen umgewechſelt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur urſprünglichen, aber 5 % nicht erreichenden Verzinſung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der im erwähnten Finanzminiſterial-Erlaſſe enthaltenen Beſtimmungen 5%ige auf öſterreichiſche Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dies wird hiemit zur Wahrung der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Speyer, den 12. März 1862.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Nro. 20126 K. pr. den 17. März 1862.

(Die Selbſtentleibung des angeblichen Theodor Sprößer betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

An
ſämmtliche Königl. Diſtrikts- und Local-Polizeibehörden der Pfalz.

Nachſtehend wird ein Ausſchreiben des Stadtmagiſtrats zu Straubing vom 19. v. M. nebenbezeichneten Betreffes mit der Weiſung veröffentlich, die geeigneten Erhebungen zu veranlaſſen und ein ſachdienliches Reſultat der unterfertigten Stelle zur Anzeige zu bringen.

Fehlanzeigen ſind erlaſſen.

Speyer, den 14. März 1862.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

In der Nacht vom 22. auf 23. October v. J. hat ſich in einem Gaſthauſe dahier ein junger Mann durch einen Schuß entleibt.

Derſelbe hatte im Fremdenbuche den ohne Zweifel unwahren Eintrag gemacht: „Theodor Sprößer, stud. jur. et cam. Heidelberg.“

Da die bisherigen Erhebungen ohne Reſultat blieben, ſo werden ſämmtliche Polizeibehörden erſucht, über den wahren Namen und die Herkunft des Defunkten zu recherchiren und gemachte ſachdienliche Erfahrungen anher mitzutheilen, zu welchem Behufe deſſen Signalement mitgetheilt wird, wie folgt:

Alter ungefähr in den erſten Zwanzigerjahren, Größe 5′ 10″, Haare hellbraun, etwas lockig, mittelmäßig lang, Stirne hoch, Augen hellgrau, Geſicht voll, Naſe proportionirt und abwärts ſtehend, Mund gewöhnlich, Vorderzähne gut, Bart ohne, Körperbau ſehr kräftig und muskulös, Dialekt nach Ausſage von Auskunftsperſonen mehr ſchwäbiſch als fränkiſch, beſondere Kennzeichen: Stirne und Wangen mit kleinen Sommerſproſſen überſäet.

Kleidung: Schwarzer Rock und Hoſe, ſchwarz- und rothgeſtreifte Mütze, braun- und graugeſtreifte Wollenweſte, ſchwarzſeidene Gravattbinde, weißbaumwollenes Hemd

mit feinen roth und lillablauen Tupfſtreifen, kalblederne Stiefel.

Am 19. Februar 1862.

Stadtmagiſtrat Straubing.
Leeb, Bürgermeiſter.

Nro. 10269 K. pr. den 12. März 1862.

(Die Erledigung der katholiſchen Pfarrei Otterſheim, Königl. Landcommiſſariats Kirchheimbolanden, betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Verſetzung des bisherigen Pfarrers iſt die katholiſche Pfarrei Otterſheim in Erledigung gekommen.

Dieſelbe liegt im Landcommiſſariats- und Decanatsbezirke Kirchheimbolanden, zählt im Pfarrorte, drei dazu gehörigen Ortſchaften und drei Höfen 812 Parochianen und erträgt an:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	215	47
2. Wohnungs-Anſchlag	20	—
3. Pfarrgut	44	48
4. Capitalzinſen	72	55
5. Gülten und Grundzinſen	16	25
6. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	18	13
ſohin im Ganzen	388	8
welches Einkommen durch einen Zuſchuß aus Staatsfonds von	211	52
auf	600	—

ergänzt wird.

Bewerber um dieſe Pfarrei haben ihre Geſuche binnen fünf Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 11. März 1862.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

---

pr. den 14. März 1862.

(Die Eröffnung der Aſſiſen für das II. Quartal 1862 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Der Präſident des Königl. Bayeriſchen Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Comthur des Civil-Verdienſtordens der Königl. Bayeriſchen Krone und des Verdienſtordens vom heiligen Michael, —

Beſchließt in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Geſetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Dekrets vom 6. Juli nämlichen Jahres, ſo wie der Verordnung vom 27. Juli 1815 und des Art. 2 der Verordnung über die Juſtizpflege vom 22. Auguſt desſelben Jahres,

Daß die Aſſiſen der Pfalz für das zweite Quartal 1862 den zweiten Juni nächſthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden ſollen;

Ernennt den Königl. Appellationsgerichtsrath Carl Hoffmann, um ſolche zu präſidiren;

Verfügt, daß gegenwärtige Ordonnanz nach Vorſchrift der Art. 88 und 89 des Dekrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken den ſechsten März achtzehnhundert zwei und ſechszig.

Unterzeichnet: v. Korbach.

Für richtige Ausfertigung:
Seel, zweiter Untergerichtſchreiber.

Vorſtehende Ordonnanz wird hiemit, geſetzlicher Vorſchrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 8. März 1862.

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator der Pfalz,
v. Schmitt.

Ad Nrm. Exh. 467 W. pr. den 14. März 1862.

(Die Wiederbesetzung der II. protestantischen Pfarrstelle zu Kusel, Decanats gleichen Namens, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Risch auf die I. Pfarrstelle zu Kusel ist die II. daselbst in Erledigung gekommen.

Deren Erträgnisse sind folgende:

	fl	xr
1. Staatsgehalt	408	20
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	50	—
3. Ertrag des Pfarrguts	112	12
Hauptsumme .	570	32

Der zur Ergänzung der Congrua von 800 fl fehlende Betrag mit 229 fl 28 xr wird aus dem Sustentationsfonde zugeschossen.

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen sechs Wochen von heute an durch das betreffende Königl. Decanat hierher zu senden.

Speyer, den 12. März 1862.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Börsch, v. u.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 470 W. pr. den 14. März 1862.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Quirnbach, Decanats Kusel, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Pfarrstelle zu Quirnbach, Decanats Kusel, ist in Erledigung gekommen.

Deren Erträgnisse sind:

	fl	xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	20	22
3. Ertrag des Pfarrguts	116	15
4. Zinsen von Capitalien	58	57
Hauptsumme .	427	34

Zur Ergänzung der Congrua von 600 fl wird der fehlende Betrag von 172 fl 26 xr aus den disponibeln Mitteln ergänzt.

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen sechs Wochen von heute an durch das betreffende Königl. Decanat hierher zu senden.

Speyer, den 13. März 1862.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Börsch, v. u.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 475 W. pr. den 14. März 1862.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Iggelheim, Decanats Speyer, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Pfarrstelle zu Iggelheim, Decanats Speyer, ist in Erledigung gekommen.

Deren Erträgnisse sind:

	fl	xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	27	20
3. Ertrag des Pfarrguts	134	—
4. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	182	30
5. Naturalbezüge von Gemeinden und Stiftungen	18	20
Hauptsumme .	594	10

Das zur Ergänzung der Congrua von 600 fl Fehlende wird mit 5 fl 50 kr. aus den disponiblen Mitteln zugeschossen.

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber haben ihre Gesuche binnen sechs Wochen von heute an durch das Decanat Speyer hierher zu senden.

Speyer, den 13. März 1862.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Börsch, v. n.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 476 W. pr. den 15. März 1862.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Rheingönheim, Decanats Speyer, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Pfarrstelle zu Rheingönheim, Decanats Speyer, ist in Erledigung gekommen.

Deren Erträgnisse sind:

		fl	kr
1.	Staatsgehalt	232	—
2.	Anschlag der Pfarrwohnung	33	1
3.	Ertrag des Pfarrguts	492	29
4.	Ertrag der in Genuß gegebenen Güter	5	6
5.	Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	114	36
	Hauptsumme	877	12

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Sobald die Errichtung einer Pfarrstelle zu Neuhofen erfolgen wird, hat der Pfarrer von Rheingönheim auf alle aus der Filialgemeinde Neuhofen fließenden Emolumente zu verzichten.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre Gesuche binnen sechs Wochen von heute an durch das Königl. Decanat Speyer hierher zu senden.

Speyer, den 13. März 1862.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Börsch, v. n.

Dimroth.

Dienstesnachricht.

Gemäß allerhöchsten Signates d. d. Nizza den 24. Februar l. J. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Gerichtsboten Adam Köbig in Germersheim, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, die in Waldmohr erledigte Gerichtsbotenstelle zu verleihen.

Augsburger Börse.

Den 13. März 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		97½
„ „ „ 4 %	101½	
„ „ „ 4 % halbjährig	101½	
„ „ „ 4½ %	103⅝	
„ „ „ 4½ % halbjährig.	104	
„ „ „ 5 % IV. Emission		102⅞
„ „ „ 5 % neue detto		102⅞
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101⅛	
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.	830	828
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Action		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Action		

Betriebs-Ergebniß.

Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	
Monat Februar 1862	62621	29660	38	—	498650,80	45775	43	—	829065	85803	8	—	161239	29	—	
„ „ 1861	69343	36451	35	—	445009,54	41537	44	—	676865	76836	10	—	154825	29	—	
Differenz	6722 weniger	6790 weniger.	57	—	53641,26 mehr.	4237	59	—	152200 mehr.	8966	58	—	6414 mehr.	—	—	
Ergebniß																
in den verflossenen 5 Monaten des Jahres 18⅔ . .	368560	175102	50	—	2967592,12	259221	39	—	4247135	444173	16	—	878497	45	—	
in den gleichen Monaten des Jahres 18⅔	347625	183700	17	—	2146875,15	247495	4	—	3679715	424537	9	—	855732	30	—	
Differenz	20935 mehr.	8597 weniger.	27	—	820716,97 mehr.	11726	35	—	567420 mehr.	19636	7	—	22765 mehr.	15	—	

Betriebs-Ergebniß.

Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	
Monat Februar 1862	16257	5426	22	—	126700,90	8632	23	—	293625	13429	59	—	27488	44	—	
„ „ 1861	19847	7206	13	—	118490,—	7309	19	—	243755	12326	41	—	26842	13	—	
Differenz	3590 weniger	1779 weniger.	51	—	8210,90 mehr.	1323	4	—	49870 mehr.	1103	18	—	646 mehr.	31	—	
Ergebniß																
in den verflossenen 5 Monaten des Jahres 18⅔ . . .	96579	38781	37	—	1104691,54	76391	19	—	1440465	66303	—	—	181475	56	—	
in den gleichen Monaten des Jahres 18⅔ . . .	98318	37815	22	—	511196,42	39420	4	—	1239345	61656	34	—	138892	—	—	
Differenz	1739 weniger	966 mehr.	15	—	593495,12 mehr.	36971	15	—	201120 mehr.	4646	26	—	42583 mehr.	56	—	

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreide-Preise während des Monats Februar 1862.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr
Bergzabern . . .	16	7	7	22	5	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Homburg . . .	205	7	13	257	5	52	86	5	9	—	—	—	4	4	15	256	4	4
Kaiserslautern . .	573	7	12	984	5	47	1978	5	24	187	7	6	1939	4	55	1145	4	3
Kandel	46	7	13	32	5	17	221	5	39	—	—	—	64	4	45	—	—	—
Kusel	9	7	19	278	6	10	637	5	11	—	—	—	211	5	13	265	3	55
Landau	60	7	8	28	5	27	709	5	41	—	—	—	168	4	45	—	—	—
Neustadt	1471	7	14	981	5	39	1852	5	36	—	—	—	1192	4	46	44	4	20
Pirmasens . . .	57	7	6	83	5	44	5	5	35	—	—	—	—	—	—	26	4	9
Speyer	144	7	11	186	5	34	187	5	1	—	—	—	720	4	39	57	4	17
Zweibrücken . .	1302	7	5	1273	5	42	168	5	11	49	7	7	9	4	10	1009	3	55
Summa .	3883	7	10	4124	5	45	5843	5	28	236	7	6	4307	4	50	2802	4	1
		7	9		5	48		5	28		7	—		4	54		4	1

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. Preise im Monate Februar 1862.

Orte.	Mittlere Taxe für Brod (per Pfund (= ½ Kilogramm))		Mittlere Taxe für Fleisch (per Pfund (= ½ Kilogramm))			Mittlere Preise für Mehl (per Pfund (= ½ Kilogramm))		Mittlere Preise für Grbsen (per Pfund (= ½ Kilogramm))	Linsen (per Pfund (= ½ Kilogramm))	Bohnen (per Pfund (= ½ Kilogramm))	Butter (per Pfund (= ½ Kilogramm))	Eier (per Dutzend)	Kartoffeln (per Zentn. (50 Kilogr.))		Heu (per Zentn. (50 Kilogr.))		Stroh (per Zentn. (50 Kilogr.))	
	Schwarz-	Weiß-	Ochsen-	Kalb-	Schweine-	Schwarz-	Weiß-						fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr						
Dürkheim	3½	4½	14	8	16	4½	7	5	4½	5	27½	21½	1	55	1	48	1	35
Frankenthal	3½	4½	—	9	16	3	5	5	6	5	28½	21½	2	20	1	48	1	36
Germersheim	4	4½	15	10	16	4½	8	7	6	6	28	20	2	—	2	40	1	48
Grünstadt	3½	4	14	9	15	5	8	5	7	5	28	16	2	—	—	—	1	30
Homburg	4	—	15	8	16	6	8	4	—	4	36	20	1	40	2	30	1	30
Kaiserslautern	4	4½	14	8	16	4½	8	4	4½	4½	32	24	1	44	2	18	1	30
Kirchheimbolanden	3½	4½	14	10	16	4	7	4	5	5	26	18	2	—	2	10	1	30
Kusel	4	—	12	6	18	5	8	5	6	6	27	18	1	40	—	—	—	—
Landau	4	5½	16	12	18	5	8	6	6	5	31	16	2	—	3	30	1	30
Neustadt	4	4½	16	9	15	5	7½	6	5	5	31	20	1	50	2	—	1	50
Pirmasens	4½	6	—	7	16	5	8	6	7	6	36	24	1	20	2	40	1	30
Speyer	3½	4	16	10	16	5	8	6	6	6	30	20	2	—	2	36	1	48
Zweibrücken	4	6	15	10	18	5	9	6	6	6	29	24	1	30	2	50	1	40

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 20. Speyer, den 31. März 1862.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, das Veterinärwesen betr. — Agentur der allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransporte in Dresden. — Die Anschaffung einer Wandkarte von Palästina in den protestantisch-deutschen Schulen betr. — Erledigung der katholischen Pfarrei Berg. — Untersuchung wegen Preßvergehens gegen den Redacteur Georg Hammerbacher in Nürnberg. — Bekanntmachung, Verloosung der 4%igen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr. — Bekanntmachung. Amtliche Ausgaben der neuen Gesetzbücher und der Einführungsgesetze hiezu betr. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten. — Gewerbeprivilegien-Verlängerungen. — Einziehung von Gewerbeprivilegien. — Außerordentliche Beilage, enthaltend die Abrechnung der Brandversicherungs-Anstalt der Pfalz für das Jahr 1861.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

das Veterinärwesen betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben eine Abänderung mehrerer Bestimmungen Unserer Verordnung vom 1. September 1858 — Regierungsblatt Seite 1145 — die Reorganisation des Veterinärwesens betr., für nothwendig befunden und verordnen demnach, was folgt:

§. 1.

Neben den Thierärzten, welche die verordnungsmäßigen Vorbedingungen zur Ausübung der Thierheilkunde erfüllt haben, darf bei obwaltendem Bedürfnisse auch anderen Personen, die zwar jene Vorbedingungen nicht erfüllt, jedoch praktische Befähigung in der Thierheilkunde erprobt haben, die Ausübung thierärztlicher Handlungen in widerruflicher Weise gestattet werden.

§. 2.

Eine solche Bewilligung ist nur für diejenigen thierärztlichen Verrichtungen zu ertheilen, für deren Ausübung die praktische Befähigung des Bewerbers anerkannt ist, und soll zurückgenommen werden, sobald das Bedürfniß des Bezirks durch geprüfte Thierärzte befriedigt wird.

§. 3.

Zur Behandlung ansteckender Krankheiten berechtigt eine solche Bewilligung nicht, auch verleiht dieselbe weder den Charakter als Thierarzt noch sonst die Rechte geprüfter Thierärzte.

§. 4.

In demselben Umfange, in welchem den Lizenzirten die Ausübung der Thierheilkunde gestattet ist, steht denselben auch unter genauer Einhaltung der nach §. 17 Abs. 2 Unserer Verordnung vom 1. September 1858 den Thierärzten obliegenden Verpflichtungen die Befugniß zu, die anzuwendenden Medicamente selbst zu bereiten und abzugeben.

§. 5.

Auf die mit Bewilligungen für thierärztliche Verrichtungen versehenen Individuen finden bei Ueberschreitung ihrer Lizenz die Strafbestimmungen gegen thierärztliche Pfuscherei Anwendung.

Die Ueberwachung derselben obliegt den Distrikts-Polizeibehörden und den Gerichts- und Polizeiärzten.

§. 6.

Den Distriktsräthen und den Bezirks-Comités des landwirthschaftlichen Vereins wird überlassen, die Ertheilung von Bewilligungen zu thierärztlichen Handlungen für einen bestimmten Polizeibezirk und für bestimmte thierärztliche Verrichtungen nach Maßgabe des Bedürfnisses zu beantragen.

Hierbei haben dieselben die für solche Verrichtungen befähigt erachteten Personen unter Angabe der Gründe in Vorschlag zu bringen.

§. 7.

Unsere Regierungen, Kammern des Innern, haben diese Anträge insbesondere mit Rücksicht auf die Interessen der Viehbesitzer und das obwaltende Bedürfniß zu würdigen und zu bescheiden.

Denselben ist auch die Zurücknahme ertheilter Bewilligungen im Falle des §. 2 gegenwärtiger Verordnung, sowie bei hiezu gegründeten Anlaß gebendem Verschulden vorbehalten.

§. 8.

Zur Ausübung thierärztlicher Verrichtungen an den eigenen Thieren durch die Viehbesitzer oder deren Angehörige und Dienstleute, dann zur Hilfeleistung in Nothfällen ist eine Bewilligung — unbeschadet jedoch der bestehenden Bestimmungen über ansteckende Krankheiten — nicht erforderlich.

§. 9.

Die §§. 12, 13, 14 und 15 Unserer Verordnung vom 1. September 1858 sind hiedurch aufgehoben.

Gegenwärtige Verordnung ist vom 1. Juli l. J. an in Vollzug zu setzen.

Gegeben zu Nizza, den 24. Februar 1862.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsecretär:
Ministerialrath v. Epplen.

Ad Nrm. Exh. 10488 K. pr den 22. März 1862.

(Agentur der allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransporte in Dresden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Antrag des Hauptagenten wurde Heinrich Steigleiter, Hafen- und Krahnenmeister in Speyer, als Unteragent der allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransporte in Dresden bestätigt.

Speyer, den 18. März 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. 10562 K. pr. den 20. März 1862.

(Die Anſchaffung einer Wandkarte von Paläſtina in den proteſtantiſch-deutſchen Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zu Folge höchſter Entſchließung des Königl. Staatsminiſteriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 13. d. M. wurde die von Dr. Carl Beiling herausgegebene Karte von Paläſtina nachgehends unter Ziffer 15 lit. E. des mit № 56 des Kreis-Amtsblattes publicirten Lehrbücher-Verzeichniſſes eingeſtellt, was hiemit mit dem weitern Bemerken veröffentlicht wird, daß nach der oben erwähnten höchſten Miniſterial-Entſchließung auch gegen den Gebrauch der Karte von Garbs keine Erinnerung beſteht.

Speyer, den 19. März 1862.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Nro. 10352 K. pr. den 20. März 1862.

(Die Erledigung der katholiſchen Pfarrei Berg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge Ablebens des bisherigen Pfarrers iſt die katholiſche Pfarrei Berg, im Landcommiſſariats- und Decanatsbezirk Germersheim gelegen, in Erledigung gekommen. Dieſelbe zählt im Pfarrorte und zwei dazu gehörigen Ortſchaften 1430 Parochianen und erträgt an:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	226	14
2. Anſchlag der Pfarrwohnung	20	—
3. Pfarrgut	17	34
4. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	101	41

	fl.	kr.
5. Naturalbezüge von denſelben	22	30
ſohin im Ganzen	387	59
welches Einkommen durch einen Zuſchuß aus Staatsfonds von	212	1
auf	600	—

ergänzt wird.

Bewerber um dieſe Pfarrei haben ihre Geſuche binnen fünf Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 18. März 1862.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

---

pr. den 20. März 1862.

(Unterſuchung wegen Preßvergehens gegen den Redacteur Georg Hammerbacher in Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Das Königl. Bezirksgericht Nürnberg hat am 4. März 1862, Vormittags 9 Uhr, verſammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Königl. Director Freiherr von Welſer, Vorſitzender, Rath Merz, Aſſeſſor von Hornthal, Luz, I. Staatsanwalt, und Bogner, Protokollführer, in der Unterſuchung gegen Redacteur Georg Hammerbacher wegen Preßvergehens durch Aufnahme der Artikel „Der Fürſt der Hölle und deſſen Regierung" und des Gedichtes „Proteſtation Herrmanns des Cheruskers" in № 22 des Nürnberger Beobachters vom 20. Februar 1862, beſchloſſen:

es ſey unter Einſtellung des Strafverfahrens wegen Preßvergehens die Nummer 22 des Nürnberger Beobachters vom 20. Februar 1862, ſo weit die-

selbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken.

Nürnberg, den 15. März 1862.

Königliches Bezirksgericht.
Der Königl. Director:
Freiherr v. Welser.
Müller.

Bekanntmachung,

Verloosung der 4½igen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 7. d. M., № 3110, wurde die Vornahme einer weiteren Verloosung der 4½igen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe angeordnet.

In Folge dessen wird am

Donnerstag den 27. d. M.,
Vormittags 9 Uhr,

die Summe von

600,000 fl

nach dem mittelst diesseitiger Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungsblatt 1851 pag. 35 bis 39) veröffentlichten Plane in Gegenwart einer Abordnung der Königl. Polizeidirection

im Königl. Odeonsgebäude
Saal № 1 über einer Stiege

von der unterfertigten Commission öffentlich verloost und sonach das Resultat zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die verloosten Schuldbriefe werden vom 1. Juli d. J. beginnend außer Verzinsung gesetzt, mit der Rückzahlung derselben dagegen wird sogleich nach der Verloosung begonnen und es werden dabei die Zinse in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monates, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. Juni d. J. hinaus, vergütet.

Dabei wird bemerkt, daß die Wiederanlage der zum Zuge gelangenden Capitalien bei dem Eisenbahn-Anlehen zu 4 ⅔ stattfinden könne.

München, den 10. März 1862.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.
v. Sutner.
Brennemann.

Nro. 10965 K. pr. den 26. März 1862.

Bekanntmachung.

(Amtliche Ausgaben der neuen Gesetzbücher und der Einführungsgesetze hiezu betr.)

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 10. Jänner d. J. (Kreis-Amtsblatt № 6 pag. 74) wird hiedurch bekannt gegeben, daß nunmehr auch

1. die amtliche Ausgabe des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches, mit Inhaltsverzeichniß (ohne Sachregister),
2. die amtliche Octavausgabe des bayerischen Einführungsgesetzes hiezu vom 10. November 1861 mit Inhaltsverzeichniß (ohne Sachregister) die Presse verlassen haben und gleich den in jener Bekanntmachung angekündeten Ausgaben des neuen Strafgesetzbuches, Polizeistrafgesetzbuches und des Einführungsgesetzes hiezu durch die Königl. Postanstalten bezogen werden können.

Der Preis eines Exemplars auf Maschinen-Druckpapier beträgt:

a) für das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch 1 fl 40 Xr,
b) für das Einführungsgesetz hiezu 12 Xr.

Sämmtliche Exemplare sind geheftet und mit Umschlägen versehen.

München, den 22. März 1862.

Königl. Redaction des Gesetz- und Regierungsblattes.
Völkel.

Pfarrei-Verleihung.

Durch allerhöchstes Signat vom 21. Februar l. J. wurde dem Priester Valentin Laforce, Pfarrer zu Ottersheim, Landcommissariats Kirchheim, die Pfarrei Jmsweiler, Königl. Landcommissariats Kaiserslautern, allergnädigst übertragen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, d. d. Nizza den 22. Februar l. J.:

auf die erledigte Landcommissariats-Actuarstelle zu Frankenthal den Actuar des Landcommissariats Homburg, Joseph Benedikt Treu, seiner Bitte gemäß zu versetzen;

dann zu Landcommissariats-Actuaren in provisorischer Eigenschaft den Regierungs-Accessisten Heinrich Wallbillich zu Speyer beim Landcommissariate Landau, und

den Regierungs-Accessisten Theodor Späth, gleichfalls zu Speyer, am Landcommissariate Homburg zu ernennen.

Zu Folge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 7. l. M. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Hochspeyer dem functionirenden Revisor im Steuerbüreau der Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, Johann Waldmann zu Speyer, übertragen werde.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 13./17. l. M. wurde dem Gerichtsboten Heinrich Grünewald in Ludwigshafen gestattet, den geprüften Gerichtsboten-Candidaten Peter Berke aus Frankenthal als Gehilfen mit der dem Letztern eingeräumten Befugniß zur selbstständigen Ausübung der Gerichtsbotenfunctionen auf die Dauer eines Jahres, vom 20. l. M. an gerechnet, annehmen zu dürfen.

Zu Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 19. März 1862 wurde der Pfarrer Krieger von Zweibrücken von den Functionen eines Königl. protestantischen Distrikts-Schulinspectors für den Kanton Zweibrücken auf sein Ansuchen und unter wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährigen treuen und ersprießlichen Dienstleistung als solcher enthoben und dieselben im Einverständnisse mit dem Königl. protestantischen Consistorium dahier dem Königl. protestantischen Pfarrer Bruch zu Rieschweiler übertragen.

Zu Folge Regierungs-Entschließung vom 14. März 1862 wurde der bisherige Verweser der Gehilfenstelle an der katholischen Schule zu Bruchmühlbach, Adam John aus Ramstein, zum Gehilfen an dieser Schule, vom 16. März l. J. an, ernannt.

Zu Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 14. März 1862 wurde der Schullehrer Conrad Glaß von Hochstein zum Lehrer an der katholischen Knabenschule zu Winnweiler, vom 1. April d. J. an, ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 14. März 1862 wurde Jacob Sinn zum Lehrer an der protestantischen Schule zu Winden in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Königl. Regierungs-Entschließung vom 14. März 1862 wurde der Lehrer Jacob Müller an der protestantischen Schule zu Mühlheim als solcher in definitiver Eigenschaft ernannt.

Zu Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 19. März l. J., ad Nro. 10584 K., wurde der Schuldienst-Erspectant Johannes Klingenmayer von Höningen zum Schulgehilfen in Großkarlbach ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. l. M., wurde der Lehrer Jacob Sieber an der protestantischen Schule zu Schauernheim zum Lehrer dieser Schule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. l. M., wurde der in provisorischer Eigenschaft ernannte Lehrer Peter Schultz zu Reifenberg zum wirklichen Lehrer daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. März l. J., wurde der bisherige Verweser an der katholischen Schule zu Winzingen, Jacob Hauck, zum Lehrer daselbst in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Seine Majestät der König haben unterm 22. Februar 1862 das dem Hafnermeister Caspar Gruber von Nürnberg unterm 11. Februar 1860 verliehene Privilegium auf Anfertigung von Schmelztigeln für den Zeitraum von weiteren zwei Jahren, vom 11. Februar 1862 anfangend;

dann das dem Hafnermeister Caspar Gruber von Nürnberg unterm 1. März 1848 verliehene und bis 1. März 1862 in Kraft bestehende Privilegium auf ein eigenthümliches Verfahren bei Herstellung gußeiserner Kacheln für Oefen, dann bei Emaillirung, Bemalung und Vergoldung dieser Kacheln für den Zeitraum von einem Jahre, vom 1. März 1862 anfangend,

und unterm 23. Februar 1862 das dem Kunstgießer Hans Jacob Fehr von Augsburg unterm 9. April 1859 verliehene und bis dahin von 1862 verlängerte Privilegium auf ein eigenthümliches Verfahren in der Kunstgießerei mit Ausdehnung desselben auf alle Schriftarten, incl. der Stenographie, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 9. April 1862 anfangend, zu verlängern geruht.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Von dem Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Amtsnotar Carl Albert Löffler von Marktgröningen in Württemberg unterm 30. November 1860 verliehenen und unterm 13. Dezember 1860 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf einen Bremsflaschenzug in seiner Anwendung als Selbstrettungsapparat bei Feuersgefahr; dann

die Einziehung des den Maschinenbauern Koch und Comp. von Leipzig unterm 30. November 1860 verliehenen und unterm 13. Dezember 1860 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine verbesserte Construction der Gasmotoren, und

die Einziehung des dem Maschinenfabrikanten Julius de Bary von Offenbach unterm 7. October 1860 verliehenen und unterm 26. October 1860 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine eigenthümlich-construirte Cigarren-Abschneidemaschine wegen nicht gelieferten Nachweises über Einführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt.

Hiezu eine außerordentliche Beilage.

Außerordentliche Beilage zu Nro. 20

des

Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1862.

Abrechnung

der

Brandversicherungs-Anstalt der Pfalz für das Jahr 1861.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge allerhöchster Verordnung vom 26. November 1817 wird die Abrechnung der Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 1861 hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 7 Xr von 100 Gulden. fl	Xr
I. Landcommissariat Bergzabern.					
a) Kanton Annweiler.					
Albersweiler	354	454	411900	480	33
Annweiler	351	335	764840	892	19
Bindersbach	40	10	15290	17	51
Darstein	29	29	20630	24	4
Dernbach	104	47	70670	82	27
Dimbach	45	17	23180	27	2
Eusserthal	145	87	99930	116	35
Gossersweiler	121	45	77600	90	32
Gräfenhausen	124	75	80830	94	19
Lug	40	17	18010	21	1
Münchweiler	42	48	30400	35	28
Oberschlettenbach	53	37	39150	45	40
Queichhambach	46	47	45400	52	58
Ramberg	186	90	152350	177	41
Rinnthal	80	54	100090	116	47
Schwanheim	95	34	47620	55	34
Spirkelbach	70	45	51230	59	46
Stein	68	24	36870	43	—
Silz	93	26	55670	64	57
Völkersweiler	59	16	32010	37	21
Vorderweidenthal	101	62	71360	83	15
Waldhambach	58	43	36740	42	51
Waldrohrbach	48	48	35310	41	11
Wernersberg	119	56	92840	108	19
Wilgartswiesen	174	136	171640	200	15
b) Kanton Bergzabern.					
Appenhofen	49	75	48780	56	54
Barbelroth	82	137	117730	137	21
Bergzabern	382	477	723270	843	49
Billigheim	284	451	324570	378	40
Birkenhördt	88	72	55080	64	15
Böllenborn-Reisdorf	44	36	30180	35	12
Blankenborn	37	20	24700	28	49
Dierbach	105	224	173930	202	55
Dörrenbach	212	274	175850	205	10
Gleiszellen-Horbach	152	193	117730	137	21
Hergersweiler	30	52	22790	26	36
Heuchelheim	136	252	146880	171	22

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 7 Xr. von 100 Gulden. fl	Xr.
Ingenheim	278	324	310010	361	41
Kapellen-Drusweiler	115	208	143730	167	42
Kapsweyer	202	292	166330	194	3
Klingen	91	182	116680	136	8
Klingenmünster	242	258	518060	604	25
Mühlhofen	117	209	126620	147	44
Niederhorbach	103	216	105880	123	30
Niederotterbach	66	127	93760	109	24
Oberhausen	95	217	132610	154	43
Oberhofen-Pleisweiler	188	261	185380	216	15
Oberotterbach	260	350	263360	307	15
Rechtenbach	175	249	163270	190	29
Rohrbach	241	422	301360	351	35
Schweighofen	119	131	127000	148	10
Schweigen	171	254	229550	267	48
Steinfeld	285	388	291370	339	56
Total	6994	8231	7818020	9121	1

II. Landcommissariat Frankenthal.

a) Kanton Frankenthal.

Beindersheim	121	164	124500	145	15
Bobenheim	137	92	158060	184	24
Edigheim	153	165	133150	155	20
Eppstein	161	222	199150	232	23
Flomersheim	145	150	103620	120	53
Frankenthal	651	1063	1941560	2265	9
Gerolsheim	142	169	164550	191	58
Großniedesheim	121	170	161810	188	46
Heßheim	194	211	160490	187	15
Heuchelheim	137	192	144890	169	3
Kleinniedesheim	89	128	132400	154	28
Lambsheim	357	486	524640	612	4
Magdorf	131	92	78740	91	51
Mörsch	130	156	179460	209	22
Oppau	264	301	260980	304	29
Roxheim	266	209	260300	303	41
Studernheim	88	105	81390	94	58

b) Kanton Grünstadt.

Albsheim	71	99	103110	120	18
Altleiningen	148	97	125510	146	26

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 7 Xr. von 100 Gulden. fl	Xr.
Asselheim	107	165	160150	186	51
Battenberg	51	51	46130	53	49
Bissersheim	69	120	95590	111	32
Carlsberg	335	74	118340	138	4
Colgenstein-Heidesheim	80	104	144710	168	50
Dirmstein	305	449	459130	535	39
Ebertsheim	104	120	105340	122	53
Großbockenheim	134	178	160700	187	29
Großkarlbach	165	300	305040	355	52
Grünstadt	447	492	1108900	1293	43
Hettenleidelheim	156	162	136560	159	19
Hertlingshausen	114	43	58690	68	28
Kindenheim	154	216	211270	246	29
Kirchheim a. E.	168	221	209600	244	32
Kleinbockenheim	120	220	148660	173	26
Kleinkarlbach	112	113	157400	183	38
Laumersheim	143	203	172840	201	38
Mertesheim	83	73	64850	75	40
Mühlheim	61	93	63000	73	30
Neuleiningen	132	119	177200	206	44
Obersülzen	79	108	80340	93	44
Obrigheim	128	160	177820	207	27
Quirnheim	97	100	106050	123	44
Sausenheim	127	134	157100	183	17
Tiefenthal	91	99	82770	96	34
Wattenheim	192	144	185430	216	20
Total	7260	8532	9931920	11587	15

III. Landcommissariat Germersheim.

a) Kanton Germersheim.

Bellheim	458	747	701460	818	21
Freisbach	110	178	143480	167	24
Germersheim	405	550	1598500	1864	55
Hördt	229	333	279100	325	37
Knittelsheim	126	257	199290	232	31
Kuhardt	76	102	93530	109	7
Leimersheim	225	301	276610	322	43
Lingenfeld	258	344	315220	367	45
Neupfotz	143	186	196530	229	17
Niederlustadt	177	315	181040	211	12
Oberlustadt	210	326	227760	265	44
Ottersheim	192	388	234630	273	44

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 7 Xr von 100 Gulden. fl	Xr
Schwegenheim	245	417	325500	379	45
Sondernheim	145	149	166200	193	54
Weingarten	201	259	212720	248	10
Westheim	132	210	164760	192	14
Zeiskam	291	463	355370	414	36
b) Kanton Kandel.					
Berg	211	217	204870	239	1
Büchelberg	139	129	108650	126	46
Erlenbach	127	251	141980	165	39
Freckenfeld	188	426	282390	329	28
Hagenbach	302	348	336500	392	35
Hayna	129	301	188760	220	12
Hatzenbühl	152	320	183540	214	5
Jockgrim	178	275	202430	236	10
Kandel	503	1217	995270	1161	9
Minfeld	189	328	227530	265	27
Neuburg	288	312	346260	403	58
Pfortz	188	266	283440	330	41
Rheinzabern	292	411	418460	488	12
Rülzheim	526	757	632190	737	34
Schaidt	211	408	261170	304	41
Scheibenhardt	118	126	144830	168	58
Steinweiler	288	510	400790	467	36
Vollmersweiler	46	107	71440	83	21
Winden	97	194	197430	230	20
Wörth	267	459	328020	382	41
Total	8062	12925	11627650	13565	36

IV. Landcommissariat Homburg.

a) Kanton Homburg.

Bechhofen	104	331	48410	56	28
Beeden-Schwarzenbach	66	45	51480	60	4
Biedershausen	46	33	34930	40	45
Erbach Reiskirchen	164	78	108930	127	5
Großbundenbach	82	47	55180	64	22
Homburg	413	373	777700	907	19
Käshofen	86	82	59420	69	19
Kirrberg	114	43	48430	56	30
Kleinbundenbach	60	51	45100	52	37
Krähenberg	54	20	29080	33	55
Lambsborn	76	23	61260	71	29
Langwieden	29	43	66360	77	25
Martinshöhe	119	91	118650	138	26
Mörsbach	70	37	39750	46	22
Rosenkopf	34	25	27000	31	30
Wiesbach	79	37	40780	47	35
b) Kanton Landstuhl.					
Baun	93	45	50770	59	14
Bettenhausen	13	16	15730	18	22
Bruchmühlbach	49	30	56480	65	54
Fockenberg-Limbach	37	11	25120	29	18
Gerhardsbrunn	29	65	102960	120	7
Gimsbach	29	26	37140	43	20
Hauptstuhl	72	45	52060	60	44
Hütschenhausen	164	78	111470	130	2
Katzenbach	66	56	54520	63	36
Kindsbach	93	32	77610	90	33
Kottweiler-Schwanden	136	38	78340	91	24
Landstuhl	298	189	509550	594	28
Linden	47	21	38150	44	31
Mackenbach	119	15	58610	68	23
Matzenbach	26	15	36710	42	50
Miesenbach	133	31	70820	82	35
Mittelbrunn	68	46	80760	94	18
Mühlbach	69	35	42510	49	36
Nanz-Dietzweiler	58	24	26950	31	27
Niedermohr	86	54	78430	91	30
Oberarnbach	34	27	45800	53	26
Obermohr	87	17	55640	64	55
Obernheim-Kirchenarnbach	84	43	72050	84	4
Queidersbach	114	43	72670	84	46
Ramstein	219	66	157840	184	9
Reichenbach	97	92	96450	112	30
Reuschbach	57	25	37610	43	53
Schrollbach	54	32	49210	57	25
Spesbach	98	48	57810	67	27
Steegen	66	28	31740	37	1
Steinwenden	103	37	96200	112	14
Vogelbach	80	29	53180	62	3
Weltersbach	42	16	36210	42	15
c) Kanton Waldmohr.					
Altenkirchen	114	561	110900	129	23
Altstadt	56	42	79000	92	10
Breitenbach	168	33	147630	172	14

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 7 Xr von 100 Gulden. fl	Xr
Börsborn	58	40	53890	62	53
Brücken	152	64	107580	125	31
Dietschweiler	48	33	47710	55	39
Dittweiler	81	28	50060	58	24
Dunzweiler	75	45	64280	75	—
Elschbach	41	29	48130	56	10
Frohnhofen	43	29	56450	65	51
Gries	84	18	50900	59	23
Haschbach	27	8	18380	21	27
Höchen	52	14	39830	46	28
Jägersburg	118	45	121820	142	7
Kirkel-Neuhäusel	148	66	173230	202	6
Kleinottweiler	33	30	36620	42	43
Kübelberg	86	47	68430	79	50
Limbach	111	95	169430	197	41
Mittelbexbach	208	62	246620	287	44
Münchweiler	92	77	126450	147	31
Nanzweiler	36	28	33110	38	38
Niederbexbach	92	57	117800	137	26
Niedermiesau	84	73	123000	143	30
Oberbexbach	143	32	100230	116	56
Obermiesau	58	35	60390	70	28
Sand	52	35	41770	48	42
Schmittweiler	54	15	34020	39	41
Schönenberg	88	52	76080	88	46
Steinbach	116	35	85660	99	56
Waldmohr	190	98	182530	212	58
Total	7124	3753	6751490	7876	44

V. Landcommissariat Kaiserslautern.

a) Kanton Kaiserslautern.

Alsenborn	186	64	102550	119	39
Dansenberg	60	14	30000	35	—
Enkenbach	215	116	189520	221	6
Erfenbach	117	37	604700	705	29
Erzenhausen	78	25	62330	72	43
Eulenbis	59	34	50080	58	25
Fischbach	67	29	41500	48	25
Frankenstein	124	70	133750	156	3
Hochspeyer	292	134	237880	277	31
Hohenecken	81	20	58340	68	4
Kaiserslautern	1204	1010	2990720	3489	10

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 7 Xr von 100 Gulden. fl	Xr
Krückenbach	52	38	54100	63	7
Mölschbach	97	11	46860	54	40
Moorlautern	107	71	120760	140	53
Pörrbach	19	5	16280	19	—
Rodenbach	145	49	78250	91	18
Schwedelbach	98	36	70410	82	8
Siegelbach	101	29	58290	68	1
Stelzenberg	75	16	48740	56	51
Stockborn	15	17	15750	18	23
Trippstadt	223	120	220540	257	19
Waldleiningen	51	14	33270	38	49
Weilerbach	208	103	204460	238	32

b) Kanton Otterberg.

Baalborn	63	35	46120	53	48
Erlenbach	83	41	60180	70	12
Heiligenmoschel	76	107	75230	87	46
Heimkirchen	69	66	108390	126	28
Hirschhorn	71	28	38890	45	23
Katzweiler	128	113	141510	165	6
Mehlbach	84	81	101320	118	12
Mehlingen	90	64	65420	76	19
Morbach	60	29	38010	44	21
Neukirchen	144	75	83330	97	14
Niederkirchen	123	61	120180	140	12
Olsbrücken	137	94	132000	154	—
Otterbach	111	49	87720	102	20
Otterberg	390	323	531960	620	38
Schallodenbach	127	45	78980	92	9
Schneckenhausen	77	63	49850	58	9
Sambach	25	23	25320	29	32
Sulzbach { Ober-	28	25	26730	31	11
Sulzbach { Unter-	39	33	39730	46	20
Wörsbach	70	32	72280	84	20

c) Kanton Winnweiler.

Alsenbrück-Langmeil	95	107	136090	158	47
Breunigweiler	58	50	50630	59	4
Börrstadt	156	129	114510	133	36
Falkenstein	73	30	45720	53	20
Gehrweiler	59	55	60780	70	55
Gonbach	62	28	25470	29	42
Gundersweiler	97	117	125000	145	50
Höringen	111	91	92390	107	48

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 7 Xr. von 100 Gulden. fl	Xr.
Hochstein	62	31	48910	57	4
Imsbach	146	77	89940	104	55
Imsweiler	121	123	129600	151	12
Johnsfeld	123	133	131110	152	58
Münchweiler	160	99	139000	162	10
Neubemsbach	87	57	63700	74	19
Potzbach	79	65	54400	63	28
Sembach	146	88	149340	174	13
Sippersfeld	135	140	119340	139	14
Steinbach	119	105	100980	117	48
Schweisweiler	80	38	57300	66	51
Wartenberg-Rohrbach	69	45	59560	69	29
Winnweiler	204	214	317070	369	55
Total	7911	5271	9503070	11086	55

VI. Landcommissariat Kirchheimbolanden.

a) Kanton Göllheim.

Biedesheim	107	144	155060	180	54
Bubenheim	70	87	90240	105	17
Dreisen	125	214	201100	234	37
Eisenberg	188	260	290380	338	47
Göllheim	263	356	426230	497	16
Harxheim	93	131	144400	168	28
Immesheim	37	61	52920	61	44
Kerzenheim	159	247	228260	266	18
Lautersheim	81	116	153310	178	51
Niefernheim	38	63	54130	63	9
Ottersheim	53	65	58390	68	8
Ramsen	153	128	128580	150	1
Rodenbach	45	80	59100	68	57
Rüssingen	73	132	142430	166	11
Standenbühl	75	70	81300	94	51
Stauf	37	23	27080	31	35
Weitersweiler	80	101	84030	98	2
Zell	75	94	100530	117	17

b) Kanton Kirchheim.

Albisheim	175	275	340830	397	37
Benuhausen	27	28	24990	29	10
Bischheim	96	149	162650	189	46
Bolanden	150	210	274420	320	9
Dannenfels	109	125	118390	138	8

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 7 Xr. von 100 Gulden. fl	Xr.
Einselthum	108	125	133130	155	19
Gauersheim	122	132	158730	185	11
Jacobsweiler	64	44	37700	43	59
Ilbesheim	124	180	175650	204	56
Kirchheimbolanden	399	655	1208940	1410	26
Kriegsfeld	219	291	248140	289	30
Marnheim	167	285	323670	377	36
Mauchenheim	166	212	197610	230	33
Mörsfeld	87	105	90750	105	52
Morschheim	124	196	146870	171	21
Oberwiesen	76	47	50170	58	31
Orbis	91	91	79060	92	15
Rittersheim	45	91	87560	102	9
Stetten	125	129	156560	182	39

c) Kanton Obermoschel.

Alsenz	242	264	290300	338	41
Altenbamberg	93	71	82480	96	14
Callbach	103	102	99010	115	31
Cölln	31	47	37370	43	36
Duchroth-Oberhausen	186	222	179950	209	56
Ebernburg	99	104	123770	144	24
Feilbingert	216	186	164250	191	38
Hallgarten	74	64	53100	61	57
Hochstätten	98	97	96310	112	21
Kalkofen	46	45	45180	52	42
Lettweiler	92	87	98790	115	16
Mannweiler	46	56	62960	73	27
Münsterappel	131	139	115530	134	47
Niederhausen	82	91	70090	81	47
Niedermoschel	113	120	108990	127	10
Oberhausen	48	53	38860	45	20
Obermoschel	190	191	342390	399	28
Oberndorf	65	70	88700	103	29
Odernheim	213	245	249120	290	38
Rehborn	158	186	190320	222	2
Schiersfeld	87	70	75260	87	48
Sitters	34	39	36160	42	11
Unkenbach	73	56	49370	57	35
Winterborn	53	53	54370	63	26

d) Kanton Rockenhausen.

Bayerfeld-Steckweiler	98	143	133520	155	46
Bisterschied	85	90	99040	116	35
Dielkirchen	96	112	118810	138	37

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 7 Xr. von 100 Gulden. fl.	Xr.
Dörnbach	105	79	86110	100	27
Dörrmoschel	54	41	67280	78	30
Finkenbach-Gersweiler	78	84	91030	106	12
Gaugrehweiler	146	128	150800	175	56
Gerbach	111	124	124270	144	59
Katzenbach	84	81	74150	86	31
Marienthal	91	78	69770	81	24
Ransweiler	76	108	98730	115	11
Rockenhausen	288	278	389570	454	30
Ruppertsecken	84	67	65220	76	6
St. Alban	74	85	91420	106	39
Schönborn	49	28	41880	48	52
Stahlberg	79	21	27900	32	33
Steingruben	23	16	17610	20	33
Teschenmoschel	50	38	44710	52	10
Waldgrehweiler	90	82	68370	79	46
Würzweiler	68	68	64790	75	36
Total	8608	20151	11171800	13033	46

VII. Landcommissariat Kusel.

a) Kanton Kusel.

Albessen	26	15	34800	40	36
Altenglan	86	76	124530	145	17
Bedesbach	50	34	55510	64	46
Blaubach	39	16	28920	33	44
Bledesbach	47	6	22770	26	34
Bubach	38	12	27660	32	16
Dennweiler-Frohnbach	68	42	65670	76	37
Diedelkopf	40	22	48090	56	7
Ehweiler	46	12	27520	32	6
Eisenbach	21	12	15030	17	32
Erdesbach	62	24	50180	58	33
Eschenau	33	25	32720	38	10
Etschberg	68	17	41970	48	58
Frutzweiler	40	9	20530	23	57
Goddelhausen	35	12	30830	35	58
Haschbach	46	20	44040	51	22
Herchweiler	50	7	31650	36	56
Herschweiler-Pettersheim	108	33	86540	100	56
Hoof	61	19	38630	45	4
Hüffler	65	15	52110	60	48
Körborn	42	19	42540	49	38

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 7 Xr. von 100 Gulden. fl.	Xr.
Konken	105	16	75830	88	28
Krottelbach	56	29	50620	59	4
Kusel	284	218	754950	880	16
Langenbach	66	13	39810	46	27
Liebethal	29	10	18260	21	17
Marth	30	13	26760	31	14
Mühlbach	82	35	64330	75	3
Niederkirchen	68	15	59040	68	53
Oberalben	49	26	48550	56	39
Ohmbach Nieder-	28	2	12780	14	55
Ohmbach Ober-	53	12	41340	48	14
Osterbrücken	44	16	41860	48	49
Patersbach	31	35	50960	59	27
Quirnbach	74	44	87880	102	32
Rammelsbach	64	13	64720	75	30
Rathsweiler	32	31	50240	58	37
Rehweiler	76	47	80300	93	41
Rutsweiler a. Gl.	26	1	18200	21	14
Saal	40	6	23940	27	55
Schellweiler	62	19	43230	50	26
Selchenbach	52	20	76790	89	56
St. Julian-Obereisenbach	90	70	91520	106	17
Trahweiler	41	13	20350	23	45
Theisbergstegen	39	16	42910	50	4
Ulmet	104	97	123370	143	56
Wahnwegen	74	15	51080	59	36

b) Kanton Lauterecken.

Adenbach	51	36	37470	43	43
Aschbach	72	73	66530	77	37
Becherbach	102	75	105590	123	12
Cronenberg	50	52	41400	48	18
Gangloff	53	39	66370	77	26
Ginsweiler	64	58	54560	63	39
Gumbsweiler	68	78	78260	91	15
Hachenbach	44	30	37600	43	52
Heinzenhausen	35	31	30530	35	37
Hinzweiler	71	60	70830	82	38
Hohenöllen	95	88	74590	87	2
Hundheim	67	63	69050	80	33
Lauterecken	194	141	261070	304	35
Lohnweiler	82	69	69320	80	52
Merzweiler	36	42	38150	44	31
Rußbach	111	121	95840	111	50

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 7 Xr von 100 Gulden. fl	Xr
Obenbach	183	153	193430	225	40
Reiffelbach	81	47	83250	97	7
Reipoltskirchen	80	69	92110	107	28
Roth	68	43	56780	66	14
Schmittweiler	55	61	53220	62	5
c) Kanton Wolfstein.					
Albersbach	27	14	16950	19	46
Berzweiler	21	8	14110	16	27
Bosenbach	117	92	91400	106	38
Einöllen	89	76	87160	101	42
Eßweiler	119	58	84900	99	3
Föckelberg	67	27	44270	51	39
Frankelbach	61	26	37700	43	59
Friedelhausen	39	35	29910	34	54
Hefersweiler	71	66	55480	64	44
Horschbach-Elzweiler	101	91	77080	89	56
Jettenbach	150	72	87760	102	23
Kaulbach	52	28	42540	49	37
Kollweiler	81	35	52730	61	31
Kreimbach	73	38	44370	51	46
Neunkirchen	83	36	67470	78	43
Niederstaufenbach	40	20	19740	23	1
Oberstaufenbach	33	29	34080	39	46
Oberweiler im Thal	60	55	58040	67	43
Oberweiler-Tiefenbach	63	57	71870	83	51
Rathskirchen	38	30	27170	31	42
Reichsthal	30	22	17880	20	51
Reisberg	47	41	41510	48	25
Roßbach	82	51	61770	72	4
Rothselberg	133	83	102720	119	50
Rudolphskirchen	24	26	27500	32	5
Rutsweiler a. L.	57	36	44630	52	5
Seelen	57	41	46970	54	48
Welchweiler	54	29	41890	48	53
Wolfstein	176	135	244050	284	44
Total	6477	4071	6331460	7386	43

VIII. Landcommissariat Landau.

a) Kanton Edenkoben.

Altdorf	115	190	144350	168	25
Böbingen	104	262	165740	193	21

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 7 Xr von 100 Gulden. fl	Xr
Böchingen	170	203	194520	226	56
Burrweiler	167	128	209960	244	58
Diedesfeld	239	224	264850	309	—
Edenkoben	538	943	1691790	1973	46
Edesheim	344	346	500990	584	30
Flemlingen	78	68	76750	89	32
Freimersheim	115	201	184740	215	31
Gleisweiler	110	126	198730	231	51
Gommersheim	160	317	241370	281	36
Großfischlingen	76	136	105560	123	9
Hainfeld	143	253	201490	235	4
Kirrweiler	194	275	277510	323	45
Kleinfischlingen	84	137	101210	118	5
Knörringen	65	90	80490	93	55
Maikammer-Alsterweiler	425	511	505290	589	31
Rhodt	278	395	446690	521	8
Roschbach	91	134	105450	123	2
St. Martin	288	259	305240	356	6
Venningen	179	228	199150	232	20
Weyher	118	107	136850	159	39
b) Kanton Landau.					
Arzheim	227	291	202200	235	54
Birkweiler	98	211	133090	155	17
Bornheim	110	196	110760	129	14
Dammheim	88	161	97370	113	36
Eschbach	133	145	94640	110	24
Essingen	314	458	318600	371	42
Frankweiler	169	243	192510	224	35
Göcklingen	230	316	211050	246	13
Godramstein	299	470	313630	365	54
Herzheim	552	910	665670	776	37
Herzheimweyer	65	109	70930	82	46
Ilbesheim	214	410	197890	230	53
Impflingen	137	295	160040	186	42
Insheim	198	289	184550	215	18
Landau	770	537	2904200	3388	14
Leinsweiler	95	172	91380	106	37
Mörlheim	87	125	138590	161	42
Mörzheim	165	293	193900	226	13
Niederhochstadt	255	472	274340	320	3
Nußdorf	244	496	292760	341	33
Oberhochstadt	138	233	141270	164	49
Offenbach	385	672	453410	528	58

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 7 Kr von 100 Gulden. fl	Kr.
Deichheim	153	164	209120	243	58
Ranschbach	78	63	46000	53	40
Siebeldingen	188	316	201890	235	33
Walsheim	102	141	86030	100	22
Wollmesheim	154	254	143990	168	–
Total	9729	13975	14468530	16870	57

IX. Landcommissariat Neustadt.

a) Kanton Dürkheim.

Bobenheim	80	99	78490	91	35
Dackenheim	83	91	86510	100	55
Deidesheim	372	407	663120	773	38
Dürkheim	731	894	1862870	2173	21
Ellerstadt	175	201	160730	187	31
Erpolzheim	92	106	115910	135	14
Forst	113	165	243940	284	36
Freinsheim	367	297	553120	645	19
Friedelsheim	125	171	145140	169	19
Gönnheim	138	238	189170	220	12
Grethen	187	130	148150	172	51
Hardenburg	77	80	144960	169	7
Hergheim	112	134	147600	172	12
Kallstadt	153	248	242450	282	51
Leistadt	164	130	113250	132	7
Niederkirchen	210	172	167410	195	19
Rödersheim	149	156	115510	134	45
Seebach	54	34	42180	49	13
Ungstein-Pfeffingen	181	254	253630	295	54
Wachenheim	382	582	573990	669	40
Weisenheim am Berg	161	204	156970	183	7
Weisenheim am Sand	388	368	295440	344	41

b) Kanton Neustadt.

Duttweiler	128	218	160340	187	4
Elmstein	288	111	218920	255	24
Fethal	142	54	101750	118	42
Frankeneck	68	31	138940	162	6
Gemsheim	239	360	249640	291	15
Gummeldingen-Loblоch	290	376	530540	618	58
Haardt	212	295	360890	421	3

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 7 Kr von 100 Gulden. fl	Kr.
Hambach	330	355	430310	502	2
Haßloch	807	1125	914430	1066	50
Königsbach	124	124	149560	174	29
Lachen	310	507	401580	468	30
Lambrecht-Grevenhausen	306	265	464210	541	35
Lindenberg	78	18	207440	242	1
Meckenheim	311	414	359700	419	39
Musbach	397	426	632400	737	48
Neidenfels	52	23	93720	109	20
Neustadt	806	791	2896610	3379	23
Ruppertsberg	142	160	209070	243	55
Speyerdorf	103	121	132820	154	58
Weiderthal	179	119	175900	205	13
Winzingen	105	141	208920	243	44
Total	9911	11195	15538230	18127	56

X. Landcommissariat Pirmasens.

a) Kanton Dahn.

Bobenthal	61	37	77910	90	54
Bruchweiler-Bärenbach	80	20	66100	77	7
Bundenthal	103	29	63760	74	23
Busenberg	120	35	85010	99	11
Dahn	178	132	263100	306	57
Erfweiler	68	52	65250	76	8
Erlenbach-Lauterschwan	58	23	58480	68	14
Fischbach Petersbächel	110	39	99360	115	54
Hauenstein	101	28	94720	110	30
Hinterweidenthal	98	41	90920	106	4
Hirschthal	38	15	28890	33	43
Ludwigswinkel	42	20	51470	60	3
Niederschlettenbach	49	16	36800	42	55
Rothweiler	29	9	24570	28	40
Rumbach	56	39	61030	71	12
Schindhard	40	10	29240	34	7
Schönau	89	28	116790	136	15

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 7 Xr. von 100 Gulden. fl	Xr.
b) Kanton Pirmasens.					
Donsieders	101	36	86690	101	9
Eppenbrunn	102	32	87520	102	6
Erlenbrunn	57	29	47140	54	59
Fehrbach	73	18	61090	71	17
Fröschen	108	28	81920	95	34
Gersbach	72	41	68190	79	34
Hengsberg	27	6	19150	22	20
Hilst	45	4	22650	26	26
Höheischweiler	46	18	48550	56	38
Höhmühlbach	47	13	38360	44	46
Kröppen	92	27	76290	89	1
Lemberg	192	69	168930	197	5
Münchweiler	102	52	100980	117	48
Münschweiler	96	45	109600	127	52
Pirmasens	809	381	1197400	1396	58
Rodalben	186	105	201140	234	40
Ruppertsweiler	45	10	35360	41	15
Schweix	68	16	52530	61	17
Simten	113	28	60630	70	44
Thaleischweiler	132	67	127270	148	29
Trulben	107	18	78150	91	10
Vinningen	133	39	124030	144	42
Windsberg	72	18	55290	64	30
Winzeln	94	29	72220	84	15
c) Kanton Waldfischbach.					
Burgalben	70	24	58680	68	28
Geiselberg	68	22	50970	59	27
Harsberg	31	14	33100	38	37
Heltersberg	108	23	79450	92	41
Hermersberg	76	55	125090	145	57
Herschberg	122	68	132450	154	33
Hettenhausen	24	26	33210	38	45
Höheinöd	112	45	105800	123	20
Horbach	43	21	50940	59	25
Klausen	95	20	53790	62	46
Leimen	81	19	48060	56	46
Mergalben	77	35	73230	85	21
Saalstadt	36	29	50850	59	20
Schauerberg	26	21	30350	35	21
Schopp	52	19	52060	60	44
Schmalenberg	84	11	52160	60	52
Steinalben	21	5	11200	13	4
Wallhalben	48	44	57300	66	51
Waldfischbach	122	62	150200	175	14
Weselberg	40	17	42650	49	45
Zeiselberg	46	36	58580	68	21
Total	5616	2324	5685200	6632	44

XI. Landcommissariat Speyer.

a) Kanton Ludwigshafen.					
Alsheim	63	73	63350	73	54
Altripp	112	101	156350	182	24
Assenheim	99	153	125130	145	59
Böhl	302	524	405870	473	32
Dannstadt	209	358	325200	379	24
Friesenheim	261	276	318500	371	35
Fußgönheim	189	199	195470	228	2
Hochdorf	93	127	122830	143	18
Iggelheim	339	367	326140	380	30
Ludwigshafen	181	239	2086900	2434	43
Maudach	181	196	235890	275	13
Mundenheim	260	332	407830	475	48
Mutterstadt	593	750	791550	923	28
Neuhofen	219	298	338860	395	21
Oggersheim	376	398	1535430	1791	20
Rheingönheim	201	254	423970	494	38
Ruchheim	194	193	198630	231	44
Schauernheim	95	120	114700	133	49
b) Kanton Speyer.					
Berghausen	116	135	179260	209	8
Dudenhofen	230	308	268320	313	2
Hanhofen	116	123	128320	149	42
Harthausen	219	273	239790	279	46
Heiligenstein	151	154	191390	223	18
Mechtersheim	160	205	189150	220	40
Otterstadt	216	236	226100	263	47
Schifferstadt	637	433	565510	659	46
Speyer	1211	1394	4888470	5703	12
Waldsee	252	295	270650	315	45
Total	7255	8513	15319560	17879	48

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude: Haupt-Gebäude	Anzahl der assecurirten Gebäude: Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 7 Xr von 100 Gulden: fl	Beitrag zu 7 Xr von 100 Gulden: Xr
XII. Landcommissariat Zweibrücken.					
a) Kanton Blieskastel.					
Alschbach	76	29	43870	51	11
Aßweiler	35	22	52300	61	1
Ballweiler	52	12	32890	38	23
Bebelsheim	116	38	102160	119	11
Bierbach	84	23	33940	39	35
Biesingen	44	6	34530	40	17
Blickweiler	95	29	51130	59	39
Blieskastel	214	151	494320	576	43
Bliesmengen-Bolchen	143	46	85800	100	6
Ensheim	213	80	237770	277	24
Erfweiler-Ehlingen	115	29	71280	83	10
Eschringen	60	18	34580	40	20
Gersheim	102	48	84190	98	14
Habkirchen	78	33	73080	85	15
Hassel	85	28	83860	97	50
Heckendalheim	43	2	23130	26	59
Herbitzheim	46	13	33080	38	35
Lautzkirchen	129	39	108370	126	25
Niederwürzbach	130	16	92830	108	18
Seelbach	16	1	8770	10	14
Oberwürzbach	54	9	31650	36	56
Ommersheim	108	29	85490	99	45
Ormesheim	143	53	108360	126	25
Reinheim	91	37	77540	90	28
Rohrbach	137	34	95950	111	56
Rubenheim	62	17	39190	45	44
St. Ingbert	701	270	1038020	1211	2
Wecklingen	8	6	13400	15	38
Wittersheim	60	13	42350	49	25
Wörschweiler	24	24	45260	52	48
Wolfersheim	51	34	40360	47	5
b) Kanton Hornbach.					
Altheim	97	29	71530	83	27
Althornbach	67	15	55480	64	43
Bliesdalheim	67	27	50520	58	56
Bottenbach	79	25	58030	67	42
Böckweiler	66	18	39560	46	10
Breitfurth	95	60	118810	138	37
Brenschelbach	61	25	57280	66	49
Dietrichingen	53	43	90130	105	9
Großsteinhausen	70	30	75310	87	51
Hornbach	208	207	356930	416	25
Kleinsteinhausen	86	22	49270	57	30
Mauschbach	47	25	49670	57	57
Mebelsheim	84	29	83400	97	18
Neualtheim	34	8	22490	26	11
Niedergailbach	42	18	33090	38	37
Peppenkum	50	26	37670	43	57
Riedelberg	65	23	49330	57	33
Riesweiler	12	7	8770	10	15
Rimschweiler	78	33	62980	73	28
Seywelier	34	12	26670	31	6
Utweiler	19	6	19530	22	46
Walshausen	62	13	51310	59	53
Walsheim	64	26	92120	107	29
c) Kanton Zweibrücken.					
Battweiler	65	16	45920	53	34
Bubenhausen	59	15	49200	57	24
Contwig	190	110	192100	224	7
Dellfeld	106	33	58010	67	41
Enuö-Ingweiler	118	64	132210	154	14
Ernstweiler	78	31	137450	160	22
Hengstbach	43	30	44680	52	7
Ixheim	104	79	201460	235	2
Knopp-Labach	56	20	52810	61	37
Maßweiler	96	38	85450	99	41
Mimbach	87	37	92200	107	34
Mittelbach	74	20	53970	62	58
Niederauerbach	141	55	113210	132	5
Niederhausen	28	11	21710	25	19
Oberauerbach	85	13	49970	58	17
Oberhausen	48	30	47420	55	20
Reifenberg	74	28	63250	73	47
Rieschweiler	88	25	63320	73	53
Schmittshausen	52	19	38420	44	50
Stambach	61	12	28670	33	27
Wattweiler	70	32	50640	59	5
Webenheim	128	50	147230	171	46
Winterbach	40	24	38140	44	30
Zweibrücken	682	697	2531240	2953	7
Total	7428	3411	9298010	10847	41

Wiederholung.

Ordnungs-№	Benennung der Landcommissariate.	Anzahl der assecurirten Gebäude.		Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 7 Xr von 100 fl Versicherungscapital.	
		Hauptgebäude.	Nebengebäude.		fl	Xr
I.	Bergzabern	6994	8231	7818020	9121	1
II.	Frankenthal	7260	8532	9931920	11587	15
III.	Germersheim	8062	12920	11627650	13565	36
IV.	Homburg	7124	3753	6751490	7876	44
V.	Kaiserslautern . . .	7911	5271	9503070	11086	55
VI.	Kirchheimbolanden . .	8608	10151	11171800	13033	46
VII.	Kusel	6477	4071	6331460	7386	43
VIII.	Landau	9729	13975	14468530	16879	57
IX.	Neustadt	9911	11195	15538230	18127	56
X.	Pirmasens	5616	2324	5685200	6632	44
XI.	Speyer	7255	8513	15319560	17872	48
XII.	Zweibrücken	7428	3411	9298010	10847	41
Total am 31. Dezember 1861		92375	92347	123444940	144019	6
Bestand des Jahres 1860 .		91891	91446	121176910		
Zuwachs während 1861 .		484	901	2268030		

Geld-Rechnung.

Artikel.	Einnahme.	Betrag. fl	kr.
I.	Einnahms-Ueberschuß aus voriger Abrechnung	7887	49½
II.	Rückeinnahmsposten aus frühern Jahren, nämlich: unberichtigte Brandentschädigungen inhaltlich voriger und laut Beleg № 1 gegenwärtiger Rechnung fl kr a) vor dem Jahre 1860 4082 — b) vom Jahre 1860 . 11907 37	15989	37
III.	Einnahms-Nachholungen: An bereits niedergeschlagenen Beiträgen und Kosten wurden in der Einnehmerei Landstuhl laut k. Regierungsrescriptes vom 7. Februar 1861 ad Nrm. 6915 L. erhoben	2	31
	Deßgleichen in der Einnehmerei Weilerbach laut Rescriptes vom 4. November 1861, № 1010 K. . . .	—	28
	Deßgleichen in der Einnehmerei Landstuhl, zufolge Rescripts vom 28. November 1861, № 3508 K. . .	—	26
	Bei der Einnehmerei Steinfeld wurden zufolge k. Regierungsrescriptes vom 20. November 1861, № 3182 K., an nachträglich zu erhebenden Beiträgen eingewiesen	42	13
	Bei den Einnehmereien Billigheim, Bergzabern und Steinfeld wurden laut Rescriptes vom 3. Januar 1862, № 5674 K., an rückständigen Beiträgen eingewiesen	16	35
IV.	Assecuranz-Beitrag pro 1861 von 123,444,940 fl Versicherungs-Kapital à 7 kr per 100 fl	144019	6
V.	Pro memoria wird hier der bestehende Vorschußfond vorgetragen mit der Summe von . . . 60,000 fl		
	Summa aller Einnahmen .	167958	45½

Artikel.	Ausgabe.	Betrag. fl	kr.
I.	Brandentschädigungen: 1. aus früheren Jahren nach Beleg № 1 zu gegenwärtiger Abrechnung . Hievon wurden im Laufe fl kr des Jahres 1861 bezahlt 13301 37 bleiben rückständig . 2688 — 15989 37	15989	37
	2. vom Jahre 1861 nach Beleg № 2	138824	26
II.	Aufnahms- und Abschätzungs-Gebühren pro 1861, laut desselben Belegs .	2331	24
III.	Verwaltungskosten nach Beleg № 3.	2578	14
IV.	Gelderhebungskosten: 1. Hebgebühren der Einnehmer von den sub Art. III. nachträglich eingewiesenen Beiträgen . fl kr 2 17 dann von den sub Art. IV. in Einnahme gestellten Brandassecuranzbeiträgen, laut Beleg № 4 . . . 5539 12	6001	44
	2. Remisen der k. Rentämter von den nachträglich eingewiesenen Beiträgen unter Art. III. — 11 dann von den Beiträgen sub Art. IV. . . . 460 4		
V.	Niederschläge nach Beleg № 5. .	—	43
	Summa aller Ausgaben .	165726	8
	Abgleichung.		
	Die Einnahmen betragen .	167958	45½
	Die Ausgaben dagegen . .	165726	8
	Einnahms-Ueberschuß .	2232	37½
	(zweitausend zweihundert dreißig zwei Gulden dreißig sieben Kreuzer drei Pfennige), welcher auf 1862 überzugehen hat.		

Digitized by Google

Rechnungsbeleg № 1.

Verzeichniß

derjenigen Brandentschädigungs-Summen, welche nach Inhalt voriger Abrechnung am 31. Dezember 1860 noch anzuweisen bleiben und was während 1861 hierauf bezahlt wurde.

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen.						Bemerkungen.
		Restbeträge nach voriger Abrechnung.		Zahlungen geleistet während 1861.		Bleibt noch zu zahlen am 31. Dezember 1861.		
		fl.	Xr.	fl.	Xr.	fl.	Xr.	
A. Vom Jahre 1859 und früher.								
Knaps, Peter	Lautzkirchen	88	—	—	—	88	—	
Gemeinde (protest. Schulhaus)	Weisenheim a. B.	40	—	—	—	40	—	
Schie, Heinrich, modo dessen Rechtsnachfolger Simonis, Peter Adam	Queidersbach	1264	—	1264	—	—	—	
Frey, Anna Barbara Erben	Ellerstadt	200	—	—	—	200	—	
Eberle, Carl Wittib	Cölln	100	—	—	—	100	—	
Schultz, Ludwig	Wäschbacherhof, Gemeinde Alsenbrück	100	—	—	—	100	—	
Lanzer, Franz II.	Schweckenhausen	60	—	60	—	—	—	
Linxweiler, Wilhelm	Mannweiler	1000	—	1000	—	—	—	
Schmitt, Wilhelm	Rockenhausen	30	—	30	—	—	—	
Eisenbahngesellschaft, pfälzische Ludwigshafen-Bexbacher	Weidenthal	100	—	—	—	100	—	
Weiß, Christian	Lemberg	100	—	100	—	—	—	
Gemeinde (Rath- u. Schulhaus)	Maudach	1000	—	—	—	1000	—	
	Summa A.	4082	—	2454	—	1628	—	
B. Vom Jahre 1860.								
Graf, Paul Erben	Annweiler	100	—	100	—	—	—	
Rebholtz, Michael	Gräfenhausen	150	—	150	—	—	—	
Arnhold, Franz	Völkersweiler	40	—	40	—	—	—	
Metz, Philipp Joseph	Hayna	100	—	100	—	—	—	
Baltin, Jacob	Kottweiler-Schwanden	100	—	100	—	—	—	
Bischoff, Jacob II.	Niedermiesau	700	—	700	—	—	—	
Stuppy, Jacob	Ramstein	200	—	200	—	—	—	
Scherrer, Jacob	Weitersweiler	2000	—	2000	—	—	—	
Kohlmeyer, Georg Peter Erben	Becherbach	20	—	20	—	—	—	
Zimmermann, Friedrich II.	Dennweiler-Frohnbach	400	—	400	—	—	—	
Knapp, Daniel III.	Niederstaufenbach	200	—	200	—	—	—	
Gläßner, Joseph	id.	30	—	30	—	—	—	
Gemeinde (Hirten- und Schützenhaus)	id.	60	—	—	—	60	—	
Metzger, Moses	Böchingen	500	—	500	—	—	—	
Fitz, Hermann	Ellerstadt	2000	—	2000	—	—	—	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Restbeträge nach voriger Abrechnung. fl.	kr.	Zahlungen geleistet während 1861. fl.	kr.	Bleibt noch zu zahlen am 31. Dezember 1861. fl.	kr.	Bemerkungen.
Moser, Friedrich I.	Iggelbach, Gemeinde Elmstein	200		200	—	—	—	
Metzger, Konrad Wittib Erben	ib.	200	—	200	—	—	—	
Fritz, Lorenz	Friedelsheim	200	—	200	—	—	—	
Fillibeck, Joseph	Hambach	250	—	250	—	—	—	
Seiler, Georg	Weisenheim a. B.	100	—	100	—	—	—	
Bohn, Johann und Martin	Hauenstein	100	—	100	—	—	—	
Renner, Hartmann	Maudach	2057	37	2057	37	—	—	
Scheller, Peter	Saumhof, Gemeinde Ogersheim	2000		1000	—	1000		
Neuberger, Lazarus Wittib	Ruchheim	100	—	100	—	—	—	
Ehresmann, Adam III.	Winterbach	100	—	100	—	—	—	
	Summa B.	11907	37	10847	37	1060	—	

Zusammenstellung.

Summa A.	4082	—	2454	—	1628	—
„ B.	11907	37	10847	37	1060	—
Total	15989	37	13301	37	2688	—

Digitized by Google

Rechnungsbeleg № 2.

Verzeichniß

der Brandschadens-Vergütungen, welche im Laufe des Jahres 1861 nach vorhergegangener gerichtlichen Abschätzung zur Zahlung genehmigt worden sind.

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl	kr	Geleistete Theilzahlungen. fl	kr	Rest-Betrag. fl	kr	Abschätzungs-Gebühren. fl	kr	Bemerkungen.
I. Landcommissariat Bergzabern.										
Correll, Johannes	Bergzabern	48	—	48	—	—	—	4	55	
Welsch, Jacob	Bindersbach	150	—	100	—	50	—			
Morio, Adam Ehefrau, geb. Welsch	id.	34	40	34	40	—	—	7	24	
Schöffel, Cyriak Wittib	Gossersweiler	18	12	18	12	—	—			
Schwarz, Andreas	id.	4	42	4	42	—	—	8	53	
Glaser, Joseph	id.	3	24	3	24	—	—			
Marx, Jacob	Ingenheim	8	54	8	54	—	—	1	—	
Gemeinde (Schulhaus)	Kapsweyer	133	35	133	35	—	—	6	34	
Hauck, Georg	Mühlhofen	300	—	300	—	—	—	10	49	
Oberthür, Johannes	Oberotterbach	163	12	163	12	—	—	8	22	
Bitter, Franz	Pleisweiler-Oberhofen	86	56	86	56	—	—	6	54	
Karl, Johann Michael	Ramberg	162	34	162	34	—	—	11	17	
Lehmann, Friedrich Wtb.	Schweigen	56	—	56	—	—	—	6	34	
Wegmann, Simon	Waldrohrbach	6	48	6	48	—	—	9	20	
Gerstle, Anton	Wernersberg	275	32	275	32	—	—	9	48	
Spengler, Johannes	id.	9	48	9	48	—	—			
	Summa	1462	17	1412	17	50	—	91	50	
II. Landcommissariat Frankenthal.										
Zorn, Johannes II.	Colgenstein	14	16	14	16	—	—	5	11	
Nössel, Philipp	Dirmstein	840	46	840	46	—	—			
Nössel, Jacob	id.	55	48	55	48	—	—	12	49	
Schmeck, Jacob	id.	23	24	23	24	—	—			
Fischer, Jacob	id.	7	—	7	—	—	—	8	52	
Anton, Christian	Frankenthal	13	15	13	15	—	—	4	53	
Schröher, Johann Georg	Großbockenheim	643	8	343	8	300	—	10	50	
Klingel, Philipp Jacob	id.	737	1	437	1	300	—			
Böll, Johann Georg II.	id.	8	—	8	—	—	—	10	50	
Kullmer, Johannes	id.	834	6	334	6	500	—	11	10	
Höffle, Wilhelm	Großniedesheim	515	2	515	2	—	—			
Eichinger, Johannes	id.	21	—	21	—	—	—	14	14	
Brand, Abraham	Karlsberg	230	39	130	39	100	—	13	47	
Eisenberger, Michael	Kindenheim	28	13	28	13	—	—	8	34	
Heynemann, Jacob Wtb.	Kirchheim a. E.	208	—	208	—	—	—			
Roßner, Nikolaus	id.	4	—	4	—	—	—	7	54	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl.	kr.	Geleistete Theilzahlungen. fl.	kr.	Rest-Betrag. fl.	kr.	Abschätzungs-Gebühren. fl.	kr.	Bemerkungen.
Lehlbach, Jacob II.	Lambsheim	1171	40	571	40	600	—			
Stephan, David	id.	42	40	42	40	—	—	18	40	
Tartter, Wilhelm	id.	26	—	26	—	—	—			
Mayer, Philipp	Laumersheim	150	—	150	—	—	—	9	33	
Keck, Johannes II. Wtb.	id.	5	—	5	—	—	—	3	9	
Wagner, Michael	id.	172	58	172	58	—	—	8	57	
Rössel, Jacob	id.	3	—	3	—	—	—			
Dengel, Mathäus	Mörsch	146	2	146	2	—	—			
Becker, Jacob	id.	144	56	144	56	—	—	13	45	
Schneider, Nikolaus Wtb.	id.	55	18	55	18	—	—			
Kaufmann, Benjamin II.	Neuleiningen	14	—	14	—	—	—	6	7	
Emrich, Konrad	Obrigheim	549	9	549	9	—	—	19	3	
								1	57	
Emrich, Jacob Wittib	id.	770	11	770	11	—	—	—	—	
Mayer, Aron Wittib	id.	100	28	100	28	—	—	—	—	
Bügner, Heinrich	id.	8	25	8	25	—	—	—	—	
Gemeinde (Rathhaus)	id.	7	—	7	—	—	—	—	—	
	Summa	7550	25	5750	25	1800	—	190	15	

III. Landcommissariat Germersheim.

Haagmann, Bernhard	Berg	128	48	128	48	—	—			
Ißler, Johann Joseph	id.	263	20	263	20	—	—	17	43	
Bay, Michael II.	id.	44	30	44	30	—	—			
Gantz, Joseph II.	id.	33	30	33	30	—	—			
Brossart, Friedrich I.	Büchelberg	123	18	93	18	30	—	10	48	
Falkenstein, Georg	Germersheim	2600	34	1800	34	800	—			
Wollmer, Jacob	id	158	50	158	50	—	—	18	54	
Zahn, Georg	id.	94	56	94	56	—	—			
Rhende, Carl	id.	25	44	25	44	—	—			
Baumgärtner, Joseph II.	Hagenbach	16	15	16	15	—	—	5	27	
id. Matheus										
Betsch, Franz Martin	id.	24	28	24	28	—	—	5	27	
Rösch, Johann Anton	Lingenfeld	416	—	416	—	—	—	10	53	
Chaussée, Christoph	id.	12	15	12	15	—	—	9	13	
Degen, Georg Heinrich	id.	1529	4	1529	4	—	—	11	32	
Deibig, Jacob	id.	11	40	11	40	—	—			
Josse, Lorenz	Leimersheim	13	—	13	—	—	—	11	50	
Gehrlein, Ludwig	Neupfotz	103	47	103	47	—	—	9	35	
Wagner, Georg Jacob	Rülzheim	666	7	666	7	—	—			
Stubenrauch, Joh. Georg	id.	993	50	993	50	—	—			
Serr, Joseph	id.	849	12	849	12	—	—	31	30	
Hoffmann, Ferdinand	id.	12	30	12	30	—	—			
Leingang, Moritz Wittib	id.	567	12	567	12	—	—			
Wagner, Joh. Georg	id.	27	—	27	—	—	—			

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl	kr.	Geleistete Theilzahlungen. fl	kr.	Rest-Betrag. fl	kr.	Abschätzungs-Gebühren. fl	kr.	Bemerkungen.
Reiser, Jacob	Rülzheim	2	—	2	—	—	—	—	30	
Heß, Joseph, in Germersheim wohnhaft	Sondernheim	267	—	267	—	—	—	8	57	
Pfirrmann, Valentin VI.	Wörth	19	57	19	57	—	—	4	57	
Wilhelm, Mathias	id.	16	46	16	46	—	—	5	27	
Hammelmann, Georg	Zeiskam	324	—	224	—	100	—	12	50	
	Summa	9345	33	8415	33	930	—	175	33	

IV. Landcommissariat Homburg.

Tillmann, Johann Baptist	Bruchhof, Gemeinde Homburg	2108	—	1108	—	1000	—	17	44	
Harth, Anton	id.	4025	48	3425	48	600	—			
Lutter, Friedrich	Homburg	231	15	131	15	100	—			
Seiler, Georg	id.	164	30	104	30	60	—	8	54	
Zöller, Friedrich	id.	1661	52	861	52	800	—	11	50	
Pfälz. Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft	Mittelbexbach	160	—	100	—	60	—	9	59	
Lenhardt, Carl	Niedermohr	286	40	286	40	—	—			
Kendel, Catharina	id.	143	20	143	20	—	—	10	18	
Gerhardt, Theobald	Oberbexbach	8	—	8	—	—	—	8	50	
Bossung, Adam	Quetdersbach	57	5	57	5	—	—	9	49	
Bäcker, Jacob	Vogelbach	24	—	24	—	—	—	10	48	
Blon, Michael Wittib	Waldmohr	34	—	34	—	—	—	4	55	
Kiefer, Johann	id.	13	—	13	—	—	—	4	55	
	Summa	8917	30	6297	30	2620	—	98	2	

V. Landcommissariat Kaiserslautern.

Klein, Martin	Dansenberg	600	—	600	—	—	—	13	45	
Lambrecht, Joseph	id.	123	25	123	25	—	—	17	40	
Eckel, Nikolaus	Kaiserslautern	30	12	30	12	—	—			
Krakehl, Johann	id.	35	45	35	45	—	—	13	13	
Schwarz, Jacob Wittib	id.	3	—	3	—	—	—			
Huber, Ernst	id.	1522	27	1522	27	—	—	16	40	
Hornef, Ludwig	id.	43	15	43	15	—	—	10	48	
Scharfenberg, Franz	id.	19	11	19	11	—	—	7	35	
Schroh, Valentin Wittib	id.	15	—	15	—	—	—	5	17	
Fattler, Joseph Wittib	Lohnsfeld	36	—	36	—	—	—	5	54	
Gemeinde (Schulhaus)	Morbach	1584	24	—	—	1584	24	14	27	
Kleber, Johann Wittib	Münchweiler	70	—	70	—	—	—	5	24	
Lorenz, Peter Wittib	id.	100	—	100	—	—	—	6	18	
Schneller, Joseph Wittib	id.	100	—	100	—	—	—	6	18	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl	xr	Geleistete Theilzahlungen. fl	xr	Rest-Betrag. fl	xr	Abschätzungs-Gebühren. fl	xr	Bemerkungen.
Actiengesellschaft der mechanischen Leinenzwirnerei und Weberei	Otterberg	17981	59	13981	59	4000	—	22	47	
								18	38	
Kempter, Jacob	id.	3	—	3	—	—	—	2	53	
Riebel, Adam	Pörrbach	21	2	21	2	—	—	14	10	
Fronhöfer, Martin	Schallodenbach	380	—	180	—	200	—			
Fronhöfer, Martin und Strack, Franz II.	id.	94	42	94	42	—	—	9	30	
Diehl, Johannes d. A.	Schwedelbach	46	—	46	—	—	—	13	40	
Alt, Leonhard	Schweisweiler	565	36	565	36	—	—	9	26	
Alt, Friedrich	id.	31	—	31	—	—	—			
Linn, Peter	Stelzenberg	350	—	250	—	100	—	15	13	
Klein, Johannes	Waldleiningen	500	—	500	—	—	—	16	41	
Bauer, Peter	Winnweiler	14	—	14	—	—	—	2	57	
Schiffer, Heinrich	id.	23	—	23	—	—	—	2	57	
Prinz, Georg	id.	25	—	25	—	—	—	3	9	
	Summa	24317	58	18433	34	5884	24	255	20	

VI. Landcommissariat Kirchheimbolanden.

Bohley, Erasmus Erben	Alsenz	250	—	—	—	250	—	10	52	
Stern, Adolph	id.	4	20	4	20	—	—			
Weber, Georg	Gaugrehweiler	514	33	514	33	—	—	12	20	
Weber, Georg	id.	80	-	-		80	—			
Stock, Carl II.	id.	170	—	170	—	—	—	15	3	
Kroll, Nikolaus	id.	200	-	200	—	—	—			
Ritter, Theobald	Kirchheim	65	—	65	—	—	—	6	57	
Schach, Heinrich	id.	3225	20	1225	20	2000	—			
	id.	437	25	237	25	200	—			
Ehormann, Ludwig	id.	140	—	100	—	40	—	85	16	
Völckel, Jacob d. J.	id.	263	—	163	—	100	—			
Dr. Hitzfeld, Joh. Ludwig	id.	95	—	95	—	—	—			
Duderstadt, Carl August	id.	24722	—	8722	—	16000	—	90	11	
Brunck, Friedrich, wohnt in Winterborn	id. (Schloßgebäude)	410	—	210	—	200	—			
Schmitt, Philipp II.	Mauchenheim	32	34	32	34	—	—	13	29	
Kilz, Wilhelm II.	id.	10	-	10	-	—	—			
Steinacker, Matheis	id.	18	52	18	52	—	—	14	47	
Schulhaus, protest.	Mörsfeld	398	5	198	5	200	—	14	47	
Mühlbach, Peter	Niederhausen	645	3	615	3	—	—	17	47	
Krebs, Ludwig	Oberhausen a. Ap.	3	38	3	38	—	—			
Gemeinde (Schulhaus)	id.	15	—	15	—	—	—	4	55	
Wittmann, Joh. Gotthard	Rockenhausen	2836	12	2836	12	—	-	17	47	
Grill, Heinrich	id.	30	21	30	21	—	—	5	55	
Berger, Adam										

digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag.		Geleistete Theilzahlungen.		Rest-Betrag.		Abschätzungs-Gebühren.		Bemerkungen.
		fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	
Frey, Philipp	Ruppertsecken	100	—	80	—	20	—			
Mergel, Joh. Wb. u. Kinder	id.	100	—	80	—	20	—	9	52	
Kühn, Nikolaus	id.	30	57	30	57	—	—			
Pfeiffer, Valentin	Stahlberg	270		270	—	—	—	9	13	
Michel, Johann	Schönborn	25	—	25	—		—	6	45	
	Summa	35092	20	15982	20	19110	—	335	56	
VII. Landcommissariat Kusel.										
Theis, Peter	Dennweiler-Frohnbach	200	—	150	—	50	—	13	11	
Wolf, Heinrich	Diedelkopf	1321	25	621	25	700	—	11	50	
Weil, Herz	Konken	14	—	14	—	—	—	5	23	
Wagemann, Georg Adam	Kreimbach	700		300	—	400	—	7	54	
Heymann, Heinrich	id.	246	18	146	18	100	—			
Grillmann, Jacob	Kronenberg	145	—	145	—	—	—	7	14	
Knobloch, Johann	Sangerhof, Gemeinde Liebsthal	107	50	107	50	—		13	47	
Weber, Ludwig und Knobloch, Johann	id.	126	4	126	4	—	—			
Berg, Adam	Oberweiler-Tiefenbach	7	—	7	—	—	—	—	—	
Berg, Johannes	id.	9	—	9	—	—	—	—	—	
Morgenstern, Abraham	Wahnwegen	260		130	—	130	—			
Ludwig, Friedrich	id.	250	—	120	—	130	—	14	47	
Becker, Carl Wittib	id.	86	17	66	17	20	—			
Braun, Heinrich	Wolfstein	5	—	5	—	—	—	—	—	
	Summa	3477	54	1947	54	1530	—	74	6	
VIII. Landcommissariat Landau.										
Sauer, Martin Wittib	Diedesfeld	658	39	458	39	200	—			
Isler, Peter	id.	5	—	5	—		—	17	44	
Glas, Geschwister	id.	4	—	4	—	—	—			
Gutting, Ignaz	id.	948	13	548	13	400	—	29	37	
Boßong, Carl Wb. u. Kinder	id.	2742	27	1742	27	1000	—	—	—	
Hanß, Kilian	id.	191	37	101	37	90	—		-	
Reinig, Jacob	id.	10	53	10	53	—	—	—	—	
Berst, Georg	id.	7	58	7	58	—	—	—	—	
Wack, Mathäus	id.	81	—	81	-	—	—	—	—	
Niederhöfer, Jacob	Edenkoben	6	44	6	44	—		3	57	
Völcker, Jacob Wittib	id.	5	30	5	30	—	—	3	33	
Kaußler, Carl Thodor	id.	*)	—	-	—	—	—	3	33	*) Da die Brandbeschädigung aus grober Fahrlässigkeit entstund, konnte gesetzlich eine Entschädigung nicht geleistet werden.
Rheinfrank, Jacob und Heintz, Balthasar	id.	308	56	308	56	—	—	8	52	
Marx, Jacob	Edesheim	195	—	195	—	—	—	7	54	
Mayer, Lazarus	id.	167	30	167	30	—	—	7	24	
Reis, Valentin	id.	2	30	2	30	—	—			

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag.	Geleistete Theilzahlungen.	Rest-Betrag.	Abschätzungs-Gebühren.	Bemerkungen.
		fl. xr.	fl. xr.	fl. xr.	fl. xr.	
Dannheiser, Marcus	Essingen	12 —	12 —	— —	10 18	
Seider, Johann Jacob	Frankweiler	242 —	242 —	— —	12 49	
Schneider, Franz Jacob	id.	6 —	6 —	— —		
Männlein, Johann	Gleisweiler	16 —	16 —	— —	9 50	
Dr. Schneider, Ludwig	id.	51 58	51 58	— —	10 50	
Gemeinde (Schul- u. Gemeindehaus)	Herxheim	8 35	8 35	— —	— —	
Kuhnel, Joh. Joseph	Hainfeld	119 52	79 52	40 —		
Fink, Friedrich	id.	400 —	150 —	250 —	23 40	
Herbst, Johann Adam	id.	13 20	13 20	— —		
K. Aerar (Bezirksgefängniß)	Landau	86 59	86 59	— —	19 40	
Ullrich, Anton und Franz	Maikammer	241 20	191 20	50 —		
Baumann, Jacob und Becker, Joh. Peter	id.	10 -	10 —	— —	14 47	
Bandel, Michael	Mörlheim	240 —	240 —	— —	11 50	
Pfaffmann, Rosine, minderjährig	Queichheim	174 21	174 21	— —	13 18	
Argus, Jacob	Roschbach	9 22	9 22	— —	7 54	
Kern, Johann Joseph	id.	1462 30	1462 30	— —	21 40	
	Summa	8430 14	6400 14	2030 —	239 10	

IX. Landcommissariat Neustadt.

Andres, Georg Wittib	Deidesheim	94 52	94 52	— —		
Klein, Johannes	id.	24 —	24 —	— —	11 18	
Weber, Martin	id.	2 39	2 39	— —		
Dech, Friedrich Wittib	Dürkheim	5 36	5 36	— —	6 55	
					— 28	
Wagner, Adam	id.	55 38	55 38	— —	6 33	
K. Aerar (Salinie Philippshalle)	id.	3102 —	2102 -	1000 —	14 18	
Zimmermann, Johannes	Appenthal, Gemeinde Elmstein	10 24	10 24	— —	— —	
Zimmermann, Theobald	id.	9 —	9 —	— —	— —	
Mannsmann, Sebast. Wtb.	Elmstein	400 —	300 —	100 —	22 24	
Roth, Andreas	id.	400 —	300 —	100 —	23 1	
Kunz, Jacob	id.	500 —	300 —	200 —	21 1	
Zimmermann, Konrad Wtb.	id.	23 19	23 19	— —		
Schneider, Joseph Wtb. u. Müller, Anton Wtb.	Erpolzheim	1 30	1 30	— —	6 14	
Obet, Peter Joseph	Hambach	48 17	48 17	— —	8 54	
Wolf, Friedrich	id.	24 36	24 36	— —	8 53	
Brettinger, Peter	id.	47 51	47 51	— —	8 53	
Münch, Johann Christoph	id.	30 44	30 44	— —	7 53	
Berschee, Johann Jacob	Haßloch	19 40	19 40	— —	10 52	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag.		Geleistete Theilzahlungen.		Rest-Betrag.		Abschätzungs-Gebühren.		Bemerkungen.
		fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	
Bittlinger, Georg	Haßloch	501	33	201	33	300	—	13	20	
Schwarz, Johannes	Königsbach	769	36	469	36	300	—			
Kaub, Nikolaus Wittib	id.	4	48	4	48	—	—	9	53	
Gemeinde (kath. Schulhaus)	Lachen	8	—	8	—	—	—	—	—	
Schneller, Carl	id.	10	—	10	—	—	—	—	—	
Fischer, Peter	id.	1044	39	444	39	600	—			
Sauter, Jacob, Hoos Tochtermann	id.	10	39	10	39	—	—	12	50	
Haag, Jacob	Neustadt	844	42	844	42	—	—			
Fischer, Carl Jacob	id.	87	39	87	39	—	—	13	54	
Frank, Jacob	id.	72	6	72	6	—	—			
Zinckgraf, Wilhelm	id.	21	27	21	27	—	—			
Gullmann, Joh. Gottfried	id.	9	12	9	12	—	—	5	57	
Knöckel, Friedrich	id.	8782	2	8782	2	—	—	51	48	
Kern, Valentin und Helmstätter, Georg	id.	1600	—	1600	—	—	—			
Schönig, Friedrich	id.	568	14	568	14	—	—	14	22	
Hellmer, Friedrich	id.	103	15	103	15	—	—	4	25	
Gunst, Philipp Jacob	id.	35	10	35	10	—	—			
Oehlert, August	id.	4677	-	4077	—	600	—	20	12	
Pfarrgemeinde protest. II.	id.	166	15	166	15	—	—	5	57	
Fischer, Johann IV.	Seebach	3	12	3	12	—	—	4	57	
Mattil, Caspar	Speyerdorf	618	50	618	50	—	-	17	47	
Adolay, Adolph	Wachenheim	32	48	32	48	—	—	8	54	
	Summa	24771	13	21571	13	3200	—	341	53	

X. Landcommissariat Pirmasens.

Trapp, Anton	Bundenthal	19	41	19	41	—	—	—	—	
Müller, Johann Georg	Busenberg	252	41	252	41	—	—	12	50	
Louis, Anton Wittib	Dahn	3	—	3	-	—	—	—	—	
Dr. Hundt, Mathias	id.	10	-	10	—	—	—	—	—	
K. Forstärar	Hohenlist, Gemeinde Eppenbrunn	23	—	23	—	—	—	15	47	
Licht, Ludwig	Erlenbrunn	7	—	7	—	—	—	7	54	
Schäfer, Joseph und Berger, Georg Wittib	Fehrbach	17	34	17	34	—	—	5	55	
Grünfelder, Joseph	id.	3	40	3	40	—	—	5	55	
Pfarrei prot. (Pfarrhaus)	Hermersberg	116	8	116	8	—	-	10	50	
Kölsch, Nikolaus	Kröppen	165	21	165	21	—	—	15	47	
Seibert, Melchior	Salzwoog, Gemeinde Lemberg	9	15	9	15	—		15	47	
Traxel, Friedrich	Lemberg	2	45	2	45	—	—	8	54	
Schortz, Friedrich	Obersimten	165	17	105	17	60	—	12	50	
Leienberger, Louise	id.	109	28	79	28	30	—			

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl	kr	Geleistete Theilzahlungen. fl	kr	Rest-Betrag. fl	kr	Abschätzungs-Gebühren. fl	kr	Bemerkungen.
Gölter, Jacob	Pirmasens	61	54	61	54	—	—	7	54	
Stadtgemeinde (Rathhaus)	id.	52	—	52	—	—	—	3	57	
Bär, Heinrich	id.	12	51	12	51	—	—	3	57	
Leinenweber, Carl d. J.	id.	33	—	33	—	—	—	3	57	
Derselbe	id.	24	—	24		—	—	4	45	
Altschul, Jacob und Mies, Christian	id.	37	36	37	36	—	—	3	57	
Schlickel, Franz Xaver Wittis	Rodalben	5	32	5	32	—	—	7	24	*) Da der Entstehung des Brandes grobe Fahrlässigkeit zu Grunde lag, wurde eine Entschädigung nicht bewilligt.
Meigel, Andreas	Schindhardt	236	—	136		100	—	8	54	
Jung, Joh. Wendel	Schweix	18	36	18	36	—	—	15	47	
Schimmel, Carl	Winzeln	11	38	11	38	—	—	7	54	
Auguſtin, Valentin	Donſieders	*)	—	—	—	—	—	11	50	
	Summa	1397	57	1207	57	190	—	192	45	
XI. Landcommiſſariat Speyer.										
Muy, Barbara	Dannſtadt	400	—	400	—	—	—	9	50	
Löffler, Michael I.	Harthauſen	629	42	629	42	—	—	16	12	
Hufnagel, Mathias II.	id.	124	28	124	28	—	—			
Görg, Friedrich	Ludwigshafen	37	24	37	24	—	—	5	57	
Renner, Philipp Jacob	id.	55	—	55	—	—	—	3	17	
Renner, Hartmann	Maudach	*) 508	38	508	38	—	—	17	35	*) In Folge Reclamation nachträglich bewilligt.
Grüner, Hilarius	id.	968	—	968		—	—	8	42	
Börſtler, Georg Adam	id.	1346	6	546	6	800	—	12	33	
Börſtler, Franz	id.	895	33	395	33	500	—			
Walther, Philipp Heinrich	Mutterſtadt	137	3	137	3	—		6	36	
Drach, Jacob	id.	725	35	425	35	300	—			
Löb, Veit	id.	7	—	7	—	—	—	8	3	
Kirchengemeinde kath.	id.	77	30	77	30	—	—			
Peters, Philipp	Oggersheim	5	—	5	—	—	—	1	56	
Damian, Michael	Otterſtadt	600	—	600	—	—	—	12	45	
Reber, Peter	Ruchheim	144	—	144	-	—	-	9	20	
Hild, Johann II.	id.	10	—	10	—	-				
Ellenberger, Wilhelm	Schauernheim	900	—	600	—	300	—			
Wäſſa, Johann IV. minderjährige Kinder	id.	25	—	25	-	—	—	8	53	
Pfälz. Ludwigs-Eiſenbahn-Geſellſchaft	Schifferſtadt	95	37	95	37	—	-	12	15	
Imo, Nikolaus	id.	54	44	54	44	—	-	10	17	
Kaul, Nikolaus	Speyer	222	18	222	18	—	—	9	20	
Lutz, Chriſtoph	Spitzeurheinhof, Gemeinde Speyer	294	46	294	46	—	—	11	7	
Grohe, Ludwig	Speyer	1257	—	1257	—	—	—			
Handwerk, Jacob	id.	15	32	15	32	—	—	9	20	
Kinſcherff, Bernhard II.	Dudenhofen	61		61	—	—	—	7	50	
	Summa	9596	56	7696	56	1900	—	181	48	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl.	kr.	Geleistete Theilzahlungen. fl.	kr.	Rest-Betrag. fl.	kr.	Abschätzungs-Gebühren. fl.	kr.	Bemerkungen.
XII. Landcommissariat Zweibrücken.										
Lembert, Heinrich	Blickweiler	15	6	15	6	—	—	4	57	
Kraus, Joseph Wittib	id.	3	—	3	—	—	—			
Beresheim, Christian	Blieskastel	655	—	655	—	—	—	10	54	
Wies, Ludwig	id.	58	—	58	—	—	—			
Fleisch, Nikolaus	Ensheim	36	3	36	3	—	—	12	47	
Martin, Johann	Herbitzheim	412	50	212	50	200	—	13	11	
Koch, Johann d. A.	id.	30	51	30	51	—	—			
Geistliche Güterverwaltung in Zweibrücken	Oberbeiwalderhof, Gemeinde Hornbach	557	26	557	26	—	—	12	50	
Hauck, Johann	Oberwürzbach	33	36	33	36	—	—	10	50	
Hartz, Georg Joseph	id.	34	9	34	9	—	—	10	50	
Weidmann, Nikolaus	id.	38	33	38	33	—	—	10	50	
Oberhauser, Ferdinand	St. Ingbert	213	40	213	40	—	—	18	47	
Berner, Jacob Wittib	Wecklingen	46	46	46	46	—	—	7	54	
Petri, August	Zweibrücken	17	11	17	11	—	—	9	—	
Schehl, Peter Wittib	id.	13	48	13	48	—	—	—	56	
Stadtgemeinde (Fruchthalle)	id.	498	10	498	10	—	—	14	30	
Hättinger, Jacob Wtb. und Kallenbach, Carl	id.	1800	—	1800	—	—	—	16	30	
	Summa	4464	9	4264	9	200	—	154	46	

Recapitulation.

I.	Landcommissariat	Bergzabern	1462	17	1412	17	50	—	91	50
II.	"	Frankenthal	7550	25	5750	25	1800	—	190	15
III.	"	Germersheim	9345	33	8415	33	930	—	175	33
IV.	"	Homburg	8917	30	6297	30	2620	—	98	2
V.	"	Kaiserslautern	24317	58	18433	34	5884	24	255	20
VI.	"	Kirchheim	35092	20	15982	20	19110	—	335	56
VII.	"	Kusel	3477	54	1947	54	1530	—	74	6
VIII.	"	Landau	8430	14	6400	14	2030	—	239	10
IX.	"	Neustadt	24771	13	21571	13	3200	—	341	53
X.	"	Pirmasens	1397	57	1207	57	190	—	192	45
XI.	"	Speyer	9596	56	7696	56	1900	—	181	48
XII.	"	Zweibrücken	4464	9	4264	9	200	—	154	46
		Total	138824	26	99380	2	39444	24	2331	24

Digitized by Google

Rechnungsbeleg № 3.

Verwaltungskosten.

Bezeichnung der Empfänger.	Natur der Ausgabe.	Betrag. fl	kr.
Grandpair, Franz, k. Rechnungs-Commissär der Anstalt	Jährliche Besoldung	1000	—
Bender, k. Kreiskassier, und Dahl, k. Kreiskasse-Controleur	Remuneration für die Geschäftsführung der Anstalt bei der k. Kreiskasse während 1861	250	—
Bender, k. Kreiskassier	Regiekosten-Aversum	25	—
Kanzleipersonal der k. Landcommissariate	Remuneration für Besorgung der einschlägigen Brandassekuranz-Arbeiten pro 1861, und zwar: = 200 fl	400	—
	1. Bergzabern . . . . 32 fl 2. Frankenthal . . . . 32 „ 3. Germersheim . . . 34 „ 4. Homburg . . . . . 30 „ 5. Kaiserslautern . . . 34 „ 6. Kirchheim . . . . . 38 „ = 200 „	7. Kusel . . . . . 32 „ 8. Landau . . . . . 38 „ 9. Neustadt . . . . . 38 „ 10. Pirmasens . . . . 30 „ 11. Speyer . . . . . 30 „ 12. Zweibrücken . . . . 32 „ = 400 „		
Regiekasse der k. Regierung der Pfalz	Für Büreaubedürfnisse der Anstalt während 1861 kommt die Aversalsumme hier in Ausgabe mit	500	—
	Visitationskosten.		
	An den k. Rechnungs-Commissär der Anstalt sind für Bereisung der nachbezeichneten Landcommissariate an Diäten und Reiseauslagen ausbezahlt worden, und zwar: für Germersheim . 81 fl 49 kr — für Kusel . . . . 96 fl 27 kr „ Frankenthal . . 85 fl 57 kr — „ Bergzabern . . 109 fl 1 kr im Ganzen	373	14
	Belohnungen für außerordentliche Hilfeleistung bei Brandunglücksfällen.		
	An solchen wurden bezahlt: 1. dem Maurer Lippert und 2 Consorten in Schallodenbach 20 fl 2. dem Schäferburschen Spies in Alsenz . . . . 10 fl	30	—
	Summa .	2578	14

Rechnungsbeleg № 4.

Remisenberechnung.

Landcommissariat.	An die k. Kreiskasse abzuliefernder Betrag.		Hebgebühren der Einnehmer.		Remisen der k. Rentämter.		Total der zu erhebenden Beträge.	
	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr
Bergzabern	8741	5	350	48	29	8	9121	1
Frankenthal	11104	34	445	40	37	1	11587	15
Germersheim . . .	13000	31	521	45	43	20	13565	36
Homburg	7548	37	302	57	25	10	7876	44
Kaiserslautern . . .	10625	5	426	25	35	25	11086	55
Kirchheimbolanden . .	12490	51	501	17	41	38	13033	46
Kusel	7078	56	284	11	23	36	7386	43
Landau	16176	48	649	13	53	56	16879	57
Neustadt	17372	49	697	13	57	54	18127	56
Pirmasens	6356	26	255	6	21	12	6632	44
Speyer	17128	18	687	25	57	5	17872	48
Zweibrücken	10395	50	417	12	34	39	10847	41
Total .	138019	50	5539	12	460	4	144019	6

Rechnungsbeleg № 5.

Niederschläge.

Landcommissariat.	Einnehmerei.	Name und Wohnort der Debenten.	Beiträge. ℔	ß	₰	Kosten. ℔	ß	₰	Total. ℔	ß	₰	Bemerkungen.
Homburg	Schönenberg	Schuck, modo Lavo, Johannes Wittwe von Brücken . .	—	6	-	—	8	-	—	14	-	Nebige Beträge mußten wegen gänzlicher Verarmung der Schuldner als uneinbringlich niedergeschlagen werden.
Kaiserslautern	Otterberg	Frohnhöfer, Philipp III. Erben in Schallodenbach . .	—	3	-	—	26	-	—	29	-	
		Summa	—	9	-	—	34	-	—	43	-	

Die Beitragsquote pro 1861 wird hiermit auf 7 ₰ von 100 ℔ Versicherungskapital festgesetzt. Deren Erhebung und vollständige Ablieferung hat binnen längstens 2 Monaten zu erfolgen.

Zugleich werden die Königl. Landcommissariate, Einnehmereien und Bürgermeisterämter auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 27. Februar 1854 (Kreis-Amtsblatt 1854 № 18) zum pünktlichsten Vollzuge aufmerksam gemacht.

Speyer, den 8. März 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 21. Speyer, den 2. April 1862.

Inhalt:

Gesuch der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" um Zulassung zum Geschäftsbetriebe in der Pfalz. — Untersuchung gegen Heinrich Payne, Kunsthändler zu Leipzig, wegen widerrechtlicher Nachbildung von durch die Kunstanstalt Piloty und Löhle zu München veröffentlichten Lithographien ꝛc., hier den Vollzug des Gesetzes vom 15. April 1840 über den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betr. — Augsburger Börse. — Außerordentliche Beilage, enthaltend die Uebersicht der Resultate der Verwaltung der Kreis-Irren-Anstalt der Pfalz zu Klingenmünster pro 1860/61.

Ad Nrm. Exh. 10932 K. pr. den 29. März 1862.

(Gesuch der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" um Zulassung zum Geschäftsbetriebe in der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt eines höchsten Erlasses des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 24. November 1861 haben Seine Majestät der König der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" die Bewilligung zur Ausübung des Mobiliar-Feuerversicherungs-Geschäftes in der Pfalz nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnungen vom 27. Juli 1853, „die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften und die Controle derselben betreffend," und unter den hierin enthaltenen Bedingungen in widerruflicher Weise allergnädigst zu verleihen geruht. Da nunmehr auch mittelst höchsten Ministerial-Erlasses vom 8. l. M. der Kaufmann A. Weyland in Landau als Hauptagent gedachter Gesellschaft bestätigt worden ist, so steht deren sofortiger Geschäfts-Eröffnung in der Pfalz kein Hinderniß mehr entgegen, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 22. März 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 10652 K. pr. den 28. März 1862.

(Untersuchung gegen Heinrich Payne, Kunsthändler in Leipzig, wegen widerrechtlicher Nachbildung von durch die Kunstanstalt Piloty und Löhle zu München veröffentlichten Lithographien ꝛc., hier den Vollzug des Gesetzes vom 15. April 1840 über den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Re-

gierung von Oberbayern vom 15. März l. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 26. März 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Durch Erkenntniß des allerhöchsten Staatsraths-Ausschusses vom 29. Jänner l. J. wurde Kunsthändler Heinrich Payne zu Leipzig verurtheilt:

a) wegen widerrechtlicher Nachbildung von veröffentlichten Lithographien der Kunstanstalt Piloty und Löhle zu München und Vervielfältigung derselben auf mechanischem Wege in den Heften 3 bis 15, dann 17 bis 42 des Bilderwerks: „Der Kunstverein, Stahlstich-Sammlung der vorzüglichsten Gemälde der Gallerie von München, Schleißheim, Leipzig und Dresden," Serie III., an die Kunstanstalt Piloty und Löhle den 50fachen Betrag des Nettoverkaufswerthes jener Lithographien mit 10,966 fl 40 kr;

b) wegen unerlaubter Verbreitung von in Heften 1 und 2 Serie III. des Bilderwerkes „der Kunstverein ꝛc." widerrechtlich nachgebildeten und auf mechanischem Wege vervielfältigten Lithographien aus der Sammlung der Kunstanstalt Piloty und Löhle zu München an dieselbe den 50fachen Betrag des Nettoverkaufswerthes jener Lithographien mit 586 fl 40 kr als Entschädigung zu zahlen; ferner

c) eine zu Gunsten des Localarmenfonds München zu erhebende Geldstrafe von 500 fl unter Abzug der Untersuchungskosten zu entrichten.

Hievon erhalten die obengenannten Behörden in Gemäßheit des Ziffer 1 des höchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 25. August 1859, № 15,043 (abgedruckt im Kreis-Intelligenzblatt S. 1602), mit dem Auftrage Kenntniß, von vorstehendem Erkenntnisse des Staatsraths-Ausschusses den sämmtlichen in ihren Bezirken befindlichen Buch- und Kunsthändlern gegen eine zu den Acten zu bringende Bescheinigung geeignete Eröffnung zugehen zu lassen.

München, den 15. März 1862.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
gez. Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
gez. Bitzthum.

Augsburger Börse.

Den 27. März 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
„ „ „ 4 %		100⅞
„ „ „ 4 % halbjährig	101½	
„ „ „ 4½ %		103⅜
„ „ „ 4½ % halbjährig		103¾
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto	103¼	
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		100⅝
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.	828	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Hiezu eine außerordentliche Beilage.

Digitized by Google

VI **Außerordentliche Beilage zu Nro. 21** III

des

Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1862.

Nro. 11070 K. pr. den 26. März 1862

Königlich Bayerische

Kreis-Irren-Anstalt der Pfalz

zu

Klingenmünster.

Uebersicht

der

Resultate der Verwaltung

pro 18⁶⁰/₆₁.

A. Uebersicht des Bevölkerungsstandes.

Jahrgang.	Stand der Bevölkerung am Anfange des Jahrs.	Zugang während des Jahrs.	Zusammen.	Abgang während des Jahres.		Stand der Bevölkerung am Schlusse des Jahrs.	Anzahl der Verpflegungstage.	Hiernach wurden im Durchschnitte täglich in der Anstalt verpflegt.
				Ausgetreten.	Gestorben.			
18 60/61	263	135	398	76	12	310	102896	282

B. Uebersicht der Bevölkerung mit Rücksicht auf Geschlecht, Klassen und Confession.

Bestandtheile der Bevölkerung.	Anwesend am 30. Sept. 1860.	Zugang.	Zusammen.	Abgang.	Anwesend am 30. Sept. 1861.	Bemerkungen.
Pfleglinge . .	224	107	331	63	268	Unter den am 30. Sept. 1861 anwesenden Verpflegten befanden sich: Männliche . . 155, Weibliche . . 155, Gleiche Zahl . 310
Bedienstete . .	38	26	64	24	40	Nach Klassen eingetheilt: I. Klasse . . 14, II. Klasse . . 18, III. Klasse . . 72, IV. Klasse . . 206, Gleiche Zahl . 310
Fremde . . .	1	2	3	1	2	Nach Confessionen: Protestanten . 178, Katholiken . . 118, Israeliten . . 14, Gleiche Zahl . 310
Zusammen .	263	135	398	88	310	

C. Uebersicht des Krankenstandes.

Jahrgang.	Stand der Bevölkerung am Anfange des Jahrs.	Zugang im Laufe des Jahrs.	Zusammen.	Abgang während des Jahres.		Kranke anwesend am Schlusse des Jahres.	Bemerkungen.
				Entlassen.	Gestorben.		
18⁶⁰/₆₁	224	107	331	51	12	268	

D. Uebersicht der Einnahmen.

	fl	kr	fl	kr	fl	kr
1. Aktivrest der Rechnung von 18⁶⁰/₆₁	.	.	.	.	28	13½
2. Pensionen von Pfleglingen I. Klasse						
a) von Ausländern	3289	52				
b) „ Pfälzern	3468	4				
Zusammen	.	.	6757	56		
3. Pensionen von Pfleglingen II. Klasse	.	.	4311	48		
4. Pensionen von Pfleglingen III. Klasse	.	.	3585	12		
5. Verpflegskostenbeiträge für Pfleglinge IV. Klasse	.	.	5568	13		
Zusammen	.	.	.	.	20229	9
6. Einnahme für Privatwärter						
a) für Privatwärter	.	.	580	45		
b) „ Privatwärterinnen	.	.	234	52		
Zusammen	.	.	.	.	815	37
7. Wittwen- und Waisenfondsbeiträge des Directors	.	.	.	.	37	30
8. Außerordentliche Einnahmen	.	.	.	.	1209	19½
9. Einnahms-Nachholungen	.	.	.	.	15	28
10. Anschlag der Dienstwohnungen	.	.	.	.	220	—
11. Zuschuß aus Kreisfonds	.	.	.	.	34975	38
Gesammt-Einnahme	.	.	.	.	57524	55

E. Uebersicht der Ausgaben.

		ℳ	Xr
1.	Besoldungen und Löhne	12326	43
2.	Allgemeine Verwaltungsgegenstände	2110	8
3.	Krankenpflege	654	50
4.	Verköstigung	27879	8
5.	Beheizung und Beleuchtung	6641	50
6.	Reinigung des Weißzeugs, der Kleider ꝛc.	1246	20
7.	Unterhalt und Anschaffung von Kleidern, Schuhen und Weißzeug	2631	32
8.	Unterhalt und Anschaffung von Geräthen	760	25
9.	Außerordentliche Ausgaben	113	—
10.	Reservefond	461	14
11.	Bauliche Unterhaltung	2899	45
	Summa aller Ausgaben	57524	55

Zusammenstellung.

Die Einnahmen betragen	57524	55
Die Ausgaben betragen	57524	55

Sonach Abgleichung.

F. Berechnung des Kostenaufwandes welchen ein Pflegling im Durchschnitt der verschiedenen Klassen im Jahr 18⁶⁄₆₁ verursacht hat.

Verpflegstage				Ausgabe						Kostenaufwand für einen Pflegling im Verhältniß zu den							
										Ausgaben für Victualien insbesondere, im Durchschnitt der verschiedenen Klassen				ordentlichen Ausgaben überhaupt, mit Inbegriff des Victualienbetrags im Durchschnitte der verschiedenen Klassen			
										täglich		jährlich.		täglich.		jährlich.	
der Pfleglinge.	der Bedienſteten.	der Kranken.	Zuſammen.	Ordentliche.		Außerordentliche.		Zuſammen.									
				ℳ	Xr	ℳ	Xr	ℳ	Xr	ℳ	Xr	ℳ	Xr	ℳ	Xr	ℳ	Xr
87989	14483	424	102896	57524	55	—	—	57524	55	—	21	127	45	—	34	206	50

G. Ueberſicht verſchiedener Victualienpreiſe der letzten vier Jahre.

Benennung der Victualien.				Preiſe der Jahrgänge								Bemerkungen.
				$18^{57}/_{58}$		$18^{58}/_{59}$		$18^{59}/_{60}$		$18^{60}/_{61}$		
				℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	
Schwarzbrod	pr.	3	Nl.	—	15½	—	15½	—	19½	—	24	
Gemiſchtes Brod	„	3	„	—	19½	—	19	—	23	—	28	
Rindfleiſch	„	1	„	—	22½	—	25	—	27½	—	28	
Kalbfleiſch	„	1	„	—	18½	—	20½	—	24	—	28	
Kartoffeln	„	50	„	1	19	1	8	1	34	1	36	
Gries	„	100	„	18	42	17	26	24	58	23	53	
Gerſte	„	100	„	20	50	17	9	29	2	17	38	
Hirſen	„	100	„	18	7	16	28	21	47	17	38	
Erbſen	„	100	„	19	25½	18	5	25	1	35	50	
Linſen	„	100	„	15	18½	14	22	26	28	28	40	
Bohnen	„	100	„	14	1½	13	12	18	54	22	30	
Butter	„	1	„	1	—	—	58	—	52½	—	45	

II. Stand des Inventars vom Etatsjahre 18⁶⁄₁.

Cap.	Benennung der Mobiliar-Gegenstände.	Geldwerth.	
		fl	kr
I.	Bettfurnituren, Bett- und Kammer-Requisiten	20939	41
II.	Kleidungsstücke und Leibweißzeug	4036	36
III.	Tischweißzeug und Tischgeräthe	1021	27
IV.	Zimmergeräthe	7184	59
V.	Unterhaltungs-Gegenstände	752	2
VI.	Löschgeräthe	1708	20
VII.	Gartengeräthe	539	39
VIII.	Küchengeräthe	1163	2
IX.	Magazinsgeräthe	961	20
X.	Wasch- und Bügelapparate	660	52
XI.	Blechschmiedwerkzeug	77	15
XII.	Wagnerwerkzeug	16	46
XIII.	Schreinerwerkzeug	117	43
XIV.	Schlosserwerkzeug	370	37
XV.	Schusterwerkzeug	36	53
XVI.	Schneiderwerkzeug	10	9
XVII.	Maurerwerkzeug	4	54
XVIII.	Webergeräthe	47	40
XIX.	Kirchengeräthe, Gesang- und Gebetbücher	1136	15
XX.	Chirurgische Instrumente, Spitalgeräthe	575	21
XXI.	Apothekergeräthe	169	38
XXII.	Beleuchtungs-Gegenstände und Apparate	651	46
XXIII.	Bureaugeräthe	257	4
XXIV.	Bibliothek	569	6
XXV.	Hausgeräthe verschiedener Art	1782	34
XXVI.	Rohe und verarbeitete Stoffe	—	—
XXVII.	Viehstand	222	—
	Summa	45013	39

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 22. Speyer, den 5. April 1862.

Inhalt:

Bekanntmachung den deutsch-österreichischen Telegraphenverein betr. — Bekanntmachung, den Diätensatz für die Kreisbaubeamten betr. — Kirchenbau in Wartenfels, Königl. Landgerichts Stadtsteinach. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Bekanntmachung,

den deutsch-österreichischen Telegraphenverein betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem das im Regierungsblatte vom 24. März 1858 № 15 im Anschlusse an den revidirten deutsch-österreichischen Telegraphenvereins-Vertrag vom 16. November 1857 veröffentlichte Reglement für die telegraphische Correspondenz im deutsch-österreichischen Telegraphenvereine, und insbesondere auf den bayerischen Staats-Telegraphenlinien durch die Beschlüsse der VI. Telegraphenvereins-Conferenz mehrfache Aenderungen und Ergänzungen erfahren hat, so wird das hiernach modificirte, nunmehr gültige Reglement in Nachfolgendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 20. Februar 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Freiherr von Schrenk.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
Ministerialrath Rüßler.

Reglement

für die

telegraphische Correspondenz

im

deutsch-österreichischen Telegraphenvereine

und insbesondere

auf den bayerischen Staats-Telegraphenlinien.

§. 1.

Bereich der Wirksamkeit des Reglements.

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Correspondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem deutsch-österreichischen Vereine angehörigen Verwaltungen berührt.

Dieselben Bestimmungen haben aber in Bayern auch für den inneren, d. h. für denjenigen telegraphischen Verkehr, welcher das Bereich der bayerischen Staats-Telegraphenlinien nicht überschreitet, jedoch unter Berücksichtigung

der im §. 14 angegebenen Modificationen, vollſtändige Geltung.

§. 2.

Benützung der Telegraphen.

Die Benützung der für den öffentlichen Verkehr beſtimmten Telegraphen ſteht Jedermann zu.

Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweiſe ganz oder zum Theil für alle oder für gewiſſe Gattungen von Correſpondenz zu ſchließen.

Die Aufgabe von Depeſchen behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphenſtationen (allenfalls auch brieflich) erfolgen.

§. 3.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimniſſes.

Die Vereinsregierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeſchen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphen-Geheimniß in jeder Beziehung auf das Strengſte gewahrt werde.

§. 4.

Aufgabe der Depeſchen.

Die Telegraphenſtationen zerfallen rückſichtlich der Zeit, während welcher ſie für die Annahme und Beförderung der Depeſchen offen zu halten ſind, in drei Klaſſen, nämlich:

a) Stationen mit Tag- und Nachtdienſt,

b) Stationen mit vollem Tagesdienſt,

c) Stationen mit beſchränktem Tagesdienſt.

Die Stationen mit Tag- und Nachtdienſt ſind ohne Unterbrechung für den Dienſt geöffnet.

Die Dienſtſtunden der Stationen mit vollem Tagesdienſte ſind:

1. vom 1. April bis Ende September von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends,

2. vom 1. October bis Ende März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Die Dienſtſtunden der Stationen mit beſchränktem Tagesdienſte ſind:

an Wochentagen (einſchlüßlich der auf Wochentage fallenden Feſttage)

von 9 bis 12 Uhr Vormittags

und

von 2 bis 7 Uhr Nachmittags,

an Sonntagen

von 8 bis 9 Uhr Vormittags

und

von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

§. 5.

Wohin Depeſchen gerichtet werden können.

Telegraphiſche Depeſchen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theil desſelben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

Befindet ſich am Beſtimmungsort keine Telegraphenſtation oder wünſcht der Abſender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zu dem Beſtimmungsorte oder bis zu der — dieſem am nächſten gelegenen Telegraphenſtation geſchehe, ſo erfolgt die Weiterbeförderung von der äußerſten, beziehungsweiſe der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphenſtation entweder durch die Poſt, durch Eſtafetten oder durch Expreßboten.

Fehlt die Angabe über die Art der Weiterbeförderung, ſo wird die Beförderung por Poſt, als vom Aufgeber verlangt, vorausgeſetzt.

In den geeigneten Fällen und wo ſolches ausdrücklich zugelaſſen iſt, können auch die Eiſenbahnbetriebs-Telegraphen nach den hierüber ertheilten ſpeciellen Vorſchriften zur Weiterbeförderung benützt werden.

Findet aber die Adreßſtation, daß die Depeſche vorausſichtlich durch die Poſt oder Boten ſchneller als durch

Digitized by Google

den Eisenbahnbetriebs-Telegraphen befördert werden kann, so wird sie ohne Rücksicht auf die eingezahlten Gebühren die Uebermittlung durch die Post oder durch Expreßboten veranlassen.

Die Aufgabe von Depeschen mit der Bezeichnung: „bureau restant" oder „post restante" ist zulässig.

§. 6.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wieder geben lassen, deutlich und verständlich geschrieben seyn und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen, noch auch Rasuren enthalten.

Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen.

Die Adresse muß den Empfänger und den Bestimmungsort so deutlich bezeichnen, daß in beiden Beziehungen Zweifel nicht entstehen können. Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen.

Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

§. 7.

Gattungen der Depeschen.

Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

I. Staatsdepeschen, d. h. Depeschen, welche von dem Staatsoberhaupte und den Regierungsorganen der Vereine angehörigen Staaten ausgehen oder denen die Bevorzugung der Staatsdepeschen anderwärts vertragsmäßig eingeräumt worden ist.

II. Dienstdepeschen.

III. Privatdepeschen.

§. 8.

Besondere Bestimmungen für Staatsdepeschen.

Staatsdepeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden.

Sie müssen als Staatsdepeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubiget seyn.

§. 9.

Besondere Bestimmungen für Privatdepeschen.

Bei Privatdepeschen ist die Fassung in deutscher oder französischer Sprache Regel.

Die Stationen, wo auch die Aufgabe von Depeschen in niederländischer, englischer oder italienischer Sprache gestattet ist, werden besonders namhaft gemacht.

Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privatdepeschen ausgeschlossen, dagegen ist die Beförderung der Börsencourse, Waaren-, Getreidpreise u. s. w. in bloßen Zahlen unter denjenigen Beschränkungen gestattet, welche die einzelnen Vereinsregierungen, etwa behufs Abwendung von Mißbräuchen für nöthig erachten sollten.

§. 10.

Beanstandung der Annahme.

Depeschen, welche den vorstehend (§. 8 und 9) angegebenen Erfordernissen nicht entsprechen, können zur Abänderung oder Erneuerung zurückgegeben werden.

§. 11.

Zurückweisung

Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder

der Sittlichkeit für unzuläſſig erachtet wird, werden zurückgewieſen.

Die Entſcheidung über die Zuläſſigkeit des Inhaltes ſteht zunächſt dem Vorſteher der Aufgabeſtation oder deſſen Stellvertreter, und in weiterer Inſtanz der dieſer Station vorgeſetzten Centralverwaltung zu, gegen deren Entſcheidung ein Recurs nicht ſtattfindet.

Erfolgt die Zurückweiſung einer Depeſche nach deren Annahme, ſo wird dem Abſender ſogleich Nachricht davon gegeben.

Bei Staatsdepeſchen ſteht den Telegraphenſtationen eine Controle der Zuläſſigkeit des Inhaltes nicht zu.

§. 12.

Gebühren-Erhebung.

Bei Aufgabe der Depeſchen ſind ſämmtliche Telegraphirungs-Gebühren, ſowie die Gebühren für die etwaige Weiterbeförderung mittelſt Eſtafetten vorauszuentrichten. Die Gebühren für die Weiterbeförderung durch Poſt oder Boten können nach Wahl des Aufgebers im Voraus bezahlt oder von den Adreſſaten eingehoben werden.

In letzterem Falle kann die Aufgabeſtation ein entſprechendes Depoſitum vom Aufgeber verlangen.

§. 13.

Grundlagen für die Gebühren-Erhebung.

Die Gebühren für die telegraphiſche Beförderung werden einerſeits durch die Wortzahl der Depeſchen, andererſeits durch die Entfernung (Zonenzahl) beſtimmt.

Den nach den Vorſchriften gegenwärtigen Reglements ſich ergebenden Gebühren treten bei Depeſchen, welche zum Theil auf den Linien von nicht zum deutſch-öſterreichiſchen Telegraphenverein gehörigen Verwaltungen befördert werden, die jenen Verwaltungen zuſtehenden Gebühren in der Höhe der wirklich an dieſelben zu zahlenden Beträge hinzu.

Ebenſo wird bei Depeſchen, welche von der letzten Vereinsſtation mittels Eiſenbahnbetriebs-Telegraphen weiter zu befördern ſind (§. 5), die Taxe um den Betrag der Gebühren für dieſe Weiterbeförderung erhöht.

§. 14.

Beförderungs-Gebühren.

Die Einheit für die Beförderungs-Gebühren (§. 13) bildet je nach der Währung, welche bei der Aufgabeſtation beſteht, der Satz von

12 Sgr.,
60 Kr. öſterreichiſch,
42 Kr. ſüddeutſch,
70 cent. niederländiſch,
1 franc 50 centimes

für die einfache Depeſche bis auf die Entfernung von 10 Meilen (1. Zone). Eine einfache Depeſche iſt eine ſolche, welche nicht mehr als 20 Worte enthält.

Für jede folgenden 10 Worte wird jedesmal die Hälfte der Einheitsgebühr mehr erhoben, ſo daß Depeſchen mit 21 bis 30 Worten 18 Sgr. ꝛc., dergleichen mit 31 bis 40 Worten 24 Sgr. u. ſ. f. koſten.

Die Zonen beſtimmen ſich durch directe Entfernungen (Luftlinien) in der Weiſe, daß die erſten 10 geographiſchen Meilen die erſte, die folgenden 15 geographiſchen Meilen die zweite, die folgenden 20 geographiſchen Meilen die dritte, und ſofort immer die um 5 Meilen vergrößerte Meilenzahl eine weitere Zone bilden.

Die nach Maßgabe der Wortzahl für die erſte Zone ermittelte Gebühr ſteigt jedesmal um denſelben Betrag für jede folgende Zone.

Es ergibt ſich hienach folgende Tabelle:

Entfernung nach Zonen.	Meilen.	Beförderungs-Gebühr für eine einfache Depesche von 1 bis 20 Worte								Zuschlag für jede folgenden 10 Worte							
		Thlr.	Sgr.	österr. ₰	österr. Xr	südd. ₰	südd. Xr	niederl. Fl.	niederl. cent.	frcs.	cent.	Thlr.	Sgr.	österr. ₰	österr. Xr	südd. ₰	südd. Xr	niederl. Fl.	niederl. cent.	frcs.	cent.
I.	bis 10	—	12	—	60	—	42	—	70	1	50	—	6	—	30	—	21	—	35	—	75
II.	über 10 bis 25	—	24	1	20	1	24	1	40	3	—	—	12	—	60	—	42	—	70	1	50
III.	„ 25 „ 45	1	6	1	80	2	6	2	10	4	50	—	18	—	90	1	3	1	5	2	25
IV.	„ 45 „ 70	1	18	2	40	2	48	2	80	6	—	—	24	1	20	1	24	1	40	3	—
V.	„ 70 „ 100	2	—	3	—	3	30	3	50	7	50	1	—	1	50	1	45	1	75	3	75
VI.	„ 100 „ 135	2	12	3	60	4	12	4	20	9	—	1	6	1	80	2	6	2	10	4	50
VII.	„ 135 „ 175	2	24	4	20	4	54	4	90	10	50	1	12	2	10	2	27	2	45	5	25
VIII.	„ 175 „ 220	3	6	4	80	5	36	5	60	12	—	1	18	2	40	2	48	2	80	6	—
IX.	„ 220 „ 270	3	18	5	40	6	18	6	30	13	50	1	24	2	70	3	9	3	15	6	75
X.	„ 270 „ 325	4	—	6	—	7	—	7	—	15	—	2	—	3	—	3	30	3	50	7	50

Für die technische Correspondenz, welche **ausschließlich auf den unter bayerischer Verwaltung stehenden** Staats-Telegraphenlinien zur Beförderung kommt, ist gemäß allerhöchster Verfügung vom 14. Dezember 1857 der Einheitssatz für eine einfache Depesche auf

21 Xr süddeutsch oder ¾ francs

und der Zuschlag für je 10 Worte mehr auf ¼ desselben, also

7 Xr süddeutsch oder ¼ franc

festgestellt, wonach sich für den **internen** Telegraphenverkehr in Bayern nachstehender Tarif berechnet:

Entfernung nach Zonen.	Meilen.	Beförderungs-Gebühr für eine Depesche bis zu 20 Worten		30		40		50		60		70		80		90		100	
		₰	Xr	₰	Xr	₰	Xr	₰	Xr	₰	Xr	₰	Xr	₰	Xr	₰	Xr	₰	Xr
I.	bis 10	—	21	—	28	—	35	—	42	—	49	—	56	1	3	1	10	1	17
II.	10 bis 25	—	42	—	56	1	10	1	24	1	38	1	52	2	6	2	20	2	34
III.	25 bis 45	1	3	1	24	1	45	2	6	2	27	2	48	3	9	3	30	3	51
IV.	45 bis 70	1	24	1	52	2	20	2	48	3	16	3	44	4	12	4	40	5	8
V.	70 bis 100	1	45	2	20	2	55	3	30	4	5	4	40	5	15	5	50	6	25

§. 15.

Regeln für die Zählung der Worte.

Bei Ermittlung der Wortzahl einer Depesche behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet:

1. Die Wortzahl wird durch den Gesammtinhalt dessen bestimmt, was vom Absender zum Zwecke der Telegraphirung in das Original der Depesche geschrieben worden ist.

   Jedes Wort, welches aus nicht mehr als 7 Sylben besteht, wird als **ein** Wort gezählt; bei längeren Worten wird der Ueberschuß wieder als **ein** Wort gerechnet.

2. Zusammengesetzte Worte gelten als **ein** Wort, wenn

ſie in einem Worte geſchrieben ſind, und die Länge nicht über 7 Sylben hinausgeht.

Sind die einzelnen Theile dagegen getrennt geſchrieben — wenn auch durch Bindeſtriche verbunden, — ſo gelten ſie als eben ſo viele einzelne Worte.

Mit Buchſtaben ausgeſchriebene Zahlen können in ein Wort zuſammengeſchrieben werden und unterliegen dann den Beſtimmungen für die Zählung einfacher und zuſammengeſetzter Worte. Ausgeſchriebene Bruchtheile ſind von den Zahlen zu trennen und werden beſonders gezählt. Zahlenangaben, welche in franzöſiſcher Sprache mit Buchſtaben ausgeſchrieben ſind, werden als ſo viele Worte taxirt, als erforderlich ſind, um ſie auszudrücken, und dürfen in franzöſiſchen Depeſchen dergleichen aus mehreren Worten beſtehende Zahlenausdrücke nie in ein Wort zuſammengezogen werden.

3. Jedes getrennt ſtehende Buchſtaben- oder Zahlenzeichen, das Zeichen für Schilling (/), für Procent %, ferner jedes apoſtrophirte Wort oder Vorwort werden als ein Wort gezählt. Zum Worttext der Depeſche gehörige Interpunktionszeichen, Apoſtrophe, Bindeſtriche, Anführungszeichen, Parentheſen, die Zeichen für den neuen Abſatz (a linea) werden nicht mitgerechnet; dagegen werden die Zeichen für das Unterſtreichen, ſowie alle durch den Telegraphen nicht darſtellbaren Zeichen, welche daher durch Worte wieder gegeben werden müſſen, als Worte berechnet.

4. Zahlen mit Ziffern geſchrieben, gelten nur bis zur Summe von 5 Ziffern als ein Wort. Der etwaige Ueberſchuß wird bis zur Summe von 5 Ziffern abermals als ein Wort berechnet. Die einer Zahl angehängten, ſie als eine Ordnungszahl bezeichnenden Buchſtaben werden als eben ſo viele Ziffern der Zahl hinzugerechnet. Befinden ſich innerhalb ſelbſtſtändiger Zahlengrößen (Zahlengruppen) Kommata oder Bruchſtriche, ſo werden dieſe mitgezählt, und der Zeichenzahl der betreffenden Gruppe zugerechnet. Die zwiſchen den einzelnen Zahlengruppen als Trennungsmerkmale erſcheinenden Zeichen, wozu nur Kommata oder Punkte angenommen werden dürfen, werden nicht mitgezählt.

5. Bei chiffrirten Depeſchen werden ſämmtliche als Chiffern benützte Zahlen und Buchſtaben, ſowie Kommata und ſonſtige Zeichen im chiffrirten Texte zuſammengezählt; die gefundene Summe wird durch drei getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angeſehen. Sofern die Theilung durch drei einen Reſt läßt, gilt dieſer ebenfalls als ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeſchriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

6. Adreſſe und Unterſchrift, ferner die Angabe über die Weiterbeförderung der Depeſche von der letzten Telegraphenſtation aus, über bezahlte Rückantwort und die nach der Unterſchrift etwa folgende Beglaubigung werden mitgezählt.

7. Worte, Zahlen und Zeichen, welche die Telegraphenſtation ſelbſt der Depeſche zum Zwecke des Dienſtes hinzufügt, werden nicht mittaxirt.

§. 16.

Währung bei der Gebühren-Erhebung.

Die Gebühren-Erhebung erfolgt in der Landeswährung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabeſtation angehört.

Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Zonenverzeichniſſe und Tarife liegen bei jeder Telegraphenſtation dem Publikum zur Einſicht auf.

§. 17.

Beſtimmung des zu benützenden Weges.

Wenn zur Beförderung der Depeſchen ſich mehrere Wege darbieten, auf denen die Taxen verſchieden ſind, ſo

werden die Gebühren nach dem billigſten Wege berechnet, ſofern nicht vom Abſender die Benützung eines theueren Weges ausdrücklich verlangt wird. Iſt der Station bei Aufgabe der Depeſche bekannt, daß der billigſte oder der vom Aufgeber bezeichnete Weg wegen Unterbrechung oder Störung der Verbindung, oder wegen Ueberfüllung der Linie nicht ſogleich benützt werden kann, ſo wird der Aufgeber hievon in Kenntniß geſetzt und ihm die Wahl eines anderen offenen Weges überlaſſen, in welchem Falle die Gebühr für den wirklich zu benützenden Weg berechnet wird.

Aus dem Umſtande, daß bei einer Depeſche eine ungewöhnliche, oder von der Beſtimmung des Abſenders abweichende Art der Beförderung ſtattgefunden hat, kann ein Anſpruch auf Erſtattung von Telegraphengebühren nicht hergeleitet werden.

§. 18.

Gebühren für Weiterbeförderung der Depeſchen.

Die Gebühren für die Weiterbeförderung der Depeſchen von der letzten Vereinsſtation ab, welche bei der Aufgabe erhoben werden, betragen:

a) für die Beförderung per Poſt auf jede Entfernung innerhalb Europa's
   8 Sgr.,
   40 Xr. öſterreichiſch,
   28 Xr. ſüddeutſch,
   47 cent. niederländiſch,
   für welche Gebühr innerhalb der deutſchen Poſtvereinsſtaaten (zu welchen das Königreich der Niederlande nicht gehört) die Beförderung und Beſtellung als Expreßbrief erfolgt, nach außereuropäiſchen Ländern
   20 Sgr.,
   1 fl. öſterreichiſch,
   1 fl. 10 Xr. ſüddeutſch,
   1 fl. 17 cent. niederländiſch,

b) für die Beförderung durch Boten bis zu einer Entfernung von 2 Meilen
   24 Sgr.,
   1 fl. 20 Xr. öſterreichiſch,
   1 fl. 24 Xr. ſüddeutſch,
   1 fl. 20 cent. niederländiſch.

c) Für die Beförderung durch Eiſenbahnbetriebs-Telegraphen nach Maßgabe der in den bezüglichen Staaten beſtehenden Beſtimmungen ohne Rückſicht auf die Entfernung
   12 Sgr.,
   60 Xr. öſterreichiſch,
   42 Xr. ſüddeutſch,
   70 cent. niederländiſch
   für die einfache Depeſche von 20 Worten mit Zuſchlag der Hälfte dieſer Taxe für je 10 Worte mehr.

d) Für die Beförderung durch Boten auf mehr als zwei Meilen oder mittels Eſtafetten die hiefür wirklich erwachſenden Auslagen.

Iſt der Betrag der Auslagen für Boten- und Eſtafetten-Beförderung nicht im Voraus bekannt, ſo iſt von dem Aufgeber eine zur Deckung des muthmaßlichen Betrages ausreichende Summe zu deponiren, von welcher der Ueberreſt nach fünf Tagen zurückgefordert werden kann.

Dieſes Depoſitum ſoll bei jeder Depeſche per Meile betragen:

24 Sgr., = 1 fl. 20 Xr. öſterreichiſch, 1 fl. 24 Xr. ſüddeutſch, = 1 fl. 40 cent. niederländiſch.

Die Telegraphenſtation, bei welcher die Depeſche den Telegraphen verläßt, wird der Aufgabeſtation die Höhe des Betrages der Boten- oder Eſtafettengebühr möglichſt ſchnell auf telegraphiſchem Wege mittheilen, worauf die Abrechnung mit dem Aufgeber über den hinterlegten Betrag ſofort erfolgt. Findet die Bezahlung des Poſtporto's oder der Botengebühr durch den Adreſſaten ſtatt, ſo hat dieſer nur den wirklichen

Betrag der Postgebühr oder des Botenlohnes zu entrichten.

§. 19.

Depeschen an mehrere Adressaten.

Jede Depesche kann an mehrere Adressaten zugleich gerichtet werden. Ist die Depesche bei einer und derselben Adreßstation für mehrere Adressaten auszufertigen, so tritt der Beförderungsgebühr eine Vervielfältigungsgebühr hinzu.

Diese beträgt für die zweite und jede weitere Ausfertigung je nach der bei der Aufgabestation bestehenden Währung:

6 Sgr.,
30 x österreichisch,
21 x süddeutsch,
35 cent. niederländisch.

Ist die Depesche dagegen nach verschiedenen Adreßstationen zu befördern, so wird dieselbe als so viele einzelne Depeschen behandelt und taxirt, wie Adreßstationen angegeben sind, in der Weise, daß von der Aufgabestation bis zu jeder Adreßstation die volle Beförderungsgebühr in Ansatz kommt.

§. 20.

Verlangen nach Rückantwort.

Dem Aufgeber einer Depesche ist gestattet, bei Aufgabe derselben zugleich die Gebühr für die Rückantwort unter Festsetzung einer beliebigen Wortzahl zu hinterlegen.

Die Depesche muß in diesem Falle vor der Unterschrift die Notiz enthalten: „Antwort bezahlt," wenn nicht mehr als 20 Worte, und „Antwort . . . . bezahlt," (z. B. Antwort 30 bezahlt) wenn mehr als 20 Worte vorausbezahlt werden. Enthält die Depesche weniger Worte, als wofür die Gebühren bezahlt sind, so hat der Aufgeber keinen Anspruch auf Rückerstattung der erlegten Mehrgebühren.

Geschieht die Aufgabe der Antwortsdepesche später als

8 Tage nach der Aufgabe der Ursprungsdepesche, oder enthält sie mehr Worte als bezahlt sind, so ist sie als eine neue Depesche zu betrachten und vom Antwortgeber zu bezahlen.

Ist binnen 10 Tagen, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, keine Antwort eingegangen, oder hat der Antwortgeber, wegen Ueberschreitung der Wortzahl, die Antwortdepesche selbst bezahlt, so kann der Aufgeber der ersten Depesche die von ihm hinterlegte Rückantwortsgebühr zurückverlangen, hat aber 6 Sgr. = 30 x österreichisch = 21 x süddeutsch = 35 cent. niederländisch zu erlegen.

Noch weitere 5 Tage über die obigen 10 Tage werden für die Rückforderung der hinterlegten Rückantwortsgebühren gestattet. Wird die anberaumte Frist von 15 Tagen versäumt, so verfallen die hinterlegten Gebühren.

§. 21.

Abtelegraphirung.

Bei der Abtelegraphirung wird unter Berücksichtigung der Richtung, in welcher die Depeschen zu befördern sind, die Reihenfolge beobachtet, in welcher sie bei der Station aufgeliefert werden oder telegraphisch zu derselben gelangen. Jedoch haben Staatsdepeschen, und unter diesen wieder die Depeschen der Staatsoberhäupter, der Ministerien und der Gesandtschaften den Vorrang. Hierauf folgen die Privatdepeschen, welche in der Regel nur dringenden Dienstdepeschen nachgesetzt werden.

§. 22.

Verfahren bei verhinderter Abtelegraphirung.

Wenn sich bei oder nach Aufgabe einer Depesche ergibt, daß deren Abtelegraphirung nicht ohne erheblichen Aufenthalt möglich ist, so wird der Absender hievon, so weit als thunlich, in Kenntniß gesetzt und ihm überlassen, die Depesche unter Rücknahme der Gebühren zurückzuziehen.

§. 23.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeſchen.

Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depeſche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Perſon ſich als der Abſender, oder deſſen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangsbeſcheinigung der Station zurückgibt.

Die Gebühren werden in ſolchem Falle nach Abzug von

6 Sgr. oder von
30 Kr. öſterreichiſch oder von
21 Kr. ſüddeutſch oder von
35 cent. niederländiſch

erſtattet.

Daſſelbe tritt insbeſondere auch dann ein, wenn der Abſender auf der Depeſche eine beſtimmte Zeit, bis zu welcher dieſelbe abzutelegraphiren ſey, angegeben hat, und dieſe Zeit nicht eingehalten werden kann.

Hat die Abtelegraphirung einer Depeſche bereits begonnen, ſo kann ſolche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert, auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depeſche nicht beſtellt wird, inſoferne hiezu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden iſt. Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragſteller ſich als der Abſender oder deſſen Beauftragter vollſtändig zu legitimiren.

Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeſchen wird eine beſondere Gebühr nicht erhoben, die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen.

Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depeſche nicht beſtellt werde, muß mittels beſonderer Depeſche des Aufgebers erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen ſind.

Die erlegten Gebühren für Depeſchen, deren Beſtellung unterdrückt wird, werden nicht erſtattet.

Ausländiſche und beſondere Gebühren verfallen ſtets nur inſoweit, als die ausländiſchen Linien ſchon berührt worden ſind oder eine Weiterbeförderung ſtattgefunden hat.

§. 24.

Verfahren bei der Adreßſtation.

Die Depeſchen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreßſtation durch wortgetreue Abſchrift des ganzen Inhalts ausgefertiget.

Die nach dem Orte ſelbſt gerichteten Depeſchen werden in Couverts eingeſchloſſen, welche die vollſtändige Adreſſe der Depeſche erhalten und mit dem Siegel der Station verſehen, ſo ſchleunig als möglich beſtellt.

Die nach anderen Orten beſtimmten Depeſchen werden, je nachdem ſie durch Vermittlung von Eiſenbahnbetriebs-Telegraphen oder durch die Poſt als Expreßbrief, durch Eſtafette oder durch expreſſe Boten weiter zu ſenden ſind, mit möglichſter Beſchleunigung den Eiſenbahnbetriebs-Telegraphen übergeben oder der Weiterbeförderung in der letzterwähnten Weiſe zugeführt.

Wenn der Adreſſat ſeinen Aufenthaltsort verändert hat, ſo werden demſelben für ihn anlangende Depeſchen an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphenſtation niederzulegenden ſchriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachſendung ausdrücklich ausgeſprochen hat. Zur Deckung der entfallenden Gebühren kann die Hinterlegung eines entſprechenden Geldbetrages verlangt werden.

§. 25.

Beſtellung durch Telegraphenboten.

Der Bote hat die Depeſche nebſt Empfangsbeſcheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung oder nach dem Geſchäftslocale des Adreſſaten oder nach der Poſt zu bringen und ſich bei Abgabe derſelben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterſchrift in die Empfangsbeſcheinigung eingetragen iſt.

Dem Boten iſt die Annahme von Geſchenken unterſagt.

Zur Beſcheinigung der Abgabe einer Staatsdepeſche kann, wenn nicht eine beſondere ſchriftliche Verfügung dar-

über getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, oder der diesem im Amte folgende älteste Beamte als berechtigt angesehen werden. Privatdepeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder an dessen Geschäftsgehilfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besonderen Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht hat.

In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und die Depesche einem Andern aushändigt, hat der Letztere in der Empfangsbescheinigung seiner eigenen Namensunterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

§. 26.

Unbestellbare Depeschen.

Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabestation behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht. Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adressstation ausgehändigt.

Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

Ueber nachträgliche Empfangnahme wird eine dienstliche Mittheilung an die Abgangsstation nicht erlassen.

§. 27.

Garantie.

Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten.

Für Depeschen, welche verloren gehen oder in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, oder welche später in die Hände der Adressaten gelangen, als dieß — die gleiche Adressirung vorausgesetzt — durch Vermittlung der Post hätte der Fall seyn müssen, werden die gezahlten Gebühren erstattet, sofern deren Reclamation innerhalb 6 Monaten vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt.

Die Erstattung der Gebühren für verlorene, verstümmelte oder verspätete Depeschen kann versagt werden, wenn der Verlust, die Verstümmelung oder die Verspätung durch den Eisenbahnbetriebs-Telegraphen oder auf nicht vereinsländischen Linien vorgekommen ist.

Die betreffende Vereinsverwaltung wird sich jedoch auch im letzteren Falle bei der auswärtigen Verwaltung für Rückerstattung der Gebühren verwenden.

Verzögerungen, welche bei Weiterbeförderungen mittelst Post-Estafette oder Expreßboten eingetreten sind, begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

§. 28.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen; ebenso die nicht im Voraus bezahlten Gebühren für Weiterbeförderung mittelst Post oder Boten nach den für die Vorausbezahlung fixirten Beträgen im Falle der Unbestellbarkeit oder verweigerter Annahme eines Telegrammes.

Die Verweigerung der Zahlung von Weiterbeförderungsgebühren durch den Adressaten wird der Verweigerung der Annahme des Telegrammes gleich geachtet.

Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender nachträglich erstattet.

Bekanntmachung,

den Diätensatz für die Kreisbaubeamten betr.

Staatsministerien der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben geruht, unter Abänderung der Bestimmung lit. c. Ziffer 6 der allerhöchsten Verordnung vom 26. Januar 1858, die Regulirung der Bezüge der Staatsbaubediensteten betreffend, den Satz der Taggebühren für Dienstreisen der Kreisbaubeamten vom Beginne des laufenden Etatsjahres anfangend, von 5 auf 6 fl allergnädigst zu erhöhen.

München, den 14. März 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk. v. Pfeufer.

Durch den Minister:

Der General-Secretär.

Ministerialrath Rüßler.

Ad Nrm. 11258 K. pr. den 31. März 1862.

(Kirchenbau in Wartenfels, Königl. Landgerichts Stadtsteinach, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zum Zwecke der Aufbringung der Kosten für die bauliche Instandsetzung der Pfarrkirche in Wartenfels, Königl. Landgerichts Stadtsteinach, die Vornahme einer Collekte in sämmtlichen katholischen Kirchen des Königreiches vermöge höchsten Reskriptes des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 10. l. M. allerhöchst zu gestatten geruhet.

Nach Anordnung des bischöflichen Ordinariats Speyer wird diese Sammlung am Feste Christi Himmelfahrt den 29. Mai d. J. in sämmtlichen katholischen Kirchen vorgenommen und das Ergebniß von den katholischen Pfarrämtern an die betreffenden Königl. Landcommissariate abgeliefert werden. Letztere sind hiemit beauftragt, diese Collektengelder an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Speyer, den 29. März 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 21. Februar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den protestantischen Pfarrer zu Altenglan, Friedrich Carl Ludwig Müller, zum Decan des Decanatsbezirkes Kusel zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachbenannte erledigte protestantische Pfarreien zu verleihen, und zwar:

unterm 21. Februar l. J. die I. Pfarrstelle zu Kusel, Decanats gleichen Namens, dem bermaligen II. Pfarrer daselbst, Heinrich August Risch;

unterm 22. Februar l. J. die mit dem protestantischen Stadtvicariate Zweibrücken verbundene protestantische Pfarrstelle zu Mittelbach, Decanats Zweibrücken, dem Pfarramts-Candidaten Johann Philipp Täffner aus Sippersfeld;

die Pfarrstelle zu Elmstein, Decanats Neustadt a. H., dem Pfarramts-Candidaten Georg Carl Kuhn von Zweibrücken;

die Pfarrstelle zu Luthersbrunn, Decanats Pirmasens, dem Pfarramts-Candidaten Johann Carl Schäfer aus Theisbergstegen;

die Pfarrstelle zu Niederkirchen, Decanats Kaiserslautern, dem Pfarramts-Candidaten Jacob Münch aus Wachenheim;

die Pfarrſtelle zu Marienthal, Decanats Obermoſchel, dem Pfarramts-Candidaten Friedrich Wilhelm Laurier aus Speyer;

die Pfarrſtelle zu Rothſelberg, Decanats Lauterecken, dem Pfarramts-Candidaten Rudolph Hofer aus Kallſtadt;

die Pfarrſtelle zu Jettenbach, Decanats Lauterecken, dem Pfarramts-Candidaten Gottfried Lind aus Schwegenheim;

unterm 23. Februar l. J. die Pfarrſtelle zu Albersweiler, Decanats Bergzabern, dem bisherigen Pfarrer zu Rheingönheim, Decanats Speyer, Carl Theodor Lipps;

die II. Pfarrſtelle zu Bergzabern, Decanats gleichen Namens, dem bisherigen Pfarrer zu Quirnbach, Decanats Kuſel, Carl Ludwig Maurer,

und die Pfarrſtelle zu Weidenthal, Decanats Neuſtadt a. H., dem bisherigen Pfarrer zu Iggelheim, Wilhelm Chriſtian Theodor Federſchmidt.

Dienſtesnachrichten.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. März 1862, wurde der Schuldienſt-Erſpectant und bisherige Verweſer an der katholiſchen Schulgehilfenſtelle zu Clauſen, Wilhelm Wagner, zum Gehilfen an dieſer Schule vom 16. März l. J. an ernannt.

Durch Beſchluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. März 1862, wurde der proviſoriſch angeſtellte Schullehrer Franz Luxenburger zu Seelbach zum Lehrer an der katholiſchen Schule daſelbſt in definitiver Eigenſchaft ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen

Seine Majeſtät der König haben nachbezeichnete Gewerbsprivilegien zu verleihen geruht, und zwar:

unterm 21. Februar l. J. dem Julius Kitzitoff von Mancheſter auf Einführung ſeiner Erfindung, beſtehend in einem eigenthümlichen Verfahren zur Ueberhitzung des Dampfes mittels einer eigenthümlichen Vorrichtung, von ihm Oxy-Hydrogen-Retort genannt, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 21. Februar 1862 anfangend;

dem Joſeph Harriſon von Philadelphia auf Einführung ſeiner Erfindung, beſtehend in einer verbeſſerten Conſtruction von Dampfkeſſeln, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 21. Februar 1862 anfangend;

unterm 22. Februar 1862 den Fabrikanten Dobſon und Barlow in Mancheſter auf Einführung ihrer Erfindung, beſtehend in Verbeſſerungen an Krempeln und Kretzen für Baumwolle und andere faſerartige Materialien, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 22. Februar 1862 anfangend;

dem Ingenieur Joſeph Harriſon jun. von Philadelphia auf Einführung ſeiner Erfindung, beſtehend in einem dampfdichten Verſchluß für Keſſel, Röhren ꝛc., für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 22. Februar 1862 anfangend;

dem Fabrikanten Johann Baptiſt Schlackenbach von Trier auf Einführung des von ihm erfundenen „Piano orchestre," für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 22. Februar 1862 anfangend;

dem Ingenieur Joſeph Harriſon jun. von Philadelphia auf Einführung ſeiner Erfindung, beſtehend in einem Apparat zur Beſeitigung des Keſſelſteins, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 22. Februar 1862 anfangend, und

dem Kaufmann Moritz Bielefeld in Havre auf Einführung ſeiner Erfindung, beſtehend in einem neuen Syſteme zum Mehlmahlen, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 22. Februar 1862 anfangend.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 23. Speyer, den 9. April 1862.

Inhalt:

Das Expedientenhaus Carl und Wilhelm Strecker in Mainz und Antwerpen betr. — Katholische Kirchenstiftungen pro 1861. — Gesuch des Pfarrers Feldbausch in Rheinzabern um Aufnahme des von ihm verfaßten Werkes „Denksprüche und Sprüchwörter" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher. — Revision der Holzpreise auf den ärarialischen Holzhöfen. — Die Heeresergänzung aus der Altersklasse 1840, hier die Nachstellung betr. — Augsburger Börse.

Ad Nrm. 11330 K. pr. den 4. April 1862.

(Das Expedientenhaus Carl und Wilhelm Strecker in Mainz und Antwerpen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das Expedientenhaus Carl und Wilhelm Strecker in Mainz und Antwerpen auf die ihm durch höchstes Reskript vom 18. April 1850 und 11. August 1857 ertheilte Ermächtigung zur Beförderung von bayerischen Auswanderern nach Australien, Buenos-Ayres und Nordamerika verzichtet hat, so werden die von genanntem Hause im diesseitigen Regierungsbezirke errichteten Auswanderungs-Agenturen eingezogen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 3. April 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Nro. 11187 K pr. den 28. März 1862.

(Katholische Kirchenstiftungen pro 1861 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die den katholischen Kirchen der Pfalz im Jahre 1861 gemachten Stiftungen werden in nachstehendem Verzeichniß zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 24. März 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Verzeichniß

der den katholischen Kirchen der Pfalz im Jahr 1861 gemachten Stiftungen.

Namen des Stifters.	Wohnort des Stifters.	Kirche, für welche die Stiftung gemacht ist.	Landcommissariats-Bezirk.	Betrag der Stiftung ℳ	Xr.	Zweck der Stiftung.
Trunk, Johann	Laumersheim	Laumersheim	Frankenthal	30	—	Ein Anniversarium.
Dietrich, Johann	Otterbach	Otterbach	Kaiserslautern	40	—	id.
Mattern, Georg Adam	Berghausen	Berghausen	Speyer	140	—	Vier Anniversarien.
Straßer, Jacob, Pfarrer	Altheim	Wiesbach	Homburg	Kapital von 80 fl. rhein. Währ.		Ein Anniversarium.
				80	—	
Reiland, Joseph	Nordamerika	Otterstadt	Speyer	30	—	id.
Bergmann, Philipp, Pfarrer	Biesingen	Biesingen	Zweibrücken	60	—	id.
Kröper, Peter Erben	Ottersheim	Ottersheim	Germersheim	36	—	id.
Köhler, Jacob, Pfarrer	Oppau	Oppau	Frankenthal	60	—	Zwei Seelenmessen.
Schäfer, Stephan Erben	Waldrohrbach	Waldrohrbach	Bergzabern	33	—	Ein Anniversarium.
Acker, Jacob Erben	Rupertsberg	Rupertsberg	Neustadt	40	—	id.
Langenstein, Michael	Bechhofen	Wiesbach	Homburg	40	—	id.
Nicolays, Johann	Rödersheim	Friedelsheim	Neustadt	50	—	id.
Schwab, Jacob	St. Martin	St. Martin	Landau	100	—	id.
Wachter, Elisabetha	Breitenbach	Breitenbach	Homburg	40	—	id.
Bauer, Familie und Müller, Familie	id.	id.	id.	70	—	id.
Henner, Katharina	id.	id.	id.	40	—	id.
Haus, Christoph, Pfarrer	Dirmstein	Dirmstein	Frankenthal	50	—	id.
Vettermann, Hieronymus	Nordamerika	id.	id.	60	—	Zwei heilige Messen.
Kölsch, Christian	Herxheim	Herxheim	Landau	40	—	Eine stille Messe.
Pahle, Maria Eva	Lingenfeld	Lingenfeld	Germersheim	30	—	Eine Seelenmesse.
Bündniß der Jungfrauen	Rheinzabern	Rheinzabern	id.	50	—	Ein Engelamt.
Haffen, Familie	Nordamerika	Ottersheim	Kirchheim	60	—	Zwei heilige Messen.
Sigmund, Margaretha	Sand	Brücken	Homburg	40	—	Ein Anniversarium.
Kölsch, Kaspar Erben	Rodalben	Rodalben	Pirmasens	15	—	Umwandlung eines Anniversars von 45 ℳ in ein Engelamt.
Kölsch, Franz Erben	Petersberg	id.	id.	15	—	id.
Schunk, Anna Maria	Weilerbach	Weilerbach	Kaiserslautern	30		Ein Anniversarium.
Weber, Heinrich Erben	Imsweiler	Imsweiler	id.	20	—	Eine Stillmesse.
Bergmann, Philipp Erben	Biesingen	Biesingen	Zweibrücken	Garten im Werth von 60	—	Ein Anniversarium.
Wilhelm, Maria Eva	Hayna	Hayna	Germersheim	100	—	Ein Annv. u. Vertheil. v. Almosen.
Müller, Michael	Bebelsheim	Erfweiler	Zweibrücken	40	—	Ein Anniversarium.
Gutting, Johann	Ottersheim	Ottersheim	Germersheim	36	—	id.
Kräßer, Sophia	Mußbach	Mußbach	Neustadt	30	—	Eine Seelenmesse.
Biffart, Johann	Meckenheim	Meckenheim	id.	30	—	Ein Anniversarium.
Jungkind, Michael	Waldsee	Waldsee	Speyer	30	—	id.
Hoffmann, Joseph u. Katharina	Hangard [illegible]	Höchen	Homburg	40	—	id.
Gehrer, Elisabetha	Altheim	Kirrberg	id.	50	—	Eine heilige Messe.
Guth, Elisabetha Kinder	Kaiserslautern	Kaiserslautern	Kaiserslautern	30	—	Eine Seelenmesse.
Siener, Barbara	Weyher	Weyher	Landau	35	—	Ein Anniversar. u. Ankauf v. Brod.
Sprunk, Nikolaus	Medelsheim	Medelsheim	Zweibrücken	40	—	Ein Anniversarium.

Namen des Stifters.	Wohnort des Stifters.	Kirche, für welche die Stiftung gemacht ist.	Land-commissariats-Bezirk.	Betrag der Stiftung		Zweck der Stiftung.
				fl	Xr	
Junk, Michael Erben	Breitenbach	Breitenbach	Homburg	40	—	Ein Anniversarium.
Schandein, Johann Adam	Landstuhl	Mutterstadt	Speyer	30	—	id.
Vetter, Johann II.	Roxheim	Roxheim	Frankenthal	50	—	Ein Engelamt.
Krück, Johann I.	id.	id.	id.	50	—	id.
Decker, Jacob	Bobenheim am Rh.	Bobenheim	id.	50	—	Ein Anniversarium.
Schumann, Katharina Erben	Kaiserslautern	Kaiserslautern	Kaiserslautern	30	—	Eine Seelenmesse.
Müller, Ambros, Pfarrer	Oberlustadt	Niederlustadt	Germersheim	70	—	Zwei Anniversarien.
Schuck, Carolina Erben	Reichenbachsiegen	Reichenbach	Homburg	30		Ein Anniversarium.
Koch, Susanna	Heiligenstein	Heiligenstein	Speyer	200	—	Vier Anniversarien.
Scherer, Jacob	Landstuhl	Landstuhl	Homburg	40	—	Ein Anniversarium.
Enzenauer, Elisabetha	Friesenheim	Friesenheim	Speyer	50	—	Ein Seelenamt.
Fröhlich, Margaretha	id.	id.	id.	50	—	Zwei Seelenmessen.
Obirn, Olimpia	Oggersheim	Oggersheim	id.	70	—	Ein Anniverſ. u. eine Seelenmesse
Rickert, Johann	Friesenheim	Friesenheim	id.	50	—	Ein Anniversarium.
Weber, Magdalena	Schwedelbach	Weilerbach	Kaiserslautern	20	—	id.
Müller, Ambros, Pfarrer	Oberlustadt	Weingarten	Germersheim	70	—	Zwei Anniversarien.
Derselbe	id.	Oberlustadt	id.	140	—	Vier id.
Gerrein, Jacob	Klingenmünster	Klingenmünster	Bergzabern	80	—	Zwei id.
Baqué, Maria Anna	Harsberg	Weselberg	Pirmasens	50	—	Ein Anniversarium.
Wilhelm, Elisabetha	id.	id.	id.	50	—	id.
Ungenannte	Herrheimweyher	Herrheimweyher	Landau	50	—	id.
Doll, Franz Joseph	Offenbach	Offenbach	id.	30	—	id.
Strohmeyer, Maria Eva Erben	Leimersheim	Leimersheim	Germersheim	40	—	id.
Cambeis, Elisabetha	Ottersheim	Ottersheim	id.	36	—	id.
Erlenwein, Sebastian Erben	Königsbach	Königsbach	Neustadt	35	—	id.
Rund, Daniel Erben	Bellheim	Bellheim	Germersheim	60	—	id.
Vogel, Cornelius	Niederotterbach	Niederotterbach	Bergzabern	Acker von 72 Dez. Werth 500	—	Zwei Anniv., Vertheilung v. Brod, Kleidung eines Neucommunikanten und Vergrößerung der Kirche.
Sauer, Katharina	Studernheim	Studernheim	Frankenthal	80	—	Ein Engelamt und ein Seelenamt.
Kölz, Philipp	Eppstein	Eppstein	id.	80	—	Zwei Anniversarien.
Sauer, Damian I.	Studernheim	Studernheim	id.	40	—	Ein Anniversarium.
Essig, Johann	id.	id.	id.	40	—	id.
Schellenberger, Johann Georg	Rheinzabern	Rheinzabern	Germersheim	100	—	Zwei Anniversarien.
Greiner, Stephan	Knittelsheim	Knittelsheim	id.	45	—	Ein Anniversarium.
Ruschler, Joseph	id.	id.	id.	45	—	id.
Pfeiffer, Antonia	Rheinzabern	Rheinzabern	id.	50	—	id.
Hammer, Peter Wittwe	Völkersweiler	Völkersweiler	Bergzabern	50	—	Ein Seelenamt.
Reyland, Thomas Erben	Silz	Silz	id.	30	—	Eine Seelenmesse.
Wegmann, Cyriac	id.	id.	id.	30	—	id.
Schanne, Katharina	Mühlbach	Mühlbach	Homburg	33	—	Ein Anniversarium.
Klein, Peter	Donsieders	Clausen	Pirmasens	40	—	id.
Cochet, Johann Peter	Landau	Landau	Landau	100	—	id.
Etsch, Jacob	Meckenheim	Meckenheim	Neustadt	30	—	id.
Müller, Christoph, Pfarrer	Weyher	Weyher	Landau	100	—	Ein Anniv. u. Vertheilung v. Brod.
Ranker, Peter	Schmittweiler	Kübelberg	Homburg	50	—	Ein Anniversarium.

Digitized by Google

Namen des Stifters.	Wohnort des Stifters.	Kirche, für welche die Stiftung gemacht ist.	Landcommissariats-Bezirk.	Betrag der Stiftung. fl	kr	Zweck der Stiftung.
Grundhöfer, Leonhard	Hanhofen	Hanhofen	Speyer	60	—	Ein Anniversarium.
Specht, Elisabetha	Börrstadt	Börrstadt	Kaiserslautern	36		id.
Klein, Georg	Donsieders	Clausen	Pirmasens	40	—	id.
Jochim, Georg Franz	Rülzheim	Rülzheim	Germersheim	60	—	id.
Käs, Peter	Dannstadt	Dannstadt	Speyer	25	—	Eine Seelenmesse.
Schmidt, Simon	Hettenleidelheim	Hettenleidelheim	Frankenthal	30	-	Eine heilige Messe.
Schandein, Joh. Adam Erben	Mühlbach	Mühlbach	Homburg	30	-	Ein Anniversarium.
Schanne, Mathias, Pfarrer	id.	id.	id.	33	—	id.
Müller, Ambros, Pfarrer	Oberlustadt	Albersweiler	Bergzabern	70	—	Zwei Seelenmessen.
Stahlis, Joseph Erben	Herxheim	Herxheim	Landau	60	—	Ein Anniversarium.
Heider, Christoph	id.	id.	id.	70	-	id.
Guidon, Franz Peter	Maikammer	Maikammer	id.	40	-	id.
Spiegel, Wittwe	Großfischlingen	Großfischlingen	id.	20	—	Eine Seelenmesse.
Kerner, Josephina	Schwanheim	Schwanheim	Bergzabern	30	-	Ein Seelenamt.
Hammer, Franz Joseph	id.	id.	id.	30	—	id.
Kunz, Elisabetha	id.	id.	id.	30	—	id.
Kerner, Anton	id.	id.	id.	30	-	id.
Spengler, Joseph	id.	id.	id.	30	--	id.
Spengler, Theresia	id.	id.	id.	45	-	Ein Engelamt.
Huth, Anna Maria	Edesheim	Edesheim	Landau	40	—	Ein Anniversarium.
Volmer, Margaretha	Pirmasens	Pirmasens	Pirmasens	50	—	id.
Roth, Anna Maria	Rheinzabern	Rheinzabern	Germersheim	60	—	id.
Müller, Ambros, Pfarrer	Oberlustadt	Eusersthal	Bergzabern	35	-	Eine heilige Messe.
Stephan, Carl	Merzalben	Merzalben	Pirmasens	25	—	Eine Seelenmesse.
Eisele, Theresia	Elmstein	Elmstein	Neustadt	30	—	Ein Anniversarium.
Leingang, Johann	Rülzheim	Rülzheim	Germersheim	120	—	Zwei Anniversarien.
				200	—	Ankauf eines Rauchmantels.
				100	—	Ankauf von Brod für die Armen.
Dettler, Magdalena	Edenkoben	Edenkoben	Landau	100		Zwei Anniversarien.
Mohr, Martin	Schweighofen	Schweighofen	Bergzabern	46	40	Ein Anniversarium.
Gehrig, Nikolaus	Trulben	Trulben	Pirmasens	60	—	Zwei Anniversarien.
Klein, Georg	Winzeln	Pirmasens	id.			
Mannsmann, Jacob	Pirmasens	id.	id.	200	—	Acht Engelämter.
Weber, Katharina	id.	id.	id.			
Reiland, Michael Erben	Kindsbach	Kindsbach	Homburg	50	—	Ein Anniversarium.
Kürschner, Frz. Thomas Erben	Kirchheim	Kirchheim	Kirchheim	50	—	id.
Lamerth, Anna Maria	id.	id.	id.	50	—	id.
Berdel, Margaretha	Jockgrim	Jockgrim	Germersheim	50	—	id.
Dieselbe	id.	id.	id.	20	—	Unterhaltung eines Kreuzes.
Schuler, Katharina	Bornheim	Bornheim	Landau	30	—	Ein Anniversarium.
Wagner, Anton	Kröppen	Trulben	Pirmasens	40	—	id.
Reither, Einnehmer	Göcklingen	Göcklingen	Landau	150	—	Drei Anniversarien.
Lehr, Valentin	Otterstadt	Otterstadt	Speyer	60	—	Zwei Anniversarien.
Werner, August	Rupertsberg	Rupertsberg	Neustadt	40	—	Ein Anniversarium.
Ungenannter	Kleinfischlingen	Kleinfischlingen	Landau	30	—	id.
Glaser, Wilhelm	Völkersweiler	Völkersweiler	Bergzabern	50	—	id.

Digitized by Google

Namen des Stifters.	Wohnort des Stifters.	Kirche, für welche die Stiftung gemacht ist.	Land-commissariats-Bezirk.	Betrag der Stiftung		Zweck der Stiftung.
				fl	kr	
Fischmann, Franz	Forst	Forst	Neustadt	50	—	Ein Anniversarium.
Böhles, Andreas	Schaidt	Schaidt	Germersheim	50	—	id.
Vogel, Katharina	id.	id.	id.	50	—	id.
Müller, Christoph, Pfarrer	Deidesheim	Walsheim	Zweibrücken	ein Garten		id.
Zimmermann, Franz, Pfarrer	Walsheim	id.	id.	ein Garten		id.
Henrich, Joseph	Flemlingen	Flemlingen	Landau	90	—	Zwei Anniversarien.
Pfranger, Johann	Neuleiningen	Neuleiningen	Frankenthal	25	—	Eine heilige Messe.
Hasselwander, Seb., Domvicar	Speyer	Arzheim	Landau	30	—	Ein Anniversarium.
Weis, Barbara	Landau	Landau	id.	50	—	id.
Vinzentiusverein	Roxheim	Roxheim	Frankenthal	55	40	Ein Engelamt.
Kölwel, Bartholomäus Erben	Winnweiler	Winnweiler	Kaiserslautern	100	—	Zwei Anniversarien.
Thinnes, Friedrich, Domprobst	Würzburg	Kusel	Kusel	100	—	Ein Anniversarium.
Derselbe	id.	Blieskastel	Zweibrücken	100	—	id.
Ungenannter	Rodalben	Rodalben	Pirmasens	50	—	id.
Müller, Johann Jacob	Bliesmengen	Bliesmengen	Zweibrücken	40	—	id.
Hain, Johann Nikolaus	id.	id.	id.	40	—	id.
Mai, Katharina	Otterstadt	Otterstadt	Speyer	30	—	id.
Matheis Margaretha	Rodalben	Rodalben	Pirmasens	60	—	Ein Engelamt.
Seifrin, Margaretha	Stambach	Contwig	Zweibrücken	50	—	Ein Anniversarium.
Kolbenschlag, Johann Adam	Königsbach	Königsbach	Neustadt	35	—	id.
Koch, Katharina	Vinningen	Vinningen	Pirmasens	40	—	id.
Schieber, Gertraude	Altheim	Altheim	Zweibrücken	33	—	id.
Kern, Georg Michael	Bellheim	Bellheim	Germersheim	60	—	id.
Körper, Peter	id.	id.	id.	60	—	id.
Keller, Anna Maria	Dahn	Dahn	Pirmasens	33	—	id.
Rohr, Franz Bernhard	Deidesheim	Deidesheim	Neustadt	50	—	id.
Reinhard, Maria	id.	id.	id.	50	—	id.
Groppenbacher, Franziska Erben	id.	id.	id.	50	—	id.
Webel, Jacob Wittwe	id.	id.	id.	50	—	id.
Klein, Anna	Wernersberg	Wernersberg	Bergzabern	30	—	id.
Ehrhard, Familie	id.	id.	id.	30	—	id.
Bachmann, Georg	id.	id.	id.	90	—	Drei Anniversarien.
Schilling, Anton II.	id.	id.	id.	30	—	Ein Anniversarium.
Graf, Joseph	id.	id.	id.	60	—	Zwei Anniversarien.
Peppekus, Christian, Pfarrer	id.	id.	id.	30	—	Ein Anniversarium.
Hetterich, Johann	Niederkirchen	Niederkirchen	Neustadt	9 Tagwerken Aecker		id.
Baron Jacomin	Malespine	Gleisweiler	Landau	100	—	Ein Seelenamt.
				240	—	Zwölf heilige Messen.
Dauth, Magdalena Erben	Ormsheimerhof	Frankenthal	Frankenthal	70	—	Ein Anniversarium.
Keller, Martin	Erfweiler	Erfweiler	Pirmasens	36	—	id.
Klein, Michael	Gries	Kübelberg	Homburg	50	—	id.
Sprunk, Magdalena	Altheim	Altheim	Zweibrücken	33	—	id.
Huber, Friedrich	Homburg	Homburg	Homburg	100	—	id.
Frohnheiser, Johann Baptist	Neupfotz	Neupfotz	Germersheim	40	—	id.
Mattern, Konrad Erben	Böhl	Böhl	Speyer	40	—	id.

Namen des Stifters.	Wohnort des Stifters.	Kirche, für welche die Stiftung gemacht ist.	Landcommissariats-Bezirk.	Betrag der Stiftung fl.	kr.	Zweck der Stiftung.
Strubel, Benedikt Erben	Schifferstadt	Schifferstadt	Speyer	30	—	Ein Anniversarium.
Herold, Maria Felicitas Erben	id.	id.	id.	20	—	Eine Seelenmesse.
Kuntz, Georg	Dahn	Dahn	Pirmasens	36	—	Ein Anniversarium.
Lambert, Ludwig	id.	id.	id.	38	—	id.
Wagner, Peter Adam	Offenbach	Offenbach	Landau	50	—	Ein Engelamt.
Wilhelm, Lorenz	Neuschbach	Kirchmoor	Homburg	30	—	Ein Anniversarium.
Bauer, Katharina	Ommersheim	Ommersheim	Zweibrücken	50	—	id.
Kihm, Andreas	id.	id.	id.	50	—	id.
Buchheit, Johann	Ehlingen	Erfweiler	id.	60	—	id.
Molitor, Ludw., k. Bezirksricht.	Zweibrücken	Zweibrücken	id.	100	—	id.
			Gesammtbetrag	10064	20	

Ad Nrm. Exh. 11033 K. pr. den 31. März 1862

(Das Gesuch des Pfarrers Feldbausch in Rheinzabern um Aufnahme des von ihm verfaßten Werkes „Denksprüche und Sprüchwörter" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das vom Pfarrer Peter Anton Feldbausch in Rheinzabern verfaßte, im Verlage von A. Wappler in Speyer in I. Auflage zum Preise von 24 Xr in einem Theile erschienene Werk: „Denksprüche und Sprüchwörter für Haus und Schule" wurde auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß Nr. II. der für die Schüler an den katholischen deutschen Werktags- und Feiertagsschulen genehmigten Bücher und Hilfsmittel unter lit. B. a. Ziff. 18 aufgenommen.

In Gemäßheit höchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 22. d. M. wird dies mit dem Auftrage an die Königl. katholischen Distrikts-Schulinspectionen veröffentlicht, das fragliche Verzeichniß Nr. II. gemäß Ausschreiben vom 25. September v. J. (Amtsblatt Nr. 56) geeignet zu ergänzen.

Speyer, den 27. März 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 7045 T. pr. den 29. März 1862.

(Die Revision der Holzpreise auf den ärarialischen Holzhöfen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Rücksicht auf die bei den öffentlichen Holzversteigerungen zu Wald erzielten Erlöse und auf die bessere Qualität der einzelnen Holzsortimente im Vergleich zu den frühern, vom Eisdruck herrührenden Hölzern, werden die Preise auf nachgenannten ärarialischen Holzhöfen, und zwar für die Hölzer der diesjährigen neuen Eintriftung, wie folgt festgesetzt:

Digitized by Google

Preiſe per Klafter auf den Königl. Holzhöfen.

Bezeichnung der Sortimente.	Frankenthal.		Mutterſtadt und Speyer.		Neuſtadt. Linden.		Neuſtadt. Böbig.	
	℔	Xr.	℔	Xr.	℔	Xr.	℔	Xr.
Nutzhölzer.								
Eichen I. Klaſſe (Daubholz) zu 6 Fuß Länge	52	48	52	48	52	48	52	48
" 5 " "	48	—	48	—	48	—	48	—
" 4½ " "	42	—	42	—	42	—	42	—
" 4 " "	38	24	38	24	38	24	38	24
" 3½ " "	36	—	36	—	36	—	36	—
Eichen II. Klaſſe (Glaſerholz) zu 6 Fuß Länge	42	—	42	—	42	—	42	—
" 5 " "	38	24	38	24	38	24	38	24
" 4½ " "	36	—	36	—	36	—	36	—
" 4 " "	33	36	33	36	33	36	33	36
" 3½ " "	31	12	31	12	31	12	31	12
Eichen III. Klaſſe (Stiefelholz) zu 6 Fuß Länge	26	—	26	—	26	—	26	—
" 5 " "	24	—	24	—	24	—	24	—
" 4½ " "	23	—	23	—	23	—	23	—
" 4 " "	22	—	22	—	22	—	22	—
" 3½ " "	22	—	22	—	22	—	22	—
Buchen Nutzholz	18	—	18	—	18	—	18	—
Kiefern Nutzholz	15	—	15	—	15	—	15	—
Eichen Stangenprügel, Nutzholz	16	—	16	—	16	—	16	—
Brennhölzer								
Buchen Scheit	16	48	16	48	17	—	16	48
" Prügel	13	—	13	—	13	12	13	—
Eichen Scheit	14	—	14	—	14	12	14	—
Kiefern "	12	36	12	36	12	48	12	36
Birken "	14	—	14	—	14	12	14	—
Gemiſchte und Eichen Stangenprügel	9	4	9	4	9	16	9	4
Krappenprügel	5	52	5	52	5	52	5	52
Gemiſchte Knorren	8	—	8	—	8	12	8	—
Stockholz	6	—	6	—	6	12	6	—

Hinſichtlich der noch vorhandenen Materialreſte gelten auch ferner die bisherigen Preiſe.

Speyer, den 27. März 1862.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Hohe.

Meyer.

Metſchnabl.

Nro. 11887 K. pr. den 7. April 1862.

(Die Heeresergänzung aus der Altersklasse 1840, hier die Nachstellung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im §. 74 des Heerergänzungsgesetzes vorgeschriebene Nachstellung zur Ersetzung derjenigen Conscribirten der oben bezeichneten Altersklasse, welche bei der jüngst stattgehabten Aushebung in ihrer Abwesenheit der Königl. Armee zugetheilt worden sind, jedoch bisher ihrer Pflicht nicht genügt haben, dann zur Einreihung jener, welche als bei der Aushebung zu erscheinen verhindert, ausdrücklich zur Nachstellung verwiesen worden sind, wird hiemit auf den 17. Mai festgesetzt.

Die Verhandlungen selbst werden in der Art stattfinden, daß die Obervisitations-Commission mit der Messung und körperlichen Untersuchung der Conscribirten an dem benannten Tage, des Morgens um 7 Uhr, die Aushebung selbst um 9 Uhr beginnt und beide Operationen bis zu ihrem Schlusse ohne Unterbrechung fortgesetzt werden.

Sämmtliche Königl. Landrommissariate werden hienach beauftragt, die speziell zu Nachstellung verwiesenen, dann die dem letzteingereihten Conscribirten in der Reihenfolge der Loosnummern nächstfolgenden dienst- und aufrufsfähigen Jünglinge der obbezeichneten Altersklasse, soweit solches zum Ersatze des treffenden Contingentes nothwendig erscheint, rechtzeitig zum Erscheinen vor der Obervisitations-Commission und dem Obersten Rekrutirungsrathe anzuweisen.

Bei Einsendung der bezüglichen Verhandlungen, welche längstens am 11. Mai bethätigt seyn muß, sind die in dem Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 21. März 1851 № 9686 F. ertheilten Weisungen genau zu beachten, wobei noch bemerkt wird, daß die Anzahl der nachzustellenden Mannschaft unter Vorlage eines vorläufigen Ausweises über das bisherige Resultat der Aushebung genau anzugeben ist, sowie auch noch besonders auf die Vorlage besonderer Einreihungslisten und Listen über die Abquittirung der Verpflegsgelder aufmerksam gemacht wird.

Speyer, den 6. April 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Augsburger Börse.

Den 3. April 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
„ „ „ 4 %	101	
„ „ „ 4 % halbjährig	101⅛	
„ „ „ 4½ %	103⅛	
„ „ „ 4½ % halbjährig.	103⅞	
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto		103
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101	100⅛
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. 1. Sem.	828	826
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

der Pfalz.

№ 24. Speyer, den 12. April 1862.

Inhalt:

Die Rinderpest in Oesterreich betr. — Agentur der k. k. privilegirten I. österreichischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft in Wien. — Agenturen der Feuerversicherungs-Gesellschaft «Deutscher Phönix» in Frankfurt a. M. — Beiträge aus Kreisfonds pro 1861/62 zu Herstellung neuer Distriktsstraßen. — Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Gesuch der Kösel'schen Buchhandlung in Kempten um Aufnahme mehrerer in ihrem Verlage erschienenen Schulbücher in das Verzeichniß der gebilligten Bücher. — Waldbrände im Reviere Scheibenhardt. — Den angeblichen Polizei-Actuar C. Fr. Lill aus Eßlingen im Königreiche Württemberg betr. — Verzeichniß der in der Pfalz bestehenden Sparkassen, nebst Angabe der Verwaltungs-Resultate pro 1861. — Verzeichniß der auf dem Kanal zu Frankenthal während des II. Quartals 1861/62 aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände.

Nro. 11114 K. pr. den 7. April 1862.

(Die Rinderpest in Oesterreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein weiterer Erlaß des Königl. Staatsministeriums des Innern dat. 24. März l. J. im Seitenbetreffe zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 6. April 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Staatsministerium des Innern.

Nach den seit Mitte Februar l. J. eingekommenen Berichten ist die Rinderpest in Böhmen, Mähren und Niederösterreich seit längerer Zeit erloschen und daher der Verkehr mit Hornvieh und mit von solchem stammenden Rohprodukten in diesen Ländern wieder freigegeben worden.

Dagegen sind in mehreren Bezirken Ungarns und Galiziens wieder neue Pestfälle vorgekommen und dauern daher die gegen diese Länder zur Absperrung einer Weiterverbreitung der Seuche verfügten Maßregeln noch fort.

Hienach dürfen auch die bayerischer Seits zur Abwehr der Seuche getroffenen Beschränkungen für die Einbringung von Vieh und thierischen Rohprodukten nur in soweit nachgelassen werden, als durch amtliche Zeugnisse nachgewiesen wird, daß die zur Einbringung nach Bayern bestimmten

Thiere und thierischen Produkte aus Bezirken stammen, in denen die Rinderpest nicht aufgetreten ist, und daß auch auf dem Transporte inficirte Orte nicht berührt wurden.

München, den 24. März 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr.

Durch den Minister:
der General-Secretär
Ministerialrath v. Epplen.

Ad Nrm. Exh. 11170 K. pr. den 1. April 1862.

(Agentur der k. k. privilegirten I. österreichischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft in Wien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Vorschlag des Hauptagenten werden nachgenannte Personen als Unteragenten rubrizirter Gesellschaft hiemit bestätigt:

1. Jacob Kunz, Gemeindeschreiber in Völkersweiler, statt des seitherigen Agenten Ludwig Oehl von Wilgartswiesen, für die Kantone Annweiler und Dahn, dann für die Gemeinden Eschbach, Leinsweiler, Ilbesheim, Göcklingen, Mörzheim und Siebeldingen im Kantone Landau, sowie für die Gemeinde Klingenmünster im Kantone Bergzabern;
2. Heinrich Westenberger von Odenbach, statt des seitherigen Agenten Franz Joseph Bauer von Obermoschel, für die Kantone Obermoschel und Rockenhausen, unter Beibehaltung der ihm schon früher übertragenen Agentur für den Kanton Lauterecken.

Speyer, den 29. März 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 11338 K. pr. den 3. April 1862.

(Agenturen der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachbezeichnete Personen als Unteragenten der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. bestätigt:

1. Victor Harteneck, Notariatsgehilfe in Pirmasens, für die Kantone Pirmasens und Dahn;
2. Georg Hagen, Distrikts-Thierarzt in Hermersberg, für den Kanton Waldfischbach;
3. Carl Friedrich Böckler, Kaufmann in Edenkoben, für die Kantone Edenkoben und Neustadt.

Speyer, den 31. März 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro. 11919 K. pr. den 9. April 1862.

(Beiträge aus Kreisfonds pro 18$\frac{61}{62}$ zu Herstellung neuer Distriktsstraßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Vertheilung der Beiträge aus Kreisfonds für das Jahr 18$\frac{61}{62}$ zu Herstellung neuer Distriktsstraßen wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 8. April 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Beiträge

aus Kreisfonds zur Herstellung von Distriktsstraßen für das Jahr 18⁶¹/₆₂.

Landcommissariat.	Bezeichnung der Straßen.	Beitrag.
Bergzabern	Straße von Annweiler nach Vorderweidenthal	1000 fl
Frankenthal	Straße von Altleiningen über Groß- und Kleinkarlbach nach Kirchheim a. E. .	1000 „
Kusel	Straße durch das Reipoltskircher Thal im Kanton Lauterecken . . .	1000 „
id.	Straße von Wolfstein nach Rockenhausen	1000 „
Pirmasens	Straße von Pirmasens bis zur französischen Gränze gegen Bitsch . . .	1000 „
id.	Straße von Thaleischweiler bis zur steinernen Brücke	1000 „
Zweibrücken	Straße von Dellfeld über Rieschweiler bis zur Kantonsgränze bei Pirmasens .	1000 „
id.	Straße von Ehlingen über Ormesheim und Eschringen zur preußischen Gränze und von Rheinheim zur französischen Gränze	1000 „
	Summa . .	8000 fl

Ad Nrm. 11458 K. pr. den 4. April 1862.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. d. M. zu Wien stattgefundenen 352. und 353. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 469 und 246 gezogen worden.

Die Serie 469 enthält:

die böhmisch-ständische Aerarial-Obligation № 164,856 im ursprünglichen Zinsfuße von 4 ℔ mit $\frac{1}{11}$ des Capitals;

Die niederösterreichisch-ständischen Aerarial-Obligationen vom Rezesse dd. 30. April 1767 im ursprünglichen Zinsfuße von 4 ℔, und zwar:

№ 23,450 bis № 23,680,
„ 23,689 „ „ 25093
mit dem ganzen Capitalsbetrage, und
№ 23,684 mit ℔ der Capitalsumme, im Gesammt-Capitalsbetrage von 1,247,647 fl.

Die Serie 246 enthält:

Hofkammer-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße, und zwar:

№ 80,220 mit $\frac{1}{10}$,
„ 81,560 „ ℔,
„ 83,996 „ ℔ und
„ 83,838— 83,995 mit dem Ganzen des Capitalbetrages;

Dann die allerhöchsten Schuldverschreibungen
№ 1 mit $\frac{1}{10}$,
„ 2 und 3 mit dem Ganzen des Capitalbetrages in der Gesammtsumme von 1,131,459 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5 ℔ Conv. M. erreicht, nach dem mit Finanzministerial-Erlaß vom 26. October 1858 kundgemachten Umstellungsmaßstabe in 5ßige auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verlosung zur ursprünglichen, aber 5 % nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten und nach den Bestimmungen des vorerwähnten Finanzministerial-Erlasses 5%ige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dieses wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 3. April 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Nro. 11770 K. pr. den 8. April 1862.

(Das Gesuch der Kösel'schen Buchhandlung in Kempten um Aufnahme mehrerer in ihrem Verlage erschienenen Schulbücher in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von Joseph Anton Geist verfaßte, im Verlag der Kösel'schen Buchhandlung in Kempten in V. Auflage zum Preise von 1 fl 56 kr. in 5 Theilen erschienene Werk: „Deutsche und lateinische Vorschriften nach der Normalschrift" wurde auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß Nro. II. der für die Schüler an den deutschen Werktags- und Feiertagsschulen genehmigten Bücher und Hilfsmittel unter lit. D. Ziffer 7, desgleichen in das Verzeichniß Nro. IV. lit. D. Ziffer 10 aufgenommen.

Gemäß höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 1. d. M. wird dieses hiemit veröffentlicht und im Hinblick auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 25. September v. J. (Kreis-Amtsblatt Nro. 56) die Ergänzung der Verzeichnisse angeordnet.

Speyer, den 7. April 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 7884 K. pr. den 7. April 1862.

(Waldbrände im Revier Scheibenhardt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Beim Löschen der unterm 15. d. M. im Revier Scheibenhardt stattgehabten Waldbrände haben sich nachgenannte Personen durch rasches Herbeieilen, sowie durch Eifer und Entschlossenheit, wodurch der weiteren Verbreitung des Feuers Einhalt gethan wurde, auf sehr löbliche Weise ausgezeichnet, nämlich:

1. Lucian Rieberer, Schlaghüter von Büchelberg,
2. Georg Scherrer III. und dessen Ehefrau,
3. Peter Kohlheb,
4. Jacob Hutzel,
5. Johann Hutzel,

sämmtliche von Berg,

was unter wohlgefälliger Anerkennung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 28. März 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metschgbl.

Nro. 11264 K pr. den 9. April 1862.

(Den angeblichen Polizei-Actuar C. Fr. Lill aus Eßlingen im Königreiche Württemberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Distrikts- und Local-Polizeibehörden der Pfalz.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberbayern vom 24. v. M. mit dem Auftrage für die oben genannten Behörden veröffentlicht, die nöthigen Erhebungen einzuleiten und ein sachdienliches Resultat der unterfertigten Stelle zur Anzeige zu bringen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Speyer, den 8. April 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Am 11. October v. J. kam in das Gasthaus zur Post zu Benedictbeuern ein unbekannter Mann, um zu übernachten. Er blieb daselbst bis zum 14. October, an welchem Tage er sich Morgens 5 Uhr mit dem Vorgeben entfernte, eine Bergparthie zu machen, worauf er nicht mehr zurückkam, und im Gasthause eine Zeche von 5 fl schuldig blieb. Dort ließ er einen Rock, sogenannten Ueberzieher, und einen kleinen Bund Schlüssel im Werthe von 8 bis 10 fl zurück.

In das Fremdenbuch daselbst schrieb er den Namen: „C. Fr. Lill, Polizei-Actuar in Eßlingen in Württemberg."

Er trug ein geladenes Terzerol bei sich, welches er nach seiner Angabe in München gekauft hatte.

Eine an das Königl. württembergische Oberamt Eßlingen deßfalls gerichtete Requisition wurde dahin erwidert, daß von einer Persönlichkeit des C. Fr. Lill nichts bekannt sey, und der fragliche Reisende jedenfalls einen falschen Namen in das Fremdenbuch eingeschrieben habe.

Im General-Fremdenregister der Polizeidirection München wurde sein Name gleichfalls nicht gefunden.

Ob irgend ein Unglückfall oder was sonst vorliege, ist zur Zeit ungewiß. Die sämmtlichen obengenannten Behörden erhalten nachstehend die Personalbeschreibung dieses Mannes mit dem Auftrage zugeschlossen, geeignete Späher zu verfügen und allenfallsige sachdienliche Ergebnisse dem Königl. Landgerichte Tölz mitzutheilen.

Personalbeschreibung.

Alter 22 bis 24 Jahre, Größe ungefähr 5' 8", Statur untersetzt, Haare blond, gekräuselt, Stirne etwas hoch, Mund proportionirt, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Sprache deutsch in württembergischem Dialekt.

Kleidung: schwarzer Tuchrock, schwarze Bukskinhose, dunkle Weste, schwarze Tuchkappe, daran ein Schild mit Tuch überzogen, Kalblederne Halbstiefel.

München, den 24. März 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wizthum.

Ver

der in der Pfalz bestehenden Sparkassen, nebst

Ordnungs-Nr.	Namen der Gemeinden, in denen Sparkassen bestehen.	Data der genehmigten Statuten.	Betrag der Einnahme.		Betrag der Ausgabe.		Activer Kassen-Ueberschuß.		Activ-Capitalien-Stand.							
									Uebertrag aus 1860.		Während 1860.				Betrag pro 1861.		Activ-Zins-Rückstände am Schlusse von 1861.	
											Zugang.		Abgang.					
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Annweiler [1]	12. Juni 1854	7888	18	6521	32	1366	46	11247	11	4499	—	3926	2	11820	9	—	—
2	Bergzabern [1]	27. Dez. 1854	3603	50	3401	56	201	54	6016	47	3238	—	1632	57	7621	50	—	—
3	Dürkheim	25 Febr. 1837	4498	35	4491	29	7	6	10676	42	3075	—	1624	27	12127	15	—	—
4	Edenkoben	31. Mai 1839	2092	53	1602	27	490	26	3056	30	859	50	238	36	3677	44	147	30
5	Frankenthal	13. Mai 1836	8772	16	7274	39	1497	37	8595	—	5870	—	2900	—	11565	—	3	36
6	Freinsheim	2. März 1841	1603	59	1603	59	—	—	3549	37	1473	—	133	44	4888	53	—	—
7	Germersheim	17. Juni 1837	3320	17	1441	9	1879	8	2818	33	501	44	1441	9	1879	8	—	—
8	Grünstadt	19. Juni 1837	8648	14	6566	41	2081	33	13750	—	3685	—	2875	—	14560	—	206	2
9	Haßloch	2. März 1841	7856	13	5432	1	2424	12	8716	10	4039	—	3682	10	9073	—	—	—
10	Kaiserslautern	13. Mai 1836	20209	17	14813	26	5395	51	53940	40	5352	—	8455	45	50836	55	335	29
11	Obermoschel [2]	7. März 1854	4683	25	4255	3	428	22	2965	—	3100	—	96	40	5968	20	38	4
12	Rockenhausen [2]	do.	271	1	229	51	41	10	661	11	119	—	144	30	635	41	6	39
13	Kirchheimboland [3]	7. Febr. 1837	26540	56	25587	20	953	36	47297	12	5084	31	1998	43	50383	—	—	—
14	Lambrecht	3. Mai 1851	7267	48	6924	22	343	26	5534	—	4144	48	1185	15	8493	33	186	10
15	Landau	31. Oct 1836	32131	27	28667	54	3463	33	77687	11	8449	—	6069	5	80067	6	2621	12
16	Neustadt	17 Juni 1843	45973	17	45973	17	—	—	27792	18	16983	44	12170	20	32605	42	1197	15
17	Speyer	24 Nov. 1828	184024	59	179197	36	4827	23	371591	55	82315	11	74021	25	379885	41	4000	—
18	Zweibrücken	13. Mai 1836	6346	39	5342	32	1004	7	13307	57	3400	—	337	57	16370	—	362	31
		Total	375733	24	349327	14	26406	10	669203	54	156188	48	122933	45	702458	57	9104	28

[1] Distrikts-, Spar- und Hilfskassen.

[2] Wie vorstehend.

[3] Desgleichen für die Kantone Kirchheimbolanden und Göllheim.

pr. den 4. April 1862.

z e i c h n i ß

Angabe der Verwaltungs-Resultate pro 1861.

An den Capitalien participiren als Schuldner										Passiv-Capitalien-Stand.										Die Passiv-Capitalien sind verzinslich zu			
Privaten				Gemeinden und Corporationen						Uebertrag von 1860.		Während 1861.				Passiv-Zins-Rückstände von 1861.							
zu 3½ un 4 %.		zu 5 %.		zu 3 %, 3½ und 3½ %.		zu 4 %.		zu 5 %.				Zugang.		Abgang.		Betrag pro 1861.				3½ und 3½ %.		zu 4 % und 5 %.	
fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
—	—	11820	9	—	—	—	—	—	—	12195	43	2402	39	1899	3	12699	19	487	36	—	—	12699	19
—	—	7621	50	—	—	—	—	—	—	6313	1	870	23	122	15	7061	9	227	26	—	—	7061	9
—	—	11927	15	—	—	—	—	200	—	10735	32	2051	6	1161	44	11624	54	450	18	—	—	11624	54
—	—	3677	44	—	—	—	—	—	—	3095	31	1601	23	731	27	3965	27	161	51	50	—	3915	27
—	—	5865	—	—	—	5700	—	—	—	10009	14	4182	14	1404	39	12786	49	—	—	12786	49	—	—
—	—	4888	53	—	—	—	—	—	—	3264	1	709	48	621	26	3352	23	—	—	—	—	3352	23
1879	8	—	—	—	—	—	—	—	—	2818	33	501	14	1441	9	1879	8	—	—	1879	8	—	—
—	—	11810	—	1500	—	—	—	1250	—	12672	34	3082	25	2572	58	13182	1	302	10	—	—	13182	1
—	—	9073	—	—	—	—	—	—	—	9920	19	1411	38	1198	3	10133	54	76	44	—	—	10133	54
—	—	50836	55	—	—	—	—	—	—	54336	15	6646	16	9096	26	51886	5	2075	14	307	44	51578	21
—	—	4768	20	1200	—	—	—	—	—	3574	39	3710	8	929	16	6355	31	—	—	675	8	5680	23
—	—	635	41	—	—	—	—	—	—	704	32	37	58	106	24	636	6	24	59	35	46	600	20
—	—	50383	—	—	—	—	—	—	—	49255	34	22062	49	17902	43	53415	40	—	—	722	22	52693	18
—	—	8493	33	—	—	—	—	—	—	5423	5	5762	29	2759	49	8425	45	216	39	—	—	8425	45
—	—	40067	6	—	—	—	—	40000	—	71371	29	23675	22	20118	54	74927	57	—	—	74927	57	—	—
—	—	32605	42	—	—	—	—	—	—	27601	6	17104	56	11990	7	32715	55	874	45	—	—	32715	55
—	—	139885	41	—	—	—	—	240000	—	373994	51	95654	15	95963	33	373685	33	4900	—	—	—	373685	33
—	—	—	—	—	—	—	—	16370	—	14370	30	5063	50	1956	13	17478	7	348	47	933	35	16544	32
1879	8	394359	49	2700	—	5700	—	297820	—	671656	29	196540	53	171986	9	696211	43	10146	29	92318	29	603893	14

	fl	Xr
Nach gegenwärtiger Uebersicht betragen die Activ-Capitalien, das heißt die von den Sparkassen ausgeliehenen Gelder	702458	57
Dieselben haben Ende des Jahres 1860 betragen	658757	10
Daher Mehrung in 1861 . .	42701	47
Die Passiv-Capitalien (noch nicht hinausbezahlte Einlagen) betragen nach gegenwärtiger Uebersicht .	696211	43
Dieselben betrugen am Ende des Jahres 1860	662103	19
Daher Mehrung in 1861 . .	34108	24

Digitized by Google

pr. den 9. April 1861.

Verzeichniß

der auf dem Kanale zu Frankenthal während des II. Quartals $18^{61}/_{62}$ aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände.

Bezeichnung der Gegenstände.	Ausfuhr pro II. Quartal.		Abgleichung für $18^{6}/_{61}$.		Einfuhr pro II. Quartal.		Abgleichung für $18^{6}/_{61}$.	
	$18^{6}/_{61}$.	$18^{6}/_{62}$.	plus.	minus.	$18^{6}/_{61}$.	$18^{6}/_{62}$.	plus.	minus.
1. Steine, Gyps, Sand, Kies, Erde, Ziegeln, Holz in Fahrzeugen von 100—600 Zentner Ladungsfähigkeit	1	8	7	—	53	93	40	—
2. Deßgleichen in Fahrzeugen von 600—1200 Zentner Ladungsfähigkeit	3	5	2	—	2	2	—	—
3. Deßgleichen in Fahrzeugen bis zu 2000 Zentner Ladungsfähigkeit	4	13	9	—	3	3	—	—
4. Wein, Bier, Brandwein, Oel im ganzen Stückfaß, Stück	379	377	—	2	—	—	—	—
5. Leere Stückfaß, Stück	—	—	—	—	120	152	32	—
6. Leere kleinere Fässer, Stück	—	—	—	—	102	236	134	—
7. Birkene Faßreife, Gebund	—	—	—	—	32	40	8	—
8. Steinkohlen, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
9. Eisen, Draht, Kupfer und Blech, Zentner	4244	2374	—	1870	—	—	—	—
10. Stärke, Zentner	47	—	—	47	—	—	—	—
11. Diverse Handelsgüter, Zentner	95	98	3	—	12	312	300	—
12. Bretter und Diehlen, Stück	—	—	—	—	3900	6150	2250	—
13. Latten und Rahmschenkel, Stück	—	150	150	—	—	2000	2000	—
14. Bauholz, Stämme	—	35	35	—	368	155	—	213
15. Glaswaaren, Zentner	929	244	—	685	—	—	—	—
16. Tabaksblätter, „	—	—	—	—	—	—	—	—
17. Mineralwasser, Krüge	—	—	—	—	—	—	—	—
18. Getreide und Mehl in Säcken, Zentner	520	397	—	123	—	—	—	—
19. Brucheisen, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
20. Runkelrüben, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
21. Cichorienwurzeln, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
22. Kartoffel, Zentner	6569	27746	21177	—	—	—	—	—
23. Getrocknete Cichorien, Zentner	3294	1150	—	2144	—	—	—	—
24. „ Runkelrüben, „	—	—	—	—	—	—	—	—

Aufgestellt und bewahrheitet

Frankenthal, den 4. April 1862.

Königl. Rentamt.

Frick.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 25. Speyer, den 16. April 1862.

Inhalt:

Den neuen Katalog der Bibliothek des polytechnischen Vereins für das Königreich Bayern betr. — Errichtung eines Viehmarktes in Neustadt. — Zusammenstellung der Gegenstände, welche der Postel-Rheincentgebühr unterliegen oder zollfrei sind, sowie der Holzzölle. — Bekanntmachung, die XXIII. Verloosung der 4procentigen Grundrentenablösungs-Schuldbriefe betr. — Bekanntmachung, die Verloosung der 3½procentigen und arrosirt 4procentigen Staatsobligationen au porteur und auf Namen betr. — Bekanntmachung. — Dienstesnachrichten. — Augsburger Börse.

Nro. 12033 K. pr. den 12. April 1862.

(Den neuen Katalog der Bibliothek des polytechnischen Vereins für das Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins für das Königreich Bayern hat einen neuen Katalog seiner umfangreichen und mit den besten Werken über die in den Wirkungskreis des Vereins einschlägigen Geschäftsgebieten versehenen Bibliothek herstellen lassen.

Hierauf werden sämmtliche Gewerbs-, Landwirthschafts- und Handelsschulen, die Gewerbe-, Fabrik- und Handelsräthe, Gewerbvereine u. s. w. mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß Exemplare dieses Katalogs um den Preis von 1 fl 18 kr. durch den Verein bezogen werden können.

Ueber die Einrichtung dieser Bibliothek und deren Benützung durch auswärtige Schulen und Vereine ist im Eingange dieses Katalogs das Nähere enthalten.

Speyer, den 11. April 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 11766 K. pr. den 12. April 1862.

(Die Errichtung eines Viehmarktes in Neustadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Stadt Neustadt wurde die Bewilligung zur Abhaltung eines Viehmarktes ertheilt, welcher regelmäßig am

zweiten Dienstage eines jeden Monates, mit Ausnahme des Dezembers, stattfinden soll und wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 10. April 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Wettinger.
Schmidt.

Nro. 8392 T. pr. den 9. April 1862.

(Die Zusammenstellung der Gegenstände, welche der $^1/_{20}$stel Rheinoctroigebühr unterliegen oder zollfrei sind, sowie der Holzzölle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchster Finanzministerial-Entschließung vom 31. März l. J. wird zur Erleichterung für die Zollpflichtigen nachstehend die dem Protokolle № XVI. der Central-Commission für die Rheinschifffahrt vom 10. September 1861 beigefügte Zusammenstellung jener Gegenstände, welcher der $^1/_{20}$stel Rheinzollgebühr unterliegen, dann jener welche zollfrei sind, und endlich jener, welche von Bau- und Nutzholz zu erheben sind, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 9. April 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Wettinger.
D. a.
Weigel.
Metschnabl.

A. Von folgenden Artikeln wird ein Zwanzigstel der Sätze des durch den Supplementar-Artikel XVI. zur Rheinschifffahrts-Acte festgesetzten Tarifes für den Rheinzoll erhoben:

№

1. Alaunstein (Alaunschiefer) und Alaunerde,
2. Artillerierequisiten, Munition zum Militärgebrauche,
3. Asphalt (Judenpech), roher,
4. Brennholz aller Art, Holzkohlen, Wellen und Reisig, auch Hobel- und Zimmerspäne,
5. Blut,
6. Cement,
7. Cichorien (getrocknete),
8. Eicheln (gedörrte und gebrannte),
9. Erze (rohe) aller Art, soferne nicht hinsichtlich einzelner Arten etwas Anderes speciell vorgeschrieben ist, auch Braunstein und Galmeierz,
10. Erdharz (Bergharz),
11. Fässer (gebrauchte, leere),
12. Feldspath (roher, unverpackter),
13. Flechsen und Füße von Thieren,
14. Flußspath und Derbyspath (Witherit) unverpackt,
15. Gebrannte Steine aller Art, auch Dachziegel,
16. Geriß, Steinkohlen, Coaks,
17. Gyps (gebrannter),
18. Glasgallen,
19. Häringe,
20. Hornabfälle, Hornschabsel, Hornspäne,
21. Kalk (gebrannter) auch hydraulischer Kalk,
22. Kleie,
23. Krapp und Garancine,
24. Leien (Schiefersteine),
25. Leimleder und Abfälle von Häuten, desgleichen Lederabfälle (kleine Lederschnitzel),
26. Lohkuchen, Lohkäse,
27. Mergelschiefer (bituminöser),
28. Mörtel von Dachziegeln und Backsteinen,

M.

29. Muſchelſchaalen (gemahlen),
30. Papierſpäne (Abfälle),
31. Quader, rauhe und andere Steine, welche nur mittels Hammer und Zweiſpitz eine Zurichtung für den Transport erhalten haben,
32. Reifſtangen von Weiden, auch geſchälte und ungeſchälte Weiden für Korbmacher,
33. Rohr für Tüncher,
34. Runkelrüben (getrocknete),
35. Sägemehl,
36. Säcke (alte),
37. Sandſteine von Engers und Vendorf,
38. Salzabgang,
39. Salzlauge,
40. Salzwaſſer,
41. Seegras, Waldhaar,
42. Schweinsborſten (Abgang von) für Salmiakfabriken,
43. Schwerſpath (unverpackter),
44. Seifenfluß,
45. Steinernes Geſchirr,
46. Töpferwaaren (gemeine), auch irdene Schmelztiegel,
47. Torf, Torfkohlen,
48. Tuffſtein (gemahlen und ungemahlen), auch an der Luft getrocknete Bauſteine aus gemahlenem Tuffſtein,
49. Traß (gemahlener),
50. Vitriolſtein und Vitriolerde, auch Eiſenvitriol.

B. Frei vom Rheinzolle ſind:

1. Bäume, junge, und Rebenſetzlinge,
2. Birken- und Reiſigbeſen,
3. Bierhefe (flüſſige),
4. Branntweinſpülig,
5. Butter, welche nicht in Fäſſern, Kübeln, Kiſten oder Töpfen verpackt iſt,
6. Dünger aller Art, ausgelaugte Aſche, Abfälle von Fabriken, Stallmiſt, Düngerſalz, Gyps, Kalkaſche, Mergel u. ſ. w.,

M.

7. Eicheln zur Saat und Maſt,
8. Eier,
9. Erde (gemeine) als Gartenerde, gemeiner Sand, Lehm, Kies u. ſ. w., auch ungefärbter Schreib- und Streuſand,
10. Erde (ſchwarze und gelbe), Walker-, Töpfer-, Pfeifen- und Porcellanerde, Sand von Frechen,
11. Faſchinen zum Waſſerbau, Weidenſetzlinge,
12. Fiſche (lebende),
13. Floß- und Schiffsgeräthſchaften,
14. Futterkräuter aller Art, als: Gras, Klee, Esparſette, Heu u. ſ. w.,
15. Gartengewächſe (friſche, ausländiſche einſchließlich der Gewächſe für Treibhäuſer, als einheimiſche) als: Blumen, Gemüſe u. ſ. w., überhaupt alle genießbaren Wurzeln ohne Unterſchied. Z. B. Kartoffeln, Zwiebeln, deßgleichen friſche Runkelrüben und Cichorien,
16. Geflügel,
17. Glasſcherben,
18. Gyps, roher, gemahlen und ungemahlen,
19. Knochen- oder Beinabfälle, Knochenmehl, alte Knochenſtücke zum Verkohlen, gebrannte Knochen, Knochenkohlen,
20. Krapp in grünen Wurzeln,
21. Milch,
22. Moos,
23. Obſt (friſches), auch Nüſſe in den Schaalen,
24. Schilf,
25. Steine und zwar Bauſteine (gebrochene, unbehauene), Pflaſterſteine, Sandſteine von abgebrochenen Gebäuden, rohe ungebrannte Kalkſteine, Kieſelſteine und Wacken (rohe zum Fabrikgebrauche),
26. Stroh, Spreu, Stoppeln,
27. Schlacken von Erz,
28. Thiere (lebende),
29. Trauben (geſtoßene in offenen Butten) auch Traubentreſtern,

30. Waſcheiſen,

31. Zinn- und Silberſand, Sand zu feinen Gußarbeiten.

C. Von Bau- und Nutzholz, worunter auch Schiffsmaſten, unbearbeitete Gewehrſchäfte, abgeviertes oder behauenes Bauholz gehören, wird nach cubiſchem Maaße erhoben, und zwar:

1. Vom Eichen-, Ulmen-, Eſchen-, Kirſchen-, Birn-, Apfel- und Cornelholz von einem Cubikmeter:
   a) bei der Fahrt abwärts, ſo viel wie von vier Zentnern nach der erſten Geldſpalte des Rheinzolltarifes,
   b) bei der Fahrt aufwärts ſo viel wie von zwei und einem halben Zentner, nach der zweiten Geldſpalte desſelben Tarifes.
2. Von Fichten-, Tannen-, Lärchen-, Buchen-, Pappeln-, Erlenholz und anderen weichen und harzigen Holzarten von einem Cubikmeter:
   a) bei der Fahrt abwärts, ſo viel wie von zwei Zentnern nach der erſten Geldſpalte,
   b) bei der Fahrt aufwärts, ſo viel wie von einem und einem viertel Zentner nach der zweiten Geldſpalte des vorgedachten Tarifes.

Bekanntmachung,

die XXIII. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 10. dieſes Monats (Regierungsblatt pag. 449 und 450)

iſt heute die dreiundzwanzigſte Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablöſungs-Schuldbriefe im Capitalsbetrage zu

600,000 ℳ

vorgenommen worden, woran die der Geſammtſumme der bisher emittirten Schuldbriefe entſprechende Zahl von 117 Hauptſerien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen Hauptſerien- und Endnummern ſind laut den Beſtimmungen des mittelſt Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungsblatt 1851 pag. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungsplanes ſämmtliche Grundrenten-Ablöſungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichniſſe enthaltenen rothgeſchriebenen Serien- oder Hauptkataſter-Nummern tragen, zur Heimzahlung beſtimmt.

In der Eingangs allegirten Bekanntmachung wurde bereits bemerkt, daß die Wiederanlage der zum Zuge gelangten Capitalien bei dem Eiſenbahn-Anlehen zu 4 Procent, resp. die Umſchreibung der gezogenen Grundrenten-Ablöſungs-Schuldbriefe in Obligationen des 4procentigen Eiſenbahn-Anlehens au porteur und auf Namen geſtattet iſt; — es wird daher hinſichtlich des Vollzuges der Heimzahlung beziehungsweiſe Wiederanlage Nachſtehendes verfügt:

I.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe beziehungsweiſe Umſchreibung derſelben in Eiſenbahn-Anlehens-Obligationen zu 4 Procent auf den Inhaber (au porteur) oder auf Namen wird ſogleich begonnen, und es werden dabei die Zinſe der gezogenen Capitalien in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schluſſe des Monats, in welchem die Zahlung oder Umſchreibung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. Juni 1862 hinaus vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 10. d. M. vom 1. Juli 1862 an die Verzinſung der gezogenen Ablöſungs-Schuldbriefe aufhört.

II.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebſt Zinsraten erfolgt ſowohl bei der Königl. Grundrenten-Ablöſungskaſſe als auch bei ſämmtlichen Königl. Rentämtern und bei

dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M.

III.

Die Wiederanlage dieser verloosten Capitalien resp. die Umschreibung der gezogenen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe in Obligationen des Eisenbahn-Anlehens zu 4 Procent findet dagegen in der Regel nur bei den Königl. Staatsschuldentilgungs-Specialkassen Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg statt, kann übrigens ausnahmsweise auch auf den Wunsch der Betheiligten durch die sämmtlichen Königl. Rentämter, dann durch das Bankhaus M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. vermittelt werden.

IV.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen noch nicht verfallenen Coupons nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

V.

Die Bezahlung oder Umschreibung

1. der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, nur gegen Abquittirung oder Umschreibungs-Anweisung der gerichtlichen Depositalbehörden statt;

2. jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanzbehörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, erfolgt nur auf beigebrachte Ermächtigung der vorgesetzten Stelle;

3. lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu seyn, so wird die Baarzahlung oder Umschreibung nur dann vollzogen, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichtsbehörde nachweiset, daß er befugt ist, eines oder das andere zu verlangen, und in beiden Beziehungen rechtsgültig zu bescheinigen;

4. bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenzverhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme oder zur Umschreibung der gezogenen Schuldbriefe in Eisenbahn-Anlehens-Obligationen zu 4 Procent entweder von dem betreffenden Königl. Landgerichte als Distrikts-Polizeibehörde oder von der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem Königl. protestantischen Consistorium, oder von dem Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen;

5. die Zahlung oder Umschreibung der sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger.

Von selbst versteht sich übrigens hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung oder Umschreibung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsenstiftung vom 1. Juli 1862 an nicht aufgehalten werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 27. März 1862.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der dreiundzwanzigsten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten vierprocentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet.

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

20	6295	18006	21540*	32556	38789	53001	57288	61503	72523
64	6377	18014*	21640*	32593	38844	53024	57353	61570	72623
120	6395	18106	21740*	32656	38889	53101	57388	61603	72723
164	6477	18114*	21840*	32693	38944	53124	57453	61670	72823
220	6495	18206	21940*	32756	38989	53201	57488	61703	72923
264	6577	18214*	22026	32793	40050	53224	57553	61770	73013
320	6595	18306	22126	32856	40150	53301	57588	61803	73113
364	6677	18314*	22226	32893	40250	53324	57653	61870	73213
420	6695	18406	22326	32956	40350	53401	57688	61903	73313
464	6777	18414*	22426	32993	40450	53424	57753	61970	73413
520	6795	18506	22526	36095	40550	53501	57788	62045	73513
564	6877	18514*	22626	36195	40650	53524	57853	62145	73613
620	6895	18606	22726	36295	40750	53601	57888	62245	73713
664	6977	18614*	22826	36395	40850	53624	57953	62345	73813
720	6995	18706	22926	36495	40950	53701	57988	62445	73913
764	8076	18714*	23019	36595	41019	53724	60059	62545	78006
820	8176	18806	23085	36695	41119	53801	60065	62645	78106
864	8276	18814*	23119	36795	41219	53824	60159	62745	78206
920	8376	18906	23185	36895	41319	53901	60165	62845	78306
964	8476	18914*	23219	36995	41419	53924	60259	62945	78406
1010	8576	19055	23285	37015	41519	56009	60265	64059	78506
1110	8676	19155	23319	37115	41619	56064	60359	64159	78606
1210	8776	19255	23385	37215	41719	56109	60365	64259	78706
1310	8876	19355	23419	37315	41819	56164	60459	64359	78806
1410	8976	19455	23485	37415	41919	56209	60465	64459	78906
1510	15004	19555	23519	37515	49043*	56264	60559	64559	81071
1610	15077	19655	23585	37615	49143*	56309	60565	64659	81171
1710	15104	19755	23619	37715	49243*	56364	60659	64759	81271
1810	15177	19855	23685	37815	49343*	56409	60665	64859	81371
1910	15204	19955	23719	37915	49443*	56464	60759	64959	81471
5030	15277	20095	23785	38044	49543*	56509	60765	68049	81571
5130	15304	20195	23819	38089	49643*	56564	60859	68149	81671
5230	15377	20295	23885	38144	49743*	56609	60865	68249	81771
5330	15404	20395	23919	38189	49843*	56664	60959	68349	81871
5430	15477	20495	23985	38244	49943*	56709	60965	68449	81971
5530	15504	20595	32056	38289	52098	56764	61003	68549	82051
5630	15577	20695	32093	38344	52198	56809	61070	68649	82151
5730	15604	20795	32156	38389	52298	56864	61103	68749	82251
5830	15677	20895	32193	38444	52398	56909	61170	68849	82351
5930	15704	20995	32256	38489	52498	56964	61203	68949	82451
6077	15777	21040*	32293	38544	52598	57053	61270	72023	82551
6095	15804	21140*	32356	38589	52698	57088	61303	72123	82651
6177	15877	21240*	32393	38644	52798	57153	61370	72223	82751
6195	15904	21340*	32456	38689	52898	57188	61403	72323	82851
6277	15977	21440*	32493	38744	52998	57253	61470	72423	82951

Rothgeschriebne Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

83013	84597	86071	88548	95013	100507	107016	109274	113051	114527
83113	84697	86171	88648	95113	100607	107116	109358	113151	114627
83213	84797	86271	88748	95213	100707	107216	109374	113251	114727
83313	84897	86371	88848	95313	100807	107316	109458	113351	114827
83413	84997	86471	88948	95413	100907	107416	109474	113451	114927
83513	85043	86571	90078	95513	102064	107516	109558	113551	116035
83613	85143	86671	90178	95613	102164	107616	109574	113651	116135
83713	85243	86771	90278	95713	102264	107716	109658	113751	116235
83813	85343	86871	90378	95813	102364	107816	109674	113851	116335
83913	85443	86971	90478	95913	102464	107916	109758	113951	116435
84097	85543	88048	90578	100007	102564	109058	109774	114027	116535
84197	85643	88148	90678	100107	102664	109074	109858	114127	116635
84297	85743	88248	90778	100207	102764	109158	109874	114227	116735
84397	85843	88348	90878	100307	102864	109174	109958	114327	116835
84497	85943	88448	90978	100407	102964	109258	109974	114427	116935

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Vorstehende Schuldbriefe treten vom 1. Juli 1862 an außer Verzinsung.

München, den 27. März 1862.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 3½procentigen und arrosirt 4procentigen Staatsobligationen au porteur und auf Namen betr.

In Gemäßheit höchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 25. l. M. hat behufs der Fortsetzung der gesetzlichen Heimzahlung an der älteren Staatsschuld die Vornahme einer weiteren Verloosung der zu 3½ Procent verzinslichen und beziehungsweise in Folge Arrosirung auf 4 Procent erhöhten Mobilisirungs-Obligationen auf den Inhaber und auf Namen der Privaten mit Coupons

Dienstag den 15. April l. J.,

Vormittags 9 Uhr, im Königl. Odeonsgebäude dahier stattzufinden.

Die vorerwähnte Verloosung ist die XIII. der auf den Inhaber (au porteur) und die XI. der auf Namen lautenden Mobilisirungs-Obligationen der Privaten mit Coupons, und wird in nachstehender Weise vorgenommen.

1. Beide Verloosungen erfolgen nach dem unterm 8. August 1842 (Regierungsblatt 893) bekannt gemachten Plane, jedoch für jede Schuldgattung in gesonderter Ziehung.
2. Es werden hiebei vier Endnummern für die Obligationen auf den Inhaber (au porteur) und ebensoviel für die Obligationen auf Namen, zusammen im Capitalsbetrage von

1,960,000 fl

gezogen, worunter auch die von 3½ auf 4 Procent

arrosirten Obligationen der obigen Schuldgattung begriffen sind.

3. Die baare Rückzahlung der gezogenen Obligationen beginnt vom Tage der Bekanntmachung der Verloosungs-Ergebnisse an und die Verzinsung der verloosten Capitalien endet mit dem 31. August l. J.
4. Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien ist bei dem 4prozentigen Eisenbahn-Anlehen an porteur und auf Namen bis auf Weiteres gestattet.
5. Das Ergebniß der Verloosung wird unverzüglich nach deren Vornahme bekannt gemacht werden.

München am 29. März 1862.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

---

pr. den 12. April 1862.

Bekanntmachung.

Das Sommersemester 1862 beginnt an der Königl. Universität Erlangen

am 28. April l. J.

Von diesem Tage an bis

zum 5. Mai

haben die Anmeldungen sowohl zur Immatrikulation, als auch zur Semestral-Inscription, und zwar erstere unter Vorlage der vorgeschriebenen Zeugnisse, bei dem Königl. Universitäts-Secretariate zu geschehen, wovon die betheiligten Studierenden zur Vermeidung der auf die Versäumniß jenes Termins gesetzten Nachtheile hiedurch benachrichtigt werden.

Wohnungen für Studierende können bei dem Universitäts-Pedell Santerre erfragt werden.

Erlangen, den 9. April 1862.

Königliches Universitäts-Prorektorat.

C. Thiersch.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2 April 1862, wurde das Gemeinderathsmitglied Johann Joseph Niederer IV. zum Bürgermeister der Gemeinde Bächelberg ernannt.

Durch Beschluß Königl Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. April l. J. wurde das bisherige Gemeinderathsmitglied Adam Deppert zu Linden zum Bürgermeister-Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Augsburger Börse.

Den 10. April 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		97⅝
„ „ „ 4 %	101	
„ „ „ 4 % halbjährig		101
„ „ „ 4½ %	103½	103¼
„ „ „ 4½ % halbjährig	104¼	104
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto		103
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	100⅞	
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.		828
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 26. Speyer, den 19. April 1862.

Inhalt:

Die Controlregister für die Gemeinde-Einnahmen betr. — Errichtung einer telegraphischen Verbindung zwischen den Bahnhöfen Ludwigshafen und Mannheim. — Die Regulirung der Steuermannslehne betr. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Einziehung von Gewerbsprivilegien. — Betriebs-Ergebnisse der pfälzischen Eisenbahnen vom Monat März 1862. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats März 1862.

Nro. 12395 K. pr. den 16. April 1862

(Die Controlregister für die Gemeinde-Einnahmen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat mehrfach wahrgenommen, daß die Controlregister der Gemeinde-Einnahmen, wie sie durch das Regierungs-Ausschreiben vom 18. August 1855 (Kreis-Amtsblatt von 1855 S. 999) angeordnet worden sind, nicht so vollständig geführt werden, wie es dem Zwecke der Controle entspricht, und sie sieht sich deßhalb veranlaßt, unter Einschärfung jener Vorschriften und mit Bezugnahme auf die Art. 90, 255 und 270 der Instruction über das Gemeinde-Rechnungswesen, dann auf die Verordnung vom 7. Januar 1836 (Amts- und Intelligenzblatt № 10) nachstehende Verfügungen zu treffen.

I. Die Einnehmer haben die von ihnen gestellten Rechnungen an die Gemeinde-Verwaltungen stets rechtzeitig und nur gegen Empfangsbescheinigung zu übergeben, in welcher der Tag der Uebergabe, so wie die Baarschuldigkeit des Rechners nebst dem Betrage der Einnahms-Ausstände bei der Hauptrechnung und den Nebenrechnungen mit Worten angegeben ist.

II. Diese Baarschuldigkeiten, beziehungsweise die allenfallsigen Rechnungsguthaben, und die in Abzug gebrachten Einnahms-Ausstände sind durch die Einnehmer stets vor der Abgabe der Rechnungen in

ihre Controlregiſter einzutragen und mit den sub Ziffer I. bezeichneten Beſcheinigungen, ſpäter aber durch die beglaubigten Abſchriften der definitiven Rechnungsabſchlüſſe zu belegen.

III. Die Königl. Landcommiſſariate werden die Reſultate jedes Rechnungsabſchluſſes in ihre Soll-Einnahms-Regiſter eintragen und die Vergleichung dieſer Einträge mit den Einnahmsvorträgen in den Kaſſen-Unterſuchungs-Protokollen nie unterlaſſen.

IV. Jeder Einnehmer, welcher ſich gegen die Vorſchriften I. und II. verfehlt, und jedes Bürgermeiſteramt, welches die sub I. bezeichneten Beſcheinigungen unvollſtändig oder unrichtig ausſtellt, oder dem Einnehmer nicht innerhalb der feſtgeſetzten Friſt von acht Tagen nach Empfang der abgeſchloſſenen Rechnung eine beglaubigte Abſchrift des Abſchluſſes zufertigt, wird nach Art. 6 der Verordnung vom 18. Auguſt 1855 beſtraft.

Speyer, den 15. April 1862.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präſidenten:
Bettinger.

Ad Nrm. Exh. 11850 K. pr. den 14. April 1862.

(Die Errichtung einer telegraphiſchen Verbindung zwiſchen den Bahnhöfen Ludwigshafen und Mannheim betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Gemäßheit höchſten Reſcriptes des Königl. Staatsminiſteriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 3. April l. J., № 2762, wurde die Herſtellung einer

telegraphiſchen Verbindung für den Eiſenbahn-Betriebsdienſt zwiſchen den Bahnhöfen in Ludwigshafen und Mannheim genehmigt.

Dies wird hiemit, unter Beziehung auf das Geſetz vom 23. Dezember 1849, resp. vom 1. Juli l. J. an auf Art. 358 des neuen Strafgeſetzbuches für das Königreich Bayern, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 8. April 1862.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präſidenten:
Bettinger.

Schmidt.

Nro. 11594 K. pr. den 10. April 1862.

(Die Regulirung der Steuermannslöhne betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend wird der Tarif des Maximums der Steuermannslöhne auf der bayeriſchen Rheinſtrecke für das Jahr 1862 auf Grund des Art. 12 der Steuermanns-Ordnung vom 13. März 1838 veröffentlicht.

Speyer, den 9. April 1862.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präſidenten:
Bettinger.

Schmidt.

Maximum der Steuermannslöhne

für die bayerische Rheinstrecke im Jahre 1862.

	Mit Ladung					
	von 600—1000 Zentn.		von 1001–2500 Zentn.		von 2500 Zentn.	
A. Thalfahrt.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.
1. Für ein nicht geschlepptes Segelschiff						
von Ludwigshafen nach Worms	3	30	4	—	5	—
„ „ „ Gernsheim	4	30	5	—	6	30
„ „ „ Oppenheim	5	24	7	—	9	—
„ „ „ Mainz	7	24	9	—	12	—
2. Für ein geschlepptes Anhängeschiff						
von Ludwigshafen nach Mainz	4	30	5	30	6	30
3. Für ein Dampfschiff (Schlepp- oder Personenboot)						
von Ludwigshafen nach Mainz ohne Rücksicht der Ladung	—	—	—	—	7	—
B. Bergfahrt.						
1. Für ein nicht geschlepptes Segelschiff						
von Ludwigshafen nach Speyer	5	—	6	—	7	—
„ „ „ Rheinhausen	6	—	7	15	8	45
„ „ „ Germersheim	8	30	10	—	12	—
„ „ „ Leopoldshafen	11	—	12	30	15	—
„ „ „ Knielingen	12	30	15	—	18	—
„ „ „ Neuburg a. Rh.	15	—	18	—	22	—
2. Für ein geschlepptes Anhängeschiff						
von Ludwigshafen nach Knielingen	9	30	12	—	15	—
„ „ „ Neuburg a. Rh.	12	—	15	—	19	—
	Ohne Rücksicht auf die Ladung					
3. Für ein Schleppdampfschiff						
von Ludwigshafen nach Knielingen	—	—	—	—	14	—
„ „ „ Neuburg a. Rh.	—	—	—	—	16	—
4. Für ein Personendampfschiff						
von Ludwigshafen nach Knielingen	—	—	—	—	10	—
„ „ „ Neuburg a. Rh.	—	—	—	—	12	—

Bemerkungen.

I. Wenn bei der Bergfahrt bis Knielingen oder Neuburg ein oder mehrere Anhängeschiffe zurückgelassen und von dem Schleppboote nachgeholt werden, so sind weiter zu vergüten

1. für das Schleppschiff, je nach dem Orte, von welchem das Anhängeschiff abgeworfen worden

| | | |

Durch Beſchluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. April d. J., wurde der Schuldienſt-Expectant Daniel Klein von Sembach zum Gehilfen an der proteſtantiſch-deutſchen Knaben-Vorbereitungsſchule zu Dürkheim ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. April l. J., wurde der bisherige Schulverweſer Ludwig Göttel in Niederauerbach zum Gehilfen an der proteſtantiſch-deutſchen Schule daſelbſt ernannt.

Durch Beſchluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. April l. J., wurde der Lehrer Jacob Seiter an der katholiſchen Vorbereitungsſchule zu Kandel zum Lehrer an der dortigen obern katholiſchen Schule ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majeſtät der König haben nachbezeichnete Gewerbsprivilegien zu verleihen geruht, und zwar:

unterm 22. Februar l. J. dem Maſchinenfabrikanten Wilhelm Schultze in Berlin auf Einführung ſeiner Erfindung, beſtehend in einer eigenthümlich conſtruirten Wäſchmange, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 22. Februar 1862 anfangend;

den Fabrikanten J. M. Ottenheimer und Söhne von Stuttgart auf Einführung ihrer Erfindung, beſtehend in einem eigenthümlich conſtruirten Corſetten-Webſtuhl, für den Zeitraum von neun Jahren, vom 22. Februar 1862 anfangend;

den Gebrüdern Fritz und Theodor Hurtig von Linden auf Einführung ihrer Erfindung, beſtehend in Darſtellung eines farbigen, harten, — Elfenbein, Knochen, Horn, Ebenholz und dergleichen erſetzenden — Stoffes, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 22. Februar 1862 anfangend;

dem Tapezierergehilfen Franz Voll von München auf Ausführung ſeiner Erfindung, beſtehend in einer neuen Methode, Meubel ohne ſichtbare Nath zu polſtern, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 22. Februar 1862 anfangend, und

dem Kaufmann Louis Vetter, Firma: Crämer-Vetter und Comp. in Nürnberg auf Ausführung ſeiner Erfindung, beſtehend in eigenthümlich conſtruirten Maſchinen, um Metallkapſeln zum Verſchluſſe aller Sorten Flaſchen, Krüge, Töpfe u. ſ. w. auf kaltem Wege zu verzinnen und zum Gebrauche herzuſtellen, für den Zeitraum von acht Jahren, vom 23. Februar 1862 anfangend.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Von dem Königl. Staatsminiſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Fabrikanten Michael Winkler von Wien unterm 7. November 1861 verliehenen und unterm 11. deſſelben Monats ausgeſchriebenen, bis zum 8. Juni 1862 laufenden Gewerbsprivilegiums auf eigenthümlich conſtruirte Sicherheitsſchlöſſer mit ſogen. Mignonſchlüſſeln,

und die Einziehung des dem Herzog Anton Litta Visconte Arese unterm 11. Juli 1859 verliehenen und unterm 16. Juli 1859 ausgeſchriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf einen eigenthümlich conſtruirten Gas-Karburations-Apparat wegen nicht gelieferten Nachweiſes dieſer Erfindung in Bayern, verfügt.

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 16. April 1862.

Betriebs-Ergebniß.

Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	Pf		fl	Xr	Pf		fl	Xr	Pf	fl	Xr	Pf	
Monat März 1862	77800	39664	22	—	616504,—	55873	42	—	681605	69576	27	—	165114	31	—	
„ „ 1861	65610	34541	25	—	447279,60	45793	51	—	631670	72575	43	—	152910	59	—	
Differenz	12190 mehr.	5122 mehr.	57	—	169224,40 mehr.	10079 mehr.	51	—	49935 mehr.	2999 weniger.	16	—	12203 mehr.	32	—	
Ergebniß																
in den verflossenen 6 Monaten des Jahres 18$\frac{6}{1}$ . .	446360	214767	12	—	3584096,12	315095	21	—	4928740	513749	43	—	1043612	16	—	
in den gleichen Monaten des Jahres 18$\frac{6}{1}$	413235	218241	42	—	2594154,75	293288	55	—	4311385	497112	52	—	1008643	29	—	
Differenz	33125 mehr.	3474 weniger.	30	—	989941,37 mehr.	21806 mehr.	26	—	617355 mehr.	16636 mehr.	51	—	34968 mehr.	47	—	

Betriebs-Ergebniß.

Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	Pf		fl	Xr	Pf		fl	Xr	Pf	fl	Xr	Pf	
Monat März 1862	22120	7058	24	—	173427,60	12658	43	—	268130	12167	18	—	31884	25	—	
„ „ 1861	19384	7091	59	—	103651,50	7807	42	—	212490	10455	38	—	25355	19	—	
Differenz	2736 mehr.	33 weniger.	35	—	69776,10 mehr.	4851 mehr.	1	—	55640 mehr.	1711 mehr.	40	—	6529 mehr.	6	—	
Ergebniß																
in den verflossenen 6 Monaten des Jahres 18$\frac{6}{1}$ . . .	118699	45840	1	—	1278119,14	89050	2	—	1708595	78470	18	—	213360	21	—	
in den gleichen Monaten des Jahres 18$\frac{6}{1}$ . . .	117702	44907	21	—	614847,92	47227	46	—	1451835	72112	12	—	164247	19	—	
Differenz	997 mehr.	932 mehr.	40	—	663271,22 mehr.	41822 mehr.	16	—	256760 mehr.	6358 mehr.	6	—	49113 mehr.	2	—	

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreide-Preise während des Monats März 1862.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr
Bergzabern . . .	11	7	3	10	5	16	—	—	—	—	—	—	1	4	32	6	4	15
Homburg . . .	204	7	9	304	5	58	97	5	6	50	6	50	—	—	—	363	4	19
Kaiserslautern . .	301	7	12	1026	5	58	2073	5	26	234	7	4	1712	5	6	1307	4	15
Kandel	89	7	12	42	5	29	172	5	42	—	—	—	39	4	38	21	4	30
Kusel.	—	—	—	255	6	13	705	4	57	—	—	—	264	5	14	612	4	8
Landau	35	7	17	44	5	36	385	5	34	—	—	—	32	4	35	43	4	20
Neustadt. . . .	1136	7	18	1012	5	47	1829	5	34	—	—	—	1197	4	47	52	4	40
Pirmasens . . .	39	7	8	145	5	52	4	5	31	—	—	—	—	—	—	59	4	17
Speyer	182	7	13	241	5	38	207	5	7		—	—	688	4	36	103	4	24
Zweibrücken . .	986	7	6	851	5	48	134	5	19	118	7	5	1	4	33	904	4	12
Summa .	2983	7	13	3930	5	52	5606	5	25	402	7	2	3934	4	55	3470	4	14
Mittelpreise vom Februar		7	10		5	45		5	28		7	6		4	50		4	1

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. Preise im Monate März 1862.

Orte.	Mittlere Taxe für Brod		Mittlere Taxe für Fleisch			Mittlere Preise für Mehl		Mittlere Preise für Gries	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Mittlere Preise für Eier	Mittlere Preise für Kartoffeln		Mittlere Preise für Heu		Mittlere Preise für Stroh	
	Schwarz-	Weiß-	Ochsen-	Kalb-	Schweine-	Schwarz-	Weiß-												
	per Pfund (= ½ Kilogramm).												per Schfl.	per Zentn. (50 Kilogr.)					
	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	fl.	Xr.	fl.	Xr.	fl.	Xr.
Dürkheim	3½	4½	14	8	16	4½	7	5	5	5	33	17	2	8	1	43	1	42
Frankenthal	3½	4½	—	9½	16½	3	5	5	6	6	31	16	2	6	1	30	1	32
Germersheim	4	4½	15	11	16	4½	8	7	6	5	28	12	2	4	2	42	1	50
Grünstadt	3½	4	14	10	18	5	8	5	7	5	30	14	2	—	–	—	1	30
Homburg	4½	—	15	10	18	6	8	4	—	4	36	16	1	40	2	30	1	30
Kaiserslautern	4	7	14	8	16	5	8	4	4	5	33	24	2	—	2	16	1	30
Kirchheimbolanden	3½	6	14	9	17	4	7	5	5	5	29	16	2	—	1	50	1	35
Kusel	4	—	14	8	18	5	8	5	6	6	30	12	1	40	—	—	—	–
Landau	4	5½	16	12	18	5	8	6	6	5	30	16	2	–	2	36	1	45
Neustadt	4	4½	16	9	15	5	7½	6	5	5	32	16	2	—	2	12	2	—
Pirmasens	4½	6	12	9	16	5	8	6	6	6	32	12	1	36	2	50	1	30
Speyer	3½	4	16	11	16½	4½	7½	6	6	6	32	20	1	45	2	40	1	48
Zweibrücken	4½	6	15	10	18	5	8	6	6	6	31	18	1	30	2	50	1	40

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 27. Speyer, den 24. April 1862.

Inhalt:

Agenturen der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia". — Erledigung und Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Landstuhl. — Die mit dem Schlusse des laufenden Schuljahres im Königl. Max-Joseph-Stifte in Erledigung kommenden fundirten Civilfreiplätze betr. — Prüfung der Forstlehrlinge für den niederen Forst- und Jagddienst. — Cursiren falscher Münzen. — Disciplinar-Untersuchung gegen den Königl. Advokaten Aibl zu München. — Dienstesnachrichten. — Augsburger Börse.

Ad Rem. Exh. 12064 K. pr. den 16. April 1862.

(Agenturen der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachbezeichnete Personen als Unteragenten der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" bestätigt:

1. Kaufmann J. Jäger in Landau für den Kanton Landau;
2. Kaufmann Franz Michael Antoni von Rheinzabern für den Kanton Kandel;
3. Kaufmann Johann Schäffler von Mutterstadt für den Kanton Ludwigshafen;
4. Kaufmann Eduard Kölsch von Neustadt für den Kanton Neustadt;
5. Kaufmann J. W. Müller von Speyer für den Kanton Speyer;
6. Kaufmann Philipp Jacob Doll von Edenkoben für den Kanton Edenkoben;
7. Buchhändler Johann Jacob Tascher von Kaiserslautern für die Stadt Kaiserslautern;
8. Stadtschreiber Johann Petri von Annweiler für den Kanton Annweiler;
9. Stadtschreiber F. Wenner von Dürkheim für den Kanton Dürkheim;
10. Geschäftsmann Michael Stübel von Bergzabern für den Kanton Bergzabern;

11. Kaufmann Carl Friedrich Müller von Zweibrücken für den Kanton Zweibrücken.

Speyer, den 14. April 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 9481 T. pr. den 22. April 1862.

(Erledigung und Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Landstuhl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Einnehmers Schandein ist die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei I. Klasse zu Landstuhl, Königl. Landcommissariats Homburg und Königl. Rentamts Landstuhl, in Erledigung gekommen, welche hiermit mit einer Cautionspflicht von 4200 fl zur Bewerbung nach den Bestimmungen vom 18. November 1853 — Kreis-Amtsblatt Seite 850 — ausgeschrieben wird.

Speyer, den 16. April 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Meyer.

Metschnabl.

Ad Nrm. 12389 K. pr. den 16. April 1862.

(Die mit dem Schlusse des laufenden Schuljahres im Königl. Max-Joseph-Stifte in Erledigung kommenden fundirten Civilfreiplätze betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit dem Schlusse des laufenden Schuljahres kommen in dem Königl. Max-Joseph-Stifte dahier drei ganze und sechs halbe fundirte Civilfreiplätze in Erledigung.

Gemäß höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 12. d. M. und mit Bezug auf das im Kreis-Amtsblatt von 1859 № 36 veröffentlichte Ausschreiben unterfertigter Stelle vom 22. Mai 1859 bezüglich der Aufnahmsbedingungen für diese Anstalt wird dies mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Bewerbungen um diese Freistellen längstens bis zum 20. Juni d. J. bei der unterfertigten Stelle einzureichen sind.

Speyer, den 16. April 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schwenck.

Nro. 9134 T. pr. den 22. April 1862.

(Die Prüfung der Forstlehrlinge für den niederen Forst- und Jagddienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Anhalt an die Bestimmungen der höchsten Entschließung vom 3. März 1842 № 3156 Nro. Exh. 6638 Y. wird am 14. Juli l. J. eine Prüfung pro absolutorio der Lehrlinge für den niedern Forst- und Jagdschutzdienst am Sitze des Königl. Forstamts Kaiserslautern eröffnet.

Die Fragen werden dem genannten Forstamte von der unterfertigten Stelle seinerzeit hinausgegeben, und ist als Mitglied der Prüfungs-Commission der Königl. Revierförster Bindewald zu Kaiserslautern bestimmt.

Diejenigen Forstlehrlinge, welche die zweijährige Lehrzeit bereits vollendet haben oder bis zum Prüfungstage noch vollenden werden, sind angewiesen, ihre Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung längstens bis zum 1. Juni l. J. unter Beilegung der Aufnahms-Dekreturen, der Zeugnisse über ununterbrochene und fleißig bestandene Lehrzeit oder interimistische Verwendung im Forstschutzdienste, dann über beobachtetes sittliches Verhalten dem einschlägigen Königl. Forstamte zu übergeben, welches solche unter Würdigung der Zeugnisse und gutachtlicher Aeußerung über die Zulassung sofort in Vorlage bringen wird.

Speyer, den 19. April 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Meyer.

Nro. 12036 K. pr. den 16. April 1862.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberbayern vom 6. April l. J. zur gleichmäßigen Beachtung bekannt gemacht.

Speyer, den 15. April 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Am 22. v. M. wurde in einem hiesigen Kaufladen von einem männlichen Individuum ein falscher französischer sog. Laubthaler mit der Jahreszahl „1785" verausgabt.

Derselbe besteht nach dem Gutachten des Königl. Hauptmünz- und Stempelamtes aus einer werthlosen Metallegirung, ist nach einem ächten Stücke gegossen, an der Oberfläche versilbert, und die Unächtheit durch die am Gepräge des Kopfes durchscheinende röthliche Farbe erkennbar.

Indem vor Annahme solcher Münzen verwarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Späh zu verfügen, und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

München, den 6. April 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Bizthum.

---

pr. den 20. April 1862.

(Disciplinar-Untersuchung gegen den Königl. Advokaten Aibl zu München betr.)

Das Königl. Appellationsgericht von Oberbayern hat unterm 3. Januar l. J. in der Disciplinar-Untersuchung gegen den Königl. Advokaten Aibl in München zu Recht erkannt, und gegen denselben wegen Verletzung seiner anwaltschaftlichen Pflichten durch Vorenthaltung von Geldern, welche dieser für seine Mandanten in der Pfarrer Niedermaier'schen Verlassenschaft eingenommen hat, als Disciplı-

narstrafe die Suspension von der Advokatenpraxis auf die Dauer von drei Monaten verhängt.

Mit Verfügung vom Heutigen wurde dem Königl. Advokaten Aibl das diesen Ausspruch bestätigende Erkenntniß des Königl. Oberappellationsgerichts vom 29. v. M. zugeschlossen und derselbe beauftragt, auf die Dauer von drei Monaten, von Empfang dieser Verfügung an gerechnet, sich jeder anwaltschaftlichen Thätigkeit zu enthalten.

Hievon werden sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden des Königreichs andurch in Kenntniß gesetzt und um Mittheilung zu den diesseitigen Acten ersucht, wenn eine Uebertretung der verhängten Suspension unternommen werden sollte.

München, den 14. April 1862.

Königl. Bezirksgericht München l. d. J.
Der Königl. Director:
Decrignis.
Engleder, Acc.

Dienstesnachrichten.

Zu Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 15. April 1862 wurden

1. der bisherige Adjunkt Georg Zickgraf zum Bürgermeister und
2. das Gemeinderathsmitglied Michael Jungkind zum Adjunkten der Gemeinde Waldsee

ernannt.

Augsburger Börse.

Den 17. April 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		97⅝
„ „ „ 4 %	101	
„ „ „ 4 % halbjährig	101¼	
„ „ „ 4½ %	103½	103¼
„ „ „ 4½ % halbjährig.	104¼	
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto	103½	103
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	100⅞	
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.	830	828
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 28. Speyer, den 1. Mai 1862.

Inhalt:

Den gegenwärtigen Stand der Rinderpest in Oesterreich betr. — Kohlenverkaufspreise bei der Königl. Grube Mittelberbach. — Agenturen der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Bestätigung eines Unteragenten des deutschen Phönix, als Waaren-Transport-Versicherungs-Gesellschaft. — Das Curiren falscher Münzen betr. — Die Verausgabung eines falschen Zwei-Francs-Stückes betr. — Untersuchung gegen G. Meyer wegen Preßvergehens. — Untersuchung gegen Redacteur G. A. Hammerbacher wegen Preßvergehens. — Bekanntmachung, die XIII. und beziehungsweise XI. Verloosung der 3½- und arrosirt 4procentigen Staatsobligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betr. — Dienstesnachrichten. — Augsburger Börse. — Berichtigung.

Nro. 12338 K. pr. den 24. April 1862.

(Den gegenwärtigen Stand der Rinderpest in Oesterreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehender höchster Erlaß des Königl. Staatsministeriums des Innern im Seitenbetreffe wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 22. April 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schmidt.

Staatsministerium des Innern.

Der Königl. Regierung wird hiedurch eröffnet, daß inhaltlich der bis zum 30. März d. J. reichenden Nachrichten seit den letzten Bekanntmachungen in Ungarn und Galizien wieder an mehreren Orten, wo bisher die Rinderpest noch nicht aufgetreten war, Seuchenfälle vorgekommen sind und ein vereinzelter, durch Einschleppung aus Oedenburg entstandener Krankheitsfall auch zu Untereggendorf, k. k. Bezirksamts Wiener-Neustadt, beobachtet wurde.

München, den 11. April 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Neumayr.

Durch den Minister:
der General-Secretär
Ministerialrath v. Epplen.

Ad Nrm. Exh. 8216 T. pr. den 24. April 1862.

(Die Kohlenverkaufspreise bei der Königl. Grube Mittelberbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit dem ersten Mai nächsthin treten bei der Königl. Steinkohlengrube zu Mittelberbach incl. Ladgelds nachstehende Verkaufspreise ein, nämlich:

a) Von den Grubenhalden ab 13½ Xr per Centner.

b) Vom Bahnhofe ab 15½ Xr per Centner.

Es wird dieses unter Hinweisung auf die Bekanntmachung im Kreis-Amtsblatte vom Jahr 1860 № 36 pag. 726 und 727 mit dem Anhange veröffentlicht, daß bei dem Preise sub Lit. b. die Versendungskosten von der Grube auf den Bahnhof, so wie die Verladungskosten in die Transportwagen inbegriffen sind.

Speyer, den 22. April 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Meyer.
Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 12301 K. pr. den 24. April 1862.

(Agenturen der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden die nachgenannten Personen als Unteragenten der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt, als:

1. Heinrich Grünewald, Kaufmann in Edenkoben, für den Kanton Edenkoben.
2. Julius Hinkel, Kaufmann in Dürkheim, für den Kanton Dürkheim.

Speyer, den 17. April 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 12538 K. pr. den 24. April 1862.

(Bestätigung eines Unteragenten des deutschen Phönix, als Waaren-Transport-Versicherungs-Gesellschaft, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten der Frankfurter Versicherungsgesellschaft für den Gütertransport zu Wasser und zu Land „der deutsche Phönix" wurde der Kaufmann Sigmund Mayer zu Ludwigshafen als Unteragent bestätigt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 19. April 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 12344 K. pr. den 26. April 1862.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

Im Monate März wurde bei dem Königl. Salzamte Zweibrücken ein falscher österreichischer Zwanziger veraus-

gabt. Derſelbe beſteht aus einer leichtflüſſigen Metallmiſchung, deren Hauptbeſtandtheil Zinn, und iſt durch Gießen in einer Form von Gyps, welche von einem ächten Stücke abgenommen wurde, hergeſtellt.

Indem dieſes zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an ſämmtliche Polizeibehörden die Aufforderung zur Spähe und gegebenen Falles zur Einſchreitung gegen Verfertiger oder Verbreiter derartiger falſcher Geldſtücke nach Vorſchrift des Geſetzes.

Speyer, den 25. März 1862.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 12738 K. pr. den 26. April 1862.

(Curſiren falſcher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

An
ſämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

In dem Landcommiſſariatsbezirke Bergzabern wurden vor Kurzem zwei falſche Halbguldenſtücke verausgabt. Von dieſen beſteht das eine, mit bayeriſchem Gepräge, aus einer geringhaltigen (fünfzöthigen) Legirung von Silber und Kupfer und iſt mit eigens gravirten falſchen Stempeln geprägt; der Silberwerth desſelben beträgt 10 Kreuzer. Das Zweite, mit badiſchem Gepräge, beſteht aus gewöhnlichem Zinn und iſt in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegoſſen.

Indem dieſes zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an ſämmtliche Polizeibehörden die Aufforderung zur Spähe und gegebenen Falles zur Einſchreitung gegen die Verfertiger oder Verbreiter derartiger falſcher Geldſtücke nach Vorſchrift des Geſetzes.

Speyer, den 25. April 1862.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 12345 K. pr. den 29. April 1862.

(Curſiren falſcher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

An
ſämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

In der Stadt Landau wurde vor Kurzem ein falſches Guldenſtück vereinnahmt. Dasſelbe beſteht aus Zinn und iſt in einer von einem ächten Stücke abgenommenen Form gegoſſen und oberflächlich verſilbert. Da dasſelbe keine Randprägung hat, ſo iſt es, abgeſehen von dem Mangel an Klang, ſchon dadurch leicht als falſch zu erkennen.

Indem dieſes zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an ſämmtliche Polizeibehörden die Aufforderung zur Beachtung und gegebenen Falles zur Einſchreitung gegen Verfertiger und Verbreiter derartiger falſchen Geldſtücke nach Vorſchrift des Geſetzes.

Speyer, den 25. April 1862.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 12405 K. pr. den 25. April 1862

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im nebenbezeichneten Betreffe erlassenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Unterfranken vom 11. d. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 25. April 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Bei dem Königl. Taramte Würzburg l. d. M. wurde die Verausgabung eines falschen Fünffrankenstückes versucht.

Die Münze, welche nach dem erholten Gutachten des Königl. Hauptmünz- und Stempelamtes aus Zinn besteht und in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen ist, trägt auf der einen Seite das Bildniß Louis Phillipps mit der Unterschrift:

„Louis Philippe I., roi des Francais"

und unterscheidet sich auf dieser Seite von den ächten darin, daß der Buchstabe h im Worte Philipp mit dem Rande verbunden und daß die Worte „Roi des" ganz schwach hervortreten.

Auf der andern Seite der Münze ist die Bezeichnung 5 francs und das Laub ersichtlich, jedoch keine Jahrzahl.

Die Buchstaben „ANCS" und der darunter liegende Theil des Laubes ist ganz schwach geprägt und diese Seite der Münze bläßig, so daß hieraus, wie aus der Farbe und der geringen Leichtigkeit des Gewichts der Münze die Unächtheit derselben leicht erkennbar ist.

Indem vor Annahme solcher Münzen hiermit verwarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertiger und Verbreiter derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

Würzburg, den 11. April 1862.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

König.

Nro. 11772 K. pr. den 25. April 1862.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im nebenstehenden Betreffe erlassenes Ausschreiben der Königl. Regierung der Oberpfalz vom 25. März d. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 25. April 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die sämmtlichen
Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Beim Taramte des Königl. Landgerichts Weiden wurde am 30. Januar d. J. ein Kronenthaler erlegt, welcher sich als unächt erwies.

Derselbe ist österreichischen Gepräges, mit der Jahrzahl 1795 versehen, und eines jener ziemlich häufig im Curse vorkommenden Stücke, die angeblich in England hergestellt worden seyn sollen, mit der dünnen Oberfläche

eines ächten Stückes plattirt sind und deren Silberwerth circa 30 Xr. beträgt.

Indem vor Annahme und Verbreitung solcher Münzen gewarnt wird, ergeht der Auftrag, Spähe zu verfügen und im Ergebnißfalle vorschriftsgemäß zu verfahren.

Regensburg, den 25. März 1862.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Lindner.

Held, Secr.

Nro. 12097 K. pr. den 25. April 1862.

(Die Verausgabung eines falschen Zwei-Francs-Stückes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im nebenbezeichneten Betreffe erlassenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberfranken vom 5. d. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 25. April 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Im Monat Dezember v. J. wurde im Landgerichtsbezirke Pottenstein ein falsches Zwei-Francsstück verausgabt. Dasselbe ist schweizerischen Gepräges, trägt auf dem Avers von einem Laubkranze umgeben, die Bezeichnung 2 Fr., darunter die Jahreszahl 1850 und auf dem Revers befindet sich eine weibliche Figur in sitzender Stellung mit der Ueberschrift „Helvetia.“

Die Münze selbst ist geändert und die technische Prüfung derselben hat ergeben, daß sie aus Zinn besteht, und in einer nach einem ächten Stücke abgenommenen Form gegossen ist.

Dies zur Späheverfügung und zum weiteren Verfahren.

Bayreuth, den 5. April 1862.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

---

pr. den 26. April 1862.

(Untersuchung gegen G. Meyer wegen Preßvergehens.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Appellationsgericht von Mittelfranken hat am 4. April l. J., Mittags ein Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Ritter Dr. von Barth, Präsident, Freiherr von Aretin, von Hagens, Dr. Gosner, Räthe, Seiffert, Assessor, Jerglus, II. Staatsanwalt, und Mayr, Secretär, in der Untersuchung gegen den Redacteur Gottfried Meyer von hier wegen Preßvergehens, begangen in № 65 des Nürnberger Anzeigers durch Aufnahme des Aufsatzes „der 6. März“, beschlossen:

es sey das Strafverfahren gegen den Redacteur Gottfried Meyer von hier wegen Preßvergehens, begangen in № 65 des Nürnberger Anzeigers vom Jahre 1862, einzustellen, die Nummer 65 dieses Blattes aber, so weit sie noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken,

was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 19. April 1862.

Königliches Bezirksgericht.
Der Königl. Director:
Freiherr v. Welser.

Müller.

pr. den 25. April 1862.

(Unterſuchung gegen Redacteur G. A. Hammerbacher wegen Preßvergehens.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Das Königl. Appellationsgericht von Mittelfranken hat am 4. April l. J., Mittags ein Uhr, verſammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Dr. von Barth, Präſident, Freiherr von Aretin, von Hagens, Dr. Gosner, Räthe, Seiffert, Aſſeſſor, Jergius, Kgl. II. Staatsanwalt, und Mayr, Secretär, in der Unterſuchung gegen den Redacteur Georg Andreas Hammerbacher von hier wegen Preßvergehens, begangen in № 30 des Nürnberger Beobachters vom 11. März 1862 durch Aufnahme der Ziffer 2 des dortſelbſt unter „Stadtſchau" abgedruckten Erkenntniſſes, beſchloſſen:

es ſey das Strafverfahren gegen den Redacteur Georg Andreas Hammerbacher von hier wegen Preßvergehens, begangen in № 30 des Nürnberger Beobachters vom 11. März 1862, einzuſtellen, die Nummer 30 dieſes Blattes aber, ſoweit ſie noch nicht in Privatbeſitz übergegangen iſt, zu unterdrücken,

was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 19. April 1862.

Königliches Bezirksgericht.

Der Königl. Director:

Freiherr v. Welſer.

Müller.

Bekanntmachung,

die XIII. und beziehungsweiſe XI. Verloosung der 3½- und arrosirt 4procentigen Staatsobligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 29. v. M. (Regierungsblatt S. 517 und 518) iſt heute die XIII. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden 3½- und arrosirt 4procentigen Mobiliſirungs-Obligationen und die XI. Verloosung der auf Namen ausgeſtellten 3½- und arrosirt 4procentigen Mobiliſirungs-Obligationen der Privaten mit Coupons zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei nachſtehende Zahlen gezogen worden ſind, und zwar bei der

XIII. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden 3½- und arrosirt 4procentigen Obligationen mit Coupons (wozu auch die vinculirten und die mit Namens-Einſchreibungen verſehenen au porteur-Obligationen gehören)

03. 24. 37. und 100. resp. 00.

und bei der

XI. Verloosung der auf Namen ausgeſtellten 3½- und arrosirt 4procentigen Obligationen mit Coupons

30. 61. 67. 95.

Nach den Beſtimmungen des Verloosungsplanes ſind alle Obligationen der bezeichneten Schuldgattungen zur Heimzahlung geeignet, deren Commiſſions-Kataſter-Nummer (roth geſchrieben) mit einer der gezogenen Zahlen endet, z. B.

die Obligationen auf den Inhaber (au porteur)

№ 3. 103. 203. 303. 403. 503. 603. 703. 803. 903. u. ſ. w.

„ 24. 124. 224. 324. 424. 524. 624. 724. 824. 924. u. ſ. w.

„ 37. 137. 237. 337. 437. 537. 637. 737. 837. 937. u. ſ. w.

„ 100. 200. 300. 400. 500. 600. 700. 800. 900. u. ſ. w.

die Obligationen auf Namen

№ 30. 130. 230. 330. 430. 530. 630. 730. 830. 930. u. ſ. w.

№ 61. 161. 261. 361. 461. 561. 661. 761 861. 961. u. ſ. w.
„ 67. 167. 267. 367. 467. 567. 667. 767. 867 967. u. ſ. w.
„ 95. 195. 295. 395. 495. 595. 695. 795. 895. 995. u. ſ. w.

Mit der baaren Rückzahlung der verloosten Obligationen wird ſogleich begonnen und es werden hiebei die Zinſen in vollen Monatsraten, nämlich ſtets bis zum Ablauf desjenigen Monats, in welchem die Zahlung geſchieht, jedoch in keinem Falle über den 31. Auguſt dieſes Jahres hinaus vergütet, indem am 1. September 1862 die Verzinſung der gezogenen Obligationen aufhört.

Ueber den Vollzug der Heimzahlung erwähnter Obligationen nebſt Zinsraten wird übrigens Nachſtehendes bemerkt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) nebſt Zinsraten erfolgt bei der Königl. Staatsſchuldentilgungs-Hauptkaſſe in München, dann bei den Königl. Specialkaſſen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg und vermittlungsweiſe auch bei ſämmtlichen Königl. Rentämtern und bei dem Bankhauſe M. A. von Rothſchild und Söhne in Frankfurt a. M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinculirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen Königl. Staatsſchuldentilgungs-Specialkaſſen ſtatt, welche ſolche ausgeſtellt haben.

Ausnahmsweiſe kann aber auf den Wunſch der Betheiligten die Zahlung auch durch die Königl. Staatsſchuldentilgungs-Hauptkaſſe in München, die Königl. Specialkaſſen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch ſämmtliche Königl. Rentämter vermittelt werden.

III. Die Königl. Specialkaſſe München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieſelbe ſelbſt ausgeſtellt hat.

IV. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen lauten, haben die Vertreter derſelben vorerſt je nach den beſtehenden Competenz-Verhältniſſen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden Königl. Landgerichte als Diſtrikts-Polizeibehörde oder von der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem Königl. proteſtantiſchen Conſiſtorium, oder von dem Königl. Staatsminiſterium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

V. Die Bezahlung der vinculirten oder ſonſt einer Dispoſitionsbeſchränkung unterliegenden Obligationen kann erſt nach unbedingter und legaler Beſeitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen.

VI. Von ſelbſt verſteht ſich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. ſ. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden ſollten, deßhalb die Zinſenſiſtirung vom 1. September 1862 an nicht aufgehoben werde, ſondern der Hinderungsurſachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beſeitigung allenfallſiger Zahlungshinderniſſe Sorge zu tragen iſt.

VII. Den betreffenden Obligationsbeſitzern iſt die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien bis auf Weiteres bei dem 4procentigen Eiſenbahn-Anlehen au porteur oder auf Namen geſtattet, und es kann dieſe Wiederanlage ſogleich nach geſchehener Verloosung bei allen Königl. Specialkaſſen, ſowie auch durch Vermittlung der Königl. Rentämter und des

Bankhauses M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. geschehen.

München, den 15. April 1862.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Dienstesnachrichten.

Zu Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 17. April 1862 wurde das Gemeinderathsmitglied Johann Hubach zum Bürgermeister der Gemeinde Erpolzheim ernannt.

Zu Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 23. April 1862 wurde der Schullehrer Jacob Reichert zu

Münchweiler zum Lehrer an der katholischen Schule zu Hochstein, vom 1. Mai d. J. an, ernannt.

Augsburger Börse.

Den 24. April 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		97⅝
„ „ „ 4 %	101	
„ „ „ 4 % halbjährig .	101¼	
„ „ „ 4½ %	103½	
„ „ „ 4½ % halbjährig.	104¼	
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto .	103½	103
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	100⅞	
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem. . .	830	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien. . . .		

Berichtigung.

In der № 26 pag. 450 des Kreis-Amtsblattes ausgeschriebenen Bekanntmachung über die Einziehung der Privilegien des ꝛc. Winkler und des Herzogs Anton Litta Visconte Arese findet sich ein sinnstörender Druckfehler vor, indem in der vorletzten Zeile nach dem Worte „Nachweises" die Worte „der Ausführung" ausgelassen sind.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 29. Speyer, den 6. Mai 1862.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Kündung des 5procentigen Eisenbahn-Anlehens betr. — Bekanntmachung, unerhobene Capitalien betr.

Bekanntmachung,

die Kündung des 5procentigen Eisenbahn-Anlehens betr.

In Gemäßheit des Finanzgesetzes vom 10. November 1861 Tit. II. §. 7 №. 4 Abs. 5 wird hiemit auf erfolgte höchste Genehmigung vom 12. l. M. der zur Zeit noch bestehende und nicht bereits durch frühere Verloosungen zur Heimzahlung bestimmte Rest des 5procentigen Eisenbahn-Anlehens au porteur und auf Namen gekündet, und hat dessen Tilgung je nach Wahl der Gläubiger entweder mittelst baarer Heimzahlung oder mittelst Umschreibung in Obligationen des 4procentigen Eisenbahn-Anlehens unter nachstehenden näheren Bestimmungen zu erfolgen:

1.

Das gekündete Anlehen besteht in Obligationen au porteur und auf Namen, mit dem Zinstermine 1. August und mit dem Ausfertigungs-Datum der Jahre 1850—1852 und ist nach dem Inhalte der Schuldverschreibung auf die Eisenbahnbau-Dotation und die Eisenbahnrente versichert.

2.

Die Tilgung desselben erfolgt je nach der Wahl der Gläubiger mittelst baarer Heimzahlung oder mittelst Umschreibung in Obligationen der Eisenbahnschuld à 4 Procent mit halbjährigen Zinscoupons.

Die neuen Obligationen werden auf den Inhaber (au porteur) oder auf Namen ausgestellt, erhalten die Zinstermine 1. Mai und 1. November, reihen sich hinsichtlich ihrer Commissions-Katasternummern an das bereits bestehende Eisenbahn-Anlehen à 4 Procent an, und bilden eine Fortsetzung des letzteren.

3.

Mit der Baarzahlung, sowie mit der Umschreibung des gekündeten 5procentigen Eisenbahn-Anlehens wird sogleich begonnen, und es hat in beiden Fällen die Verzinsung à 5 Procent vom 1. October l. J. an gänzlich aufzuhören.

4.

Bei der baaren Heimzahlung wird das 5procentige Zinsratum in nachstehender Weise vergütet:

a) für Zahlungen zwiſchen dem 1. und 15. eines Monats, bis zum 15. des laufenden Monats,

b) für Zahlungen zwiſchen dem 16. und letzten eines Monats, bis zum Ende des laufenden Monats,

jedoch in keinem Falle über den 30. September l. J. hinaus.

5.

Denjenigen Gläubigern, welche die Umſchreibung in Obligationen des oben bezeichneten 4procentigen Eiſenbahn-Anlehens noch vor dem 1. Auguſt l. J. anmelden, wird ſogleich bei der Umwandlung außer dem laufenden, auf den Coupon pro 1. Auguſt 1862 zu zahlenden Jahreszinſe auch die 5procentige Zinsrate vom 1. Auguſt bis 1. October 1862 und eine Prämie von ¼ Procent des zur Umwandlung gelangenden Capitales vergütet.

6.

Dieſe Vergütung beträgt demnach außer dem Jahreszinſe

a) von einer Obligation zu 1000 fl . 13 fl 20 kr.
b) „ „ „ „ 500 fl . 6 fl 40 kr.
c) „ „ „ „ 100 fl . 1 fl 20 kr.

7.

Für diejenigen Obligationen aber, welche erſt am 1. Auguſt oder nach dieſem Zeitpunkte zur Umſchreibung angemeldet werden, wird zwar auch die 5procentige Zinsrate aus den bisherigen Obligationen bis zum 1. October l. J. vergütet, jedoch ohne die oben ausgeſprochene Prämie von ¼ Procent.

8.

Die Baarzahlung

a) der Obligationen au porteur, welche ſämmtlich bei der Königl. Specialkaſſe Augsburg inkataſtrirt ſind, erfolgt nach Wahl der Betheiligten bei der Königl. Staatsſchuldentilgungs-Hauptkaſſe in München, dann bei den Königl. Specialkaſſen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg und bei dem Bankhauſe M. A. von Rothſchild und Söhne in Frankfurt a. M., ſowie vermittlungsweiſe auch bei ſämmtlichen Königl Rentämtern;

b) bezüglich der auf Namen lautenden Obligationen findet die Baarzahlung in der Regel nur bei denjenigen Specialkaſſen ſtatt, welche die betreffenden Obligationen ausgeſtellt haben. Ausnahmsweiſe kann aber auf den Wunſch der Betheiligten die Zahlung auch durch die Königl. Staatsſchuldentilgungs-Hauptkaſſe in München, ſowie durch die Königl. Specialkaſſen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch ſämmtliche Königl. Rentämter vermittelt werden;

c) bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen lauten, haben die Vertreter derſelben vorerſt die Ermächtigung zur Geldempfangnahme von der einſchlägigen Curatel- beziehungsweiſe Obercuratelbehörde beizubringen;

d) die Bezahlung der vinculirten oder ſonſt einer Dispoſitionsbeſchränkung unterliegenden Obligationen kann erſt nach unbedingter und legaler Beſeitigung jener Vinculirungen erfolgen, weßhalb von den Gläubigern für die rechtzeitige Beſeitigung allenfallſiger Zahlungshinderniſſe Sorge zu tragen iſt.

9.

Die Umſchreibung in neue Obligationen des 4procentigen Eiſenbahn-Anlehens mit halbjährigen Zinscoupons erfolgt:

a) bezüglich der Obligationen au porteur bei den Königl. Specialkaſſen Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg, Regensburg und Würzbuug, ſowie auch durch Vermittlung der Königl. Rentämter und des Bankhauſes M. A. von Rothſchild und Söhne in Frankfurt a. M.;

b) bezüglich der auf Namen lautenden Obligationen bei jenen Specialkaſſen, welche die betreffende Obligation ausgeſtellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch des Gläubigers die Anweisung zur Umschreibung auch bei einer anderen Specialkasse durch die in Absatz 8 lit. b. bezeichneten Kassen und Aemter vermittelt werden.

c) Im Uebrigen haben die in Absatz 8 lit. c. und d. getroffenen Bestimmungen auch bezüglich der Umschreibung in analoge Anwendung zu kommen.

10.

Sowohl bei der Baarzahlung als Umschreibung sind mit den Obligationen die noch nicht verfallenen Coupons, und bei den au porteur-Obligationen auch die Coupons-Anweisung (Talon) zu übergeben, und ist bei Abgang der ersteren der betreffende Betrag zu vercautioniren.

München am 19. April 1862.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Bekanntmachung,

unerhobene Capitalien betr.

In Folge höchster Anordnung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen werden in nachstehendem Verzeichnisse die bis Ende März 1862 noch unerhobenen, und nicht bereits als verjährt erloschenen Capitalien aus den

bis 1. Januar 1861 stattgefundenen Verloosungen und Kündungen der bayerischen Staatsschuld zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die betreffenden Obligationsbesitzer auf die förderliche Erhebung dieser, bereits seit den bezeichneten Endterminen außer Verzinsung gesetzten Capitalien aufmerksam gemacht.

Vom Königl. Staatsministerium der Finanzen wurde ferner genehmigt, daß die im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Capitalien, deren Verloosung schon im Jahre 1859 stattgefunden hat, insoferne ihre Erhebung nicht bis 30. September l. J. erfolgt, vom 1. October l. J. anfangend, bis zu ihrer nach dem Gesetze vom 29. September 1861 eintretenden Verjährung als einstweiliges, wo möglich verzinsbares, Depositum angelegt werden, mit welcher — lediglich im Interesse der Gläubiger getroffenen — Verwaltungsmaßnahme denselben jedoch in keiner Weise irgend ein Rechtsanspruch gegen das Königl. Staatsärar auf Verzinsung der betreffenden Capitalien über die in den ursprünglichen Verloosungs- oder Kündungs-Ausschreibungen festgesetzten Endtermine hinaus eingeräumt wird.

München, den 19. April 1862.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Verzeichniß

der unerhobenen Capitalien aus den bis 1. Januar 1861 stattgefundenen Verloosungen und Kündungen der bayer. Staatsschuld.

I. Alte Schuld.

Mobilisirungs-Obligationen zu 3½ und arrosirt 4 % mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine:

1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November.

1. X. Verloosung vom 15. April 1859, Zins-Ende den 31. August 1859,

au porteur.

	à 1000 fl		
roth	11,247	und	23,335
schwarz	9,828		8,299

à 100 ℳ

roth 1,347 19,435 21,335 26,435 33,435 und 37,629
schwarz 1,208 5,912 16,083 19,037 23,222 und 21,012

2. XI. Verloosung der au porteur und IX. Verloosung der Nominal-Obligationen vom 15. April 1860, Zins-Ende den 31. August 1860,

au porteur.

à 1000 ℳ

roth 138 8,379 10,479 22,679
schwarz 138 6,007 9,060 16,784

à 500 ℳ

„ 18,438 24,238 27,338 28,497 28,638 30,097 und 35,297
„ 4,927 9,403 11,249 12,416 12,698 14,089 und 16,643

à 100 ℳ

„ 1,297 1,306 1,306 5,706 6,979 9,138 12,479 12,806 14,038 15,606 15,606 21,438 22,079
„ 906 998 999 3,273 7,571 8,160 2,980 3,594 12,898 1,384 1,385 6,251 6,950
„ 26,779 26,806 26,979 28,438 29,679 32,306 32,379 32,938 33,379 33,397 33,397 33,397
„ 19,471 1,968 8,370 9,671 20,620 22,672 10,339 14,267 14,678 14,862 14,863 14,864
„ 33,497 34,406 35,279 35,338 35,606 37,597 37,597 41,338 41,338 41,797 42,138 42,138
„ 11,516 23,890 16,204 6,477 6,889 3,522 3,523 15,889 23,591 25,686 2,915 2,916

auf Namen.

à 500 ℳ

roth 9,140 und 12,570
schwarz 12,398 und 2,660

à 100 ℳ

„ 10,523
„ 14,326

II. Neue Schuld.

Neues Anlehen von 1852 zu 4½ % mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine 1. August.

1. IV. Verloosung vom 23. November 1858, Zins-Ende den 1. März 1859,

au porteur.

à 100 ℳ

roth 7,890 und 7,900
schwarz 16,326 und 16,424

2. Kündung des Restes vom 27. Januar 1860, Zins-Ende den 1. August 1860,

au porteur.

à 1000 fl

roth	545	1,076	1,113	7,236	7,237	7,238	und	7,331
schwarz	1,895	2,426	2,463	14,976	14,977	14,978		15,071

à 500 fl

roth	1,482	1,626	2,418	2,492	2,879	7,537	7,661	7,684	und	7,765
schwarz	3,110	3,399	7,251	7,399	9,121	15,312	15,560	15,606		15,768

à 100 fl

roth	33	33	60	85	90	91	91	93	102	105	105	131	138	1,734	1,750
schwarz	322	323	597	850	892	902	903	926	1,015	1,043	1,044	1,306	1,374	3,624	3,782
"	1,750	1,752	1,759	1,759	1,775	1,776	1,779	1,784	1,784	1,813	1,813	1,850	1,850	1,872	
"	3,783	3,811	3,874	3,875	4,037	4,046	4,077	4,125	4,126	4,419	4,421	4,786	4,787	5,004	
"	1,872	1,873	1,880	1,880	1,885	1,897	1,913	1,924	1,926	1,946	1,951	1,970	1,972	2,010	
"	5,005	5,012	5,088	5,089	5,138	5,253	5,416	5,523	5,551	5,743	5,800	5,990	6,002	6,382	
"	2,010	2,010	2,024	2,024	2,053	2,053	2,054	2,510	2,510	2,540	2,540	2,553	2,561	2,562	
"	6,383	6,384	6,528	6,530	6,814	6,819	7,431	7,483	7,486	7,783	7,785	7,919	8,000	8,009	
"	2,579	2,579	2,586	2,611	2,623	2,624	2,624	2,624	2,624	2,624	2,634	2,634	2,635	2933	
"	8,178	8,179	8,243	8,493	8,614	8,623	8,626	8,628	8,629	8,630	8,728	8,731	8,733	9,284	
"	2,935	2,943	2,944	2,944	2,961	2,962	2,981	2,996	3,050	3,057	3,057	3,072	3,488		
"	9,299	9,386	9,387	9,388	9,564	9,567	9,766	9,908	10,453	10,519	10,520	10,676	10,820		
"	3,586	3,602	3,602	3,616	3,640	3,640	3,643	7,892	7,896						
"	10,836	10,990	10,994	11,132	11,375	11,376	11,401	16,350	16,387						

Neues Anlehen von 1855 zu 5 % mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine 1. Juli.

1. I. Verloosung vom 15. Juni 1860, Zins-Ende den 30. September 1860,

au porteur.

à 1000 fl

Lit. A. Commissions-Kataster-№ 187 und 956.

à 500 fl

Lit. B. Commissions-Kataster-№ 332 1,063 1,150 1,478 1,663 1,850 2,000 2,242 2,356 2,454
2,475 3,142 und 3,287

à 100 fl

Lit. C. Commissions-Kataster-№ 830 855 878 1,000 1,054 1,530 1,630 1,678 1,900 1,978
1,979 2,232 2,242 2,700 2,778 2,779 2,987 3,078 3,079 3,087
3,356 4,342 4,387 4,400 4,654 4,655 4,687 4,754 5,055 5,156
5,479 5,756 6,430 6,800 6,830 7,100 7,355 7,356 7,378 8,054
8,055 8,342 8,450 8,754 8,950 9,000 9,056 9,532 10,286 10,330
10,332 10,575

auf Namen.

à 100 ℳ

Lit. C. Commissions-Kataster-№ 76

III. Eisenbahn-Schuld.

a) Eisenbahn-Anlehen zu 5 % mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermin 1. August.

1. VIII. Verloosung vom 12. September 1860, Zins-Ende den 31. Dezember 1860.

au porteur.

à 1000 ℳ

roth 2,138 8,513 9,244
schwarz 3,268 16,981 17,994

à 500 ℳ

roth 3,056 9,462
schwarz 4,391 18,368

à 100 ℳ

„ 1,507 5,161 5,161 5,161 5,804 8,246 8,380
„ 1,995 8,544 8,547 8,548 11,647 15,436 16,772

b) Eisenbahn-Anlehen zu 4½ % mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine 1. Januar und 1. Mai.

1. IV. Verloosung vom 12. September 1859, Zins-Ende den 31. Dezember 1859,

au porteur.

à 1000 ℳ

roth 27,255 und 30,682
schwarz 11,070 22,907

à 100 ℳ

„ 9,660 29,140 29,740
„ 17,268 16,547 18,541 18,545 18,549 18,550

2. V. Verloosung vom 12. September 1860, Zins-Ende 31. Dezember 1860,

au porteur.

à 1000 ℳ

roth 325 3,637 4,008 4,608 10,457 15,049 19,098 19,198 19,498 19,698 19,898 20,103 20,203
schwarz 406 5,019 5,390 6,845 19,040 25,272 3,628 3,728 4,498 4,875 5,131 5,363 5,593

„ 26,119
„ 9,034

à 500 ℳ

„ 15,649 18,137 28,329 28,829 28,829 29,074 29,074 29,274 29,574 29,674 31,537 31,537
„ 26,926 1,497 12,488 15,087 15,088 15,897 15,898 16,937 18,178 18,378 23,823 23,824

„ 31,637 31,737 35,030 35,130 32,330 35,730
„ 24,024 24,224 31,049 31,249 32,210 33,810

à 100 ℳ

roth 4,108 5,119 8,046 12,100 15,449 22,064 26,319 28,529 29,374 29,374 29,374
schwarz 5,617 7,729 12,883 21,196 26,479 10,480 9,533 14,436 17,284 17,289 17,290

„ 29,774 29,974 32,108 32,108
„ 18,884 18,886 18,887 18,888 20,085 26,024 26,025 26,026 26,027 26,028

„ 34,681
„ 29,955 29,956 29,957 29,958 und 29,959

c) Eisenbahn-Anlehen zu 4 % mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine 1. Januar, 1. Mai und 1. August.

1. VII. Verloosung vom 12. September 1859, Zins-Ende den 31. Dezember 1859, au porteur.

à 500 ℳ

roth 11,499 13,302 13,502
schwarz 6,863 12,860 13,500

à 100 ℳ

„ 12,606
„ 10,532

2. VIII. Verloosung vom 12. September 1860, Zins-Ende den 31. Dezember 1860, au porteur.

à 500 ℳ

roth 7,331 10,132 10,432 11,956 13,296 13,696 14,308 14,808 15,332 und 15,532
schwarz 23,584 1,567 2,557 2,558 8,426 12,848 14,237 16,081 17,881 19,660 20,250

à 100 ℳ

„ 4,405 9,025 10,032 10,232 10,632 10,732 11,256 15,032 15,232
„ 16,133 30,382 1,145 1,949 3,028 4,027 4,029 6,365 6,366 6,368 18,449 19,094

„ 15,832 und 16,296
„ 21,441 23,240

IV. Grundrenten-Ablösungsschuld à 4 %

mit ganzjährigen Coupons vom Zinstermine 1. Februar, 1. April, 1. Juni und 1. September, au porteur und auf Namen.

1. XVII. Verloosung vom 29. März 1859, Zins-Ende den 30. Juni 1859.

à 25 ℳ

roth 64,090
schwarz 99,559

2. XVIII. Verlooſung vom 27. October 1859, Zins-Ende den 31. Januar 1860.

à 1000 fl

roth 22,395
ſchwarz 31,163

à 25 fl

" 68,576
" 106,688

3. XIX. Verlooſung vom 29. März 1860, Zins-Ende den 30. Juni 1860.

à 1000 fl

roth 30,067 63,546 109,681
ſchwarz 42,545 98,293 186,570

à 100 fl

" 22,966 77,591 85,879 103,264 109,572
" 33,269 122,088 122,089 136,475 171,062 185,592

4. XX. Verlooſung vom 29. October 1860, Zins-Ende den 1. Februar 1861.

à 1000 fl

roth 4,271 11,293 42,750 44,098 46,195 58,358 65,898 68,592 99,165 99,856 und 102,861
ſchwarz 3,959 15,846 62,539 64,725 67,662 88,705 102,245 106,899 161,959 164,045 und 169,215

à 500 fl

roth 19,530 42,350
ſchwarz 26,025 61,961

à 100 fl

" 11,916 47,782 65,198 78,725 97,106
" 16,811 16,812 70,198 70,199 100,864 123,930 158,078 158,079

à 25 fl

" 109,560
" 185,348

Bemerkung.

Bei jenen Schuldgattungen, deren Obligationen mit doppelten Kataſter-Nummern verſehen ſind, bezeichnet die obere Zahl die rothgeſchriebene Commiſſions- oder Hauptkataſter-Nummer, — die untere Zahl die ſchwarzgeſchriebene Kaſſa-Kataſter-Nummer.

München, den 19. April 1862.

Kgl. Bayer. Staatsſchulden-Tilgungs-Commiſſion.

v. Sutner.

Brennemann.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 30. Speyer, den 9. Mai 1862.

Inhalt:

Königliche Allerhöchste Verordnung zum Vollzuge einiger Aenderungen an der Gerichtsverfassung in der Pfalz betr. — Errichtung eines Fabrikrathes für den Landcommissariats-Bezirk Neustadt a. H. — Das Expedientenhaus A. Strauß in Antwerpen, hier die Beförderung bayerischer Auswanderer nach Brasilien betr — Agenturen der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia. — Aufstellung von Auswanderungs-Agenten. — Die Schulpraxis der katholischen Schuldienst-Exspectanten betr. — Gesuch des Kaufmanns Joseph Bergmann zu Kissingen um die Bewilligung zum Verkaufe des von ihm verfertigten Eau de Kissingen betr. — Das v. Goulon'sche Familien-Stipendium betr. — Gesuch des Schullehrers Michael Oechener um Aufnahme des von ihm verfaßten Werkes „Liederblätter" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher. — Nachweisung des Gesammt-Hafenverkehrs zu Ludwigshafen a. Rh. im I. Kalender-Quartal 1862. — Dienstesnachrichten. — Augsburger Börse.

pr. den 5. Mai 1862.

Königlich Allerhöchste Verordnung

zum Vollzuge einiger Aenderungen an der Gerichtsverfassung in der Pfalz betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, zum Zwecke der Regelung der Besoldungsverhältnisse Unserer Justizbeamten in der Pfalz, dann zum Vollzuge des Gesetzes vom 10. November 1861, die Aufstellung von Assessoren bei den Landgerichten in der Pfalz betreffend, und der Bestimmung im zweiten Absatze des Artikels 84 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betreffend, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Als Jahresbesoldungen beziehen

I. bei dem Appellationsgerichte

1. der Präsident	5000	Gulden
2. der Director	3000	„
3. die Räthe in drei Besoldungsklassen je . . .	2200, 2000 und 1800	„
4. der Obergerichtsschreiber . .	1400	„

5. der erste Untergerichtsschreiber . 1000 Gulden
6. der zweite Untergerichtsschreiber . 600 „

II. bei den Bezirksgerichten

1. die Präsidenten in drei Besoldungsklassen je . . 2200, 2000 und 1800 „
2. die Bezirksrichter in drei Besoldungsklassen je . . 1600, 1400 und 1200 „
3. die Assessoren in drei Besoldungsklassen je . . 1000, 900 und 800 „
4. die Gerichtschreiber je . . 1000 „

III. bei den Landgerichten

1. die Landrichter in drei Besoldungsklassen je . . 1600, 1400 und 1200 „
2. die Assessoren in drei Besoldungsklassen je . . 1000, 900 und 800 „
3. die Gerichtschreiber je . . . 500 „

IV. bei der Staatsanwaltschaft

1. der General-Staatsprokurator am Appellationsgerichte . . . 3000 „
2. der erste und zweite Staatsprokurator am Appellationsgerichte, dann die Staatsprokuratoren an den Bezirksgerichten in drei Besoldungsklassen je . . . 2000, 1800 und 1600 „
3. die Substituten der Staatsprokuratoren an den Bezirksgerichten je . 1200 „

Die functionirenden Substituten der Staatsprokuratoren an den Bezirksgerichten erhalten einen Functionsbezug von jährlich . . . 700 „

§. 2.

Bezüglich der Vorrückung in höhere Besoldungsklassen sind

1. die Bezirksgerichts-Präsidenten den Appellationsgerichtsräthen und
2. die Landgerichts-Assessoren den Bezirksgerichts-Assessoren gleichgestellt.

§. 3.

Die Rangverhältnisse der bisherigen Justizbeamten in der Pfalz bleiben vorläufig ungeändert.

Die Assessoren bei den Landgerichten stehen in gleichem Range mit den Assessoren bei den Bezirksgerichten.

§. 4.

Die Landgerichts-Assessoren tragen die durch die Verordnung vom 8. November 1809 (Regierungsblatt vom Jahre 1809 S. 1817) für die Landgerichts-Assessoren in den Landestheilen diesseits des Rheins vorgezeichnete Amtskleidung, jedoch mit dem Unterschiede, daß Kragen und Aermelaufschläge nicht von carmoisinrothem Tuche, sondern von schwarzem Sammt zu nehmen sind.

§. 5.

Den Gerichtschreibern an sämmtlichen Gerichten in der Pfalz verbleiben die bisherigen Nebenbezüge. Die Gerichtschreiber an denjenigen Landgerichten, bei welchen ein Assessor angestellt wird, erhalten außerdem noch einen entsprechenden Beitrag zur Bezahlung eines Gehilfen.

§. 6.

Bei jedem Landgerichte wird in widerruflicher Weise durch Königl. Entschließung ein Landgerichtsdiener aufgestellt, welchem der Gefangenwärterdienst in dem Polizeigerichtsgefängnisse, sowie der innere und äußere Dienst bei dem Gerichte nach Maßgabe der zu erlassenden Instruction obliegt.

§. 7.

Die Landgerichtsdiener erhalten als jährlichen Functionsgehalt in zwei Klassen je 300 und 250 Gulden.

Denselben wird eine freie Wohnung im Gefängnißgebäude eingeräumt.

Für die Verpflegung der Gefangenen beziehen die Landgerichtsdiener die regulativmäßigen Gebühren.

§. 8.

Mit den Regie-Aversen, welche den Landrichtern zugewiesen worden, sind die Ausgaben für Schreibmaterialien und sonstige kleine Büreau-Bedürfnisse, dann die Kosten der Beleuchtung, Beheizung und Reinigung der Gerichtslocalitäten, soweit diese Leistungen nicht den Gerichtschreibern obliegen, zu bestreiten.

Für Anschaffung und Unterhaltung von Amtsgeräthschaften, für Literalien, dann für Miethzinse werden die Mittel besonders angewiesen und verrechnet.

§. 9.

Gegenwärtige Verordnung, welche im Regierungsblatte sowie im Amtsblatte der Pfalz bekannt zu machen ist, tritt in dem Regierungsbezirke der Pfalz mit dem 1. Juli d. J. in Wirksamkeit.

Gleichzeitig treten alle mit dem Inhalte dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Vorschriften außer Wirksamkeit.

Gegeben Rizza, den 19. April 1862.

Max.

Frhr. v. Mulzer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsecretär:
Ministerialrath Steyrer.

Ad Nrm. Exh. 12978 K. pr. den 3. Mai 1862.

(Die Errichtung eines Fabrikrathes für den Landcommissariats-Bezirk Neustadt a. H. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Reskript des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 24. April l. J., № 3213, wurde die Bildung eines Fabrikrathes für den Landcommissariatsbezirk Neustadt a. H. mit dem Sitze an diesem Orte auf Grund des Art. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 16. April 1855 genehmigt, und es wird die Zahl der Mitglieder auf 7 hiemit festgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß diese Neuwahl demnächst gleichzeitig mit der vorzunehmenden Erneuerungswahl für die Hälfte der Mitglieder der übrigen Gewerbe-, Fabrik- und Handelsräthe angeordnet werden wird.

Speyer, den 2. Mai 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm Exh. 12011 K. pr. den 30. April 1862.

(Das Expedientenhaus A. Strauß in Antwerpen, hier die Beförderung bayerischer Auswanderer nach Brasilien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 1. März d. J, № 6150, ist dem Auswanderungs-Expedientenhause A. Strauß in Antwerpen die Concession zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach Brasilien verliehen worden, und es hat dasselbe den Kaufmann Carl Sieber in Würzburg als Hauptagenten aufgestellt.

Unter Hinweisung auf das Ausschreiben unterfertigter Stelle vom 5. Dezember 1860, Amtsblatt Seite 1142, bezüglich der Caution des Hauptagenten werden die auf Vorschlag und Haftung desselben in widerruflicher Weise bestätigten Unteragenten bekannt gemacht, wie folgt:

1. W. P. Hauber in Kaiserslautern.
2. Johann Fuchs in Landau.
3. J. Reichhard in Landstuhl.
4. C. J. Pitthan in Kusel.
5. H. König, Sohn, in Ludwigshafen.
6. A. Schaller in Homburg.

7. J. A. Ebersberger in Dürkheim.
8. J. Pancera in Neuſtadt.
9. J. Robert in Langenkandel.
10. J. C. Spitzer in Speyer.
11. C. L. Ott in Zweibrücken.
12. A. Ferkel in Edenkoben.
13. Ph. Leonh. Mann in Grünſtadt.
14. H. Dörr in Annweiler.
15. J. Haas in Obermoſchel.

Speyer, den 28. April 1862.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 13250 K. pr. den 2. Mai 1862.

(Agenturen der kölniſchen Feuerverſicherungs-Geſellſchaft Colonia betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Steuerbote Georg Karrmann in Kaiſerslautern als Unteragent der Feuerverſicherungs-Geſellſchaft Colonia für den Kanton Kaiſerslautern beſtätigt.

Speyer, den 30. April 1862.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 13108 K. pr. den 3. Mai 1862.

(Aufſtellung von Auswanderungs-Agenten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf Vorſchlag des Hauptagenten wird der Geſchäftsmann Elias Fiſcher von Kandel als Unteragent für die Expedientenhäuſer V. Marzlou und Comp. in Havre, F. J. Wichelhauſen und Comp. in Bremen, C. und W. Strecker in Antwerpen und Donati und Comp. in Hamburg beſtätigt.

Speyer, den 1. Mai 1862.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Nro. 13202 K. pr. den 30. April 1862.

(Die Schulpraxis der katholiſchen Schuldienſt-Exſpectanten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf Grund des §. 54 Abſ. 3 des Normatives vom 15. Mai 1857 über die Bildung der Schullehrer wird hiemit den im Jahre 1861 aus dem katholiſchen Schullehrerſeminar zu Speyer entlaſſenen Zöglingen mit der Note II. wie ſolche im Kreis-Amtsblatt 1861 S. 954 von Ziff. 1 bis 9 inclusive genannt ſind, die Ermächtigung ertheilt, ſich um erledigte Gehülfenſtellen zu bewerben. Die Königl. katholiſchen Diſtrikts-Schulinſpectionen ſind beauftragt, dies den benannten in ihrem Bezirke befindlichen Schuldienſt-Exſpectanten ſchriftlich zu ihrer Legitimation zu eröffnen.

Speyer, den 30. April 1862.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Nro. 13275 K. pr. den 2. Mai 1862.

(Geſuch des Kaufmanns Joſeph Bergmann zu Kiſſingen um die Bewilligung zum Verkaufe des von ihm verfertigten Eau de Kissingen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch höchſte Entſchließung des Königl. Staatsminiſteriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom

27. v. M., № 3620, wurde dem Kaufmanne Joſeph Bergmann zu Kiſſingen die Bewilligung zum Verkaufe des von ihm verfertigten „Eau de Kissingen“ im Umfange des geſammten Königreiches unter der Bedingung ertheilt, daß der Verkaufspreis der Originalflaſche den Betrag von 1 ℔ nicht überſchreitet, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 2. Mai 1862.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. 13043 K. pr. den 2. Mai 1862.

(Das v. Coulon'ſche Familien-Stipendium betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend wird ein im obigen Betreffe erlaſſenes Ausſchreiben der Königl. Regierung von Oberbayern vom 23. v. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 1. Mai 1862.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Das von dem verſtorbenen Königl. Miniſterialrathe und Vorſtande des Königl. Hausarchivs, Ludwig v. Coulon, für zwei Studierende aus ſeiner Familie geſtiftete „von Coulon'ſche Familien-Stipendium“ gelangt zum Erſtenmale pro 18½ zur Verleihung, wobei ein Stipendienbetrag von 270 ℔ zur Vertheilung kommen wird.

Bewerber um dieſes Stipendium haben ihre Geſuche mit den erforderlichen Studienzeugniſſen, dann amtlichen Verwandtſchafts-Nachweiſen, binnen 4 Wochen a dto insor. bei unterfertigter Stelle einzureichen.

München, den 23. April 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präſident.
Bitzthum.

Ad Nrm. 13192 K. pr. den 3. Mai 1862.

(Das Geſuch des Schullehrers Michael Oechsner um Aufnahme des von ihm verfaßten Werkes „Liederblätter“ in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das von dem Schullehrer Michael Oechsner in München verfaßte, im Verlag von Oettl in München in I. Auflage zum Preiſe von 48 Xr erſchienene Werk „fünfzig Liederblätter“ wurde auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß № II. der für die Schüler an den deutſchen Werktags- und Feiertagsſchulen genehmigten Bücher und Hilfsmittel unter lit. H. Ziffer 24 und deßgleichen in das Verzeichniß № IV. unter lit. H. Ziffer 13 aufgenommen.

Gemäß höchſter Entſchließung des Königl. Staatsminiſteriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 27. v. M. wird dies veröffentlicht und die Ergänzung der Verzeichniſſe hiemit verordnet.

Speyer, den 2. Mai 1862.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Digitized by Google

Nach des Gesammt-Hafenverkehrs zu Ludwigshafen

Hafen-Abtheilungen.	Zugang.														Total-Gewicht des Zugangs
	Wasserwärts				Landwärts										
	zu Berg		zu Thal		mittelst Rollfuhren		per Eisenbahn im Anfageverfahren								
							aus Frankreich über Saarbrücken		aus Frankreich über Schaidt		über Uten aus Holland		über Herbesthal aus Belgien		
	Schiffe.	Centner.	Schiffe.	Centner.	Wagen.	Centner.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Centner.
IV. Auslandshafen.	28	53639	—	—	92	2885	19	1574	102	7853	217	18478	80	9185	93614
V. Inlandshafen.	15	3730	15	8417	467	18688	—	—	—	—	—	—	—	—	30835
VI. u. VII. Schachtel bis oberhalb Rheinbrücke.	2	734	23	6798	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7532
III. u. I. Winterhafen mit Ausschleif bei Hemshof.	88	125989	65	64953	1275	63756	—	—	—	—	—	—	—	—	254698
II. Kohlenplätze.	—	—	—	—	pr. Eisenbahn 2849	569820	—	—	—	—	—	—	—	—	569820
Summa	133	184092	103	80168	4683	655149	19	1574	102	7853	217	18478	80	9185	956499
														Hiezu Summa des Gesammt-Abgangs . .	961796
														Summarum des Gesammt-Hafenverkehrs . .	1918295

Digitized by Google

weisung pr. den 29. April 1862.
a. Rh. im I. Kalender-Quartal 1862.

Abgang.										Total-Gewicht des Abgangs	Wichtigere Gegenstände des Verkehrs.
Wasserwärts				Landwärts							
zu Berg		zu Thal		mittelst Rollfuhren		per Bahn nach Frankreich über Saarbrücken		über Schaidt			
Schiffe.	Centner.	Schiffe.	Centner.	Wagen.	Centner.	Waggon	Centner.	Waggon	Centner.	Centner.	
1	104	7	3633	701	77096	1	9	134	13322	94164	Kaffee, Reis, Gewürze, Tabake, Oel, Droguerien aller Art, Käse, Wein, Fette, r. Baumwolle, Twist, r. Häute, Stabeisen, Roheisen, Maschinen ꝛc.
15	5585	26	16570	335	13427	—	—	—	—	35582	Wein, Brandwein, Tabake, rohe u. fabricirte, Droguen a. Art, Eisenwaaren, Holz- und Glaswaaren, Papier, Lumpen, Steingut u. a. m.
—	—	—	—	188	7532	—	—	—	—	7532	Oelkuchen, Getreide, Mehl, gebrannte Steine, Borde, leere Fässer, Faßreife ꝛc.
4	6118	28	52440	1520	121607	—	—	746	74533	254698	Eisensteine, Steinkohlen, Getreide, Eisenbahnschienen und Schwellen, behauene u. gebrannte Steine, Bruchsteine, Borde, Bau- u. Brennholz.
52	77974	25	50404	5518	441442	—	—	—	—	569820	Saar-Steinkohlen.
72	89781	86	123047	8262	661104	1	9	880	87855	961796	

Der gegen den Zugang größere Abgang aus den Hafenabtheilungen IV. und V. rührt aus den Niederlagen.

Königl. Hafen-Commissariat.
v. Soyer. Reich, Assistent.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. Mai 1862, wurde die Bürgermeisterei Mörlheim, Königl. Landcommissariats Landau, aufgelöst und diese Gemeinde mit der Bürgermeisterei Offenbach vereinigt, sowie das Gemeinderathsmitglied Jacob Bouquet III. zum Adjunkten der Gemeinde Mörlheim ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. April d. J., wurde der bisherige Verweser der erledigten Gehilfenstelle an der katholischen Schule zu Kapsweiher, Edmund Commissar, zum Gehilfen daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. April l. J., wurde der Schuldienst-Expectant Jacob Faul von Weilerbach an die erledigte protestantische Schulgehilfenstelle zu Rodenbach, vom 15. Mai l. J. an, berufen.

Durch Beschluß Königl. Regierung vom 2. Mai 1862 wurde der provisorische Lehrer Friedrich Stemmler in

Vogelbach zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen Schule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. Mai l. J., wurde der provisorische Lehrer Georg Jacob Disque zu Dammheim zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen Schule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Augsburger Börse.

Den 1. Mai 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		97⅝
„ „ „ 4 %	101	
„ „ „ 4 % halbjährig	101¼	
„ „ „ 4½ %	103½	
„ „ „ 4½ % halbjährig	104¼	
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto	103½	
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	100⅞	
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.	830	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 31. Speyer, den 13. Mai 1862.

Inhalt:

Die Ausübung der Jagd betr. — Agenturen der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia“. — Besetzung der Stelle eines Bezirksarztes I. Klasse zu Fürth. — Aufstellung eines Bezirksarztes für den Verwaltungsdistrikt der Stadt Augsburg. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstellen zu Ottheim, Decanats Germersheim, und zu Einselthum, Decanats Kirchheimbolanden. — Nachweise über das Rechnungswesen und den Vermögensstand der Pensionsanstalt für das Lehrerpersonal an den deutschen Schulen der Pfalz pro 18⁶⁰/₆₁, laut der unterm 10. Februar abgelegten und unterm 30. April 1862 abgeschlossenen Rechnung. — Sechsundzwanzigster Rechnungs-Abschluß des Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Rindern, Pferden, Schafen, Ziegen und Schweinen für die Pfalz, vom 16. September 1861 bis 15. März 1862. — Siebenundzwanzigster Rechnungs-Abschluß des Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern, vom 1. September 1861 mit Ende Februar 1862. — Dienstesnachricht. — Augsburger Börse.

Nro. 9738 T. pr. den 6. Mai 1862.

(Die Ausübung der Jagd betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da sich der Rehwildstand in vielen Theilen der Pfalz durch langjährig fortgesetzte pflegliche Behandlung der Waldjagden der Art verbessert hat, daß eine Erweiterung der Schießzeit im Allgemeinen nicht blos zulässig, sondern hin und wieder selbst nothwendig erscheint, um etwaigen Klagen über Wildschaden vorzubeugen; so wird den Jagdberechtigten auf den Grund der Ausnahmsbestimmung im §. 16 c. der Verordnung vom 21. September 1815 Amtsbl. S. 261 hiermit gestattet, schon vor dem eigentlichen Aufgang der Jagd und zwar alljährlich vom 1. Juni an Rehböcke und Geltrehe auf der Pürsche zu schießen.

Der Schluß der Jagd bleibt, so lange nicht anders verfügt wird, auf den 31. Januar jeden Jahres festgesetzt.

Speyer, den 4. Mai 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Hohe.

Meyer.

Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 13108 K. pr. den 5. Mai 1862.

(Agenturen der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia“ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachgenannte

Personen als Unteragenten der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" bestätigt:

1. Geschäftsmann Carl Schon zu Frankenthal für den Kanton Frankenthal;
2. Einnehmerei-Gehilfe Georg Kohler zu Deidesheim für den Kanton Dürkheim, und die Gemeinden Ruppertsberg und Meckenheim in dem Kantone Neustadt;
3. Kaufmann Jacob Roth jun. von Kandel für den Kanton Kandel;
4. Philipp Corell, Kaufmann zu Dirmstein, und
5. Kaufmann Theodor Tisch zu Grünstadt, beide für den Kanton Grünstadt;
6. Wirth und Ackerer Johann Hansel zu Gersheim für den Kanton Bliskastel, und für die Orte Breitfurth, Böckweiler, Bliesdalheim, Neualtheim, Seyweiler, Medelsheim, Walsheim, Peppenkum, Utweiler, Rieschweiler und Niedergailbach im Kantone Hornbach;
7. Gemeindeschreiber Sebastian Kern zu Nußdorf für die Orte Nußdorf, Walsheim, Knörringen, Dammheim, Frankweiler und Essingen im Kantone Landau, und für Böchingen im Kantone Edenkoben;
8. Kaufmann Christian Avril zu Kirchheimbolanden für den Kanton Kirchheimbolanden.

Speyer, den 30. April 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Nro. 13679 K. pr. den 10. Mai 1862.

(Die Besetzung der Stelle eines Bezirksarztes I. Klasse zu Fürth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 3. l. M. ist die Stelle eines Bezirksarztes I. Klasse bei dem Bezirksamte Fürth, welcher zugleich Bezirksarzt für den Verwaltungsdistrikt der Stadt Fürth ist, zur Bewerbung mit 14tägigem Termine eröffnet.

Die Bewerber wollen binnen dieser Frist ihre Gesuche an die Königl. Regierung von Mittelfranken einreichen.

Speyer, den 10. Mai 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Nro. 13680 K. pr. den 10. Mai 1862.

(Die Aufstellung eines Bezirksarztes für den Verwaltungsdistrikt der Stadt Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut einer höchsten Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 3. l. M. hat sich die Stelle eines Bezirksarztes für den Verwaltungsdistrikt der Stadt Augsburg eröffnet.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg einreichen.

Speyer, den 10. Mai 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ad Nrm. Exh. 798 W. pr. den 9. Mai 1862.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Bellheim, Decanats Germersheim, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Pfarrstelle zu Bellheim, Decanats Germersheim, ist in Erledigung gekommen.

Deren Erträgnisse sind:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	20	—

Digitized by Google

	fl	kr
3. Ertrag des Pfarrguts	30	42
4. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	139	—
Hauptsumme .	421	42

Der zur Ergänzung der Congrua fehlende Betrag von 178 fl 18 kr wird aus den disponibeln Mitteln ergänzt.

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen sechs Wochen von heute an durch das Königl. protestantische Decanat Germersheim hierher zu senden.

Speyer, den 8. Mai 1862.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Börsch, v. n.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 800 W. pr. den 9. Mai 1862.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Einselthum, Decanats Kirchheimbolanden, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Pfarrstelle zu Einselthum, Decanats Kirchheim, ist in Erledigung gekommen.

Deren Erträgnisse sind:

	fl	kr
1. Staatsgehalt.	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	28	23
3. Ertrag des Pfarrguts	335	27
4. Zinsen von Capitalien	—	19
Hauptsumme .	596	9

Der zur Ergänzung der Congrua ad 600 fl fehlende Betrag mit 3 fl 51 kr wird aus dem Sustentationsfonde zugeschossen.

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen sechs Wochen von heute an durch das Königl. Decanat Kirchheim hierher zu senden.

Speyer, den 8. Mai 1862.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Börsch, v. n.

Dimroth.

Nro. 13557 K. pr. den 9. Mai 1862.

Nachweise

über das Rechnungswesen und den Vermögensstand der Pensionsanstalt für das Lehrerpersonale an den deutschen Schulen der Pfalz pro 18$^{60}/_{61}$, laut der unterm 10. Februar abgelegten und unterm 30. April 1862 abgeschlossenen Rechnung.

A. Einnahmen.

I. Außerordentliche Einnahmen.

	fl	kr
1. Rückstand der Rechnung pro 18$^{59}/_{60}$.	305	4
2. Einnahms-Ausstände aus dem Jahre 18$^{59}/_{60}$	324	22
3. Anstellungstaxen der Schullehrer . .	1659	54
4. Einzahlungen der Schulverweser . .	80	—
5. Jahresbeiträge für die Vorjahre und von einem Lehrer, welcher im Jahre 18$^{59}/_{60}$ dem Vereine nachträglich beigetreten ist .	78	4
6. Intercalarien erledigter Schulstellen aus früheren Jahren	11	45
7. Abgetragene Capitalien und zurückerhobene Depositen	14400	—

II. Ordentliche Einnahmen.

8. Jahresbeiträge von 1449 Vereinsmitgliedern	8990	25
9. Intercalarien von 147 erledigt gewesenen Schulstellen.	4881	52
10. Freiwillige Beiträge von 20 Gemeinden	72	—

	fl	xr
11. Zuschüsse aus Kreisfonds resp. Gefällen des Alimentationsfonds für dienstunfähige, à conto des letzteren Fonds quiescirte Lehrer	700	—
12. Zinsen von ausgeliehen Capitalien und von Depositen	4595	15
Summa der Einnahmen . .	36098	41

B. Ausgaben.

I. Gewöhnliche Ausgaben.

1. Pensionen an 62 quiescirte Lehrer, Verweser und Gehilfen	9535	6
2. Remisen der Einnehmereien und Entschädigung für die Erhebung der Capitalzinsen	257	16
Die Herren Gemeinde-Einnehmer von Leimersheim, Mutterstadt, Schöneuberg, Winnweiler, dann **die Herren Steuer-Einnehmer zu Kaiserslautern und Speyer haben keine Remisen beansprucht.**		
3. Postporto und Franco	92	20
4. Verwaltungskosten	200	—
5. Remuneration des Rechners . . .	400	—
6. Zinsen der Caution des Rechners . .	25	—

II. Außerordentliche Ausgaben.

7. Capitalanlegungen einschließlich der Depositen bei der Königl. Filialbank zu Ludwigshafen	25285	—
8. Verschiedene Ausgaben	19	30
Summa der Ausgaben . .	35814	12

Abgleichung.

Die Einnahmen betragen . .	36098	41
Die Ausgaben „ . .	35814	12
Mehr-Einnahme . .	284	29
Die Einnahms-Ausstände entziffern eine Summe von	288	30
und es behält der Rechner ein Guthaben von	4	1

C. Vermögensstand am 1. October 1861.

	fl	xr
Das Vermögen besteht:		
1. in ausgeliehenen Capitalien gegen hypothekarische Versicherung und 5prozentige Verzinsung	103561	40
2. in einer Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Prioritäts-Obligation à 5 ℔ . .	1000	—
3. in 4½ ℔ bayer. Staatsobligationen .	1500	—
4. in Depositen bei der Königl. Filialbank zu Ludwigshafen	4120	—
	110181	40
5. in dem Werthe eines feuerfesten Documenten- und Geldschrankes von . . .	400	—
6. in dem Werthe einer ledernen verschließbaren Mappe von	3	30
	110585	10
Hievon kommt in Abzug:		
a) die Caution des Rechners im Betrage von . . . . . 500 —		
b) das Guthaben desselben aus der Rechnung pro 18½½ mit . 4 1	504	1
und es beträgt sonach das wirkliche Vermögen	110081	9
dasselbe betrug am 1. October 1860 . .	99200	10
und hat sich sonach im Jahre 18½½ vermehrt um	10880	59

Speyer, den 5. Mai 1862.

Die Verwaltungs-Commission der Schullehrer-Pensionsanstalt.

Dr. Jordan.

Thomann, Rechner.

Nro. 12952 K. pr. den 7. Mai 1862.

Sechsundzwanzigster Rechnungs-Abschluß

des Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Rindern, Pferden, Schafen, Ziegen und Schweinen für die Pfalz vom 16. September 1861 bis 15. März 1862.

							fl	xr
Am 15. September 1861 waren versichert	2283	Thiere	mit	218,990	fl	Capital.	Haftgeld hierauf	2829 39
Wegen Ablauf des Vertrags, Verkauf u. s. w. wurden gestrichen	191	"	"	16,980	fl	"	"	219 13
Bleiben	2092	"	"	202,010	fl	"	"	2610 26
Vom 16. September 1861 bis 15. März 1862 wurden versichert	30	"	"	7,085	fl	"	"	13 57
Gesammtsumme am 15. März 1862	2122	Thiere.		209,095	fl	Capital.	Haftgeld	2624 23

Reservefond.

Bestand des Reservefonds am 16. September 1861		920 56
Hierzu: Zinsen für 6 Monate à 5 %		23 1
Die im vorigen Semester zu viel berechnete Entschädigung für Kiefer		2 —
Austrittsgebühr und Ueberschuß an Haftgeld gegen Beiträge		20 3
Ueberschuß bei Berechnung der Beiträge des vorigen Semesters		22 28
Summa		988 28
Hiervon die uneinbringlichen Beiträge laut Nachweis		35 19
Bestand am 15. März 1862		953 9

Auszuschreibender Betrag.

A. Bezahlte und noch zu zahlende Entschädigungen	4896 —
B. Verwaltungskosten nach §. 46 von 209,095 fl Capital à 8 xr pr. 100 fl	278 48
C. Remuneration für die Agenten von 2829 fl 39 xr Haftgeld	70 44
D. Sections-, Schadenermittlungs- und Wegschaffungskosten	92 15
E. Diäten für Reisen und Abschätzungen nach §. 20 b.	31 42
F. Porto von und nach allen Agenturen	16 20
G. Inseratgebühren	2 27
H. Zinsen von dem Reservefond und von geliehenem Capital	38 45
I. Prozeßkosten	3 54
Summa aller Ausgaben	5430 55
Hiervon den Erlös aus für Rechnung des Vereins verwertheten Thieren	1015 36
Bleibt auszuschreibender Betrag	4415 19

welcher sich nachstehend vertheilt:

Gattung.	Stück.	Versicherungssumme.	Vertheilungssumme.	Beitrag pr. 100 fl.	Zu erhebender Betrag.
Rinder . .	1755	155,025 fl	2580 fl 18 xr	1 fl 39$\frac{1111}{1111}$ xr	1 fl 40 xr
Ackerpferde .	319	51,180 fl		3 fl 20$\frac{4444}{10000}$ xr	3 fl 20 xr
Chaisenpferde .	8	1,410 fl	1819 fl 24 xr		5 fl — xr
Frachtpferde .	4	800 fl			5 fl — xr
Schafe und Ziegen	17	125 fl	5 fl 25 xr	4 fl 42$\frac{1}{2}$ xr	4 fl 44 xr
Schweine . .	19	555 fl	10 fl 12 xr	1 fl 50$\frac{44}{170}$ xr	1 fl 52 xr
	2122	209,095 fl	4415 fl 19 xr		

Recapitulation.

				fl	xr
Rinder mit einem Capital von .	155,025 fl.	Beitrag pr. 100 fl	1 fl 40 xr.	Beitrag im Ganzen	2583 45
Ackerpferde „ „ „ .	51,180 fl.	„ „	3 fl 20 xr.	„ „ „	1706 —
Chaisenpferde „ „ „ .	1,410 fl.	„ „	5 fl — xr.	„ „ „	70 30
Frachtpferde „ „ „ .	800 fl.	„ „	5 fl — xr.	„ „ „	40 —
Schafe und Ziegen „ „ .	125 fl.	„ „	4 fl 44 xr.	„ „ „	5 55
Schweine „ „ .	555 fl.	„ „	1 fl 52 xr.	„ „ „	10 22
Bei Berechnung der Beiträge des vorigen Semesters ergab sich durch das volle Auswerfen der Bruchtheilkreuzer ein Ueberschuß von					— —
			Summa . .		4416 32
			Der auszuschreibende Betrag berechnet sich auf . .		4415 19
			Bleibt für den Reservefond . .		1 13

Dieser Ueberschuß wird im nächsten Semester verrechnet.

Speyer, den 31. März 1862.

Der Verwaltungsrath: F. Cörper. Fr. König.

Der Director: Fr. Walz.

Der Kassier: Birnbaum.

Protokoll.

Heute den 31. März 1862 versammelten sich die Unterzeichneten, um die Rechnung des pfälzischen Viehversicherungsvereins für das Semester vom 16. September 1861 bis incl. 15. März 1862 zu prüfen und definitiv zu verbescheiden.

Der Vorstand des Verwaltungsrathes: F. Cörper. Fr. König.

Nach Ansicht dieser Rechnung und nachdem bei der vorausgegangenen revisorischen Prüfung eine Erinnerung nicht erhoben worden, wird beschlossen, daß dieselbe als richtig anzuerkennen sey.

Worüber gegenwärtiges Protokoll errichtet und nach Vorlesung unterschrieben wurde zu Speyer im Geschäftslocale des Directors am Eingangs bezeichneten Tage.

Der Director: Fr. Walz.

Der beigezogene Revident: Schild.

Nro. 13274 K. pr. den 3. Mai 1862.

Siebenundzwanzigster Rechnungs-Abschluß

des Versicherungsvereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern, vom 1. September 1861 mit Ende Februar 1862.

Mit Ende August 1861 waren versichert:

	158 Stück	mit 12,505 fl.	Eintrittsgebühren	287 fl 14½ xr.
Hiezu vom 1. September 1861 mit Ende Februar 1862	1 „	„ 70 „	„	— „ 42 „
Summa . .	159 „	„ 12,575 „	„	287 „ 56½ „
Abgingen nach Journal 7 Seite 29 und 30 .	15 „	„ 1,780 „	„	287 „ 56½ „
Stand Ende Februar 1862 .	144 „	„ 10,795 „	„	— „ — „

Reservefond.

Stand Ende August 1861	661 fl 22 xr.
Hiezu Surplus der Beiträge vom 26. September	3 „ 11 „
„ Bruchtheilkreuzer	— „ 8 „
Stand Ende Februar 1862 .	664 „ 41 „

Auszuschreibende Beiträge.

Für bereits geleistete und noch zu leistende Entschädigungen nach Abzug des Erlöses vido üben . . 622 fl 15 xr.

welche sich folgendermaßen repartiren, nämlich:

Pferdeversicherung .	3530 fl — xr.	Beiträge .	557 fl 15 xr.	per 100 fl .	15 fl 47$\frac{111}{1113}$ xr.
Rinderversicherung .	7265 „ „ „	„ .	65 „ — „	„ „ „ .	— „ 53$\frac{891}{1113}$ „

Daher berechnen sich

für Pferde	3530 fl à 15 fl 48 xr . .	557 fl 45 xr.
für Rinder	7265 fl „ — „ 54 „ . .	65 „ 24 „
	Summa .	623 „ 9 „
	Auszuschlagen wären .	622 „ 15 „
	Surplus .	— „ 54 „

Zusammenstellung

der bereits gezahlten Entschädigungen vom 1. September 1861 mit Ende Februar 1862.

Fortlauf. No.	Namen der Beschädigten.	Baare Entschädigung.		Erlös.		Zahlung.		Rest.	
		fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
	I. Pferde.								
1	Herr Thierarzt Haringer in Kadolzburg . . .	87	15	44	—	—	—	131	15
2	„ Mich. Klaumünzer in Knopfhammer . . .	107	30	80	—	127	25	60	5
3	„ Martin Goppert in Scheßlitz	75	—	—	—	—	—	75	—
4	„ Georg Strößner in Berneck	50	—	25	—	34	29	40	31
5	„ Nikolaus Schlegel in Musen	87	30	100	—	—	—	187	30
6	„ Joh. Forster in Weiler	150	—	—	—	8	58	141	2
	Summa . .	557	15	249	—	170	52	635	23
	II. Rinder.								
	Königl. Verwaltung der Irrenanstalt Karthaus Prüll .	65	—	10	—	—	—	75	—
	Summa Summarum .	622	15	259	—	170	52	710	23

München, am 20. März 1862.

Die Vereins-Direction.

Ziegelmüller. Fickenscher.

Der Ausschuß des Vereins.

M. Barsch. Fickenscher. W. Müller. M. Krauß. Richter. Hegner.

Dienstesnachricht.

Durch allerhöchste Entschließung d. d. Nizza 19. April l. J. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, den gemäß §. 22 Lit. D. der IX. Verfassungsbeilage auf die Dauer eines Jahres in Ruhestand versetzten beziehungsweise belassenen Bezirksrichter Anton Pendele von Kaiserslautern, zur Zeit in München sich aufhaltend, bei nachgewiesener Fortdauer der seine Dienstesunfähigkeit veranlassenden körperlichen Leiden auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen.

Augsburger Börse.

Den 8. Mai 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		98¼
„ „ „ 4 %	100⅞	
„ „ „ 4 % halbjährig .	101¼	
„ „ „ 4½ %	103⅛	
„ „ „ 4½ % halbjährig.		103¾
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto .	103½	
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	100⅞	
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem. . .		828
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien . . .		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 32. Speyer, den 15. Mai 1862.

Inhalt:

Das dem Königl. Oberbaurath Bernatz ertheilte Commissorium behufs der diesjährigen Kreisbereisung betr. — Die Ergänzung des Landraths der Pfalz betr. — Die neue Aufstellung eines Bezirksarztes für den Verwaltungsdistrikt der Stadt Würzburg betr. — Den ärztlichen Dienst bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden, hier die Eröffnung von 3 Landgerichtsarztstellen resp. Bezirksärzten II. Klasse betr. — Erledigung des Königl. Landgerichts-Physikats Obern. — Erledigung des Königl. Landgerichts Physikates Roth. — Erledigung des Königl. Landgerichts-Physikats Hilders. — Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Untersuchung wegen Preßvergehens gegen den Redacteur Gottfried Meyer in Nürnberg. — Untersuchung gegen den Zeitungs-Expediteur Friedrich Tummel in Nürnberg wegen Preßvergehens. — Dienstesnachrichten. — Berichtigung.

Nro. 566 Pr. V pr den 13. Mai 1862.

(Das dem Königl. Oberbaurath Bernatz ertheilte Commissorium behufs der diesjährigen Kreisbereisung betr.)

Das Präsidium
der Königl. Bayerischen Regierung der Pfalz.

Bekanntmachung
an die Königl. Landcommissariate, Königl. Baubehörden und Bürgermeisterämter der Pfalz.

Inhaltlich höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. l. M. ist die vorschriftsmäßige Bereisung des Regierungsbezirkes der Pfalz behufs der Inspicirung des Bauwesens in diesem Jahre dem Königl. Oberbaurathe Bernatz übertragen worden.

Sämmtliche obenbenannte Behörden werden angewiesen, demselben bei seiner Commissionsreise jede erforderliche dienstliche Unterstützung zu gewähren.

Speyer, den 12. Mai 1862.

v. Hohe.

Wand.

Nro. 13974 K pr. den 13. Mai 1862

(Die Ergänzung des Landraths der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 17. März d. J. ausgeschriebenen Ergänzungswahl für den Landrath der Pfalz (Kreis-Amtsblatt № 17) wurden gewählt:

a) zum Mitgliede des Landraths

Samuel Eichelberger, Gutsbesitzer von der Neumühle bei Münchweiler;

b) zum Ersatzmann

Carl Ritter, Rentner in Kaiserslautern,

was in Gemäßheit des Art. 13 des Landrathsgesetzes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 12. Mai 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Nro. 13891 K. pr. den 13. Mai 1862.

(Die neue Aufstellung eines Bezirksarztes für den Verwaltungsdistrikt der Stadt Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 3. l. M. soll die Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse für den Verwaltungsdistrikt der Stadt Würzburg besetzt werden.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg einreichen.

Speyer, den 13. Mai 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Nro. 13892 K. pr. den 13. Mai 1862.

(Den ärztlichen Dienst bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden, hier die Eröffnung von 3 Landgerichtsarztstellen resp. Bezirksärzten II. Klasse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die in Niederbayern neu errichteten Landgerichte Arnsdorf, Neukirchen und Waldkirchen sollen Bezirksärzte II. Klasse (Landgerichtsärzte) aufgestellt werden.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der Königl. Regierung von Niederbayern einreichen.

Speyer, den 13. Mai 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Nro. 13829 K. pr. den 13. Mai 1862.

(Die Erledigung des Königl. Landgerichts-Physikats Ebern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des Dr. Christen findet sich das Königl. Landgerichts-Physikat Ebern erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg einreichen.

Speyer, den 13. Mai 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Nro. 13767 K. pr. den 13. Mai 1862.

(Die Erledigung des Königl. Landgerichts-Physikates Roth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des Dr. Bergmann findet sich das Königl. Landgerichts-Physikat Roth erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der Königl. Regierung von Mittelfranken einreichen.

Speyer, den 13. Mai 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Nro. 13930 K. pr. den 13. Mai 1862.

(Die Erledigung des Königl. Landgerichts-Physikates Hilders betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Dr. Rheinisch findet sich das Königl. Landgerichts-Physikat Hilders erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg einreichen.

Speyer, den 13. Mai 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. 13760 K. pr. den 12. Mai 1862.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. v. M. zu Wien stattgefundenen 354. und 355. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 438 und 73 gezogen worden.

Die Serie 438 enthält böhmisch-ständische Aerarial-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße: und zwar:

№ 153,653 bis № 155,273 incl. im Capitalsbetrage von 1,152,128 fl.

Die Serie 73 enthält Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 %, und zwar:

№ 65,979 bis № 67,330 incl. im Capitalswerthe von 999,334 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, und insoferne dieser 5 % Conv.-Münze erreicht, nach dem mit Finanzministerial-Erlaß vom 26. October 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5%ige, auf österreichische Währung lautende Schuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5 % nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanzministerial-Erlasses 5%ige, auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dies wird hiemit zur Wahrung der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 11. Mai 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

---

pr. den 2. Mai 1862.

(Untersuchung wegen Preßvergehens gegen den Redacteur Gottfried Meyer in Nürnberg.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Appellationsgericht von Mittelfranken zu Eichstädt hat am 11. April 1862, Vormittags 10 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Dr. von Barth, Präsident, als Vorsitzender, Sensburg, Freiherr von Aretin, Rumpler und Dr. Goßner, Räthe, Jergius, Königl. II. Staatsanwalt, und Pfisterer, Secretär, in der Untersuchung wider Gottfried Meyer, Redacteur von Nürnberg, wegen Preßvergehens, begangen in № 76 des Nürnberger Anzeigers vom 17. März 1862 durch den Aufsatz „Nürnberg", erkannt:

es sey das Strafverfahren gegen ꝛc. Meyer einzustellen, die Nummer 76 des Nürnberger Anzeigers

vom 17. März 1862 aber, in so weit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken,

was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 25. April 1862.

Königliches Bezirksgericht.
Der Königl. Director:
Freiherr v. Welser.

Müller.

---

pr. den 12. Mai 1862.

(Untersuchung gegen den Zeitungs-Expeditor Friedrich Tümmel dahier wegen Preßvergehens.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Appellationsgericht von Mittelfranken hat am 22. April l. J., Nachmittags 1 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Präsident Dr. von Barth, Vorsitzender, Laumer, Sensburg, von Hagens, Dr. Goßner, Räthe, Jergius, Königl. II. Staatsanwalt, und Pfisterer, Secretär, in der Untersuchung gegen Friedrich Tümmel, Zeitungs-Expeditor von Nürnberg, wegen Preßvergehens, begangen in Nro. 86 des fränkischen Kuriers vom 25. März l. J. (Stadt- und Postausgabe) durch Aufnahme der Ankündigung des Handlungshauses B. Schottenfels in Frankfurt a. M. „Am 15. Mai 1862 große Ziehung der bayer. Eisenbahnloose" beschlossen:

es sey das Verfahren gegen den Zeitungs-Expeditor Friedrich Tümmel von Nürnberg wegen des obengenannten Reates einzustellen, die Nro. 86 des fränkischen Kuriers vom 25. März 1862 aber, so weit sie noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken,

was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 8. Mai 1862.

Königliches Bezirksgericht.
Der Königl. Director:
Freiherr v. Welser.

Müller.

Dienstesnachrichten.

Gemäß allerhöchsten Signates d. d. Nizza den 19. April l. J. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden,

1. die in Dürkheim erledigte Gerichtsbotenstelle dem Gerichtsboten Georg Philipp Gibel von Kaiserslautern, und
2. die in Kusel erledigte Gerichtsbotenstelle dem Gerichtsboten Heinrich August Kipp von Lauterecken, beiden ihren allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend,

zu verleihen.

Durch allerhöchste Entschließung d. d. Nizza den 22. April d. J. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, die bei dem Appellationsgerichte der Pfalz erledigte Stelle eines ersten Untergerichtsschreibers dem Landgerichtsschreiber Heinrich v. Besnard in Dahn, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu verleihen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. Mai l. J., wurde das bisherige Gemeinderathsmitglied Ludwig Reibold zu Erpolzheim zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Berichtigung.

Im Amtsblatte Nro. 29 Seite 487 bei den Capitalien zu 100 fl soll es statt $\frac{33{,}497}{11{,}516}$ heißen $\frac{33{,}479}{11{,}516}$

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 33. Speyer, den 20. Mai 1862.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Führung der Handelsregister betr. — Agenturen der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia". — Die neue Eröffnung der 2 Bezirksarztstellen II. Klasse Geisfeld und Dissen betr. — Die Besetzung des neugebildeten Landgerichts-Physikats Furth betr. — Die Besetzung des neugebildeten Landgerichts-Physikates Schwandorf betr. — Verausgabung falscher Vereinsthaler. — Verausgabung eines falschen Kronenthalers. — Curiren falscher Münzen betr. — Untersuchung gegen den Redacteur Anton Miller von Traunstein wegen Preßvergehens. — Pfarrei-Verleihung.

Bekanntmachung,

die Führung der Handelsregister betr.

Staatsministerium der Justiz.

Nachdem gemäß Art. 8 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches betreffend, die näheren Bestimmungen über die Form und die Führung des in Art. 12 dieses Gesetzbuches vorgeschriebenen Handelsregisters, dann über die Art der Veröffentlichung der Eintragungen in dasselbe und die Wahl der zu diesem Zweck zu benützenden Blätter im Verordnungswege getroffen werden sollen, wird den Gerichten hierüber folgende vom 1. Juli dieses Jahres an im ganzen Umfange des Königreichs in Wirksamkeit tretende Instruction ertheilt.

§. 1.

In den Landestheilen diesseits des Rheins wird von jedem Handelsgericht nur Ein Handelsregister für seinen ganzen Bezirk geführt, wenn sich derselbe auch über mehrere Bezirksgerichtssprengel erstreckt.

Im Regierungsbezirk der Pfalz führt jedes Bezirksgericht als Handelsgericht Ein Handelsregister für seinen Gerichtsbezirk.

§. 2.

Das Handelsregister zerfällt in zwei Abtheilungen: in das Firmenregister und das Gesellschaftsregister.

In das Firmenregister werden die Firmen derjenigen Kaufleute eingetragen, welche ihr Geschäft entweder ausschließlich für eigene Rechnung betreiben oder lediglich einen oder mehrere stille Gesellschafter haben.

In das Gesellschaftsregister werden die Firmen der Handelsgesellschaften eingetragen.

§. 3.

In dem Firmenregister werden je zwei einander gegenüberstehende Seiten nach dem Muster in der Anlage A.

durch querlaufende Linien in zwei übereinanderſtehende Abſchnitte getheilt.

Für jede Firma wird ein beſonderer Abſchnitt dieſer Art beſtimmt.

In den für eine Firma beſtimmten Abſchnitt ſind alle Einträge, welche jene Firma betreffen, unter Ordnungsziffern einzuzeichnen. Dieſe Ordnungsziffern werden für jeden einzelnen Abſchnitt beſonders gezählt.

§. 4.

Die eingetragenen Firmen werden mit Ziffern bezeichnet, welche durch das Firmenregiſter fortlaufen und oberhalb der für die einzelnen Firmen beſtimmten Abſchnitte ihre Stelle haben.

Mit jedem neu eröffneten Bande wird von Eins zu zählen angefangen.

§. 5.

Die in §. 3 erwähnten Abſchnitte werden nach dem Muſter in der Anlage A. durch ſenkrechte Linien in neun Spalten von ungleicher Breite abgetheilt.

In die erſte Spalte werden die fortlaufenden Ziffern der einzelnen Einträge eingezeichnet. In die zweite Spalte wird der Tag der Eintragung und in die dritte die Firma ſelbſt eingetragen. Die vierte Spalte enthält die Angabe des Ortes der Hauptniederlaſſung und des Sitzes der etwaigen Zweigniederlaſſungen der Firma, die fünfte eine genaue Bezeichnung des Inhabers derſelben. In die ſechste Spalte werden die Namen ſeiner etwaigen Procuriſten eingetragen und in die ſiebente und achte Spalte der Band und die Ziffer der Regiſteracten, beziehungsweiſe die Ziffer der Actenſtücke in den für die betreffende Firma angelegten Specialacten (§. 34), auf welchen der Eintrag beruht. Die neunte Spalte iſt für die Aufnahme derjenigen Eintragungen, welche in der gegenwärtigen Inſtruction beſonders dahin verwieſen ſind, ſowie aller derjenigen Bemerkungen beſtimmt, welche nach der vorſtehenden Eintheilung

nicht füglich in eine der andern Spalten aufgenommen werden können.

§. 6.

Bei dem Geſellſchaftsregiſter wird von der in §. 3 Abſ. 1 für das Firmenregiſter vorgeſchriebenen Theilung in Abſchnitte Umgang genommen.

Für jede einzelne Geſellſchaftsfirma und die hierauf bezüglichen Eintragungen, welche letzteren übrigens gleichfalls auf die in §. 3 Abſ. 3 angegebene Weiſe mit Ordnungsziffern zu bezeichnen ſind, werden vielmehr zwei ganze einander gegenüberſtehende Seiten des Geſellſchaftsregiſters beſtimmt.

Sind mit Rückſicht auf die beſonderen Verhältniſſe einer Handelsgeſellſchaft mehrfache Eintragungen zu erwarten und iſt zu vermuthen, daß hiezu eine einzige Doppelſeite nicht für längere Zeit ausreicht, was namentlich bei Actiengeſellſchaften und bei Commanditgeſellſchaften auf Actien der Fall ſeyn wird, ſo müſſen für die betreffende Geſellſchaftsfirma mehrere Doppelſeiten offen gehalten werden.

§. 7.

Die Beſtimmungen des §. 4 finden auch auf das Geſellſchaftsregiſter Anwendung.

§. 8.

Die in §. 6 erwähnten Doppelſeiten werden nach dem Muſter in der Anlage B. durch ſenkrechte Linien in zehn Spalten von ungleicher Breite getheilt.

In die erſte Spalte werden die fortlaufenden Ziffern der einzelnen Einträge eingezeichnet. In die zweite Spalte wird der Tag der Eintragung, in die dritte die Geſellſchaftsfirma und in die vierte Spalte der Sitz der Handelsgeſellſchaft ſowie die Bezeichnung jener Orte eingetragen, an welchen ſich ihre etwaigen Zweigniederlaſſungen befinden. Die fünfte Spalte enthält eine genaue Bezeichnung der Mitglieder der offenen Geſellſchaften, beziehungsweiſe die Namen der perſönlich haftenden Geſellſchafter und der

Commanditiſten, bei der Commandit-Actiengeſellſchaft jedoch nur die Angabe, daß die Actionäre als Commanditiſten erſcheinen; außerdem enthält die fünfte Spalte noch die Angabe aller ſonſtigen Rechtsverhältniſſe der Geſellſchaft, deren Eintragung in das Handelsregiſter vorgeſchrieben iſt. In die ſechste Spalte werden die etwaigen Procuriſten der Handelsgeſellſchaft und die Mitglieder des Vorſtandes der Actiengeſellſchaften eingetragen. Die ſiebente Spalte iſt für die etwaigen Liquidatoren der Geſellſchaft, die achte und neunte für die Einzeichnung von Band und Ziffer der Regiſteracten, beziehungsweiſe für die Ziffern der Actenſtücke in den für die betreffende Firma angelegten Specialacten (§. 34) beſtimmt, auf welchen der Eintrag beruht. Die zehnte Spalte dient zur Aufnahme der beſonders dahin verwieſenen Eintragungen ſowie aller derjenigen Bemerkungen, welche nach der vorſtehenden Eintheilung nicht füglich in einer anderen Spalte ihre Stelle finden können.

§. 9.

Der Geſellſchaftsvertrag und die Genehmigungsurkunde der Actiengeſellſchaften und der Commanditgeſellſchaften auf Actien werden in das Geſellſchaftsregiſter nicht nach ihrem ganzen Inhalte eingetragen. Es ſind vielmehr daſelbſt nur einzuzeichnen:

a) bei Actiengeſellſchaften

1. die Firma;
2. der Ort, wo die Geſellſchaft ihren Sitz hat, und die Orte, wo ſich ihre etwaigen Zweigniederlaſſungen befinden;
3. die Bezeichnung der Geſellſchaft als Actiengeſellſchaft;
4. das Datum des Geſellſchaftsvertrags und der Genehmigungsurkunde;
5. die Bezeichnung des Gegenſtandes der Unternehmung der Geſellſchaft;
6. die Beſtimmungen über deren Dauer;
7. die Höhe des Grundcapitals und die Beſtimmungen des Geſellſchaftsvertrags über Zahl und Betrag der Actien und der Actienantheile;
8. die Eigenſchaft der Actien, ob ſie auf Inhaber oder auf Namen geſtellt werden ſollen, ingleichen die etwa beſtimmte Zahl der einen oder der anderen Art ſowie die etwa zugelaſſene Umwandlung derſelben;
9. die Namen und Vornamen, der Stand und Wohnort der Mitglieder des Vorſtandes und die etwaigen Beſtimmungen des Geſellſchaftsvertrages über die Form, in welcher der Vorſtand ſeine Willensmeinung kund gibt und für die Geſellſchaft zeichnet;
10. die Beſtimmungen des Geſellſchaftsvertrages über die Form, in welcher die von der Geſellſchaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen ſollen, ſowie die öffentlichen Blätter, in welche dieſelben aufzunehmen ſind.

b) Bei Commanditgeſellſchaften auf Actien

1. die Firma;
2. der Ort, wo die Geſellſchaft ihren Sitz hat, und die Orte, wo ſich ihre etwaigen Zweigniederlaſſungen befinden;
3. die Bezeichnung der Geſellſchaft als Commanditgeſellſchaft auf Actien;
4. das Datum des Geſellſchaftsvertrags und der Genehmigungsurkunde;
5. die Bezeichnung des Gegenſtandes der Unternehmung der Geſellſchaft;
6. die Beſtimmungen über deren Dauer;
7. die Zahl und der Betrag der Actien und der Actienantheile;
8. die Namen und Vornamen, der Stand und Wohnort der perſönlich haftenden Geſellſchafter und die etwaigen Beſtimmungen des Geſellſchaftsvertrages über deren Befugniß, Rechtsgeſchäfte für die Geſellſchaft abzuſchließen;
9. die Form, in welcher die von der Geſellſchaft aus-

gehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Dagegen werden genaue und vollständige beglaubigte Abschriften des Gesellschaftsvertrages und der Genehmigungsurkunde zu den Belegen der Registeracten genommen.

§. 10.

Hat ein Kaufmann außer seiner Hauptniederlassung auch noch eine Zweigniederlassung an einem anderen Orte desselben Handelsgerichtssprengels und besteht an dem Orte oder in der Gemeinde der Zweigniederlassung bereits eine gleiche Firma, so daß nach Art. 21 Abs. 2 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches ein Zusatz zur Firma angenommen werden muß, so ist die Zweigniederlassung unter einer besonderen Ziffer des Handelsregisters einzutragen und bei dem Eintrage der Hauptniederlassung in der letzten Rubrik auf den Eintrag der Zweigniederlassung, bei dem Eintrag der letzteren dagegen auf den Eintrag der Hauptniederlassung hinzuweisen.

§. 11.

Ist in dem Sprengel des Handelsgerichts, in dessen Register eine Firma eingetragen werden soll, nur eine Zweigniederlassung der Firma gelegen, so ist die letztere in derselben Weise wie die Firma einer Hauptniederlassung in das Handelsregister einzutragen. Es ist jedoch in der vierten Spalte anzugeben, daß die Firma an dem betreffenden Orte nur eine Zweigniederlassung und wo sie ihre Hauptniederlassung hat. Zugleich ist in der letzten Spalte vorzumerken, bei welchem Handelsgerichte, in welcher Abtheilung des Handelsregisters und unter welcher Ziffer des letzteren, endlich an welchem Tage die Hauptniederlassung eingetragen worden ist und ob letztere unter derselben Firma wie die Zweigniederlassung oder unter welcher anderen Firma (Art. 21 Abs. 2 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches) sie betrieben wird.

§. 12.

Befindet sich in dem Bezirke des Handelsgerichtes, in dessen Register eine Firma eingetragen werden soll, lediglich die Hauptniederlassung, ihre Zweigniederlassung dagegen in einem anderen Handelsgerichtssprengel, so ist die Zweigniederlassung in Gemäßheit der Vorschriften in den §§. 5 und 8 in die vierte Spalte einzutragen.

Es muß jedoch nach erfolgter Eintragung der Zweigniederlassung in das Handelsregister desjenigen Handelsgerichtes, in dessen Sprengel sie sich befindet, bei dem Eintrag der Hauptniederlassung in dessen letzter Spalte nachträglich vorgemerkt werden, bei welchem Handelsgericht, in welcher Abtheilung des Handelsregisters und unter welcher Ziffer des letzteren, endlich an welchem Tage die Zweigniederlassung eingetragen worden ist und ob sie unter derselben Firma wie die Hauptniederlassung betrieben wird oder ob ein Zusatz dazu angenommen werden mußte. (Art. 21 Abs. 2 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches.)

§. 13.

Ist die Eintragung der Firma und der zugleich mit ihr angemeldeten, in das Handelsregister aufzunehmenden Thatsachen vollzogen, so wird dieselbe durch einen Querstrich abgeschlossen.

§. 14.

Ergibt sich in der Folge eine Veranlassung zu neuen Eintragungen, bestellt z. B. der Inhaber der Firma, welcher sein Geschäft bis dahin allein betrieben hat, nachträglich einen Procuristen, so dürfen diese Eintragungen nicht in dem durch den Querstrich abgeschlossenen Raume geschehen, soweit nicht für einzelne Fälle ein Anderes bestimmt ist. Dies gilt selbst dann, wenn diejenige Spalte, in welche die Eintragungen nach der in den §§. 5 und 8 erwähnten Eintheilung gehören, bei der ursprünglichen Eintragung der Firma leer geblieben ist. Die betreffende neue Eintragung erfolgt vielmehr unter einer neuen Ziffer desselben Abschnittes, beziehungsweise desselben Blattes und unter

Einzeichnung des Tages der Eintragung unterhalb jenes Querstrichs in derjenigen Spalte, welche nach obiger Abtheilung der einzutragenden Thatsache entspricht. Auch ein solcher neuer Eintrag wird auf die in §. 13 angegebene Weise abgeschlossen.

§. 15.

In derselben Weise ist zu verfahren, wenn sich eine Aenderung an den in dem Handelsregister eingetragenen Thatsachen ergibt.

In diesem Fall ist zugleich in der letzten Spalte des Querabschnittes, in welchem die geänderte Thatsache eingetragen ist, auf die Ziffer des neuen Eintrags unter kurzer Andeutung seines Inhalts hinzuweisen.

Derjenige frühere Eintrag, welcher in Folge einer neu eingetragenen Thatsache seine Gültigkeit verliert, ist mit rother Tinte einfach zu unterstreichen.

§. 16.

Die Bestimmungen der §§. 13 bis 15 finden auch auf alle späteren, durch Ergänzungen oder Abänderungen des Handelsregeisters veranlaßten Eintragungen Anwendung.

§. 17.

Wird über eine Handelsgesellschaft oder über einen Einzelnkaufmann der Concurs eröffnet, so ist dies in das Handelsregister in der 5. Columne einzutragen. Es unterbleibt aber die Veröffentlichung der Eintragung.

§. 18.

Ist für die sich ergebenden Eintragungen auf dem für eine Firma bestimmten Abschnitt, beziehungsweise Blatt kein Raum mehr vorhanden, so wird die Firma nebst allen noch gültigen Einträgen auf ein neues Blatt übertragen und das bisher für jene Firma bestimmt gewesene Blatt abgeschlossen.

Der Abschluß ist dadurch anzudeuten, daß in die beiden ersten Spalten unter die fortlaufende Ziffer und den

Tag der letzten Eintragung sowie in die letzte Spalte das Wort „Abgeschlossen" mit einer in die Augen fallenden Schrift eingeschrieben und mit rother Tinte doppelt unterstrichen und daß außerdem jede Seite mit zwei rothen Strichen kreuzweise überzogen wird.

In der letzten Spalte des abgeschlossenen Blattes ist zugleich anzumerken, wo sich der neue Eintrag befindet.

§. 19.

Wenn die noch geltenden Eintragungen ursprünglich auch an verschiedenen Tagen erfolgt sind, so werden dieselben auf dem neuen Blatte doch unter einem und demselben Tage in einem und demselben Querabschnitt vorgetragen. Es ist aber auf dem neuen Blatte in der letzten Spalte anzumerken, daß und wo die Firma früher eingetragen gewesen ist.

§. 20.

Der Abschluß des für eine Firma bestimmten Raumes wird auf die in den vorhergehenden Paragraphen angegebene Weise auch dann vorgenommen, wenn die Firma wegen Uebergangs von einem Einzelnkaufmann auf eine Handelsgesellschaft vom Firmenregister in das Gesellschaftsregister oder wenn umgekehrt eine Gesellschaftsfirma wegen Uebergangs auf einen Einzelnkaufmann vom Gesellschaftsregister in das Firmenregister überzutragen ist.

§. 21.

Die Bestimmungen in §. 18 Abs. 1 und 2 finden auch in dem Fall Anwendung, wenn der Sitz der Firma in den Sprengel eines anderen Handelsgerichts verlegt wird und dieselbe deßhalb aus dem Handelsregister, in welchem sie bisher eingetragen war, ganz zu streichen ist.

Dasselbe gilt, wenn die Firma durch freiwilliges Aufgeben des Handelsgeschäfts in Folge der Eröffnung des Concurses gegen den Inhaber der Firma, durch Auflösung der Gesellschaft oder in anderer Weise erlischt. In solchen Fällen darf jedoch der Abschluß des für eine Firma

bestimmten Raumes erst dann erfolgen, wenn auch die Liquidation des Geschäfts und beziehungsweise der Gesellschaft beendigt und der ganze Geschäftsbetrieb geschlossen ist.

§. 22.

Wird eine Zweigniederlassung von ihrer bisherigen Hauptniederlassung abgetrennt und zu einem selbstständigen Geschäft erhoben, so ist bei der Eintragung dieser Thatsache in der letzten Spalte die Registerabtheilung und die Ziffer anzugeben, unter welcher das nunmehr selbstständig gewordene Geschäft eingetragen ist; bei dem neuen Eintrag des letzteren wird auf die frühere Eintragung hingewiesen.

§. 23.

Die Eintragungen in das Handelsregister sind in kurzen, aber erschöpfenden und deutlichen Sätzen mit möglichst guter Schrift auszuführen.

Die Firmen, die Namen ihrer Inhaber, die Namen der Gesellschafter, der Procuristen, Vorstandsmitglieder und Liquidatoren sind im Handelsregister mit einer besonders in die Augen fallenden Schrift zu schreiben.

§. 24.

Im Handelsregister darf nichts ausgestrichen, nichts radirt oder corrigirt werden; auch sind Zwischenschriften auf das Sorgfältigste zu vermeiden.

Hat sich bei einer Eintragung ein Irrthum eingeschlichen, so ist mit dessen Berichtigung in derselben Weise zu verfahren, wie mit der Eintragung von Abänderungen an den früher eingetragenen Thatsachen.

§. 25.

Die Eintragungen in das Handelsregister werden, sofern der mit Führung des Handelsregisters beauftragte rechtsgelehrte Richter es nicht vorzieht, dieselben selbst auszuführen, durch den Secretär des Handelsgerichts — im Regierungsbezirk der Pfalz durch den Gerichtsschreiber — oder durch ein hiezu taugliches, vom Vorstand des Handelsgerichtes zu bezeichnendes Canzlei-Individuum vollzogen. Im letzteren Falle hat der mit Führung des Handelsregisters beauftragte rechtskundige Richter den Eintrag vor dessen Ausführung wörtlich zu concipiren.

Vollzieht der mit Führung des Handelsregisters beauftragte rechtsgelehrte Richter die beschlossenen Eintragungen nicht selbst, so ist er verbunden, sich jedesmal von dem ordnungsmäßigen Vollzuge derselben zu überzeugen.

§. 26.

Zum Handelsregister ist starkes, dauerhaftes Papier zu benützen.

Behufs der Erzielung möglichster Gleichförmigkeit bezüglich der Qualität und des Formates, dann bezüglich der Eintheilung des Papieres in Abschnitte und Spalten wird Veranstaltung getroffen werden, daß die Handelsgerichte das benöthigte linirte Papier je nach ihrem Bedarf aus einer gemeinsamen Quelle beziehen können. Das zur ersten Einrichtung des Handelsregisters benöthigte Papier wird den Handelsgerichten rechtzeitig zugestellt werden.

Das Handelsregister ist mit einem haltbaren Einbande zu versehen.

Jeder Band des Handelsregisters ist zu folliren. Die Zahl der Blätter eines jeden Bandes ist auf der ersten Seite desselben vorzumerken und von dem mit Führung des Handelsregisters beauftragten rechtskundigen Richter nach vorgenommener Durchzählung zu bestätigen.

§. 27.

Die Grundlage des Handelsregisters bilden die Registeracten und deren Beilagen.

Ohne eine entsprechende Vormerkung und Verfügung in den Registeracten darf in das Handelsregister nichts eingetragen werden.

§. 28.

Wird eine Eintragung in das Handelsregister durch

persönliche Anmeldung des Betheiligten veranlaßt, so ist über dieselbe ein Protokoll aufzunehmen.

Liegt die Veranlassung zur Eintragung in einer schriftlichen Eingabe, so ist von dem Einlaufen dieser letzteren und ihrer etwaigen Beilagen, sowie von deren Inhalt eine kurze aber erschöpfende Vormerkung zu den Registeracten zu machen.

§. 29.

Den in §. 28 erwähnten Protokollen und Vormerkungen ist, wenn thunlich, jedesmal sogleich die betreffende Verfügung über Zulassung oder Zurückweisung der Eintragung beizufügen.

Hat der mit Führung des Handelsregisters beauftragte rechtskundige Richter im Hinblick auf Art. 9 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche einen Beschluß des Handelsgerichts über die Statthaftigkeit der verlangten Eintragung veranlaßt, so ist auch dieser Beschluß in die Registeracten einzutragen.

§. 30.

Bei Erlassung der betreffenden Verfügungen ist insbesondere zu prüfen, ob die beantragte Eintragung nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches als nothwendig, beziehungsweise als zulässig sich darstellt und ob die Anmeldung in vorschriftsmäßiger Weise erfolgt und belegt ist.

In denjenigen Fällen, in welchen das Handelsgesetzbuch über die Form der Anmeldung nichts bestimmt hat, ist darauf zu achten, daß der Inhalt des Handelsregisters von großem Einfluß auf die Privatrechte der Betheiligten ist, daß den betreffenden Anmeldungen also der Natur der Sache nach nur dann stattgegeben werden darf, wenn feststeht, daß der Anmeldende zu der fraglichen Anmeldung befugt ist und daß die letztere wirklich von derjenigen Person ausgeht, von welcher sie angeblich unterzeichnet ist u. dgl. Das Handelsgericht wird demnach regelmäßig auch in denjenigen Fällen, in welchen dies im Handelsgesetzbuch nicht vorgeschrieben ist, darauf zu bestehen haben, daß die Anmeldungen persönlich oder in öffentlich beglaubigten Urkunden geschehen.

§. 31.

Von der auf eine Anmeldung zum Handelsregister erlassenen Verfügung ist der Betheiligte entweder sofort zu Protokoll oder durch Zufertigung einer Abschrift in Kenntniß zu setzen. Lautet die Verfügung auf Abweisung der verlangten Eintragung, so sind die Gründe der Abweisung kurz beizufügen.

§. 32.

Die in den §§. 28 und 29 erwähnten Protokolle, Vormerkungen und Verfügungen werden unter fortlaufenden Ziffern in zusammenhängende Hefte eingetragen, welche in angemessener Weise in Bände abzutheilen und zu binden sind.

In jedem Bande wird bei der Bezifferung der Protokolle, Vormerkungen und Verfügungen von Eins zu zählen angefangen.

§. 33.

Die im zweiten Absatz des §. 28 bezeichneten Eingaben sammt ihren Beilagen sowie diejenigen Actenstücke, welche bei den im ersten Absatze desselben Paragraphen erwähnten mündlichen Anmeldungen dem Handelsgerichte übergeben werden, sind zu sammeln, nach der Reihenfolge der betreffenden Protokolle und Vormerkungen zu ordnen und mit fortlaufenden Ziffern zu versehen.

In den Protokollen und Vormerkungen ist die Ziffer, unter welcher jedes einzelne Actenstück verwahrt ist, bei diesem letzteren anzugeben.

§. 34.

Wenn zu erwarten steht, daß über eine in das Handelsregister einzutragende Firma eine größere Anzahl von Protokollen oder Vormerkungen vorkommen wird, oder daß viele und umfangreiche Beilagen hiezu bei dem Handelsgerichte aufzubewahren seyn werden, so dürfen für eine

solche Firma besondere Actenhefte angelegt werden. In diese Specialacten sind alsdann alle diese Firma betreffenden Protokolle, Vormerkungen und Verfügungen, sowie alle hiezu gehörenden Eingaben und Belege aufzunehmen. Auch die Bestandtheile dieser Specialacten sind mit fortlaufenden Ziffern zu versehen.

§ 35.

Für Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien müssen Specialacten von der im vorigen Paragraphen angegebenen Art angelegt werden.

Ebenso sind über diejenigen Verhandlungen, welche sich bei Anwendung der Art. 10–23, dann des Art. 28 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche ergeben werden, in jedem einzelnen Falle besondere Acten anzulegen.

§ 36.

Die Eintragungen in das Handelsregister müssen stets ohne Verzug nach ihrer Anordnung ausgeführt werden.

Neben jedem Beschlusse auf Vollzug einer Eintragung ist in den Registeracten, beziehungsweise in den für die betreffende Firma angelegten Specialacten anzumerken und von dem mit Führung des Handelsregisters beauftragten rechtskundigen Richter zu bestätigen, an welchem Tage, in welcher Registerabtheilung, in welchem Bande und unter welcher Ziffer der Eintrag vollzogen worden ist.

§. 37.

Zugleich mit der Verfügung über den Vollzug einer jeden Eintragung ist darüber Beschluß zu fassen, ob und in wieweit die betreffende Eintragung in den hiezu bestimmten öffentlichen Blättern bekannt zu machen ist und wie oft dies in jedem einzelnen Falle zu geschehen hat. Die Veröffentlichung selbst ist hiernach unverzüglich zu veranlassen.

§. 38.

Die in Art. 13 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches angeordneten Veröffentlichungen haben von Seiten der sämmtlichen Handelsgerichte des Königreichs in der zu München erscheinenden Bayerischen Zeitung zu geschehen.

Außerdem hat jedes Handelsgericht noch ein Blatt zu bestimmen, in welches die fraglichen Veröffentlichungen gleichfalls aufzunehmen sind. Hiezu ist eines derjenigen Blätter zu wählen, welche in dem Sprengel des betreffenden Handelsgerichtes am meisten verbreitet sind.

§. 39.

Diejenigen Blätter, in welchen hiernach die im Art. 13 des Handelsgesetzbuches angeordneten Bekanntmachungen bei jedem Handelsgerichte zu veröffentlichen sind, müssen für die Zeit vom 1. Juli 1862 bis zum 31. Dezember d. J. jedenfalls noch in der ersten Hälfte des Monats Juli bestimmt und öffentlich bekannt gemacht werden. Diese letztere Bekanntmachung erfolgt durch einmaliges Einrücken in

1. der bayerischen Zeitung und
2. dem Kreis-Amtsblatt desjenigen Regierungsbezirkes, in welchem das betreffende Handelsgericht liegt.

In denselben Blättern sind in der Folge auch die im Dezember eines jeden Jahres zu fassenden Beschlüsse über die Auswahl der zu Veröffentlichungen aus dem Handelsregister bestimmten Blätter bekannt zu geben.

Dasselbe gilt von der in Art. 14 Abs. 2 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches angeordneten Bekanntmachung.

Diejenigen Nummern der unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Blätter, in welchen die besprochenen Anzeigen zur Veröffentlichung gelangen, sind zu sammeln und als Belege über den Vollzug der vorstehenden Anordnungen aufzubewahren

§ 40.

Jedes Handelsgericht hat beim Abschluß der mit den Inhabern der betreffenden Blätter zu machenden Uebereinkunft bezüglich der Aufnahme der Veröffentlichungen aus

dem Handelsregister dafür Vorsorge zu treffen, daß vollständige Exemplare dieser Blätter an das Handelsgericht abgegeben werden.

Diese Exemplare sind zu sammeln, am Schlusse des Jahres zu binden und aufzubewahren.

§. 41.

Der mit Führung des Handelsregisters beauftragte rechtskundige Richter hat den Vollzug der angeordneten Veröffentlichungen zu überwachen und zu diesem Behufe in den Registeracten, beziehungsweise in den über die betreffende Firma angelegten Specialacten neben jeder Verfügung, in welcher eine Veröffentlichung angeordnet ist, vorzumerken und unterschriftlich zu bestätigen, in welchen Blättern und Nummern dieselbe wirklich geschehen ist.

§. 42.

Neben dem Handelsregister ist ein nach den Anfangsbuchstaben der betreffenden Namen geordnetes Verzeichniß zu führen, in welches die Firmen, die Namen ihrer Inhaber, die Mitglieder der offenen Handelsgesellschaften, die persönlich verantwortlichen Gesellschafter und Commanditisten der Commanditgesellschaften, dann die persönlich verantwortlichen Gesellschafter der Commanditactiengesellschaften, die Vorstände der Actiengesellschaften, endlich alle Liquidatoren und Procuristen einzutragen sind.

Neben jedem Namen ist Abtheilung, Band und Ziffer des Handelsregisters anzumerken, wo sich die näheren Angaben befinden.

§. 43.

Das Handelsregister, die Registeracten nebst den Beilagenheften und die öffentlichen Blätter, in welchen die

Veröffentlichungen der Eintragungen erfolgen, hat in den Landestheilen diesseits des Rheins der Secretär des Handelsgerichtes, in der Pfalz der Gerichtsschreiber in Verwahrung.

Derselbe hat während der gewöhnlichen Dienststunden die Einsicht des Registers, der Registeracten, der Belege und Blätter Jedermann auf sein Verlangen unter genügender Aufsicht zu gestatten.

§. 44.

Verlangt ein Betheiligter eine zu den Belegen der Registeracten gegebene Urkunde zurück, so ist, wenn dem betreffenden Antrage ohne Gefährdung der Zwecke des Handelsregisters überhaupt stattgegeben werden kann, jedenfalls eine beglaubigte Abschrift bei den Belegen zurückzubehalten.

Vorstehende Instruction ist in sämmtlichen Kreisen des Königreichs auch durch die Kreis-Amtsblätter bekannt zu machen.

München am 30. April 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister:

Der Generalsecretär:

Ministerialrath Steyrer.

Hiezu Anlage A. und Anlage B.

Firmenregiſter des Königlich bayeriſchen

Fortlaufende Ziffer

Fortlaufende Ziffer der Einträge.	Tag der Eintragung.	Bezeichnung der Firma.	Ort der Hauptniederlaſſung der Firma und ihrer Zweigniederlaſſungen.	Inhaber der Firma.

Fortlaufende Ziffer

Fortlaufende Ziffer der Einträge.	Tag der Eintragung.	Bezeichnung der Firma.	Ort der Hauptniederlaſſung der Firma und ihrer Zweigniederlaſſungen.	Inhaber der Firma.

Anlage A.

Handelsgerichts N. N. Band I.

des Firmenregisters:

Procuristen.	Registeracten.		Bemerkungen.
	Band.	Ziffer.	

des Firmenregisters:

Procuristen.	Registeracten.		Bemerkungen.
	Band.	Ziffer.	

Gesellschaftsregister des Königlich bayerischen

Fortlaufende Ziffer

Fortlaufende Ziffer der Einträge.	Tag der Eintragung.	Bezeichnung der Firma.	Sitz der Gesellschaft und Ort ihrer Zweigniederlassungen.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.

Anlage B.

Handelsgerichts N. N. Band I.

des Gesellschaftsregisters.

Procuristen der Gesellschaft. Vorstände der Actiengesellschaften.	Liquidatoren.	Registeracten.		Bemerkungen.
		Band.	Ziffer.	

Ad Nrm. Exh. 13681 K. pr. den 14. Mai 1862.

(Agenturen der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachgenannte Personen als Unteragenten der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" bestätigt.

1. August Hahn, gewerblos zu Steinwenden wohnhaft, für den Kanton Landstuhl;
2. Franz Stephany, Kaufmann in Bellheim, und
3. Franz Martin Gruber, Gemeindeschreiber zu Lingenfeld, beide für den Kanton Germersheim.

Speyer, den 9. Mai 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Nro. 13950 K. pr. den 14. Mai 1862.

(Die neue Eröffnung der 2 Bezirksarztstellen II. Klasse Geisenfeld und Diessen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 3. l. M. sind an den neu errichteten Landgerichten Geisenfeld und Diessen die Bezirksarztstellen II. Klasse eröffnet.

Die Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der Königl. Regierung von Oberbayern einreichen.

Speyer, den 14. Mai 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Nro. 14052 K. pr. den 16. Mai 1862.

(Die Besetzung des neugebildeten Landgerichts-Physikats Furth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit der neuen Organisation hat sich die Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse zu Furth eröffnet.

Die Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg vorzulegen.

Speyer, den 14. Mai 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Nro. 14053 K. pr. den 16. Mai 1862.

(Die Besetzung des neugebildeten Landgerichts-Physikates Schwandorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit der neuen Organisation hat sich die Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse zu Schwandorf eröffnet.

Die Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg vorzulegen.

Speyer, den 14. Mai 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. 13113 K. pr. den 12. Mai 1862.

(Verausgabung falscher Vereinsthaler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im nebenbezeichneten Betreffe

ergangenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Niederbayern vom 25. v. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 10. Mai 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Gelegentlich einer Hochzeitsfeier zu Palmberg, Königl. Landgerichts Grafenau, wurden von einem Hochzeitsgaste 6 falsche Vereinsthaler, von denen 2 österreichischen und 4 bayerischen Gepräges waren, den Brautleuten als Geschenk gegeben.

Dieselben sind nach dem Gutachten des Königl. Hauptmünz- und Stempelamtes aus Zinn und sind in Formen, die von ächten Stücken abgenommen wurden, gegossen.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannten Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

Landshut, den 25. April 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, Königl. Regierungs-Präsident.
Zunner, Secretär.

Nro. 12652 K. pr. den 12. Mai 1862.

(Verausgabung eines falschen Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im nebenbezeichneten Betreffe ergangenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberbayern vom 16. v. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 11. Mai 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Am 25. v. M. wurde in Ebersberg ein falscher österreichischer Kronenthaler mit der Jahrzahl 1797 verausgabt.

Derselbe besteht nach dem Gutachten des Königl. Hauptmünzamtes aus einer werthlosen Metallegirung, ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen und auf der Oberfläche versilbert.

Indem vor Annahme solcher Münzen verwarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

München, den 16. April 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Bitthum.

Nro 12495 K. pr. den 12. Mai 1862.

(Curſiren falſcher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend wird ein im nebenbezeichneten Betreffe ergangenes Ausſchreiben der Königl. Regierung von Mittelfranken vom 10. v. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 10. Mai 1862.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei dem Taramte des Königl. Landgerichts Feuchtwangen wurde die Verausgabung eines bayeriſchen Halbguldenſtückes mit der Jahreszahl 1847 verſucht, welches ſofort als falſch erkannt wurde.

Dieſe falſche Münze beſteht aus Weißkupfer und iſt mit falſchen Stempeln geprägt.

Indem vor Annahme ſolcher etwa noch weiter vorkommenden falſchen Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an ſämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, Späße zu verfügen und allenfallſige Wahrnehmungen ſofort dem Königl. Landgerichte Feuchtwangen mitzutheilen.

Ansbach, den 10. April 1862.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
v. Gutſchneider, Präſident.

v. Reiſch.

---

pr. den 15. Mai 1862.

(Unterſuchung gegen den Redacteur Anton Miller in Traunſtein wegen Preßvergehens.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das Königl. Bezirksgericht Traunſtein hat am 29. April 1862, Vormittags 11¼ Uhr, verſammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der Königl. Director Hauck, Vorſitzender, Gresbek, Schetz, Aſſeſſoren, Künnell, Königl. Staatsanwalt, Maunz, Protokollführer, in der Unterſuchung gegen den Redacteur Anton Miller dahier wegen Preßvergehens durch Aufnahme der Veröffentlichung der bei den k. k. öſterreichiſchen Lotterien in Wien und Linz gezogenen Nummern und Ankündigung der nächſtfolgenden Ziehungstage in №. 9 und 11 des Traunſteiner Wochenblattes, in Anwendung der Art. 16 und 2 des Preßgeſetzes vom 17. März 1850 erkannt:

Es ſey das Strafverfahren wegen Preßvergehens einzuſtellen und ſeyen die Exemplare der №. 9 und 11 des Traunſteiner Wochenblattes von 1862, inſoweit dieſelben nicht in den Privatbeſitz übergegangen ſind, zu vernichten.

Am 9. Mai 1862.

Königliches Bezirksgericht Traunſtein.
Hauck.

Maunz.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majeſtät der König haben mittels allerhöchſten Reſcripts vom 23. April d. J. dem Prieſter Leonhard Heiny, Pfarrer in Zell, die Pfarrei Brücken, Landcommiſſariats Homburg, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 34. Speyer, den 22. Mai 1862.

Inhalt:

Die Versammlung der Landräthe für das Jahr 18⁶²₆₃ betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung, die Veränderung der Benennung der Landcommissariate in der Pfalz betr. — Den früheren Distriktsrechner H. Hauber von Kirchheimbolanden betr. — Agenturen der Feuerversicherungs-Gesellschaft »deutscher Phönix« in Frankfurt a. M. — Aufstellung eines Agenten für die berlinische Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Untersuchung gegen den Redacteur Baptist Cantor in Nürnberg wegen Preßvergehens. — Untersuchung gegen den Redacteur Max Zugschwert wegen Preßvergehens. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegiums-Verleihung. — Augsburger Börse. — Betriebs-Ergebnisse der Pfälzischen Eisenbahnen vom Monat April 1862. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats April 1862.

Ad Nrm. Exh. 14400 K. pr. den 20. Mai 1862

(Die Versammlung der Landräthe für das Jahr 18⁶²₆₃ betr.)

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns im Hinblicke auf Art. 20 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 allergnädigst bewogen, die Eröffnung der Landraths-Versammlungen für das Jahr 18⁶²₆₃ auf

Montag den 2. Juni l. J.

an den Sitzen Unserer Kreisregierungen festzusetzen und ertheilen Unseren Kreisregierungen, Kammern des Innern, den Auftrag, hienach die Einberufung zu veranlassen.

Nizza, den 13. Mai 1862.

gez. Max.

v. Neumayr.

v. Upplen.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Veränderung der Benennung der Landcommissariate in der Pfalz betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, bezüglich der Benennung der Landcommissariate in der Pfalz zu verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Die Landcommiſſariate in der Pfalz erhalten fortan die Benennung „Bezirksämter.“

Die Landcommiſſäre haben den Titel „Bezirksamtmann“ und die Landcommiſſariats-Actuare den Titel „Bezirksamts-Aſſeſſor“ zu führen.

Artikel 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt vom 1. Juli l. J. in Wirkſamkeit.

Gegeben zu Nizza, den 19. April 1862.

Max.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:

Der General-Secretär:

Miniſterialrath v. Epplen.

Ad Nrm. Exh. 13463 K. pr. den 15. Mai 1862

(Den früheren Diſtriktsrechner H. Hauber von Kirchheimbolanden betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Verfügungen unterfertigter Stelle vom 24. Auguſt 1858 (Amtsblatt S. 1354) und 5. Dezember 1860 (Amtsblatt S. 1142) wurde H. Hauber von Kirchheimbolanden als Unteragent für die Expedientenhäuſer Lemaitre und Waſhington-Finlay in Havre und Mainz, dann A. Thauß in Antwerpen zur Vermittelung von Auswanderungsverträgen nach Amerika conceſſionirt.

Dieſe Conceſſionen werden hiemit für erloſchen erklärt, wonach Hauber als conceſſionirter Agent für die bezeichneten Expedientenhäuſer aufzutreten nicht mehr befugt iſt.

Speyer, den 13. Mai 1862.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 13732 K. pr. den 16. Mai 1862.

(Agenturen der Feuerverſicherungs-Geſellſchaft „deutſcher Phönix“ in Frankfurt a. M. betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachgenannte Perſonen als Unteragenten der Feuerverſicherungs-Geſellſchaft „deutſcher Phönix“ in Frankfurt a. M. beſtätigt:

1. Abraham Löb, Kaufmann zu Mutterſtadt, für den Kanton Ludwigshafen;
2. Siegmund Mayer, Kaufmann zu Ludwigshafen, für den Kanton Ludwigshafen;
3. Anton Acker, Einnehmerei-Candidat zu Rülzheim, für die Kantone Germersheim und Kandel;
4. Wilhelm Helfferich, Gemeindeſchreiber zu Steinweiler, für die Kantone Kandel und Bergzabern;
5. Lazarus Löb, Kaufmann und Scribent in Haßloch, für den Kanton Neuſtadt a. H.

Speyer, den 10. Mai 1862.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 13748 K. pr. den 17. Mai 1862.

(Aufſtellung eines Agenten für die berliniſche Feuerverſicherungs-Geſellſchaft betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Gemeindeſchreiber Konrad Mehrle zu Mundenheim als Unteragent der berliniſchen Feuerverſicherungs-Geſellſchaft für den Kanton Ludwigshafen hiemit beſtätigt.

Speyer, den 10. Mai 1862.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Digitized by Google

pr. den 19. Mai 1862.

(Unterſuchung gegen den Redacteur Baptiſt Cantor dahier wegen Preßvergehens.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Das Königl. Appellationsgericht von Mittelfranken hat am 3. Mai 1862, Vormittags 10 Uhr, verſammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Präſident Dr. von Barth, Vorſitzender, Baron von Aretin, Kilp, Dr. Goßner, Räthe, Lammers, Aſſeſſor, Jergius, Königl. II. Staatsanwalt, und Mayr, Secretär, in der Unterſuchung gegen den Zeitungs-Redacteur Baptiſt Cantor dahier wegen Preßvergehens, begangen in № 99 des fränkiſchen Kuriers vom 7. April 1862, Poſtausgabe, durch Aufnahme des Aufſatzes „Noch einige Bruchſtücke aus der Schrift, wie zu helfen iſt", beſchloſſen:

es ſey das Strafverfahren wegen des genannten Reates einzuſtellen, jedoch die № 99 des fränkiſchen Kuriers vom 7. April 1862, ſoweit dieſes Blatt noch nicht in Privatbeſitz übergegangen iſt, zu confiſciren,

was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 15. Mai 1862.

Königliches Bezirksgericht.
Der Königl. Director:
Freiherr v. Welſer.

Müller.

---

pr. den 20. Mai 1862.

(Unterſuchung gegen den Redacteur Max Zugſchwert wegen Preßvergehens betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Das Königl. Bezirksgericht Traunſtein hat am 29. April 1862, Vormittags 11½ Uhr, verſammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren:

der Königl. Director Hauck, Vorſitzender, Gresbeck, Schatz, Aſſeſſoren, Künnel, Staatsanwalt, Maunz, Secretär,

in der Unterſuchung gegen Max Zugſchwert, Redacteur des Grenzboten in Reichenhall, wegen Preßvergehens durch Aufnahme der Ankündigung der in den letzten Ziehungen der k. k. öſterreichiſchen Lotterieen gezogenen Nummern und der nächſtfolgenden Ziehungstage in № 7 des Grenzboten pro 1862, in Anwendung der Art. 16 und 2 des Preßgeſetzes vom 17. März 1850 beſchloſſen:

Es ſeyen unter Einſtellung des Strafverfahrens wegen Preßvergehens die Exemplare der № 7 des Grenzboten pro 1862, ſoweit dieſelben nicht in Privatbeſitz übergegangen ſind, zu vernichten.

Am 11. Mai 1862.

Königliches Bezirksgericht Traunſtein.
Der Königl. Director:
Hauck.

Maunz.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 23. April l. J. allergnädigſt bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholiſche Pfarrei Münchweiler, Landcommiſſariats Homburg, von dem Biſchofe von Speyer dem Prieſter David Dengel, Pfarrer in Boßweiler, Landcommiſſariats Frankenthal, verliehen werde.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, nachbenannte erledigte proteſtantiſche Pfarreien zu übertragen, und zwar:

unterm 20. April l. J. die Pfarrſtelle zu Biedesheim,

Decanats Kirchheim, dem dermaligen Pfarrer in Einselthum, Decanats Kirchheim, Johann Ulrich Thurner;

unterm 23. April l. J. die Pfarrstelle zu Hochstätten, Decanats Obermoschel, dem bisherigen Studienlehrer zu Dürkheim, Georg Wilhelm Heinrich Mayer;

die Pfarrstelle zu Ellerstadt, Decanats Dürkheim, dem bisherigen Pfarrer zu Bellheim, Decanats Germersheim, Carl Adolph Müller.

Dienstesnachrichten.

Durch allerhöchste Entschließung vom 21. April l. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, den bisherigen Forstamts-Actuar und Functionär im Kreisforstbureau zu Speyer, Eduard Mantel, vom 1. Mai l. J. an zum provisorischen Revierförster auf das Aerarial-Revier Neuhemsbach im Forstamte Winnweiler zu befördern.

Seine Majestät der König haben nach Allerhöchster Entschließung vom 21. April l. J. allergnädigst Sich bewogen gefunden, den Königl. Forstmeister Rudolph Weib von Lauterecken in gleicher Dienstes-Eigenschaft aus administrativen Rücksichten auf das Forstamt Pirmasens zu versetzen.

Seine Majestät der König haben nach Allerhöchster Entschließung vom 21. April l. J. allergnädigst Sich bewogen gefunden, den Königl. Forstmeister August Godron von Pirmasens in gleicher Dienstes-Eigenschaft aus administrativen Rücksichten auf das Forstamt Lauterecken zu versetzen.

Seine Majestät der König haben nach Allerhöchster Entschließung vom 22. April l. J. allergnädigst Sich bewogen gefunden, den Revierförster Johann Chandon zu Langenberg östlich auf dem Grunde der Bestimmungen des §. 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, seinem Ansuchen entsprechend, in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Majestät der König haben gemäß Allerhöchsten Rescripts vom 22. April l. J. allergnädigst Sich bewogen gefunden, den Königl. Revierförster Valentin Böhe zu Bienwaldmühle, seiner allerunterthänigsten Bitte willfahrend, vom 1. Mai l. J. anfangend, in gleicher Dienstes-Eigenschaft auf das erledigte Aerarial-Revier Langenberg östlich zu versetzen.

Seine Majestät der König haben gemäß Allerhöchster Entschließung vom 22. April l. J. allergnädigst geruht, den bisherigen Actuar beim Königl. Tristamt Neustadt Otto Gyßling, vom 1. Mai l. J. an, zum provisorischen Revierförster zu Bienwaldmühle zu befördern.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 21. April l. J. allergnädigst bewogen gefunden, beginnend mit dem 15. Mai l. J., den Königl. Rentbeamten von Frankenthal, August Frick, auf das Rentamt Kaiserslautern;

den Königl. Rentbeamten von Winnweiler, Anton von Chlingensperg, auf das Rentamt Frankenthal, deren Ansuchen entsprechend, zu versetzen;

den Rechnungs-Commissär der Königl. Regierungs-Finanzkammer der Pfalz, Wilhelm Gugel, seiner Bitte um Verleihung eines Rentamtes entsprechend, zum Rentbeamten von Winnweiler zu befördern;

den Rathsaccessisten der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, Albert Schwarzenberger, und

den functionirenden Rechnungs-Revisor, dieser Regierungs-Finanzkammer, Carl Bouda, beide zu Rechnungs-Commissären der genannten Regierungs-Finanzkammer in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge allerhöchſter Entſchließung vom 23. April l. J. allergnädigſt bewogen gefunden, die erledigte Stelle eines Conſiſtorialdirectors und Vorſtandes des Königl. proteſtantiſchen Conſiſtoriums in Speyer dem bisherigen Richter am Bezirksgerichte in Zweibrücken, Joh. Ludwig Glaſer, unter Bewilligung des Ranges und der Uniform eines Regierungsdirectors, zu verleihen.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, mittels allerhöchſten Reſcripts vom 23. April l. J. die erledigte Stelle eines Präfecten und I. Lehrers am proteſtantiſchen Schullehrerſeminar zu Kaiſerslautern dem bisherigen II. Lehrer an dieſer Anſtalt, Friedrich Trutzer, zu übertragen.

Gemäß höchſter Finanzminiſterial-Entſchließung vom 6. l. M. haben Seine Majeſtät der König allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß

1. der Einnehmer Johann Enders von Meckenheim, ſeinem Anſuchen entſprechend, auf die erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Morſchheim verſetzt, und
2. die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Meckenheim dem Einnehmerei-Candidaten und vormaligen Lotto-Collecteur Joſeph Glas zu Kuſel übertragen.

Durch Regierungs-Entſchließung vom 7. Mai d. J. wurde der bisherige Schulverweſer Adam Runk an der proteſtantiſchen Schule zu Großſteinhauſen als wirklicher Lehrer daſelbſt, vom 1. d. M. an, ernannt.

Durch Beſchluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. Mai l. J., wurde der Schuldienſt-Exſpectant Peter Fiſchler aus Kindsbach zum Gehilfen an der katholiſchen Schule zu Eußerthal ernannt.

Zu Folge Königl. Regierungs-Entſchließung vom 8. Mai wurde der Schuldienſt-Exſpectant Philipp Rödel von Dierbach zum Gehilfen an der proteſtantiſchen Vorbereitungsſchule zu Lachen, vom 16. Mai 1862 an, ernannt.

Mittels Entſchließung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. Mai l. J., wurde der von den proteſtantiſchen Schullehrern Kiehl zu Morbach und Fiscus zu Gonbach beabſichtigte Tauſch ihrer betreffenden Schulſtellen genehmigt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. Mai l. J., wurde der bisherige Schulverweſer Philipp Schorry zu Walshauſen zum Lehrer an der proteſtantiſchen Schule daſelbſt in proviſoriſcher Eigenſchaft, vom 16. d. M. an, ernannt.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Mittelſt Allerhöchſt eigenhändig gezeichneter Urkunde d. d. Nizza den 18. April 1862 wurde den Mechanikern Gebrüdern Kaiſer in Mitelberbach ein Gewerbsprivilegium auf Einführung eines Schnelldruckfarbenſtempels für den Zeitraum von 5 Jahren allergnädigſt ertheilt.

Augsburger Börse.

Den 15. Mai 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		98¼
„ „ „ 4 %		100⅝
„ „ „ 4 % halbjährig	101¼	
„ „ „ 4½ %	103½	
„ „ „ 4½ % halbjährig.		103¾
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto	103½	
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101	
Diverſe Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.		830
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 16. Mai 1862.

Betriebs-Ergebniß.

Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme		
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme					
		fl	Xr	Pf		fl	Xr	Pf		fl	Xr	Pf	fl	Xr	Pf
Monat April 1862	72776	42109	57	—	619893,20	60269	56	—	547405	55801	16	—	157181	9	—
„ „ 1861	77035	41780	44	—	453057,46	44602	52	—	540690	62826	—	—	149209	36	—
Differenz	4259 weniger	670	47	—	166835,74 mehr.	15667	4	—	6715 mehr.	7024	44	— weniger.	7971	33	— mehr.
Ergebniß															
in den verflossenen 7 Monaten des Jahres 18⅔ . .	519136	255877	9	--	4203989,32	375365	17	—	5476145	569550	59	—	1200793	25	—
in den gleichen Monaten des Jahres 18⅓	490270	260022	26	—	3047212,21	337891	47	—	4852075	559938	52	—	1157853	5	—
Differenz	28866 mehr.	4145	17	— weniger.	1156777,11 mehr.	37473	30	— mehr.	624070 mehr.	9612	7	— mehr.	42940	20	— mehr.

Betriebs-Ergebniß.

Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme		
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme					
		fl	Xr	Pf		fl	Xr	Pf		fl	Xr	Pf	fl	Xr	Pf
Monat April 1862	22577	7997	19	—	200063,60	11750	3	—	223325	10233	34	—	29980	56	—
„ „ 1861	22650	8898	11	—	104056,80	6476	3	—	180635	8873	35	—	24247	49	—
Differenz	73 weniger	900	52	— weniger.	96006,80 mehr.	5274	—	— mehr.	42690 mehr.	1359	59	— mehr.	5733	7	— mehr.
Ergebniß															
in den verflossenen 7 Monaten des Jahres 18⅔ . . .	141276	53837	20	—	1478182,74	100800	5	-	1931920	88703	52	—	243341	17	—
in den gleichen Monaten des Jahres 18⅓ . . .	140352	53805	32	—	718904,72	53708	49	—	1632470	80985	47	-	188495	8	—
Differenz	924 mehr.	31	48	— mehr.	759278, 2 mehr.	47096	16	— mehr.	299450 mehr.	7718	5	— mehr.	54846	9	— mehr.

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreide-Preise während des Monats April 1862.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr
Bergzabern . . .	14	6	47	10	5	6	—	—	—	—	—	—	4	4	16	1	4	10
Homburg . . .	413	6	58	299	5	42	70	5	4	—	—	—	6	4	27	588	4	7
Kaiserslautern . .	536	6	59	1597	5	49	2353	5	21	49	6	45	1279	5	12	1638	4	5
Kandel	135	6	40	34	5	19	316	5	12	—	—	—	34	4	25	17	4	28
Kusel	9	7	—	292	6	13	439	4	52	—	—	—	145	5	12	540	4	2
Landau	56	6	41	11	5	14	316	5	16	—	—	—	28	4	37	35	4	24
Neustadt	1026	6	57	774	5	27	1211	5	20	—	—	—	599	4	46	95	4	24
Pirmasens . . .	102	7	3	197	5	46	—	—	—	—	—	—	3	4	50	78	4	17
Speyer	73	6	49	181	5	33	222	5	2	—	—	—	269	4	34	95	4	25
Zweibrücken . .	1063	7	10	874	5	36	174	5	7	91	7	—	11	4	7	760	4	6
Summa .	3427	7	1	4269	5	42	5101	5	16	140	6	52	2378	4	54	3847	4	7
Mittelpreise vom März		7	13		5	52		5	25		7	2		4	55		4	14

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. Preise im Monate April 1862.

Orte.	Mittlere Taxe für					Mittlere Preise für											
	Brod		Fleisch			Mehl							Kartoffeln		Heu		Stroh
	Schwarz-	Weiß-	Ochsen-	Kalb-	Schweine-	Schwarz-	Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier					
	per Pfund (= 1 Kilogramm).											per Dutzend	per 3 entn. (50 Kilogr.)				
	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	fl.	Xr.	fl.	Xr.	fl.	Xr.
Dürkheim	3½	4½	14	9	18	4½	7	5	5	5	35	16	1	50	1	35	1	44
Frankenthal	3½	4½	—	10	17	3	5	5	5½	5½	35	16	1	50	1	36	1	36
Germersheim	3½	4½	15	11	16	4½	7½	7	6	5	34	13	1	54	2	30	1	42
Grünstadt	3½	4	—	10	16	5	8	5	7	5	34	14	1	45	—	—	1	30
Homburg	4	—	15	10	18	6	8	4	—	4	36	14	1	30	2	20	1	30
Kaiserslautern	4	7	14	8	16	4½	8	4	4	5	36	12	1	36	2	10	1	36
Kirchheimbolanden	3½	6	14	10	18	4	7	5	6	6	32	12	1	45	1	50	1	24
Kusel	3½	—	14	8	18	5	8	6	6	7	31	12	1	31	—	—	—	—
Landau	3½	5	16	12	18	4	8	6	6	5	30	18	2	12	2	40	2	—
Neustadt	3½	4	16	9	15	4	6	6	5	5	36	16	1	54	2	12	1	55
Pirmasens	4½	6	14	8	16	5	8	6	6	6	40	12	1	30	2	40	1	40
Speyer	3½	4	16	11	17	4½	7½	6	6	6	34	14	2	—	2	30	1	45
Zweibrücken	4	6½	15	10	18	5	8	6	6	6	33	15	1	30	2	50	1	40

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 35. Speyer, den 27. Mai 1862.

Inhalt:

Gesuch der Serz'schen Kartenhandlung um Aufnahme des in ihrem Verlage erschienenen „Schul-Atlas" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher. — Gesuch des Lehrers Heinrich Lützel um Aufnahme des von ihm verfaßten Werkes „Liederkranz" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher. — Geistliche und weltliche Männerchöre von Lützel betr. — Agentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. — Hagelversicherungsverein für das Königreich Bayern. — Ausstellung der Versicherungspolicen für das Transport-Versicherungsgeschäft. — Die Verwaltungsresultate der Local-Armenpflegen und die Uebersicht über den Stand des Armenwesens in der Pfalz für das Jahr 1860 betr. — Verkaufsbewilligung eines Zahnmittels für den Apotheker Hildebrand in Nürnberg betr. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegiums-Vertheilung — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung. — Augsburger Börse.

Nro. 14389 K. pr. den 21. Mai 1862.

(Das Gesuch der Serz'schen Kartenhandlung um Aufnahme des in ihrem Verlage erschienenen „Schul-Atlas" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

die Königl. katholischen und protestantischen Distrikts-Schulinspectionen.

Der im Verlage der Serz'schen Kartenhandlung zu Nürnberg in 1ter Auflage zum Preise von 54 x in 10 Karten erschienene „Schul-Atlas" wurde auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß № II. der für die Schüler an den deutschen Werktags- und Feiertagsschulen genehmigten Bücher und Hilfsmittel unter Lit. E. Ziffer 17, desgleichen in das Verzeichniß № IV. Lit. E. Ziffer 15 aufgenommen.

In Folge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 15. l. M. werden die Königl. katholischen und protestantischen Distrikts-Schulinspectionen beauftragt, die fraglichen Verzeichnisse hienach zu ergänzen.

Speyer, den 20. Mai 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 14221 K. pr. den 23. Mai 1862.

(Das Gesuch des Lehrers Heinrich Lützel um Aufnahme des von ihm verfaßten Werkes „Liederkranz“ in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von dem Lehrer Heinrich Lützel in Zweibrücken verfaßte, im Verlag von Tascher in Kaiserslautern in II. Auflage zum Preise von 10 x. à Heft in zwei Heften erschienene Werk „Liederkranz“ wurde auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß № IV. der für die Schüler an den protestantisch-deutschen Werktags- und Feiertagsschulen genehmigten Bücher und Hilfsmittel unter Lit. H. Ziffer 3 aufgenommen.

Hienach wurde in Folge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 12. l. M. das genannte Verzeichniß № IV. ergänzt, beziehungweise der bisherige irrige Eintrag sub Lit. H. Ziffer 3 berichtiget, was von Seite der Königl. protestantischen Distrikts-Schulinspectionen gleichfalls zu geschehen hat.

Speyer, den 18. Mai 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Nro. 14423 K. pr. den 21. Mai 1862.

(Geistliche und weltliche Männerchöre von Lützel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. protestantische Distrikts-Schul-Inspectionen.

Nachstehendes Werkchen:

„Geistliche und weltliche Männerchöre zum Gebrauche für Lehrer-Conferenzen, Seminarien und Gesangvereine. Bearbeitet und herausgegeben von J. Heinrich Lützel. Kaiserslautern. Verlag der J. J. Tascher'schen Buchhandlung. 1861.“

wird hiemit zum Gebrauch bei protestantischen Lehrer-Conferenzen der Pfalz empfohlen.

Speyer, den 18. Mai 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 14262 K. pr. den 23. Mai 1862.

(Agentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ in Frankfurt a. M. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Lehrer Johann Adam Scherrer von Neustadt als Unteragent der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ in Frankfurt a. M. für den Kanton Neustadt bestätiget.

Speyer, den 22. Mai 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 14439 K. pr. den 23. Mai 1862.

(Hagelversicherungsverein für das Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle hat dem Ansuchen des Directoriums des Hagelversicherungsvereines für das Königreich Bayern entsprechend, den Geschäftsmann Carl Theis

Digitized by Google

in Jockgrim als Agenten dieses Vereines für den Landcommissariatsbezirk Germersheim bestätigt.

Speyer, den 20. Mai 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 14029 K. pr. den 23. Mai 1862.

(Die Ausstellung der Versicherungs-Policen für das Transport-Versicherungsgeschäft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine allerhöchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10. d. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

„Seine Majestät der König haben gemäß allerhöchster Entschließung d. d. Nizza 18. v. M. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß — insolange Allerhöchstdieselben nicht anders verordnen, von der im §. 5 der Königl. Verordnung vom 27. Juli 1853, die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften betreffend — festgestellten Bestimmung über die Ausfertigung der Policen künftighin, jedoch nur bezüglich des Transport-Versicherungs-Geschäftes in der Art Umgang genommen werde, daß die Transport-Versicherungspolicen, Prolongationsscheine, Policennachträge, Interimsscheine und dergl. auch durch die Unteragenten — jedoch unter unveränderter Aufrechthaltung der speciellen Haftung der Hauptagenten für diese Geschäftsführung der Unteragenten — ausgefertigt werden können."

Speyer, den 18. Mai 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Nro. 14252 K. pr den 17. Mai 1862.

(Die Verwaltungsresultate der Local-Armenpflegen und die Uebersicht über den Stand des Armenwesens in der Pfalz für das Jahr 18$\frac{60}{61}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehender Uebersichtstabelle werden die Rechnungs-Ergebnisse des Armenwesens in der Pfalz für das Jahr 18$\frac{60}{61}$, insbesondere die Leistungen der Local- und Distrikts-Armenpflege, der Wohlthätigkeits-Stiftungen und Vereine und der sonstigen darauf bezüglichen Anstalten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Nicht enthalten in der Tabelle sind, außer den reichlichen Unterstützungen an würdige und verschämte Arme aus der königlichen Kabinetskasse, die Leistungen des Kreises:

	fl	kr
1. für die Kreis-Armen- und Krankenanstalt, welche betragen, unter Berücksichtignng der in Abzug gebrachten Vepflegsgelder . . .	57146	4
2. für die Kreisirrenanstalt, gleichfalls nach Abzug der Verpflegsgelder . . .	34975	38
3. für verlassene Kinder und arme Waisen	25000	—
4. aus dem Kreisalmosenfond . . .	4000	—
5. für Unterstützung armer durch Elementar-Ereignisse beschädigter Familien . .	1200	—
	122321	42

Aus dem Polizeistraffond wurde eine Anzahl größerer Gaben insbesondere zur Vermehrung des Vermögens der St. Johannis-Vereine und sonstiger Wohlthätigkeitsfonds verabreicht, welche die Summe entziffern von: 19300 fl.

Speyer, den 16. Mai 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Digitized by Google

Uebersicht über die Resultate der Armenpflege

Landcommissariats-Bezirk.	Zahl der Armen.						Rentirendes Stammvermögen				Leistungen zum Armenfond				Leistungen pflegen	
	Arbeitslose Erwerbsfähige.	Theilweise Erwerbsunfähige.	Ganz Erwerbsunfähige.	Werktagsschulpflichtige.	Sonntagsschulpflichtige.	Gesammt-Summe.	der Local-Armenfonde.		der Districts-Armenfonds.		an freiwilligen Beiträgen von Privaten und Vereinen.		an Beiträgen aus den Gemeindekassen.		an baarem Gelde.	
							fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	2	3	4	5	6	7	8		9		10		11		12	
Bergzabern	39	348	156	455	150	1148	3622	40	1000	—	651	37	8059	5	7887	20
Frankenthal	123	568	291	885	310	2177	8528	—	1387	12	3250	38	11188	3	7364	27
Germersheim	441	640	336	1087	449	2953	94437	2	—	—	2247	—	6806	12	11169	36
Homburg	84	310	159	517	101	1171	1100	—	—		6632	25	6708	45	5094	18
Kaiserslautern	66	322	180	1036	242	1846	10624	—	10910	—	2837	9	4630	42	7692	35
Kirchheim	83	396	261	417	103	1260	50772	29	20948	—	1563	34	8193	39	11110	49
Kusel	92	242	148	445	139	1066	10245	—	13537	57	45	6	9395	11	9361	51
Landau	208	518	423	661	204	2014	20848	—	—	—	1883	36	14631	55	12661	53
Neustadt	289	1025	449	1099	355	3217	25475	50	—	—	4460	47	17595	28	16210	40
Pirmasens	14	202	94	416	104	830	4520	4	894	39	886	14	5690	58	6092	27
Speyer	33	476	227	620	129	1483	22362	49	—	—	6363	7	6729	40	10946	41
Zweibrücken	250	423	465	479	283	1850	9945	29	10357	—	10338	27	9926	2	9926	2
Gesammtbetrag	1722	5470	3189	8117	2519	21017	262481	23	59034	48	41139	40	109555	40	115518	39

Landcommissariat Bergzabern.

Die Armenbeschäftigungs-Anstalt zu Silz, bisher unter Rubrik № 26—29 aufgeführt, erscheint hier bei den Kleinkinderbewahranstalten (Rubrik № 30—33).

Die Kleinkinderbewahranstalt zu Annweiler besteht nicht mehr.

Landcommissariat Frankenthal.

Die Zahl der Spitäler und Waisenhäuser (Rubrik № 22—25) hat sich im Vergleich zu dem vorhergehenden Jahr von 30 auf 23 vermindert, und zwar aus dem Grunde, weil das Hospital zu Neuhausen im angrenzenden Großherzogthum Hessen, zu welchem mehrere Gemeinden

im Regierungsbezirke der Pfalz pro 18⁴⁰/₄₁.

der Local-Armen-(Ausgaben)				Ueberbürdete Gemeinden.					Krankenanstalten.						Spitäler (Pfründe-Anstalten) und Waisenhäuser.					
an Naturalien im Geldanschlage.		Gesammt-Summe.		Zahl derselben.	Leistungen an dieselben.		Distrikts-Umlagen zu Armenzwecken.		Zahl.	Rentirendes Vermögen		Jährliche			Zahl.	Rentirendes Vermögen		Jährliche		
												Einnahme.		Ausgabe.				Einnahme.		Ausgabe.
fl	kr	fl	kr		fl	kr	fl	kr		fl	kr	fl	kr	fl kr		fl	kr	fl	kr	fl kr
13		14		15	16		17		18	19		20		21	22	23		24		25
420	42	8308	2	1	627	43	104	11	2	—	—	1960	6	2260 6	3	12052	—	531	28	531 14
5774	17	13138	44	2	170	—	173	24	—	—	—	—	—	— —	5	228622	—	18748	40	16915 47
1598	9	12767	45	—	—	—	1487	16	1	22035	-	6655	21	6767 35	1	75212	30	3905	45	3590 11
6632	25	11726	43	17	—	—	—	—	1	5300	—	1062	—	311 15	2	75467	—	11642	46	10274 26
1283	14	8975	49	—	—	—	—	—	1	—	—	125	18	53 27	1	158500	—	9600	—	8600 —
1764	55	12875	44	20	—	—	555	11	1	900	—	443	18	86 30	1	23861	5	1203	40	758 36
2569	42	11931	33	47	567	14	2356	48	2	875	—	780	5	589 53	—	—	—	—	—	— —
3873	6	16534	59	1	150	—	917	14	3	—	—	1616	50	1472 37	2	233674	20	27165	59	20190 19
7272	33	23483	13	9	14	—	—	—	6	5883	51	2899	18	2102 21	3	265259	—	17915	19	15212 32
373	24	6465	51	15	175	—	612	-	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—	—	— —
5214	33	16161	14	—	—	—	—	—	2	5000	-	2310	—	2117 31	2	845341	40	58396	47	48213 27
10338	27	20264	29	6	—	—	—	-	—	—	—	—	—	— -	3	202991	—	30010	49	26940 28
47115	27	162634	6	118	1703	57	6205	53	19	39493	51	17852	16	15761	15	23 2120980	35	179121	13	151227 —

des Landcommissariatsbezirks Frankenthal berechtigt sind, in vorliegender Tabelle nur einmal vorgetragen wurde, geschieht wie bisher bei jeder der berechtigten Gemeinden.

In der Gemeinde Lambsheim wurde eine Kleinkinderbewahranstalt und eine Hilfskasse neu errichtet.

Bei der Gemeinde Mörsch fehlt die seither bestandene Wohlthätigkeitsanstalt, welche ohne eigenes Vermögen eine jährliche Einnahme von 73 fl und eine gleiche Ausgabe von 73 fl aufwies.

Landcommissariat Germersheim.

Eine zu Germersheim bestehende Anstalt für Aufnahme von Kranken wurde seither in der Rubrik der Spi-

Landcommiſſariats-Bezirk.	Armenbeſchäftigungs-Anſtalten.						Kleinkinderbewahranſtalten.						Sparkaſſe-Anſtalten.				Hilfskaſſen.					
	Zahl	Rentirendes Vermögen.	Jährliche Einnahme.		Jährliche Ausgabe.		Zahl.	Rentirendes Vermögen.	Jährliche Einnahme.		Jährliche Ausgabe.		Zahl.	Einlage-Capitalien.		Zahl der Theilnehmer (Einleger.)	Zahl.	Rentirendes Vermögen.	Jährliche Einnahme.		Jährliche Ausgabe.	
		fl	fl	kr	fl	kr		fl	fl	kr	fl	kr		fl	kr			fl	fl	kr	fl	kr
	26	27	28		29		30	31	32		33		34	35		36	37	38	39		40	
Bergzabern .	2	200	535	47	535	47	2	20000	—		4689	18	4797	21	2	19421	58	194	12	11632	39	16330	5	13649	52
Frankenthal .	2	—	741	40	758	22	3	6000	—		650	—	650	—	3	24776	—	238	2	250	—	672	—	670	—
Germersheim	—	—	—	—	—	—	3	—	—		200	—	200	—	1	1879	-	30	13	21344	12	2833	1	3102	7
Homburg . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaiserslautern	3	750	324	27	359	30	-	—	—		—	—	—	—	2	53347	16	374	1	5649	50	2571	39	2480	—
Kirchheim . .	1	—	341	26	237	14	-	—	—		—	—	—	—	3	58413	37	480	1	667	26	169	40	100	—
Kuſel	—	—	—	—	—	—	-	—	—		—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau . . .	—	—	—	—	—	—	2	840	27	904	7	869	9	2	73497	30	768	8	15603	53	4854	13	3101	17	
Neuſtadt . . .	3	6000	763	21	604	50	9	16599	19	2039	50	2045	56	6	67649	39	524	7	7668	3	7943	17	6766	27	
Pirmaſens . .		—	—		—	—		—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	1	1452	17	487	17	965	—	
Speyer . . .	—	—	—	—	—	—	4	2800	—	2869	7	2928	9	2	382514	56	1379	5	16230	48	5046	12	4391	49	
Zweibrücken .	—	—	—	—	—	—	1	4600	—	660	—	564	22	1	16370	—	84	12	20396	40	10832	13	9598	52	
Geſammtbetr.	11	6950	2706	41	2495	43	24	50839	46	10012	22	12054	57	22	697879	56	4071	62	100895	48	51739	37	44825	24	

täler vorgetragen. Da dieſe aber nicht zugleich Pfründneranſtalt iſt, ſo erſcheint ſie von nun an in der Rubrik der Krankenanſtalten (№. 18—21.)

Leimersheim hat eine neu errichtete Hilfskaſſe.

Schaidt hat einen neu gegründeten St. Johannis-Verein.

Landcommiſſariat Kaiſerslautern.

In der Tabelle des vorhergehenden Jahrs werden 2 Hilfskaſſen im Bezirk angeführt; hier erſcheint dagegen nur eine, weil die Hilfskaſſe zu Kaiſerslautern, welche zugleich Sparkaſſe iſt, in die Rubrik der Sparkaſſen (№. 34—36) eingeſtellt wurde.

Digitized by Google

St. Johannis-Vereine.					Uebrige Wohlthätigkeitsvereine und Anstalten.				Leih- (Pfand-) Häuser.					
Zahl.	Rentirendes Vermögen.	Jährliche Einnahme	Jährliche Ausgabe.		Zahl.	Rentirendes Vermögen	Jährliche Einnahme.	Jährliche Ausgabe.	Zahl.	Jährliche Einnahme	Jährliche Ausgabe.	Aktiv-Capitalien	Passiv-Capitalien.	
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.			fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	
41	42 43	44	45		46	47	48	49	50	51	52	53	54	
33	2000 —	9243 5	8087 15		3	700 —	1356 31	1215 24	—	— —	— —	— —	— —	
8	430 —	2697 35	1325 34		11	13838 —	2556 24	2121 19	—	— —	— —	— —	— —	
5	3710 —	2311 3	2035 52		8	2275 —	1335 8	885 17	—	— —	— —	— —	— —	
5	5378 —	4253 —	2835 55		—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	— —	
11	4861 —	1361 3	1122 49		20	29894 —	2339 43	1890 4	—	— —	— —	— —	— —	
15	4040 20	1615 32	1377 11		2	3199 7	3156 14	3030 59	—	— —	— —	— —	— —	
3	6370 —	1339 13	1110 1		—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	— —	
6	1700 —	3561 35	2469 27		6	20154 54	4928 3	3719 25	1	30085 51	28673 33	8530 20	6500 —	
12	21690 —	10520 15	9810 13		16	94597 27	10458 58	8366 6	1	11784 34	11206 6	8699 16	— —	
5	49397 50	19441 57	19099 18		—	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	— —	
4	3600 —	570 48	507 31		8	3134 27	8233 13	7678 56	—	— —	— —	— —	— —	
24	6500 —	2454 18	2407 5		4	3153 46	1529 24	1378 27	1	11563 25	10684 36	4316 30	5150 —	
131	109677 10	59369 24	52188 11		78	170946 41	35893 38	30285 57	3	53433 50	50566 15	21546 6	11650 —	

Landcommiſſariat Kirchheim.

Die Zahl der St. Johannisvereine hat ſich von 17 auf 15 vermindert, da nach einer berichtlichen Anzeige 2 derſelben unter den Wohlthätigkeitsanſtalten aufgeführt werden.

Landcommiſſariat Landau.

Die Zahl der Hilfskaſſen hat ſich von 16 auf 8 vermindert, da einige derſelben mit den Kirchen- und Armenkaſſen vereinigt wurden.

Nro. 14475 K. pr. den 23. Mai 1862

(Verkaufsbewilligung eines Zahnmittels für den Apotheker Hildebrand in Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Seitenbetreff wird nachstehender höchster Ministerial-Erlaß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Auf das Gesuch des Besitzers der Paradies-Apotheke, H. Hildebrand zu Nürnberg, vom 24. November v. J., bezeichneten Betreffs, wird demselben die Erlaubniß zur Bereitung und zum Verkaufe eines Zahnmittels unter der Benennung „Engl. Odontine" zu dem bezeichneten Preise mit 12 Xr., 18 Xr. und 24 Xr. per Glas im Umfange des Königreichs auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt.

Speyer, den 21. Mai 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 20. Mai 1862, wurde das Gemeinderaths-Mitglied Peter Zinsmeister zum Adjunkten der Gemeinde Spesbach ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. Mai l. J., wurde der bisherige provisorische Lehrer an der protestantischen Schule zu Böckweiler, Friedrich Daniel Vogelgesang, in definitiver Eigenschaft als Lehrer an der gedachten Schule ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. Mai 1862, wurde der bisherige Verweser Friedrich Paillet zum Gehilfen an der katholischen Schule zu Ramstein, vom 20. d. M. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. Mai 1862, wurde der Schulgehilfe August Dietrich zu Iggelheim zum Lehrer an der katholischen Vorbereitungsschule zu Kandel, vom 1. Juni l. J. an, ernannt.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 20. April l. J. dem fürstlich Fürstenberg'schen Hüttenverwalter Anton Hopfgartner von Hammereisenbach in Baden ein Gewerbsprivilegium auf verbesserte Gasgeneratoren für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 20. April 1862 anfangend, zu verleihen geruht.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Seine Majestät der König haben unterm 20. April l. J. das dem Blumenmacher Ludwig Heiß von München unterm 15. Mai 1860 verliehene Privilegium auf Anfertigung von Tricot-Tuch für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 15. Mai 1862 anfangend, zu verlängern geruht.

Augsburger Börse.

Den 22. Mai 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		98½
„ „ „ 4 %	101	
„ „ „ 4 % halbjährig	101¼	
„ „ „ 4½ %	103½	
„ „ „ 4½ % halbjährig		103¾
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto	103½	
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		100⅝
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.		830
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage zu Nro. 35

des

Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1862.

Nro. 14764 K. ex. den 28. Mai 1862.

Königlich Bayerische

Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt der Pfalz

in

Frankenthal.

Uebersicht

der

Resultate der Verwaltung der Anstalt

pro 18⅔.

A. Ueberſicht des Bevölkerungsſtandes.

Jahrgang.	Stand der Bevölkerung am Anfang des Jahres.	Zugang während des Jahres.	Zuſammen.	Abgang während des Jahres.		Stand der Bevölkerung am Schluſſe des Jahres.	Anzahl der Verpflegungstage.	Hiernach wurden im Durchſchnitt täglich in der Anſtalt verpflegt.
				Ausgetreten.	Geſtorben.			
18⁶⁰/₆₁	560	89	649	67	48	534	195489	536

B. Ueberſicht der Bevölkerung mit Rückſicht auf Geſundheitsumſtände, Geſchlecht, Alter und Religion.

Beſtandtheile nach Geſundheits-Umſtänden.	Anweſend am 30. Sept. 1860.	Zugang.	Zuſammen.	Abgang.	Anweſend am 30. Sept. 1861.
Dienſtboten	16	3	19	4	15
Geſunde	3	1	4	—	4
Blinde	33	2	35	13	22
Taubſtumme . . .	39	3	42	—	42
Wahnſinnige . . .	26	3	29	21	8
Blödſinnige . . .	137	9	146	—	146
Fallſüchtige	102	9	111	12	99
Hyſteriſche	5	1	6	—	6
Krüppel u. Gebrechliche	70	8	78	11	67
Kranke verſchiedener Art	129	50	179	54	125
Zuſammen .	560	89	649	115	534

Unter den am 30. Sept. 1861 anweſenden Pfleglingen befanden ſich:

Männliche	282
Weibliche	252
Gleiche Anzahl .	534

Nach Alter eingetheilt:

Unter 8 Jahren . . .	2
Von 8 zu 16 Jahren .	40
Von 16 zu 60 Jahren .	405
Ueber 60 Jahre . . .	72
Dienſtboten	15
Gleiche Anzahl .	534

Nach Confeſſionen:

Katholiken	278
Proteſtanten	250
Mennoniten	1
Iſraeliten	5
Gleiche Anzahl .	534

C. Ueberſicht der Berechnung, wie viel Plätze nach der Seelenzahl und dem Perſonalſtand der Anſtalt von 500 Köpfen auf jedes Landcommiſſariat kommen, und Nachweiſe über den Stand der Bevölkerung der Anſtalt am Schluſſe des Etatsjahres 18⁶⁰/₆₁.

Landcommiſſariate.	Seelenzahl vom Dezember 1858.	Anzahl der Plätze für jedes Landcommiſſariat.	Beſtand am 30. September 1861.	Bemerkungen.
Bergzabern . . .	39343	35	25	
Frankenthal . . .	43867	37	76	
Germersheim . . .	49038	42	18	
Homburg	44030	39	38	
Kaiserslautern . . .	51987	45	54	
Kirchheimbolanden . .	49708	41	41	
Kuſel	38943	34	54	
Landau	59986	52	39	
Neuſtadt	64328	55	78	
Pirmaſens	38268	33	31	
Speyer	50672	43	25	
Zweibrücken . . .	51452	44	40	
Zuſammen .	582522	500	519	
Verköſtigte Dienerſchaft .	. . . .	. . . .	15	
Gleiche Anzahl .	. . . .	. . . .	534	

D. Ueberſicht des Krankenſtandes.

Jahrgang.	Kranke anweſend am Anfang des Jahres.	Zugang im Laufe des Jahres.	Zuſammen.	Abgang im Laufe des Jahres.		Kranke anweſend am Schluſſe des Jahres.	Bemerkungen.
				Entlaſſen.	Geſtorben.		
18⁶⁰/₆₁	174	242	416	169	48	199	

Digitized by Google

E. Uebersicht der ärztlichen Behandlung der Kranken.

Ord.-Nr.	Benennung der Krankheiten.	Nach vorstehender Uebersicht waren: anwesend am 30. Sept. 1860	Zugang	zusammen ärztlich behandelt	Abgang durch Entlassung	Abgang durch Sterbfall	anwesend am 30. Sept. 1861	Bemerkungen.
1	Abscessgeschwülste	—	1	1	—	1	—	
2	Lungenentzündung	—	6	6	—	6	—	
3	Staar-Blindheit	2	3	5	—	—	5	
4	Augenkrankheiten	2	16	18	13	—	5	
5	Gicht und Rheumatismus	—	2	2	—	—	2	
6	Schlagfluß und Lähmung	13	9	22	6	4	12	
7	Catarrhe und Diarrhöen	1	18	19	16	1	2	
8	Scyrrhus und Krebs	7	4	11	1	1	9	
9	Hals- und Luftröhrenkrankheit	11	4	15	4	—	11	
10	Brust- und Lungenleiden	17	14	31	8	12	11	
11	Magen- und Unterleibskrankheiten	30	21	51	20	—	31	
12	Leberkrankheiten	2	—	2	—	—	2	
13	Herzleiden und Schwindel	2	3	5	—	4	1	
14	Knochenfraß	1	3	4	2	—	2	
15	Knochenbrand	2	1	3	1	1	1	
16	Knochenbrüche	2	—	2	1	—	1	
17	Quetschung und Verrenkung	1	—	1	1	—	—	
18	Gelenkkrankheiten	2	6	8	4	—	4	
19	Geschwülste	2	—	2	1	—	1	
20	Rothlauf	3	3	6	4	—	2	
21	Intermittirende Fieber	9	29	38	20	—	18	
22	Hitzige Fieber	4	2	6	3	—	3	
23	Nervenfieber	2	—	2	2	—	—	
24	Wunden und Geschwüre	10	20	30	15	5	10	
25	Scropheln und Flechten	15	9	24	12	—	12	
26	Venerie	1	11	12	10	—	2	
27	Wassersucht	4	2	6	2	1	3	
28	Hysterie	5	1	6	—	—	6	
29	Fallsucht und Krämpfe	8	17	25	7	5	13	
30	Wahnsinn	2	4	6	1	—	5	
31	Altersschwäche	3	3	6	—	2	4	
32	Leibschaden	1	2	3	1	—	2	
33	Gebärmutterkrankheit	1	1	2	—	—	2	
34	Urinblasenkrankheit	—	1	1	—	—	1	
35	Allgemeine Schwäche	3	2	5	1	—	4	
36	Gelbsucht	2	3	5	2	—	3	
37	Rückgradsvereiterung	2	—	2	—	—	2	
38	Kopfgrind	2	1	3	3	—	—	
39	Unnatürlicher Nebenaftergang	—	1	1	—	—	1	
40	Nierenentzündung	—	2	2	—	1	1	
41	Ausschlag	—	7	7	5	—	2	
42	Rückgradskrankheit	—	1	1	—	—	1	
43	Hirnhautentzündung	—	1	1	—	1	—	
44	Verschließung der Speiseröhre	—	1	1	—	1	—	
45	Verbrennung	—	1	1	—	1	—	
46	Gehirnlähmung	—	1	1	—	1	—	
47	Säuferwahnsinn	—	1	1	1	—	—	
48	Hüftgelenksentzündung	—	4	4	2	—	2	
	Zusammen	174	242	416	169	48	199	

Digitized by Google

F. Uebersicht der Ausgaben.

1. Ordentliche Ausgaben.

	℔	ß.
1. Besoldung der Beamten	2154	30
2. Bureaukosten	300	—
3. Gottesdienst	359	42
4. Unterricht	689	56
5. Krankenpflege	5739	50
6. Gehalt und Lohn der Dienstboten	1435	—
7. Lohn der arbeitenden Pfleglinge	679	52
8. Victualien	35394	4
9. Beheizung und Beleuchtung	5446	50
10. Unterhalt des Weißzeugs, der Kleider ꝛc. ꝛc.	2262	28
11. Unterhalt der Geräthschaften	920	14
12. Rohe und gefertigte Stoffe	4854	59
13. Neue Geräthschaften	636	29
14. Abgaben	24	39
15. Viehstand	820	21
16. Garten- und Feldbau	179	58
17. Transportkosten	260	7
18. Allerlei	4	—
Gesammtbetrag der ordentlichen Ausgaben	62162	54

2. Außerordentliche Ausgaben.

1. Pensionsbezug des vormaligen Verwalters Königl. Rath Carl Watzke	600	—
2. Alimentationsbezüge des vormaligen Rechnungsführers Cantzler	500	—
3. Ständige Bauunterhaltungs-Ausgaben	126	8
4. Gewöhnliche Baureparaturen	1233	29
5. Verschiedenes	77	18
6. Neubauten	—	—
Gesammtbetrag	2536	55

Zusammenstellung.

Betrag der ordentlichen Ausgaben	62162	54
Betrag der außerordentlichen Ausgaben	2536	55
Total aller Ausgaben	64699	49

Digitized by Google

G. Berechnung des Kostenaufwandes,

welchen ein Pflegling nach den verschiedenen Abtheilungen im Jahr 18⁶⁰/₆₁ verursacht hat.

Verpflegstage			Ausgabe.						Kostenaufwand für einen Pflegling im Verhältnisse zu den								Kostenaufwand für Krankenpflege allein.		
der gesunden Pfleglinge.	der kranken Pfleglinge.	Zusammen.	Ordentliche.		Außerordentliche.		Zusammen.		Ausgaben für Victualien insbesondere				ordentlichen Ausgaben überhaupt mit Inbegriff des Victualienbetrags				Anzahl der während des Jahres behandelten Kranken.	Jährlicher Kostenaufwand für die Krankenpflege eines Kranken.	
									täglich		jährlich		täglich		jährlich				
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.
127937	67552	195489	62162	54	2536	55	64699	49	—	10½	66	10	—	19 3/5	116	5	416	13	48

H. Uebersicht der Victualienpreise

der letzten fünf Jahre.

Benennung der Victualien.	Preise der Jahrgänge									
	18⁵⁶/₅₇		18⁵⁷/₅₈		18⁵⁸/₅₉		18⁵⁹/₆₀		18⁶⁰/₆₁	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Brodmehl, ½ Waizen, ½ Roggen 100 Kilogr.	15	16	11	14½	11	48	15	35	15	51½
Rubfleisch . . . . . 1 „	—	21½	—	19½	—	23 1/10	—	25½	—	25½
Kalbfleisch . . . . . 1 „	—	15½	—	15½	—	17 3/10	—	20½	—	18½
Kartoffeln . . . . . 100 „	3	8	2	15	2	4	3	21	3	22
Gries, Gerste und Hirsen . 100 „	22	26	16	3	17	27	19	9	19	14
Erbsen, Bohnen und Linsen . 1 Hektol.	11	46	9	50	13	—	18	51	19	40
Butter . . . . . 1 Kilogr.	1	—	1	4	1	—	—	54½	—	52

I. Stand des Inventars vom Etatsjahre 18⁶⁰/₆₁.

§§.	Benennung der Mobiliar-Gegenstände.	Geldwerth.		
		fl	xr	
1	Bettfournituren, Kammer-Requisiten ꝛc. . . .	18160	23	
2	Leibweißzeug und Kleidungsstücke	10612	1	
3	Tischweißzeug und Tischgeräthe	1231	8	
4	Zimmergeräthe	1948	33	
5	Löschgeräthschaften	1141	54	
6	Gartengeräthe	146	14	
7	Küchengeräthe	1070	51	
8	Magazinsgeräthe	456	16	
9	Wasch- und Bügelgeräthe	1169	12	
10	Kübler- und Küferwerkzeuge	17	34	
11	Maurerwerkzeug	4	50	
12	Schneiderwerkzeug	18	—	
13	Schreinerwerkzeug	133	31	
14	Schusterwerkzeug	41	39	
15	Backhausgeräthe	35	8	
16	Badhausgeräthe	1512	24	
17	Kellergeräthe	483	52	
18	Schlachthausgeräthe	56	46	
19	Stallgeräthe	52	42	
20	Kirchengeräthe, Gesang- und Gebetbücher . .	947	6	
21	Schulgegenstände	462	—	
22	Chirurgische Instrumente und Spitalgeräthe . .	834	15	
23	Beleuchtungsgegenstände	149	53	
24	Bureaugeräthe	308	14	
25	Hausgeräthe verschiedener Art	1466	20	
26	Viehstand	2000	—	
	Zusammen . .	44460	46	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 36. Speyer, den 6. Juni 1862.

Inhalt:

Bekanntmachung, Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Zollverein und dem Freistaate Paraguay betr. — Austritt des bisherigen Studienlehrers H. Mayer aus dem Lehramte. — Erledigung von Freiplätzen im Königl. Central-Blindeninstitut in München. — Paßwesen gegenüber dem Königreiche der Niederlande. — Die Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft betr. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Altenkirchen, Decanats Homburg. — Untersuchung gegen den Zeitungs-Redacteur Georg Hammerbacher von Nürnberg wegen Preßvergehens. — Dienstesnachrichten. — Augsburger Börse.

Bekanntmachung,

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Zollverein und dem Freistaate Paraguay betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nach der am 1. August 1860 in der Stadt Asuncion zwischen dem Zollverein und dem Freistaate Paraguay abgeschlossene Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag die allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten und daraufhin die Auswechslung der beiderseitigen Ratifications-Urkunden stattgefunden hat, so wird dieser Vertrag in Folge allerhöchster Ermächtigung nachstehend zur öffentlichen Kenntniß und Darnachachtung gebracht.

München, den 9. Mai 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Freiherr von Schrenk.

Durch den Minister:

der General-Secretär,

Mayer.

Freundſchafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag

zwiſchen

Preuſſen und den übrigen Staaten des Zollvereins

einerſeits

und dem

Freiſtaate Paraguay andererſeits.

Seine Königliche Hoheit der Regent, Prinz von Preußen, im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Preußen, ſowohl für Sich, als in Vertretung der dem Preußiſchen Zoll- und Steuerſyſteme angeſchloſſenen ſouverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgiſchen Enklaven Roſſow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgiſchen Fürſtenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Deſſau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürſtenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürſtenthums Lippe und des Landgräflich Heſſiſchen Oberamts Meiſenheim, als auch Namens der übrigen Mitglieder des Deutſchen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachſen, der Krone Hannover zugleich in Vertretung des Fürſtenthums Schaumburg-Lippe, und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürſtenthums Heſſen, des Großherzogthums Heſſen, zugleich das Landgräflich Heſſiſche Amt Homburg vertretend, der den Thüringiſchen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich des Großherzogthums Sachſen, der Herzogthümer Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg und Sachſen-Coburg und Gotha, der Fürſtenthümer Schwarzburg-Rudolſtadt und Schwarzburg-Sondershauſen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunſchweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Naſſau und der freien Stadt Frankfurt einerſeits, und Seine Excellenz der Präſident des Freiſtaates Paraguay andererſeits von dem Wunſche beſeelt, die Freundſchafts-, Handels- und Schifffahrts-Beziehungen zwiſchen den Staaten des Zollvereins und dem Freiſtaate Paraguay auszudehnen und zu befeſtigen, haben es für zweckmäßig und angemeſſen erachtet, Unterhandlungen zu eröffnen und zu gedachtem Behufe einen Vertrag abzuſchließen und haben zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Königliche Hoheit der Regent, Prinz von Preußen

Allerhöchſt Ihren Geſchäftsträger bei dem Freiſtaate Paraguay Herrn Friedrich von Gülich,

und

Seine Excellenz der Präſident des Freiſtaates Paraguay

den Paraguayiſchen Bürger Francisco Sanchez, Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten,

welche, nachdem ſie ihre Vollmachten ſich mitgetheilt und ſolche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachſtehende Artikel übereingekommen ſind:

Artikel 1.

Zwiſchen den Staaten des Zollvereins und dem Freiſtaate Paraguay, ſowie zwiſchen den Unterthanen und Bürgern derſelben ohne Unterſchied der Perſonen und Orte, ſoll vollkommener Friede und aufrichtige Freundſchaft beſtehen. Die hohen contrahirenden Theile werden für die beſtändige und fortdauernde Erhaltung dieſer Freundſchaft und dieſes guten Einvernehmens nach Kräften Sorge tragen.

Artikel 2.

Der Freiſtaat Paraguay geſteht, Kraft des ihm zuſtändigen Landeshoheitsrechts, der Handelsflagge der Unterthanen der Zollvereinsſtaaten die freie Schifffahrt zu auf dem Fluſſe Paraguay bis Aſuncion, der Hauptſtadt des Freiſtaates, ſowie auf der rechten Seite des Parana von dem Punkte an, wo derſelbe zum Freiſtaate gehört, bis zur Stadt Encarnacion. Die Unterthanen der Zollvereinsſtaaten ſollen mit ihren Schiffen und Ladungen frei und ſicher in die vorerwähnten Orte und Häfen einlaufen und aus denſelben auslaufen, ſie ſollen in allen Theilen der genannten Gebiete bleiben und ſich wohnhaft aufhal-

ten, Häuſer und Waarenlager miethen und mit Natur- und Gewerbs-Erzeugniſſen und Gegenſtänden des erlaubten Verkehrs aller Art, ſo weit es die Geſetze des Landes geſtatten, Handel treiben dürfen, vorausgeſetzt, daß ſie ſich dabei den Gebräuchen und hergebrachten Gewohnheiten des Landes unterwerfen. Sie können ihre Ladungen in dem Hafen von Pilar oder in denjenigen Orten, in welchen ſonſt der Handel mit anderen Nationen erlaubt iſt, vollſtändig oder theilweiſe löſchen, oder ihre Fahrt mit der ganzen oder nur mit einem Theile der Ladung bis zu dem Hafen von Aſuncion fortſetzen, je nachdem der Schiffsführer, der Eigenthümer oder der anderweit gehörig Bevollmächtigte dies für angemeſſen erachtet.

In gleicher Weiſe ſollen diejenigen Bürger von Paraguay behandelt werden, welche mit Ladungen in Schiffen des Zollvereins oder Paraguay's nach den Häfen der Zollvereinsſtaaten kommen.

Artikel 3.

Die hohen contrahirenden Theile kommen dahin überein, daß jede Begünſtigung, jedes Vorrecht und jede Befreiung in Handels- oder Schifffahrts-Angelegenheiten welche einer von ihnen den Unterthanen oder Bürgern irgend eines anderen Staates gegenwärtig bereits zugeſtanden hat oder künftig zugeſtehen möchte, bei Gleichheit des Falls und der Umſtände, auf die Unterthanen oder Bürger des andern Theils ausgedehnt werden ſoll, und zwar unentgeltlich, wenn das Zugeſtändniß zu Gunſten jenes andern Staates unentgeltlich gemacht, oder gegen eine entſprechende Entſchädigung, wenn das Zugeſtändniß bedingungsweiſe erfolgt war.

Artikel 4.

Es ſollen auf die Einfuhr oder Ausfuhr von Natur- oder Gewerbs-Erzeugniſſen der beiden contrahirenden Theile keine anderen oder höheren Abgaben gelegt werden, als diejenigen, welche von gleichnamigen Gegenſtänden, ſofern ſie Natur- oder Gewerbs-Erzeugniſſe anderer fremder Länder ſind, gegenwärtig oder künftig zu entrichten ſind. Auch ſollen keinerlei Gegenſtände des Handels, welche Natur- oder Gewerbs-Erzeugniſſe der Gebiete eines der beiden contrahirenden Theile ſind, bei der Einfuhr in die Gebiete oder bei der Ausfuhr aus den Gebieten des anderen Theils mit einem Verbot belegt werden, welches nicht gleichmäßig auf die Einfuhr oder auf die Ausfuhr gleicher Gegenſtände aus oder nach den Gebieten jeder anderen Nation ausgedehnt wird.

Artikel 5.

In den Häfen des Freiſtaates Paraguay ſollen von den Schiffen der Zollvereinsſtaaten an Tonnengeldern, Leuchtthurm- oder Hafenabgaben, Lootſengebühren, Bergegeldern in Fällen von Seeſchäden oder Schiffbruch, oder anderen örtlichen Abgaben, keine anderen oder höheren Auflagen oder Laſten erhoben werden, als diejenigen, welche in den nämlichen Häfen von Paraguayiſchen Schiffen zu zahlen ſind. Ebenſo ſollen in den Häfen der Zollvereinsſtaaten von Paraguayiſchen Schiffen keine anderen oder höheren Abgaben erhoben werden, als diejenigen, welche in denſelben Häfen von Schiffen der Zollvereinsſtaaten zu zahlen ſind.

Artikel 6.

Bei der Einfuhr und Ausfuhr aller Waaren, welche jetzt oder künftig in die Zollvereinsſtaaten oder Paraguay's geſetzlich eingeführt werden dürfen, ſollen die nämlichen Abgaben erhoben werden, die Einfuhr oder Ausfuhr mag in Schiffen der Zollvereinsſtaaten oder Paraguay's erfolgen.

Artikel 7.

Alle Schiffe, welche nach den Geſetzen der Zollvereinsſtaaten als Schiffe dieſer Staaten, und alle Schiffe, welche nach den Geſetzen von Paraguay als Paraguayiſche Schiffe zu betrachten ſind, ſollen für die Zwecke des gegenwärtigen Vertrages als Schiffe der Zollvereinsſtaaten, beziehungsweiſe Paraguay's betrachtet werden.

Artikel 8.

Die Unterthanen der Zollvereinsſtaaten ſollen in dem

Freistaate Paraguay die nämlichen Einfuhr- und Ausfuhr-Abgaben zahlen, welche von Paraguayischen Bürgern nach den gegenwärtig bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetzen zu zahlen sind. Ebenso sollen diese letztern in den Staaten des Zollvereins diejenigen Abgaben zahlen, welche für Unterthanen dieser Staaten gegenwärtig bestehen oder künftig eingeführt werden.

Artikel 9.

Allen Kaufleuten, Schiffsführern und anderen Personen, welche Unterthanen oder Bürger eines der beiden contrahirenden Theile sind, soll es in den Gebieten des anderen völlig freistehen, ihre Geschäfte selbst zu betreiben, oder die Betreibung derselben an Agenten, Mäkler, Factoren oder Dolmetscher, welche sie dazu nach Gutdünken wählen, zu übertragen. Sie sollen nicht gehalten seyn, hierbei andere Personen zu verwenden, als diejenigen, deren sich auch die Eingebornen bedienen, oder denjenigen Personen, welche sie hierbei zu beschäftigen für angemessen halten, einen höheren Lohn und eine höhere Vergütung zu zahlen, als in gleichem Falle von Eingebornen gezahlt werden.

Artikel 10.

Die Unterthanen der Zollvereinsstaaten sollen in Paraguay und die Bürger von Paraguay sollen in den Gebieten der Zollvereinsstaaten dieselbe volle Freiheit genießen, welche jetzt oder in Zukunft den Eingebornen zusteht, alle Gegenstände des gesetzlich erlaubten Handels einzukaufen und zu verkaufen, von wem oder an wen es ihnen beliebt, und die Preise dafür nach Gutdünken festzusetzen, ohne dabei durch Monopole, Verträge oder ausschließliche Einkaufs- oder Verkaufsprivilegien beschränkt zu seyn. Sie sind jedoch in dieser Hinsicht den gesetzlich eingeführten allgemeinen und ordentlichen Abgaben und Auflagen unterworfen.

Die Unterthanen und Bürger eines jeden der beiden contrahirenden Theile sollen in den Gebieten des anderen Theiles vollen und vollkommenen Schutz für ihre Personen und ihr Eigenthum genießen und zur Verfolgung und Vertheidigung der ihnen zustehenden Rechte freien und offenen Zutritt zu den Gerichtshöfen haben. Sie sollen in dieser Beziehung dieselben Rechte und Privilegien genießen, wie die eingebornen Unterthanen und Bürger; auch soll es ihnen freistehen, in allen Rechtsfällen sich derjenigen Advokaten, Sachwalter oder Agenten aller Art zu bedienen, die sie dazu für geeignet erachten.

Artikel 11.

In Allem, was die Hafenpolizei, die Beladung und Löschung der Schiffe, die Lagerung und Sicherheit der Waaren, Güter und Effekten, die testamentarische oder anderweite Erbfolge in bewegliches Vermögen, die Verfügung über bewegliches Eigenthum jeder Art und Benennung mittelst Verkaufs, Schenkung, Tausch, Testament oder auf irgend eine andere Art betrifft, sowie in Allem, was auf die Rechtspflege Bezug hat, sollen die Unterthanen und Bürger eines jeden der contrahirenden Theile in den Gebieten des anderen Theiles die nämlichen Rechte, Privilegien und Freiheiten genießen, wie die eingebornen Unterthanen und Bürger, und sie sollen in keiner dieser Beziehungen mit anderen oder höheren Auflagen oder Abgaben, als denjenigen betroffen werden, welche jetzt oder künftig von eingebornen Unterthanen oder Bürgern zu zahlen sind, wobei sie jedoch stets den örtlichen Gesetzen und Einrichtungen des Landes unterworfen bleiben. Im Fall ein Unterthan oder Bürger eines der beiden contrahirenden Theile in dem Gebiete des anderen ohne letztwillige Verfügung oder Testament stirbt, so soll der General-Consul, Consul oder Vice-Consul der Nation, welcher der Verstorbene angehörte, oder in dessen Abwesenheit, der Vertreter des General-Consuls, des Consuls oder Vice-Consuls, soweit die Gesetze jedes Landes dies gestatten, im Interesse der gesetzlichen Erben und der Gläubiger, das Eigenthum, welches der Verstorbene hinterlassen hat, bis dahin übernehmen, daß der gedachte General-Consul, Consul oder

Vice-Conſul, oder deren Vertreter einen Teſtaments-Executor oder Curator ernannt haben wird.

Artikel 12.

Die Unterthanen der Zollvereinsſtaaten, welche ſich in dem Freiſtaate Paraguay wohnhaft aufhalten und die Bürger des Freiſtaates Paraguay, welche ſich in den Gebieten der Zollvereinsſtaaten wohnhaft aufhalten, ſollen von allem unfreiwilligen Militärdienſt zur See wie zu Lande, und von allen Zwangsanleihen oder militäriſchen Contributionen oder Requiſitionen befreit bleiben, und ſie ſollen nicht gezwungen werden, andere oder höhere Laſten, Requiſitionen oder Abgaben zu zahlen, als diejenigen, welche von den eingebornen Unterthanen oder Bürgern zu zahlen ſind.

Artikel 13.

Jeder der beiden contrahirenden Theile ſoll die Befugniß haben, zum Schutze des Handels Conſuln zu beſtellen, welche in den Beſitzungen und Gebieten des andern Theils reſidiren; bevor jedoch ein Conſul ſeine Functionen als ſolcher ausübt, ſoll er von der Regierung, an welche er abgeſendet worden, in der gebräuchlichen Form beſtätigt und zugelaſſen werden, und ein jeder der contrahirenden Theile kann die Reſidenz von Conſuln an denjenigen beſonderen Plätzen, wo er ſolches für angemeſſen erachtet, ausſchließen. Die diplomatiſchen Agenten und Conſuln der Zollvereinsſtaaten in dem Freiſtaate Paraguay ſollen alle Vorrechte, Exemtionen und Befreiungen genießen, welche den diplomatiſchen Agenten und Conſuln irgend einer andern Nation gegenwärtig zugeſtanden ſind, oder ſpäter werden zugeſtanden werden, und ebenſo ſollen die diplomatiſchen Agenten und Conſuln des Freiſtaates Paraguay in den Gebieten der Zollvereinsſtaaten alle Vorrechte, Exemtionen und Befreiungen genießen, welche den diplomatiſchen Agenten und Conſuln irgend einer andern Nation gegenwärtig zugeſtanden ſind oder künftig werden zugeſtanden werden.

Artikel 14.

Zu größerer Sicherheit des Handels zwiſchen den Unterthanen der Zollvereinsſtaaten und den Bürgern des Freiſtaates Paraguay wird vereinbart, daß, wenn zu irgend einer Zeit eine Unterbrechung der freundſchaftlichen Beziehungen oder unglücklicherweiſe ein Bruch zwiſchen den beiden contrahirenden Theilen eintreten ſollte, die Unterthanen oder Bürger eines jeden derſelben, welche ſich in den Gebieten des anderen Theiles niedergelaſſen haben, und daſelbſt ein Gewerbe oder eine ſonſtige Beſchäftigung treiben, das Vorrecht genießen ſollen, daſelbſt zu verbleiben und ihr Gewerbe oder ihre Beſchäftigung, ohne irgend welche Störung und in dem vollen Genuß ihrer Freiheit und ihres Eigenthums, ſo lange fortzuſetzen, als ſie ſich friedlich verhalten und ſich keiner Vergehungen gegen die Geſetze ſchuldig machen. Ihr Vermögen und ihre Effecten, von welcher Art und Beſchaffenheit dieſe auch ſeyn mögen und gleichviel, ob ſolche ſich in ihrem eigenen Gewahrſam befinden, oder anderen Perſonen oder dem Staate anvertraut ſind, ſollen weder der Beſchlagnahme oder Sequeſtration, noch irgend welchen anderen Auflagen oder Anſprüchen als denjenigen unterliegen, welchen auch die Effecten und das Vermögen eingeborener Unterthanen und Bürger unterworfen ſind. Ziehen ſie es jedoch vor, das Land zu verlaſſen, ſo ſoll ihnen die erforderliche Zeit vergönnt werden, ihre Rechnungen in Ordnung zu bringen und über ihr Eigenthum zu verfügen und ſie ſollen freies Geleit erhalten, um ſich in dem von ihnen ſelbſt gewählten Hafen einzuſchiffen.

Demgemäß ſollen, in dem erwähnten Falle eines Bruches, die öffentlichen Fonds der contrahirenden Staaten nie confiscirt, ſequeſtrirt oder zurückgehalten werden.

Artikel 15.

Die Unterthanen oder Bürger eines jeden der beiden contrahirenden Theile, welche in den Beſitzungen oder Gebieten des anderen Theiles wohnen, ſollen in Beziehung auf ihre Häuſer, ihre Perſonen und ihr Eigenthum den

Schutz der Regierung in ebenso vollständigem und weitem Umfange genießen, wie die eingebornen Unterthanen oder Bürger.

In gleicher Weise sollen die Unterthanen oder Bürger eines jeden contrahirenden Theiles in den Besitzungen und Gebieten des anderen Theiles volle Gewissensfreiheit genießen, und wegen ihres religiösen Glaubens nicht belästigt werden und diejenigen Unterthanen oder Bürger, welche in den Gebieten des anderen Theiles versterben, sollen auf den öffentlichen Begräbnißplätzen oder an hierzu besonders bestimmten Plätzen mit angemessener äußerer Würde beerdigt werden.

Die Unterthanen der Zollvereinsstaaten, welche sich innerhalb der Gebiete des Freistaates Paraguay wohnhaft aufhalten, sollen die Freiheit genießen, privatim und in ihren Wohnungen oder in den Wohnungen und Diensträumen der Cónsuln oder Vice-Consuln ihres Landes ihre Religionsgebräuche und ihren Gottesdienst auszuüben und sich daselbst ungehindert und unbelästigt zu versammeln.

Artikel 16.

Der gegenwärtige Vertrag soll bis zum 31. Dezember 1865 in Kraft bestehen, und, wenn weder der eine noch der andere contrahirende Theil vermittelst amtlicher Erklärung seine Absicht, der Wirkung des Vertrages ein Ziel zu setzen, dem anderen ein Jahr vor Ablauf jener Frist ankündigt, so soll derselbe noch ein Jahr fortbestehen.

Es soll der Paraguayischen Regierung freistehen, die in dem gegenwärtigen Artikel vereinbarte amtliche Erklärung an Seine Majestät den König von Preußen oder an Allerhöchstdessen Repräsentanten bei dem Freistaate zu richten.

Artikel 17.

Der gegenwärtige Vertrag soll von den Regierungen der Zollvereinsstaaten innerhalb acht Monaten, von Seiner Excellenz dem Präsidenten des Freistaates Paraguay innerhalb zwölf Tagen nach Unterzeichnung desselben ratificirt und es sollen die Ratificationen in dieser Hauptstadt innerhalb achtzehn Monaten von demselben Datum an, oder wo möglich früher ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt in der Stadt Asuncion den ersten Tag des Monates August ein Tausend acht hundert und sechzig.

(gez.) Friedrich von Gülich.
(L. S.)

(gez.) Francisco Sanchez.
(L. S.)

Ad Nrm. Exh. 14787 K. pr den 30. Mai 1862.

(Den Austritt des bisherigen Studienlehrers H. Mayer aus dem Lehramte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Lehrerstelle der untern Klasse an der lateinischen Schule zu Dürkheim ist durch die Ernennung des bisherigen Lehrers Heinrich Mayer zum Pfarrer in Erledigung gekommen und wird zur Bewerbung bei dem Königl. Subrectorate dieser Anstalt zu Dürkheim von heute an innerhalb 3 Wochen hiermit ausgeschrieben.

Speyer, den 28. Mai 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. 14278 K. pr. den 28. Mai 1862.

(Erledigung von Freiplätzen im Königl. Central-Blindeninstitut in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Mittheilung der Königl. Regierung von Oberbayern kommen für das Jahr 18½ im Königl. Central-

Digitized by Google

Blindeninſtitute zu München vorausſichtlich zwei ganze Plätze allgemeiner Stiftung in der Blindebeſchäftigungsanſtalt und ein ganzer in der Blindenerziehungsanſtalt zur Erledigung.

Ein Freiplatz aus Kreisfonds der Pfalz iſt nicht erledigt.

Geſuche um die erledigten Plätze, für welche Bewerbungen aus dem ganzen Königreiche zuläſſig, ſind mit den erforderlichen Zeugniſſen den Königl. Landcommiſſariaten vorzulegen, welche dieſelben mit der durch Ausſchreiben vom 20. Dezember 1851 angeordneten Ueberſichtstabelle bis zum 15. Juli hieher einzuſenden haben.

Speyer, den 28. Mai 1862.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Nro. 14762 K. pr. den 28. Mai 1862.

(Das Paßweſen gegenüber dem Königreiche der Niederlande betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach Mittheilung der Königl. niederländiſchen Geſandtſchaft zu Frankfurt ſind Ausländer — ohne Unterſchied — beim Eintritte in das Königreich der Niederlande und beim Aufenthalte in demſelben vom 1. Mai l. J. an nicht mehr verpflichtet, ſich über den Beſitz eines förmlichen Reiſepaſſes auszuweiſen.

Auch in Folge des Beſitzes von anderen Papieren kann die Zulaſſung geſetzlich ſtattfinden, falls daraus hervorgeht, wer der Inhaber iſt, woher und zu welchem Zwecke er in das Land kommt.

Es können Ausländer ſelbſt auf bloſe Anmeldung ihrer Perſon, unter Angabe, wer ſie ſind, woher und zu welchem Zwecke ſie in das Land kommen, zugelaſſen werden. In dieſem Falle kann jedoch von ihnen gefordert werden, daß ſie durch eine von zwei oder mehreren der Polizei bekannten Perſonen unterſchriebene Beſcheinigung nachweiſen, daß ſie bekannt ſind.

Zufolge eines höchſten Erlaſſes des Königl. Staatsminiſteriums des Innern vom 20. l. M. wird ſolches zur geeigneten Beachtung veröffentlicht.

Speyer, den 27. Mai 1852.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 14634 K. pr. den 27. Mai 1862.

(Die Magdeburger Hagelverſicherungs-Geſellſchaft betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Antrag des Hauptagenten wird der Stadtſchreiber Leger von Oggersheim als Unteragent der Magdeburger Hagelverſicherungs-Geſellſchaft für den Kanton Ludwigshafen hiermit beſtätigt.

Speyer, den 26. Mai 1862.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 902 W. pr. den 28. Mai 1862.

(Die Wiederbeſetzung der proteſtantiſchen Pfarrſtelle zu Altenkirchen, Decanats Homburg, betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Bollinger iſt die proteſtantiſche Pfarrſtelle zu Altenkirchen, Decanats Homburg, in Erledigung gekommen.

Deren Erträgniſſe ſind folgende:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung	35	—
3. Ertrag des Pfarrguts	221	6
4. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	7	37
5. Naturalbezüge von Gemeinden und Stiftungen	231	20
Hauptsumme	727	3

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre Gesuche binnen 6 Wochen von heute an durch das betreffende Königl. Decanat hierher zu senden.

Speyer, den 28. Mai 1862.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Dimroth.

---

pr. den 30. Mai 1862.

(Untersuchung gegen den Zeitungs-Redacteur Georg Hammerbacher dahier wegen Preßvergehens.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Bezirksgericht Nürnberg hat am 10. Mai 1862, Vormittags 10 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der Königl. Director Freiherr von Welser, Vorsitzender, Bestelmeyer, von Hornthal, Assessoren, Luz, Königl. I. Staatsanwalt, und Holzinger, Protokollführer, in der Untersuchung gegen den Zeitungs-Redacteur Georg Hammerbacher dahier wegen Preßvergehens, begangen in Nro. 55 des Nürnberger Beobachters vom 8. Mai 1862, durch Aufnahme der beiden Aufsätze „die Klöster“, und „zum Frohnleichnamsfeste“, beschlossen:

es sey das Strafverfahren gegen ꝛc. Hammerbacher wegen des in Frage stehenden Reates einzustellen, jedoch die Nro. 55 des Nürnberger Beobachters vom 8. Mai 1862, soweit dieselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken.

Nürnberg, den 21. Mai 1862.

Königliches Bezirksgericht.

Der Königl. Director:

Freiherr v. Welser.

Müller.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz vom 26. Mai 1862 wurden ernannt:

1. der bisherige Adjunkt Jacob Trost zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Sippersfeld, und
2. das Gemeinderathsmitglied Johann Ludwig Jäger zum Adjunkten der Gemeinde Sippersfeld.

Augsburger Börse.

Den 30. Mai 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		98½
„ „ „ 4 %		101
„ „ „ 4 % halbjährig	101½	101¼
„ „ „ 4½ %	103½	
„ „ „ 4½ % halbjährig		103¾
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue dette		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101½	
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.		830
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 37. Speyer, den 10. Juni 1862.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Form der Verkündung orts- und distriktspolizeilicher Vorschriften betr. — Bekanntmachung, die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerial-Anordnungen auf Grund des Art. 6 Absatz 2 des Polizeistrafgesetzbuches betr. — Bekanntmachung, die Revision der Arznei-Taxordnung betr. — Die Revision der Arznei-Taxordnung betr. — Die diesjährigen Prüfungen an dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Speyer und dem protestantischen Schullehrer-Seminar zu Kaiserslautern betr. — Gesuch des C. Aug. Grier in Ludwigshafen a. Rh., Hauptagent der Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a. M., um die Erlaubniß zur Aufstellung eines Unteragenten. — Die Ertheilung des französischen Sprach-Unterrichts am Gymnasium zu Zweibrücken betr. — Das Gießen eines falschen Kronenthalers betr. — Verausgabung eines falschen Guldenstückes. — Untersuchung gegen den Redakteur Georg Andreas Hammerbacher von Nürnberg wegen Preßvergehens. — Mittheilung über die Geburts- und Todesfälle auswärtiger Staatsangehöriger. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegien-Verlängerungen. — Augsburger Börse.

Bekanntmachung,

die Form der Verkündung orts- und distriktspolizeilicher Vorschriften betr.

Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des Art. 40 Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuches werden über die Form der Verkündung orts- und distriktspolizeilicher Vorschriften nachstehende Anordnungen erlassen:

§. 1.

Die ortspolizeilichen Vorschriften werden bekannt gemacht:

1. durch Einrückung in das im Gemeindebezirke erscheinende Local-Amtsblatt;
2. durch Anschlag an dem Gemeinde- oder Schulhause oder an sonstigen geeigneten, im Allgemeinen oder für besonderen Fällen hiezu bestimmten Stellen im Ortspolizeibezirke;
3. durch Ausruf auf Ortsstraßen und Plätzen unter Anwendung der Schelle, des Trommelschlags oder eines sonstigen geeigneten Signals;
4. durch persönliches Ansagen oder durch Zustellung von Abschriften oder Abdrücken in den einzelnen Häusern;
5. durch Verlesung in den Gemeindeversammlungen.

§. 2.

Die Ortspolizeibehörden haben unter den im §. 1 angeführten Formen der Verkündung jederzeit die nach den örtlichen Verhältnissen und dem Gegenstande der jeweilig bekannt zu machenden Vorschrift als die zweckmäßigste sich

darſtellende zu wählen und nach Umſtänden mehrere Formen der Verkündung zugleich in Anwendung zu bringen.

Die Form der Verleſung in den Gemeindeverſammlungen kann jedoch nur in den Landgemeinden der Landestheile diesſeits des Rheins angewendet werden.

§. 3.

Die diſtriktspolizeilichen Vorſchriften werden in der Regel von den Diſtrikts-Polizeibehörden den Ortspolizeibehörden, in deren Bezirken ſie zur Anwendung gebracht werden ſollen, in Abſchrift oder Abdruck mitgetheilt und von den Ortspolizeibehörden nach Art der ortspolizeilichen Vorſchriften bekannt gemacht.

Den Ortspolizeibehörden ſteht hiebei die Wahl der Form der Verkündung frei, inſoferne hierüber nicht in der bekannt zu machenden diſtriktspolizeilichen Vorſchrift eine ausdrückliche Anordnung getroffen iſt.

Wird eine diſtriktspolizeiliche Vorſchrift in einem Diſtrikts-Amtsblatte bekannt gemacht, ſo iſt deren beſondere Mittheilung an diejenigen Ortspolizeibehörden, welche dasſelbe halten, nicht erforderlich.

Letztere haben die Verpflichtung, ſofort nach Empfang der betreffenden Nummer des Diſtrikts-Amtsblattes zur örtlichen Verkündung zu ſchreiten.

§. 4.

Gegenwärtige Anordnungen treten mit dem Tage der Verkündung durch das Regierungsblatt, beziehungsweiſe durch das Amtsblatt der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirkſamkeit.

München, den 28. Mai 1862.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl:

v. Neumayr.

Durch den Miniſter:

der General-Secretär:

Miniſterialrath v. Epplen.

Bekanntmachung,

die Aufhebung von Geſetzen, Verordnungen und Miniſterial-Anordnungen auf Grund des Art. 45 Abſatz 2. des Polizeiſtrafgeſetzbuches betr.

Staatsminiſterium des Innern.

Auf Grund des Art. 45 Abſ. 2 des Polizeiſtrafgeſetzbuches wird mit Rückſicht auf die den Kreisverwaltungsſtellen zuſtehende Befugniß zur Erlaſſung oberpolizeilicher Vorſchriften verfügt, was folgt:

§. 1.

Die Geſetze, Verordnungen und Miniſterial-Anordnungen, welche über nachgenannte Gegenſtände dermal im Königreiche beſtehen, werden vom 1. Juli l. J. an ſoweit aufgehoben, als das Polizeiſtrafgeſetzbuch über dieſe Gegenſtände oberpolizeiliche Vorſchriften oder neben denſelben diſtrikts- oder ortspolizeiliche Vorſchriften als zuläſſig erklärt:

1. das Maskirterſcheinen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen zu einer polizeilich verbotenen Zeit, (Art. 67 Ziff. 2.)
2. die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei Volksfeſten, religiöſen Feierlichkeiten, Truppenbewegungen, Eiſenbahnbauten und ſonſtigen außergewöhnlichen Anſammlungen größerer Menſchenmaſſen, (Art. 76 Abſ. 1.)
3. Aufzeichnung und Anzeige der Ankunft und Abreiſe der von Gaſtwirthen und Herbeggebern aufgenommenen Fremden und beherbergten Perſonen, (Art. 82 Abſ. 1.)
4. Anordnungen der Beſchau der Schafe und anderer Hausthiere zur Verhütung der Schafräude oder ſonſtiger Viehſeuchen, (Art. 122.)
5. das Wegſchaffen, den Transport und das Vergraben gefallener Thiere, ſowie das Ausgraben verſcharrter Thiere und Thierknochen, (Art. 124.)
6. die Verrichtungen der Waſenmeiſter, (Art. 125.)

Digitized by Google

7. Beschau des zur menschlichen Nahrung bestimmten Viehes vor und nach der Schlachtung, (Art. 131 Abs. 1 Ziff. 1.)
8. Anordnung der Hundevisitationen, (Art. 142 Abs. 1 Ziff. 1.)
9. Zulassung von Ausnahmen von dem Verbote, auf öffentlichen Straßen oder Wegen mehr als zwei Schlitten an dem Haupt- oder Vorschlitten anzubringen, (Art. 145 Abs. 1 Ziff. 6.)
10. Zulassung von Ausnahmen von dem Verbote in den Gräben, auf den Böschungen oder Dämmen einer Distrikts- oder kunstmäßig gebauten Gemeindestraße Vieh zu treiben oder absichtlich weiden zu lassen. (Art. 156 Abs. 1 Ziff. 4.)
11. Schleifen von Baumstämmen, geladenen Faschinen oder anderen zur Beschädigung des Straßenkörpers geeigneten Gegenständen auf Distriktsstraßen, (Art. 157.)
12. Ueberwachung des Geschäftsbetriebes der Trödler und Inhaber von Versteigerungsbureaux, (Art. 190.)

§. 2.

In gleicher Weise werden die in den Landestheilen diesseits des Rheins dermalen bestehenden Fischereiordnungen und Vorschriften über die Art und Zeit des Fisch- und Krebsfanges, welche auf Gesetzen, Verordnungen oder Ministerial-Anordnungen beruhen, vom 1. Juli l. J. an aufgehoben.

München, den 28. Mai 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath v. Epplen.

Bekanntmachung,

die Revision der Arznei-Taxordnung betr.

Staatsministerium des Innern.

In Anwendung des §. 10 der allerhöchsten Verordnung vom 1. März 1857, „die Arzneitaxe für das Königreich Bayern betreffend," werden nach Einholung des Gutachtens des Königl. Obermedicinal-Ausschusses für die nachgenannten Arzneistoffe die beigefügten Taxpreise festgesetzt:

1. Spongiae ceratae — die Drachme 12 Xr;
2. Cera alba — die Unze 12 Xr;
3. Ungt. cerae — die Unze 12 Xr;
4. Ungt. saturni — die Unze 10 Xr;
5. Bismuthum subnitricum — die Drachme 10 Xr;
6. Cubebae pulv. — die Unze 16 Xr;
7. Rad. jalappae — die Drachme 5 Xr;
8. Resina jalap. — die Drachme 30 Xr;
9. Sapo jalappinus — die Drachme 20 Xr;
10. Succus liquiritiae depuratus — die Unze 16 Xr, die Drachme 3 Xr;
11. Jod — die Drachme 16 Xr;
12. Kalium jodatum — die Drachme 12 Xr;
13. Ungt. kalii jodati — die Unze 20 Xr;
14. Cariophylli — die Unze 8 Xr;
15. Oleum cariophyllorum — die Drachme 6 Xr;
16. Cinnam. ceylonic. — die Unze 18 Xr;
17. Pulvis cinnam. ceylonic. — die Drachme 3 Xr;
18. Coccionellae pulverisatae — die Drachme 4 Xr;
19. Radix senegae conc. — die Unze 20 Xr;
20. Syr. senegae — die Unze 10 Xr.

Dies wird zur allgemeinen Darnachachtung hiedurch bekannt gemacht.

München, den 21. Mai 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath v. Epplen.

Nro. 14895 M. pr. den 2. Juni 1862.

(Die Reviſion der Arzneitaxordnung betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Im allgemeinen Intereſſe des Publikums wird nachſtehende höchſte Entſchließung des Königl. Staatsminiſteriums des Innern im Seitenbetreffe zur öffentlichen Kenntniß gebracht, insbeſondere aber den Königl. Diſtrikts-Polizeibehörden, Kantons-Phyſikaten, Verwaltungen öffentlicher Anſtalten und dem geſammten ärztlichen und apothekariſchen Perſonale zur Darnachachtung.

Speyer, den 28. Mai 1862.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Staatsminiſterium des Innern.

Um den Anſtänden zu begegnen, welche ſich bei Wiederbenützung unbeſchädigt in die Apotheken zurückgebrachter Arzneigläſer und Tiegel ergeben haben, werden auf Grund der eingeholten gutachtlichen Aeußerung des Königl. Ober-Medizinal-Ausſchuſſes folgende Beſtimmungen getroffen:

1. Wenn unbeſchädigte Arzneigläſer zur ſofortigen Wiederbenützung in die Apotheke zurückgebracht werden, ſo iſt dem Apotheker geſtattet, ohne Rückſicht auf die Qualität oder das Volumen des Glaſes und die Perſon des Beziehers als Entſchädigung 2 ₰ für Reinigen, Kork, Signatur und Tektur in Anſatz zu bringen.
2. Bei Tiegeln wird in demſelben Falle für Reinigung, Tektur und Signatur eine Entſchädigung von 1 ₰ — wenn ſie nach dem Taxanſatze innerhalb des Werthes von 3 ₰ fallen — und von 2 ₰ — wenn ſie dieſen Werth überſteigen — bewilligt.

Den Spital- und Armenärzten wird in derartigen Fällen zur Pflicht gemacht, ihren Ordinationen die Bemerkung „ad vitrum (ollam) allatum“ beizuſetzen.

Hienach iſt das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 21. Mai 1862.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl:
v. Neumayr,
Durch den Miniſter:
Der Generalſecretär:
Miniſterialrath v. Eppler.

Ad Nrm. Exh. 15319 K. pr. den 5. Juni 1862

(Die diesjährigen Prüfungen an dem katholiſchen Schullehrer-Seminar zu Speyer und dem proteſtantiſchen Schullehrer-Seminar zu Kaiſerslautern betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die vorſchriftsmäßige Anſtellungsprüfung für die katholiſchen und die proteſtantiſchen Schuldienſt-Erſpectanten, welche im Jahre 1858 die Austrittsprüfung aus dem betreffenden Schullehrer-Seminar zu Speyer und beziehungsweiſe zu Kaiſerslautern mit Erfolg beſtanden haben, ſowie für jene Schuldienſt-Erſpectanten, die in früheren Jahren ſich dieſer Prüfung nicht unterziehen konnten, nimmt am Montag den 21. Juli l. J., früh 8 Uhr, am Sitze des je betreffenden Schullehrer-Seminars zu Speyer und Kaiſerslautern ihren Anfang.

Die bezeichneten Schuldienſt-Erſpectanten haben daher ihre Zulaſſungsgeſuche, mit den vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen der ihnen vorgeſetzten Local- und Diſtrikts-Schulbehörden belegt, längſtens bis zum 30. Juni d. J. bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Hieran reiht ſich ſodann die Prüfung der beiden Curſe an dieſen Seminarien mit der daſelbſt beſtehenden Uebungsſchule in der Art, daß ſolche bis zum 16. Auguſt dieſes Jahres vollzogen iſt.

Die Prüfung für die Aufnahme der katholischen und protestantischen Schullehrlinge in die betreffenden Schullehrerseminarien beginnt dagegen am Mittwoch den 1. October, früh 8 Uhr.

Sämmtliche Schullehrlinge des 3. Vorbereitungsjahres haben sich hiezu zur festgesetzten Stunde im Schullehrer-Seminare zu Speyer und beziehungsweise Kaiserslautern einzufinden.

Die Zulassungsgesuche sind in der bisherigen Weise, mit den vorgeschriebenen Nachweisen belegt, von den Königl. Distrikts-Prüfungs-Commissären rechtzeitig der unterfertigten Stelle in Vorlage zu bringen.

Speyer, den 3. Juni 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 13232 K. pr. den 5. Juni 1862.

(Gesuch des C. Aug. Erter in Ludwigshafen a. Rh., Hauptagent der Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a. M., um die Erlaubniß zur Aufstellung eines Unteragenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Ansuchen des C. Aug. Erter zu Ludwigshafen, als Hauptagent der Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft, welcher anzeigte, daß der bisherige Unteragent Georg Jung zu Bergzabern seine Thätigkeit für genannte Gesellschaft einzustellen beabsichtige, wurde mit Entschließung vom Heutigen Johann Philipp Bosch, Kaufmann in Bergzabern, als Unteragent dieser Gesellschaft bestätigt.

Speyer, den 3. Juni 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Nro. 14050 K. pr. den 4. Juni 1862.

(Die Ertheilung des französischen Sprach-Unterrichts am Gymnasium zu Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit dem Schlusse des Schuljahres 1861/62 kommt die Stelle eines französischen Sprachlehrers am Gymnasium zu Bamberg mit einem jährlichen Funktionsgehalte von 300 fl in Erledigung.

Allenfallsige Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit legalen Nachweisen über Befähigung und bisherige Verwendung, sowie über politische und moralische Integrität binnen 4 Wochen bei dem Königl. Studien-Rectorate Bamberg einzureichen.

Bayreuth, den 23. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Nro. 14230 K. pr. den 4. Juni 1862.

(Das Cursiren eines falschen Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im nebigen Betreffe erlassenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 12. d. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 3. Juni 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

An

ſämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes von Schwaben und Neuburg.

Am 3. Januar l. J. wurde bei dem Taxamte des Königl. Landgerichts Ottobeuren ein öſterreichiſcher Kronenthaler vom Jahre 1796 eingenommen, welcher aus Zinn geformt und durch Auflöthung des Averſes und Reverſes, ſowie des Randes eines ächten Stückes einem ächten Kronenthaler ähnlich gemacht worden iſt.

Da nach einer Mittheilung des Königl. bayeriſchen Hauptmünz- und Stempelamtes zu München ſolche Stücke, welche einen Silberwerth von circa 30 *x* beſitzen, im Curſe nicht ſelten vorkommen, und nur durch ihren Klang als gefälſcht erkannt werden, ſo wird das Publikum anmit vor der Annahme derartiger Falſifikate gewarnt, und werden die Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg angewieſen, auf die Verfertigung resp. Verbreitung ſolcher Münzen ihr Augenmerk zu richten und etwaige Ergebniſſe anzuzeigen.

Augsburg, den 12. Mai 1862.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, k. Regierungs-Präſident.
Stubenbeck, Secr.

Nro. 14767 K. pr. den 4. Juni 1862

(Verausgabung eines falſchen Guldenſtückes betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend wird ein im nebenbezeichneten Betreffe erlaſſenes Ausſchreiben der Königl. Regierung von Oberbayern vom 19. v. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 3. Juni 1862.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

An

ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Am 31. März l. J. wurde bei dem Königl. Landgerichte Schrobenhauſen eine größere Summe Geldes erlegt, worunter ſich ein falſches bayeriſches Guldenſtück befand, welches die Jahrzahl 1845 trug.

Dasſelbe beſteht nach dem Gutachten des Königl. Hauptmünz- und Stempelamtes aus Zinn und iſt in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegoſſen.

Indem vor Annahme ſolcher Münzen verwarnt wird, ergeht an ſämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derſelben Späh zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorſchriftsmäßige Einſchreitung zu veranlaſſen.

München, den 19. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präſident.
Vitzthum.

---

pr. den 2. Juni 1862.

(Unterſuchung gegen den Redacteur Georg Andreas Hammerbacher von Nürnberg wegen Preßvergehens betr.)

Urtheil.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Mittelfranken in der Unterſuchungsſache gegen den Redacteur des Nürnberger Beobachters Georg Andreas Hammerbacher von Nürnberg wegen Preßvergehens zu Recht, was folgt:

I. Georg Andreas Hammerbacher, 59 Jahre alt, verantwortlicher Redacteur des Nürnberger Beobachters,

wohnhaft in Nürnberg, wird wegen eines Vergehens des Mißbrauchs der Presse, verübt durch Beschimpfung eines öffentlichen Dieners in Nr. 105 des Nürnberger Beobachters vom 30. Mai 1861, jedoch unter mildernden Umständen, zu einer Gefängnißstrafe von 30 Tagen, sowie in die Kosten der Untersuchung und des Strafvollzugs verurtheilt, welche jedoch sämmtlich der Königl. Staatskasse überbürdet werden.

II. Die Exemplare der Nr. 105 des Nürnberger Beobachters vom 30. Mai 1861 sind, insoweit dieselben nicht in Privatbesitz übergegangen sind, zu vernichten.

Entscheidungsgründe.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Alles dieses in Anwendung folgender Gesetzesstellen:

Art. 33 und 31 Abs. 2, Art. 54 Abs. 1—3,
Art. 2 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850.
Art. 1 des Gesetzes vom 29. August 1848,
Art. 204 des Gesetzes vom 10. November 1848,
Art. 409 Thl. II. des Strafgesetzbuches.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken am neunzehnten Mai achtzehnhundert zwei und sechzig, wobei gegenwärtig waren: Krauffold, Director am Bezirksgerichte Ansbach, Präsident des Schwurgerichtshofes, Hommel, v. Baur, Greiner, Hauck, Räthe, Kleiner, I. Staatsanwalt am Bezirksgerichte Ansbach, v. Morett, Accessist, als Protokollführer.

Unterschrieben sind:

(L. S.) Krauffold.

Hommel. v. Baur. Greiner. Hauck.

v. Morett.

Pfister.

Zweibrücken, den 8. Juni 1862.

(Mittheilung über die Geburts- und Todesfälle auswärtiger Staatsangehöriger betr.)

An

die Königl. Staatsprokuratoren, die Königl. Landrichter und die Civilstandsbeamten der Pfalz.

Nachdem sich auch die fürstlich Lichtensteinische Regierung zur kostenfreien Mittheilung von Geburts- und Todesscheinen bezüglich aller in ihrem Gebiete vorkommenden Geburts- und Todesfälle bayerischer Staatsangehöriger gegen Reciprocität bereit erklärt und das fürstliche Regierungsamt zu Vaduz als diejenige Behörde bezeichnet hat, welcher die Documente über die im Königreiche Bayern gebornen oder verstorbenen fürstlich Lichtensteinischen Staatsangehörigen mitzutheilen sind,

ergeht zufolge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 19./30. l. M. und unter Hinweisung auf die Bekanntmachungen vom 7. Februar, 5. und 17. Dezember 1860, dann vom 15. April, 4. und 19. Dezember 1861, Amtsblatt S. 1354, die Anordnung, daß von den Civilstandsbeamten bezüglich aller vorkommenden Anzeigen von Angehörigen des Fürstenthums Lichtenstein betreffenden Geburs- und Sterbfällen, sofort kostenfrei Auszüge aus den Civilstandsregistern an den Königl. Staatsprokurator des Bezirks gesendet und von diesem unmittelbar dem fürstlichen Regierungsamte zu Vaduz mitgetheilt werden sollen.

Zweibrücken, den 31. Mai 1862.

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator der Pfalz.

v. Schmitt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben nachbezeichnete Gewerbsprivilegien zu verleihen geruht, und zwar:

unterm 18. April 1862 der Firma: Nicolas Schlumberger et Comp. in Guebwiller auf Verbesserungen an

den Spinnstühlen für Baumwolle, Wolle, Seide und andere Stoffe, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 18. April 1862 anfangend;

dem Negotianten Ludwig Devaux von London auf Einführung der von ihm erfundenen, eigenthümlich construirten Schüttböden zur Aufbewahrung und Conservirung des Getreides, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 18. April 1862 anfangend;

dem vormaligen Hoftapezierer Christian Haumann z. Z. in Wien, auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in einer eigenthümlichen Kitt- und Anstreichsmasse zum Schutze gegen Feuchtigkeit und Fäulniß, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 18 April 1862 anfangend;

dem Schreinergesellen Andreas Mader von Allersdorf, z. Z. in Freising, auf eine eigenthümlich construirte Dreschmaschine, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 18. April 1862 anfangend;

dem Artillerie-Lieutenant Eugenio Vincenzi, zur Zeit in Turin, auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in eigenthümlichen Signal-Apparaten zur Vermeidung des Zusammenstoßes der Eisenbahnzüge, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 18. April 1862 anfangend;

dem Wattfabrikanten Sebastian Oettiker von München auf ein verbessertes Verfahren bei der Baumwollwatt-Fabrikation mittels einer Reinigungs- und Putzwalze, dann einer zweiten Walze zur Auflösung harter Bestandtheile, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 18. April 1862 anfangend;

den Maschinenfabrikanten Bleffing und Hirth von Hemmingen in Württemberg auf einen mobilen Göpel, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 18. April 1862 anfangend;

unterm 22. April l. J. dem Altfinanzrath J. Schaerer von Neunkirch, Kantons Schaffhausen, auf einen Kochapparat, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 22. April 1862 anfangend;

unterm 2. Mai l. J. dem Opticus P. C. Kalb junior von Nürnberg auf eine neue Construction des Triebgehäuses für Operngucker, für den Zeitraum von sechs Jahren, vom 2. Mai 1862 anfangend;

dem Oberbaudirector von Pauli in München auf Herstellung von Bausand, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 2. Mai 1862 anfangend.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Seine Majestät der König haben unterm 18. April l. J. das dem Büchsenmacher J. B. Rieger von München unterm 21. März 1861 verliehene zweijährige Privilegium auf Anfertigung von Gewehren zum Vor- und Rückwärtsladen, für den Zeitraum von weiteren drei Jahren, vom 21. März 1862 anfangend;

ferner unterm 19. April 1862 das dem Königl. Kämmerer Freiherrn v. Moreau zu Taufkirchen unterm 4. März 1857 verliehene Privilegium auf eine Walzmahlmaschine, für den Zeitraum von weiteren fünf Jahren, vom 4. März 1862 anfangend;

das der Pflegersgattin Carolina Hüther unterm 18. Dezember 1861 verliehene Privilegium auf Bereitung von Waschmehl, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 18. Dezember 1862 anfangend, zu verlängern geruht.

Augsburger Börse.

Den 5. Juni 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		98⅝
„ „ „ 4 %		101⅛
„ „ „ 4 % halbjährig	101⅛	
„ „ „ 4½ %		103⅝
„ „ „ 4½ % halbjährig		103⅝
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101⅛	
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.		832
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 38. Speyer, den 21. Juni 1862.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Namensänderung. — Erneuerung der Gewerbe-, Fabrik- und Handelsräthe der Pfalz. — Die Verwendung des Gewinnantheiles aus der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft pro 1861. — Gesuch der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" um Bewilligung zum Geschäftsbetriebe in der Pfalz, hier Aufstellung eines neuen Hauptagenten. — Agenturen der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. — Agenturen der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia". — Agenturen der k. k. privilegirten I. österreichischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft in Wien. — Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Eine bei Harlaching aufgefundene männliche Leiche betr. — Führung eines falschen Reisepasses durch einen gewissen Philipp Reinhard, angeblich von Achdorf, Königl. Landgerichts Landshut. — Besetzung der neuerrichteten protestantischen Pfarrei in Ludwigshafen, Decanats Speyer. — Untersuchung gegen den Zeitungsredacteur Gottfried Meyer von Nürnberg, wegen Preßvergehens. — Betriebsergebnisse der pfälzischen Eisenbahnen vom Monat Mai 1862.

pr. den 13. Juni 1862.

(Königlich allerhöchste Genehmigung zur Namensänderung.)

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen zu gestatten, daß der Tagner Heinrich Carl Landfried in Katzenbach, Kantons Rockenhausen, den Familiennamen Scheidel annehmen und führen dürfe.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

Genf, den 29. Mai 1862.

gez. Max.

Frhr. v. Mulzer.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:

Der Generalsecretär:

Ministerialrath Steyrer.

Vorstehende allerhöchste Entschließung wird gemäß Art. 6 und 7 des Gesetzes vom 11. Germinal XI. unwiderruflich vollzogen, wenn binnen Jahresfrist kein gegründeter Einspruch dagegen erhoben ist.

Zweibrücken, den 7. Juni 1862.

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator der Pfalz.

v. Schmitt.

Nro. 15650 K. pr. den 10. Juni 1862.

(Die Erneuerung der Gewerbe-, Fabrik- und Handelsräthe der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den Bestimmungen der Art. 7, 17 und 20 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. April 1855, „die Er-

richtung der Gewerbe-, Fabrik- und Handelsräthe" betr. (Amts-Bl. von 1855, S. 617), hat nach dem Ablaufe von zwei Jahren die Hälfte der Mitglieder und Stellvertreter der bestehenden Gewerbe-, Fabrik- und Handels-Räthe auszutreten, und wird diese Hälfte durch eine neue Wahl ersetzt, wobei die Austretenden wieder wählbar sind, so ferne sie die erforderlichen Eigenschaften noch besitzen.

Diese Bestimmung ist nunmehr bei nachstehenden Gewerbe-, Fabrik- und Handelsräthen in Anwendung zu bringen:

1. dem Handelsrathe in Ludwigshafen,
2. dem Fabrikrathe für die Landcommissariats-Bezirke Speyer und Frankenthal mit dem Sitze in Ludwigshafen,
3. dem Handelsrathe in Speyer,
4. dem Gewerberathe in Speyer,
5. dem Handelsrathe für den Landcommissariats-Bezirk Neustadt mit dem Sitze in Neustadt,
6. dem Handels- und Fabrikrathe für den Landcommissariats-Bezirk Landau mit dem Sitze in Landau,
7. dem Handelsrathe für den Landcommissariats-Bezirk Kaiserslautern mit dem Sitze in Kaiserslautern,
8. dem Gewerberathe in Kaiserslautern,
9. dem Fabrikrathe für den Landcommissariats-Bezirk Kaiserslautern mit dem Sitze in Kaiserslautern,
10. dem Fabrikrathe für die Landcommissariats-Bezirke Zweibrücken und Homburg mit dem Sitze in Zweibrücken.

Aus den sub №. 3, 4, 8, 9 benannten Gremien haben drei durch das Loos zu bestimmende Mitglieder und Stellvertreter, aus den übrigen Gremien die ältere Hälfte auszutreten.

Eine ganz neue Wahl hat statt zu finden bei

11. dem Fabrikrathe für den Landcommissariats-Bezirk Neustadt mit dem Sitze in Neustadt, nachdem in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 2. Mai l. J. (Amts-Bl. S. 501) die Bildung dieses Fabrikrathes genehmigt worden.

Bei dem Handels- und Fabrikrathe für den Landcommissariats-Bezirk Kusel, mit dem Sitze in Kusel, findet eine Erneuerung nicht statt, nachdem dieses Gremium erst vor Kurzem durch eine Neuwahl gebildet worden.

Die Leitung der Wahlhandlungen, welche an den bezeichneten Sitzen der genannten Gewerbe-, Fabrik- und Handelsräthe vorzunehmen sind, wird dem Königl. Landcommissariate des Bezirkes übertragen.

Die bezüglichen Landcommissariate Speyer, Neustadt, Landau, Kaiserslautern und Zweibrücken sind beauftragt, alsbald die nothwendigen Einleitungen zu treffen, die Wahlhandlungen nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 16. April 1855 (Amts-Bl. 1855, S. 617) und der diesseitigen Bekanntmachung vom 17. Januar 1856 (Amts-Bl. v. 1856, S. 63) vorzunehmen und binnen längstens 4 Wochen die Verzeichnisse der Mitglieder und Stellvertreter der neugebildeten Gremien in der vorgeschriebenen Form vorzulegen.

Speyer, den 8. Juni 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ad Nrm. Exh 15749 K. pr. den 16. Juni 1862.

(Die Verwendung des Gewinn-Antheiles aus der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft pro 1861 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben aus dem Gewinn-Antheile der München-Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft pro 1861 nachfolgende Unterstützungen allergnädigst zu bewilligen geruht:

a) der Gemeinde Rödersheim, Landcommiſſariats Neuſtadt, zur Anſchaffung einer Feuerſpritze à 850 fl 325 fl
b) der Gemeinde Tiefenthal, Landcommiſſariats Frankenthal, zur Anſchaffung einer ſolchen à 600 fl . . . . . 200 „
c) der Gemeinde Wolfſtein, Landcommiſſariats Kuſel, zur Anſchaffung einer Löſchmaſchine à 950 fl . . . . . 300 „
d) der Gemeinde Rüſſingen, Landcommiſſariats Kirchheimbolanden, zum Ankaufe einer ſolchen à 875 fl. . . . . 300 „
e) der Diſtriktsgemeinde Annweiler zur Anſchaffung einer III. Löſchmaſchine à 550 fl . 300 „
f) der Gemeinde Nieberhauſen, Landcommiſſariats Kirchheimbolanden, zum Ankaufe einer Feuerſpritze à 525 fl . . . . . 175 „
g) der Gemeinde Königsbach, Landcommiſſariats Neuſtadt, zur Anſchaffung einer Löſchmaſchine à 1000 fl . . . . . 300 „
h) der Gemeinde Schmittshauſen, Landcommiſſariats Zweibrücken, zur Herſtellung eines Brunnens à 650 fl. . . . . 300 „
i) der Gemeinde Büchelberg, Landcommiſſariats Germersheim, zur Herſtellung eines neuen Brunnens . . . . . 300 „
k) der Gemeinde Pirmaſens zur Herſtellung von zwei neuen Brunnen à 4550 fl . . 1000 „
l) der Gemeinde Battenberg, Landcommiſſariats Frankenthal, zur Herſtellung einer Waſſerleitung von 2000 fl . . . . . 800 „

Summa . 4300 fl

Dieſes wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 12. Juni 1862.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 15456 K. pr. den 13. Juni 1862.

(Geſuch der Feuerverſicherungs-Geſellſchaft „Deutſcher Phönix" um Bewilligung zum Geſchäftsbetriebe in der Pfalz, hier Aufſtellung eines neuen Hauptagenten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch höchſten Erlaß des Königl. Staatsminiſteriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. l. M. № 4769 wurde als Hauptagent der Feuerverſicherungs-Geſellſchaft „Deutſcher Phönix" in Frankfurt a. M. der Privatmann Dr. Ferdinand Knecht zu Neuſtadt a. H. ſtatt des zurückgetretenen ſeitherigen Hauptagenten Friedrich Hetzel von Neuſtadt a. H. beſtätigt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 7. Juni 1862.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 15513 K. pr. den 12. Juni 1862.

(Agenturen der Feuerverſicherungs-Geſellſchaft „Deutſcher Phönix" in Frankfurt a. M. betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachgenannte Perſonen als Unteragenten der Feuerverſicherungs-Geſellſchaft „Deutſcher Phönix" in Frankfurt a. M. beſtätigt:

1. Carl Siegel, Kaufmann in Albersweiler, für die Kantone Bergzabern, Landau und Annweiler,
2. Bernhard Megele, Stadtſchreiber in Deidesheim, für den Kanton Dürkheim.

Speyer, den 8. Juni 1862.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. 15160 K. pr. den 12. Juni 1862.

(Agenturen der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachbezeichnete Personen als Unteragenten der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" bestätigt.

1. Johann Gerstle, Stadtschreiber in Lauterecken, für den Kanton Lauterecken,
2. Joseph Ott, Notariatsgehilfe in Dahn, für den Kanton Dahn,
3. Ludwig Gustav Leinenweber, Scribent in Pirmasens, für den Kanton Pirmasens.

Speyer, den 5. Juni 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 15285 K. pr. den 14. Juni 1862

(Agentur der k. k. privilegirten I. österreichischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft in Wien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachgenannte Personen als Unteragenten rubrizirter Gesellschaft hiemit bestätigt:

1. Friedrich Gaffert, Kaufmann und Gastwirth zu Waldfischbach, für den Kanton Waldfischbach, statt des zurückgetretenen Heinrich Dommler von da;
2. Friedrich Hagen, Steuerbote in Homburg, für den Kanton Landstuhl, statt des zurückgetretenen Stadtschreibers Philipp Fries von Landstuhl.

Speyer, den 11. Juni 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 15790 K. pr. den 21. Juni 1862.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. Mai l. J. stattgefundenen 356. und 357. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 471 und 2 gezogen worden:

Die Serie 2 enthält:

a) Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 % und zwar № 991—1951 incl. mit dem Kapitalsbetrage von 988,457 fl. dann

b) Die eingereihten niederösterreichisch-ständischen Domestikal-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4 % und zwar № 1085—1121 incl. im Kapitalsbetrage von 158,258 fl.

Die Serie 471 enthält:

a) Die böhmisch-ständische Aerarialobligation № 164,856 im ursprünglichen Zinsfuße von 4 % mit $\frac{1}{12}$ der Kapitalssumme.

b) Die niederösterreichisch-ständischen Aerarial-Obligationen vom Rezesse vom 30. April 1767 im ursprünglichen Zinsfuße von 4 % und zwar: № 23,864 mit $\frac{1}{4}$ der Kapitalssumme, № 28,419—32,673 incl. mit der ganzen Summe im Gesammtkapitalsbetrage von 1,251,210 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, und insoferne dieser 5 % erreicht, nach dem mit Finanzministerialerlaß vom 26. October 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5 %ge auf österreichische Währung lautende Staats-Schuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen aber 5 % nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten

Finanzministerialerlasses 5 ℔ge auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dieß wird hiermit zur Wahrung der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 16. Juni 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 15286 K pr. den 12. Juni 1862.

(Eine bei Harlaching aufgefundene männliche Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Distrikts- und Lokalpolizei-Behörden.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberbayern, vom 30. v. M., nebenbezeichneten Betreffes mit dem Auftrage für die obenbezeichneten Behörden veröffentlicht, sofort die geeigneten Erhebungen zu pflegen und ein sachdienliches Resultat der unterfertigten Stelle zur Anzeige zu bringen. Fehlanzeigen sind erlassen.

Speyer, den 12. Juni 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An
sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Oberbayern.

Am 7. Mai l. J. wurde im Walde von Harlaching bei München die Leiche eines Mannes an einem Baume hängend gefunden, und begründen Umstände die Vermuthung, daß hier ein Selbstmord vorliege. Die über die Persönlichkeit des Verlebten angestellten Nachforschungen sind bisher erfolglos geblieben, indem sich an Kleidern und Effekten keine Merkmale finden, welche hiebei irgend einen Anhaltspunkt gewähren könnten. Ein Eisenbahnbillet vom 2. Mai l. J. läßt darauf schließen, daß derselbe an diesem Tage von München nach Großhesseloh gefahren ist.

Die sämmtlichen obengenannten Behörden werden hievon unter Mittheilung der Beschreibung der Leiche und mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, geeignete Späße zu verfügen, und über allenfallsige Ergebnisse der Königl. Polizeidirection München Nachricht zu geben.

München, den 30. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Frhr. von Zu-Rhein, Präsident.

Nachreiner.

Signalement.

Der Verlebte war gegen 50 Jahre alt, ungefähr 6′ groß, kräftig gebaut, bartlos und hatte aschgraue, glatt anliegende, am Hinterkopf gestutzte Haare. Bekleidet war die Leiche mit einem braunen, anliegenden Paletot, mit Weste und Hose von dunkelbraunem Bukskin, modernen, guterhaltenen Rohrstiefeln von Kalbsleder, gelbledernen Hosenträgern, grauwollenen Socken, mit einem Hemde von Perkal, das Bruststück aus braungeblümtem Pique eingesetzt. Ferner trug er einen schwarzen niedern Filzhut, ein schwarzseidenes Halstuch und ein buntes seidenes Sacktuch. Bei ihm lag ein Rohrstock mit rechtwinklichem Griff von weißem Bein. An Geld fand sich ein unbedeutender Betrag, an Pretiosen nichts. Eine alte Cigarrenspitze nebst schadhaftem Etui aus grünem Leder mit Stahlrand und eine Brieftasche aus braunem Leder bildeten die einzigen vorgefundenen Effekten. In letzterer steht die Zahl 4653

und auf einem andern Blatt finden sich in griechischen Buchstaben die Worte: „Des Lebens müde." — Nach der Beschaffenheit der Hände zu urtheilen, gehörte der Verlebte dem Arbeiterstande nicht an.

Ad Nrm. Exh. 15832 K. pr. den 20. Juni 1862.

(Führung eines falschen Reisepasses durch einen gewissen Philipp Reinhard, angeblich von Achdorf, Königl. Landgerichts Landshut, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Untenstehendes Ausschreiben der Königl. Regierung von Unterfranken wird zur gleichmäßigen Beachtung der Polizei-Behörden und der Gendarmerie der Pfalz bekannt gegeben.

Speyer, den 16. Juni 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Nacht vom 28. auf 29. März l. J. übernachtete zu Hohenfeld, Königl. Landgerichts Markt-Steffl ein Individuum, welches sich für einen Schneidergesellen Philipp Reinhard von Achdorf, Königl. Landgerichts Landshut, ausgab und gegenüber dem Gemeindevorsteher einen Reisepaß producirte, ohne daß übrigens letzterer von dem Inhalte desselben Kenntniß nahm. Am 29. März entfernte sich dieses Individuum, kehrte aber am nämlichen Tage wieder nach Hohenfeld zurück und verlangte von dem Vorsteher unter dem Vorwande, daß der Reisepaß zu Verluste gegangen sei, ein Zeugniß darüber, daß er sich Tags vorher im Besitze eines Reisepasses befunden habe.

Der Gemeindevorsteher stellte dieses Zeugniß unbedenklich aus, und begab sich sodann dieser angebliche Reinhard zu dem Königl. Landgerichte Markt-Steffl, um auf Grund dieses Zeugnisses die Ausstellung einer Reiselegitimation zu erwirken, was auch sofort erfolgte.

Das Königl. Landgericht Markt-Steffl trat sodann mit dem Königl. Landgerichte Landshut bezüglich dieses Burschen in's Benehmen und ergab sich hiebei, daß in dem bezeichneten Landgerichts-Bezirke ein Schneidergeselle Philipp Reinhard nicht existirt und auch vom Königl. Landgerichte Landshut ein Reisepaß für ein so benanntes Individuum nicht ausgestellt wurde. Nachdem es wahrscheinlich ist, daß dieses Individuum mit einem falschen Reisepasse im Lande umherzieht und sein im Landgerichts-Bezirke Markt-Steffl gelungenes Manöver unter dem Vorwande des Verlustes eines Reisepasses sich die Ausstellung einer neuen Reiselegitimation zu erwirken, auch anderswo auszuführen versucht, so werden die untenbezeichneten Behörden unter Mittheilung des Signalements aufgefordert, auf diesen Burschen die geeignete Spähe zu verfügen und ein etwaiges Resultat anher anzuzeigen.

Würzburg, den 31. Mai 1862.

Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Zu Rhein.

Mees.

Signalement
des angeblichen Philipp Reinhard.

Alter: 44 Jahre,
Größe: 5′ 9″,
Haare: schwarz,
Stirne: nieder,
Augen: grau,
Nase: länglicht,
Bart: starken Schnurrbart und schwarz,
Kinn: rund,
Gesicht: länglicht,

Körperbau: ſchlank.

Beſondere Kennzeichen: an der rechten Hand der Goldfinger etwas gelähmt.

Kleidung.

Ein ſchwarzer Tuchrock, graue Hoſe, grüne Schirmkappe, ein wollener Schlipps (ohne Weſte), ein Paar kalblederne Stiefel.

Ad Nrm. Exh. 975 W. pr. den 20. Juni 1862.

(Die Beſetzung der neu errichteten proteſtantiſchen Pfarrei in Ludwigshafen, Decanats Speyer, betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Nachdem Seine Majeſtät der König Sich bewogen gefunden haben unter dem 9. d. M. die Aufhebung des Verbandes der proteſtantiſchen Gemeinde zu Ludwigshafen, Decanats Speyer, mit der proteſtantiſchen Pfarrei Oggersheim, nämlichen Decanats, allergnädigſt zu genehmigen und das ſtändige Vikariat für die zur Stadt Ludwigshafen gehörigen Proteſtanten zu einer ſelbſtändigen Stadtpfarrei, unter Einweiſung derſelben in die III. Klaſſe der Pfälzer Pfarreien mit einer Congrua von 1000 fl für den jeweiligen Pfarrer zu erheben, wird dieſe Pfarrei hiermit zur Bewerbung ausgeſchrieben.

Die Erträgniſſe derſelben ſind

1. Staatsgehalt . . .	464 fl
2. Anſchlag der Pfarrwohnung .	50 „
Zuſammen .	514 fl

Zur Ergänzung der Congrua einer Pfarrei III. Klaſſe erhält der Pfarrer eine jährliche Suſtentationszulage von 486 Gulden.

Bis derſelbe die noch herzuſtellende Pfarrwohnung beziehen kann, bezieht er von der Gemeinde eine Wohnungsentſchädigung von 200 fl jährlich. Außerdem kommen ihm die Caſualgebühren zu. Die Bewerber haben ihre Geſuche binnen ſechs Wochen von heute an durch das Decanat Speyer hierher zu ſenden.

Speyer, den 18. Juni 1862.

Königlich Bayeriſches proteſtantiſches Conſiſtorium.

L. Glaſer.

Dimroth.

---

pr. den 8. Juni 1862.

(Unterſuchung gegen den Zeitungs-Redacteur Gottfried Meyer von Nürnberg wegen Preßvergehens.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Das Königl. Bezirksgericht Nürnberg hat am zwanzigſten Mai achtzehnhundert zwei und ſechzig, Vormittags neun Uhr, verſammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der Königl. Director Freiherr v. Welſer, Vorſitzender, Rath Lotzbeck, Aſſeſſor Volk, Luz, Königl. I. Staatsanwalt, und Rechtspraktikant Birkner, Protokollführer, in der Unterſuchung gegen den Zeitungs-Redacteur Gottfried Meyer dahier wegen Preßvergehens in №. 119 und 127 des Nürberger Anzeigers vom 29. April und 7. Mai l. J. durch Aufnahme zweier Anzeigen der Frankfurter Staatseffekten-Handlungen von Franz Fabricius und Hermann Buseck, enthaltend Einladungen zu einer in Bayern verbotenen Lotterie, beſchloſſen:

> es ſey das Strafverfahren wegen des genannten Reates einzuſtellen, jedoch die №. 127 des genannten Blattes vom 7. Mai 1862, ſoweit ſie nicht in Privatbeſitz übergegangen iſt, zu unterdrücken,

was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 31. Mai 1862.

Königliches Bezirksgericht.

Der Königl. Director:

Freiherr v. Welſer.

Müller.

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 17. Juni 1862.

Betriebs-Ergebniß.

Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	
Monat Mai 1862	87970	40899	26	—	655890,40	60772	47	—	573285	59749	20	—	161421	33	—	
„ „ 1861	95671	47937	57	—	522435,90	49815	4	—	523650	58993	47	—	156746	48	—	
Differenz	7701 weniger	7038	31	— weniger.	133454,50 mehr.	10957	43	— mehr.	49635 mehr.	755	33	— mehr.	4674	45	— mehr.	
Ergebniß																
in den verflossenen 8 Monaten des Jahres 18⅞ . .	607106	296776	35	—	4859879,72	436138	4	—	6049430	629300	19	—	1362214	58	—	
in den gleichen Monaten des Jahres 18⅞	585941	307960	23	—	3569648,11	387706	51	—	5375725	618932	39	—	1314599	53	—	
Differenz	21165 mehr.	11183	48	— weniger.	1290231,61 mehr.	48431	13	— mehr.	673705 mehr.	10367	40	— mehr.	47615	5	— mehr.	

Betriebs-Ergebniß.

Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	
Monat Mai 1862	23909	8441	38	—	211090,50	12794	39	—	236900	10834	21	—	32070	38	—	
„ „ 1861	26792	9857	45	—	111827,10	7437	52	—	168110	8082	20	—	25377	57	—	
Differenz	2883 weniger	1416	7	weniger.	99263,40 mehr.	5356	47	— mehr.	68790 mehr.	2752	1	— mehr.	6692	41	— mehr.	
Ergebniß																
in den verflossenen 8 Monaten des Jahres 18⅞ . . .	165185	62278	58	—	1689273,24	113594	44	—	2168320	99538	13	—	275411	55	—	
in den gleichen Monaten des Jahres 18⅞ . . .	167144	63663	17	—	830731,82	61141	41	—	1800580	89068	7	—	213873	5	—	
Differenz	1959 weniger	1384	19	— weniger.	858541,42 mehr.	52453	3	— mehr.	368240 mehr.	10470	6	— mehr.	61538	50	— mehr.	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 39. Speyer, den 21. Juni 1862.

Inhalt:

Protokoll über die Verhandlungen des Landrathes der Pfalz für das Jahr 18$^{62}/_{63}$ während seiner Versammlung im Monate Juni 1862.

Protokoll

über die Verhandlungen des Landrathes der Pfalz für das Jahr 18$^{62}/_{63}$ während seiner Versammlung im Monate Juni 1862.

Erste Sitzung am 2. Juni 1862, Vormittags 10 Uhr.

Heute den 2. Juni 1862, Vormittags 10 Uhr, in dem hiezu bestimmten Saale des Lyceums zu Speyer, sind in Gefolge Allerhöchster Entschließung Seiner Majestät des Königs vom 13. Mai 1862 und der durch die Königl. Regierung der Pfalz erlassenen Einberufung nachfolgende Mitglieder des Landrathes erschienen:

1. Bender, Adam, Bürgermeister und Gutsbesitzer in Wallhalben;
2. Benzino, Ludwig, Gutsbesitzer in Kusel;
3. Bergdolt, Johann, Gutsbesitzer in Duttweiler;
4. Böcking, Ferdinand, Königl. Advocat-Anwalt in Landau;
5. Ehmannt, Math., kathol. Pfarrer in Deidesheim;

6. Eichelberger, Samuel, von der Neumühle bei Münchweiler;
7. Frühis, Ludwig, katholiſcher Pfarrer in Hochdorf;
8. Heß, Joſeph, Kaufmann in Germersheim;
9. Hilgard, Eduard, Gutsbeſitzer in Freinsheim;
10. Janſon, Johann, Gutsbeſitzer in Harzheim;
11. von Krämer, Philipp Heinrich, Eiſenwerksbeſitzer in St. Ingbert;
12. Leberle, Mathias, Gutsbeſitzer in Edesheim;
13. Löw, Gottlieb, Rentner und Gutsbeſitzer in Landſtuhl;
14. Pflüger, Jacob, Bürgermeiſter und Gutsbeſitzer in Sand;
15. Spanier, Johann Adam, Bürgermeiſter und Wirth in Albersweiler;
16. Steitz, Peter, Gutsbeſitzer in Gerbach;
17. Stengel, Gottfried, Bürgermeiſter in Zweibrücken;
18. Wand, Heinrich, Königl. Regierungsrath in Speyer;
19. Wendel, Carl, Bürgermeiſter und Gutsbeſitzer in Lambsheim.

Sofort erſchien der Präſident der Königl. Regierung der Pfalz, Herr v. Hohe, begleitet von dem Königl. Präſidial-Secretär Wand, und eröffnete die Verſammlung mit folgenden Worten:

Meine Herren Landräthe der Pfalz!

Seine Majeſtät unſer allergnädigſter König und Herr haben Ihre Verſammlung auf heute anzuordnen geruht. Sie ſind der Königl. Regierung ſtets ſehr willkommen.

Die Propoſitionen ſind geſtern Nachmittag eingelangt und werden Ihnen unverzüglich zur Vorlage kommen.

Inzwiſchen werden 31 beſondere Vorlagen, worüber ich Ihnen hier ein Verzeichniß mit den bezüglichen Acten übergebe, Ihre Thätigkeit mehr als zu viel in Anſpruch nehmen.

Die Königl. Regierung lebt der Ueberzeugung, daß Sie Ihre Pflichten treu erfüllt und die Intereſſen der Pfalz nach allen Seiten hin auf's Beſte gewahrt hat. Sie ſieht nun Ihren weiteren Anträgen und Wünſchen mit Vertrauen entgegen.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern,

Maximilian II.,

erkläre ich die Verſammlung der Landräthe der Pfalz für eröffnet.

Nachdem hierauf der Königl. Regierungspräſident dem ſtatt des verſtorbenen Landrathsmitgliedes Daniel Ritter von Sembach gewählten Samuel Eichelberger den durch Art. 21 des Geſetzes vom 28. Mai 1852 vorgeſchriebenen Eid abgenommen hatte, übergab derſelbe dem Landrathe 31 Vorlagen der Königl. Regierung, welche Separat-Verhandlungen desſelben zum Gegenſtande haben.

Sodann ſchritt der Landrath unter der Leitung des an Lebensjahren älteſten Mitgliedes von Krämer zur Wahl des Präſidenten und Secretärs, bei welcher mit allen Stimmen gegen je eine gewählt wurden:

Zum Präſidenten:

Philipp Heinrich von Krämer,

und zum Secretär:

Ferdinand Böcking.

Das Ergebniß dieſer Wahl wurde ſofort durch ein beſonderes Schreiben der Königl. Regierung, Kammer des Innern, mitgetheilt.

Der Präſident des Landrathes gedachte ſodann in anerkennenden Worten der Verdienſte des verſtorbenen Landrathsmitgliedes Daniel Ritter von Sembach, und drückte das Bedauern der Verſammlung über den erlittenen Verluſt aus, welche Aeußerungen ſich die ſämmtlichen Landrathsmitglieder durch Erheben von ihren Sitzen aneigneten.

Digitized by Google

Den nicht erſchienenen Landrathsmitgliedern Georg Daniel Gelbert, Königl. Notär in Wolfſtein, Ludwig Andreas Jordan, Gutsbeſitzer in Deidesheim, und Philipp Rothhaas, Kaufmann in Kandel, welche ihr Ausbleiben genügend gerechtfertigt hatten, wurde ein Urlaub für 3 Tage bewilligt.

Obgleich das als Erſatzmann zur Kammer der Abgeordneten gewählte Landrathsmitglied Wendel auf Anfrage der Königl. Regierung ſich dahin erklärt hat, in die Kammer eintreten zu wollen, ſo wurde deſſen Qualität als Landrathsmitglied bis zur wirklichen Einberufung, in Uebereinſtimmung mit einer Entſcheidung des Königl. Staatsminiſteriums des Innern vom 11. Dezember 1861 in keiner Weiſe beanſtandet.

Durch die Beförderung des Pfarrers und Decans Moſchel in Kuſel zum Rathe des Königl. proteſtantiſchen Conſiſtoriums iſt derſelbe aus der Reihe der wirklichen ſelbſtſtändigen Pfarrer getreten und hat ſomit nach Art. 2 lit. d. und Art. 10 Abſ. 3 des Landrathsgeſetzes diejenige Eigenſchaft verloren, kraft deren er in den Landrath gewählt worden war. Der an deſſen Stelle einberufene Erſatzmann Carl Scholler, Pfarrer und Prodecan in in Minfeld, hat, unter Berufung auf ſeinen angegriffenen Geſundheitszuſtand, in Gemäßheit des Art. 10 des Landrathsgeſetzes und Art. 8 des Diſtriktsrathsgeſetzes um ſeine Entlaſſung nachgeſucht, welchem Geſuche der Landrath, in Anerkennung der Beweggründe, ſeine Genehmigung ertheilte.

Hierauf wurde zur Bildung der zur Beſchleunigung des Geſchäftsbetriebes nöthig erachteten Ausſchüſſe geſchritten, und es wurden in dieſelben die nachgenannten Mitglieder des Landrathes gewählt:

Erſter Ausſchuß.
(Kreisfonds.)
Bergdolt. Heß. Janſon. Lederle. Löw. Stengel und Wand.

Zweiter Ausſchuß.
(Kreis-Anſtalten.)
Bender. Benzino. Gelbert. Jordan. Löw. Spanier und Wendel.

Dritter Ausſchuß.
(Straßen und Rheindämme.)
Eichelberger. Gelbert. Hilgard. Janſon. Rothhaas. Steitz und Stengel.

Vierter Ausſchuß.
(Schulweſen.)
Benzino. Ehmannt. Frühis. Hilgard. Pflüger. Wand und Wendel.

Fünfter Ausſchuß.
(Beſondere Wünſche und Anträge.)
Bergdolt. Heß. Hilgard. Jordan. Lederle. Löw und Wendel.

Hierauf wurden die obenerwähnten, Separat-Verhandlungen des Landrathes betreffenden Vorlagen der Königl. Regierung, ſoweit ſolche nicht bereits in heutiger Sitzung ihre Erledigung gefunden haben, zur Begutachtung an die einzelnen Ausſchüſſe verwieſen, und zwar:

An den erſten Ausſchuß:

die Vorlage Königl. Regierung vom 2. Juni 1862, den Unterſtützungs-Verein für Wittwen und Waiſen der Steuer- und Stiftungs-Einnehmer der Pfalz betr.;

an den zweiten Ausſchuß:

die Vorlage Königl. Regierung vom 23. Mai 1862, den adminiſtrativen Jahresbericht der Kreis-Irrenanſtalt Klingenmünſter betreffend, dann

vom 23. Mai 1862, den Haushalt der Kreis-Irrenanſtalt,

vom 23. Mai 1862, die Herſtellung eines Stalles, einer geſonderten Abtheilung für Blödſinnige und

die Verlegung der Bäder in der Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster;

vom 23. Mai 1862, den Haushalt der Armen- und Krankenanstalt Frankenthal, in specie Abgabe des Kasse betr.;

vom 23. Mai 1862, das Legat von Watzke für die Armen der Pfalz betr.;

vom 2. Juni 1862, die Besetzung der Verwaltersstelle der Armenanstalt Frankenthal betr.;

vom 2. Juni 1862, bauliche Veränderungen im Garten der Armen- und Krankenanstalt Frankenthal;

vom 2. Juni 1862, Creditüberschreitung bei der Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster betr.;

vom 2. Juni 1862, den Vollzug des §. 133 der Statuten der Kreisarmen- und Krankenanstalt der Pfalz in Frankenthal betr.;

vom 2. Juni 1862, die Einführung der Gasbeleuchtung in der Kreisarmen- und Krankenanstalt der Pfalz zu Frankenthal betr.;

vom 2. Juni 1862, die Erbauung der Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster, hier den Prozeß der Erben des Bauunternehmers Conrad u. Conf. gegen den Kreis betr.;

an den dritten Ausschuß:

die Vorlage vom 2. Juni 1862, die Verhandlungen der Distriktsräthe in Betreff der Vertheilung der nach dem Finanzgesetze vom 10. Juni 1861 für die Distriktsstraßen zu verwendenden 450,000 ℳ betr;

vom 2. Juni 1862, die Vertheilung der Kreisfonds-Beiträge für Neubau und Unterhaltung der Distriktsstraßen betr.;

an den vierten Ausschuß:

die Vorlage vom 18. Mai 1862, den Anschluß der Schullehrer-Pensionsanstalt an die künftige Schullehrer-Pensions-Kreisanstalt betr.;

vom 20. Mai 1862, die Gehaltsverhältnisse der Studienlehrer an den isolirten Lateinschulen betr.;

vom 2. Juni 1862, den Turnunterricht an den isolirten Lateinschulen betr.;

vom 2. Juni 1862, die Beiträge aus Kreisfonds zum Gehalte des Lehrerpersonales an den deutschen Schulen der Pfalz betr.;

vom 2. Juni 1862, die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. November 1861 betr.;

vom 2. Juni 1862, die Errichtung einer 4. Lehrerstelle an der Lateinschule in Frankenthal betr.;

vom 2. Juni 1862, das Gesuch der Wittwe des Lehrers der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule in Kaiserslautern, ꝛc. Wahl, um Bewilligung einer Alimentation betr.;

vom 22. Mai 1862, Gesuch der Studienlehrerswittwe Kunkel von Landau um Wiederbewilligung einer Alimentation betr.;

an den fünften Ausschuß:

die Vorlage vom 2. Juni 1862, die Aufstellung der Kreis-Geschwornenliste für die Pfalz betr.;

vom 2. Juni 1862, Geschworene für den Staatsgerichtshof betr.;

an den vereinigten vierten und fünften Ausschuß:

die Vorlage vom 22. Mai 1862, ein vom Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten mitgetheilter Entwurf einer Verordnung in Betreff der Sonntagsfeier.

Digitized by Google

Nachdem der Präſident und Secretär die Functionäre der Königl. Regierung, Friedrich Merkel und Eduard Caſelmann zur Beſorgung der Dienſt- und Kanzleigeſchäfte verpflichtet hatten, wurde von dem Präsidenten die heutige Sitzung geſchloſſen und die nächſte auf Donnerſtag den 5. Juni, Vormittags 10 Uhr, anberaumt.

Ueber dieſe in öffentlicher Sitzung ſtattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präſidenten und Secretär unterzeichnet.

Ph. H. v. Krämer.

Böcking.

Zweite Sitzung am 5. Juni 1862, Vormittags 10 Uhr.

Gegenwärtig ſind ſämmtliche in der erſten Sitzung anweſend geweſene Mitglieder des Landrathes, ſodann die nun eingetroffenen Georg Daniel Gelbert, Königl. Notär in Wolfſtein, und Philipp Rothhaas, Kaufmann in Kandel, ſowie als Commiſſär der Königl. Regierung der Königl. Regierungs-Director Herr von Bettinger.

Nachdem der Präſident die heutige Sitzung eröffnet hatte, wurde das Protokoll über die erſte von dem Secretär vorgeleſen und von dem Landrathe genehmigt.

An den zweiten Ausſchuß wurden ſodann folgende Vorlagen der Königl. Regierung zur Begutachtung verwieſen:

1. eine ſolche vom 3. Juni 1862, Kaſſenunterſuchung, Materialſturz und Reviſion des Inventariums bei der Kreis-Irrenanſtalt Klingenmünſter betreffend;
2. eine ſolche vom 3. dieſes Monats, Kaſſa-Unterſuchung, Materialſturz und Reviſion des Inventars der Kreis-Armen- und Krankenanſtalt der Pfalz betreffend;
3. eine ſolche, den Jahresbericht über das pfälziſche Landgeſtüt pro 18[illegible] enthaltend;
4. eine ſolche, Vergleichs-Verhandlungen in dem Rechtsſtreite der Bau-Unternehmer der Kreis-Irrenanſtalt gegen die Kreis-Gemeinde betreffend.

Auf Erſuchen des Präſidenten las hierauf der Secretär eine Zuſchrift der Königl. Regierung der Pfalz vom 2. Juni 1862 — die an den Landrath für das Jahr 18[illegible] zu bringenden Berathungs-Gegenſtände betr. — vor, welche lautet, wie folgt:

Ad Nrm. Exh. 15242 K. Speyer, den 2. Juni 1862.

Die
Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen,
an
den versammelten Landrath der Pfalz.

(Die an den Landrath für das Jahr 18$\frac{60}{61}$ zu bringenden Berathungs-Gegenstände betr.)

Gemäß der in Abschrift hier beiliegenden Allerhöchsten Entschließung vom 28. Mai 1862 übergeben wir dem versammelten Landrathe der Pfalz die nachstehend verzeichneten Nachweise zur gesetzlichen Prüfung und Begutachtung, als:

I.

Die Nachweise über die Verwendung der Kreisfonds für das Rechnungsjahr 18$^{60}/_{61}$.

1. Kreisfonds-Hauptrechnung.

A. Einnahmen.

Die Deckungsmittel für die Kreisausgaben pro 18$\frac{60}{61}$ sind durch den Allerhöchsten Landraths-Abschied vom 18. November 1860 (Kreis-Amtsblatt Seite 1089 u. folg.) im Ganzen festgesetzt auf . . 471470 42 –

Die wirklichen Einnahmen betragen nach der beiliegenden abgeschlossenen und gesetzlich verbeschiedenen Rechnung zusammen . . 505775 9 3

Mithin Mehreinnahme von . 34304 27 3

welche sich in nachstehender Weise entziffert:

Es besteht nämlich gegen den Voranschlag

I. eine Mehreinnahme

a) auf den Bestand der Vorjahre von . 23734 44 3

und zwar:

	fl	kr	d
1. auf den aus der vorjährigen Rechnung pro 18$\frac{59}{60}$ übergegangenen Activrest ad	40745	43	2
im Gegenhalte zu der im Budget pro 18$\frac{60}{61}$ vorgesehenen Summe ad . .	17654	15	–
im Betrage von .	23091	28	2
2. an Kassedefekten . .	19	12	1
3. an Einnahms-Nachholungen von Kreisumlagen . .	623	36	–
4. an Rechnungsdefekten und Rückersätzen . . .	—	28	–
zusammen wie oben .	23734	44	3

b) auf Zuschüsse aus der Staatskasse von 80 — –

c) auf Beiträge von Gemeinden und Privaten für Verpflegung ihrer Angehörigen in der Kreisarmen- und Krankenanstalt zu Frankenthal . . . . 553 45 –

d) auf deßgleichen in der Kreis-Irrenanstalt zu Klingenmünster . . . . 3811 17 –

e) auf zugewiesene Polizeistrafgelder zum Unterhalte der Findelkinder ꝛc. . . 12 20 3

f) auf Pachtertrag von Rheindammgräsereien 884 15 2

g) auf Kreisumlagen . . . . 5264 7 –

ad I. in Summa . 34340 30 –

Dagegen

Digitized by Google

	fl	kr	₰	fl	kr	₰
II. eine Mindereinnahme						
a) an Inscriptionsgeldern bei den isolirten Lateinschulen von .	29	—	-			
b) an Preßgesetz- ꝛc. Strafen von	7	2	1	36	2	1
nach deren Abzug von Summa I. obige Mehreinnahme von . . .				34304	27	3

verbleibt.

Bemerkung: Ueberdies sind in der Rechnung noch intra lineam vorgetragen:

a) Hebgebühren der Einnehmer von den erhobenen Kreisumlagen Fol. 4 und 8 mit 72 fl 39 kr und 51027 fl 4 kr.

b) Fol. 7. Die Inscriptionsgelder der Schüler der Handelsabtheilung bei der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule in Kaiserslautern mit 110 fl.

B. Ausgaben.

Der Gesammtvoranschlag für die Kreislasten pro 18⁴⁄₄₅ ist durch oballegirten Allerhöchsten Landraths-Abschied festgesetzt auf	471470	42	-
Der effective Aufwand dagegen beträgt nach Fol. 25 der Rechnung im Ganzen .	488912	23	-
Mithin ergibt sich eine Mehrausgabe von	17441	41	-

welche speziell nachgewiesen wird, wie folgt:

Es besteht nämlich

I. ein Minderaufwand auf:

	fl	kr	₰	fl	kr	₰
Cap. I. Remisen der Rentbeamten von				71	29	1
Cap. III. Erziehung und Bildung von				68	53	-
und zwar auf:						
§. 2. Isolirte Lateinschulen	261	13	-			
§. 8. Reservefond . .	100	—	-			
	361	13	-			
ab der Mehraufwand auf						
§. 1. Deutsche Schulen mit	292	20	-			
Rest gleich oben .	68	53	-			
Cap. IV. Industrie und Kulturen .				68	22	3
und zwar auf:						
§. 5. Taggebühren und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre . . .	153	31	-			
ab den Mehraufwand auf den Bedarf der Kreis-, Gewerbe- und Handelskammer mit . .	29	28	2			
dann der Kreis-Landwirthschaftsschule zu Kaiserslautern mit . .	55	39	3			
	85	8	1			
bleibt Rest gleich oben .	68	22	3			
Cap. VII. Straßen- und Wasserbau, und zwar auf						
§. 3. Unterhaltung der Rheindämme von				382	8	-
Cap. VIII. Belohnungen für Erlegung von Raubthieren ad . . .				150	—	-
Cap. X. Allgemeiner Reservefond von				1107	7	-
Summa des Minderaufwands .				1848	—	-

Dagegen

II. ein Mehraufwand auf Bestand der Vorjahre, und zwar:

	fl	kr	₰	fl	kr	₰
a) Remisen der Rentämter .	2	5	-			
b) Rechnungsdefekte und Rückersätze	23	6	-			
c) Wohlthätigkeit . .	9794	45	-			
				9819	56	-

Digitized by Google

	fl	kr	fl	kr	₰
Laufendes Jahr.					
Cap. II. Bedarf des Landrathes .			333	53	—
und zwar auf:					
§. 3. Taggebühren des Landraths-Ausschusses . . .	417	40			
und					
§. 1. Taggebühren u. Reisekosten der Landraths-Mitglieder mit	3	20			
	421	—			
hievon ab den Minderaufwand auf					
§. 2. Regiekosten des Landrathes ad	87	7			
Rest gleich oben .	333	53			
Cap. V. Gesundheit . . .			3819	55	—
und zwar auf:					
§. 1ᵃ. Betriebskosten der Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster mit . . .	6898	55			
hievon ab den Minderaufwand auf					
§. 1ᵇ. Unterhalt der Gebäude dieser Anstalt mit	2900	—			
§. 3. Unterstützung dürftiger Hebammenschülerinnen . .	179	—			
	3079	—			
bleibt Rest gleich oben .	3819	55			
Cap. VI. Wohlthätigkeit . . .			5315	57	—
und zwar auf:					
§. 1. Kreisarmen- und Krankenanstalt zu Frankenthal	5317	53			
nach Abzug der Minderausgabe auf					
§. 3. für Unterhalt verlassener Kinder und Waisen ꝛc. mit	1	56			
Bleibt Rest wie oben .	5315	57			
Summa II. Mehraufwand ad .			19289	41	—
hievon ab Summa I. Minderaufwand ad			1848	—	—
ergibt sich der oben ausgezeigte Gesammt-Mehraufwand von . . .			17441	41	—

C. Abgleichung der Ausgaben und Einnahmen.

	fl	kr	₰
Die Einnahmen betragen . .	505775	9	3
die Ausgaben dagegen . . .	488912	23	—
Die Mehreinnahme sohin . .	16862	46	3

welche in die Rechnung pro 18⁶⁴⁄₆₅ übergehen.

Von diesem Einnahms-Ueberschusse sind indessen zur Verwendung im Jahre 18⁶⁴⁄₆₅ bereits vorgemerkt der ins Budget pro 18⁶⁴⁄₆₅ bereits eingestellte Activrest aus Vorjahren mit . . . . . 13032 17 —

Nach deren Abzug sich eine disponible Mehreinnahme von . . . . . 3830 29 3 ergibt.

Mit dieser Kreisfonds-Hauptrechnung sammt Belegen übergeben wir hiermit noch die nachbezeichneten Spezial-Rechnungen pro 18⁶⁴⁄₆₅ nebst dazu gehörigen Belegen, als:

2. über den Baufond der Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster,
3. über den Fond für Gemeindezwecke,
4. über den Vorschußfond für Schulhausbauten,
5. über den Maximilians-Getreidefond,
6. über den Fond zur Gründung einer Kreis-Ackerbauschule,
7. über den Fond zur Gründung einer Pensionskasse für die Relikten der Lehrer an Latein- und Gewerbschulen,

Digitized by Google

8. des Landgeſtüts,
9. über den Betrieb der Kreis-Irrenanſtalt Klingenmünſter,
10. der Kreis-Armen- und Krankenanſtalt Frankenthal,
11. der Kreishilfskaſſe,
12. des Waiſenhauſes zu Homburg,
13. des Waiſenhauſes zu Blieskaſtel.

II.

Kreis-Budget für das Jahr $18^{62}/_{63}$.

In Gemäßheit der allerhöchſten Entſchließung vom 28. Mai 1862 übergeben wir ferner dem Landrathe zur geſetzlichen Prüfung das Budget der Einnahmen und Ausgaben auf Kreisfonds für das Jahr 18⅔, ſammt den dazu gehörigen Tabellen und Belegen mit folgenden Bemerkungen:

I.

Steuerprinzipale für das Jahr 18⅔.

In der höchſten Entſchließung vom 28. Mai 1862 iſt die Steuerprinzipal-Summe des Regierungsbezirks zu 738,484 fl angegeben. Es ſcheint aber unter dieſer Summe die Steuer der Staatswaldungen nicht begriffen zu ſein.

II.

Voranſchlag der Kreis-Ausgaben für das Jahr 18⅔.

Cap. I. Erhebungskoſten der Kreisfonds. Dieſelben betragen ad ¼ pCt. der Kreis-Umlage 1383 fl 53 kr.

Cap. II. Bedarf des Landraths wie im vorhergehenden Jahr 1890 fl.

Cap. III. Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutſche Schulen.

Der Geſammt-Aufwand für deutſche Schulen iſt gegen das Vorjahr um 23,542 fl 9 kr höher eingeſtellt.

In der hier beiliegenden Ueberſicht (Beilage I.) iſt dieſer Mehrbedarf näher erläutert.

§. 2. Iſolirte Lateinſchulen.

Die Poſition für die iſolirte Lateinſchule zu Kaiſerslautern beträgt gegen das Vorjahr 122 fl 19 xr weniger, dagegen erfordern die Poſitionen für die übrigen iſolirten Lateinſchulen einen von Alters-Zulagen herrührenden Mehrbetrag von 337 fl 32 kr. — Der Bedarf für ſämmtliche iſolirte Lateinſchulen iſt hiernach mit 29,265 fl 11 kr eingeſtellt.

In der beiliegenden Ueberſicht (Beilage II.) findet ſich die Differenz gegen das Vorjahr näher erläutert.

Die übrigen Ausgabe-Poſitionen auf Erziehung und Bildung (Cap. III.) ſind gegen das Vorjahr unverändert geblieben, und nur die in das Budget pro 18⅔ eingeſtellte einmalige Unterſtützung des Königl. Lyceal-Profeſſor Dr. Schwerd in Speyer, für die Koſten der Sternwarte und der optiſchen Inſtrumente ad 1000 fl nunmehr ausgefallen.

Cap. IV. Induſtrie und Cultur.

In Gemäßheit höchſten Reſcripts des Königl. Staatsminiſteriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. Mai 1861, № 2817, welches wir dem verſammelten Landrathe am 27. Mai v. J., № 14,118 L. mitgetheilt haben, findet ſich der Beitrag der Stadtgemeinde Kaiſerslautern und die Schulgelder nicht mehr unter den Kreis-Einnahmen aufgeführt, dagegen ſind die Deckungsmittel in der betreffenden Ausgaben-Poſition nur mit dem Exigenz-Bedarf vorgetragen, wie derſelbe ſich in dem Special-Etat nach Abzug der Deckungsmittel feſtſtellt.

Die einzelnen Etats für die Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbſchule in Kaiſerslautern und für die Landwirthſchafts- und Gewerbſchulen in Landau, Speyer und Zweibrücken ſind im Ganzen gegen das Vorjahr um 992 fl 45 kr erhöht. Die Verwendung dieſer Erhöhung iſt in der beiliegenden Ueberſicht ſpeciell nachgewieſen.

2. Landgeſtüt in Zweibrücken.

Die Poſition für das Landgeſtüt in Zweibrücken iſt gegen das Vorjahr um den Betrag von 3000 ℳ gemindert, ſohin mit 20,000 ℳ eingeſtellt.

Das von der Königl. Geſtüts-Direction in Gemeinſchaft mit dem Berathungs-Comité aufgeſtellte Budget pro 18½½ entziffert

	ℳ	Xr
eine Einnahme von	43000	—
und eine Ausgabe von	39835	—
ergiebt ſich ein Ueberſchuß von . .	3165	—

Die Königl. Geſtüts-Direction und das Berathungs-Comité beantragen nunmehr folgende Gehalts-Erhöhungen:

1. Der Lohn des Bereiters ſoll von 1 ℳ 12 Xr auf 1 ℳ 18 Xr täglich erhöht werden;
2. jener des Fouragemeiſters von 49 Xr auf 1 ℳ und
3. der Lohn ſämmtlicher Beſchälwärter von 42 Xr auf 48 Xr.

	ℳ	Xr
Der Geſammtbetrag dieſer Erhöhungen berechnet ſich jährlich auf	906	25

4. Der Rendant Pfeuffer hatte bisher einen Gehalt von 885 ℳ incl. der zu 85 ℳ angeſchlagenen Wohnung mit Garten.

In der hier beigefügten Eingabe ſucht derſelbe um eine Gehaltserhöhung nach von . 200 —

Dieſe Gehalts-Erhöhungen erachten wir für billig und nothwendig, beſonders ſteht der Gehalt des Rendanten mit der ihm obliegenden Verantwortlichkeit in keinem Verhältniß, und es dürfte dem Geſuche desſelben jedenfalls zu entſprechen ſein.

	ℳ	Xr	ℳ	Xr
Hierdurch mindert ſich der Ueberſchuß um . . .			1106	25
und beträgt nur noch . .			2058	35
Die Königl. Geſtütsdirection hat einen Beitrag aus dem Kreisfond poſtulirt von .	10700	—		
Derſelbe kann füglich in Betracht des Ueberſchuſſes um .			700	—
vermindert werden, ſo daß der Ueberſchuß nur noch beträgt .			1358	35

der in Reſerve zu behalten wäre, um allenfallſige Ausfälle an den Einnahmen und Credit-Ueberſchreitungen decken zu können.

Die Rechnung pro 18½½ ſchließt nun zwar mit einem Ueberſchuſſe von 4948 ℳ 44½ Xr ab; allein dieſer Ueberſchuß wird im Jahre 18½½ wieder aufgezehrt werden, weil der in dem Kreis-Budget dieſes Jahrgangs poſtulirte außerordentliche Zuſchuß von 3000 ℳ (Verhandlungen des Landrathes im Kreis-Amtsblatte von 1861, S. 650) unter den gegebenen Verhältniſſen nicht angegriffen werden darf.

Wir haben das vorliegende Budget nach dieſen hier niedergelegten Bemerken bereits modificirt und in das Kreis-Budget eine Summe von 20,000 ℳ in Ausgabe geſtellt, nämlich 10,000 ℳ Staats-Beitrag als durchlaufenden Poſten und 10,000 ℳ aus Kreismitteln.

2. Für den Pferdeankauf-Fond wurde ebenfalls ein Budget aufgeſtellt, deſſen Anſätze jedoch nur als höchſt aproximativ zu betrachten ſind, da man jetzt noch nicht genau wiſſen kann, wieviel Pferde im Jahre 18½½ zur Veräußerung kommen und wieviel dafür erlöst wird.

3. Es wurde die Errichtung einer neuen Beschälstation zu Eisenberg, so wie die Verlegung jener zu Obermoschel nach Winnweiler und Rockenhausen in Anregung gebracht.

Wir werden in Gemäßheit des allerhöchsten Landrathsabschiedes vom 20. Januar 1862, Art. IV. Ziff. 8, beide Gegenstände dem Landrathe zur Abgabe einer entsprechenden Erklärung vorlegen.

3. Real- und Personalexigenz der Kreis-Gewerbe- und Handelskammer.

Diese Position ist dem wirklichen Bedarf entsprechend um 50 fl erhöht, sonach mit 450 fl eingestellt.

Alle übrigen Ausgabe-Positionen auf Industrie und Cultur (Cap. IV.) sind unverändert geblieben.

Cap. V. Gesundheit.

1. Kreis-Irren-Anstalt zu Klingenmünster:

Der gesammte Bedarf dieser Anstalt einschließlich der Unterhaltungskosten der Gebäude ist pro 18½ mit 64,999 fl 52 kr eingestellt.

Der Etat der Anstalt bewegt sich auf Grund der bisherigen Erfahrungen mit einer geringen durch den wahrscheinlichen Zuwachs der Bevölkerung veranlaßten Steigerung der Einnahmen und Ausgaben in den bisherigen Positionen.

Die Einnahmen an Verpflegsgeldern und Verpflegskosten-Beiträgen sind zu 22,342 fl angenommen, die sonstigen Einnahmen der Anstalt, worunter zum erstenmal der Wohnungs-Anschlag der verheiratheten Beamten und Bediensteten mit 325 fl erscheint, welcher als durchlaufender Posten auch in Ausgabe vorgetragen ist, und diese also nur scheinbar erhöht, mit 1644 fl 15 kr.

Der zur Deckung der ordentlichen Ausgaben erforderliche Zuschuß des Kreises zu den Einnahmen der Anstalt wird zu 36,420 fl 30 kr veranschlagt.

Derselbe ist im Kreisbudget des laufenden Jahres mit 34,974 fl vorgetragen und würde sich daher für das kommende Jahr um 1445 fl 30 kr höher belaufen als im Jahr 18½.

Diese Erhöhung beruht wesentlich auf der für das nächste Jahr angenommenen Erhöhung der Bevölkerung, welche pro 18½ auf 260, dagegen pro 18½ auf 275 Pfleglinge vorgesehen ist.

Zwar ist wegen dieser wahrscheinlichen Mehrung der Bevölkerung auch eine Erhöhung der Einnahmen an Verpflegsgeldern vorgesehen; da jedoch die meisten Pfleglinge unbemittelt sind, entsteht durch die successive Vermehrung der Bevölkerung der Kreis-Irrenanstalt nothwendig eine Mehrbelastung des Kreises.

Eine Erhöhung der Ausgaben gegenüber den im Budget des laufenden Jahres genehmigten Crediten wird von der Königl. Verwaltung nur bei wenigen Positionen beantragt.

Dieselbe wird in den von derselben zum Budgets-Entwurf abgegebenen Erläuterungen gerechtfertigt.

Wir erachten die Ausgabs-Positionen, soferne die hohen Victualienpreise auch im nächsten Jahre bestehen werden, eher zu niedrig als zu hoch veranschlagt, was insbesondere von dem Credit von 29,000 fl für Victualien gilt.

Im Etat des Jahrs 18½ waren für Victualien auf Grund eines Abstriches des Landrathes an der postulirten Summe nur 24,000 fl creditirt worden; der wirkliche Aufwand belief sich jedoch auf 29,679 fl, sohin um 5679 fl höher.

Wird erwogen, daß die Bevölkerung an Pfleglingen im vorigen Jahre die bei Aufstellung des Budgets veranschlagte Durchschnittszahl von 250 Köpfen nicht überstieg, daß aber die Bevölkerung für das Jahr 18½ um 25 Pfleglinge und 3 Bedienstete höher veranschlagt ist, so würde bei gleichbleibenden Victualienpreisen der Credit von 29,000 fl lange nicht zureichen.

Der Landrath des Kreises, welcher die Positionen für Victualien in den Etats pro 18½½ und 18½½ gegen die Postulate der Königl. Verwaltung erheblich herabsetzte und bei den Einnahmen der Anstalt einen Zuwachs an Pfleggeldern der höheren Klassen annahm, dagegen den Mehraufwand für Victualien keineswegs dem Bedürfnisse für die bezahlenden Pensionäre anpaßte, dürfte sich durch die bisherigen Erfahrungen veranlaßt finden, das Postulat für Victualien eher zu erhöhen als zu vermindern.

Nach unserer Berechnung, gegründet auf den Durchschnitt des Aufwandes in den Jahren 18½½, würde sich der Bedarf an Victualien pro 18½½ belaufen, für:

13	Pfleglinge	1.	Klasse	zu	225 ℳ = .	2925	ℳ
17	„	2.	„	„	150 „ = .	2550	„
32	„	3.	„	„	100 „ = .	3200	„
213	„	4.	„	„	80 „ = .	17040	„
2	Bedienstete	2.	„	„	150 „ = .	300	„
50	„	3.	„	„	100 „ = .	5000	„
						31015	ℳ

Bezüglich der von der Königl. Verwaltung postulirten Ausgabe von 85 ℳ und Verpflegung für einen Oekonomieknecht, welche im vorigen Jahre gleichfalls beantragt, vom Landrathe aber zurückgewiesen wurde, ist zu bemerken, daß von Führung eines Ackerbaues nicht die Rede ist, der Antrag vielmehr nur dahin geht, außer dem Pferde, welches für die Beibringung der vielen Bedürfnisse der Anstalt von Landau verwendet wird, noch drei Kühe und einige Schweine anschaffen zu dürfen, für deren Ernährung nach Angabe der Verwaltung auf der Wiese, in den Gärten und den dermalen sehr gering zu verwerthenden Küchenabfällen hinreichendes Futter vorhanden ist.

Die Anstalt würde dagegen die für manche Kranke so heilsame frische Milch und den für die Gärten nöthigen Dünger erhalten.

Für die Anschaffungskosten des kleinen Viehstandes ist in der Position für außerordentliche Ausgaben 500 ℳ Credit vorgesehen.

Ferner wird bei diesem Vorschlag vorausgesetzt, daß aus dem für Reparatur des Magdalenenhofes seinerzeit bewilligten Credit von 500 ℳ und den sonstigen an der Bausumme der Kreis-Irrenanstalt gemachten Erübrigungen, welche größtentheils bei der Bank zu Ludwigshafen verzinslich angelegt sind, vorerst eine entsprechende Summe für Herstellung der Ställe verwendet würde. Sollte auch der zwischen den Bauunternehmern und der Kreisgemeinde noch schwebende Prozeß nicht den erwünschten Ausgang nehmen, so wird doch die denselben zu bezahlende Entschädigung in keinem Falle die Erübrigungen an der Bausumme erschöpfen, vielmehr noch eine erkleckliche Summe verfügbar bleiben.

Als außerordentlicher Bedarf für Vermehrung der Mobiliar-Einrichtung sind in Einnahme und Ausgabe 4544 ℳ 52 ₰ vorgetragen. Es ist nämlich der bei Gründung der Anstalt für Mobiliar-Einrichtung vorgesehene und auf 250 Pfleglinge berechnete Credit von 50,000 ℳ nunmehr erschöpft und eine neue Anschaffung für den Bedarf von weiteren 25 Pfleglingen nicht zu vermeiden.

Der Aufwand wird in einem besonderen Kostenvoranschlag gerechtfertigt.

Gegen das Vorjahr beträgt sonach das beiliegende Budget mehr 7631 ℳ 52 ₰.

Die übrigen Positionen des Cap. V. sind unverändert geblieben.

Cap. VI. Wohlthätigkeit.

1. Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt in Frankenthal:

Der Etat dieser Anstalt, obwohl nur auf die Normalzahl von 500 Pfleglingen berechnet, entziffert doch einen höheren Aufwand von 5070 ℳ als derjenige des laufenden Jahres.

Der Grund hiefür ist in der Höhe der Preise fast aller Lebensmittel und in dem weiteren Umstande zu suchen, daß auch die Credite für Anschaffung von Kleidern,

Bett- und Leibweißzeug, für Leder zu den Schuhen und sonstige Stoffe erhöht werden mußten.

An diesen Anschaffungen ist nämlich in den jüngsten Jahren wegen der Höhe der Lebensmittelpreise, und um die Ueberschreitung der für die Victualien ausgeworfenen Credite durch Erübrigungen an anderen Ausgabspositionen einigermaßen zu compensiren, sehr gespart worden; die Vorräthe sind auf diese Weise geschwunden und größere neue Anschaffungen unvermeidlich geworden. — Bei der Unwahrscheinlichkeit eines erheblichen Herabgehens der Preise der Lebensmittel in nächster Zeit und der erläuterten Nothwendigkeit der Anschaffungen an Kleidung und Weißzeug könnten wir eine Herabsetzung der von der Königl. Verwaltung der Anstalt dafür postulirten Credite nicht begutachten.

Nur an zwei Positionen, nämlich:

Lohn der Dienerschaft und

Lohn der Pfleglinge für Oeconomie- und Fabrikarbeiten

begutachten wir eine kleine Verminderung der Ansätze der Königl. Verwaltung.

Dieselbe hat nämlich den Lohn des Pförtners mit 100 ℳ, statt der bisherigen 60 ℳ in Ausgabe gestellt, ohne diese Crediterhöhung zu motiviren. Der Pförtner ist ein Pflegling der Anstalt, indem ihm seinerzeit ein Arm abgenommen wurde; er ist gesund und zu seinem Dienste brauchbar, mit 60 ℳ jedoch hinreichend gelohnt.

Der Lohn der Pfleglinge für Oeconomie- und Fabrikarbeiten ist von der Königl. Verwaltung mit 742 ℳ in den Etat eingestellt; in der Rechnung des Jahres 18[illegible] sind hiefür nur 679 ℳ 52 ₰ verausgabt.

Im Grunde sind die wenigen brauchbaren Arbeiter in der Anstalt durch die freie Verpflegung für ihre Leistungen hinreichend gelohnt: die ihnen verabreichten Löhne sollen lediglich zur Aufmunterung dienen und brauchen aus diesem Grunde nicht höher als bisher gegriffen zu werden.

Wir glaubten daher diesen Credit füglich auf 682 ℳ herabsetzen zu dürfen.

Gegenüber der Ersparung von 100 ℳ an diesen beiden Positionen wird jedoch die Einstellung eines von der Königl. Verwaltung der Anstalt im Etat nicht vorgesehenen Credites in denselben in gleichem Betrage nothwendig, aus welchem die Kosten der nach dem Wunsche des Landrathes durch einen Königl. Rechnungscommissär alljährlich vorzunehmenden Revision des Inventars und eines Materialsturzes zu bestreiten sein werden.

Wir haben den betreffenden Credit, welcher auch im Budget des laufenden Jahres erscheint, unter Ziffer XIX. der ordentlichen Ausgaben vorgetragen.

Für die Erbauung eines eigenen Hauses für die taubstummen und sonstigen jugendlichen Pfleglinge behufs deren Absonderung von den Erwachsenen wurde, wie im vorigen Jahre, eine Position von 3000 ℳ als außerordentliche Ausgabe vorgetragen.

Der Taubstummenlehrer Nicolaus Kirsch hat um Erhöhung seines Gehaltes, der quiescirte Rechnungsführer Friedrich Heinrich Cantzler um Erhöhung seiner Pension gebeten.

Ersterer befindet sich bald drei Jahre in seiner Function und wird als tüchtig und fleißig in seinem Berufe bezeichnet. Sein Gehalt besteht in 600 ℳ ohne Nebenbezüge. Letzterer versah 28½ Jahre lang mit gewissenhafter Treue die Stelle eines Rechnungsführers an der Anstalt und wurde im Jahre 1857 wegen hohen Alters und Gebrechlichkeit mit einer Alimentation von jährlich 500 ℳ zur Ruhe gesetzt.

Unter Anlage der beiden Gesuche empfehlen wir dieselben dem versammelten Landrath zur geneigten Berücksichtigung.

Die Bauausgaben sind zu 2550 ℳ veranschlagt, wovon 979 ℳ 8 ₰ auf das Wohngebäude des Verwalters kommen.

An diesem ist, da der verstorbene Verwalter Wagke kinderlos war, und nur wenige Zimmer für seinen Gebrauch bedurfte, seit Jahren keine erhebliche Reparatur oder Verbesserung vorgenommen worden. Dagegen ist der nunmehrige Verwalter Vater einer zahlreichen Familie und bedarf alle Wohnräume.

Hiedurch erklärt sich der für die Instandsetzung begutachtete Aufwand. Einige Adoptirungsarbeiten, als Versetzung von Thüren, Anschaffung von Oefen, Construction von sogenannten russischen Kaminen können zwar nicht als unumgänglich nothwendig, müssen aber insbesondere der Holzersparniß wegen als wünschenswerth bezeichnet werden.

Eine bedeutende Position für Erbauung neuer vom Wohnhause separirter Abtritte glaubten wir abstreichen zu müssen, da uns diese große Ausgabe durch das Bedürfniß nicht gerechtfertigt erscheint.

Die Einnahmen an Verpflegsgeldern mußten auf Grund der Ergebnisse des Rechnungsjahres 18½½ etwas geringer veranschlagt werden, als dieselben pro 18½½ angenommen worden sind.

2. Die Position für die Kosten des Unterhalts der Findel- und verlassenen Kinder, welche Privaten anvertraut sind, dann in Waisen- und Rettungshäusern, ist um den Betrag von 10,000 ℳ gegen das Vorjahr herabgesetzt, weil das bisher zu diesem Zweck verwendete, circa 10,000 ℳ betragende Drittheil der Polizeistrafgelder nunmehr weggefallen ist.

Die übrigen Positionen des Cap. VI. sind unverändert geblieben.

Cap. VII. Straßen- und Wasserbau.

Die Positionen für Beiträge zu den Distriktsstraßen und die Kosten für Unterhaltung der Rheindämme sind, wie im vorhergehenden Jahre, ohne Veränderung eingestellt.

Cap. VIII. Ausgaben auf Kreislasten der Pfalz nach Art. II. des Gesetzes vom 23. Mai 1846.

Belohnungen für erlegte Raubthiere wie in den vorhergehenden Jahren . . . 150 ℳ — ₰

Cap. IX. Ersatz an die Staatskasse wie in den Vorjahren. . . . 100000 ℳ — ₰

Cap. X. Allgemeiner Reservefond. Derselbe berechnet sich auf . . 1470 ℳ 51 ₰

B. Kreis-Einnahmen.

Cap. I. Zuschüsse aus der Staatskasse.

Die Zuschüsse aus der Staatskasse sind nach dem allerhöchsten Landrathsabschied vom 20. Januar 1862 im Gesammtbetrage von 30,333 ℳ 59 ₰ eingestellt.

Cap. II. Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden.

1. Für die isolirten Lateinschulen wie bisher 2151 ℳ 4 ₰
2. Der Beitrag der Stadt Kaiserslautern ad 1000 ℳ für die Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule daselbst, dann die Inscriptionsgelder ad 80 ℳ sind, wie bereits oben bemerkt, in dem Etat der Anstalt selbst an den Gesammtausgaben in Abzug gebracht. Der Bezug aus der v. Gienanth'schen Stiftung ad 800 ℳ ist in Gemäßheit des Landrathsabschieds vom 20. Januar d. J. ausgefallen.
3. Beiträge der Gemeinden zum Unterhalte ihrer Angehörigen im Kreis-Armenhause zu Frankenthal 9400 ℳ, gegen das Vorjahr weniger 800 ℳ.

   Der Ausfall ist bereits oben bei Cap. VI. Ziffer 1 der Ausgabe erläutert.
4. Pfleggelder der Pfleglinge der Kreis-Irrenanstalt zu Klingenmünster . . . 24,034 ℳ 30 ₰ gegen das Vorjahr mehr 1644 ℳ 45 ₰.

   Der Mehrbetrag ist unter Cap. V. Ziff. 1 der Ausgabe erläutert.

Cap. III. Sonstige Einnahmsquellen.

1. Das Drittel der Polizeistrafgelder für die Findel- und verlassenen Kinder fällt nunmehr in Gemäßheit des Art. 84 des Einführungsgesetzes des Straf- und Polizeistrafbuchs weg.
2. Die übrigen Positionen des Cap. III. sind unverändert, wie im vorhergehenden Jahre eingestellt.

Cap. IV. Bei Aufstellung des Kreis-Budgets war die Kreisfonds-Rechnung für das Jahr 18½½ noch nicht aufgestellt. Ein etwaiger Activ- oder Passivrest konnte daher nicht eingestellt werden.

Cap. V. Nach Abzug der Einnahmen bleibt eine Summe von 415,166 fl 15 xr. durch eine Kreisumlage zu decken, wozu nach dem allerhöchsten Reskript vom 28. v. M. eine Umlage von 56½ p % nothwendig wäre.

Diese Umlage wird sich jedoch nach Einrechnung der Steuern von den Staatswaldungen mindern.

von Hohe.

Meyer.

Schmidt.

Nach Vorlesung dieser Zuschrift wurde zur Verhandlung eines andern Gegenstandes geschritten.

Nachdem durch Art. 92 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Straf- und Polizeistrafgesetzbuches betreffend, dem Landrathe die Verpflichtung auferlegt worden ist, die nach den gesetzlichen Bestimmungen gebildete Kreisliste der Geschwornen auf die Hälfte herabzusetzen, beschloß derselbe in Gemäßheit des Art. 23 des Landraths-Gesetzes einstimmig, hierüber in geheimer Sitzung zu berathen und zu beschließen, und setzte diese Berathung bis zum Schlusse der heutigen Sitzung fort, ohne daß es jedoch zu einer endlichen Beschlußfassung gekommen wäre, weßhalb dieselbe auf eine spätere Sitzung vertagt wurde.

Der Präsident schloß hierauf die heutige Sitzung und setzte die nächste öffentliche auf Freitag den 6. Juni, Nachmittags 4 Uhr, fest.

Ueber diese in öffentlicher und sodann in geheimer Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Ph. H. v. Krämer.

Böcking.

Dritte Sitzung am 6. Juni 1862, Nachmittags 4 Uhr.

Gegenwärtig sind sämmtliche Mitglieder des Landrathes, da der beurlaubt gewesene Ludwig Andreas Jordan, Gutsbesitzer in Deidesheim, unterdessen ebenfalls eingetroffen war, sowie der Königl. Commissär, Herr Regierungs-Director v. Bettinger.

Nachdem der Präsident die heutige Sitzung eröffnet hatte, wurde das Protokoll über die zweite von dem Secretär vorgelesen und von dem Landrathe genehmigt.

Hierauf entschuldigte das Landrathsmitglied Jordan in genügender Weise seine Abwesenheit von der vorhergehenden Sitzung.

Der Secretär des ständigen Landraths-Ausschusses stattete hiernach in Gemäßheit des Art. 33, lit. d. des Landraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 über dessen Wirksamkeit im verflossenen Jahre einen Bericht ab, dessen wesentlicher Inhalt folgender ist:

Digitized by Google

I.

Getreu dem angenommenen und ſchon mehrfach bethätigten Grundſatze, ſich nach und nach durch perſönliche Anſchauung von dem Zuſtande der wichtigſten Kreis-Anſtalten, deren Aufſicht ihm nach Art. 32, lit. c. des gedachten Geſetzes übertragen iſt, zu überzeugen, und in Berückſichtigung der hohen Wichtigkeit der Schulen und darunter auch der Königl. Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbſchule zu Kaiſerslautern für das ſittliche und materielle Wohl der Bewohner der Pfalz, hatte ſich der Landraths-Ausſchuß dahin verſtändigt, einer Prüfung derſelben am Schluſſe des Schuljahres 18⅝ beizuwohnen.

Demgemäß hatte ſich der Berichterſtatter im Auftrage des Ausſchuſſes mit dem Vorſtande der betreffenden Anſtalt benommen, und war zu dem gedachten Zwecke der 5. Auguſt 1861 beſtimmt und der Königl. Regierung hievon die nöthige Mittheilung gemacht worden.

Das Weitere erhellt aus nachſtehendem Ausſchuß-Protokolle.

Protokoll

des ſtändigen Landraths-Ausſchuſſes.

Heute den 5. Auguſt 1861, nach vorherigem Verſtändniſſe mit dem Rector der Königl. Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbſchule zu Kaiſerslautern, in Gemäßheit des Art. 32, lit. c. des Landraths-Geſetzes vom 28. Mai 1852, und nachdem der Königl. Regierung, Kammer des Innern, hievon Anzeige gemacht worden war, verſammelte ſich in Kaiſerslautern der ſtändige Landraths-Ausſchuß, beſtehend, in Verhinderung des Präſidenten v. Krämer und des Ausſchuß-Mitgliedes Lederle, aus deſſen übrigen Mitgliedern: Ferdinand Böcking, Secretär, ſodann Ludwig Andreas Jordan, Gottlieb Löw und Carl Wendel, um einer Prüfung der gedachten Schule beizuwohnen.

Durch die von dem Königl. Rector dieſer Anſtalt und dem Königl. Miniſterial-Prüfungs-Commiſſär, Univerſitäts-Profeſſor Dr. Kaiſer aus München getroffenen Anordnungen war es dem Ausſchuſſe möglich, in den wenigen ihm hiezu vergönnten Stunden wenigſtens ein Bild der Leiſtungen der verſchiedenen Curſe in den verſchiedenen Lehrfächern zu gewinnen. Der Ausſchuß hatte das Vergnügen, ſich zu überzeugen, daß Vorſtand und Lehrer der Anſtalt mit Eifer und Liebe zu ihrem Berufe erfüllt ſind, und daß einer in dieſer Weiſe geübten Thätigkeit günſtige Reſultate nicht fehlen konnten.

Der Ausſchuß hat hierauf von den verſchiedenen Sammlungen Einſicht genommen, ſich von deren Reichhaltigkeit und angemeſſenen, geordneten Aufbewahrung überzeugt, jedoch mit Bedauern geſehen, daß der Mangel an den hiezu nöthigen Mitteln der Vollendung einer zweckmäßigen ſyſtematiſchen Aufſtellung der reichhaltigen zoologiſchen Sammlung bisher im Wege geſtanden iſt.

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll am Tage und Orte, wie oben erwähnt, errichtet und von den erſchienenen Mitgliedern des Ausſchuſſes unterſchrieben.

Unterzeichnet:

L. A. Jordan. G. Löw. Wendel. Böcking.

II.

Unter Bezugnahme auf das von dem Landrathe der Pfalz in ſein Protokoll über die Sitzung vom 12. Juni 1861 niedergelegte Gutachten über die Beſetzung der Verwaltersſtelle an der Kreis-Armen- und Kranken-Anſtalt, und im Hinblicke auf Art. 33, lit. b. und c. des Landraths-Geſetzes wurde der ſtändige Ausſchuß von der Königl. Regierung unter dem 25. Juni 1861 auf den 12. Auguſt dieſes Jahres nach Speyer einberufen, um von den um die fragliche Stelle einglaufenen Geſuchen Kenntniß zu nehmen und für deren Wiederbeſetzung ein Gutachten abzugeben.

Den an dieſem Tage ſämmtlich erſchienenen Ausſchuß-Mitgliedern wurde von Königl. Regierung eine Ueberſichts-Tabelle der ſämmtlichen Bewerber, deren Geſuche und

Personal-Acten, soweit solche sich in ihrem Besitze befanden, mitgetheilt und das End-Resultat der hiernach erfolgten eingehenden Berathung in dem nachfolgenden Protokolle niedergelegt.

Protokoll

über die Versammlung des ständigen Landraths-Ausschusses am 12. August 1861 zu Speyer in dem Gebäude der Königl. Regierung.

Heute den 12. August 1861 in Gefolge Einberufung der Königl. Regierung versammelten sich sämmtliche Mitglieder des Landraths-Ausschusses, um ihr Gutachten über die Besetzung der Verwalter-Stelle an der Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt zu Frankenthal abzugeben.

Nach genommener Einsicht sämmtlicher Meldungen erklärte der Ausschuß einstimmig, daß er den quiescirten Königl. Landrichter Ryhiner-Friedrich als die geeignetste Person betrachtet, welchem die gedachte Stelle übertragen werden könnte.

So geschehen am Ort und Tag wie oben.

Unterzeichnet sind:

Ph. H. Krämer. L. A. Jordan. Lederle. G. Löw. Wendel. Böcking.

Der Erfolg ist bekannt, und es bleibt dem Landrathe nur noch übrig, der Königl. Regierung für das bei Besetzung dieser Stelle eingeschlagene zweckmäßige und rücksichtsvolle Verfahren seine Anerkennung nicht zu versagen.

III.

Zur Zeit, als der Ausschuß in Speyer versammelt war, herrschte in der Pfalz große Besorgniß, es möchten die dieselbe berührenden wichtigen Eisenbahnfragen während der Dauer des damals versammelten Landtages ihre Erledigung nicht mehr finden; und von Seiten der Verwaltung der pfalzischen Eisenbahnen war die Absendung einer

Deputation an Seine Majestät den König beschlossen worden, um Allerhöchstdemselben persönlich die Wünsche in Beziehung auf die Erweiterung des pfälzischen Eisenbahnnetzes, soweit es deren Interesse betraf, vorzutragen.

Der Ausschuß, welcher diese Besorgniß in Beziehung auf diese und die übrigen, die Pfalz betreffenden, projectirten Eisenbahnen theilte, hat hierauf den in dem nachfolgenden Protokolle niedergelegten Beschluß gefaßt:

Heute den 12. August 1861 versammelte sich am gedachten Orte der ständige Landraths-Ausschuß, bei welchem sämmtliche Mitglieder erschienen waren.

Derselbe faßte den Beschluß, den Präsidenten und Secretär zu beauftragen, die Wünsche der Pfalz in Betreff der schnellen Vorlage des Gesetzentwurfes, „die Erweiterung des pfälzischen Eisenbahnnetzes betr.," Seiner Majestät dem Könige persönlich vorzutragen und diesen Beschluß der hohen Königl. Regierung, Kammer des Innern, mitzutheilen und um gefällige Auskunft zu bitten, ob von Seiten derselben ein Anstand dagegen erhoben wird.

Unterzeichnet sind:

Ph. H. v. Krämer. Jordan. Lederle. Löw. Wendel. Böcking.

Nachdem gemäß Zuschrift des Königl. Regierungs-Präsidiums vom nämlichen Tage der fragliche Beschluß nicht beanstandet worden war, begaben sich der Präsident und Secretär mit der von Seiten der Eisenbahnverwaltung abgesendeten Deputation in das Seebad Scheveningen, wurden von Seiner Majestät, unserm allergnädigsten Könige, huldvoll empfangen und beruhigt wieder entlassen.

Der Landrath kennt die Erledigung der betreffenden Fragen; die Ausführung des größten Theiles der genehmigten Bahnen steht nahe bevor, und es bleibt demselben nur noch die angenehme Pflicht übrig, Seiner Majestät dem Könige die Gefühle des Dankes für diese der Pfalz auf's Neue bethätigte väterliche Fürsorge auszudrücken.

Nachdem dieſer Bericht erſtattet worden war, beſchloß der Landrath einſtimmig, ſich denſelben als Ausdruck ſeiner Geſinnung anzueignen, und verordnete, daß derſelbe ſammt den Beilagen in deſſen Protokoll aufgenommen werden ſolle.

Nach Erledigung dieſes Gegenſtandes ſtattete ſodann das Landraths-Mitglied Wendel im Namen des IV. und V. Ausſchuſſes über den von dem Königl. Staats-Miniſterium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten mitgetheilten Entwurf einer Verordnung in Betreff der Sonntagsfeier einen Bericht ab.

Dieſer Entwurf wurde in der heutigen Sitzung in ſeinen einzelnen Beſtimmungen einer allſeitigen Prüfung unterzogen, ohne daß jedoch ein endlicher Beſchluß erzielt, weßhalb die Fortſetzung der Berathung in die nächſte Sitzung vertagt wurde.

Hierauf ſchloß der Präſident die heutige Sitzung und ſetzte die nächſte auf den 7. Juni, Vormittags 9 Uhr, feſt.

Ueber dieſe in öffentlicher Sitzung ſtattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präſidenten und Secretär unterzeichnet.

Ph. H. v. Krämer.

Böcking.

Vierte Sitzung am 7. Juni 1862, Vormittags 9 Uhr.

Gegenwärtig ſind ſämmtliche in der vorhergehenden Sitzung zugegen geweſene Mitglieder des Landrathes, mit Ausnahme des Landrathsmitgliedes Benzino, ſowie der daſelbſt genannte Königl. Commiſſär.

Nach Eröffnung der Sitzung wurde das Protokoll über die dritte vorgeleſen und genehmigt.

Hierauf wurde die Berathung über den Entwurf einer Verordnung, die Feier der Sonn- und Feſttage betreffend, fortgeſetzt.

Nach Art. 105 des Polizeiſtrafgeſetzbuches vom 10. November 1861, welches mit dem 1. Juli dieſes Jahres in Wirkſamkeit tritt, wird derjenige mit einer Strafe bedroht, welcher, außer dringenden Fällen, den gegen Störung der Sonn- und Feſttage, und zwar für gemiſchte Orte nach Maßgabe des §. 82 der II. Verfaſſungs-Beilage erlaſſenen Verordnungen oder den auf Grund derſelben ergangenen ortspolizeilichen Vorſchriften zuwiderhandelt.

Das Königl. Staatsminiſterium, von der Anſicht ausgehend, daß auch für den Regierungs-Bezirk der Pfalz Vorſchriften über die Feier der Sonn- und Feſttage im Verordnungswege zu erlaſſen ſeien, da außer einigen wenigen, in ganz ſpezieller Richtung ergangenen Normen ſolche Vorſchriften daſelbſt nicht beſtünden, ſah ſich hienach veranlaßt, der Königl. Regierung der Pfalz den zur Berichterſtattung den 7 Kreis-Regierungen jenſeits des Rheines mitgetheilten Entwurf einer Allerhöchſten Verordnung zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage mit-

zutheilen, ſich darüber zu äußern, ob die in dieſem Entwurfe enthaltenen Beſtimmungen mit Rückſicht auf die in der Pfalz beſtehenden Verhältniſſe als zweckmäßig und wünſchenswerth erſcheinen, und welche Abänderungen und Zuſätze in dieſer Beziehung als nöthig erachtet werden.

Dieſer Entwurf lautet folgendermaßen:

Art. I.

Alle öffentlich bemerkbare Arbeiten und geräuſchvolle Beſchäftigungen, namentlich landwirthſchaftliche und gewerbliche Arbeiten dieſer Art, Bau- und Fabrikarbeiten u. ſ. w. ſind an Sonn- und Feſttagen, dringende Fälle ausgenommen, unterſagt.

Den Dienſtherren, Gewerbsmeiſtern und Fabrikherren iſt verboten, an dieſen Tagen ihre Dienſtboten, Taglöhner, Lehrjungen, Geſellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter zu ſolchen Arbeiten anzuhalten.

Art. II.

Die Marktbuden, Magazine, Kaufs- und Gewerbsläden dürfen an den hohen Feſttagen, nämlich:

1. am erſten Weihnachtstage,
2. an dem Oſter- und Pfingſt-Sonntage,
3. an dem Dreifaltigkeits-Sonntage,
4. in katholiſchen Orten am Frohnleichnamstage, in proteſtantiſchen Orten am Charfreitage

den ganzen Tag über nicht geöffnet werden.

An den übrigen Sonn- und Feſttagen des Jahres müſſen dieſelben während des vor- und nachmittägigen Pfarrgottesdienſtes geſchloſſen bleiben.

An den Sonn- und Feſttagen, an welchen Meſſen und Waaren-Jahrmärkte ſtattfinden, dürfen Ortsläden und Marktbuden vor Beendigung des vormittägigen Pfarrgottesdienſtes nicht geöffnet werden.

Art. III.

Die Abhaltung von Viehmärkten an Sonn- und Feſttagen iſt verboten.

Art. IV.

Lärmendes Zechen und Spielen, lärmende Zuſammenkünfte und Luſtbarkeiten in Wirthſchafts-Lokalitäten an Sonn- und Feſttagen während des vor- und nachmittägigen Pfarrgottesdienſtes bleiben unterſagt.

Art. V.

Scheiben- und Vogelſchießen dürfen an Sonn- und Feſttagen vor Beendigung des vormittägigen Pfarrgottesdienſtes nicht ſtattfinden.

Andere lärmende oder öffentliche Luſtbarkeiten, z. B. Kegelſchieben, theatraliſche Aufführungen, Vorſtellungen aus dem Gebiete der Kunſtreiterei, Gymnaſtik oder ähnliche Kunſtfertigkeiten ſind an Sonn- und Feſttagen vor Beendigung des nachmittägigen Pfarrgottesdienſtes unterſagt.

Art. VI.

Das Abhalten von Treibjagden und öffentlichen Verſteigerungen an Sonn- und Feſttagen bleibt verboten. Das Austreiben und Hüten des Weideviehes darf an Sonn- und Feſttagen während der Zeit des Pfarrgottesdienſtes nicht ſtattfinden.

Art. VII.

Den Ortspolizei-Behörden bleibt es überlaſſen, die Stunden, auf welche die in den Artikeln II., Abſ. 2 u. 3, Art. IV., V. und VI., Abſ. 2 enthaltenen Verbote ſich erſtrecken, für den Ortspolizei-Bezirk durch beſondere Vorſchriften feſtzuſetzen.

Art. VIII.

Ausgenommen von den in den Art. I. und II. ausgeſprochenen Verboten ſind:

1. Hochöfen, Gießereien, dann andere gewerbliche und induſtrielle Anlagen, deren Betrieb aus techniſchen Rückſichten nicht jederzeit unterbrochen werden kann;
2. das Gewerbe der Müller;

3. Apotheken, Baderſtuben und Bäckerläden, welche an ſämmtlichen Sonn- und Feſttagen den ganzen Tag über, dann

4. Conditorläden, welche nach Beendigung des vormittägigen Pfarrgottesdienſtes für die ganze übrige Tageszeit geöffnet bleiben dürfen.

Wo außerdem in den Regierungs-Bezirken dieſſeits des Rheines, namentlich in den größeren Städten, in den Fällen der Art. I. und II. für einzelne Sonn- und Feſttage und für einzelne Gewerbe auf Grund einer ausdrücklichen Dispenſation oder auf Grund einer bisherigen Uebung eine Ausnahme von den Vorſchriften über die Sonntagsfeier vor dem Erſcheinen der gegenwärtigen Verordnung beſteht, bleiben ſolche Ausnahmen auch nach dem Erſcheinen dieſer Verordnung bis auf Weiteres geſtattet.

Auch in den Fällen des Art. VI. Abſ. 2 bleiben unter gleicher Vorausſetzung für einzelne Ortſchaften der Regierungsbezirke dieſſeits des Rheines Ausnahmen vorbehalten.

Den Ortspolizei-Behörden bleibt es überlaſſen, durch beſondere Anordnung zu beſtimmen, welche Ausnahmen nach dieſem Grundſatze für den Ortspolizei-Bezirk ſtatthaft ſind.

Art. IX.

Die Vorſchriften vorſtehender Art. I. bis VIII., mit Ausnahme des Art. II. Abſ. 1 Ziffer 4 finden auch in confeſſionell gemiſchten Orten Anwendung.

An den beſondern Feiertagen der Katholiken ſteht es jedoch den proteſtantiſchen Religionsverwandten und an den beſondern Feiertagen der Proteſtanten den katholiſchen Religionsverwandten frei, ihr Gewerbe und ihre gewohnte Arbeitsthätigkeit auszuüben. Eine ſolche Ausübung darf jedoch nur in der Art und Weiſe geſchehen, daß Störungen des Gottesdienſtes des andern Religionstheiles und Verletzungen der demſelben bei Ausübung ſeiner religiöſen Handlungen und Gebräuche gebührenden Achtung hiebei nicht ſtattfinden.

Wo in den Regierungsbezirken dieſſeits des Rheines in confeſſionell gemiſchten Orten bezüglich der Einſtellung der Arbeits- und Gewerbsthätigkeit und der Schließung der Ortsläden an den einem Religionstheile eigenthümlichen Feiertagen eine örtliche Uebung beſteht, bleibt dieſelbe vorerſt aufrecht erhalten.

Fabrikherren und deren Stellvertretern iſt es nicht erlaubt, Fabrikarbeiter katholiſcher oder proteſtantiſcher Confeſſion an den beſondern Feiertagen derſelben durch Androhung der Entlaſſung oder durch Geldſtrafen zur Arbeit zu nöthigen.

Fabrikarbeiter katholiſcher oder proteſtantiſcher Religion, welche an einzelnen ſolcher Feiertage aus freiem Willen und ohne Zwang von Seite der Fabrikherren zur Fortſetzung der Arbeit ſich einfinden wollen, ſind hieran durch die Beſtimmungen der gegenwärtigen Verordnung nicht gehindert.

Die kirchlichen Dispenſen, ſoweit ſie nach dem Grundſatze ihrer Religion als nöthig erſcheinen, bei der vorgeſetzten Kirchenbehörde zu erholen, bleibt dem Gewiſſen der Einzelnen anheimgeſtellt.

Art. X.

Zuwiderhandlungen gegen die in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Verbote unterliegen der im Art. 105 des Polizeiſtrafgeſetzbuches für das Königreich Bayern vom 10. November 1861 angedrohten Strafe.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1862 in Wirkſamkeit.

Das Königl. Staatsminiſterium äußerte ſich zugleich dahin, daß ſelbſtverſtändlich die im Art. VIII. Abſ. 2, 3 und 4 enthaltenen Ausnahms-Beſtimmungen, ſowie die Beſtimmung des Art. IX. Abſ. 3 in der Pfalz nicht Platz greifen und erſtere etwa durch nachfolgende Anordnung erſetzt werden dürften:

„Im Regierungsbezirke der Pfalz sind die Bür-
„germeister ermächtigt, für einzelne Sonn- und
„Festtage und für einzelne Gewerbe, nach Maß-
„gabe des örtlichen Bedürfnisses, Ausnahmen
„von den Bestimmungen der gegenwärtigen Ver-
„ordnung durch ortspolizeiliche Vorschrift festzu-
„setzen."

Zugleich erachtete das Königl. Staatsministerium, in Anbetracht der wichtigen und vielfachen, bei dieser Frage betheiligten Interessen, es für angemessen, daß auch der Landrath hierüber vernommen werde.

Diesen ihm gewordenen Auftrag hat der Landrath in nachfolgenden, einstimmig angenommenen Anträgen und Bemerkungen erledigt:

Zu Art. I.

Dieser Artikel dürfte den Eingang erhalten:

„Alle öffentliche Arbeiten u. s. w."

und dem Schlusse desselben beizefügt werden:

„außer in Fällen, für welche Ausnahmen gestattet sind."

Der Landrath ging hier von der Ansicht aus, es möchten nur öffentliche Arbeiten und geräuschvolle, wenn auch nicht öffentliche Beschäftigungen als verboten betrachtet werden. — Der begutachtete Zusatz bedarf wohl keiner weitern Begründung.

Zu Art. II.

Zu den hohen Festen glaubt der Landrath — weil allein gemeinsam — folgende rechnen zu müssen:

1. den ersten Weihnachtstag,
2. „ „ Oster- und
3. „ „ Pfingsttag.

Dagegen betrachtet er noch als gemeinsame Festtage, den Sonntagen gleichzustellen: den Neujahrs-, zweiten Oster-, Christi Himmelfahrts-, zweiten Pfingst- und zweiten Weihnachtstag, und nach dieser Voranstellung begutachtet derselbe, es möchte beim Schlusse des ersten Absatzes statt:

„den ganzen Tag über nicht geöffnet werden"

gesagt sein:

„während des vor- und nachmittägigen Pfarrgottes-
dienstes nicht geöffnet werden."

Ferner dürfte im zweiten Absatze an die Stelle:

„während des vor- und nachmittägigen Pfarrgottes-
dienstes geschlossen bleiben"

zu setzen sein:

„während des vormittägigen Pfarrgottesdienstes ge-
schlossen bleiben."

In der Pfalz besteht im Allgemeinen die Uebung des Schließens der Verkaufs- und Gewerbsläden während des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen nicht; allein gerne wird sich wohl zu einer Schließung derselben in der oben begutachteten Weise verstanden werden, und wird in der Allerhöchsten Verordnung diesem Gutachten eine eingehende Berücksichtigung zugewendet, so wird darnach der Fest- und Sonntagsfeier immer noch die ihr gebührende hohe religiöse Bedeutung gewahrt bleiben. Dieses vorangestellt, müssen nun auch die materiellen Interessen des consumirenden Publikums, besonders des ärmeren Theiles desselben, in Betracht gezogen werden.

Der ärmere Arbeiter hat oft im Laufe des Tages vor einem hohen Feste die Mittel noch nicht, um schon die Einkäufe der ihm für die Feiertage zum Leben und sonst zum Haushalte erforderlichen Gegenstände bewerkstelligen zu können. Viele Arbeiter erhalten erst spät an den Samstag-Abenden oder in der Frühe des Ruhetages, selbst eines Festtages, ihren Lohn, und darnach sollen diese Leute während des ganzen Tages nicht mehr die Gelegenheit finden, sich ein Pfund Fleisch, Salz, überhaupt auch nur die höchst nöthigen Lebensmittel erwerben zu können, während sie zusehen müssen, wie der weniger gute Haushälter zum Conditorladen oder Wirthshause geht, um dort ein

Digitized by Google

Bedürfniß zu befriedigen, das selten ein naturnothwendiges ist.

An den übrigen Sonn- und Festtagen lassen sich die Verkaufs-Localitäten während des nachmittägigen Pfarrgottesdienstes auch nicht schließen, ohne sehr große Störungen in den allgemein gewohnten öffentlichen Verkehr zu bringen. Wenn nothwendig, gehen die Landleute Sonntags, nachdem sie zu Hause ihren Mittag gehalten, nach der Stadt, um Gegenstände für ihren Haushalt zu kaufen; sollten sie nun vor drei Uhr Nachmittags die Kaufläden nicht geöffnet finden, so würde sie das, besonders zur Winterszeit, sehr belästigen, und viele Leute aus den Grenzdistrikten würden deßhalb vorziehen, selbst etwas weiter nach Orten zu gehen, wo solche Beschränkungen nicht mehr bestehen, ja wo man sie, als höchst unpraktische längst wieder abgeschafft hat.

Uebrigens wird ein Verkehr, wie solcher hier zur Zulassung begutachtet ist, den kirchlichen Gottesdienst gewiß nicht beeinträchtigen, und demselben wohl auch keinen Theilnehmer entziehen.

Zu Art. III., IV. und V.

Die Artikel III., IV. und V. bieten zu einer Erinnerung keine Veranlassung.

Zu Art. VI.

Der 2. Absatz des Art. VI. dürfte die Fassung erhalten:

„Das Aus- oder Heimtreiben von Viehheerden, mit Ausnahme der Schaafheerden, zur Weide oder von derselben, gleichwie das Treiben oder Führen von Vieh im Handels- oder gewerblichen Kleinverkehre darf an Sonn- und Festtagen nicht stattfinden; doch sind die Viehtransporte nach Märkten und von denselben an diesen Tagen erlaubt; ferner darf an denselben, nur nicht während des Pfarrgottesdienstes, und mit Ausnahme der im Art II. bezeichneten hohen Feste, die Einzelhut ausgeübt werden."

Die Gründe dieser Begutachtung sind so selbstverständlich, daß sie einer weiteren Auseinandersetzung wohl auch nicht bedürfen.

Zu Art. VII.

Hiergegen nichts zu erinnern.

Zu Art. VIII.

Zu den Ausnahmen möchten hier, wenigstens für die Pfalz, voranzustellen sein:

1. die Weinlese;
2. das Einheimsen bereits auf Wiesen und Feldern gemähter oder geschnittener, dem Verderben im Freien leicht ausgesetzter Produkte;
3. die Branntweinbrennereien im landwirthschaftlichen Betriebe.

Die Weinlese läßt sich nicht leicht unterbrechen, das heißt während eines Tages aussetzen, wenn nicht dem Geschäftsgange eine unangenehme Störung und der Behandlung des Mostes in vielen Fällen eine mehr oder weniger nachtheilige Einwirkung zugefügt werden soll. Dann muß die in der Pfalz seither übliche Fortsetzung der Weinlese auch an Sonntagen eine allgemein, also durch Allerhöchste Verordnung erlaubte sein, und einzelne ortspolizeiliche Bestimmungen, im Sinne des Art. I. Abs. 1 erlassen, könnten hiefür einen Ersatz nicht bieten; denn häufig kömmt es vor, daß größere Weingutsbesitzer, besonders da, wo die besseren Weine erzielt werden, in mehreren Gemarkungen begütert sind, und sollte nun vielleicht ein solcher an andern Orten durch die genöthigte Sonntagsfeier in der Fortsetzung der Weinlese gehindert sein, so werden für ihn leicht die besprochenen Nachtheile eintreten.

Bezüglich der Heu-, Kohl- und Getreide-Ernten müßten Ausnahmen von dem Verbote nach Art. I. ebenfalls durch eine Allerhöchste Anordnung gestattet werden, weil mit diesen Arbeiten nicht bis zum wirklichen Eintritte dringender Fälle gewartet werden könnte, und nicht immer von den betreffenden Ortsbehörden, besonders von

ängstlichen oder von irgendwie unter einem unberechtigten Einflusse stehenden entsprechende Zugeständnisse möchten zu erwarten sein.

Der unausgesetzte Betrieb von Branntweinbrennereien ist in größeren Oeconomien zur Erhaltung des Viehstandes nothwendig.

Uebrigens versteht es sich wohl von selbst, daß die an Sonn- und Festtagen zugestandenen Erndte-, Herbst- und andern Arbeiten die kirchliche Feier solcher Tage auch nicht stören dürfen.

Die Bestimmungen des Art. VIII. Ziffer 1—4 führen zu keiner Erinnerung, als zu dem Erachten, es möge bei Ziffer 3 nach Bäckerläden noch „Metzgerläden" gesetzt werden.

Die hieroben bezüglich des Art. VIII. Absatz 2, 3 und 4 für den Regierungsbezirk der Pfalz vorgeschlagene Abänderung veranlaßt zu keiner Erinnerung.

Zu Art. IX.

Die Bestimmungen dieses Artikels haben hier nach der Begutachtung des Art. II. keine Bedeutung mehr.

Zu Art. X.

Der Inhalt des letzten Artikels kann den Landrath zu irgend einer Erinnerung auch nicht mehr führen.

Auf Aufforderung des Präsidenten erstattete hierauf das Landrathsmitglied Lederle im Namen des I. Ausschusses Bericht über die Rechnungsnachweise des Maximilians-Getreidefonds für das Jahr 18½, aus welchem Folgendes erhellt:

I. Einnahme.

A. Auf den Rechnungsbestand der Vorjahre.

1. Activ-Rest der Rechnung pro 18½:	fl	xr
a) Baarbestand	—	—
b) verzinsliche Werthpapiere . . .	115370	22

B. Auf das laufende Jahr 18½.

1. Gründungs-Kapitalien:

	fl	xr
a) am Schlusse von 18½ betrug die Restschuldigkeit auf die mit 10,000 fl bereits pro 18½ vereinnahmte, vom 8. März 1855 an in jährlichen Fristen ad 1000 fl zu zahlende Wucherstrafe des Jac. Wolf jun. in Dürkheim . . . . 5000 fl		
Hierauf wurden am 23. November 1860 abschläglich bezahlt	1000	—
am nämlichen Tage Zahlung der Zinsen zu 5 % aus obigen 5000 fl für die Zeit vom 11. November 1859 bis dahin 1860 mit .	250	—
		1250 —
b) Zinsen von bayerischen Staats-Obligationen zu 4½ %, nämlich:		
1. aus 32,200 fl vom 1. Januar 1860 bis dahin 1861 . .	1449	—
2. aus 11,000 fl vom 1. Mai 1860 bis dahin 1861 . . .	495	—
3. aus 6900 fl vom 1. Juni 1860 bis dahin 1861 . . .	310	30
4. aus 800 fl vom 1. August 1860 bis dahin 1861 . . .	36	—
		2290 30
c) Zinsen von Prioritäts-Obligationen der pfälzischen Ludwigsbahn zu 5 % aus 34,700 fl vom 1. October 1860 bis dahin 1861	1735	—
d) Zinsen von Prioritäts-Obligationen der pfälzischen Ludwigsbahn zu 4½ %:		
1. aus 5700 fl vom 1. October 1860 bis dahin 1861 . .	256	30
2. aus 800 fl vom 1. April bis 1. October 1861 — ½ Jahr	18	—
		2009 30

	fl	kr
e) Zinsen von Maxbahn-Actien zu 4½ % aus 22,000 fl vom 1. Juli 1860 bis dahin 1861	990	—
f) Kapital und Zinsen von 2½ % Schuldscheinen der Filialbank Ludwigshafen, welche zum Ankaufe von Obligationen verwendet worden sind, im Betrage von . .	494	45
Summa der Einnahme . .	7034	45

II. Ausgabe.

A. Auf den Bestand der Vorjahre.

1. Passiv-Rest der Rechnung pro 18½½: Mehrbetrag der Werthpapiere gegen den Activ-Bestand	8	57

B. Auf das laufende Jahr 18½½.

	fl	kr	fl	kr
1. Gemäß Regierungs-Rescript vom 4. Dezember 1860 für eine 4½ % bayerische Staats-Obligation à 1000 fl, Curs von 102½ .	1022	80		
für verfallene Zinsen . .	22	—		
ferner für einen 2½ % Schuldschein	205	30		
			1250	—
2. Gemäß Regierungs-Rescript vom 16. Januar 1861 für zwei 4½ % bayerische Staats-Obligationen à 1000 fl, Curs 101½ . .	2030	—		
für verfallene Zinsen . .	61	45		
ferner für einen Schuldschein à 2½ %	129	35		
			2221	20
3. Gemäß Regierungs-Rescript vom 13. April 1861 für eine 4½ %ige bayerische Staats-Obligation à 1000 fl, Cours 102½ . .	1027	30		
für verfallene Zinsen . .	12	15		
für einen 2½ %igen Schuldschein	86	21		
			1126	6
4. Gemäß Regierungs-Rescript vom 11. Juni 1861 für 4 Stück 4½ %ige Prioritäts-Actien der pfälzischen Ludwigsbahn im Cours zu 103	824	—		
für verfallene Zinsen . .	6	12		
			830	12
5. Gemäß Regierungs-Rescript vom 20. August 1861 für eine bayer. Staats-Obligation à 500 fl, Cours von 103½ . . .	517	30		
für verfallene Zinsen . .	13	38		
für einen 2½ %igen Schuldschein	35	17		
			566	25
6. Gemäß Regierungs-Rescript vom 23. October 1861 für eine 4½ %ige bayerische Staats-Obligation à 1000 fl, Cours 103½ . .	1031	15		
für verfallene Zinsen . .	19	45		
			1051	—
7. Vinculirungs-Gebühren an die Schulden-Tilgungs-Spezialkasse Bamberg			—	15
Nürnberg			—	15
Summa der Ausgaben			7054	30
„ „ Einnahmen			7034	45
Passivrest			19	45

III. Vermögens-Ausweis.

	fl.	kr.	fl.	kr.
a) Betrag der Werthpapiere nach der vorjährigen Rechnung .			115370	22
b) Abgang pro 18$\frac{11}{11}$:				
eine Obligation ad . .	1000	—		
4 Schuldscheine zusammen	491	48		
			1491	48
Verbleiben			113878	34
c) Zugänge pro 18$\frac{11}{11}$ mit .			6756	43
Summa			120635	17
Der vorjährige Bestand betrug . .			115370	22
Mithin ergibt sich ein Mehrbestand pro 18$\frac{11}{11}$ mit			5264	55

Die Werthpapiere bestehen in:

1. Zwölf Stück bayerische Obligationen vom 1. Mai 1852 zu 4½ % (Eisenbahnschuld mit Zinsen vom 1. Mai 1862 bis dahin 1870) 12000 —

2. Deßgleichen vom 1. Januar 1854 zu 4½ % (Eisenbahnschuld) und zwar:

a) 32 Stück à 1000 fl.	.	32000	—
b) 3 „ à 500 „	.	1500	—
c) 2 „ à 100 „	.	200	—
		33700	—

3. Bayerische Staats-Obligationen vom 1. Juni 1855 zu 4½ % (Militär-Anlehen) und zwar:

a) 5 Stück zu je 1000 fl.	.	5000	—
b) 1 „ „ 500 „	.	500	—
c) 1 „ „ 100 „	.	100	—
		5600	—

	fl.	kr.	fl.	kr.

4. Bayerische Staats-Obligationen vom 1. Februar 1856 zu 4½ % (Eisenbahn-Anlehen):

1 Stück zu . . .	500	—	
3 „ „ je 100 fl.	.	300	—
		800	—

5. Desgleichen vom 1. Juni 1859 zu 4½ % (Militär-Anlehen):

2 Stück zu je 500 fl.	.	1000	—
3 „ „ „ 100 fl.	.	300	—
		1300	—

6. Als Restschuld des Jacob Wolf jun. in Dürkheim in 4 Stück bayer. Staats-Obligationen zu 4½ % (Eisenbahnschuld) als Unterpfand und Depositum 4000 —

7. Partial-Obligationen des 3. Prioritäts-Anlehens der pfälzischen Ludwigsbahn à 5 %:

16 Stück à 1000 fl.	.	16000	—
31 „ „ 500 fl.	.	15500	—
32 „ „ 100 fl.	.	3200	—
		34700	—

8. Prioritäts-Obligationen der pfälzischen Ludwigsbahn vom 1. April 1858 zu 4½ %:

4 Stück à 1000 fl.	.	4000	—
4 „ „ 500 fl.	.	2000	—
5 „ „ 100 fl.	.	500	—
		6500	—

	fl. kr.
9. Maxbahn-Actien vom 1. Januar 1854 zu 4½ % und zwar 44 Stück zu 500 fl. . . .	22000 —
10. Schuldschein der Königl. Filialbank Ludwigshafen zu 2½ % vom 9. August 1861	35 17
Summa . . .	120635 17

Der Landrath drückt hier den Wunsch aus, daß bei Ausschreibung der neuen Maxbahn-Actien von den gebotenen Begünstigungen Gebrauch gemacht werde.

Nach Erledigung dieses Gegenstandes beschloß der Landrath in geheimer Sitzung, die in der zweiten begonnene Verhandlung über die Bildung der Hauptgeschworenenliste fortzusetzen.

Dieselbe wurde hiernach gebildet, wie folgt:

Geschwornenliste für den Pfalzkreis,

gebildet gemäß Artikel 91 des Gesetzes vom 10. November 1861.

„Die Einführung des Straf- und Polizeistrafgesetzbuches betreffend"

Jahrgang 1862.

Bezirk Bergzabern.

Kanton Bergzabern.

1. Beaucourt, Wilhelm, Wirth in Barbelroth.
2. Stübel, Michael, Geschäftsmann in Bergzabern.
3. Jung, Georg, Kaufmann und Adjunkt in Bergzabern.
4. Auffarth, Wilhelm, Kaufmann in Bergzabern.
5. Pasquay, Ludwig, k. Notar in Bergzabern.
6. Krafft, Wilhelm, Apotheker in Bergzabern.
7. Milster, Friedrich, k. Notar in Billigheim.
8. Kuhn, Friedrich Carl, Bürgermeister in Billigheim.
9. Lang, Alois, Oekonom und Adjunkt in Blankenborn.
10. Lind, Johannes, Oekonom und Adjunkt in Birkenhördt.
11. Borell, Georg Jacob, Wirth und Adjunkt in Böllenborn.
12. Wüst, Johannes, Gemeinderath in Dierbach.
13. Nuß, Peter, Oekonom in Heuchelheim.
14. Blum, Jonathan, Handelsmann in Ingenheim.
15. Roos, Eduard, Handelsmann in Ingenheim.
16. Klein, Georg Michael, Adjunkt in Kapellen.
17. Conrath, Andreas, Oekonom in Kapsweyer.
18. Hoffmann, Friedrich, Wirth in Klingenmünster.
19. Keyser, Wendel, Bürgermeister in Klingenmünster.
20. Jülch, Ludwig, Oekonom in Mühlhofen.
21. Wüst, Michael, Bürgemeister in Niederhorbach.
22. Fleckstein, Georg Michael, Oekonom in Niederotterbach.
23. Stroh, Carl, Oekonom in Oberhausen.
24. Helffer, Georg, Tabaksfabrikant und Adjunkt in Rechtenbach.
25. Schardt, Georg Jacob, Adjunkt und Oekonom in Rohrbach.
26. Becker, Jacob, Wirth in Rohrbach.
27. Hey, Georg, Oekonom und Adjunkt in Schweigen.

Kanton Annweiler.

28. Eulmann, Philipp Heinrich, Essigsieder in Albersweiler.
29. Michel, Wendel, Bäcker in Albersweiler.
30. Eulmann, Carl, Bürgermeister in Annweiler.
31. Hepp, Otto, k. Notar in Annweiler.
32. Pasquay, Carl, Holzhändler in Annweiler.
33. Schläfer, Philipp, Bierbrauer in Annweiler.
34. Streccius, Philipp, Apotheker in Annweiler.
35. Heft, Jacob d. J., Ackersmann in Darstein.
36. Funck, Adam, Ackersmann und Wirth in Dimbach.
37. Koch, Jacob, Wirth in Gräfenhausen.
38. Walz, Andreas, Adjunkt und Ackerer in Gossersweiler.
39. Holler, Michael, Waffenschmied und Adjunkt in Queichhambach.

40. Hammer, Nikolaus, Bürgermeiſter in Stein.
41. Stöbner, Jacob, Bürgermeiſter in Vorderweidenthal.
42. Altſchuh, Jacob, Bürgermeiſter in Wilgartswieſen.

Bezirk Frankenthal.

Kanton Frankenthal.

43. Knies, Peter, Bürgermeiſter und Oekonom in Bobenheim.
44. Diehl, Heinrich, Oekonom und Bürgermeiſter in Edigheim.
45. Magin, Mathäus, Gutsbeſitzer und Bürgermeiſter in Gypſtein.
46. Bauer, Carl, Bierbrauer in Frankenthal.
47. Dupré, Friedrich, Gutsbeſitzer und Stadtrath in Frankenthal.
48. Fitz, Carl, k. Notar in Frankenthal.
49. Frantz, Heinrich, Gaſtwirth und Stadtrath in Frankenthal.
50. Heintz, Philipp, k. Anwalt in Frankenthal.
51. Heydweiller, Max Friedrich, Gutsbeſitzer und Adjunkt in Frankenthal.
52. Horn, Philipp, Schloſſer in Frankenthal.
53. Horn, Hubert, k. Anwalt in Frankenthal.
54. Riel, Michael, Holzhändler und Stadtrath in Frankenthal.
55. Wille, Johann Ludwig Alexander, Wirth und Stadtrath in Frankenthal.
56. Burkholder, Jacob, Gutsbeſitzer und Bürgermeiſter in Geroldsheim.
57. Müller, Georg II., Gutsbeſitzer und Bürgermeiſter in Großniedesheim.
58. Schellenberger, Valentin, Gutsbeſitzer und Adjunkt in Heßheim.
59. Diehl, Georg, Gutsbeſitzer und Bürgermeiſter in Heuchelheim.
60. Schall, Andreas, Gutsbeſitzer und Bürgermeiſter in Kleinniedesheim.

61. Tartter, Philipp Ludwig, Gutsbeſitzer und Adjunkt in Lambsheim.
62. Groß, Philipp Ludwig, Dr. med. und prakt. Arzt und Gemeinderath in Lambsheim.
63. Neudelhuber, Johann Valentin, Gutsbeſitzer und Gemeinderath in Lambsheim.
64. Becker, Jacob Auguſt, Gutsbeſitzer in Lambsheim.
65. Loy, Philipp, Gutsbeſitzer und Bürgermeiſter in Mörſch.
66. Schmitt, Adam, Gutsbeſitzer und Bürgermeiſter in Oppau.
67. Hagenauer, Joſeph, Gutsbeſitzer und Bürgermeiſter in Roxheim.
68. Wippel, Thomas, Gutsbeſitzer und Adjunkt in Roxheim.

Kanton Grünſtadt.

69. Schüller, Georg Adam I., Gutsbeſitzer und Bürgermeiſter in Albsheim.
70. Krebiel, Jacob, Gutsbeſitzer und Gemeinderath in Altleiningen.
71. Puder, Daniel, Gutsbeſitzer und Bürgermeiſter in Biſſersheim.
72. Janſon, Abraham, Gutsbeſitzer und Gemeinderath in Dirmſtein.
73. Janſon, Chriſtian, Gutsbeſitzer und Gemeinderath in Dirmſtein.
74. Webel, Philipp Hermann Friedrich, Müller und Bürgermeiſter in Großkarlbach.
75. Fitting, Chriſtian Peter, Müller und Gemeinderath in Großkarlbach.
76. Becker, Chriſtian, Gutsbeſitzer und Gemeinderath in Grünſtadt.
77. Bordollo, Franz, Fabrikant und Gemeinderath in Grünſtadt.
78. Catoir, Carl, Rothgerber in Grünſtadt.
79. Heynemann, Carl Ludwig, Stadtrath in Grünſtadt.
80. Kuhn, Johann Philipp III., Gutsbeſitzer in Grünſtadt.
81. Machwirth, Saladin, k. Notar in Grünſtadt.

82. Mann, Philipp Leonhard, Kaufmann und Gemeinderath in Grünſtadt.
83. Minges, Joſeph, k. Notar in Grünſtadt.
84. Deimling, Paul, Oekonom und Adjunkt in Hettenleidelheim.
85. Koch, Jacob I., Müller und Bürgermeiſter in Kirchheim a. E.
86. Lang, Georg Jacob, Bürgermeiſter in Kleinkarlbach.
87. Kehr, Peter, Wirth und Adjunkt in Laumersheim.
88. Keibel, Daniel, Ackerer u. Bürgermeiſter in Mühlheim.
89. Laiſe, Heinrich, Gutsbeſitzer und Gemeinderath in Oberſülzen.
90. Schieffer, Georg II., Müller und Gemeinderath in Obrigheim.
91. Fitting, Heinrich, Gemeinderath in Tiefenthal.
92. Fernekeß, Chriſtian Wilhelm, Gutsbeſitzer und Gemeinderath in Wattenheim.
93. Riegler, Franz Wilhelm, Kaufmann und Gemeinderath in Wattenheim.

Bezirk Germersheim.

Kanton Germersheim.

94. Köſter, Ludwig, k. Notar in Bellheim.
95. Breinig, Georg Heinrich, Müller und Gemeinderath in Bellheim.
96. Michel, Jacob, Wirth und Gemeinderath in Bellheim.
97. Baumann, Joſeph, k. Notar in Germersheim.
98. Dürr, Carl, Kaufmann in Germersheim.
99. Frey, Jacob, Bierbrauer und ehemals (innerhalb der letzten 10 Jahre) Stadtrath in Germersheim.
100. Heß, Jacob, Kaufmann in Germersheim.
101. Pfirrmann, Johann, Kaufmann und II. Adjunkt in Germersheim.
102. Werny, Friedrich, Gutsbeſitzer in Hördt.
103. Wolf, Johann Jacob I., Bürgermeiſter in Hördt.
104. Geiger, Franz Peter, Wirth und Gemeinderath in Kuhardt.

105. Schwab, Georg Philipp, Ackerer und Adjunkt in Leimersheim.
106. Gutting, Johannes II., Bürgermeiſter in Lingenfeld.
107. Röther, Johann Georg, Bürgermeiſter in Neupfotz.
108. Ott, Georg Adam, Schweinhändler und Gemeinderath in Niederluſtadt.
109. Baumann, Johann Georg, Ackerer und Gemeinderath in Oberluſtadt.
110. Frank, Johannes, Müller in Oberluſtadt.
111. Bähr, Heinrich I., Gutsbeſitzer und Bürgermeiſter in Schwegenheim.
112. Horix, Franz Joſeph II., Wirth und ehemaliger Gemeinderath in Schwegenheim.
113. Stubenrauch, Adam, Wirth, Ziegler und Gemeinderath in Sondernheim.
114. Ott, Martin, Viehhändler in Weingarten.
115. Krämer, Jacob, Ackerer u. Bürgermeiſter in Weſtheim.
116. Frey, Valentin, Gaſtwirth und Gemeinderath in Zeiskam.
117. Sutter, Jacob III., Bürgermeiſter in Zeiskam.

Kanton Kandel.

118. Keßler, Bernhard, Ackerer und Bürgermeiſter in Erlenbach.
119. Boſſert, Jacob, Ackerer in Freckenfeld.
120 Fuhr, Georg Adam, Bürgermeiſter in Hagenbach.
121. Wagner, Philipp Jacob, Oekonom und Gemeinderath in Hayna.
122. Weigel, Jacob III., Oekonom und Gemeinderath in Hayna.
123. Müller, Johannes, Wirth und Ackerer in Jockgrim.
124. Fiſcher, Elias, Geſchäftsmann in Kandel.
125. Groß, Heinrich, Gemeinderath in Kandel.
126. Häußler, Heinrich, Adjunkt in Kandel.
127. Hoffmann, Johann, Apotheker in Kandel.
128. Jung, Friedrich Carl, Rentner in Kandel.
129. Jung, Carl, k. Notar in Kandel.

130. Ringler, Ludwig, Bierbrauer in Kandel.
131. Roth, Franz Carl, Wirth in Kandel.
132. Todt, Georg, Bierbrauer in Kandel.
133. Getto, Johannes, Dr. med. und prakt. Arzt in Minfeld.
134. Vollmer, Valentin IV., Bürgermeiſter in Neuburg.
135. Weißenburger, Georg VII., Wirth und Gemeinderath in Neuburg.
136. Hutzel, Johann Jacob, Wirth und Gemeinderath rath in Pfortz.
137. Weiß, Georg Jacob, Gutsbeſitzer und Gemeinderath in Pfortz.
138. Bolza, Friedrich, k. Notar in Rheinzabern.
139. Gauly, Franz Joſeph, Rentner und Gemeinderath in Rheinzabern.
140. Mellinger, Michael, k. Notar in Rheinzabern.
141. Reiß, Ferdinand, Metzger und Gemeinderath in Rheinzabern.
142. Kerner, Georg Jacob, Gaſtwirth in Rülzheim.
143. Kitt, Maximilian, Kaufmann und Gemeinderath in Rülzheim.
144. Hoffmann, Georg Martin, Gutsbeſitzer in Schaidt.
145. Blättner, Heinrich II., Bierbrauer in Steinweiler.
146. Hauck, Jacob VII., Gaſtwirth in Steinweiler.
147. Rapp, Jacob d. J., Ackerer in Winden.
148. Pfirrmann, Jacob V., Wirth und Gemeinderath in Wörth.

Bezirk Homburg.

Kanton Homburg.

149. Krämer, Peter, Adjunkt in Bechhofen.
150. Ansmann, Ludwig, k. Notar in Homburg.
151. Fretz, Friedrich, Bürgermeiſter in Homburg.
152. Köbig, Jacob, Kaufmann und Gemeinderath in Homburg.
153. Scharpff, Heinrich, Kaufmann in Homburg.
154. Schneider, Jacob I., Adjunkt in Langwieden.

155. Klug, Jacob, Gemeinderath in Martinshöhe.
156. Weitmann, Chriſtian, Müller in Reiskirchen.
157. Vollmar, Paul II., Ackerer in Wiesbach.

Kanton Landſtuhl.

158. Jenet, Daniel, Gutsbeſitzer in Bettenhauſen.
159. Wild, Martin, Bürgermeiſter in Bruchmühlbach.
160. Höch, Jacob, Ackerer in Gerhardsbrunn.
161. Spanier, Franz, Adjunkt in Hauptſtuhl.
162. Klos, Theobald II., Ackerer und Gemeinderath in Hütſchenhauſen.
163. Chriſtmann, Johann IV., Ackerer und Gemeinderath in Katzenbach.
164. Benzino, Carl, Rentner und früherer Landrichter in Landſtuhl.
165. Benzino, Joſeph III., Rentner in Landſtuhl.
166. Biéchy, Ludwig, k. Notar in Landſtuhl.
167. Klingel, Heinrich, Kaufmann in Landſtuhl.
168. Muck, Rudolph, Dr. med. und pr. Arzt in Landſtuhl.
169. Pallmann, Joſeph Anton, Kaufmann in Landſtuhl.
170. Raque, Carl, k. Notar in Landſtuhl.
171. Wittenmaier, Martin, Dr. med. und pr. Arzt in Landſtuhl.
172. Sofsky, Paul, Kaufmann in Mühlbach.
173. Schneider, Michael, Ackerer in Oberarnbach.
174. Brügel, Jacob, Ackerer in Obernheim.
175. Müller, Joſeph, Kaufmann in Ramſtein.
176. Braun, Heinr., Kaufm. und Adjunkt in Reichenbach.
177. Gutheil, Auguſt, Gutsbeſitzer und Gemeinderath in Schrollbach.
178. Breith, Ludwig, Rothgerber und Gemeinderath in Steinwenden.
179. Müller, Carl, Müller in Weltersbach.

Kanton Waldmohr.

180. Böhnlein, Peter II., Bürgermeiſter in Altenkirchen.
181. Schlepp, Chriſtian, Gemeinderath in Altſtadt.
182. Müller, Daniel, Adjunkt in Dietſchweiler.

183. Lellbach, Chriſtian, Müller in Elſchbach.
184. Schleppi, Andreas, Gemeinderath in Kleinottweiler.
185. Kötz, Konrad, Ziegeleibeſitzer in Limbach.
186. Omlor, Johannes, Gemeinderath in Mittelbergbach.
187. Breith, Carl, Kaufmann in Münchweiler.
188. Leonhard, Peter, Bürgermeiſter in Münchweiler.
189. Schleppi, Heinr. Jacob II., Ackerer in Niederbergbach.
190. Leppla, Franz, Müller in Niedermiesau.
191. Pflüger, Michael, Ackerer in Sand.
192. Cuny, Friedrich, k. Notar in Waldmohr.
193. Scheerer, Friedrich, Bürgermeiſter in Waldmohr.
194. Schlemmer, Chriſtian, Gemeinderath in Waldmohr.

Bezirk Kaiſerslautern.

Kanton Kaiſerslautern.

195. Migeot, Martin, Ackerer in Enkenbach.
196. Willenbacher, Chriſtoph, Bürgermeiſter in Enkenbach.
197. Göbels, Chriſtian, Gemeinderath in Frankenſtein-Diemerſtein.
198. Haffen, Paul, Adjunkt in Frankenſtein-Diemerſtein.
199. Ritter, Sigmund Friedrich, Gemeinderath in Hochſpeyer.
200. Würz, Friedr., Ziegeleibeſitzer in Hochſpeyer (Münchhof).
201. Böcking, Adolph Ludwig, Gemeinderath in Kaiſerslautern.
202. Böcking, Friedrich, k. Notar in Kaiſerslautern.
203. Chandon, Carl, Dr. med. und pr. Arzt in Kaiſerslautern.
204. Compter, Friedrich, Gerber in Kaiſerslautern.
205. Fließen, Carl, Gerber in Kaiſerslautern.
206. Frenkel, Salomon, k. Anwalt in Kaiſerslautern.
207. Gerlach, Friedrich, Müller in Kaiſerslautern.
208. Gerlach, Philipp Chriſtian, Gutsbeſitzer in Kaiſerslautern.
209. Günther, Carl, Holzhändler in Kaiſerslautern.
210. Ilgen, Friedrich, k. Notar in Kaiſerslautern.
211. Maret, Daniel, Seifenſieder in Kaiſerslautern.
212. Neumeyer, Joſeph, k. Anwalt in Kaiſerslautern.
213. Raab, Wilhelm, Gutsbeſitzer in Kaiſerslautern.
214. Schalk, Jacob, Müller in Kaiſerslautern.
215. Thomas, Carl Nikolaus, Kaufmann in Kaiſerslautern.
216. Wagner, Adam, Bierbrauer in Kaiſerslautern.
217. Weber, Heinrich, Kaufmann in Kaiſerslautern.
218. Welſch, Chriſtian, k. Anwalt in Kaiſerslautern.
219. Welſch, Ludwig, Kaufmann in Kaiſerslautern.
220. Fließen, Wilhelm, Müller in Moorlautern.
221. Simbgen, Joh. Philipp Chriſtian, Müller in Moorlautern.
222. Koller, Jacob, Ackerer in Stockborn.
223. Imhof, Johann, Gemeinderath in Trippſtadt (Willſteinerhof).
224. Spanier, Carl, Bürgermeiſter in Trippſtadt.
225. Raquet, Adam d. Ä., Ackerer in Weilerbach.

Kanton Otterberg.

226. Rahm, Daniel XII., Bürgermeiſter in Heiligenmoſchel.
227. Buhl, Heinrich II., Adjunkt in Heimkirchen.
228. Henn, Heinrich, Müller, Oekonom und Gemeinderath in Katzweiler.
229. Zinßmeiſter, Peter II., Gemeinderath in Mehlbach.
230. Latſchar, Jacob, Gemeinderath in Mehlingen.
231. Müller, Carl Philipp, Bürgermeiſter in Mehlingen.
232. Ruby, Friedrich II., Adjunkt in Neukirchen.
233. Mannweiler, Peter, Ackerer und früherer Gemeinderath in Niederkirchen.
234. Aufſchnaiter, Franz, Rentner und früherer Bürgermeiſter in Otterberg.
235. Heußer, Jacob, Bierbrauer u. Stadtrath in Otterberg.
236. Schmidt, Friedrich Ludwig, k. Notar in Otterberg.
237. Zapp, Carl, Müller in Otterberg.

Kanton Winnweiler.

238. Frank, Jacob, Bürgermeiſter in Alſenbrück-Langmeil.
239. Frentzel, Johannes, Adjunkt in Börrſtadt.

240. Kolter, Jacob, Müller und Gemeinderath in Gehrweiler.
241. Gienanth, Carl, Freih. von, Hüttenherr in Hochſtein.
242. Bohlander, Johann Philipp II., Bürgermeiſter in Höringen.
243. Limbacher, Carl Adam, Müller und Gutsbeſitzer in Imsweiler (Felsbergerhof).
244. Schäfer, Gottfried, Ackerer in Lohnsfeld.
245. Krämer, Theobald, Müller und Gemeinderath in Neuhemsbach.
246. Opp, Johann, Polizeiadjunkt in Schweisweiler.
247. Ritter, Daniel II., Adjunkt in Sembach.
248. Bauer, Philipp Jacob, Gemeinderath in Steinbach.
249. Krehbiel, Heinrich, Müller und Adjunkt in Wartenberg-Rohrbach.
250. Flicher, Carl, Adjunkt in Winnweiler.
251. Ottmann, Cornelius, Kaufmann und Gemeinderath in Winnweiler.

Bezirk Kirchheimbolanden.

Kanton Göllheim.

252. Schmitt, Philipp, Müller und Adjunkt in Bubenheim.
253. Rupp, Valentin II., Müller und Gemeinderath in Dreiſen (Münſterhof).
254. Friederich, Carl Theodor, Papierfabrikant in Eiſenberg.
255. Groß, Jacob, Adjunkt in Göllheim.
256. Janſon, Jacob, Gutsbeſitzer in Harzheim.
257. Wand, Philipp II., Gutsbeſitzer in Kerzenheim.
258. Mann, Johannes II., Gemeinderath in Lautersheim.
259. Seewaldt, Adam II., Adjunkt in Rodenbach.
260. Martin, Carl, Bürgermeiſter in Standenbühl.
261. Faber, Robert, k. Notar in Zell.

Kanton Kirchheim.

262. Schloßſtein, Joh. Philipp, Papierfabrikant in Albisheim.
263. Kägy, David, Gutsbeſitzer in Bolanden (Bolanderhof).
264. Gümbel, Heinrich, Gutsbeſitzer in Dannenfels.

265. Decker, Heinrich, Müller in Gauersheim.
266. Ritterſpach, Valentin, Gutsbeſitzer in Gauersheim.
267. Chormann, Ludwig, Stadtrath und Bierbrauer in Kirchheim.
268. Ettling, Friedrich, Apotheker in Kirchheim.
269. Gießen, Cornelius, Weinhändler und Stadtrath in Kirchheim.
270. Reinheimer, Konrad Heinrich, Bürgermeiſter in Kirchheim.
271. Ritterſpach, Wilhelm, Holzhändler und Adjunkt in Kirchheim.
272. Ruppert, Johann Ludwig, Gutsbeſitzer in Kirchheim.
273. Brand, Carl, Gemeinderath in Kriegsfeld.
274. Berg, Carl, Bürgermeiſter in Marnheim.
275. Boos, Johannes V., Bürgermeiſter in Mauchenheim.
276. Steuerwald, Daniel, Müller in Rittersheim.
277. Oligmacher, Heinrich, Gutsbeſitzer und Adjunkt in Stetten.

Kanton Obermoſchel.

278. Dietz, Martin, Gemeinderath in Alſenz.
279. Dietz, Peter, Müller in Alſenz (Daubhausmühle).
280. Müller, Wilhelm, Gemeinderath in Alſenz.
281. Müller, Georg Ludwig, Kaufmann in Alſenz.
282. Schweitzer, Peter, Gemeinderath in Cölln (Morſchbacherhof).
283. Günther, Theodor, Gemeinderath in Feilbingert.
284. Graf, Andreas, Müller und Gemeinderath in Mannweiler.
285. Hofmann, Carl, Ackerer und Gemeinderath in Niederhauſen.
286. Spies, Jacob, Ackerer in Oberhauſen a. Appel.
287. Diehl, Friedrich, Apotheker in Obermoſchel.
288. König, Friedrich Ludwig, k. Notar in Obermoſchel.
289. Neu, Maximilian, Gutsbeſitzer und Stadtrath in Obermoſchel.
290. Anhäuſer, Georg, Müller und Gemeinderath in Oberndorf.

291. Graf, Georg, Müller und Gemeinderath in Oberndorf.
292. Nagel, Carl, Dr. med. und pr. Arzt in Odernheim.
293. Schmitt, Jacob, Bürgermeiſter in Odernheim.

Kanton Rockenhauſen.

394. Steitz, Johannes, Gutsbeſitzer und Adjunkt in St. Alban (Hengſtbacherhof).
295. Hettesheimer, Valentin, Gemeinderath in Bayerfeld-Steckweiler.
296. Spies, Carl, Adjunkt in Bayerfeld-Steckweiler (Schmalfelderhof).
297. Graf, Friedrich, Müller und Gemeinderath in Dielkirchen.
298. Hoſter, Carl Jacob, Kaufmann in Dielkirchen.
299. Dietz, Philipp, Gutsbeſitzer in Gaugrehweiler (Gutenbacherhof).
300. Wentz, Philipp, Gutsbeſitzer und Gemeinderath in Gerbach.
301. Dexheimer, Kaſpar, Gutsbeſitzer und Gemeinderath in Katzenbach.
302. Haſter, Carl, Müller und Gemeinderath in Katzenbach (Kolbenmühle).
303. Spies, Valentin, Gutsbeſitzer und Adjunkt in Schönborn.
304. Graf, Andreas, Müller und Gemeinderath in Steingruben.
305. Steitz, Jacob, Gutsbeſitzer und Gemeinderath in Würzweiler.

Bezirk Kuſel.

Kanton Kuſel.

306. Kalkbrenner, Georg, Adjunkt in Altenglan.
307. Morgenſtern, Georg, Bürgermeiſter in Herſchweiler.
308. Bell, Friedrich II., Stadtrath in Kuſel.
309 Dick, Chriſtian, Kaufmann in Kuſel.
310. Ehrenſpeck, Friedrich, Fabrikant in Kuſel.

311. Fink, Adolph, Fabrikbeſitzer in Kuſel.
312. Klee, Georg Jacob, k. Notar in Kuſel.
313. Koch, Carl Philipp, Bierbrauer in Kuſel.
314. Linn, Carl jr., Gerber und Stadtrath in Kuſel.
315. Pasquay, Jacob, k. Notar in Kuſel.
316. Pittlan, Caſimir, Kaufmann in Kuſel.
317. Plauth, Peter, Kaufmann in Kuſel.
318. Schleip, Adolph, Fabrikbeſitzer in Kuſel.
319. Schleip, Ludwig, Fabrikbeſitzer und Bürgermeiſter in Kuſel.
320. Schmahl, Ludwig, Dr. med. und prakt. Arzt in Kuſel.
321. Wack, Johann, Rentner und Stadtrath in Kuſel.
322. Wack, Michael, Kaufmann in Kuſel.
323. Binger, Paul, Müller u. Gutsbeſitzer in Rammelsbach.
324. Breith, Jacob, Müller und Gemeinderath in Rehweiler.
325. Drumm, Abraham jr., Gutsbeſitzer und Müller in Ulmet.

Kanton Lauterecken.

326. Dietz, Martin, Adjunkt in Gangloff.
327. Maurer, Philipp, Müller von Ginsweiler.
328. Forthuber, Joſeph, k. Notar in Lauterecken.
329. Schreiber, Anton, Stadtrath in Lauterecken.
330. Fickeis, Jacob II., Adjunkt in Lohnweiler.
331. Braun, Guſtav II., Gemeinderath in Nußbach.
332. Leppla, Jacob, Müller in Odenbach.
333. Weſtenberger, Heinrich, Gemeinderath in Odenbach.
334. Schönböck, Daniel II., Gutsbeſitzer in Reipoltskirchen.
335. Schweitzer, Jacob, Gemeinderath in Schmittweiler.

Kanton Wolfſtein.

336. Krieger, Ludwig II., Gutsbeſitzer in Jettenbach.
337. Scheidt, Heinrich, Müller in Kaulbach.
338 Drumm, Carl, Gutsbeſitzer in Neunkirchen.
339. Leppla, Jacob, Adjunkt in Oberweiler-Tiefenbach.
340. Kohl, Carl, Bürgermeiſter in Rothſelberg.

Digitized by Google

341. Müller, Jacob II., Ackerer in Rothselberg.
342. Steinebrey, Friedrich, Adjunkt in Rudolphskirchen.
343. Braun, Franz, Bierbrauer in Wolfstein.
344. Braun, Friedrich, Rothgerber und Stadtrath in Wolfstein.
345. Braun, Ludwig, Uhrmacher in Wolfstein.
346. Hartmann, Carl, k. Notar in Wolfstein.
347. König, Peter Wilhelm, Stadtrath in Wolfstein.
348. Mahler, Jacob, Stadtrath in Wolfstein.

Bezirk Landau.

Kanton Edenkoben.

349. Becker, Michael, Bürgermeister in Böchingen.
350. Kern, Ludwig, im Schloß, Gutsbesitzer in Böchingen.
351. Renner, Michael IV., Bürgermeister in Böbingen.
352. Englert, Valentin, Gutsbesitzer in Burrweiler.
353. Anß, Carl, Stadtrath in Edenkoben.
354. Arnold, Philipp, Stadtrath in Edenkoben.
355. Börsch, Carl, k. Notar in Edenkoben.
356. Fröhlich, Friedrich August, I. Adjunkt in Edenkoben.
357. Laforet, Georg, Gerber und Stadtrath in Edenkoben.
358. Stett, Matthäus, k. Notar in Edenkoben.
359. Völker, Friedrich, Bürgermeister in Edenkoben.
360. Völker, Jacob, Stadtrath in Edenkoben.
361. Vollmer, Heinrich Andreas, Rentner in Edenkoben.
362. Isaac, Wolf, Banquier in Edenkoben.
363. Hammer, Jacob, Metzger in Edesheim.
364. Tillmann, Philipp, Gutsbesitzer in Edesheim.
365. Salm, Georg Michael, Gutsbesitzer in Freimersheim.
366. Schneider, Ludwig, Dr. med. und prakt. Arzt in Gleisweiler.
367. Billabel, Christian, Bürgermeister in Hainfeld.
368. Jung, Johann Adam, Bürgermeister in Kirrweiler.
369. Wagner, Philipp Peter II., Bürgermeister in Kleinfischlingen.
370. Platz, Nikolaus II., Gemeinderath in Maikammer.
371. Reinig, Carl, Gemeinderath in Maikammer.
372. Platz, Theobald, Bürgermeister in St. Martin.
373. Will, Franz III., Gutsbesitzer in St. Martin.
374. Hartenedt, Ferdinand, Gutsbesitzer in Rhodt.
375. Mayer, Georg Gabriel, Kaufmann in Rhodt.
376. Kern, Johann Joseph, Beinschwarzfabrikant in Roschbach.
377. Waldschmitt, Peter Adam, Wirth in Venningen.

Kanton Landau.

378. Breitling, Johann Philipp, Adjunkt in Arzheim.
379. Rothhaas, Johann Ludwig, Gutsbesitzer in Birkweiler.
380. Jäger, Peter, Bürgermeister in Dammheim.
381. Doppler, Georg I., Ackerer in Essingen.
382. Röhm, Johann, Bürgermeister in Essingen.
383. Cuntus, Johann Nikolaus, Gutsbesitzer in Frankweiler.
384. Brauner, Georg Jacob IV., Ackerer in Göcklingen.
385. Müller, Johannes, Bürgermeister in Godramstein.
386. Dudenhöffer, Georg, Ackerer in Herxheim.
387. Eichenlaub, Johannes, Ackerer in Herxheim.
388. Metz, Philipp Jacob, Ackerer in Herxheimweyher.
389. Hellmann, Georg, Adjunkt in Ilbesheim.
390. Kuhn, Philipp Jacob, Ackerer und Gemeinderath in Impflingen.
391. Schulz, Jacob, Bürgermeister in Insheim.
392. Feldbausch, Johann Baptist, Kaufmann und Stadtrath in Landau.
393. Hitschler, Johann, Dr. med. und prakt. Arzt in Landau.
394. Hoffmann, Carl, Bürgermeister in Landau.
395. Kößler, Felix, k. Notar in Landau.
396. Levy, Simon, Weinhändler in Landau.
397. Louis, Ludwig, k. Anwalt in Landau.
398. Mahla, Friedrich August, k. Anwalt in Landau.
399. Mayer, Simon, Kaufmann in Landau.
400. Mayer, Ludwig, Kaufmann in Landau.
401. Pauli, Eduard, Dr. med. und prakt. Arzt in Landau.
402. Schweuch, Johann Jacob, I. Adjunkt in Landau.
403. Stöpel, Philipp, Rentner in Landau.
404. Weyland, August, Banquier in Landau.

405. Dengler, Ludwig, Bürgermeiſter in Leinsweiler.
406. Wolfhügel, Daniel, Oekonom in Mörlheim.
407. Conrad, Ludwig, Oekonom in Mörzheim.
408. Becker, Jacob, Bürgermeiſter in Niederhochſtadt.
409. Duthweiler, David, Ackerer in Nußdorf.
410. Pfäffmann, Thomas, Sohn von David, Ackerer in Nußdorf.
411. Kuntz, Georg Adam, Bürgermeiſter in Oberhochſtadt.
412. von Gerichten, Jacob IV., Holzhändler in Offenbach.
413. Rauh, Konrad, Bürgermeiſter in Offenbach.
414. Bandel, Georg Ludwig, Gutsbeſitzer in Queichheim.
415. Dörler, Nikolaus, Bürgermeiſter in Ranſchbach.
416. Born, Johann Jacob, Kaufmann in Siebeldingen.
417. Ludwig, Simon, Ackerer und Gemeinderath in Walsheim.
418. Janß, Jacob Peter, Gemeinderath in Wollmesheim.

Bezirk Neuſtadt.

Kanton Dürkheim.

419. Buhl, Franz Peter, Stadtrath in Deidesheim.
420. Gießen, Joſeph, Weinhändler in Deidesheim.
421. Molitor, Heinrich, Stadtrath in Deidesheim.
422. Siben, Georg, Stadtrath in Deidesheim.
423. Bart, Philipp II., Adjunkt in Dürkheim.
424. Catoir, Jacob II., Stadtrath in Dürkheim.
425. Chriſtmann, Rudolph, Stadtrath in Dürkheim.
426. Fitz, Ludwig, Stadtrath in Dürkheim.
427. Heßel, Bartholomäus, Stadtrath in Dürkheim.
428. Köſter, Wilhelm, k. Notar in Dürkheim.
429. Sauerbeck, Wilhelm, Weinhändler in Dürkheim.
430. Zumſtein, Georg II., Stadtrath in Dürkheim.
431. Fitz, Hermann, Landwirth in Ellerſtadt.
432. Wernz, Johannes, Müller in Erpolzheim.
433. Reichardt, Andreas, Gemeinderath in Forſt.
434. Steinmetz, Theodor, Bürgermeiſter in Forſt.
435. Hilbert, Chriſtian, Gemeinderath in Freinsheim.
436. Retzer, Wilhelm Moriz, Bürgermeiſter in Freinsheim.
437. Reibold, Chriſtian I., Gemeinderath in Freinsheim.
438. Stauffer, Daniel, Gutsbeſitzer in Friedelsheim.
439. Wernz, Ludwig, Landwirth in Gönnheim.
440. Wernz, Theobald H., Müller in Grethen.
441. Faßbender, Heinrich, Gutsbeſitzer in Herxheim.
442. Schuſter, Wilhelm, Gemeinderath in Kallſtadt.
443. Reinhardt, Leonhard, früherer Bürgermeiſter in Niederkirchen.
444. Cuny, Heinrich, Gemeinderath in Ungſtein.
445. Brack, Anton, Stadtrath, in Wachenheim.
446. Wolf, Johann Ludwig, Gutsbeſitzer in Wachenheim.
447. Wolf, Carl Heinrich, Stadtrath in Wachenheim.
448. Wolf, Ludwig Heinrich, Stadtrath in Wachenheim.
449. Reudelhuber, Georg, Müller in Weißenheim a. S.

Kanton Neuſtadt.

450. Geißert, Georg Michael, Gemeinderath in Duttweiler.
451. Haag, Konrad von Appenthal (Gemeinde Elmſtein), Gemeinderath.
452. Tirolf, Auguſt, Wirth in Geinsheim.
453. Bauer, Heinrich II., Müller in Gimmeldingen.
454. Wiedemann, Leonhard, Müller in Gimmeldingen.
455. Breuchel, Jacob, Gemeinderath in Gimmeldingen.
456. Krumrey, Philipp Jacob III., Gemeinderath in Haardt.
457. Müller, Philipp, früherer Bürgermeiſter in Haardt.
458. Lichtenberger, Carl, früherer Gemeinderath in Hambach.
459. Nicolaus, Franz, Gemeinderath in Hambach.
460. Bug, Philipp Heinrich, Gemeinderath in Haßloch.
461. Hammann, Abel, Gemeinderath in Haßloch.
462. Kammerer, Guſtav, Tabakshändler in Haßloch.
463. Lederle, Heinrich, Gaſtwirth in Haßloch.
464. Moſer, Nikolaus, Adjunkt in Haßloch.
465. Eckel, Johann Baptiſt, Bürgermeiſter in Königsbach.
466. Arnold, Friedrich Wilhelm, Bürgermeiſter in Lachen.
467. Mattil, Caſpar, Müller in Lachen.
468. Haas, Daniel, Tuchfabrikant in Lambrecht.
469. Marx, Johann Jacob, früherer Bürgermeiſter in Lambrecht.

470. Mattill, Andreas, Gemeinderath in Lambrecht.
471. Hammann, Peter, Bürgermeiſter in Meckenheim.
472. Reinwald, Johann Leonhard, Gemeinderath in Meckenheim.
473. Hellmer, Adam, Gemeinderath in Mußbach.
474. Völker, Friedrich, Gemeinderath in Mußbach.
475. Bub, Friedrich, Stadtrath in Neuſtadt.
476. Daqué, Friedrich, früherer Stadtrath in Neuſtadt.
477. Exter, Jacob, Stadtrath in Neuſtadt.
478. Geißel, Heinrich, Gutsbeſitzer in Neuſtadt.
479. Hetzel, Friedrich, Banquier in Neuſtadt.
480. Kern, Jacob, Holzhändler in Neuſtadt
481. Knöckel, Philipp, Stadtrath in Neuſtadt.
482. Kölſch, Jacob, Gaſtwirth in Neuſtadt.
483. Maucher, Ferdinand, Stadtrath in Neuſtadt.
484. Neumayer, Anton, k. Notar in Neuſtadt.
485. Rhein, Carl Theodor, Gutsbeſitzer in Neuſtadt.
486. Zinkgraff, Friedrich, Gerbereibeſitzer in Neuſtadt.
487. Glaſer, Franz, Gemeinderath in Ruppertsberg.
488. Friedrich, Jacob, Gemeinderath in Weidenthal.
489. Riel, Johann Philipp, Gerber und Müller in Winzingen.

Bezirk Pirmaſens.

Kanton Dahn.

490. Müller, Georg Peter, Gemeinderath in Bruchweiler-Bärenbach.
491. Davenhauer, Johannes, Bürgermeiſter in Dahn.
492. Gink, Philipp, k. Notar in Dahn.
493. Langenberger, Jacob, Bürgermeiſter in Erfweiler.
494. Lanz, Leonhard, Bürgermeiſter in Fiſchbach-Petersbächel.
495. Schenk, Jacob, Holzhändler und früherer Gemeinderath in Hinterweidenthal.
496. Schenk, Michael, Gemeinderath in Hinterweidenthal.
497. Wanzel, Friedrich, Gemeinderath in Ludwigswinkel (Röſſelsbrunn).
498. Stöhr, Friedrich, Bürgermeiſter in Rumbach.

Kanton Pirmaſens.

499. Jung, Jacob, Bürgermeiſter in Eppenbrunn.
500. Bold, Jacob, Ackerer in Fröſchen.
501. Iſemann, Carl, Müller in Höhmühlbach (Rieſchweilermühle).
502. Hofmann, Georg, Bürgermeiſter in Rünſchweiler.
503. Bartel, Ludwig, Bierbrauer in Pirmaſens.
504. Breith, Ludwig, Metzger in Pirmaſens.
505. Breith, Franz, Kaufmann in Pirmaſens.
506. Bruch, Friedrich, Apotheker in Pirmaſens.
507. Diehl, Guſtav, Bürgermeiſter in Pirmaſens.
508. Diehl, Friedrich jun., Rothgerber in Pirmaſens.
509. Greiner, Friedrich, Adjunkt in Pirmaſens.
510. Kaiſer, Peter, Schuhfabrikant in Pirmaſens.
511. Leinenweber, Ludwig, Rothgerber und Gutsbeſitzer in Pirmaſens.
512. Schelf, Eduard, k. Notar in Pirmaſens.
513. Schneider, Carl, Sattler in Pirmaſens.
514. Theobald, Friedrich, II. Adjunkt in Pirmaſens.
515. Hünerberger, Adam, Adjunkt in Thaleiſchweiler.
516. Kölſch, Peter, Bürgermeiſter in Vinningen.
517. Linn, Balthaſar, Oekonom in Winzeln.

Kanton Waldfiſchbach.

518. Dreßler, Ludwig, Adjunkt in Hermersberg.
519. Mattill, Valentin, Bürgermeiſter in Höheinöd.
520. Bayer, Adam, Müller und Gemeinderath in Herſchberg (Wirthshauſer-Mühle).
521. Klingel, Johann, Adjunkt in Horbach.
522. Rebholz, Jacob, Bürgermeiſter in Merzalben.
523. Weiß, Michael jun., Oekonom und Gemeinderath in Saalſtadt.
524. Hahn, Heinrich, Oekonom und Gemeinderath in Schauerberg.
525. Eckhard, Heinrich, k. Notar in Waldfiſchbach.
526. Ritter, Theobald, Adjunkt in Wallhalben.
527. Briegel, Jacob I., Gutsbeſitzer in Zeiſelberg.

Bezirk Speyer.

Kanton Ludwigshafen.

528. Jotter, Ullrich, Gemeinderath in Alsheim.
529. Bummel, Ludwig, Bürgermeiſter in Böhl.
530. Brech, Abraham, Adjunkt in Dannſtadt.
531. Eicher, Johann I., Adjunkt in Frieſenheim.
532. Geiger, Johann I., Bürgermeiſter in Fußgönheim.
533. Zimmermann, Peter, Bürgermeiſter in Hochdorf.
534. Müller, Friedrich Wilhelm, Gemeindeſchreiber in Iggelheim.
535. Sieber, Engelhard, Gemeinderath in Iggelheim.
536. Hoffmann, Joſeph, Baumeiſter in Ludwigshafen.
537. Lichtenberger, Heinr., Bürgermeiſter in Ludwigshafen.
538. Schwinn, Carl, Adjunkt in Ludwigshafen.
539. Röchling, Ernſt Chriſtian, Kaufmann in Ludwigshafen.
540. Deuſchel, Jacob I., Bürgermeiſter in Mundenheim.
541. Metzner, Adam I., Gemeinderath in Mundenheim.
542. Herget, Dagobert, Oekonom in Mutterſtadt.
543. Klein, Carl Adam, II. Adjunkt in Mutterſtadt.
544. Merz, Konrad, Gemeinderath in Mutterſtadt.
545. Renner, Jacob VII., I. Adjunkt in Mutterſtadt.
546. Kaltz, Martin I., Bürgermeiſter in Neuhofen.
547. Wernz, Jacob, Müller in Neuhofen (Rehhütte).
548. Chriſt, Chriſtian Ludwig, Bierbrauer in Oggersheim.
549. König, Friedrich, Gemeinderath in Oggersheim.
550. Walther, Carl II., I. Adjunkt in Oggersheim.
551. Deuſchel, Adam III., Wirth und Ackerer in Rheingönheim.
552. Frey, Chriſtoph II., Bürgermeiſter in Rheingönheim.
553. Kreiſelmayer, Johann IV., Bürgermeiſter in Ruchheim.

Kanton Speyer.

554. Magin, Jacob, Gemeinderath in Berghauſen.
555. Grundhöfer, Lorenz, Gemeinderath in Dudenhofen.
556. Becker, Franz Joſeph, Müller in Hanhofen.
557. Grundhöfer, Balthaſar, Ackerer in Hanhofen.
558. Bürkle, Bernhard, Gemeinderath in Harthauſen.

559. Koch, Mathäus, Gemeinderath in Heiligenſtein.
560. Birnbaum, Heinrich, Gemeinderath in Mechtersheim.
561. Gund, Valentin, Gemeinderath in Mechtersheim.
562. Holz, Bernhard, Gemeinderath in Otterſtadt.
563. Klein, Georg Michael, Gemeinderath in Schifferſtadt.
564. Schloſſer, Carl, Bürgermeiſter in Schifferſtadt.
565. Valdenaire, Peter, Adjunkt in Schifferſtadt.
566. Eberhardt, Johann Konrad, Stadtrath in Speyer.
567. Forrer, Jacob, Oekonom in Speyer (Binshof).
568. Geil, Wilhelm, Dr. med. und pr. Arzt in Speyer.
569. Haid, Georg Jacob, Bürgermeiſter in Speyer.
570. Heydenreich, Ludwig, Stadtrath in Speyer.
571. Jung, Georg, Stadtrath und Müller in Speyer.
572. Kiſſel, Georg, k. Notar in Speyer.
573. Lichtenberger, Caſimir jun., Tabakshändler in Speyer.
574. Mühlhäuſer, Friedrich, Dr. med. und pr. Arzt in Speyer.
575. Müller, Guſtav, Kaufmann in Speyer.
576. Müller, Jacob, Adjunkt in Speyer.
577. Stockinger, Wilhelm Joſeph, Stadtrath in Speyer.
578. Welz, Wilhelm, Bierbrauer in Speyer.
579. Ziegler, Konrad, Gemeinderath in Waldſee.

Bezirk Zweibrücken.

Kanton Blieskaſtel.

580. Dinges, Hartmann, Oekonom in Aßweiler.
581. Welſch, Johann jun., Gemeinderath in Ballweiler.
582. Thinnes, Georg, Bürgermeiſter in Bebelsheim.
583. Knaps, Hermann, Apotheker in Blieskaſtel.
584. Wies, Ludwig, Kaufmann in Blieskaſtel.
585. Wieſt, Franz Auguſt, k. Notar in Blieskaſtel.
586. Koch, Dietrich, Bürgermeiſter in Ehlingen.
587. Abt, Franz, Bürgermeiſter in Eusheim.
588. Müller, Peter II., Gemeinderath in Gersheim.
589. Ritter, Carl, Müller in Herbitzheim.
590. Euſter, Peter, Stadtrath in St. Ingbert.
591. Grewenig, Johann Joſeph, Stadtrath in St. Ingbert.

592. Krämer, Guſtav Adolph, Eiſenwerksbeſitzer in St. Ingbert.
593. Krämer, Philipp Heinrich jun., Eiſenwerksbeſitzer in St. Ingbert.
594. Lauer, Carl Michael, Stadtrath in St. Ingbert.
595. Müller, Peter jun., Stadtrath in St. Ingbert.
596. Schwarz, Franz Jacob, Stadtrath in St. Ingbert.
597. Uhl, Johannes jun., Kaufmann in St. Ingbert.
598. Höh, Valentin, Müller in Lautzkirchen (Breiterhof).
599. Schaller, Felix, Bürgermeiſter in Niederwürzbach.
600. Anna, Franz, Gemeinderath in Reinheim.
601. Simon, Michael, Adjunkt in Reinheim.
602. Hanck, Peter, Bürgermeiſter in Rohrbach.
603. Fries, Andreas II., Gemeinderath in Wittersheim.
604. Brunner, Wilhelm, Gemeinderath in Wörſchweiler.

Kanton Hornbach.

605. Rabung, Heinrich, Bürgermeiſter in Altheim.
606. Miſcho, Jacob, Bürgermeiſter in Bliesdalheim.
607. Hannitz, Auguſt, Dr. med. und Rentner in Hornbach.
608. Oberlinger, Jacob, Bierbrauer in Hornbach.
609. Lauer, Philipp I., Bürgermeiſter in Mauſchbach.
610. Helffer, Andreas, Dr. med. und prakt. Arzt in Medelsheim.
611. Wack, Johann Baptiſt, Gemeinderath in Medelsheim.
612. Zahm, Michael, Adjunkt in Neualtheim.
613. Schmitt, Friedrich jun., Adjunkt in Walsheim.

Kanton Zweibrücken.

614. Beith, Georg Jacob, Bürgermeiſter in Battweiler.
615. Guth, Georg Jacob, Ackerer in Contwig.
616. Glan, Johann Anton, Adjunkt in Dellfeld.
617. Schwinn, Adolph, Gemeinderath in Ixheim.
618. Hofmann, Jacob, Adjunkt in Niederhauſen.
619. Münch, Johann, Gemeinderath in Niederauerbach.
620. Lang, Chriſtian jun., Adjunkt in Oberhauſen.
621. Steinacker, Carl, Bürgermeiſter in Reifenberg.
622. Schauß, Jacob, Oekonom in Webenheim.
623. Cullmann, Gottfried, Kaufmann in Zweibrücken.
624. Frank, Peter sen., Schloſſer in Zweibrücken.
625. Frölich, Carl, Banquier in Zweibrücken.
626. Heck, Jacob, Stadtrath in Zweibrücken.
627. Heck, Johann Jacob, Stadtrath in Zweibrücken.
628. Heinz, Ludwig, Stadtrath in Zweibrücken.
629. Henigſt, Heinrich Joſeph, Kaufmann in Zweibrücken.
630. Hofenfels, Max v., Rentner und Stadtrath in Zweibrücken.
631. Keller, Philipp, II. Adjunkt in Zweibrücken.
632. Lang, Ludwig, Stadtrath in Zweibrücken.
633. Lindemann, Friedrich, Stadtrath in Zweibrücken.
634. Roth, Anton Alois, Apotheker in Zweibrücken.
635. Schmitt, Auguſt, Bierbrauereibeſitzer in Zweibrücken.
636. Schuler, Auguſt, Kaufmann in Zweibrücken.
637. Schultz, Eugen Wilhelm, Stadtrath in Zweibrücken.
638. Simon, Heinrich, Fabrikant in Zweibrücken.
639. Simon, Ludwig, Bierbrauereibeſitzer in Zweibrücken.
640. Theyſon, Julius, Conditor in Zweibrücken.
641. Wend, Ludwig Eliſe, Kaufmann in Zweibrücken.
642. Wery, Wilhelm, Kaufmann in Zweibrücken.
643. Wildt, Daniel, Stadtrath in Zweibrücken.
644. Wolff, Johann Baptiſt, Fabrikant in Zweibrücken.
645. Zorn, Emil, Fabrikant in Zweibrücken.

Auf den Antrag des Secretärs, und da die durch den Art. 19 des Landrathsgeſetzes vorgeſchriebene Dauer der Landraths-Sitzungen zur Erledigung der vorliegenden zahlreichen Arbeiten vorausſichtlich nicht genügt, beſchloß der Landrath, Seine Majeſtät den König um eine allergnädigſte Verlängerung von acht Tagen zu bitten, von welchem Beſchluſſe der Königl. Regierung ſofort Mittheilung gemacht wurde.

Da durch den Art. 121 des Einführungsgeſetzes vom 10. November 1861 die Beſtimmungen der Art. 381 und ff. des Code d'instruction criminelle aufgehoben worden ſind, da ferner gemäß Art. 5 des Geſetzes vom 30. März 1850 nur ſolche Perſonen Geſchworne für den Staats-

gerichtshof ſein können, welche in der Hauptgeſchwornenliſte begriffen ſind, ſo ſchritt der Landrath, und zwar ebenfalls nach einſtimmigem Beſchluſſe, in geheimer Sitzung zur Aufſtellung einer neuen Geſchwornenliſte für den Staatsgerichtshof, wobei folgende Perſonen als Geſchworne bezeichnet wurden, und zwar nach Vorſchrift des Art. 4 gedachten Geſetzes mit abſoluter Majorität:

1. Auffarth, Wilhelm, Kaufmann in Bergzabern.
2. Milſter, Friedrich, k. Notär in Billigheim.
3. Pasquai, Carl, Holzhändler in Annweiler.
4. Striccius, Philipp, Apotheker in Annweiler.
5. Heintz, Philipp, k. Anwalt in Frankenthal.
6. Reudelhuber, Joh. Valentin, Gutsbeſitzer in Lambsheim.
7. Janſon, Chriſtian, Gutsbeſitzer in Dirmſtein.
8. Becker, Chriſtian, Gutsbeſitzer in Grünſtadt.
9. Köſter, Ludwig, k. Notär in Bellheim.
10. Frey, Jacob, Bierbrauer in Germersheim.
11. Jung, Friedrich Carl, Rentner in Kandel.
12. Mellinger, Michael, k. Notär in Rheinzabern.
13. Köbig, Jacob, Kaufmann in Homburg.
14. Benzino, Carl, Rentner in Landſtuhl.
15. Benzino, Joſeph III., Rentner in Landſtuhl.
16. Pflüger, Michael, Ackerer in Sand.
17. Wurz, Friedrich, Ziegeleibeſitzer in Hochſpeyer.
18. Böcking, Adolph Ludwig, Gemeinderath in Kaiſerslautern.
19. Schmidt, Friedrich Ludwig, k. Notär in Otterberg.
20. Ritter, Daniel II., Adjunkt in Sembach.
21. Friedrich, Carl Theodor, Papierfabrikant in Eiſenberg.
22. Ritterspach, Wilhelm, Holzhändler in Kirchheim.
23. König, Friedrich Ludwig, k. Notär in Obermoſchel.
24. Steitz, Johannes, Gutsbeſitzer in St. Alban.
25. Schleip, Ludwig, Fabrikbeſitzer in Kuſel.
26. Drumm, Abraham jun., Gutsbeſitzer in Ulmet.
27. Schönböck, Daniel II., Gutsbeſitzer in Reipoltskirchen.
28. König, Peter Wilhelm, Stadtrath in Wolſtein.
29. Vollmer, Heinrich Andreas, Rentner in Edenkoben.
30. Tillmann, Philipp, Gutsbeſitzer in Edesheim.
31. Hoffmann, Carl, Bürgermeiſter in Landau.
32. Louis, Ludwig, k. Anwalt in Landau.
33. Becker, Jacob, Bürgermeiſter in Niederhochſtadt.
34. Chriſtmann, Rudolph, Stadtrath in Dürkheim.
35. Reichardt, Andreas, Gemeinderath in Forſt.
36. Wolf, Carl Heinrich, Stadtrath in Wachenheim.
37. Exter, Jacob, Stadtrath in Neuſtadt.
38. Maucher, Ferdinand, Stadtrath in Neuſtadt.
39. Wanzel, Friedrich, Gemeinderath in Ludwigswinkel.
40. Bartel, Ludwig, Bierbrauer in Pirmaſens.
41. Greiner, Friedrich, Adjunkt in Pirmaſens.
42. Weis, Michael jun., Oekonom in Saalſtadt.
43. Röchling, Ernſt Chriſtian, Kaufmann in Ludwigshafen.
44. Wernz, Jacob, Müller in Neuhofen.
45. Heydenreich, Ludwig, Stadtrath in Speyer.
46. Riſſel, Georg, k. Notär in Speyer.
47. Lauer, Carl Michael, Stadtrath in St. Ingbert.
48. Schwinn, Adolph, Gemeinderath in Ixheim.
49. Schultz, Eugen Wilhelm, Stadtrath in Zweibrücken.
50. Simon, Heinrich, Fabrikant in Zweibrücken.

Ueber dieſe Bildung der Geſchwornenliſte wurde ein beſonderes Protokoll errichtet, von dem Präſidenten und Secretär unterzeichnet und ſofort der Königl. Regierung in Original zugeſendet.

Hierauf ſchloß der Präſident die heutige Sitzung und ſetzte die nächſte auf Dienſtag den 10. Juni, Nachmittags 3 Uhr, feſt.

Ueber dieſe in öffentlicher und geheimer Sitzung ſtattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präſidenten und Secretär unterzeichnet.

Ph. H. v. Krämer.

Böcking.

Digitized by Google

Fünfte Sitzung am 10. Juni 1862, Nachmittags 3 Uhr.

Gegenwärtig sind sämmtliche Mitglieder des Landrathes, mit Ausnahme von Peter Steitz und Carl Wendel, sowie der Königl. Commissär.

Nach Eröffnung der Sitzung wurde das Protokoll über die vierte vorgelesen und genehmigt.

Das Landrathsmitglied Benzino entschuldigte sein Ausbleiben in der vorigen Sitzung durch Unwohlsein.

Eine Vorlage der Königl. Regierung vom 7. Juni 1862, die Gewerbschulen betr., wurde zur Begutachtung an den IV. Ausschuß gewiesen.

Hierauf erstattete das Landrathsmitglied Janson im Namen des I. Ausschusses Bericht über die Rechnung des Fonds der zu errichtenden Kreis-Ackerbauschule für das Jahr 18½, welche folgende Resultate ergibt:

I. Einnahmen.

	ℳ	₰
Activ-Bestand der Rechnung pro 18½.		
An Baar	9	5
Auf das laufende Jahr 18½.		
a) Zinsen von angelegten Capitalien . .	1146	15
b) Capital und Zinsen an 2 % Schuldscheinen, welche zum Ankaufe von Obligationen verwendet wurden	73	51
c) für verlooste bayer. Staats-Obligationen vom 1. Januar 1854	1000	—
d) Beitrag aus Kreisfonds pro 18½ .	1500	—
Summa der Einnahmen .	3729	11

II. Ausgaben.

A. Kosten des Ankaufs von verzinslichen Werthpapieren.	ℳ	₰	ℳ	₰
1. Eine 4½ % bayer. Staatsobligation à 1000 ℳ im Curs von 102½	1027	30		
für verfallene Zinsen . .	28	7		
			1055	37
2. Eine 4½ % Staats-Obligation ad 500 ℳ im Curs von 102 .	510	—		
für verfallene Zinsen . .	9	49		
			519	49
3. Eine 4½ % Prioritäts-Obligation der pfälz. Ludwigsbahn im Curs von 102½	102	15		
für verfallene Zinsen . .	—	6		
ferner für einen 2 % Schuldschein	19	54		
			122	15
4. Zwei 4½ % Prioritäts-Obligationen der pfälz. Ludwigsbahn ad 200 ℳ im Curs zu 103	206	—		
für verfallene Zinsen . .	1	33		
			207	33
5. Zwei 4½ % bayer. Staatsobligationen ad 1500 ℳ im Curs 103½	1554	23		
für verfallene Zinsen . .	19	30		
			1573	53
6. Zwei 4½ % Staats-Obligationen ad 200 ℳ im Curs zu 103½	207	16		
für verfallene Zinsen . .	—	58		
			208	14
7. Für einen 2 % Schuldschein .			53	36
Summa A . .			3740	57

B: Vinculirungs-Gebühren.

1. An die Schuldentilgungs-Specialkasse Würzburg für Vinu-

	fl	kr	fl	kr
Urung der nach pos. 5 oben angekauften Obligation . .	—	30		
2. An dieselbe Kasse für desgleichen nach pos. 6	—	15		
3. An die Schuldentilgungs-Specialkasse Bamberg nach pos. 6	—	15		
Summa B .			1	—
Summa der Ausgaben .			3741	57

III. Rechnungs-Abschluß.

	fl	kr
Einnahmen . .	3729	11
Ausgaben . .	3741	57
Passiv-Rest .	12	46

IV. Vermögens-Ausweis.

A. Betrag der Werthpapiere nach der vorjährigen Rechnung .		23500 —
B. Abgänge pro 18½.		
1. Nach I. b Kapital und Zinsen von 2 Schuldscheinen . .	73 30	
2. Eine Obligation . . .	1000 —	
		1073 30
Bleiben .		22426 30
Zugänge pro 18½.		
1. Nach II. № 1 oben . .	1000 —	
2. „ „ „ 2 „ . .	500 —	
3. „ „ „ 3 „ . .	119 54	
4. „ „ „ 4 „ . .	200 —	
5. „ „ „ 5 „ . .	1500 —	
6. „ „ „ 6 „ . .	200 —	
7. „ „ „ 7 „ . .	53 36	
		3573 30
Summa .		26000 —

Bestehend aus folgenden Werth-Papieren:

		fl	kr
1.	Eine bayer. Staats-Obligation vom 1. Mai 1852 (Eisenbahnschuld) zu 4½ % mit Zins-Coupons vom 1. Mai 1862 bis dahin 1870	1000	—
2.	Bayer. Staats-Obligationen vom 1. Januar 1854 (Eisenbahnschuld)		
	a) zu 4½ % 9 Stück ad 1000 fl	9000 fl	
	b) „ „ 1 „ „ . .	500 „	
	c) „ „ 5 „ „ 100 fl	500 „	
	d) „ 4 % 1 „ „ . .	100 „	
		10100	—
3.	Bayer. Staats-Obligationen vom 1. Febr. 1856 zu 4½ % (Militär-Anlehen)		
	a) 3 Stück zu 500 fl . .	1500 fl	
	b) 1 „ „ . . .	100 „	
		1600	—
4.	Bayer. Staats-Obligationen vom 1. Febr. 1856 zu 4½ % (Eisenbahnschuld) 2 Stück zu je 500 fl . . .	1000	—
5.	Eine bayer. Staats-Obligation vom 1. Februar 1857 zu 4½ % (neues allgemeines Anlehen) mit halbjährigen Zins-Coupons	1000	—
6.	Eine bayer. Staats-Obligation (Eisenbahn-Anlehen vom 1. Februar 1858 zu 4½ % mit halbjährigen Zins-Coupons) . .	1000	—
7.	Bayer. Staats-Obligationen von 1. Juni 1859, 4½ %, (Militär-Anlehen)		
	a) 1 Stück ad . . .	1000 fl	
	b) 3 „ „ 500 fl. .	1500 „	
	c) 4 „ „ 100 fl. .	400 „	
		2900	—

Digitized by Google

	fl	Xr
8. Partial-Obligationen des 3. Prioritäts-Anlehens der pfälzischen Ludwigsbahn zu 5 % mit halbjährigen Zins-Coupons		
a) 1 Stück ad . . . 1000 fl		
b) 4 „ „ 500 fl. . 2000 „		
	3000	—
9. Partial-Obligationen des 4½ % Prioritäts-Anlehens der pfälzischen Ludwigsbahn mit halbjährigen Zins-Coupons		
a) 1 Stück ad . . . 1000 fl		
b) 14 „ „ 100 fl . . 1400 „		
	2400	—
10. Maxbahn-Actien zu 4½ % vom 1. Januar 1854 mit halbjährigen Zins-Coupons		
4 Stück ad 500 fl	2000	—
Gleiche Summe wie oben .	26000	—

Der Landrath fand zu keiner Bemerkung Veranlassung, drückt aber auch hier den Wunsch aus, daß bei der beschlossenen Vermehrung der Maxbahn-Actien von den, den bisherigen Actienbesitzern eingeräumten Begünstigungen Gebrauch gemacht werden möge.

Sodann erstattete im Namen des II. Ausschusses dessen Mitglied Spanier einen Bericht über die Rechnung der Kreis-Hilfskasse für das Jahr 18½, aus welchem folgende Ergebnisse erhellen:

I. Einnahme.

	fl	Xr	₰
1. Baarer Rechnungs-Rückstand aus 18½	1782	17	3
2. Verwerthete Prioritäts-Obligationen incl. 4½ % Agio	1042	30	—
3. Annuitäten von stiftungsmäßigen Darleihen	7942	39	1
4. Zinsen von 5 % Prioritäts- und 4½ % Staats-Obligationen . . .	275	42	—
Summa .	11043	9	—

	fl	Xr	fl	Xr	₰
II. Ausgabe.					
1. Stiftungsmäßige Darleihen .	8550	—			
2. Verwaltungskosten . . .	243	—			
3. Brief- und Geld-Porti, Reisekosten, Remunerationen . .	68	23			
Summa .			8861	23	—
III. Activ-Rest . . .			2181	46	—
IV. Vermögens-Stand.					
Am Schlusse des Jahres 18½ .			39173	8	1
„ „ „ „ 18½ .			38166	41	—
Mehrung im Jahre 18½ . .			1006	27	1

Der Landrath fand zu keiner Bemerkung Veranlassung.

Nach Erledigung dieses Gegenstandes erstattete hierauf das Landraths-Mitglied Benzino im Namen des II. Ausschusses einen Bericht über die Ergebnisse der Rechnung der ehemaligen gräflich Leyen'schen Waisenhaus-Stiftung in Blieskastel im Jahre 18½, welche folgende Resultate ergibt:

	fl	Xr
Die Gesammt-Einnahme beträgt . .	5408	21
„ „ Ausgabe „ . .	3231	—
Bleibt Einnahms-Ueberschuß . .	2177	21

Inventar

über das Vermögen dieser Stiftung.

	fl	Xr
1. Gebäulichkeiten mit einem Flächengehalte von 27 Decimalen, taxirt zu . . .	10000	—
2. 3 Tagw., 28 Decimalen Garten, frühere Taxe	1000	—
3. Mobilien:		
a) an Kapitalien, Staats-Obligationen ꝛc.	32501	—
b) „ Geräthschaften	11	6
Summa . .	43512	6
Der Bestand des Vorjahres war . .	44202	6
Mithin eine Minderung von . .	690	—

Der Landrath fand zu keiner Bemerkung Veranlassung.

Dasselbe Landraths-Mitglied stattete hierauf im Namen des II. Ausschusses einen Bericht ab über die Ergebnisse der Rechnung der Waisenhaus-Stiftung für das ehemalige Herzogthum Zweibrücken in Homburg für das Jahr 18½, welche folgende Resultate ergibt:

	ℳ	Xr	ℳ	Xr
1. Ordentliche Einnahme	4819	6½		
2. Außerordentliche Einnahme	1848	8½		
Gesammt-Einnahme			9667	14½
3. Ordentliche Ausgabe	3450	46		
4. Außerordentliche Ausgabe	4758	30		
Gesammt-Ausgabe			8209	16
Ueberschuß			1457	58½
Hievon ab die Einnahms-Ausstände			161	16
Bleibt in Kassa			1296	42½

Diese Anstalt besitzt an Immobiliar- und Mobiliar-Vermögen:

	ℳ	Xr
1. 83 Tagw., 94 Decim. Aecker, Wiesen und Gärten, im Inventar angeschlagen zu	13311	—
2. Hausgeräthe	25	1
3. Kapitalien am 1. October 1861	34983	—
4. Actien-, Prioritäts- und Staats-Obligationen im Nominalwerthe	26900	—
5. noch ausstehende Gütersteiggelder.	42	20
Summa	75261	21
Hiezu obige Ausstände	161	16
Total	75422	37
Das Vermögen pro 18½ betrug	74215	42
Folglich ein Plus pro 18½ von	1206	55

Der Landrath kann über dieses günstige Rechnungs-Resultat nur seine volle Anerkennung aussprechen; — indem er aber den Wunsch einer stiftungsmäßigen Verwendung zu Gunsten anderer berechtigten Gemeinden wiederholt, hält der Landrath es für angemessen, bei der nächstjährigen Rechnungs-Vorlage auch die Kenntnißnahme der Satzungen der Stiftungs-Urkunde zu erlangen, um daraus eine sachgemäße Vertheilung der Erträgnisse bemessen zu können.

Endlich erstattete das Landraths-Mitglied Bender im Namen des II. Ausschusses Bericht über die Verwaltung der pfälzischen Brandassekuranz-Anstalt.

Die Resultate dieser Rechnung aus dem Jahre 1861, wie solche in dem diesjährigen Amtsblatte № 20 veröffentlicht sind, entziffern sich, wie folgt:

A. Einnahmen.

	ℳ	Xr
1. Activ-Rest aus dem Vorjahre	7887	49
2. Rückeinnahmeposten aus früheren Jahren	15989	37
3. Einnahms-Nachholungen	62	13
4. Assecuranz-Beitrag pro 1861 von 123,444,940 ℳ Versicherungs-Kapital à 7 Xr von 100 ℳ	144019	6
5. Pro memoria wird der Vorschußfond, nach der Abrechnung von 1857 gegründet, und welcher fortzubestehen hat, hier vorgetragen mit 60,000 ℳ		
Summa der Einnahmen	167958	45

B. Ausgaben.

	ℳ	Xr
1. Brand-Entschädigungen.		
a) aus früheren Jahren	15989	37
b) vom Jahre 1861	138824	26
2. Aufnahms- und Abschätzungs-Gebühren	2331	24
3. Verwaltungskosten	2578	14
4. Gelderhebungs-Kosten	6001	44
5. Niederschläge	—	43
Summa aller Ausgaben	165726	8

Digitized by Google

Abgleichung.	fl.	kr.
Die Einnahmen betragen	167958	45
„ Ausgaben „	165726	8
Ueberschuß	2232	37

Eine Erinnerung bezüglich dieses Rechnungswesens ist nicht zu machen; auch gab die pro 1860 noch in Vorlage gekommene Rechnung zu keiner Erinnerung Veranlassung.

Hierauf schloß der Präsident die heutige Sitzung und setzte die nächste auf Mittwoch den 11. Juni, Nachmittags 3 Uhr, fest.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Ph. H. v. Krämer.

Böcking.

Sechste Sitzung am 11. Juni 1862, Nachmittags 3 Uhr.

Gegenwärtig sind sämmtliche Mitglieder des Landrathes, mit Ausnahme von Carl Wendel, sowie der Königl. Commissär.

Nach Eröffnung der Sitzung wurde das Protokoll über die fünfte vorgelesen und genehmigt.

Das Landrathsmitglied Steitz entschuldigte sein Ausbleiben in der vorigen Sitzung durch Unwohlsein. Das Landrathsmitglied Wendel ließ sein Ausbleiben in der gestrigen und heutigen Sitzung durch Unwohlsein entschuldigen.

Eine Vorlage der Königl. Regierung vom 10. Juni 1862, die Verlegung und Errichtung von Beschälstationen betr., wurde dem II. Ausschusse zugewiesen.

Hierauf theilte der Königl. Commissär dem Landrathe ein Telegramm des Königl. Staatsministers v. Zwehl vom Heutigen mit, inhaltlich dessen ein Antrag auf Verlängerung der Landraths-Sitzungen bis 18. dieses Monats an Seine Majestät den König erstattet worden ist, und fügte die Erklärung bei, daß von der Königl. Regierung, dem Wunsche des Landrathes gemäß, eine 8tägige Verlängerung beantragt gewesen sei. Der Landrath beschloß hierauf, sich weitere Anträge vorzubehalten, falls sich bei den weiteren Verhandlungen ergeben würde, daß die beantragte Zeit zur Erledigung sämmtlicher Vorlagen als ungenügend erscheine.

Hierauf erstattete das Landrathsmitglied Wand im Namen des IV. Ausschusses Bericht über den Bedarf der Lateinschulen.

Ehe dieser Bedarf festgesetzt werden kann, muß sich der Landrath über drei Regierungs-Vorlagen schlüssig machen, die von wesentlichem Einflusse auf die Feststellung der Etats sind. Es betreffen diese Vorlagen:

1. die Erhöhung der Gehalte der Studienlehrer an den isolirten Lateinschulen;
2. die Errichtung einer 4. Lehrerstelle an der Lateinschule zu Frankenthal;

3. die Einrichtung des Turnunterrichtes an sämmtlichen isolirten Lateinschulen des Kreises.

Zu 1. Gehaltsmehrung der Lehrer betreffend.

Die Gehalts-Verhältnisse der Lehrer an den Lateinschulen waren bis jetzt in folgender Weise geregelt:

Vom	1. — 6.	Dienstjahre . .	600 ℳ
„	7. — 12.	„ . .	700 „
„	13. — 18.	„ . .	800 „
„	19. — 24.	„ . .	900 „
„	25.	Dienstjahre an . .	1000 „

Wegen Erhöhung dieser Gehalte wendeten sich die Lehrer dieser Anstalten an den letzten Landtag, wo deren Gesuch deßwegen unberücksichtigt geblieben ist, weil diese Lehranstalten Kreisanstalten und daher aus Kreisfonds und nicht aus der Staatskasse zu dotiren seien.

Das Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten hat daher mittelst Entschließung vom 6. Februar laufenden Jahres die Königl. Kreis-Regierung angewiesen, den Landrath zur Berathung und Schlußfassung aufzufordern, in welcher Weise die Mittel zu beschaffen seien, um eine Verbesserung der Gehalte der Lehrer an den Lateinschulen zu ermöglichen, die jenen Normen entspricht oder denselben wenigstens analog ist, welche für die Studienlehrer an jenen Lateinschulen, die mit Gymnasien verbunden sind, festgesetzt worden sind.

Hienach würde in Zukunft ein Studienlehrer an den isolirten Lateinschulen beziehen:

1.	Vom	1. — 6	Dienstjahre	700 ℳ
2.	„	7. — 12.	„	825 „
3.	„	13. — 18.	„	950 „
4.	„	19. — 24.	„	1075 „
5.	„	25.	Dienstjahre an	1200 „

Nach einer von der Königl. Kreis Regierung gefertigten und dem Landrathe mitgetheilten Uebersicht würde für sämmtliche Lateinschulen eine Summe von 5997 ℳ 10 ₰ erforderlich sein, um die Gehalte der Lehrer in der bezeichneten Weise zu ergänzen, und zwar:

	ℳ	₰
a) für die beiden Lateinschulen zu Kaiserslautern und Frankenthal, die Kreis-Anstalten sind	1105	11
b) für die 11 übrigen Lateinschulen, die Gemeinde-Anstalten sind	4377	52
	5483	3
Hiezu die schon im gewöhnlichen Etat vorgesehenen Alters-Zulagen . . .	514	7
Summa wie oben .	5997	10

Da der letzte Posten für Alters-Zulagen bisher immer auf den Kreisfond übernommen wurde, so handelt es sich jetzt nur von der Deckung der Summe von 5483 ℳ 3 ₰.

Der Landrath,

nach Anhörung des Antrags des Ausschusses und in Berücksichtigung, daß die beantragte Gehalts-Vermehrung ein unabweisliches Bedürfniß ist und nach Recht und Billigkeit nicht verweigert werden kann, daher eine Uebernahme dieser Gehalts-Aufbesserung auf den Kreisfond, soweit es die beiden Lateinschulen zu Kaiserslautern und Frankenthal betrifft, stattzufinden hat;

daß aber der Kreisfond bezüglich der übrigen 11 Lateinschulen des Kreises keine Verpflichtung hat, da dieselben Gemeinde-Anstalten sind und bisher durch die betreffenden Gemeinden und Distrikte, mit Benützung der jährlich aus Kreisfonds fließenden Unterstützungen und Zuschüsse, unterhalten worden sind und auch in Zukunft in dieser Weise unterhalten werden müssen;

in Erwägung jedoch, daß die Erhaltung dieser Anstalten und deren fernere Ausbildung im Interesse des öffentlichen Unterrichtes und der Jugendbildung im Allgemeinen höchst wünschenswerth ist, demnach ein Zuschuß zu dem Betrage der Mehrkosten aus dem Kreisfonde gerechtfertigt erscheint;

hat beschlossen:

	fl.	kr.
1. dem für die beiden Lateinschulen zu Kaiserslautern und Frankenthal erforderlichen Bedarf mit . . . . . auf den Kreisfond zu übernehmen;	1105	11
2. von dem Bedarfe für die übrigen 11 Lateinschulen mit 4377 fl. 52 kr. die Hälfte ebenfalls dem Kreisfonde zur Last zu setzen mit	2188	56
Summa .	3294	7

3. Die Aufbringung der andern Hälfte muß den betreffenden Gemeinden und Distrikten überlassen bleiben, welchen diese Anstalten besonders zu gute kommen.

Der Landrath behält sich vor, für das nächste Jahr jene Beträge zu streichen, deren andere Hälfte durch die betreffenden Gemeinden oder Distrikte nicht gedeckt worden ist, indem diese dadurch zu erkennen geben würden, daß das Fortbestehen ihrer Schule nicht in ihrem Interesse liegt.

Zu 2. Die Errichtung einer 4. Lehrerstelle an der Lateinschule zu Frankenthal betreffend.

Der Antrag zur Errichtung einer 4. Lehrerstelle an der Lateinschule zu Frankenthal ging von dem Distriktsrathe des dortigen Kantons aus, und wird in Folge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 21. Mai l. J. durch die Königl. Kreisregierung durch eine Mittheilung vom 2. l. M. dem Landrathe zur Berücksichtigung empfohlen.

Der Landrath kann sich jedoch von der Nothwendigkeit der Errichtung dieser Lehrerstelle nicht überzeugen, da an andern Lateinschulen des Kreises, wo noch eine größere Schülerzahl vorhanden ist, auch nur 3 Lehrer wirken, ohne daß das Bedürfniß eines 4. Lehrers fühlbar geworden wäre.

Er glaubt daher, diesen Antrag nicht weiter berücksichtigen zu können, umsomehr, als der Kreisfond bis jetzt den größten Theil der Kosten der als Kreisanstalten behandelten Lateinschulen getragen hat, und die Gemeinden und Distrikte sich auch bezüglich dieser Anstalten ein kleines Opfer gefallen lassen können.

Zu 3. Den Turnunterricht betreffend.

Aus den Regierungs-Vorlagen kann der Landrath nicht entnehmen, in welcher Weise dieser Unterricht ertheilt werden soll, welche Mittel dazu erforderlich sind, mit welchen Summen die Gemeinden sich dabei betheiligen wollen, und welche Beträge auf den Kreisfond übernommen werden sollen.

Er befindet sich daher nicht in der Lage, über diesen Gegenstand jetzt schon einen Beschluß zu fassen, und erwartet im nächsten Jahre eine weitere, mehr eingehende Vorlage, indem er geneigt ist, für diesen Unterricht angemessene Mittel zu bewilligen.

Hienach würden sich die Etats der Lateinschulen folgendermaßen feststellen.

I. Etat für den bisherigen Bedarf, ohne Rücksicht auf die Gehalts-Aufbesserungen.

No.	Lateinschulen.	Zahl der Lehrer.	Zahl der Schüler.	Bedarf. Personal-Bedarf. fl.	kr.	Real-Bedarf. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.	Deckungsmittel. Aus Kreisfonds. fl.	kr.	Aus Gemeindemitteln. fl.	kr.	Aus Stiftungen. fl.	kr.	Inscriptions- und Klassengelder. fl.	kr.	Anschlag von Wohnungen u. Holzbezügen. fl.	kr.	Summa der Deckungsmittel. fl.	kr.	Mehrbezüge aus Kreisfonds gegen das Jahr 18$\frac{4}{4}$. fl.	kr.	Wenigerbezüge aus Kreisfonds gegen das Jahr 18$\frac{4}{4}$. fl.	kr.
1	Frankenthal . .	3	65	3325	—	410	—	3735	—	2963	56	696	4	—	—	75	—	—	—	3735	—	—	—	176	37
2	Kaiserslautern .	4	48	4352	41	410	—	4762	41	3382	41	1300	—	—	—	80	—	—	—	4762	41	—	—	122	19
	Summa I.	7	113	7912	38	820	—	8497	41	6346	37	1996	4	—	—	155	—	—	—	8497	41	—		298	56
3	Annweiler . .	2	37	2100		159	—	2259	—	1010	—	1169	—	—	—	80		—	—	2259	—	—	—	—	—
4	Bergzabern . .	2	17	2027	9	256	—	2283	9	1502	54	874	33	105	42	300	—	—	—	2283	9	77	9	—	—
5	Dürkheim . .	3	77	3252	—	223	—	3475	—	1380	—	1452	—	298	—	345	—	—	—	3475	—	—	—	—	—
6	Edenkoben . .	3	76	2597	54	325	—	2922	54	1712	54	610	—	—	—	600	—	—	—	2922	54	112	54	—	—
7	Germersheim .	3	45	2975	—	280	—	3255	—	2180	—	750	—	25	—	300		—	—	3255	—	—	—	—	—
8	Grünstadt . .	5	91	4605	—	270	—	4875	—	1815	45	319	56	2289	19	450	—	—	—	4875		75	34	—	—
9	Kirchheimboland	3	38	2695	—	194	—	2889	—	1715	—	774	—	—	—	400	—	—	—	2889	—	66	24	—	—
10	Kusel	3	74	2575	—	170	—	2745	—	2604	57	175	—	25	—	175	—	—	—	2745	—	265	4	—	—
11	Landau . . .	4	83	4695	—	480	—	5175	—	2520	—	[1]2165	—	—	—	490	—	—	—	5175	—	69	27	—	—
12	Neustadt . . .	5	100	4340	—	359	—	4699	—	1526	—	[2]2153	—	—	—	900	—	120	—	4699	—	9	10	—	—
13	Pirmasens . .	3	64	3000	—	150	—	3150	—	2600	—	300	—	—	—	250	—	—	—	3150	—	—	—	161	33
	Summa II.	36	696	34862	3	2866	—	37728	3	20567	30	10242	29	2743	1	4290	—	120	—	37728	3	675	42	161	33
	Hiezu „ I.	7	113	7912	38	820	—	8497	41	6346	37	1996	4	—	—	155	—	—	—	8497	41	—	—	298	56
	Gesammt-Summa	43	809	42774	41	3686	—	46225	44	26914	7	12238	33	2743	1	4445	—	120	—	46225	44	675	42	460	29
																						460	29		
																						215	13		

[1]) Hierunter 200 fl aus Distriktsmitteln.
[2]) Deßgleichen 300 fl.

Für die Gehalts-Aufbesserungen ist weiter erforderlich:

Kreis-Anstalten.	Mehr. fl	Mehr. kr	Kreisfonds. fl	Kreisfonds. kr	Distriktsfonds. fl	Distriktsfonds. kr
Kaiserslautern . . .	680	11	680	11	—	—
Frankenthal	425	—	425	—	—	—
	1105	11	1105	11	—	—
Gemeinde-Anstalten.						
Annweiler	300	—	150	—	150	—
Bergzabern	202	54	101	27	101	27
Dürkheim	350	—	175	—	175	—
Edenkoben	265	20	132	40	132	40
Germersheim . . .	450	—	225	—	225	—
Grünstadt	624	26	312	13	312	13
Kirchheimbolanden . . .	308	36	154	18	154	18
Kusel	368	40	184	20	184	20
Landau	555	33	277	46½	277	46½
Neustadt	590	50	295	25	295	25
Pirmasens	361	33	180	46½	180	46½
	4377	52	2188	56	2188	56
Kreis-Anstalten .	1105	11	1105	11		
Hauptsumme .	5483	3	3294	7	2188	56

Die Beiträge des Kreises beziffern sich also:

	fl	kr	fl	kr
A. Für die Kreis-Anstalten:				
1. Lateinschule zu Frankenthal:				
a) gewöhnlicher Etat . .	3735	—		
b) Besoldungs-Mehrung . .	425	—		
			4160	—
2. Lateinschule zu Kaiserslautern:				
a) gewöhnlicher Etat . .	4762	41		
b) Besoldungs-Mehrung . .	680	11		
			5442	52
Summa der Kreis-Anstalten .			9602	52

	fl.	kr.	fl.	kr.
B. Für die übrigen Lateinschulen:				
a) gewöhnlicher Etat . .	20567	30		
b) Besoldungs-Mehrung . .	2188	56		
			22756	26
Haupt-Summe .			32359	18
Dagegen kommen als durchlaufende Posten in Einnahme			2151	4
Bleibt durch Kreisfonds zu decken .			30208	14

Die Positionen der Kreisfonds-Rechnung pro 18½ bezüglich der Lateinschulen geben zu einer Erinnerung keine Veranlassung.

Der Landrath fühlt sich verpflichtet, hier auf einen Mißstand aufmerksam zu machen, der notorisch ist und seiner Zeit in den öffentlichen Blättern vielfach besprochen wurde.

Schüler, die auf den isolirten Lateinschulen sich durch Kenntnisse, Fleiß und gutes Betragen auszeichneten, sind schon sehr häufig in Folge der Prüfungen zur Aufnahme in ein Gymnasium als nicht befähigt zurückgewiesen worden.

Wenn die isolirten Lateinschulen ihren Zweck erfüllen so müssen sie so organisirt sein, daß sie sich den Gymnasien anschließen, so daß Schüler, die ihre Studien in denselben vollendet, zur Aufnahme in die Letzteren befähigt sein müssen, vorausgesetzt, daß die Lehrer ihre Schuldigkeit gethan haben.

Wenn dies nun zur großen Betrübniß der Eltern nicht möglich ist, so muß dies entweder in der Organisation der Schulen oder in der Thätigkeit der Lehrer seinen Grund haben, wenn man nicht annehmen will, daß die Prüfungs-Commissionen bei den Gymnasien Anforderungen an die aufzunehmenden Schüler stellen, die den, den Lehrgegenständen an den Lateinschulen vorgezeichneten Umfang überschreiten.

Der Landrath will hiemit Niemand Vorwürfe irgend einer Art machen, glaubt sich aber verpflichtet, Seine Majestät den König auf diesen notorisch bestehenden Mißstand mit der allerunterthänigsten Bitte aufmerksam zu machen, daß es Allerhöchstdemselben gefallen wolle, allergnädigst zu verfügen, daß der Sache näher auf den Grund gesehen und der bezeichnete Mißstand beseitiget werde.

Endlich bewilligt der Landrath, in Berücksichtigung der Regierungs-Mittheilung vom 22. v. M. der Studienlehrers-Wittwe Apollonia Kunkel in Landau, bei fortdauerndem Bedürfnisse, pro 18½ eine Unterstützung von Einhundert Gulden; ebenso der Amalie Seitz, Tochter des verlebten Subrectors Seitz, eine solche von achtzig Gulden.

Beide Beträge sind aus dem zur Gründung einer Pensions- und Wittwenkasse für die Lehrer an den isolirten Latein- und Gewerbschulen admassirten Fonde zu entnehmen.

Hierauf schloß der Präsident die heutige Sitzung und setzte die nächste auf den 12. Juni, Nachmittags 3 Uhr, fest.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Ph. H. v. Krämer.

Böcking.

Siebente Sitzung am 12. Juni 1862, Nachmittags 3 Uhr.

Gegenwärtig sind sämmtliche Mitglieder des Landrathes, sowie der Königl. Commissär.

Nach Eröffnung der heutigen Sitzung wurde das Protokoll über die sechste vorgelesen und genehmigt.

Das Landraths-Mitglied Jordan übergab sodann einen Antrag, die Errichtung eines Realgymnasiums in Kaiserslautern betreffend, welcher dem IV. Ausschusse zur Begutachtung überwiesen wurde.

Hierauf erstattete Pfarrer Ehmannt im Namen des IV. Ausschusses Bericht über das deutsche Schulwesen.

Bei der Prüfung der Rechnung des deutschen Schulwesens pro 18⅓ ergab sich kein Anstand und wurde dieselbe genehmigt.

Hierauf nahm der Landrath Kenntniß von einer Vorlage Königl. Regierung vom 2. Juni d. J. — die Beiträge aus Kreisfonds zum Gehalte des Lehrer-Personales an den deutschen Schulen der Pfalz pro 18⅓ betr. —, in welcher vorgetragen wird, daß durch den allerhöchsten Landraths-Abschied vom 20. Januar 1862 der vom Landrathe pro 18⅓ aufgestellte Etat für die deutschen Schulen um 23,342 fl 9 kr, welche Summe der Landrath in seinen vorjährigen Verhandlungen als Zuschuß aus den Centralfonds zur Ergänzung der Lehrer-Congrua in das Kreisbudget eingestellt hatte, gemindert und nur die Position von 64,723 fl 2 kr zur Verfügung gestellt wurde, wodurch die Königl. Regierung außer Stand gesetzt war, dem deutschen Lehrerpersonale die bisherigen Bezüge zufließen zu lassen, viele Lehrer in sehr beklagenswerthe Noth versetzt und viele Reclamationen hervorgerufen wurden, daß demnach die Königl. Regierung in der ihr hiedurch bereiteten schmerzlichen Verlegenheit in einem Berichte vom 30. April d. J. sich an das Königl. Staats-Ministerium um Abhilfe wendete, aber ohne Antwort gelassen wurde.

Mit diesem Vortrage verbindet nun die Königl. Regierung das Ersuchen, der Landrath wolle, damit dem Lehrerpersonale die entgangenen Zuschüsse aus Kreisfonds nachträglich ausbezahlt werden können, die im allerhöchsten Landraths-Abschiede nicht bewilligte Position von 23,342 fl 9 kr bewilligen.

Der Landrath bewilligte die in dieser Vorlage nachgesuchte Summe von 23,342 fl 9 kr, drückte jedoch dabei sein Bedauern aus, daß diese Summe nicht, wie er zu hoffen berechtigt war, aus dem Staats-Aerar bewilligt wurde, und daß deshalb viele arme Lehrer mit ihrer Familie die bitterste Noth leiden mußten, ohne daß selbst auf einen Bericht der Königl. Regierung vom 30. April d. J. hin auch nur die geringste Abhilfe geleistet wurde.

Aus Rücksicht auf die Noth der Lehrer wünscht nun der Landrath, die Königl. Regierung möge veranlassen, daß die Summe von 23,342 fl 9 kr aus den Erübrigungen des laufenden Jahres, welche vollkommen genügen, entnommen und damit den Lehrern der Entgang an ihrem Gehalte möglichst bald nachvergütet werde.

Hierauf trug der Referent den Inhalt der Zuschrift Königl. Regierung vom 2. Juni d. J, die Aufbringung des Bedarfes der deutschen Schulen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. November 1861 betr., vor, welcher folgender ist:

Um den Vollzug des angeführten Gesetzes nach den in demselben enthaltenen Grundsätzen möglichst schnell zu bewerkstelligen, wurde die Aufstellung neuer Schulfassionen von Königl. Regierung angeordnet und bereits vollendet. Alle Schulstellen des Kreises finden sich, entsprechend den gefertigten Schulfassionen, in 12 Tabellen in der Art aufgenommen, daß deren Zahl in jeder Gemeinde, sowie die Angabe der Minimal-Gehaltssätze, der Stand der Bevölkerung und die Zahl der jede Schule besuchenden

Kinder, sowie auch die Summe der für die Gehalte anderweitig aufzubringenden Deckungsmittel und die für die Completirung der Minimalsätze als nothwendig erachteten Zuschüsse aus Kreisfonds entnommen werden können. Nach der Entwickelung des Begriffes einer deutschen Schule erklärt diese Zuschrift, daß die bisherigen selbstständigen Schulgehilfenstellen vom 1. October die Benennung von Schul-Verweserstellen annehmen, daß in manchen Gemeinden die gesetzlichen Voraussetzungen für Veränderung der bisherigen Lehrerstellen in Verweserstellen vorhanden seien, daß aber diese Veränderung sich jetzt nicht durchweg ausführen lasse, und auf eintretende Personal-Veränderungen verschoben werden müsse, auf deren Beschleunigung jedoch die Königl. Kreis-Regierung möglichst hinwirken werde, obleich es im Sinne des Gesetzes liege, daß die Zahl der Schulverweserstellen möglichst vermindert werde.

Um die Leistungsfähigkeit der Gemeinden für ihre Schulen zu beurtheilen, zog die Königl. Regierung vor Allem in Berücksichtigung den Procentsatz der Gleichstellungs-Umlagen einer jeden Gemeinde, mit Beirechnung des Schulgeldes, sowie der indirecten Umlagen, die Größe der aus dem Patrimonial-Vermögen fließenden Renten, das Verhältniß des Aufwandes für die Schulen zum gewöhnlichen Einkommen der Gemeinde, die Höhe der aus sonstigen Quellen fließenden Deckungsmittel für die Schulbedürfnisse, die Anzahl der Schüler im Verhältnisse zu der Bevölkerung, die Proportion der Einwohnerzahl zur Gesammtsteuer, den Genuß der aus besondern Wohlthätigkeits-Stiftungen fließenden Vortheile, sowie die aus den Uebersichten über das Armenwesen sich ergebenden Vermögens- oder Dürftigkeits-Verhältnisse.

Als Anhaltspunkte hiebei galten die dem Landrathe mitgetheilten statistischen Uebersichten der Verhältnisse der Gemeinden.

Bei allen diesen Berücksichtigungen bleibt es noch immer bei so vielen Gemeinden sehr schwierig, zu beurtheilen, inwieweit die eine oder andere eines Zuschusses aus Kreisfonds bedürftig sei, und liegt es nahe, daß manche Reclamation erhoben werde, die nicht unberücksichtigt könne gelassen werden, weßwegen es wünschenswerth sei, daß die von Königl. Regierung beantragten Zuschüsse aus Kreisfonds bewilliget würden.

Diesen hier angeführten Grundsätzen und Maßnahmen der Königl. Regierung für die Durchführung des Schulgesetzes zustimmend und sich anschließend, prüfte der Landrath die beantragten Zuschüsse aus Kreisfonds zur Completirung der gesetzlichen Congrua der Schulstellen. Das Ergebniß dieser Prüfung war, daß mehreren Gemeinden, welche in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführt sind, die beantragten Zuschüsse theils gemindert, theils ganz versagt wurden, wodurch die Gesammtsumme der Kreis-Zuschüsse für die deutschen Schulstellen im Betrage von 63,560 ℳ sich um 5470 ℳ 35 ₰ mindert und demnach sich auf die Summe von 58,089 ℳ 25 ₰ reducirt.

Die von Königl. Regierung zugesicherten Beiträge zur Gründung neuer Schulstellen, und zwar der Betrag von 150 ℳ für die Gemeinde Büchelberg und der von 50 ℳ für die Gemeinde Eschweiler haben in der angeführten Ausgabe-Position ihre Erledigung gefunden.

Nach diesen Verhandlungen wurde mit Rücksicht auf den von der Königl. Regierung vorgelegten Etat der Ausgaben für das deutsche Schulwesen pro 18½, welcher, noch ehe der Bedarf für den Vollzug des neuen Schulgesetzes ermittelt war, angefertigt wurde, der Aufwand für die deutschen Schulen pro 18½, insoferne derselbe von der Kreis-Gemeinde bestritten wird, festgesetzt wie folgt:

	ℳ	₰
1. Nachträglicher Zuschuß jener Summe, um welche die Ausgaben für die deutschen Schulen pro 18½ im allerhöchsten Landraths-Abschiede vom 25. Januar 1862 vermindert wurden, im Betrage von .	23342	9
2. Zuschuß aus Kreisfonds an die Gemeinden zur Herstellung der Congrua		

	fl.	Xr.
ihrer Schulstellen nach dem Gesetze vom 10. Nov. 1861	58089	25
3. Alimentations-Beiträge für das dienstunfähige Lehrerpersonal	2000	—
4. Beitrag zur Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse	2000	—
5. Diäten der Distrikts-Schul-Inspectoren .	3300	—
6. Regiekosten derselben	300	—
7. Für außerordentliche Visitationen . .	1000	—
8. Für Schulhausbauten	6000	—
Im Ganzen .	96031	34
Die Ausgaben betragen demnach pro 184⅓	96031	34

Beim Schlusse der Verhandlungen über den Aufwand des Kreises für das deutsche Schulwesen fühlt sich der Landrath verpflichtet, die in seinem vorjährigen Protokolle niedergelegte und begründete Bitte, es möchte zur Ergänzung der Congrua der deutschen Schulstellen ein Zuschuß von 23,342 fl 9 Xr bewilliget werden, zu wiederholen.

Bei der Prüfung der finanziellen Verhältnisse der Gemeinden der Pfalz im Vergleiche mit ihren Leistungen für ihre Schulen ersieht man, daß die Gemeinden durchschnittlich das Möglichste leisten und große Opfer bringen. Ihr Aufwand beträgt jetzt schon die bedeutende Summe von 475,272 fl.

Ungeachtet dieser großen Opfer der Gemeinden für ihre Schulen muß ihnen ein Kreis-Zuschuß von 58,089 fl 25 Xr bewilliget werden. Nun beträgt aber die Schulbotation, zu welcher die Pfalz verpflichtet ist, nur 43,615 fl und mit Einschluß der Zuschüsse aus Centralfonds im Betrage von 15,833 fl. Die Gesammtsumme von 59,448 fl, von welcher Summe aber die lateinischen Schulen allein die Summe von 31,353 fl absorbiren und also für die deutschen Schulen nur noch die Summe von 12,362 fl bleibt. Es muß demnach, um das dringendste Bedürfniß zu befriedigen, noch die bedeutende Summe von 46,057 fl ermittelt werden.

Es ist wohl vorauszusehen, daß bei der Completirung der Congrua der Schulstellen nach dem Gesetze sich noch viele Nothstände ergeben werden, die eine Abhilfe dringend erheischen, und es ist rathsam, hiezu der Königl. Regierung eine nicht unbedeutende Summe zur Verfügung zu stellen, was zu thun aber der Landrath nicht im Stande ist.

Es ist anerkannt, daß die Pfalz früher hinsichtlich der Zuschüsse aus Centralfonds für die Schulen den andern Kreisen gegenüber sehr zurückgesetzt wurde. Sogar der im Gesetze der VI. Finanzperiode zugewiesene jährliche Zuschuß von 4794 fl wurde der Pfalz, ungeachtet oft wiederholter Reclamationen, bis jetzt vorenthalten.

Aus diesen Gründen hofft der Landrath, es werde seine Bitte, daß der schon im vorigen Jahre verlangte Zuschuß von 23,342 fl 9 Xr, welcher auch in einer Vorlage Königl. Regierung der Pfalz vom 23. Mai 1860 schon beantragt wurde, bewilligt, oder daß die Pfalz bei Vertheilung der Unterstützungen an die Kreise zur Ergänzung der gesetzlichen Congrua gleichmäßig berücksichtiget werde.

Der Landrath sieht sich veranlaßt, hier noch den Wunsch auszusprechen, es möge von zuständiger Behörde auf geeignetem Wege dahin gewirkt werden, daß der religiöse Unterricht in den deutschen Schulen, beziehungsweise das Auswendiglernen aus Religionsbüchern, wie es notorisch in vielen Orten der Fall ist, nicht zum Nachtheile der übrigen Unterrichtsgegenstände in übermäßiger Weise ausgedehnt werde.

Endlich legt der Landrath hier noch den Antrag nieder, es möchte Königl. Regierung solche Anordnungen treffen, daß nun auch wirklich ohne längeren Verzug bei sämmtlichen deutschen Schulen in der Pfalz, im Sinne der zweckmäßigen höchsten Ministerial-Entschließung vom 30. April 1861, Lehr- und Lesebücher, worin das für die Schuljugend Wissenswürdigste aus der Naturlehre, Naturgeschichte u. s. w. enthalten ist, eingeführt, und der Gebrauch solcher Bücher schon vom nächsten Jahre an in den Schulprüfungs-Protokollen nachgewiesen werden.

Verzeichniß

der an den beantragten Zuschüssen aus Kreisfonds vom Landrathe vorgenommenen Abstriche.

Namen der Gemeinden.	Beantragter Zuschuß.		Abstrich.	
	fl	kr.	fl	kr.
Landcommissariat Homburg.				
Bechhofen	340	—	100	—
Elschbach	150	—	150	—
Landcommissariat Frankenthal.				
Albisheim	141	—	66	—
Asselheim	150	—	75	—
Mühlheim	115	—	57	30
Obrigheim	60	—	60	—
Landcommissariat Kaiserslautern.				
Höringen	300	—	100	—
Morbach	200	—	100	—
Otterberg	436	—	86	—
Potzbach	405	—	55	—
Siegelbach und Erfenbach (für Religions-Unterricht)	80	—	80	—
Unterfulzbach	150	—	100	—
Landcommissariat Kirchheim.				
Einselthum	250	—	100	—
Marienthal	125	—	60	—
Oberndorf	588	5	100	5
Stetten	100	—	100	—
Landcommissariat Kusel.				
Aschbach	50	—	50	—
Bosenbach	100	—	100	—
Gumbsweiler	90	—	90	—
Hachenbach	150	—	75	—
Hohensölln	80	—	80	—
Lauterecken	200	—	200	—
Lohnweiler	100	—	100	—
Neunkirchen	75	—	75	—
Nußbach	100	—	100	—

Namen der Gemeinden.	Beantragter Zuschuß.		Abstrich.	
	fl	kr.	fl	kr.
Odenbach	470	—	170	—
Roßbach	100	—	50	—
für Religions-Unterricht	32	—	32	—
Niederkirchen	350	—	350	—
Patersbach	50	—	50	—
Konken	50	—	50	—
Landcommissariat Landau.				
Edenkoben	650	—	350	—
Gleisweiler	150	—	150	—
Maikammer	50	—	50	—
Landcommissariat Neustadt.				
Esthal	200	—	200	—
Winzingen	100	—	100	—
Landcommissariat Speyer.				
Mechtersheim	150	—	150	—
Landcommissariat Pirmasens.				
Harsberg	140	—	70	—
Landcommissariat Zweibrücken.				
Bliesdalheim	250	—	250	—
Einöd	75	—	75	—
Herbitzheim	50	—	50	—
Kleinsteinhausen	175	—	175	—
Knopp	150	—	150	—
Mauschbach	50	—	50	—
Niedergailbach	150	—	75	—
Schmittshausen	200	—	100	—
Utweiler	50	—	50	—
Walshausen	50	—	50	—
Walsheim	150	—	150	—
Landcommissariat Bergzabern.				
Darstein	240	—	100	—
Heuchelheim	182	—	82	—
Niederotterbach	175	—	82	—
Summa			5470	35

Sodann erstattete Pfarrer Früdis im Namen des IV. Ausschusses Bericht über die Landwirthschafts- und Gewerbschulen. Da jedoch die Berathung und Beschlußfassung über diesen Gegenstand, besonderer Verhältnisse wegen, in der heutigen Sitzung nicht beendiget werden konnte, so wurde die Fortsetzung über denselben in eine spätere vertagt.

Endlich erstattete das Landraths-Mitglied Janson im Namen des I. Ausschusses Vortrag über den Fond zur Gründung einer Pensionskasse für die Relicten des Lehrerpersonales an den Latein- und Gewerbschulen für das Jahr 18⅛⅛, welcher folgendes Resultat ergibt.

I. Einnahme.

	fl	xr
1. Activ-Rest aus der Rechnung von 18⅛⅛. Baarbestand in verzinslichen Werthpapieren	2723	43
2. Auf das laufende Jahr 18⅛⅛.		
a) Zinsen von bayer. Staats-Obligationen zu 4 und 4½ %		121 —
b) Für den Schuldschein №. 79,437 an Kapital	23	43
an Zinsen vom 22. Mai 1858 bis 11. April 1861	1	38
		25 21
Summa I. Einnahmen		146 21

II. Ausgabe.

	fl	xr
1. Passiv-Rest der Rechnung pro 18⅛⅛ resp. Mehrbetrag der Werthpapiere gegen den Activbestand		29 31
2. Auf das laufende Jahr 18⅛⅛. Vinculirungs-Gebühren. An die Schuldentilgungs-Spezialkasse Augsburg für Vinculirung von 5 Stück Obligationen		1 15

	fl	xr
3. Unterstützungen aus den Zinsen des abmassirten Fonds.		
a) Beitrag zur Alimentation der unversorgten Tochter des verlebten Subrectors Seitz in Landau, Amalie Seitz in Wiesbaden		80 —
b) Deßgleichen der Studienlehrers-Wittwe Apollonia Kunkel von Landau, dermalen wohnhaft in Würzburg		100 —
Summa II. Ausgaben		210 46

Rechnungs-Abschluß.

	fl	xr
Einnahmen	146	21
Ausgaben	210	46
Passiv-Rest	64	25

III. Vermögens-Ausweis.

	fl	xr
a) Betrag der Werthpapiere nach der vorjährigen Rechnung	2723	43
b) Abgänge pro 18⅛⅛ ein Schuldschein	23	43
Bleiben	2700	—

bestehend in folgenden Obligationen:

1. Bayer. Staats-Obligationen zu 4½ %.	
a) 1 Stück (Eisenbahnschuld) mit Zinscoupons vom 1. Mai 1862 bis dahin 1870	1000 —
b) Deßgleichen 1 Stück vom 1. Januar 1862	500 —
c) Deßgleichen vom selben Tage	100 —
d) 1 Stück vom 1. Mai (Eisenbahnschuld) mit Zinscoupons vom 1. Mai 1862 bis dahin 1870	500 —
e) 1 Stück lit. B. vom 1. Februar 1857 (Neues allgemeines Anlehen) mit halbjährigen Zinscoupons vom 1. Februar 1862 bis 1. August 1873	500 —

	fl.	kr.
2. Bayer. Staats-Obligationen zu 4½ % vom 1. Januar 1854 (Eisenbahnschuld) .	100	—
Gleiche Summe wie oben .	2700	—
Vermögens-Bestand im Vorjahre .	2723	43
Mithin eine Minderung von .	23	43

Sodann schloß der Präsident die heutige Sitzung und setzte die nächste auf den 13. Juni, Nachmittags 3 Uhr, fest.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und vom Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Ph. H. v. Krämer.

Böcking.

Achte Sitzung am 13. Juni 1862, Nachmittags 3 Uhr.

Gegenwärtig sind sämmtliche Mitglieder des Landrathes, sowie der Königl. Commissär.

Nach Eröffnung der heutigen Sitzung wurde das Protokoll über die siebente vorgelesen und genehmigt.

Eine Vorlage der Königl. Regierung vom 13. Juni d. J., Vergleichs-Vorschlag der Bau-Unternehmer der Kreis-Irren-Anstalt Klingenmünster im Rechtsstreite derselben mit der Kreis-Gemeinde betreffend, — wurde dem II. Ausschusse übergeben.

Das Landrathsmitglied Wendel übergab folgende Anträge:

1. einen solchen, die Fortführung der gemeindlichen Güter-Besitzstands-Register betreffend,
2. einen solchen, die Heimathsrechte der Schullehrer in der Pfalz betreffend,
3. einen solchen, die Bezahlung der Postbotengehalte betreffend,

welche sämmtlich dem V. Ausschusse zur Begutachtung zugewiesen wurden.

Sodann machte der Königl. Commissär dem Landrathe Mittheilung von einem heute eingelaufenen Telegramme, inhaltlich dessen die Verlängerung der Landraths-Sitzungen bis zum 18. Juni von Seiner Majestät dem Könige genehmiget worden ist.

Das Landrathsmitglied Gelbert erstattete hierauf im Namen des II. Ausschusses Bericht, bezüglich des Rechnungswesens der Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt zu Frankenthal für das Jahr 18½ und des Budgets für das Jahr 18½.

	fl.	kr.
A. Die Einnahme der Rechnung beträgt im Ganzen, ohne die Pfleggelder, welche in der Kreisfonds-Rechnung verrechnet sind	59381	56

und componirt sich aus folgenden Positionen, nämlich:

Differenzen zwischen den Budget-Ansätzen und den Rechnungs-Positionen. Zu Lasten der Anstalt.	Zum Vortheil der Anstalt.		℔	ß.
		1. Rückersatz des in der Rechnung pro 18[illegible] vorgetragenen, an S. Maas in Lambsheim zuviel bezahlten Betrages von	90	57
		2. Erlös aus veräußerten Gegenständen	1411	19
		3. Unvorhergesehene außerordentliche Einnahmen	263	40
		4. Beitrag des verlebten Verwalters Watzke zum Wittwen- und Waisenfonde	6	—
		5. Dotation aus dem Kreisfonde	57610	—
			59381	56
℔ ß.	℔ ß.	Im Budget waren vorgesehen	59210	—
	171 56	Es ergab sich sonach eine Mehr-Einnahme von	171	56

			Budget-Ansätze. ℔ ß.	Ausgabe.
		B. Die Ausgaben entziffern folgende Positionen, nämlich:		
		Ordentliche Ausgaben.		
	715 30	1. Besoldung der Beamten	2870 —	2154 30
	— —	2. Bureaukosten	300 —	300 —
	— 18	3. Gottesdienst	360 —	359 12
	10 4	4. Unterricht	700 —	689 56
539 50	— —	5. Krankenpflege	5200 —	5739 50
	125 —	6. Gehalt der Unterangestellten	1560 —	1435 —
	65 8	7. Lohn der Pfleglinge	745 —	679 52
7394 4	— —	8. Victualien	28000 —	35394 4
	479 10	9. Beheizung und Beleuchtung	5926 —	5446 50
	897 37	10. Unterhaltung des Weißzeugs, der Kleider und des Bettzeugs	3160 —	2262 23
	159 46	11. Unterhalt der Geräthschaften	1080 —	920 14
	244 1	12. Rohe und gefertigte Stoffe	5099 —	4856 59
126 29	— —	13. Neue Geräthschaften	470 —	636 29
	15 21	14. Abgaben	40 —	24 39
	11 39	15. Ankaufs- und Fütterungskosten des Viehes der Anstalt	832 —	820 21
	— 2	16. Bepflanzung von Garten und Feldern	180 —	179 58
10 7	— —	17. Transportkosten	250 —	260 7
	34 —	18. Allerlei	38 —	4 —

Differenzen zwischen den Budget-Ansätzen und den Rechnungs-Positionen. Zu Lasten der Anstalt.	Zum Vortheil der Anstalt.	Außerordentliche Ausgaben.	Budget-Ansätze.	Ausgabe.	
ℳ Sgr.	ℳ Sgr.		ℳ Sgr.	ℳ Sgr.	ℳ Sgr.
600 —	— —	1. Pensionen	500 —	1100 —	
	48 52	2. Ständige Bauunterhaltung	175 —	126 8	
	491 31	3. Gewöhnliche Baureparaturen	1725 —	1233 29	
77 18	— —	4. Verschiedenes	— —	77 18	
8787 48	3469 55		59210 —	64699 49	64699 49
3469 55				59210 —	
5317 53				5489 49	
		Hievon ab die Mehr-Einnahme von . .		171 56	
		Ergibt sich sonach ein Defizit von . . .		5317 53	5317 53

welches aus dem Activreste der Kreisfonds-Rechnung entnommen worden.

Diese Rechnung gibt zu folgenden Bemerkungen Veranlassung:

1. Unter den Ausgaben erscheint der Pensionsbetrag des verlebten Verwalters, Rath Watzke, vom 1. October 1860 bis 1. April 1861 mit . . . . . 600 ℳ
dagegen erscheint unter den Einnahmen als Beitrag dieses Pensionärs zum Wittwen- und Waisenfonde . . . . . 6 „
und ist die Rechnung der Anstalt belastet mit . 594 ℳ

Dieser Betrag ist aus den in der Sitzung des Landrathes vom 12. Juni 1861 entwickelten Gründen dem Kreisfonde mit Unrecht zur Last gesetzt, und beantragt der Landrath, daß obige Summe von 594 ℳ aus den Ausgaben der Rechnung gestrichen werde.

Wenn dieser Antrag sich der allerhöchsten Billigung nicht zu erfreuen haben sollte, so ermächtigt der Landrath die Königl. Kreis-Regierung, nicht allein wegen dieser Summe, sondern auch wegen der Summe von 52 ℳ 40 Sgr., welche in der Rechnung von 18½ gestrichen und deren Refundirung aus dem Centralfonde beantragt worden, den Rekurs an den Königl. Staatsrath zu ergreifen.

2. Die Ueberschreitungen des Budgets finden darin ihre Rechtfertigung, daß der Voranschlag nur für einen Bevölkerungsstand von 500 Personen berechnet war, während der Personalstand 536 Köpfe betragen hat; ferner daß die Preise der Lebensmittel sich etwas höher gestellt haben, als im vorhergehenden Jahre.

3. Der Landrath hat bei Prüfung der Rechnung von 18½ in seiner Sitzung vom 14. Mai 1860 die Bemerkung gemacht, daß es zweckmäßig sein und mehr im Interesse der Anstalt liegen dürfte, wenn der Kasse, welcher von den Oberaufsehern der Anstalt verabreicht wird, in der Küche der Anstalt zubereitet und von da aus an die Kranken verabreicht würde. Diese Bemerkung hat von Seite der Verwaltung der Anstalt keine Berücksichtigung gefunden; deßwegen hat sich der Landrath in seiner Sitzung vom 12. Juni 1861 veranlaßt gesehen, dieses

Verabreichen des Kaffee's durch die Oberaufseher als einen Mißbrauch zu bezeichnen und den Antrag zu stellen, daß dieser Mißbrauch abgestellt werde. Der Landrath ist hiebei von der Ansicht ausgegangen, daß es abnorm sei, wenn in einer Anstalt, in welcher sich eine Küche und das nöthige Küchenpersonal befindet, für jährlich über 900 ℔ Kaffee-Portionen nicht von der Küche, sondern von Fremden (dies sind die Oberaufseher der Oekonomie der Anstalt gegenüber) zubereitet und an die Pfleglinge der Anstalt verabreicht werden.

Dem Landrathe wird nun auf den Grund des Landrats-Abschiedes ein Gutachten der Aufsichts-Commission der Anstalt vom 26. Juni v. J. zur Verständigung mitgetheilt; in diesem Gutachten will das bisherige Verfahren durch gemachte Erfahrungen gerechtfertigt werden.

Der Landrath kann aber durch die in dem Gutachten entwickelten Gründe keine andere Ueberzeugung gewinnen, als daß das Verabreichen des Kaffee's durch die Oberaufseher ein abnormer Zustand sei, und daß hiedurch nur eine Begünstigung dieser Oberaufseher bewirkt werde; derselbe will jedoch, weil der Gegenstand nicht bedeutend ist und weil im andern Falle wahrscheinlich eine weitere Köchin nothwendig werden, daher die Anstalt doch keinen großen Vortheil haben würde, nichts mehr gegen das bisherige Verfahren einwenden; er muß jedoch die Art und Weise rügen, in welcher das Königl. Landcommissariat Frankenthal die Ausstellungen des Landrathes kritisirt hat.

Der Landrath war im Rechte, wenn er das abnorme Verfahren, welches er im Jahre 1860 als nicht im Interesse der Anstalt liegend, bezeichnet hat, und welches von Seite der Verwaltung der Anstalt einfach beibehalten worden, ohne dasselbe, wie es heute geschehen, zu rechtfertigen, als einen Mißbrauch bezeichnet hat; er hat hiemit einer ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtung Genüge geleistet.

Das Königl. Landcommissariat Frankenthal, dessen Vorstand auch Vorsitzender der Aufsichts-Commission ist,

hat in seinem Berichte vom 27. Juni v. J., mit welchem es das Gutachten der Aufsichts-Commission zur Vorlage gebracht hat, die vom Landrathe aufgegriffene Frage für unbedeutend erklärt, den eben daraus hervorgehenden Conflikt als einen unfruchtbaren bezeichnet, dem Landrathe jeden Grund zu der geschärften Ausdrucksweise abgesprochen und seine Anschauung als völlig unbegründet erklärt.

Dem Königl. Landcommissariate als Vorstand der Aufsichts-Commission hat es obgelegen, Angesichts der Verhandlungen vom Jahre 1860 das Verabreichen des Kaffee's durch die Oberaufseher in einem eingehenden Berichte der Aufsichts-Commission zu rechtfertigen, was nicht geschehen ist, aber keineswegs steht es ihm zu, eine solche, alles Maaß überschreitende Sprache gegen die Vertreter des Kreises zu führen.

4. Der Landrath genehmigt die vorgelegte Rechnung pro 18⅓, mit Ausnahme des obigen Reservates.

II. Budget pro 18⅔.

Für die Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt werden folgende Summen verlangt, nämlich:

		℔	Xr
1.	Für Besoldung der Beamten . . .	2930	—
2.	„ Bureaukosten	300	—
3.	„ Gottesdienst	370	—
4.	„ Unterricht	700	—
5.	„ Krankenpflege	5679	—
6.	„ Lohn der Dienerschaft . . .	1440	—
7.	„ Arbeitslohn der Pfleglinge . .	682	—
8.	„ Victualien	36311	—
9.	„ Beheizung und Beleuchtung . .	5564	20
10.	„ Unterhalt des Weißzeugs, der Kleider und Bettung	2875	—
11.	„ Unterhalt der Geräthschaften . .	700	—
12.	„ Anschaffung von neuem Weißzeuge .	7888	40
13.	„ „ „ „ Geräthe .	600	—

			ℳ	₰
14.	Für Abgaben		30	—
15.	„	Melk- und Mastvieh	817	—
16.	„	Bepflanzung des Gartens und der Felder	230	—
17.	„	Transportkosten	250	—
18.	„	Allerlei Ausgaben	35	—
19.	„	Alimentations-Bezüge	500	—
20.	„	Ständige Bauausgaben	100	—
21.	„	Bauliche Unterhaltung	2550	—
22.	„	Revision des Inventariums	100	—
			70810	—
	Ferner für Herstellung eines Lokales für die Taubstummen		3000	—
		Summa	73810	—

Als Einnahmeposten werden in Aussicht gestellt:

1.	Einnahme von veräußerten Gegenständen	1400 ℳ	
2.	Einnahme von Pflegegeldern	8000 „	
			9400 —
	und ergibt sich ein Zuschuß aus Kreis-Mitteln von		64410 —

Der Landrath, die von Königl. Regierung vorgebrachten Gründe bei Erhöhung einzelner Positionen würdigend, genehmigt vorstehenden Voranschlag.

Königl. Regierung hat zugleich verschiedene Vorlagen gemacht, wodurch folgende weitere Credite nothwendig werden, nämlich:

1. Der Taubstummen-Lehrer bittet um eine Erhöhung seines Gehaltes, und beantragt die Verwaltung der Anstalt, daß ihm eine Wohnungs-Entschädigung bewilligt werde. Der Landrath, die Verdienste dieses Lehrers anerkennend, bewilligt demselben eine Wohnungs-Entschädigung, welche für die übrigen Lehrer in Frankenthal 75 ℳ beträgt, in einer gleichen Summe von . . . 75 ℳ bis jedoch und so lange, als derselbe nicht seine Dienstwohnung in der Anstalt erhält.

2. Der quiescirte Oeconom und Rechnungsführer Cantzler bittet um eine Erhöhung seines Quiescenz-Gehaltes, und zwar auf 650 ℳ und eventuell auf 600 ℳ.

Der Landrath, welcher ohne alle Verpflichtung diesem Beamten einen Quiescenz-Gehalt von 500 ℳ bewilliget hat, geht auf diese Bitte nicht ein.

3. Die Verwaltung der Anstalt trägt dahin an, daß in den Gebäulichkeiten der Anstalt die Gasbeleuchtung eingeführt werde, und schlägt die Königl. Regierung vor, daß vor der Hand zur Erleuchtung der Gänge, der Küche, die Einrichtung für 20 Flammen getroffen werde.

Der Landrath ist hiemit einverstanden und bewilligt zu dieser Einrichtung einen Credit von 1000 ℳ

so daß sich die Zuschüsse aus Kreismitteln um die Summe von . . . . . 1075 „ erhöhen und jetzt betragen 65,480 ℳ.

Im Budget ist für Herstellung eines Lokales für die Taubstummen ein Credit von 3000 ℳ eingestellt, wie dies auch in dem Voranschlage pro 18⅔ geschehen ist. Durch diese Summe soll ein Baufond zu obigem Zwecke gebildet werden und ist diesem Fond auch das von dem verlebten Verwalter, Rath Watzke, vermachte Legat von 500 ℳ, der Bitte des Landrathes entsprechend, durch Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 13. März l. J. einverleibt worden. Der Landrath trägt darauf an, daß in seiner nächstjährigen Versammlung eine übersichtliche Rechnung über diesen Baufond vorgelegt werde.

Königl. Regierung hat durch Zuschrift vom 23. Mai abhin die Anzeige gemacht, daß nach Antrag der Aufsichts-

Commission der Anstalt und im Einverständnisse mit der Königl. Verwaltung die im Garten der Anstalt befindliche Wasserleitung entfernt und die Steine, soweit sie nicht für die Anstalt verwendet werden können, veräußert werden sollen, ferner daß die Entenpfütze daselbst, mit Ausnahme einer noch herzustellenden Cisterne zum Begießen des anstoßenden Gartentheiles, zugeworfen werde, und hat den Antrag gestellt, daß der Landrath seine Zustimmung hiezu ertheilen wolle, wobei bemerkt wird, daß diese Veränderung ohne Kosten vorgenommen werden kann, da die Arbeitskräfte der Pfleglinge hiezu ausreichen.

Der Landrath ertheilt zu dieser Veränderung seine Zustimmung.

Sodann erstattete Pfarrer Ehmannt im Namen des IV. Ausschusses einen Bericht, betreffend den Anschluß der Schullehrer-Pensions-Anstalt der Pfalz an die künftige Pensions-Kreis-Anstalt, dessen Inhalt in Nachfolgendem besteht:

In Gemäßheit des Art. 8 des Gesetzes vom 10. November 1861 — die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betreffend — ist in einem jeden Kreise ein Unterstützungsverein für die dienstunfähig gewordenen deutschen Schullehrer als Kreis-Anstalt zu errichten.

Ein Rescript des Königl. Staats-Ministeriums vom 16. Februar d. J. an die Königl. Regierung der Pfalz ertheilt derselben den Auftrag, die Errichtung eines solchen Vereins zu bewerkstelligen, und erklärt, weil die Satzungen solcher Vereine nach Vernehmung des Landrathes durch allerhöchste Verordnung festgesetzt würden, daß da, wo Unterstützungs-Vereine der Art bestehen, die Satzungen und Verhältnisse derselben das Substrat der Berathungen des Landrathes zunächst darbieten und daß zu diesem Zwecke die Satzungen des pfälzischen Unterstützungs-Vereines als Grundlage zu empfehlen seien; eine Umwandlung der bestehenden Vereine in den vom Gesetze verlangten Unterstützungs-Verein könne nur mit der freien Zustimmung des ersteren geschehen. In Folge dieses Ministerial-Rescriptes und auf den Grund eines generalisirten Erlasses des Königl. Staats-Ministeriums für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 5. April an die Kreis-Regierung von Unterfranken, in welchem Erläuterungen des Art. 8 des angeführten Gesetzes, sowie Anweisungen für die Gründung der in diesem Gesetze angeordneten Vereine und insbesondere für die Umwandlung der schon früher bestehenden Vereine der Art in der neuen, vom Gesetze angeordneten, enthalten sind — hat die Königl. Regierung der Pfalz, nach Einvernahme der Verwaltungs-Commission und der Lehrer-Bevollmächtigten des bestehenden pfälzischen Unterstützungs-Vereins für das dienstunfähig gewordene Lehrer-Personal die Umwandlung dieses Vereines in den vom mehrerwähnten Gesetze angeordneten Kreis-Verein eingeleitet und hiezu Statuten entworfen, welche sie nun dem Landrathe zur Berathung vorgelegt hat.

Der Landrath unterzog sich nun diesem wichtigen Geschäfte, prüfte den vorgelegten Entwurf der Statuten genau und ertheilte demselben unter folgenden Bemerkungen sein Gutachten:

Ad §. 1.

Nach diesem §. sind alle Mitglieder der Pensionsanstalt des Lehrerpersonales an den deutschen Schulen der Pfalz ohne Ausnahme Mitglieder der Kreis-Pensionsanstalt des Lehrerpersonales.

Deßgleichen bleiben alle als Lehrer, Schulverweser oder Gehilfen Angestellte, Beförderte und Verwendete, wie bisher bezüglich der Pensionsanstalt, verpflichtet, beizutreten.

Dem Anscheine nach entspricht diese Bestimmung nicht dem Buchstaben des Gesetzes, weil dasselbe Schullehrer als Mitglieder des zu errichtenden Vereins bezeichnet. Allein bedenkt man, daß in der Pfalz die Schulverweser, sowie die Gehilfen von den Schullehrern sich nur durch die Benennung und den Gehalt unterscheiden, und daß, da die Besetzung einer Schulstelle von der freien Wahl der Gemeinden abhängt, und demnach einen Schulverweser

das Schickſal treffen kann, daß er ſein ganzes Leben zu keiner Schullehrerſtelle gelange, ſo findet man den Inhalt des §. 1 vollkommen gerechtfertigt.

Deßhalb und in Berückſichtigung der großen Opfer, welche die Mitglieder des beſtehenden Vereins für deſſen Fond gebracht haben, und eben dadurch der neue Verein eine blühende Exiſtenz erhält, beantragt der Landrath die Genehmigung dieſes Paragraphen.

Bei dem Entwurfe der Vollzugsvorſchriften zu den Satzungen der Kreis-Penſionsanſtalt wünſcht der Landrath unter Ziff. 15 den Worten: „wichtigen Angelenheiten" die Worte: „insbeſondere, wenn es ſich um Aenderung der Statuten oder Erhöhung der Penſionen handelt," beigeſetzt.

Aus der Rechnung des in der Pfalz beſtehenden Penſionsfonds für das dienſtunfähig gewordene Lehrerperſonal geht hervor, daß dieſer Fond ſeit ſeinem ſiebenjährigen Beſtande in erfreulicher Weiſe zugenommen hat, was der eifrigen Sorgfalt der Königl. Regierung für das Gedeihen dieſes Fonds, ſowie der einſichtsvollen Thätigkeit der für die Verwaltung desſelben beſtimmten Commiſſion, insbeſondere des Vorſtandes und Rechners zu verdanken iſt. Der Landrath fühlt ſich dadurch veranlaßt, ſeine Anerkennung auszuſprechen. In gleicher Weiſe fühlt er ſich veranlaßt, die einſichtsvollen und von den humanſten Rückſichten geleiteten Bemühungen der Königl. Regierung in Betreff der Anfertigung der Statuten für die neu zu errichtende Penſionsanſtalt des deutſchen Lehrerperſonales der Pfalz dankbar anzuerkennen.

Auf Aufforderung des Präſidenten erſtattete hierauf das Landraths-Mitglied Hilgard im Namen des III. Ausſchuſſes Bericht über das Diſtriktsſtraßenweſen, aus welchem Folgendes erhellt:

Laut Mittheilung im Kreis-Amtsblatte №. 24 vom 12. April 1862 wurden die vom Landrathe in dem Etat pro 18⅔ für Beiträge zur Herſtellung neuer Diſtriktsſtraßen eingeſtellten 8000 fl zugetheilt, wie folgt:

1. Dem Landcommiſſariate Bergzabern.

Für die Straße von Annweiler nach Vorderweidenthal . . . . . 1000 fl

2. Dem Landcommiſſariate Frankenthal.

Für die Straße von Altleiningen über Kirchheim a. E. nach Großkarlbach . . . . . 1000 „

3. Dem Landcommiſſariate Kuſel.

a) Für die Straße durch das Reipoltskircher Thal . . . . . 1000 „

b) Für die Straße von Wolfſtein nach Rockenhauſen . . . . . 1000 „

4. Dem Landcommiſſariate Pirmaſens.

a) Für die Straße von Pirmaſens nach Bitſch 1000 „

b) „ „ „ „ Thaleiſchweiler bis zur ſteinernen Brücke . . . . . 1000 „

5. Dem Königl. Landcommiſſariate Zweibrücken.

a) Für die Straße von Dellfeld über Rieſchweiler an die Kantonsgrenze bei Pirmaſens 1000 „

b) Für die Straße von Ehlingen über Ormesheim und Eſchringen zur preußiſchen und von Reinheim zur franzöſiſchen Grenze . . 1000 „

Summa . . 8000 fl

Der Landrath ſieht ſich gegen dieſe Vertheilung, als den Bedürfniſſen der betreffenden Diſtrikte entſprechend, zu keiner Bemerkung veranlaßt, ebenſowenig wie gegen die Verwendung der im Etat pro 18⅔ eingeſtellten 40,000 fl, wie ſolche im Amtsblatte №. 12 vom 14. Februar 1862 ausführlich nachgewieſen iſt, und beſchließt, daß im Etat pro 18⅔ wieder die gleichen Beträge, wie bisher, nämlich:

a) als Beitrag zu den Koſten der Diſtriktsſtraßen-Neubauten . . . . . 8000 fl

b) als Beitrag für Unterhaltungskoſten von vollſtändig ausgebauten Diſtriktsſtraßen . 40000 fl

im Ganzen alſo . 48000 fl

eingestellt werden sollen, deren zweckmäßige Vertheilung und Verwendung nach den durch den Landrath festgestellten Normen dem weisen Ermessen der Königl. Regierung überlassen bleiben soll.

Dasselbe Landraths-Mitglied erstattete hierauf im Namen desselben III. Ausschusses einen Bericht — die Vertheilung der nach dem Finanzgesetze vom 10. November 1861 für Distriktsstraßen zu verwendenden 450,000 ℔ betr. —, dessen Inhalt folgender ist:

Nach dem Finanzgesetze vom 10. November 1861, Art. 4 Ziff. 1, ist aus den Erübrigungen der VII. Finanzperiode und zurück für diejenigen Distriktsstraßen, welche die Verbindung der Distrikte mit den Eisenbahnen befördern und insbesondere für jene, welche zu Postverbindungen benützt werden, nach Vernehmung der Landräthe zur Bestreitung von Kunstbauten, Straßenumlegungen und andern Verbesserungen die Maximal-Summe von 450,000 ℔ bewilliget worden. Demzufolge hat das Königl. Staatsministerium des Innern mittels Erlasses vom 12. März d. J. sämmtliche Distrikte der Pfalz aufgefordert, ihre etwaigen Gesuche um entsprechende Betheiligung an obiger Summe an die Königl. Kreisregierung einzusenden, und wurden nun diese Gesuche dem Landrathe mittels Zuschrift der Königl. Regierung vom 2. Juni zur Würdigung und Antragstellung mitgetheilt.

Derselbe hat nunmehr, nach genauer und eingehender Prüfung der einzelnen Gesuche und mit Berücksichtigung der Leistungen der einzelnen Distrikte für Straßenwesen, sowie des in denselben bestehenden Verhältnisses in Bezug auf Staats- und Distiktsstraßen, beschlossen, die nachbezeichneten Distrikte und betreffenden Straßen als zur entsprechenden Theilnahme an dem auf die Pfalz kommenden Antheile an oben erwähnter Maximal-Summe von 450,000 ℔ vorzugsweise berücksichtigungswerth zu empfehlen, nämlich:

№	Kanton.	Bezeichnung der Straße.	Bezeichnung des Zweckes, für welchen der Beitrag verlangt wird.	Verlangter Betrag.
			A. In erster Linie.	
1	Bergzabern	Von Bergzabern nach dem Bahnhofe in Winden	Umbau einer Straßenstrecke zwischen Bergzabern und Kapellen	℔ 8000
2	Landstuhl	Eisenbahn-Verbindung	Neubau einer Brücke in Reichenbach und Umbau einer Brücke in Reichenbach-Stegen . .	1700
3	Waldmohr	Von Mühlbach nach St. Wendel	Umbau der Kübelberger Steige . . .	3200
4	Winnweiler	Alsenzstraße	a) Umbau der Distriktsstraße und Neubau einer Brücke zwischen Winnweiler und Lohnsfeld	1800
			b) Umbau der Straße bei Schweisweiler .	1000
5	Kirchheim	Poststraße nach Worms	Umbau der Steige bei Rittersheim . .	6250
6	Göllheim	Stumpfwaldstraße	Umbau einer Straßenstrecke darauf . . .	6901
7	Obermoschel	Alsenzstraße	Umbau der Brücken bei Cölln, Altenbamberg und der Daubhausmühle	29600
8	Rockenhausen	Nämliche Straße	Umbau der Kräzbachbrücke bei Dielkirchen .	580
9	Wolfstein	Lauterstraße	Verlegung der Steige am Wiedhübel bei Wolfstein	6000
10	Landau	Straße zwischen Landau und Germersheim	Herstellung einer geschlossenen Decklage . .	2700

Nr.	Kanton.	Bezeichnung der Straße.	Bezeichnung des Zweckes, für welchen der Beitrag verlangt wird.	Verlangter Betrag.
				fl.
11	Waldfischbach	Straße von Kaiserslautern nach Weißenburg	Umbau der Schopper Steige	8000
			Gesammt-Betrag .	75731

Bemerkung. Der in Anregung gebrachte Umbau der Rodalber Steige im Kantone Pirmasens wird in Folge der demnächstigen Vollendung der Straße von Thaleischweiler nach der steinernen Brücke überflüssig.

B. In zweiter Linie.

12	Frankenthal und Grünstadt	Poststraße u. Eisenbahn-Verbindung	Umbau einer Straßenstrecke zwischen Grünstadt und Obersülzen	8400
13	Germersheim	Von Germersheim nach Neustadt	Umbau einer Brücke bei Freisbach . . .	1300
		„ Landau nach Bellheim	„ „ Strecke von 200 Meter . .	1000
14	Kandel	Von Jockgrim nach Wörth	„ „ Brücke über den Hailbach . .	4000
15	Kaiserslautern	Eisenbahnstraße	„ der Straße von Kaiserslautern nach dem Bahnhofe	2000
16	Otterberg	Lauterstraße	Herstellung einer Brücke in Katzweiler . .	1000
17	Neustadt	Von Neustadt nach Speyer (Eisenbahn-Verbindung)	Umbau einer Straßenstrecke und einer Brücke .	4550
18	Dürkheim	Von Dürkheim nach Frankenthal (Eisenbahn-Verbindung und Poststraße)	Umbau einer Straßenstrecke zwischen Ungstein und Weisenheim a. S. resp. Herstellung einer geschlossenen Decklage	4800
			Gesammt-Betrag .	27050

Die von den Distrikts-Gemeinden Annweiler, Homburg, Zweibrücken, Hornbach, Blieskastel und Andern verlangten Beiträge zu allgemeinen Unterhaltungskosten, beziehungsweise Straßen-Neubauten konnten nach dem Wortlaute des Finanzgesetzes vom 10. November 1861 bei vorstehender Aufstellung nicht berücksichtiget werden, obschon der Landrath gerne zugesteht, daß dieselben angesichts der bedeutenden Opfer, welche besonders einzelne derselben für Distriktsstraßenbauten gebracht haben, und für Unterhaltung derselben fortwährend noch zu bringen haben, allerdings einer namhaften Unterstützung aus Staatsfonds bedürftig und würdig sind.

Nachdem bei Feststellung des Etats für die VIII. Finanzperiode die schon so häufig wiederholten und wohlbegründeten Wünsche und Anträge des Landrathes um Uebernahme einiger Distriktsstraßen in die Reihe der Staatsstraßen leider abermals keine Berücksichtigung fanden, glaubt sich derselbe der wohlberechtigten Hoffnung hingeben zu dürfen, daß die Pfalz, angesichts des bereits früher mehrfach und zuletzt in seiner Sitzung vom 7. Juni v. J. näher und ausführlich nachgewiesenen Mißverhältnisses, wonach dieselbe bei mehr als 600 geographischen Stunden ausgebauter Distrikts- und chaussirter Gemeinde-Straßen nur 156 Stunden Staatsstraßen besitzt, während

auf jeden der 7 jenseitigen Kreise durchschnittlich 245 Stunden Staatsstraßen kommen, und in Berücksichtigung der sich von Jahr zu Jahr steigernden, so bedeutenden Kreisfonds-Beiträge für Erziehung und Bildung, Gesundheit und Wohlthätigkeit, bei Vertheilung des zur Verfügung gestellten Betrages von 450,000 ℔ vorzugsweise berücksichtiget und derselben, zur wenigstens theilweisen Ausgleichung der leider noch immer in gleichem Maaße fortbestehenden obenerwähnten und mancher andern Mißverhältnisse, ein angemessener Antheil an demselben zugewendet werden wolle.

Da Königl. Regierung laut Zuschrift vom 2. Juni 1862 die Errichtung eines Separat-Protokolles über diesen Gegenstand gewünscht hat, so wurde derselben sofort eine Abschrift des heutigen Protokolles, so weit es denselben betrifft, nebst den übergebenen Communikaten übersendet.

Nach Erledigung dieses Berathungs-Gegenstandes erstattete das Landraths-Mitglied Rothhaas im Namen des III. Ausschusses einen Vortrag über die vorgelegten Kostenanschläge für Unterhaltung der Rheindämme im Jahre 18½½ aus welchem Folgendes erhellt:

Der Dammbau-Etat pro 18½½ erheischt die Summe von 5000 ℔, nämlich:

1592 ℔ für den Unterhalt der Dämme und sonstigen Anstalten;

2020 ℔ für das Aufsichts-Personal, und endlich

950 ℔ als Reserve für die Königl. Regierung, und

438 ℔ für die Königl. Baubehörde.

Nach Einsicht der hierüber aufgestellten Kostenanschläge ertheilt der Landrath dieser Position seine Zustimmung.

Sodann erstattete das Mitglied des I. Ausschusses, Heß, in dessen Namen Bericht über die Fonds für Gemeindezwecke für das Jahr 18½½, wie folgt:

A. Einnahmen.

I. Abtheilung.

Aus dem Reste der V. und VI. Finanzperiode.

Nichts.

Aus dem Reste der VII. Finanzperiode.

Cap. III.	℔	ß.	₰.
Rechnungsdefekte und Rückersätze . .	—	56	–
Summa der I. Abtheilung .	—	56	–

II. Abtheilung.

Einnahmen für das laufende Jahr.

Gewöhnliche Polizei- und Zuchtpolizei-Strafen.

Cap. I. Laut Einweisungs-Dekretur Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, betragen die ½ der attribuirten Polizeistrafen für die Gemeinden	19988	43	3
Summa der II. Abtheilung .	19988	43	3
Hiezu „ „ I. „ .	—	56	–
Gesammtbetrag der Einnahmen.	19989	39	3

B. Ausgaben.

Aus dem Bestande der Vorjahre.

Abschnitt III.

Passiv-Bestand der vorjährigen Rechnung	143	43	3
Summa der I. Abtheilung .	143	43	3

II. Abtheilung.

Ausgaben für das laufende Jahr.

Beiträge an die Gemeinden und sonstige Ausgaben	4350	49	–
Summa der II. Abtheilung .	4350	49	–
Hiezu „ „ I. „ .	143	53	3
Gesammt-Betrag der Ausgaben .	4494	42	3

Rechnungs-Abschluß.

Die Einnahme beträgt . . .	19989	39	3
„ Ausgabe „ . . .	4494	42	3
Activrest .	15494	57	–

Diese Rechnung wurde in keiner Weise beanstandet.

Hierauf erstattete dasselbe Landraths-Mitglied im Namen desselben Ausschusses Bericht über den Vorschußfond für Schulhausbauten des Jahres 18½, aus welchem Folgendes erhellt:

A. Einnahmen.

I. Abtheilung.

Aus dem Bestande der Vorjahre.	fl	kr	h	fl	kr	h
1. Einnahms-Ueberschuß pro 18½ . .				14134	16	2
2. Ausstände auf die den Gemeinden gemachten Vorschüsse	12865	43	2			
Hievon ab die gemachten Einnahmen	3601	32	–	3601	32	–
Rückstände .	9264	11	2			
Summa der I. Abtheilung .				17735	48	2

II. Abtheilung.

Einnahmen des laufenden Jahres.

	fl	kr	h	fl	kr	h
Ausstände auf die den Gemeinden gemachten Vorschüsse .	1047	7	–			
Summa der II. Abtheilung	1047	7	–			
Hiezu " " I. "	9264	11	2	17735	48	2
Gesammt-Betrag der Einnahmen	10311	18	2	17735	48	2

B. Ausgaben.

I. Abtheilung.

Nichts.

II. Abtheilung.

Ausgaben auf das laufende Jahr.

Vorschuß gegen Rückersatz für Schulhausbauten ꝛc. zu 4 % verzinslich, und zwar:

Cap. I.	fl	kr	h
1. An die Gemeinde Büchelberg . .	1000	–	–
2. An den städtischen Einnehmer zu Zweibrücken zur Deckung der verfallenen Zinsen des Restkaufpreises des Knorr'schen Hauses	47	7	–
Summa Cap. I. .	1047	7	–

Cap. II.

Uebrige Zahlungen.

Gemäß Regierungs-Verfügung vom 3. April 1861, № 10,838, wurden bei der Filialbank Ludwigshafen gegen dreimonatliche Aufkündigung mit Zins zu 3 % deponirt . 10000 – –

Summa Cap. I. und II. . 11047 7 –

Rechnungs-Abschluß.

	fl	kr	h
Einnahmen	17735	48	2
Ausgaben	11047	7	–
Activ-Bestand .	6688	41	2

Ausweis

für den Vorschußfond für Schulhausbauten.

Dieser Fond besteht aus der ursprünglich hiefür abmastirten Summe von . . . . . 27000 fl

und bildet sich dermalen:

	fl	kr	h
a) aus den bis incl. 18½ geleisteten und noch ausstehenden Vorschüssen, betragend	9264	11	2
b) deßgleichen 18½ geleisteten . .	1047	7	–
c) aus dem Activ-Bestande . . .	6688	41	2
d) aus einem Anleihensscheine der Königl. Bank vom 8. April 1861, № 84,813 zu 3 % verzinslich	10000	–	–
	27000	–	–

Der Landrath hatte gegen diese Rechnung keine Erinnerung zu machen.

Hierauf schloß der Präsident die heutige Sitzung und setzte die nächste auf Montag den 16. Juni, Vormittags 10 Uhr, fest.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Ph. H. v. Krämer.

Böcking.

Neunte Sitzung am 16. Juni 1862, Vormittags 10 Uhr.

Gegenwärtig sind sämmtliche Mitglieder des Landrathes, mit Ausnahme von Carl Wendel, und der Königl. Commissär.

Nachdem der Präsident die heutige Sitzung eröffnet hatte, wurde das Protokoll über die achte verlesen und genehmigt.

Hierauf erklärte das Landraths-Mitglied Hilgard, daß er von Seiten des Landraths-Mitgliedes Wendel, welches durch seine angegriffene Gesundheit genöthiget worden sei, nach Hause zurückzukehren, beauftragt sei, für denselben einen Urlaub für die Rest-Dauer der diesjährigen Sitzungen nachzusuchen. Der Landrath ertheilt denselben, indem er sein Bedauern, bei den weiteren Berathungen der Sachkenntniß und des Eifers, sowie überhaupt der gesegneten Wirksamkeit dieses vieljährigen Landraths-Mitgliedes beraubt zu sein, sowie die Hoffnung baldiger Wiederherstellung desselben ausdrückt.

Sodann erstattete im Namen des II. Ausschusses dessen Mitglied Jordan Bericht über das Landgestüt zu Zweibrücken.

Die Nachweise der Rechnung pro 1861 ergeben folgende Resultate:

Vortrag.	Partial-Betrag. fl. kr.	Total-Betrag. fl. kr.
A Geld-Rechnung.		
Einnahmen.		
I. Abtheilung.		
Einnahmen auf den Bestand der Vorjahre.		
Nichts.		
II. Abtheilung.		
Einnahmen des laufenden Jahres.		
I. Aus verpachteten Immobilien	— — —	7147 55 -

Vortrag.	Partial-Betrag fl. kr. h.	Total-Betrag fl. kr. h.
II. Dienstwohnungen und Dienstgründe		
1. Wohnung des Directors . . . . . 100 fl	150 — —	
2. dessen Dienstgarten . . . . . 50 „		
Wohnung des Rendanten . . . . . 60 „	85 — —	
dessen Dienstgarten . . . . . 25 „		
3. Dienstwohnung des Bereiters, dann Wohnungen und Dienstgründe der übrigen Gestütsknechte und des Waldhüters	124 45 —	
		359 45 —
III. Forst-Haupt- und Nebennutzungen		5159 52 3
IV. Sprunggeld		5782 — —
V. Erlös aus Naturalien		736 25 —
VI. „ „ Dung		911 6 —
VII. „ „ Ochsen		463 48 —
VIII. „ „ Mobilien		269 50 —
IX. Zufällige Einnahmen		24 30 —
Summa . .		20855 11 3

II. Mittelbare oder außerordentliche Einnahme.

I. Ordentliche Zuschüsse:		
a) aus Staatsfonds	10000 — —	
b) „ Kreisfonds	10000 — —	
Summa II. . .		20000 — —
Hiezu Summa I. . .		20855 11 3
Gesammt-Summe der Einnahmen . .		40855 11 3

Ausgaben.

I. Abtheilung.

Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre.

Passiv-Rest von 18[illegible]	281 13 —

II. Abtheilung.

Ausgaben des laufenden Jahres.

I. Besoldungen:

1. des Directors:

Vortrag.		Partial-Betrag.	Total-Betrag.
		fl. Xr. S.	fl. Xr. S.
a) in Geld	1000 fl — Xr		
b) Wohnungs-Anschlag	150 „ — „	1686 56 -	
c) Natural-Besoldung	536 „ 56 „		
2. des Rendanten:			
a) in Geld	800 fl		
b) Wohnungs-Anschlag	85 „	885 — -	
			2571 56 -
II. Allgemeine Regie.			
1. Kanzlei-Bedürfnisse		78 56 -	
2. Reise-Aversum und Diäten		300 — -	
			378 56 -
III. Auf den Betrieb.			
1. Gehalt des Thierarztes		250 — -	
2. Löhnungen:			
a) des funct. Bereiters in Geld	438 fl		
Anschlag der Wohnung	25 „	463 — -	
b) des Fouragemeisters in Geld	123 fl 19 Xr		
Anschlag der Wohnung	4 „ 10 „	127 29 -	
c) der Beschälwärter		5664 45 -	
d) der Gehilfen		504 36 -	
e) Monturgeld		558 3 -	
f) Unterstützungen		120 — -	
3. Unterhaltung der Pferde:			
a) Ankauf von Stroh		2100 25 -	
b) „ „ Hafer		7088 20 -	
c) für sonstige Naturalien		22 44 -	
d) Kleie, Mehl- und Oelkuchen		31 54 -	
e) Grünfutter		38 4 -	
f) Ankauf von Heu-, Erndte-, Binde- und Transport-Kosten		1192 53 -	
g) für Hufbeschlag		325 22 -	
h) „ Medikamente und Kurkosten		82 23 -	
i) „ Stall- und Hofbeleuchtung		307 38 -	
k) auf den Beschälstationen		5315 40 -	
l) Beschälereikosten		921 39 -	

Vortrag.	Partial-Betrag.			Total-Betrag.		
	ℳ	Rp.	₰	ℳ	Rp.	₰
4. Unterhaltung der Mobilien:						
a) Stallgeräthe	150	—	–			
b) für Geschirr	235	55	2			
c) „ Sattelwesen	745	58	–			
d) „ Kanzlei-Geräthe	10	6	„			
e) „ Bett- und andere Geräthe	70	1	–			
5. Für die Oekonomie:						
a) für Bäche und Gräben	297	15	–			
b) Torfgewinnungs- und Verwerthungskosten	694	58	–			
c) Unterhalt der Gräben und Torfstich	30	40	–			
d) Baumpflanzungen und Baumalleen	4	28	–			
e) für Zäune und Mauern	181	7	–			
f) „ Brücken und Wege	124	43	–			
g) „ Maulwurffang und Schützengeld	414	18	–			
h) Zins für gepachtete Güter	300	—	–			
i) für die Preisevertheilung	131	11	–			
k) „ Verbesserung der Güter	599	59	–			
l) „ Ankauf von Zugochsen	278	—	–			
6. Für die Waldungen:						
a) für Waldhut	122	—	–			
b) „ Forst-Culturen	86	29	–			
c) „ Holzmacherlohn	241	47	3			
d) „ Versteigerungskosten	37	10	–			
e) Remuneration für den Königl. Revierförster	96	8	–			
7. Bau-Ausgaben:						
a) Unterhaltung der Gebäude	1465	47	–			
b) für Brunnen	386	36	–			
c) „ Höfe	63	8	–			
8. Ständige Bau-Ausgaben:						
a) Kamin-, Senkgruben-, Dach- ꝛc. ꝛc. Reinigung	10	18	–			
b) Brandassekuranz-Beiträge	62	31	–			
9. Uebrige Ausgaben:						
Für Pferde-Transport, Distriktslasten, Reise-Entschädigungen der Comite-Mitglieder, ärztliche Behandlung erkrankter Knechte ꝛc.	310	9				
				32446	14	1

Vortrag.	Partial-Betrag ℔ Xr. ß	Total-Betrag ℔ Xr. ß
Mittelbare oder außerordentliche Ausgaben:		
Anlegung eines neuen Immobiliar-Inventars		228 8 –
Gesammt-Ausgabe .		35906 27 1

Abgleichung.

Die Einnahme beträgt		40855 11 3
„ Ausgabe „		35906 27 1
Bleibt Ueberschuß .		4948 44 2

welcher auf die Rechnung von 18⅓ zu übertragen ist.

1. Die Einnahmen waren nach dem Budget pro 18⅓ veranschlagt . .		37673 20 –
sie betrugen aber in Wirklichkeit		40855 11 3
Mehr-Einnahme .		3181 51 3

Die bedeutendsten Mehr-Einnahmen fanden statt:

	℔ Xr. ß
Aus Holz	1318 3 1
„ Torf	141 50 –
„ Dung	311 6 –
„ versteigertem Heu . . .	736 25 –
„ versteigerten alten Mobilien .	239 30 –

Es ist hierbei nur die Hoffnung auszusprechen, daß die Waldungen auch künftig solche Erträgnisse gestatten, ohne deren guten Bestand zu gefährden.

Die Torflager scheinen nach den vorliegenden Nachweisen künftig noch höhere Erträgnisse in sichere Aussicht zu stellen. Da indessen die Ausbeutekosten ansehnlich sind, und den Budget-Ansatz bedeutend übersteigen, so dürfte es in der Folge zweckmäßiger sein, die zur Ausbeutung bestimmten Parzellen zu versteigern, wobei der Steigerer die Kosten des Ausstiches zu tragen haben würde.

Die Ersparnisse wurden an folgenden Posten gemacht:

	℔ Xr.
an Hafer	1651 40

Wegen schlechter Qualität wurden statt der genehmigten 2300 Centner nur 1800 Centner Hafer angekauft.

an Medikamenten und Kurkosten . .	117 37
auf den Beschälstationen . . .	940 36
an Forstculturen	148 31

Dagegen traten folgende Mehr-Ausgaben ein:

beim Sattelwesen	195 58
bei Torfgewinnungskosten . . .	574 58

wobei indessen zu bemerken ist, daß hiebei der Stecherlohn von 897,000 Stück Torfkäse inbegriffen ist.

II. Die Ausgaben für 18⅓ waren

	℔ Xr. ß
festgestellt auf	37521 2 –
sie betrugen aber nur	35906 27 1
daher weniger	1614 34 3

Die Prüfung dieser im Allgemeinen sehr erfreulichen Rechnung, deren Richtigkeit der Landrath hiemit anerkennt, gibt den Beweis, daß die Gestüts-Direction bestrebt ist, die von dem Landrathe festgesetzten Positionen des Budgets, soweit dieses möglich ist, nicht zu überschreiten.

B. Holz-Material-Rechnung.

Vortrag.	Stammholz, einschließlich fichtene Sparren.						Klafterholz.					Kieferne Stangen	id. Hopfenstangen	Baumruthen	Bohnenstangen	Eichene Wagnerstangen	id. Baumpfähle	Alpene Sparren	Fichtene Gerüststangen	id. Baumstützen	Birkene Sachgerten	Fichtene Leiterbäume	Kirschmeidstsräuße	Laub- und Heidestreu	Fichtene Wagnerstangen	id. Baumpfähle	Wellen Stück	Torf
	Eichen	Buchen	Lärchen	Kiefern	Fichten	Birken	Eichen Wissel	Buchen	Eichen	Kiefern, Lärchen und Fichten	Birken																	
Die Einahme beträgt . . .	52	4	67	9	59	4	¼	51¼	21¼	10¼	4¼	183	170	5263	4925	11	27	5	60	2	25	5	6	34⅛	14	44	4844	897000
Die Ausgabe beträgt . . .	52	4	67	9	59	4	¼	51¼	21¼	10¼	4¼	183	170	5263	4925	11	27	5	60	2	25	5	6	34⅛	14	44	4844	897000
Material-Rest .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

C. Fourage-Natural-Rechnung.

Vortrag.	Heu		Stroh		Hafer		Gerste		Kleien	
	Metr. Centnr.	Kilogr.	Metr. Centnr.	Kilogr.	Metr. Centnr.	Kilogr.	Metr. Centnr.	Kilogr.	Metr. Centnr.	Kilogr.
Betrag der Einnahme	2461	57	948	82½	1331	—	—	81	4	75
„ „ Ausgabe.	2104	99½	948	82½	1142	24	—	81	4	75
Ueberschuß .	356	57½	—	—	188	76	—	—	—	—

D. Rechnung
über den Pferde-Ankaufsfond.

A. Einnahme.

I. Aus dem Bestande der Vorjahre.
Nichts.

II. Laufendes Jahr.
Ordentliche Einnahme.

I. Erlös aus Pferden.

		fl	xr
1.	Für den Wallachen Aga . . .	205	—
2.	„ „ „ Corsar . . .	300	—
3.	„ „ Hengst Cid	350	—
4.	„ „ „ Darius.	440	—
5.	„ „ Wallachen Fallstaf . . .	40	—
6.	„ „ „ Faust . . .	80	—
7.	„ das Hengstfohlen Grand-Turc . .	50	—
8.	„ „ „ Griffon . .	65	—
9.	„ „ Stutfohlen Grisette. . .	75	—
	Summa . .	1605	—

	fl	xr
II. Erlös aus einem umgestandenen Beschäler	16	12
III. Zinsen von Staatsobligationen:		
Zinsen von 2 bayerischen 4½ tigen Staatsobligationen à 500 fl vom 1. August 1860 bis dahin 1861	45	—
Zinsen von der Königl. Filialbank Ludwigshafen für die bei derselben gegen 3monatliche Aufkündigung und 3 % angelegten Kapitalien, als:		
a) von 200 fl vom 20. September 1859 bis 11. Januar 1861	7	50
b) von 2185 fl vom 26. October 1859 bis 11. Januar 1861	79	13
c) von 500 fl vom 10 September 1860 bis 10. September 1861 . . .	15	—
d) von 2500 fl vom 4. September 1860 bis 4. Juli 1861	62	—
Summa der ordentlichen Einnahme .	1830	15

	fl	xr
Außerordentliche Einnahme.		
Von den bei der Königl. Filialbank Ludwigshafen angelegten Kapitalien wurden im Laufe des Jahres behufs Ankaufs von Pferden zurückgezogen	4885	—
Gesammt-Einnahme . .	6715	15

B. Ausgaben.

I. Auf den Bestand der Vorjahre.

Mehrausgabe pro 18½	342	26

II. Laufendes Jahr.

In Folge Ermächtigung Königl. Regierung wurden nachbezeichnete Pferde angekauft:

	fl	xr
1. von Johann Schuster vom Hochhauserhofe ein 3½jähriger hellbrauner Hengst um . .	500	—
2. von Jacob Seibold vom Luitpolderhof ein 3½jähriger dunkelkastanienbrauner Hengst um .	630	—
3. vom Königl. Hofmarstall ein 4 Jahre alter Fuchshengst Royal um	1200	—
An Trink- und Mackelgeld.	16	6
Transportkosten. . .	175	20
Reisekosten und Diäten des Gestüts-Directors . . .	117	12
Provision für einen Creditbrief von Banquier Frölich in Zweibrücken	25	—
Ferner ebenfalls in Folge Ermächtigung Königl. Regierung:		
4. an Henry Jean Nicolaus von Aubange für einen 6 Jahre alten Apfelschimmel . .	774	40
5. an Jean Hesse von Aix sur Cloie für einen 5 Jahre alten kastanienbraunen Hengst. .	569	20
für 2 Preis-Medaillen .	4	40
„ Transportkosten . .	85	20
Reisekosten und Diäten des Directors	167	41
6. an Philipp Klein vom Ixheimer Hammer für einen 3jährigen kastanienbraunen Hengst. .	350	—
7. an Johann Blattenberger für einen 3½jährigen kastanienbraunen Hengst . . .	442	42
8. an Joh. Ertel von Rotkenmann für einen 4½jährigen kastanienbraunen Hengst . . .	442	42
9. an Joseph Bichler von Bolgen für einen 4½jährigen schwarzbraunen Hengst . . .	502	42
10. an Carl Frhr. v. Eichthal von Hohenburg für einen 3½jährigen dunkelkastanienbraunen Hengst	652	42
Transportkosten, Verpflegskosten und sonstige Auslagen .	322	—
Reisekosten und Diäten des Directors	74	36
	7052	43
11. Pferdeversteigerungskosten . . .	21	15
12. Zinszahlungen laut Abrechnung der Königl. Filialbank Ludwigshafen für ein derselben		

	fl	kr
geschuldetes Kapital von 475 fl, die Zinsen à 4½ % vom 1. Oktober 1860 bis dahin 1861	21	22
Betrag der ordentlichen Ausgaben .	7095	20
Außerordentliche Ausgaben . .	1560	—
Laut Abrechnung bei der Filialbank Ludwigshafen angelegt.		
Summa .	8655	20
Bestand der Vorjahre .	342	26
Gesammt-Ausgabe. .	8997	46

Abgleichung.

	fl	kr
Die Einnahme beträgt .	6715	15
„ Ausgabe „ .	8997	46
Mehr-Ausgabe .	2282	31

Diese Mehrausgaben wurden aus den Erübrigungen des laufenden Jahres gedeckt, sollen aber wieder aus dem Pferdeankaufsfond vergütet werden, was nunmehr um so eher geschehen kann, da durch den letzten Landtags-Abschied diesem Fonde für die nächsten 6 Jahre die ansehnliche Summe von 16,000 fl zugewiesen worden ist. Der Landrath hält sich verpflichtet, für diese Berücksichtigung unserer Kreis-Anstalt seinen wärmsten Dank auszusprechen.

Der Vermögensstand des Pferdeankaufsfonds hat sich seit dem vorjährigen Berichte sehr vermindert; derselbe betrug damals 5567 fl 34 kr, während er nun, nach Abzug obiger Mehrausgaben, auf 302 fl 29 kr herabgesunken ist. Die Ursachen liegen theils in dem geringeren Erlöse aus versteigerten Pferden, nämlich 1605 fl gegen 4174 fl des Vorjahres, theils in der vermehrten Anschaffung resp. Bezahlung von Gestütshengsten.

Es wurden nämlich im September 1860

	fl	kr
3 Hengste in München um	2663	38
2 „ „ Luxemburg im Februar 1861 um	1601	41
4 „ „ München im Sept. 1861 um .	2437	24
zusammen incl. der Kosten für die Summe von . . .	6702	43

gekauft.

Bei dieser Gelegenheit muß der Landrath den Wunsch aussprechen, daß die Ausgaben in dem Jahre verrechnet werden, in welchem sie stattfanden, und daß nicht in einer Rechnung die Ankäufe von zwei Jahren erscheinen.

E. Inventarium

über die Immobilien und Mobilien des Landgestütes der Pfalz.

I. Immobilien.

A. Gebäulichkeiten.

	Tagw.	Dez.
1. Zweibrücker Bannes	3	25
2. Ixheimer „	—	6
3. Jägersburger „	2	50
Summa A. .	5	81

B. Gartenland.

1. Gemeinde Zweibrücken	10	49
2. „ Ixheim	—	11
3. „ Jägersburg	—	37
Summa B. .	10	97

C. Ackerland.

1. Zweibrücken.	58	75
2. Ixheim	2	16
3. Erbach-Reiskirchen	2	33
4. Waldmohr	3	28
5. Jägersburg	249	48
Summa C. .	315	70

D. Wiesen.

		Tagw.	Dez.
1.	Gemeinde Zweibrücken	56	4
2.	„ Ixheim	27	80
3.	„ Althornbach	1	85
4.	„ Wattweiler	5	9
5.	„ Homburg	111	4
6.	„ Erbach-Reiskirchen	35	78
7.	„ Waldmohr	36	12
8.	„ Obermiesau	65	96
9.	„ Vogelbach	41	13[a]
10.	„ Jägersburg	461	47
	Summa D.	842	28[a]

E. Ruinen.

Zweibrücker Bannes	—	4

F. Weiher.

1.	Gemeinde Zweibrücken	—	44
2.	„ Jägersburg	—	40
	Summa F.	—	84

G. Wassergräben.

1.	Gemeinde Zweibrücken	—	59
2.	„ Jägersburg	8	8
	Summa G.	8	67

H. Wege.

1.	Gemeinde Zweibrücken	5	46
2.	„ Homburg	—	65
3.	„ Waldmohr	1	83
4.	„ Obermiesau	—	94
5.	„ Jägersburg	2	13
	Summa H.	11	1

I. Wald.

		Tagw.	Dez.
1.	Gemeinde Zweibrücken	92	9
2.	„ Ixheim	67	33
3.	„ Homburg	2	54[a]
4.	„ Erbach-Reiskirchen	212	32
5.	„ Kleinottweiler	38	86
6.	„ Waldmohr	49	47
7.	„ Jägersburg	351	34[a]
	Summa I.	813	96

II. Mobilien.

		fl	xr
1.	Literalien	353	53
2.	Amtsgeräthe	283	1
3.	Schmiedgeschirr	71	20
4.	Medizinische Apparate	45	24
5.	Bett- und andere Geräthe	328	17
6.	Stallgeräthe	611	2
7.	Geschirr	3362	28
8.	Sattelwesen	2943	28

III. Pferde und Hornvieh.

a) 62 Beschäler	38378	—
b) 19 Hengstfohlen	2540	—
c) 18 Mutterstuten	9502	—
d) 11 Stutfohlen	1500	—
110 Pferde.		
2 Zugochsen	278	—
Summa	60196	53

Das Inventarium pro 18⅓ entziffert einen Werth von 60,196 fl 53 xr, worin die Pferde mit 51,920 fl aufgeführt sind. Im Vergleiche zum Vorjahre ergibt sich eine Zunahme von 5526 fl 52 xr. Obgleich diese Mehrung des Werthes durch den Ankauf von vortrefflichen Pferden für dieses Jahr unbestreitbar ist, so gibt

doch im Allgemeinen das Inventarium, wenn man hiernach den Werth der Pferde beurtheilen wollte, kein richtiges Bild. Die gekauften Pferde werden zum Ankaufspreise eingestellt und bleiben in gleicher Werthangabe, wenn sie auch noch so alt geworden sind. Dagegen erscheinen die im Gestüte gezüchteten Pferde zu sehr billigen Preisen. Als Beleg zu dieser Behauptung möge dienen, daß der alte und seitdem umgestandene Hengst Gambia bisher mit 1300 ℔ inventarisirt war, und der alte Tajar jetzt noch mit 1000 ℔ aufgeführt ist, und daß dagegen die schönen Abkömmlinge des Schweimann: Achmet nur mit 600 ℔ und Bajazet und Abälino nur mit je 400 ℔ taxirt sind.

Indem die Prüfung dieser Rechnungen dem Landrathe zu weiteren Bemerkungen keine Veranlassung gibt, geht derselbe zum Budget für 18½ über.

Budget

des Königl. Landgestüts zu Zweibrücken pro 18½.

Einnahmen.

I. Abtheilung.

	℔	Xr
Aus dem Bestande der Vorjahre . .	3000	—

II. Abtheilung.

Laufendes Jahr.

1. Aus verpachteten Immobilien . .	7900 —
2. Dienstwohnungen und Dienstgründe :	361 —
3. Forst-Haupt- und Nebennutzungen .	4010 —
4. Sprunggeld	5782 —
5. Aus Dung	800 —
6. „ Ochsen	400 —
7. Zufällige Einnahmen	47 —
Summa .	19300 —

	℔	Xr
Außerordentliche Einnahme.		
1. Zuschüsse:		
a) aus Staatsfonds	10000	—
b) „ Kreisfonds	10000	—
Summa .	20000	—
Hiezu Einnahme des laufenden Jahres .	19300	—
„ „ aus dem Bestande der Vorjahre	3000	—
Gesammt-Einnahme .	42300	—

Ausgaben.

I. Abtheilung.

Auf den Bestand der Vorjahre.

Nichts.

II. Abtheilung.

Laufendes Jahr.

I. Auf die Verwaltung.		
1. Gehalte:		
a) des k. Gestüts-Directors:		
1. an baarem Gelde .	1000 ℔	1700 —
2. Wohnungs-Anschlag .	150 „	
3. Naturalbesoldung .	550 „	
b) des Rendanten:		
1. an baarem Gelde .	1000 „	1085 —
2. Wohnungs-Anschlag .	85 „	
2. Allgemeine Regie:		
a) Kanzlei-Bedürfnisse		80 —
b) Reiseaversen und Diäten . . .		370 —
II. Auf den Betrieb.		
1. Gehalt des Veterinärs . . .		250 —

			ℳ	₰
2. Löhne:				
a) des funct. Bereiters:				
baar	474 ℳ			
Wohnungs-Anschlag	25 „		499	—
b) des Fouragemeisters:				
baar	365 „			
Wohnungs-Anschlag	10 „		375	—
c) der Beschälwärter			6490	—
d) der Gehilfen			500	—
e) Monturgeld			560	—
f) Alimentation			240	—
3. Unterhalt der Pferde:				
a) Ankauf von Stroh			2800	—
b) „ „ Hafer			9600	—
c) für sonstige Naturalien			25	—
d) „ Kleyen, Mehl, Oelkuchen			66	—
e) „ Grünfutter			30	—
f) „ Heu			1350	—
g) „ Hufbeschlag			300	—
h) „ Medicamenten und Kurkosten			150	—
i) „ Stall- und Hofbeleuchtung			240	—
k) Auf den Beschälstationen			5315	—
l) „ Beschälereikosten			920	—
4. Unterhalt der Mobilien:				
a) Stallgeräthe			150	—
b) Geschirr			260	—
c) Sattelwesen			600	—
d) Schmiedewerkzeug			3	—
e) Medizinische Apparate			2	—
f) Kanzleigeräthe			8	—
g) Bett- und andere Geräthe			75	—
5. Für die Oekonomie:				
a) für Bäche und Gräben			300	—
b) „ Torfgewinnungs- u. Verwerthungskosten			870	—

	ℳ	₰
c) für Unterhalt der Gräben im Torfstich	45	—
d) „ Baumpflanzungen, Alleen ꝛc.	25	—
e) „ Zäune und Mauern	200	—
f) „ Brücken und Wege	200	—
g) „ Maulwurffang und Schützengeld	415	—
h) Zins für gepachtete Güter	300	—
i) für die Preisevertheilung	132	—
k) Verbesserung der Güter	600	—
l) Ankauf von Ochsen	200	—
6. Für die Waldungen:		
a) Waldhut	122	—
b) Forstculturen	250	—
c) Holzmacherlohn	250	—
d) Versteigerungskosten	40	—
e) Remunerationen	196	8
7. Bauausgaben:		
a) Unterhalt der Gebäude	2200	—
b) für Brunnen	150	—
c) „ Höfe	66	—
8. Ständige Bauausgaben:		
a) Kamin-, Senkgruben- ꝛc. Reinigung	25	—
b) Brandassecuranz-Beiträge	62	31
c) Uebrige Ausgaben	273	16
Summa der Ausgaben	40965	25

Abgleichung.

Die Einnahme beträgt	42300	—
„ Ausgabe „	40965	25
wonach ein Ueberschuß verbliebe von	1334	35

Obgleich mehrere von der Direction aufgestellte Positionen durch die Königl. Regierung wesentlichen Veränderungen unterworfen wurden, so findet sich doch der Landrath in der angenehmen Lage, sämmtlichen Abänderungen zustimmen zu können.

1. Die Direction verlangte in den Einnahmen für gewöhnliche und außerordentliche Bau-Unterhaltungen 1700 fl. Nach dem günstigen Ergebnisse des Abschlusses für 18⅓ mit einem Ueberschusse von 4948 fl 44½ kr. erscheint es durchaus angemessen, die mehr geforderten 700 fl zu streichen und den Zuschuß aus Kreisfonds, der im verwichenen Jahre auf 13,000 fl gestiegen war, wieder auf die frühere Summe von 10,000 fl zu ermäßigen.

2. Bei den Ausgaben werden folgende Gehaltserhöhungen vorgeschlagen:

a) der Rendant Pfeufer bei einem seitherigen Gehalte von 885 fl soll eine Verbesserung von 200 fl erhalten;

b) der Lohn des Bereiters soll von 1 fl 12 kr auf 1 fl 18 kr täglich erhöht werden;

c) jener des Fouragemeisters von 49 kr auf 1 fl;

d) der Lohn sämmtlicher Beschälwärter von 42 kr auf 48 kr.

Die betreffenden Budgetsätze werden hierdurch um die Summe von 1106 fl 25 kr. erhöht.

Diese Gehalts-Verbesserungen erscheinen bei dem Rendanten Pfeufer durch seine langjährigen Dienste und durch die ihm obliegende Verantwortlichkeit als persönliche Alterszulage gerechtfertigt. Die übrigen durch die stets fortschreitende Steigerung aller Lebens-Bedürfnisse. Es wird übrigens bezüglich der Beschälwärter die Erwartung ausgesprochen, daß dieselben künftig nicht mehr für sogenannte Nebenarbeiten besonders belohnt werden.

Die Gleichstellung der Alimentation des dienstuntauglich gewordenen Beschälwärters Männer mit jener des Martin von 96 fl auf 120 fl entspricht der Billigkeit.

3. Obgleich der Landrath im verwichenen Jahre bedeutende Summen für außerordentliche Bau-Reparaturen bewilliget hat, so sind demungeachtet neue Mittel nothwendig. Nach übereinstimmenden Berichten ist das Gebälke in dem Stuten- und alten Hengststalle so schadhaft und gefahrdrohend, daß eine rasche Herstellung geboten ist. Es kann daher die Erhöhung der Position 75 von 1700 fl auf 2200 fl keinem Bedenken unterliegen.

4. Das Budget über An- und Verkauf von Pferden schließt mit einer ungefähren Einnahme und einer gleichen Ausgabe von 4000 fl ab. Da indessen der Fond für Pferdeankäufe auf 302 fl 29 kr herabgesunken ist, und der Erlös aus zu versteigernden Pferden schwerlich obige Summe erreichen wird, so müssen die etwa fehlenden Mittel aus den von der Königl. Staatsregierung bewilligten 16,000 fl geschöpft werden.

5. Das Natural-Budget für 18⅓ stellt einen Ueberschuß von 289 metr. Centnern Heu in Aussicht.

6. Verschiedene Mitglieder des Landrathes hatten bei der Preisevertheilung im September v. J. und bei Anwesenheit der bayer. Landwirthe in Zweibrücken Gelegenheit, sich nicht nur von dem Stande des Gestütes, sondern auch von den Fortschritten der Pferdezucht zu überzeugen. Gestützt auf die Berichte jener Mitglieder erachtet sich der Landrath verflichtet, seine Anerkennung über den guten Zustand des Gestütes und über die schöne und zweckmäßige Auswahl der Hengste, namentlich aber seine volle Befriedigung darüber auszusprechen, daß sich die Pferderaçen in der Pfalz nicht nur veredeln, sondern daß sich die Pferdezucht auch mehr und mehr in der ganzen Provinz verbreitet.

7. Die Gestüts-Direction beantragt in einer Eingabe vom 5. December 1861 wiederholt die Verlegung der Beschälstation von Obermoschel nach Rockenhausen, welches Gesuch durch das Gutachten des Pferdezucht-Vereins insofern verstärkt wird, als dieser beantragt, daß die Station Obermoschel mehr gegen Rockenhausen verlegt werde.

Die Gründe zu diesem Antrage wollen in der isolirten Lage Obermoschels, in der gebirgigen Gegend, die sich mehr zur Viehzucht eigne, in der geringen Betheiligung

und endlich in der Vorliebe der Pferdezüchter für die Gauhengste gefunden werden.

Verschiedene Eingaben von Obermoschel, wobei eine Petition mit mehr als 150 Unterschriften, bemühen sich nun, diese Gründe zu widerlegen, und behaupten namentlich, daß seit Gründung der Station sich die Zahl der Pferde um ein Drittheil vermehrt habe, und daß sich die verhältnißmäßig schwächere Betheiligung durch die höheren Sprunggelder und die Zulassung von vier Privathengsten, theilweise ohne Concession erkläre. Respicient Rey in Obermoschel behauptet sogar, daß von 3 Gauhengsten 135 Stuten gedeckt worden seien. Hiezu kommt noch, daß sich nach den neuesten Berichten die Zahl der gedeckten Stuten dieses Jahr von 90 auf 102 erhöht hat.

Unter diesen Umständen ist es schwer, eine definitive Entscheidung zu treffen, da es außer Zweifel zu stehen scheint, daß nach Beseitigung der Gauhengste, die ohnedies theilweise fehlerhaft sein sollen, die Station Obermoschel volle Berechtigung zu ihrer Existenz hätte.

Der Landrath schlägt daher vor, die Station Obermoschel versuchsweise noch für das nächste Jahr bestehen zu lassen.

Derselbe ersucht hohe Königl. Regierung, die Benützung der nicht concessionirten Gauhengste abstellen zu lassen und den fehlerhaften Hengsten die Concession zu entziehen, und durch statistische Erhebungen der Pferdezahl und der Oertlichkeiten feststellen zu lassen, ob sich Rockenhausen, Alsenz oder auch Winnweiler besser zu einer Beschälstation eignen, als Obermoschel.

Hierüber sieht der Landrath einer Vorlage hoher Königl. Regierung für seine nächstjährigen Sitzungen entgegen.

8. Nachdem sich der Landrath überzeugt hat, daß die Stationen Lambsheim und Kirchheimbolanden zu denjenigen gehören, welche am stärksten benützt werden, ist derselbe der Errichtung einer in Mitte obiger Orte gelegenen neuen Beschälstation, in Eisenberg oder an einem andern passend erscheinenden Orte nicht entgegen, so große Opfer auch schon jetzt von der Pfalz für das Gestüt gebracht werden. Er begutachtet daher für das nächste Jahr die Errichtung dieser Station mit Besetzung von zwei Hengsten. Die Mittel hiezu mögen entweder aus den Erübrigungen, oder wenn dieses nicht möglich sein sollte, aus den neu bewilligten 16,000 fl, Rückersatz an den Pferdeankaufsfond vorbehalten, geschöpft werden.

Der Landrath ersucht Königl. Regierung, obige 16,000 fl einziehen und bei der Königl. Filialbank in Ludwigshafen verzinslich anlegen zu lassen.

9. Der Landrath vernimmt endlich mit Vergnügen, daß durch ein Opfer von 228 fl 8 xr. das Immobiliar-Inventar mit den Kataster-Auszügen und Plänen in Uebereinstimmung gebracht und die Eintheilung und Absteinung der größeren Wiesenstücke in geeignete Loose geschehen ist; derselbe ersucht aber hohe Königl. Regierung, die Seite 147 der Rechnung pro 18⅝ von der Gestüts-Direction zur Sicherung der Grenzen und zur Vermeidung von Servituten gemachten Vorschläge in geneigte Berücksichtigung ziehen zu wollen.

Hierauf stattete das Landraths-Mitglied Löw im Namen des I. Ausschusses Bericht über die den Unterstützungs-Verein für Wittwen und Waisen der Steuer-, Gemeinde- und Stiftungs-Einnehmer der Pfalz betr., Vorlage der Königl. Regierung vom 2. Juni 1862, aus welchem Folgendes erhellt:

Die Steuer-, Gemeinde- und Stiftungs-Einnehmer der Pfalz haben nach eingeholter höchster Genehmigung einen Pensions-Verein gebildet, der am 1. October 1858 seine Wirksamkeit begonnen hat.

Die Satzungen dieses Vereins sind in der außerordentlichen Beilage zum Amtsblatte № 58 vom Jahre 1858 abgedruckt. — Die Rechnungs-Ergebnisse dieser Pensions-Anstalt vom Jahr 18⅝ sind im Kreis-Amtsblatte

von 1859, Seite 189, vom Jahre 18[illegible] ebendaſelbſt S. 1137, und jene vom Jahr 18[illegible] im Kreisamtsblatte von 1861, S. 1194 veröffentlicht worden.

Die am 20. September v. J. verſammelt geweſenen Bevollmächtigten dieſes Penſions-Vereins haben bei Königl. Regierung den Antrag geſtellt, daß an den nächſten Landrath die Bitte gerichtet werde, dem gedachten Penſions-Vereine einen jährlichen Unterſtützungs-Beitrag aus Kreisfonds zu bewilligen, welchem Antrage gemäß Königl. Regierung obige Vorlage gemacht hat.

Nachdem der Landrath von dem Stande der Penſions-Anſtalt Einſicht genommen und in Betracht gezogen hatte, daß eine weitere Belaſtung der Kreisfonds nur für den Fall eines auf andere Weiſe nicht zu befriedigenden Bedürfniſſes zuläſſig wäre, daß aber die nicht ungünſtigen Beſoldungs-Verhältniſſe der betreffenden Beamten denſelben geſtatten, durch eigene Beiträge die zur Dotirung des Unterſtützungs-Vereins nöthigen Mittel auch ferner aufzubringen,

Beſchloß, auf die von dieſem Vereine geſtellte Bitte um einen Beitrag aus Kreisfonds nicht einzugehen.

Hierauf ſchloß der Präſident die vormittägige Sitzung und ſetzte die nächſte auf Nachmittags 3 Uhr feſt.

Ueber dieſe in öffentlicher Sitzung ſtattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präſidenten und Secretär unterzeichnet.

Ph. H. v. Krämer.

Böcking.

Zehnte Sitzung am 16. Juni 1862, Nachmittags 3 Uhr.

Gegenwärtig ſind ſämmtliche Mitglieder des Landrathes wie in der vorigen Sitzung, ſowie der Königl. Commiſſär.

Nach Eröffnung der Sitzung erſtattete im Namen des II. Ausſchuſſes deſſen Mitglied Gelbert in Beziehung auf die Angelegenheiten der Kreis-Irrenanſtalt zu Klingenmünſter einen Bericht, welcher zu nachfolgenden Verhandlungen und Beſchlüſſen führte:

I. Rechnung pro 18[illegible].

Dieſe zerfällt in zwei Abtheilungen, die eine berührt den Fond für Bau- und Einrichtungskoſten, die andere den Betrieb der Anſtalt.

I. Rechnung über den Baufond.

	ℳ	₰	ℳ	₰
Einnahme aus dem Beſtande der Vorjahre . . .			15261	8½

	ℳ	Xr	ℳ	Xr
Ausgaben: an Wittwe Hagemann in München und Bayerle in Speyer, die auf landräthlichen Beschlüssen beruhenden Beträge mit .	640	—		
für diverse Bauten . .	551	9		
„ Prozeßkosten und Diäten des Bauassistenten Morgens	246	46		
„ innere Einrichtung . .	2913	39		
			4351	34
Bleibt Activ-Rest .			10909	34½
wovon bei der Filialbank in Ludwigshafen 10,000 ℳ gegen 3 % verzinslich angelegt sind.				
Von dieser Summe gehören dem Fonde für innere Einrichtung	148	43		
und jenem für rein bauliche Zwecke	10760	51½		
	10909	34½		

II. Rechnung über den Betrieb der Anstalt.

A. Einnahmen.

1. Activ-Rest der Rechnung von 18½½			28	13½
2. Pfleggelder von Pfleglingen I. Klasse:				
a) von Ausländern . .	3289	52		
b) „ Pfälzern . . .	3468	4		
	6757	56		
3. Pflegegelder von Pfleglingen II. Klasse	4311	48		
4. Pfleggelder von Pfleglingen III. Klasse. . . .	3585	12		

	ℳ	Xr	ℳ	Xr
5. Verpflegskosten-Beiträge für Pfleglinge IV. Klasse .	5568	13		
			20223	9
6. Einnahme für Privatwärter			815	37
7. Wittwen- und Waisenfonds-Beitrag des Directors .			37	30
8. Außerordentliche Einnahmen			1209	19½
9. Einnahms-Nachholungen .			15	28
10. Anschlag der Dienstwohnung			220	—
11. Zuschüsse aus Kreisfonds .			34975	38
Summa .			57524	55

B. Ausgaben.

1. Besoldungen und Löhne .	12326	43		
2. Allgemeine Verwaltungs-Gegenstände	2110	8		
3. Krankenpflege . . .	654	50		
4. Verköstigung . . .	27679	8		
5. Beheizung und Beleuchtung	6641	50		
6. Reinigung des Weißzeugs, der Kleidung ꝛc. . . .	1246	20		
7. Unterhaltung u. Anschaffung von Kleidern, Schuhen und Weißzeug	2631	32		
8. Unterhaltung u. Anschaffung von Geräthen . . .	760	25		
9. Außerordentliche Ausgaben .	113	—		
10. Reservefond . . .	461	14		
11. Bauliche Unterhaltung .	2899	45		
Summa .			57524	55

Vergleicht sich mit der Einnahme.

Die vorstehende Geldrechnung, sowie die vorliegende Stoff- und Victualienrechnung finden hiemit die Anerkennung des Landrathes.

Die nachgewiesenen Credit-Ueberschreitungen sind zwar im Ganzen bedeutend, allein sie waren, wenige Posten ausgenommen, durch die Nothwendigkeit geboten; eine etwas stärkere Zahl von Pfleglingen, sowie die im Laufe des Jahres höher gegangenen Preise der Lebensmittel haben zu einem größeren Kosten-Aufwande führen müssen. Da aber die Einnahmen an Verpflegskosten, sowie bei andern Positionen sich nicht unbedeutend vermehrt haben, so ist die im Budget aus eigentlichen Kreismitteln gebotene Summe doch nur um 187 ℔ 38 ß überschritten worden.

Der Art und Weise, in welcher die Ankaufskosten eines Pferdes auf den dafür nicht vorgesehenen Reservefond imputirt worden sind, vermag der Landrath nicht eine eben so bereitwillige Zustimmung zu ertheilen. Die Oeconomie-Verwaltung der Anstalt wird nun, da sie im Besitze eines Pferdes ist, solche Einrichtungen zu treffen wissen, daß keine weiteren Fuhrlöhne zur Verrechnung kommen.

Vorliegende Tabellen weisen nach, daß im Laufe des Jahres 18½ in kurzer oder längerer Zeit einschließlich des Wärter-Personales in den vier verschiedenen Klassen, 398 Personen verpflegt worden sind, wovon am 30. September 1861 noch 310 Personen in der Anstalt sich befanden, nämlich:

I.	Klasse . .	14
II.	„ . .	18
III.	„ . .	72
IV.	„ . .	206
	Summa .	310

Einige durch den Landrath bei seiner vorjährigen Verhandlung bezüglich des Rechnungswesens vom Jahre 18½ gemachte Bemerkungen haben zu einer aufklärenden Mittheilung von Seite Königl. Regierung geführt. Kann sich nun auch der Landrath wegen des höheren Preises des Portland-Cementes beruhigen, weil das Gewicht der

Tonnen ein höheres, als das sonst gewöhnliche gewesen, wie dies erst jetzt nachgewiesen wird, so ist er nicht in gleicher Lage bezüglich der Kosten einer neuen Zaunanlage und der bezahlten Reise-Diäten. Letztere sind durch eine frühere höhere Entscheidung normirt, und es läßt sich also nur noch erwarten, daß solche Reise-Entschädigungen nicht sehr oft in Aufrechnung kommen werden, sowie weiter zu erwarten ist, daß der Gärtner die ihm noch in Aussicht stehenden Bedürfnisse durch eigene zeitgemäße Anpflanzungen zu decken suchen wird.

Das Inventarium weist den Besitz der nachbezeichneten Gegenstände nach, nämlich:

		℔	ß
I.	Bettfournituren, Bett- und Kammerrequisiten	20939	41
II.	Kleidungsstücke und Leibweißzeug	4036	36
III.	Tischweißzeug und Tischgeräthe .	1021	27
IV.	Zimmergeräthe	7184	59
V.	Unterhaltungs-Gegenstände . .	752	2
VI.	Löschgeräthe	1708	20
VII.	Gartengeräthe	539	39
VIII.	Küchengeräthe	1163	2
IX.	Magazinsgeräthe . . .	961	20
X.	Wasch- und Bügel-Apparate .	660	52
XI.	Blechschmied-Werkzeug . .	77	15
XII.	Wagner-Werkzeug . . .	16	46
XIII.	Schreiner-Werkzeug . . .	117	43
XIV.	Schlosser-Werkzeug . . .	370	37
XV.	Schuster-Werkzeug . . .	36	53
XVI.	Schneider-Werkzeug . . .	10	9
XVII.	Maurer-Werkzeug . . .	4	54
XVIII.	Weber-Geräthe	47	40
XIX.	Kirchen-Geräthe, Gesang- und Gebetbücher	1136	15
XX.	Chirurgische Instrumente, Spital-Geräthe	575	21
XXI.	Apotheker-Geräthe . . .	169	38

		ℳ	₰
XXII.	Beleuchtungs-Gegenstände und Apparate	651	46
XXIII.	Bureau-Geräthe	257	4
XXIV.	Bibliothek	569	6
XXV.	Hausgeräthe verschiedener Art	1782	34
XXVI.	Rohe und verarbeitete Stoffe	—	—
XXVII.	Viehstand	222	—
	Summa	45013	39

II. Budget pro $18^{62}/_{63}$.

Königl. Regierung hat nebst dem Voranschlage eine Vorlage gemacht, durch welche besondere Credite für bauliche Veränderungen und Neubauten in Anspruch genommen werden, und da diese Vorlagen auf Feststellung der einzelnen Positionen von Einfluß sind, so müssen dieselben zuerst in Berathung gezogen werden.

Es wird nun zuerst beantragt, daß bauliche Veränderungen vorgenommen werden sollen, um die Blödsinnigen, welche sich noch in der Anstalt zu Frankenthal befinden, aufnehmen zu können, und wird hiefür ein Credit von 6400 ℳ in Anspruch genommen.

Sodann wird beantragt, daß Stallungen für das Pferd der Anstalt, für anzuschaffendes Melkvieh und für Schweine hergestellt werden, sowie daß der baufällige Theil des Magdalenenhofes abgebrochen werden soll, wofür folgende Credite in Anspruch genommen werden, nämlich:

für Erbauung der Oeconomie-Gebäude	2300	ℳ
„ Abbruch des baufälligen Theiles des Magdalenenhofes	120	„
Summa	2420	„

Ad 1. Der Landrath, die Nothwendigkeit einsehend, daß die Blödsinnigen aus der Anstalt in Frankenthal entnommen und in der Anstalt zu Klingenmünster untergebracht werden müssen, was derselbe auch bereits in seiner Sitzung vom 14. Mai 1860 ausgesprochen hat, genehmigt den angesprochenen Credit für bauliche Veränderungen, welche nothwendig sind, um die Blödsinnigen aufzunehmen, mit . . . . . 6400 ℳ, und ist diese Summe dem Baufonde zu entnehmen.

Ad 2. Die Erbauung von Stallungen in der Anstalt betreffend, so will der Landrath, in Betracht, daß die Abfälle in der Anstalt viel besser verwerthet werden können, wenn sie zur Fütterung von Vieh in der Anstalt verwendet werden, und daß vom ärztlichen Standpunkte aus das Vorhandensein von Melkvieh als dringende Nothwendigkeit geschildert wird, — den beantragten Credit von 2300 ℳ genehmigen, sowie auch der angesprochene Credit von 120 ℳ für Abbruch des baufälligen Theiles des Magdalenenhofes seine Berechtigung in sich selbst trägt. Da dem Baufonde bereits obiger Credit von 6400 ℳ zugewiesen ist, und der Rest für den Ausgang des Prozesses wegen Erbauung der Anstalt reservirt bleiben muß, so sind diese beiden Beträge in das Budget der Anstalt einzustellen.

Die einzelnen Positionen des Budgets anlangend, so setzt der Landrath dieselben fest, wie folgt:

Budget pro 18⅔.

Bei Aufstellung des Budgets wurden 275 Pfleglinge und 47 Bedienstete angenommen.

Capitel.	§.	Vorjähriger Betrag. Partial fl.	Partial kr.	Total fl.	Total kr.	Gegenstand.	Beantragter Betrag. Partial fl.	Partial kr.	Total fl.	Total kr.	Betrag nach der Annahme des Landrathes. Partial fl.	Partial kr.	Total fl.	Total kr.	Bemerkungen.
						I. Abschnitt.									
						Einnahme.									
I.						Pensionen von Pfleglingen.									
	1					I. Klasse.									
						a) Aus dem Auslande.									
		1120	—			Einer zu	1120	—			1120	—			
		1800	—			Vier zu 600 fl.	1800	—			2400	—			
						b) Aus der Pfalz.									
		3600	—			Neun zu 450 fl.	4050	—			4050	—			
				6520	—				6970	—			7570	—	
	2					II. Klasse.									
						a) Aus dem Auslande.									
		800	—			Drei à 400 fl.	800	—			1200	—			
						b) Aus der Pfalz.									
		4200	—			Sechszehn à 300 fl.	4500	—			4800	—			
				5000	—				5300	—			6000		
	3					III. Klasse.									
						Aus der Pfalz.									
		4500	-	4500	—	Fünf und dreißig à 150 fl. . . .			4800	—			4800	—	
	4					IV. Klasse.									
						Aus der Pfalz.									
				5000	—	Zweihundert dreizehn. Bei Einzelnen den vollen Betrag des Pfleggeldes zu 120 fl, bei Andern die Jahresrente ihres Vermögens, bei Dritten die Beiträge der Gemeinden zu den Pflegkosten ihrer Angehörigen — diese drei Einnahmsgattungen veranschlagt zu .			5272	—			5272	—	
						Summa Cap. I. .			22342	—			24392	—	
II.						Für Privatwarte.									
	1	545	—			Für zwei Privatwärter à 280 fl und 265 fl	545	—			545	—			
	2	185	-			„ eine Privatwärterin	185	-			185	-			
				730	-	Summa Cap. II. .			730	—			730	—	
III.						Wittwen und Waisenfonds Beiträge.									
	1	39	45			Des Directors			37	30			37	30	
						Summa Cap. III. per se .									

Capitel.	§.	Vorjähriger Betrag. Partial ℔	Partial ß	Total ℔	Total ß	Gegenstand.	Beantragter Betrag. Partial ℔	Partial ß	Total ℔	Total ß	Betrag nach der Annahme des Landrathes. Partial ℔	Partial ß	Total ℔	Total ß	Bemerkungen.
IV.						Anschlag der freien Wohnungen und der Gartengenüsse.									
	1					Des Directors	120	—							
	2					„ Verwalters	50	—							
	3					„ Assistenzarztes	40	—							
	4					„ Rechnungsführers	40	—							
	5					„ Oberwärters	25	—							
	6					„ Gärtners	25	—							
	7					„ Magazinsgehülfen	25	—							
						Summa Cap. IV. .			325	—			325	—	
V.						Außerordentliche Einnahmen.									
	1	400	—			Erlöse aus Spülicht, Knochen ꝛc. . .	425	—			600	—			
	2	200	—			Von den Gemeinden für Kleidung ihrer verpflegten Angehörigen	175	—			400	—			
		—	—	600	—	Summa Cap. V. .			600	—			1000	—	
VI.						Zuschuß aus Kreisfonds.									
	1	34974	15			Zuschuß für gewöhnlichen Haushalt . .	36420	30			36160	30			
						Außerordentlicher Zuschuß für Vervollständigung des Inventars	4544	52			4544	52			
		—	—	34974	15				40965	22			40705	21	
						Summa Cap. VI. .			40965	22			40705	21	
						Wiederholung der Einnahmen.									
						Summa Cap. I. . .	22342	—			24392	—			
						„ „ II. .	730	—			730	—			
						„ „ III. .	37	30			37	30			
						„ „ IV. .	325	—			325	—			
						„ „ V. .	600	—			1000	—			
						„ „ VI. .	40965	22			40705	22			
						Einnahme-Summa .			64999	52			67189	22	
						II. Abschnitt. Ausgaben.									
I.						Besoldungen und Löhne.									
	1	2650	—	2650	—	Besoldung des Directors	2500	—							
						Anschlag für Holz und Licht . . .	150	—							
						„ der freien Wohnung mit Gartengenuß	120	—							
									2770	—			2770	—	
	2			1100	—	Besoldung des Verwalters. . . .	1000	—							
						Anschlag für Holz und Licht . . .	100	—							
						„ der freien Wohnung mit Gartengenuß	50	—							
									1150	—			1150	—	

Capitel.	§.	Vorjähriger Betrag. Partial ℳ	Vorjähriger Betrag. Partial ₰	Vorjähriger Betrag. Total ℳ	Vorjähriger Betrag. Total ₰	Gegenstand.	Beantragter Betrag. Partial ℳ	Beantragter Betrag. Partial ₰	Beantragter Betrag. Total ℳ	Beantragter Betrag. Total ₰	Betrag nach der Annahme des Landrathes. Partial ℳ	Betrag nach der Annahme des Landrathes. Partial ₰	Betrag nach der Annahme des Landrathes. Total ℳ	Betrag nach der Annahme des Landrathes. Total ₰	Bemerkungen.
I	3			800	—	Zwei Geistliche, außerhalb der Anstalt wohnend			800	—			800	—	
	4			675	—	Assistenzarzt	675	—							
						Anschlag der freien Wohnung mit Gartengenuß	40	—							
									715	—			715	—	
	5			600	—	Rechnungsführer	600	—							
						Anschlag der freien Wohnung mit Gartengenuß	40	—							
									640	—			640	—	
	6			600	—	Oberwärter	600	—							
						Anschlag der freien Wohnung mit Gartengenuß	25								
									625	—			625	—	
	7			300	—	Oberwärterin			300	—			300	—	Nebst Verpflegung II. Kl.
	8					Lohn für 17 Wärter.									
		825	—			5 zu 150 ℳ nebst 15 ℳ Biergeld . .	825	—							Nebst Verpflegung III. Kl.
		465	—			3 „ 140 „ „ 15 „ „ . .	465	—							
		580	—			4 „ 130 „ „ 15 „ „ . .	580	—							
		675	—			5 „ 120 „ „ 15 „ „ . .	675	—							
				2545	—				2545	—			2545	—	
	9			400	—	Gärtner nebst 15 ℳ Biergeld . .	400	—							
						Anschlag der freien Wohnung . .	25	—							
									425	—			425	—	
	10			400	—	Brunnenmeister nebst 15 ℳ Biergeld .			400	—			400	—	
	11			315	—	Magazins-Gehilfe nebst 15 ℳ Biergeld .	315	—							
						Anschlag der freien Wohnung . .	25	—							
									340	—			340	—	
	12			115	—	Pförtner nebst 15 ℳ Biergeld . .			115	—			115	—	
	13			85	—	Nachtwächter nebst 15 ℳ Biergeld .			85	—			85	—	
	14			75	—	Hausknecht „ „ „ „ . .			75	—			75	—	
	15			40	—	Schreibgehilfe „ „ „ „ . .			40	—			40	—	
	16			85	—	Oeconomieknecht „ „ „ . .			85	—			85	—	
	17					Schreiner nebst „ „ „ . .			155	—			155	—	
	18					Lohn für 16 Wärterinnen.									
		460	—			4 à 100 ℳ nebst 15 ℳ Biergeld . .	460	—							
		420	—			4 à 90 „ „ 15 „ „ . .	420	—							
		380	—			4 à 80 „ „ 15 „ „ . .	380	—							
		340	—			4 à 70 „ „ 15 „ „ . .	340	—							
				1600	—				1600	—			1600	—	
	19			165	—	Köchin nebst 15 „ „ . .			165	—			165	—	
	20			165	—	Waschfrau nebst 15 „ „ . .			165	—			165	—	
	21			325	—	5 Mägde für Küche und Wäsche à 50 ℳ nebst 15 ℳ Biergeld . .			325	—			325	—	
	22			65	—	Hausmagd „ 15 ℳ „ . .			65	—			65	—	

Nebst Verpflegung III. Klasse.

Capitel.	§.	Vorjähriger Betrag. Partial		Vorjähriger Betrag. Total		Gegenstand.	Beantragter Betrag. Partial		Beantragter Betrag. Total		Betrag nach der Annahme des Landrathes. Partial		Betrag nach der Annahme des Landrathes. Total		Bemerkungen.
		ℳ	Xr	ℳ	Xr		ℳ	Xr	ℳ	Xr	ℳ	Xr	ℳ	Xr	
I.	23					Für Privatwärter.									
		545	—			2 Privatwärter à 280 ℳ und 265 ℳ. .	545	—							
		185	—			1 Privatwärterin à	185	—							
				730	—				730	—			730	—	
	24					Lehrer			200	—			150	—	Nebst Verpflegung II. 24.
						Summa Cap. I. .			14515	—			14465	—	
II.						Allgemeine Verwaltungs-Gegenstände.									
	1			300	—	Bureau-Aversum			300				300	—	
	2			200	—	Kirche und Beerdigungen			200	—			200	—	
	3			110	—	Bibliothek und Zeitschriften . . .			110	—			110	—	
	4			330	—	Erheiterungen und Belohnungen . .			330	—			330	—	
	5			400	—	Fuhrlöhne, Botendienste, Taglöhne .			400	—			350	—	
	6			24	—	Grundsteuer und Gemeinde-Umlagen .			60				60	—	
	7			400	—	Assecuranz der Gebäude und Mobilien .			170	—			170	—	
	8			160	—	Remuneration für das niedere Dienstpersonal			160	—			160	—	
						Summa Cap. II. .			1730	—			1680	—	
III.						Krankenpflege.									
	1			700	—	Arzneien, Verbandleinwand, chirurgische Instrumente und wissenschaftliche Geräthschaften			700	—			700	—	
						Summa Cap. III. per se .									
IV.				27450		Verköstigung			29000	—			28870	—	
						Summa Cap. IV. per se .									
V.						Beheizung und Beleuchtung.									
	1	5000	—			Holz und Steinkohlen	5000				5000	—			
	2	900	—			Lichter und Oel	1100	—			1100				
						Summa Cap. V. .			6100	—			6100		
VI.						Reinigung des Weißzeugs, der Kleider, Betten ꝛc. ꝛc.									
	1	600	—			Seife, Soda, Stärke	630	—			630	—			
	2	330	—			Stroh	350	—			350	—			
	3	330	—			Verschiedene Bedürfnisse	350	—			350	—			
						Summa Cap. VI. .			1330	—			1330	—	
VII.						Unterhaltung und Anschaffung von Kleidung und Weißzeug ꝛc. ꝛc.									
	1			2800	—	Leinwand, Tuch, Leder			3000	—			3000	—	
						Summa Cap. VII. per se .									

Digitized by Google

Capitel.	§.	Vorjähriger Betrag. Partial	Vorjähriger Betrag. Total	Gegenstand.	Beantragter Betrag. Partial	Beantragter Betrag. Total	Betrag nach der Annahme des Landrathes. Partial	Betrag nach der Annahme des Landrathes. Total	Bemerkungen.
		℔ Sgr	℔ Sgr		℔ Sgr	℔ Sgr	℔ Sgr	℔ Sgr	
VIII.				Geräthschaften.					
	1		780 —	Unterhaltung und Anschaffung von Geräthen für Haus, Küche, Garten ꝛc. . .		780 —		780 —	
				Summa Cap. VIII. per se .					
IX.	1		200 —	Außerordentliche Ausgaben . . .	500 —		500 —		
	2			Deßgleichen für Vervollständigung des Inventars	4544 52		4544 52		
				Summa Cap. IX. .		5044 52		5044 52	
X.			200 —	Reservefond		200 —		200 —	
				wornnter 80 ℔ für Revision des Inventars, Materialsturz und Kassa-Visitation					
				Summa Cap. X. per se .					
XI.			2400 —	Bauliche Unterhaltung		2600 —			
				(Errichtung der Oeconomie-Gebäude und Abriß des baufälligen Theiles des Magdalenenhofes				5020 —	
				Summa Cap. XI. per se .					
				Wiederholung der Ausgaben.					
				Summa Cap. I. .	14515 —		14465 —		
				„ „ II. .	1730 —		1680 —		
				„ „ III. .	700 —		700 —		
				„ „ IV. .	29000 —		28870 —		
				„ „ V. .	6100 —		6100 —		
				„ „ VI. .	1330 —		1330 —		
				„ „ VII. .	3000 —		3000 —		
				„ „ VIII. .	780 —		780 —		
				„ „ IX. .	5044 52		5044 52		
				„ „ X. .	200 —		200 —		
				„ „ XI. .	2600 —		5020 —		
				Ausgabs-Summa .		64999 52		67189 52	
				Abgleichung.					
				Die Einnahme beträgt		64999 52		67189 52	
				„ Ausgabe „		64999 52		67189 52	
				Demnach Ausgleichung .					

Die einzelnen Abweichungen von dem Voranschlage werden durch folgende Erwägungen gerechtfertigt, nämlich:

Die Anzahl der Pfleglinge ist nach der Ansicht des Landrathes zu gering angenommen, und hat derselbe aus diesem Grunde die Pfleggelder der I. Klasse um 600 ℳ, die der II. Klasse um 700 ℳ und die der III. Klasse um 750 ℳ erhöht.

Die außerordentliche Einnahme Cap. IV. ist von 600 ℳ auf 1000 ℳ erhöht worden, indem der Landrath die wirkliche Einnahme in der Rechnung pro 18⅓ zu Grund gelegt hat. Wenn mit der Einführung des Melkviehes ein Theil dieser Einnahme wegfallen wird, so ist dagegen anzunehmen, daß ein entsprechender Theil aus den Ausgaben-Titel „Verpflegung" verschwinden wird.

Die Verwaltung beantragt die Anstellung eines Lehrers für die Anstalt mit einem jährlichen Gehalte von 200 ℳ nebst Verpflegung II. Klasse. Der Landrath, an seinen Erwägungen, welche in seinem Protokolle vom 13. Juni v. J. niedergelegt sind, festhaltend, will die bisherige Verwendung der zwei Lehrer in Klingenmünster unverändert lassen, und verwilligt denselben hiefür eine Remuneration von je 75 ℳ per Jahr; — dieselben haben bisher eine Remuneration von je 50 ℳ bezogen.

Die Position für Fuhrlöhne ꝛc. ist von 400 ℳ auf 350 ℳ herabgesetzt worden, und wird diese Reduction durch den Ankauf des Pferdes gerechtfertigt sein.

Das Cap. IV. „Verköstigung" hat eine Minderung von 130 ℳ erlitten, indem bei Aufstellung des Budgets ein Lehrer mit Verpflegung II. Klasse in Aussicht genommen war; das Wegfallen des Lehrers aber auch eine Minderausgabe in der Verköstigung zur Folge hat.

Das Cap. XI. ist wegen Errichtung der Oekonomie-Gebäude und wegen Abbruch des baufälligen Theiles des Magdalenenhofes um 2420 ℳ erhöht worden, und beruht diese Erhöhung auf obigem Beschlusse des Landrathes.

Der Titel „außerordentliche Ausgaben" ist von der Verwaltung von 200 ℳ auf 500 ℳ erhöht worden, um mit dem Mehrbetrage Melkvieh und Schweine anzuschaffen. Der Landrath hat diesen Credit verwilligt; er lebt aber der Hoffnung, daß dieser Credit, welcher nur für 2, höchstens 3 Kühe und die benöthigten Schweine bestimmt ist, nicht überschritten werde, indem er nicht gewillt ist, daß in der Anstalt eine großartige Oeconomie getrieben, sondern daß nur das Melkvieh gehalten werde, welches nothwendig ist, um die dringenden Bedürfnisse der Anstalt zu befriedigen und nur eine solche Anzahl von Schweinen, welche mit den Abfällen der Anstalt ernährt werden kann.

Jacob Menges, Nicolaus Nelle und Carl Conrad, alle zu Kaiserslautern wohnhaft, haben unterm 13. August 1852 die Aufführung der Gebäulichkeiten der Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster übernommen. — Im Jahre 1858 ist zwischen den Relicten der Bau-Unternehmer und der Königl. Baubehörde abgerechnet und das Restguthaben der ersteren festgesetzt worden. Hiebei haben sich aber die ersteren vorbehalten, eine Forderung von 5496 ℳ 7 ₰ für verschiedene detaillirte Arbeiten noch geltend zu machen.

Diese Forderung ist zuerst mittels Eingabe an Königl. Regierung, und da dieses Ansuchen in Folge des Beschlusses des Landrathes in der Sitzung vom 17. Juni 1858 als unzulässig und unbegründet abgewiesen worden war, mittels Klage bei dem Königl. Bezirksgerichte Frankenthal geltend gemacht worden.

In der Ladung vom 20. April 1859 werden 5996 ℳ 57 ₰ nebst Zinsen vom Tage der Klage verlangt, und sind in derselben die Arbeiten detaillirt angegeben, für welche die obige Summe verlangt wird.

In dieser Sache sind nunmehr mehrere Urtheile erlassen worden, nämlich:

1. Ein Urtheil vom 24. November 1859, durch welches die Beiladung des Baubeamten Hatzel und des Bauassistenten Morgens verordnet wurde;

2. Urtheil vom 7. März 1860, durch welches beurkundet worden, daß der Anwalt der Kreis-Gemeinde verschiedene Zugeständnisse gemacht, und durch welches die Kläger zum Beweise durch Experten zugelassen worden, mit Ernennung von drei Experten;

3. Urtheil vom 21. März 1860, wodurch an die Stelle des Experten König in Blieskastel ein anderer Experte ernannt worden;

4. Urtheil vom 2. Mai 1860, durch welches an die Stelle des Experten Herbst in Speyer ein anderer Experte ernannt worden;

5. Urtheil vom 8. November 1860, wodurch die Nichtigkeits-Einrede der Kreis-Gemeinde gegen den Expertenbericht vom 9. Juli 1860 verworfen worden;

6. Urtheil des Königl. Appellations-Gerichtes der Pfalz vom 4. März 1861, wodurch die Appellation der Kreis-Gemeinde gegen das letztere Urtheil verworfen worden;

7. Urtheil vom 27. Januar 1862, wodurch das Bezirksgericht Frankenthal das allegirte Experten-Gutachten als insufficient erklärt, und drei neue Experten ernannt hat.

Gegen das letztere Urtheil haben die Kläger appellirt, und ist in der zweiten Instanz noch kein Urtheil erfolgt.

In diesem Stande der Sache haben die Erben der Bau-Unternehmer ein Gesuch an die Königl. Regierung eingereicht, in welchem sie ihre traurige Lage darstellen und einen Vergleich anbieten; die einzelnen Stipulationen des Vergleiches sollen durch einen von dem Landrathe zu wählenden Ausschuß mit den Petenten vereinbart werden.

In den letzten Tagen ist eine Eingabe des Anwaltes der Kläger eingelaufen, in welcher derselbe Namens sämmtlicher Kläger die Vergleichs-Proposition macht, daß sie eine Abfindungs-Summe von 5000 ℳ verlangen und den Antrag stellen, daß die Kosten des Prozesses von jeder Parthie zur Hälfte getragen werden sollen.

Es fragt sich nun, ob auf diese Vergleichs-Unterhandlungen einzugehen ist oder nicht.

Durch Urtheil vom 7. März 1860, welches in Rechtskraft getreten ist, ist die Klage zulässig erklärt und sind Experten zum Beweise des Klagegrundes ernannt worden; zugleich hat das Königl. Bezirksgericht Urkunds ertheilt über verschiedene Zugeständnisse, welche die Kreis-Gemeinde gemacht, und durch welche sie einen Theil der klägerischen Behauptung zugegeben hat.

Das Experten-Gutachten ist, weil nicht motivirt, als insufficient erklärt worden, und wenn auch dasselbe sich in einigen Punkten zu Gunsten der Kläger ausgesprochen hat, so ist doch daraus nicht zu folgern, daß die neu ernannten Experten denselben Ausspruch thun werden.

Der Landrath, mit Rücksichtsnahme auf die bedrängten Verhältnisse eines Theils der Kläger, und in Erwägung ziehend, daß der Ausgang des Prozesses nicht mit Sicherheit als günstig für die Kreis-Gemeinde angenommen werden kann, ermächtigt die Königl. Kreis-Regierung, folgenden Vergleich abzuschließen, nämlich:

1. Die Kreis-Gemeinde verwilligt den Klägern eine Abfindungs-Summe von 4000 ℳ, zahlbar ohne Zinsen, sobald die Genehmigung dieses Vergleiches erfolgt ist.

2. Die Kosten des Prozesses, worunter auch diejenigen begriffen sind, über welche bereits zum Nachtheile der Kreis-Gemeinde endgiltig entschieden ist, werden zur Hälfte von der Kreis-Gemeinde, zur andern Hälfte von den Klägern getragen.

3. Durch obige Abfindungs-Summe sind alle Ansprüche der Kläger an die Kreis-Gemeinde von der Aufführung der Gebäulichkeiten der Kreis-Irren-Anstalt Klingenmünster und der damit in Verbindung stehenden Arbeiten herrührend, aufgehoben.

4. Die Vormünder der minderjährigen Betheiligten haben sich auf die durch Art. 467 des Code civil vorgeschriebene Weise zum Abschlusse dieses Vergleiches

ermächtigen zu lassen, und zwar auf Kosten der Minorennen, und die Kosten des Vergleiches, welcher durch einen Notär zu beurkunden ist, werden zur Hälfte von der Kreis-Gemeinde, und zur Hälfte von den Klägern getragen.

Was nun den Credit für diese Vergleichs-Summe und die Kosten betrifft, so ist die nöthige Summe aus dem Baufonde der Anstalt zu entnehmen.

Nach Erledigung dieses Gegenstandes erstattete das Landraths-Mitglied Löw im Namen des I. Ausschusses Bericht über die Kreisfonds-Haupt-Rechnung des Jahres 18[illegible], aus welcher Folgendes erhellt:

Vortrag.

	Partial-Betrag fl. Xr. ₰	Total- fl. Xr. ₰
Einnahmen.		
I. Abtheilung.		
Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.		
a) Aus der V. Finanzperiode und zurück.		
Kassa-Defekte		19 12 1
b) Aus den Vorjahren der VII. Finanzperiode.		
1. Activrest der vorjährigen Rechnung	40745 43 2	
2. Einnahms-Nachholungen von Kreisumlagen	623 36 –	
3. Rechnungs-Defekte und Rückersätze von attribuirten Polizeistrafen	— 28 –	
		41369 47 2
Summa der I. Abtheilung		41388 59 3
II. Abtheilung.		
Einnahmen des laufenden Jahres.		
I. Zuschüsse aus der Staatskasse.		
1. Auf bestehenden Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundations- und Dotationsbeiträge		80 – –
2. Zuschüsse aus der Staatskasse für die deutschen Schulen:		
a) auf Deckung und Erhöhung der Congrua der Schullehrer	2200 – –	
b) für außerordentliche Schulvisitationen	1000 – –	
c) zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	2000 – –	
		5200 – –

Vortrag.	Partial-Betrag.	Total-Betrag.
	ℳ Xr. Hr.	ℳ Xr. Hr.
3. Zuschüsse der Staatskasse für Industrie und Cultur:		
a) für die Gestütsanstalt in Zweibrücken	10000 — —	
b) für Ackerbauschulen, Verbesserung der Viehzucht, des Wein- und Flachsbaues	1500 — —	
		11500 — —
II. Fundations- und Dotations-Beiträge der Gemeinden und Stiftungen.		
1. Für die isolirten Lateinschulen (incl. der Inscriptionsgelder):		
a) Beiträge der Gemeinden (ständig):		
α) von der Stadt Frankenthal . . . . 696 ℳ 4 Xr.		
β) „ „ „ Kaiserslautern . . . . 1300 „ — „	1996 4 —	
b) Inscriptionsgelder	126 — —	
2. Für die Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule:		
a) Beitrag der Stadt Kaiserslautern (ständig) . . . 1000 ℳ		
b) „ „ v. Gienanth'schen Stiftung (ständig) . . . 800 „		
c) Inscriptionsgelder . . . . . 80 „	1880 — —	
3. Für das Kreis-Armen- und Krankenhaus zu Frankenthal:		
a) Beiträge der Gemeinden für Verpflegung ihrer Angehörigen in denselben . . . . . 4153 ℳ — Xr.		
b) Deßgleichen von Privaten . . . . . 3400 ℳ 45 „	7553 45 —	
4. Für die Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster:		
Beiträge der Gemeinden und Privaten für Verpflegung ihrer Angehörigen in dieser Anstalt	22329 17 —	
		33885 6 —
III. Zuflüsse aus sonstigen Einnahmsquellen.		
1. Einnahmen von Preßvergehensstrafen	2 57 3	
2. Polizei-, Buchtpolizei- und Criminalstrafen zu ½ Antheil . . .	9994 22 —	
3. Pulververkaufsstrafen zu ½ Antheil	17 58 3	
4. Pachtertrag der Rheindamm-Gräsereien	6884 15 2	
		16899 34 —

Vortrag.	Partial- Betrag. ℳ ₰ ₰	Total- Betrag. ℳ ₰ ₰
IV. Kreis-Umlagen (49¼ % der Prinzipalsumme).		
1. Aus der Grundsteuer	255758 11 –	
2. „ „ Haussteuer	36236 17 –	
3. „ „ Gewerbsteuer	70702 59 –	
4. „ „ Kapitalrentensteuer	18103 5 –	
5. „ „ Einkommensteuer	16020 58 –	
(Hebgebühren der Einnehmer intra lineam 51,027 ℳ 4 ₰.)		
		396821 30 –
Summa der II. Abtheilung		464386 10 –
Hiezu „ „ I. „		41388 59 3
Gesammt-Summa der Einnahmen		505775 9 3

Ausgaben.

I. Abtheilung.

Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre.

Auf die Vorjahre der VII. Finanzperiode.

I. Auf Erhebung der Einnahmen.		
1. Besoldungen, resp. Tantiemen und Hebgebühren	2 5 –	
2. Rechnungs-Defekte und Rückersätze	23 6 –	
		25 11 –
II. Auf Wohlthätigkeit		9794 45 –
Summa der I. Abtheilung		9819 56 –

II. Abtheilung.

Ausgaben des laufenden Jahres.

I. Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen.		
Besoldungen resp. Tantiemen und Hebgebühren		1233 40 3
II. Bedarf des Landrathes.		
1. Taggebühren und Reisekosten der Landräthe	1203 20 –	
2. Regiekosten der Landraths-Versammlung	412 53 –	
3. Entschädigung der Mitglieder des Landraths-Ausschusses	607 40 –	
		2223 53 –

Vortrag.		Partial-Betrag.	Total-Betrag.
		fl. Xr. ₰	fl. Xr. ₰
III. Auf Erziehung und Bildung.			
1. Deutsche Schulen:	fl. Xr.		
a) Dotation der Volksschulen	75125 17		
b) Beitrag zur Schullehrer-Wittwenkasse	2000 —		
c) Schulvisitationskosten	4712 20		
d) Beiträge an Gemeinden zu Schulhausbauten	6000 —	87837 37 -	
3. Isolirte Lateinschulen:			
a) Lateinschule zu Frankenthal	3834 41		
b) „ „ Kaiserslautern	4818 20		
c) Zuschüsse an die übrigen Lateinschulen	19320 8		
d) Diäten und Reisekosten für die Visitation derselben	105 46	28078 55 -	
3. Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung.			
Schwimmschulen		275 — -	
4. Stipendien für Studierende und Freiplätze für Zöglinge in Erziehungs-Anstalten:			
a) Stipendien	1600 fl.		
b) Freiplätze für Zöglinge			
α) im Central-Taubstummen-Institut	375 „		
β) „ „ Blinden	250 „	2225 — -	
5. Uebrige Ausgaben:			
Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern		500 — -	
6. Beitrag an die naturwissenschaftliche Gesellschaft Pollichia		200 — -	
			119116 32 -
IV. Auf Industrie und Cultur.			
1. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschulen:	fl. Xr. ₰		
a) Kreis-Gewerbschule in Kaiserslautern	12200 39 3		
b) Uebrige Landwirthschafts- und Gewerbschulen:			
α) in Speyer	1872 — -		
β) in Landau	1800 — -		
γ) in Zweibrücken	2000 — -		
c) Zuschuß zur Anschaffung von Lehrattributen und Sammlungen	500 — -		
d) Remuneration für den gewerblichen Unterricht an den isolirten Lateinschulen	1400 — -		
e) Taggebühren und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre	246 — -	20019 8 3	

Vortrag.	Partial-Betrag.	Total-Betrag.
	ℳ Xr. ₰	ℳ Xr. ₰
2. Stipendien für Zöglinge an den polytechnischen Schulen und für arme Schüler an den Gewerbschulen	1200 — —	
3. Gestüts-Anstalt in Zweibrücken:		
a) Gestüts-Anstalt	20000 ℳ	
b) Prämien für das Landgestüt	1500 „	21500 — —
4. Kreis-Ackerbauschule, resp. Gründung der Fonds zu deren künftiger Unterhaltung	1500 — —	
5. Uebrige Ausgaben:		
a) Für Verbesserung der Viehzucht, dann des Wein- und Flachsbaues; an den landwirthschaftlichen Verein . . .	1500 — —	
b) Für Industrie überhaupt, zur Förderung der Palm- und Strohflechterei im Kanton Annweiler	500 — —	
c) Beitrag zu den Kosten einer Industrie-Ausstellung in der Pfalz	1000 — —	
d) Beitrag zum Bedarf der Kreis-Gewerbe- und Handelskammer	429 28 2	3429 28 2
		47648 37 1
V. Auf Gesundheit.		
1. Kreis-Irrenanstalt zu Klingenmünster	57804 55 —	
2. Zur Sustentation der Thierärzte	2700 — —	
3. Unterstützung dürftiger Hebammen-Schülerinnen . . .	121 — —	
		60125 55 —
VI. Auf Wohlthätigkeit.		
1. Kreis-Armen- und Krankenanstalt in Frankenthal . . .	62927 53 —	
2. Unterstützung der Armen außerhalb der Anstalt . . .	4000 — —	
3. Rettungs-Anstalten und sonstige Ausgaben für verlassene, verwahrloste und blödsinnige Kinder	24998 4 —	
4. Unterstützung der durch Elementar-Ereignisse beschädigten Armen . .	1200 — —	
		93125 57 —
VII. Auf Straßen- und Wasserbau.		
1. Beiträge für Distriktsstraßen:		
a) Für Unterhaltungsbauten	40000 ℳ	
b) „ Neubauten	8000 „	48000 — —

Vortrag.	Partial-Betrag.	Total-Betrag.
	ℳ Xr. ₰	ℳ Xr. ₰
2. Beiträge zu Wasserbauten, welche den Gemeinden obliegen:		
An die Gemeinden Neuhofen und Mutterstadt zur Herstellung einer Schleuße und eines Dammes an der Ausmündung des Rehbaches (zweite Hälfte)	3000 — –	
3. Unterhaltung der Rheindämme	4617 52 –	
		55617 52 –
VIII. Auf Sicherheit		— — –
IX. Steuerbeischlag, resp. Ersatz an die Staatskasse		100000 — –
Summa der II. Abtheilung . .		479092 27 –
Hiezu „ „ I. „ . .		9819 56 –
Gesammt-Summe der Ausgaben . .		488912 23 –

Abgleichung.

Die Einnahmen betragen	505775 9 3	
„ Ausgaben „	488912 23 –	
Bleibt Activrest . .		16862 46 3

Der Landrath, Bezug nehmend auf den in seiner Sitzung vom 12. Juni 1861 und 13. d. M. verlangten Rückersatz der für Pension des früheren Verwalters der Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt Frankenthal, Königl. Rathes Watzke, dem Kreise belasteten

52 ℳ 40 Xr. pro 18⅔ und
594 „ — „ „ 18⅓,

erkennt unter Vorbehalt deren Rückersatzes die Richtigkeit dieser Rechnung an, und ertheilt derselben in allen übrigen Theilen seine Genehmigung.

Ferner wird noch bemerkt, daß auf den vom Landrathe in seiner Sitzung vom 5. Juni 1861 gestellten Antrag wegen Beiziehung der Militär-Realitäten in Germersheim zu den Kreissteuern die Königl Kreis-Regierung dem Landrathe einen Erlaß des Königl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 6. Februar 1862 in Abschrift mitgetheilt hat, wonach diesem Antrage entsprochen wurde und der rückständige Beitrag für die 3 Jahre 18⅔ mit 162 ℳ 4 Xr. in der Kreisfonds-Rechnung von 18⅔ in Einnahme gebracht werden soll.

Endlich übergab das Landraths-Mitglied Jordan einen, „die Bitte um eine neue Gemeinde-Verfassung" enthaltenden, Antrag, welcher dem V. Ausschuß zur Begutachtung überwiesen wurde.

Hierauf schloß der Präsident die heutige Sitzung und setzte die nächste auf den 17. Juni, Vormittags 11 Uhr, fest.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präsidenten und Secretär unterschrieben.

Ph. H. v. Krämer.

Böcking.

Eilfte Sitzung am 17. Juni 1862, Vormittags 11 Uhr.

Gegenwärtig ſind ſämmtliche Mitglieder des Landrathes wie in der neunten Sitzung, ſowie der Königl. Commiſſär.

Nach Eröffnung der Sitzung wurde das Protokoll über die neunte Sitzung vorgeleſen und genehmigt.

Hierauf übergab der Secretär zwei Anträge, von welchem dem V. Ausſchuſſe bereits Kenntniß gegeben war, und welche derſelbe ſich ebenfalls angeeignet hat.

Erſter Antrag:

„Die Nichtwiederbeſetzung von Notariatsſtellen betr.“

Der Landrath trat ſofort in Berathung über dieſen Gegenſtand und nahm den geſtellten Antrag, welcher folgendermaßen lautet, an:

„Genaue Kenntniß der Perſonen und ihrer Familien-Verhältniſſe, daher ein längerer Aufenthalt an demſelben Orte ſind weſentliche Erforderniſſe einer entſprechenden Wirkſamkeit des Notärs, wenn dieſelbe nicht allein in der Beurkundung des Willens der Perſonen geſucht wird, ſondern wenn man denſelben, dem Geiſte des Geſetzes gemäß, als Rathgeber und Vermittler in allen Fällen der freiwilligen Gerichtsbarkeit betrachtet. Häufiger Wechſel in der Perſon des Notärs berührt daher die Wirkſamkeit deſſelben ſchon an und für ſich auf nachtheilige Weiſe. Daraus folgt, daß das Beſtehen von Notariatsſtellen nicht als angemeſſen erſcheint, welche nur als Uebergangsſtellen betrachtet werden, welche dem Notär nicht das zu ſeiner Exiſtenz nöthige Einkommen gewähren, welche mit andern Worten nicht als Bedürfniß erſcheinen. Bei Beurtheilung dieſes Einkommens iſt nicht unberückſichtigt zu laſſen, daß weder der Notär noch deſſen Familie Anſpruch auf einen Ruhegehalt haben, ſondern in dieſer Beziehung lediglich auf deſſen Erſparniſſe angewieſen ſind.

Daß die Königl. Staatsregierung ſich mit dieſen Grundſätzen im Einklange befindet, geht aus dem bei der Organiſation des Notariatsweſens in den jenſeitigen Kreiſen beobachteten Verfahren hervor. Dagegen beſtehen in der Pfalz mehrere, theils neu gegründete, theils ſchon länger beſtehende Notariatsſtellen, deren Vorhandenſein ſich um ſo weniger als dieſen Grundſätzen entſprechend erprobt hat, als auch die Notariatsgeſchäfte im Allgemeinen eine nicht unbedeutende Minderung erlitten haben.

Der Landrath will auf eine Bezeichnung der einzelnen, dahin gehörenden Stellen nicht eingehen, hält ſich aber durch ſeine Pflicht gedrungen, an Seine Majeſtät den König die allerunterthänigſte Bitte zu ſtellen, daß Allerhöchſtdieſelben geruhen möchten, dieſe Verhältniſſe einer ſorgfältigen Prüfung unterſtellen zu laſſen, und die Nichtwiederbeſetzung der ſich nicht als nothwendiges Bedürfniß darſtellenden Notariats-Stellen in dem Falle eintretender Erledigung allergnädigſt zu verfügen.

Zweiter Antrag:

„Die Veräußerung von Staatsgut in der Pfalz betr.“

Auch über dieſen Antrag trat der Landrath ſofort in Berathung und nahm denſelben an, lautend wie folgt:

„Der Landrath kann nicht umhin, zur Kenntniß der Königl. Staats-Regierung zu bringen, daß ſich ſeit einiger Zeit beunruhigende Gerüchte in der Pfalz verbreiten, nach welchen in den Bännen von Schifferſtadt und Roxheim liegende bedeutende, 1300 Tagewerke enthaltende Staatsgüter, darunter ein in Schifferſtadt gelegener, einen Complex von 900 Tagwerken bildender Wald veräußert und die Kaufpreiſe zur Bezahlung von in den jenſeitigen Kreiſen erworbenen Domainen verwendet werden ſolle.

Der Landrath kann in Ermanglung zuverläſſiger Mittheilungen kein ſicheres Urtheil darüber fällen, inwieweit national-öconomiſche Grundſätze einer ſolchen Veräußerung zu Grunde liegen und dieſelbe rechtfertigen, obwohl bei den beſtehenden Holzpreiſen die Veräußerung eines zuſammenhängenden Waldes von 900 Tagwerken kaum als den Intereſſen der Pfalz entſprechend, zu erachten ſein dürfte; allein unter allen Fällen dürfte es als wünſchenswerth erſcheinen, daß die Erlöſe aus dieſen Immobilien zur Vergrößerung des Staatsgutes in der Pfalz, namentlich zum Ankaufe von Waldungen oder damit zuſammenhängenden Gütern, wozu ſich häufige Gelegenheiten darbieten, verwendet würden.

Der Landrath glaubt ſich der Ueberzeugung überlaſſen zu können, daß die Bekanntwerdung des wahren Sachverhältniſſes geeignet ſein dürfte, alle deßfallſigen Beſorgniſſe zu zerſtreuen."

Nach Erledigung dieſer Anträge und nachdem Pfarrer Frübis im Namen des IV. Ausſchuſſes einen weiteren Bericht über die Landwirthſchafts- und Gewerbſchulen abgeſtattet hatte, ſchritt der Landrath zur Fortſetzung der in der ſiebenten Sitzung begonnenen Berathung und zur Beſchlußfaſſung über dieſen Gegenſtand.

Die Rechnung über dieſe Anſtalten für das Jahr 18⅛ wurde in keiner Weiſe beanſtandet.

Der von der Königl. Regierung vorgelegte Etat der Landwirthſchafts- und Gewerbſchulen pro 18⅛ wurde von dem Landrathe nach vorangegangener Prüfung genehmigt.

Die Zinſen der v. Gienanth'ſchen Stiftung im Betrage von 800 ℳ ſind in dem Etat der Einnahmen nicht vorgetragen, weil ſie dem Kreisfonde durch einen legalen Act der Staatsgewalt entzogen worden ſeien. Der Landrath hat jedoch beſchloſſen, ſein Recht auf dieſen Zinſengenuß zu wahren, und ermächtigt die Königl. Kreis-Regierung, im Namen der Kreis-Gemeinde gegen die betreffende Verfügung Recurs zu dem Königl. Staatsrathe zu ergreifen.

Die Bitte der Wittwe Wahl von Kaiſerslautern, um den Fortbezug der ihrem verſtorbenen Manne gewährten Alimentation wurde, weil ſie keine rechtlichen Anſprüche darauf hat und der Unterſtützung nicht bedarf, vom Landrathe nicht genehmigt.

Die Zuſchüſſe der Stadt Kaiſerslautern für die dortige Kreis-Gewerbſchule ſollen der Einfachheit wegen künftighin wie bisher in die Kreis-Rechnung aufgenommen werden, weil dieſe Anſtalt ihren ganzen Bedarf aus Kreisfonds bezieht.

Dem Antrage des Mitgliedes Jordan, die Errichtung eines Real-Gymnaſiums in Kaiſerslautern betreffend, ertheilte der Landrath ſeine Zuſtimmung.

Der Antrag lautet, wie folgt:

„Der erfreuliche Aufſchwung, welchen die Induſtrie in der Neuzeit auch in der Pfalz gefunden, die vermehrte Concurrenz und der große Wettkampf auf dem techniſchen Gebiete in unſeren Tagen machen eine gründliche Bildung in der Technik zur unerläßlichen Forderung unſerer Zeit.

Erfahrungsgemäß haben aber die ſeitherigen Gewerbſchulen wegen ihrer Doppelaufgabe für die Vorbildung des Gewerbsmannes und für das gründliche Studium der exacten Wiſſenſchaften zu ſorgen, ſowie die humaniſtiſchen Gymnaſien wegen Nichtbehandlung mancher für die Vorbereitung der polytechniſchen Studien nothwendigen Disciplinen, den zeitgemäßen und unerläßlichen Anſprüchen, welche ein Polytechnikum an die Vorbildung der eintretenden Eleven erheben muß, nicht entſprechen.

Daher erlaubt ſich der Landrath der Pfalz, den ſchon in ſeiner ſechsten Sitzung vom 10. Juni v. J. niedergelegten ehrfurchtsvollſten Dank gegen Seine Majeſtät den König wegen beſchloſſener Errichtung von Real-Gymnaſien zu wiederholen und die Bitte auszuſprechen, Allerhöchſtdieſelben wollen anzuordnen geruhen, daß das der Pfalz zugedachte Real-Gymnaſium ſchon mit Beginne des

nächſten Studienjahres zu Kaiſerlautern zur Eröffnung gelange.

Nach Bezeichnung des Lehrerperſonales für das Real-Gymnaſium zu Kaiſerslautern würde daſelbſt auch die landwirthſchaftliche Abtheilung mit der pfälziſchen Kreis-Gewerbſchule ihre gemeinnützige Wirkſamkeit beginnen können."

Den Lehrern an der Kreis-Gewerbſchule zu Kaiſerslautern, ſowie an den Gewerbſchulen zu Speyer, Landau und Zweibrücken bewilligt der Landrath, unter Anerkennung ihrer Verdienſte um den Fortſchritt dieſer Anſtalten, eine Gehalts-Aufbeſſerung und die Sexennial-Zulage, nach der auf den Wunſch des Landrathes vorgelegten Tabelle. Außerdem wird dem Lehrer der franzöſiſchen Sprache an der Gewerbſchule zu Landau, Maria Cöleſtin Colin, in Rückſicht auf ſeine langjährigen Dienſte eine Gehalts-Aufbeſſerung von 150 fl bewilligt. Der Bedarf für die Gehalts-Verbeſſerung der Lehrer an der Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbſchule zu Kaiſerslautern wird ganz, der Bedarf für die Gehalts-Aufbeſſerung der übrigen Gewerbſchulen aber nur zur Hälfte auf Kreisfonds übernommen, indem die andere Hälfte den betreffenden Gemeinden und Diſtrikten zur Laſt fällt.

Nun folgen hier die Etats für die Landwirthſchafts- und Gewerbſchulen:

1. Der Etat für den bisherigen Bedarf ohne Rückſicht auf die Gehalts-Aufbeſſerung:

Gewerbſchulen.	Zahl der		Bedarf.			Deckungsmittel.				Summa der Deckungsmittel.
	Lehrer.	Schüler.	Perſonal-Bedarf.	Real-Bedarf.	Summa.	Aus Kreisfonds.	Aus Gemeindemitteln.	Aus Stiftungen.	Inſcriptions- und Klaſſengelder.	
			fl xr	fl xr	fl xr	fl xr	fl xr	fl xr	fl xr	fl xr
Kaiſerslautern .	8	174	9605 —	2802 30	12407 30	11327 30	1000 —	— —	80 —	12407 30
Speyer	5	85	4330 —	2242 30	6572 30	1900 —	4575 —	47 30	50 —	6572 30
Landau	6	78	3850 —	1760 —	5610 —	1800 —	3350 —	— —	460 —	5610 —
Zweibrücken . .	5	66	3418 20	457 —	3875 20	2083 20	1738 —	— —	54	3875 20
Summa .	24	403	21203 20	7262 —	28465 20	17110 50	10663 —	47 30	644 —	28465 20

Der Etat für die Gehalts-Aufbeſſerung entziffert ſich, wie folgt:

Gewerbſchulen.	Mehr.		Kreisfonds.		Stadtkaſſen.		
	fl	xr	fl	xr	fl	xr	
Kaiſerslautern . . .	1258	44	1258	44	—	—	
Speyer	500	—	250	—	250	—	
Landau	450	—	225	—	225	—	
Zweibrücken	446	40	223	20	223	20	
Hauptſumme .	2655	24	1957	4	698	20	

Hierauf schloß der Präsident die heutige Sitzung und setzte die nächste auf heute Nachmittag 4 Uhr fest.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Ph. H. v. Krämer.

Böcking.

Zwölfte Sitzung am 17. Juni 1862, Nachmittags 4 Uhr.

Gegenwärtig sind sämmtliche Mitglieder des Landrathes, wie in der neunten Sitzung, mit Ausnahme des Landraths-Abgeordneten Bender, sowie der Königl. Commissär.

Nach Eröffnung der Sitzung erstattete das Landraths-Mitglied Löw im Namen des I. Ausschusses Bericht, enthaltend den von dem Landrathe festgesetzten Voranschlag der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 18⅔.

Voranschlag der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen pro 18⁶²/₆₃.

	Voranschlag der k. Regierung für das Jahr 18⅔.	Festsetzung durch den Landrath pro 18⅔.
I. Abschnitt. Kreis-Ausgaben.	ℳ Sgr. ₰	ℳ Sgr. ₰
Cap. I. Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen. (Kreisfonds.)		
§. 1. Hebgebühren der Rentämter ½ % der Kreis-Umlage	1383 53 –	1345 11 –
§. 2. Uebrige Ausgaben	— — –	— — –
Summa Cap. I. .	1383 53 –	1345 11 –
Cap. II. Bedarf des Landrathes.		
§. 1. Diäten und Reisekosten der Landräthe	1200 — –	1200 — –
§. 2. Regiekosten der Landraths-Versammlung	500 — –	500 — –
§. 3. Taggebühren und Reisekosten des Landraths-Ausschusses . . .	190 — –	190 — –
Summa Cap. II. . .	1890 — –	1890 — –

	Voranschlag der k. Regierung für das Jahr 18¼¼.	Festsetzung durch den Landrath pro 18¼¼.
	fl. Xr. ₰	fl. Xr. ₰
Cap. III. Erziehung und Bildung.		
§. 1. Deutsche Schulen:		
Ständige Bezüge der Lehrer und Lehrerinen	36775 13 –	58089 25 –
Bedarf zur Ergänzung der Congrua	36689 58 –	
Errichtung neuer Schulstellen	200 – –	
Alimentation des dienstunfähigen Lehrerpersonals	2000 – –	2000 – –
Beitrag in die besondere Wittwen- und Waisenkasse	2000 – –	2000 – –
Diäten der Distrikts-Schulinspectoren für die Visitation der Schulen	3300 – –	3300 – –
Regie derselben	300 – –	300 – –
Für außerordentliche Schulvisitationen	1000 – –	1000 – –
Beiträge zur Bestreitung der Baukosten von Schulhäusern	6000 – –	6000 – –
§. 2. Isolirte Lateinschulen.		
Beiträge zur Bestreitung der Personal- und Realexigenz:		
a) zu Frankenthal	3969 57 –	4160 – –
b) „ Kaiserslautern	4762 41 –	5442 52 –
c) übrige Lateinschulen	20332 33 –	22756 26 –
d) Diäten der Gymnasial-Rectoren für Visitation der isolirten Lateinschulen	200 – –	200 – –
§. 3. Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung:		
Schwimmschulen	275 – –	275 – –
§. 4. Kreis-Stipendien für Studirende an Universitäten und Gymnasien	1600 – –	1600 – –
§. 5. Freiplätze:		
a) für Zöglinge im Central-Taubstummen-Institute	375 – –	375 – –
b) „ „ „ „ Blinden-Institute	250 – –	250 – –
§. 6. Beiträge zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern	500 – –	500 – –
§. 6½. Beitrag zur Erbauung eines Thurmes auf dem Rehberge bei Annweiler	– – –	100 – –
§. 7. Beitrag für die Pollichia	200 – –	– – –
Reservefond	100 – –	100 – –
Summa Cap. III.	120830 22 –	108448 43 –
Cap. IV. Industrie und Cultur.		
§. 1. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule in Kaiserslautern	11327 30 –	13666 14 –
§. 2. Uebrige Landwirthschafts- und Gewerbschulen:		

	Voranschlag der k. Regierung für das Jahr 18$\frac{44}{45}$.	Festsetzung durch den Landrath pro 18$\frac{44}{45}$.
	℔ Xr. ₰	℔ Xr. ₰
a) in Speyer	1900 — —	2150 — —
b) „ Landau	1800 — —	2025 — —
c) „ Zweibrücken	2083 20 —	2306 40 —
d) für Lehrattribute der 3 Gewerbschulen	600 — —	600 — —
§. 3. Reservefond für die Gewerbschulen zu Speyer, Landau und Zweibrücken	100 — —	100 — —
§. 4. Für den gewerblichen Unterricht in den isolirten Lateinschulen	1400 — —	1400 — —
§. 5. Diäten und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre	400 — —	400 — —
§. 6. Stipendien für Schüler an den polytechnischen Schulen	1200 — —	1200 — —
§. 7. Gestüts-Anstalt in Zweibrücken	20000 — —	20000 — —
§. 8. Prämien für das Landgestüt	1500 — —	1500 — —
§. 9. Real- und Personal-Exigenz der Kreis-Gewerbe- und Handelskammer	450 — —	450 — —
§. 10. Zur Verbesserung der Viehzucht, des Wein- und Flachsbaues	1500 — —	1500 — —
§. 11. Für Industrie überhaupt	500 — —	500 — —
§. 12. Zur Gründung einer Ackerbauschule	1500 — —	1500 — —
Summa Cap. IV.	46260 50 —	49297 54 —
Cap. V. Gesundheit.		
§. 1. Kreis-Irren-Anstalt zu Klingenmünster:		
a) Kosten des Betriebes	62399 52 —	62169 52 —
Zu obigen Kosten des Betriebes tragen die Pfleglinge und Gemeinden 26,484 ℔ 30 Xr. bei, welche in den Einnahmen vorgetragen sind.		
b) Unterhaltung der Gebäude	2600 — —	2600 — —
c) Herstellung der Stallungen in der Irren-Anstalt	— — —	2300 — —
d) Kosten des Abbruches des baufälligen Theiles des Magdalenenhofes	— — —	120 — —
§. 2. Unterstützung dürftiger Hebammen-Schülerinen	300 — —	300 — —
§. 3. Beitrag zu den Distriktslasten für die Sustentation der Thierärzte	2800 — —	2800 — —
Summa Cap. V.	68099 52 —	70289 52 —
Cap. VI. Wohlthätigkeit.		
§. 1. Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt in Frankenthal:		
a) Kosten des Betriebes	68260 — —	68260 — —

	Voranschlag der k. Regierung für das Jahr 18[illegible].	Festsetzung durch den Landrath pro 18[illegible].
	ℳ Xr ₰	ℳ Xr ₰
Zu obigen Kosten des Betriebes tragen die Gemeinden 9400 ℳ bei, welche in der Einnahme vorgetragen sind.		
b) Unterhaltung der Gebäude	2550 — —	2550 — —
c) Wohnungs-Entschädigung für den Taubstummen-Lehrer . . .	— — —	75 — —
§. 2. Für bessserbauliche Einrichtung der Lokalitäten für die Taubstummen und andere arme Kinder in der Anstalt	3000 — —	3000 — —
§. 3. Unterstützung der Armen außerhalb des Kreis-Armenhauses . . .	4000 — —	4000 — —
§. 4. Kosten des Unterhaltes der verlassenen Kinder, welche Privaten anvertraut sind, dann in Waisen- und Rettungshäusern	15000 — —	25000 — —
§. 5. Unterstützung armer, durch Elementar-Ereignisse beschädigter, Familien .	1200 — —	1200 — —
Summa Cap. VI. .	94010 — —	105085 — —
Cap. VII. Straßen- und Wasserbau.		
§. 1. Beiträge für Distriktsstraßen	48000 — —	48000 — —
für Neubauten . . . . . 8000 ℳ		
„ Unterhaltung . . . . . 40,000 ℳ		
§. 2. Kosten der Rheindamm-Bauten in der Pfalz	5000 — —	5000 — —
Summa Cap. VII. .	53000 — —	53000 — —
Cap. VIII. Sicherheit.		
Belohnungen für erlegte Raubthiere	150 — —	150 — —
Summa Cap. VIII. .	150 — —	150 — —
Cap. IX. Ersatz an die Staatskasse nach Art. 12 des Ausscheidungsgesetzes und des Finanzgesetzes für die VI. Finanzperiode	100000 — —	100000 — —
Summa Cap. IX. .	100000 — —	100000 — —
Cap. X. Allgemeiner Reservefond	1470 51 —	1423 20 3
Summa Cap X. .	1470 51 —	1423 20 3

		Voranschlag der k. Regierung für das Jahr 18[illegible].	Festsetzung durch den Landrath pro 18[illegible].
		fl. kr. ₰	fl. kr. ₰
	Zusammenstellung.		
Cap. I.	Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	1383 53 -	1345 11 -
„ II.	Bedarf des Landrathes	1890 — -	1890 — -
„ III.	Erziehung und Bildung	120830 22 -	108448 43 -
„ IV.	Industrie und Cultur	46260 50 -	49297 54 -
„ V.	Gesundheit	68099 52 -	70289 52 -
„ VI.	Wohlthätigkeit	94010 — -	105085 — -
„ VII.	Straßen- und Wasserbau	53000 — -	53000 — -
„ VIII.	Sicherheit	150 — -	150 — -
„ IX.	Ersatz an die Staatskasse	100000 — -	100000 — -
„ X.	Allgemeiner Reservefond	1470 51 -	1323 20 3
	Summa des Abschnitts I. (Kreis-Ausgaben.)	487095 48 -	490830 — 3

II. Abschnitt. Kreis-Einnahmen.

Cap. I.	**Zuschüsse aus der Staatskasse.**		
	Auf bestehenden speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhende Fundations- und Dotations-Beiträge, einschließlich der Dienstwohnungen und Dienstgründe-Anschläge, dann der ständigen Bauausgaben	— — -	— — -
§. 1.	Zur Deckung der Congrua der deutschen Schullehrer	2200 — -	2200 — -
§. 2.	„ Erhöhung dieser Congrua auf 250 fl, beziehungsweise auf 200 fl	13633 59 -	13633 59 -
§. 3.	„ Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1000 — -	1000 — -
§. 4.	„ Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	2000 — -	2000 — -
§. 5.	Für das Gestüt in Zweibrücken	10000 — -	10000 — -
§. 6.	„ Ackerbauschulen, Verbesserung der Rindviehzucht, des Flachsbaues	1500 — -	1500 — -
Cap. II.	**Fundations- und Dotations-Beiträge der Gemeinden.**		
§. 1.	Für die isolirten Lateinschulen incl. der Inscriptionsgelder	2151 5 -	2151 4 -
	„ „ Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Kaiserslautern	— — -	1000 — -
	Inscriptionsgelder der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Kaiserslautern	— — -	80 — -
§. 2.	Beiträge der Gemeinden zum Unterhalte ihrer Angehörigen im Kreis-Armenhause zu Frankenthal und eigene Einnahmen der Anstalt	9400 — -	9400 — -

		Voranschlag der k. Regierung für das Jahr 18½.	Festsetzung durch den Landrath pro 18½.
		ℳ ₰ ₰	ℳ ₰ ₰
§. 3.	Pfleggelder der Pfleglinge in der Kreis-Irrenanstalt zu Klingenmünster und Beiträge der Gemeinden für die ihnen Angehörigen der Anstalt, dann übrige Einnahme derselben	24034 30 –	26484 30 –
Cap. III.	Sonstige Einnahmsquellen.		
§. 1.	Geldstrafen wegen Uebertretung des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1856, dann des Vereinsgesetzes vom 26. Februar 1850, Art. 25 . . .	10 — –	10 — –
	Polizeistrafen für Findel- und verlassene Kinder	— — –	10000 — –
§. 2.	Pachtertrag der Rheindammgräsereien	6000 — –	6000 — –
Cap. IV.	Activrest der Kreisfonds-Rechnung der Vorjahre . .	— — –	3830 29 3
Cap. V.	Kreis-Umlage zu 56½ ₰ der Steuerprinzipalsumme nach Abzug eines halben Prozentes für ungiebige Posten . .	415166 15 –	— — –
	Kreis-Umlage zu 50½ ₰ der Steuerprinzipalsumme von 803,072 ℳ nach Abzug eines halben Prozent für ungiebige Posten (das Steuerprozent zu 8031 ℳ gerechnet)	— — –	401539 58 –
	Summa des Abschnittes II. (Kreis-Einnahmen.) .	487095 48 –	490830 — 3
	Abgleichung.		
	Die Einnahme beträgt	487095 48 –	490830 — 3
	„ Ausgabe „	487095 48 –	490830 — 3
	Demnach Ausgleichung . .	— — –	— — –

Zu diesem Voranschage bemerkt noch der Landrath in Bezug auf die

I. Kreis-Ausgaben:

bei

Cap. III. §. 6½ hat der Landrath einen Beitrag von 100 ℳ zur Erbauung eines Thurmes auf dem Rehberge bei Annweiler bewilligt.

Cap. III. §. 7. Diesen Beitrag von 200 ℳ hat der Landrath nicht mehr genehmigt, nachdem die Kreisfonds schon so sehr belastet sind, und eine ständige Last hiefür nicht übernommen werden soll.

Cap. IV. §. 1. Hier glaubt der Landrath das bisherige Verfahren beibehalten zu sollen, zur besseren Uebersicht des Gesammtbedarfs dieser Anstalt, weßwegen der Beitrag der Stadt Kaiserslautern ad 1000 ℳ und die Inscriptionsgelder ad 80 ℳ an dem Etat nicht in Abzug gebracht, sondern wie bisher in der Einnahme vorgetragen worden sind.

Cap. VI. §. 7. Wegen Erhöhung dieser Position von 15,000 ℳ auf 25,000 ℳ wird auf die Darstellung des Sachverhaltes bei Cap. III. §. 2 der Kreis-Einnahmen verwiesen.

II. Kreis-Einnahmen.

Cap. II. §. 2. Vide oben Cap. IV. §. 1 der Kreis-Ausgaben.

Cap. II. §. 3. Vide oben Cap. IV. §. 2 der Kreis-Ausgaben.

Cap. III. §. 2. Der Landrath hat den, dem Kreise wie bisher gebührenden dritten Theil der Polizeistrafen mit einer approximativen Summe von 10,000 ℳ in Einnahme gesetzt, und erlaubt sich zur Rechtfertigung dieses Verfahrens Folgendes zu bemerken:

Dieses Drittel der Polizeistrafen ist bestimmt zur Unterhaltung der Findel- und verlassenen Kinder, eine Ausgabe, die weder durch das Ausscheidungs-Gesetz vom 23. Mai 1846, noch durch irgend ein früheres Gesetz als eine Kreislast erklärt worden ist.

Um den heutigen Standpunkt der Gesetzgebung bezüglich der Findel- und verlassenen Kinder in das rechte Licht zu stellen, muß man etwas näher auf die Geschichte desselben eingehen.

Nach der früheren französischen Gesetzgebung waren die Territorialherren (Seigneurs) mit der Unterhaltung der Findel- und verlassenen Kinder belastet, was klar aus dem Gesetze vom 29. November 1790 hervorgeht, welches ihnen diese Last abgenommen hat.

Die Constitution vom 3. September 1791, Tit. 1 §. 3, legt diese Ausgabe dem Staatsschatze zur Last, eine Bestimmung, die auch in dem Gesetze vom 27. Fructidor V. ihre Bestätigung gefunden hat. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Juli 1793 enthalten schon dieselben Verfügungen, und wenn die Art. 10 und 11 des Gesetzes vom 30. Ventose V. den Hospitälern diese Ausgaben theilweise zur Last legen, steht dies damit nicht im Widerspruche, wenn man erwägt, daß zu jener Zeit die Hospitäler als Staatsanstalten und nicht als Gemeindeanstalten behandelt worden sind, die also diese Pflicht zur Entlastung der Staatskasse erfüllten, die ihnen auch die nöthigen Fonds dazu liefern mußte, wofern sie nicht anderweitig für diese Ausgaben dotirt waren.

Dem Scheine nach wurde diese Ausgabe durch das Gesetz vom 25. Vendemiaire X. den Departements (Kreisen) zur Last gesetzt, allein in Wirklichkeit wurden diese Ausgaben durch den Finanzminister angewiesen, also aus dem Staatsschatze bestritten, welcher nach dem Gesetze vom 21. Ventose IX. 11 ‰ der Gesammtsteuer hiefür, sowie für einige andere Ausgaben zu beziehen hatte.

Schon das Gesetz vom 25. Floréal VIII. (Containe XXXV. S. 58) hatte den Hospitälern die Geldstrafen und Confiscationen zugewiesen, um für die Findel- und verlassenen Kinder verwendet zu werden.

Wenn nun das Finanzgesetz für das Jahr XI. vom 13. Floréal X. für die Unterhaltung der Findel- und verlassenen Kinder die Kreisumlagen verwendet wissen will, so war dies nur insoweit zulässig, als die Hospitäler, die sich mit der Erziehung dieser Kinder zu befassen hatten, für diese Ausgaben nicht anderweitig gedeckt waren.

Dieses geht auch aus dem Gesetze vom 11. Juni

1810 hervor, wo die Kreisfonds auch nur die allenfallsigen Ausfälle erſetzen ſollen, wenn die Hoſpitäler für dieſe Ausgaben nicht anderweitig gedeckt ſeien, die hiefür nicht nur die Strafgelder, ſondern auch die in ſämmtlichen Gemeinden anerfallenen Beluſtigungsgelder zu beziehen hatten.

Durch das Decret vom 17. Mai 1809 wurde nun dem Hoſpitale des Hauptortes eines jeden Departementes ⅓ der Polizeiſtrafen, um nach Vorſchrift des Geſetzes vom 25. Floréal X. zur Unterhaltung der Findel- und verlaſſenen Kinder verwendet zu werden, zugewieſen. Durch dieſe Zuwendung finanzieller Mittel waren die Kreiſe, denen die Laſt, wie oben bemerkt, gar nicht oblag, bedeutend erleichtert worden.

Dies war der Stand der Geſetzgebung, als das Land wieder unter den Scepter ſeines angeſtammten Fürſtenhauſes gelangte.

In dem Landrathsabſchiede vom Jahre 1818 (Amtsblatt 1818, S. 647) iſt das Armenhaus zu Frankenthal als diejenige Anſtalt bezeichnet worden, welche ſich mit der Pflege der Findel- und verlaſſenen Kinder zu befaſſen habe. Die Beluſtigungsgelder wurden den Gemeinden überlaſſen, die in den ſ. g. Prélevements dem Kreiſe einen Erſatz zu leiſten hatten. Später wurde das heutige Verfahren eingeführt, wonach dieſe Kinder ohne Dazwiſchenkunft der Armenhaus-Verwaltung durch die Verwaltungs-Behörden bei Pflegeeltern untergebracht werden.

Hieraus ergibt ſich alſo, daß die Unterhaltung der genannten Kinder eine Staatslaſt iſt, aber niemals dem Kreiſe aufgebürdet werden kann, der nur höchſt ſubſidiariſch und im Falle der Unzureichenheit der übrigen Mittel Zuſchüſſe zu leiſten hatte.

Das Drittheil der Polizeiſtrafen hat früher bei Weitem hingereicht, dieſe Ausgaben zu beſtreiten, erſt in neuerer Zeit hat ſich der Landrath dazu verſtanden, weitere Beiträge zu leiſten.

An dieſen Verhältniſſen iſt durch die neueſte Geſetzgebung keine Veränderung eingetreten, indem weder in den beiden Strafgeſetzbüchern, noch in dem Einführungsgeſetze zu denſelben von dem Unterhalte der Findel- und verlaſſenen Kinder die Rede iſt.

Der Art. 44 des Einführungsgeſetzes beſtimmt zwar, daß das Decret vom 17. Mai 1809 über die Verwendung der Geldſtrafbeträge nebſt den hiezu ergangenen Erläuterungen und Vollzugsvorſchriften aufgehoben ſei. Allein da die Verbindlichkeit des Staates, die Findel- und verlaſſenen Kinder zu unterhalten, nicht auf dem Decrete vom 17. Mai 1809 beruht, ſondern auf früher erlaſſenen Geſetzen, ſo beſteht dieſe Verbindlichkeit auch heute noch fort, obſchon das Decret vom 17. Mai 1809 aufgehoben iſt. Es war auch offenbar die Abſicht des Geſetzgebers, mit jenem Drittel der Polizeiſtrafen, welche zur Unterhaltung der Findel- und verlaſſenen Kinder beſtimmt ſind, eine Aenderung nicht eintreten zu laſſen, da ſelbſt in den Verhandlungen der Geſetzgebungs-Ausſchüſſe hievon nichts erwähnt iſt, während die Gegenleiſtungen der Gemeinden und Diſtrikte, welche den übrigen zwei Drit-

theilen der Polizeistrafen entsprechen, ganz gründlich behandelt worden sind.

Da nun Art. 6 des Polizeistrafgesetzes und Art. 26 des Strafgesetzes ausdrücklich bestimmen, daß die Geldstrafen nur dann in die Staatskasse fließen sollen, wenn die Gesetze nicht anders bestimmen, so ist es ganz klar, daß das für die Findel- und verlassenen Kinder bestimmte Drittel der Polizeistrafen nach wie vor dem Kreisfonde gehört, wenn es allenfalls die Staatskasse nicht vorziehen sollte, die ihr obliegende Verbindlichkeit der Unterhaltung der genannten Kinder selbst vollständig zu erfüllen.

Uebrigens wird die Kreisregierung ermächtigt, im Falle gegen alles Erwarten diese Reclamation des Landrathes keine Berücksichtigung finden sollte, die für die Unterhaltung der Findel- und verlassenen Kinder erforderliche, sub Cap. VI. §. 4 eingestellte Summe nach Bedürfniß zu verwenden und den abgehenden Betrag von 10,000 fl aus andern disponibeln Kreismitteln, Rückersatz vorbehalten, vorzuschießen.

Nach Erledigung dieses Gegenstandes erstattete das Landraths-Mitglied Hilgard im Namen des V. Ausschusses Bericht über den in der ersten Sitzung gestellten Antrag des Abgeordneten Wendel, die Fortführung der gemeindlichen Güter-Besitzstands-Register betreffend, worauf der Landrath über diesen Gegenstand in Berathung trat, und, in Erwägung ziehend, daß der Umschrieb-Cataster nur in einzelnen Gemeinden besteht, während bezüglich

der meisten Gemeinden der Pfalz ein solcher nur auf den Königl. Rentämtern fortgeführt wird,

in fernerem Betracht, daß auch der Umschrieb-Cataster nur auf den Königl. Rentämtern fortgeführt werden kann, indem, wenn zwei Behörden mit dem Fortführen des Catasters beauftragt werden, leicht bedeutende Differenzen zwischen dem Umschreib-Cataster des Königl. Rentamtes und dem in den Gemeinden fortgeführten entstehen könnten,

in weiterem Betracht, daß wenn in denjenigen Gemeinden, in welchen ein Umschreib-Cataster besteht, Mißbräuche eingerissen sind, darin bestehend, daß die Revision nicht mit der gehörigen Sorgfalt vorgenommen wird, oder daß die Umschreib-Register längere Zeit den Gemeinden entzogen werden, diesen Mißbräuchen durch Beschwerden bei der Königl. Regierung begegnet werden kann,

in fernerem Betracht, daß der Landrath sich nur mit allgemeinen, den ganzen Regierungs-Bezirk berührenden Fragen befassen kann,

den Beschluß faßte, zur Tagesordnung überzugehen.

Dasselbe Mitglied des V. Ausschusses erstattete hierauf Bericht über den von demselben Landraths-Mitgliede in der achten Sitzung gestellten Antrag, die Heimathsrechte der Schullehrer in der Pfalz betreffend, worauf der Landrath denselben in nachfolgender Fassung annahm:

Bezüglich der Heimathsrechte der Schullehrer in der Pfalz findet sich der Landrath veranlaßt, auf den desfalls in seiner Sitzung vom 18. Mai 1860 gestellten Antrag

heute zurückzukommen, und den dringenden Wunsch hier auszusprechen, es möge bei der im §. 17 des Landtags-Abschiedes vom 10. November 1861 allerhöchst zugesicherten Prüfung der in der Pfalz geltenden Bestimmungen über die Heimath, dem pfälzischen Volksschullehrerstande eine besondere Rücksicht zugewendet werden.

Ferner erstattete dasselbe Mitglied des V. Ausschusses einen Bericht über den von dem Landraths-Mitgliede Wendel in der achten Sitzung gestellten Antrag, „die Bezahlung der Postboten-Gehalte betreffend" — und nahm denselben an, lautend wie folgt:

Der Landrath, in Betracht, daß die Distrikts-Gemeinden der Pfalz angewiesen sind, zu den Gehalten der Postboten Beiträge — jährlich 8148 fl ausmachend — zu leisten, während die Distrikts-Gemeinden in den jenseitigen Kreisen zu einer gleichen Beitragsleistung nicht angehalten, vielmehr dort die Gehalte der Postboten ganz aus den Gefällen der Postanstalt bezahlt werden; —

erlaubt sich ehrfurchtsvollst zu bitten, Seine Königliche Majestät möge allergnädigst anzuordnen geruhen, daß vom nächsten Etatsjahre an die Postboten, wie in den jenseitigen Kreisen des Reiches, so auch in der Pfalz ganz aus den Posterträgnissen ihre Berichtigung zu finden haben sollen.

Diese Bitte erscheint als vollkommen berechtigt, und es kann derselben nicht entgegengesetzt werden, der fragliche Gegenstand habe in dem jüngsten Finanzgesetze bereits seine Erledigung gefunden. Eine solche enthält dieses Gesetz nicht, und ebensowenig der allerhöchste Landtags-Abschied; ja sie konnte darin nicht enthalten sein, weil ein gemeinschaftlicher Beschluß der beiden Kammern nicht zu Stande gekommen war. Auf den Antrag eines pfälzischen Abgeordneten kam der Gegenstand in der Sitzung vom 25. September 1861 in der Kammer der Abgeordneten zur Verhandlung und wurde, ungeachtet der dagegen vorgebrachten Gründe, die nicht als begründet erachtet wurden, angenommen. Ist der Beschluß der Kammer der Abgeordneten auch nur ein vereinzelt dastehender, weil die Kammer der Reichsräthe, in welcher der Antrag eine Vertretung nicht fand, demselben nicht beistimmte, so liegt darin doch immerhin ein beachtenswerthes Zugeständniß für die Pfalz, und es wird, wie der Landrath hoffen zu dürfen glaubt, der heute gestellten Bitte um so bereitwilliger eine allergnädigste Berücksichtigung zugewendet werden wollen, als durch dieselbe für die Pfalz ja nur eine Gleichstellung in Vortheilen erstrebt wird, die den jenseitigen Distriktsgemeinden, wo den Postboten gleiche Dienstleistungen wie hier nachgewiesener Maßen obliegen, bereits eingeräumt sind. Die Mittel des dadurch bei den Postgefällen sich ergebenden Ausfalles werden wohl durch anderweitige Mehreinnahmen ihre volle Deckung finden, was um so sicherer vorausgesetzt werden darf, als ja die Einstellung dieses Gefälles in den Etat zu 570,000 fl von der Kammer der Abgeordneten erst nach der Annahme des vorerwähnten Antrages geschehen ist.

In Erwägung, daß die Königl. Generaldirection der Verkehrs-Anstalten in einer Verordnung vom 30. December

1860 (vide ſtenogr. Berichte Band III. pag. 106) ausdrücklich erklärte, daß der dienſtlichen Correſpondenz der Gemeinde-Verwaltungen nicht blos im Verkehre mit unmittelbaren Königl. Behörden, ſondern auch mit Magiſtraten und unter ſich die Portofreiheit zuſtehe, und demnach die Königl. Poſt-Anſtalten anwieß, die ihnen zugetheilten Poſtboten darnach entſprechend zu belehren;

In fernerer Erwägung, daß die Kammer der Abgeordneten in ihrer Sitzung vom 25. September 1861 dem Antrage des Abgeordneten Römmich, „Es ſei an Seine Majeſtät den König die allerehrfurchtsvollſte Bitte zu ſtellen, Allerhöchſtderſelbe wolle verfügen, daß die Diſtrikts-Gemeinden in der Pfalz gleichwie in den jenſeitigen Kreiſen nicht verpflichtet ſeien, Beiträge zu dem Gehalte der Poſtboten zu leiſten," ihre Zuſtimmung ertheilte, —

Schließt ſich der Landrath vorſtehendem Antrage des Landraths-Mitgliedes Wendel an.

Endlich erſtattete dasſelbe Mitglied des V. Ausſchuſſes einen Bericht über den von dem Abgeordneten Jordan in der zehnten Sitzung geſtellten Antrag „das Bedürfniß einer neuen Gemeinde-Ordnung betreffend", welcher ebenfalls angenommen wurde, wie folgt:

Das vom Landrathe in ſeinen beiden letzten Verſammlungen wiederholt hervorgehobene Bedürfniß einer auf dem Grundſatze der Selbſtverwaltung beruhenden Reviſion der pfälziſchen Gemeinde-Ordnung, wodurch insbeſondere eine freiere Wahl der Vorſtände und eine feſtere Stellung der Vertreter der Gemeinden geſichert würde, hat nun auch die Anerkennung beider Kammern des Landtages in dem Geſammtbeſchluſſe und Antrage vom 28. Auguſt 1861 gefunden.

War es nicht mehr möglich, noch in derſelben Seſſion einen dieſem Antrage willfahrenden Geſetzentwurf vorzulegen, ſo iſt der Landrath doch durch die Verheißung des allerhöchſten Landtags-Abſchiedes vom 10. November v. J. in der frohen Zuverſicht beſtärkt, daß der pfälziſchen Bevölkerung dieſe ſo hochwichtige Reform ihrer Gemeinde-Verfaſſung nicht lange mehr verſagt ſein wird.

Nachdem nunmehr die ſämmtlichen Regierungs-Vorlagen und die von den Mitgliedern des Landrathes geſtellten beſondern Anträge ihre Erledigung gefunden hatten, ſchloß der Präſident die heutige Sitzung und ſetzte die Schluß-Sitzung auf den 18. Juni 1862, Vormittags 10 Uhr, feſt.

Ueber dieſe in öffentlicher Sitzung ſtattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präſidenten und Secretär unterzeichnet.

Ph. H. v. Krämer.

Böcking.

Dreizehnte Sitzung am 18. Juni 1862, Vormittags 10 Uhr.

Zugegen sind sämmtliche Mitglieder des Landrathes, wie in der neunten Sitzung, sowie der Königl. Commissär.

Der Abgeordnete Bender entschuldigte sein Ausbleiben in der vorhergehenden Sitzung.

Nachdem der Präsident die heutige Sitzung eröffnet hatte, wurden die Protokolle über die 10., 11. und 12. Sitzung von dem Secretär vorgelesen und von dem Landrathe genehmigt.

Mit einem dreifachen Hoch auf Seine Majestät den König Maximilian II. schloß hierauf der Landrath seine diesjährigen Verhandlungen.

Nachdem der Königl. Regierung hierauf die Mittheilung gemacht worden war, daß der Landrath seinem gesetzlichen Schlusse entgegensehe, erschien der Königl. Regierungs-Präsident Herr v. Hohe, und schloß die Versammlung mit folgenden Worten:

Meine Herren Landräthe der Pfalz!

Sie haben Ihre Aufgabe früher bewältigt, als nach deren großem Umfange zu erwarten war, und es ist daher nun meine Pflicht, Ihre Versammlung zu schließen.

Ihre Verhandlungen werde ich der genauesten Prüfung der Königl. Regierung und mit deren Gutachten der allerhöchsten Entscheidung unterbreiten.

Sie haben bei verſchiedenen Anläſſen der Königl. Regierung Ihre Anerkennung ausgeſprochen. Es iſt dies eine ſehr freundliche Ermunterung für die Herren Referenten, und ich kann dieſer wohlwollenden Anerkennung nur die Verſicherung entgegenſtellen, daß es ſtets das eifrigſte Beſtreben der Königl. Regierung der Pfalz war und ſein wird, Ihren Wünſchen und Anträgen die gehörige Berückſichtigung zuzuwenden.

Ich wünſche Ihnen eine glückliche Heimkehr und ein herzlich Lebewohl, und erkläre hiemit

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

die Verſammlung der Landräthe der Pfalz für geſchloſſen.

Ueber dieſe in öffentlicher Sitzung ſtattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet, vorgeleſen, von dem Landrathe genehmigt und ſodann von dem Präſidenten und Secretär unterſchrieben.

Ph. H. v. Krämer.

Böcking.

Das Amtsblatt № 38 wird nachgeliefert.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 40. Speyer, den 25. Juni 1862.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Artikels 39 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung, die Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern betr. — Bekanntmachung, die Geschäftsführung der Auswanderungsagenten betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung, den Verkauf geschwefelten Hopfens betr. — Oberpolizeiliche Vorschrift zu Art. 142 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuchs, die Hundevisitation betr. — Oberpolizeiliche Vorschrift zu Art. 82 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuchs, die Fremdenbücher betr. — Oberpolizeiliche Vorschrift zu Art. 124 des Polizeistrafgesetzbuchs, das Wegschaffen, den Transport und das Vergraben gefallener Thiere, sowie das Ausgraben verscharrter Thiere und Thierknochen betr. — Oberpolizeiliche Vorschriften, Straßenwesen betr. — Die medizinische Staatsprüfung für 1862 betr. — Erledigung von Freistellen im Königl. Central-Taubstummen-Institut in München pro 1862/63. — Errettung eines Kindes vom Tode des Ertrinkens. — Erledigung der katholischen Pfarrei Kirchmoor, Landcommissariats Homburg. — Dienstesnachrichten. — Augsburger Börse.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Vollzug des Artikels 39 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Hinblick auf Art. 39 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs betr, beschlossen und verordnen, was folgt:

Als diejenige Verwaltungsbehörde, welcher in Gemäßheit der Art. 240 und 242 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs Anzeige erstattet werden muß, wenn sich aus der Bilanz einer Actien-Gesellschaft ergibt, daß sich das Grundcapital derselben um die Hälfte vermindert hat, und welcher in einem solchen Falle das Recht zusteht, von den Büchern der Gesellschaft Einsicht zu nehmen oder nehmen zu lassen, sowie nach Befinden der Umstände die Auflösung der Gesellschaft zu verfügen, wird hiemit Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bestimmt.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Juli d. J. gleichzeitig mit dem Gesetz vom 10. November 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs

betr., in dem ganzen Umfange des Königreichs in Wirksamkeit.

Gegeben Genf, den 28. Mai 1862.

Max.

Frhr. v. Schrenk. Frhr. v. Mulzer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Rüßler.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikels 51 Absatz 1 des Polizeistrafgesetzbuches über die Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Zum Betriebe der Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern ist polizeiliche Bewilligung erforderlich.

§. 2.

Die Errichtung von Auswanderungsagenturen ist nur für solche Expedientenhäuser (Schiffsbefrachter, Schiffsbefrachter, Schiffsmäkler) und Gesellschaften zulässig, welche von Unserem Staatsministerium des Innern nach vorgängiger Prüfung der hiebei in Betracht zu ziehenden Verhältnisse die Bewilligung zur Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern, beziehungsweise zur Aufstellung von Agenten in Bayern behufs der Vermittlung dieses Geschäftsbetriebes erhalten haben.

§. 3.

Diese stets widerrufliche Bewilligung ist an die Bedingung zu knüpfen, daß für die Oberleitung des Geschäftes ein im Königreiche ansässiger, solider Kaufmann mit Genehmigung der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, als Haupt-Agent aufgestellt werde, welcher für die pünktliche Erfüllung der von ihm oder seinen Agenten abgeschlossenen Ueberfahrts-Verträge zu haften und zur Sicherstellung für etwaige Entschädigungsansprüche eine Caution von fünftausend Gulden aufrecht zu machen hat.

§. 4.

Die Aufstellung der Auswanderungs-Agenten hat auf Ansuchen des Hauptagenten durch die einschlägige Kreis-Regierung, Kammer des Innern, zu erfolgen und ist durch das Kreisamtsblatt zu veröffentlichen.

Als Auswanderungs-Agenten sind nur unbescholtene und hiezu vollkommen befähigte Geschäftsleute zu bestätigen.

§. 5.

Zur Abschließung von Verträgen für die Ueberfahrt nach überseeischen Ländern sind nur die Hauptagenten und ihre mit Genehmigung der Kreisregierungen, Kammern des Innern, aufgestellten Agenten befugt.

§. 6.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli l. J. in dem ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 7. Juni 1862.

Max.

v. Neumayr.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär:
Ministerialrath v. Epplen.

Bekanntmachung,

die Geschäftsführung der Auswanderungsagenten betreffend.

Staatsministerium des Innern.

Ueber die Geschäftsführung der Auswanderungs-Agenten werden auf Grund des Art. 51, Abs. 4 des Polizeistrafgesetzbuches nachstehende Vorschriften erlassen:

§. 1.

Die mit Bewilligung der Kreisregierungen, Kammern des Innern, aufgestellten Auswanderungs-Agenten dürfen Verträge zur Ueberfahrt nach überseeischen Ländern nur für Rechnung jener Expedietenhäuser oder Gesellschaften abschließen, für welche sie als Agenten aufgestellt worden sind.

§. 2.

Die Auswanderungs-Agenten dürfen Ueberfahrts-Verträge nur mit solchen Personen abschließen, welche durch Vorzeigung der Auswanderungsbewilligungs-Urkunde oder einer giltigen Reiselegitimation über die Zulässigkeit ihres Reisevorhabens sich ausweisen.

§. 3.

Die Ueberfahrtsverträge sind unter ausdrücklicher Anführung aller wesentlichen Verabredungen in deutscher Sprache deutlich abzufassen, von dem Agenten und dem Auswanderer zu unterschreiben und dem Letzteren im Originale einzuhändigen.

§. 4.

Die Auswanderungs-Agenten haben ein Verzeichniß über jene Personen zu führen, mit welchen sie Ueberfahrts-Verträge abgeschlossen haben.

Dieses Verzeichniß, welches jederzeit der Polizeibehörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen ist, muß den Vor- und Zunamen, sowie den bisherigen Wohnort der Auswanderer, die Route und den Bestimmungsort der Reise, die Zeit der Einschiffung in dem Seehafen, den Namen des Expedienten, des Schiffes und des Capitains, das festgesetzte Ueberfahrtsgeld, den Betrag des gezahlten Aufgeldes, das Datum und die nähere Bezeichnung der vorgelegten Legitimationspapiere und den Namen der ausstellenden Behörde enthalten.

§. 5.

Den Auswanderungs-Agenten ist untersagt, zu Auswanderungen anzuwerben oder durch andere Personen anwerben zu lassen.

Ebenso ist denselben verboten, bei Vertragsverabredungen oder Abschlüssen Mäckler oder Zwischenhändler zuzulassen oder sich überhaupt dergleichen Personen zum Zuführen von Auswanderern in irgend einer Weise zu bedienen.

§. 6.

Vorstehende Vorschriften finden auf die Hauptagenten gleichmäßig Anwendung.

§. 7.

Gegenwärtige Vorschriften durch welche alle dermal über die Geschäftsführung der Auswanderungs-Agenten bestehenden Bestimmungen aufgehoben werden, treten mit dem 1. Juli l. J. für den ganzen Umfang des Königreichs in Kraft.

München, den 12. Juni 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr.

Durch den Minister:

der General-Secretär:

Ministerialrath v. Epplen.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Verkauf geschwefelten Hopfens betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 188

des Polizeistrafgesetzbuches über den Verkauf geschwefelten Hopfens zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Wer geschwefelten Hopfen, unvermischt oder mit ungeschwefeltem Hopfen gemischt, verkauft, hat diese Beschaffenheit der Waare dem Käufer ausdrücklich anzugeben oder dieselbe durch das Zeichen ⏃ auf jeder Verpackung des Hopfens allgemein erkennbar zu machen.

§. 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli l. J. für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 6. Juni 1862.

Max.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär:
Ministerialrath v. Epplen.

Nro. 14929 K. pr. den 21. Juni 1862

(Oberpolizeiliche Vorschrift zu Art. 142 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches, die Hundevisitation betr.)

Die Königliche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern,
beschließt:

Nach Ansicht des Artikel 142 Ziffer 1 des Polizeistrafgesetzbuchs zum Vollzuge desselben:

Alle Hunde sind zweimal im Jahre der thierärztlichen Visitation zu unterstellen, ausgenommen sind nur die Hunde, welche das Alter von drei Monaten nicht erreicht haben und noch nicht aus dem Hause gelassen werden.

Die Besichtigung wird in den Monaten Januar und Juli durch den Bezirksthierarzt oder in dessen Verhinderung durch einen von dem betreffenden Bezirksamt zu bezeichnenden Thierarzt vorgenommen und deren Anfang und Dauer, sowie das Lokal, in welchem sie stattfindet, mindestens drei

Tage vorher durch Anschlag am Gemeindehause, unbeschadet sonstiger ortsüblicher Publikation, bekannt gemacht.

Die Publikation geschieht durch die Bürgermeisterämter und in den Gemeinden in welchen Polizeicommissariate sich befinden, durch letztere; die Anschlagzettel sind bis zur nächsten Visitation aufzubewahren, um nöthigenfalls als Beweis der geschehenen Bekanntmachung zu dienen.

Für die Visitation mit Einschluß der von der Ortspolizeibehörde etwa vorgeschriebenen Zeichen ist eine Entschädigung von zwölf Kreuzern zu entrichten; hievon erhält der Thierarzt 6 Kr., der Rest wird zur Bestreitung der Kosten verwendet und allenfallsiger Ueberschuß der Armenkasse zugewiesen.

Gegenwärtige oberpolizeiliche Vorschriften treten mit dem 1. Juli l. J. in Wirksamkeit.

Speyer, den 23. Mai 1862.

Hohe.

Schwenck.

Nro. 14930 K. pr. den 21. Juni 1862.

(Oberpolizeiliche Vorschrift zu Art. 82 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuchs, die Fremdenbücher betr.)

Die Königliche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern,
beschließt:

Zum Vollzuge des Art. 82 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuchs nach Ansicht desselben und des Art. 12 Ziff. 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 13. Brumaire VII. über den Stempel:

Die Gastwirthe und Herberggeber sind verpflichtet, ein von dem Ortspolizeibeamten mit Seitenzahl und Handzug versehenes fortlaufendes Verzeichniß auf Stempelpapier zu führen, in welches sie sogleich und ohne einen Zwischenraum den Vor- und Zunamen, Stand oder das Gewerbe, den gewöhnlichen Wohnort, das Datum der Ankunft und des Fortgangs eines jeden Fremden, der in ihren Häusern über Nacht geblieben ist, einzutragen haben.

Sie sind verbunden, diese Register am Schlusse eines jeden Monats dem betreffenden Localpolizeibeamten und außerdem, so oft es verlangt wird, den Bürgermeistern, Adjunkten, Polizeicommissären und Gendarmen zur Einsicht vorzulegen.

Gegenwärtige oberpolizeiliche Vorschrift tritt mit dem 1. Juli l. J. in Wirksamkeit.

Speyer, den 23. Mai 1862.

Hohe.

Schwenck.

Nro. 16576 K. pr. den 24. Juni 1862

(Oberpolizeiliche Vorschrift zu Art. 124 des Polizeistrafgesetzbuchs, das Wegschaffen, den Transport und das Vergraben gefallener Thiere, sowie das Ausgraben verscharrter Thiere und Thierknochen betr.)

Die Königliche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern,
beschließt
nach Ansicht des Art. 124 des Polizeistrafgesetzbuchs zum Vollzuge desselben:

Art. 1.

Sofern nicht nach Art. 363 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs eine andere Verfügung getroffen wird, müssen an einer ansteckenden Krankheit gefallene oder wegen einer solchen getödtete Thiere, wenn nicht bezüglich der letzteren die Ausnahme des Art. 5 gegeben ist, innerhalb 24 Stunden aus dem Innern der Gemeinden auf Fuhrwerken und gänzlich zugedeckt entfernt werden.

Art. 2.

Dieselben müssen innerhalb dieser Frist in einer Entfernung von wenigstens 100 Metern von Gebäuden und 50 Metern von Quellen oder Brunnen, öffentlichen Wegen, sowie von gemeinschaftlichen Weide- oder Tummelplätzen in einer mindestens anderthalb Meter tiefen Grube

eingescharrt und mit der sämmtlichen aus der Grube entnommenen Erde bedeckt werden. Die Abgänge der Thiere während des Transportes sind sorgfältig zu sammeln und sammt dem zur Bedeckung verwendeten Material mit dem Thiere zu vergraben.

Art. 3.

Das Abledern und Ausbeinen solcher Thiere ist verboten, und es ist deren Haut vor der Verscharrung an mehreren Stellen zu durchschneiden. War das Thier jedoch nicht mit einer intensiv ansteckenden Krankheit, wie Wuth, Rotz, Milzbrand oder Rinderpest u. s. w. befallen, so kann auf das Gutachten eines geprüften Thierarztes oder des Bezirksarztes und unter Beobachtung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln von der Ortspolizeibehörde die Verwendung der Haut gestattet werden.

Art. 4.

Die Grube darf vor Ablauf von acht Jahren nicht geöffnet werden; ausnahmsweise kann die Ortspolizeibehörde eine frühere Öffnung unter Beobachtung der nöthigen Sicherheitsmaßregeln gestatten.

Art. 5.

Die an einer nicht ansteckenden Krankheit gefallenen oder wegen Alters, Unfalls oder wegen sich zeigenden Beginnes einer im Art. 3 nicht namhaft gemachten ansteckenden Krankheit getödteten Thiere, wenn deren Fleisch nach den bestehenden Vorschriften zur menschlichen Nahrung nicht geeignet ist, sind, sofern nicht ein anderer nicht verbotener Gebrauch von ihnen gemacht wird, unter Beobachtung der in den Art. 1 und 2 angegebenen Frist, transportweise Entfernung und Tiefe zu vergraben und mit der sämmtlichen ausgehobenen Erde zu bedecken.

Art. 6.

Das Abledern und Ausbeinen der im Art. 5 bezeichneten Thiere darf nur in den Häusern oder unmittelbar vor der Verscharrung an der Grube vorgenommen werden.

Art. 7.

Die Eröffnung der Grube und Wegnahme der Knochen darf erst nach 4 Jahren stattfinden, wobei etwa noch vorhandene Fleischtheile sorgfältig wieder zu verscharren sind. Bezüglich früherer Eröffnung gilt das im Art. 4 hierüber Bemerkte.

Art. 8.

Die Anlegung besonderer Verscharrungsplätze für Thiere von Seiten der Gemeinden und Privaten ist an die Bewilligung des Bezirksamtes nach Einvernehmen des Bezirksarztes geknüpft.

Art. 9.

Vorstehende Bestimmungen haben nur auf größere vierfüßige Hausthiere Bezug, und finden auf Lämmer und junge Ziegen, Milchschweine, Katzen und kleine Hunde keine Anwendung. Diese Thiere sind auf eine dem Publikum nicht lästige, und im Falle sie an der Wuth ꝛc. zu Grunde gegangen, auf eine die Weiterverbreitung der Krankheit ausschließende Weise zu beseitigen.

Gegenwärtige oberpolizeiliche Vorschrift tritt mit dem 1. Juli l. J. in Kraft.

Speyer, den 24. Juni 1862.

Hohe.

Schwenck.

Nro. 16575 K. pr. den 24. Juni 1862.

(Oberpolizeiliche Vorschriften, Straßenwesen betr.)

Die Königliche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern
beschließt
nach Ansicht und zum Vollzuge der Art. 157 und 158 des Polizeistrafgesetzbuchs:

Art. 1.

Auf Staatsstraßen und gebauten (chaussirten) Distriktsstraßen ist es verboten, außer Nothfällen Baumstämme, geladene Faschinen oder andere zur Beschädigung des Straßenkörpers geeignete Gegenstände zu schleifen, namentlich sich der sogenannten Pflugschleifen zu bedienen.

Art. 2.

Viehtreiber dürfen sich auf den Staatsstraßen von den ihrer Leitung anvertrauten Thieren nicht entfernen.

Vorstehende oberpolizeiliche Vorschriften treten mit dem 1. Juli l. J. in Kraft.

Speyer, den 24. Juni 1862.

Hohe.

Schwenck.

Nro. 15532 K. pr. den 6. Juni 1862.

(Die medicinische Staatsprüfung für 1862 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der im Amtsblatt v. J. 1861, № 36, zur Kenntniß der Betheiligten gebrachte Inhalt eines höchsten Ministerialerlasses dat. 6. Juni 1861, folgt nachstehend im Abdrucke zur Wissenschaft und Darnachachtung, indem sein Inhalt sich ganz gleichmäßig auf das laufende Jahr 1862 bezieht.

Speyer, den 5. Juni 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Metschnabl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut einem höchsten Erlasse des Königl. Staatsministeriums des Innern, dat. 6. Juni l. J., sollen die im Seitenbetreffe Interessirten durch Veröffentlichung im Kreis-Amtsblatte dringlich darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Gesuche um Zulassung zu der diesjährigen medici-

nischen Staatsprüfung, welche zu der durch §. 44 der allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1858 festgesetzten Zeit stattfindet,

längstens bis zum 20. Juli l. J.

bei obiger höchster Stelle einzureichen sind, und daß Gesuche, welche entweder erst nach dem angegebenen Tage einkommen, oder nicht mit den vorschriftsmäßigen Belegen versehen sind, eine Berücksichtigung für die im laufenden Jahre stattfindende Prüfung nicht finden können.

Den Admissionsgesuchen ist aber nach §. 43 der angeführten allerhöchsten Verordnung, und wie der obige höchste Erlaß des Näheren im Nachstehenden erläutert, beizulegen:

1. Der Nachweis über die mit Erfolg bestandene Fakultätsprüfung,
2. der Nachweis über das mit Fleiß und untadelhaftem Betragen vorschriftsmäßig erfüllte praktische Jahr.

Jene Candidaten der Medicin, welche das letztere zum Besuche einer Universität und der klinischen Universitätsanstalten benützt haben, haben sich hierüber durch Vorlage der betreffenden Universitäts-Zeugnisse dann eines Leumundzeugnisses auszuweisen.

Diejenigen Prüfungs-Candidaten aber, welchen gestattet worden ist, das praktische Jahr ganz oder theilweise als Assistenten an Kranken- oder sonstigen Heilanstalten, oder als Praktikanten bei einem Gerichts- oder praktischen Arzte zuzubringen, haben das betreffende Genehmigungs-Rescript, dann ein von dem Vorstande der bezüglichen Anstalt und beziehungsweise von dem betreffenden Gerichts- oder praktischen Arzte auszustellendes und im letzteren Falle von dem einschlägigen Physikate zu bestätigendes Zeugniß über ihre daselbst genommene Praxis, nebst einem polizeilichen Leumundszeugnisse vorzulegen.

3. Außerdem haben die einzelnen Gesuchsteller in ihren Eingaben speciell anzugeben:
   a) Jahr und Tag, dann Ort ihrer Geburt,
   b) ihre Religion und beziehungsweise Confession,
   c) ihren dermaligen Heimathsort,
   d) endlich denjenigen Ort, an welchen denselben die erfolgende Entschließung über ihre Zulassung zur Prüfung zugestellt werden kann.

Speyer, den 14. Juni 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. 15732 K. pr. den 12. Juni 1862.

(Die Erledigung von Freistellen im Königl. Central-Taubstummen-Institut in München pro 18$\frac{61}{62}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Anzeige der Königl. Inspection des Central-Taubstummen-Institutes in München kommen für das Schuljahr 18$\frac{61}{62}$ in demselben ein Freiplatz aus Kreisfonds der Pfalz, sechs Freiplätze allgemeiner Stiftung und ein Freiplatz der von Vogel'schen Stiftung in Erledigung.

Gesuche um diese Freiplätze sind mit den vorgeschriebenen Zeugnissen ohne Verzug bei den Königl. Landcommissariaten einzureichen, welche dieselben bis zum 28. d. M. hieher vorzulegen haben.

Frühere Aufnahmsgesuche können, wenn die zur Aufnahme berechtigenden Gründe noch fortdauern, erneuert werden.

Speyer, den 12. Juni 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 15046 K. pr. den 11. Juni 1862.

(Errettung eines Kindes vom Tode des Ertrinkens.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Müller Jacob Mattil von der zur Gemeinde

Burgalben gehörenden Moſchelmühle hat unterm 25. vor. Mts. mit eigener Lebensgefahr das in den hochangeſchwollenen Schwarzbach gefallene, ſieben Jahre alte Kind des Jacob Schweikhofer von Höheinöd vom Tode des Ertrinkens gerettet, was hiermit in Anerkennung dieſer aufopfernden Handlungsweiſe öffentlich bekannt gemacht wird.

Speyer, den 4. Juni 1862.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Nro. 15588 K. pr den 7. Juni 1862.

(Die Erledigung der katholiſchen Pfarrei Kirchmoor, Landcommiſſariats Homburg, betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch Verſetzung des bisherigen Pfarrers iſt die katholiſche Pfarrei Kirchmoor in Erledigung gekommen.

Dieſelbe liegt in dem Landcommiſſariats- und Decanatsbezirke Homburg, enthält in 5 zur Pfarrei gehörigen Ortſchaften 802 Parochianen und erträgt:

	fl	kr.
1. an Staatsgehalt	217	11
2. an Wohnungsanſchlag	20	—
3. an Pfarrgütern	158	1
4. an Grundrenten	1	12
5. an Geldbezügen von Gemeinden und Stiftungen	23	21
ſohin im Ganzen . .	419	45
welches Einkommen durch einen Zuſchuß aus Staatsfonds von	180	15
auf . .	600	—

ergänzt wird.

Bewerber um dieſe Pfarrei haben ihre Geſuche binnen fünf Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 7. Juni 1862.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Dienſtesnachrichten.

Durch Beſchluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. Mai 1862, wurde der Schuldienſt-Erſpectant Wilhelm Seibert aus Landſtuhl zum Gehilfen an der katholiſchen Schule zu Frankenholz ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. Mai 1862, wurde der bisher proviſoriſche Lehrer Jacob Joachim zu Klingen zum Lehrer an der dortigen proteſtantiſch-deutſchen Schule in definitiver Eigenſchaft ernannt.

Augsburger Börse.

Den 20. Juni 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %	90	
„ „ „ 4 %		101
„ „ „ 4 % halbjährig	101½	
„ „ „ 4½ %	103½	
„ „ „ 4½ % halbjährig.		103¾
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		
Diverſe Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.		840
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 41. Speyer, den 28. Juni 1862.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Veränderung der Benennung der Kantonärzte in der Pfalz betr. — Agenturen der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia. — Auffinden eines männlichen Leichnams in der Isar. — Die Rechnung der allgemeinen protestantischen Pfarrwittwenkasse der Pfalz fürs Jahr 1860 betr. — Dienstesnachrichten. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monate Mai 1862.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Veränderung der Benennung der Kantonärzte in der Pfalz betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, bezüglich der Benennung der Kantonärzte in der Pfalz zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die „Kantonärzte erster Klasse" in der Pfalz haben fortan den Titel „Bezirksarzt erster Klasse", die „Kantonärzte zweiter Klasse" den Titel „Bezirksarzt zweiter Klasse" zu führen.

§. 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt vom 1. Juli l. J. an in Wirksamkeit.

Genf, den 28. Mai 1862.

Max.

v. Neumayr.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:

der General-Secretär:

Ministerialrath v. Eppken.

Ad Nrm. Exh. 16158 K. pr. den 25. Juni 1862.

(Agenturen der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Schullehrer

Peter Walter von Waldmohr als Unteragent der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" für den Kanton Waldmohr hiemit bestätigt.

Speyer, den 23. Juni 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Nro. 16185 K. pr. den 26. Juni 1862

(Auffinden eines männlichen Leichnams in der Isar betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden der Pfalz.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberbayern vom 13. l. M., nebenbezeichneten Betreffes, mit dem Auftrage an die obenbezeichneten Behörden veröffentlicht, die geeigneten Erhebungen zu pflegen und ein sachdienliches Resultat anher anzuzeigen. Fehlanzeigen sind erlassen.

Speyer, den 25. Juni 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An
die sämmtlichen Königl. Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Am 22. v. M. wurde in der Isar längs der äußern Isarstraße zu München ein männlicher Leichnam aufgefunden.

Die zur Feststellung seiner Person dahier gepflogenen Recherchen blieben bis jetzt vollständig erfolglos.

Es ergeht deßhalb an die obengenannten Behörden der Auftrag, hierüber die geeigneten Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges sachdienliches Ergebniß unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle der Königl. Polizeidirection München mitzutheilen. Fehlanzeigen sind erlassen.

München, den 13. Juni 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Frhr. von Zu-Rhein, Präsident.
Bitzthum.

Ad Nrm. Exh. 924 W. pr. den 25. Juni 1862.

(Die Rechnung der allgemeinen protestantischen Pfarrwittwenkasse der Pfalz fürs Jahr 1860 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Rechnungsresultate der allgemeinen protestantischen Pfarrwittwen- und Waisenpensions-Anstalt der Pfalz für das Jahr 1860 werden in nachstehender Uebersicht zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Die abgeschlossene Rechnung des Jahres 1860 weist für dieses Jahr folgende Einnahmen und Ausgaben nach:

I. Einnahme.

a) Außerordentliche Einnahme.

		fl.	kr.	h.	fl.	kr.	h.
Art. 1.	Activrest aus der Rechnung des Jahres 1859				27526	5	2
Art. 2.	Einnahms-Ausstände nach dieser Rechnung, und zwar:						
	a) Capitalzinsen, Intercalargefälle ꝛc.	2237	23	–	2249	9	–
	b) vorgeschossene Gerichtskosten	11	46	–			
Art. 3.	Abgetragene Capitalien, und zwar:						
	a) Accesscapitalien	1650	–	–	12972	25	–
	b) ausgeliehene Capitalien	11322	25	–			
Art. 4.	Intercalargefälle von erledigten Pfarreien				3151	14	–
Art. 5.	Staatsgehalte				2781	23	1
Art. 6.	Sustentationszulagen				1407	48	–
Art. 7.	Gehalte erledigter Decanate				150	–	–
Art. 8.	Aus dem Verlage der protestantischen Religionsbücher				4286	48	–
	Summa				54524	52	3

b) Ordentliche Einnahmen.

Art. 9.	Jahresbeiträge der Mitglieder	2141	44	2			
Art. 10.	Zinsen von Eintrittscapitalien	168	38	2			
Art. 11.	Zinsen von ausgeliehenen Capitalien	15846	42	–			
	Summa				18157	5	–
	Gesammtbetrag der Einnahme				72681	57	3

II. Ausgabe.

a) Gewöhnliche Ausgabe.

Art. 12	Pensionen der Pfarrerswittwen und Waisen				21582	45	–
Art. 13.	Kanzleikosten, Buchdrucker- und Buchbinderlöhne				42	48	–
Art. 14.	Brief- und Geldporto				64	25	–
Art. 15.	Gehalt des Rechners				600	–	–
Art. 16.	Zinsen vom Cautionscapitale des Rechners				150	–	–
Art. 17.	Functionsgehalte und Remunerationen				620	–	–
	Summa				23059	58	–

	b) Außerordentliche Ausgaben.	fl.	Xr.	₰	fl.	Xr.	₰
Art. 18.	Vicariegebühren	3170	5	–			
Art. 19.	Außerordentliche Unterstützungen	25	—	–			
Art. 20.	Stipendien für Theologie studirende Pfarrerssöhne	1450	—	–			
Art. 21.	Ausgeliehene Capitalien	5400	—	–			
Art. 22.	Rückersätze, Niederschläge	318	57	–			
Art. 23	Dotationszuschüsse						
	an die Pfarrunterstützungskasse 1600 fl.	2100	—	–			
	an die Relictenkasse 500 „						
Art. 24.	Druckkosten ꝛc. der protestantischen Religionsbücher	26269	41	–			
Art. 25.	Vorschüsse auf Gerichts- und Verfolgungskosten	27	13	–			
	Summa				38760	56	–
	Gesammtbetrag der Ausgabe				61820	54	–

Abgleichung.

Die Gesammt-Einnahme beträgt	72681	57	3
Die Gesammt-Ausgabe	61820	54	–
Der Einnahms-Ueberschuß demnach	10861	3	3

Vermögensstand

der Pfarrwittwenkasse am Schlusse des Jahres 1860.

1.	Eintrittscapitalien				3337	30	–
2.	Ausgeliehene Capitalien				312192	59	–
3.	Einnahms-Ueberschuß, und zwar:						
	a) Baarschuldigkeit des Rechners	8780	7	3			
	b) Einnahms-Ausstände auf Capitalzinsen, Intercalarien ꝛc.	2069	10	–	10888	16	3
	Vorschüsse für Gerichtskosten	38	59	–			
4.	Verkaufspreis der vorräthigen Religionsbücher				44740	48	–
5.	Verkaufspreis des feuerfesten Geld- und Urkundenschrankes				475	—	–
6.	Werth einiger Immobilien (in Waldleiningen)				274	—	–
	Summa				371908	33	3
	Davon geht ab das Cautionscapital des Rechners mit				3000	—	–
	Bleibt Activvermögen				368908	33	3
	Der Stand am Schlusse des Jahres 1859 war				356609	1	2
	Demnach Mehrung im Jahre 1860				12299	32	1

Im Jahre 1860 erhielten 60 Pfarrerswittwen, 62 einfache und 31 Doppelwaisen die normalmäßige Pension und 6 Theologie studirende Pfarrerssöhne Stipendien.

Speyer, den 20. Juni 1862.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Dimroth.

Dienstesnachrichten.

Durch allerhöchste Entschließung vom 27. Mai d. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst Sich bewogen gefunden, den Königl. Revierförster Ludwig Wolf zu Jägerthal, seiner allerunterthänigsten Bitte willfahrend, vom 1. Juli d. J. anfangend, auf das erledigte Communal-Revier Gimmeldingen zu versetzen.

Durch allerhöchste Entschließung vom 27. Mai d. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, den Communal-Revierförster Christoph Stein von Gimmeldingen, seinem Ansuchen entsprechend, nach §. 22, lit. B und C der IX. Verfassungs-Beilage, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, in den Ruhestand treten zu lassen.

Durch allerhöchste Entschließung vom 27. Mai d. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, den bisherigen Actuar beim Königl. Forstamte Dahn, Christian Dörr, vom 1. Juni d. J. an zum provisorischen Revierförster zu Jägerthal zu befördern.

Zufolge allerhöchsten Rescripts vom 27. Mai d. J. haben Sich Seine Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden, den Revierförster Georg Hummel zu Neidenfels, Forstamts Elmstein, aus administrativen Rücksichten, nach den Bestimmungen des §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, in Quiescenz zu versetzen.

Durch allerhöchste Entschließung vom 27. Mai d. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, den bisherigen Actuar und Funktionär im Königl. Kreis-Forstbureau der Pfalz, Ludwig Heiß, vom 1. Juni d. J. an zum provisorischen Revierförster zu Neidenfels zu befördern.

Seine Königliche Majestät haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 28. v. M., dato Genf, den Königl. Bezirksrichter Carl Alexander Hecht in Kaiserslautern, vom 1. Juli l. J. an, zu der am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz erledigten Rathsstelle zu befördern.

Durch allerhöchste Entschließung vom 28. v. M. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden:

a) vom 30. Juni l. J. an, den Landrichter Peter Hoffmann zu Blieskastel wegen Krankheit und hierdurch herbeigeführter Funktionsunfähigkeit, gemäß §. 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, unter wohlgefälliger Anerkennung seiner treuen, ersprießlichen und langjährigen Dienstleistung für immer in den nachgesuchten Ruhestand treten zu lassen;

b) vom 1. Juli l. J. an

1. den Landrichter Friedrich Gugel von Kirchheimbolanden auf das Landgericht Blieskastel,
2. auf das hierdurch in Erledigung kommende Landgericht Kirchheimbolanden den Landrichter Ernst Haas von Wolfstein, beide ihrem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen,

3. den Bezirksgerichtsassessor Hermann Fries zu Landau zum Landrichter in Wolfstein zu befördern, und
4. den Bezirksgerichtsassessor extra statum Friedrich Serini zu Kaiserslautern an das Bezirksgericht Landau, unter Einreihung desselben in den Status, zu berufen.

Durch allerhöchste Entschließung d. d. Genf, 28. Mai l. J. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, an den Landgerichten Bergzabern, Grünstadt, Kaiserslautern, Kandel, Landau, Neustadt, Speyer und Zweibrücken je einen Assessor anzustellen, und in Folge dessen vom 1. Juli l. J. anfangend, zu ernennen:

1. zum Assessor an dem Landgerichte Kaiserslautern den Rechtscandidaten und Polizeicommissär Valentin Köhl zu Kaiserslautern,
2. zum Assessor an dem Landgerichte Neustadt den Ergänzungsrichter Georg Reiffel in Neustadt,
3. zum Assessor an dem Landgerichte Zweibrücken den funktionirenden Substituten und Hilfsarbeiter des Generalstaatsprokurators, Adam Disqué in Zweibrücken,
4. zum Assessor an dem Landgerichte Speyer den Rechtscandidaten Hans Sauter von Zweibrücken,
5. zum Assessor an dem Landgerichte Landau den Ergänzungsrichter Ernst Gergens in Blieskastel,
6. zum Assessor an dem Landgerichte Kandel den Rechtscandidaten Johann Eberhardt aus Hornbach,
7. zum Assessor an dem Landgerichte Grünstadt den Ergänzungsrichter Karl Rössel in Grünstadt und
8. zum Assessor an dem Landgerichte Bergzabern den Ergänzungsrichter Friedrich Eppelsheim in Bergzabern.

Die bisherigen Ergänzungsrichter an den Landgerichten in der Pfalz wurden durch dieselbe allerhöchste Entschließung vom 1. Juli l. J. an ihrer Funktionen enthoben.

In Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 30. Mai 1862 wurde das Gemeinderathsmitglied Friedrich Mühlberger zum Adjunkten der Gemeinde Oberhausen ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. Juni 1862, wurde das Gemeinderathsmitglied Wilhelm Knab zum Adjunkten der Gemeinde Großniedesheim ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. Mai 1862, wurde der bisherige Schulgehilfe Peter Müller zu Mußbach zum Lehrer an der obern protestantischen Knabenschule daselbst, vom 1. Juni l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. Mai 1862, wurde der bisher provisorische Lehrer Friedrich Wilhelm Mohr zu Obrigheim zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen Schule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. Juni 1862, wurde der bisherige Schulgehilfe Philipp Dauscher zu Otterberg zum Lehrer an der katholischen Schule zu Esthal ernannt, anfangend vom 16. Juni l. J.

Durch Regierungs-Reskript vom 6. Juni 1862 wurde der Gemeinde Hermersberg die Erlaubniß ertheilt, ihren auf den zweiten Mittwoch eines jeden Monats festgesetzten Viehmarkt auf den zweiten Montag der Monate März bis incl. November zu verlegen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 6. Juni 1862 wurde gestattet, daß künftig in der Gemeinde Obernheim am Glan außer den bereits festgesetzten 4 Viehmärkten, noch ein weiterer Viehmarkt auf Donnerstag vor Fastnacht abgehalten werde.

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreide-Preise während des Monats Mai 1862.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.
Bergzabern . . .	13	6	20	9	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Homburg . . .	471	6	54	278	5	43	31	4	49	—	—	—	—	—	—	446	4	14
Kaiserslautern . .	429	6	50	1713	5	44	2264	5	12	58	6	41	674	4	55	1262	4	50
Kandel	63	6	26	9	5	1	289	5	3	—	—	—	24	4	25	—	—	—
Kusel	24	6	57	569	6	1	1024	4	56	—	—	—	155	5	9	476	4	3
Landau . . .	36	6	22	17	5	—	346	5	11	19	6	55	2	4	30	13	4	15
Neustadt	1201	6	45	875	5	25	1726	5	12	—	—	—	478	4	42	49	4	29
Pirmasens . . .	31	6	51	290	5	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	59	4	8
Speyer	47	6	45	90	5	26	131	4	58		—	—	23	4	38	49	4	26
Zweibrücken . .	1544	6	58	1428	5	34	106	5	—	—	—	—	15	4	28	952	4	11
Summa .	3859	6	52	5278	5	39	5917	5	8	77	6	46	1371	4	51	3306	4	12
Mittelpreise vom April		7	1		5	42		5	16		6	52		4	54		4	7

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. Preise im Monate Mai 1862.

Orte.	Mittlere Taxe für Brod		Mittlere Taxe für Fleisch			Mittlere Preise für Mehl		Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln		Heu		Stroh	
	Schwarz-	Weiß-	Ochsen-	Kalb-	Schweine-	Schwarz-	Weiß-											
	per Pfund (= ½ Kilogramm).											per Dutzend	per Zentn. (50 Kilogr.)					
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
Dürkheim	3½	4½	14	8	18	4½	7	5	5	5	29	15	1	40	1	32	1	45
Frankenthal	3½	4½	—	10	17	3	5	5	6	5	29	16	2	—	1	40	1	30
Germersheim	3½	4½	15	11	16	4½	7½	7	6	5	26	13	2	—	2	36	1	52
Grünstadt	3½	4	14	8	16	5	8	5	7	5	26	14	1	30	–	—	1	30
Homburg	4	—	15	10	18	6	8	4	—	4	32	12	1	12	2	20	1	32
Kaiserslautern	4	6½	14	8	16	4½	7	4	4	5	28	12	1	36	2	8	1	30
Kirchheimbolanden	3½	6	14	10	18	4	7	6	6	5	28	14	1	35	2	—	1	35
Kusel	3½	—	14	8	18	5	12	6	6½	7	28	12	1	20	—	—	—	—
Landau	3½	5	16	12	18	5	7½	6	6	5	25	16	1	45	2	30	1	45
Neustadt	3½	4	16	9	15	4	6	6	5	5	26	16	2	—	2	12	1	55
Pirmasens	4	6	12	8	16	5	8	6	6	6	32	12	1	20	2	40	1	40
Speyer	3½	4	16	10	16	4½	7½	6	6	6	30	14	2	—	2	30	1	45
Zweibrücken	4	6	16	10	18	5	8	6	6	6	33	14	1	20	2	50	1	40

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 42. Speyer, den 30. Juni 1862.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Vergütung des Aufwands bei Geschäftsreisen der Landrichter und Landgerichtsassessoren in der Pfalz betr. — Die staatsanwaltschaftlichen Geschäfte bei dem Oberappellationsgerichte betr. — Instruction für die Landgerichtsdiener in der Pfalz. — Die Studienlehramtsprüfung für das Jahr 1862 betr. — Aufstellung von Unteragenten der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft. — Kölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft, resp. deren Hauptagentur für die Pfalz. — Aufstellung von Unteragenten für das Auswanderungs-Geschäft J. Barbe in Havre. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung. — Augsburger Börse.

pr. den 27. Juni 1862.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Vergütung des Aufwands bei Geschäftsreisen der Landrichter und Landgerichts-Assessoren in der Pfalz betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns in Ausführung des §. 16 des Finanzgesetzes vom 10. November 1861 bewogen gefunden, bezüglich der Gebühren, welche die Landrichter und Landgerichts-Assessoren in der Pfalz für die Geschäfte, welche sie außerhalb des Gerichtssitzes nach Maaßgabe des ersten Kapitels des ersten Buches des kaiserlichen Decrets vom 16. Februar 1807 vornehmen, zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Gebühren, welche die Betheiligten an Landrichter und Landgerichts-Assessoren für die in dem vorbezeichneten kaiserlichen Decrete namhaft gemachten Geschäfte zu entrichten haben, bestehen:

a) in den Fällen, in welchen das Geschäft zwar innerhalb der Amtsgrenzen aber außerhalb des Amtssitzes vorgenommen wird, in einem Taggelde, mit Ausschluß einer Reisekostenvergütung;

b) wenn das Geschäft eine Reise außerhalb des Amtsbezirks erforderlich gemacht hat;

   a) in Bezahlung eines Taggeldes und

   b) in Vergütung der Reisekosten.

§ 2.

Der Anspruch auf eine Gebühr ist nur dann begründet, wenn die auswärtige Vornahme des Geschäftes durch

Gesetz oder höhere Anordnung veranlaßt war und die Entfernung vom Amtssitze wenigstens eine geometrische Stunde betragen hat.

§. 3.

Die Taggebühr des Landrichters wird auf fünf Gulden und die des Landgerichts-Assessors auf vier Gulden festgesetzt. Verweser von Landrichterstellen erhalten die Gebühren eines Landrichters.

§. 4.

Für Reisen außerhalb des Amtsbezirks empfangen vorgenannte Beamten die ihnen nachweislich erwachsenen Fahrkosten nach Maaßgabe Unserer allerhöchsten Verordnung vom 23. November 1849, Abs. I.—IV., (Amtsblatt S. 561) vergütet.

§. 5.

Der volle Betrag der Taggelder ist begründet, wenn das Geschäft über sechs Stunden gedauert hat. Bei einer Zeitdauer von sechs Stunden und darunter wird nur die Hälfte bezahlt.

In die Dauer des Geschäftes, deren Angabe in dem Acte zu bethätigen ist, wird die Zeit für Hin- und Rückreise, ausschließlich jener für Erholung, Zehrung oder Warten auf Fahrgelegenheit, in der Art eingerechnet, daß die Stunden der Entfernung vom Amtssitze für Hin- und Rückreise nach Anleitung der Distanztabelle voll in Ansatz kommen.

Bei Reisen außerhalb des Amtsbezirkes wird der von dem Beamten auf Amtspflicht angegebene volle Zeitaufwand für Vollziehung des Geschäftes der Berechnung zum Grunde gelegt.

§. 6.

Werden in Civilrechts-Angelegenheiten auswärts an einem Tage mehrere Geschäfte vorgenommen, so ist die Taggebühr verhältnißmäßig zu vertheilen. Wurde mit solchen Geschäften aber eine Untersuchung verbunden, so fallen mit deren Anspruch auf Entschädigung nach dem Decrete vom 18. Juni 1811 auch alle Ansprüche des Landrichters beziehungsweise Assessors auf eine ganze oder halbe Taggebühr hinweg; es sei denn, daß die Untersuchungshandlung oder Geschäftsvornahme in Civilrechts-Angelegenheiten erst nach bereits erfolgter Rückkehr an den Amtssitz zu einer besonderen Reise Anlaß gegeben hätte.

§. 7.

Die Wirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem 1. Juli 1862 und erlöschen mit diesem Tage die bisher den Landrichtern nach dem eingangserwähnten Decrete Buch I. Cap. I. für die darin bezeichneten Geschäfte zugewiesenen Gebühren.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 21. Juni 1862.

Max.

Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Steyrer.

---

pr. den 27 Juni 1862.

(Die staatsanwaltlichen Geschäfte bei dem Oberappellationsgerichte betr.)

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, anzuordnen, daß vom 1. Juli d. J. anfangend

1. dem bei dem Oberappellationsgerichte angestellten General-Staatsanwalte unter Beihilfe der demselben beigegebenen Stellvertreter die staatsanwaltschaftliche Function bei dem durch Art. 31 Abs. 5 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Straf-

gesetzbuches und Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betr., gebildeten Cassationshofe für das ganze Königreich zustehe, dann

2. dem als General-Staatsprokurator am pfälzischen Cassationshofe fungirenden Beamten zugleich die Eigenschaft als Stellvertreter des General-Staatsanwaltes in den von den pfälzischen Gerichten an den Cassationshof gelangenden Strafsachen verliehen werde.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

Schloß Berg, den 20. Juni 1862.

gez. **Max.**

Frhr. v. Mulzer.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:

Der Generalsecretär:

Ministerialrath Steyrer.

---

pr. den 27. Juni 1862.

(Instruction für die Landgerichtsdiener in der Pfalz.)

Staatsministerium der Justiz.

§. 1.

Die Landgerichtsdiener haben alle gerichtlichen Hilfeleistungen zu besorgen, welche nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen nicht ausschließlich Hilfspolizeibeamten, Gerichtsboten und der Königl. Gendarmerie zukommen. Es liegt ihnen daher, unbeschadet ihrer wesentlichern Funktion als Gefängnißwärter, ob:

a) die Beförderung der amtlichen Schreiben, Berichte und Packete an die am Amtssitze befindlichen Behörden und Aemter oder zur Post;

b) die verfügte Vorrufung von Parteien in Civilsachen, von Familienrathsmitgliedern, Beschuldigten, Zeugen und von Personen, welchen eine gerichtliche Eröffnung zu machen ist;

c) die Ueberbringung schriftlicher Eröffnungen und die Zustellung auswärts instanuirter gerichtlicher Eröffnungen gegen Uebergabsbescheinigungen, welche sofort dem Königl. Landrichter abzuliefern sind;

d) die angeordnete Vorführung von Verhafteten und deren Rückverbringung in das Polizeigefängniß;

e) die Benachrichtigung von Beschuldigten und Zeugen gemäß Art. 147 der peinlichen Prozeßordnung, wenn der Beamte der Staatsanwaltschaft solche angeordnet hat.

§. 2.

Behufs der Entgegennahme der Aufträge hat sich der Landgerichtsdiener jeden Morgen um 8, sowie jeden Abend kurz vor 6 Uhr und außerdem so oft es der Landrichter in einzelnen Fällen anordnet, auf dem Landgerichte einzufinden, wo er möglichst rasch abzufertigen ist.

§. 3.

Zu Dienstgängen **außerhalb** des Amtssitzes soll der Landgerichtsdiener nur in Strafsachen und auch hier nur bei besonderer Wichtigkeit oder Dringlichkeit verwendet werden. Im Falle dieser Verwendung ist ihm die Entschädigung nach dem Decrete vom 18. Juni 1811 anzuweisen, welche für einen expressen Boten zulässig ist.

Alle übrigen Dienstleistungen haben unentgeltlich stattzufinden und ist auch die Annahme freiwilliger Gaben von Personen, welche zum Landgerichte berufen werden, oder dessen Thätigkeit in Anspruch genommen haben oder nehmen, ausdrücklich untersagt.

§. 4.

Verschwiegenheit im Dienste, anständiges und wohlbemessenes Benehmen gegen die Gerichtsbaren und die Vorgesetzten zählen zu den besonderen Pflichten des Landgerichtsdieners, dem anderseits auch die Rücksichten zuzuwenden sind, welche sein Dienst als Gefängnißwärter nothwendig macht.

§. 5.

Wegen Zuwiderhandlung gegen die bestehenden Vorschriften oder sonstigen dienstwidrigen oder diensunwürdigen

Benehmens kann das Landgericht nach vorausgegangener schriftlicher Information und Vernehmung des Landgerichtsdieners in seiner Vertheidigung, Ermahnung, Verwarnung oder Verweis ertheilen, in schwereren Fällen oder wenn jene Maßnahmen fruchtlos bleiben, auf Suspension vom Dienste erkennen und selbst die Dienstentlassung begutachten.

Von verfügten Ermahnungen, Verwarnungen oder Verweisen ist Abschrift des Beschlusses mit den Akten sofort behufs Vormerkung in den Personalakten dem Königl. Generalstaatsprokurator vorzulegen.

Zu gleichem Zwecke und behufs Erholung der höchsten Bestätigung des Königl. Staatsministeriums der Justiz, ohne welche der Vollzug nicht stattfinden kann, hat die Vorlage der Akten mit Beschlüssen, welche auf Suspension vom Dienste erkennen, zu erfolgen.

Sollten schwere Vorkommnisse im Gefängnißdienste die sofortige provisorische Suspension vom Dienste unabweisbar machen, so kann diese zwar verfügt werden; es ist aber innerhalb 24 Stunden umfassende Anzeige an den Königl. Staatsprokurator zu richten und binnen 8 Tagen die Information und der definitive Disciplinarbeschluß vorzulegen.

München, den 15. Juni 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister:

der General-Secretär,

Ministerialrath Steyrer.

Ad Nrm. 18436 K. pr. den 26. Juni 1862

1te Bekanntmachung.

(Die Studienlehramts-Prüfung für das Jahr 1862 betr.)

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

In Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 87–96 der revidirten Schulordnung vom 24. Februar 1854 wird im künftigen Herbste für diejenigen, welche als Professoren der Philologie und Mathematik an einem Gymnasium oder als Studienlehrer an einer lateinischen Schule, sowohl vollständigen als unvollständigen, angestellt oder verwendet werden wollen, sowie auch für diejenigen, welche die Verwendung als französische Sprachlehrer an einem Gymnasium absprtiren, eine Prüfung in München abgehalten.

Die philologische und mathematische Prüfung beginnt am 13. October l. J., die Prüfung für den französischen Sprachunterricht am 3. November l. J.

Diejenigen, welche sich einer dieser Prüfungen zu unterziehen beabsichtigen, haben ihre Gesuche bei dem unterfertigten Königl. Staatsministerium in Bälde einzureichen.

Gesuche, welche nach dem 1. September l. J. einlaufen, können keine Berücksichtigung mehr finden.

Den Gesuchen um Zulassung zur philologischen und mathematischen Prüfung sind legale Zeugnisse über ein vierjähriges akademisches Studium, über den Betrieb der allgemeinen, insbesondere der philologischen, resp. mathematischen Wissenschaften, sowie über entsprechendes sittliches Verhalten beizulegen.

Die Zulassung zur Prüfung für das französische Lehramt ist durch die Vorlage legaler Zeugnisse über den Leumund, die persönlichen Verhältnisse und die Vorbildung der Candidaten bedingt.

Die Gesuchsteller beider Kategorien haben ferner in ihren Vorstellungen den Geburtstag und Geburtsort, ihre Confession, den Stand ihrer Eltern, die Anstalten, welche sie besucht, die Candidaten der Philologie und Mathematik außerdem das Jahr, in welchem, und die Note, mit der sie das Gymnasium absolvirt haben, anzugeben und hiebei zu bemerken, ob sie schon früher Prüfungen im Lehrfache bestanden haben, wann, wo und mit welchem Erfolge?

Jeder der sich Anmeldenden hat ferner in seinem Gesuche seinen dermaligen Aufenthaltsort so genau zu bezeich-

nen, daß ihm die Eröffnung bezüglich seiner Zulassung sofort zugestellt werden kann.

In Gemäßheit der Ministerial-Entschließung vom 5. Januar 1861, № 150, die Prüfung für das philologische Lehramt betr., wird den Candidaten des philologischen Lehramts

Virgilii Georgica, lib. I.—III. incl.

als dasjenige Stück bezeichnet, auf welches sie sich für die mündliche Prüfung vorzubereiten und dabei alle Punkte der Erklärung eines alten Schriftstellers in das Auge zu fassen haben.

Zur mehr cursorischen Lektüre und Erklärung bei der mündlichen philologischen Prüfung werden außerdem zwei andere Schriftsteller dienen, deren beliebige Wahl der Prüfungscommission vorbehalten bleibt.

München, den 17. Juni 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Zwehl.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath von Bezold.

Ad Nrm. Exh. 15559 K. pr den 26. Juni 1862.

(Die Aufstellung von Unteragenten der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der nebenbezeichneten Gesellschaft nachgesuchte Bestätigung der von ihm für diese Gesellschaft aufgestellten Unteragenten, nämlich:

1. des Stadtschreibers Johann Petri in Annweiler für den Kanton Annweiler,
2. Kaufmann Ph. Jakob Doll jr. in Edenkoben für den Kanton Edenkoben,
3. Kaufmann Eduard Kölsch in Neustadt für den Kanton Neustadt,
4. Geschäftsmann Carl Schon in Frankenthal für den Kanton Frankenthal,
5. Kaufmann Philipp Corell in Dirmstein und
6. Kaufmann Theodor Tisch in Grünstadt, beide für den Kanton Grünstadt,
7. Kaufmann F. W. Antoni in Rheinzabern und
8. Kaufmann Joh. Roth jr. in Kandel, beide für den Kanton Kandel,
9. Kaufmann F. Stephany in Bellheim und
10. Gemeindeschreiber F. M. Gruber in Lingenfeld, beide für den Kanton Germersheim,
11. Einnehmerei-Gehülfe Georg Kohler in Deidesheim für den Kanton Dürkheim,
12. Gutsbesitzer Joh. Hansel in Gersheim für den Kanton Bliskastel,
13. August Hahn in Steinwenden für den Kanton Landstuhl,
14. Kaufmann Joh. Schäffler in Mutterstadt für den Kanton Ludwigshafen,
15. Kaufmann J. W. Müller in Speyer für den Kanton Speyer,
16. Stadtschreiber Joh. Gerstle in Lauterecken für den Kanton Lauterecken,
17. Steuerbote Georg Karrmann in Kaiserslautern für den Kanton Kaiserslautern,
18. Kaufmann A. Caprano in Winnweiler für den Kanton Winnweiler,
19. Kaufmann F. L. Dürrwächter in Oggersheim für den Kanton Ludwigshafen,
20. Kaufmann D. Marx in Kirchheimbolanden für den Kanton Kirchheimbolanden,
21. Geschäftsmann Ferdinand Herrmann in Landau für den Kanton Landau,
22. Kaufmann F. Frank in Zweibrücken für den Kanton Zweibrücken,
23. Forstgerichtsbote Johann Meister in Hornbach für den Kanton Hornbach,

wurde denſelben unterm Heutigen ertheilt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 21. Juni 1862.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 15276 K. pr. den 26. Juni 1862.

(Kölniſche Hagelverſicherungs-Geſellſchaft, resp. deren Hauptagentur für die Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch höchſte Entſchließung des Königl. Staatsminiſteriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. Mai d. J. wurde der Kaufmann und Banquier A. Weyland in Landau als Hauptagent der kölniſchen Hagelverſicherungs-Geſellſchaft für die Pfalz, anſtatt des abgetretenen bisherigen Hauptagenten Sebaſtian Lederle in Ludwigshafen, beſtätigt, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß ꝛc. Weyland zur Deckung der Anſprüche an die gedachte Geſellſchaft eine Realcaution im Betrage von 5000 fl bei der unterfertigten Stelle hinterlegt hat.

Speyer, den 21. Juni 1862.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 15580 K. pr. den 26. Juni 1861

(Die Aufſtellung von Unteragenten für das Auswanderungs-Geſchäft J. Barbe in Havre betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten Auguſt Weyland in Landau werden folgende Unteragenten des Hauſes J. Barbe in Havre in widerruflicher Eigenſchaft beſtätigt und zur Abſchließung von Auswanderungsverträgen für deſſen Rechnung und unter Haftung des Hauptagenten innerhalb der ihnen angewieſenen Bezirke ermächtigt:

1. Kaufmann Eduard Kölſch in Neuſtadt für den Kanton Neuſtadt;
2. Geſchäftsmann Carl Schon in Frankenthal für den Kanton Frankenthal;
3. Kaufmann Philipp Corell in Dirmſtein und
4. „ Theodor Tiſch in Grünſtadt, beide für den Kanton Grunſtadt;
5. Kaufmann F. Stephany in Bellheim für den Kanton Germersheim;
6. Auguſt Hahn in Steinwenden für den Kanton Landſtuhl;
7. Kaufmann L. F. Dürrwächter in Oggersheim für den Kanton Ludwigshafen;
8. Kaufmann Georg Michael Thaler in Landau für den Kanton Landau.

Speyer, den 23. Juni 1862.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majeſtät der König haben mittelſt allerhöchſten Reſcripts vom 29. Mai 1862 dem Prieſter Wilhelm Schecher, Pfarrer in Kirchmoor, Landcommiſſariats Homburg, die katholiſche Pfarrei Ottersheim, Landcommiſſariats Kirchheimbolanden, allergnädigſt zu übertragen geruhet.

Seine Majeſtät der König haben mittels allerhöchſten Reſcripts vom 9 Juni d. J., № 4421, dem

Priester Johann Krack, Pfarrerverweser zu Esthal, die Pfarrei Esthal, Königl. Landcommissariats Neustadt, allergnädigst zu übertragen geruhet.

Dienstesnachrichten

Gemäß allerhöchsten Signates vom 14. Juni d. J. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. Juli l. J. anfangend, nach den Bestimmungen des §. 6 der allerhöchsten Verordnung vom 19. April abhin, den Vollzug einiger Abänderungen an der Gerichtsverfassung in der Pfalz betreffend, die Nachgenannten in widerruflicher Eigenschaft zu Greichtsdienern zu ernennen, und zwar:

1. bei dem Landgerichte Ludwigshafen den Gefängnißwärter Johann Rothenmaier allda;
2. bei dem Landgerichte Frankenthal den Gefängnißwärter Moriz Anton Geßner allda;
3. bei dem Landgerichte Kaiserslautern den Gefängißwärter Franz Günther allda;
4. bei dem Landgerichte Kirchheimbolanden den Gefängnißwärter Paul Wahrheit allda;
5. bei dem Landgerichte Neustadt den Gefängnißwärter Carl Joseph Traut allda;
6. bei dem Landgerichte Germersheim den Gefängnißwärter Carl Meßner allda;
7. bei dem Landgerichte Speyer den Gefängnißwärter Franz Anton Schultz allda;
8. bei dem Landgerichte Dürkheim den Gefängnißwärter Johann Fickert allda;
9. bei dem Landgerichte Bergzabern den Gefängnißwärter Jacob Rothhaar allda;
10. bei dem Landgerichte Landau den Gefängnißwärter Andreas Gruber allda;
11. bei dem Landgerichte Zweibrücken den Gefängnißwärter Heinrich Lohr allda;
12. bei dem Landgerichte Hornbach den Gefängnißwärter Peter Weber allda;
13. bei dem Landgerichte Kusel den Gefängnißwärter Heinrich Bauer allda;
14. bei dem Landgerichte Landstuhl den Gefängnißwärter Anton Köchler allda;
15. bei dem Landgerichte Winnweiler den Gefängnißwärter Johann Stephan Schenkel allda;
16. bei dem Landgerichte Waldmohr den Gefängnißwärter Franz Jung allda;
17. bei dem Landgerichte Ebenkoben den Gefängnißwärter Johann Adam Scheer allda;
18. bei dem Landgerichte Wolfstein den Gefängnißwärter Gebhard Schmidt allda;
19. bei dem Landgerichte Rockenhausen den Gefängnißwärter Johann Koob allda;
20. bei dem Landgerichte Otterberg den Gefängnißwärter Georg Wörnlein allda;
21. bei dem Landgerichte Homburg den Gefängnißwärter Philipp Becker allda;
22. bei dem Landgerichte Pirmasens den Gefängnißwärter Andreas Kleinhanß allda;
23. bei dem Landgerichte Waldfischbach den Gefängnißwärter Carl Wilhelm Ußner allda;
24. bei dem Landgerichte Göllheim den Gefängnißwärter Michal Brenner allda;
25. bei dem Landgerichte Dahn den Gefängnißwärter Johann Eduard Kaspar allda;
26. bei dem Landgerichte Annweiler den Gefängnißwärter Georg Anton Reichl allda;
27. bei dem Landgerichte Lauterecken den Gefängnißwärter Michael Lang allda.
28. bei dem Landgerichte Blieskastel den Gefängnißwärter Johann Schütz allda;
29. bei dem Landgerichte Obermoschel den Gefängnißwärter Simon Beck allda;
30. bei dem Landgerichte Grünstadt den Feldwebel Georg Stubenvoll in Speyer und
31. bei dem Landgerichte Kandel den Forstgerichtsboten Joseph Rink in Homburg.

Durch allerhöchste Entschließung vom 22. l. M. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. Juli l. J. an:

I. den Bezirksrichter Hermann Dercum zu Landau, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in gleicher Eigenschaft an das Bezirksgericht Zweibrücken zu versetzen;

II. den Landrichter Joseph Wolff zu Winnweiler, zum Bezirksrichter in Landau, und

III. den Bezirksgerichtsassessor Ludwig Zöller in Frankenthal, zum Landrichter in Winnweiler zu befördern.

Gemäß höchster Finanzministerial-Entschließung vom 4. l. M. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß

1. der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Christian Engelbach von Münsterappel auf die erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Contwig, seinem Ansuchen entsprechend, versetzt und
2. die hierdurch sich erledigende Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Münsterappel dem Einnehmerei-Candidaten und Steuergehilfen Gabriel Haas zu Ludwigshafen übertragen werde.

Gemäß höchster Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 4. l. M. haben Seine Majestät der König allerhöchst zu genehmigen geruht, daß der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Friedrich Möser zu Altenglan auf die zur Zeit erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Mimbach versetzt werde.

Gemäß allerhöchsten Signates d. d. 4. l. M. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, die in Germersheim erledigte Gerichtsbotenstelle dem Gerichtsboten-Candidaten Johann Baptist Schieß aus Landau zu verleihen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. Juni 1862, wurde das Gemeinderathsmitglied Friedrich Christmann zum Adjunkten der Gemeinde Wolfersheim ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. Juni l. J., wurde der Stellentausch zwischen dem Lehrer Balthasar Grundhöfer zu Bliesmengen und dem Schulgehilfen Johann Kempf an der katholischen Schule daselbst genehmigt, wonach letzterem die Lehrerstelle an der oberen Schule zu Bliesmengen, ersterem dagegen die Schulgehilfenstelle daselbst übertragen wurde.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Seine Majestät der König haben unterm 2. Mai l. J. das dem Maschinenbauer Carl Altschner unterm 15. April 1860 verliehene Privilegium auf einen Excenten-Support mit Drehbankeinrichtung zur Fertigung von ovalen und eliptischen Gewind-Schneidbacken und Bohrern für den Zeitraum von einem Jahre, vom 15. April 1862 anfangend, zu verlängern geruht.

Augsburger Börse.

Den 26. Juni 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %	99	
„ „ „ 4 %		101
„ „ „ 4 % halbjährig	101½	
„ „ „ 4½ %	103½	
„ „ „ 4½ % halbjährig		103¾
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue dotto		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.		840
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 43. Speyer, den 2. Juli 1862.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Bau einer stehenden Brücke über den Rhein bei Coblenz betr. — Bekanntmachung, die Ermäßigung der Rheinschifffahrts-Abgaben, insbesondere die Vorverzollungen betr. — Das Gesuch des Buchhändlers Manz in Regensburg um Aufnahme von 12 in seinem Verlage erschienenen Werken in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr. — Auffinden eines falschen Halbguldenstückes betr. — Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch № 5 der Zeitschrift „Deutsche Allhalle". — Dienstesnachrichten.

Nro. 16599 K. pr. den 27. Juni 1862.

Bekanntmachung,

den Bau einer stehenden Brücke über den Rhein bei Coblenz betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Laut Protokolles der Rheinschifffahrts-Central-Commission vom 15. April laufenden Jahres ist zwischen der Königlich Preußischen Regierung einer- und den Regierungen der übrigen Rheinuferstaaten andererseits in Bezug auf den Bau einer stehenden Brücke bei Coblenz über den Rhein Folgendes verabredet worden:

I. Den Eigenthümern derjenigen zur Fahrt auf dem Rheine berechtigten Segel- und Dampfschiffe, welche nicht entweder jetzt schon zum Passiren fester nach oben geschlossener Brücken eingerichtet sind, oder eine Entschädigung für die Ausführung solcher Einrichtungen auf Grund der Uebereinkunft vom 7. Mai 1858, den Bau der stehenden Rheinbrücke zu Cöln betreffend, oder der Uebereinkunft vom 3. April 1860, den Bau der stehenden Brücke bei Mainz betreffend, erhalten haben, resp. erhalten werden, und welche bisher oder doch längstens bis zum 1. October 1862 den Strom an der Brückenstelle bei Coblenz vorüber befahren haben, wird eine Entschädigung für die Vorrichtungen zum Senken und Wiederaufrichten der Maste, beziehungsweise der Kamine, aus der Preußischen Staatskasse gewährt werden.

II. Eine Entschädigung wird ferner denjenigen zur Fahrt auf dem Rheine dermalen schon berechtigten Schiffs-Eigenthümern gewährt werden, auf deren Schiffen eine Einrichtung zum Senken und Wiederaufrichten der Maste zwar schon vorhanden ist, welche aber durch die Errichtung einer festen Brücke bei Coblenz veranlaßt werden, diese Einrichtung abzuändern oder zu vervollständigen, vorausgesetzt, daß sie mit dem betreffenden Schiff bereits bisher

oder längſtens bis zum 1. October 1862 den Rhein an der Brückenſtelle bei Coblenz vorüber befahren haben.

Eine Veranlaſſung zur Aenderung oder Vervollſtändigung der beſtehenden Einrichtung ſoll dann als vorhanden angenommen werden, wenn dieſelbe zum Gebrauch für den Durchgang durch die feſte Brücke bei Coblenz ungenügend iſt oder wenn ihre Handhabung bei Schiffen, mit welchen bisher ſchon die größere Schifffahrt auf dem Rheine und zwar in der Regel mit voller Ladung betrieben wurde, einen unverhältnißmäßigen Theil des unteren Schiffsraumes in Anſpruch nehmen würde.

Ausgeſchloſſen von dem Anſpruche auf Entſchädigung ſind alle Schiffe, für welche auf Grund der Uebereinkunft vom 7. Mai 1858, den Bau einer ſtehenden Brücke bei Cöln betreffend, und der Uebereinkunft vom 3. April 1860, den Bau einer ſtehenden Brücke bei Mainz betreffend, eine Entſchädigung gewährt iſt oder gewährt werden wird, ſo wie ferner alle Schiffe, welche vor ihrer Anmeldung (cfr. №. VI.) die feſten Brücken bei Cöln oder Mainz nach erfolgter vollſtändiger Ueberbrückung paſſirt haben; es ſei denn, daß ſie — was die Mainzer Brücke anlangt — nicht genöthigt waren, zum Zweck der Durchfahrt von den an derſelben errichteten Krahnen Gebrauch zu machen.

III. Die nach den vorſtehenden Beſtimmungen (№. I. und II.) zu gewährende Entſchädigung gilt zugleich

für das Stilliegen des Schiffes während der zum Anbringen der Vorrichtungen erforderlichen Zeit;

für die etwaige Erſchwerung des Dienſtes auf dem Schiffe;

für die eventuelle Beſchränkung des nutzbaren Laderaums;

endlich für alle ſonſtigen Anſchaffungen und Aenderungen, welche in Folge der zu treffenden Vorrichtungen für einzelne Fahrzeuge nothwendig werden können.

Schiffe, welche an ſich zur Entſchädigung zuzulaſſen, aber erſt nach dem zu I. und II. beſtimmten äußerſten Termine an der Brückenſtelle bei Coblenz vorübergefahren ſind, desgleichen Schiffe, bei welchen wegen Alters und Schadhaftigkeit die Vorrichtung zum Senken und Heben nicht mehr ausgeführt werden kann, endlich alle vom 1. Mai 1862 ab neu zu bauenden Schiffe haben keinen Anſpruch auf eine Entſchädigung.

IV. Die Entſchädigung wird in Pauſch und Bogen nach Maßgabe der Ladungsfähigkeit der Schiffe auf feſte Geldſätze feſtgeſtellt, und ein für allemal wie folgt, gewährt:

A. Bei Dampfſchiffen:

1. Für Dampfſchlepper von mehr als zweihundert Pferdekraft mit 350 Rthlr.
2. Für kleinere Dampfſchlepper und große Perſonenboote mit 250 Rthlr.
3. Für kleinere Dampfboote, ſofern ſie überhaupt einer Vorrichtung zum Senken der Kamine bei ihrer Durchfahrt durch die Brücke bedürfen mit 100 Rthlr.

B. Bei Segelſchiffen:

1.	Für Schiffe	von	10,000	Ctr.	und	mehr	mit	950	Rthlr.		
2.	„	„	„	10,000	Ctr.	bis	8000	Ctr.	mit	950 — 750	Rthlr.	850	Rthlr.
3.	„	„	„	8000	„	„	6000	„	„	750 — 550	„	650	„
4.	„	„	„	6000	„	„	4000	„	„	550 — 350	„	450	„
5.	„	„	„	4000	„	„	3000	„	„	350 — 250	„	300	„
6.	„	„	„	3000	„	„	1500	„	„	250 — 150	„	200	„
7.	„	„	„	1500	„	„	800	„	„	150 — 30	„	90	„
8.	„	„	„	800	„	und weniger Tragfähigkeit						25	„

Für Schiffe, deren Tragfähigkeit in die angegebenen Grenzen hineinfällt, iſt nach Maaßgabe dieſer Scala die Entſchädigung verhältnißmäßig auszumitteln.

Die Feſtſtellung des Entſchädigungsbetrages für jedes einzelne Schiff erfolgt durch das Königl. Preußiſche Eiſenbahn-Commiſſariat zu Cöln endgültig unter Ausſchluß jedes Recurſes.

V. Der Betrag der nach den Beſtimmungen unter II. zu gewährenden Entſchädigung ſoll nach Maaßgabe der beſondern Beſchaffenheit der auf dem einzelnen Schiffe bereits vorhandenen und nur abzuändernden oder zu ergänzenden Einrichtung in jedem einzelnen Falle feſtgeſtellt werden, zu welchem Behufe das Schiff in den Hafen zu Coblenz zur Beſichtigung zu ſtellen iſt. Bei dieſer Feſtſtellung ſoll der Geſichtspunkt leitend ſein, daß die nöthige Abänderung oder Ergänzung in genügender, aber am wenigſten koſtſpieliger Weiſe auszuführen iſt, und es ſoll in keinem Falle bei Schiffen von mehr als 4000 Ctr. Ladungsfähigkeit ein höherer Betrag als zwei Drittheile, und bei Schiffen von 4000 Ctr. Ladungsfähigkeit und darunter ein höherer Betrag als drei Viertheile desjenigen Betrages feſtgeſtellt werden, welchen der Schiffseigenthümer zufolge der Beſtimmung unter IV. dann anzuſprechen haben würde, wenn ſein Schiff mit Einrichtungen zum Paſſiren feſter, nach oben geſchloſſener Brücken gar nicht verſehen wäre.

Die Feſtſtellung dieſes Entſchädigungsbetrages geſchieht endgültig und ohne Recurs durch Sachverſtändige, von welchen die Direktion der Rheiniſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft den einen, der betheiligten Schiffer den andern, beide Sachverſtändige mit einander aber den Obmann wählen. Können ſich die Sachverſtändigen über den Obmann nicht einigen, ſo bezeichnet die Handelskammer zu Coblenz drei weitere Sachverſtändige, von welchen der Sachverſtändige jeder Partei einen ſtreicht. Der Uebrigbleibende iſt Obmann.

VI. Die Schiffseigenthümer, welchen nach den vorſtehenden Beſtimmungen ein Entſchädigungsanſpruch zuſteht, haben denſelben nach der amtlichen Aufforderung, welche die Regierungen der Rheinuferſtaaten in ihren Gebieten erlaſſen werden, ſpäteſtens bis zum 1. Januar 1863 bei Verluſt ihres Anrechts, bei dem Königlich Preußiſchen Eiſenbahn-Commiſſariat in Cöln anzumelden. Dieſe Anmeldung muß von der Vorlage des Patents und des Aichſcheins begleitet ſein. Dieſelben haben ferner durch eine Beſcheinigung des Hafen-Commiſſariats zu Coblenz nachzuweiſen, daß ſie mit dem in dem Patent bezeichneten Schiffe einmal und ſpäteſtens bis zum 1. October 1862 auf dem Rheine an der Brückenſtelle bei Coblenz vorübergefahren ſind.

Das Eiſenbahn-Commiſſariat zu Cöln wird den Schiffs-Eigenthümern über die erfolgte Anmeldung eine Beurkundung mit der Zuſage ertheilen, daß, wenn die nachſtehend bezeichneten Bedingungen von ihnen erfüllt ſein werden, der Schiffseigenthümer auf den im Falle der §§. I. und IV. der Summe nach genau zu bezeichnenden, im Falle der §§. II. und V. aber auf den durch die Entſcheidung der Sachverſtändigen feſtzuſetzenden Entſchädigungsbetrag Anſpruch habe.

Nach Feſtſtellung des Entſchädigungsbetrages haben die Schiffseigenthümer die zum Senken und Heben der Maſte und Kamine nöthigen Vorrichtungen anfertigen, beziehungsweiſe abändern und vervollſtändigen zu laſſen und mit den ſo hergerichteten Schiffen die ſtehende Brücke bei Coblenz ſpäteſtens ein Jahr nach deren Vollendung zu paſſiren.

Schiffe, für welche eine Entſchädigung auf den Grund der Beſtimmungen unter II. und IV. zugeſagt iſt, ſind innerhalb der gleichen Friſt im Hafen zu Coblenz zur Beſichtigung zu ſtellen, und es iſt der Nachweis zu liefern, daß eine der Feſtſtellung der Sachverſtändigen entſprechende Abänderung oder Vervollſtändigung ſeit dieſer Feſtſtellung wirklich ſtattgefunden hat.

Nach Erfüllung dieſer Bedingungen, worüber ein

Zeugniß des Coblenzer Hafen-Commiſſariats beizubringen iſt, wird den Schiffseigenthümern der Betrag der Entſchädigung auf Anweiſung des Königlich Preußiſchen Eiſenbahn-Commiſſariats zu Cöln von der Regierungshauptkaſſa zu Coblenz ausbezahlt werden. Die Zahlung erfolgt an den Schiffseigenthümer, welchen das Patent als ſolchen ausweiſt oder an deſſen gehörig beglaubigten und in gleicher Weiſe legitimirten Bevollmächtigten.

VII. Sobald die Durchfahrt der Schiffe mit ſtehenden Maſten durch die feſte Brücke nicht mehr thunlich ſein wird, werden Krahne zum Heben und Senken der Maſten oberhalb und unterhalb der Brücke in dem Falle errichtet und für die Dauer eines Jahres gebührenfrei zur Benützung geſtellt werden, daß die erfolgten Anmeldungen (§. VI.) ein Bedürfniß zu ſolchen Einrichtungen erkennen laſſen ſollten.

VIII. Zur Sicherung der Schifffahrt gegen etwaige in Folge des Baues der Brücke durch die Stromverhältniſſe entſtehenden Hemmniſſe verpflichtet ſich die Königlich Preußiſche Regierung endlich zu nachſtehenden Regulirungsarbeiten und Leiſtungen:

1. Der linksſeitige Leinpfad vor dem Stirnpfeiler, ſowie oberhalb und unterhalb der Brücke, wird in der Höhe von 18 Fuß am Pegel, mit 18 Fuß Kronenbreite, normalmäßig in der Ausdehnung, wie dies der zweckmäßige Anſchluß an den beſtehenden Leinpfad erfordert, hergeſtellt.
2. An dem linksſeitigen Ufer wird gleichzeitig mit dem Ausbau der Brücke das Strombett bis zu der auf dem Situationsplan rothpunktirten Linie d, e, f, g, welche durch die Mitte der linksſeitigen Brückenöffnung gezogen iſt, mindeſtens bis auf 3 Fuß unter Null am Pegel vertieft und in dieſer Tiefe erhalten.
3. Zu dieſem Zwecke wird von der untern Spitze der Inſel Oberwerth nach der ſogenannten Berkerlay und darüber hinweg ein Leitwerk von nahe 155 Ruthen Länge in der Höhe des Mittelwaſſers angelegt und nach Bedürfniß unterhalten.

4. Hinter dem rechtsſeitigen, in das jetzige Strombett vortretenden Stirnpfeiler wird ein durch Steinrevêtement zu befeſtigendes, 120 Ruthen langes Parallelwerk in der Richtung der normalen Stromlinie geſchüttet, deſſen Spitze die Höhe von 18 Fuß am Pegel erhalten, in ſeiner Krone aber nach dem Stirnpfeiler zu und an demſelben bis auf 30 Fuß am Pegel anſteigen ſoll.
5. Der rechtsſeitige Leinpfad vor dem dortigen Stirnpfeiler wird ſtromaufwärts bis zu der etwa 80 Ruthen entfernten Uferecke, bei gleichzeitiger Ausfüllung des Raumes bis zu dem jetzigen Ufer, der Bucht bei Pfaffendorf, in gleicher Höhe fortgeſetzt. Unterhalb der Brücke wird der Leinpfad in der Höhe von 18 Fuß am Pegel mit 12 Fuß breiter Krone, vor dem zu 5 erwähnten Parallelwerke entlang geführt, während auf deſſen innerer Seite ein bloſer Schifferweg von 8 Fuß Kronenbreite in Leinpfadshöhe genügt.
6. Das in der Uebergangsſtelle der Schiffbrücke liegende Mittelfeld — der Capuziner-Grund — ſoll bis auf 3 Fuß unter Null binnen 4 Jahren beſeitigt und in dieſer Tiefe erhalten werden. Nach erfolgter Ausführung der Correction ſollen auch die Joche in der Mitte der Schiffbrücke, wie es ſchon jetzt bei denjenigen vor dem linken und rechten Ufer der Fall iſt, zum Ausfahren und Durchlaſſen der Schiffe eingerichtet werden.
7. Während des Brückenbaues und bis zu deſſen Beendigung, mit allen dazu gehörigen ſtrombaulichen Anlagen und Vertiefungsarbeiten werden die zu Berg und zu Thal gehenden Segelſchiffe, ſowie auch die zu Thal treibenden Flöße, auf Verlangen ihrer Führer, mittelſt eines dazu geeigneten Dampfſchiffes, von dem Freihafen am Holzthore bis zur Pfaffendorfer Nachenfähre und umgekehrt unentgeltlich geſchleppt.

8. Der Aufbau des eisernen Brücken-Oberbau's soll in der Art erfolgen, daß dabei immer nur eine der drei Oeffnungen durch die Gerüste geschlossen wird, zwei derselben also stets offen bleiben.

9. Nach Beendigung der Brücke sollen an jeder Brücken-Oeffnung, auf beiden äußern Seiten des Oberbau's, die Punkte sichtbar und leicht erkennbar bezeichnet werden, welche in der Unterkante der Bögen auf 52 Fuß vom Pegel liegen.

10. Nach Fertigstellung der beiderseitigen Leinpfade sollen nicht allein die nöthigen Stopf- und Mehrpfähle zum Anlegen und Festhalten der Schiffe gesetzt, sondern auch die dazu nöthigen Schwimmpfähle gelegt und außerdem noch die erforderlichen Ankerringe an den untern Seiten der beiden Mittelpfeiler der Brücke nach Bedürfniß angebracht werden.

Unter Annahme der vorstehend I. bis VIII. von Seiten Preußens übernommenen Verpflichtungen haben Bayern, Baden, Frankreich, Großherzogthum Hessen, Nassau und Niederland anerkannt, daß Preußen durch die Ausführung derselben denjenigen Forderungen genüge, welche in Bezug auf den Bau einer festen Brücke bei Coblenz, von der unter № 1 des Protokolles vom 3. April dieses Jahres bezeichneten Lage und Construction, im Interesse der freien Schifffahrt aus den betreffenden völkerrechtlichen Verträgen hergeleitet werden können.

Vorstehende Vereinbarung wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 21. Juni 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
Freiherr von Schrenk.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Mayer.

Nro. 16724 K. pr. den 30. Juni 1862.

Bekanntmachung,

die Ermäßigung der Rheinschifffahrts-Abgaben, insbesondere die Vorverzollungen betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.
Staatsministerium der Finanzen.
Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die deutschen Rheinuferstaaten haben sich zum weiteren Vollzuge der unterm 12. Dezember 1860 zu Carlsruhe getroffenen Verabredung bezüglich der Ermäßigung der Rheinschifffahrts-Abgaben (Regierungsblatt 1861 № 9 p. 257—260, Kreis-Amtsblatt der Pfalz № 13 S. 217—220) über nachfolgende Bestimmungen geeinigt.

§. 1.

Schiffern und Flößern, welche auf einer Fahrt zu Berg und Thal mehrere Rheinzollstellen berühren, ist unter den im §. 2 bezeichneten Bedingungen gestattet, bei jedem Rheinzollamte, bei welchem sich ab- oder vorbeifahren — auf der preußischen Stromstrecke jedoch nur zu Emmerich und Coblenz — die Rheinschifffahrts-Abgaben sogleich auch für die nachfolgenden Zollstellen mit der Wirkung zu entrichten, daß sie dadurch von der Verbindlichkeit, bei diesen Zollstellen zum Zweck der Anmeldung der Ladung anzulegen und eine Manifestabschrift abzugeben, befreit werden.

§. 2.

1. Die Abgaben sind für alle diejenigen Strecken, für welche Vorausbzahlung geleistet wird, von der gesammten Ladung zu entrichten.

2. Dem Rheinzollamt, bei welchem die Vorausbezahlung der Abgaben erfolgt, ist ein in Gemäßheit des Art. 27 der Rheinschifffahrtsakte vom 31. März 1831 aufzustellendes Manifest über die Ladung in zwei

Exemplaren, sowie eine Abschrift dieses Manifestes zu übergeben.

3. Vor Erreichung der letzten Zollstelle, für welche Vorausbezahlung geleistet ist, dürfen Beiladungen nur an dem Sitze eines Rheinzollamtes vorgenommen werden.

   Im Falle einer solchen Beiladung sind die conventionsmäßigen Vorschriften zu befolgen und muß der Rheinzoll für die ganze folgende Strecke, für welche die erste Vorverzollung stattgefunden hat, entrichtet werden. Auch hat der Schiffer dem Rheinzollamte mit dem vorschriftsmäßig vervollständigten Original-Manifeste einen entsprechenden Nachtrag zu der unter №. 2 erwähnten Manifestabschrift vorzulegen.

4. Von der Zollstelle ab, bei welcher vorverzollt worden ist, muß auf dem Schiffe oder Floße eine zwei Fuß breite und fünf Fuß lange roth- und weißkarrirte Flagge, welche in der Zeit von Sonnen-Untergang bis Sonnen-Aufgang durch eine Laterne zu beleuchten ist, auf halbem Maste aufgehißt sein, und diese Flagge darf nicht eher abgenommen werden, als bis die letzte Zollstelle, für welche Vorausbezahlung geleistet worden, passirt ist.

§. 3.

Eine Rückvergütung von vorausbezahlten Abgaben findet bei etwa unterwegs veränderter Bestimmung der Ladung oder eines Theiles derselben nur alsdann statt, wenn der Schiffer oder Flößer seine Ladung zu diesem Behufe bei dem nächsten Rheinzollamte anmeldet und zur Revision stellt. In diesem Falle wird ihm auf Vorlage der von dem letztern ertheilten Bescheinigung von den Rheinzollämtern, für welche Vorausbezahlung geleistet ist, derjenige Theil der bezahlten Abgaben zurückerstattet, welcher in Folge der veränderten Dispositionen über die Ladung nicht zu bezahlen gewesen wäre, wenn der Schiffer oder Flößer die Abgabenentrichtung bei jeder Zollstätte vorgezogen hätte.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn in Folge der Bestimmung des §. 2 unter 3 der Rheinzoll von Beiladungen für eine längere Strecke vorausbezahlt ist, als dieselben wirklich durchlaufen haben.

§. 4.

Es steht jedem Rheinzollamte frei, ein vorüberfahrendes Schiff oder Floß, auch wenn durch die aufgesteckte Flagge zu erkennen gegeben wird, daß eine Vorausbezahlung der Rheinschifffahrts-Abgaben stattgefunden habe, durch einen Beamten anfahren, die Ladung besichtigen und mit dem Manifest vergleichen zu lassen, oder einen Begleiter mitzugeben, welcher eine Revision der Ladung vornimmt. Der Schiffer oder Flößer hat auf die ihm von dem Rheinzollamte gegebene Weisung Behufs der Aufnahme des Beamten kurze Zeit anzuhalten.

Kosten dürfen aus der Begleitung für den Schiffer oder Flößer nicht entstehen.

§. 5.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften im §. 2 unter №. 3 und 4 und im §. 4, sowie jede Defraudation von Rheinschifffahrts-Abgaben zieht außer der sonst nach der bestehenden Gesetzgebung verwirkten Strafe zugleich den Verlust der Vergünstigung der Vorausbezahlung der Abgaben bis auf die Dauer eines Jahres nach sich.

Ueber den Verlust dieser Vergünstigung entscheidet die Directivbehörde desjenigen Staates, in dessen Gebiet die Zuwiderhandlung entdeckt wurde. Sie theilt den Namen des Schiffers oder Flößers, sowie die Dauer der Entziehung den betreffenden Oberbehörden der übrigen deutschen Rheinuferstaaten mit.

§ 6.

Jedem der deutschen Rheinuferstaaten steht die Befugniß zu, an die Rheinzollämter der anderen deutschen Rheinuferstaaten auf seine Kosten ständig oder zeitweise einen

Controleur abzuordnen, welcher von dem dortigen Geschäftsgange Kenntniß nehmen, den Abfertigungen beiwohnen und die amtlichen Register, die Manifeste und Rechnungen jederzeit einsehen, sowie auch in denjenigen Rheinhäfen, in welchen sich keine Rheinzollämter befinden, Nachforschungen zur Entdeckung und Constatirung etwaiger Rheinzolldefraudationen anstellen darf.

Vorstehende Bestimmungen werden hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Beachtung mit dem Beifügen veröffentlicht, daß selbe mit dem ersten Juli 1862 in Kraft treten, auf die Dauer der Zollvereinsverträge also bis zum Schlusse des Jahres 1865 gelten, und sodann jeweils für weitere fünf Jahre in Wirksamkeit bleiben, wenn sie nicht ein Jahr vor Ablauf der Gültigkeitsdauer gekündigt worden sind.

München, den 24. Juni 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk. v. Pfeufer.

Durch den Minister:

der General-Secretär,

Mayer.

Nro. 16507 K. pr. den 28. Juni 1862.

(Das Gesuch des Buchhändlers Manz in Regensburg um Aufnahme von 12 in seinem Verlage erschienenen Werken in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von Johann Nepomuck Kelle verfaßte, im Verlag von Georg Joseph Manz in Regensburg in I. Auflage 1851 zum Preise von 1 fl 12 kr. im 1. Theile erschienene Werk „Vollständiges Lehrbuch der deutschen Sprache mit Aufgaben" wurde auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß № I. der für die Lehrer an den deutschen Werktags- und Feiertagsschulen empfohlenen Bücher und Hilfsmittel unter lit. B. Ziffer 25 aufgenommen.

Gemäß höchsten Reskriptes des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 18. d. M. wird dies mit dem Auftrage an die Königl. katholischen Distrikts-Schulinspectionen veröffentlicht, das betreffende Verzeichniß hiernach zu ergänzen.

Speyer, den 27. Juni 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Nro. 16484 K. pr. den 26. Juni 1862.

(Auffinden eines falschen Halbguldenstückes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im nebenbezeichneten Betreffe erlassenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Niederbayern vom 7. d. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 25. Juni 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An
sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Niederbayern.

In einem Handlungsladen zu Landshut wurde ein falsches bayerisches Halbguldenstück vereinnahmt.

Dasselbe trägt die Jahreszahl 1847 und besteht nach dem Gutachten des Königl. bayerischen Haupt-Münz- und Stempelamtes aus Weißkupfer ohne Silbergehalt.

Es ist mit falschen Stempeln und zwar ziemlich

kunſtgerecht geprägt und geändert, und unterſcheidet ſich nur durch die mangelhafte Gravirung des Kopfes und ſeine röthliche Farbe von ächten Stücken.

Indem vor Annahme derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an die obengenannten Behörden der Auftrag, auf Verfertigung und Verbreitung ſolcher Münzen Spähe zu verfügen und ein etwaiges Reſultat ungeſäumt anher zur Anzeige zu bringen.

Landshut, den 7. Juni 1862.

Königl. Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, Königl. Regierungs-Präſident.
Zunner, Secretär.

---

pr. den 21. Juni 1862.

(Unterſuchung wegen Mißbrauchs der Preſſe durch Nr. 5 der Zeitſchrift „Deutſche Allhalle." betr.)

Das Königl. Bezirksgericht München l. d. J. hat in geheimer Sitzung vom erſten März l. J., wobei zugegen waren: Dr. May, Rath, Vorſitzender, Haindl und Killani, Aſſeſſoren, Freiherr von Gumppenberg, I. Staatsanwalt, Moralt, Protokollführer, in Erwägung, daß durch den Inhalt des in der Nummer 5 der Zeitſchrift: „Deutſche Allhalle" pag. 80 enthaltenen Artikels, überſchrieben: „Zur Allhalle-Geſchichte", die Art. 12 und 22 des Preßſtrafgeſetzes vom 17. März 1850 verletzt erſcheinen, jedoch eine Perſon, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben iſt, in Gemäßheit der Art. 49 Nr. 5, Art. 55 des Strafprozeßgeſetzes vom 10. November 1848, dann Art. 2 Abſ. 2 und Art. 3 des Preßſtrafgeſetzes vom 17. März 1850 auf Einſtellung des Strafverfahrens erkannt, aber zugleich die Unterdrückung des obigen Preßerzeugniſſes, ſoweit daſſelbe nicht bereits in Privatbeſitz übergegangen iſt, beſchloſſen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Den 17. Juni 1862.

Der Königl. Director:
Decignis.
Metzenaur.

Dienſtesnachrichten.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. Juni 1862, wurden ernannt:

1. der Lehrer Jacob Braun zu Neuhofen zum Lehrer an der dortigen proteſtantiſch-deutſchen oberen Schule in definitiver Eigenſchaft,
2. der Schulgehilfe Nikolaus Schmitt in Neuhofen zum Lehrer an der dortigen proteſtantiſch-deutſchen Mittelſchule in proviſoriſcher Eigenſchaft,

beide vom 1. Juli l. J. an.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. Juni 1862, wurde das Stellentauſchgeſuch zwiſchen nachgenannten Lehrern genehmigt und hiernach ernannt:

a) der Lehrer Jacob Gordier in Steinbach zum Lehrer an der proteſtantiſch-deutſchen Schule in Niedermohr, und
b) der Lehrer Daniel Rumpf in Niedermohr zum Lehrer an der proteſtantiſch-deutſchen Schule zu Steinbach;

beide in definitiver Eigenſchaft.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25 Juni 1862, wurde der bisher proviſoriſche Lehrer Jacob Weber in Kleinſteinhauſen zum Lehrer an der dortigen proteſtantiſch-deutſchen Schule in definitiver Eigenſchaft ernannt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 44. Speyer, den 4. Juli 1862.

Inhalt:

Cursiren falscher Münzen betr. — Für die pragmatischen Rechte der protestantischen Geistlichen aus ihrer dienstlichen Stellung ist, den Fall freiwilliger Resignation ausgenommen, die Consistorialordnung vom 8. September 1809 ausschließlich maßgebend; insbesondere hinsichtlich der Stabilität ihrer Functionen und ihrer Pensionsverhältnisse. — Die Feriensitzungen des Königl. Bezirksgerichts Frankenthal betr. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachricht.

Nro. 15557 K pr. den 26. Juni 1862

(Cursiren falscher Geldmünzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im nebenstehenden Betreffe erlassenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberfranken vom 30. v. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 25. Juni 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Oberfranken.

In Bamberg wurden ein falsches ½ Guldenstück und ein dergleichen 6 kr. Stück, — beide großherzogl. badischen Gepräges — ersteres Jahrgang 1848, letzteres Jahrgang 1841 vorgefunden.

Die technische Prüfung hat ergeben, daß das Halbguldenstück aus Neusilber besteht und mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt ist. Dasselbe unterscheidet sich von den ächten Stücken durch die schlechte Gravirung, den mangelhaft nachgemachten Rand und seine gelbe Farbe.

Das Sechskreuzerstück besteht aus Kupfer, ist ebenfalls geprägt und an der Oberfläche versilbert.

Dieß zur Späheverfügung und zum vorschriftsmäßigen weiteren Verfahren.

Bayreuth, den 30. Mai 1862.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Frhr. von Podewils, Präsident.
Graf.

pr. den 16. Juni 1862.

(Für die pragmatiſchen Rechte der proteſtantiſchen Geiſtlichen und ihrer dienſtlichen Stellung iſt, den Fall freiwilliger Reſignation ausgenommen, die Conſiſtorialordnung vom 8. September 1809 ausſchließlich maßgebend, insbeſondere hinſichtlich der Stabilität ihrer Functionen und ihrer Penſions-Verhältniſſe.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Das Königl. Oberappellationsgericht als Caſſations-Hof für die Pfalz zu München hat in ſeiner öffentlichen Sitzung vom neunten Mai achtzehnhundert zwei und ſechzig, wobei zugegen waren: der Königl. Reichsrath und Staatsrath, Präſident von Heintz, der Königl. Ober-Appellationsgerichts-Director von Zink, die Königl. Oberappellationsgerichts-Räthe Hilgard, Lang, Dr. Kalb, Wolf, Damm, der Königl. General-Staats-Prokurator von Pixis und Secretär Mayer, nachſtehendes Urtheil erlaſſen

in Sachen

der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen zu Speyer, Klägerin, auf Caſſation des Urtheiles des Königl. Appellationsgerichtes der Pfalz zu Zweibrücken vom fünften Februar achtzehnhundert ein und ſechzig, und Reviſionsklägerin durch Denkſchrift vertreten;

gegen

Konrad Schmitt, proteſtantiſchen Pfarrer, zuletzt in Mörzheim angeſtellt geweſen, daſelbſt wohnhaft, dermalen vom Amte enthoben und zu Neuſtadt a. H. ſich aufhaltend, Caſſations- und Reviſions-Beklagten, vertreten durch den Königl. Advokaten Gulden in Zweibrücken.

Sach- und Prozeßgeſchichte.

Durch ein Königl. Dekret vom 26. Mai 1826 wurde Konrad Schmitt zum evangeliſch-proteſtantiſchen Pfarrer in Ruchheim ernannt, und durch ein weiteres Königl. Dekret vom 5. Juni 1842 auf die Pfarrei Mörzheim befördert, woſelbſt er bis zum Jahre 1857 als Pfarrer fungirte. Als ſich jedoch Schmitt bei den in dieſem Jahre wegen der ſogenannten Geſangbuchsfrage in der Pfalz entſtandenen kirchlichen Wirren durch Wort und Schrift fortdauernd betheiligte, obgleich dies von höherer Stelle den Geiſtlichen unterſagt und ihm ſelbſt ein ernſter Verweis ertheilt worden war, erging am 29. Juni 1857 eine allerhöchſte Entſchließung, durch welche derſelbe wegen ſeines beharrlichen Ungehorſames gegen die Anordnungen ſeiner vorgeſetzten Kirchenbehörde vom Pfarramte enthoben und ihm ein, aus dem geiſtlichen Penſionsfonde in der Pfalz zu ſchöpfender Suſtentationsbezug von 300 fl ausgeſetzt wurde.

Der hingegen von Schmitt bei dem Staatsrathe ergriffene Rekurs wurde als dahin nicht gehörig dem Königl. Staatsminiſterium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten übermittelt, und von dieſem durch Verfügung vom 4. April 1859 als zur Berückſichtigung nicht geeignet abweiſend beſchieden.

Nunmehr erhob Schmitt durch Ladung vom 3. Auguſt 1859 Klage gegen das Königl. Aerar, vertreten durch die Königl. Regierung der Pfalz, worin er principaliter die Zuerkennung des faſſionsmäßigen Standesgehaltes der Pfarrei Mörzheim mit 881 fl 10 kr, ſubſidiär der neun Zehenttheile dieſes Gehaltes mit 793 fl 3 kr verlangte, weil er zur Zeit ſeiner Entlaſſung bereits im dritten Jahrzehnte ſeiner Anſtellung ſich befunden habe.

Dieſe Klage ſtützte er im Weſentlichen auf die Behauptung:

1. daß der ihm durch ſeine Ernennung vom 5. Juni 1842 überwieſene faſſionsmäßige Standesgehalt 881 fl 10 kr betragen habe; und

2. daß im Hinblicke auf §. 30 der zweiten Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde und auf die, auch auf Geiſtliche zur Anwendung kommende, Beilage IX. zur Verfaſſungs-Urkunde er nur durch richterlichen Spruch ſeines Standes-

gehaltes für verluſtig hätte erklärt werden können, und er daher der lediglich auf adminiſtrativem Wege verfügten Entlaſſung gegenüber ein Recht auf Fortbezug dieſes Gehaltes, oder doch von neun Zehentheilen hievon habe.

Dieſen Anſpruch bekämpfte die Königl. Regierung der Pfalz aus mehrfachen Gründen, und es erfolgte hierauf nach verhandelter Sache am 4. April 1860 ein Urtheil des Bezirksgerichtes Landau, wodurch die Klage als unbegründet abgewieſen wurde, hauptſächlich aus dem Grunde, weil, wenn auch die Staatsverfaſſung den Geiſtlichen im Allgemeinen pragmatiſche Rechte verleihe, dieſelben dennoch den Staatsdienern nicht vollſtändig gleichgeſtellt und namentlich ihre Penſions-Anſprüche lediglich nach der Penſions- und Beförderungs-Ordnung vom 27. October 1820 zu bemeſſen ſeien, weil endlich nach dem in analoge Anwendung zu bringenden §. 35 dieſer Ordnung der Kläger nur auf ein Drittheil ſeines faſſionsmäßigen Einkommens Anſpruch habe, und weil ſomit ein Grund zur Klage nicht vorhanden ſei, nachdem der ihm ausgeworfene Suſtentations-Bezug von 300 fl mehr als dieſes Drittheil betrage.

Gegen dieſes Urtheil legte Schmitt rechtzeitig Berufung ein, und es wurde hierauf durch Urtheil des Königl. Appellationsgerichtes der Pfalz vom 5. Februar 1861 die Königl. Regierung, beziehungsweiſe das Königl. Aerar verurtheilt, dem Kläger vom 29. Juni 1857 an gerechnet als Entſchädigung einen jährlichen Gehalt von 793 fl 3 kr. nebſt Zinſen der Rückſtände vom Tage der Klage, ſoweit ſie damals ſchon fällig waren, von den ſpäteren aber vom Verfalltage an zu bezahlen, jedoch mit Abzug der bereits geleiſteten Zahlungen und unter der Auflage, dem Kläger den nämlichen Gehalt auch in Zukunft und in ſo lange fortzuentrichten, als keine Aenderung in den dienſt-pragmatiſchen Verhältniſſen deſſelben eintreten wird.

Das Appellationsgericht ging hiebei im Weſentlichen von folgenden Erwägungen aus:

1. daß allerdings weder das Religions-Edikt, noch das Staatsdiener-Edikt (Beilage II und IX. zur Verfaſſungs-Urkunde) ſich dahin ausſprechen, daß die Pfarrer gerade mit denjenigen Rechten bedacht ſeien, welche verfaſſungsmäßig den Staatsdienern im engeren Sinne zugewendet ſind; daß daher die Theorie, welche die Pfarrer mit den Staatsdienern auf ganz gleiche Linie ſetzt, und ihnen aus dieſem Grunde die Letzteren rückſichtlich des Gehaltes zuſtehenden pragmatiſchen Rechte gleichfalls zuweiſen will, von vorneherein unhaltbar ſei;

2. daß ſich aber aus dem §. 30 des Religions-Ediktes in Verbindung mit der Conſiſtorial-Ordnung vom 8. September 1809, §. 38, und der Beförderungs-Ordnung vom 27. October 1820 ergebe, daß den Geiſtlichen in Beziehung auf die Stabilität des Dienſtes und namentlich auf den Fortbezug der damit verbundenen Vortheile die pragmatiſchen Rechte der Staatsdiener zuſtänden, und daß ihre Caſſation oder Dimiſſion und ſelbſt ihre Entlaſſung nur durch einen Richterſpruch erfolgen könne;

3. daß daher Pfarrer Schmitt durch ſeine, ohne Richterſpruch und blos auf adminiſtrativem Wege erfolgte Entlaſſung von ſeiner Pfarrei eine Beeinträchtigung verfaſſungsmäßiger Rechte erlitten habe, welche ihm, da gegen die Entlaſſung als ſolche eine Rechtshilfe vor den Gerichten nicht zuläſſig ſei, zu einem ſeiner früheren pfarramtlichen Stellung und dem damit verbundenen Erträgniß entſprechenden Entſchädigungs-Anſpruch berechtige, und

4. auch bei Feſtſetzung dieſes Entſchädigungsanſpruches einerſeits nicht die Penſions- und Beförderungs-Ordnung von 1820, ſondern die §§. 7 und 8 des Staatsdiener-Ediktes in analoge Anwendung zu bringen ſeien, anderſeits hiebei die neu feſtgeſtellte Faſſion von 1851 maßgebend, und endlich ſämmtliche in dieſer Faſſion begriffenen Beträge als ein Ganzes aufzufaſſen ſeien.

Gegen dieſes am 18. Mai 1861 der Königl. Regierung der Pfalz zugeſtellte Urtheil kam dieſe Stelle am 1. Juli 1861 mit einem Caſſations-Rekurſe ein, zu deſſen Begründung geltend gemacht wurde:

Verletzung und irrige Anwendung des §. 30 der

Beilage II. zur Verfaſſungs-Urkunde; der Beilage IX. zur Verfaſſungs-Urkunde, insbeſondere der §§. 7, 8, 9, 10, 18 und 19 derſelben, ferner der §§. 35 bis 38 der Conſiſtorial-Ordnung vom 8. September 1809, des Art. V. Ziffer 6 der Königl. Verordnung vom 12. Juni 1818, der §§. 35 und 36 der Beförderungs-Ordnung vom 27. October 1820, und endlich der Geſetze vom 16. bis 24. Auguſt 1790 und vom 16. fructidor III.

Es wurde darin gebeten, der Caſſationshof wolle das Urtheil des Königl. Appellationsgerichtes vom 5. Februar 1861 wegen der angegebenen Geſetzes-Verletzung kaſſiren, und ſofort, als Reviſionsgericht ſprechend, die Appellation gegen das Urtheil des Königl. Bezirksgerichtes Landau vom 4. April 1860 als unbegründet verwerfen, unter Verurtheilung des Caſſations- und Reviſions-Beklagten in ſämmtliche Koſten und in die geſetzliche Geldſtrafe.

Die Erwiederungsſchrift des Caſſations-Beklagten wurde am 29. Januar 1862 ſignificirt und am 3. des folgenden Monates deponirt. In derſelben iſt der Antrag geſtellt, es gefalle dem Caſſationshofe, den erhobenen Caſſations-Rekurs als in allen Theilen unbegründet zu verwerfen, und die Caſſations-Klägerin in die Koſten der Caſſations-Inſtanz zu verurtheilen; — ſubſidiariſch, falls das angefochtene Urtheil aus irgend einem Grunde caſſirt werden könnte, die Sache zum Erkenntniß über die von dem Caſſations-Beklagten gegen das Urtheil des Königl. Bezirksgerichtes Landau vom 4. April 1860 ergriffene Berufung vor das Königl. Appellationsgericht in einer andern Compoſition zurückzuverweiſen, und eventuell den Caſſations-Beklagten zugleich zu dem zum angefochtenen Urtheile des Königl. Appellationsgerichtes ſchon angebotenen Beweis durch Zeugen und Experten zuzulaſſen.

In der Sitzung vom 5. Mai 1862 erſtattete der ernannte Referent, Königl. Oberappellationsgerichts-Rath Hilgard Bericht, und las hiebei die wichtigeren Aktenſtücke vor. Hierauf erhielt der Königl. General-Staats-Prokurator in ſeiner Eigenſchaft als Vertreter der Königl. Regierung, und nach ihm der Anwalt des Caſſations-Beklagten, Advokat Gulden das Wort, wobei von beiden Seiten die geeigneten Ausführungen unter Bezugnahme auf die hinterlegten Denkſchriften gemacht, und die in dieſen Schriftſtücken genommenen Anträge wiederholt wurden.

Schließlich ſtellte der Königl. General-Staats-Prokurator nach Beleuchtung der Sache den Antrag: Es gefalle dem Königl. Caſſationshofe, das Urtheil des Königl. Appellationsgerichtes der Pfalz vom 5. Februar 1861 wegen Verletzung des Titel IV., §. 9, Abſ. 7, des §. 103 des Religions-Ediktes (Beilage II.), des §. 11, lit. b. des Anhanges zu §. 103 (Anhang II.) und insbeſondere der darin beſtätigten Beſtimmungen des §. 35 bis 38 der Conſiſtorial-Ordnung vom 8. September 1809 und des Art. V., Ziffer 6 der Verordnung vom 12. Juni 1818, ſodann wegen irriger Interpretation des §. 30 der Verfaſſungs-Beilage II. zu caſſiren, und die Eintragung des caſſirenden Erkenntniſſes in das betreffende Regiſter des genannten Gerichtes zu verordnen; ſofort als Reviſions-Gericht erkennend die Berufung gegen das Urtheil des Königl. Bezirksgerichtes Landau vom 4. April 1860 als unbegründet zu verwerfen, unter Verurtheilung des Caſſations- und Reviſions-Beklagten in ſämmtliche Koſten und die geſetzliche Geldſtrafe der Appell-Inſtanz.

Es fragt ſich nunmehr:

1. ob das angefochtene appellationsgerichtliche Urtheil zu caſſiren iſt? — und
2. ob und was in revisorio zu erkennen iſt?

Entſcheidungs-Gründe.

Die Faſſung der einzelnen Beſtimmungen der allerhöchſten Verordnung vom 1. Januar 1805, und insbeſondere der Art. XXV., alſo lautend:

„Alle dieſe Beſtimmungen über das Verhältniß der „Staatsdiener in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt „und auf das hiemit in Verbindung ſtehende Regulativ „der Penſionen und Umzugskoſten erſtrecken ſich auf die „geſammte Staatsdienerſchaft, welche ſich ent-

„weder zum Centraldienſte des Hofes und des Mini„ſteriums, oder zum Provinzialdienſt in allen ſeinen Zwei„gen reiht, mit gleicher Anwendung,“

ſtellen es außer Zweifel, daß dieſe Dienſtespragmatik auf die Geiſtlichen keine Anwendung zu finden hatte. Es iſt dieſe Annahme um ſo unumſtößlicher, als

1. weder in dieſer Verordnung, noch in den früheren Verordnungen über das Penſionswesen vom 14. Juni, 24. Juli, 10. September und 7. October 1803, ſowie vom 26. Januar, 20. und 25. Juli 1804, von welchen die fragliche ältere Dienſtespragmatik nur eine ſyſtematiſche, vervollſtändigte Zuſammenſtellung bildet, und in welchen die verſchiedenen Klaſſen der Staatsdiener einzeln aufgezählt ſind, der Geiſtlichen erwähnt iſt, — als

2. nach §. 24 dieſer Dienſtespragmatik alle Penſionen, welche in den vorhergehenden Paragraphen bewilliget ſind, aus Staatsmitteln geleiſtet werden, während eine beſondere, früher ergangene Verordnung vom 17. Februar 1803 bezüglich der Penſionen der Geiſtlichen beſtimmt: „daß den verdienten Pfarrern, welche dem Hirtenamte „wegen Alter und Gebrechlichkeit nicht mehr vorzuſtehen „im Stande ſeien, von den pfarramtlichen Ein„künften angemeſſene lebenslängliche Penſion in ſo „lange zu beſtimmen ſei, bis die Organiſation einer „geiſtlichen Verſorgungs-Anſtalt zu Stande „kommen werde“; als endlich

3. die Geiſtlichen ihrem Berufe und Wirkungskreiſe nach keine Staatsdiener und Staatsbeamte ſind, ſondern nur als Diener der Kirche indirekt zur Erreichung des Staatszweckes mitwirken. —

An dieſem Verhältniſſe der Geiſtlichen im Allgemeinen und der proteſtantiſchen Geiſtlichen insbeſondere, und beziehungsweiſe der Nichtanwendbarkeit der Dienſtespragmatik auf ſie wurde auch durch die Conſtitution vom Jahre 1808 und das mit ihr erſchienene Religions-Edikt zu Tit. I., §. 6 und 7 nichts geändert, wie ſich dies ſchon daraus ergibt, daß hierin keine Beſtimmungen ſich vorfinden, durch welche die Geiſtlichen bezüglich ihrer etwaigen pragmatiſchen Rechte den Staatsdienern gleichgeſtellt worden ſind. Ganz unwiderleglich hiefür ſpricht aber die Thatſache, daß jener Conſtitution und jenem Edikte nachgängig am 8. September 1809 eine allerhöchſte Verordnung — die ſogenannte Conſiſtorial-Ordnung — erſchienen iſt, welche für die proteſtantiſchen Geiſtlichen ein ganz eigenthümliches Beſoldungs- und Penſionirungsſyſtem einführt, und nach ihrem ganzen Inhalt nicht anders aufgefaßt werden kann, als daß hierdurch für jene Geiſtlichen eine beſondere, bis jetzt fehlende, Pragmatik geſchaffen worden iſt.

Dieſe Conſiſtorial-Ordnung beſtand nun in ihren pragmatiſchen Beſtimmungen im Jahre 1818 noch in voller Geltung, und iſt auch in dieſer Beziehung durch die Verfaſſungs-Urkunde und die Beilage IX. — das Staatsdiener-Edikt — weder ganz noch theilweiſe außer Wirkſamkeit geſetzt worden, weil hierin keine Verfügung, ja nicht einmal eine Andeutung zu finden iſt, daß der Geber der Verfaſſung die ihrem Wortlaute und ihrem Geiſte nach nur für die Staatsdiener und Staatsbeamte erlaſſene Dienſtespragmatik auch auf die Geiſtlichen ausdehnen wollte.

Eine dahin gehende Folgerung oder auch nur die Annahme, daß beabſichtiget worden ſei, den Geiſtlichen eine, namentlich bezüglich ihres Einkommens und ihrer Penſions-Anſprüche, mehr geſicherte Stellung zu geben, kann auch nicht durch die Berufung auf den §. 30 des Religions-Edikts — Beilage II. der Verfaſſungs-Urkunde —, nach welchem „die zur Feier des Gottesdienſtes „und zum Religions-Unterrichte beſtellten Perſonen die „Rechte und Achtung öffentlicher Beamten genießen,“ begründet werden.

In dieſen Paragraphen findet ſich nämlich nur eine Beſtimmung wiederholt, welche auch ſchon in dem Religions-Edikte zu Tit. I., §. 6 und 7 der Conſtitution vom Jahre 1808 mit den Worten enthalten war: „die zur Feier ihres Gottesdienſtes und zum Religions-Unterrichte beſtimmten

Personen genießen die Vorzüge und Achtung öffentlicher Beamten;" nachdem aber diese Bestimmung im Hinblicke auf die obenstehenden Erörterungen und namentlich auf die, in der Consistorial-Ordnung vom Jahre 1809 erschienene, gesonderte Pragmatik unmöglich den Sinn haben konnte, daß hiedurch den Geistlichen die pragmatischen Rechte der Staatsdiener ganz oder theilweise verliehen werden sollten, so kann auch dem vorerwähnten §. 30 diese Tragweite nicht gegeben werden.

Ohne erheblichen Belang erscheint der Umstand, daß in diesem Paragraphe der Ausdruck „Rechte" anstatt des in dem älteren Edikte gebrauchten Wortes „Vorzüge" vorkömmt, und zwar schon deshalb, einestheils, weil bei nicht im mindesten veränderter Stellung der Geistlichen in dienstlicher Beziehung kein einigermaßen triftiger Grund ersichtlich ist, aus welchem ihnen nunmehr die den Staatsdienern ausschließlich auch schon früher bewilligten pragmatischen Rechte ebenfalls zugestanden werden sollten; anderntheils, weil wohl anzunehmen ist, daß eine etwa beabsichtigte so wichtige materielle Aenderung in dem Staatsdiener-Edikte selbst ausgesprochen worden wäre, und nicht blos einen Ausdruck in dem Religions-Edikte durch ein zweideutiges Wort gefunden haben würde; endlich aber, weil aus dem Zusammenhalte des §. 30 mit dem folgenden §. 36 erhellt, daß durch die Bestimmung des ersteren den Geistlichen der öffentlichen Kirchengesellschaften lediglich eine bevorzugte Stellung gegenüber den Dienern der Privat-Kirchengesellschaften eingeräumt werden wollte, und daß daher der in dem einen Paragraphe vorkommende Ausdruck „Rechte" synonym mit dem in dem andern Paragraphe stehenden Ausdruck „Vorzüge" gebraucht worden ist.

Ganz entscheidend gegen die Annahme, daß durch den §. 30 des Religions-Ediktes eine derartige wesentliche Neuerung durch die ganze oder theilweise Gleichstellung der Geistlichen mit den Staatsdienern rücksichtlich der pragmatischen Rechte bewirkt werden sollte, spricht aber die Thatsache, daß in dem am 26. Mai 1818 erschienenen Anhange zu dem §. 103 des Religions-Ediktes, und zwar in den §§. 11 und 19, die Bestimmungen der Consistorial-Ordnung bezüglich der Disciplin über die Geistlichen und deren Ansprüche im Falle der Pensionirung, über deren Entsetzung mit oder ohne Pension u. s. w., wie sie in den Art. 35 bis 38 daselbst enthalten sind, ausdrücklich aufrecht erhalten wurden, und daß die Beförderungs- und Pensions-Ordnung vom 27. October 1820, sowie eine ganze Reihenfolge späterer Verordnungen den Standpunkt festhalten, daß eine besondere Pragmatik für die Geistlichen fortbestehe.

Haben in dieser Weise die Bestimmungen der Consistorial-Ordnung für die protestantischen Geistlichen in den Gebietstheilen des Königreiches diesseits des Rheines noch ihre gesetzliche Giltigkeit, so kann auch nicht bezweifelt werden, daß sie auf die protestantischen Geistlichen der Pfalz ihre ausschließende Anwendung finden müssen, weil in der für den Rheinkreis mit der Verkündung der Verfassung erlassenen Königl. Verordnung vom 28. Juni 1818 im Art. V., Ziffer 6 verfügt ist, daß die Pfarrer so wie in den übrigen Kreisen behandelt werden, indem für die katholischen Pfarrer durch eine Emeriten-Anstalt gesorgt werden muß, die protestantischen Pfarrer aber auf einen besonders zu bildenden Pensionsfond verwiesen sind, und weil im Vollzuge dieser Verordnung auch ein besonderer unter die Respicienz des Consistoriums gestellter Pensionsfond gebildet wurde, aus welchem die Geistlichen ihre, vorher nach der Vorschrift der Consistorial-Ordnung in jedem gegebenen Falle festzusetzende Pension beziehen.

Auch in dem Art. 18 der Vereinigungs-Urkunde sind die bereits bestehenden Verordnungen, und somit die Consistorial-Ordnung als giltig nochmals anerkannt worden; der dieser Anerkennung beigefügte Zusatz: „in so weit „solche nicht durch die später gegebene Constitution des „Königreiches modificirt oder aufgehoben worden sind," ist, abgesehen von seiner allgemeinen Unbestimmtheit, für den gegebenen Fall ohne alle Erheblichkeit, nachdem, wie

schon erwähnt, die pragmatischen Bestimmungen der Consistorial-Ordnung durch den Anhang zur Beilage II. der Verfassungs-Urkunde als fortgiltig erklärt worden sind, und somit nunmehr einen Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde selbst bilden. — Nach diesen Bestimmungen und insbesondere nach dem §. 38 cit., dessen Wortlaut klar und unzweideutig ist, kann aber ein Geistlicher, insofern ihm eine Pension ausgeworfen wird, auf dem Disciplinarwege, — ohne Richterspruch, — durch eine allerhöchste Entschließung seines Dienstes entlassen werden.

Im Widerspruche mit vorstehenden Erörterungen und den Bestimmungen der Consistorial-Ordnung findet sich nun in dem angefochtenen Urtheile entschieden:

1. daß nach §. 30 des Religions-Ediktes den Geistlichen in Beziehung auf die Stabilität des Dienstes und auf den Fortbezug der damit verbundenen Vortheile gleiche Rechte wie den Staatsdienern zustehen;

2. daß die Entlassung der Geistlichen vom Dienste nur durch einen Richterspruch erfolgen könne, und daß daher die, obgleich mit Pension erfolgte, Entlassung des Cassations-Beklagten auf administrativem Wege eine Beeinträchtigung von dessen verfassungsmäßigen Rechten involvire, welche ihn zu einem Entschädigungs-Anspruche berechtige.

Hiemit hat aber das Königl. Appellationsgericht die vorerwähnten Gesetzesstellen und insbesondere die §§. 35 bis 38 der Consistorial-Ordnung vom 8. September 1809 irrig interpretirt und beziehungsweise irrig angewendet und verletzt, was die Cassation seines Urtheiles zur Folge haben muß.

Demgemäß hat nun der oberste Gerichtshof in seiner Eigenschaft als Revisionshof über die Berufung des Klägers Pfarrer Schmitt gegen das Urtheil des Bezirksgerichtes Landau vom 4. April 1860 zu erkennen, nachdem die Aktenlage die von dem Cassations-Beklagten eventuell beantragte Zurückverweisung der Sache an einen andern Senat des Königl. Appellationsgerichtes der Pfalz nicht rechtfertiget.

Diese Berufung stellt sich aber als unbegründet dar.

In Erwägung, daß, den in den §§. 34 und 35 der Beförderungs-Ordnung vom 27. October 1820 wiederholt vorgesehenen Fall der freiwilligen Resignation ausgenommen, für die pragmatischen Rechte der protestantischen Geistlichen aus ihrer dienstlichen Stellung und insbesondere für die Stabilität ihrer Funktion und für ihre Pensions-Verhältnisse die Consistorial-Ordnung vom 8. September 1809 ausschließlich maßgebend ist;

daß nach Tit. I., lit. C. §. 16 dieser Consistorial-Ordnung und folgende die Geistlichen keinen Anspruch auf einen bestimmten nach ihrem Einkommen während der Aktivität zu berechnenden Pensionsbezug haben und dieser vielmehr in jedem einzelnen Falle auf den Antrag der vorgesetzten kirchlichen Behörde hin durch eine allerhöchste Entschließung festgesetzt wird;

daß demgemäß aus der Ausmessung einer Pension dem betreffenden Geistlichen kein Klagerecht erwächst, und daß derselbe hiegegen lediglich auf dem Wege der Reclamation bei allerhöchster Stelle Abhilfe finden kann;

In Erwägung, daß diese für die Pensionirung im Allgemeinen geltenden Grundsätze auch dann in Anwendung zu kommen haben, wenn ein Geistlicher auf dem Disciplinarwege mit Pension entlassen wird, was nach §. 37 und 38 der Consistorial-Ordnung ohne vorhergängige richterliche Untersuchung und Verurtheilung gesetzlich durch Königl. Entschließung erfolgen kann;

daß hienach aber Pfarrer Schmitt durch die allerhöchste Entschließung vom 29. Juni 1857 in seinen Rechten in keinerlei Weise beeinträchtiget wurde, nachdem ihm in derselben ein mit einem Pensionsbezuge gleichbedeutender Sustentationsgehalt von 300 fl ausgesetzt worden ist, woraus dann weiter folgt, daß seine gegen das Staatsärar erhobene Klage jeden rechtlichen Fundamentes entbehrt, und daß somit auch seine Berufung gegen das dieselbe abwei-

fende Urtheil mit dem damit verbundenen subsidiären Beweisantrage als unbegründet zu verwerfen ist, unter Verurtheilung des Klägers zu den Kosten;

Aus diesen Gründen

cassirt das Oberappellationsgericht des Königreiches als Cassationshof für die Pfalz das Urtheil des Königl. Appellationsgerichtes der Pfalz vom 5. Februar 1861, verurtheilt den Cassations-Beklagten in die Kosten der Cassations-Instanz, und verordnet die Eintragung gegenwärtigen Urtheiles in das betreffende Register jenes Gerichtshofes;

Verwirft alsdann, als Revisionshof erkennend, die Berufung des Pfarrers Konrad Schmitt gegen das Urtheil des Königl. Bezirksgerichtes Landau vom 4. April 1860 als unbegründet und verurtheilt den Appellanten in die gesetzliche Geldstrafe von 4 fl 40 kr, sowie in sämmtliche Prozeßkosten.

Also geschehen und gesprochen am Tag, Monat und Jahr wie oben.

Unterschrieben sind:

Dr. von Heintz.

Hilgard.

Mayer, Secretär.

---

pr. den 1. Juli 1862.

(Die Feriensitzungen des Bezirksgerichtes Frankenthal betr.)

Das Königl. Bezirksgericht Frankenthal hat durch Beschluß vom 26. d. M. zur Abürtheilung der summarischen und dringenden Civilsachen, sowie der Handelssachen während der bevorstehenden Gerichtsferien folgende Tage bestimmt:

1. Im Monat September.
   Freitag den 5.
   Dienstag „ 9.
   Freitag „ 26.
   Montag „ 29.
2. Im Monat October.
   Freitag den 10.
   Montag „ 13.
   Donnerstag „ 30.

Was hiemit gesetzlicher Verfügung gemäß öffentlich bekannt gegeben wird.

Frankenthal, den 28. Juni 1862.

Der Königl. Staatsprokurator.

G. Dupré.

Pfarrei-Verleihung.

Durch allerhöchstes Signat vom 16. Juni l. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß dem katholischen Pfarrer und Distrikts-Schulinspector Franz Joseph Huth in Zweibrücken die Pfarrei Pirmasens durch den Bischof von Speyer verliehen werde.

Dienstesnachricht.

Zu Folge Beschlusses Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 26. Juni 1862, wurden die Funktionen eines Königl. protestantischen Distriktsschulinspectors für den Kanton Germersheim dem Pfarrer und Lokal-Schulinspector Johann Jacob Konrad Geib in Weingarten übertragen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 45. Speyer, den 5. Juli 1862.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizeistrafgesetzbuches betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung, die Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien oder Ausspielungen und zur Aufstellung von Glückbuden an öffentlichen Orten betr. — Bekanntmachung, die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerialanordnungen, auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches betr. — Bekanntmachung, das Ausweichen der Reiter, Fuhrwerke und Viehheerden auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen betr. — Aufstellung von Unteragenten der kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft. — Erledigung der Stelle eines Assistenzarztes an der Königl. Strafarbeits-Anstalt Kaiserheim. — Gesuch des Schullehrers Carl Eugen Weinberger um Aufnahme des von ihm verfaßten Werkes, „Aufgaben aus dem Gebiete der Sprach-, Denk- und Aufsatzlehre und des Rechnens" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachricht.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizeistrafgesetzbuches betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, über die Ausübung der den Verwaltungsbehörden durch das Polizeistrafgesetzbuch vorbehaltenen Zuständigkeit zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Bewilligung zur Aufnahme von Rissen oder Plänen von Festungen, Festungswerken oder andern für die Landesvertheidigung wichtigen Oertlichkeiten — (Art. 46) — kann nur durch das Kriegsministerium erlangt werden.

Militärische Lager dürfen selbst dann, wenn sie sich nicht auf Kriegszwecke beziehen, nur mit Bewilligung des Höchstcommandirenden des treffenden Lagers aufgenommen werden.

§. 2.

Zur Erlassung eines Verbotes der Aufsammlung größerer Vorräthe von Waffen oder Munition — (Art. 47) — sind die Distrikts-Polizeibehörden, in München die Polizeidirection, zuständig.

§. 3.

Zur Veranstaltung öffentlicher Lustbarkeiten — (Art. 63) — ist, insoweit nicht für einzelne Arten derselben andere Bestimmungen bestehen, die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde, in München der Polizeidirection, erforderlich.

§. 4.

Die zuständige Polizeibehörde in den durch Art. 69 vorgesehenen Fällen ist die Ortspolizeibehörde, in München die Polizeidirection.

§. 5.

Die Bewilligung, fremde Kinder unter 8 Jahren gegen Bezahlung in Pflege oder Erziehung zu nehmen — (Art. 73) — wird von den Distrikts-Polizeibehörden, beziehungsweise den exponirten Bezirksamts-Assessoren, in München von der Polizeidirection, ertheilt.

§. 6.

Eine Reiseroute oder Reisezeit nach Art. 80 zwangsweise vorzuschreiben, sind zuständig:

I. für die Landestheile diesseits des Rheins:
1. in München die Polizeidirection,
2. in den anderen, den Kreisverwaltungsstellen unmittelbar untergeordneten Städten die Magistrate im Benehmen mit den Stadtcommissären,
3. in den übrigen Polizeibezirken die Bezirksämter, beziehungsweise die exponirten Bezirksamts-Assessoren. Zugleich sind die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den nicht an dem Sitze eines Bezirksamts oder exponirten Bezirksamts-Assessors befindlichen Landgerichten zuständig, anstatt des Bezirksamtes Personen, welche ihnen oder den Einzelnrichtern vorgeführt worden sind, eine Reiseroute oder Reisezeit in den eine solche Maßnahme begründenden Fällen zwangsweise vorzuschreiben.

II. Für die Pfalz:
1. die Bezirksämter,
2. die Ortspolizeibehörden an den Sitzen derjenigen Landgerichte, an welchen sich nicht zugleich auch ein Bezirksamt befindet.

Außerdem sind die Vorstände der Zuchthäuser, sowie der Gefangen- und Polizeianstalten des Königreichs zuständig, den zur Entlassung kommenden Gefangenen nach Umständen eine Reiseroute oder Reisezeit zwangsweise vorzuschreiben.

§. 7.

Die Befugniß, den in Art. 87 bezeichneten Personen eine Frist zum Eintritte in Dienst oder Arbeit vorzusetzen, steht den Distrikts-Polizeibehörden, beziehungsweise den exponirten Bezirksamts-Assessoren, in München der Polizeidirection, zu.

§. 8.

Die in Art. 119 vorgeschriebene Anzeige ist an die Ortspolizeibehörde zu erstatten.

§. 9.

Sanitätspolizeiliche Maßregeln im Sinne des Art. 120 Abs. II. zu treffen, steht den Distrikts-Polizeibehörden, beziehungsweise den exponirten Bezirksamts-Assessoren, in München der Polizeidirection, zu.

§. 10.

Die Befugniß, über die Art der Reinigung der in Art. 121 bezeichneten Gegenstände Vorschriften zu ertheilen, sowie die Vernichtung solcher Gegenstände anzuordnen, ist den Distrikts-Polizeibehörden, beziehungsweise den exponirten Bezirksamts-Assessoren, in München der Polizeidirection, zugewiesen.

§. 11.

Die Genehmigung der Eröffnung von Privatheil- oder Entbindungs-Anstalten oder von Badeanstalten (Art. 127) wird von den Distrikts-Polizeibehörden, in München von der Polizeidirection, ertheilt.

§. 12.

Die Bewilligung, eine Schießstätte zu errichten, — (Art. 135) — wird von den Distrikts-Polizeibehörden, beziehungsweise von den exponirten Bezirksamts-Assessoren, in München von der Polizeidirection, ertheilt.

§. 13.

Wegen Unterbringung der in Art. 137 bezeichneten Personen in einer Irrenanstalt oder wegen deren sonstiger Verwahrung Anordnung zu treffen, steht der Distrikts-Polizeibehörde der Heimath der betreffenden Person, in München der Polizeidirection, zu.

§. 14.

Die in Bezug auf Haltung und Behandlung gefährlicher wilder Thiere in Art. 140 vorgesehene Zuständigkeit wird von der Distrikts-Polizeibehörde, beziehungsweise den exponirten Bezirksamts-Assessoren, in München von der Polizeidirection, ausgeübt.

§. 15.

Zur Ertheilung der Bewilligung, auf öffentlichen Straßen oder Wegen mit mehreren an einander gehängten Wägen zu fahren — (Art. 145 Ziff. 5) — sind die Distrikts-Polizeibehörden, in München die Polizeidirection, zuständig.

§. 16.

In den Fällen des Art. 147 Ziff. 1 und 2 sind die Distrikts-Polizeibehörden, beziehungsweise die exponirten Bezirksamts-Assessoren, in München die Polizeidirection, competent.

§. 17.

Die Ertheilung der Bewilligung, Selbstgeschoße, Schlageisen oder Fußangeln an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten zu legen — (Art. 149) — ist den Distrikts-Polizeibehörden, beziehungsweise den exponirten Bezirksamts-Assessoren, in München der Polizeidirection, vorbehalten.

§. 18.

Die Befugniß, Straßen oder Wegstrecken als gesperrt oder verboten zu erklären, — (Art. 156 Ziff. 1) — steht

1. bei Staatsstraßen der Distrikts-Polizeibehörde, beziehungsweise der einschlägigen Baubehörde,
2. bei Distriktsstraßen der Distrikts-Polizeibehörde,
3. in allen übrigen Fällen der Ortspolizeibehörde, in München der Polizeidirection, zu.

§. 19.

Die Bewilligung zur Errichtung einer Hauptagentur für Mobiliar-Brandversicherung — (Art. 178) — wird von dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, die Bewilligung zur Errichtung einer Unteragentur von der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, ertheilt.

§. 20.

Die in Art. 185 vorgesehene polizeiliche Aufforderung hat von den Distrikts-Polizeibehörden, beziehungsweise den exponirten Bezirksamts-Assessoren, in München von der Polizeidirection, auszugehen.

§. 21.

Die berechtigte Polizeibehörde für die in Art. 186 aufgeführten Fälle ist die Distrikts-Polizeibehörde, beziehungsweise der exponirte Bezirksamts-Assessor.

In München steht die fragliche Berechtigung in den Fällen des Art. 180 der Localbaucommission und in den Fällen des Art. 185 der Polizeidirection zu, während unter den Voraussetzungen des Art. 182 Abs. 2 bezüglich der Aufstellung und Instandhaltung von Baugerüsten die Localbaucommission, außerdem aber die Polizeidirection zuständig ist.

§. 22.

Die Bewilligung zur Errichtung einer Leihanstalt — (Art. 192) — wird von der Kreisregierung, Kammer des Innern, ertheilt.

§. 23.

Die Genehmigung zur Errichtung der in Art. 193 bezeichneten Anstalten und Kassen steht dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu, und zwar im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern, wenn mit einer solchen Anstalt oder Kassa zugleich Zwecke der Wohlthätigkeit verbunden sind.

§. 24.

Die im Sinne des Art. 207 Abs. I. erforderliche Bewilligung wird von der Ortspolizeibehörde, in München von der Polizeidirection, ertheilt.

§. 25.

Zu Einschreitungen nach Art. 211 Abs. III. ist

die Ortspolizeibehörde, in München die Polizeidirection, berufen.

§. 26.

Die in Art. 214 Abſ. IV. vorgeſehene Befugniß wird von den Orts- oder Diſtrikts-Polizeibehörden, in München von den Polizeidirection, ausgeübt.

§. 27.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli l. J. für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirkſamkeit.

München, den 24. Juni 1862.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr.

Auf Königlich allerhöchſten Befehl:
der General-Secretär:
Miniſterialrath v. Epplen.

Königlich Allerhöchſte Verordnung,

die Bewilligung zur Veranſtaltung öffentlicher Lotterien oder Ausſpielungen und zur Aufſtellung von Glücksbuden an öffentlichen Orten betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblick auf die Art. 101, 102 und 103 des Polizeiſtrafgeſetzbuches über die Bewilligung zur Veranſtaltung öffentlicher Lotterien oder Ausſpielungen und zur Aufſtellung von Glücksbuden an öffentlichen Orten zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Bewilligung zu öffentlichen Ausſpielungen beweglicher Sachen oder zur Aufſtellung von Glücksbuden an öffentlichen Orten zu Gunſten kirchlicher, wohlthätiger oder ſonſt gemeinnütziger Zwecke wird ertheilt:

1. von der einſchlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, wenn der Abſatz der Looſe ſich nur auf den Regierungsbezirk erſtreckt,
2. von dem Staatsminiſterium des Innern, wenn dieſer Abſatz auf mehrere oder alle Regierungsbezirke ausgedehnt oder die Bewilligung zu periodiſch wiederkehrenden Ausſpielungen nachgeſucht wird.

§. 2.

Werden öffentliche Ausſpielungen beweglicher Sachen oder Glücksbuden an öffentlichen Orten zu anderen Zwecken oder ausſchließend oder theilweiſe zum Vortheile von Privaten unternommen, ſo iſt die Bewilligung des Staatsminiſteriums des Innern erforderlich.

Hievon ſind jedoch ausgenommen:

1. in Wirthshäuſern veranſtaltete Ausſpielungen von Eßwaaren, welche alsbald verzehrt werden, wozu die Bewilligung von der Ortspolizeibehörde, in der Haupt- und Reſidenzſtadt München von der Polizeidirection, ertheilt wird.
2. Oeffentlich, aus Anlaß von Jahrmärkten, Kirchweihen oder Volksfeſten unternommene Ausſpielungen unbedeutender Gegenſtände ohne Geldgewinnſte und gegen geringen Einſatz, wozu die Kreisregierung, Kammer des Innern, vorbehaltlich der Zuſtimmung der betreffenden Ortspolizeibehörde, die Bewilligung ertheilt.

§. 3.

Unſere allerhöchſte Bewilligung iſt erforderlich:

1. zu öffentlichen Ausſpielungen von unbeweglichen und denſelben gleichgeachteten Sachen,
2. zu Lotterie-Anlehen,
3. zur Zulaſſung von Lotterien, Lotterie-Anlehen oder Ausſpielungen des Auslandes.

Auf auswärtige Staats-Anlehen, ſowie auf im Aus-

lande mit Genehmigung der betreffenden Staatsregierung negocirte Privat-Geldanlehen, deren Verzinsung und Tilgung mit einer Verloosung und mit Prämien verbunden ist, findet die vorstehende Bestimmung nicht Anwendung, vielmehr ist der An- und Verkauf der Loose solcher auswärtiger Anlehen im Königreiche gestattet, soferne nicht von Unseren Staatsministerien des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten bezüglich des Verkehrs mit Loosen einzelner solcher Lotterie-Anlehen Verbote oder beschränkende Bestimmungen erlassen werden.

§. 4.

Insoweit nicht im Vorstehenden bereits Bestimmungen getroffen sind, hat sich die Bewilligung öffentlicher Lotterien von beweglichen und unbeweglichen Sachen nach den Vorschriften über Bewilligung öffentlicher Ausspielungen zu richten.

§. 5.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Juli l. J. für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

München, den 24. Juni 1862.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Epplen.

Bekanntmachung,
die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerial-Anordnungen auf Grund des Art. 45, Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistraf-Gesetzbuches wird mit Rücksicht auf die den Kreisverwaltungsstellen zustehende Befugniß zur Erlassung oberpolizeilicher Vorschriften verfügt, was folgt:

Die Gesetze, Verordnungen und Ministerialanordnungen, welche über nachgenannte Gegenstände dermalen im Königreiche bestehen, werden vom 1. Juli l. J. an soweit aufgehoben, als das Polizeistrafgesetzbuch über diese Gegenstände oberpolizeiliche Vorschriften als zulässig erklärt:

1. Zulassung von Ausnahmen von dem Verbote, in den Gräben, auf den Böschungen oder Dämmen einer Staatsstraße Vieh zu treiben oder absichtlich weiden zu lassen — Art. 156, Abs. 1, Ziff. 4 — und
2. das Schleifen von Baumstämmen, geladenen Faschinen oder anderen zur Beschädigung des Straßenkörpers geeigneten Gegenständen auf Staatsstraßen — Art. 157.

München, den 25. Juni 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
Freiherr von Schrenk.

Durch den Minister:
der General-Secretär.
An dessen Statt:
Ministerialrath Messerschmidt.

Bekanntmachung,

das Ausweichen der Reiter, Fuhrwerke und Viehheerden auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen betr.

Staatsministerium des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund des Art. 145 Abs. 1 Ziff. 3 des Polizeistrafgesetzbuches wird über das Ausweichen der Reiter, Fuhrwerke und Viehheerden auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen verfügt, was folgt:

§. 1.

Fuhrwerke und Reiter dürfen den zu Wagen oder Pferde befindlichen Mitgliedern des Königlichen Hauses nicht vorfahren oder vorreiten.

Begegnen Fuhrwerke oder Reiter Seiner Majestät dem Könige oder Ihrer Majestät der Königin, wenn Allerhöchst-Dieselben Sich zu Wagen oder Pferde befinden, so haben sie rasch auf die Seite zu fahren oder zu reiten und solange zu halten, bis Ihre Majestäten vorüber sind.

Fuhrwerke und Reiter, welche andern, zu Wagen oder zu Pferde befindlichen Mitgliedern des Königlichen Hauses begegnen, haben nach der entgegengesetzten Seite ganz auszuweichen.

§. 2.

Alle sich entgegenkommende Postfuhrwerke haben wechselseitig zur rechten Hand auszuweichen.

§. 3.

Den Extraposten und Postfuhrwerken jeder Art haben alle Nichtpostfuhrwerke nach der entgegengesetzten Richtung, welche der Postillon befährt, auf das von dem letzteren gegebene Zeichen ganz auszuweichen.

Große Lastwagen haben hiebei nach Beschaffenheit des Wagens zeitig auf die Seite zu lenken. Dieselben können zwar, wenn es ohne Sperrung des bequemen Vorüberkommens geschehen kann, gegen zweispännige leichte Postfuhren die Mitte der Straße behaupten, müssen aber in diesem Falle stillhalten, um das Postfuhrwerk ohne Aufenthalt und Unfall vorüber passiren zu lassen.

Als Zeichen zum Ausweichen stößt der Postillon ins Horn und erneuert den Postruf, wenn es nöthig ist, in kurzen Pausen.

Wer das Ausweichen auf wiederholten Postruf unterläßt, ist straffällig.

§. 4.

Der Extrapost darf nicht vorgefahren werden, es sei denn, daß ein besonderer Umstand deren Weiterkommen hindern oder deren unterbrochenen, postordnungsmäßigen Lauf aufhalten sollte.

§. 5.

Abgesehen von den in den §§. 1—4 behandelten Fällen gelten nachstehende Vorschriften:

I. wenn die Breite und Beschaffenheit des Weges das Ausweichen gestattet:

1. Reiter und Viehheerden haben jedem ihnen begegnenden Fuhrwerke auszuweichen.

   Das Fuhrwerk hat jedoch bei engen Wegen den ihm begegnenden Reitern und Heerden den zum Passiren nothwendigen Platz zu lassen und muß, beim Vorbeitreiben einer Heerde erforderlichen Falles solange anhalten, bis die Heerde vorbeigetrieben ist.
2. Kommen zwei Fuhrwerke, sowie Viehheerden oder Reiter einander entgegen, so haben die sich Begegnenden zeitig zur Hälfte **rechts** auszuweichen, d. h. rechts auf die Seite so weit einzulenken, daß die Hälfte des Weges frei bleibt.
3. Langsam fahrende Fuhrwerke, sowie Viehheerden haben die nachkommenden schneller fahrenden Fuhrwerke und die nachkommenden Reiter auf das gegebene herkömmliche Zeichen **links** vorüberzulassen und daher auf die **rechte** Seite so auszuweichen, daß das andere Fuhrwerk oder der Reiter auf der andern Seite vorbeikommen kann.

II. Wenn die Breite und Beſchaffenheit des Weges das Ausweichen nicht geſtattet:

1. Derjenige Leiter eines Fuhrwerkes, welcher das ihm entgegenkommende Fuhrwerk zuerſt bemerken kann, hat an einem paſſenden Orte oder da, wo eigene Ausweicheſtellen beſtehen, an einer ſolchen Stelle mit ſeinem Fuhrwerke ſo lange zu halten, bis das andere Fuhrwerk vorübergefahren iſt.

   Fuhrleute haben ſich auf ſolchen Wegen durch Rufen oder durch Klatſchen mit der Peitſche, die Poſtillons mit dem Horne Zeichen zu geben.

2. Die Beſtimmung unter Ziff. 1 findet auch bei Hohlwegen Anwendung. Kommen aber zwei Fuhrwerke in einem Hohlwege da zuſammen, wo ein Ausweichen nicht möglich iſt, ſo muß dasjenige zurückfahren, für welches dieſes nach Richtung, Entfernung und Ladung mit den wenigſten Schwierigkeiten verbunden iſt.

3. Treffen Viehheerden oder Reiter auf Wegen, wo ſie nicht ausweichen können, mit Fuhrwerken zuſammen, ſo müſſen ſie umkehren.

§. 6.

Gegenwärtige Vorſchriften treten mit dem 1. Juli l. J. für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirkſamkeit.

Durch dieſelben werden alle entgegenſtehenden Beſtimmungen aufgehoben, die Beſtimmungen aber nicht berührt, welche bezüglich des Ausweichens von Fuhrwerken und Reitern gegenüber den mit Schießpulver befrachteten Wagen beſtehen.

München, den 23. Juni 1862.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl:

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr.

Durch den Miniſter:
der General-Secretär,
Miniſterialrath v. Epplen.

Ad Nrm. Exh. 16845 K. pr. den 3. Juli 1862.

(Aufſtellung von Unteragenten der kölniſchen Hagelverſicherungs-Geſellſchaft betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf Anſuchen des Hauptagenten der nebenbezeichneten Geſellſchaft wird dem Schullehrer Sebaſtian Kern in Nußdorf die Beſtätigung als Unteragent für den Kanton Landau hiemit ertheilt.

Speyer, den 1. Juli 1862.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 16725 K. pr. den 30. Juni 1862.

(Die Erledigung der Stelle eines Aſſiſtenzarztes an der Strafanſtalt Kaisheim betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf Anſtehen der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg wird nachſtehender Erlaß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 28. Juni 1862.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die in Erledigung gekommene Stelle eines Aſſiſtenz-Arztes an der Königl. Strafarbeitsanſtalt Kaisheim mit einem Functionsbezuge von 350 fl und einer jährlichen Vergütung von 100 fl für Wohnung und Beheizung wird hier zur Bewerbung unter dem Beifügen öffentlich ausge-

schrieben, daß Competenten aus der Zahl der promovirten, noch nicht zur Praxis zugelassenen Aerzte ihre Gesuche nebst Zeugnissen über Befähigung, sittliches Betragen und persönliche Verhältnisse binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Königl. Regierung einzureichen haben.

Augsburg, den 21. Juni 1862.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, k. Regierungs-Präsident.
Faber, Secretär.

Nro. 16882 K. pr den 3. Juli 1862.

(Das Gesuch des Schullehrers Carl Eugen Weinberger in Eichstädt um Aufnahme des von ihm verfaßten Werkes „Aufgaben aus dem Gebiete der Sprach-, Denk- und Aufsatzlehre und des Rechnens“ in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von dem Schullehrer Carl Eugen Weinberger zu Eichstädt verfaßte, im Verlag der Beck'schen Buchhandlung zur Nördlingen in 4. Auflage zum Preise von 18 Kr. in 1 Theil erschienene Werk „Aufgaben aus dem Gebiete der Sprach-, Denk- und Aufsatzlehre und des Rechnens“ wurde auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß Nro. II. der für die Schüler an den deutschen Werktags- und Feiertagsschulen genehmigten Bücher und Hilfsmittel unter Lit. B. sub lit. d. aufgenommen.

Gemäß höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 25. v. M. wird dies mit dem Auftrage an die Königl. katholischen Distrikts-Schulinspectionen anmit veröffentlicht, das betreffende Verzeichniß hiernach zu ergänzen.

Speyer, den 3. Juli 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 29. Mai l. J. die protestantische Pfarrstelle zu Iggelheim, Decanats Speyer, dem Pfarramts-Candidaten Georg Jacob Mattheus von Klingenmünster,

die protestantische Pfarrstelle zu Winnweiler, Decanats gleichen Namens, dem Pfarramts-Candidaten und dermaligen Professor der Religionslehre, Geschichte und hebräischen Sprache an der Studienanstalt zu Speyer, Albrecht Sturtz, zu verleihen.

Dienstesnachricht.

Zu Folge Beschlusses Königl. Regierung, Kammer des Innern, wurde der Schuldienst-Expectant Georg Griebe aus Harrheim zum Gehilfen an der katholischen Schule zu St. Martin, vom 11. Juli 1862 an, ernannt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 46. Speyer, den 7. Juli 1862.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Hausordnung für die Zuchthäuser betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung, die Benennung der Verwaltungen der Straf- und der Polizeianstalten betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung, die Polizeistunde betr. — Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Hausordnung für die Zuchthäuser betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 25 des Strafgesetzbuches nachfolgende Hausordnung für die Zuchthäuser zu erlassen.

Abschnitt I.

Von der Aufnahme der Gefangenen.

§. 1.

Vor Aufnahme einer Person in das Zuchthaus hat der Vorstand genau zu prüfen, ob die vorliegenden Schriftstücke nach dem Strafgesetzbuche die Aufnahme begründen und die Identität der Person außer Zweifel ist.

Besteht kein Grund zur Verweigerung der Aufnahme, so spricht der Vorstand dieselbe aus und ertheilt dem Aufgenommenen die erforderliche Belehrung über sein vorläufiges Verhalten.

In der Pfalz ist bei der Aufnahme zugleich das durch Artikel 607, 608 und 609 der Strafprozeßordnung vorgeschriebene Verfahren einzuhalten.

§. 2.

Unmittelbar nach der Aufnahme wird der Gefangene einer sorgfältigen körperlichen Untersuchung und Reinigung unterzogen, gebadet und mit Zuchthauskleidern versehen, insoferne nicht sein Gesundheitszustand vor Allem eine solchenfalls sofort vorzunehmende hausärztliche Untersuchung erheischt, nach deren Befund weiter zu verfahren ist.

Männlichen Gefangenen wird zugleich der Bart abgenommen und das Haar kurz geschnitten.

Die körperliche Untersuchung wird bei männlichen Gefangenen von dem Hausmeister oder einem Aufseher, bei weiblichen von einer Aufseherin in einem besondern Lokale unter Beachtung der erforderlichen Anstandsrücksichten vorgenommen.

Bei derselben werden dem Gefangenen alle in das Zuchthaus gebrachten Gegenstände abgenommen und nach ihrem Werthe abgeschätzt. Ueber sie fertigt der Hausmeister ein Verzeichniß an, welches der Gefangene unterzeichnet und der Rechnungsführer nach vorgenommener Controle bestätigt.

Mitgebrachte Gelder und Sachen von Werth sind dem Rechnungsführer zur Aufbewahrung zu übergeben. Die übrigen Gegenstände werden von dem Hausmeister verwahrt oder, insoweit sie sich aus irgend einem Grunde zur Aufbewahrung in dem Zuchthause nicht eignen, nach Anordnung des Vorstandes für Rechnung des Gefangenen verkauft oder dessen Angehörigen zugesendet.

§. 3.

Jeder Aufgenommene wird außerdem am Tage der Aufnahme oder längstens an dem darauffolgenden Tage von dem Hausarzte untersucht, welcher sodann über dessen Gesundheitszustand, Körperbeschaffenheit und Arbeitsfähigkeit schriftliche Aeußerung und, falls das Zuchthaus eine Anzahl von Einzelnhaft-Lokalen besitzt, schriftliches Gutachten darüber abgibt, ob der Gefangene nach seinem körperlichen und geistigen Zustande sich zur Anwendung der Einzelnhaft eignet.

§. 4.

Nach Vornahme der doppelten Untersuchung, der Reinigung und Einkleidung wird der Gefangene dem Vorstande vorgestellt, von demselben mit den einschlägigen Bestimmungen der Hausordnung bekannt gemacht, auf Art. 143 des Strafgesetzbuches hingewiesen und unter Berücksichtigung der von dem Hausarzte abgegebenen

Aeußerung einer bestimmten Abtheilung und Beschäftigung zugewiesen.

Nachdem hierüber ein von dem Gefangenen zu unterzeichnendes Protokoll und dessen genaues Signalement aufgenommen worden ist, wird er in die ihm angewiesene Abtheilung gebracht.

Bevor neu aufgenommene Gefangene von dem Vorstande nicht einer bestimmten Abtheilung zugewiesen worden sind, dürfen dieselben nicht in Gemeinschaft mit andern Gefangenen gebracht werden.

§. 5.

Jeder Gefangene ist in den ersten zwei Tagen nach der Aufnahme dem Hausgeistlichen seiner Confession zur Prüfung des Standes seiner religiösen und sittlichen Bildung vorzustellen und, wenn er das sechsunddreißigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, von dem Hauslehrer in Gegenwart des Hausgeistlichen einer Prüfung bezüglich seiner Schulkenntnisse zu unterziehen.

§. 6.

Nach den vorstehenden Bestimmungen über die Aufnahme richtet sich auch das Verfahren bei dem Wiedereintritte zeitweise entlassener oder entwichener Gefangenen, so weit nicht die Verhältnisse des einzelnen Falles ein abweichendes Verfahren veranlassen.

Abschnitt II.

Von der Behandlung der Gefangenen.

Cap. I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 7.

Die Behandlung der Gefangenen soll im Allgemeinen streng, nicht minder aber gerecht und menschlich sein und muß sich von jeder willkürlichen Bevorzugung Einzelner fern halten.

Bei derselben darf der mit der Strafe zugleich verbundene Besserungszweck niemals außer Acht gelassen werden und ist auf die Gesundheit der Gefangenen jede mit den Strafzwecken und der Aufrechthaltung der Ordnung und Disciplin vereinbare Rücksicht zu nehmen. Den sämmtlichen Angestellten ist jede Mißhandlung von Gefangenen auf das Strengste untersagt.

§. 8.

Die Gefangenen sind unausgesetzt durch das hiezu aufgestellte Dienstpersonal zu überwachen.

Die unmittelbare Ueberwachung der männlichen Gefangenen erfolgt durch Aufseher, jene der weiblichen Gefangenen durch Aufseherinen.

Die Ueberwachung von Gefangenen durch Mitgefangene ist unbedingt untersagt.

Cap. II.

Absonderung der Gefangenen.

§. 9.

Die männlichen Gefangenen sind von den weiblichen in allen Beziehungen abgesondert zu verwahren, so daß jeder Verkehr zwischen ihnen verhütet wird.

Gefangene, welche nach ihrem früheren Leben nur geringe Hoffnung auf nachhaltige Besserung gewähren, oder durch Beispiel und Mittheilung einen verderblichen Einfluß auf andere besorgen lassen, oder sich als sehr boshaft oder zu Excessen geneigt zeigen, sind in den Arbeits- und Schlafzimmern, bei dem Gottesdienste, dem Unterrichte und der Bewegung im Freien von den übrigen Gefangenen möglichst getrennt zu halten.

Besondere Sorgfalt ist darauf zu verwenden, daß jüngere Gefangene vor schädlicher Einwirkung anderer Gefangenen nach Möglichkeit bewahrt bleiben.

§. 10.

Die vorhandenen Einzelnhaftlokale sind von dem Vorstande zu benützen, und insbesondere die im §. 9 Abs. 2 und 3 bezeichneten Kategorien und die noch nicht in Straf- oder Polizeianstalten verwahrt gewesenen Gefangenen bei dem Eintritte in das Zuchthaus der Einzelnhaft bis zur Dauer von sechs Monaten zu unterwerfen.

Diese Einzelnhaft darf jedoch niemals gegen Gefangene Anwendung finden, deren körperlicher oder geistiger Zustand sie hiezu nach dem Gutachten des Hausarztes nicht geeignet erscheinen läßt und muß sogleich unterbrochen werden, sobald Besorgnisse für den körperlichen oder geistigen Gesundheitszustand der dieser Haftweise unterworfenen Gefangenen nach hausärztlichem Gutachten sich ergeben.

Dieselbe kann über die Dauer von sechs Monaten nur erstreckt werden, wenn und so lange der Gefangene selbst hiemit sich einverstanden erklärt und hausärztliche Bedenken dagegen nicht bestehen.

§. 11.

Die der Einzelnhaft unterworfenen Gefangenen dürfen, Krankheitsfälle ausgenommen, aus ihren Zellen nur auf so lange gelassen werden, als für die tägliche Bewegung im Freien, für den Gottesdienst und Unterricht oder für einzelne, ausnahmsweise außer der Zelle vorzunehmende Arbeiten oder sonstige Verrichtungen erforderlich ist.

In allen Fällen, in welchen ein solcher Gefangene sich außerhalb seiner Zelle befindet, muß dessen Verkehr mit den anderen Gefangenen, soweit es die örtlichen Verhältnisse und Einrichtungen möglich machen, verhindert werden.

§. 12.

Jeder in Einzelnhaft befindliche Gefangene ist von dem Vorstande, dem Hausarzte und dem Hauslehrer wenigstens einmal, von dem Hausgeistlichen seiner Confession wenigstens zweimal in der Woche in seiner Zelle zu besuchen und hat außerdem von den einschlägigen, zu dem Aufseher- und Werkpersonale gehörigen Angestellten täglich wenigstens drei Besuche in der Zelle zu erhalten.

Cap. III.

Besuche und Briefwechsel der Gefangenen.

§. 13.

Den Gefangenen ist während der Dauer der Haft sowohl mündlicher als schriftlicher Verkehr mit Angehörigen und Fremden nur unter Vorwissen und Zustimmung des Vorstandes gestattet.

§. 14.

Besuche von Personen, welche ein bestimmtes zulässiges Interesse hiefür nicht darzuthun vermögen, sowie Besuche von Personen des andern Geschlechts, mit Ausnahme der nächsten Angehörigen und Verwandten, dürfen nicht zugelassen werden.

Die gestattete Unterredung darf nur in Gegenwart des Vorstandes oder eines von demselben bezeichneten Angestellten in dem dafür angewiesenen Lokale stattfinden, sich in keiner Weise auf ungeeignete Mittheilungen erstrecken, nur unter ganz besonderen Verhältnissen länger als eine Viertelstunde dauern und muß laut in verständlicher Sprache geführt werden.

Der Besuchende darf weder etwas dem Gefangenen übergeben, noch von demselben in Empfang nehmen.

Besuchende, welche sich gegen diese Anordnungen verfehlen, werden nach Umständen sogleich fortgewiesen.

§. 15.

Fremden, bei welchen nach Stellung und Beruf ein näheres Interesse an Gefängnißeinrichtungen vorauszusetzen ist, darf die Besichtigung des Zuchthauses von dem Vorstande gestattet werden.

Dieselben werden hiebei von dem Vorstande oder einem von demselben bestimmten Angestellten begleitet, und haben sich nach den hauspolizeilichen, sowie den etwaigen besonderen Anordnungen des Vorstandes zu achten.

Eine solche Besichtigung darf in keinem Falle den Charakter einer Schaustellung der Gefangenen annehmen.

§. 16.

Die Bestimmungen der Hausordnung, welche auf den Besuch der Gefangenen und die Besichtigung des Zuchthauses, sowie auf das hiebei von den Besuchenden und den Gefangenen zu beobachtende Verhalten sich beziehen, sind im Auszuge an dem Eingangsthore anzuheften.

§. 17.

Ein brieflicher Verkehr ist den Gefangenen in der Regel nur mit ihren Angehörigen, Curatoren und sonstigen gesetzlichen Vertretern gestattet.

Die an die Gefangenen gerichteten Briefe sind dem Vorstande zu übergeben, und dürfen nur dann, wenn der Inhalt unverfänglich ist, den Gefangenen mitgetheilt werden. Briefe unzulässigen Inhalts werden lediglich zu den Personalakten des betreffenden Gefangenen genommen.

Gefangene, welche einen Brief schreiben wollen, haben hiezu die Erlaubniß des Vorstandes auf dem Wege der vorgeschriebenen Meldung nachzusuchen.

Die von den Gefangenen geschriebenen Briefe sind dem Vorstande vorzulegen, welcher die zu einer Beanstandung Anlaß gebenden zu den Personalakten der Gefangenen bringen und die übrigen befördern läßt.

Porto und Schreibmaterial haben die Gefangenen aus ihrem Verwendungsfonde zu bestreiten.

§. 18.

Die Zahl der Besuche, welche ein Zuchthausgefangener annehmen darf, und die Zahl der brieflichen Mittheilungen desselben ist auf vier des Jahres festgesetzt.

Der Vorstand kann jedoch in dringenden Fällen Ausnahmen gestatten, und auf Grund der Hausordnung die Erlaubniß zur Annahme von Besuchen und zum Schreiben von Briefen zur Aufmunterung erweitern, sowie zur Strafe beschränken oder auf bestimmte Zeit gänzlich entziehen.

Cap. IV.

Kleidung und Lagerſtätte der Gefangenen.

§. 19.

Die Kleidung und Lagerſtätte der Zuchthausgefangenen, ſowie der Wechſel der Kleider, Leib- und Bettwäſche und der ſonſtigen Bettſtücke richtet ſich nach dem anliegenden Regulative über die Bekleidung und die Lagerſtätte der Gefangenen. (Beil. I.)

Die Kleidung der Zuchthausgefangenen iſt von grauem Stoffe mit ſchwarzem Kragen bei den Männern, und mit ſchwarzer Einfaſſung der Jacke bei den Weibern.

Den Zuchthausgefangenen iſt das Tragen eigener Kleidungsſtücke, ſowie der Gebrauch eigener Wäſche und Bettſtücke nicht geſtattet.

§. 20.

Die friſche Wäſche wird am Vorabende des zum Wechſel beſtimmten Tages von dem Hausmeiſter durch das Aufſeherperſonal in die Schlafſtätten der Gefangenen abgegeben.

Die gebrauchte Wäſche wird am darauffolgenden Morgen zurückgezogen und hiebei jederzeit unterſucht, ob kein Stück mangelt oder beſchädigt iſt. Nach Befund der Sache hat der betreffende Gefangene für das Mangelnde oder Beſchädigte aus ſeinem Depoſitum Erſatz zu leiſten.

§. 21.

Die einzelnen Bettſtellen müſſen in den gemeinſchaftlichen Schlaflokalen mindeſtens einen Schuh von einander entfernt ſein.

Dieſe Schlaflokale ſind während der Nachtzeit beleuchtet und ſollen von den anſtoßenden Aufſeherzimmern aus überwacht ſein.

Cap. V.

Nahrung der Gefangenen.

§. 22.

Die Beköſtigung der Zuchthausgefangenen richtet ſich nach den anliegenden Beſtimmungen über die Beköſtigung der Gefangenen (Beil. II.), auf deren Grund von dem Staats-Miniſterium des Innern für jedes Zuchthaus ein mit Rückſicht auf die örtlichen Verhältniſſe bemeſſenes, den Wechſel und die einzelnen Beſtandtheile der Koſt genau beſtimmendes Regulativ jeweilig erlaſſen wird.

§. 23.

Das Getränke der Zuchthausgefangenen iſt Waſſer, welches täglich dreimal friſch in jedes Gefangenlokal gebracht wird.

§. 24.

Geſunde Gefangene dürfen, vorbehaltlich der in den §§. 33, 62 und 63 zugelaſſenen Ausnahmen, eine andere Koſt oder ein anderes Getränke, als allgemein vorgeſchrieben iſt, nur in Folge eines Gnadenaktes erhalten.

Für iſraelitiſche Gefangene darf jedoch während ihres Oſterfeſtes eine nach den Vorſchriften ihrer Religion zubereitete Koſt, welche an Quantität und Qualität die Koſt der anderen Gefangenen nicht übertrifft, von dem Vorſtande unter Beachtung der erforderlichen Vorſichtsmaßregeln zugelaſſen werden.

§. 25.

Die Koſt und das Getränke der von dem Hausarzte als krank erklärten Gefangenen bemißt ſich nach der Ordination des Hausarztes, welcher hiebei das Regulativ über die Beköſtigung der kranken Gefangenen genau zu beachten hat.

Ausnahmsweiſe darf der Hausarzt für kränkliche Gefangene eine von der Geſundenkoſt abweichende Beköſtigung anordnen, hat aber in jedem ſolchen Falle die Gründe ſeiner Anordnung in einer ſchriftlichen Aeußerung dem Vorſtande anzugeben.

Cap. VI.

Reinlichkeit und Geſundheitspflege.

§. 26.

Sämmtliche Lokale, Gänge und Hofräume ſind möglichſt rein zu halten.

Die Arbeits- und Schlaflokale und die Hausgänge sind täglich zu kehren und in der guten Jahreszeit allwöchentlich, sonst nach Bedürfniß aufzuwaschen.

Die von Gefangenen benützten Räume sind jährlich wenigstens einmal zu tünchen. In die frisch getünchten Gelasse dürfen erst nach deren vollständiger Abtrocknung Gefangene wiederum gebracht werden.

Der Reinhaltung der Abtritt-Vorrichtungen ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

§. 27.

Die für Förderung des Luftwechsels bestehenden Einrichtungen und Gelegenheiten müssen sorgfältig und zu rechter Zeit benützt werden, und sind hiebei die Vorschriften des Hausarztes zu beachten.

Die Temperatur der Luft muß in den verschiedenen Gefangenlokalitäten auf einem der Gesundheit zuträglichen Normalstande gehalten werden.

§. 28.

In den größeren Wohnlokalen, der Krankenabtheilung und auf den Hausgängen sind öftere Räucherungen mit Essig oder Wachholder vorzunehmen.

Bei drohenden oder ausgebrochenen ansteckenden Krankheiten müssen alle von dem Hausarzte oder den Oberaufsichtsstellen für nothwendig erachtete Mittel mit größter Pünktlichkeit angewendet werden.

§. 29.

Auf die möglichste Reinhaltung sämmtlicher Geräthe ist sorgfältigster Bedacht zu nehmen.

Die Gefangenen sind zur größten Reinlichkeit in Bezug auf ihren Körper, ihre Kleidung und Lagerstätte nach näherer Maßgabe der unten folgenden Bestimmungen verpflichtet.

Männlichen Gefangenen wird der Bart wöchentlich einmal abgenommen. Das Beschneiden der Haare der männlichen Gefangenen, sowie das Beschneiden der Fingernägel wird vorgenommen, so oft es erforderlich ist.

Den Gefangenen wird alle 14 Tage, und wenn es nach Art der Beschäftigung nothwendig ist, allwöchentlich ein Fußbad, sowie nach Thunlichkeit mehrmals im Jahre ein Vollbad gegeben.

§. 30.

Jeder nicht durch seine Gesundheit gehinderte Gefangene hat täglich eine Stunde einschlüssig des für das Hin- und Zurückführen erforderlichen Zeitaufwandes Bewegung im Freien auf den dazu bestimmten Plätzen zu machen.

Erlaubt Witterung und Jahreszeit die Bewegung der in gemeinsamer Haft befindlichen Gefangenen im Freien nicht, so werden dieselben zum Genusse der freien Luft in offenen Hallen oder Hausgängen zugelassen.

Mit der Bewegung im Freien können zum Zwecke der Erhaltung und Befestigung der Gesundheit von dem Vorstande körperliche Uebungen der Gefangenen verbunden werden, soweit sie mit der Sicherheit und Ordnung verträglich erscheinen.

Cap. VII.

Behandlung der Kranken.

§. 31.

Ob und wie lange ein Gefangener als krank zu behandeln ist, hängt von der Entscheidung des Hausarztes ab.

Die erkrankten Gefangenen haben sich vorschriftmäßig zu melden und werden, dringende Fälle ausgenommen, auf Anordnung des Hausarztes in die Kranken-Abtheilung aufgenommen. Der Einzelhaft unterworfene Gefangene werden bei leichter Erkrankung in ihren Zellen behandelt.

§. 32

Die gesammte Verpflegung kranker Gefangenen, welche im Uebrigen der Hausordnung unterworfen bleiben, richtet sich nach den Anordnungen des Hausarztes.

Ueber jedem Krankenbette wird eine Tafel angeheftet, auf welcher der Name des Kranken und die ärztliche Ordination bemerkt wird.

§. 33.

Die Aufsicht in der Kranken-Abtheilung wird von dem dazu bestimmten Aufseher-Personale geführt.

Die unmittelbare Pflege und Wart der Kranken in dieser Abtheilung wird unter Leitung des Hausarztes und unter Ueberwachung des Aufsichtspersonals durch hiezu geeignete, von dem Vorstande im Einverständnisse mit dem Hausarzte ausgewählte Gefangene und, wenn taugliche Gefangene nicht vorhanden sind, durch besondere, für diese Dienstleistung aufgenommene Personen besorgt.

Zur Krankenwart verwendeten Gefangenen darf von dem Vorstande eine von dem Kostregulativ abweichende Beköstigung und in besondern Ausnahmsfällen vorübergehend Bier als Zugabe bewilligt werden.

Cap. VIII.

Gottesdienst, Seelsorge und Religionsunterricht.

I. Der Gefangenen christlicher Confession.

§. 34.

Die Gefangenen haben am Morgen, nachdem sie sich gewaschen und angezogen haben, vor dem Mittagessen und am Abende vor dem Schlafengehen das eingeführte Gebet zu verrichten. Dasselbe wird von den in gemeinschaftlicher Haft befindlichen Gefangenen laut und gemeinsam gesprochen.

§. 35.

Am Vormittage eines jeden Sonn- und gebotenen Feiertages, sowie des Namens- und Geburtstages des Königs und der Königin wird Gottesdienst, am Nachmittage der Sonn- und gebotenen Feiertage eine mit Katechisation verbundene Erbauungsstunde und außerdem ein Morgengottesdienst an einem der Wochentage von dem Hausgeistlichen in der Kirche des Zuchthauses abgehalten.

§. 36.

Für die gesunden Gefangenen wird vierteljährig Beichte und Abendmahl gefeiert; denselben ist es unbenommen, auch außerdem so oft im Jahre, als der Hausgeistliche für angemessen erachtet, an Sonn- und Feiertagen die Sakramente zu empfangen.

Kranken Gefangenen werden die Sakramente je nach deren Verlangen gereicht.

Ein äußerer Zwang zur Theilnahme an dem Empfange der Sakramente findet nicht statt.

§. 37.

Den Gefangenen wird in angemessenen Abtheilungen zweimal in der Woche je eine Stunde Religionsunterricht von dem Hausgeistlichen ertheilt.

Außerdem erhalten die einer Nachhilfe bei diesem Unterrichte bedürftigen Gefangenen von dem Hausgeistlichen noch besondern Unterricht.

Auf Antrag des Hausgeistlichen kann der Vorstand Gefangene, welche nicht mehr schulpflichtig sind, vollständige Religions-Kenntnisse sich erworben haben und zugleich ein entsprechendes Verhalten fortwährend beobachten, nach Ablauf des ersten Haftjahres von dem Besuch der zweiten Religionsstunde dispensiren.

§. 38.

Den angeordneten Gottesdiensten und Erbauungsstunden, sowie dem Religionsunterrichte haben sämmtliche, nicht durch Krankheit gehinderte Gefangene der Confession beizuwohnen.

Die Ordnung während des Religionsunterrichts wird von dem Hausgeistlichen, nach Umständen unter Assistenz des Aufsichts-Personals gehandhabt.

§. 39.

Die Gefangenen stehen unter der besondern Seelsorge des Hausgeistlichen ihrer Confession, welcher in gemeinsamer Haft befindliche Gefangene zu Besprechungen vor sich rufen lassen kann.

II. Den Gefangenen israelitischer Religion.

§. 40.

Den israelitischen Gefangenen ist die Feier des Sabbaths und der 13 hohen Festtage gestattet.

Dieſelben werden an dieſen Tagen in einem beſondern Lokale, wo möglich unter einem Rabbiner oder Religionslehrer, zum Gebete verſammelt und dürfen hiebei die Schauſäden und Denkriemen anlegen.

Für ihren Religionsunterricht wird die nach den örtlichen Verhältniſſen zu ermöglichende Sorge getragen.

Cap. IX.

Schul-Unterricht.

§. 41.

Die Schule zerfällt in drei Klaſſen, von welchen
die erſte die gänzlich Ununterrichteten und die ſchwach Unterrichteten,
die zweite die beſſer Unterrichteten,
die dritte die gut Unterrichteten umfaßt.

Bei jeder Klaſſe werden, falls die Zahl der vorhandenen Schüler es erheiſcht, Unterabtheilungen gebildet.

§. 42.

Jeder Gefangene, welcher das ſechs und dreißigſte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, iſt ſchulpflichtig und wird nach dem Grade ſeiner Schulkenntniſſe der betreffenden Klaſſe und Abtheilung von dem Hausgeiſtlichen ſeiner Confeſſion zugewieſen.

Der Vorſtand kann im Einverſtändniſſe mit dem Hausgeiſtlichen von dem Schulbeſuche diejenigen Gefangenen dispenſiren,

1. welche bereits beim Eintritte in das Zuchthaus vollſtändige Schulkenntniſſe beſitzen, oder ſich ſolche während der Dauer der Haft erworben haben,
2. welche ſo geringe geiſtige Befähigung haben, daß der Schulunterricht bei ihnen nach angeſtellten längeren Verſuchen erfolglos bleibt.

Gefangenen, welche das ſechs und dreißigſte, aber noch nicht das vierzigſte Lebensjahr zurückgelegt haben, iſt auf ihr Anſuchen der Beſuch der Schule zu geſtatten, wenn derſelbe günſtigen Erfolg erwarten läßt.

§. 43.

Der Schulunterricht erſtreckt ſich nach Maßgabe des feſtgeſetzten Schulplanes auf Leſen, Schreiben, Rechnen und andere gemeinnützige Kenntniſſe.

Die ſchulpflichtigen Gefangenen werden auch in dem Kirchengeſange eingeübt.

Zeichnungsunterricht wird denjenigen männlichen Gefangenen ertheilt, welchen derſelbe zu ihrem Fortkommen nützlich ſein kann. Die Antheilnahme an dieſem Unterrichte iſt den betreffenden Gefangenen freigeſtellt.

§. 44.

Die erſte Klaſſe erhält drei, die zweite und dritte Klaſſe je zwei Schulſtunden in der Woche.

Für die wegen ihrer guten Schulkenntniſſe vom Schulbeſuche dispenſirten Gefangenen wird wöchentlich eine Wiederholungsſtunde gegeben, an welcher die von dem Vorſtande im Einverſtändniſſe mit dem Hausgeiſtlichen beſtimmten Gefangenen dieſer Kategorie Theil zu nehmen haben.

Der Schulunterricht wird von dem Hauslehrer unter Leitung des Hausgeiſtlichen ertheilt.

Die Aufſtellung von Neben- oder Unterlehrern aus der Zahl der Gefangenen iſt unbedingt unterſagt.

§. 45.

Am Schluſſe eines jeden Verwaltungs-Jahres wird in Gegenwart des Vorſtandes von dem Hausgeiſtlichen und dem Hauslehrer eine Prüfung ſämmtlicher Schüler vorgenommen, wobei die durch Fleiß, Fortſchritte und gutes Betragen ſich auszeichnenden Gefangenen mit Preiſen beſchenkt werden.

Cap. X.

Beſchäftigung.

I. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 46.

Die Gefangenen müſſen innerhalb des Bezirkes des Zuchthauſes zur Arbeit angehalten werden.

Auch kranke Gefangene sind zu den mit ihrem Zustande nach hausärztlichem Gutachten verträglichen Arbeiten anzuhalten.

Die Beschäftigung der Gefangenen darf nur in den Gebäuden, Höfen und Gärten und auf den Grundstücken des Zuchthauses stattfinden.

§. 47.

Die jeweiligen Beschäftigungsarten werden von dem Staats-Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Staats-Ministerium der Justiz bestimmt, wobei sorgfältige Rücksicht darauf zu nehmen ist, daß die eingeführten Arbeiten der Besserung und geistigen Ausbildung der Gefangenen förderlich sind, ihnen das Bewußtsein einer fruchtbringenden Thätigkeit gewähren und sie zum redlichen Fortkommen nach der Entlassung möglichst befähigen.

§. 48.

Bei welcher Art der eingeführten Arbeiten der einzelne Gefangene zu beschäftigen sei, bestimmt der Vorstand.

Derselbe hat hiebei die bisherige Beschäftigungsweise des Gefangenen, dessen Körperbeschaffenheit und Gesundheitszustand und die hierüber vorliegenden, so wie im Falle sich ergebender Bedenken weiter zu erholenden Gutachten und begründete Wünsche, insbesondere jüngerer Gefangenen, geeignet zu berücksichtigen.

Zu den Haus-, Hof- und Gartenarbeiten, sowie zu sonstigen, gesetzlich zulässigen Arbeiten im Freien dürfen nur Gefangene verwendet werden, welche bei längerer Haft befriedigende Proben von Besserung gegeben haben.

§. 49.

In der einem Gefangenen zugewiesenen Arbeit darf ohne triftige Gründe kein Wechsel vorgenommen werden, welcher sich nicht als Aufmunterung des Fleißes, der erworbenen Geschicklichkeit und des bewiesenen guten Betragens darstellt.

Der nicht aus Rücksicht auf Gesundheit oder Disciplin stattfindende Wechsel soll deshalb im Uebergange von der Vorbereitungs- oder Nebenarbeit zu der Hauptarbeit, von der minder einträglichen zu der lohnenderen Arbeit bestehen.

§. 50.

Die Gefangenen werden bei der Arbeit von dem Werkpersonal und den etwa zu diesem Zwecke bestimmten Aufsichts-Personen unterwiesen.

Eine Unterweisung durch Mitgefangene ist bei den der Einzelhaft unterworfenen Gefangenen durchaus unstatthaft, und bei den in gemeinsamer Haft befindlichen Gefangenen nur insoweit zulässig, als hieraus nicht eine Anmaßung von Gewalt über Mitgefangene sich ergibt.

II. Arbeitsmaß und Arbeitszeit.

§. 51.

Jedem Gefangenen wird, insoferne es die Natur der Beschäftigung gestattet, ein tägliches Arbeitsmaß (Pensum) aufgegeben, welches unter Zugrundlegung der mittleren Leistung eines gesunden, arbeitskundigen Arbeiters und unter Berücksichtigung der Gesundheitsverhältnisse des Gefangenen von dem Vorstande nach Einvernehmung des betreffenden Werkpersonals bestimmt wird.

Dasselbe soll so groß sein, daß es nur mit Anstrengung der Kräfte geleistet werden kann.

Bei Beschäftigungen, deren Natur die Aufgabe eines bestimmten, täglichen Arbeitsmaßes nicht zuläßt, werden die Gefangenen nach dem Grade ihrer Geschicklichkeit und individuellen Kräfte in Klassen getheilt, und hat der einzelne Gefangene dasjenige zu leisten, was ein anderer seiner Klasse erfahrungsgemäß bei Anwendung des größten Fleißes täglich zu leisten vermag.

Den Anfängern bei einer Beschäftigung wird binnen einer von dem Vorstande festgesetzten Zeit eine bestimmte Arbeitsaufgabe nicht gegeben, wohl aber deren tägliche Arbeitsleistung und dabei bewiesener Fleiß angemessen controlirt.

Die Vollendung des Arbeitsmaßes in kürzerer, als der festgesetzten Zeit, befreit den Gefangenen nicht von

der Arbeit; derselbe ist vielmehr, auch wenn das Arbeitsmaaß geleistet ist, zum fleißigen Fortarbeiten während der ganzen festgesetzten Arbeitszeit verpflichtet.

§. 52.

Die Arbeitszeit beginnt an den Arbeitstagen in den Monaten November, Dezember, Januar und Februar um 6 Uhr, in den übrigen Monaten um 5 Uhr Morgens, und dauert das ganze Jahr hindurch, vorbehaltlich der festgesetzten Ruhe- und Erholungszeit, des Besuches der Kirche und der Antheilnahme am Unterrichte, bis 7 Uhr Abends.

III. Arbeitsverdienst.

§. 53.

Der Ertrag der Arbeit der Gefangenen fließt in die Zuchthauskassa.

Den Gefangenen kann jedoch nach dem Grade des Fleißes, der erworbenen Geschicklichkeit und des Ertrags der Arbeit, sowie nach ihrem guten Verhalten ein Theil dieses Ertrags als täglicher Arbeitsverdienst bewilligt werden. Dessen jeweilige Festsetzung für jeden einzelnen Gefangenen zwischen 1 und 4 Xr. steht dem Vorstande zu.

Der höchste Arbeitsverdienst von 4 Xr. darf nur bei ganz besonderem Fleiße und außergewöhnlicher Arbeitsleistung bewilligt werden.

§. 54.

Der Arbeitsverdienst bildet das Depositum der Gefangenen und zerfällt zu gleichen Theilen in einen Verwendungs- und einen Stock-Fond.

Ueber den Verwendungs-Fond kann der Gefangene während der Dauer der Haft mit Bewilligung des Vorstandes verfügen; aus demselben dürfen jedoch nur erlaubte Genußmittel und Ausgaben für Briefporto, Bücher, Zeichnungs-Vorlagen, Brief- und Zeichnungspapier, Arbeitsgeräthe, sowie Unterstützungen nothleidender Angehöriger bestritten werden.

Der Stock-Fond ist zur Erleichterung des redlichen Fortkommens der Gefangenen nach der Entlassung bestimmt und darf, vorbehaltlich der Tilgung der während der Dauer der Haft entstandenen Ersatzverbindlichkeiten, während dieser Dauer nicht angegriffen werden.

Ersatz-Verbindlichkeiten sind jederzeit zunächst aus dem Verwendungs-Fonde zu tilgen.

§ 55.

Der einem Gefangenen als Arbeitsverdienst bewilligte und gutgeschriebene Betrag kann, vorbehaltlich der Tilgung von Ersatzverbindlichkeiten, nicht mehr eingezogen werden, fällt aber im Falle des Ablebens eines Gefangenen während der Dauer der Haft der Zuchthauskassa anheim.

Den Gefangenen wird vierteljährig von dem Stande ihres Verwendungs- und Stock-Fondes Einsicht gewährt und hiebei gestattet, Einwendungen gegen die stattgefundene Verrechnung in hausordnungsmäßiger Weise zur Entscheidung des Vorstandes zu bringen.

§. 56.

Der jährliche Aktivrest der aus den Arbeitsverdiensten der Gefangenen gebildeten Kassa wird, soweit er nicht zur Bestreitung der Ausgaben dieser Kassa nothwendig ist, verzienslich angelegt.

Aus den anfallenden Zinsen werden nach Maßgabe der Hausordnung Arbeitsprämien ertheilt.

Cap. XI.

Tagsordnung, Ruhe- und Erholungszeit.

§. 57.

Die Gefangenen stehen auf ein Zeichen, welches an den Arbeitstagen eine halbe Stunde vor dem Beginne der Arbeitszeit gegeben wird, von der Lagerstätte auf, waschen sich Gesicht und Hände, spülen den Mund aus, kämmen ihre Haare, kleiden sich vollständig an, bringen ihre Lagerstätte in Ordnung, verrichten das Morgengebet und begeben sich sodann an die Arbeit.

Von 7 bis 7¼ Uhr Morgens iſt Frühſtück- und Ruhezeit.

Um 9 Uhr wird die Arbeit eine Viertelſtunde ausgeſetzt.

Die Stunde von 11 bis 12 Uhr iſt zum Genuſſe des Mittageſſens beſtimmt.

Um 4 Uhr Nachmittags wird die Arbeit auf eine Viertelſtunde unterbrochen.

Um 7 Uhr Abends wird die Abendſuppe eingenommen, worauf bis 8½ Uhr Ruhezeit eintritt und ſich die Gefangenen nach Verrichtung des Abendgebetes bis auf das Hemd auskleiden und zur Ruhe begeben. Der Einzelnhaft unterworfene Gefangene haben ihre Zelle während der Frühſtückszeit, und die Abtrittvorrichtung zu der hiefür beſtimmten Zeit zu reinigen.

§. 58.

An den Sonn- und gebotenen Feiertagen ſind die Gefangenen von der Arbeit befreit und dürfen nur ſolche Hausarbeiten vorgenommen werden, welche keine Unterbrechung oder keinen Aufſchub erleiden.

Die iſraelitiſchen Gefangenen ſind an den Sabbathen und den 13 hohen iſraelitiſchen Feſten von der Arbeit befreit und haben dagegen an den Sonn- und gebotenen chriſtlichen Feiertagen zu arbeiten.

Die arbeitsfreien Tage ſind zur Erholung der Gefangenen und insbeſondere auch zum Leſen der aus der Hausbibliothek abgegebenen Bücher, ſowie zur Vorbereitung für den Unterricht beſtimmt.

An denſelben wird um eine Stunde ſpäter, als an den Arbeitstagen aufgeſtanden, und kann den Gefangenen von dem Vorſtande ein verlängerter Aufenthalt im Freien geſtattet werden.

§. 59.

Nach Maßgabe der vorſtehenden Beſtimmungen und der für die Gottesdienſte, den Unterricht und die Bewegung im Freien beſtimmten Tagszeiten iſt von dem

Vorſtande eine genaue Tagsordnung zu entwerfen, durch welche mit Genehmigung des Staats-Miniſteriums des Innern die im §. 57 beſtimmten Zeiten für das Eſſen aus Rückſicht auf örtliche Verhältniſſe verändert werden können.

Cap. XII.

Vorſchriften über das Verhalten der Gefangenen.

§. 60.

1. Jeder Gefangene hat die allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen zu beachten, ſich der Hausordnung und den ſonſtigen ihm bekannt gegebenen Vorſchriften zu unterwerfen, den Beamten, Angeſtellten und der Militärwache mit Achtung zu begegnen und den Geboten der Vorgeſetzten unweigerlich Gehorſam zu leiſten.

Gefangene, welche von einem Angeſtellten unbefugter Weiſe einen Befehl erhalten zu haben glauben, dürfen hiewegen nachträglich in vorſchriftsmäßiger Weiſe Beſchwerde bei dem Vorſtande anbringen.

2. Die Gefangenen haben die Befugniß, ſich mit Anfragen, Bitten und Beſchwerden an den Vorſtand zu wenden.

Der ordnungsmäßige Weg für alle ſolche Anliegen der Gefangenen iſt die Anmeldung zum Rapporte durch das zunächſt aufgeſtellte Aufſichts-Perſonal.

Nur in beſonders dringenden Fällen iſt den Gefangenen die Meldung außer der für den Rapport beſtimmten Zeit geſtattet.

Kranke Gefangene können ſich zum Hausarzte melden und den Beſuch des Hausgeiſtlichen ſich erbitten.

Außerdem iſt den Gefangenen die Befugniß eingeräumt, Beſchwerden bei der beſtellten Gefängniß-Commiſſion, ſo oft dieſelbe ſich im Gefängniſſe verſammelt, ſo wie bei den von den Aufſichtsſtellen abgeordneten Commiſſären anzubringen.

Gefangene dürfen die Befugniß zur Meldung nicht mißbrauchen, keine Gebrechen erheucheln und sich mit Meldungen nicht an unzuständige Personen wenden.

3. Den in gemeinsamer Haft befindlichen Gefangenen ist während der Schlafenszeit, des Gottesdienstes, des Unterrichts, sowie während des Ganges von und zu den Erholungsplätzen, der Kirche, dem Unterrichte und den Vernehmungen das Sprechen verboten.

Während der Arbeitszeit darf nur dasjenige gesprochen werden, was durch eine von mehreren Gefangenen gemeinschaftlich zu verrichtende Arbeit unvermeidlich geboten ist.

Den der Einzelnhaft unterworfenen Gefangenen ist nur während der Bewegung im Freien, wenn hiebei nicht eine entsprechende Trennung derselben stattfinden kann, das Sprechen mit Mitgefangenen erlaubt.

Unanständige Gespräche und Erzählungen über begangene Uebelthaten sind strenge untersagt.

Jede geheime oder selbstgeschaffene Sprache ist verboten.

4. Gefangene dürfen mit Beamten und Angestellten nur dann sprechen, wenn sie von denselben hiezu aufgefordert werden oder ihnen etwas vorzutragen haben.

5. Das Sprechen mit Fremden ist nur mit Zustimmung des Vorstandes erlaubt.

Gefangene dürfen Fremde, welche das Gefängniß besuchen, weder anreden, noch anbetteln, noch von denselben etwas annehmen, noch an sie etwas abgeben.

6. Die Gefangenen dürfen sich nicht unter einander oder nach Außen durch Zeichen, Geberden, durch Vermittlung Dritter oder auf schriftlichem, nicht ausdrücklich von dem Vorstande gestatteten, Wege in Verbindung setzen, auch nicht aus den Fenstern sprechen, sehen oder sonst verkehren.

Den Gefangenen ist jede vertrauliche Annäherung und jeder Verkehr mit der Militär-Mannschaft verboten.

7. Den Gefangenen ist alles Lärmen, Schreien, Singen, Fluchen, Pfeifen, jede Unanständigkeit im Betragen und im Ausdrucke, jede unsittliche Handlung strengstens untersagt.

8. Die Gefangenen haben unter sich in Ruhe und Frieden zu leben, sich alles Neckens, Zankens, Schimpfens, sowie aller Thätlichkeiten oder Selbsthilfe zu enthalten und dürfen beim Gebete, bei der Arbeit, Nachtruhe, dem Lesen von Lehr- und sonstigen zugelassenen Büchern einander nicht stören.

Dieselben dürfen sich nicht mit Wahrsagen, Zeichen- oder Traumdeuten oder andern dergleichen Gaukeleien befassen.

Karten-, Würfel- und Glücksspiele, sowie alle andern von dem Vorstande nicht ausdrücklich zugelassene Spiele sind verboten.

9. Kein Gefangener darf von einem Mitgefangenen Befehle annehmen, für Andere das Wort ergreifen oder einen gebieterischen Einfluß über einen Mitgefangenen sich anmaßen.

10. Kein Gefangener darf sich der Aufsicht entziehen, einen Versuch zur Flucht machen oder Vorbereitungen hiezu treffen.

11. Verabredungen oder Verbindungen mehrerer Gefangenen zu irgend einer unerlaubten Handlung sind strengstens verboten.

12. Die Gefangenen müssen auf das gegebene Zeichen Morgens aufstehen und Abends sich niederlegen.

Sie müssen sich Morgens nach dem Aufstehen Gesicht und Hände waschen, den Mund ausspülen, das Haar kämmen und zurecht machen, sich ordentlich und vollständig ankleiden und die Lagerstätte wieder in Ordnung bringen.

Bei schmutziger Arbeit müssen die Hände auch vor dem Essen gewaschen werden.

Der Einzelnhaft unterworfene Gefangene haben ihre Zelle während der Frühstückszeit und die Abtritt-Vorrichtung zu der hiefür bestimmten und ihnen bekannt gegebenen Zeit zu reinigen.

13. Die Gefangenen haben ihre Kleider und ihre Lagerstätte nur angemessen zu gebrauchen und dieselben möglichst rein zu halten und zu schonen.

Sie dürfen weder Kleider und Bettzeug, noch die ihnen übergebenen Geräthe, Werkzeuge, Materialien, Bücher u. s. w. absichtlich oder aus Fahrlässigkeit verderben oder eigenmächtig verändern, ebensowenig die von ihnen bewohnten Lokale oder die sonstigen Räumlichkeiten beschreiben, beschmutzen oder beschädigen.

Sie haften in allen diesen Beziehungen für jede absichtliche oder fahrlässige Beschädigung.

14. Kein Gefangener darf außer den ihm übergebenen oder überlassenen Gegenständen irgend etwas besitzen.

Besonders strenge ist der Besitz von Geld, Kostbarkeiten, Messern, Feilen, Hämmern und anderen Werkzeugen untersagt.

15. Gefangene dürfen keinen ihnen übergebenen Gegenstand heimlich oder sonst gegen die eingeführte Ordnung aufbewahren oder zurückhalten.

Dieselben haben jeden gefundenen Gegenstand sogleich dem nächsten diensthuenden Aufseher auszuhändigen.

Jeder Handel, alles Leihen oder Entlehnen, alles Schenken oder Annehmen ist den Gefangenen unter sich und bezüglich der Angestellten verboten.

16. Die Gefangenen haben bei dem Abführen in die Arbeits- und Schlafplätze, in die Kirche, zum Unterrichte, auf die Erholungsplätze und zum Genusse der freien Luft und zu Vernehmungen, sowie beim Zurückführen die ihnen bekannt gegebene Ordnung einzuhalten.

17. Kein Gefangener darf eigenmächtig den ihm angewiesenen Platz, Nothfälle ausgenommen, verlassen oder seine Lagerstätte wechseln, verrücken oder mit einem andern theilen.

Der Abtritt darf immer nur von einem Gefangenen betreten werden.

18. Gefangene haben in Bezug auf Feuer und Licht die größte Sorgfalt zu beobachten und den desfalls ihnen

bekannt gegebenen Anordnungen auf das Genaueste nachzukommen.

Das Tabak-Rauchen und Kauen ist auf das Strengste verboten.

19. Die Gefangenen haben die vorgeschriebenen Gebete zu verrichten, in der Kirche und beim Unterrichte sich anständig zu benehmen und dem Vorgetragenen mit Aufmerksamkeit zu folgen.

20. Der Einzelnhaft unterworfene Gefangene haben die arbeitsfreien Stunden zum Lesen, Schreiben oder andern nützlichen Dingen zu verwenden.

21. Die Gefangenen haben während der Arbeitszeit unausgesetzt mit Fleiß und Sorgfalt zu arbeiten.

Die aufgegebenen Arbeiten dürfen nur von den betreffenden Gefangenen und nie für diese durch Mitgefangene gefertigt werden.

§. 61.

Die vorstehenden Vorschriften über das Verhalten der Gefangenen werden in den gemeinschaftlichen Arbeits- und Schlaflokalen und in den Einzelnhaftlokalen im Auszuge angeheftet.

Cap. XIII.

Aufmunterungen der Gefangenen.

§. 62.

Gefangenen, welche sich durch ihr Verhalten vortheilhaft auszeichnen, werden nach dem Ermessen des Vorstandes besondere Aufmunterungen zuerkannt.

Diese bestehen

1. in Zulassung besonderer Genußmittel,
2. in der Erlaubniß zum Empfang vermehrter Besuche und zum öftern Briefschreiben,
3. in Belobung,
4. in der Verwendung zu besseren und lohnenderen Arbeiten, zu Haus-, Hof-, Garten- und sonstigen Arbeiten im Freien,
5. in Schulpreisen,

6. in Arbeitsprämien,
7. in der Stellung von Official-Anträgen auf Begnadigung.

Jede zuerkannte Aufmunterung wird in den Personalakten des betreffenden Gefangenen vorgemerkt.

§. 63.

Als besondere Genußmittel sind nur Brod, Butter, Salz, Milch, Salat, Bier und Schnupftabak zulässig. Dieselben sollen nicht alle zugleich und nur in bemessener Quantität zugelassen werden.

Die Verabreichung von Bier ist nur während der Erntezeit an Gefangene zulässig, welche mit Einbringung der Heu- oder Getreide-Ernte beschäftigt sind. Schnupftabak darf an Gefangene unter 21 Jahren gar nicht und nur an ältere, durch ihr vortheilhaftes Verhalten sich auszeichnende Gefangene, welche Gewohnheits-Schnupfer sind, bewilligt werden.

Die Schulpreise werden nach abgehaltener Prüfung an ausgezeichnete Schüler vertheilt und bestehen in Büchern, Zeichnungsvorlagen oder Arbeitsgeräthen.

Arbeitsprämien werden unter jene Gefangene, welche neben sonstigem fortgesetzt gutem Betragen durch besonderen, ausdauernden Fleiß in der ihnen angewiesenen Arbeit und durch Fortschreiten in der Geschicklichkeit sich auszeichnen, aus den im §. 56 bezeichneten Zinsen am Schlusse eines jeden Kalenderjahres vertheilt und sind dem Stockfonde zuzuschlagen.

Der höchste Betrag einer Arbeitsprämie darf fünf Gulden nicht übersteigen.

Offizial-Anträge auf Begnadigung sollen in der Regel erst beim bevorstehenden Ablaufe von drei Viertheilen der zuerkannten Strafe gestellt werden.

Cap. XIV.

Bestrafung der Gefangenen.

§. 64.

Jede Handlung oder Unterlassung eines Gefangenen, welche schon nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen

oder durch die Hausordnung oder eine sonstige dem Gefangenen bekannt gegebene Vorschrift verboten ist, zieht vorbehaltlich der Bestimmung des §. 78 Disciplinarstrafe nach sich.

§. 65.

Als Disciplinarstrafen kommen in Anwendung:

1. Verweis,
2. Einzug des Arbeitsverdienstes bis auf die Dauer von vier Wochen,
3. Schmälerung der Kost,
4. einfacher und geschärfter Arrest,
5. einfacher und geschärfter Dunkelarrest,
6. Anlegung von Fesseln.

Körperliche Züchtigung ist unbedingt ausgeschlossen.

§. 66.

Die Schmälerung der Kost besteht entweder in Entziehung der Mittagsbrod-Portion oder des Mittagsessens oder beider zugleich bis auf die Dauer von 14 Tagen, oder in Beschränkung des Gefangenen auf Wasser und Brod je um den andern Tag bis auf die Dauer von 3 Tagen.

Der einfache und der geschärfte Arrest ist einsame Einsperrung in einem hiezu bestimmten Lokale mit oder ohne Aufgabe einer Arbeit bis auf die Dauer von vier Wochen. Bei dem geschärften Arreste wird dem Gefangenen die Lagerstätte auf bloßen Brettern angewiesen und ist zugleich Schmälerung der Kost in vorstehender Weise zulässig.

Der Dunkelarrest ist einsame Einsperrung in einem hiezu eingerichteten Lokale mit Anweisung der Lagerstätte auf bloßen Brettern bis auf die Dauer von 10 Tagen. Die Schärfung desselben besteht in Schmälerung der Kost in der angeführten Weise, womit Kurzschließen während dreier Tage, jedoch nur bis zur Dauer von 6 Stunden an einem und demselben Tage, oder das Anschließen an die Wand auf die ganze Strafdauer verbunden werden kann.

Die Anlegung von Feſſeln iſt bis auf die Dauer von drei Monaten zuläſſig und beſteht in Anbringung von Eiſen an den Füßen und deren Verbindung mittels einer Kette, ſo daß das Gehen nicht unmöglich gemacht wird.

§. 67.

Mit der Verurtheilung in eine Disciplinarſtrafe iſt die Entziehung der einem Gefangenen bewilligten beſondern Genußmittel, ſowie der demſelben ertheilten Erlaubniß zum Empfang vermehrter Beſuche oder zum öftern Briefſchreiben als Straffolge verbunden.

Mit derſelben kann die zeitliche Beſchränkung oder Entziehung der hausordnungsmäßigen Befugniß, Beſuche zu empfangen und Briefe zu ſchreiben, oder die Verſetzung zu einer läſtigeren oder minder lohnenden Arbeit, oder das Verbot des Sprechens zu der Zeit, zu welcher dasſelbe durch die Hausordnung geſtattet iſt, bis auf die Dauer von vier Wochen, oder die Abſonderung aus der gemeinſamen Haft durch Verbringung in ein Einzelnhaftlokal bis auf die Dauer von drei Monaten als Straffolge verbunden werden.

Nach Umſtänden darf auf eine oder mehrere der vorſtehend bezeichneten Straffolgen als Hauptſtrafe erkannt und von Beifügung einer weitern Strafe Umgang genommen werden.

§. 68.

Die Verhängung einer Disciplinarſtrafe iſt nur auf Grund eines von dem Vorſtande gefaßten Disciplinarerkenntniſſes ſtatthaft, vor deſſen Erlaſſung ſich derſelbe die nöthige Ueberzeugung verſchaffen muß, daß der Gefangene die ihm zur Laſt gelegte Uebertretung begangen hat.

Die nothwendigen Erhebungen werden ſummariſch und in der Regel mündlich durch den Vorſtand oder unter ſeiner Leitung durch den Aktuar gepflogen und ihrem Hauptergebniſſe nach in dem Strafbuche vorgetragen.

Während der Dauer der Disciplinaruntersuchung darf der Gefangene auf Grund eines von dem Vorſtande

vorläufig gefaßten Beſchluſſes in engem Gewahrſam gehalten und nach den Umſtänden (§. 69 Abſ. 4) mit Feſſeln belegt oder an die Wand angeſchloſſen werden.

Vor der Zuerkennung einer Strafe oder Straffolge, welche auf die Geſundheit des Gefangenen von Einfluß ſein kann, iſt der Hausarzt einzuvernehmen. In Fällen, in welchen die Strafeinſchreitung keinen Aufſchub erleidet, hat die Einvernehmung des Hausarztes in kürzeſter Zeit nachträglich während des Strafvollzuges zu geſchehen.

§. 69.

Jede Disciplinarſtrafe iſt in Bezug auf die Strafgattung und das Strafmaß genau nach den näheren Umſtänden, unter welchen die Uebertretung verübt wurde, nach der größeren oder geringeren Schädlichkeit oder Gefährlichkeit der letztern, und nach dem Grade des Trotzes, der Bosheit und des Verſchuldens des Gefangenen zu bemeſſen.

Wo nicht die beſondere Schwere einer Uebertretung oder die Erfolgloſigkeit bereits angewendeter geringerer Strafen eine Abweichung nothwendig macht, iſt bei Zuerkennung der Strafen eine bemeſſene Stufenfolge zu beobachten.

Auf die körperliche Beſchaffenheit des Gefangenen iſt hiebei die mit der Aufrechthaltung der Disciplin vereinbare Rückſicht zu nehmen.

Kurzſchließen, Anſchließen an die Wand, ſowie Anlegung von Feſſeln darf gegen einen Gefangenen nur wegen beſonderer Fluchtgefahr, Widerſetzlichkeit, Gewaltthaten gegen Mitgefangene oder aus ähnlichen Gründen erkannt werden.

§. 70.

Die Disciplinarerkenntniſſe werden in der Regel von dem Vorſtande ſelbſt und nur ausnahmsweiſe von dem dazu beauftragten Aktuar den Gefangenen eröffnet.

Gegen ein Disciplinarerkenntniß, durch welches eine mehr als 14tägige Arreſtſtrafe oder Dunkelarreſt oder die Anlegung von Feſſeln oder die Verbringung in ein

Einzelnhaftlokal verhängt wird, darf der Gefangene Beschwerde bei der Regierung, Kammer des Innern, führen; die erhobene Beschwerde äußert jedoch auf die Vollziehung der Strafe keine aufschiebende Wirkung.

Bei offenbar muthwilligen Beschwerden hat die Regierung, Kammer des Innern, weitere Straseinschreitung gegen den Beschwerdeführer zu verfügen.

§. 71.

Jede erkannte Disciplinarstrafe nebst der damit verbundenen Straffolge wird in den Personalakten des Gefangenen vorgemerkt. Der Vollzug derselben wird in dem Strafbuche nachgewiesen.

Die im Strafarreste befindlichen Gefangenen sind von dem Besuche des Gottesdienstes, des Unterrichts und von der Bewegung im Freien ausgeschlossen.

Während des Vollzuges einer einfachen oder geschärften Arreststrafe (§. 65 Ziff. 4) wird ein Gefangener jedoch zum Genusse der freien Luft soweit zugelassen, als der Hausarzt es für nothwendig erachtet.

Die Behandlung der auf Grund eines Disciplinarerkenntnisses der Einzelnhaft unterworfenen Gefangenen richtet sich nach den über diese Haftweise bestehenden Bestimmungen.

Cap. XV.

Vorbeugende Maßregeln, vorläufige Einschreitung, Verfahren in außerordentlichen Fällen und bei Verbrechen und Vergehen der Gefangenen.

§. 72

Der Vorstand hat innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse die erforderlichen Maßregeln vorzukehren, um jeder Gefährdung der Sicherheit und Ordnung vorzubeugen und Vergehungen der Gefangenen auf die Spur zu kommen.

Derselbe kann zu diesem Endzwecke jederzeit eine genaue Durchsuchung der Gefangenen vornehmen oder durch den Hausmeister oder das Aufsichts-Personal vornehmen lassen.

Bei diesen Durchsuchungen muß der Anstand gewahrt werden; die Durchsuchung weiblicher Gefangenen darf nur durch Aufseherinen geschehen.

Die Befugniß der Durchsuchung der Gefangenen steht dem Hausmeister und dem Aufsichtspersonal auch ohne Auftrag des Vorstandes in dem Falle zu, daß sich bei Ausübung ihrer Berufspflichten ein gegründeter Anlaß zur Anwendung dieser Maßregel ergibt und zugleich wegen Dringendheit der Umstände die Anordnung des Vorstandes nicht eingeholt werden kann.

§. 73.

Bei einem in dem Gefängnisse oder dessen Nähe ausgebrochenen Brande, bei Meutereien unter den Gefangenen und bei ähnlichen, die Sicherheit und Ordnung von Innen oder Außen bedrohenden, außerordentlichen Vorfällen kann der Vorstand ohne Fassung eines vorläufigen Beschlusses oder eines Disciplinar-Erkenntnisses die Fesselung oder die Verbringung von Gefangenen in Arrest- oder Absonderungs-Lokale verfügen, wenn und soweit diese Maßregeln zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung nothwendig erscheinen.

§. 74.

Wird bei Widersetzlichkeit, bei Angriffen gegen Mitgefangene, bei sonstigen Verbrechen oder Vergehen oder bei Fluchtversuchen der Gefangenen eine augenblickliche, vorläufige Einschreitung, nicht aber die Anwendung von Waffengewalt gegen einzelne Gefangene nothwendig, so kann ein Gefangener auch ohne Fassung eines vorläufigen Beschlusses in ein Arrestlokal gebracht und nach den Umständen (§. 66 Abs. 4) zugleich mit den zu seiner Bewältigung erforderlichen Fesseln belegt werden.

Anstatt der Fesselung ist gegen unbändige Gefangene die Anlegung der Zwangsjacke zulässig, welche jedoch, insoferne nicht Gefahr auf dem Verzuge steht, nur unter Zustimmung des Hausarztes zur Anwendung kommen darf.

Die Vorkehrung vorläufiger Einschreitung steht nur dem Vorstande zu. In Nothfällen ist jedoch auch der Hausmeister, sowie das diensthabende Aufsichtspersonal unter der Verpflichtung augenblicklicher Meldung des Vorfalls bei dem Vorstande berechtigt, einen Gefangenen vorläufig in ein Arrestlokal zu verbringen.

§. 75.

Die in den §§. 73 und 74 angeführten vorbeugenden und vorläufigen Maßregeln dürfen jederzeit nur so lange dauern, als das sie veranlassende Verhältniß besteht.

§. 76.

Bei einem gemeinsamen Auftreten mehrerer Gefangenen zur Widersetzlichkeit gegen die Ordnung oder zur Durchführung besonderer verbrecherischer Pläne hat der Vorstand alle zur Unterdrückung eines solchen Unternehmens dienende Mittel anzuwenden und, wenn andere Maßregeln nicht ausreichen und die Theilnehmer nicht anderweitig zur Ruhe gebracht oder unschädlich gemacht werden können, die Waffengewalt in ihrem ganzen Umfange zur Anwendung zu bringen.

§. 77.

Die bewaffneten Angestellten dürfen auch ohne Weisung des Vorstandes von ihren Waffen gegen Gefangene Gebrauch machen

1. bei Versuchen der Flucht oder des Ausbruchs, wenn sich der Gefangene der Ergreifung thätlich oder durch gefährliche Drohung widersetzt,

2. zur Abwehr von Aufständen,

3. zur Abwehr eines Angriffs auf ihre Person, auf Beamte oder andere Angestellte, oder auf Gefangene.

Der Gebrauch der Waffen darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Abwehr der Flucht oder des Ausbruchs, des Aufstandes oder des Angriffs unbedingt nothwendig ist.

Demselben soll, wo möglich, eine Aufforderung zur Rückkehr, zum Gehorsam vorausgehen.

In den vorstehend bezeichneten Fällen hat jeder Angestellte zugleich die Befugniß, den bewaffneten Beistand der Militärwache in Anspruch zu nehmen.

§. 78.

Verübt ein Gefangener eine strafbare Handlung, wegen welcher nach den gesetzlichen Bestimmungen strafgerichtliche Verfolgung einzuleiten ist, so hat der Vorstand die zur Sicherung der Ordnung nothwendige vorläufige Einschreitung vorzukehren, und dem zuständigen Staatsanwalte von dem Vorgange unverzüglich Mittheilung zu machen.

Das Disciplinarerkenntniß bleibt in solchen Fällen in der Regel bis zur Beendigung der gerichtlichen Verfolgung ausgesetzt.

Abschnitt III.

Von dem Austritte der Gefangenen.

§. 79.

Vier Wochen vor der Entlassung eines Gefangenen wird der Distriktspolizeibehörde der Heimath hievon Mittheilung gemacht, und hiebei ein Zeugniß des Hausgeistlichen über das kirchlich-religiöse Leben und den sittlichen Zustand des zu Entlassenden behufs der Hinausgabe an das einschlägige Pfarramt angelegt.

Diese Mittheilung enthält zugleich genaue, aktengetreue Aufschlüsse über Persönlichkeit und Bildungsstufe, über Beschäftigung und Verhalten vor dem Eintritte, über die wesentlichen thatsächlichen Momente des Verbrechens,

beziehungsweiſe Vergehens, ſo wie über die erkannte Strafe, die während der Strafzeit getriebene Beſchäftigung und darin erlangte Geſchicklichkeit, das Betragen während der Strafzeit und die für nachhaltige Beſſerung gegebene Hoffnung. Dieſelbe ſchließt mit Darlegung der Anſicht der Zuchthausverwaltung über die für Unterkunft und Fortkommen des zu Entlaſſenden zunächſt zu treffende Vorſorge.

Beſteht in dem Polizeibezirke, in welchem der zu Entlaſſende heimathberechtigt iſt, ein Verein zur Vorſorge für entlaſſene Sträflinge, ſo wird demſelben gleiche Mittheilung gemacht.

§. 80.

Innerhalb der letzten drei Tage vor der Entlaſſung wird der Gefangene dem Hausgeiſtlichen zur Verabſchiedung vorgeſtellt.

Unmittelbar vor der Entlaſſung wird demſelben eine eindringliche Rückfalls-Verwarnung ertheilt, ſodann Abrechnung über ſein Depoſitum gepflogen, und ihm der Baarbetrag nebſt ſeinem übrigen Eigenthume ausgehändigt, ſoferne derſelbe frei entlaſſen wird.

Der Vorſtand iſt im Hinblick auf die Beſtimmung des Depoſitums ermächtigt, aus demſelben nach Umſtänden dem zu Entlaſſenden nur das benöthigte Reiſegeld auszuhändigen und den übrigen Betrag an die Diſtriktspolizeibehörde oder den betreffenden Vereinsausſchuß zu überſenden.

Iſt derſelbe mit den zur Erreichung ſeines Beſtimmungsortes erforderlichen Geldmitteln oder den nothwendigen Kleidern nicht verſehen, ſo wird hiewegen von dem Vorſtande nach Maßgabe der beſtehenden einſchlägigen Vorſchriften die gebotene Vorſorge getroffen.

§. 81.

Der betreffende Gefangene wird, ſo ferne er dem Inlande angehört, in der Regel frei entlaſſen und mit

einem Vorweiſe verſehen, in welchem das Signalement des Inhabers und, ſoferne es der Vorſtand als nothwendig erachtet, die einzuhaltende Reiſeroute und der in Worten ausgedrückte Betrag des ihm zugeſtellten Geldes vorgetragen wird.

Der Vorweis vertritt die Stelle der Reiſelegitimation und iſt nur für die Reiſe von dem Straforte bis zum Beſtimmungsorte des Entlaſſenen giltig.

Ausnahmsweiſe wird ein zur Entlaſſung kommender Inländer dem Schubtransporte übergeben, wenn dieſe Maßregel wegen der Sicherheitsgefährlichkeit des Entlaſſenen oder aus anderen Gründen ſich als nothwendig darſtellt.

§. 82.

Zur Entlaſſung kommende Ausländer werden dem Schubtransporte übergeben, um ihrer Obrigkeit, und ſoferne dies nicht geſchehen kann, der zuſtändigen Polizeibehörde des Inlandes zur weiteren Verfügung überliefert zu werden.

Eine Ausnahme hievon kann nach den beſondern Umſtänden eines Falles von dem Vorſtande nur bei Ausländern gemacht werden, welche wegen Vergehens verurtheilt ſind, und deren freien Entlaſſung zugleich ein geſetzliches Hinderniß nicht entgegenſteht.

§. 83.

Die Entlaſſung eines kranken Gefangenen iſt mit deſſen Einwilligung ſo lange zu verſchieben, bis ſie nach dem Gutachten des Hausarztes unbedenklich erfolgen kann.

Beſteht der Gefangene auf der ſofortigen Entlaſſung, ſo wird ſeinem Verlangen ſtattgegeben, ſoferne die Entlaſſung nicht mit augenſcheinlicher Lebensgefahr für ihn verbunden iſt.

§. 84.

Iſt ein Gefangener zeitweiſe zu entlaſſen, ſo wird mit ihm Abrechnung auf ſein Depoſitum gepflogen, ihm

der Baarbetrag und sein übriges Eigenthum ausgehändigt, derselbe mit den nothwendigen Reisemitteln versehen und unter entsprechender Vermahnung mittels Vorweises entlassen.

§. 85.

In der Pfalz sind bei Entlassung von Gefangenen außer den gegenwärtigen Bestimmungen auch die hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zu beachten.

Abschnitt IV.

Von dem Ableben der Gefangenen.

§. 86.

Im Falle des Ablebens eines Gefangenen werden bezüglich der Vornahme der Todtenbeschau und der Zeit der Beerdigung die bestehenden polizeilichen Vorschriften eingehalten.

Im Uebrigen richtet sich die Beerdigung der Leichen oder deren Abgabe an die Anatomie nach den besonderen, hiewegen erlassenen Bestimmungen.

Der in Verwahr der Zuchthausverwaltung befindliche Nachlaß wird der Verlassenschaftsbehörde zur Verfügung gestellt.

Schlußbestimmung.

§. 87.

Vorstehende Hausordnung tritt mit dem 1. Juli l. J. bei allen Zuchthäusern des Königreichs in Wirksamkeit.

Insoweit die für die Zukunft als Zuchthäuser zur Verwendung kommenden Strafanstalten gegenwärtig abweichende Einrichtungen haben, deren Umgestaltung nach Maßgabe der erlassenen Hausordnung bis zu diesem Zeitpunkte sich nicht ermöglichen läßt, ist das Staats-Ministerium des Innern ermächtigt, im Benehmen mit dem Staats-Ministerium der Justiz einen Termin bis zum 1. Oktober l. J. für die vollständige Durchführung der Hausordnung festzusetzen.

München, den 12. Juni 1862.

Max.

v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der Generalsecretär:

Ministerialrath v. Epplen.

Beilage I.

Regulativ über die Bekleidung und die Lagerstätte der Gefangenen.

I. Die Kleidung der Gefangenen besteht:

1. für die Männer aus einem Leinen- oder Baumwollenhemde, einer Hose, einem Spenser und einer Weste von Zwilch oder Halbwollenzeug je nach der Jahreszeit,

einem Hals- und Sacktuche von Leinen, einer Mütze mit Schild,

einem Paar Hosenträger, einem Paar Strümpfe von Leinen oder Wolle je nach der Jahreszeit,

einem Paar Lederschuhe;

2. für die Weiber aus einem Leinen- oder Baumwollenhemde, einem Rocke, Unterrocke und einer Jacke von Zwilch oder Halbwollenzeug je nach der Jahreszeit,

einem Hals- und Sacktuche von Leinen,

einer Haube von Leinen oder Baumwollenzeug,

einem Paar Strümpfe von Leinen oder Wolle je nach der Jahreszeit,

einem Paar Lederschuhe.

Außerdem erhält jeder Gefangene ein Handtuch.

II. An die Gefangenen werden je nach Erforderniß der ihnen zugewiesenen Beschäftigung außer den unter №. I. bestimmten Kleidungsstücken, Mäntel, Handschuhe, Arbeitsschürzen und Holzschuhe abgegeben.

III. Auf Grund eines hausärztlichen Gutachtens können Unterkleider oder gefütterte Hosen ausnahmsweise für einzelne Gefangene angeschafft und Mäntel an ältere oder kränkliche Gefangene im Winter für den Besuch der Kirche und für die Bewegung im Freien abgegeben werden.

Die auf die Kranken-Abtheilung gebrachten Gefangenen werden mit der von dem Staatsministerium des Innern für diese Abtheilung bestimmten Kleidung und Leibwäsche nach den Anordnungen des Hausarztes versehen.

IV. Die Lagerstätte der Gefangenen ist einschläfrig und besteht aus

einer Bettstelle,

einem Strohsacke oder einer Matratze von Stroh oder Seegras,

einem Kopfpolster,

zwei Leintüchern,

einer oder zwei wollenen Decken je nach der Jahreszeit und Temperatur.

Für Schwerkranke werden in der Krankenabtheilung Roßhaar-Matratzen nach Anordnung des Hausarztes verwendet.

V. Die Leibwäsche und die Handtücher werden jede Woche, die Bettwäsche alle vier Wochen behufs der Reinigung gewechselt.

Die übrigen Kleidungsstücke werden so oft gewechselt und gereinigt, als die Rücksichten auf Gesundheit und Reinlichkeit erheischen.

Die wollenen Decken werden monatlich wenigstens einmal im Freien ausgeklopft und von Zeit zu Zeit ausgewalkt.

Die Strohsäcke und Kopfpolster werden mindestens einmal im Jahre frisch gefüllt und in der Zwischenzeit nach Bedürfniß nachgefüllt.

Beilage III.

Bestimmungen über die Beköstigung der Gefangenen.

I. Beköstigung der gesunden Gefangenen.

1. Die Kost der gesunden männlichen Gefangenen besteht des Morgens in ¼ Maß Suppe (Brod- oder Einbrennsuppe) mit 8 Loth Roggenbrod, des Mittags in einer Maß dicken Suppe aus Reis oder Erbsen, Bohnen, Linsen, Rollgerste, Kartoffeln, Sauerkraut, Gries, weißen Rüben, Riesenmöhren oder andern Wurzel- oder grünen Gemüsen je nach der Jahreszeit, oder aus Knödeln, zu deren Bereitung 10 Loth Waizenmehl und 12 Loth Waizenbrod verwendet werden; des Abends in ¼ Maß Suppe wie am Morgen oder Mittage.

Jedem Gefangenen wird in der Woche 1 Pfund rohes Rindfleisch in vier gleichen Mittagsportionen verabreicht.

Zur Morgen- und Abendsuppe wird ¼ Loth und zur Mittagsuppe an den Tagen, an welchen kein Fleisch gegeben wird, 1 Loth Schmalz auf den Kopf verwendet.

Alle Suppen sind mit dem erforderlichen Grün, Salz, Essig u. s. w. bereitet.

Die tägliche Brodportion des Gefangenen beträgt 1 Pfund Roggenbrod und wird in drei gleichen Portionen zu jeder Mahlzeit verabreicht.

Gefangenen, welche einer mit besonderer körperlicher Anstrengung verbundenen Beschäftigung zugetheilt sind, darf eine Brodzulage bis zu 12 Loth an den Arbeitstagen bewilligt werden.

2. Die Kost der gesunden weiblichen Gefangenen richtet sich nach denselben Normen, jedoch mit der Abweichung, daß

a) die Morgen- und Abendsuppen an Menge und in allen ihren Bestandtheilen um ein Viertel weniger, als bei den männlichen Gefangenen betragen und zu denselben nur je ¼ Loth Schmalz auf den Kopf verwendet wird,

b) die tägliche Brodportion ¾ Pfund beträgt und unter obiger Voraussetzung auf 1 Pfund erhöht werden kann.

II. Beköstigung der kranken Gefangenen.

Die Krankenkost zerfällt in Diät, ¼ Kost, ½ Kost und ¾ Kost.

1. Die Diät besteht aus drei leeren oder Schleimsuppen zu einem Quart oder einem Glas Milch und 2—3 leeren oder Schleimsuppen.

Die Suppen müssen gut mit Suppenkräutern bereitet und gut gesalzen sein.

2. Die ¼ Kost besteht
des Morgens in Brennsuppe aus 2 Loth Mehl, ¼ Loth Schmalz, ¼ Loth Salz,
des Mittags in Fleischsuppe von Gries, Reis, weißem Brode, 1—2 weichen Eiern oder gekochtem Obste (4—5 Loth Zwetschgen);
des Abends in Fleischsuppe von Gries, Hirse, Hafergrütze ꝛc. ꝛc., 3—6 Loth Brod nach Ordination.

Bekommt der Kranke 6 Loth Brod, so werden je 3 Loth am Mittag und Abende gegeben.

3. Die ½ Kost besteht
des Morgens in Brennsuppe,
des Mittags in eingekochter Suppe, 6—8 Loth Rindfleisch oder gebratenem Kalb- oder Hammelfleisch, einer Portion Gemüse.

Das Quantum Fleisch bestimmt die Ordination.
des Abends in einer Suppe, einem Mus, wenn es ordinirt ist, 12 Loth Roggenbrod oder 6 Loth weißem Brod, wenn es besonders ordinirt ist.

4. Die ½ Kost besteht
des Morgens in Brennsuppe,
des Mittags in eingekochter Suppe, 6–8 Loth Rindfleisch, einer Portion Gemüse,
des Abends in eingekochter Suppe, 4—6 Loth Rindfleisch, Kalbfleisch, Hammelfleisch, 12 Loth gemischten Brodes zu zwei Theilen Roggen- und einem Theile Waizenmehl, welche im Bedürfnißfalle nach Ordination auf 16 Loth erhöht werden können.

Bemerkungen
zu dem Krankenkost-Regulativ.

a) Die Brennsuppe muß sorgfältig bereitet werden.
Morgens darf nie vom andern Tage her aufbewahrte Fleischsuppe gegeben werden.

b) Das gebratene Fleisch ist dem eingemachten (mit Sauce bereiteten Ragoût) vorzuziehen, weil letzteres bei Gefangenen leicht Diarrhoe hervorrufen und befördern kann.

c) Das angegebene Gewicht des Fleisches ist von dem gesottenen oder gebratenen genommen.

10 Loth rohes Kalbfleisch geben 6 bis 7 Loth gebratenes, 12 Loth rohes Rindfleisch 7 bis 8 Loth gesottenes.

d) Typhuskranken ist nach ärztlicher Ordination zu verabreichen:

Des Morgens 2 bis 3 Unzen reinen Kaffees (ohne Cichorie) mit 4 Unzen Milch ohne Zucker, dann noch 3 kräftige, gut und reichlich gesalzene Suppen, ½ Kost, d. i. 1 bis 2 weiche Eier oder eine kleine Portion zuvor gebratenen und dann gewiegten Fleisches (Hachis), nur weißes Brod, Bier.

e) Den Hausärzten ist gestattet, auch in andern Krankheiten, als dem Typhus, Milch, Kaffee, Eier und Bier zu verordnen; dieselben haben aber von dieser Ermächtigung stets nur den durch die Nothwendigkeit bedingten Gebrauch zu machen.

f) Die Hausärzte sind ermächtigt, einen für zweckmäßig erachteten Wechsel gegen das Regulativ bei der Krankenkost anzuordnen, insoferne die Kosten der letzteren hiedurch nicht erhöht werden.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Benennung der Verwaltungen der Straf- und Polizeianstalten betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, bezüglich der Benennung der Verwaltungen der Straf- und der Polizeianstalten zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Behörden, welchen die unmittelbare Leitung und Verwaltung der Straf- und der Polizeianstalten übertragen ist, erhalten je nach der Bestimmung und dem Sitze der einzelnen Anstalten die Benennung

„Königliche Verwaltung des Zuchthauses,
der Gefangenanstalt,
der Polizeianstalt."

§. 2.

Die Vorstände der Straf- und Polizeianstalten haben den Titel „Inspector" zu führen.

§. 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli l. J. in Wirksamkeit.

München, den 17. Juni 1862.

Max.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Epplen.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Polizeistunde betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 62 des Polizeistrafgesetzbuches über die Feststellung der Polizeistunde zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Polizeistunde wird für die Städte des Königreiches auf 12 Uhr Mitternacht, für die Märkte und die Landgemeinden auf 11 Uhr Abends festgestellt.

Dieselbe kann durch ortspolizeiliche Vorschrift auf eine frühere Abendstunde herabgesetzt werden.

§. 2.

In Märkten und Landgemeinden, welche unmittelbar an dem Burgfrieden einer Stadt gelegen sind, oder als Vergnügungsort der benachbarten Stadtbewohner in Betracht kommen, kann die Polizeistunde für sämmtliche oder einzelne Wirthschaften auf die Zeit des ganzen Jahres oder bestimmter Monate durch ortspolizeiliche Vorschrift auf 12 Uhr Mitternacht festgestellt werden.

§. 3.

Die Ortspolizeibehörden sind berechtigt, am Geburts- und Namenstage des Königs und der Königin, an den Haupttagen von Volksfesten, am Sylvesterabende, am Fastnacht-Sonntage und Montage, und in den Märkten und Landgemeinden auch am Fastnacht-Dienstage die Polizeistunde allgemein oder für einzelne Wirthschaften zu verlängern. Außerdem darf die Polizeistunde von den Ortspolizeibehörden nur bei Hochzeiten und bei sonstigen besonderen, die Zulassung einer Ausnahme vollständig

rechtfertigenden Anläſſen auf Anſuchen eines Wirthes für die betreffende Wirthſchaft und für einen beſtimmten einzelnen Tag verlängert werden.

Die verfügte Verlängerung darf am Faſtnacht-Dienſtage niemals die Mitternachtſtunde überſchreiten.

§. 4.

Wird auf Grund der einſchlägigen Verordnung vom Heutigen die längſte Dauer der öffentlichen Tanzmuſik von dem Bezirksamte über die Polizeiſtunde ausgedehnt, ſo iſt hiedurch auch die Polizeiſtunde für die betreffende Wirthſchaft als gleichheitlich verlängert zu erachten.

§. 5.

Die Verlängerung erfordert, wenn ſie auf Anſuchen eines Wirthes erfolgt, jederzeit eine ſchriftliche Ausfertigung, in welcher die Veranlaſſung zur Verlängerung und die Dauer der letzteren genau angeführt werden muß.

§. 6.

Geſellige Vereine und geſchloſſene Geſellſchaften ſind von der Einhaltung der feſtgeſtellten Polizeiſtunde nur dann befreit, wenn ſie ein beſonderes, mit öffentlichen Wirthſchaftsräumen nicht verbundenes Geſellſchaftslokal beſitzen.

Die Ortspolizeibehörden ſind jedoch berechtigt, geſelligen Vereinen und geſchloſſenen Geſellſchaften, welche in einem Wirthshauſe ein von den allgemein zugänglichen Wirthſchaftsräumen getrenntes und ausſchließend für ſie beſtimmtes Geſellſchaftslokal haben, eine verlängerte Polizeiſtunde in widerruflicher Weiſe zu bewilligen, inſoferne dieſe Maßregel nach den örtlichen Verhältniſſen mit der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und ſittlichen Ordnung vereinbar iſt.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle dermalen beſtehende Beſtimmungen über die Polizeiſtunde aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Juli l. J. für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirkſamkeit.

München, den 18. Juni 1862.

Max.

v. Neumayr.

Auf Königlich allerhöchſten Befehl:
der General-Secretär:
Miniſterialrath v. Epplen.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Seine Majeſtät der König haben unterm 29. Mai l. J. das dem Anton Hammer unterm 6. Mai 1850 verliehene, durch Kauf an Johann Eberle übergegangene Privilegium auf eine eigenthümlich conſtruirte Zwirnmaſchine für den Zeitraum von einem Jahre, vom 6. Mai 1862 anfangend;

dann das dem Fabrikbeſitzer Chriſtian Fikentſcher von Zwickau unterm 4. November 1857 verliehene Privilegium auf Verbeſſerungen an den Einrichtungen zur Ziegelfabrikation für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 4. Mai 1862 anfangend;

das dem Friedrich Holzer in Gieſing unterm 10. Mai 1850 verliehene, durch Kauf an den Privatier Sigmund Meyer übergegangene Privilegium auf verbeſſerte Cigarrenfabrikation für den Zeitraum von drei Jahren, vom 10. Mai 1862 anfangend, zu verlängern geruht.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 47. Speyer, den 8. Juli 1862.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Hausordnung für die Gefangenanstalten betr.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Hausordnung für die Gefangenanstalten betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 25 des Strafgesetzbuches nachfolgende Hausordnung für die Gefangenanstalten zu erlassen.

Abschnitt I.

Von der Aufnahme der Gefangenen.

§. 1.

Vor Aufnahme einer Person in die Gefangenanstalt hat der Vorstand genau zu prüfen, ob die vorliegenden Schriftstücke nach dem Strafgesetzbuche die Aufnahme begründen und die Identität der Person außer Zweifel ist.

Besteht kein Grund zur Verweigerung der Aufnahme, so spricht der Vorstand dieselbe aus und ertheilt dem Aufgenommenen die erforderliche Belehrung über sein vorläufiges Verhalten.

In der Pfalz ist bei der Aufnahme zugleich das durch Artikel 607, 608 und 609 der Strafprozeßordnung vorgeschriebene Verfahren einzuhalten.

§. 2.

Unmittelbar nach der Aufnahme wird der Gefangene einer sorgfältigen körperlichen Untersuchung und Reinigung unterzogen, gebadet und mit Anstaltskleidern versehen, insoferne nicht sein Gesundheitszustand vor Allem eine solchenfalls sofort vorzunehmende hausärztliche Untersuchung erheischt, nach deren Befund weiter zu verfahren ist.

Männlichen Gefangenen wird zugleich der Bart abgenommen und das Haar kurz geschnitten.

Die körperliche Unterſuchung wird bei männlichen Gefangenen von dem Hausmeiſter oder einem Aufſeher, bei weiblichen von einer Aufſeherin in einem beſondern Lokale unter Beachtung der erforderlichen Anſtandsrückſichten vorgenommen.

Bei derſelben werden dem Gefangenen alle in die Anſtalt gebrachten Geſtenſtände abgenommen und nach ihrem Werthe abgeſchätzt. Ueber ſie fertigt der Hausmeiſter ein Verzeichniß an, welches der Gefangene unterzeichnet und der Rechnungsführer nach vorgenommener Controle beſtätigt.

Mitgebrachte Gelder und Sachen von Werth ſind dem Rechnungsführer zur Aufbewahrung zu übergeben. Die übrigen Gegenſtände werden von dem Hausmeiſter verwahrt oder, inſoweit ſie ſich aus irgend einem Grunde zur Aufbewahrung in der Anſtalt nicht eignen, nach Anordnung des Vorſtandes für Rechnung des Gefangenen verkauft oder deſſen Angehörigen zugeſendet.

§. 3.

Jeder Aufgenommene wird außerdem am Tage der Aufnahme oder längſtens an dem darauffolgenden Tage von dem Hausarzte unterſucht, welcher ſodann über deſſen Geſundheitszuſtand, Körperbeſchaffenheit und Arbeitsfähigkeit ſchriftliche Aeußerung und, falls die Anſtalt eine Anzahl von Einzelnhaft-Lokalen beſitzt, ſchriftliches Gutachten darüber abgibt, ob der Gefangene nach ſeinem körperlichen und geiſtigen Zuſtande ſich zur Anwendung der Einzelnhaft eignet.

§. 4.

Nach Vornahme der doppelten Unterſuchung, der Reinigung und Einkleidung wird der Gefangene dem Vorſtande vorgeſtellt, von demſelben mit den einſchlägigen Beſtimmungen der Hausordnung bekannt gemacht, auf Art. 143 des Strafgeſetzbuches hingewieſen und unter Berückſichtigung der von dem Hausarzte abgegebenen

Aeußerung einer beſtimmten Abtheilung und Beſchäftigung zugewieſen.

Nachdem hierüber ein von dem Gefangenen zu unterzeichnendes Protokoll und deſſen genaues Signalement aufgenommen worden iſt, wird er in die ihm angewieſene Abtheilung gebracht.

Bevor neu aufgenommene Gefangene von dem Vorſtande nicht einer beſtimmten Abtheilung zugewieſen worden ſind, dürfen dieſelben nicht in Gemeinſchaft mit andern Gefangenen gebracht werden.

§. 5.

Jeder Gefangene iſt in den erſten zwei Tagen nach der Aufnahme dem Hausgeiſtlichen ſeiner Confeſſion zur Prüfung des Standes ſeiner religiöſen und ſittlichen Bildung vorzuſtellen und, wenn er das ſechsunddreißigſte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, von dem Hauslehrer in Gegenwart des Hausgeiſtlichen einer Prüfung bezüglich ſeiner Schulkenntniſſe zu unterziehen.

§. 6.

Nach den vorſtehenden Beſtimmungen über die Aufnahme richtet ſich auch das Verfahren bei dem Wiedereintritte zeitweiſe entlaſſener oder entwichener Gefangenen, ſo weit nicht die Verhältniſſe des einzelnen Falles ein abweichendes Verfahren veranlaſſen.

Abſchnitt II.

Von der Behandlung der Gefangenen.

Cap. I.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 7.

Die Behandlung der Gefangenen ſoll im Allgemeinen ſtreng, nicht minder aber gerecht und menſchlich ſein und muß ſich von jeder willkürlichen Bevorzugung Einzelner fern halten.

Bei derſelben darf der mit der Strafe zugleich verbundene Beſſerungszweck niemals außer Acht gelaſſen werden und iſt auf die Geſundheit der Gefangenen jede mit den Strafzwecken und der Aufrechthaltung der Ordnung und Disciplin vereinbare Rückſicht zu nehmen.

Die Behandlung in den Gefangenanſtalten für jugendliche Perſonen muß vorzugsweiſe auf zweckmäßige Erziehung der Gefangenen gerichtet werden.

Den ſämmtlichen Angeſtellten iſt jede Mißhandlung von Gefangenen auf das Strengſte unterſagt.

§. 8.

Die Gefangenen ſind unausgeſetzt durch das hiezu aufgeſtellte Dienſtperſonal zu überwachen.

Die unmittelbare Ueberwachung der männlichen Gefangenen erfolgt durch Aufſeher, jene der weiblichen Gefangenen durch Aufſeherinen.

Die Ueberwachung von Gefangenen durch Mitgefangene iſt unbedingt unterſagt.

Cap. II.

Abſonderung der Gefangenen.

§. 9.

Die männlichen Gefangenen ſind von den weiblichen in allen Beziehungen abgeſondert zu verwahren, ſo daß jeder Verkehr zwiſchen ihnen verhütet wird.

Gefangene, welche nach ihrem früheren Leben nur geringe Hoffnung auf nachhaltige Beſſerung gewähren, oder durch Beiſpiel und Mittheilung einen verderblichen Einfluß auf andere beſorgen laſſen, oder ſich als ſehr boshaft oder zu Exceſſen geneigt zeigen, ſind in den Arbeits- und Schlafzimmern, bei dem Gottesdienſte, dem Unterrichte und der Bewegung im Freien von den übrigen Gefangenen möglichſt getrennt zu halten.

Beſondere Sorgfalt iſt darauf zu verwenden, daß jüngere Gefangene von ſchädlicher Einwirkung anderer Gefangenen nach Möglichkeit bewahrt bleiben.

In den Gefangenanſtalten für jugendliche Perſonen ſind die Gefangenen, welche mehr aus Leichtſinn, Verführung oder Unwiſſenheit ein Vergehen begangen haben, thunlichſt von den übrigen verdorbeneren abzuſondern und getrennt zu halten.

§. 10.

Die vorhandenen Einzelnhaftlokale ſind von dem Vorſtande zu benützen, und insbeſondere die im §. 9 Abſ. 2 und 3 bezeichneten Kategorien und die noch nicht in Straf- oder Polizeianſtalten verwahrt geweſenen Gefangenen bei dem Eintritte in die Gefangenanſtalt der Einzelnhaft bis zur Dauer von ſechs Monaten zu unterwerfen.

Dieſe Einzelnhaft darf jedoch niemals gegen Gefangene Anwendung finden, deren körperlicher oder geiſtiger Zuſtand ſie hiezu nach dem Gutachten des Hausarztes nicht geeignet erſcheinen läßt und muß ſogleich unterbrochen werden, ſobald Beſorgniſſe für den körperlichen oder geiſtigen Geſundheitszuſtand der dieſer Haftweiſe unterworfenen Gefangenen nach hausärztlichem Gutachten ſich ergeben.

Dieſelbe kann über die Dauer von ſechs Monaten nur erſtreckt werden, wenn und ſo lange der Gefangene ſelbſt hiemit ſich einverſtanden erklärt und hausärztliche Bedenken dagegen nicht beſtehen.

§. 11.

Die der Einzelnhaft unterworfenen Gefangenen dürfen, Krankheitsfälle ausgenommen, aus ihren Zellen nur auf ſo lange gelaſſen werden, als für die tägliche Bewegung im Freien, für den Gottesdienſt und Unterricht oder für einzelne, ausnahmsweiſe außer der Zelle vorzunehmende Arbeiten oder ſonſtige Verrichtungen erforderlich iſt.

In allen Fällen, in welchen ein ſolcher Gefangene ſich außerhalb ſeiner Zelle befindet, muß deſſen Verkehr mit den anderen Gefangenen, ſoweit es die örtlichen Verhältniſſe und Einrichtungen möglich machen, verhindert werden.

§. 12.

Jeder in Einzelnhaft befindliche Gefangene ist von dem Vorstande, dem Hausarzte und dem Hauslehrer wenigstens einmal, von dem Hausgeistlichen seiner Confession wenigstens zweimal in der Woche in seiner Zelle zu besuchen und hat außerdem von den einschlägigen, zu dem Aufseher- und Werkpersonale gehörigen Angestellten täglich wenigstens drei Besuche in der Zelle zu erhalten.

§. 13.

Bei Gefangenen unter 16 Jahren darf die Einzelnhaft beim Eintritte in die Anstalt höchstens auf die Dauer eines Monats zu dem Zwecke angewendet werden, um durch genaue Beobachtung die erforderlichen Anhaltspunkte für ihre Behandlung in der gemeinschaftlichen Haft zu erhalten.

Solche der Einzelnhaft unterworfene Gefangene müssen von dem Vorstande, dem Hausgeistlichen und dem Hauslehrer wenigstens dreimal, von dem Hausarzte wenigstens zweimal in der Woche auf längere Zeit in der Zelle besucht werden und haben außerdem von den einschlägigen, zu dem Aufseher- und Werkpersonale gehörigen Angestellten täglich wenigstens vier Besuche in der Zelle zu erhalten.

Cap. III.

Besuche und Briefwechsel der Gefangenen.

§. 14.

Den Gefangenen ist während der Dauer der Haft sowohl mündlicher als schriftlicher Verkehr mit Angehörigen und Fremden nur unter Vorwissen und Zustimmung des Vorstandes gestattet.

§. 15.

Besuche von Personen, welche ein bestimmtes zulässiges Interesse hiefür nicht darzuthun vermögen, sowie Besuche von Personen des andern Geschlechts, mit Ausnahme der nächsten Angehörigen und Verwandten, dürfen nicht zugelassen werden.

Die gestattete Unterredung darf nur in Gegenwart des Vorstandes oder eines von demselben bezeichneten Angestellten in dem dafür angewiesenen Lokale stattfinden, sich in keiner Weise auf ungeeignete Mittheilungen erstrecken, nur unter ganz besonderen Verhältnissen länger als eine Viertelstunde dauern und muß laut in verständlicher Sprache geführt werden.

Der Besuchende darf weder etwas dem Gefangenen übergeben, noch von demselben in Empfang nehmen.

Besuchende, welche sich gegen diese Anordnungen verfehlen, werden nach Umständen sogleich fortgewiesen.

§. 16.

Fremden, bei welchen nach Stellung und Beruf ein näheres Interesse an Gefängnißeinrichtungen vorauszusetzen ist, darf die Besichtigung der Anstalt von dem Vorstande gestattet werden.

Dieselben werden hiebei von dem Vorstande oder einem von demselben bestimmten Angestellten begleitet, und haben sich nach den hauspolizeilichen, sowie den etwaigen besonderen Anordnungen des Vorstandes zu achten.

Eine solche Besichtigung darf in keinem Falle den Charakter einer Schaustellung der Gefangenen annehmen.

§. 17.

Die Bestimmungen der Hausordnung, welche auf den Besuch der Gefangenen und die Besichtigung der Anstalt, sowie auf das hiebei von den Besuchenden und den Gefangenen zu beobachtende Verhalten sich beziehen, sind im Auszuge an dem Eingangsthore anzuheften.

§. 18.

Ein brieflicher Verkehr ist den Gefangenen in der Regel nur mit ihren Angehörigen, Curatoren und sonstigen gesetzlichen Vertretern gestattet.

Die an die Gefangenen gerichteten Briefe sind dem Vorstande zu übergeben, und dürfen nur dann, wenn der Inhalt unverfänglich ist, den Gefangenen mitgetheilt

werden. Briefe unzuläſſigen Inhalts werden lediglich zu den Perſonalakten des betreffenden Gefangenen genommen.

Gefangene, welche einen Brief ſchreiben wollen, haben hiezu die Erlaubniß des Vorſtandes auf dem Wege der vorgeſchriebenen Meldung nachzuſuchen.

Die von den Gefangenen geſchriebenen Briefe ſind dem Vorſtande vorzulegen, welcher die zu einer Beanſtandung Anlaß gebenden zu den Perſonalakten der Gefangenen bringen und die übrigen befördern läßt.

Porto und Schreibmaterial haben die Gefangenen aus ihrem Verwendungsfonde zu beſtreiten.

§. 19.

Die Zahl der Beſuche, welche ein Gefängnißſträfling annehmen darf, und die Zahl der brieflichen Mittheilungen desſelben iſt auf ſechs des Jahres feſtgeſetzt.

Der Vorſtand kann jedoch in geeigneten Fällen Ausnahmen geſtatten, und auf Grund der Hausordnung die Erlaubniß zur Annahme von Beſuchen und zum Schreiben von Briefen zur Aufmunterung erweitern, ſowie zur Strafe beſchränken oder auf beſtimmte Zeit gänzlich entziehen.

Cap. IV.

Kleidung und Lagerſtätte der Gefangenen.

§. 20.

Die Kleidung und Lagerſtätte der Gefängnißſträflinge, ſowie der Wechſel der Kleider, Leib- und Bettwäſche und der ſonſtigen Bettſtücke richtet ſich nach dem anliegenden Regulative über die Bekleidung und die Lagerſtätte der Gefangenen. (Beil. I.)

Die Kleidung der Gefängnißſträflinge iſt von grauem Stoffe.

Den Gefängnißſträflingen iſt das Tragen eigener Kleidungsſtücke, ſowie der Gebrauch eigener Wäſche und Bettſtücke nicht geſtattet.

§. 21.

Die friſche Wäſche wird am Vorabende des zum Wechſel beſtimmten Tages von dem Hausmeiſter durch das Aufſeherperſonal in die Schlafſtätten der Gefangenen abgegeben.

Die gebrauchte Wäſche wird am darauffolgenden Morgen zurückgezogen und hiebei jederzeit unterſucht, ob kein Stück mangelt oder beſchädigt iſt. Nach Befund der Sache hat der betreffende Gefangene für das Mangelnde oder Beſchädigte aus ſeinem Depoſitum Erſatz zu leiſten.

§. 22.

Die einzelnen Bettſtellen müſſen in den gemeinſchaftlichen Schlaflokalen mindeſtens einen Schuh von einander entfernt ſein.

Dieſe Schlaflokale ſind während der Nachtzeit beleuchtet und ſollen von den anſtoßenden Aufſeherzimmern aus überwacht werden.

Cap. V.

Nahrung der Gefangenen.

§. 23.

Die Beköſtigung der Gefängnißſträflinge richtet ſich nach den anliegenden Beſtimmungen über die Beköſtigung der Gefangenen (Beil. II.), auf deren Grund von dem Staatsminiſterium des Innern für jede Gefangenanſtalt ein mit Rückſicht auf die örtlichen Verhältniſſe bemeſſenes, den Wechſel und die einzelnen Beſtandtheile der Koſt genau beſtimmendes Regulativ jeweilig erlaſſen wird.

Gefangene unter 14 Jahre erhalten eine tägliche Brodportion von ½ Pfund und, wenn der Hausarzt es angemeſſen erachtet, verringerte Suppenportionen.

§. 24.

Das Getränke der Gefängnißſträflinge iſt Waſſer, welches täglich dreimal friſch in jedes Gefangenlokal gebracht wird.

§. 25.

Gesunde Gefangene dürfen, vorbehaltlich der in den §§. 34, 64 und 65 zugelassenen Ausnahmen, eine andere Kost oder ein anderes Getränke, als allgemein vorgeschrieben ist, nur in Folge eines Gnadenaktes erhalten.

Für israelitische Gefangene darf jedoch während ihres Osterfestes eine nach den Vorschriften ihrer Religion zubereitete Kost, welche an Quantität und Qualität die Kost der anderen Gefangenen nicht übertrifft, von dem Vorstande unter Beachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zugelassen werden.

§. 26.

Die Kost und das Getränke der von dem Hausarzte als krank erklärten Gefangenen bemißt sich nach der Ordination des Hausarztes, welcher hiebei das Regulativ über die Beköstigung der kranken Gefangenen genau zu beachten hat.

Ausnahmsweise darf der Hausarzt für kränkliche Gefangene eine von der Gesundenkost abweichende Beköstigung anordnen, hat aber in jedem solchen Falle die Gründe seiner Anordnung in einer schriftlichen Aeußerung dem Vorstande anzugeben.

Cap. VI.

Reinlichkeit und Gesundheitspflege.

§. 27.

Sämmtliche Lokale, Gänge und Hofräume sind möglichst rein zu halten.

Die Arbeits- und Schlaflokale und die Hausgänge sind täglich zu kehren und in der guten Jahreszeit allwöchentlich, sonst nach Bedürfniß aufzuwaschen.

Die von den Gefangenen benützten Räume sind jährlich wenigstens einmal zu tünchen. In die frisch getünchten Gelasse dürfen erst nach deren vollständiger Abtrocknung Gefangene wieder gebracht werden.

Der Reinhaltung der Abtritt-Vorrichtungen ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

§. 28.

Die für Förderung des Luftwechsels bestehenden Einrichtungen und Gelegenheiten müssen sorgfältig und zu rechter Zeit benützt werden, und sind hiebei die Vorschläge des Hausarztes zu beachten.

Die Temperatur der Luft muß in den verschiedenen Gefangenlokalen auf einem der Gesundheit zuträglichen Normalstande gehalten werden.

§. 29.

In den größeren Wohnlokalen, der Krankenabtheilung und auf den Hausgängen sind öftere Räucherungen mit Essig oder Wachholder vorzunehmen.

Bei drohenden oder ausgebrochenen ansteckenden Krankheiten müssen alle von dem Hausarzte oder den Oberaufsichtsstellen für nothwendig erachtete Mittel mit größter Pünktlichkeit angewendet werden.

§. 30.

Auf die möglichste Reinhaltung sämmtlicher Geräthe ist sorgfältigster Bedacht zu nehmen.

Die Gefangenen sind zur größten Reinlichkeit in Bezug auf ihren Körper, ihre Kleidung und Lagerstätte nach näherer Maßgabe der unten folgenden Bestimmungen verpflichtet.

Männlichen Gefangenen wird der Bart wöchentlich einmal abgenommen. Das Beschneiden der Haare der männlichen Gefangenen, sowie das Beschneiden der Fingernägel wird vorgenommen, so oft es erforderlich ist.

Den Gefangenen wird alle 14 Tage, und wenn es nach der Art der Beschäftigung nothwendig ist, allwöchentlich ein Fußbad, sowie nach Thunlichkeit mehrmals im Jahre ein Vollbad gegeben.

§. 31.

Jeder nicht durch seine Gesundheit gehinderte Gefangene hat täglich eine Stunde einschlüssig des für das Hin- und Zurückführen erforderlichen Zeitaufwandes Bewegung im Freien auf den dazu bestimmten Plätzen zu machen.

Erlaubt Witterung und Jahreszeit die Bewegung der in gemeinſamer Haft befindlichen Gefangenen im Freien nicht, ſo werden dieſelben zum Genuſſe der freien Luft in offenen Hallen oder Hausgängen zugelaſſen.

Mit der Bewegung im Freien können zum Zwecke der Erhaltung und Befeſtigung der Geſundheit von dem Vorſtande körperliche Uebungen der Gefangenen verbunden werden, ſoweit ſie mit der Sicherheit und Ordnung verträglich erſcheinen.

Cap. VII.

Behandlung der Kranken.

§. 32.

Ob und wie lange ein Gefangener als krank zu behandeln iſt, hängt von der Entſcheidung des Hausarztes ab.

Die erkrankten Gefangenen haben ſich vorſchriftsmäßig zu melden und werden, dringende Fälle ausgenommen, auf Anordnung des Hausarztes in die Kranken-Abtheilung aufgenommen. Der Einzelnhaft unterworfene Gefangene werden bei leichter Erkrankung in ihren Zellen behandelt.

§. 33.

Die geſammte Verpflegung kranker Gefangenen, welche im Uebrigen der Hausordnung unterworfen bleiben, richtet ſich nach den Anordnungen des Hausarztes.

Ueber jedem Krankenbette wird eine Tafel angeheftet, auf welcher der Name des Kranken und die ärztliche Ordination bemerkt wird.

§. 34.

Die Aufſicht in der Kranken-Abtheilung wird von dem dazu beſtimmten Aufſeher-Perſonale geführt.

Die unmittelbare Pflege und Wart der Kranken in dieſer Abtheilung wird unter Leitung des Hausarztes und unter Ueberwachung des Aufſichtsperſonals durch hiezu geeignete, von dem Vorſtande im Einverſtändniſſe mit dem Hausarzte ausgewählte Gefangene und, wenn taugliche Gefangene nicht vorhanden ſind, durch beſondere, für dieſe Dienſtleiſtungen aufgenommene Perſonen beſorgt.

Zur Krankenwart verwendeten Gefangenen darf von dem Vorſtande eine von dem Koſtregulativ abweichende Beköſtigung und in beſondern Ausnahmsfällen vorübergehend Bier als Zugabe bewilligt werden.

Cap. VIII.

Gottesdienſt, Seelſorge und Religionsunterricht.

I. Der Gefangenen chriſtlicher Confeſſion.

§. 35.

Die Gefangenen haben am Morgen, nachdem ſie ſich gewaſchen und angezogen haben, vor dem Mittageſſen und am Abende vor dem Schlafengehen das eingeführte Gebet zu verrichten. Dasſelbe wird von den in gemeinſchaftlicher Haft befindlichen Gefangenen laut und gemeinſam geſprochen.

§. 36.

Am Vormittage eines jeden Sonn- und gebotenen Feiertages, ſowie des Namens- und Geburtstages des Königs und der Königin wird Gottesdienſt, am Nachmittage der Sonn- und gebotenen Feiertage eine mit Katechiſation verbundene Erbauungsſtunde und außerdem ein Morgengottesdienſt an einem der Wochentage von dem Hausgeiſtlichen in der Kirche der Anſtalt abgehalten.

In den Gefangenanſtalten für jugendliche Perſonen findet an zwei Wochentagen Morgengottesdienſt ſtatt.

§. 37.

Für die geſunden Gefangenen wird vierteljährig Beichte und Abendmahl gefeiert; denſelben iſt unbenommen, auch außerdem ſo oft im Jahre, als der Hausgeiſtliche erlaubt, an Sonn- und Feiertagen die Sakramente zu empfangen.

Kranken Gefangenen werden die Sakramente je nach deren Verlangen gereicht.

Ein äußerer Zwang zur Theilnahme an dem Empfange der Sakramente findet nicht ſtatt.

§. 38.

Den Gefangenen wird in angemeſſenen Abtheilungen zweimal, den Gefangenen in den Anſtalten für jugendliche Perſonen dreimal in der Woche je eine Stunde Religionsunterricht von dem Hausgeiſtlichen ertheilt.

Außerdem erhalten die einer Nachhilfe bei dieſem Unterrichte bedürftigen Gefangenen von dem Hausgeiſtlichen noch beſondern Unterricht.

Auf Antrag des Hausgeiſtlichen kann der Vorſtand Gefangene, welche nicht mehr ſchulpflichtig ſind, vollſtändige Religions-Kenntniſſe ſich erworben haben und zugleich ein entſprechendes Verhalten fortwährend beobachten, nach Ablauf des erſten Haftjahres von dem Beſuche der zweiten Religionsſtunde dispenſiren.

§. 39.

Den angeordneten Gottesdienſten und Erbauungsſtunden, ſowie dem Religionsunterrichte haben ſämmtliche, nicht durch Krankheit daran gehinderte Gefangene der Confeſſion beizuwohnen.

Die Ordnung während des Religionsunterrichts wird von dem Hausgeiſtlichen, nach Umſtänden unter Aſſiſtenz des Aufſichts-Perſonals gehandhabt.

§. 40.

Die Gefangenen ſtehen unter der beſondern Seelſorge des Hausgeiſtlichen ihrer Confeſſion, welcher in gemeinſamer Haft befindliche Gefangene zu Beſprechungen vor ſich rufen laſſen kann.

II. Den Gefangenen iſraelitiſcher Religion.

§. 41.

Den iſraelitiſchen Gefangenen iſt die Feier des Sabbaths und der 13 hohen Feſttage geſtattet.

Dieſelben werden an dieſen Tagen in einem beſondern Lokale, wo möglich unter einem Rabbiner oder Religionslehrer, zum Gebete verſammelt und dürfen hiebei die Schauſäden und Denkriemen anlegen.

Für ihren Religionsunterricht wird die nach den örtlichen Verhältniſſen zu ermöglichende Sorge getragen.

Cap. IX.

Schul-Unterricht.

§. 42.

Die Schule zerfällt in drei Klaſſen, von welchen
die erſte die gänzlich Ununterrichteten und die ſchwach Unterrichteten,
die zweite die beſſer Unterrichteten,
die dritte die gut Unterrichteten umfaßt.

Bei jeder Klaſſe werden, falls die Zahl der vorhandenen Schüler es erheiſcht, Unterabtheilungen gebildet.

§. 43.

Jeder Gefangene, welcher das ſechs und dreißigſte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, iſt ſchulpflichtig und wird nach dem Grade ſeiner Schulkenntniſſe der betreffenden Klaſſe und Abtheilung von dem Hausgeiſtlichen ſeiner Confeſſion zugewieſen.

Der Vorſtand kann im Einverſtändniſſe mit dem Hausgeiſtlichen von dem Schulbeſuche diejenigen Gefangenen dispenſiren,

1. welche bereits beim Eintritte in die Anſtalt vollſtändige Schulkenntniſſe beſitzen, oder ſich ſolche während der Dauer der Haft erworben haben,
2. welche ſo geringe geiſtige Befähigung haben, daß der Schulunterricht bei ihnen nach angeſtellten längeren Verſuchen erfolglos bleibt.

Gefangenen, welche das ſechs und dreißigſte, aber noch nicht das vierzigſte Lebensjahr zurückgelegt haben, iſt auf ihr Anſuchen der Beſuch der Schule zu geſtatten, wenn derſelbe günſtigen Erfolg erwarten läßt.

§. 44.

Der Schulunterricht erſtreckt ſich nach Maßgabe des feſtgeſetzten Schulplanes auf Leſen, Schreiben, Rechnen und andere gemeinnützige Kenntniſſe.

Die ſchulpflichtigen Gefangenen werden auch in dem Kirchengeſange eingeübt.

Zeichnungsunterricht wird denjenigen männlichen Gefangenen ertheilt, welchen derselbe zu ihrem Fortkommen nützlich sein kann. Die Antheilnahme an diesem Unterrichte ist den betreffenden Gefangenen freigestellt.

§. 45.

Die erste und zweite Klasse erhält drei, die dritte Klasse je zwei Schulstunden in der Woche.

Für die wegen ihrer guten Schulkenntnisse vom Schulbesuche dispensirten Gefangenen wird wöchentlich eine Wiederholungsstunde gegeben, an welcher die von dem Vorstande im Einverständnisse mit dem Hausgeistlichen bestimmten Gefangenen dieser Kategorie Theil zu nehmen haben.

Der Schulunterricht wird von dem Hauslehrer unter Leitung des Hausgeistlichen ertheilt.

Die Aufstellung von Neben- oder Unterlehrern aus der Zahl der Gefangenen ist unbedingt untersagt.

§. 46.

Am Schlusse eines jeden halben Jahres wird in Gegenwart des Vorstandes von dem Hausgeistlichen und dem Hauslehrer eine Prüfung sämmtlicher Schüler vorgenommen, wobei die durch Fleiß, Fortschritte und gutes Betragen sich auszeichnenden Gefangenen mit Preisen beschenkt werden.

§. 47.

Die §§. 42 bis 46 finden auf die Gefangenanstalten für jugendliche Personen unter folgenden näheren Bestimmungen Anwendung:

1. Alle Gefangene sind schulpflichtig; eine Dispensation von dem Schulbesuche findet nicht statt.
2. An dem Zeichnungsunterrichte haben alle männliche Gefangenen Theil zu nehmen, welche demselben von dem Vorstande im Einverständnisse mit dem Hausgeistlichen zugewiesen werden.
3. Die erste und zweite Klasse erhält 9, die dritte Klasse 6 Schulstunden in der Woche.

Cap. X.

Beschäftigung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 48.

Die Gefangenen müssen innerhalb des Bezirkes der Anstalt zur Arbeit angehalten werden.

Auch kranke Gefangene sind zu den mit ihrem Zustande nach hausärztlichem Gutachten verträglichen Arbeiten anzuhalten.

Die Beschäftigung der Gefangenen darf nur in den Gebäuden, Höfen und Gärten und auf den Grundstücken der Anstalt stattfinden.

§. 49.

Die jeweiligen Beschäftigungsarten werden von dem Staats-Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Staats-Ministerium der Justiz bestimmt, wobei sorgfältige Rücksicht darauf zu nehmen ist, daß die eingeführten Arbeiten der Besserung und geistigen Ausbildung der Gefangenen förderlich sind, ihnen das Bewußtsein einer fruchtbringenden Thätigkeit gewähren und sie zum redlichen Fortkommen nach der Entlassung möglichst befähigen.

§. 50.

Bei welcher Art der eingeführten Arbeiten der einzelne Gefangene zu beschäftigen sei, bestimmt der Vorstand.

Derselbe hat hiebei die bisherige Beschäftigungsweise des Gefangenen, dessen Körperbeschaffenheit und Gesundheitszustand und die hierüber vorliegenden, so wie im Falle sich ergebender Bedenken weiter zu erholenden Gutachten und begründete Wünsche, insbesondere jüngerer Gefangenen, geeignet zu berücksichtigen.

Zu den Haus-, Hof- und Gartenarbeiten, sowie zu sonstigen, gesetzlich zulässigen Arbeiten im Freien dürfen nur Gefangene verwendet werden, welche bei längerer Haft befriedigende Proben von Besserung gegeben haben.

§. 51.

In der einem Gefangenen zugewiesenen Arbeit darf ohne triftige Gründe kein Wechsel vorgenommen werden,

welcher sich nicht als Aufmunterung des Fleißes, der erworbenen Geschicklichkeit und des bewiesenen guten Betragens darstellt.

Der nicht aus Rücksicht auf Gesundheit oder Disciplin stattfindende Wechsel soll deshalb im Uebergange von der Vorbereitungs- oder Nebenarbeit zu der Hauptarbeit, von der minder einträglichen zu der lohnenderen Arbeit bestehen.

§. 52.

Die Gefangenen werden bei der Arbeit von dem Werkpersonal und den etwa zu diesem Zwecke bestimmten Aufsichts-Personen unterwiesen.

Eine Unterweisung durch Mitgefangene ist bei den der Einzelnhaft unterworfenen Gefangenen durchaus unstatthaft, und bei den in gemeinsamer Haft befindlichen Gefangenen nur insoweit zulässig, als hieraus nicht eine Anmaßung von Gewalt über Mitgefangene sich ergibt.

In den Anstalten für jugendliche Personen ist eine Unterweisung durch Mitgefangene ausgeschlossen.

II. Arbeitsmaß und Arbeitszeit.

§. 53.

Jedem Gefangenen wird, insoferne es die Natur der Beschäftigung gestattet, ein tägliches Arbeitsmaß (Pensum) aufgegeben, welches unter Zugrundlegung der mittleren Leistung eines gesunden, arbeitskundigen Arbeiters und unter Berücksichtigung der Gesundheitsverhältnisse des Gefangenen von dem Vorstande nach Einvernehmung des betreffenden Werkpersonals bestimmt wird.

Dasselbe soll so groß sein, daß es nur mit Anstrengung der Kräfte geleistet werden kann.

Bei Beschäftigungen, deren Natur die Aufgabe eines bestimmten, täglichen Arbeitsmaßes nicht zuläßt, werden die Gefangenen nach dem Grade ihrer Geschicklichkeit und individuellen Kräfte in Klassen getheilt, und hat der einzelne Gefangene dasjenige zu leisten, was ein anderer seiner Klasse erfahrungsgemäß bei Anwendung des größten Fleißes zu leisten vermag.

Den Anfängern bei einer Beschäftigung wird binnen

einer von dem Vorstande festgesetzten Zeit eine bestimmte Arbeitsaufgabe nicht gegeben, wohl aber deren tägliche Arbeitsleistung und dabei bewiesener Fleiß angemessen controlirt.

Die Vollendung des Arbeitsmaßes in kürzerer, als der festgesetzten Zeit, befreit den Gefangenen nicht von der Arbeit; derselbe ist vielmehr, auch wenn das Arbeitsmaaß geleistet ist, zum fleißigen Fortarbeiten während der ganzen festgesetzten Arbeitszeit verpflichtet.

§. 54.

Die Arbeitszeit beginnt an den Arbeitstagen in den Monaten November, Dezember, Januar und Februar um 6 Uhr, in den übrigen Monaten um 5 Uhr Morgens, und dauert das ganze Jahr hindurch, vorbehaltlich der festgesetzten Ruhe- und Erholungszeit, des Besuches der Kirche und der Antheilnahme am Unterrichte, bis 7 Uhr Abends.

III. Arbeitsverdienst.

§. 55.

Der Ertrag der Arbeit der Gefangenen fließt in die Anstaltskassa.

Den Gefangenen kann jedoch nach dem Grade des Fleißes, der erworbenen Geschicklichkeit und des Ertrags der Arbeit, sowie nach ihrem guten Verhalten ein Theil dieses Ertrags als täglicher Arbeitsverdienst bewilligt werden. Dessen jeweilige Festsetzung für jeden einzelnen Gefangenen zwischen 1 und 4 Kr. steht dem Vorstande zu.

Der höchste Arbeitsverdienst von 4 Kr. darf nur bei ganz besonderem Fleiße und außergewöhnlicher Arbeitsleistung bewilligt werden.

Gefangene unter 16 Jahren erhalten keinen Arbeitsverdienst; denselben darf jedoch ein monatliches Geschenk, welches als Arbeitsverdienst zu behandeln ist und den Betrag von 15 Kreuzern nicht übersteigen darf, bei guter und fleißiger Arbeit in Verbindung mit Wohlverhalten ertheilt werden.

§. 56.

Der Arbeitsverdienst bildet das Depositum der Gefangenen und zerfällt zu gleichen Theilen in einen Verwendungs- und einen Stock-Fond.

Ueber den Verwendungs-Fond kann der Gefangene während der Dauer der Haft mit Bewilligung des Vorstandes verfügen; aus demselben dürfen jedoch nur erlaubte Genußmittel und Ausgaben für Briefporto, Bücher, Zeichnungs-Vorlagen, Brief- und Zeichnungspapier, Arbeitsgeräthe, sowie Unterstützungen nothleidender Angehöriger bestritten werden.

Der Stock-Fond ist zur Erleichterung des redlichen Fortkommens der Gefangenen nach der Entlassung bestimmt und darf, vorbehaltlich der Tilgung der während der Dauer der Haft entstandenen Ersatzverbindlichkeiten, während dieser Dauer nicht angegriffen werden.

Ersatz-Verbindlichkeiten sind jederzeit zunächst aus dem Verwendungs-Fonde zu tilgen.

§. 57.

Der einem Gefangenen als Arbeitsverdienst bewilligte und gutgeschriebene Betrag kann, vorbehaltlich der Tilgung von Ersatzverbindlichkeiten, nicht mehr eingezogen werden, fällt aber im Falle des Ablebens eines Gefangenen während der Dauer der Haft der Anstaltskassa anheim.

Den Gefangenen wird vierteljährlich von dem Stande ihres Verwendungs- und Stock-Fondes Einsicht gewährt und hiebei gestattet, Einwendungen gegen die stattgefundene Verrechnung in hausordnungsmäßiger Weise zur Entscheidung des Vorstandes zu bringen.

§. 58.

Der jährliche Aktivrest der aus den Arbeitsverdiensten der Gefangenen gebildeten Kassa wird, soweit er nicht zur Bestreitung der Ausgaben dieser Kassa nothwendig ist, verzinslich angelegt.

Aus den anfallenden Zinsen werden nach Maßgabe der Hausordnung Arbeitsprämien ertheilt.

Ist bei einer Anstalt eine solche verzinsliche Anlegung von Kassa-Activresten nicht möglich oder gewährt dieselbe nur einen unzureichenden Zinsenanfall, so wird von dem Staatsministerium des Innern aus der Anstaltskassa ein jährlicher angemessener Betrag zur Vertheilung als Arbeitsprämien bestimmt.

Cap. XI.

Tagsordnung, Ruhe- und Erholungszeit.

§. 59.

Die Gefangenen stehen auf ein Zeichen, welches an den Arbeitstagen eine halbe Stunde vor dem Beginne der Arbeitszeit gegeben wird, von der Lagerstätte auf, waschen sich Gesicht und Hände, spülen den Mund aus, kämmen ihre Haare, kleiden sich vollständig an, bringen ihre Lagerstätte in Ordnung, verrichten ihr Morgengebet und begeben sich sodann an die Arbeit.

Von 7 bis 7¼ Uhr Morgens ist Frühstück- und Ruhezeit.

Um 9 Uhr wird die Arbeit eine Viertelstunde ausgesetzt.

Die Stunde von 11 bis 12 Uhr ist zum Genusse des Mittagsessens bestimmt.

Um 4 Uhr Nachmittags wird die Arbeit auf eine Viertelstunde unterbrochen.

Um 7 Uhr wird die Abendsuppe eingenommen, worauf bis 8¼ Uhr Ruhezeit eintritt und sich die Gefangenen nach Verrichtung des Abendgebetes bis auf das Hemd auskleiden und zur Ruhe begeben. Der Einzelnhaft unterworfene Gefangene haben ihre Zelle während der Frühstückszeit und die Abtrittsvorrichtung zu der hiefür bestimmten Zeit zu reinigen.

§. 60.

An den Sonn- und gebotenen Feiertagen sind die Gefangenen von der Arbeit befreit und dürfen nur solche Hausarbeiten vorgenommen werden, welche keine Unterbrechung oder keinen Aufschub erleiden.

Die israelitischen Gefangenen sind an den Sabbathen

und den 13 hohen israelitischen Festen von der Arbeit befreit und haben dagegen an den Sonn- und gebotenen christlichen Feiertagen zu arbeiten.

Die arbeitsfreien Tage sind zur Erholung der Gefangenen und insbesondere auch zum Lesen der aus der Hausbibliothek abgegebenen Bücher, sowie zur Vorbereitung für den Unterricht bestimmt. An denselben wird um eine Stunde später, als an den Arbeitstagen aufgestanden, und kann den Gefangenen von dem Vorstande ein verlängerter Aufenthalt im Freien gestattet werden.

§. 61.

Nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen und der für die Gottesdienste, den Unterricht und die Bewegung im Freien bestimmten Tageszeiten ist von dem Vorstande eine genaue Tagesordnung zu entwerfen, durch welche mit Genehmigung des Staats-Ministeriums des Innern die im §. 59 bestimmten Zeiten für das Essen aus Rücksicht auf örtliche Verhältnisse verändert werden können.

Cap. XII.

Vorschriften über das Verhalten der Gefangenen.

§. 62.

1. Jeder Gefangene hat die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, sich der Hausordnung und den sonstigen ihm bekannt gegebenen Vorschriften zu unterwerfen, den Beamten, Angestellten und der Militärwache mit Achtung zu begegnen und den Geboten der Vorgesetzten unweigerlich Gehorsam zu leisten.

Gefangene, welche von einem Angestellten unbefugter Weise einen Befehl erhalten zu haben glauben, dürfen hiewegen nachträglich in vorschriftsmäßiger Weise Beschwerde bei dem Vorstande anbringen.

2. Die Gefangenen haben die Befugniß, sich mit Anfragen, Bitten und Beschwerden an den Vorstand zu wenden.

Der ordnungsmäßige Weg für alle solche Anliegen der Gefangenen ist die Anmeldung zum Rapporte durch das zunächst aufgestellte Aufsichts-Personal.

Nur in besonders dringenden Fällen ist den Gefangenen die Meldung außer der für den Rapport bestimmten Zeit gestattet.

Kranke Gefangene können sich zum Hausarzte melden und den Besuch des Hausgeistlichen sich erbitten.

Außerdem ist den Gefangenen die Befugniß eingeräumt, Beschwerden bei der bestellten Gefängniß-Commission, so oft selbe sich im Gefängnisse versammelt, so wie bei den von den Aufsichtsstellen abgeordneten Commissären anzubringen.

Gefangene dürfen die Befugniß zur Meldung nicht mißbrauchen, keine Gebrechen heucheln und sich mit Meldungen nicht an unzuständige Personen wenden.

3. Den in gemeinsamer Haft befindlichen Gefangenen ist während der Schlafenszeit, des Gottesdienstes, des Unterrichts, sowie während des Ganges von und zu den Erholungsplätzen, der Kirche, dem Unterrichte und den Vernehmungen das Sprechen verboten.

Während der Arbeitszeit darf nur dasjenige gesprochen werden, was durch eine von mehreren Gefangenen gemeinschaftlich zu verrichtende Arbeit unvermeidlich geboten ist.

Den der Einzelnhaft unterworfenen Gefangenen ist nur während der Bewegung im Freien, wenn hiebei nicht eine entsprechende Trennung stattfinden kann, das Sprechen mit Mitgefangenen erlaubt.

Unanständige Gespräche und Erzählungen über begangene Uebelthaten sind strenge untersagt.

Jede geheime oder selbstgeschaffene Sprache ist verboten.

4. Gefangene dürfen mit Beamten und Angestellten nur dann sprechen, wenn sie von denselben hiezu aufgefordert werden oder ihnen etwas vorzutragen haben.

5. Das Sprechen mit Fremden ist nur mit Zustimmung des Vorstandes erlaubt.

Gefangene dürfen Fremde, welche das Gefängniß

besuchen, weder anreden, noch anbetteln, noch von denselben etwas annehmen, noch an sie etwas abgeben.

6. Die Gefangenen dürfen sich nicht unter einander oder nach Außen durch Zeichen, Geberden, durch Vermittlung Dritter oder auf schriftlichem, nicht ausdrücklich von dem Vorstande gestatteten, Wege in Verbindung setzen, auch nicht aus den Fenstern sprechen, sehen oder sonst verkehren.

Den Gefangenen ist jede vertrauliche Annäherung und jeder Verkehr mit der Militär-Mannschaft verboten.

7. Den Gefangenen ist alles Lärmen, Schreien, Singen, Fluchen, Pfeifen, jede Unanständigkeit im Betragen und im Ausdrucke, jede unsittliche Handlung strengstens untersagt.

8. Die Gefangenen haben unter sich in Ruhe und Frieden zu leben, sich alles Neckens, Zankens, Schimpfens, sowie aller Thätlichkeiten oder Selbsthilfe zu enthalten und dürfen beim Gebete, bei der Arbeit, Nachtruhe, dem Lesen von Lehr- und sonstigen zugelassenen Büchern einander nicht stören.

Dieselben dürfen sich nicht mit Wahrsagen, Zeichen- oder Traumdeuten oder andern dergleichen Gaukeleien befassen.

Karten-, Würfel- und Glücksspiele, sowie alle andern von dem Vorstande nicht ausdrücklich zugelassenen Spiele sind verboten.

9. Kein Gefangener darf von einem Mitgefangenen Befehle annehmen, für Andere das Wort ergreifen oder einen gebieterischen Einfluß über Mitgefangene sich anmaßen.

10. Kein Gefangener darf sich der Aufsicht entziehen, einen Versuch zur Flucht machen oder Vorbereitungen hiezu treffen.

11. Verabredungen oder Verbindungen mehrerer Gefangenen zu irgend einer unerlaubten Handlung sind strengstens verboten.

12. Die Gefangenen müssen auf das gegebene Zeichen Morgens aufstehen und Abends sich niederlegen.

Sie müssen sich Morgens nach dem Aufstehen Gesicht und Hände waschen, den Mund ausspülen, das Haar kämmen und zurecht machen, sich ordentlich und vollständig ankleiden und die Lagerstätte wieder in Ordnung bringen.

Bei schmutziger Arbeit müssen die Hände auch vor dem Essen gewaschen werden.

Der Einzelnhaft unterworfene Gefangene haben ihre Zelle während der Frühstückszeit und die Abtritt-Vorrichtung zu der hiefür bestimmten und ihnen bekannt gegebenen Zeit zu reinigen.

13. Die Gefangenen haben ihre Kleider und ihre Lagerstätte nur angemessen zu gebrauchen und dieselben möglichst rein zu halten und zu schonen.

Sie dürfen weder Kleider und Bettzeug, noch die ihnen übergebenen Geräthe, Werkzeuge, Materialien, Bücher u. s. w. absichtlich oder aus Fahrläßigkeit verderben oder eigenmächtig verändern, ebensowenig die von ihnen bewohnten Lokale oder die sonstigen Räumlichkeiten beschreiben, beschmutzen oder beschädigen.

Sie haften in allen diesen Beziehungen für jede absichtliche oder fahrläßige Beschädigung.

14. Kein Gefangener darf außer den ihm übergebenen oder überlassenen Gegenständen irgend etwas besitzen.

Besonders strenge ist der Besitz von Geld, Kostbarkeiten, Messern, Feilen, Hämmern und anderen Werkzeugen untersagt.

15. Gefangene dürfen keinen ihnen übergebenen Gegenstand heimlich oder sonst gegen die eingeführte Ordnung aufbewahren oder zurückhalten.

Dieselben haben jeden gefundenen Gegenstand sogleich dem nächsten diensthuenden Aufseher auszuhändigen.

Jeder Handel, alles Leihen oder Entlehnen, alles Schenken oder Annehmen ist den Gefangenen unter sich und bezüglich der Angestellten verboten.

16. Die Gefangenen haben bei dem Abführen in die Arbeits- und Schlafplätze, in die Kirche, zum Unterrichte,

auf die Erholungsplätze und zum Genusse der freien Luft und zu Vernehmungen, sowie beim Zurückführen die ihnen bekannt gegebene Ordnung einzuhalten.

17. Kein Gefangener darf eigenmächtig den ihm angewiesenen Platz, Nothfälle ausgenommen, verlassen oder seine Lagerstätte wechseln, verrücken oder mit einem andern theilen.

Der Abtritt darf immer nur von einem Gefangenen betreten werden.

18. Gefangene haben in Bezug auf Feuer und Licht die größte Sorgfalt zu beobachten und den desfalls ihnen bekannt gegebenen Anordnungen auf das Genaueste nachzukommen.

Das Tabak-Rauchen und Kauen ist auf das Strengste verboten.

19. Die Gefangenen haben die vorgeschriebenen Gebete zu verrichten, in der Kirche und bei dem Unterrichte sich anständig zu benehmen und dem Vorgetragenen mit Aufmerksamkeit zu folgen.

20. Der Einzelnhaft unterworfene Gefangene haben die arbeitsfreien Stunden zum Lesen, Schreiben oder andern nützlichen Dingen zu verwenden.

21. Die Gefangenen haben während der Arbeitszeit unausgesetzt mit Fleiß und Sorgfalt zu arbeiten.

Die aufgegebenen Arbeiten dürfen nur von den betreffenden Gefangenen und nie für diese durch Mitgefangene gefertigt werden.

§. 63.

Die vorstehenden Vorschriften über das Verhalten der Gefangenen werden in den gemeinschaftlichen Arbeits- und Schlaflokalen und in den Einzelnhaftlokalen im Auszuge angeheftet.

Cap. XIII

Aufmunterungen der Gefangenen.

§. 64

Gefangenen, welche sich durch ihr Verhalten vortheilhaft auszeichnen, werden nach dem Ermessen des Vorstandes besondere Aufmunterungen zuerkannt.

Diese bestehen

1. in Zulassung besonderer Genußmittel,
2. in der Erlaubniß zum Empfang vermehrter Besuche und zum öftern Briefschreiben,
3. in Belobung,
4. in der Verwendung zu besseren und lohnenderen Arbeiten, zu Haus-, Hof-, Garten- und sonstigen Arbeiten im Freien,
5. in Schulpreisen,
6. in Arbeitsprämien,
7. in der Stellung von Official-Anträgen auf Begnadigung.

Jede zuerkannte Aufmunterung wird in den Personalakten des betreffenden Gefangenen vorgemerkt.

§. 65.

Als besondere Genußmittel sind nur Brod, Butter, Salz, Milch, Salat, Bier und Schnupftabak zulässig. Dieselben sollen nicht alle zugleich und nur in bemessener Quantität zugelassen werden.

Die Verabreichung von Bier ist nur während der Erntezeit an Gefangene zulässig, welche mit Einbringung der Heu- oder Getreide-Ernte beschäftigt sind. Schnupftabak darf an Gefangene unter 21 Jahren gar nicht und nur an ältere, durch ihr vortheilhaftes Verhalten sich auszeichnende Gefangene, welche Gewohnheits-Schnupfer sind, bewilligt werden.

Die Schulpreise werden nach abgehaltener Prüfung an ausgezeichnete Schüler vertheilt und bestehen in Büchern, Zeichnungsvorlagen oder Arbeitsgeräthen.

Arbeitsprämien werden unter jene Gefangene, welche neben sonstigem fortgesetzt guten Betragen durch besonderen, ausdauernden Fleiß in der ihnen angewiesenen Arbeit und durch Fortschreiten in der Geschicklichkeit sich auszeichnen, aus den im §. 58 bezeichneten Zinsen und

Mitteln am Schluſſe eines jeden halben Jahres vertheilt und ſind dem Stockfonde zuzuſchlagen.

Der höchſte Betrag einer Arbeitsprämie darf fünf Gulden nicht überſteigen.

Während eines Jahres darf ein Gefangener zwei Schulpreiſe oder zwei Arbeitsprämien nicht erhalten.

Cap. XIV.

Beſtrafung der Gefangenen.

§. 66.

Jede Handlung oder Unterlaſſung eines Gefangenen, welche ſchon nach den allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen oder durch die Hausordnung oder eine ſonſtige dem Gefangenen bekannt gegebene Vorſchrift verboten iſt, zieht vorbehaltlich der Beſtimmungen des §. 81 Disciplinarſtrafe nach ſich.

§ 67.

Als Disciplinarſtrafen kommen in Anwendung:

1. Verweis,
2. Einzug des Arbeitsverdienſtes bis auf die Dauer von vier Wochen,
3. Schmälerung der Koſt,
4. einfacher und geſchärfter Arreſt,
5. einfacher und geſchärfter Dunkelarreſt,
6. Anlegung von Feſſeln.

Körperliche Züchtigung iſt unbedingt ausgeſchloſſen.

§. 68.

Die Schmälerung der Koſt beſteht entweder in Entziehung der Mittagsbrod-Portion oder des Mittagseſſens oder beider zugleich bis auf die Dauer von 14 Tagen, oder in Beſchränkung des Gefangenen auf Waſſer und Brod je um den andern Tag bis auf die Dauer von 8 Tagen.

Der einfache und der geſchärfte Arreſt iſt einſame Einſperrung in einem hiezu beſtimmten Lokale mit oder ohne Aufgabe einer Arbeit bis auf die Dauer von drei Wochen. Bei dem geſchärften Arreſte wird dem Gefangenen die Lagerſtätte auf bloßen Brettern angewieſen und iſt zugleich Schmälerung der Koſt in vorſtehender Weiſe zuläſſig.

Der Dunkelarreſt iſt einſame Einſperrung in einem hiezu eingerichteten Lokale mit Anweiſung der Lagerſtätte auf bloßen Brettern bis auf die Dauer von 8 Tagen. Die Schärfung desſelben beſteht in Schmälerung der Koſt in der angeführten Weiſe, womit Kurzſchließen während dreier Tage, jedoch nur bis zur Dauer von 4 Stunden an einem und demſelben Tage, oder das Anſchließen an die Wand auf die ganze Strafdauer verbunden werden kann.

Die Anlegung von Feſſeln iſt bis auf die Dauer von drei Monaten zuläſſig und beſteht in Anbringung von Eiſen an den Füßen und deren Verbindung mittels einer Kette, ſo daß das Gehen nicht unmöglich gemacht wird.

§. 69.

Mit der Verurtheilung in eine Disciplinarſtrafe iſt die Entziehung der einem Gefangenen bewilligten beſondern Genußmittel, ſowie der demſelben ertheilten Erlaubniß zum Empfang vermehrter Beſuche oder zum öftern Briefſchreiben als Straffolge verbunden.

Mit derſelben kann die zeitliche Beſchränkung oder Entziehung der hausordnungsmäßigen Befugniß, Beſuche zu empfangen und Briefe zu ſchreiben, oder die Verſetzung zu einer läſtigeren oder minder lohnenden Arbeit, oder das Verbot des Sprechens zu der Zeit, zu welcher dasſelbe durch die Hausordnung geſtattet iſt, bis auf die Dauer von vier Wochen, oder die Abſonderung aus der gemeinſamen Haft durch Verbringung in ein Einzelnhaftlokal bis auf die Dauer von drei Monaten als Straffolge verbunden werden.

Nach Umſtänden darf auf eine oder mehrere der vorſtehend bezeichneten Straffolgen als Hauptſtrafe erkannt und von Beifügung einer weitern Strafe Umgang genommen werden.

§. 70.

Die Verfügung einer Disciplinarstrafe ist nur auf Grund eines von dem Vorstande gefaßten Disciplinarerkenntnisses statthaft, vor dessen Erlassung sich derselbe die nöthige Ueberzeugung verschaffen muß, daß der Gefangene die ihm zur Last gelegte Uebertretung begangen hat.

Die nothwendigen Erhebungen werden summarisch und in der Regel mündlich durch den Vorstand oder unter seiner Leitung durch den Aktuar gepflogen und ihrem Hauptergebnisse nach in dem Strafbuche vorgetragen.

Während der Dauer der Disciplinaruntersuchung darf der Gefangene auf Grund eines von dem Vorstande vorläufig gefaßten Beschlusses in engem Gewahrsam gehalten und nach den Umständen (§. 71 Abs. 4) mit Fesseln belegt oder an die Wand angeschlossen werden.

Vor der Zuerkennung einer Strafe oder Straffolge, welche auf die Gesundheit des Gefangenen von Einfluß sein kann, ist der Hausarzt einzuvernehmen. In Fällen, in welchen die Strafeinschreitung keinen Aufschub erleidet, hat die Einvernehmung des Hausarztes in kürzester Zeit nachträglich während des Strafvollzuges zu geschehen.

§. 71.

Jede Disciplinarstrafe ist in Bezug auf die Strafgattung und das Strafmaß genau nach den näheren Umständen, unter welchen die Uebertretung verübt wurde, nach der größeren oder geringeren Schädlichkeit oder Gefährlichkeit der letztern, und nach dem Grade des Trotzes, der Bosheit und des Verschuldens des Gefangenen zu bemessen.

Wo nicht die besondere Schwere einer Uebertretung oder die Erfolglosigkeit bereits angewendeter geringerer Strafen eine Abweichung nothwendig macht, ist bei Zuerkennung der Strafen eine bemessene Stufenfolge zu beobachten.

Auf die körperliche Beschaffenheit des Gefangenen ist hiebei die mit der Aufrechthaltung der Disciplin vereinbare Rücksicht zu nehmen.

Kurzschließen, Anschließen an die Wand, sowie Anlegung von Fesseln darf gegen einen Gefangenen nur wegen besonderer Fluchtgefahr, Widersetzlichkeit, Gewaltthaten gegen Mitgefangene oder aus ähnlichen Gründen erkannt werden.

§. 72.

Die Disciplinarerkenntnisse werden in der Regel von dem Vorstande selbst und nur ausnahmsweise von dem dazu beauftragten Aktuar den Gefangenen eröffnet.

Gegen ein Disciplinarerkenntniß, durch welches eine mehr als 14tägige Arreststrafe oder Dunkelarrest oder die Anlegung von Fesseln oder die Verbringung in ein Einzelnhaftlokal verfügt wird, darf der Gefangene Beschwerde bei der Regierung, Kammer des Innern, führen; die erhobene Beschwerde äußert jedoch auf die Vollziehung der Strafe keine aufschiebende Wirkung.

Bei offenbar muthwilligen Beschwerden hat die Regierung, Kammer des Innern, weitere Strafeinschreitung gegen den Beschwerdeführer zu verfügen.

§. 73.

Jede erkannte Disciplinarstrafe nebst der damit verbundenen Straffolge wird in den Personalakten des Gefangenen vorgemerkt. Der Vollzug derselben wird in dem Strafbuche nachgewiesen.

Die im Strafarreste befindlichen Gefangenen sind von dem Besuche des Gottesdienstes, des Unterrichts und von der Bewegung im Freien ausgeschlossen.

Während des Vollzugs einer einfachen oder geschärften Arreststrafe (§. 67 Ziff. 4) wird ein Gefangener jedoch zum Genusse der freien Luft soweit zugelassen, als der Hausarzt es für nothwendig erachtet.

Die Behandlung der auf Grund eines Disciplinarerkenntnisses der Einzelnhaft unterworfenen Gefangenen richtet sich nach den über diese Haftweise bestehenden Bestimmungen.

§. 74.

Die §§. 66 bis 73 finden auf die Gefangenanstalten für jugendliche Personen unter folgenden näheren Bestimmungen Anwendung:

1. Bei Gefangenen unter 16 Jahren darf der einfache und der geschärfte Arrest die Dauer von 14 Tagen nicht übersteigen und ist der Dunkelarrest nur bis zur Dauer von drei Tagen zulässig. Als Schärfung des Dunkelarrestes darf nur Schmälerung der Kost angewendet werden.

   Alle Arreststrafen gegen diese Gefangenen sind nur mit größter Vorsicht und besonderer Berücksichtigung der Individualität in Anwendung zu bringen.
2. Die Anlegung von Fesseln ist bei Gefangenen unter 16 Jahren nicht zulässig.
3. Die Absonderung aus der gemeinsamen Haft durch Verbringung in ein Einzelnhaftlocal ist über die Dauer eines Monats bei Gefangenen unter 16 Jahren nur mit Genehmigung der Regierung, Kammer des Innern, statthaft.
4. Der Verhängung einer Disciplinarstrafe gegen Gefangene unter 16 Jahren hat, insoferne es sich nicht um eine ganz geringfügige oder um eine unaufschiebliche Strafeinrichtung handelt, jederzeit ein Benehmen des Vorstandes mit dem Hausgeistlichen und nach Umständen mit dem Hauslehrer vorauszugehen. Bei unverschieblichen Strafeinschreitungen hat dieses Benehmen in kürzester Zeit nachträglich während des Strafvollzugs zu erfolgen.
5. Die Disciplinarerkenntnisse werden den Gefangenen jederzeit von dem Vorstande selbst eröffnet.

Cap. XV.

Vorbeugende Maßregeln, vorläufige Einschreitung, Verfahren in außerordentlichen Fällen und bei Verbrechen und Vergehen der Gefangenen.

§. 75

Der Vorstand hat innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse die erforderlichen Maßregeln vorzukehren, um jeder Gefährdung der Sicherheit und Ordnung vorzubeugen und Vergehungen der Gefangenen auf die Spur zu kommen.

Derselbe kann zu diesem Endzwecke jederzeit eine genaue Durchsuchung der Gefangenen vornehmen oder durch den Hausmeister oder das Aufsichts-Personal vornehmen lassen.

Bei diesen Durchsuchungen muß der Anstand gewahrt werden; die Durchsuchung weiblicher Gefangenen darf nur durch Aufseherinen geschehen.

Die Befugniß der Durchsuchung der Gefangenen steht dem Hausmeister und dem Aufsichtspersonal auch ohne Auftrag des Vorstandes in dem Falle zu, daß sich bei Ausübung ihrer Berufspflichten ein gegründeter Anlaß zur Anwendung dieser Maßregel ergibt und zugleich wegen Dringendheit der Umstände die Anordnung des Vorstandes nicht eingeholt werden kann.

§. 76.

Bei einem in dem Gefängnisse oder dessen Nähe ausgebrochenen Brande, bei Meutereien unter den Gefangenen und bei ähnlichen, die Sicherheit und Ordnung von Innen oder Außen bedrohenden, außerordentlichen Vorfällen kann der Vorstand ohne Fassung eines vorläufigen Beschlusses oder eines Disciplinar-Erkenntnisses die Fesselung oder die Verbringung von Gefangenen in Arrest- oder Absonderungs-Locale verfügen, wenn und soweit diese Maßregeln zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung nothwendig erscheinen.

§. 77.

Wird bei Widersetzlichkeit, bei Angriffen gegen Mitgefangene, bei sonstigen Verbrechen oder Vergehen oder bei Fluchtversuchen der Gefangenen eine augenblickliche, vorläufige Einschreitung, nicht aber die Anwendung von Waffengewalt gegen einzelne Gefangene nothwendig, so kann ein Gefangener auch ohne Fassung eines vorläufigen Beschlusses in ein Arrestlokal gebracht und nach den Um-

ständen (§. 71 Abs. 4) zugleich mit den zu seiner Bewältigung erforderlichen Fesseln belegt werden.

Anstatt der Fesselung ist gegen unbändige Gefangene die Anlegung der Zwangsjacke zulässig, welche jedoch, insoferne nicht Gefahr auf dem Verzuge steht, nur unter Zustimmung des Hausarztes zur Anwendung kommen darf.

Die Vorkehrung vorläufiger Einschreitung steht nur dem Vorstande zu. In Nothfällen ist jedoch auch der Hausmeister, sowie das diensthabende Aufsichtspersonal unter der Verpflichtung augenblicklicher Meldung des Vorfalls bei dem Vorstande berechtigt, einen Gefangenen vorläufig in ein Arrestlokal zu verbringen.

§. 78.

Die in den §§. 76 und 77 angeführten vorbeugenden und vorläufigen Maßregeln dürfen jederzeit nur so lange dauern, als das sie veranlassende Verhältniß besteht.

Bei Gefangenen unter 16 Jahren ist die Belegung mit Fesseln auch als vorbeugende oder vorläufige Maßregel ausgeschlossen.

Die Anlegung der Zwangsjacke ist bei denselben nur zulässig, wenn der Hausarzt deren Anwendung in einem Falle ausdrücklich begutachten sollte.

§. 79.

Bei einem gemeinsamen Auftreten mehrerer Gefangenen zur Widersetzlichkeit gegen die Ordnung oder zur Durchführung besonderer verbrecherischer Pläne hat der Vorstand alle zur Unterdrückung eines solchen Unternehmens dienende Mittel anzuwenden und, wenn andere Maßregeln nicht ausreichen und die Theilnehmer nicht anderweitig zur Ruhe gebracht oder unschädlich gemacht werden können, die Waffengewalt in ihrem ganzen Umfange zur Anwendung zu bringen.

§. 80.

Die bewaffneten Angestellten dürfen auch ohne Weisung des Vorstandes von ihren Waffen gegen Gefangene Gebrauch machen

1. bei Versuchen der Flucht oder des Ausbruchs, wenn sich der Gefangene der Ergreifung thätlich oder durch gefährliche Drohung widersetzt,

2. zur Abwehr von Aufständen,

3. zur Abwehr eines Angriffs auf ihre Person, auf Beamte oder andere Angestellte, oder auf Gefangene.

Der Gebrauch der Waffen darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Abwehr der Flucht oder des Ausbruchs, des Aufstandes oder des Angriffs unbedingt nothwendig ist.

Demselben soll, wo möglich, eine Aufforderung zur Rückkehr, zum Gehorsam vorausgehen.

In den vorstehend bezeichneten Fällen hat jeder Angestellte zugleich die Befugniß, den bewaffneten Beistand der Militärwache in Anspruch zu nehmen.

§. 81.

Verübt ein Gefangener eine strafbare Handlung, wegen welcher nach den gesetzlichen Bestimmungen strafgerichtliche Verfolgung einzuleiten ist, so hat der Vorstand die zur Sicherung der Ordnung nothwendige vorläufige Einschreitung vorzukehren, und dem zuständigen Staatsanwalte von dem Vorgange unverzüglich Mittheilung zu machen.

Das Disciplinarerkenntniß bleibt in solchen Fällen in der Regel bis zur Beendigung der gerichtlichen Verfolgung ausgesetzt.

Abschnitt III.

Von dem Austritte der Gefangenen.

§. 82.

Vier Wochen vor der Entlassung eines Gefangenen wird der Distriktspolizeibehörde der Heimath hievon Mittheilung gemacht, und hiebei ein Zeugniß des Hausgeistlichen über das kirchlich-religiöse Leben und den sittlichen Zustand des zu Entlassenden behufs der Hinausgabe an das einschlägige Pfarramt angelegt.

Diese Mittheilung enthält zugleich genaue, akten-

getreue Aufschlüsse über Persönlichkeit und Bildungsstufe, über Beschäftigung und Verhalten vor dem Eintritte, über die wesentlichen thatsächlichen Momente des Vergehens, so wie über die erkannte Strafe, die während der Strafzeit getriebene Beschäftigung und darin erlangte Geschicklichkeit, das Betragen während der Strafzeit und die für nachhaltige Besserung gegebene Hoffnung. Dieselbe schließt mit Darlegung der Ansicht der Anstaltsverwaltung über die für Unterkunft und Fortkommen des zu Entlassenden zunächst zu treffende Vorsorge.

Besteht in dem Polizeibezirke, in welchem der zu Entlassende heimathberechtigt ist, ein Verein zur Vorsorge für entlassene Sträflinge, so wird demselben gleiche Mittheilung gemacht.

Bei Gefangenen, deren Strafzeit drei Monate nicht übersteigt, werden die vorstehend bezeichneten Mittheilungen 14 Tage vor der stattfindenden Entlassung gemacht.

§. 83.

Innerhalb der letzten drei Tage vor der Entlassung wird der Gefangene dem Hausgeistlichen zur Verabschiedung vorgestellt.

Unmittelbar vor der Entlassung wird demselben eine eindringliche Rückfalls-Verwarnung ertheilt, sodann Abrechnung über sein Depositum gepflogen, und ihm der Baarbetrag nebst seinem übrigen Eigenthume ausgehändigt, soferne derselbe frei entlassen wird.

Der Vorstand ist im Hinblick auf die Bestimmung des Depositums ermächtigt, aus demselben nach Umständen dem zu Entlassenden nur das benöthigte Reisegeld auszuhändigen und den übrigen Betrag an die Distriktspolizeibehörde oder den betreffenden Vereinsausschuß zu übersenden.

Ist derselbe mit den zur Erreichung seines Bestimmungsortes erforderlichen Geldmitteln oder den nothwendigen Kleidern nicht versehen, so wird hiewegen von dem Vorstande nach Maßgabe der bestehenden einschlägigen Vorschriften die gebotene Vorsorge getroffen.

§. 84.

Der betreffende Gefangene wird, so ferne er dem Inlande angehört, in der Regel frei entlassen und mit einem Vorweise versehen, in welchem das Signalement des Inhabers und, soferne es der Vorstand als nothwendig erachtet, die einzuhaltende Reiseroute und der in Worten ausgedrückte Betrag des ihm zugestellten Geldes vorgetragen wird.

Der Vorweis vertritt die Stelle der Reiselegitimation und ist nur für die Reise von dem Straforte bis zum Bestimmungsorte des Entlassenen giltig.

Ausnahmsweise wird ein zur Entlassung kommender Inländer dem Schubtransporte übergeben, wenn diese Maßregel wegen der Sicherheitsgefährlichkeit des Entlassenen oder aus anderen Gründen sich als nothwendig darstellt.

§. 85.

Zur Entlassung kommende Ausländer werden dem Schubtransporte übergeben, um ihrer Obrigkeit, und soferne dies nicht geschehen kann, der zuständigen Polizeibehörde des Inlandes zur weiteren Verfügung überliefert zu werden.

Eine Ausnahme hievon kann nach den besondern Umständen eines Falles von dem Vorstande nur dann gemacht werden, wenn der freien Entlassung eines Ausländers ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegensteht.

§. 86.

Die Entlassung eines kranken Gefangenen ist mit dessen Einwilligung so lange zu verschieben, bis sie nach dem Gutachten des Hausarztes unbedenklich erfolgen kann.

Besteht der Gefangene auf der sofortigen Entlassung, so wird seinem Verlangen stattgegeben, soferne die Entlassung nicht mit augenscheinlicher Lebensgefahr für ihn verbunden ist.

§. 87.

Ist ein Gefangener zeitweise zu entlassen, so wird mit ihm Abrechnung auf sein Depositum gepflogen, ihm

Digitized by Google

der Baarbetrag und sein übriges Eigenthum ausgehändigt, derselbe mit den nothwendigen Reisemitteln versehen und unter entsprechender Vermahnung mittels Vorweises entlassen.

§. 88.

In der Pfalz sind bei Entlassung von Gefangenen außer den gegenwärtigen Bestimmungen auch die hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zu beachten.

Abschnitt IV.

Von dem Ableben der Gefangenen.

§. 89.

Im Falle des Ablebens eines Gefangenen werden bezüglich der Vornahme der Todtenbeschau und der Zeit der Beerdigung die bestehenden polizeilichen Vorschriften eingehalten.

Im Uebrigen richtet sich die Beerdigung der Leichen oder deren Abgabe an die Anatomie nach den besonderen, hiewegen erlassenen Bestimmungen.

Der in Verwahr der Anstaltsverwaltung befindliche Nachlaß wird der Verlassenschaftsbehörde zur Verfügung gestellt.

Schlußbestimmung.

§. 90.

Vorstehende Hausordnung tritt mit dem 1. Juli l. J. bei allen Gefangenanstalten des Königreichs in Wirksamkeit.

Insoweit die für die Zukunft als Gefangenanstalten zur Verwendung kommenden Strafanstalten gegenwärtig abweichende Einrichtungen haben, deren Umgestaltung nach Maßgabe der erlassenen Hausordnung bis zu diesem Zeitpunkte sich nicht ermöglichen läßt, ist das Staats-Ministerium des Innern ermächtigt, im Benehmen mit dem Staats-Ministerium der Justiz einen Termin bis zum 1. Oktober l. J. für die vollständige Durchführung der Hausordnung festzusetzen.

München, den 12. Juni 1862.

Max.

v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsecretär:
Ministerialrath v. Epplen.

Beilage I. und II. sind gleichlautend mit den beiden Beilagen der Hausordnung für die Zuchthäuser.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 48. Speyer, den 9. Juli 1862.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Hausordnung für die Polizeianstalten betr. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Augsburger Börse.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Hausordnung für die Polizeianstalten betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 41 des Strafgesetzbuches nachfolgende Hausordnung für die Polizeianstalten zu erlassen.

Abschnitt I.

Von der Aufnahme der Gefangenen.

§. 1.

Vor Aufnahme einer Person in die Polizeianstalt hat der Vorstand genau zu prüfen, ob die vorliegenden Schriftstücke nach den Gesetzen die Aufnahme begründen und die Identität der Person außer Zweifel ist.

Besteht kein Grund zur Verweigerung der Aufnahme, so spricht der Vorstand dieselbe aus und ertheilt dem Aufgenommenen die erforderliche Belehrung über sein vorläufiges Verhalten.

§. 2.

Unmittelbar nach der Aufnahme wird der Gefangene einer sorgfältigen körperlichen Untersuchung und Reinigung unterzogen, gebadet und mit den Anstaltskleidern versehen, insoferne nicht sein Gesundheitszustand vor Allem eine solchenfalls sofort vorzunehmende hausärztliche Untersuchung erheischt, nach deren Befund weiter zu verfahren ist.

Männlichen Gefangenen wird zugleich der Bart abgenommen und das Haar kurz geschnitten.

Die körperliche Untersuchung wird bei männlichen Gefangenen von dem Hausmeister oder einem Aufseher, bei weiblichen von einer Aufseherin in einem besondern

Lokale unter Beachtung der erforderlichen Anſtandsrückſichten vorgenommen.

Bei derſelben werden dem Gefangenen alle in die Anſtalt gebrachten Geſtenſtände abgenommen und nach ihrem Werthe abgeſchätzt. Ueber ſie fertigt der Hausmeiſter ein Verzeichniß an, welches der Gefangene unterzeichnet und der Rechnungsführer nach vorgenommener Controle beſtätigt.

Mitgebrachte Gelder und Sachen von Werth ſind dem Rechnungsführer zur Aufbewahrung zu übergeben. Die übrigen Gegenſtände werden von dem Hausmeiſter verwahrt oder, inſoweit ſie ſich aus irgend einem Grunde zur Aufbewahrung in der Anſtalt nicht eignen, nach Anordnung des Vorſtandes für Rechnung des Gefangenen verkauft oder deſſen Angehörigen zugeſendet.

§. 3.

Jeder Aufgenommene wird außerdem am Tage der Aufnahme oder längſtens an dem darauffolgenden Tage von dem Hausarzte unterſucht, welcher ſodann über deſſen Geſundheitszuſtand, Körperbeſchaffenheit und Arbeitsfähigkeit ſchriftliche Aeußerung abgibt.

§. 4.

Nach Vornahme der doppelten Unterſuchung, der Reinigung und Einkleidung wird der Gefangene dem Vorſtande vorgeſtellt, von demſelben mit den einſchlägigen Beſtimmungen der Hausordnung bekannt gemacht, auf Art. 42 u. 143 des Strafgeſetzbuches hingewieſen und unter Berückſichtigung der von dem Hausarzte abgegebenen Aeußerung einer beſtimmten Abtheilung und Beſchäftigung zugewieſen.

Nachdem hierüber ein von dem Gefangenen zu unterzeichnendes Protokoll und deſſen genaues Signalement aufgenommen worden iſt, wird er in die ihm angewieſene Abtheilung gebracht.

Neuaufgenommene Gefangene dürfen erſt, nachdem ſie von dem Vorſtande einer beſtimmten Abtheilung zugewieſen worden ſind, in Gemeinſchaft mit andern Gefangenen gebracht werden.

§. 5.

Jeder Gefangene iſt in den erſten zwei Tagen nach der Aufnahme dem Hausgeiſtlichen ſeiner Confeſſion zur Prüfung des Standes ſeiner religiöſen und ſittlichen Bildung vorzuſtellen und, wenn er das ſechsunddreißigſte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, von dem Hauslehrer in Gegenwart des Hausgeiſtlichen einer Prüfung bezüglich ſeiner Schulkenntniſſe zu unterziehen.

§. 6.

Nach den vorſtehenden Beſtimmungen über die Aufnahme richtet ſich auch das Verfahren bei dem Wiedereintritte zeitweiſe entlaſſener oder entwichener Gefangenen, ſo weit nicht die Verhältniſſe des einzelnen Falles ein abweichendes Verfahren veranlaſſen.

Abſchnitt II.

Von der Behandlung der Gefangenen.

Cap. I.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 7.

Die Behandlung der Gefangenen ſoll im Allgemeinen ſtreng, nicht minder aber gerecht und menſchlich ſein und muß ſich von jeder willkürlichen Bevorzugung Einzelner fern halten.

Bei derſelben muß der mit der Verwahr verbundene Beſſerungszweck jederzeit genaueſt beachtet und auf die Geſundheit der Gefangenen jede mit der Aufrechthaltung der Ordnung und Disciplin vereinbare Rückſicht genommen werden.

Den ſämmtlichen Angeſtellten iſt jede Mißhandlung von Gefangenen auf das Strengſte unterſagt.

§. 8.

Die Gefangenen ſind unausgeſetzt durch das hiezu aufgeſtellte Dienſtperſonal zu überwachen.

Die unmittelbare Ueberwachung der männlichen Gefangenen erfolgt durch Aufſeher, jene der weiblichen Gefangenen durch Aufſeherinen.

Die Ueberwachung von Gefangenen durch Mitgefangene iſt unbedingt unterſagt.

Cap. II.

Abſonderung der Gefangenen.

§. 9.

Die männlichen Gefangenen ſind von den weiblichen in allen Beziehungen abgeſondert zu verwahren, ſo daß jeder Verkehr zwiſchen ihnen verhütet wird.

Gefangene, welche nach ihrem früheren Leben nur geringe Hoffnung auf nachhaltige Beſſerung gewähren, oder durch Beiſpiel und Mittheilung einen verderblichen Einfluß auf andere beſorgen laſſen, oder ſich als ſehr boshaft oder zu Exceſſen geneigt zeigen, ſind in den Arbeits- und Schlafzimmern, bei dem Gottesdienſte, dem Unterrichte und der Bewegung im Freien von den übrigen Gefangenen möglichſt getrennt zu halten.

Beſondere Sorgfalt iſt darauf zu verwenden, daß jüngere Gefangene vor ſchädlicher Einwirkung anderer Gefangenen nach Möglichkeit bewahrt bleiben.

Cap. III.

Beſuche und Briefwechſel der Gefangenen.

§. 10.

Den Gefangenen iſt während der Dauer der Verwahrung ſowohl mündlicher als ſchriftlicher Verkehr mit Angehörigen und Fremden nur unter Vorwiſſen und Zuſtimmung des Vorſtandes geſtattet.

§. 11.

Beſuche von Perſonen, welche ein beſtimmtes zuläſſiges Intereſſe hiefür nicht darzuthun vermögen, ſowie Beſuche von Perſonen des andern Geſchlechts, mit Ausnahme der nächſten Angehörigen und Verwandten, dürfen nicht zugelaſſen werden.

Die geſtattete Unterredung darf nur in Gegenwart des Vorſtandes oder eines von demſelben bezeichneten Angeſtellten in dem dafür angewieſenen Lokale ſtattfinden, ſich in keiner Weiſe auf ungeeignete Mittheilungen erſtrecken, nur unter ganz beſonderen Verhältniſſen länger als eine Viertelſtunde dauern und muß laut in verſtändlicher Sprache geführt werden.

Der Beſuchende darf weder etwas dem Gefangenen übergeben, noch von demſelben in Empfang nehmen.

Beſuchende, welche ſich gegen dieſe Anordnungen verfehlen, werden nach Umſtänden ſogleich fortgewieſen.

§. 12.

Fremden, bei welchen nach Stellung und Beruf ein näheres Intereſſe an Gefängnißeinrichtungen vorauszuſetzen iſt, darf die Beſichtigung der Anſtalt von dem Vorſtande geſtattet werden.

Dieſelben werden hiebei von dem Vorſtande oder einem von demſelben beſtimmten Angeſtellten begleitet, und haben ſich nach den hauspolizeilichen, ſowie den etwaigen beſonderen Anordnungen des Vorſtandes zu achten.

Eine ſolche Beſichtigung darf in keinem Falle den Charakter einer Schauſtellung der Gefangenen annehmen.

§. 13.

Die Beſtimmungen der Hausordnung, welche auf den Beſuch der Gefangenen und die Beſichtigung der Anſtalt, ſowie auf das hiebei von den Beſuchenden und den Gefangenen zu beobachtende Verhalten ſich beziehen, ſind im Auszuge an dem Eingangsthore anzuheften.

§. 14.

Ein brieflicher Verkehr iſt den Gefangenen in der Regel nur mit ihren Angehörigen, Curatoren und ſonſtigen geſetzlichen Vertretern geſtattet.

Die an die Gefangenen gerichteten Briefe ſind dem

Vorſtande zu übergeben, und dürfen nur dann, wenn der Inhalt unverfänglich iſt, den Gefangenen mitgetheilt werden. Briefe unzuläſſigen Inhalts werden lediglich zu den Perſonalakten des betreffenden Gefangenen genommen.

Gefangene, welche einen Brief ſchreiben wollen, haben hiezu die Erlaubniß des Vorſtandes auf dem Wege der vorgeſchriebenen Meldung nachzuſuchen.

Die von den Gefangenen geſchriebenen Briefe ſind dem Vorſtande vorzulegen, welcher die zu einer Beanſtandung Anlaß gebenden zu den Perſonalakten der Gefangenen bringen und die übrigen befördern läßt.

Porto und Schreibmaterial haben die Gefangenen aus ihrem Verwendungsfonde zu beſtreiten.

§. 15.

Der in der Polizeianſtalt Verwahrte darf monatlich einen Beſuch annehmen und einen Brief ſchreiben.

Der Vorſtand kann hievon in geeigneten Fällen Ausnahmen geſtatten, und auf Grund der Hausordnung die Erlaubniß zur Annahme von Beſuchen und zum Schreiben von Briefen bei gutem Verhalten erweitern, ſowie zur Strafe beſchränken oder auf beſtimmte Zeit gänzlich entziehen.

Cap. IV.

Kleidung und Lagerſtätte der Gefangenen.

§. 16.

Die Kleidung und die Lagerſtätte der in der Polizeianſtalt Verwahrten, ſowie der Wechſel der Kleider, Leib- und Bettwäſche und der ſonſtigen Bettſtücke richtet ſich nach dem anliegenden Regulative über die Bekleidung und die Lagerſtätte der Gefangenen. (Beil. I.)

Die Farbe der Spenſer, Weſten und Jacken iſt braun, jene der Hoſen und Röcke grau.

Den Verwahrten kann das Tragen eigener Kleidungsſtücke, ſowie der Gebrauch eigener Wäſche und nur mit Genehmigung des Staatsminiſteriums des Innern geſtattet werden.

§. 17.

Die friſche Wäſche wird am Vorabende des zum Wechſel beſtimmten Tages von dem Hausmeiſter durch das Aufſeherperſonal in die Schlafſtätten der Gefangenen abgegeben.

Die gebrauchte Wäſche wird am darauffolgenden Morgen zurückgezogen und hiebei jederzeit unterſucht, ob kein Stück mangelt oder beſchädigt iſt. Nach Befund der Sache hat der betreffende Gefangene für das Mangelnde oder Beſchädigte aus ſeinem Depoſitum Erſatz zu leiſten.

§. 18.

Die einzelnen Bettſtellen müſſen in den gemeinſchaftlichen Schlaflokalen mindeſtens einen Schuh von einander entfernt ſein.

Dieſe Schlaflokale ſind während der Nachtzeit beleuchtet und ſollen von den anſtoßenden Aufſeherzimmern aus überwacht werden.

Cap. V.

Nahrung der Gefangenen.

§. 19.

Die Beköſtigung der in der Polizeianſtalt Verwahrten richtet ſich nach den anliegenden Beſtimmungen über die Beköſtigung der Gefangenen (Beil. II.), auf deren Grund von dem Staatsminiſterium des Innern für jede Polizeianſtalt ein mit Rückſicht auf die örtlichen Verhältniſſe bemeſſenes, den Wechſel und die einzelnen Beſtandtheile der Koſt genau beſtimmendes Regulativ jeweilig erlaſſen wird.

§. 20.

Das Getränke der in der Polizeianſtalt Verwahrten iſt Waſſer, welches täglich dreimal friſch in jedes Gefangenlokal gebracht wird.

§. 21.

Gesunde Gefangene dürfen, vorbehaltlich der in den §§. 30, 59 und 60 zugelassenen Ausnahmen, eine andere Kost oder ein anderes Getränke, als allgemein vorgeschrieben ist, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Staatsministeriums des Innern erhalten.

Für israelitische Gefangene darf jedoch während ihres Osterfestes eine nach den Vorschriften ihrer Religion zubereitete Kost, welche an Quantität und Qualität die Kost der anderen Gefangenen nicht übertrifft, von dem Vorstande unter Beachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zugelassen werden.

§. 22.

Die Kost und das Getränke der von dem Hausarzte als krank erklärten Gefangenen bemißt sich nach der Ordination des Hausarztes, welcher hiebei das Regulativ über die Beköstigung der kranken Gefangenen genau zu beachten hat.

Ausnahmsweise darf der Hausarzt für kränkliche Gefangene eine von der Gesundenkost abweichende Beköstigung anordnen, hat aber in jedem solchen Falle die Gründe seiner Anordnung in einer schriftlichen Aeußerung dem Vorstande anzugeben.

Cap. VI.

Reinlichkeit und Gesundheitspflege.

§. 23.

Sämmtliche Lokale, Gänge und Hofräume sind möglichst rein zu halten.

Die Arbeits- und Schlaflokale und die Hausgänge sind täglich zu kehren und in der guten Jahreszeit allwöchentlich, sonst nach Bedürfniß aufzuwaschen.

Die von den Gefangenen benützten Räume sind jährlich wenigstens einmal zu tünchen. In die frisch getünchten Gelasse dürfen erst nach deren vollständiger Abtrocknung Gefangene wieder gebracht werden.

Der Reinhaltung der Abtritt-Vorrichtungen ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

§. 24.

Die für Förderung des Luftwechsels bestehenden Einrichtungen und Gelegenheiten müssen sorgfältig und zu rechter Zeit benützt werden, und sind hiebei die Vorschläge des Hausarztes zu beachten.

Die Temperatur der Luft muß in den verschiedenen Gefangenlokalen auf einem der Gesundheit zuträglichen Normalstande gehalten werden.

§. 25.

In den größeren Wohnlokalen, der Krankenabtheilung und auf den Hausgängen sind öftere Räucherungen mit Essig oder Wachholder vorzunehmen.

Bei drohenden oder ausgebrochenen ansteckenden Krankheiten müssen alle von dem Hausarzte oder den Oberaufsichtsstellen für nothwendig erachtete Mittel mit größter Pünktlichkeit angewendet werden.

§. 26.

Auf die möglichste Reinhaltung sämmtlicher Geräthe ist sorgfältigster Bedacht zu nehmen.

Die Gefangenen sind zur größten Reinlichkeit in Bezug auf ihren Körper, ihre Kleidung und Lagerstätte nach näherer Maßgabe der unten folgenden Bestimmungen verpflichtet.

Männlichen Gefangenen wird der Bart wöchentlich einmal abgenommen. Das Beschneiden der Haare der männlichen Gefangenen, sowie das Beschneiden der Fingernägel wird vorgenommen, so oft es erforderlich ist.

Den Gefangenen wird alle 14 Tage, und wenn es nach der Art der Beschäftigung nothwendig ist, allwöchentlich ein Fußbad, sowie nach Thunlichkeit mehrmals im Jahre ein Vollbad gegeben.

§. 27.

Jeder nicht durch seine Gesundheit gehinderte Ge-

fangene hat täglich eine Stunde einschlüssig des für das Hin- und Zurückführen erforderlichen Zeitaufwandes Bewegung im Freien auf den dazu bestimmten Plätzen zu machen.

Erlaubt Witterung und Jahreszeit die Bewegung der Gefangenen im Freien nicht, so werden dieselben zum Genusse der freien Luft in offenen Hallen oder Hausgängen zugelassen.

Mit der Bewegung im Freien können zum Zwecke der Erhaltung und Befestigung der Gesundheit von dem Vorstande körperliche Uebungen der Gefangenen verbunden werden, soweit sie mit der Sicherheit und Ordnung verträglich erscheinen.

Cap. VII.

Behandlung der Kranken.

§. 28.

Ob und wie lange ein Gefangener als krank zu behandeln ist, hängt von der Entscheidung des Hausarztes ab.

Die erkrankten Gefangenen haben sich vorschriftsmäßig zu melden und werden, dringende Fälle ausgenommen, auf Anordnung des Hausarztes in die Kranken-Abtheilung aufgenommen.

§. 29.

Die gesammte Verpflegung kranker Gefangenen, welche im Uebrigen der Hausordnung unterworfen bleiben, richtet sich nach den Anordnungen des Hausarztes.

Ueber jedem Krankenbette wird eine Tafel angeheftet, auf welcher der Name des Kranken und die ärztliche Ordination bemerkt wird.

§. 30.

Die Aufsicht in der Kranken-Abtheilung wird von dem dazu bestimmten Aufseher-Personale geführt.

Die unmittelbare Pflege und Wart der Kranken in dieser Abtheilung wird unter Leitung des Hausarztes und unter Ueberwachung des Aufsichtspersonals durch hiezu geeignete, von dem Vorstande im Einverständnisse mit dem Hausarzte ausgewählte Gefangene und, wenn taugliche Gefangene nicht vorhanden sind, durch besondere, für diese Dienstleistungen aufgenommene Personen besorgt.

Zur Krankenwart verwendeten Gefangenen darf von dem Vorstande eine von dem Kostregulativ abweichende Beköstigung und Bier als Zugabe bewilligt werden.

Cap. VIII.

Gottesdienst, Seelsorge und Religionsunterricht.

I. Der Gefangenen christlicher Confession.

§. 31.

Die Gefangenen haben am Morgen, nachdem sie sich gewaschen und angezogen haben, vor dem Mittagessen und am Abende vor dem Schlafengehen das eingeführte Gebet zu verrichten. Dasselbe wird laut und gemeinsam gesprochen.

§. 32.

Am Vormittage eines jeden Sonn- und gebotenen Feiertages, sowie des Namens- und Geburtstages des Königs und der Königin wird Gottesdienst, am Nachmittage der Sonn- und gebotenen Feiertage eine mit Katechisation verbundene Erbauungsstunde und außerdem ein Morgengottesdienst an einem der Wochentage von dem Hausgeistlichen in der Kirche der Anstalt abgehalten.

§. 33.

Für die gesunden Gefangenen wird vierteljährig Beichte und Abendmahl gefeiert; denselben ist unbenommen, auch außerdem so oft im Jahre, als der Hausgeistliche für angemessen erachtet, an Sonn- und Feiertagen die Sakramente zu empfangen.

Kranken Gefangenen werden die Sakramente je nach deren Verlangen gereicht.

Ein äußerer Zwang zur Theilnahme an dem Empfange der Sakramente findet nicht ſtatt.

§. 34.

Den Gefangenen wird in angemeſſenen Abtheilungen zweimal in der Woche je eine Stunde Religionsunterricht von dem Hausgeiſtlichen ertheilt.

Außerdem erhalten die einer Nachhilfe bei dieſem Unterrichte bedürftigen Gefangenen von dem Hausgeiſtlichen noch beſondern Unterricht.

§. 35.

Den angeordneten Gottesdienſten und Erbauungsſtunden, ſowie dem Religionsunterrichte haben ſämmtliche, nicht durch Krankheit daran gehinderte Gefangene der Confeſſion beizuwohnen.

Die Ordnung während des Religionsunterrichts wird von dem Hausgeiſtlichen, nach Umſtänden unter Aſſiſtenz des Aufſichts-Perſonals gehandhabt.

§. 36.

Die Gefangenen ſtehen unter der beſondern Seelſorge des Hausgeiſtlichen ihrer Confeſſion, welcher Gefangene zu Beſprechungen vor ſich rufen laſſen kann.

II. Den Gefangenen iſraelitiſcher Religion.

§. 37.

Den iſraelitiſchen Gefangenen iſt die Feier des Sabbaths und der 13 hohen Feſttage geſtattet.

Dieſelben werden an dieſen Tagen in einem beſondern Lokale, wo möglich unter einem Rabbiner oder Religionslehrer, zum Gebete verſammelt und dürfen hiebei die Schaufäden und Denkriemen anlegen.

Für ihren Religionsunterricht wird die nach den örtlichen Verhältniſſen zu ermöglichende Sorge getragen.

Cap. IX.

Schul-Unterricht.

§. 38.

Die Schule zerfällt in drei Klaſſen, von welchen
die erſte die gänzlich Ununterrichteten und die ſchwach Unterrichteten,
die zweite die beſſer Unterrichteten,
die dritte die gut Unterrichteten umfaßt.

Bei jeder Klaſſe werden, falls die Zahl der vorhandenen Schüler es erheiſcht, Unterabtheilungen gebildet.

§. 39.

Jeder Gefangene, welcher das ſechs und dreißigſte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, iſt ſchulpflichtig und wird nach dem Grade ſeiner Schulkenntniſſe der betreffenden Klaſſe und Abtheilung von dem Hausgeiſtlichen ſeiner Confeſſion zugewieſen.

Der Vorſtand kann im Einverſtändniſſe mit dem Hausgeiſtlichen von dem Schulbeſuche diejenigen Gefangenen dispenſiren,

1. welche bereits beim Eintritte in die Anſtalt vollſtändige Schulkenntniſſe beſitzen,
2. welche ſo geringe geiſtige Befähigung haben, daß der Schulunterricht bei ihnen nach angeſtellten längeren Verſuchen erfolglos bleibt.

Gefangenen, welche das ſechs und dreißigſte, aber noch nicht das vierzigſte Lebensjahr zurückgelegt haben, iſt auf ihr Anſuchen der Beſuch der Schule zu geſtatten, wenn derſelbe günſtigen Erfolg erwarten läßt.

§. 40.

Der Schulunterricht erſtreckt ſich nach Maßgabe des feſtgeſetzten Schulplanes auf Leſen, Schreiben, Rechnen und andere gemeinnützige Kenntniſſe.

Die ſchulpflichtigen Gefangenen werden auch in dem Kirchengeſange eingeübt.

Zeichnungsunterricht wird denjenigen männlichen Gefangenen ertheilt, welchen derselbe zu ihrem Fortkommen nützlich sein kann. Die Antheilnahme an diesem Unterrichte ist den betreffenden Gefangenen freigestellt.

§. 41.

Die erste und zweite Klasse erhält drei, die dritte Klasse je zwei Schulstunden in der Woche.

Für die wegen ihrer guten Schulkenntnisse vom Schulbesuche dispensirten Gefangenen wird wöchentlich eine Wiederholungsstunde gegeben, an welcher die von dem Vorstande im Einverständnisse mit dem Hausgeistlichen bestimmten Gefangenen dieser Kategorie Theil zu nehmen haben.

Der Schulunterricht wird von dem Hauslehrer unter Leitung des Hausgeistlichen ertheilt.

Die Aufstellung von Neben- oder Unterlehrern aus der Zahl der Gefangenen ist unbedingt untersagt.

§. 42.

Am Schlusse eines jeden halben Jahres wird in Gegenwart des Vorstandes von dem Hausgeistlichen und dem Hauslehrer eine Prüfung sämmtlicher Schüler vorgenommen, wobei die durch Fleiß, Fortschritte und gutes Betragen sich auszeichnenden Gefangenen mit Preisen beschenkt werden.

Cap. X.

Beschäftigung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 43

Die in der Polizeianstalt Verwahrten sind angemessen zu beschäftigen.

Auch kranke Gefangene sind zu den mit ihrem Zustande nach hausärztlichem Gutachten verträglichen Arbeiten anzuhalten.

Die Beschäftigung der Gefangenen findet nur in den Gebäuden, Höfen und Gärten und auf den Grundstücken der Anstalt statt. Andere Arbeiten im Freien sind nur in soweit zulässig, als mit denselben nicht eine Blosstellung der Gefangenen verbunden ist.

§. 44.

Die jeweiligen Beschäftigungsarten werden von dem Staatsministerium des Innern bestimmt, welches sorgfältige Rücksicht darauf zu nehmen hat, daß die eingeführten Arbeiten der Besserung und geistigen Ausbildung der Gefangenen förderlich sind, ihnen das Bewußtsein einer fruchtbringenden Thätigkeit gewähren und sie zum redlichen Fortkommen nach der Entlassung möglichst befähigen.

§. 45.

Bei welcher Art der eingeführten Arbeiten der einzelne Gefangene zu beschäftigen sei, bestimmt der Vorstand.

Derselbe hat hiebei die bisherige Beschäftigungsweise des Gefangenen, dessen Körperbeschaffenheit und Gesundheitszustand und die hierüber vorliegenden, so wie im Falle sich ergebender Bedenken weiter zu erholenden Gutachten und begründete Wünsche, insbesondere jüngerer Gefangenen, geeignet zu berücksichtigen.

Zu den Haus-, Hof- und Gartenarbeiten, sowie zu sonstigen zulässigen Arbeiten im Freien sollen nur Gefangene verwendet werden, welche bereits einige Zeit verwahrt sind und gute Aufführung pflegen.

§. 46.

In der einem Gefangenen zugewiesenen Arbeit darf ohne triftige Gründe kein Wechsel vorgenommen werden, welcher sich nicht als Aufmunterung des Fleißes, der erworbenen Geschicklichkeit und des bewiesenen guten Betragens darstellt.

Der nicht aus Rücksicht auf Gesundheit oder Disciplin stattfindende Wechsel soll deshalb im Uebergange

von der Vorbereitungs- oder Nebenarbeit zu der Hauptarbeit, von den minder einträglichen zu der lohnenderen Arbeit bestehen.

§. 47.

Die Gefangenen werden bei der Arbeit von dem Werkpersonal und den etwa zu diesem Zwecke bestimmten Aufsichts-Personen unterwiesen.

Eine Unterweisung durch Mitgefangene ist nur insoweit zulässig, als hieraus nicht eine Anmaßung von Gewalt über Mitgefangene sich ergibt.

II. Arbeitsmaß und Arbeitszeit.

§. 48.

Jedem Gefangenen wird, insoferne es die Natur der Beschäftigung gestattet, ein tägliches Arbeitsmaß (Pensum) aufgegeben, welches unter Zugrundlegung der mittleren Leistung eines gesunden, arbeitskundigen Arbeiters und unter Berücksichtigung der Gesundheitsverhältnisse des Gefangenen von dem Vorstande nach Einvernehmung des betreffenden Werkpersonals bestimmt wird.

Dasselbe soll so groß sein, daß es nur mit Anstrengung der Kräfte geleistet werden kann.

Bei Beschäftigungen, deren Natur die Aufgabe eines bestimmten, täglichen Arbeitsmaßes nicht zuläßt, werden die Gefangenen nach dem Grade ihrer Geschicklichkeit und individuellen Kräfte in Klassen getheilt, und hat der einzelne Gefangene dasjenige zu leisten, was ein anderer seiner Klasse erfahrungsgemäß bei Anwendung des größten Fleißes zu leisten vermag.

Den Anfängern bei einer Beschäftigung wird binnen einer von dem Vorstande festgesetzten Zeit eine bestimmte Arbeitsaufgabe nicht gegeben, wohl aber deren tägliche Arbeitsleistung und dabei bewiesener Fleiß angemessen controlirt.

Die Vollendung des Arbeitsmaßes in kürzerer, als der festgesetzten Zeit, befreit den Gefangenen nicht von der Arbeit; derselbe ist vielmehr, auch wenn das Arbeitsmaaß geleistet ist, zum fleißigen Fortarbeiten während der ganzen festgesetzten Arbeitszeit verpflichtet.

§. 49.

Die Arbeitszeit beginnt an den Arbeitstagen in den Monaten November, Dezember, Januar und Februar um 6 Uhr, in den übrigen Monaten um 5 Uhr Morgens, und dauert das ganze Jahr hindurch, vorbehaltlich der festgesetzten Ruhe- und Erholungszeit, des Besuches der Kirche und der Antheilnahme am Unterrichte, bis 7 Uhr Abends.

III. Arbeitsverdienst.

§. 50.

Den in der Polizeianstalt Verwahrten gehört ihr Arbeitsverdienst, soweit er die Kosten der gewöhnlichen Verpflegung übersteigt.

Wird derselbe von diesen Kosten überstiegen, so wird dem Verwahrten nach dem Grade des Fleißes, der erworbenen Geschicklichkeit, des Ertrags der Arbeit und nach seinem guten Verhalten ein täglicher Arbeitsverdienst von 1 bis 6 Xr. bewilligt.

Dessen jeweilige Festsetzung steht dem Vorstande zu; jedoch darf in diesem Falle ein höherer Arbeitsverdienst als 4 Xr. nur bei ganz besonderem Fleiße und außergewöhnlicher Arbeitsleistung bewilligt werden.

§. 51.

Der Arbeitsverdienst bildet das Depositum der Gefangenen und zerfällt zu gleichen Theilen in einen Verwendungs- und einen Stock-Fond.

Ueber den Verwendungs-Fond kann der Gefangene während der Dauer der Verwahrung mit Bewilligung des Vorstandes verfügen; aus demselben dürfen jedoch nur erlaubte Genußmittel und Ausgaben für Briefporto, Bücher, Zeichnungs-Vorlagen, Brief- und Zeichnungspapier, Arbeitsgeräthe, sowie Unterstützungen nothleidender Angehöriger bestritten werden.

Der Stock-Fond ist zur Erleichterung des redlichen Fortkommens der Gefangenen nach der Entlassung bestimmt und darf, vorbehaltlich der Tilgung der während der Dauer der Verwahrung entstandenen Ersatzverbindlichkeiten, während dieser Dauer nicht angegriffen werden.

Ersatz-Verbindlichkeiten sind jederzeit zunächst aus dem Verwendungs-Fonde zu tilgen.

§. 52.

Der einem Gefangenen als Arbeitsverdienst gutgeschriebene Betrag kann, vorbehaltlich der Tilgung von Ersatzverbindlichkeiten, nicht mehr eingezogen werden.

Den Gefangenen wird vierteljährlich von dem Stande ihres Verwendungs- und Stock-Fondes Einsicht gewährt und hiebei gestattet, Einwendungen gegen die stattgefundene Verrechnung in hausordnungsmäßiger Weise zur Entscheidung des Vorstandes zu bringen.

§. 53.

Der jährliche Aktivrest der aus den Arbeitsverdiensten der Gefangenen gebildeten Kassa wird, soweit er nicht zur Bestreitung der Ausgaben dieser Kassa nothwendig ist, verzinslich angelegt.

Aus den anfallenden Zinsen werden nach Maßgabe der Hausordnung Arbeitsprämien ertheilt.

Ist bei einer Polizeianstalt eine solche verzinsliche Anlegung von Kassa-Activresten nicht möglich oder gewährt dieselbe nur einen unzureichenden Zinsenanfall, so wird von dem Staatsministerium des Innern aus der Anstaltskassa ein jährlicher angemessener Betrag zur Vertheilung als Arbeitsprämien bestimmt.

Cap. XI.

Tagsordnung, Ruhe- und Erholungszeit.

§. 54.

Die Gefangenen stehen auf ein Zeichen, welches an den Arbeitstagen eine halbe Stunde vor dem Beginne der Arbeitszeit gegeben wird, von der Lagerstätte auf, waschen sich Gesicht und Hände, spülen den Mund aus, kämmen ihre Haare, kleiden sich vollständig an, bringen ihre Lagerstätte in Ordnung, verrichten ihr Morgengebet und begeben sich sodann an die Arbeit.

Von 7 bis 7¼ Uhr Morgens ist Frühstück- und Ruhezeit.

Um 9 Uhr wird die Arbeit eine Viertelstunde ausgesetzt.

Die Stunde von 11 bis 12 Uhr ist zum Genusse des Mittagsessens bestimmt.

Um 4 Uhr Nachmittags wird die Arbeit auf eine Viertelstunde unterbrochen.

Um 7 Uhr Abends wird die Abendsuppe eingenommen, worauf bis 8¼ Uhr Ruhezeit eintritt und sich die Gefangenen nach Verrichtung des Abendgebetes bis auf das Hemd auskleiden und zur Ruhe begeben.

§. 55.

An den Sonn- und gebotenen Feiertagen sind die Gefangenen von der Arbeit befreit und dürfen nur solche Hausarbeiten vorgenommen werden, welche keine Unterbrechung oder keinen Aufschub erleiden.

Die israelitischen Gefangenen sind an den Sabbathen und den 13 hohen israelitischen Festen von der Arbeit befreit und haben dagegen an den Sonn- und gebotenen christlichen Feiertagen zu arbeiten.

Die arbeitsfreien Tage sind zur Erholung der Gefangenen und insbesondere auch zum Lesen der aus der Hausbibliothek abgegebenen Bücher, sowie zur Vorbereitung für den Unterricht bestimmt. An denselben wird um eine Stunde später, als an den Arbeitstagen aufgestanden, und kann den Gefangenen von dem Vorstande ein verlängerter Aufenthalt im Freien gestattet werden.

§. 56.

Nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen und der für die Gottesdienste, den Unterricht und die Be-

wegung im Freien bestimmten Tageszeiten ist von dem Vorstande eine genaue Tagesordnung zu entwerfen, durch welche mit Genehmigung des Staats-Ministeriums des Innern die im §. 54 bestimmten Zeiten für das Essen aus Rücksicht auf örtliche Verhältnisse verändert werden können.

Cap. XII.

Vorschriften über das Verhalten der Gefangenen.

§. 57.

1. Jeder Gefangene hat die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, sich der Hausordnung und den sonstigen ihm bekannt gegebenen Vorschriften zu unterwerfen, den Beamten, Angestellten und der Militärwache mit Achtung zu begegnen und den Geboten der Vorgesetzten unweigerlich Gehorsam zu leisten.

Gefangene, welche von einem Angestellten unbefugter Weise einen Befehl erhalten zu haben glauben, dürfen hiewegen nachträglich in vorschriftsmäßiger Weise Beschwerde bei dem Vorstande anbringen.

2. Die Gefangenen haben die Befugniß, sich mit Anfragen, Bitten und Beschwerden an den Vorstand zu wenden.

Der ordnungsmäßige Weg für alle solche Anliegen der Gefangenen ist die Anmeldung zum Rapporte durch das zunächst aufgestellte Aufsichts-Personal.

Nur in besonders dringenden Fällen ist den Gefangenen die Meldung außer der für den Rapport bestimmten Zeit gestattet.

Kranke Gefangene können sich zum Hausarzte melden und den Besuch des Hausgeistlichen sich erbitten.

Außerdem ist den Gefangenen die Befugniß eingeräumt, Beschwerden bei der bestellten Gefängniß-Commission, so oft dieselbe sich in die Anstalt versammelt, so wie bei den von den Aufsichtsstellen abgeordneten Commissären anzubringen.

Gefangene dürfen die Befugniß zur Meldung nicht mißbrauchen, keine Gebrechen erheucheln und sich mit Meldungen nicht an unzuständige Personen wenden.

3. Den Gefangenen ist während der Schlafenszeit, des Gottesdienstes, des Unterrichts, sowie während des Ganges von und zu den Erholungsplätzen, der Kirche, dem Unterrichte und den Vernehmungen das Sprechen verboten.

Während der Arbeitszeit darf nur dasjenige gesprochen werden, was durch eine von mehreren Gefangenen gemeinschaftlich zu verrichtende Arbeit unvermeidlich geboten ist.

Unanständige Gespräche und Erzählungen über begangene Uebelthaten sind strenge untersagt.

Jede geheime oder selbstgeschaffene Sprache ist verboten.

4. Gefangene dürfen mit Beamten und Angestellten nur dann sprechen, wenn sie von denselben hiezu aufgefordert werden oder ihnen etwas vorzutragen haben.

5. Das Sprechen mit Fremden ist nur mit Zustimmung des Vorstandes erlaubt.

Gefangene dürfen Fremde, welche die Anstalt besuchen, weder anreden, noch anbetteln, noch von denselben etwas annehmen, noch an sie etwas abgeben.

6. Die Gefangenen dürfen sich nicht unter einander oder nach Außen durch Zeichen, Geberden, durch Vermittlung Dritter oder auf schriftlichem, nicht ausdrücklich von dem Vorstande gestatteten, Wege in Verbindung setzen, auch nicht aus den Fenstern sprechen, sehen oder sonst verkehren.

Den Gefangenen ist jede vertrauliche Annäherung und jeder Verkehr mit der Militär-Mannschaft verboten.

7. Den Gefangenen ist alles Lärmen, Schreien, Singen, Fluchen, Pfeifen, jede Unanständigkeit im Betragen und im Ausdrucke, jede unsittliche Handlung strengstens untersagt.

8. Die Gefangenen haben unter sich in Ruhe und Frieden zu leben, sich alles Neckens, Zankens, Schimpfens,

ſowie aller Thätlichkeiten oder Selbſthilfe zu enthalten und dürfen beim Gebete, bei der Arbeit, Nachtruhe, dem Leſen von Lehr- und ſonſtigen zugelaſſenen Büchern einander nicht ſtören.

Dieſelben dürfen ſich nicht mit Wahrſagen, Zeichen- oder Traumdeuten oder andern dergleichen Gaukeleien befaſſen.

Karten-, Würfel- und Glücksſpiele, ſowie alle andern von dem Vorſtande nicht ausdrücklich zugelaſſenen Spiele ſind verboten.

9. Kein Gefangener darf von einem Mitgefangenen Befehle annehmen, für Andere das Wort ergreifen oder einen gebieteriſchen Einfluß über Mitgefangene ſich anmaßen.

10. Kein Gefangener darf ſich der Aufſicht entziehen, einen Verſuch zur Flucht machen oder Vorbereitungen hiezu treffen.

11. Verabredungen oder Verbindungen mehrerer Gefangenen zu irgend einer unerlaubten Handlung ſind ſtrengſtens verboten.

12. Die Gefangenen müſſen auf das gegebene Zeichen Morgens aufſtehen und Abends ſich niederlegen.

Sie müſſen ſich Morgens nach dem Aufſtehen Geſicht und Hände waſchen, den Mund ausſpülen, das Haar kämmen und zurecht machen, ſich ordentlich und vollſtändig ankleiden und die Lagerſtätte wieder in Ordnung bringen.

Bei ſchmutziger Arbeit müſſen die Hände auch vor dem Eſſen gewaſchen werden.

13. Die Gefangenen haben ihre Kleider und ihre Lagerſtätte nur angemeſſen zu gebrauchen und dieſelben möglichſt rein zu halten und zu ſchonen.

Sie dürfen weder Kleider und Bettzeug, noch die ihnen übergebenen Geräthe, Werkzeuge, Materialien, Bücher u. ſ. w. abſichtlich oder aus Fahrläſſigkeit verderben oder eigenmächtig verändern, ebenſowenig die von ihnen bewohnten Lokale oder die ſonſtigen Räumlichkeiten beſchreiben, beſchmutzen oder beſchädigen.

Sie haften in allen dieſen Beziehungen für jede abſichtliche oder fahrläſſige Beſchädigung.

14. Kein Gefangener darf außer den ihm übergebenen oder überlaſſenen Gegenſtänden irgend etwas beſitzen.

Beſonders ſtrenge iſt der Beſitz von Geld, Koſtbarkeiten, Meſſern, Feilen, Hämmern und anderen Werkzeugen unterſagt.

15. Gefangene dürfen keinen ihnen übergebenen Gegenſtand heimlich oder ſonſt gegen die eingeführte Ordnung aufbewahren oder zurückhalten.

Dieſelben haben jeden gefundenen Gegenſtand ſogleich dem nächſten dienſtthuenden Aufſeher auszuhändigen.

Jeder Handel, alles Leihen oder Entlehnen, alles Schenken oder Annehmen iſt den Gefangenen unter ſich und bezüglich der Angeſtellten verboten.

16. Die Gefangenen haben bei dem Abführen in die Arbeits- und Schlafplätze, in die Kirche, zum Unterrichte, auf die Erholungsplätze und zum Genuſſe der freien Luft und zu Vernehmungen, ſowie beim Zurückführen die ihnen bekannt gegebene Ordnung einzuhalten.

17. Kein Gefangener darf eigenmächtig den ihm angewieſenen Platz, Nothfälle ausgenommen, verlaſſen oder ſeine Lagerſtätte wechſeln, verrücken oder mit einem andern theilen.

Der Abtritt darf immer nur von einem Gefangenen betreten werden.

18. Gefangene haben in Bezug auf Feuer und Licht die größte Sorgfalt zu beobachten und den desfalls ihnen bekannt gegebenen Anordnungen auf das Genaueſte nachzukommen.

Das Tabak-Rauchen und Kauen iſt auf das Strengſte verboten.

19. Die Gefangenen haben die vorgeſchriebenen Gebete zu verrichten, in der Kirche und bei dem Unterrichte ſich anſtändig zu benehmen und dem Vorgetragenen mit Aufmerkſamkeit zu folgen.

20. Die Gefangenen haben während der Arbeitszeit unausgesetzt mit Fleiß und Sorgfalt zu arbeiten.

Die aufgegebenen Arbeiten dürfen nur von den betreffenden Gefangenen und nie für diese durch Mitgefangene gefertigt werden.

§. 58.

Die vorstehenden Vorschriften über das Verhalten der Gefangenen werden in den Arbeits- und Schlaflokalen im Auszuge angeheftet.

Cap. XIII.

Belohnungen der Gefangenen.

§. 59.

Gefangenen, welche sich durch ihr Verhalten vortheilhaft auszeichnen, werden nach dem Ermessen des Vorstandes besondere Belohnungen zuerkannt.

Diese bestehen

1. in Zulassung besonderer Genußmittel,
2. in der Erlaubniß zum Empfang vermehrter Besuche und zum öftern Briefschreiben,
3. in Belobung,
4. in der Verwendung zu besseren und lohnenderen Arbeiten, zu Haus-, Hof-, Garten- und sonstigen Arbeiten im Freien,
5. in Schulpreisen,
6. in Arbeitsprämien,
7. in der Stellung von Official-Anträgen auf Abkürzung der Verwahrungsdauer.

Jede zuerkannte Belohnung wird in den Personalakten des betreffenden Gefangenen vorgemerkt.

§. 60.

Als besondere Genußmittel sind nur Brod, Butter, Salz, Milch, Salat, Bier und Schnupftabak zulässig. Dieselben sollen nicht alle zugleich und nur in bemessener Quantität zugelassen werden.

Die Verabreichung von Bier ist nur während der Erntezeit an Gefangene zulässig, welche mit Einbringung der Heu- oder Getreide-Ernte beschäftigt sind. Außerdem darf dieselbe nur nach Ablauf der Hälfte der Verwahrungsdauer und höchstens zweimal in der Woche stattfinden.

Schnupftabak darf an Gefangene unter 21 Jahren gar nicht und nur an ältere, durch ihr vortheilhaftes Verhalten sich auszeichnende Gefangene, welche Gewohnheits-Schnupfer sind, bewilligt werden.

Die Schulpreise werden nach abgehaltener Prüfung an ausgezeichnete Schüler vertheilt und bestehen in Büchern, Zeichnungsvorlagen oder Arbeitsgeräthen.

Arbeitsprämien werden unter jene Gefangene, welche neben sonstigem fortgesetzt guten Betragen durch besonderen, ausdauernden Fleiß in der ihnen angewiesenen Arbeit und durch Fortschreiten in der Geschicklichkeit sich auszeichnen, aus den im §. 53 bezeichneten Zinsen und Mitteln am Schlusse eines jeden halben Jahres vertheilt und sind dem Stockfonde zuzuschlagen.

Der höchste Betrag einer Arbeitsprämie darf fünf Gulden nicht übersteigen.

Ein Verwahrter darf zwei Schulpreise oder zwei Arbeitsprämien nicht erhalten.

Cap. XIV.

Bestrafung der Gefangenen.

§. 61.

Jede Handlung oder Unterlassung eines Gefangenen, welche schon nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen oder durch die Hausordnung oder eine sonstige dem Gefangenen bekannt gegebene Vorschrift verboten ist, zieht vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 76 Disciplinarstrafe nach sich.

§ 62.

Als Disciplinarstrafen kommen in Anwendung:

1. Verweis,

2. Einzug des Arbeitsverdienstes bis auf die Dauer von vier Wochen,
3. Schmälerung der Kost,
4. einfacher und geschärfter Arrest,
5. einfacher und geschärfter Dunkelarrest,
6. Absonderung aus der gemeinsamen Verwahrung durch Verbringung in ein Einzelnhaftlokal,
7. Anlegung von Fesseln.

Körperliche Züchtigung ist unbedingt ausgeschlossen.

§. 63.

Die Schmälerung der Kost besteht entweder in Entziehung der Mittagsbrod-Portion oder des Mittagsessens oder beider zugleich bis auf die Dauer von 14 Tagen, oder in Beschränkung des Gefangenen auf Wasser und Brod je um den andern Tag bis auf die Dauer von 8 Tagen.

Der einfache und der geschärfte Arrest ist einsame Einsperrung in einem hiezu bestimmten Lokale mit oder ohne Aufgabe einer Arbeit bis auf die Dauer von drei Wochen. Bei dem geschärften Arreste wird dem Gefangenen die Lagerstätte auf bloßen Brettern angewiesen und ist zugleich Schmälerung der Kost in vorstehender Weise zulässig.

Der Dunkelarrest ist einsame Einsperrung in einem hiezu eingerichteten Lokale mit Anweisung der Lagerstätte auf bloßen Brettern bis auf die Dauer von 8 Tagen. Die Schärfung desselben besteht in Schmälerung der Kost in der angeführten Weise, womit Kurzschließen während dreier Tage, jedoch nur bis zur Dauer von 4 Stunden an einem und demselben Tage, oder das Anschließen an die Wand auf die ganze Strafdauer verbunden werden kann.

Die Absonderung aus der gemeinsamen Verwahrung durch Verbringung in ein Einzelnhaftlokal ist bis auf die Dauer von drei Monaten statthaft.

Die Anlegung von Fesseln ist bis auf die Dauer von drei Monaten zulässig und besteht in Anbringung von Eisen an den Füßen und deren Verbindung mittels einer Kette, so daß das Gehen nicht unmöglich gemacht wird.

§. 64.

Mit der Verurtheilung in eine Disciplinarstrafe ist die Entziehung der einem Gefangenen bewilligten besondern Genußmittel, sowie der demselben ertheilten Erlaubniß zum Empfang vermehrter Besuche oder zum öftern Briefschreiben als Straffolge verbunden.

Mit derselben kann die zeitliche Beschränkung oder Entziehung der hausordnungsmäßigen Befugniß, Besuche zu empfangen und Briefe zu schreiben, oder die Versetzung zu einer lästigeren oder minder lohnenden Arbeit, oder das Verbot des Sprechens zu der Zeit, zu welcher dasselbe durch die Hausordnung gestattet ist, bis auf die Dauer von vier Wochen als Straffolge verbunden werden.

Nach Umständen darf auf eine oder mehrere der vorstehend bezeichneten Straffolgen als Hauptstrafe erkannt und von Beifügung einer weitern Strafe Umgang genommen werden.

§. 65.

Die Verhängung einer Disciplinarstrafe ist nur auf Grund eines von dem Vorstande gefaßten Disciplinarerkenntnisses statthaft, vor dessen Erlassung sich derselbe die nöthige Ueberzeugung verschaffen muß, daß der Gefangene die ihm zur Last gelegte Uebertretung begangen hat.

Die nothwendigen Erhebungen werden summarisch und in der Regel mündlich durch den Vorstand oder unter seiner Leitung durch den Aktuar gepflogen und ihrem Hauptergebnisse nach in dem Strafbuche vorgetragen.

Während der Dauer der Disciplinaruntersuchung darf der Gefangene auf Grund eines von dem Vorstande vorläufig gefaßten Beschlusses in engem Gewahrsam gehalten und nach den Umständen (§. 66 Abs. 5) mit Fesseln belegt oder an die Wand angeschlossen werden.

Vor der Zuerkennung einer Strafe oder Straffolge,

welche auf die Gesundheit des Gefangenen von Einfluß sein kann, ist der Hausarzt einzuvernehmen. In Fällen, in welchen die Strafeinschreitung keinen Aufschub erleidet, hat die Einvernehmung des Hausarztes in kürzester Zeit nachträglich während des Strafvollzuges zu geschehen.

§. 66.

Jede Disciplinarstrafe ist in Bezug auf die Strafgattung und das Strafmaß genau nach den näheren Umständen, unter welchen die Uebertretung verübt wurde, nach der größeren oder geringeren Schädlichkeit oder Gefährlichkeit der letztern, und nach dem Grade des Trotzes, der Bosheit und des Verschuldens des Gefangenen zu bemessen.

Wo nicht die besondere Schwere einer Uebertretung oder die Erfolglosigkeit bereits angewendeter geringerer Strafen eine Abweichung nothwendig macht, ist bei Zuerkennung der Strafen eine bemessene Stufenfolge zu beobachten.

Auf die körperliche Beschaffenheit des Gefangenen ist hiebei die mit der Aufrechthaltung der Disciplin vereinbare Rücksicht zu nehmen.

Insbesondere darf die Absonderung aus der gemeinschaftlichen Verwahrung nicht gegen Gefangene verfügt werden, deren körperlicher oder geistiger Zustand sie hiezu nach dem Gutachten des Hausarztes nicht geeignet erscheinen läßt. Unter Beachtung dieser Bestimmung ist dieselbe namentlich gegen die im §. 9 Abs. 2 und 3 bezeichneten Kategorien von Gefangenen in Disciplinarfällen zur Anwendung zu bringen.

Kurzschließen, Anschließen an die Wand, sowie Anlegung von Fesseln darf gegen einen Gefangenen nur wegen besonderer Fluchtgefahr, Widersetzlichkeit, Gewaltthaten gegen Mitgefangene oder aus ähnlichen Gründen erkannt werden.

§. 67.

Die Disciplinarerkenntnisse werden in der Regel von dem Vorstande selbst und nur ausnahmsweise von dem dazu beauftragten Aktuar den Gefangenen eröffnet.

Gegen ein Disciplinarerkenntniß, durch welches eine mehr als 14tägige Arreststrafe oder Dunkelarrest oder die Verbringung in ein Einzelhaftlokal oder Anlegung von Fesseln verfügt wird, darf der Gefangene Beschwerde bei der Regierung, Kammer des Innern, führen; die erhobene Beschwerde äußert jedoch auf die Vollziehung der Strafe keine aufschiebende Wirkung.

Bei offenbar muthwilligen Beschwerden hat die Regierung, Kammer des Innern, gegen den Beschwerdeführer weitere Strafeinschreitung zu verfügen.

§. 68.

Jede erkannte Disciplinarstrafe nebst der damit verbundenen Straffolge wird in den Personalakten des Gefangenen vorgemerkt. Der Vollzug derselben wird in dem Strafbuche nachgewiesen.

Die im Strafarreste befindlichen Gefangenen sind von dem Besuche des Gottesdienstes, des Unterrichts und von der Bewegung im Freien ausgeschlossen.

Während des Vollzugs einer einfachen oder geschärften Arreststrafe (§. 62 Ziff. 4) wird ein Gefangener jedoch zum Genusse der freien Luft soweit zugelassen, als der Hausarzt es für nothwendig erachtet.

Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 finden auch dann Anwendung, wenn eine von dem Strafgerichte erkannte Arreststrafe in Gemäßheit des Art. 40 Abs. 3 des Strafgesetzbuches in der Polizeianstalt vollstreckt wird.

§. 69.

Die Behandlung der auf Grund eines Disciplinarerkenntnisses in ein Einzelhaftlokal verbrachten Gefangenen richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

1. Die Gefangenen sind in den Zellen angemessen zu beschäftigen und dürfen, Krankheitsfälle ausgenommen, aus denselben nur auf so lange gelassen werden, als

für die tägliche Bewegung im Freien, für den Gottesdienst und Unterricht oder für einzelne, ausnahmsweise außer der Zelle vorzunehmende Arbeiten oder sonstige Verrichtungen erforderlich ist.

In allen Fällen, in welchen ein solcher Gefangene sich außerhalb seiner Zelle befindet, muß dessen Verkehr mit den andern Gefangenen, so weit es die örtlichen Verhältnisse und Einrichtungen möglich machen, verhindert werden.

Leichterkrankte Gefangene werden in den Zellen behandelt.

2. Die Gefangenen sind von dem Vorstande, dem Hausarzte und dem Hauslehrer wenigstens einmal, von den Hausgeistlichen wenigstens zweimal in der Woche in den Zellen zu besuchen und haben außerdem von den einschlägigen, zu dem Aufseher- und Werkpersonale gehörigen Angestellten täglich wenigstens drei Besuche in der Zelle zu erhalten.

3. Die Absonderung muß sogleich unterbrochen werden, sobald Besorgnisse für den körperlichen oder geistigen Gesundheitszustand eines abgesonderten Gefangenen nach hausärztlichem Gutachten sich ergeben.

Cap. XV.

Vorbeugende Maßregeln, vorläufige Einschreitung, Verfahren in außerordentlichen Fällen und bei Verbrechen und Vergehen der Gefangenen.

§. 70

Der Vorstand hat innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse die erforderlichen Maßregeln vorzukehren, um jeder Gefährdung der Sicherheit und Ordnung vorzubeugen und Vergehungen der Gefangenen auf die Spur zu kommen.

Derselbe kann zu diesem Endzwecke jederzeit eine genaue Durchsuchung der Gefangenen vornehmen oder durch den Hausmeister oder das Aufsichts-Personal vornehmen lassen.

Bei diesen Durchsuchungen muß der Anstand gewahrt werden; die Durchsuchung weiblicher Gefangenen darf nur durch Aufseherinen geschehen.

Die Befugniß der Durchsuchung der Gefangenen steht dem Hausmeister und dem Aufsichtspersonal auch ohne Auftrag des Vorstandes in dem Falle zu, daß sich bei Ausübung ihrer Berufspflichten ein gegründeter Anlaß zur Anwendung dieser Maßregel ergibt und zugleich wegen Dringendheit der Umstände die Anordnung des Vorstandes nicht eingeholt werden kann.

§. 71.

Bei einem in der Anstalt oder deren Nähe ausgebrochenen Brande, bei Meutereien unter den Gefangenen und bei ähnlichen, die Sicherheit und Ordnung von Innen oder Außen bedrohenden, außerordentlichen Vorfällen kann der Vorstand ohne Fassung eines vorläufigen Beschlusses oder eines Disciplinar-Erkenntnisses die Fesselung oder die Verbringung von Gefangenen in Arrest- oder Absonderungs-Lokale verfügen, wenn und soweit diese Maßregeln zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung nothwendig erscheinen.

§. 72.

Wird bei Widersetzlichkeit, bei Angriffen gegen Mitgefangene, bei sonstigen Verbrechen oder Vergehen oder bei Fluchtversuchen der Gefangenen eine augenblickliche, vorläufige Einschreitung, nicht aber die Anwendung von Waffengewalt gegen einzelne Gefangene nothwendig, so kann ein Gefangener auch ohne Fassung eines vorläufigen Beschlusses in ein Arrestlokal gebracht und nach den Umständen (§. 66 Abs. 5) zugleich mit den zu seiner Bewältigung erforderlichen Fesseln belegt werden.

Anstatt der Fesselung ist gegen unbändige Gefangene die Anlegung der Zwangsjacke zulässig, welche jedoch,

insoferne nicht Gefahr auf dem Verzuge steht, nur unter Zustimmung des Hausarztes zur Anwendung kommen darf.

Die Vorkehrung vorläufiger Einschreitung steht nur dem Vorstande zu. In Nothfällen ist jedoch auch der Hausmeister, sowie das diensthabende Aufsichtspersonal unter der Verpflichtung augenblicklicher Meldung des Vorfalls bei dem Vorstande berechtigt, einen Gefangenen vorläufig in ein Arrestlokal zu verbringen.

§. 73.

Die in den §§. 71 und 72 angeführten vorbeugenden und vorläufigen Maßregeln dürfen jederzeit nur so lange dauern, als das sie veranlassende Verhältniß besteht.

§. 74.

Bei einem gemeinsamen Auftreten mehrerer Gefangenen zur Widersetzlichkeit gegen die Ordnung oder zur Durchführung besonderer verbrecherischer Pläne hat der Vorstand alle zur Unterdrückung eines solchen Unternehmens dienende Mittel anzuwenden und, wenn andere Maßregeln nicht ausreichen und die Theilnehmer nicht anderweitig zur Ruhe gebracht oder unschädlich gemacht werden können, die Waffengewalt in ihrem ganzen Umfange zur Anwendung zu bringen.

§. 75.

Die bewaffneten Angestellten dürfen auch ohne Weisung des Vorstandes von ihren Waffen gegen Gefangene Gebrauch machen

1. bei Versuchen der Flucht oder des Ausbruchs, wenn sich der Gefangene der Ergreifung thätlich oder durch gefährliche Drohung widersetzt,

2. zur Abwehr von Aufständen,

3. zur Abwehr eines Angriffes auf ihre Person, auf Beamte oder andere Angestellte, oder auf Gefangene.

Der Gebrauch der Waffen darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Abwehr der Flucht oder des Ausbruchs, des Aufstandes oder des Angriffs unbedingt nothwendig ist.

Demselben soll, wo möglich, eine Aufforderung zur Rückkehr, zum Gehorsam vorausgehen.

In den vorstehend bezeichneten Fällen hat jeder Angestellte zugleich die Befugniß, den bewaffneten Beistand der Militärwache in Anspruch zu nehmen.

§. 76.

Verübt ein Gefangener eine strafbare Handlung, wegen welcher nach den gesetzlichen Bestimmungen strafgerichtliche Verfolgung einzuleiten ist, so hat der Vorstand die zur Sicherung der Ordnung nothwendige vorläufige Einschreitung vorzukehren, und dem zuständigen Staatsanwalte von dem Vorgange unverzüglich Mittheilung zu machen.

Das Disciplinarerkenntniß bleibt in solchen Fällen in der Regel bis zur Beendigung der gerichtlichen Verfolgung ausgesetzt.

Abschnitt III.

Von der Verlängerung der Verwahrung.

§. 77.

Wenn das Benehmen des Verwahrten während der zuerkannten Verwahrungszeit auf keine Besserung schließen läßt, so wird von dem Vorstande, und zwar in der Regel sechs Wochen vor dem Ablaufe der Verwahrungsdauer, wegen deren allenfallsigen Verlängerung an die der Distrikts-Polizeibehörde der Heimath des Verwahrten vorgesetzte Kreisverwaltungsstelle ausführlicher Bericht erstattet.

Diesem Berichte wird jederzeit die schriftliche Aeußerung des Hausgeistlichen über das kirchlich-religiöse Leben und den sittlichen Zustand des Verwahrten beigelegt.

Ergeben sich erst in den letzten sechs Wochen der Verwahrungsdauer bestimmte Anzeichen der nicht erfolgten Besserung, so hat der Vorstand hiewegen sofort Bericht an die Kreisverwaltungsstelle zu erstatten.

Abſchnitt IV.

Von dem Austritte der Gefangenen.

§. 78.

Vier Wochen vor der Entlaſſung eines Gefangenen wird der Diſtriktspolizeibehörde der Heimath hievon Mittheilung gemacht, und hiebei ein Zeugniß des Hausgeiſtlichen über das kirchlich-religiöſe Leben und den ſittlichen Zuſtand des zu Entlaſſenden behufs der Hinausgabe an das einſchlägige Pfarramt angelegt.

Dieſe Mittheilung enthält zugleich genaue, aktengetreue Aufſchlüſſe über die während der Verwahrungsdauer getriebene Beſchäftigung und darin erlangte Geſchicklichkeit, das Betragen während der Verwahrungsdauer und die für nachhaltige Beſſerung gegebene Hoffnung, und ſchließt mit Darlegung der Anſicht der Anſtaltsverwaltung über die für Unterkunft und Fortkommen des zu Entlaſſenden zunächſt zu treffende Vorſorge.

Beſteht in dem Polizeibezirke, in welchem der zu Entlaſſende heimathberechtigt iſt, ein Verein zur Vorſorge für entlaſſene Verwahrte, ſo wird demſelben gleiche Mittheilung gemacht, in welcher nebſtdem die der Anſtaltsverwaltung vorliegenden Aufſchlüſſe über Perſönlichkeit und Bildungsſtufe, Beſchäftigung und Verhalten vor der Verwahrung, ſowie über das Vergehen oder die Uebertretung, wegen welcher der Verwahrte verurtheilt wurde, zu geben ſind.

§. 79.

Innerhalb der letzten drei Tage vor der Entlaſſung iſt der Gefangene dem Hausgeiſtlichen zur Verabſchiedung vorzuſtellen.

Unmittelbar vor der Entlaſſung wird demſelben eine eindringliche Rückfalls-Verwarnung ertheilt, ſodann Abrechnung über ſein Depoſitum gepflogen, und ihm der Baarbetrag nebſt ſeinem übrigen Eigenthume ausgehändigt, ſoferne derſelbe frei entlaſſen wird.

Der Vorſtand iſt im Hinblick auf die Beſtimmung des Depoſitums ermächtigt, aus demſelben nach Umſtänden dem zu Entlaſſenden nur das benöthigte Reiſegeld auszuhändigen und den übrigen Betrag an die Diſtriktspolizeibehörde oder den betreffenden Vereinsausſchuß zu überſenden.

Iſt derſelbe mit den zur Erreichung ſeines Beſtimmungsortes erforderlichen Geldmitteln oder den nothwendigen Kleidern nicht verſehen, ſo wird hiewegen von dem Vorſtande nach Maßgabe der beſtehenden einſchlägigen Vorſchriften die gebotene Vorſorge getroffen.

§. 80.

Der betreffende Gefangene wird der Regel frei entlaſſen und mit einem Vorweiſe verſehen, in welchem das Signalement des Inhabers und, ſoferne es der Vorſtand als nothwendig erachtet, die einzuhaltende Reiſeroute und der in Worten ausgedrückte Betrag des ihm zugeſtellten Geldes vorgetragen wird.

Der Vorweis vertritt die Stelle der Reiſelegitimation und iſt nur für die Reiſe von dem Verwahrungsorte bis zum Beſtimmungsorte des Entlaſſenen giltig.

Ausnahmsweiſe wird der zur Entlaſſung Kommende dem Schubtransporte übergeben, wenn dieſe Maßregel wegen der Sicherheitsgefährlichkeit des Entlaſſenen oder aus anderen Gründen ſich als nothwendig darſtellt.

§. 81.

Die Entlaſſung eines kranken Gefangenen iſt mit deſſen Einwilligung ſo lange zu verſchieben, bis ſie nach dem Gutachten des Hausarztes unbedenklich erfolgen kann.

Beſteht der Gefangene auf der ſofortigen Entlaſſung, ſo wird ſeinem Verlangen ſtattgegeben, ſoferne die Entlaſſung nicht mit augenſcheinlicher Lebensgefahr für ihn verbunden iſt.

§. 82.

Iſt ein Gefangener zeitweiſe zu entlaſſen, ſo wird

mit ihm Abrechnung auf sein Depositum gepflogen, ihm der Baarbetrag und sein übriges Eigenthum ausgehändigt, derselbe mit den nothwendigen Reisemitteln versehen und unter entsprechender Vermahnung mittels Vorweises entlassen.

Abschnitt V.

Von dem Ableben der Gefangenen.

§. 83.

Im Falle des Ablebens eines Gefangenen werden bezüglich der Vornahme der Todtenbeschau und der Zeit der Beerdigung die bestehenden polizeilichen Vorschriften eingehalten.

Im Uebrigen richtet sich die Beerdigung der Leichen oder deren Abgabe an die Anatomie nach den besonderen, hiewegen erlassenen Bestimmungen.

Der in Verwahr der Anstaltsverwaltung befindliche Rücklaß mit Inbegriff des Arbeitsverdienstes wird der Verlassenschaftsbehörde zur Verfügung gestellt.

Schlußbestimmung.

§. 84.

Vorstehende Hausordnung tritt mit dem 1. Juli l. J. bei allen Polizeianstalten des Königreichs in Wirksamkeit.

Insoweit sich bis zu diesem Zeitpunkte die Einführung einzelner von der erlassenen Hausordnung gebotener Einrichtungen bei den künftigen Polizeianstalten nicht ermöglichen läßt, ist das Staatsministerium des Innern ermächtigt, einen Termin bis zum 1. Oktober l. J. zur vollständigen Durchführung der Hausordnung festzusetzen.

München, den 12. Juni 1862.

Max.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der Generalsecretär:

Ministerialrath v. Epplen.

Beilage I. und II. sind gleichlautend mit den beiden Beilagen der Hausordnung für die Zuchthäuser.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben nachbezeichnete Gewerbsprivilegien zu verleihen geruht, und zwar:

unterm 27. Mai l. J. den Fabrikanten Wolfgang Springer, den Lehramtscandidaten Heinrich Sperl und Dr. Richard Hagen, sämmtlich zu Fürther-Kreuzung, Landgerichts Nürnberg, auf Verbesserung und Erweiterung ihres bereits patentirten Verfahrens bei Herstellung von gefärbten, sich hart oder weich schneidenden Hölzern, künstlichem Ebernholze, preßbaren und schwer verbrennbaren Hölzern für den Zeitraum von fünfzehn Jahren, vom 27. Mai 1862 anfangend;

dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz von Berlin auf eine eigenthümlich construirte Wasserhebmaschine mit Differencialkolben für den Zeitraum von vier Jahren, vom 27. Mai 1862 anfangend;

dem William Mac-Cord von Sing-Sing in Nordamerika auf Verbesserungen an der Construction der Feuerwaffen für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 27. Mai 1862 anfangend;

den Fabrikanten Claude Brison und Antoine Chavanne von Paris auf Verbesserungen an den Oefen zur Fabrication des Phosphor und zu ähnlichen technischen Zwecken für den Zeitraum von einem Jahre, vom 27. Mai 1862 anfangend;

unterm 29. Mai l. J. dem Fabrikanten Stanislaus Vigoureux von Rheims auf ein eigenthümliches Verfahren zur Herstellung von Farbenmischungen bei Gespinsten für den Zeitraum von vier Jahren, vom 29. Mai 1862 anfangend;

dem Werkmeister Bruno Korb in der Strafanstalt Kloster Ebrach auf eine Maschine zum Locken der Ziegen- und Kälberhaare für den Zeitraum von einem Jahre, vom 29. Mai 1862 anfangend;

dem Maschinenconstructeur Melchior Nolden von Frankfurt a. M. auf Einführung der von ihm erfundenen Getreideschälmaschine für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 29. Mai 1862 anfangend;

dem Hafnereipächter Joseph Neubrand von Nymphenburg auf Herstellung eigenthümlich construirter Thonöfen für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 29. Mai 1862 anfangend;

unterm 29. Mai l. J. dem Ingenieur Johann Jacob Gutknecht von Neuhof im Kanton Graubündten auf einen eigenthümlich construirten Flüssigkeits- und Gasmesser für den Zeitraum von einem Jahre, vom 29. Mai 1862 anfangend;

dem Maschinenfabrikanten David Bernau (Firma J. de Bary Nachfolger) von Offenbach a. M. auf eine eigenthmlich construirte Cigarrenwickelmaschine für den Zeitraum von vier Jahren, vom 29. Mai 1862 anfangend.

Augsburger Börse.

Den 3. Juli 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %	98½	
„ „ „ 4 %		101
„ „ „ 4 % halbjährig .	101½	
„ „ „ 4½ %	103⅛	
„ „ „ 4½ % halbjährig.		103¾
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto .		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem. . .	832	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien. . . .		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 49. Speyer, den 10. Juli 1862.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung, die Verhütung von Feuersgefahren betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung, die Behandlung der Versäumnisse des Besuches der Schule und des öffentlichen Religions-Unterrichtes betr

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben im Hinblicke auf den Art. 63 Abs. 1 und 66 des Polizeistrafgesetzbuches die bestehenden Bestimmungen über die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik einer Revision unterstellen lassen und verordnen hienach, was folgt:

§. 1.

Zur Veranstaltung öffentlicher Tanzmusik ist polizeiliche Erlaubniß erforderlich.

Die von geselligen Vereinen und geschlossenen Gesellschaften veranstalteten Tanzunterhaltungen sind an eine polizeiliche Erlaubniß nur dann gebunden, wenn sie sich nach der Art der Veranstaltung oder der gestatteten Theilnahme oder in sonstiger Weise als öffentliche darstellen.

Tanzmusik aus Anlaß von Hochzeiten, wobei die Theilnahme auf die von dem Hochzeitpaare zum Mahle oder Tanze besonders geladenen Personen sich beschränkt, ist als von einer geschlossenen Gesellschaft ausgehend zu betrachten.

§. 2.

Zur Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß sind zuständig:

1. in der Haupt- und Residenzstadt München die Polizeidirection;
2. in den übrigen unmittelbar den Kreisverwaltungsstellen untergeordneten Städten die Magistrate;

3. in den Bezirksamts-Distrikten diesseits des Rheins die Bezirksämter, beziehungsweise die denselben untergeordneten Ortspolizeibehörden;
4. in den Bezirksamts-Distrikten der Pfalz die Bezirksämter, beziehungsweise die Bürgermeister.

Jedes Gesuch um Ertheilung einer solchen Erlaubniß ist bei der Ortspolizeibehörde anzubringen.

§. 3.

Die Bezirksämter haben für jeden einzelnen Ortspolizeibezirk die Tage, an welchen in sämmtlichen oder einzelnen Wirthschaften die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik bewilligt werden kann und die zulässige längste Dauer der letzteren festzusetzen, sowie über die den Unternehmern nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse allenfalls aufzulegenden besonderen Bedingungen Anordnung zu erlassen.

Den Ortspolizeibehörden steht sodann innerhalb der von den Bezirksämtern getroffenen Bestimmungen die Bescheidung der angebrachten Gesuche zu.

Wird die Abhaltung einer öffentlichen Tanzmusik für einen von dem Bezirksamte nicht festgesetzten Tag oder für eine längere, als von dieser Behörde bestimmte Dauer nachgesucht, so hat die Ortspolizeibehörde das Gesuch mit gutachtlicher Aeußerung an das Bezirksamt zur Bescheidung einzusenden.

§. 4.

Jede Erlaubniß zur Veranstaltung einer öffentlichen Tanzmusik ist schriftlich auszufertigen.

Für dieselbe ist in den Landestheilen diesseits des Rheins neben der Amtstaxe, wo eine solche nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Erhebung kommt, in Gemäßheit der Verordnung vom 17. November 1816 über das Armenwesen ein Betrag:

a) von 48 ₰ in Städten und Märkten,

b) von 24 ₰ in den Landgemeinden

an den Ortsarmenfond zu entrichten.

In der Pfalz hat es bei der Entrichtung der gesetzlichen Abgaben an den Ortsarmenfond nach Maßgabe des §. 24 Ziff. 4 der Instruction vom 29. November 1834 über die Behandlung des Armenwesens sein Verbleiben.

§. 5.

In der schriftlichen Ausfertigung sind die Stunde des Beginnens und der Beendigung der Tanzmusik, sowie die dem Unternehmer allenfalls aufgelegten weiteren Bedingungen genau auszudrücken.

§. 6.

Die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik ist untersagt:

I. An katholischen Orten:

1. vom ersten Sonntage im Advente bis zum Feste der heiligen drei Könige einschließlich, mit Ausnahme des Sylvesterabends, und wenn dieser auf einen Freitag fällt, des Neujahrstages an Orten, wo die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik an diesem Abende Herkommen ist;
2. vom Aschermittwoche bis zum ersten Sonntage nach Ostern einschließlich;
3. am Christi Himmelfahrtstage und am Pfingstsonntage, sowie an den Vorabenden dieser Tage;
4. in der Octave des Frohnleichnamsfestes mit Ausnahme der einfallenden Kirchweihtage und in der Octave des Allerseelenfestes, sowie an den Vorabenden dieser beiden Feste und des Allerheiligenfestes;
5. an den Freitagen;
6. a) an den Frauentagen, welche zugleich gebotene Feiertage sind;

   b) am Feste der heiligen Apostel Peter und Paul;

   c) am Feste Johannes des Täufers;

   d) an den Festen der Landes- und Diöcesanpatrone und

   e) an den Vorabenden dieser Feste mit Ausnahme der auf diese Tage (a—e) einfallenden Kirchweihtage und wenn an einem dieser Tage bisher schon

die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik hergebracht und gestattet war.

Fällt der Vorabend obiger Festtage auf einen Sonntag, so kann an diesem Tage öffentliche Tanzmusik bis zur Polizeistunde, jedoch nicht über die Mitternachtstunde zugelassen werden.

II. An protestantischen Orten:

1. vom ersten Sonntage im Advente bis zum ersten Weihnachtstage einschließlich;
2. am Sylvesterabende mit der unter № I. Ziff. 1 bestimmten Ausnahme;
3. vom Aschermittwoche bis zum Ostersonntage einschließlich;
4. am Christi Himmelfahrtstage, am Pfingstsonntage, an Buß- und Bettagen, am Tage des Ernte- und Reformationsfestes und an den Vorabenden dieser Tage und Feste;
5. an den Freitagen.

An confessionell gemischten Orten haben die unter № I. oder die unter № II. aufgeführten Bestimmungen Anwendung zu finden, je nachdem die Mehrzahl der Einwohner der katholischen oder der protestantischen Confession angehört.

§. 7.

Aus Anlaß der Kirchweihfeste darf die polizeiliche Erlaubniß zur Veranstaltung öffentlicher Tanzmusik in der Regel für zwei Tage ertheilt werden und zwar

1. an Orten, wo die althergebrachte Kirchweihfeier mit der kirchlichen Feier zusammenfällt, am Kirchweih-Sonntage und Montage oder anstatt des letzteren an dem darauffolgenden Sonntage;
2. an Orten, wo die kirchliche Feier auf einen anderen Tag verlegt ist, an dem Sonntage und Montage dieser Feier, oder anstatt des letzteren an dem darauffolgenden Sonntage.

Die Veranstaltung öffentlicher Tanzmusik an drei Tagen aus Anlaß der Kirchweihfeste darf nur ausnahmsweise an Orten gestattet werden, an welchen eine dreitägige Tanzbelustigung bei dem Kirchweihfeste althergebracht ist, und zugleich öffentliche Tanzmusik nur aus Anlaß des Kirchweihfestes veranstaltet zu werden pflegt.

§. 8.

Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins sind ermächtigt, in Gemeinden, in welchen die weltliche Kirchweihfeier auf einen andern, als den althergebrachten Tag verlegt worden ist, diese Feier an den althergebrachten Tagen unter der Voraussetzung wieder zu gestatten, daß eine Gemeinde — und zwar in Landgemeinden durch einen Beschluß der Gesammtgemeinde, in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung durch übereinstimmende Beschlüsse des Magistrates und der Gemeindebevollmächtigten — darum nachsucht und gegen das Gesuch sich nicht erhebliche Bedenken geltend machen.

§. 9.

Der Beginn der öffentlichen Tanzmusik an Sonn- und Feiertagen darf vor der Beendigung des nachmittägigen Gottesdienstes nicht gestattet werden.

Die festgesetzte längste Dauer soll in der Regel die festgestellte Polizeistunde nicht überschreiten.

Ausnahmen können jedoch gestattet werden:

1. an dem Geburts- und Namenstage des Königs und der Königin;
2. am Kirchweihsonntage;
3. an den Haupttagen von Volksfesten;
4. am Sylvesterabende und beziehungsweise am Neujahrstage;
5. am Fastnacht-Sonntage und Montage, und in Märkten und Landgemeinden auch am Fastnacht-Dienstage;
6. aus Anlaß von Hochzeiten und sonstigen besonderen, eine Ausnahme nach den örtlichen Verhältnissen vollständig rechtfertigenden Gelegenheiten.

Die Verlängerung über die Polizeistunde darf am

Fastnacht-Dienstage sich niemals über die Mitternachtstunde erstrecken.

§. 10.

In Ortschaften, in welchen aus Anlaß von öffentlichen Tanzunterhaltungen Rauf- oder sonstige Excesse durch Ortsangehörige verübt worden sind, kann sämmtlichen oder einzelnen Wirthschaften auf eine bestimmte Zeit die polizeiliche Erlaubniß zur Veranstaltung öffentlicher Tanzmusik vorenthalten werden.

Dasselbe ist bei Wirthen zulässig, welche öffentliche Tanzmusik ohne polizeiliche Erlaubniß veranstalten oder die bei Ertheilung der Erlaubniß ihnen aufgelegten Bedingungen verletzen, und wegen solcher Uebertretungen oder wegen einer bei einer stattgehabten Tanzmusik begangenen Uebertretung des Art. 61 des Polizeistrafgesetzbuches bereits dreimal bestraft worden sind.

Ist ein Wirth wegen der bezeichneten Uebertretungen innerhalb zweier Jahre dreimal bestraft worden, so muß demselben die polizeiliche Erlaubniß zur Veranstaltung öffentlicher Tanzmusik mindestens auf die Dauer eines Jahres vorenthalten werden.

§. 11.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle hermalen bestehende Bestimmungen über die Abhaltung von Tanzmusik aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Juli l. J. für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 18. Juni 1862.

Max.

v. Zwehl. v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär:

Ministerialrath v. Epplen.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Verhütung von Feuersgefahren betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 166 des Polizeistrafgesetzbuches zur Verhütung von Feuersgefahren zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Feuer darf in Gebäuden nicht außer den bauordnungsmäßig hergestellten und erhaltenen, offenen oder geschlossenen Feuerstätten angezündet werden.

§. 2.

In Localen, in welchen Vorräthe von Holz oder sonstigen leicht entzündlichen Stoffen lagern oder verarbeitet werden, sind offene Feuerstätten unzulässig. Die Oefen in solchen Localen müssen von Außen heizbar oder, wo dies unthunlich ist, mit verschließbaren Vorgelägen versehen sein.

§. 3.

Ist die Benützung von offenem Feuer oder von Gluth in solchen Localen unvermeidlich, so müssen hiebei feuerfeste, von hölzernen Unterlagen, Wänden und Decken isolirte, gegen Ausstreuen von Gluth oder Asche und Verbreitung der Flamme Sicherheit bietende Behältnisse und Vorrichtungen in gehöriger Entfernung von leicht entzündlichen Stoffen und Abfällen angewendet werden. Feuer und Gluth müssen bei zeitweiser Aussetzung oder Beendigung der Arbeit völlig ausgelöscht oder die Reste der Feuerung in einem sicheren Locale verwahrt werden.

Gleiches hat zu gelten, wenn Feuer oder Gluth auf oder an Gebäuden gebraucht wird.

Das Anmachen offenen Feuers im Freien innerhalb

den Ortschaften ist außer Nothfällen nur mit ortspolizeilicher Genehmigung zulässig.

§. 4.

Feuerstätten müssen stets unter Aufsicht gehalten und so abgeschlossen oder verwahrt werden, daß eine Verstreuung der Brandstoffe nicht erfolgen kann.

§. 5.

Asche darf von den Feuerstätten nur in Gefäße aus feuersicherem Material gebracht, oder nur in solchen Gefäßen oder in gemauerten Räumen, niemals aber in Holzlagen, Schupfen, Dachräumen und überhaupt an Orten verwahrt werden, wo brennbare Materialien gelagert sind.

Torfasche ist nur nach sorgfältigem Begießen mit Wasser in's Freie zu bringen.

§. 6.

Gluth-Häfen und Pfannen, sowie Räucherpfannen dürfen in geschlossenen Räumen, in Marktbuden und Stallungen nur benützt werden, wenn sie aus feuersicherem Material bestehen, und Gluthhäfen und Pfannen überdies feuersicher geschlossen sind.

Derlei Behältnisse dürfen nicht auf oder an brennbarem Material niedergestellt werden.

§. 7.

Der zum Unterhalte von Feuer und Gluth nöthige Vorrath von Brennmaterial muß so verwahrt werden, daß eine Entzündung desselben von der Feuerstätte aus nicht stattfinden kann.

§. 8.

Offenes, gegen Berührung mit Brennbarem nicht genügend gesichertes Licht darf niemals ohne Aufsicht gelassen und weder im Freien, noch in geschlossenen Räumen gebraucht werden, wo brennbare Stoffe offen lagern, wie in Stallungen, Scheunen, Schupfen, Remisen, Magazinen, auf Dachböden und Holzplätzen.

§. 9.

Müssen solche Räume oder Plätze mit Licht betreten werden, so ist sich hiebei einer geschlossenen und wohlverwahrten Laterne zu bedienen, welche nicht an brennbarem Material niedergestellt oder aufgehängt werden darf.

Wand- oder Hänglaternen müssen in solchen Räumen abseits von Brennbarem und an einem Platze sicher angebracht werden, wo sie einer Beschädigung nicht ausgesetzt sind.

§. 10.

In allen Localen, in welchen leicht feuerfangende Gegenstände verarbeitet werden, wie in Getreide-, Oel-, Farb-, Loh-Mühlen, Lack- und Firniß-Siedereien, Fournier-Schneidereien, Schreiner-Werkstätten und Branntwein-Brennereien sind ebenfalls Laternen oder mindestens geschlossenes, durch Glaskugeln oder Cylinder gegen die Berührung mit Brennbarem gesichertes Licht zu benützen.

Licht in solchen Localen ohne Aufsicht zu lassen, ist verboten.

§. 11.

Holzspäne, Schleißen und ähnliche, Gluth- und Aschen-Abfall ergebende Materialien dürfen zur Beleuchtung nur in Wohnstuben und Küchen und auch da nur gebraucht werden, wenn die Stelle, wo die Beleuchtung unterhalten wird, von Holzwänden und Decken genügend entfernt ist.

§. 12.

Fackeln, Windlichter, Pechkränze und Leuchtpfannen dürfen in der Nähe von Gebäuden nur mit ortspolizeilicher Bewilligung und unter Beobachtung der hiebei ergehenden Bestimmungen gebraucht werden.

Das Abschlagen von Fackeln und Windlichtern an anderen, als feuersicheren Stellen ist verboten.

§. 13.

Die Aufbewahrung von Reibfeuerzeugen in den Haushaltungen hat in Behältern von Stein, Metall, Thon

oder wenigſtens in gut ſchließenden, dichten Schächtelchen unter gehöriger Entfernung von leicht entzündbaren Gegenſtänden, an nicht zu warmen Orten ſtattzufinden.

In Scheunen, Stallungen, Holzlegen, Werkſtätten von Holz-, Flachs-, Wolle- ꝛc. Arbeitern, in Mühlen und überhaupt in allen zur Aufbewahrung leicht entzündbarer Gegenſtände benützten Gebäuden und Lagerplätzen dürfen Reibzünder nur mit gehöriger Vorſicht und nur an Stellen gebraucht werden, welche von brennbarem Material genügend entfernt ſind.

§. 14.

Leicht entzündliche Gegenſtände, wie Oel, Pech, Talg, Kamphin, Spiritus u. dgl., ſowie Brennzeug der Branntweiner, dürfen nicht in offenen Höfen und Localen gelagert werden.

Mit ſolchen Stoffen, dann mit Heu, Stroh, Wolle, Hanf u. dgl. beladene Wägen ſollen innerhalb der Ortſchaften zur Nachtzeit in geſchloſſene Räume gebracht oder, wenn ſie im Freien ſtehen bleiben, überwacht werden.

§. 15.

In Scheunen, Stallungen, Schupfen, Holzlegen, Futter- und Dachböden, dann ſonſtigen Räumen, Plätzen und Werkſtätten, in welchen leicht entzündliche Stoffe oder größere Maſſen brennbaren Materials ſich befinden, iſt das Tabakrauchen verboten.

§. 16.

Gebrannte Kalkſteine an oder in hölzernen Gebäuden ohne ſichere Bewahrung vor Benetzung zu lagern, iſt verboten.

§. 17.

Aus Dachlucken, Fenſtern und Zuglöchern dürfen nirgends brennbare Stoffe hervorragen, Stroh oder ähnliches Material darf zur Verſtopfung derſelben, mit Ausnahme der Kellerfenſter, nicht verwendet werden.

§. 18.

Das Auslaſſen größerer Quantitäten von Schmalz und Talg, das Sieden von Oel, Pech, Lack, Firniß u. dgl. darf nur bei geſchloſſenem Feuer oder in feuerſicher gewölbtem Raum unter Bereithaltung gut ſchließender feuerfeſter Deckel vorgenommen werden.

§. 19.

Das Auspichen der Fäſſer darf nur auf ortspolizeilich beſtimmten Plätzen abſeits von Gebäuden vorgenommen werden.

§. 20.

Geringere Vorräthe von Brenn-Material in Heizungsvorlagen an Kaminen oder ſonſt in Räumen aufzubewahren, wo beſondere Gefahr durch Feuer und Licht zu beſorgen ſteht, iſt verboten.

§. 21.

Größere Vorräthe von Futter, unausgedroſchenem Getreide, Streu- und Brenn-Material, ſowie von gewerblichen Fahrniſſen und Rohſtoffen leicht entzündlicher oder ſchwer zu löſchender Beſchaffenheit, wie Werk- und Nutzholz, Fäſſer, Rinden, Talg, Pech und Wachs dürfen nur in ſolchen Räumen gelagert werden, welche den einſchlägigen Bauvorſchriften entſprechen.

Die Beſtimmung über die zuläſſige Quantität ſolcher Lagerungen, ſowie über deren Statthaftigkeit im Freien bleibt in Städten und Märkten der ortspolizeilichen Zuſtändigkeit vorbehalten.

Auf dem Lande ſind dieſelben im Freien auf ſolchen Stellen ausgeſchloſſen, welche polizeilich als feuergefährlich erklärt worden ſind.

§. 22.

Das Flachs- und Hanfdörren darf niemals mittels Feuerſtätten in oder an Wohngebäuden, ſondern nur in iſolirt gelegenen, bauordnungsmäßig hergeſtellten und erhaltenen Backöfen, oder in eigenen Dörrlocalen außer den Ortſchaften geſchehen.

Das Bläuen, Brechen, Schwingen und Hecheln des Flachſes und Hanfes ſoll nur bei Tag vorgenommen werden.

Nur wenn zu solchen Arbeiten feuersichere Locale oder isolirte Räume benützt werden, dürfen die Arbeiten bei Licht in Laternen unter den oben §. 9 enthaltenen Bedingungen vorgenommen werden.

Für die Lagerung von rohem oder verarbeitetem Flachs und Hanf gelten die in §. 21 gegebenen Bestimmungen.

§. 23.

Das Ausbrennen von Kaminen darf nur durch Kaminkehrer und nach Anzeige bei der Ortspolizeibehörde vorgenommen werden.

§. 24.

Den Ortspolizeibehörden bleibt vorbehalten, in Gemäßheit des Art. 166 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches weitere ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen, soweit es die örtlichen Verhältnisse erfordern oder räthlich machen.

§. 25.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli l. J. für das ganze Königreich in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte an erlöschen alle bestehenden gesetz- und verordnungsmäßigen Bestimmungen über die Verhütung von Feuersgefahren für Gebäude.

München, den 27. Juni 1862.

Max.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsecretär:
Ministerialrath v. Eyplen.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Behandlung der Versäumnisse des Besuches der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichtes betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblicke auf Artikel 107 des Polizeistrafgesetzbuches, bezüglich der Behandlung der Versäumnisse des Schulbesuches und des Besuches des öffentlichen Religionsunterrichtes von Seite der werktags- und sonntagsschulpflichtigen Jugend zu verordnen, was folgt:

§. 1.

An jeder deutschen Werktags- und Sonntagsschule werden von dem Lehrer Verzeichnisse über die Versäumnisse geführt, welche bei der werktags- und sonntagsschulpflichtigen Jugend in Bezug auf den Besuch der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichtes im Verlaufe eines Monats sich ergeben.

§. 2.

Diese Verzeichnisse sind in den ersten Tagen des darauffolgenden Monats der Local- oder Stadtbezirks-Schulinspection zu übergeben. Die genannten Schulbehörden haben in den vorgeschriebenen am ersten spätestens zweiten Sonntage jeden Monats stattfindenden Schulsitzungen die Verzeichnisse zu prüfen, die hiezu vorgeladenen Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherrn der säumigen Werktags- oder Sonntagsschüler und Schülerinnen mit ihrer Verantwortung zu vernehmen und soferne die Vorgeladenen ohne genügende Entschuldigung wegbleiben, oder die vorgebrachte Entschuldigung der Versäumnisse nicht hinreichend begründet erscheint, für jedes Versäumniß der Werktagsschule oder der Sonntagsschule oder des öffentlichen Religionsunterrichtes eine Geldstrafe von zwei bis sechs Kreuzern zu verfügen.

In gleicher Weise sind die säumigen Sonntagsschüler und Schülerinen vorzurufen und zu vernehmen und ist denjenigen, welche aus eigenem Verschulden den Besuch der Sonntagsschule oder des öffentlichen Religionsunterrichtes unterlassen haben, eine eindringliche Ermahnung und Zurechtweisung zu ertheilen.

In der Pfalz legt der Lehrer diese Verzeichnisse der Local-Schulinspection vor, letztere beglaubigt dieselben und übergibt sie so rechtzeitig dem Vorstande der Orts-Schulcommission, daß durch diese in der vorgeschriebenen regelmäßigen Monatssitzung den in vorstehenden Absätzen 1 und 2 gegebenen Vorschriften entsprochen werden kann.

§. 3.

Die Einhebung der im §. 2 Absatz 1 bezeichneten Geldstrafen ist durch die Gemeindeverwaltungen zu vollziehen. Der Ertrag derselben wird an die Schulkasse abgegeben.

In der Pfalz geschieht die Erhebung auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzuges. Auch hat es daselbst bei der bisher angeordneten Verrechnungsweise dieser Strafgelder sein Verbleiben.

§. 4.

Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherrn, welche ohne genügende Entschuldigung beharrlich unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten oder Lehrlinge zum Schulbesuche anzuhalten, obwohl sie nach Maßgabe des §. 2 wiederholt mit Geldstrafe belegt worden waren, sind von den betreffenden Schulbehörden, in München nach Maßgabe des §. 61 der Verordnung vom 15. September 1818 (Gesetzblatt vom Jahre 1818 Seite 573) entweder der Polizeidirection oder dem Stadtmagistrate, in anderen einer Kreisverwaltungsstelle unmittelbar untergeordneten Städten den Magistraten und in den übrigen Bezirken den Bezirksämtern unter Angabe der schuldbaren Versäumnisse und verfügten Geldstrafen mit Berufung auf die betreffenden Monatsverzeichnisse zu dem Zwecke anzuzeigen, um von diesen Polizeibehörden vor weiteren Versäumnissen gewarnt zu werden.

Ebenso ist gegen diejenigen Sonntagsschulpflichtigen zu verfahren, welche aus eigenem Verschulden den Besuch der Sonntagsschule oder während ihrer allgemeinen Sonntagsschulpflicht den Besuch des öffentlichen Religionsunterrichtes fortgesetzt versäumen.

§. 5.

Den im §. 4 Absatz 1 bezeichneten Polizeibehörden haben die veranlaßten Warnungen längstens innerhalb 14 Tagen nach erhaltener Mittheilung der Schulbehörden mündlich oder schriftlich zu ertheilen und letzteren hievon alsbald Nachricht zu geben.

§. 6.

Gegen diejenigen Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherrn, welche auch nach erfolgter polizeilicher Warnung unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten oder Lehrlinge zum Schulbesuche anzuhalten, dann gegen diejenigen Sonntags-Schulpflichtigen, welche auch nach erfolgter polizeilicher Warnung aus eigenem Verschulden den Besuch der Sonntagsschule oder während ihrer allgemeinen Sonntagsschulpflicht, den Besuch des öffentlichen Religionsunterrichtes fortgesetzt versäumen, ist von der Local- oder Stadtbezirks-Schulinspection die in Art. 107 des Polizeistrafgesetzbuches vorgesehene Einschreitung durch den Staatsanwalt am Polizeistrafgerichte unter Vorlage der nöthigen Behelfe zu veranlassen.

In der Pfalz hat die Ortsschulcommission ausschließend die Strafeinschreitung zu veranlassen und die hiezu nöthigen Behelfe vorzulegen.

§. 7.

Gegenwärtige für alle Landestheile giltige Verordnung tritt mit dem 1. Juli l. J. in Wirksamkeit.

Gleichzeitig verlieren alle mit dem Inhalte dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Bestimmungen ihre Giltigkeit.

München, den 28. Juni 1862.

Max.

v. Zwehl.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär:
Ministerialrath v. Bezold.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 50. Speyer, den 11. Juli 1862.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Errichtung und Leitung von Erziehungs- oder Unterrichtsanstalten betr. — Allerhöchste Concessions-Urkunde für die Actiengesellschaft der pfälzischen Ludwigsbahn zum Bau einer Eisenbahn von Speyer nach Germersheim, von Homburg nach St. Ingbert und von Ludwigshafen nach Mannheim mit einer Rheinbrücke. — Allerhöchste Concessions-Urkunde für die Actiengesellschaft der pfälzischen Maximiliansbahn zum Baue einer Zweigbahn von Winden an den Rhein bei Maximiliansau mit einer Ueberfahrtsanstalt am Rheine. — Die Krankenkost in den Kantonsgefängnissen betr. — Eröffnung der Assisen für das III. Quartal 1862. — Feriensitzungen betr.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Errichtung und Leitung von Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 108 des Polizeistrafgesetzbuches bezüglich der Gründung und Leitung von Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten, dann bezüglich der Eröffnung von Tanzunterricht und von Anstalten für Fecht-, Turn- oder Schwimmunterricht zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Diejenigen Personen, welche eine Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalt gründen oder leiten wollen, bedürfen hiezu einer polizeilichen Bewilligung.

Diese Bewilligung wird bezüglich derjenigen Anstalten, an welchen alle für das Gymnasium oder für die lateinische Schule obligatorischen Unterrichtsgegenstände gelehrt werden sollen, von der Kreisregierung, Kammer des Innern, nach Vernehmung der einschlägigen Verwaltungs- und Schulbehörden ertheilt.

Die Ertheilung der Bewilligung für die übrigen Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten steht in München der Polizeidirection, in den anderen den Kreisverwaltungs-Stellen unmittelbar untergeordneten Städten den Magistraten und in den übrigen Bezirken den Bezirksämtern

nach vorgängigem Benehmen mit den einschlägigen Schulbehörden zu.

Für die mit der Gründung von Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten etwa verbundene Errichtung von Klöstern oder geistlichen Genossenschaften bleibt die landesherrliche Bewilligung vorbehalten.

§. 2.

Die polizeiliche Bewilligung zur Gründung oder Leitung einer Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalt soll in der Regel nur Personen ertheilt werden, welche das bayerische Indigenat besitzen und ist außerdem durch den Nachweis streng sittlichen, sowie untadelhaft bürgerlichen Verhaltens, dann einer Aufgabe der Anstalt völlig genügenden Berufsbefähigung bedingt.

§. 3.

Zur Gründung oder Leitung von Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten, welche eine den Unterricht an den öffentlichen Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten umfassende Bildung geben wollen, kann in Absicht auf die Berufsbefähigung die polizeiliche Bewilligung nur solchen Personen ertheilt werden, welche die zur Anstellung im Lehramte an den entsprechenden öffentlichen Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten erforderlichen Vorbedingungen erfüllt haben. Zum Bestehen einer Prüfung in fremden lebenden Sprachen sind jedoch die Gründer und Vorsteher einer Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalt nicht verpflichtet.

§. 4.

Die Gründer oder Leiter von Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten, welche die Unterweisung in solchen Kenntnissen oder Fertigkeiten beabsichtigen, bezüglich deren für die Schüler öffentlicher Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten keine zwangsweise Verpflichtung zur Theilnahme am Unterrichte besteht, haben ihre Befähigung hiezu durch genügende Nachweise darzuthun. Im Falle der Unzulänglichkeit dieser Nachweise sind die in §. 1 Absatz 3 bezeichneten Verwaltungs-Behörden befugt, im Benehmen mit den betreffenden Schulbehörden eine besondere Prüfung anzuordnen, der sich die Betheiligten zu unterziehen haben.

§. 5.

Die in §. 1 Absatz 2 erwähnten Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten stehen unter der Aufsicht der Kreisregierungen, Kammern des Innern, welche diese Aufsicht zunächst durch Vorstände entsprechender öffentlicher Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten üben zu lassen haben.

Ueber alle anderen Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten wird die Aufsicht durch die in §. 1 Absatz 3 bezeichneten Verwaltungs-Behörden im Benehmen mit den Distriktsschulinspectionen und Lokalschul-Commissionen geführt, welche die unmittelbare Ueberwachung durch die Ortspolizei- und Schulbehörden ausüben zu lassen haben.

§. 6.

Die Gründer oder Leiter von Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten haben den Aufsichtsbehörden über die Unbescholtenheit und über die Kenntnisse der von ihnen verwendeten Lehrer Nachweise vorzulegen und über die Einrichtung ihrer Anstalten Aufschluß zu geben. Insbesondere haben sie die Lehrpläne und Satzungen in Vorlage zu bringen, und sind zur genauen Einhaltung derselben verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den von den Aufsichtsbehörden gegebenen Anordnungen Folge zu leisten.

Im Falle der Nichtbeachtung solcher Anordnungen, oder soferne zum Schutze der Sittlichkeit eine Einschreitung erforderlich wird, sind die Verwaltungsbehörden befugt, die von ihnen ertheilte polizeiliche Bewilligung wieder einzuziehen.

§. 7.

Zur Eröffnung von Tanzunterricht, an welchem Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes gleichzeitig theilnehmen, oder einer Anstalt für Fecht-, Turn- oder Schwimmunterricht ist eine polizeiliche Bewilligung der im §. 1 Absatz 3 bezeichneten Verwaltungs-Behörden erforderlich. Diese Bewilligung ist in der Regel nur Per-

sonen zu ertheilen, welche das bayerische Indigenat besitzen und ein sittlich, wie bürgerlich untadelhaftes Verhalten nachweisen können. Die Bewerber haben ferner Nachweis darüber beizubringen, daß sie entweder genügende eigene Befähigung besitzen, oder den Unterricht durch verlässige, genügend befähigte Personen ertheilen lassen. Die Verwaltungs-Behörden sind befugt, die von ihnen ertheilte polizeiliche Bewilligung wieder einzuziehen, sobald wegen Verhütung sittlicher Mißstände oder körperlicher Beschädigung hiezu Anlaß gegeben ist. Militärische Anstalten für Fecht-, Turn- oder Schwimmunterricht bedürfen einer polizeilichen Bewilligung auch dann nicht, wenn die Theilnahme Personen gestattet ist, die dem Militärverbande nicht angehören.

§. 8.

Auf die dem Wirkungskreise des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten unterstellten Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalten finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung. Bezüglich dieser Anstalten bleiben besondere Vorschriften vorbehalten.

§. 9.

Gegenwärtige, für alle Landestheile gilige Verordnung tritt mit dem 1. Juli dieses Jahres in Wirksamkeit.

Gleichzeitig verlieren alle mit dieser Verordnung im Widerspruche stehenden Vorschriften ihre Giltigkeit.

München, den 28. Juni 1862.

Max.

v. Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär:

Ministerialrath v. Bezold.

Nro. 17843 K. pr den 8. Juli 1862.

Allerhöchste Concessions-Urkunde

für die Actien-Gesellschaft der pfälzischen Ludwigsbahn zum Bau einer Eisenbahn von Speyer nach Germersheim, von Homburg nach St. Ingbert und von Ludwigshafen nach Mannheim mit einer Rheinbrücke.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir ertheilen der Actien-Gesellschaft der pfälzischen Ludwigs-Eisenbahn auf Ansuchen ihres Verwaltungsrathes die Concession zum Baue und Betriebe einer Eisenbahn

a) von Speyer nach Germersheim,

b) von Homburg nach St. Ingbert bis an die dortigen ärarialischen Kohlengruben und

c) vom Bahnhofe in Ludwigshafen an den Rhein in Verbindung mit einer stehenden Eisenbahnbrücke zwischen Ludwigshafen a. Rh. und Mannheim

unter nachstehenden Bestimmungen und Vorbehalten.

§. 1.

Die pfälzische Ludwigs-Eisenbahngesellschaft hat die genannten Eisenbahnlinien mit ihrem Antheile an der herzustellenden Eisenbahnbrücke zwischen Ludwigshafen und Mannheim als integrirende Bestandtheile der pfälzischen Ludwigsbahn zu bauen, und dieselben für ihre Rechnung als mit der Hauptbahn vollständig vereinigte Zweigbahnen und Bestandtheile ohne Ausscheidung der Hauptbahn zu betreiben.

§. 2.

Zur Aufbringung des Bau- und Einrichtungscapitals für diese neuen Eisenbahnen, und zwar zu

1,000,000 fl für die Zweigbahn von Speyer nach Germersheim,

920,000 fl für die Zweigbahn von Homburg nach St. Ingbert, bis an die dortigen ärarialischen Kohlengruben, und

1,500,000 fl für die Zweigbahn von Ludwigshafen an den Rhein, mit dem Antheile an der stehenden Eisenbahnbrücke

wird der pfälzischen Ludwigs-Eisenbahngesellschaft gestattet, ein den Betrag von 3,420,000 fl (Drei Millionen, vierhundert und zwanzig Tausend Gulden) süddeutscher Währung nicht übersteigendes, innerhalb fünfzig Jahren zu tilgendes Prioritäts-Anlehen mit einem Zinsfuße von vier Procent nach Maßgabe des Bedürfnisses aufzunehmen und hiezu Prioritäts-Obligationen à 500 Gulden nach der Wahl der Subscribenten, auf den Namen oder auf den Inhaber lautend, auszustellen.

§. 3.

Auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 10. November 1861, „die Ausdehnung des Eisenbahnnetzes der Pfalz betr." wird genehmigt, daß die Königl. Staatsschuldentilgungs-Commission die durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. August 1843 für die Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn bewilligte Gewährleistung eines jährlichen Zinsenertrages von 4 vom Hundert auch auf das in vorstehendem §. 2 bezeichnete Bau- und Einrichtungs-Capital für die genannten neuen Bahnstrecken und für den Brückenantheil in der Art ausdehnt, daß die Zinsengewährschaft für dieses Capital mit dem Tage der Vollendung und Eröffnung der neuen Zweigbahnen und der Brücke beginnt, und gleichzeitig mit der Zinsengewährschaft für die Hauptbahn erlischt, wogegen auch die neuen Zweigbahnen nebst dem Brückenantheile gleichzeitig mit der Hauptbahn unentgeltlich dem Staate heimzufallen haben.

§. 4.

Bei der gänzlichen Vereinigung der neuen Zweigbahnen und des Brückenantheils mit der pfälzischen Ludwigsbahn sind auch die Satzungen der Ludwigs-Eisenbahngesellschaft, die besondern Vertragsbestimmungen und Entschließungen wegen des Baues und Betriebes der Hauptbahn, insbesondere die Bestimmungen der Allerhöchsten Concessions-Urkunde vom 19. April 1838, die Entschließung des Königl. Regierungs-Präsidiums der Pfalz vom 6. Juli 1841 und der Erlaß des außerordentlichen Königl. Commissärs vom 24. April 1844, der Vertrag des Königl. Regierungs-Commissärs mit der Ludwigs-Eisenbahngesellschaft vom 29. März 1851, dann die Bestimmungen des zwischen Unserer Postverwaltung und der Ludwigs-Eisenbahngesellschaft bestehenden Uebereinkommens vom 1. April 1853, soweit nicht Unsere gegenwärtige Allerhöchste Entschließung eine anderweitige Verfügung trifft, ihrem ganzen Inhalte nach auf die neuen Bahnstrecken mit dem Brückenantheile anzuwenden.

§. 5.

Wegen dieser Vereinigung sind auch die Zinsen des Baucapitals der neuen Zweigbahnen und des Brückenantheiles während der Bauzeit aus den Betriebsrenten der Hauptbahn, beziehungsweise aus den vom Staate wegen der für die Hauptbahn bereits bestehenden Zinsengarantie zu leistenden Vorschüssen, zu bezahlen, und es fällt sonach die Bildung eines besonderen Zinsenfondes hinweg.

§. 6.

Wegen der Herstellung der Eisenbahnen von Speyer nach Germersheim und von Homburg nach St. Ingbert bis an die dortigen ärarialischen Kohlengruben wird

a) für Geltendmachung des der Staatsregierung zustehenden Rechtes, nach Ablauf der Gewährschaftszeit das Eigenthum der pfälzischen Ludwigsbahn und ihrer Zugehörungen durch Vergütung des Anlagecapitals abzulösen, der Termin um fünf und zwanzig Jahre, vom Ablaufe der Gewährschaftszeit beginnend, hinaus verlegt, und

b) soferne zur Erbauung der Homburg-St. Ingberter Bahn das im §. 2 abgegebene Baucapital von 920,000 fl nicht ausreicht, wird zur Bestreitung des

Mehraufwandes ein unverzinslicher und nicht zurückzuerstattender Zuschuß bis zum Maximalbetrage von 180,000 fl (Einhundert und achtzig Tausend Gulden) in sechs gleichen Jahresraten zahlbar und mit dem Tage der Betriebseröffnung beginnend, aus der Königl. Bergwerks-Kasse von St. Ingbert geleistet werden.

§. 7.

Der Staatsregierung steht das Recht zu, längs der Ludwigs-Eisenbahn und ihrer Zweigbahnen Telegraphenleitungen herzustellen, und alle jene Maßregeln und Verbesserungen anzuordnen, die ohne dem Bahnbetriebe zu schaden, für den Telegraphendienst förderlich sind.

Die Gesellschaft hat zu diesem Zwecke:

a) die Herstellung der Leitung auf dem Bahneigenthume, und insoferne es von der Staatsregierung für angemessen erachtet wird, die Benützung der Bahntelegraphenleitungen zur Anlegung einer Drahtführung für den Staatstelegraphen unentgeltlich zu gestatten, und

b) die Bewachung der hergestellten Leitungen durch ihre Bahnwärter unentgeltlich besorgen zu lassen.

§. 8.

Bezüglich der Richtung und Anlage, welche der Speyer-Germersheimer Bahn in der Umgebung und innerhalb des Festungsrayons von Germersheim zu geben ist, hat die Ludwigs-Eisenbahngesellschaft die hierüber von der Direction der pfälzischen Eisenbahnen mit dem Festungs-Commando von Germersheim getroffene Uebereinkunft zu vollziehen.

§. 9.

Rücksichtlich der Herstellung einer stehenden Eisenbahnbrücke und einer Schienenverbindung zwischen Ludwigshafen und Mannheim haben der Ludwigsbahn-Gesellschaft die Bestimmungen des Staatsvertrages vom 27. Januar 1862 und des darauf bezüglichen Schlußprotokolls vom gleichen Tage, sowie die Verabredungen, welche in dieser Beziehung mit Baden noch zu treffen sind, nachdem dieselben zum Abschlusse gediehen sein werden, zur Richtschnur zu dienen, und es hat die Gesellschaft überhaupt rücksichtlich dieses Anschlusses und der Regelung des deßfallsigen wechselseitigen Betriebsdienstes den Anordnungen Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten nachzukommen.

§. 10.

Sobald das im Art. 1 des erwähnten Staatsvertrages vorbehaltene Uebereinkommen mit Baden zum Abschlusse gediehen sein wird, hat die Gesellschaft

a) längstens binnen drei Monaten den Nachweis zu liefern, daß die Ausführung der neuen Eisenbahnstrecken und des Brückenbaues gesichert ist, widrigenfalls gegenwärtige Concession als erloschen erklärt werden kann;

b) längstens innerhalb drei Jahren die neuen Bahnlinien mit ihrem Antheile an der Eisenbahnbrücke zu vollenden und sofort in Betrieb zu setzen; im Falle der Nichteinhaltung dieser letztern Frist ist die Staatsregierung befugt, auf Kosten und Gefahr der Gesellschaft den Ausbau zu vollenden oder sonst das Fehlende nachzutragen.

§. 11.

Wegen der Vereinigung der zu bauenden neuen Eisenbahnlinien und des Brückenantheiles mit der pfälzischen Ludwigsbahn wird gegenwärtige Concession für dieselbe Zeitdauer verliehen, auf welche sich die Concession vom 19. April 1838 erstreckt, und hat somit gleichzeitig mit der letzteren zu erlöschen.

München, den 28. Juni 1862.

Max.

(L. S.)

Frhr. v. Schrenk. v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Rüßler.

Nro. 17344 K. pr. den 9. Juli 1862.

Allerhöchste Concessions-Urkunde

für die Actiengesellschaft der pfälzischen Maximiliansbahn zum Bau einer Zweigbahn von Winden an den Rhein bei Maximiliansau mit einer Ueberfahrtsanstalt am Rheine.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir ertheilen der Actiengesellschaft der pfälzischen Maximilians-Eisenbahn auf Ansuchen ihres Verwaltungsrathes die Concession zum Baue und Betriebe einer

Eisenbahn von Winden an den Rhein bei Maximiliansau in Verbindung mit einer Ueberfahrtsanstalt für Eisenbahnwägen

unter nachstehenden Bestimmungen und Vorbehalten:

§. 1.

Die Actiengesellschaft der pfälzischen Maximilians-Eisenbahn hat diese neue Eisenbahnlinie mit ihrem Antheile an der herzustellenden Rhein-Ueberfahrtsanstalt als integrirenden Bestandtheil der pfälzischen Maximiliansbahn zu bauen und dieselbe für ihre Rechnung als eine mit der Hauptbahn vollständig vereinigte Zweigbahn und Ueberfahrtsanstalt ohne Ausscheidung der Hauptbahn zu betreiben.

§. 2.

Zur Aufbringung des auf 1,500,000 fl (Eine Million fünfmalhundert Tausend Gulden) süddeutscher Währung festgesetzten Bau- und Einrichtungs-Capitales für diese Zweigbahn einschließlich des Antheils an der Ueberfahrtsanstalt wird der pfälzischen Maximilians-Eisenbahngesellschaft die Emission neuer Stammactien nach dem Beschlusse der Generalversammlung gestattet.

§. 3.

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Ausdehnung des Eisenbahnnetzes der Pfalz betr., wird genehmigt, daß die Königl. Staatsschuldentilgungs-Commission die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1852 für die Neustadt-Landau-Weißenburger Eisenbahn bewilligte Gewährleistung eines jährlichen Zinsenertrages von vier einhalb vom Hundert auch auf das in vorstehendem §. 2 bezeichnete Bau- und Einrichtungs-Capital für die neue Bahnstrecke und den Bayerischen Antheil an der Ueberfahrtsanstalt unter denselben Bedingungen, welche für die Hauptbahn gelten, ausdehnt, namentlich unter der Bedingung, daß die Zinsengewährschaft für dieses Capital mit dem Tage der Vollendung und Eröffnung der neuen Zweigbahn und der Ueberfahrtsanstalt beginnt und gleichzeitig mit der Zinsengewährschaft für das ursprüngliche Actiencapital erlischt, das Einlösungsrecht des Staates gleichzeitig mit jenem für die Hauptbahn beginnt und daß die neue Zweigbahn nebst dem Antheil an der Ueberfahrts-Anstalt gleichzeitig mit der Hauptbahn unentgeltlich dem Staate heimzufallen hat.

§. 4.

Bei der fraglichen Vereinigung der neuen Bahnstrecke und des Antheiles an der Ueberfahrtsanstalt sind auch die Satzungen der pfälzischen Maximiliansbahn-Gesellschaft, die besonderen Vertragsbestimmungen und Entschließungen wegen des Baues und Betriebes der Hauptbahn, insbesondere die Bestimmungen Unserer Allerhöchsten Bestätigungsacte vom 3. November 1852, insoweit nicht gegenwärtige Entschließung eine andere Verfügung trifft, ihrem ganzen Inhalte nach auf die neue Bahnstrecke und auf den Antheil an der Ueberfahrtsanstalt anzuwenden.

Die Bestimmungen des zwischen Unserer Postverwaltung und der Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft bestehenden Uebereinkommens vom 11. April 1853, sowie die am 17. Juli 1855 angeordnete Abänderung des §. 18 Absatz 3 der Satzungen der pfälzischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft bezüglich des Transportes von Truppen und Militärbedürfnissen haben für die Maximiliansbahn in ihrer

ganzen Ausdehnung, somit auch für die Zweigbahn und den Antheil an der Ueberfahrtsanstalt, Anwendung zu finden.

§. 5.

Wegen dieser Vereinigung sind auch die Zinsen des Baucapitals der Zweigbahn und des Antheils an der Ueberfahrtsanstalt während der Bauzeit aus den Betriebsrenten der Hauptbahn, beziehungsweise aus den vom Staate wegen der für die Hauptbahn bereits bestehenden Zinsgarantie zu leistenden Vorschüssen zu bezahlen, und es fällt sonach die Bildung eines besonderen Zinsfondes hinweg.

§. 6.

Der Staatsregierung steht das Recht zu, längs der Maximiliansbahn und ihrer Zweigbahn Telegraphenleitungen herzustellen und alle jene Maßregeln und Verbesserungen anzuordnen, die, ohne dem Bahnbetriebe zu schaden, für den Telegraphendienst förderlich sind.

Die Gesellschaft hat zu diesem Zwecke:

a) die Herstellung der Leitung auf dem Bahneigenthum und insoferne es von der Staatsregierung für angemessen erachtet wird, die Benützung der Bahntelegraphenleitungen zur Anlegung einer Drahtführung für den Staatstelegraphen unentgeltlich zu gestatten und

b) die Bewachung der hergestellten Leitungen durch ihre Bahnwärter unentgeltlich besorgen zu lassen.

§. 7.

Bei dem Baue der Zweigbahn und Ueberfahrtsanstalt hat die Gesellschaft auch jene Vorkehrungen zu treffen, welche den militärischen Interessen entsprechen und das deßfallsige Uebereinkommen mit dem Festungs-Commando von Germersheim zu vollziehen.

§. 8.

Da die zu bauende Zweigbahn vermittelst der Rhein-Ueberfahrtsanstalt mit den badischen Eisenbahnen in Verbindung zu treten hat, so haben der pfälzischen Maximilians-Eisenbahn-Gesellschaft die Bestimmungen des Uebereinkommens zwischen den beiderseitigen Eisenbahndirectionen vom 11. April 1862, sowie die Verabredungen, welche in dieser Beziehung mit Baden noch zu treffen sind, zur Richtschnur zu dienen, und es hat die Gesellschaft überhaupt rücksichtlich dieser Verbindung mit Baden und der Regelung des deßfallsigen wechselseitigen Betriebsdienstes den Anordnungen Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten nachzukommen.

§. 9.

Die Gesellschaft hat:

a) längstens binnen drei Monaten den Nachweis zu liefern, daß die Ausführung der Zweigbahn und Ueberfahrtsanstalt gesichert ist, widrigenfalls gegenwärtige Concession als erloschen erklärt werden kann;

b) längstens innerhalb zwei Jahren die Zweigbahn von Winden an den Rhein mit ihrem Antheile an der Ueberfahrtsanstalt zu vollenden und sofort in Betrieb zu setzen; im Falle der Nichteinhaltung dieser letzteren Frist ist die Staatsregierung befugt, auf Kosten und Gefahr der Gesellschaft den Ausbau zu vollenden oder sonst das Fehlende nachzutragen.

§ 10.

Wegen der Vereinigung der zu bauenden Zweigbahn und des Antheiles an der Ueberfahrtsanstalt mit der pfälzischen Maximiliansbahn wird gegenwärtige Concession für dieselbe Zeitdauer verliehen, auf welche sich Unsere Allerhöchste Bestätigungsacte vom 3. November 1852 erstreckt und hat somit gleichzeitig mit der Giltigkeit der letzteren zu erlöschen.

München, den 28. Juni 1862.

Max.

(L. S.)

Freiherr von Schrenk. v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Rößler.

Ad Nro. Exh. 17047 K. pr. den 5. Juli 1862.

(Die Krankenkost in den Kantonsgefängnissen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Preise für die Krankenkost in den Kantonsgefängnissen pro 3. Quartal 18⅔ werden anmit festgesetzt wie folgt:

für ganze Kost . . .	21½	Xr.
„ halbe „ . . .	16½	„
„ Diät- „ . . .	10	„
„ Säuglings-Kost . .	6	„

Speyer, den 2. Juli 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Höhe.
Schmidt.

---

pr. den 5. Juli 1862.

(Die Eröffnung der Assisen für das III. Quartal 1862 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Der Präsident des Königl. Bayerischen Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Comthur des Civil-Verdienstordens der Königl. Bayerischen Krone und des Verdienstordens vom heiligen Michael, —

Beschließt in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Dekrets vom 6. Juli nämlichen Jahres, so wie der Verordnung vom 27. Juli 1815 und des Art. 2 der Verordnung über die Justizpflege vom 22. August desselben Jahres,

Daß die Assisen der Pfalz für das dritte Quartal 1862 den fünfzehnten September nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden sollen;

Ernennt den Königl. Appellationsgerichtsrath Philipp Jacob Serini, um solche zu präsidiren;

Verfügt, daß gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des Dekrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken am ein und zwanzigsten Juni achtzehnhundertzweiundsechszig.

Unterzeichnet: v. Korbach.

Für richtige Ausfertigung:
Besnard, erster Untergerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 23. Juni 1862.

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator der Pfalz,
v. Schmitt.

---

pr. den 5. Juli 1862.

(Ferienſitzungen betr.)

Durch Rathskammerbeschluß des Königl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom heutigen wurden die untenbezeichneten Tage zur Abhaltung der öffentlichen Sitzungen für Handels- und dringende Civilsachen während der diesjährigen Gerichtsferien festgesetzt.

Im Monat September:
Freitag den 5. und Freitag den 26.
Im Monat October:
Freitag den 10., Montag den 13 und Montag den 27.

Kaiserslautern, den 3. Juli 1862.

Der Königl. Staatsprokurator,
Popp, S.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

der Pfalz.

№ 52. Speyer, den 18. Juli 1862.

Inhalt:

Bekanntmachung, Neue Auflage der Briefmarken betr. — Erledigung der Stelle des Bezirksarztes II. Klasse in Markt Bibart. — Die Vertheilungsliste der Besoldungs- und Pensionsbeiträge für den Gemeinde- und Stiftungsforstdienst pro 18⁶⁰₆₁ betr. — Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Den Hofmann'schen Zahnkalfam betr. — Landung einer weiblichen Leiche in Thüngersheim. — Wiederbesetzung der bei der Königl. Kreisgewerbeschule in Augsburg in Erledigung kommenden Lehrstelle für die kaufmännischen Wissenschaften. — Cursiren falscher Münzen betr. — Ferienstzungen des Königl. Bezirksgerichts Zweibrücken betr. — Ferienstzungen betr. — Außerordentliche Beilage, enthaltend die Vertheilungsliste der Besoldungs-, Pensions- ꝛc. Beiträge für den Gemeinde- und Stiftungsforstdienst der Pfalz pro 18⁶⁰₆₁.

Ad Num. 17700 K. pr. den 12. Juli 1862.

Bekanntmachung,

Neue Auflage der Briefmarken betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Vom 1. October l. J. angefangen, wird bei den Königl. Postanstalten eine neue Auflage der Briefmarken und zwar:

die Marken zu 1 Kr. in orangegelber Farbe,
„ „ „ 3 „ „ carminrother „
„ „ „ 6 „ „ blauer „
„ „ „ 9 „ „ hellbrauner „
„ „ „ 12 „ „ grüner „
„ „ „ 18 „ „ zinnoberrother „

ausgegeben.

Die am 1. October l. J. noch im Privatbesitz befindlichen Marken der bisherigen Auflage können bis zum 31. Dezember l. J. mit derselben Giltigkeit, wie die neuen Marken in Verwendung gebracht werden. Mit dem 1. Januar 1863 treten dieselben ohne Ausnahme außer Geltung, können jedoch von diesem Tage anfangend bei den Königl. Oberpostamts-Kassen durch Vermittelung jeder Posterpedition gegen neue Marken ausgetauscht werden, wenn dieselben in ganzen Blättern zu 90 Stück bestehen und spätestens bis zum 31. Januar 1863 eingesendet werden.

Ein Austausch einzelner Marken überhaupt, sowie von Marken in ganzen Blättern vor dem 1. Januar 1863 findet nicht statt.

München, den 6. Juli 1862.

General-Direction der k. b. Verkehrs-Anstalten.

Frhr. v. Brück.

Kollmann.

Nro. 17548 K. pr. den 12. Juli 1862.

(Erledigte Stelle des Bezirksarztes II. Klasse in Markt Bibart betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Ausschreiben der Königl. Regierung von Mittelfranken findet sich die Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse in Markt Bibart erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen an obgedachte Kreisstelle befördern.

Speyer, den 11. Juli 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 10693 T. pr. den 3. Juni 1862.

(Die Vertheilungsliste der Besoldungs- und Pensionsbeiträge für den Gemeinde- und Stiftungsforstdienst pro 18⅟⅟ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des Art. 27 der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli 1853 „die Organisation der Staatsforstverwaltung betr." wurde die Vertheilungsliste der Besoldungs-, Pensions- ꝛc. Beiträge für den Gemeinde- und Stiftungsforstdienst pro 18⅟⅟ aufgestellt.

Nach den geprüften und verbeschiedenen Rechnungen der Königl. Rentämter betragen die Ausgaben pro 18⅟⅟ auf Besoldungen, Pensionen und Alimentationen, Regie (Büreau-Erigenzaversa der Königl. Communal-Revierförster, Inventarstücke, gedruckte und lithographirte Papiere) und Perceptionskosten nach Abzug der Wittwen- und Waisenfondsbeiträge mit 145 fl 50 xr 2 ₰ — einhundert

vierzig fünf Gulden fünfzig Kreuzer fl xr ₰
zwei Pfennige — 42651 6 3

Hierzu kommen:

1. Die Ausgabe bei der Königl. Kreiskasse laut geprüfter Rechnung mit . . 204 26 –
2. Zur Bildung eines Activbestandes bei der Königl. Kreiskasse für unvorhergesehene Fälle . . . . . 600 — –

Summa aller Ausgaben . 43455 32 3

Hievon kommen in Abzug: fl xr

1. Der ständige Zuschuß der Königl. Aerars mit . . . 2500 —
2. Der nach der Rechnung pro 18⅟⅟ verbleibende Ueberschuß — vide außerordentliche Beilage zu № 29 des Kreis-Amtsblattes vom Jahre 1861 — mit . 600 —
3. Der Erlös durch Verwerthung von Druckformularien . . 20 26 3120 26 –

Es verbleibt daher ein rückzuerhebender Betrag von 40335 6 3

— vierzigtausend dreihundert dreißig fünf Gulden sechs Kreuzer drei Pfennige. —

Die Gesammtfläche der Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen des Regierungsbezirkes umfaßt 253274 Tagwerk.

Es kommen also auf ein Tagwerk 9,5552909 Kreuzer.

Diese Beitrags-Einheit liegt gegenwärtiger Repartition zu Grund.

Die Königl. Rentämter werden nunmehr angewiesen, zur Deckung der aus der Staatskasse geleisteten Vorschüsse die für die einzelnen Gemeinden und Stiftungen berechneten Beträge rückzuerheben.

Die sich ergebenden Ueberschüsse werden an die Königl. Kreiskasse abgeliefert; erforderliche Zuschüsse aber von dort in Empfang genommen.

Die Königl. Kreiskasse der Pfalz und die Königl. Landcommissariate haben zum Vollzug geeignet mitzuwirken.

Speyer, den 29. Mai 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern und der Finanzen.

Hohe.

Meyer.

Metschnabl.

Ad Nrm. 17645 K. pr. den 12. Juli 1862.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 2. Juni d. J. stattgehabten 358. und 359. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 311 und 414 gezogen worden.

Serie 311 enthält Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens, und zwar:

Lit. G. zu 4 % von № 1157--2150 inclusive,
„ D. „ 4 % „ „ 4862—5000 „
„ A. „ 4½ % „ „ 1—1132 „

im Gesammt-Capitalsbetrage von 1,144,800 fl.

Serie 414 enthält krainerisch-ständische Obligationen für Kriegsdarlehen im ursprünglichen Zinsfuße zu 5 %, und zwar von № 2217 bis 13,561 inclusive im Gesammt-Capitalsbetrage von 1,006,902 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 31. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, und insoferne dieser 5 % erreicht, nach dem mit Finanzministerial-Erlaß vom 26. October 1858 veröffentlichten Umstellungs-Maaßstabe in 5%ige auf österreichische Währung lautende Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5 % nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maaßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanzministerial-Erlasses 5%ige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dies wird hiemit zur Wahrung der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 12. Juli 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Nro. 17461 K. pr. den 10. Juli 1862.

(Den Hofmann'schen Zahnbalsam betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehender höchster Erlaß des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten im Seitenbetreffe wird anmit bekannt gegeben.

Speyer, den 8. Juli 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Hohe.

Schwend.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf das Gesuch der Josepha Hofmann dahier, erster Ehefrau des Kunstmalers Joseph Hofmann, vom 19. October v. J., bezeichneten Betreffs, wird derselben im Hinblick auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Mai 1838, Ziff. I. die Bewilligung zum Verkaufe eines den Zahnschmerz angeblich augenblicklich stillenden Balsams unter der Ankündigung „Hofmann'scher Zahnbalsam" und mit der Bedingung, daß

das ungefähr 2 Drachmen enthaltende Gläschen nicht höher als zu 36 kr. verkauft werde, auf die Dauer von 5 Jahren für den Umfang des gesammten Königreiches ertheilt.

München, den 30. Juni 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
Freiherr von Schrenk.

Rüßler.

Nro. 17494 K. pr. den 14. Juli 1862.

(Die Ländung einer weiblichen Leiche in Thüngersheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Bezirksämter und Bürgermeisterämter der Pfalz.

Zufolge einer Mittheilung der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 28. v. M. wurde am 22. März l. J. in Thüngersheim eine weibliche Leiche geländet, welche vor nicht langer Zeit im Wasser verunglückt zu sein scheint.

Dieselbe ist 5′ 7″ groß, von untersetztem Körperbau, etwa 30—33 Jahre alt. Die blonden Haupthaare, in großer Masse vorhanden, sind sowohl nach vorne als nach hinten in zwei Zöpfe geflochten, das Gesicht etwas geröthet und aufgetrieben, die Nase etwas nach rechts gekehrt und aus dem geschlossenen Munde stehen die beiden obern Schneidezähne stark hervor, während die nebenstehenden fehlen. Am Halse trug die Leiche ein Kreuzchen von Porzellain und ein bronzenes Crucifixchen, welches an den Enden mit einem bronzenen Stoffe eingefaßt und an einem Schnürchen befestigt war; als Kleidung: eine graublaue Haube, von Wolle gestrickt, ein roth und weiß karrirtes Halstuch, ein Oberkleid von schwarzem groben Tuche, auf der Brust mit Haft und Schlinge geschlossen, eine blaue gedruckte und weißkarrirte Schürze, ein graues weißkarrirtes Leibchen, einen grünen, grau und roth karrirten Unterrock von baumwollenem Zeuge, Strümpfe von graublauer Wolle, und am rechten Fuße befand sich ein Schuh von schwarzem Wollenzeug, der andere fehlte. Das Hemd, von mittelfeiner Leinwand und am Stocke etwas ausgebessert, war mit einem kleinen stehenden Halskragen versehen, an dessen innern rechten Seite der Buchstabe S., an der linken der Buchstabe V. zu finden war.

Da die Heimath der verunglückten Person bis jetzt nicht ermittelt werden konnte, so sind die nöthigen Erhebungen einzuleiten, und sachdienliche Aufschlüsse der unterfertigten Behörde zur Anzeige zu bringen. Fehlanzeigen sind erlassen.

Speyer, den 12. Juli 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro. 17702 K. pr. den 12. Juli 1862.

(Die Wiederbesetzung der bei der Königl. Kreisgewerbsschule in Augsburg in Erledigung kommenden Lehrstelle für die kaufmännischen Wissenschaften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Handelsabtheilung der Königl. Kreisgewerbsschule dahier erledigt sich mit dem 1. October l. J. die Lehrstelle für die kaufmännische Arithmetik und Handelskunde.

Der mit derselben verbundene Jahresgehalt beträgt vorerst 600 fl., welcher bei fortgesetzter Würdigkeit des Lehrers vorbehaltlich der Allerhöchsten Genehmigung in in Sexennial-Zulagen von je 100 fl. bis zu 1000 fl. ansteigt. Es steht übrigens die Erhöhung dieses primitiven Normalgehaltes von 600 fl. auf 700 fl. mit dem Aufsteigen

der Septennal-Alterszulagen bis zum Maximalbetrage von 1200 fl vom 1. October l. J. an in Aussicht.

Bei entsprechender Befähigung des Lehrers wird demselben auch der Unterricht in der englischen Sprache am 2. Curse der Handelsabtheilung gegen die damit verbundene jährliche Remuneration von 125—150 fl übertragen werden, sowie auch für denselben die Uebertragung der Lehrstelle an der städtischen Handlungs- und Fortbildungsschule dahier mit der jährlichen Remuneration von 250 fl in Aussicht steht.

Bewerber um diese Lehrstellen haben ihre Gesuche, versehen mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen über Befähigung, sowie über tadelloses Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Beziehung binnen 4 Wochen bei dem Stadtmagistrate der Stadt Augsburg, welchem das Präsentationsrecht an ersterer, und das Recht zur Aufstellung an letzterer Schule zusteht, einzureichen.

Augsburg, den 2. Juli 1862.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld.

Ad Nro. 17009 K. pr. den 14. Juli 1862.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im nebigen Betreffe erlassenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberbayern vom 25. v. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 12. Juli 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Im Laufe des Monats Mai wurde im Gasthause zum grünen Hofe dahier ein falscher bayerischer Conventionsthaler mit der Jahreszahl 1755 verausgabt.

Derselbe besteht nach dem Gutachten des Königl. Haupt-Münz- und Stempelamtes aus Glockenmetall und ist in einer von einem ächten Stücke abgenommenen Form von Lehm oder Sand gegossen.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

München, den 25. Juni 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Frhr. von Zu-Rhein, Präsident.
Nachreiner.

Ad Nrm. 17213 K. pr. den 14. Juli 1862.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im nebigen Betreffe erlassenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 1. d. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 12. Juli 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

Es ist zu Amtshanden des Untersuchungsrichters zu Krumbach in Folge einer Untersuchung wegen Münzfälschung eine Anzahl österreichischer Vierundzwanziger, worunter mehrere in Form von Knöpfen, gelangt, welche gemäß technischen Gutachtens des Königl. Haupt-Münz- und Stempelamtes in München falsch sind, und aus einer Mischung von Zinn, Zink und Kupfer bestehen.

Dieselben sind an der Oberfläche versilbert, mit dem Gepräge der sogen. Muttergottes-Zwanziger und tragen die Jahreszahl 1760 bis 1780; diese Münzen sind ihrem äußeren Ansehen nach den ächten so ähnlich, daß eine Täuschung damit sehr leicht möglich ist.

Vor solchen nur an dem Klange erkennbaren Münzen wird gewarnt; zugleich werden die sämmtlichen Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg hiemit angewiesen, auf die Verfertigung und Verbreitung solcher Falsifikate geeignet zu spähen und von etwaigen Ergebnissen sogleich Anzeige zu erstatten.

Augsburg, den 1. Juli 1862.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, K. Regierungs-Präsident.
Stubenbeck, Secr.

---

pr. den 1. Juli 1862.

(Die Feriensitzungen des Königl. Bezirksgerichts Zweibrücken betr.)

Das Königl. Bezirksgericht Zweibrücken hat durch Beschluß vom heutigen Tage zur Aburtheilung der summarischen und dringenden Civilsachen, sowie der Handelssachen während der bevorstehenden Gerichtsferien folgende Tage bestimmt:

1. Im Monat September:
Donnerstag den 4.
Samstag den 13.

2. Im Monat October:
Donnerstag den 2.
Donnerstag den 16.
Donnerstag den 30.

Was hiemit gesetzlicher Verfügung gemäß öffentlich bekannt gegeben wird.

Zweibrücken, den 10. Juli 1862.

Der Königl. Staatsprokurator.
Werner.

---

pr. den 14. Juli 1862.

(Feriensitzungen betr.)

Das Königl. Bezirksgericht zu Landau hat durch Beschluß vom 5. l. M. die Feriensitzungen für dieses Jahr zur Verhandlung der Handelssachen und der dringenden Civilsachen auf folgende Tage festgesetzt:

im Monat September 1862
auf den 9. und 23.;

im Monat October 1862
auf den 7. und 21.,

vorbehaltlich der Fixation durch Ordonnanz in Fällen außergewöhnlicher Dringlichkeit.

Landau, den 12. Juli 1862.

Der Königl. Staatsprokurator.
Munzinger.

Hiezu eine außerordentliche Beilage.

Außerordentliche Beilage zu Nro. 52

des

Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1862.

Vertheilungs-Liste

der

Besoldungs-, Pensions- ꝛc. Beiträge

für den

Gemeinde- und Stiftungs-Forstdienst

der Pfalz

pro 18$^{6}/_{1}$.

Namen der waldbesitzenden, beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächeninhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forstbesoldungen, Pensionen und übrigen Ausgaben.			Bemerkungen.
	Tagw.	℔	ß	₰	
1. Rentamt Annweiler.					
Albersweiler	1947	310	4	2	Die Ausgaben des k. Rentamts pro 18½½ betragen:
Annweiler	4546	723	58	2	℔ ß ₰
Bindersbach	7	1	7	-	a) an Besoldungen . . . . . 2315 5 -
Darstein	139	22	8	2	b) an Pensionen . . . . . 51 3 -
Dimbach	9	1	26	-	c) an übrigen Ausgaben . . . . 61 — 2
Dörnbach	333	53	2	-	Summa der Ausgaben . 2427 8 2
Gossersweiler	163	25	57	2	Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung 2587 53 2
" Pfarrei	10	1	35	2	Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit . 166 — -
Gräfenhausen	830	132	11	-	Summa der Einnahmen . 2753 53 2
Lug	117	18	38	-	Es verbleibt sonach ein Ueberschuß von 326 ℔ 45 ß₰ — dreihundert zwanzig sechs Gulden vierzig fünf Kreuzer — welcher an die k. Kreiskasse abzuliefern ist.
Münchweiler	60	9	33	1	
Oberschlettenbach	12	1	54	2	
Queichhambach	422	67	12	-	
Ramberg	831	132	20	2	
Rinnthal	1467	233	37	2	
Schwanheim	45	7	10	-	
" Pfarrei	12	1	54	2	
" Kirche	16	2	32	3	
Spirkelbach	1094	174	13	2	
Stein	151	24	2	3	
Völkersweiler	129	20	32	2	
Vorderweidenthal	743	118	19	3	
Waldhambach, Kirche	29	4	37	-	
Waldrohrbach "	9	1	26	-	
Wernersberg	189	30	6	-	
" Kirche	6	—	57	1	
Wilgartswiesen	2899	461	40	3	
" Pfarrei	35	5	34	2	
Summa Rentamt	16250	2587	53	2	
2. Rentamt Bergzabern.					
Bergzabern	542	86	19	-	Die Ausgaben des k. Rentamts pro 18½½ betragen:
Birkenhördt	727	115	46	3	℔ ß ₰
Blankenborn	88	14	1	-	a) an Pensionen . . . . . 50 7 -
Böllenborn	568	90	27	2	b) an übrigen Ausgaben . . . — 36 -
Dörrenbach	862	137	16	2	Summa der Ausgaben . 50 43 -
Gleiszellen-Gleishorbach	716	114	1	2	Rückzuerheben sind nach nebiger Rechnung 966 40 3
Kapellen-Drusweiler	138	21	58	3	Es verbleibt daher ein Ueberschuß von 915 ℔ 57 ß₰
Klingenmünster	905	144	7	2	

Namen der waldbesitzenden, beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächeninhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forstbesoldungen, Pensionen und übrigen Ausgaben.			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	Xr	p	
Mühlhofen	164	26	7	-	3 ₰ — neunhundert zehn fünf Gulden fünfzig sieben Kreuzer drei Pfennige — welcher an die k. Kreiskasse abzuliefern ist.
Niederhorbach	130	20	42	1	
Oberotterbach	728	115	56	2	
Oberotterbach und Rechtenbach	31	4	56	1	
Pleisweiler-Oberhofen	116	18	28	1	
Rechtenbach	144	22	56	-	
Rohrbach	186	29	37	1	
Schweigen	25	3	58	3	
Summa Rentamt	6070	966	40	3	

3. Rentamt Blieskastel.

Alschbach	233	37	6	2
Ballweiler	152	24	12	2
Bebelsheim	348	55	25	2
Bierbach	15	2	23	-
Biesingen	26	4	8	1
Blickweiler	154	24	31	2
Blieskastel	207	32	58	-
Bliesmengen	403	64	10	3
Erfweiler-Ehlingen	379	60	21	2
Ensheim	65	10	21	-
Eschringen	151	24	2	3
Gersheim	467	74	22	2
Habkirchen	105	16	43	2
Hassel	14	2	13	3
Heckendahlheim	107	17	2	2
Herbitzheim	230	36	37	3
Lautzkirchen	275	43	47	2
Niederwürzbach	877	139	40	-
Oberwürzbach	281	44	45	-
Ommersheim	296	47	8	2
Ormesheim	823	131	4	-
Rheinheim	312	49	41	-
Rohrbach	195	31	3	2
Rubenheim	290	46	11	-
Wittersheim	226	35	59	2
Wolfersheim	264	42	2	2
Summa Rentamt	6895	1098	3	3

Die Ausgaben des k. Rentamts pro 18$\frac{60}{61}$ betragen:

	fl	Xr	₰
a) an Besoldungen	2061	48	-
b) an Pensionen	45	57	-
c) an übrigen Ausgaben	53	56	-
Summa der Ausgaben .	2161	41	-
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung	1098	3	3
Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit .	143	—	-
Summa der Einnahmen .	1241	3	3

Zur Deckung der Ausgaben ist daher ein Zuschuß von 920 fl 37 Xr 1 ₰ — neunhundert zwanzig Gulden dreißig sieben Kreuzer ein Pfennig — erforderlich, welcher von der k. Kreiskasse in Empfang zu nehmen ist.

Digitized by Google

Namen der waldbesitzenden, beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächeninhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forstbesoldungen, Pensionen und übrigen Ausgaben.			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	Xr	p	
4. Rentamt Dahn.					
Bobenthal	359	57	10	1	Die Ausgaben des k. Rentamts pro 18$\frac{44}{45}$ betragen:
" Kirche	141	22	27	1	fl Xr ₰
Bruchweiler-Bärenbach	853	135	50	3	a) an Besoldungen 932 31 2
Bundenthal	629	100	10	1	b) an übrigen Ausgaben 27 10 2
Busenberg	528	84	5	1	Summa der Ausgaben . 959 42 -
Dahn	2216	352	54	1	Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung 1830 47 2
" Kirche	25	3	58	3	Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit . 78 — -
Erfweiler	351	55	53	3	Summa der Einnahmen . 1908 47 2
Erlenbach	597	95	4	3	Es verbleibt daher ein an die k Kreiskasse abzuliefernder Ueberschuß von 949 fl 5 Xr 2 ₰ — neunhundert vierzig neun Gulden fünf Kreuzer zwei Pfennige. —
Hauenstein	565	89	58	3	
" Kirche	52	8	16	3	
Hinterweidenthal	1693	269	37	2	
Niederschlettenbach	665	105	54	2	
" Kirche	19	3	1	2	
Niederschlettenbach u. Erlenbach gemeinschaftlicher Kirchenwald	20	3	11	-	
Rothweiler	430	68	28	3	
Rumbach	2264	360	33	-	
Schindhart	89	14	10	2	
Summa Rentamt	11496	1830	47	2	
5. Rentamt Dürkheim.					
Bobenheim a. B.	953	151	46	-	Die Ausgaben des k. Rentamts pro 18$\frac{44}{45}$ betragen:
Dackenheim	604	96	11	2	fl Xr ₰
Deidesheim-Niederkirchen	5154	820	48	-	a) an Besoldungen . . . . . 2205 45 -
Ellerstadt	143	22	46	2	b) an Pensionen . . . . . 164 50 -
Erpolzheim	137	21	49	-	c) an übrigen Ausgaben 60 26 2
Forst	178	28	20	3	Summa der Ausgaben . 2431 1 2
Freinsheim	1279	203	41	-	Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung 2772 47 -
Friedelsheim	615	97	56	2	Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit . 77 — -
Gönnheim	590	93	57	3	Summa der Einnahmen . 2849 47 -
Herxheim a. B.	483	76	55	-	Der hienach verbleibende Ueberschuß von 418 fl 45 Xr 2 ₰ — vierhundert achtzehn Gulden vierzig fünf Kreuzer zwei Pfennige — ist an die k. Kreiskasse abzuliefern.
Kallstadt	930	148	6	2	
Leistadt	1038	165	18	2	
Ungstein	289	46	1	2	
Wachenheim	2550	406	6	-	
Weißenheim a. B.	1483	236	10	2	
Weißenheim a. S.	985	156	52	-	
Summa Rentamt	17411	2772	47	-	

Digitized by Google

Namen der waldbesitzenden, beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächeninhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forstbesoldungen, Pensionen und übrigen Ausgaben.			Bemerkungen.
	Tagw.	ℳ	Xr	p	
6. Rentamt Edenkoben.					
Altdorf	387	61	38	-	Die Ausgaben des k. Rentamts pro 18$\frac{44}{45}$ betragen:
Böbingen	305	48	34	1	ℳ Xr ₰
Böchingen	755	120	14	2	a) an Besoldungen . . . . . 4389 44 -
Burrweiler	1105	175	58	2	b) an Pensionen 344 17 2
" Kirche	2	—	19	-	c) an übrigen Ausgaben . . . 119 47 2
Diedesfeld	1978	315	—	2	Summa der Ausgaben . 4853 49 -
Edenkoben	3225	513	35	2	Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung 3806 1 3
Edesheim	2151	342	33	2	Der zur Deckung der Ausgaben erforderliche Zuschuß von 1047 ℳ 47 Xr 1 ₰ — eintausend vierzig sieben Gulden vierzig sieben Kreuzer ein Pfennig — ist von der k. Kreiskasse in Empfang zu nehmen.
Flemmlingen	493	78	30	3	
Gleisweiler	680	108	17	3	
Gommersheim	1327	211	19	3	
Hainfeld	1078	171	40	2	
Kirrweiler	1752	279	—	3	
Maikammer-Alsterweiler	2242	357	2	3	
St. Martin	2142	341	7	2	
Rhodt	2030	323	17	2	
Roschbach	465	74	3	-	
Venningen	688	109	34	1	
Weyher	1094	174	13	2	
Summa Rentamt	23899	3806	1	3	
7. Rentamt Frankenthal.					
Beindersheim	134	21	20	2	Da bei diesem Rentamte pro 18$\frac{44}{45}$ keine Ausgaben erwachsen sind, so ist der laut nebiger Rechnung rückzuerhebende Betrag von 228 ℳ 41 Xr 2 ₰ — zweihundert zwanzig acht Gulden vierzig ein Kreuzer zwei Pfennige — an die k. Kreiskasse abzuliefern.
Edigheim	32	5	5	3	
Gerolzheim	170	27	4	2	
Heßheim	182	28	59	-	
Lambsheim	870	138	33	-	
Mörsch	48	7	38	3	
Summa Rentamt	1436	228	41	2	
8. Rentamt Germersheim.					
Bellheim	2352	374	33	3	Die Ausgaben des k. Rentamts pro 18$\frac{44}{45}$ betragen:
Freisbach	189	30	6	-	ℳ Xr ₰
Germersheim	109	17	21	2	a) an Besoldungen . . . . . 2163 47 -
Hördt	521	82	58	2	b) an Pensionen . . . . . 921 33 -
Knittelsheim	364	57	58	-	c) übrige Ausgaben 215 9 1
Kuhardt	108	17	12	-	Summa der Ausgaben . 3300 29 1
Leimersheim	460	73	15	2	Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung 1989 15 -
Lingenfeld	1535	244	27	3	Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit . 170 — -
Neupfotz	235	37	25	2	Summa der Einnahmen . 2159 15 -
Niederlustadt	1059	168	39	-	

Digitized by Google

Namen der waldbesitzenden, beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächeninhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forstbesoldungen, Pensionen und übrigen Ausgaben			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	Xr	₰	
Oberlustadt	1435	228	31	3	Zur Deckung der Ausgaben ist daher ein Zuschuß erforderlich von 1141 fl 14 Xr 1 ₰ — eintausend einhundert vierzig ein Gulden vierzehn Kreuzer ein Pfennig — welcher von der k. Kreiskasse in Empfang zu nehmen ist.
Ottersheim	345	54	56	2	
Schwegenheim	976	155	25	3	
Sondernheim	310	49	22	-	
Weingarten	841	133	56	-	
Westheim	902	143	38	3	
Zeiskam	750	119	26	3	
Summa Rentamt	12491	1989	15	-	
9. Rentamt Grünstadt.					
Altleiningen	428	68	9	2	Die Ausgaben des k. Rentamts pro 18$\frac{55}{56}$ betragen:
Battenberg	317	50	29	-	fl Xr ₰
Bissersheim	105	16	43	2	a) an Besoldungen . . . . . 983 8 -
Großkarlbach	310	49	22	-	b) an Pensionen . . . . . 178 9 -
Grünstadter Schulwald	475	75	38	3	c) übrige Ausgaben 28 28 1
Hettenleidenheim	512	81	32	2	Summa der Ausgaben . 1189 45 1
Kirchheim a. E.	590	93	57	3	Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung 1319 54 2
Kirchheim a. E.					Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit . 171 — -
Kleinkarlbach	720	114	39	3	Summa der Einnahmen . 1490 54 2
Battenberg					
Kleinkarlbach	619	98	34	3	Der hienach verbleibende Ueberschuß von 301 fl 9 Xr 1 ₰ — dreihundert ein Gulden neun Kreuzer ein Pfennig — ist an die k. Kreiskasse abzuliefern.
Pammersheim	225	35	49	3	
Neuleiningen	1008	160	31	3	
Sausenheim	689	109	43	3	
Wattenheim	2290	364	41	3	
Summa Rentamt	8288	1319	54	2	
10. Rentamt Homburg.					
Altenkirchen	399	63	32	2	Die Ausgaben des k. Rentamts pro 18$\frac{55}{56}$ betragen:
Bechhofen	71	11	18	2	fl Xr ₰
Biedersbausen	103	16	24	2	a) an Besoldungen . . . . . 980 20 -
Börsborn	162	25	47	3	b) an Pensionen 102 45 1
Breitenbach	622	99	3	2	c) übrige Ausgaben 28 32 3
Brücken	469	74	41	2	Summa der Ausgaben . 1111 58 -
Dietschweiler	188	29	56	2	Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung 1403 30 3
Dittweiler	296	47	8	1	Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit . 134 — -
Dunzweiler	151	24	2	3	Summa der Einnahmen . 1537 30 3
Elschbach	205	32	38	3	
Frohnhofen	241	38	22	3	Der hienach verbleibende Ueberschuß von 425 fl 52 Xr 3 ₰ — vierhundert zwanzig fünf Gulden fünfzig zwei Kreuzer drei Pfennige — ist an die k. Kreiskasse abzuliefern.
Gries	135	21	30	-	
Großbundenbach	303	48	15	2	
Haschbach	32	5	5	3	

Digitized by Google

Namen der waldbesitzenden, beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächeninhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forstbesoldungen, Pensionen und übrigen Ausgaben.			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	xr	p	
Höchen	5	—	47	3	
Homburg	293	46	39	3	
Käshofen	340	54	8	3	
Kirkel-Neuhäusel	127	20	13	2	
Kirrberg	29	4	37	-	
Kleinbundenbach	299	47	37	-	
Kleinottweiler	8	1	16	2	
Krähenberg	318	50	38	2	
Kübelberg	541	86	9	2	
Lambsborn	178	28	20	3	
Mörschbach	77	12	15	3	
Münchweiler a. Gl.	157	25	—	2	
Nanzweiler	175	27	52	-	
Niederbexbach	147	23	24	3	
Niedermiesau	389	61	57	-	
Obermiesau	175	27	52	-	
Ober- und Niedermiesau	227	36	9	-	
Rosenkopf	119	18	57	-	
Sand	295	46	58	3	
Schmittweiler	301	47	56	-	
Schönenberg	256	40	46	-	
Steinbach	154	24	31	2	
Waldmohr	533	84	53	1	
Wiesbach	293	46	39	3	
Summa Rentamt	8813	1403	30	3	

11. Rentamt Kaiserslautern.

Alsenborn	1886	300	21	2	
Baalborn	169	26	55	-	
Enkenbach	1908	303	51	2	
Erfenbach	73	11	37	2	
Erlenbach	180	28	40	-	
Erzenhausen	238	37	54	2	
Eulenbis	244	38	51	2	
Heiligenmoschel	109	17	21	2	
Heimkirchen	10	1	35	2	
Pfarrei	23	3	39	3	
Hirschhorn	121	19	16	-	
Hochspeyer	102	16	14	2	
Kaiserslautern	5472	871	26	2	
Spital	461	73	24	3	
Katzweiler	302	48	5	2	

Die Ausgaben des k. Rentamts pro 18⅓ sind folgende:

	fl	xr	₰
a) für Besoldungen	3104	54	1
b) für Pensionen	919	48	1
c) übrige Ausgaben	84	27	-
Summa der Ausgaben .	4109	9	2
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung	2395	50	-
Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit .	175	—	-
Summa der Einnahmen .	2570	50	-

Der zur Deckung der Ausgaben erforderliche Zuschuß von 1538 fl 19 xr 2 ₰ — eintausend fünfhundert dreißig acht Gulden neunzehn Kreuzer zwei Pfennige — ist von der k. Kreiskasse in Empfang zu nehmen.

Digitized by Google

Namen der waldbesitzenden, beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächeninhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forstbesoldungen, Pensionen und übrigen Ausgaben.			Bemerkungen.
	Tagw.	℔	ß	₰	
Mehlbach	1216	193	39	-	
Mohrbach	83	13	13	2	
Moorlautern	24	3	49	2	
Neukirchen	272	43	19	-	
Niederkirchen	148	23	34	2	
" Pfarrei	5	—	47	3	
Olsbrücken	446	71	1	2	
Otterberg	50	7	57	3	
Pörrbach	54	8	36	-	
Rodenbach	310	49	22	-	
Schwedelbach	448	71	21	-	
Siegelbach	59	9	23	3	
Sulzbach	351	55	54	-	
Trippstadt	9	1	26	-	
Weilerbach	250	39	48	3	
Wörschbach	21	3	20	2	
Summa Rentamt	15044	2395	50	-	

12. Rentamt Kandel.

Berg	185	29	28	-	Die Ausgaben des k. Rentamts pro 18⅗ betragen:
Erlenbach	497	79	9	-	℔ ß ₰
Freckenfeld	463	73	44	-	a) an Besoldungen 1958 37 2
Hagenbach	429	68	19	-	b) an Pensionen 114 10 1
Hatzenbühl	489	77	52	3	c) übrige Ausgaben . . . . . 50 41 -
Hayna	290	46	11	-	Summa der Ausgaben . 2123 28 3
Jockgrimm	548	87	16	3	Rückzuerheben sind nach nebiger Rechnung 1520 24 2
Kandel	2212	352	16	-	Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit . 159 — -
Neuburg	119	18	57	-	Summa der Einnahmen . 1679 24 2
Pforz	290	46	11	-	Der zur Deckung der Ausgaben erforderliche Zuschuß
Rheinzabern	211	33	36	-	von 444 ℔ 4 ß 1 ₰ — vierhundert vierzig vier
Rülzheim	1677	267	4	2	Gulden vier Kreuzer ein Pfennig — ist von
Steinweiler	1106	176	8	-	der k. Kreiskasse in Empfang zu nehmen.
Wörth	1031	164	11	2	
Summa Rentamt	9547	1520	24	2	

13. Rentamt Kirchheim.

Albisheim	495	78	49	3	
Bolanden	988	157	20	3	Die Ausgaben des k. Rentamts pro 18⅗ betragen:
Dannenfels	470	74	50	3	℔ ß ₰
Falkenberg	1561	248	35	3	a) an Pensionen . . . . . 55 41 -
Göllheim	1956	311	30	-	b) an übrigen Ausgaben. . . . . — 36 3
Jakobsweiler		—	38	2	Summa der Ausgaben . 56 17 3
Kerzenheim	1562	248	45	2	Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung 1556 4 2

Digitized by Google

Namen der waldbesitzenden, beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächeninhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forstbesoldungen, Pensionen und übrigen Ausgaben.			Bemerkungen.
	Tagw.	ℳ	₰	₰	
Kirchheim	1842	293	20	3	Der hienach verbleibende Ueberschuß von 1499 ℳ 46 ₰ 3 ₰ — eintausend vierhundert neunzig neun Gulden vierzig sechs Kreuzer drei Pfennige — ist an die k. Kreiskasse abzuliefern.
Kriegsfeld	149	23	43	3	
" Pfarrei	1	—	9	2	
Mörsfeld	30	4	46	3	
Obermoschel, Kirchschaffnei	241	38	22	3	
Orbis	159	25	19	1	
Ramsen	313	49	50	3	
Summa Rentamt	9771	1556	4	2	
14. Rentamt Kusel.					
Albessen	269	42	50	2	Die Ausgaben des k. Rentamts pro 18$\frac{52}{53}$ betragen:
Altenglan	198	31	32	-	
" Kirche	8	1	16	2	
Blaubach	93	14	48	3	
Bledesbach	50	7	57	3	
Bubach	224	35	40	2	
Dietelkopf	42	6	41	1	
Ehweiler	90	14	20	-	
Eisenbach	27	4	18	-	
Erdesbach	163	25	57	2	
Eschenau	159	25	19	2	
Etschberg	172	27	23	2	
Frohnbach-Dennweiler	198	31	32	-	
Frußweiler	120	19	6	2	
Goddelhausen	142	22	36	3	
Haschbach	90	14	20	-	
Herchweiler	145	23	5	2	
Herschweiler-Pettersheim	282	44	54	2	
Hoof	213	33	55	2	
" Stiftung	1	—	9	2	
Hüffler	92	14	39	-	
St. Julian-Obereisenbach	461	73	24	3	
Konken	237	37	44	3	
Körrborn	275	43	47	2	
Krottelbach	332	52	52	2	
" Stiftung	2	—	19	-	
Kusel	78	12	25	1	
" Kirchschaffnei	10	1	35	2	
Langenbach	395	62	54	1	
Marth	73	11	37	2	
Niederkirchen	217	34	33	2	
Niederohmbach	34	5	25	-	
Oberalben	62	9	52	1	

	ℳ	₰	₰
a) an Besoldungen	2053	32	3
b) an Pensionen	58	28	-
c) übrige Ausgaben	60	32	2
Summa der Ausgaben .	2172	33	1
Rückzuerheben sind nach nebiger Rechnung	1151	24	3

Der zur Deckung der Ausgaben erforderliche Zuschuß von 1021 ℳ 8 ₰ 2 ₰ — eintausend zwanzig ein Gulden acht Kreuzer zwei Pfennige — ist von der k. Kreiskasse in Empfang zu nehmen.

Digitized by Google

Namen der waldbesitzenden, beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächeninhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forstbesoldungen, Pensionen und übrigen Ausgaben.			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	Xr	p	
Obermoschel, Kirchschaffnei	177	28	11	1	
Oberohmbach	135	21	30	-	
Osterbrücken	187	29	47	-	
" Kirche	1	—	9	2	
Patersbach	82	13	3	2	
Quirnbach	127	20	13	2	
Rammelsbach	86	13	41	3	
Rathsweiler	191	30	25	-	
Rehweiler	207	32	58	-	
Saal	224	35	40	2	
Schellweiler	107	17	2	2	
Selchenbach	182	28	59	-	
Theisbergsteegen	262	41	43	2	
Ulmert	212	33	45	2	
" Kirche	9	1	26	-	
Wahnwegen	87	13	51	2	
Summa Rentamt	7230	1151	24	3	
15. Rentamt Landau.					
Birkweiler	634	100	58	2	Bei diesem Rentamte sind pro 18$\frac{44}{45}$ keine Ausgaben erwachsen; es ist daher der laut nebiger Rechnung rückzuerhebende Betrag von 2553 fl 20 Xr 1 ₰ — zweitausend fünfhundert fünfzig drei Gulden zwanzig Kreuzer ein Pfennig — an die k. Kreiskasse abzuliefern.
Eschbach	277	44	6	3	
Essingen	288	45	52	-	
Frankweiler	1347	214	31	-	
Göcklingen	138	21	58	3	
Godramstein	1372	218	29	2	
Herxheim	1409	224	23	2	
Herxheimweyher	269	42	50	1	
Ilbesheim	323	51	26	2	
Impflingen	226	35	59	1	
Insheim	238	37	54	2	
Landau	4487	714	34	3	
Leinsweiler	166	26	26	-	
Niederhochstadt	689	109	43	3	
Nußdorf	1301	207	11	2	
Oberhochstadt	286	45	32	3	
Offenbach	626	83	46	-	
Siebeldingen	1262	200	58	2	
Walsheim	562	89	30	-	
Wolmersheim	233	37	6	2	
Summa Rentamt	16033	2553	20	1	
16. Rentamt Landstuhl.					
Bettenhausen	71	11	18	1	
Bruchmühlbach	93	14	48	3	

Namen der waldbesitzenden, beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächeninhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forstbesoldungen, Pensionen und übrigen Ausgaben.			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	Xr	₰	
Gimsbach	280	44	35	2	Die Ausgaben des k. Rentamts pro 18$\frac{50}{51}$ betragen:
Hütschenhausen	94	14	58	1	fl Xr ₰
Katzenbach	85	13	32	1	a) an Besoldungen 1148 22 2
Kottweiler-Schwanden	388	61	47	2	b) an Pensionen . . . . . 65 52 -
Landstuhl	392	62	25	2	c) an übrigen Ausgaben 31 32 2
Limbach-Fockenberg	58	9	14	1	Summa der Ausgaben . 1245 47 -
Matzenbach	179	28	30	2	Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung 525 32 1
Mackenbach	109	17	21	2	Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit . 55 — -
Miesenbach	319	50	48	-	Summa der Einnahmen . 580 32 1
Ranz-Diezweiler	61	9	42	3	Der zur Deckung der Ausgaben nöthige Zuschuß von 665 fl 14 Xr 3 ₰ — sechshundert fechzig fünf Gulden vierzehn Kreuzer drei Pfennige — ist von der k. Kreiskasse in Empfang zu nehmen.
Niedermohr	223	35	30	3	
Obermohr	58	9	14	1	
Ramstein	44	7	—	3	
Reichenbach	139	22	8	2	
" Pfarrwald	12	1	54	2	
Reichenbachsteegen	195	31	3	2	
Rauschbach	90	14	20	-	
Schrollbach	56	8	55	-	
Spesbach	8	1	16	2	
Steinwenden	123	19	35	2	
Vogelbach	150	23	53	2	
Weltersbach	73	11	36	2	
Summa Rentamt	3300	525	32	1	

17. Rentamt Lauterecken.

Adenbach, Schule	1	—	9	2	Die Ausgaben des k. Rentamts pro 18$\frac{50}{51}$ betragen:
Albersbach	90	14	20	-	fl Xr ₰
Aschbach	277	44	6	3	a) an Besoldungen 2091 52 3
Becherbach, prot. Schule	1	—	9	2	b) an Pensionen . . . . . 197 3 -
Bedesbach	79	12	34	3	c) übrige Ausgaben 59 50 2
Bosenbach	219	34	52	2	Summa der Ausgaben . 2348 46 1
" Pfarrei	23	3	39	3	Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung 1534 6 1
Einöllen	183	29	8	3	Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit . 116 — -
Elzweiler	10	1	35	2	Summa der Einnahmen . 1650 6 1
Eßweiler	531	84	34	-	Der zur Deckung der Ausgaben erforderliche Zuschuß von 698 fl 40 Xr — sechshundert neunzig acht Gulden vierzig Kreuzer — ist von der k. Kreiskasse in Empfang zu nehmen.
Föckelberg	462	73	34	2	
Frankelbach	163	25	57	2	
Friedelhausen	193	30	44	2	
Gangloff, Kirche	4	—	38	1	
Gumbsweiler	176	28	1	2	
Hagenbach a. Gl.	147	23	24	3	
Helfersweiler	96	15	17	1	

Digitized by Google

Namen der waldbesitzenden, beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächeninhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forstbesoldungen, Pensionen und übrigen Ausgaben.			Bemerkungen.
	Tagw.	℔	ß	₰	
Heinzenhausen	37	5	53	3	
Hinzweiler	530	84	24	2	
" Pfarrei	11	1	45	-	
Höhenöllen	206	32	48	2	
Horschbach	160	25	28	3	
Horschbach und Elzweiler	447	71	11	2	
Jettenbach	391	62	16	-	
Kaulbach	137	21	49	1	
Kollweiler	172	27	23	1	
Kreimbach	337	53	40	2	
Kronenberg	62	9	52	1	
Lauterecken	543	86	28	3	
" prot. Pfarrei	4	—	38	1	
Lohnweiler	279	44	25	3	
Mühlbach a. Gl.	318	50	38	2	
Nerzweiler	3	—	28	3	
Neunkirchen	355	56	32	-	
Niederstaufenbach	84	13	22	3	
Nußbach	180	28	40	-	
Oberstaufenbach	79	12	34	3	
Oberweiler i. Th.	368	58	36	1	
" Pfarrei	13	2	4	1	
Oberweiler-Tiefenbach	165	26	16	2	
" Pfarrei	1	—	9	2	
Oberweiler-Tiefenbach u. Roßbach	16	2	32	3	
Odenbach mit der prot. Schule	135	21	30	-	
" Pfarrei	17	2	42	2	
Rathskirchen	20	3	11	-	
" Pfarrei	5	—	47	3	
Reichsthal	23	3	39	3	
Reifelbach mit dem Schulwald	102	16	14	2	
Relsberg	36	5	44	-	
Roßbach	170	27	4	1	
Rothselberg	396	63	3	3	
Rutsweiler a. d. L.	157	25	—	1	
" Pfarrei	7	1	7	-	
Rutsweiler a. Gl.	204	32	29	1	
Seelen	91	14	29	2	
Welchweiler	204	32	29	2	
Wolfstein	513	81	42	-	
Summa Rentamt	9633	1534	6	1	

Namen der waldbesitzenden, beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächeninhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forstbesoldungen, Pensionen und übrigen Ausgaben.			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	kr	p	
18. Rentamt Ludwigshafen.					
Altripp	232	36	56	3	Da bei diesem Rentamte pro 18½ sich keine Ausgaben ergeben haben, so ist der laut nebiger Rechnung rückzuerhebende Betrag von 748 fl 20 xr 2 ₰ — siebenhundert vierzig acht Gulden zwanzig Kreuzer zwei Pfennige — an die k. Kreiskasse abzuliefern.
Böhl	1615	257	12	-	
Dannstadt	94	14	58	2	
Fußgönnheim	152	24	12	2	
Jagelheim	1459	232	21	-	
Mundenheim	91	14	29	2	
Mutterstadt	711	113	13	3	
Neuhofen	226	35	59	2	
Rheingönnheim	119	18	57	-	
Summa Rentamt	4699	748	20	2	
19. Rentamt Neustadt.					
Geinsheim	591	94	7	1	Die Ausgaben des k. Rentamts pro 18½ betragen
Gimmeldingen	1518	241	45	-	fl kr ₰
Haardt	1520	242	4	-	a) an Besoldungen 3317 18 3
Hambach	2412	384	7	-	b) an Pensionen . . . . . 164 — -
Haßloch	4550	724	36	3	c) übrige Ausgaben . . . . . 75 8 -
Königsbach	510	81	13	1	Summa der Ausgaben . 3556 26 3
Lachen-Speyerdorf	2742	436	40	2	Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung 3511 24 3
Lambrecht-Grevenhausen	1800	286	39	2	Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit . 636 — -
Lobloch	275	43	47	2	Summa der Einnahmen . 4147 24 3
Mußbach	697	111	—	2	Der hienach verbleibende Ueberschuß von 590 fl 58 xr — fünfhundert neunzig Gulden fünfzig acht Kreuzer — ist an die k. Kreiskasse abzuliefern.
Neustadt	2154	343	2	-	
Ruppertsberg	531	84	34	-	
" u. Königsbach, Kirche	4	—	38	1	
Weidenthal	2745	437	9	1	
Summa Rentamt	22049	3511	24	3	
20. Rentamt Obermoschel.					
St. Alban, Kirche	4	—	38	1	Die Ausgaben des k. Rentamts pro 18½ betragen:
Alsenz	337	53	40	1	fl kr ₰
Altenbamberg, Kirche	6	—	57	1	a) an Besoldungen 974 52 2
" Pfarrei	11	1	45	-	b) an Pensionen . . . . . 826 — -
Biesterschied	221	35	11	2	c) übrige Ausgaben . . . . . 37 23 -
Dielkirchen	157	25	—	1	Summa der Ausgaben . 1838 15 2
" Pfarrei	18	2	52	-	Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung 1457 20 1
Dörnbach	165	26	16	2	Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit . 135 — -
Duchroth-Oberhausen	843	134	15	2	Summa der Einnahmen . 1592 20 1
" Pfarrei	16	2	32	3	Der zur Deckung der Ausgaben erforderliche Zuschuß
Ebernburg	972	154	47	2	

Namen der waldbesitzenden, beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächeninhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forstbesoldungen, Pensionen und übrigen Ausgaben			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	kr	₰	
Feilbingert	563	89	39	3	von 245 fl 55 kr 1 ₰ — zweihundert vierzig fünf Gulden fünfzig fünf Kreuzer ein Pfennig — ist von der k. Kreiskasse in Empfang zu nehmen.
Finkenbach-Gerweiler	66	10	30	2	
Gaugrehweiler, Kirche	20	3	11	-	
Hallgarten	132	21	1	2	
Hochstetten	337	53	40	2	
Kalkofen	12	1	54	2	
Kallbach	75	11	56	2	
Katzenbach	211	33	36	-	
Kölln	22	3	30	-	
Lettweiler	361	57	29	2	
" Pfarrei	4	—	38	1	
Mannweiler	49	7	48	2	
Marienthal	106	16	52	3	
Meneweiler, Kirche	14	2	13	3	
Münsterappel, Kirche	5	-	47	3	
Niederhausen	78	12	25	2	
Obermoschel	577	91	53	2	
" Kirchschaffnei	1	—	9	2	
" Pfarrei	4	—	38	1	
Oberndorf	115	18	18	3	
Obernheim	824	131	13	2	
Ransweiler	44	7	—	2	
Rehborn	481	76	36	-	
Rockenhausen	1347	214	31	-	
Ruppertsecken	112	17	50	-	
Schiersfeld	239	38	3	3	
Schönborn	56	8	55	-	
Sitters	7	1	7	-	
" Pfarrei	4	—	38	1	
Teschenmoschel	38	6	3	1	
Unkenbach	165	26	16	2	
Waldgrehweiler	235	37	25	2	
Winterborn	97	15	27	-	
Summa Rentamt	9151	1457	20	1	

21. Rentamt Pirmasens.

Geiselberg	766	121	59	2
Gersbach	27	4	18	-
Hembachwald	1035	164	49	3
Hilgersberg	1292	205	45	2
Hengstberg	46	7	19	2
Höheischweiler	278	44	16	2
Höhmühlbach	231	36	47	2

Die Ausgaben des k. Rentamts pro 18½ betragen:

	fl	kr	₰
a) an Besoldungen	2194	15	-
b) übrige Ausgaben	55	25	-
Summa der Ausgaben .	2249	40	-

Namen der waldbesitzenden, beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächeninhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forstbesoldungen, Pensionen und übrigen Ausgaben.			Bemerkungen.
	Tagw.	ℳ	Xr	₰	
Kröppen	449	71	30	2	
Münschweiler	386	61	28	1	
Pirmasens	67	10	40	1	
Rodalben	133	21	11	-	
Schmalenberg	1610	256	24	-	
Schopp	1822	290	9	2	
Schweiz	2	—	19	-	
Steinalben	205	32	38	3	
Trulben	92	14	39	-	
Waldfischbach	1423	226	37	-	
Windsberg	411	65	27	-	
Winzeln	46	7	19	2	
Summa Rentamt	10321	1643	40	-	

	ℳ	Xr	₰
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung	1643	40	-
Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit .	121	—	-
Summa der Einnahmen .	1764	40	-

Der zur Deckung der Ausgaben erforderliche Zuschuß von 485 ℳ — vierhundert achtzig fünf Gulden — ist von der k. Kreiskasse in Empfang zu nehmen.

22. Rentamt Speyer.

Dudenhofen	1462	232	49	2
Hahnhofen	205	32	39	-
Harthausen	442	70	23	2
Otterstadt	485	77	14	2
Schifferstadt	3030	482	32	2
Speyer	2800	445	55	-
" Spital	969	154	19	-
" Waisenhaus	12	1	54	2
Waldsee	715	113	52	-
Summa Rentamt	10120	1611	39	2

Die Ausgaben des k. Rentamts pro 18$\frac{50}{51}$ betragen:

	ℳ	Xr	₰
a) an Besoldungen	1319	34	2
b) an Pensionen	641	6	-
c) übrige Ausgaben	297	49	3
Summa der Ausgaben .	2258	30	1
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung	1611	39	2
Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit .	91	—	-
Summa der Einnahmen .	1702	39	2

Der zur Deckung der Ausgaben erforderliche Zuschuß von 555 ℳ 50 Xr 3 ₰ — fünfhundert fünfzig fünf Gulden fünfzig Kreuzer drei Pfennige — ist von der k. Kreiskasse in Empfang zu nehmen.

23. Rentamt Winnweiler.

Börrstadt	12	1	54	2
Breunigweiler	178	28	21	-
Gehrweiler	286	45	33	-
Gonbach	23	3	39	3
Gundersweiler	236	37	35	-
Imsweiler	475	75	38	2
" Pfarrei	27	4	18	-
Münchweiler	117	18	38	-
Sippersfeld	1764	280	55	2
Summa Rentamt	3118	496	33	1

Bei diesem Rentamte haben sich pro 18$\frac{50}{51}$ keine Ausgaben ergeben. Der laut nebiger Rechnung rückzuerhebende Betrag von 496 ℳ 33 Xr 1 ₰ — vierhundert neunzig sechs Gulden dreißig drei Kreuzer ein Pfennig — ist sonach an die k. Kreiskasse abzuliefern.

Digitized by Google

Namen der waldbesitzenden, beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächeninhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forstbesoldungen, Pensionen und übrigen Ausgaben.			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	Xr	p	
24. Rentamt Zweibrücken.					
Altaltheim	544	86	38	-	Die Ausgaben des k. Rentamts pro 18[illegible] betragen:
Althornbach	145	23	5	2	
Battweiler	51	8	7	1	a) an Besoldungen . . . . . 2016 52 –
Bliesdahlheim	188	29	56	2	b) an Pensionen 130 41 3
Böckweiler	510	81	13	1	c) an übrigen Ausgaben 58 40 2
Bottenbach	364	57	58	-	Summa der Ausgaben . 2206 14 1
Breitfurth	225	35	50	-	Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung 1625 50 –
Brenschelbach	341	54	18	1	Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit . 73 — –
Dellfeld	320	50	57	2	Summa der Einnahmen . 1698 50 –
Dietrichingen	223	35	31	-	Der zur Deckung der Ausgaben nöthige Zuschuß von 507 fl 24 Xr 1 ₰ — fünfhundert sieben Gulden zwanzig vier Kreuzer ein Pfennig — ist von der k. Kreiskasse in Empfang zu nehmen.
Einöd	221	35	11	2	
Großsteinhausen	190	30	15	2	
Hengstbach	175	27	52	-	
Hornbach	209	33	17	-	
Ixheim	7	1	7	-	
Kleinsteinhausen	304	48	25	-	
Kontwig	536	85	22	-	
Maßweiler	312	49	41	-	
Mauschbach	177	28	11	2	
Medelsheim	551	87	45	-	
Mimbach	489	77	52	2	
Mittelbach	162	25	48	-	
Neualtheim	154	24	31	2	
Niederauerbach	201	32	—	2	
Oberauerbach	150	23	53	2	
Oberhausen	134	21	20	2	
Peppenkum	143	22	46	2	
Reifenberg	395	62	54	2	
Rieschweiler	427	68	—	-	
„ Pfarrei	3	—	28	3	
Rimschweiler	118	18	47	2	
Schmittshausen	308	49	3	-	
Seyweiler	236	37	35	-	
Stambach	169	26	54	3	
Walshausen	100	15	55	2	
Walsheim	254	40	27	-	
Wattweiler	273	43	28	2	
Webenheim	822	130	54	2	
Winterbach	73	11	37	2	
„ Pfarrei	5	-	47	3	
Summa Rentamt	10209	1625	50	-	

Namen der waldbesitzenden, beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächeninhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forstbesoldungen, Pensionen und übrigen Ausgaben.			Bemerkungen.
	Tagw.	ℳ	Xr.	p	
Zusammenstellung.					
1. Annweiler	16250	2587	53	2	Die nach den geprüften und verbeschiedenen Rentamtsrechnungen auf den Gemeinde- und Stiftungsforstdienst pro 18½½ erwachsenen Ausgaben umfassen:
2. Bergzabern	6070	966	40	3	
3. Blieskastel	6895	1098	3	3	
4. Dahn	11496	1830	47	2	
5. Dürkheim	17411	2772	47	-	
6. Edenkoben	23899	3806	1	3	
7. Frankenthal	1436	228	41	2	
8. Germersheim	12491	1989	15	-	
9. Grünstadt	8288	1319	54	2	
10. Homburg	8813	1403	30	3	
11. Kaiserslautern	15044	2395	50	-	
12. Kandel	9547	1520	24	2	
13. Kirchheim	9771	1556	4	2	
14. Kusel	7230	1151	24	3	
15. Landau	16033	2553	20	1	
16. Landstuhl	3300	525	32	1	
17. Lauterecken	9633	1534	6	1	
18. Ludwigshafen	4699	748	20	2	
19. Neustadt	22049	3511	24	3	
20. Obermoschel	9151	1457	20	1	
21. Pirmasens	10321	1643	40	-	
22. Speyer	10120	1611	39	2	
23. Winnweiler	3118	496	33	1	
24. Zweibrücken	10209	1625	50	-	
Summa	253274	40335	6	3	

	ℳ	Xr.	₰
a) an Besoldungen	36212	21	-
b) an Pensionen	5031	32	-
c) an übrigen Ausgaben	1407	13	3
Hiezu die unmittelbaren Ausgaben bei der k. Kreiskasse mit . . .	204	26	-
Summa aller Ausgaben .	42855	32	3
Rückzuerheben haben die k. Rentämter laut nebiger Rechnung	40335	6	3
Hiezu kommen:			
1. der Zuschuß des k. Aerars mit .	2500	—	-
2. der nach der Rechnung pro 18½½ verbleibende Ueberschuß — vide außerordentliche Beilage zu № 29 des Amtsblattes vom Jahre 1861 — mit	600	—	-
3. Erlös durch Verwerthung von Druckformularien	20	26	-
Summa aller Einnahmen .	43455	32	3

Der sonach verbleibende Ueberschuß von 600 ℳ — sechshundert Gulden — ist bei der k. Kreiskasse in Vorrath zu behalten.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 53. Speyer, den 21. Juli 1862.

Inhalt:

Die Ermittelung der Heimath zweier unbekannten taubstummen Personen betr. — Auffinden eines männlichen Leichnams in der Isar betr. — Abhandenkommen von Amtssiegeln betr. — Curiren eines falschen Kronenthalers betr. — Dienstesnachrichten. — Augsburger Börse. — Verzeichniß der auf dem Frankenthaler Kanal während des III. Quartals 1862 aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände. — Betriebs-Ergebnisse der Pfälzischen Eisenbahnen vom Monat Juni 1862. — Frucht- und Viktualienpreise in der Pfalz während des Monats Juni 1862.

Nro. 17870 K. pr. den 15. Juni 1862.

(Die Ermittelung der Heimath zweier unbekannten taubstummen Personen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen Bürgermeisterämtern und Polizeibehörden des Kreises wird untenstehend ein Ausschreiben der Königl. preußischen Regierung zu Coblenz behufs Anstellung sachdienlicher Recherchen und Anzeige eines etwaigen Resultates bekannt gegeben. Fehlanzeigen sind erlassen.

Speyer, den 15. Juli 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Im Jahre 1854 resp. 1856 wurde im Kreise Simmern hiesigen Bezirks der unten signalisirte Taubstumme № I. und im Jahre 1855 in Ehrenbreitstein der unten signalisirte Taubstumme № II. aufgegriffen. Trotz aller Nachforschungen ist es zur Zeit nicht gelungen, die Ortsangehörigkeit dieser beiden Personen zu ermitteln, daher solche in das Landarmenhaus zu Brauweiler untergebracht wurden. Alle Civil- und Polizeibehörden werden aufgefordert, beziehungsweise ersucht, zur Ermittelung der Ortsangehörigkeit dieser Personen hilfreiche Hand zu leisten, und nach Umständen der nächstgelegenen Kreisbehörde Mittheilung zu machen.

Taubstummer № I. Alter: Mitte der dreißiger Jahre; Größe: 5 Fuß; Haare: kastanienbraun; Stirn: niedrig, bedeckt, gerunzelt; Augenbraunen: hellbraun; Augen: bräunlich, tiefliegend; Nase: dick und stumpf; Mund:

aufgeworfen und ziemlich groß; Bart: bräunlich; Zähne: defect (mehrere Backzähne fehlen); Kinn: rund; Gesichtsbildung: rund; Gesichtsfarbe: gesund; Gestalt: gedrungen. Besondere Kennzeichen: taubstumm, Narbe an der Stirn über dem linken Auge, an der Wade des rechten Beines einen gelben Flecken von der Größe eines Pfennigs, gibt mitunter thierähnliche Laute von sich.

Taubstummer № II. Alter: Anfangs der vierziger Jahre; Größe: 5 Fuß 1½ Zoll; Haare: braun; Stirn: hoch; Augenbraunen: braun; Nase: ziemlich dick; Augen: braun; Mund: gewöhnlich; Bart: braun; Zähne: defect; Kinn und Gesichtsbildung: oval; Gesichtsfarbe: blaß, gelblich; Gestalt: mittel. Besondere Kennzeichen: taubstumm, über dem linken Auge anscheinend eine kleine Stichnarbe.

Coblenz, den 1. Juli 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nro. 17609. K. pr. den 15. Juli 1861.

(Auffinden eines männlichen Leichnams in der Isar betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Distrikts- und Local-Polizeibehörden der Pfalz.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 25. v. M. bez. Betr. (Kreisamtsblatt pag. 891) folgt nachstehend das Signalement des am 22. Mai l. J. in der Isar längs der äußeren Isarstraße zu München aufgefundenen Leichnams:

Alter zwischen 40 und 50 Jahren, Statur kräftig, Gesicht bleich, Haare schwarz, Bart ohne.

Kleidung die eines Arbeiters. Hemd von grober Leinwand, zerrissenes Beinkleid von schwarzem Tuche, mit einem Strick um die Lenden festgehalten, Weste von röthlicher Wolle mit gelben, halbkugeligen Knöpfen, graue Lodenjacke mit grünem Kragen und Passepolle, schwarzseidenes Halstuch.

Speyer, den 15. Juli 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 17287 K. pr. den 15 Juli 1862.

(Das Abhandenkommen von Amtssiegeln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Distrikts- und Local-Polizeibehörden der Pfalz.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberbayern vom 1. l. M. nebenbezeichneten Betreffes zur Beachtung mit dem Auftrage bekannt gegeben, etwaige sachdienliche Wahrnehmungen der unterfertigten Stelle zur Anzeige zu bringen.

Speyer, den 15. Juli 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An

die sämmtlichen Königl. Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Am 19. und 21. v. M. sind bei der Königl. Polizei-Direction München zwei Amtssiegel abhanden gekommen.

Digitized by Google

Beide Siegel sind von Eisen. Der Griff, an welchem eine Krone eingravirt ist, hat eine Höhe von 4 Zoll. Das eine der Siegel hat eine 1½ Linien dicke Stahlplatte, das andere eine Messingplatte von ovaler Form größerer Gattung. Die Zeichnung auf der Platte zeigt eine Krone über dem Schilde mit den bayerischen Rauten, links von Eichenlaub, rechts von Lorbeerlaub umzogen und führt in lateinischen Buchstaben die Umschrift:

„Königliche Bayerische Polizei-Direction München."

Die sämmtlichen obengenannten Behörden werden hierauf zur Wahrung vor Mißbrauch mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, geeignete Nachforschungen zu verfügen und allenfallsige Ergebnisse derselben ungesäumt der Königl. Polizei-Direction München mitzutheilen.

München, den 1. Juli 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Frhr. von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

Nro. 16727 K. pr. den 14. Juli 1862.

(Cursiren eines falschen Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im nebigen Betreffe erlassenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Mittelfranken vom 23. v. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 12. Juli 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige des Magistrats Nürnberg wurde dortselbst jüngst im Privatverkehr ein falscher Kronenthaler k. k. österreichischen Gepräges, mit der Jahrzahl 1773, vereinnahmt, welcher aus Zink besteht und in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen ist.

Sämmtliche Polizeibehörden haben hiernach etwaige weitere Wahrnehmungen sofort dem Magistrate Nürnberg mitzutheilen.

Ansbach, den 23. Juni 1862.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Gutschneider, Präsident.
von Reisch.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 30. Juni l. J. allergnädigst bewogen gefunden, zum Vereinscontroleur bei dem Königl. preußischen Hauptzollamte Breslau den Zollverwalter am Nebenzollamte I. Schaidt, Dr. Hermann Schaller, unter Ausdehnung seiner Function auf die preußischen Hauptzollämter Ratibor, Myslowitz und Neustadt unter Verleihung des Titels „Königl. Zollinspector" zu befördern, sodann

an dessen Stelle zum Zollverwalter am Nebenzollamte I. Schaidt den Nebenzollamts-Controleur daselbst, Joseph Bauriedl, zu befördern, und

zum Controleur an dem genannten Nebenzollamte den Hauptzollamts-Assistenten Heinrich Reich zu Ludwigshafen a. Rh. in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Durch allerhöchste Entschließung vom 7. l. M. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden:

1. die an dem Bezirksgerichte Kaiserslautern erledigte

Richterstelle dem Staatsprokurator-Substituten Richard Popp zu verleihen,

2. den Landrichter Jacob Fitting in Rockenhausen zum Staatsprokurator-Substituten in Kaiserslautern und
3. den Bezirksgerichts-Assessor Franz Bauer in Zweibrücken zum Landrichter in Rockenhausen

zu befördern.

Durch Allerhöchste Entschließung vom nämlichen Tage haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden:

1. den Landgerichtsschreiber Franz Joseph Reber von Homburg auf die Landgerichtsschreiberstelle in Dahn,
2. den Landgerichtsschreiber Joseph Pfirrmann von Lauterecken auf die Landgerichtsschreiberstelle in Homburg, beide ihrem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen, und
3. den geprüften Rechtscandidaten Carl Rudolph Sturm aus Speyer zum Landgerichtsschreiber in Lauterecken zu ernennen.

Gemäß allerhöchsten Signates vom 4. und höchsten Reskriptes vom 9./16. l. M. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden:

1. auf die in Kaiserslautern erledigte Gerichtsbotenstelle den Gerichtsboten Philipp Fitz von Rockenhausen, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen;
2. die hierdurch in Erledigung kommende Gerichtsbotenstelle in Rockenhausen dem Gerichtsboten-Candidaten Franz Speck aus Kusel zu verleihen;
3. den Gerichtsboten Simon Rettig in Zweibrücken, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, von der Funktion eines Audienzgerichtsboten am Appellationsgerichte zu entheben, mit Belassung desselben als Gerichtsboten im Kantone und dem Amtssitze Zweibrücken, und
4. zum Audienzgerichtsboten am Appellationsgerichte der Pfalz den Gerichtsboten-Candidaten Carl Martin Hasemann aus Zweibrücken zu ernennen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. Juli 1862 wurde der bisherige Lehrer Johann Wahrheit zu Aßweiler zum Lehrer an der katholischen Knabenschule zu Ormesheim, vom 16. d. M. an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. Juli d. J., wurde:

1. der Schulgehilfe Franz Bolz zu Jockgrim zum Lehrer an der katholischen Schule zu Hanenstein und
2. der Schuldienst-Exspectant Johann Dörzapf aus Ottersheim zum Gehilfen an der katholischen Schule zu Iggelheim

ernannt

Augsburger Börse.

Den 17. Juli 1862.

Staatspapiere.	Pfg.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		98½
„ „ „ 4 %		101
„ „ „ 4 % halbjährig		101½
„ „ „ 4½ %		
„ „ „ 4½ % halbjährig.	104½	
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		101
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem.	835	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Verzeichniß

der auf dem Frankenthaler Kanal während des III. Quartals 18⁶⁄₁₂ aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände.

Bezeichnung der Gegenstände.	Ausfuhr pro III. Quartal.		Abgleichung für 18⁶⁄₁₂.		Einfuhr pro III. Quartal.		Abgleichung für 18⁶⁄₁₂.	
	18⁵⁄₁₂.	18⁶⁄₁₂.	plus.	minus.	18⁵⁄₁₂.	18⁶⁄₁₂.	plus.	minus.
1. Steine, Gyps, Erde, Sand, Ziegeln, Holz in Fahrzeugen von 100—600 Zentner Ladungsfähigkeit	10	9	—	1	169	176	7	—
2. Deßgleichen in Fahrzeugen von 600—1200 Zentner Ladungsfähigkeit	23	12	—	11	1	14	13	—
3. Deßgleichen in Fahrzeugen bis zu 2000 Zentner Ladungsfähigkeit	23	17	—	6	1	2	1	—
4. Wein, Bier, Brandwein, Oel im ganzen Stückfaß, Stück	598	575¼	—	22¼	¼	—	—	¼
5. Leere Stückfaß, Stück	—	—	—	—	389	349	—	40
6. Leere kleinere Fäßer, Stück	—	—	—	—	555	192	—	363
7. Birkene Faßreife, Gebund	—	—	—	—	—	259	259	—
8. Steinkohlen, Zentner	—	—	—	—	5208	10863	5655	—
9. Eisen, Draht, Kupfer und Blech, Zentner	4097	14173	10076	—	—	—	—	—
10. Stärke, Zentner	55	51	—	4	—	—	—	—
11. Diverse Handelsgüter, Zentner	942	165	—	777	115	454	339	—
12. Bretter und Diehlen, Stück	—	—	—	—	6350	10350	4000	—
13. Latten und Rahmschenkel, Stück	—	—	—	—	20300	27400	7100	—
14. Bauholz, Stämme	—	—	—	—	497	1623	1126	—
15. Glaswaaren, Zentner	1022	1166	144	—	—	—	—	—
16. Tabaksblätter, „	—	53	53	—	—	—	—	—
17. Mineralwasser, Krüge	—	—	—	—	—	—	—	—
18. Getreide und Mehl in Säcken, Zentner	226	202	—	24	8	—	—	8
19. Brucheisen, Zentner	18	—	—	18	—	1550	1550	—
20. Grüne Runkelrüben, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
21. „ Cichorienwurzeln, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
22. Kartoffel, Zentner	21212	16899	—	4313	—	100	100	—
23. Getrocknete Cichorien, Zentner	2800	5417	2617	—	—	—	—	—
24. „ Runkelrüben, „	—	—	—	—	—	—	—	—

Aufgestellt und als richtig bescheinigt.

Frankenthal, den 8. Juli 1862.

Königl. Rentamt.

Chlingensperg.

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 16. Juli 1862.

Betriebs-Ergebniß.

Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	Pf		fl	Xr	Pf		fl	Xr	Pf	fl	Xr	Pf	
Monat Juni 1862	90078	44811	39	—	583970,50	51828	24	—	532975	54384	17	—	151224	20	—	
„ „ 1861	73812	36994	37	—	549998,82	50498	46	—	490340	55281	21	—	142774	44	—	
Differenz	16266 mehr.	7817 mehr.	2	—	33971,68 mehr.	1329 mehr.	38	—	42635 mehr.	697 weniger.	4	—	8449 mehr.	36	—	
Ergebniß																
in den verflossenen 9 Monaten des Jahres 18⅔ . .	697184	341588	14	—	5443850,22	487966	28	—	6582405	683884	36	—	1513439	18	—	
in den gleichen Monaten des Jahres 18⅔	659753	344955	—	—	4119646,93	438205	37	—	5866065	674214	—	—	1457374	37	—	
Differenz	37431 mehr.	3366 weniger.	46	—	1324203,29 mehr.	49760 mehr.	51	—	716340 mehr.	9670 mehr.	36	—	56064 mehr.	41	—	

Betriebs-Ergebniß.

Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	Pf		fl	Xr	Pf		fl	Xr	Pf	fl	Xr	Pf	
Monat Juni 1862	26389	8877	40	—	170421,60	10040	58	—	224810	10233	8	—	29151	46	—	
„ „ 1861	21766	8098	23	—	111160,90	7188	47	—	150620	7415	9	—	22702	19	—	
Differenz	4623 mehr.	779 mehr.	17	—	59260,70 mehr.	2852 mehr.	11	—	74190 mehr.	2817 mehr.	59	—	6449 mehr.	27	—	
Ergebniß																
in den verflossenen 9 Monaten des Jahres 18⅔ . . .	191574	71156	38	—	1859694,84	123635	42	—	2393630	109771	21	—	304563	41	—	
in den gleichen Monaten des Jahres 18⅔ . . .	188910	71761	40	—	941892,72	68330	28	—	1951200	96483	16	—	236575	24	—	
Differenz	2664 mehr	605 weniger.	2	—	917802,12 mehr.	55305 mehr.	14	—	442430 mehr.	13288 mehr.	5	—	67988 mehr.	17	—	

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Ueberſicht

der Getreide-Preiſe während des Monats Juni 1862.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerſte.			Hafer		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr
Bergzabern . . .	8	6	28	9	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Homburg . . .	460	6	52	259	5	43	71	4	48	15	6	34	—	—	—	233	4	21
Kaiſerslautern . .	686	6	54	1497	5	41	2222	5	9	32	6	38	248	4	47	897	4	15
Kandel	92	6	29	25	5	5	381	5	5	—	—	—	—	—	—	5	4	24
Kuſel.	19	6	37	326	6	3	742	4	42	—	—	—	27	5	8	237	4	8
Landau	21	6	49	32	5	1	298	5	11	—	—	—	10	4	38	32	4	23
Neuſtadt. . . .	925	6	44	861	5	13	1687	5	9	—	—	—	293	4	48	65	4	30
Pirmaſens . . .	55	6	57	238	5	40	18	5	26	—	—	—	—	—	—	27	4	20
Speyer	90	6	40	187	5	17	196	4	48	—	—	—	51	4	32	46	4	18
Zweibrücken . .	1060	7	2	807	5	32	38	5	14	—	—	—	—	—	—	410	4	20
Summa .	3416	6	53	4241	5	34	5653	5	4	47	6	36	629	4	47	1952	4	17
Mittelpreiſe vom Mai		6	52		5	39		5	8		6	46		4	51		4	12

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. Preise im Monate Juni 1862.

Orte.	Mittlere Taxe für					Mittlere Preise für											
	Brod		Fleisch			Mehl							Kartoffeln		Heu		Stroh
	Schwarz-	Weiß-	Ochsen-	Kalb-	Schweine-	Schwarz-	Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier					
	per Pfund (= ½ Kilogramm).											per Dutzend.	per Zentn. (50 Kilogr.)				
	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	fl.	Xr.	fl.	Xr.	fl.	Xr.
Dürkheim	3½	4	14	9	16	4½	7	5	5	5	28	16	1	49	1	45	1	50
Frankenthal	3½	4	—	10	16½	3	5	5	6	5	28	16	2	10	1	30	1	40
Germersheim	3½	4½	15	11	16	4½	7½	7	6	5	28	16	1	48	2	6	1	45
Grünstadt	3½	4	14	9	18	4½	7½	5	7	5	26	16	1	40	–	—	1	36
Homburg	4	—	15	10	18	6	8	4	—	4	30	12	1	12	2	30	1	30
Kaiserslautern	4	6½	14	8	16	4½	7	4	4	5	30	12	1	40	2	30	1	40
Kirchheimbolanden	3½	6	14	10	18	4	7	5	6	6	27	13	1	30	2	8	1	20
Kusel	4	—	14	8	18	5½	8½	6	7	7	27	12	1	29	—	—	—	—
Landau	3½	5	16	12	18	5	8	6	6	5	30	18	1	40	2	42	1	50
Neustadt	3½	5	16	9	15	4	6	6	5	5	30	16	2	—	2	·	1	55
Pirmasens	4	6	14	8	16	5	8	6	6	6	32	12	1	36	2	50	1	40
Speyer	3½	4	16	10	16	4½	7½	6	6	6	30	15	2	—	2	48	1	48
Zweibrücken	4	6½	16	10	18	5	8	6	6	5	31	12	1	20	2	50	1	40

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 54. Speyer, den 23. Juli 1862.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Gewerbsprivilegien in der Pfalz betr. — Die Vorschriften über Gewerbsprivilegien in der Pfalz, hier den Art. 208 Abs. 4 des Polizeistrafgesetzes betr. — Erledigung und Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Altenglan. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Neuhäusel, Decanats Homburg. — Untersuchung gegen den Zeitungs-Redacteur Gottfried Meyer dahier wegen Preßvergehens in № 138 des Nürnberger Anzeigers vom 17. Mai d. J. — Gerichtsferien betr. — Dienstesnachrichten. — Berichtigung.

Ad Nrm. Exh. 17840 K. pr. den 17. Juli 1862.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Gewerbsprivilegien in der Pfalz betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns auf den Antrag des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten veranlaßt gefunden, bezüglich der Gewerbsprivilegien in der Pfalz, unter gleichzeitiger Aufhebung der Verordnung vom 16. April 1855 (Amtsblatt der Pfalz № 38), zu verfügen, was folgt:

Artikel 1.

Gegenstand.

Für Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen im Gebiete der Gewerbe im Allgemeinen, dieselben mögen ein neues Fabrikat, ein neues Fabrikationsmittel oder eine neue Fabrikations-Methode betreffen, können Erfindungs-Privilegien, Gewerbspatente ertheilt werden:

Gewerbsprivilegien.

a) wenn der Gegenstand selbst neu und eigenthümlich ist, oder die angebrachte Aenderung etwas Neues und Eigenthümliches enthält, und wenn derselbe dabei

b) von solcher Bedeutsamkeit ist, daß die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung einen gemeinnützigen, wesentlichen Einfluß zu äußern vermag.

Die Verleihung von Gewerbsprivilegien wird dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten übertragen.

Artikel 2.

Gewerbsprivilegien können auch für eine im Auslande

bereits patentirte Erfindung, Entdeckung oder Verbeſſerung im Gebiete der Gewerbe ſtattfinden:

a) wenn die im vorſtehenden Artikel bezeichneten allgemeinen Erforderniſſe beſtehen, und wenn zugleich
b) der zu privilegirende Gegenſtand im Auslande noch unter dem Schutze eines Gewerbspatentes ſteht.

Artikel 3.

Solche Privilegien werden nur an den ausländiſchen Erfinder oder deſſen Rechtsnachfolger ertheilt.

Sowohl hinſichtlich der Verleihung der Gewerbsprivilegien, als hinſichtlich des Schutzes für die dadurch begründeten Befugniſſe ſollen die Angehörigen ausländiſcher Staaten, welche deshalb Reciprocität beobachten, den bayeriſchen Staatsangehörigen gleich behandelt werden.

Es gibt jedoch die Verleihung eines Gewerbspatentes dem Inhaber kein Recht auf Verleihung eines Gewerbsprivilegiums in Bayern, vielmehr bleibt die Ertheilung jeder Zeit dem Ermeſſen des Staatsminiſteriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorbehalten.

Artikel 4.

Ausländiſche Erfinder und deren Rechtsnachfolger können kein Patent auf einen längeren Zeitraum erhalten, als jener iſt, während deſſen der zu privilegirende Gegenſtand ſich des Schutzes des in dem auswärtigen Staate bereits erworbenen Patentes noch zu erfreuen hat, unbeſchadet der allgemeinen Beſtimmung des Art. 11 der gegenwärtigen Verordnung über die längſte Dauer der Gewerbsprivilegien.

Artikel 5.

Für die Neuheit und Eigenthümlichkeit hat der Geſuchſteller jedenfalls die Haftung zu übernehmen.

Ergibt ſich in der Folgezeit, daß der Gegenſtand nicht neu und eigenthümlich, und — den Fall des Art. 2 ausgenommen — anderswo ſchon ausgeführt, gangbar oder auf irgend eine Weiſe bekannt war, oder daß derſelbe bereits in öffentlichen Werken des In- oder Auslandes, ſie mögen in deutſcher oder in einer fremden Sprache geſchrieben ſein, dergeſtalt durch Beſchreibung oder Zeichnung dargeſtellt iſt, daß darnach deſſen Ausführung durch jeden Sachverſtändigen erfolgen kann, ſo verliert das ertheilte Gewerbsprivilegium alle Wirkſamkeit, und es hat der Inhaber jeden daraus für ihn erwachſenden Schaden ſelbſt zu tragen.

Artikel 6.

Verleihung.

Das Geſchlecht begründet in Bezug auf Erlangung eines Gewerbsprivilegiums keinen Unterſchied.

Wer ein Gewerbsprivilegium zu erhalten wünſcht, hat ſein deßfallſiges Geſuch mittelbar oder unmittelbar bei dem Königl. Staatsminiſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzureichen.

Das Geſuch hat genau, deutlich und vollſtändig anzugeben:

1. den Vor- und Zunamen, dann den Stand, den Wohn- und Aufenthaltsort des Bewerbers und wenn der Bewerber ein Ausländer iſt, auch des in Bayern wohnhaften Inſinuations-Mandatars;
2. die allgemeine aber charakteriſtiſche Bezeichnung der Erfindung oder Verbeſſerung nach ihrem weſentlichen Beſtande;
3. die Anzahl der Jahre, für welche das Privilegium nachgeſucht wird.

Artikel 7.

Dem einzureichenden Geſuche muß jederzeit nebſt der Taxe und dem Stempelbetrage (Art. 13) auch eine ins Einzelne gehende, erſchöpfende und getreue, in deutſcher Sprache abgefaßte, oder doch mit einer Ueberſetzung in deutſcher Sprache begleitete Beſchreibung des Gegenſtandes der Erfindung oder Verbeſſerung und des bei der Bereitung und beziehungsweiſe bei der Anwendung zu beobachtenden Verfahrens beigefügt werden.

Wo es zur Verdeutlichung nöthig, ſind genaue und richtige Zeichnungen, Riſſe, Modelle oder Muſter anzulegen.

Artikel 8.

In der Beſchreibung und den Beilagen iſt, was als

neu und eigenthümlich bezüglich des Fabrikates, des Fabrikationsmittels oder der Fabrikationsmethode in Anspruch genommen wird, mit bestimmter Genauigkeit besonders zu bezeichnen und hervorzuheben. Die Beschreibung kann der Bittschrift nach der Wahl des Gesuchstellers versiegelt oder offen beigeschlossen werden. Die Eröffnung und Einsichtnahme findet jeder Zeit vor Ertheilung des Privilegiums statt.

Es ist jedoch stets die geeignete Fürsorge gegen vorzeitige Veröffentlichung zu treffen. Wird um ein Privilegium für eine im Auslande bereits patentirte Erfindung nachgesucht, so ist der Vorstellung insbesondere noch das in dem auswärtigen Staate bereits erlangte Patent in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizulegen.

Artikel 9.

Verfahren. Das Bittgesuch und die beigefügte Beschreibung werden sogleich bei ihrer Ueberreichung mit dem Präsentatum, unter genauer Angabe des Tages und der Stunde, versehen.

Dem Bewerber ist hierüber von der Behörde, bei welcher das Gesuch eingereicht worden, eine Bescheinigung auszustellen, welche demselben erforderlichen Falles zum Nachweise seines Prioritätsrechtes zu dienen hat.

Gesuche, welche entweder die im Art. 6 bezeichneten wesentlichen Bestandtheile nicht enthalten, oder denen eine Beschreibung nicht beiliegt, bleiben unberücksichtigt und begründen für den Bittsteller kein Prioritätsrecht.

Wird jedoch nur der Inhalt der beigefügten Beschreibung als mangelhaft erkannt, oder fehlt die Taxe oder der Stempelbetrag, so soll, unbeschadet des Prioritätsrechtes des Bittstellers, die Ergänzung unter Anberaumung eines angemessenen peremtorischen Termines angeordnet werden.

Werden Gewerbsprivilegien-Gesuche bei Unterbehörden oder der Kreisregierung eingereicht, so hat diese dieselben sogleich unter Anzeige des Tages und der Stunde der Einreichung an das Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzubefördern. Die Königl. Unterbehörden wie die Kreisregierung sind für jede Versäumniß, sowie für jede Verletzung des Siegels einer verschlossenen Beschreibung durch die Amts-Untergebenen verantwortlich.

Artikel 10.

Die Ertheilung eines mit der Beobachtung der vorstehenden Vorschriften nachgesuchten Privilegiums soll verweigert werden, wenn sich schon vor der Ausfertigung ergibt, daß dem zu privilegirenden Gegenstande die allgemeinen Erfordernisse des Art. 1 nicht zur Seite stehen, wenn für denselben Gegenstand schon früher ein Gewerbsprivilegium für Bayern ertheilt wurde, der Ertheilung die Bestimmung des Art. 3 entgegensteht, und wenn die Bereitung des neuen Fabrikates oder die Anwendung des neuen Fabrikationsmittels oder der neuen Fabrikations-Methode aus sicherheits- und gesundheits-polizeilichen Gründen unzulässig ist, oder sonst das Gemeinwohl gefährdet, oder endlich gegen bestehende Gesetze und Verordnungen läuft.

Auch folgt aus der Bestimmung des Art. 7. von selbst, daß das gestellte Gesuch und die beigefügte Beschreibung übereinstimmen müssen, und weder ein anderer Gegenstand, noch derselbe Gegenstand in einem erweiterten Umfange privilegirt werden kann, als die Beschreibung nachweiset.

Artikel 11.

Urkunde und Zeitdauer. Ueber jedes Gewerbsprivilegium wird eine Urkunde ausgefertigt, welche den Berechtigten, den Gegenstand des Privilegiums, das ertheilte ausschließende Recht und die Zahl der Jahre, für welche es verliehen wird, genau anzugeben hat.

Kein Gewerbsprivilegium kann für einen längeren Zeitraum als von 15 Jahren ertheilt werden.

War dasselbe für einen kürzeren Zeitraum ursprünglich bewilligt, so kann vor Ablauf dieses Zeitraumes eine Verlängerung bis zur Erfüllung der längsten zulässigen Dauer von 15 Jahren nachgesucht und zugestanden werden.

Artikel 12.

Bekanntmachung.

Jede Ertheilung eines Gewerbsprivilegiums, sowie jede Verlängerung eines solchen wird durch das Regierungsblatt und durch das Kreis-Amtsblatt der Pfalz mit allgemeiner Bezeichnung des Gegenstandes, des Namens und des Wohnortes des Patentinhabers bekannt gemacht.

Artikel 13.

Taxen und Stempel.

Als Taxen sind zu entrichten

für ein	Privilegium	auf	1	Jahr	25	ℳ
„	„	„	2	„	30	„
„	„	„	3	„	40	„
„	„	„	4	„	50	„
„	„	„	5	„	60	„
„	„	„	6	„	70	„
„	„	„	7	„	90	„
„	„	„	8	„	110	„
„	„	„	9	„	130	„
„	„	„	10	„	150	„
„	„	„	11	„	175	„
„	„	„	12	„	200	„
„	„	„	13	„	225	„
„	„	„	14	„	250	„
„	„	„	15	„	275	„

Wenn ein ursprünglich auf eine kürzere Dauer ertheiltes Privilegium verlängert wird, so ist zwar nur die Taxe für die Verlängerungszeit zu entrichten, diese jedoch nach den stufenweise steigenden höheren Ansätzen der späteren Jahre zu bemessen.

Die betreffende Taxe nebst Stempelbetrag von 3 ℳ muß dem Privilegiums-Verlängerungsgesuche sofort beigelegt werden.

Werden solche Gesuche bei den Distrikts-Polizeibehörden oder der Königl. Regierung, Kammer des Innern, eingereicht, so hat diese die erfolgte Taxerlegung auf dem einzusendenden Gesuche zu bestätigen, den Taxbetrag aber einstweilen bis zur Bescheidung des Gesuches zu asserviren.

Das Einkommen aus Privilegien-Taxen wird zu Gewerbsunterstützungen vorbehalten und verwendet.

Artikel 14.

Umfang.

Ein Gewerbsprivilegium gibt je nach Maßgabe des Inhaltes der darüber ausgestellten Urkunde und der in den nachfolgenden Artikeln 15 u. ff. enthaltenen näheren Bestimmungen dem Inhaber das Recht, jeden Dritten von der Anfertigung und Ausführung, beziehungsweise Anwendung des Gegenstandes, wofür es ertheilt wurde, auszuschließen, soferne derselbe nicht von dem Patentinhaber die Befugniß zu der Anfertigung, Ausführung oder Anwendung erworben, oder den patentirten Gegenstand von ihm bezogen hat.

Artikel 15.

Das erlangte Gewerbsprivilegium ertheilt das Recht nicht:

a) die Einfuhr von Gegenständen, welche mit der patentirten übereinstimmen, oder

b) den Verkauf und Absatz derselben zu verbieten oder zu beschränken, oder endlich

c) den Gebrauch oder Verbrauch von solchen Gegenständen, wenn sie nicht von dem Inhaber des Privilegiums bezogen oder mit seiner Zustimmung anderwärts angeschafft worden sind, zu untersagen,

es sei denn, daß der Gegenstand des Privilegiums in einer neuen Fabrikationsmethode, in einem neuen Fabrikationsmittel oder in einer neuen Maschine oder in einem neuen Werkzeuge für die Fabrikation und den Gewerbsbetrieb bestehe, in welchem Falle das Privilegium ohne alle Beschränkung das Recht verleiht, jedem Dritten die Benützung der patentirten Methode oder des patentirten Mittels oder den Gebrauch der patentirten Maschinen oder Werkzeuge zu untersagen, welcher das Recht hiezu nicht von dem Patentinhaber erworben oder den patentirten Gegenstand nicht von ihm bezogen hat.

Artikel 16.

Wer ein Gewerbsprivilegium für die Verbeſſerung eines bereits patentirten Gegenſtandes erhalten hat, erwirbt dadurch das Recht nicht, das für den zu verbeſſernden Gegenſtand ertheilte Privilegium zu beeinträchtigen, ſondern hat das Recht zur Mitbenützung des urſprünglich patentirten Gegenſtandes beſonders zu erwerben.

Artikel 17.

Jeder Inhaber eines Gewerbsprivilegiums iſt berechtigt, zur Ausübung der mit dem Privilegium erworbenen Befugniſſe, unter Beobachtung der durch Geſetze, Verordnungen oder Polizei-Reglements gegebenen Vorſchriften, Gewerbsanlagen in beliebiger Zahl zu errichten, Hilfsarbeiter aufzunehmen und ſeine Erzeugniſſe gleich den übrigen Gewerbsberechtigten in Abſatz zu bringen.

Er erlangt jedoch durch das Gewerbsprivilegium die Befugniß zur ſelbſtſtändigen Ausübung des Gewerbes nicht, in welches der patentirte Gegenſtand einſchlägt, ſondern hat das Recht hiezu nach Maßgabe der beſtehenden Geſetze und Verordnungen beſonders zu erwerben.

Artikel 18.

Dispoſitions-Recht. Dem Inhaber eines Gewerbsprivilegiums ſteht zu, dasſelbe, unter Beobachtung der beſtehenden Geſetze und Verordnungen, an Andere abzutreten, oder ſolche in die Gemeinſchaft ſeiner Rechte aufzunehmen. Eine Theilung des Privilegiums, ſowohl was die mit demſelben verbundenen Befugniſſe, als die Orte der Ausübung derſelben betrifft, iſt jedoch unzuläſſig.

Im Falle des Todes des Privilegiums-Inhabers geht das Privilegium auf die Erben über.

Von jeder Beſitzveränderung iſt binnen drei Monaten bei dem Königl. Staatsminiſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten Anzeige zu machen.

Artikel 19.

Priorität. Nehmen Zwei oder Mehrere ausſchließende Rechte auf eine Erfindung oder Verbeſſerung in Anſpruch, ſo iſt das Vorrecht demjenigen zuzuerkennen, welcher die Priorität auf dem in Art. 9 bezeichneten Wege erworben hat und nachweiſet.

Artikel 20.

Gewerbsprivilegien verlieren ihre Wirkungen: Erlöſchen.

1. Wenn ſich erſt nach der Ausfertigung eines von jenen Verhältniſſen hervorthut, welche, wären ſie ſchon bei der Ausfertigung bekannt geweſen, dieſelbe unzuläſſig gemacht hätten.
2. Wenn der Fall des Art. 5 Abſ. 2 eintritt.

   War indeſſen in einem ſolchen Falle der patentirte Gegenſtand zwar Einzelnen ſchon früher bekannt, von dieſen aber geheim gehalten worden, ſo bleibt das Patent, ſoweit deſſen Aufhebung nicht etwa durch anderweitige Umſtände bedingt wird, zwar in Kraft, jedoch gegen die oben erwähnten Perſonen ohne Wirkung.
3. Wenn ſich ergibt, daß die eingereichte Beſchreibung einen Beſtandtheil der Erfindung oder Verbeſſerung, vom welchem die vollkommene Anfertigung, Ausführung oder Anwendung des Gegenſtandes abhängt, verſchwiegen oder unrichtig dargeſtellt habe.
4. Wenn der Inhaber eines Erfindungsprivilegiums nicht binnen drei Jahren, oder, ſoferne das Privilegium auf weniger als ſechs Jahre ertheilt worden iſt, binnen der erſten Hälfte dieſes Zeitraumes, oder wenn der Inhaber eines Privilegiums für eine im Auslande bereits patentirte Erfindung nicht binnen einem Jahre die Ausführung desſelben bewirkt und ſolches dem Staatsminiſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten nachgewieſen hat.
5. Wenn die Ausführung zwei Jahre lang aufgegeben worden iſt.
6. Wenn bei Privilegien, die an ausländiſche Erfinder oder an deren Rechtsnachfolger verliehen worden ſind, das Patent, unter deſſen Schutz der privilegirte Gegenſtand im Auslande ſteht, außer Wirkſamkeit tritt.

7. Durch Verzicht.
8. Wenn in Besitzveränderungsfällen die vorgeschriebene Anzeige nicht binnen 3 Monaten an das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten erstattet wird.
9. Durch den Ablauf der Zeit, für welche das Gewerbsprivilegium ertheilt worden ist.

Artikel 21.

Im Falle des Art. 20 Ziff. 9 wird die Abschreibung des Privilegiums sofort von dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten verfügt.

Ein gleiches kann auch nach dem Ermessen dieses Staatsministeriums geschehen in dem Falle des Art. 20 Ziff. 4, dann 7 und 8.

In den Fällen des Art. 20, Ziff. 4, 7 und 8, in welchen das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten eine förmliche Beschlußfassung anordnet, sowie in allen Fällen, wo die Erlöschung von Gewerbsprivilegien auf den Grund des Art. 20 Ziff. 1, 2, 3, 5 und 6 eintritt, ist nach gehöriger Constatirung des Erlöschungsgrundes die Einziehung von der zuständigen Unterbehörde von Amtswegen oder auf Anrufen auszusprechen und sobald der Ausspruch rechtskräftig geworden ist, die Einziehung dem Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten anzuzeigen, welches bei jeder Erlöschung eines Gewerbsprivilegiums auf den Grund des Art. 20 Ziff. 1—8 einschließlich die Bekanntmachung durch das Regierungsblatt und durch das Kreis-Amtsblatt der Pfalz zu verfügen hat.

Artikel 22.

Bekanntmachung. Nach Erlöschen des Gewerbsprivilegiums soll die Beschreibung des Gegenstandes, wenn dies im Interesse des vaterländischen Gewerbefleißes sachdienlich erscheint, öffentlich bekannt gemacht werden.

Artikel 23.

Register. Bei dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist ein Register über alle ertheilte Gewerbsprivilegien zu führen und stets in Evidenz zu halten.

Dieses Register hat anzugeben:

1. den Vor- und Zunamen, Stand, Wohn- und Aufenthaltsort des Inhabers oder Insinuations-Mandatars;
2. den Tag und die Stunde der Anmeldung;
3. den Tag der Ausfertigung;
4. den Gegenstand des Privilegiums;
5. die Zeitdauer, für welche das Privilegium ertheilt worden ist;
6. die Besitzveränderung;
7. die Erlöschung.

Jedem, der irgend ein Interesse darzuthun vermag, insbesondere Allen, die sich um ein Gewerbsprilegium bewerben, ist die Einsicht in dieses Register zu gestatten.

Artikel 24.

Aufbewahrung der Beschreibungen, Zeichnungen ꝛc. Bei demselben Staatsministerium werden in einem besondern Archive die zu den ertheilten Privilegien gehörigen Beschreibungen und Zeichnungen, Risse, Modelle und Muster aufbewahrt.

Von diesen Beschreibungen und deren Beilagen kann, soferne nicht polizeiliche Bedenken entgegenstehen, Jedermann Einsicht nehmen, wenn

a) entweder solche zu bereits erloschenen Privilegien gehören, oder
b) ihre Bekanntmachung in dieser Art vor Ablauf der Patentdauer von dem Privilegiums-Inhaber selbst beantragt wird.

Artikel 25.

Die vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Publikation im Kreis-Amtsblatte für die Pfalz in Wirksamkeit.

München, den 8. Juli 1862.

(L. S.) Max.

Freiherr von Schrenk.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Rüßler.

Nro. 17997 K. pr. den 15. Juli 1862.

(Die Vorschriften über Gewerbsprivilegien in der Pfalz, hier den Art. 208 Abs. 4 des Polizeistrafgesetzes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Art. 208 Abs. 4 des Polizeistrafgesetzes vom 10. November 1861 verfügt, daß der Art. 9 des Gesetzes vom 11. September 1825, „die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr.", auch für die Pfalz in Kraft zu treten habe, so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, nachstehend die erwähnte Gesetzesstelle im Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

„Für neue, oder im Königreiche noch nicht angewandte Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Gewerbe, werden auf Anmelden, unter den festzusetzenden Bedingungen eigene Privilegien mit ausschließender Wirkung für einen bestimmten Zeitraum von höchstens 15 Jahren ertheilt, nach dessen Ablauf die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung öffentliches Gemeingut wird.

„Eingriffe in die Befugnisse der Privilegien-Inhaber werden mit einer Geldbuße von Einhundert bis fünfhundert Gulden bestraft, wovon jedesmal die eine Hälfte dem Betheiligten, die andere dem Armenfond des Ortes, wo der Eingriff entdeckt wurde, zufallen soll.

„Nebstdem werden die dem Privilegium zuwider nachgemachten oder eingeführten Gegenstände zum Vortheile des Privilegienbesitzers confiscirt."

Speyer, den 15. Juli 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ad Nrm. Exh. 12481 T. pr. den 18. Juli 1862.

(Die Erledigung und Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Altenglan betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Einnehmers Möser ist die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei II. Klasse zu Altenglan, Königl. Bezirksamts und Königl. Rentamts Kusel, in Erledigung gekommen, welche mit einer Cautionspflicht von 4360 fl hiermit zur Bewerbung nach den Bestimmungen vom 18. November 1853 — Kreis-Amtsblatt Seite 850 — ausgeschrieben wird.

Speyer, den 17. Juli 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 1141 W. pr. den 18. Juli 1862.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Neuhäusel, Decanats Homburg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Pfarrstelle zu Neuhäusel, Decanats Homburg, ist in Erledigung gekommen.

Deren Erträgnisse sind folgende:

	fl	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	28	—
3. Ertrag des Pfarrgutes	76	36
4. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	286	—
Hauptsumme . . .	622	36

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Zu bemerken iſt noch, daß das Pfarrhaus in gutem Stande ſich befindet und daß die Grundſteuer durch die Kirchſchaffnei bezahlt wird.

Die Bewerber um dieſe Pfarrſtelle haben ihre vorſchriftsmäßig belegten Geſuche binnen 6 Wochen von heute an durch das Königl. Decanat Homburg hierher zu ſenden.

Speyer, den 18. Juli 1862.

Königlich Bayeriſches proteſtantiſches Conſiſtorium.

L. Glaſer.

Schwartz, v. n.

---

pr. den 18. Juli 1862.

(Unterſuchung gegen den Zeitungs-Redacteur Gottfried Meyer dahier wegen Preßvergehens in № 138 des Nürnberger Anzeigers vom 17. Mai d. J.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Das Königl. Bezirksgericht Nürnberg hat am dritten Juni achtzehnhundert und zwei und ſechzig, Vormittags neun Uhr, verſammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der Königl. Director Freiherr von Welſer, Vorſitzender, Rath Cramer, Aſſeſſor Käſtner, Luz, Königl. I. Staatsanwalt, und Rechtspraktikant Knopf, Protokollführer, in der Unterſuchung gegen den Zeitungs-Redacteur Gottfried Meyer von Nürnberg wegen Preßvergehens in № 138 des Nürnberger Anzeigers vom 17. Mai d. J. beſchloſſen:

es ſei das Strafverfahren gegen ꝛc. Meyer einzuſtellen, unter Ueberbürdung der Koſten auf das Königl. Aerar, zugleich ſei nach Art. 2 des Preßſtrafgeſetzes vom 17. März 1850 die № 138 des Nürnberger Anzeigers vom 17. Mai d. J., ſoweit ſie nicht in Privatbeſitz übergegangen iſt, zu unterdrücken;

was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 15. Juli 1862.

Königliches Bezirksgericht.

Der Königl. Director:

Freiherr von Welſer.

Müller.

---

pr. den 18. Juli 1862.

(Die Gerichtsferien betr.)

Durch Plenarbeſchluß vom 12. l. M. iſt beſtimmt, daß die öffentlichen Sitzungen des Königl. Appellationsgerichtes der Pfalz vom 15. und 29. September, dann 14. und 27. October d. J. den Ferienſachen gewidmet ſein ſollen, was andurch veröffentlicht wird.

Zweibrücken, den 16. Juli 1862.

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator der Pfalz.

v. Schmitt.

Dienſtesnachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unterm 22. Juni l. J., vom 1. Juli l. J. an, den Bezirksrichter Hermann Dereum zu Landau, ſeinem allerunterthänigſten Anſuchen entſprechend, in gleicher Eigenſchaft an das Bezirksgericht Zweibrücken zu verſetzen; den Landrichter Joſeph Wolff zu Winnweiler zum Bezirksrichter in Landau und den Bezirksgerichts-Aſſeſſor Ludwig Zöller in Frankenthal zum Landrichter in Winnweiler zu befördern, und

unterm 1. Juli l. J. den bisherigen Bezirksinſpector beim Oberpoſt- und Bahnamte Nürnberg, Moritz von Arthelm, zum Oberpoſtmeiſter und Vorſtande des Oberpoſtamtes in Speyer auf ſein allerunterthänigſtes Anſuchen zu befördern.

Berichtigung.

Im Amtsblatte № 48 vom 9. Juli 1862, Seite 1096, ſoll es bei der Gewerbsprivilegien-Verleihung ſtatt David Bernau (Firma J. de Bary Nachfolger von Offenbach a. M.) heißen „David Berna (Firma Julius de Barys Nachfolger)."

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 55. Speyer, den 25. Juli 1862.

Inhalt:

Paßwesen gegenüber von Oesterreich betr. — Das Verbot des Schwefelns des Hopfens betr. — Dienstesnachrichten. — Außerordentliche Beilage, enthaltend: Instruktion über die Abhaltung der ärarialischen Holzversteigerungen in der Pfalz.

Nro. 18298 K. pr. den 22. Juli 1862.

(Paßwesen gegenüber von Oesterreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Bezirksämter der Pfalz.

Nachstehend wird ein höchster Erlaß des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 16. l. M. № 13,717, nebenbezeichneten Betreffes, zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage mitgetheilt, hienach die betreffenden Local-Polizeibehörden zu verständigen.

Speyer, den 21. Juli 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Staatsministerium des Innern.

Die Königl. bayerische und die k. k. österreichische Regierung sind übereingekommen, daß für die den beiderseitigen Unterthanen von der zuständigen Behörde ausgestellten Auslands-Reisepässe von nun an das Visum einer Gesandtschaft auch in dem Falle nicht mehr gefordert werden darf, wenn der Paßträger den Sitz einer Gesandtschaft des andern Staates berühren sollte.

Die k. k. österreichische Regierung hat ferner die Erklärung abgegeben, daß die, im Uebrigen regelmäßig, von den bayerischen Distrikts-Polizeibehörden ausgestellten Auslands-Reisepässe auch ohne Gegenzeichnung von Seite der Königl. Regierungen, Kammern des Innern, als giltig anerkannt werden. In Folge dessen sind in Gemäßheit des Art. XIII. Ziffer 2 der allerhöchsten Paßverordnung

vom 17. Januar 1837 auch die von den k. k. österreichischen Unterbehörden regelmäßig ausgestellten Auslands-Reisepässe ohne Gegenzeichnung der vorgesetzten Stelle als giltig anzuerkennen.

Zugleich ist von Seite der k. k. österreichischen Regierung mitgetheilt worden, daß seit der kaiserlichen Ministerial-Verordnung vom 15. Februar 1857 (vergleiche Ministerial-Ausschreiben vom 13. März 1857, die Einführung eines neuen Paßsystems in Oesterreich betr., Nr. 8505) nachstehende Paßerleichterungen in Oesterreich eingetreten sind:

1. Seit dem November v. J. sind in Tyrol die Bezirksämter außerhalb der Orte, wo landesfürstliche Polizeibehörden bestehen, ferner die Polizei-Direction in Innsbruck und die Commissariate in Botzen, Trient und Roveredo ermächtigt worden, die Auslandspässe für Dienstboten, Gesellen, Lehrjungen, Taglöhner, Arbeiter selbstständig zu ertheilen.

2. Mit dem Februar l. J. ist den in den Grenzkreisen [illegible] Bezirksämtern und dem Reichenberger Magistrate die Befugniß ertheilt worden, die im §. 2 der Ministerial-Verordnung vom 15. Februar 1857 erwähnten Grenzcertificate nicht blos den Bewohnern des eigentlichen, drei Meilen von der Grenze in das Land reichenden Grenzgebietes, sondern überhaupt den Bewohnern ihres ganzen Amtsgebietes in allen denjenigen, sonst unbedenklichen, Fällen zu ertheilen, in denen die Möglichkeit und Nothwendigkeit eines täglichen Verkehrs mit dem Auslande nicht zu bezweifeln ist.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, erhält den Auftrag, hienach die mit der Ausstellung von Pässen beauftragten Distrikts-Polizeibehörden zu verständigen und zugleich weiter anzuweisen.

Dem Königl. Gendarmeriecorps-Commando ist von gegenwärtiger Entschließung behufs weiterer Anweisung der Gendarmerie-Mannschaft Mittheilung gemacht worden.

München, den 10. Juli 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Zwehl.

Durch den Minister:

der General-Secretär:

Ministerialrath v. Epplen.

Ad Nrm. Exh. 16881 K. pr. den 2. Juli 1862

(Das Verbot des Schwefelns des Hopfens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines höchsten Erlasses des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 24. l. M. wird eine im Kunst- und Gewerbeblatte erschienene Abhandlung über das Schwefeln des Hopfens und die Kennzeichen des geschwefelten Hopfens zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 30. Juni 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Ueber das Schwefeln des Hopfens und die Kennzeichen des geschwefelten Hopfens.

Ueber das Schwefeln des Hopfens und über die Kennzeichen des geschwefelten Hopfens bestehen unter einzelnen Brauern und noch mehr in dem großen Publikum Vorurtheile und Irrthümer, die vielleicht dadurch beseitigt werden möchten, daß es gelingt, klar zu machen, wie und zu welchem Zwecke das Schwefeln des Hopfens geschieht, und daß demselben nicht immer eine betrügerische Absicht zu Grunde liegt, in welchem Falle aber es Mittel gibt, den Betrug unzweideutig zu enthüllen.

Von dem Hopfen, als Waare betrachtet, unterscheidet

man, abgeſehen von den nach den Ortslagen qualitativ verſchiedenen Sorten, nur neuen (friſchen) und alten Hopfen.

Der neue Hopfen von beſter Lage und günſtigſter Ernte zeigt in den zwei Haupttheilen ſeiner an dem zarten Stiele zuſammenhängenden Dolbenblättchen von blaßgrüner Farbe, überaus fein, durchſcheinend, von fadenförmigen Rippen durchzogen und für's Zweite die Hopfenkügelchen, welche man auch das „Hopfenmehl“ nennt, am Grunde der Dolbenblättchen, welche um den Stiel herum und in einander gelagert ſind, als einen feinen klebrigen Staub. Unter der Loupe (Vergrößerungsglas) betrachtet, zeigen ſich dieſe Theile noch viel deutlicher und ſchöner, insbeſondere das Hopfenmehl, welches durch ſeinen Glanz und ſeinen eigenthümlichen Bau einem Hauswerke der ſchönſten goldgelben Oeltröpfchen gleicht. Mit dieſen Eigenſchaften verbindet ſich der eigenthümliche Wohlgeruch des Hopfens, der von dem flüchtigen Oele herſtammt, welches ſeinen Sitz in dem Hopfenmehle hat, und ein intenſives Bitter im Geſchmacke, welches die übrigen Theile durchzieht. Bei'm Zuſammendrücken der Hopfendolden in der warmen Hand oder bei'm Anreiben einzelner Dolden mit ihrem untern Theile an die innere Handfläche ballt ſich der Hopfen zuſammen oder läßt einen klebrigen Flecken von dem balſamiſchen Hopfenmehle zurück.

Dieſe Eigenſchaften durch den Einfluß ungünſtiger Witterung während der Zeitigung und durch Licht, Luft und Feuchtigkeit bei der Einſammlung, Trocknung und Aufbewahrung des Hopfens in kürzerer Zeit zu verlieren, iſt kaum eine andere Blumendolde fähig. Das flüchtige Oel verharzt an dem Lichte und der Luft, nimmt einen käſeartigen Geruch an, und wird am Ende ganz geruchlos — die Dolbenblättchen leiden an Farbe und friſchem Anſehen, indem ſie vergilben und verlieren ihren Zuſammenhang, indem ſie auseinander fallen. Das kann an altem wie neuem Hopfen vorkommen. Wird endlich der Hopfen übereinander liegend vermittelſt ſeiner Feuchtigkeit warm, was das Zeichen eines eintretenden chemiſchen Prozeſſes iſt, dann wird er nach dem Fortſchreiten des Letzteren röthlich, bräunlich, braun, und im höchſten Grade auch braunſchwarz, in welchem Falle er dann unbrauchbar und werthlos iſt. Durch jene Vergilbung wie noch mehr durch die von ſelbſt eingetretene und nicht zu weit fortgeſchrittene Erwärmung leidet der Hopfen in auffallender Weiſe, was ſeinen Verkauf erſchwert, und in dieſen Fällen macht man von dem Schwefeln in der Abſicht Gebrauch, den Hopfen dadurch möglichſt auszubleichen und ſo für ſich oder mit neuem Hopfen vermiſcht an die Käufer abzuſetzen, was bei altem vergilbten Hopfen vollſtändig geſchieht, nicht aber ſo bei dem durch innere Erwärmung veränderten. Der Letztere erhält hierdurch ein getüpfeltes Anſehen und behält in der Regel ſein braunes Hopfenmehl. Dieſe Unterſchiede nimmt man am deutlichſten mit einer Loupe wahr, welche hierzu nicht genug empfohlen werden kann.

Das Schwefeln geſchieht aber nicht immer in dieſer betrügeriſchen Abſicht, ſondern auch zur Conſervirung des neuen, gänzlich untadelhaften Hopfens. In beiden Fällen wird es auf gleiche Weiſe ausgeführt, indem man Schwefel in dazu geeigneten Behältniſſen verbrennt. Dadurch wird eine Luftart erzeugt, die durch ihren ſtechenden, zum Huſten reizenden Geruch vom Anzünden der Schwefelhölzer Jedermann bekannt iſt und in der Chemie „ſchweflige Säure“ genannt wird. Dieſe durchzieht den aufgehäuften oder auf Horden vertheilten Hopfen und entzieht ihm wie anderen Vegetabilien, als Gemüſen u. dgl., — welche man auch durch ſchweflige Säure zu conſerviren pflegt, — Waſſer, wie dieſes in gleichem Grade durch Wärme und Luftzug allein nicht bewirkt werden kann, ſo daß der Hopfen während dieſer Operation ſchwitzt, was man an der eingeführten Hand wahrnehmen kann und weßhalb derſelbe nach dem Schwefeln noch getrocknet werden muß.

Die Hopfenbeſtandtheile erleiden dadurch nicht die geringſte Veränderung. Es wurden die Hopfenkügelchen an dem geſchwefelten, getrockneten, gepreßten und luftdicht aufbewahrten Hopfen nach 4 bis 6 Jahren beinahe noch ſo goldgelb gefunden, wie in dem urſprünglich friſchen Zuſtande und hat ſich der ſo conſervirte Hopfen im Brauweſen noch ſehr brauchbar bewährt, wie darüber in England ſchon länger Erfahrungen beſtehen. Auch äußerlich trägt der neue geſchwefelte Hopfen mit Ausnahme einer bläßeren Farbe keine Verſchiedenheit von dem ungeſchwefel-

ten an ſich. In dieſem und dem obenerwähnten Falle der Vergilbung, wo die vorausgegangene Schwefelung nicht wie bei dem veränderten Hopfen unter der Loupe erkennbar wird, kann ſie durch nachſtehendes chemiſches Verfahren ermittelt werden.

Man läßt ungefähr ein halbes Loth Hopfen einige Stunden oder über Nacht in reinem Waſſer (deſtillirtem Waſſer oder Regenwaſſer) weichen, gibt hernach das Waſſer mit dem durchnäßten Hopfen in ein Fläſchchen a) nach beiſtehender Zeichnung, und bringt reines Zink und reine Salzſäure dazu, worauf alſogleich Waſſerſtoffgas-Entwicklung eintritt. Um das entwickelnde Gas genauer prüfen zu können, ſetzt man auf die Mündung des Fläſchchens einen genau ſchließenden Pfropf auf, in deſſen Mitte eine zweiſchenkliche Glasröhre b, deren Durchmeſſer im Lichten zwei Linien (bayer. Duodezimalmaßes) nicht überſchreiten ſoll, befeſtiget iſt. Wegen des dabei erfolgenden Aufſchäumens iſt vorzuſorgen, daß die Flüſſigkeit mit dem geweichten Hopfen nur etwa den dritten Theil des Fläſchchens einnehme. Da durch dieſe Behandlung die ſchweflige Säure auf Schwefel zurückgeführt und dieſer gleichzeitig von dem Waſſerſtoffgas aufgenommen wird, ſo entſteht dadurch geſchwefeltes Waſſerſtoffgas, welches durch einen den faulen Eiern ähnlichen üblen Geruch auffällt und in eine wäſſerige Löſung von Bleizucker oder in Bleieſſig in dem Gläschen c geleitet, an den innern Wandungen des Ausganges der gläſernen Leitungsröhre, ſo weit dieſe in die Bleiauflöſung hineinragt, ſchwärzlich braune Flocken abſetzt, welche ſich nach und nach auch der Flüſſigkeit mittheilen und dieſe in gleicher Weiſe färben.

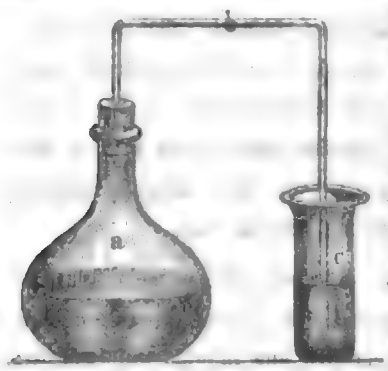

Da der Hopfen in ſeinen Beſtandtheilen keine ſchweflige Säure enthält, ſo iſt eine Anzeige von Schwefel, in der vorherbeſchriebenen Weiſe erhalten, nur der vorangegangenen Schwefelung zuzuſchreiben.

Dienſtesnachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich unterm 7. Juli l. J. allergnädigſt bewogen gefunden, den Landgerichtsſchreiber Franz Joſeph Reber von Homburg auf die Landgerichtsſchreiberſtelle in Dahn,

den Landgerichtsſchreiber Joſeph Pfirrmann von Lauterecken auf die Landgerichtsſchreiberſtelle in Homburg,

beide ihrem allerunterthänigſten Anſuchen entſprechend, zu verſetzen.

Durch Beſchluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. Juli l. J., wurde der Schulgehilfe Valentin Bühler zu Weingarten zum Lehrer an der dortigen proteſtantiſch-deutſchen obern Schule in proviſoriſcher Eigenſchaft ernannt.

Durch Beſchluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. Juli d. J., wurde der Schulgehilfe Ludwig Reinig zu Kirrweiler zum II. Lehrer an der dortigen katholiſchen Schule ernannt.

Hiezu eine außerordentliche Beilage.

Außerordentliche Beilage zu Nro. 55

des

Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1862.

Ad Num. Exh. 10598 T. pr. den 18 Juli 1862

(Die Abhaltung der ärarialiſchen Holzverſteigerungen in der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Nachſtehendem wird hiermit die von dem Königl. Staatsminiſterium des Innern und dem Staatsminiſterium der Finanzen mittelſt Entſchließung vom 23. Mai 1862, № 5845, beziehungsweiſe 7. Juli 1862, № 12988, genehmigte Inſtruktion über das Verfahren bei den öffentlichen Holzverkäufen in der Pfalz zur Offenkunde und für alle, die es angeht, zur Darnachtung bekannt gegeben.

Speyer, den 11. Juli 1862.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Hohe.

Meyer.

Metſchnabl.

Inſtruktion

über das Verfahren bei den ärarialiſchen Holzverſteigerungen in der Pfalz.

Da nach dem Gouvernementsbeſchluſſe vom 14. Jänner 1798, Art. 1 und 3, Verſteigerungen beweglicher Sachen des Staates durch die Beamten der Domänenverwaltung abgehalten werden können und da dieſe Befähigung der Rentbeamten weder durch das Geſetz von 1799 noch durch die von der gemeinſchaftlichen k. k. öſterreichiſchen und k. bayeriſchen Landesadminiſtration unter dem 10. Januar 1815 erlaſſene Verordnung, noch überhaupt durch ein ſpäteres Geſetz ausdrücklich aufgehoben wurde, ſo werden, um das Verfahren bei den Holz- und übrigen Mobiliarverkäufen mit dem in den übrigen Regierungsbezirken des Königreichs beſtehenden in Uebereinſtimmung zu bringen, auf dem Grunde einer gemeinſchaftlichen Entſchließung der Königl. Staatsminiſterien des Innern und der Finanzen vom 23. Mai 1862, № 5845, nachſtehende Vollzugs-Vorſchriften zur genauen Darnachachtung erlaſſen:

§. 1.

Das in den Staatswaldungen und ärarialiſchen Torfgebrüchen anfallende Material wird für Rechnung des Königl. Aerars aufgearbeitet und nach geſchehener Aufwolterung und vorgeſchriebener Sortirung in größeren oder kleineren Looſen im Wege der öffentlichen Verſteigerung dem Verkauf ausgeſetzt. Die Looſe ſind in der Regel ſo

zu machen, daß sich auch weniger Bemittelte, namentlich bei den geringen Bau- und Brennholzsortimenten und bei dem Torf, an dem Verkauf betheiligen können. Der Verkauf des Holzes auf dem Stock in ganzen Schlägen oder in einzelnen Stämmen hat wie bisher auch ferner gänzlich zu unterbleiben.

§. 2.

Die öffentliche Versteigerung von Holz, Lohrinden und Torf findet auf Grund des Gesetzes vom 2. Nivose IV. Art. 3 durch das einschlägige Königl. Rentamt auf Betreiben und in Gegenwart der Forstbehörde (Forstamt oder Revierförster) statt, wobei die in den Positionen 7 der Art. 7 und 10 der allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli 1853 und in den Instruktionen für die Königl. Forstmeister und Revierförster von den Königl. Staatsministerien des Innern und der Finanzen unterm 31. März 1854 gegebenen Vorschriften zu beobachten sind. Die einschlägigen Verwaltungsbehörden (Königl. Bezirksämter oder Bürgermeisterämter) sind jedesmal von den Versteigerungen in Kenntniß zu setzen und können in außerordentlichen Fällen zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und ihre Anwesenheit ersucht werden.

§. 3.

Die Holz-, Lohrinden- und Torfversteigerungen werden, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Versteigerung im Walde erfordern, entweder in dem Wohnorte des einschlägigen Königl. Rentbeamten oder in einem dem Walde, woselbst das Holz oder der Torf sitzt, möglichst nahe gelegenen Orte, welcher jedesmal in den Bekanntmachungen genau anzugeben ist, abgehalten.

§. 4.

Diese Bekanntmachungen haben die Königl. Forstämter mindestens 14 Tage vor der Versteigerung zu besorgen und geschehen in derjenigen Weise, wie bisher in Uebung war, und auf höhere Anordnung sich gründete.

§. 5.

Zur Vorbereitung des Original-Verkaufsprotokolls hat der einschlägige Königl. Revierförster dem Königl. Rentamte die Schlagregister, resp. Looseintheilungs-Verzeichnisse des zum Verkaufe bestimmten Materials in der Regel 8 Tage vor dem Tag dem Versteigerung einzuhändigen.

Dieses Protokoll, wozu das Königl. Rentamt einen hiezu qualifizirten Schreiber zu verwenden hat, wird auf stempelfreies Papier gefertigt. In dasselbe sind nebst der Nummer, Sortimentendetail und der Taxe eines jeden einzelnen Looses die Namen und Wohnorte der Steigerer und Bürgen, welche es unmittelbar nach dem Zuschlage zu unterzeichnen haben und der Steigpreis auch mit Worten deutlich und leserlich einzuschreiben, wobei sich zugleich der Königl. Rentbeamte der Zahlfähigkeit der Steigerer und ihrer Bürgen zu versichern hat.

Nach stattgehabter Vergleichung und Uebereinstimmung mit den vom Königl. Revierförster im Schlagregister geführten Vormerkungen wird das Originalprotokoll und der von dem Königl. Revierförster zu fertigende Auszug (Formular № 9) von den die Versteigerung abhaltenden Behörden unmittelbar nach Beendigung der Versteigerungs-Verhandlung förmlich abgeschlossen und unterfertigt, sodann ersteres einregistrirt und bei dem Königl. Rentamt hinterlegt.

Holz oder Torf, welche gegen die Taxe speziell abgegeben worden sind, dürfen unter keiner Bedingung in das Versteigerungsprotokoll aufgenommen werden.

§. 6.

Bei annehmbaren Geboten wird Zuschlag sogleich ertheilt und erfogt durch den Königl. Rentbeamten, sobald das letzte Gebot dreimal laut ausgerufen worden ist, ohne daß inzwischen ein weiteres Gebot geschah. Verbleibt das Gebot jedoch unter dem Ausgebot oder erfolgt gar kein Gebot, so wird, wenn nicht für eine spezielle Abgabe die höhere Ermächtigung erholt worden ist, oder vorliegt, das betreffende Loos bei einer der nächstfolgenden Versteigerungen

wiederholt ausgeboten und wenn dabei kein günstiges Resultat erzielt wird, bleibt der Zuschlag der höheren Genehmigung vorbehalten.

Im Fall zwischen den Steigerern im Augenblick der Ertheilung des Zuschlags Streitigkeiten in Ansehung desselben entstehen sollten, so haben die die Versteigerung abhaltenden Behörden darüber zu entscheiden und bei begründeten Zweifeln den strittigen Gegenstand nochmals zum Verkauf ausbieten zu lassen.

§. 7.

Die Gebote bei der Versteigerung müssen betragen

bei einem Ausgebot bis zu 10 ℳ . . .	10 Xr.
von 11 — 20 ℳ . . .	20 Xr.
von 21 — 50 ℳ . . .	30 Xr.
von 51 — 100 ℳ . .	1 ℳ
von 101—500 ℳ . .	5 ℳ

§. 8.

Der Zahlungstermin ist in der Regel auf drei Monate, vom Tage der Versteigerung an gerechnet, festzusetzen. Ausnahmsweise ist gestattet, denselben auf zwei Monate weiter, jedoch niemals über das treffende Rechnungsjahr hinaus, zu verlängern. Jeder Steigerer ist auf Anfordern des Königl. Rentamts gehalten, sich über seine und des Bürgen Zahlfähigkeit auszuweisen, widrigenfalls die Abfuhr des ersteigten Materials verweigert und auf Gefahr und Kosten anderwärts versteigert wird, für welchen Fall er wegen allenfallsigen Mindererlöses zu haften hat.

Sollte ein Steigerer oder dessen Bürgen Anstalten zur Auswanderung treffen, so kann auf Antrag des Königl. Rentamtes die Abfuhr des im Walde noch vorräthigen Holzes oder sonstigen Materials, gleichviel ob verarbeitet oder nicht, ohne gerichtliche Dazwischenkunft verhindert und der Steigerer angehalten werden, genügendere Bürgschaft zu leisten oder den Preis baar zu bezahlen.

Bei Steigschillingsbeträgen von 500 ℳ und darüber kann das Königl. Rentamt die Ausstellung von Wechsel

verlangen, welche der Bürge auf den Steigerer gezogen und dieser acceptirt hat.

§. 9.

Die Zahlungen müssen pünktlich an den festgesetzten Terminen an das Königl. Rentamt geleistet werden. Die im Rückstand bleibenden Steigerer und ihre Bürgen werden in gesetzlicher Weise zur Bezahlung angehalten.

§. 10.

Wenn Steigerer ihr ersteigtes Holz ꝛc. ꝛc. an andere abtreten, so sollen sie dies dem Königl. Revierförster anzeigen. Sie bleiben aber dennoch für die Zahlung verantwortlich und es wird sich deßhalb lediglich an sie gehalten.

§. 11.

Wer für einen Anderen Holz ersteigt, hat sich hierüber durch ein Zeugniß oder legale Vollmacht entweder bei der Versteigerung selbst oder spätestens bei der Ueberweisung auszuweisen. Steigerer, welche außerhalb der Pfalz wohnen, haben auf Verlangen durch ein Zeugniß ihres Ortsvorstandes noch nachzuweisen, bis zu welchem Betrag sie steigern können und sind nebstdem gehalten, einen in der Pfalz wohnhaften solvabeln Bürgen zu stellen.

§. 12.

Von dem Tage der Versteigerung an haftet die Forstverwaltung nicht mehr für das verkaufte Holz und es sitzt oder liegt dasselbe alsdann auf Risiko der Steigerer. Jedoch haben die Forstbedienstete strenge Aufsicht zu führen und für die Sicherheit des verkauften Holzes, Torfes ꝛc. ꝛc., so viel es ihre Dienstesgeschäfte gestatten, zu sorgen.

Die Hölzer und der Torf werden lediglich auf Risiko der Käufer versteigert und das Königl. Aerar übernimmt hinsichtlich der Beschaffenheit und des Gebrauchs welches derselben weder eine Garantie, noch leistet dasselbe für deren etwaige Fehlerhaftigkeit nach der Versteigerung eine Entschädigung.

§. 13.

Zur Handhabung der Ordnung bei der Abfuhr in den Schlägen und zur größeren Sicherheit der Steigerer wird in Uebereinkunft mit denselben ein beeidigter Schlaghälter aufgestellt, welcher gegen Empfang der stipulirten Löhne für die ersteigten Hölzer bis zum festgesetzten Räumungstermine auf eigene Kosten haftbar bleibt.

§. 14.

Von dem im Protokoll namhaft gemachten Tag der Ueberweisung und außer den hiezu bestimmten Tagen darf kein Holz, Torf ꝛc. ꝛc. abgefahren werden. Ebenso ist die Abfuhr bei Nacht oder ohne Abfuhrzettel, welcher dem Steigerer bei der Ueberweisung eingehändigt wird, bei der in Art. 29 des revidirten Forststrafgesetzes vom Jahr 1846 festgesetzten Strafe untersagt. Diesen Abfuhrzettel müssen die Fuhrleute, oder, wenn von einem Holzkäufer zugleich mehrere Fuhrleute in den Wald geschickt werden, einen von dem Holzkäufer auszustellenden Vorweis stets bei sich haben und auf Verlangen den Forstbediensteten oder dem Schlaghüter vorzeigen, widrigenfalls sie ohne Ladung zurückgewiesen werden oder der im obigen Artikel ausgesprochenen gesetzlichen Strafe unterliegen.

§. 15.

Sollte zufällig an den Nummern oder an dem Gepräge des Waldstempels, womit die Bau- und Nutzhölzer bei der Ueberweisung angeschlagen werden und ohne welchen Anschlag keine Stämme, Blöche und Abschnitte abgefahren werden dürfen, sich eine Beschädigung ergeben, oder eine absichtliche Veränderung wahrgenommen werden, so ist sogleich dem betreffenden Königl. Revierförster Anzeige zu erstatten.

§. 16.

Die Anwendung geänderter Waldstempel, wie solche im Gebrauche des Forstpersonals sind, bleiben den Steigerern bei einer conventionellen Strafe von 15 ℳ untersagt.

§. 17.

Die Holzsteigerer sind für alle bei der Abfuhr oder Verkohlung des Holzes durch ihre Arbeiter begangen werdenden Unordnungen oder Frevel und daraus entspringenden Geldstrafen und Werths- oder Schadensersatzes verantwortlich und es wird sich wegen Bezahlung dieser Beträge, salvo regressu, lediglich an sie gehalten.

§. 18.

Bei der Abfuhr des Holzes aus den Schlägen und beim Abfahren des Kohlholzes an die Meiler müssen die von der Forstbehörde angewiesenen Wege und Schneußen eingehalten und nach beendigter Köhlerei die Meiler tief eingehackt werden. Zuwiderhandlungen werden nach Art. 30 und 31 des revidirten Forststrafgesetzes vom Jahr 1846 bestraft.

§. 19.

Die Verarbeitung des ersteigten Holzes im Walde darf nur mit Genehmigung der Forstbehörde geschehen, welche diese in besonderen Fällen jedoch gestatten kann. Ebenso dürfen Kohlenmeiler nur an den von dieser Behörde angewiesenen Stellen angelegt werden.

§. 20.

Bezüglich der Reise-, Schreib- und Ausrufungsgebühren entscheiden die hierauf bezüglichen besonderen Bestimmungen. Die Königl. Rentbeamten erhalten die normativmäßigen Gebühren.

Speyer, den 11. Juli 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Hohe.

Meyer.

Metschnabl.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 56. Speyer, den 30. Juli 1862.

Inhalt:

Programm zu dem Central-Landwirthschaftsfeste, zugleich Kreisfeste für Oberbayern, in München 1862.

Programm

zu dem

Central-Landwirthschafts-Feste,

zugleich Kreisfeste für Oberbayern, in München 1862.

Der Allerhöchsten Bestimmung Seiner Majestät des Königs zufolge wird das Central-Landwirthschafts-Fest für das Königreich Bayern (zugleich Kreisfest für Oberbayern) im laufenden Jahre Sonntag den 5. October in München abgehalten werden.

Am Montag den 6 October findet die öffentliche Central-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins, Anfang 10 Uhr, (§. 32 der Satzungen) und Dienstag den 7. October die Kreis-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins für Oberbayern (§. 31) statt.

Es wird während des Festes eine Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte und landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen (nebst Verloosung) im Glaspalaste stattfinden.

Auch findet Sonntag Vormittags 10 Uhr die Vorführung edler Pferde aus dem Königl. Hofgestüte und

Zuchthengsten aus dem hiesigen Beschälerstalle des Königl. Landgestüts in oder nächst der Königl. Hofreitbahn, sowie Nachmittags die öffentliche Schaustellung edler Zuchtthiere während des Hauptfestes auf der Theresienwiese statt.

Die zur Theilnahme an der Central-Versammlung von sämmtlichen Kreis-Comité's abgeordneten Landwirthe erscheinen am Octoberfest-Sonntage im Anschlusse an die Mitglieder des General-Comité im Königszelte.

Zur Erleichterung der Theilnahme haben Seine Majestät allergnädigst zu genehmigen geruht:

„daß am Tage vor dem Hauptfest-Sonntage von den Endpunkten der Staats-Eisenbahnen aus nach München ein Extrazug befördert werde, dessen Theilnehmer in der Art nur die halbe Taxe zu bezahlen haben, daß sie gegen das um den Betrag der ganzen Fahrtaxe für die Herreise gelöste Billet an einem beliebigen Tage bis zum Schluß des Octoberfestes unentgeltlich wieder zurückbefördert werden."

Bezüglich der Bewerbung um die in den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft ausgesetzten Preise bringt man nachstehende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß:

§. I.

Preise für allgemeine und besondere Leistungen auf dem Gesammtgebiete der Landwirthschaft.

Acht goldene Vereins-Denkmünzen, jede im Werthe von fünf Dukaten, sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

vierundzwanzig große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

sechsunddreißig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern, endlich

ehrenvolle Erwähnungen.

Zur Bewerbung um diese Preise eignen sich:

A. In Rücksicht auf allgemeine Leistungen:

jene Landwirthe, welche unter wohlbemessener Beachtung der örtlich agronomischen und klimatischen Verhältnisse eine verbesserte und rationelle Bewirthschaftung ihres Gesammtgrundbesitzes in allen seinen Betriebszweigen mit amtlich nachgewiesenem günstigen Erfolge eingeführt haben.

B. In Rücksicht auf spezielle Leistungen:

jene Landwirthe, welche sich verdient gemacht haben:

1. durch Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz in Fortbildungsschulen, landwirthschaftlichen Winterabendschulen und ähnlichen Lehranstalten überhaupt, durch Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften;
2. durch Urbarmachung öder Gründe, durch zweckmäßige Wiesenanlagen, durch Anlegung angemessener Ent- und Bewässerungen, gemeinnütziger Wege und Brücken, Drainage;
3. durch gänzliche oder theilweise Arrondirung, d. h. durch Verwandlung zerstreut liegender Grundstücke in zusammenhängende Besitzungen;
4. durch sorgfältiges und zweckmäßiges Sammeln, Bereiten und Anwenden der verschiedenen ermittelbaren Düngerstoffe, sowie durch Auffinden und Benützung von Mergellagern, dann durch regelmäßige Anlage von Düngerstätten und Güllegruben, besonders durch Einführung von Streusurrogaten und insbesondere der Erdstreu nach rationeller Methode;
5. durch Einführung und Anwendung nützlicher neuer Ackergeräthe, dann land- und hauswirthschaftlicher Maschinen;
6. durch Beseitigung der Brache und Anbau von Brachfürchten in nachhaltiger und zweckmäßiger Fruchtfolge;

7. durch gelungenen größeren Anbau solcher Getreidearten und Speisegewächse, deren Anbau in der Gegend bisher entweder noch wenig bekannt, oder gar nicht verbreitet war; dann durch Gewinnung und Verbreitung derlei Saamens;

8. durch gelungenen Anbau von neueren Futterpflanzen in größerer Ausdehnung, dann durch Erzeugung und Verbreitung ihres Saamens;

9. durch verbesserte Anlagen von Hopfengärten überhaupt, insbesondere auch durch Drahthopfenanlagen, durch folgerecht unternommenen Anbau bisher in der betreffenden Gegend entweder wenig oder gar nicht produzirter anderer Handelsgewächse, durch Erzeugung und Verbreitung deßfallsigen Samens und Veredlung, sowie durch verbesserte Verarbeitung solcher Rohstoffe;

10. durch zweckmäßige Anlegung neuer oder Verbesserung bestehender Weinberge, Einführung der unter den örtlichen Voraussetzungen zusagendsten Rebsorten, sorgfältige Traubensortirung, verbesserte Traubenkelterung und Weinbereitung;

11. durch Anlegung neuer Obstbaumschulen oder bedeutende Verbesserung der bestehenden, durch Anlage größerer Obstkulturen, durch Anpflanzung von Spalier- und Zwergbäumen nebst zweckmäßigem Baumschnitte derselben, durch Einführung der den örtlichen Voraussetzungen zusagendsten veredelten Obstsorten und zweckmäßigere Verwendung des Obstes;

12. durch Anlegung von Gemüsegärten, die sich a) durch eine geregelte Kultur und durch Erzeugung von neuen oder in der Gegend bisher nicht gebauten Gemüsesorten und Verbreitung derselben auszeichnen, — mit Ausschluß der eigentlichen Handelsgärtner; — b) durch Hervorbringung der größten Menge vollkommener Gemüse im freien Lande auf dem kleinsten Raume und in kürzester Zeit;

13. durch Maulbeerbaumzucht;

14. durch Begründung oder namhafte Erweiterung und Verbesserung der Bienenzucht, besonders durch Einführung der Dzierzon'schen Methode und der italienischen Biene;

15. durch Einführung der Stallfütterung und durch entsprechende Vermehrung und Veredlung des Viehstandes, durch erfolgreiche Einführung entsprechender fremder Viehracen;

16. durch Herstellung von wenigstens 1 Tagw. großen Tummelplätzen für Fohlen (Fohlengärten);

17. durch gelungene Einführung wesentlich verbesserter Viehnutzungen, insbesondere durch Erzeugung ausgezeichneter Butter und Käse, dann durch zweckmäßige Wäsche, Behandlung und Sortirung der Wolle;

18. durch künstliche Fischzucht mit günstigen Resultaten und Verbreitung edler Hühnerarten;

19. durch Verbesserung und zweckmäßige Gestaltung der landwirthschaftlichen Räume, namentlich der Stallungen;

20. durch Begründung oder Erweiterung eines geregelten Forstbetriebes und Aufforstung öder Gründe, durch größere Aussaaten und Anpflanzungen, durch Baumfelderanlagen und nützliche Holzzucht außerhalb des Waldes an entsprechenden Oertlichkeiten.

Die Bewerbung ist weder an die Einzelperson, noch an das Grundeigenthum gebunden, sowohl Private, als Corporationen, Nutznießer, Pächter und Verwalter (mit Zustimmung der Gutsherrschaft), Ausländer sowohl als Inländer sind zur Bewerbung gleich berechtigt — vorausgesetzt, daß die Leistungen in Bayern stattgefunden haben und durch die erforderlichen Zeugnisse belegt sind. Die Zeugnisse müssen:

a) genau nach Formular Beilage I. verfaßt sein, und

den im §. VII. gegenwärtigen Programms näher bezeichneten Bestimmungen entsprechen;

b) bei allen Leistungen ist die Größe und der Erfolg derselben genau und gewissenhaft zu bezeichnen und zu constatiren, daß solche Leistungen während der letzten vier Jahre 1859, 1860, 1861 und 1862 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende derartige Leistungen eine Preisconcurrenz (mit Ausnahme der ad Nr. 20 aufgeführten) nicht eröffnet ist; derselbe Preisträger kann erst nach weiteren 4 Jahren wieder aus derselben Kategorie prämiirt werden; auch müssen

c) den Zeugnissen ad 9 gemäß Formular doppelt versiegelte Muster des Flachses und Hanfes beiliegen, ebenso den Bewerbungen ad 10 Muster von Wein; endlich muß

d) in den einschlägigen Zeugnissen stets angegeben werden, ob der Bewerber durch unentgeltliche Abgabe oder durch billigen Verkauf der erzeugten Samen, Pflanzen und Setzlinge, dann der nachgezogenen Thiere an Bewohner der Gegend oder durch das gegebene Beispiel auch über das eigene Anwesen hinaus gemeinnützig gewirkt hat, indem bei sonst gleichen Verhältnissen jenen Bewerbern der Vorzug gebührt, welche in jedem einzelnen Fache auch auf ihre Mitbürger günstigen Einfluß geübt haben.

§. II.

Preise für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen der Beamten, Geistlichen und Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer, Thierärzte und Gemeinde-Vorsteher zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft.

Abgesehen von eigenem praktischen Landwirthschafts-Betriebe sind für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen derselben zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft als Preise ausgesetzt:

Drei goldene Vereins-Denkmünzen, jede im Werthe von fünf Dukaten, sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

neun große silberne Vereins-Denkmünzen, sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

vierundzwanzig kleine silberne Vereins-Denkmünzen, sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern; sowie

ehrenvolle Erwähnungen, und zwar

1. für diejenigen Beamten, welche sich zur Verbesserung der Landwirthschaft im Ganzen oder in ihren einzelnen Zweigen, vorzugsweise in Förderung der so wichtigen Güter-Arrondirungen vorzüglich thätig bewiesen, auf Verbreitung geläuterter landwirthschaftlicher Ansichten in Fortbildungsschulen, landwirthschaftlichen Winterabend-Schulen und ähnlichen Lehranstalten überhaupt und durch Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften auf Entwurzelung schädlicher Vorurtheile mit Erfolg hingewirkt, den agricolen Interessen eine besondere Theilnahme gewidmet und zu Gunsten der vaterländischen Cultur einen vorzüglich regen, einsichtsvollen Eifer entwickelt haben;

2. für diejenigen Geistlichen und Schullehrer, Kultur-Ingenieure, Bezirksgeometer und Thierärzte, welche — abgesehen von allenfallsigen Leistungen im eigenen Wirthschaftsbetriebe — sich in gleicher Richtung indirekt einwirkend ausgezeichnet haben;

3. für diejenigen Gemeinde-Vorsteher:

a) deren Einflusse solche Leistungen der Gesammt-Gemeinde oder Einzelner beizumessen sind, welche in §. I. gegenwärtigen Programms unter lit. B. bis einschlüssig 20 als preiswürdig bezeichnet werden, oder:

b) welche sonst zur Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz insbesondere nach §. II. 1, zur Entwurzelung schädlicher Vorurtheile, zu Instandsetzung und musterhafter Erhaltung der Ortsstraßen und Ortswege, zu deren Bepflanzung mit entsprechend gesetzten und gepflegten Obstbäumen, oder wo diese nicht gedeihen, mit anderen Bäumen, zur Erzielung gemeinnütziger Anstalten, namentlich zur Begründung holzersparender Einrichtungen, zur Herstellung von Gemeinde-Backöfen, Obstdörren, Waschhäusern u. s. w. Ausgezeichnetes und Erfolgreiches geleistet, oder:

c) in Bezug auf eine kräftige Handhabung des Feldschutzes und der Kultur-Verordnung, dann auf Schlichtung kulturschädlicher Zwiste zwischen den Landwirthen des Ortes sich besondere Verdienste erworben haben.

Die Form der Zeugnisse bestimmt das Formular, Beilage II. und in denselben ist gleichfalls legal zu konstatiren, daß die fraglichen Leistungen während der letzten vier Jahre 1859, 1860, 1861 und 1862 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende Leistungen dieser Kategorie eine Preis-Concurrenz nicht eröffnet ist.

Was die sub 1 erwähnten Bewerber betrifft, so wird hier ausdrücklich festgesetzt, daß die Kreis-Comité's befugt sein sollen, das General-Comité in den Stand zu setzen, die von ihnen als um die Landwirthschaft besonders verdient erachteten Beamten durch Preise auszuzeichnen.

Hierdurch ist aber eine Selbst-Bewerbung der Beamten keineswegs ausgeschlossen, und können sich dieselben in diesem Falle mit ihrer Bewerbung direkt an das General-Comité wenden, welches dann von den Distrikts-Comité's durch die Kreis-Comité's Bestätigung der im Preisbewerbungs-Zeugnisse aufgeführten Thatsachen erholt und diesen gemäß entscheidet.

In beiden Fällen müssen die betreffenden Eingaben bis 15. August l. J. in den Einlauf des General-Comité's gelangt sein.

Insoferne von Seiten der Beamten, Geistlichen und Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer, Thierärzte und Gemeinde-Vorsteher eine Bewerbung hinsichtlich der Leistungen im eigenen Wirthschaftsbetriebe stattfinden sollte, so ist solche unter Bezug auf die Bestimmungen nach §. I. des Programmes einzureichen.

§. III.

Preise für die zum Betriebe der Landwirthschaft verwendeten Dienstboten.

Für Dienstboten — welche zu landwirthschaftlichen Arbeiten irgend einer Art verwendet — sich durch wenigstens fünfzehnjährige bei ein und derselben Herrschaft, mit derselben im Familienverbande lebend, Kost und Lohn beziehend, geleistete treue und eifrige Dienste, bei stets tadelloser Aufführung ausgezeichnet haben, sind zur Preisbewerbung vierundsechzig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen sowie ehrenvolle Erwähnungen ausgesetzt. — Zu diesen Dienstboten werden auch Schäfer der Privaten gerechnet.

Für diejenigen landwirthschaftlichen Dienstboten, welche unter obigen Bedingungen sich über eine Dienstzeit von wenigstens 30 Jahren und darüber auszuweisen vermögen, werden als besondere Auszeichnung zwölf große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen bestimmt, und zwar 6 für das männliche, 6 für das weibliche Dienstpersonal, und haben auf diese Auszeichnung vor allem nur jene landwirthschaftlichen Dienstboten Anspruch, welche vor den übrigen eine längere Dienstzeit nachzuweisen vermögen.

Die Form dieser Zeugnisse ist aus Beilage III. zu entnehmen.

§. IV.

Preise für Leistungen der Gemeinden.

Es werden für 1862 zehn Preise ausgesetzt, welche in landwirthschaftlichen Instrumenten, Diplomen und Preisbüchern bestehen; ferner kommen hiezu ehrenvolle Erwähnungen.

Diese zehn Preise sind ausschließend zur Bewerbung für diejenigen Gemeinden bestimmt, welche im Laufe der jüngst verflossenen fünf Jahre sich ausgezeichnet haben durch eine oder mehrere der in vorstehendem §. I. benannten, insbesondere aber durch nachstehende, den gesammten Gemeinde-Distrikt umfassende Leistungen, als:

1. durch Einführung regelrecht angelegter Düngerstätten, und deren Entfernung von den Ortsstraßen, durch Reinhaltung dieser letztern vom nachtheiligen Abflusse des Odels, durch sorgfältiges Sammeln, Behandeln und Verwenden der verschiedenen Düngerstoffe, durch Anlegung von Jauchegruben und durch zweckmäßige Benützung des flüssigen Düngers, durch Gebrauch von Compostdünger oder Anwendung der Mergelung, oder:
2. durch Einführung der Stallfütterung und Freigebung der Brachebenützung in der ganzen Ortsflur zum sofortigen Anbau von Brachefrüchten in größerer Ausdehnung und wo triftiger Gründe wegen die Communweideschaft nicht aufgehoben werden kann, durch deren Regelung und Verbesserung;
3. durch zweckmäßige und namhafte Verbesserung und durch Veredlung des örtlichen Viehstandes;
4. durch Herstellung von hinreichend geräumigen und sonst geeigneten Tummelplätzen für Fohlen (Fohlengärten);
5. durch Einführung eines den örtlichen Verhältnissen angemessenen Fruchtwechsels, unter entsprechend umfassendem Baue von Futtergewächsen;
6. durch besonders sorgfältige Pflege der Waldungen und durch nützliche Holzzucht außerhalb des Waldes;
7. durch Einführung holzersparender Heizungsvorrichtungen, insbesondere durch Errichtung von Gemeinde-Backöfen, Obstdörren und Waschhäusern.

Die als Preise gegebenen landwirthschaftlichen Instrumente bilden einen Bestandtheil des Gemeinde-Vermögens und sollen in der Gemeinde benützt werden.

Die Form der Zeugnisse erhellt aus Beilage IV.

§. V.

Für besondere Leistungen.

Preise für ausgestellte landwirthschaftliche und Gartenprodukte, wie landwirthschaftlich-technische Produkte und Geräthe.

Als Preise werden ausgesetzt:

Zwölf große silberne Vereinsdenkmünzen } mit Ehrendiplomen und Preisbüchern.
Achtzehn kleine silberne Vereinsdenkmünzen }

Ehrenvolle Erwähnungen, und zwar:

1. Für Proben von ausgezeichnet schönen Getreidearten, Handelspflanzen und anderen, besonders neuen, Bodenerzeugnissen, deren Vortrefflichkeit sich bewährt, und von welchen zu beweisen ist, daß sie im Großen und von durchgängig gleicher Güte gezogen wurden.
2. a) Für reichhaltige Sammlungen der verschiedensten Sorten vorzüglicher Aepfel, Birnen und Trauben, für einzelne Sortimente derselben oder auch für einzelne ausgezeichnete neue Spielarten. Für vollkommene Früchte deren Reifezeit eigentlich vorüber ist, wie Kirschen, Pflaumen, Aprikosen, Pfirsiche u. s. w.
   b) Für größere Sammlungen verschiedener ausgezeichneter Gemüse und Wurzelgewächse; für ein-

zelne Sortimente derſelben, oder auch für neue bewährte Spielarten. *)

3. Für neu erfundene Geräthe jeder Art, welche im Bereiche der Land-, Garten- und Forſtwirthſchaft Dienſte leiſten und die als nützlich und zweckentſprechend erkannt werden.

4. Für ausgezeichnetes, zahmes Geflügel.

Die Form der Zeugniſſe erhellt aus Beilage V.

Alle dieſe Produkte ſind ſpäteſtens Freitags 6 Uhr Abends vor dem Feſtſonntage im Ausſtellungsgebäude (Glaspalaſt) abzugeben.

Beträchtliche Sendungen wollen einige Tage früher entweder mündlich oder ſchriftlich dem General-Comité angezeigt werden.

Jeder Ausſteller hat bei der Ablieferung ein genaues Verzeichniß der übergebenen Gegenſtände mit der ſchriftlichen Erklärung vorzulegen, ob er die ausgeſtellten Gegenſtände zurück verlange.

Sollten bei der Ausſtellung ſich ganz außerordentliche Leiſtungen ergeben, ſo behält ſich das General-Comité vor, zur Belohnung derſelben mehrere oder höhere Preiſe zur Vertheilung zu beſtimmen. **)

§. VI.

Preiſe für oberbayeriſche Landwirthe.

Das Kreis-Comité des landwirthſchaftlichen Vereins für Oberbayern, welches am Central-Landwirthſchaftsfeſte zugleich ſein Kreisfeſt (§. 19 c der Satzungen) feiert, ſetzt noch beſonders für folgende Leiſtungen Preiſe an oberbayeriſche Landwirthe aus und zwar je einen

I. Preis in einer goldenen Vereins-Denkmünze oder 12 Vereinsthaler nebſt großer ſilberner Vereins-Denkmünze, Ehrendiplom und Preisbuch beſtehend, einen

II. Preis zu 6 Vereinsthaler nebſt kleiner ſilberner Vereinsdenkmünze, Ehrendiplom und Preisbuch, als:

1. für Verbreitung landwirthſchaftlicher Intelligenz in Fortbildungsſchulen, landwirthſchaftlichen Winter-Abendſchulen und ähnlichen Lehranſtalten überhaupt, für Verbreitung nützlicher landwirthſchaftlicher Schriften;

2. für Hebung der Rindviehzucht mittelſt Racceveredlung;

3. für Förderung der Obſtbaumzucht mittelſt muſterhafter Anlage von Obſtbaumpflanzungen, und Anlage von Bezirks-Baumſchulen;

4. für Einführung und Mehrung des künſtlichen Futterbaues, Einführung neuer Futterpflanzen;

5. für erfolgreiche Moorkulturen mittels Anſchwemmung, Be- und Entwäſſerung, für Einführung und Mehrung des Kunſtwieſenbaues;

6. für Einrichtung muſterhafter Düngerſtätten mit vollkommener Odelbenützung. *)

Die Bewerbungen ſind ganz analog jenen um Preiſe des General-Comité's und nach Formular I. pag. 1223 (Bewerbungen zu §. I. resp. VI. des Programmes) bis zum 15. Auguſt in die Hände des Kreis-Comité von Oberbayern zu liefern.

Dieſes wird ſein Urtheil in der Jahresverſammlung am Dienſtage nach dem Octoberfeſtſonntage bekannt geben.

Um dieſe Preiſe können ſich nur ausübende Landwirthe von Oberbayern bewerben.

Ferner ſetzt das Kreis-Comité einen Preis von 50 ℔

---

*) Ein und derſelbe Ausſteller zu Ziffer 2 kann für die sub a und b bezeichneten Leiſtungen nur Einen Preis erhalten.

**) Das Hinwegbringen verkaufter Ausſtellungs-Gegenſtände iſt erſt am Schluß der Ausſtellung geſtattet.

*) Dieſe Preiſe können nur gegeben werden, wenn die Leiſtungen nicht ſchon vom General-Comité in den letzten 4 Jahren prämiirt worden ſind. (Sitzungsbeſchluß des Kreis-Comité vom 4. September 1860.)

für ins Leben getretene Viehleihkassen, welche sich nachweisbar bewährt haben, aus.

§. VII.

Allgemeine Vorschriften bezüglich der Zeugnisse zu §. I. II. III. IV. und V.

Sämmtliche Zeugnisse zu I. II. III. IV. und V. (siehe Formulare Beilagen I. II. III. IV. V.) werden durch das betreffende Kreis-Comité in ein Resumé geordnet und nach Kategorien ausgeschieden an das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins eingesendet.

Sehr wünschenswerth erscheint, daß die einsendenden Bewerber sich die Aufgabe der Packete Seitens der Post bescheinigen lassen.

Die Einsendungen aller Bewerber mit Ausnahme derjenigen nach §. V. müssen spätestens bis zum 15. August l. J. in den Händen der betreffenden Kreis-Comité's sich befinden, damit sie gleichfalls spätestens am 1. September zu dem Einlaufe des General-Comité's gelangt seien, da später einlaufende durchaus nicht mehr berücksichtigt werden können.

Jedes Zeugniß muß in seinen Angaben bestimmt, klar und so verfaßt sein, daß aus ihm nicht nur die Leistung an und für sich, sondern auch jener §. und jene Ziffer gegenwärtigen Programmes genau erhelle, worauf die Bewerbung sich stützt.

Die genau nach den Formularien auszustellenden Zeugnisse sind von den Bezirks-Comité's zu prüfen und zu bestätigen.

§. VIII.

Preise für landwirthschaftliche Hausthiere.

Für die bei dem Central-Landwirthschafts-Feste zur Ausstellung, Musterung und Preisconcurrenz vorgeführten und als preiswürdig erkannten landwirthschaftlichen Hausthiere werden nachstehende Preise ausgesetzt:

A. Für Zucht-Thiere.

I. Für die Pferdezucht.*)

A. Für die schönsten zur Zucht tauglichen 3½ bis 4½jährigen Hengste.

1. Des starken Wagenschlages.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:

Erster Preis, siebzig Vereinsthaler.
Zweiter Preis, fünfzig Vereinsthaler.
Dritter Preis, dreißig Vereinsthaler.
Vierter Preis, zwanzig Vereinsthaler.

b) Acht Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuch und einem Ehrendiplom bestehend.

2. Des leichten Wagen- und des veredelten Reitschlages.

a) Zwei Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:

Erster Preis, fünfzig Vereinsthaler.
Zweiter Preis, dreißig Vereinsthaler.

b) Vier Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuch und einem Ehrendiplom bestehend.

B. Für die schönsten zur Zucht tauglichen 3½ bis 4½jährigen Stuten.

1. Des starken Wagenschlages.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen, und zwar:

Erster Preis, achtzig Vereinsthaler.
Zweiter Preis, sechzig Vereinsthaler.
Dritter Preis, vierzig Vereinsthaler.
Vierter Preis, zwanzig Vereinsthaler.

b) Acht Preise, jeder mit je zehn Vereinsthalern, Fahne, Preisbuch und Ehrendiplom.

*) Sämmtliche vorzuführende Pferde müssen eisenbeschlagen sein.

c) Acht Nachpreiſe, jeder mit der kleinen ſilbernen Vereinsdenkmünze, Preisbuch, Fahne und Ehrendiplom.

2. Des leichten Wagen- und des veredelten Reit-Schlages.

a) Zwei Hauptpreiſe mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen, und zwar:
Erſter Preis, ſechzig Vereinsthaler.
Zweiter Preis, vierzig Vereinsthaler.

b) Vier Preiſe, jeder mit je acht Vereinsthalern, Fahne, Preisbuch und Ehrendiplom.

c) Vier Nachpreiſe, jeder mit der kleinen ſilbernen Vereinsdenkmünze, Preisbuch und Ehrendiplom.

II. Für die Rindviehzucht *)

A. Für vorzügliche Zucht-Stiere, wenn nachgewieſen iſt, daß dieſelben erfolgreich wenigſtens 1 Jahr lang beim Eigenthümer zur Zucht verwendet wurden.

a) Vier Hauptpreiſe des General-Comité's und einer des Kreis-Comité's für Oberbayern, mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
Erſter Preis, ſechs und dreißig Vereinsthaler.
Zweiter Preis, acht und zwanzig Vereinsthaler.
Dritter Preis, zwanzig Vereinsthaler.
Vierter Preis, zwölf Vereinsthaler.
Fünfter Preis, fünfzehn Vereinsthaler (oberbayeriſcher Preis), jedoch nur für den Miesbacher- oder Pinzgauer Schlag.

b) Sechs Nachpreiſe, jeder in der kleinen ſilbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome beſtehend.

B. Für die beſten drei- bis vierjährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben.

a) Vier Hauptpreiſe des General-Comité's und einer des Kreis-Comité's für Oberbayern mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
Erſter Preis, ſechs und dreißig Vereinsthaler.
Zweiter Preis, acht und zwanzig Vereinsthaler.
Dritter Preis, zwanzig Vereinsthaler.
Vierter Preis, zwölf Vereinsthaler.
Fünfter Preis, fünfzehn Vereinsthaler (oberbayeriſcher Preis) jedoch nur für den Miesbacher- oder Pinzgauer-Schlag.

b) Sechs Nachpreiſe, jeder in der kleinen ſilbernen Vereins-Denkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome beſtehend.

III. Für die Zucht veredelter Schafe im Alter von 3 Jahren.

a) Vier Hauptpreiſe mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
Erſter Preis, acht und zwanzig Vereinsthaler.
Zweiter Preis, achtzehn Vereinsthaler.
Dritter Preis, zwölf Vereinsthaler.
Vierter Preis, zehn Vereinsthaler.

b) Vier Nachpreiſe, jeder in der kleinen ſilbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einer Schafſcheere, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome beſtehend.

Preisbewerber haben wenigſtens einen Widder und zwei Mutterſchafe vorzuführen. Auch iſt die Preiswürdig-

*) Wenn Stiere oder Kühe, Schafe oder Schweine aus einer größeren Entfernung als 20 Wegſtunden zur Concurrenz kommen und einen der Hauptpreiſe erhalten, ſo vergütet das General-Comité für die Stunde über 20 Stunden Entfernung eine Entſchädigung von 9 Xr für Stiere und 7 Xr für Kühe, dann für Schafe und Schweine 2 Xr (allein nur für den Hertransport). Es iſt alſo in den einſchlägigen Zeugniſſen die Entfernung des Ortes von München in geometriſchen Stunden genau zu bezeichnen und nach Vorſchrift beſtätigen zu laſſen.

keit namentlich durch einen starken und gesunden Körperbau bedingt.

IV. Für die Schweinszucht.

a) Fünf Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:

1. für Eber (Bären), Erster Preis, zwölf Vereinsthaler.
   " " " Zweiter Preis, acht Vereinsthaler.
2. für Schweinsmütter, Erster Preis, achtzehn Vereinsthaler.
   " " Zweiter Preis, zwölf Vereinsthaler.
   " " Dritter Preis, acht Vereinsthaler.

b) Zwei Nachpreise in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Die vorbenannten Preise sind ausschließlich für Zuchtschweine bestimmt.

B. Für Mastvieh.

V. Für Mastochsen.

a) Drei Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
   Erster Preis, fünf und zwanzig Vereinsthaler.
   Zweiter Preis, achtzehn Vereinsthaler.
   Dritter Preis, zehn Vereinsthaler.

b) Vier Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuch und einem Ehrendiplom bestehend.

VI. Für Mastschweine.

a) Ein Hauptpreis zu 8 Vereinsthaler, mit Fahne, Preisbuch und Ehrendiplom.

b) Ein Nachpreis, in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuch und einem Ehrendiplom bestehend.

Um diese Preise für das Mastvieh können nur wirklich ausübende Landwirthe, — keineswegs aber Metzger als solche — sich bewerben. Die Maststücke müssen während der ganzen Dauer der Mast in Fütterung, Wart und Pflege des Bewerbers gestanden sein, auch muß die Art der Mastung aus den Zeugnissen genau und gewissenhaft erhellen.

Um auch entfernteren Landwirthen die Concurrenz um die Preise möglich zu machen, wird ein Gewichtszuschlag für den durch den Hertrieb verursachten Gewichtsverlust im Betrage zu 3 Pfund für die geometrische Stunde zugestanden, nicht aber dem auf Eisenbahnen beförderten Mastviehe.

Es ist also in den einschlägigen Zeugnissen die Entfernung des Ortes der vollzogenen Mastung von München in geometrischen Stunden genau zu bezeichnen und nach Vorschrift bestätigen zu lassen.

§. IX.

Bestimmungen zur Preis-Zuerkennung für die im §. VIII. angeführten Viehstücke.

Rücksichtlich der Preise-Zuerkennung für die vorgeführten Viehstücke werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1. Alle Zeugnisse über vorzuführendes Vieh müssen sich spätestens Freitag den 3. October Vormittags 10 Uhr in Händen des General-Comité befinden.

   Späteres Eintreffen der Zeugnisse zieht den Ausschuß des betreffenden Viehes von der Concurrenz nach sich. Auch sind die hier vorbezeichneten Zeugnisse nach dem Inhalte und der Bestätigungsweise, wie die dießfallsigen Formularien ganz deutlich vorschreiben, unerläßlich und allein giltig; sonstige Bescheinigungen irgend welcher Art können keine Berücksichtigung finden, namentlich begründen bei den

Pferden die zu ganz anderem Zwecke bestimmten Beschäls- und Approbations-Zeugnisse, wie nicht minder die Prämien-Legitimationsscheine der Königl. Landgestüts-Verwaltung durchaus keine Preisbewerbung.

2. Die Musterung der verschiedenen Viehgattungen geht, wie alljährlich, auf dem Platze vor der Königl. Reitschule vor sich. Dort müssen die Pferde Freitags den 3. October Nachmittags 2 Uhr und Samstag den 4. October früh 8 Uhr, die übrigen Viehgattungen Samstags den 4. October Vormittags 8 Uhr vorgeführt werden. Diejenigen Viehstücke, welche an den eben bestimmten Tagen und Stunden den Preisgerichten noch nicht vorgeführt sein sollten, müssen nothwendig und unnachsichtlich von der Preisconcurrenz ausgeschlossen bleiben.

3. Behufs der Musterung der Viehstücke und der daran sich reihenden Preise-Zuerkennung wird Seitens des General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines für jede einzelne Viehgattung ein Preisgericht aus unparteiischen sachverständigen Männern unter dem Vorsitze eines General-Comité-Mitgliedes niedergesetzt, welches über seine Verhandlungen ein Protokoll zu führen hat, und dessen Mitglieder vor dem Beginne ihrer Wirksamkeit die feierliche Erklärung abgeben, daß sie ihre Urtheile nur nach bester Ueberzeugung, gewissenhaft und unparteiisch schöpfen werden. Diesen Preisgerichten ist zur ausdrücklichen Obliegenheit gemacht, die zur Concurrenz ausgesetzten Preise nur in so ferne zuerkennen, als die Bewerber vermöge der wirklichen Preiswürdigkeit ihrer Viehstücke auf die betreffende Auszeichnung und Belohnung in der That vollen Anspruch haben.

4. Das Preisgericht ist befugt, sowohl bei den Hengsten, als auch bei den Stuten Preise von einem Pferde-Schlage auf den andern zu übertragen, wenn für

den betreffenden Schlag nicht hinlänglich preiswürdige Thiere vorgeführt werden.

5. Zur Preisebewerbung von vorgeführten Viehstücken sind Gemeinden und Corporationen so gut als Private, Nutznießer, Pächter, Verwalter so gut als Eigenthümer, Ausländer so gut als Inländer berechtigt, vorausgesetzt, daß die Aufzucht oder Mastung durch sie in der Eigenschaft ausübender Landwirthe auf bayerischem Grund und Boden stattgefunden.

6. Die Preise werden ohne Bezug der Frage zuerkannt, ob für dasselbe Viehstück bereits gelegentlich eines Kreisfestes Preise erlangt worden sind. Bei dem Centralfeste aber kann für dasselbe Viehstück nur einmal auf die Zuerkennung eines Hauptpreises Anspruch gemacht werden.

7. Staatsanstalten verzichten in dem Falle der Concurrenz und der Zuerkennung eines Preises auf diesen letzteren in der Art, daß sie zwar an der betreffenden Rangstelle genannt werden und das Preisediplom entgegen nehmen, den Preis selbst aber dem in der Preisordnung Nächstfolgenden überlassen.

8. Die nach Formular VI., VII., VIII., IX. und X. verfaßten Zeugnisse müssen für jedes Viehstück gesondert ausgestellt und bezüglich der Ausstellung und Begutachtung genau den im §. VII. des Programmes gegebenen allgemeinen Erfordernissen entsprechen, zugleich muß in denselben ausgedrückt sein:

a) daß der Bewerber wirklich ausübender Landwirth, d. h. Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter eines mit allen landwirthschaftlichen Attributen versehenen, förmlichen Oekonomiegutes, oder größeren oder kleineren Bauernhofes ist;

b) daß er das zur Preis-Concurrenz vorgeführte Vieh entweder von Geburt her bis zu dem bedungenen Alter der Preiswürdigkeit selbst gezogen

oder die Aufzucht wenigstens seit der zweiten Hälfte dieses Alters übernommen und ununterbrochen fortgesetzt hat; desgleichen

c) daß er für das vorgeführte Viehstück bei dem Central-Landwirthschafts-Feste noch keinen Hauptpreis erhielt;

d) auch müssen behufs der Vorlage beim Preisgerichte den Zeugnissen über das Schaf-Vieh noch insbesondere Wollmuster von den Vließen jedes zur Preisbewerbung vorgeführten Thieres beigefügt, und die Musterpackete von dem treffenden Bezirks-Vorstande, oder in dessen Abwesenheits- oder Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter versiegelt sein.

9. Am Festsonntage selbst — den 5. October — Vormittags 11 Uhr, haben die Eigenthümer derjenigen Viehstücke, für welche Preise zuerkannt worden, ihre Preisstücke auf die Theresienwiese zu bringen und in die ihnen bezeichneten Stand-Abtheilungen einzuführen, nachdem sie sich durch die von dem Preisgerichte empfangenen Scheine über ihre Berechtigung zur Einnehmung dieser Stellen legitimirt haben. Wer dies nicht thut oder ohne genügenden Entschuldigungsgrund seine Thiere aufzustellen versäumt, wird als auf den Preis verzichtend angesehen. Aufstellungsgebühren (z. B. Standgeld) sind nicht zu entrichten.

10. Bei der Preisevertheilung selbst müssen die vorzuführenden Viehstücke von einer eigenen Person geleitet werden, damit der Eigenthümer zum Empfange des ihm zugedachten Preises auf der Treppe des Königszeltes ungehindert zu erscheinen vermöge. Dieser Person, gleichviel ob Knecht oder Magd, wird eine Belohnung in Geld nebst einer belehrenden Schrift zugestellt.

§. X.

Die Preise für vorzuführende Viehstücke empfängt der Preisträger am Festsonntage am Eingange des Königszeltes, für nicht vorzuführende Schafe (Schweine und Mastvieh) am Ausstellungsplatze.

Die in §. I., II., III., I., V. und VI. ausgesetzten Preise dagegen werden den einschlägigen Kreis-, resp. Bezirks-Comité's übermittelt und wird von diesen für die feierliche Zustellung an die betreffenden Bewerber Sorge getragen.

§. XI.

Wenn Seine Majestät der König und die allerhöchsten Herrschaften das Central-Landwirthschaftsfest mit allerhöchst Ihrer Gegenwart beglücken, werden Allerhöchst Dieselben von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins an den Stufen des Königszeltes ehrfurchtsvollst empfangen.

An die Besichtigung der in den Stand-Abtheilungen aufgestellten preiswürdigen Viehstücke reiht sich zunächst die Vorführung der einzelnen Preis-Viehstücke und die Zustellung der zuerkannten Preise an die Besitzer derselben und sofort das Pferderennen, dessen nähere Bestimmungen das diesfallsige Programm des Magistrats der Königl. Haupt- und Residenzstadt München auseinandersetzt.

§. XII.

Montag den 6. October wird während des Vormittags in bisher üblicher Weise der Viehmarkt auf der Festwiese abgehalten.

§. XIII.

Während der Dauer der Festwoche bleiben die Lokalitäten des landwirthschaftlichen Vereins, Türkenstraße N. 2, sammt allen dort aufgestellten Sammlungen dem Besuche des Publikums geöffnet.

§. XIV.

Ueber die gelegentlich des Central-Landwirthschafts-Festes von dem Magistrate der Königl. Haupt- und Resi-

benzstadt veranstalteten sonstigen Festlichkeiten und Volks-Vergnügungen erscheint eine eigene Kundgabe.

§. XV.

Gegenwärtiges Programm wird in allen Kreisen des Reiches durch die Kreis-, Amts- und Lokal-Intelligenz-Blätter, dann durch die übrigen Blätter bekannt gemacht werden.

Ueberdies ergeht an die Königl. Kreis-Regierungen, an die Kreis-Comité's, dann an die Königl. Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden und an die Herren Vorstände der landwirthschaftlichen Bezirke das geziemende Ersuchen, für dessen möglichste Bekanntmachung an die Landwirthe aller Kategorien, sowie dafür zu sorgen, daß die Voraussetzungen, worauf sich die Preisebewerbungen zu stützen haben, sammt den Zeugniß-Erfordernissen und sonstigen Formalitäten, durch welche der Erfolg solcher Bewerbungen bedingt ist, von den Bewerbungslustigen vollständig begriffen, gewürdiget und namentlich von den die Preisebewerbungs-Zeugnisse begutachtenden und bestätigenden landwirthschaftlichen Bezirks-Vorständen oder den Distrikts-Polizeibehörden nach dem deutlich vorgeschriebenen Wortlaute der im Anhange bekannt gemachten Zeugniß-Formularien genauest eingehalten werden, damit sowohl diesen achtbaren Männern die Unannehmlichkeit ablehnender Bescheide, als dem General-Comité das schmerzliche Gefühl erspart bleibe, durch Handhabung unerläßlicher Normen ehrenwerthen Wünschen und Absichten wider Willen nahe treten zu müssen.

München, im April 1862.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Der I. Vorstand
Reichsrath v. Niethammer.

Der I. Schriftführer:
Dr. Fraas.

Zeugniß-Formulare.

Die Zeugnisse sind von den Bezirks-Comité's nach gepflogener Berathung auszustellen.

Beilage I.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. I. allgemeine und spezielle Leistungen im Gesammtgebiete der Landwirthschaft betreffend. *)

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. I. (§. VI.) ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende, innerhalb der letzten vier Jahre 1859, 1860, 1861 und 1862 ausgeführten Leistungen, als:

(nun werden hier alle anzuführenden Leistungen einzeln, genau und ausführlich, klar und deutlich aufgezählt und die Größe derselben, sowie deren Erfolg gewissenhaft angegeben.)

Gutachten.

Der eigenhändig unterzeichnete Vorstand (oder stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. hat die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatsachen einer genauen Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug auf die Wahrheit des Thatbestandes Folgendes:

(hier wird das die Bewerbung erläuternde Gutachten des landwirthschaftlichen Bezirkes eingeschaltet, die diesfallsige Ansicht des Bezirksvorstandes und sofort die Bestätigung der aufgestellten Behauptungen nach Vorschrift des §. VII. des Festprogrammes ausgesprochen.)

Datum.

(Siegel.) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (oder in dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

*) Anmerkung: Zugleich auch Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VI. für oberbayerische Landwirthe. (Siehe Seite 1209 u. f.)

Beilage II.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. II., die Leistungen der Beamten *), Geistlichen, Schullehrer, Kultur-Ingenieure, Bezirksgeometer, Thierärzte und Gemeindevorsteher betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zuname):

*) Dieselben können sich mit ihrer Bewerbung direkt an das General-Comité wenden, welches dann von den Bezirks-

Eigenschaft (Königl. Beamter, Geistliche, Schullehrer, Kultur-Ingenieur, Bezirksgeometer, Thierarzt oder Gemeindevorsteher):

Wohnort:

in der Gemeinde:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. II. ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende, in den letzten vier Jahren 1859, 1860, 1861 und 1862 ausgeführten Leistungen:

(hier werden nun alle anzuführenden Leistungen einzeln, genau und ausführlich, klar und deutlich aufgezählt und die Größe derselben und deren Erfolg gewissenhaft angegeben.)

Bestätigung und Gutachten.

Der eigenhändig unterfertigte Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. hat die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatsachen einer genauen Prüfung und Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug hierauf Folgendes:

(hier werden die diesfallsigen Ansichten und Anträge des Bezirksvorstandes eingeschaltet.)

In Folge dessen bestätigt der unterzeichnete Bezirksvorstand die Wahrheit der in vorstehender Darstellung entwickelten Leistungen des Preisbewerbers nach dem vollen Inhalte des Zeugnisses (nach Vorschrift des §. VII. des Festprogrammes) mittelst Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Comité's durch die Kreis-Comité's Bestätigung der im Preisbewerbungs-Zeugnisse aufgeführten Thatsachen erholt und diesen gemäß entscheidet (vergl. §. II. p. 1203).

Beilage III.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. III., landwirthschaftliche Dienstboten betreffend.

Zeugniß.

Der (die) Unterzeichnete

Name und Stand der Dienstherrschaft (welche ausübender Landwirth sein muß):

Wohnort:

in der Gemeinde:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. III. ausgesetzten Ehrenpreise für den (die)

Namen (Vor- und Zuname des Dienstboten):

Eigenschaft; hier muß genau nachgewiesen werden:

a) daß der Dienstbote während der Dauer seiner Dienstzeit zum Betriebe irgend eines Zweiges der praktischen Landwirthschaft in der strengen Bedeutung des Wortes verwendet worden, und angegeben werden,

b) in welcher Dienstboteneigenschaft er diente.

(Hierauf wird das physische Alter des Dienstboten und die Dauer der Dienstzeit bei ein und derselben Dienstherrschaftsfamilie genau und gewissenhaft angegeben und über den Fleiß, die Geschicklichkeit, Treue, Anhänglichkeit und den gepflogenen tadellosen moralischen Lebenswandel der geeignete Ausweis bestimmt und deutlich ausgesprochen.)

Name des Ausstellers.

Dieses Zeugniß muß von dem Vorstande (stellvertretenden Vorstande) des landwirthschaftlichen Bezirkes un-

terzeichnet und von demſelben die Wahrheit der darin aufgeführten Thatbeſtände ausdrücklich beſtätigt ſein.

Beilage IV.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. IV., Leiſtungen von Geſammtgemeinden betreffend.

Zeugniß.

Vorzeigerin dieſes:

Name (der preisbewerbenden Gemeinde):

landwirthſchaftlichen Bezirkes:

im Kreiſe:

bewirbt ſich um die nach Programm zum heurigen Central-Landwirthſchaftsfeſte §. IV. ausgeſetzten Ehrenpreiſe für nachſtehende innerhalb der jüngſt verfloſſenen fünf Jahre ausgeführte Leiſtungen, als:

(hier werden nun unter Hinblick auf die im Programm §. IV. gegebenen Vorzeichnungen alle anzuführenden Leiſtungen einzeln, genau und ausführlich, klar und deutlich aufgezählt und beſchrieben und die Größe derſelben und deren Erfolg gewiſſenhaft ausgewieſen.)

Beſtätigung und Gutachten.

Die in vorſtehender Darſtellung aufgeführten Thatbeſtände hat der eigenhändig unterzeichnete und unterfertigte Vorſtand (ſtellvertretende Vorſtand) des landwirthſchaftlichen Bezirkes N. N. einer genauen Prüfung und Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug hierauf Folgendes:

(hier wird nun das Gutachten des Bezirksvorſtandes in der nach Programm §. VII. vorgeſchriebenen Weiſe erſtattet, womit die Wahrheit und Preiswürdigkeit der angerühmten Leiſtungen conſtatirt werden ſoll.)

Datum.

(Siegel.) Unterſchrift und Fertigung der Vorſtandes (ſtellvertretenden Vorſtandes) des landwirthſchaftlichen Bezirkes N. N.

Beilage V.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach §. V., Preiſe für ausgeſtellte landwirthſchaftliche und Gartenprodukte, wie landwirthſchaftlich-techniſche Produkte und Geräthe, betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieſes:

Namen (Vor- und Zunamen):

Eigenſchaft:

Wohnort:

in der Gemeinde:

landwirthſchaftlichen Bezirkes:

im Kreiſe:

bewirbt ſich um die nach Programm zum Central-Landwirthſchaftsfeſte dieſes Jahres §. V. ausgeſetzten Ehrenpreiſe für nachſtehende zur Ausſtellung landwirthſchaftlicher Produkte überſendeten Produkte (Geräthe ꝛc.):

(hier werden die zur Ausſtellung eingeſendeten Produkte (Geräthe) namentlich aufgeführt).

Beſtätigung und Gutachten.

Der eigenhändig unterzeichnete Vorſtand (ſtellvertretende Vorſtand) des landwirthſchaftlichen Bezirkes N. N. beſtätiget, daß die von dem Ausſteller oben aufgeführten

Produkte (Geräthe) von demselben selbst gezogen (verfertiget) wurden.

Datum.

(Siegel.) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Beilage VI.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII. I. A et B, Zuchthengste und Zuchtstuten betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Name (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:
führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München einen Zuchthengsten (Zuchtstute):
von Farbe:
Abzeichen:
Höhe (Faust, Zoll):
wann geboren:
sohin dermaligen Alters:
Abstammung, Vater (ob Landgestütsbeschäler, dessen Name):
Mutter (ob Landstute oder welcher Race):
Bewerber hat dieses Pferd erzogen:

a) von Geburt her, oder

b) erkauft und selbst verpflegt seit ..... sohin in eigener Pflege und Wart seit .... Jahren .... Monaten.

Der Preisbewerber hat für diesen Zuchthengst (Zuchtstute) beim Central-Landwirthschaftsfeste 1861 zu München keinen Hauptpreis erhalten.

Des Eigenthümers Oeconomie besteht in einem Flächeninhalte von ... Tagwerken ... Dezimalen.

Der Gesammt-Viehstand des Preisbewerbers besteht in ... Stück Pferden, ... Stück Rindvieh, ... Stück Schafen, ... Stück Schweinen.

Vorzeiger dieses wünscht für die Pferdezuchts-Preise des Schlages sich zu bewerben (vergl. pag. 1212 u. f.)

Vorstehendes Zeugniß bestätigt nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirth. Bezirkes N. N.
Unterschrift:

Beilage VII.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII., II. A et B, Zuchtstiere und Zuchtkühe betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Namen (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:

landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:
führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München einen Zuchtstier (Zuchtkuh)
von Farbe:
Abzeichen:
Höhe:
Länge:
Alter:
Abstammung (Race, Kreuzung):
Preisbewerber hat dieses Viehstück erzogen:
a) von Geburt her, oder
b) erkauft und selbst gepflegt seit . . . ., sohin in eigener Wart . . . . Jahre . . . Monate

Der Eigenthümer hat für diesen Zuchtstier (Zuchtkuh) bei dem Central-Landwirthschaftsfeste 1861 in München keinen Hauptpreis erhalten.

Des Eigenthümers Oekonomie besteht in einem Flächeninhalte von . . . Tagwerken . . . Dezimalen.

Des Preisbewerbers Gesammt-Viehstand besteht in . . . Stück Pferden, . . . Stück Rindvieh, . . . Stück Schafen, . . . Stück Schweinen.

Dieser Zuchtstier ist bereits seit . . . Jahren in größerer Ausdehnung und mit bestem Erfolg zur Zucht benützt worden.

Des Preisbewerbers Wohnort, von woher oben bezeichnete Thiergattung hergetrieben wird, ist von München . . . geometrische Stunden entfernt.

Vorstehendes Zeugniß bestätiget nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.
Unterschrift:

Beilage VIII.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII. III., die veredelte Schafzucht betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Namen (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:
führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München

Widder
Mutterschafe
Lämmer
} (Anzahl, Bezeichnung, Abstammung und Alter der Stücke).

Preisbewerber hat diese Stammthiere erzogen:
a) von Geburt her, oder
b) erkauft und selbst gepflegt seit . . .

Die Schafheerde des Eigenthümers, mit den obigen bezeichneten vorgeführt werdenden Stücken von gleicher Veredlung zählt im Ganzen:

Widder
Mutterschafe
Lämmer
} (Anzahl der Stücke).

Preisbewerber hat aus dieser Heerde seit dem 1. October 1861 . . . . Lämmer erhalten, ist im Besitze dieser edlen Schafheerde seit . . . . . und hat für diese Zucht veredelter Schafe beim Central-Landwirthschaftsfeste 1861 keinen Hauptpreis erhalten.

Der gegenwärtige Gesundheitszustand der Heerde ist gemäß vorgenommener thierärztlicher Untersuchung . . . .

Des Preisbewerbers Oekonomie besteht in einem Flächeninhalte von . . . Tagw. . . . Dezimalen.

Dessen Gesammt-Viehstand besteht in . . . Pferden, . . . Stück Rindvieh, . . . Schafen, . . . Schweinen.

(Gegenwärtiger Bewerbung sind von den preisconcurrirenden, oben bezeichneten Schafen, vor der thierärztlichen Untersuchung abgenommene, unter dem Siegel des landwirthschaftlichen Bezirks-Vorstandes verschlossene Wollproben nach den Bestimmungen des Programms beizulegen.)

Vorstehendes Zeugniß, sowie die Aechtheit des beiliegenden Wollmusters bestätiget, nach vorausgegangener genauer Prüfung, nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Unterschrift:

Beilage IX.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII. IV., Zuchteber und Schweinsmütter betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth):

Wohnort:

in der Gemeinde:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München

a) Eber (Bären),

b) Schweinsmütter.

Der Preisbewerber hat diese Thiere gezogen:

a) von Geburt her, oder

b) erkauft und selbst gepflegt seit . . .

Des Eigenthümers Schweinezucht besteht dermals in:

a) Schweinsbären
b) Schweinsmüttern } Anzahl der Stücke.

Derselbe hat aus dieser Heerde seit dem 1. October 1861 Ferkeln (Anzahl) erhalten.

Preisbewerber hat für diese zur Preisconcurrenz vorgeführten Viehstücke beim Central-Landwirthschaftsfeste 1861 keinen Hauptpreis erhalten.

Der Viehstand besteht in . . . Pferden . . . Rindern . . . Schafen.

Des Preisbewerbers Oekonomie besteht in . . . Tgw. . . . Dez.

Vorstehendes Zeugniß bestätigt nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittelst eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Unterschrift:

Beilage X.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII. B. V. und VI., Mastochsen und Mastschweine betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth):

Wohnort:

in der Gemeinde:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München nachstehend beschriebenen, während der ganzen Dauer der Mastung selbst gepflegten und gefütterten Mastochsen (Mastschwein).

Bezeichnung.

a) des Alters:
b) der Farbe und Abzeichen:
c) Höhe und Länge:
d) Gewicht vor der Mastung:
e) dermaliges Gewicht:
f) die Mastung hat gedauert:
von . . . bis . . . also . . . Wochen.
g) Die Fütterung bestand während der Dauer der Mastung in . . . .

Der übrige Viehstand des Preisbewerbers besteht in . . . Pferden, . . . Stück Rindvieh, . . . Schafen, . . . Schweinen.

Die Oeconomie des Mastvieh-Eigenthümers besteht in einem Flächeninhalte von . . . Tagwerk . . . Dezim.

Des Preisbewerbers Wohnort, von woher oben bezeichnetes Mastvieh hergetrieben wird, ist von München . . . geometrische Stunden entfernt.

Vorstehendes Zeugniß bestätigt nach vorausgegangener genauer Prüfung, nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittelst eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Unterschrift:

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 57. Speyer, den 31. Juli 1862.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Verpflichtung der Medicinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten unter Menschen oder Thieren betr. — Die Studienlehramts-Prüfung für das Jahr 1862 betr. — Die Anstellung eines praktischen Arztes in Germersheim betr. — Polizeiliche Vorschriften über das Befahren des Rheines von Basel bis in die See. — Agenturen der München-Aachener Mobilien-Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Agentur der k. k. privilegirten I. österreichischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft in Wien. — Gesuch der Nav'schen Buchhandlung in Nürnberg um Empfehlung des Schulblattes für das bayerische Volksschulwesen, herausgegeben von Klenm. — Verkauf von Labpulvern. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstellen zu Münsterappel, Decanats Obermoschel, und Oggersheim, Decanats Speyer. — Dienstesnachricht. — Nachweisung des Gesammt-Hafenverkehrs zu Ludwigshafen a. Rh. im II. Kalender-Quartal 1862. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegien-Verlängerungen. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums. — Augsburger Börse.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Verpflichtung der Medicinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten unter Menschen oder Thieren betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 126 des Polizeistrafgesetzbuches über die Verpflichtung der Medicinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten unter Menschen oder Thieren zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Aerzte und Wundärzte (Landärzte, Chirurgen, Magistri chirurgiae, Bader) haben von jedem bei Ausübung ihres Berufes zu ihrer Kenntniß gelangenden Auftreten der natürlichen Blattern, der asiatischen Brechruhr und des exanthematischen Typhus, dann der Wuth- und Rotzkrankheit und des Milzbrandes (Pustula maligna oder carbunculus contagiosus), unter den Menschen — an die Ortspolizeibehörde sogleich und binnen 24 Stunden an diejenige Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Kranke sich befindet, Anzeige zu erstatten.

Bei allen übrigen epidemischen oder contagiosen Krankheiten, wie insbesondere bei der Ruhr (dysenteria), dem Hospitalbrande (gangraena nosocomialis), dem enterischen Typhus, dem Kindbettfieber (Puerporal-Pyaemie), der ansteckenden Halsbräune (pharyngitis diphteritica contagiosa), der contagiosen blenorrhoischen Augenentzündung, dem Scharlach und den Masern sind die im Abs. 1 aufgeführten Medicinalpersonen zu gleichen An-

zeigen dann verpflichtet, wenn diese Krankheiten in auffallender Verbreitung oder Heftigkeit auftreten.

§. 2.

Thierärzte, welche zur Behandlung eines Thieres gerufen werden, das von einer der in Abs. 2 aufgezählten ansteckenden Krankheiten befallen ist, sind verbunden, hievon der Ortspolizeibehörde sogleich oder binnen 24 Stunden derjenigen Distriktsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Fall vorgekommen ist, Anzeige zu erstatten.

Als ansteckende Krankheiten, welche obige Anzeigepflicht begründen, werden bezeichnet: Rinderpest, Milzbrand oder Anthrax sämmtlicher Hausthiere, Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schaafe, Ziegen, Schweine u. s. w., Lungenseuche der Rinder, Ruhr oder typhöse Seuche des Rindviehes, Pocken- oder Blatternseuche der Schafe, Fäule, Egelkrankheit und Lungenwurmseuche der Schafe und jungen Rinder, Roß, verdächtige Druse und Hautwurm der Pferde, Beschäl- oder Schankerseuche der Zuchtpferde, Räude und (Hunds-) Wuth aller Hausthiere.

§. 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im ganzen Umfange des Königreiches in Kraft und sind von diesem Zeitpunkte an alle mit derselben im Widerspruche stehenden bisherigen Bestimmungen aufgehoben.

Schloß Berg, den 13. Juli 1862.

Max.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Eyplen.

Ad Nrm. 16436 K. pr. den 26. Juni 1862.

3te Bekanntmachung.

(Die Studienlehramts-Prüfung für das Jahr 1862 betr.)

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

In Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 87—96 der revidirten Schulordnung vom 24. Februar 1854 wird im künftigen Herbste für diejenigen, welche als Professoren der Philologie und Mathematik an einem Gymnasium oder als Studienlehrer an einer lateinischen Schule, sowohl vollständigen als unvollständigen, angestellt oder verwendet werden wollen, sowie auch für diejenigen, welche die Verwendung als französische Sprachlehrer an einem Gymnasium abspiriren, eine Prüfung in München abgehalten.

Die philologische und mathematische Prüfung beginnt am 13. October l. J., die Prüfung für den französischen Sprachunterricht am 3. November l. J.

Diejenigen, welche sich einer dieser Prüfungen zu unterziehen beabsichtigen, haben ihre Gesuche bei dem unterfertigten Königl. Staatsministerium in Bälde einzureichen.

Gesuche, welche nach dem 1. September l. J. einlaufen, können keine Berücksichtigung mehr finden.

Den Gesuchen um Zulassung zur philologischen und mathematischen Prüfung sind legale Zeugnisse über ein vierjähriges akademisches Studium, über den Betrieb der allgemeinen, insbesondere der philologischen, resp. mathematischen Wissenschaften, sowie über entsprechendes sittliches Verhalten beizulegen.

Die Zulassung zur Prüfung für das französische Lehramt ist durch die Vorlage legaler Zeugnisse über den Leumund, die persönlichen Verhältnisse und die Vorbildung der Candidaten bedingt.

Die Gesuchsteller beider Kategorien haben ferner in ihren Vorstellungen den Geburtstag und Geburtsort, ihre Confession, den Stand ihrer Eltern, die Anstalten, welche sie besucht, die Candidaten der Philologie und Mathematik

außerdem das Jahr, in welchem, und die Note, mit der ſie das Gymnaſium abſolvirt haben, anzugeben und hiebei zu bemerken, ob ſie ſchon früher Prüfungen im Lehrfache beſtanden haben, wann, wo und mit welchem Erfolge?

Jeder der ſich Anmeldenden hat ferner in ſeinem Geſuche ſeinen dermaligen Aufenthaltsort ſo genau zu bezeichnen, daß ihm die Eröffnung bezüglich ſeiner Zulaſſung ſofort zugeſtellt werden kann.

In Gemäßheit der Miniſterial-Entſchließung vom 5. Januar 1861, № 150, die Prüfung für das philologiſche Lehramt betr., wird den Candidaten des philologiſchen Lehramts

Virgilii Georgica, lib. I.—III. incl.

als dasjenige Stück bezeichnet, auf welches ſie ſich für die mündliche Prüfung vorzubereiten und dabei alle Punkte der Erklärung eines alten Schriftſtellers in das Auge zu faſſen haben.

Zur mehr curſoriſchen Lektüre und Erklärung bei der mündlichen philologiſchen Prüfung werden außerdem zwei andere Schriftſteller dienen, deren beliebige Wahl der Prüfungscommiſſion vorbehalten bleibt.

München, den 17. Juni 1862.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl:

v. Zwehl.

Durch den Miniſter:
der General-Secretär:
Miniſterialrath von Bezold.

Ad Nrm. Exh. 18018 K. pr. den 28. Juli 1862.

(Die Anſtellung eines praktiſchen Arztes in Germersheim betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die unterfertigte Stelle beabſichtigt, für die Stadt Germersheim und Umgegend einen weiteren praktiſchen Arzt anzuſtellen, welcher ſeinen Sitz in der Stadt Germersheim zu nehmen hat. Bewerber um dieſe Stelle, mit welcher keinerlei feſte Bezüge verbunden ſind, wollen ihre mit den nöthigen Zeugniſſen belegten Geſuche innerhalb vier Wochen hierorts in Vorlage bringen.

Speyer, den 26. Juli 1862.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 17351 K. pr. den 25. Juli 1862.

(Polizeiliche Vorſchriften über das Befahren des Rheins von Baſel bis in die See betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem der Rheindurchſtich bei Frieſenheim unterhalb Ludwigshafen eine ſolche Ausdehnung gewonnen hat, daß er ſowohl zu Thal als zu Berg befahren werden kann, ſo wird dieſer Durchſtich nach der Königl. Verordnung vom 29. Dezember 1850 (Amtsblatt der Pfalz vom Jahre 1851 S. 21) Art. 20 „die Vereinbarung wegen Erlaſſung polizeilicher Vorſchriften über das Befahren des Rheins von Baſel bis in die See betr." für eröffnet erklärt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 19. Juli 1862.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 18829 K. pr. den 26. Juli 1862.

(Agenturen der München-Aachener Mobiliar-Feuerverſicherungs-Geſellſchaft betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Güterbeſitz-

ter August Zechbauer von Ludwigshafen als Unteragent der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft hiemit bestätigt.

Speyer, den 25. Juli 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 18123 K. pr. den 22. Juli 1862.

(Agentur der k. k. privilegirten I. österreichischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft in Wien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Kaufmann Peter Brill von Hornbach als Unteragent der k. k. privilegirten I. österreichischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt.

Speyer, den 19. Juli 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 18353 K. pr. den 26. Juli 1862.

(Das Gesuch der Raw'schen Buchhandlung in Nürnberg um Empfehlung des Schulblattes für das bayerische Volksschulwesen, herausgegeben von Klemm, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 18. d. M. wird die von dem evangelisch-lutherischen Pfarrer J. D. Klemm in Zirndorf herausgegebene pädagogische Zeitschrift: „Schulblatt für das bayerische Volksschulwesen mit besonderer Berücksichtigung der Schulgesetzgebung und Verwaltung Bayerns und anderer Länder, Nürnberg, Verlag der Joh. Phil. Raw'schen Buchhandlung" dem gesammten protestantischen Schullehrerpersonale des Regierungsbezirks zur Benützung und den Distrikts- und Lokalschul-Inspectionen zur Anschaffung aus den Schulkassen, wo es die Mittel gestatten, empfohlen.

Speyer, den 26. Juli 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 18503 K. pr. den 26. Juli 1862.

(Den Verkauf von Labpulvern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein höchster Ministerial-Erlaß im Seitenbetreffe bekannt gegeben.

Speyer, den 25. Juli 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf das Gesuch des Pharmazeuten Georg Naßhofer dahier vom 10. v. M., bez. Betr., wird demselben hiemit die Bewilligung zur Bereitung und zum Verkaufe von sogenannten Labpulvern (Pulvern von präparirtem Kälberlab zur Bereitung süßer Molken) auf die Dauer von 5 Jahren für den Umfang des Königreichs unter der Be-

dingung ertheilt, daß das Paquetchen mit je 24 Stück nicht höher als zu 48 x verkauft wird.

München, den 19. Juli 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
Freiherr von Schrenk.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath Rüßler.

Ad Nrm. Exh. 1160 W. pr. den 22. Juli 1862.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Münsterappel, Decanats Obermoschel, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Pfarrstelle zu Münsterappel, Decanats Obermoschel, ist in Erledigung gekommen.

Deren Erträgnisse bestehen in:

	fl	x
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	24	8
3. Ertrag des Pfarrgutes	248	17
4. Zinsen von Capitalien	1	15
5. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	1	15
Hauptsumme . .	506	55

Zur Completirung der Congrua von 600 fl erhält der Pfarrer einen Zuschuß von 93 fl 5 x.

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen sechs Wochen von heute an durch das Königl. Decanat Obermoschel hierher zu senden.

Speyer, den 21. Juli 1862.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
L. Glaser.
Schwartz, v. n.

Ad Nrm. Exh. 1170 W. pr. den 23. Juli 1862.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Oggersheim, Decanats Speyer, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Schäzler ist die protestantische Pfarrstelle zu Oggersheim, Decanats Speyer, vacant geworden.

Deren Erträgnisse bestehen in:

	fl	x
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	39	42
3. Ertrag des Pfarrgutes	275	58
4. Ertrag der in Genuß gegebenen Güter .	215	30
5. Zinsen von Capitalien	3	32
6. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	142	49
Hauptsumme .	909	31

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen sechs Wochen von heute an durch das Königl. Decanat Speyer hierher zu senden.

Speyer, den 23. Juli 1862.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
L. Glaser.
Schwartz, v. n.

Dienstesnachricht.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 19. Juli 1862, wurde der israelitische Lehrer Jacob Drembacher in Schwegenheim zum Lehrer an der israelitischen Elementarschule zu Kallstadt, vom 1. August l. J. an, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Nach:

des Gesammt-Hafenverkehrs zu Ludwigshafen

Hafen-Abtheilungen.	Zugang.														Total-Gewicht des Zugangs
	Wasserwärts				Landwärts										
	zu Berg		zu Thal		auf Rollfuhren		per Eisenbahn im Anfageverfahren								
							aus Frankreich über Saarbrücken		über Schaidt		über Elten aus Holland		über Herbesthal aus Belgien		
	Schiffe.	Centner.	Schiffe.	Centner.	Wagen.	Centner.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Centner.
IV. Auslandshafen.	72	106000	—	—	49	1488	36	2016	206	16190	78	6163	76	8020	139877
V. Inlandshafen.	51	15134	27	13258	998	51044	—	—	—	—	—	—	—	—	79436
VI. u. VII. Schachtel und oberhalb Rheinbrücke.	—	—	43	20788	8	300	—	—	—	—	—	—	—	—	21088
III. u. I. Winterhafen und Ausschleif bei Hemshof.	137	204039	126	99419	737	58954	—	—	—	—	—	—	—	—	362412
II. Kohlenplätze	—	—	—	—	pr. Eisenbahn 1833	366665	—	—	—	—	—	—	—	—	366665
Summa	260	325173	196	133465	3625	478451	36	2016	206	16190	78	6163	76	8020	969478
							Hiezu Summa des Gesammt-Abgangs . .								948228
							Summarum des Gesammt-Hafenverkehrs . .								1917706

Digitized by Google

weisung pr. den 18. Juli 1862.

a. Rh. im II. Kalender-Quartal 1862.

Abgang.										Total-Gewicht des Abgangs	Wichtigere Gegenstände des Verkehrs.
Wasserwärts				Landwärts							
zu Berg		zu Thal		auf Rollfuhren		per Bahn nach Frankreich über Saarbrücken		per Bahn nach Frankreich über Schaidt			
Schiffe.	Centner	Schiffe.	Centner	Wagen.	Centner	Waggon	Centner.	Waggon	Centner.	Centner	
5	3412	14	7064	1305	104404	—	—	107	10687	125567	Kaffee, Reis, Gewürze, Käse, Wein, Tabak, Oel, Droguerien aller Art, Twist, r. Baumwolle, r. Häute, Eisenwaaren, Eisenblech Stabeisen, Roheisen.
33	9246	43	19295	858	43540	1	1	10	414	72496	Wein, Brandwein, Tabak, roh u. fabricirten, Droguen aller Art, Eisen und Eisenwaaren aller Art, Blei, Zinn, Zink, Kupfer in Blöcken u dgl. Waaren, Holzwaaren, Glas, Steingut ꝛc.
—	—	1	300	415	20788	—	—	—	—	21088	Oelkuchen, leere Fässer und Reife, Borde, Bauholz, gebrannte Steine.
4	230	46	56051	2592	207391	—	—	987	98740	362412	Eisensteine, Ruhrkohlen, Getreide a. A., Eisenbahnschienen u. Schwellen, Borde, Latten, Bruchsteine, gebrannte und behauene Steine, Bauholz, Brennholz.
93	139664	47	94774	2206	132227	—	—	—	—	366665	Saar-Steinkohlen.
135	152552	151	177484	7376	508350	1	1	1104	109841	948228	

Königl. Hafen-Commissariat.

v. Soyer. Reich, Assistent.

Digitized by Google

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 11. Juni l. J. dem Techniker Albert Köberle von Augsburg ein Gewerbsprivilegium auf eine eigenthümlich construirte Backsteinziegelpresse, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 11. Juni anfangend,

unterm 14. Juni l. J. dem Sattler Joseph Schmeller von Griesbach, Landgerichts Tirschenreuth, z. Z. in München, ein Gewerbsprivilegium auf eine eigenthümlich construirte Matratze für Gesunde und Kranke, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 14. Juni 1862 anfangend,

unterm 24. Juni l. J. dem Zeugschmied Christoph Heinrich Fraas in Münchberg ein Gewerbsprivilegium auf eigenthümlich construirte Decimal-Brückenwaagen, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 24. Juni 1862 anfangend,

unterm 27. Juni l. J. dem Obermaschinen-Ingenieur der bayerischen Ostbahnen, Ignaz Krämer von München, ein Gewerbsprivilegium auf einen Apparat zum Vorwärmen des Speisewassers bei Dampfkesseln im Allgemeinen, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 27. Juni l. J. anfangend, zu verleihen geruht.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Seine Majestät der König haben unterm 29. Mai l. J. das der Lehrerswittwe Rosa Schwertfeger von München unterm 7. October 1860 verliehene Privilegium auf Bereitung von Caffee-Tafeln und Caffee-Extract für den Zeitraum von einem Jahre, vom 7. October 1862 anfangend,

und das dem Königl. Ministerialrath v. Weber unterm 15. Mai 1860 verliehene Privilegium auf ein eigenthümliches Verfahren zur Aufbereitung und Verkohlung des Torfes für den Zeitraum von vier Jahren, vom 15. Mai 1862 anfangend,

unterm 11. Juni 1862 das dem Johann Michael Mayer von Nürnberg unterm 8. Juni 1860 auf Anfertigung von Schuhen und Stiefeln mittelst Maschinen verliehene Gewerbsprivilegium für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 8. Juni 1862 anfangend,

und unterm 24. Juni l. J. das dem Civilingenieur Lorenz Krammer unterm 17. Juni 1861 verliehene Privilegium auf Bereitung von Preßhefe für den Zeitraum von einem Jahre, vom 17. Juni l. J. anfangend, zu verlängern geruht.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Entziehung des dem Kaufmann Carl Reinhardt von Dinkelsbühl unterm 23. September 1860 verliehenen und unterm 13. October 1860 ausgeschriebenen dreijährigen Privilegiums auf ein eigenthümlich construirtes Hammerwerk zum Zwecke der Metallschlägerei, wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Augsburger Börse.

Den 24. Juli 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		98½
„ „ „ 4 %		101
„ „ „ 4 % halbjährig	101½	
„ „ „ 4½ %	103½	
„ „ „ 4½ % halbjährig	104½	
„ „ „ 5 % IV Emission		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		101
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem.	836	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 58. Speyer, den 5. August 1862.

Inhalt:

Eröffnung der Stelle eines praktischen Arztes in Elmstein — Abhaltung von Messen und Märkten in den Königl. preußischen Regierungsbezirken Coblenz und Trier. — Die Einführung des neuen Strafgesetzbuches und Polizeistrafgesetzbuches, hier das Verfahren in Zollstrafsachen betr. — Eröffnung der Feld- und Waldjagd. — Agentur der k. k. privilegirten l. österreichischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft in Wien. — Erledigung der katholischen Pfarrei Bundenthal. — Gesuch der Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen um Aufnahme zweier in ihrem Verlage erschienenen Werke in das Verzeichniß der gebilligten Bücher. — Augsburger Börse. — Berichtigung.

Ad Nrm. Exh 16947 K. pr. den 29. Juli 1862

(Die Eröffnung der Stelle eines praktischen Arztes in Elmstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wegen Nothdurft ärztlicher Hilfe wäre die Stelle eines praktischen Arztes in Elmstein zu besetzen, ohne daß damit fixe Bezüge zu verbinden sind.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen der unterfertigten Stelle vorlegen.

Speyer, den 25. Juli 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 18760 K pr. den 28. Juli 1862.

(Die Abhaltung von Messen und Märkten in den Königl. preußischen Regierungsbezirken Coblenz und Trier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Verzeichniß der in den Königl. preußischen, die Pfalz begrenzenden, Landestheilen im Jahre 1863 abzuhaltenden Messen und Märkte wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 27. Juli 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Verzeichniß der Jahrmärkte und Messen im Bezirke

Erläuterung der Abkürzungen in der

Fl. Flachsmarkt.
K. Krammarkt.
P. Pferdemarkt.
Schw. Schweinemarkt.
V. Viehmarkt.
W. Wollmarkt.

No.	Ortschaft.	Kreis.	Januar.			Februar.			März.			April.			Mai.		
			Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.
1	Adenau	Adenau				9	1	K. V.	5	1	K. V.				11	1	K. V.
									30	1	K. V.						
2	Ahrweiler	Ahrweiler	21	1	K. V.				19	2	K. V.				18	1	K. V.
3	Altenkirchen	Altenkirchen	7	1	Schw.	3	1	Schw.							22	1	K. V.
4	Alterkülz	Simmern															
5	Andernach	Mayen							16	1	K. V.	13	1	K. V.			
6	Antweiler	Adenau															
7	Asbach	Neuwied				23	1	K. V.	9	1	K. V.	13	1	K. V.	4	1	K. V.
									23	1	K. V.	20	1	K. V.	18	1	K. V.
8	Bacharach	St. Goar													5	3	K.
9	Barweiler	Adenau							12	1	K. V.						
10	Bell	Mayen															
11	Bell	Simmern															
12	Bendorf	Coblenz	26	1	K. V.	16	1	K. V.	16	1	K. V.	13	1	K. V.	11	1	K. V.
13	Beulich	St. Goar															
14	Bückenbach	dto.													12	1	K. V.
15	Blankenrath	Zell															
16	Boos	Mayen										7	1	K. V.			
17	Boppard	St. Goar							21	1	Kr.						
18	Braunfels	Wetzlar							30	1	Kr.				18	1	K.
19	Buchholz	St. Goar															
20	Calenborn	Ahrweiler													20	1	K. V.
21	Carden	Cochem										20	1	K. V.	26	1	K. V.
22	Castellaun	Simmern				18	1	K. V.	4	1	K. V	8	1	K. V.	27	1	K. V.
									18	1	K. V.						
23	Coblenz	Coblenz										15	12	Kr.			
24	Cochem	Cochem	13	1	K. V.				2	1	K. V.						
25	Dhaun	Kreuznach										7	1	V.			

der Königl. Regierung zu Coblenz im Jahre 1863.

Colonne: „Gattung des Marktes."

Zwbl. Zwiebelmarkt. K. Zwbl. Kram- und Zwiebelmarkt.
Kr. Fl. Kram- und Flachsmarkt. Ochs. und Ziegm. Ochsen- und Ziegenmarkt.
K. V. Kram- und Viehmarkt. Fl. K. V. Flachs-, Kram- und Viehmarkt.

Juni.			Juli.			August.			September.			October.			November.			Dezember.		
Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.
24	1	K. V.				3	1	K. V.				12	1	K. V. Schaf	10	1	K. V.	28	1	K. V.
						31	1	K. V. Schaf												
						10	1	K. V.							6	1	K. V.	5	1	Kr.
																		15	1	K. V.
												28	1	K. V.	11	1	Schw.	21	1	K. V.
															30	1	Schw.			
10	1	K. V.																		
30	1	K. V.				25	1	K. V.	30	1	K. V.				3	1	K. V.	3	1	K. V.
2	1	K. V.																		
8	1	K. V.	13	1	K. V.	10	1	K. V.	7	1	K. V.	12	1	K. V.	2	1	K. V.			
22	1	K. V.	27	1	K. V.	24	1	K. V.	21	1	K. V.	19	1	K. V.	16	1	K. V.			
															30	1	K. V.			
																		1	3	K. u. Fl.
			6	1	K. V.				14	1	K. V.									
												27	1	K. V.						
			29	1	K. V.															
15	1	K. V.	6	1	K. V.	3	1	K. V.	21	1	K. V.	26	1	K. V.	23	1	K. V.	21	1	K. V.
						31	1	K. V.												
						17	1	K. V.												
23	1	K. V.																		
			6	1	K. V.															
						31	1	K. V.												
20	1	Kr.				31	2	K. u. Zw.							24	2	Kr. Fl.			
			6	1	K.							19	1	K.						
2	1	K. V.				6	1	K. V.												
			1	1	K. V.				2	1	K. V.	14	1	K. V.						
						3	1	K. V.							19	1	K. V.			
24	1	K. V.	8	1	K. V.				30	1	K. V.	14	1	K. V.	4	1	K. V.			
												21	1	Pfrd.	25	1	K. V.			
30	3	Woll.							16	12	Kr.							5	2	Kr.
																		18	6	Kr.
23	1	K. V.							22	1	K. V.				5	1	K. V.	5	1	K. V.
2	1	V.				10	1	V.												

Digitized by Google

No.	Ortschaft.	Kreis.	Januar.			Februar.			März.			April.			Mai.		
			Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.
26	Dieblich	Coblenz													12	1	K. V.
27	Dierdorf	Neuwied							12	1	V.						
28	Dill	Simmern															
29	Eckweiler	Kreuznach										8	1	K. V.			
30	Edigер	Cochem													12	1	K. V.
31	Ehrenbreitstein	Coblenz	5	1	K. V.												
32	Engers	Neuwied							12	1	K. V.						
33	Enkirch	Zell										28	1	K. V.	28	1	K. V.
34	Fischbach	Altenkirchen															
35	Forst	Cochem															
36	Friedewald	Altenkirchen													20	1	K. V.
37	Friesenhagen	dto.													7	1	K. V.
38	Gamlen	Cochem															
39	Gebhardshain	Altenkirchen															
40	Gemünden	Simmern							9	1	K. V.						
41	Gödenröth	dto.													12	1	K. V.
42	Halsenbach	St. Goar															
43	Hambuch	Cochem															
44	Hannebach	Adenau															
45	Heimbach	Neuwied															
46	Hennweiler	Kreuznach															
47	Hohensolms	Wetzlar															
48	Hönningen	Adenau										28	1	K. V.			
49	Jahrsfeld	Neuwied															
50	Jemnach	Zell										22	1	K. V.			
51	Kaisersesch	Cochem							12	1	K. V.				18	1	K. V.
52	Kelberg	Adenau	20	1	K. V.	10	1	K. V.	17	1	K. V.	30	1	K. V.	28	1	K. V.
53	Kempenich	dto.													4	1	K. V.
54	Kirchberg	Simmern				19	1	K. V.	12	1	K. V.	9	1	K. V.	7	1	K. V.
									26	1	K. V.	23	1	K. V.	21	1	K. V.
55	Kirchen	Altenkirchen															
56	Kirn	Kreuznach	5	1	K. V.	9	1	K. V.	2	1	K. V.	13	1	K. V.	4	1	K. V.
57	Königsfeld	Ahrweiler										23	1	K. V.			
58	Kreuznach	Kreuznach	13	1	V.	10	1	V.	3	1	V.	14	1	V.	12	1	V.
			27	1	V.	17	1	V.	17	1	V.	28	1	V.	26	1	V.
									31	1	V.						
59	Krosdorf	Wetzlar										28	1	K. V.			
60	Kruft	Mayen							24	1	K. V.						

Digitized by Google

Juni.			Juli.			August.			September.			October.			November.			Dezember.		
Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.
									8	1	K. V.									
11	1	V.													12	1	V.	22	1	Kr.
									29	1	K. V.									
17	1	K. V.				3	1	K. V.												
									8	1	K. V.									
															30	2	K. V.	14	2	K. V.
															26	1	K. V.			
						27	1	K. V.							12	1	K. V.			
						17	1	K. V.												
						17	1	K. V.												
17	1	K. V				19	1	K. V.												
												1	1	K. V.						
						27	1	K. V.				1	1	K. V.						
						3	1	K. V.							9	1	K. V.			
			27	1	K. V.															
									7	1	K. V.									
8	1	K. V.				3	1	K. V.												
25	1	K. V.	20	1	K. V.															
															3	1	K. V.			
												1	1	K. V.	12	1	K. V.			
						15	1	K. V.												
22	1	K. V.							21	1	K. V.									
						6	1	K. V.	3	1	K. V.									
									17	1	K. V.									
			3	1	K. V.	28	1	K. V.												
												29	1	K. V.						
			27	1	Schaf K. V.				8	1	Schaf K. V.	28	1	Schaf K. V.				7	1	Fl. K. V.
															19	1	K. V.			
11	1	K. V.	9	1	K. V.	6	1	K. V.	3	1	K. V.	1	1	K. V.	5	1	K. V.			
25	1	K. V.				20	1	K. V.				22	1	K. V.						
			27	1	K.				21	1	K.									
1	1	K. V	6	1	K. V.	3	1	K. V.	7	1	K. V.	12	1	K. V.	2	1	K. V.	21	1	K. V.
															30	1	K. V.			
9	1	K. V.										15	1	K. V.						
9	1	V.	14	1	V.	11	1	V.	1	1	V.	13	1	V.	10	1	V.	1	1	V.
23	1	V.	28	1	V.	17	1	K.	8	1	V.	27	1	V.	24	1	V.	15	1	V.
30	1	V.				18	1	K. V.	22	1	V.							29	1	V.
9	1	K. V.							22	1	K. V.									
												19	1	K. V.						

Digitized by Google

№	Ortschaft.	Kreis.	Januar.			Februar.			März.			April.			Mai.		
			Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.
61	Kubstamm	Altenkirchen	(unter № 36 eingetragen)														
62	Laubach	Simmern													11	1	K. V.
63	Leiningen	St. Goar															
64	Lenn	Wetzlar										14	1	K. V.			
65	Liebhausen	Simmern															
66	Linz	Neuwied													20	1	K. V.
67	Lützerath	Cochem				16	1	K. V.				9	1	K. V.			
68	Mannebach																
69	Masburg	Cochem							26	1	K. V.						
70	Mastershausen	Zell													19	1	K. V.
71	Meuspath	Adenau															
72	Mayen	Mayen	29	1	V.				9	1	K. V.	14	1	K. V.			
73	Merl	Zell															
74	Mittelstrimmig	dto.													4	1	K. V.
75	Moncal	Mayen							18	1	K. V.						
76	Monzingen	Kreuznach													26	2	K. V.
77	Morswiesen	Adenau															
78	Moselkern	Cochem													4	1	K. V.
79	Münstermaifeld	Mayen				23	1	K. V.	31	1	K. V.				11	1	K. V.
80	Munkirchen (Sargenroth)	Simmern															
81	Neuwied	Neuwied							6	1	K. Schw.						
									30	1	dto.						
82	Niederbreisig	Ahrweiler							3	1	K.						
83	Niedermendig	Mayen													26	1	K. V.
84	Rohn	Adenau															
85	Obergondershausen	St. Goar													4	1	K. V.
86	Oberstreit	Kreuznach															
87	Oberwesel	St. Goar															
88	Perscheid	dto.															
89	Pfalzfeld	dto.															
90	Polch	Mayen				9	1	K. V.									
91	Quirnbach	Adenau										13	1	K. V.			
92	Reifferscheid	dto.															
93	Remagen	Ahrweiler	26	1	K.												
94	Rheinböllen	Simmern															
95	Rhens	Coblenz													5	1	K. V.
96	Roth	Simmern															
97	Rübenach	Coblenz							24	1	K. V.						

Digitized by Google

Juni.			Juli.			August.			September.			October.			November.			Dezember.		
Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.
			10	1	K. V.															
									7	1	K. V.									
2	1	K. V.				4	1	K. V.	21	1	K. V.				3	1	K. V.			
												13	2	K. V.						
						31	1	K.												
									30	1	K. V.				9	1	K. V.			
23	1	K. V				18	1	K. V.												
						11	1	K. V.												
			21	1	K. V.															
						26	1	K. V.												
15	1	K. V.	30	1	V.	20	1	K. V.				13	2	K. V.	5	1	V.	1	1	K. V.
2	1	K. V.										7	1	K. V.						
1	1	K. V.							10	1	K. V.				23	1	K. V.			
															10	1	K. V.			
												29	1	K. V.						
												15	1	K. V.						
									7	1	K. V.				12	1	K. V.	28	1	K. V.
									1	2	K. V.									
30	1	K. Schw.										12	1	K. Schw.				7	1	K. Schw.
												28	1	dto.				28	1	dto.
						4	1	K.	16	2	K. V.				30	1	K. Fl.			
						25	1	K. V.	22	1	K. V.									
			20	1	K. V.															
									13	2	K.									
															3	2	K. Fl.			
			21	1	K. V.															
3	1	K. V.	7	1	K. V.															
																		9	1	K. V.
			23	1	K. V.				18	1	K. V.									
									30	1	K. V.									
			20	14	K.													7	2	K.
																		9		
8	1	K. V.																		
									1	1	K. V.									
						19	1	K. V.												
			14	1	K. V.				30	1	K. V.							15	1	K. V.

Digitized by Google

№	Ortschaft.	Kreis.	Januar.			Februar.			März.			April.			Mai.		
			Datum d. Marktanfangs.	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs.	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs.	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs.	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs.	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.
98	Schönberg	Simmern															
99	Senheim	Zell										13	1	K. V.			
100	Sevenich	Simmern															
101	Simmern	dto.				23	1	K. V.	11	1	K. V.				18	1	K. V.
									24	2	K. V.						
									30	1	K. V.						
102	Sinzig	Ahrweiler				9	1	K. V.									
103	Sobernheim	Kreuznach															
104	Sohren	Zell													5	1	K. V.
105	St. Aldegund	St. Goar															
106	Steimel	Neuwied				24	1	K. V.	10	1	K. V.	14	1	K. V.	11	1	K. V.
									24	1	dto.	28	1	dto.	19	1	dto.
									31	1	dto.						
107	St. Goar	St. Goar													11	2	K. V.
108	Strimmig (Mittel)	Zell	(unter № 74)														
109	Stromberg	Kreuznach				16	1	K. V.							4	1	K. V.
110	Traben	Zell							2	1	K.						
111	Trarbach	dto.				23	1	K. V.									
112	Treis	Cochem							23	1	K. V.						
113	Uelmen	dto.							2	1	K. V.				4	1	K. V.
									23	1	dto.						
114	Uersfeld	Adenau													5	1	K. V.
115	Ueß	dto.															
116	Unkel	Neuwied															
117	Urbach	dto.															
118	Vallendar	Coblenz	5	1	K. V.	9	1	K. V.	2	1	K. V.	27	1	K. V.			
									30		dto.						
119	Waldhilbersheim	Kreuznach															
120	Wallhausen	dto.															
121	Wehr	Mayen															
122	Weiler	dto.															
123	Weißenthurm	Coblenz	14	1	V.	4	1	V.	11	1	V.	1	1	V.	6	1	V.
						25	1	V.	18	1	V.	9	1	V.	20	1	V.
												22	1	V.			
124	Wetzlar	Wetzlar				25	1	K. V.	18	1	K. V.				6	1	K. V.
125	Winningen	Coblenz										21	1	K. V.			
126	Wißen	Altenkirchen													21	1	K. V.
127	Zell	Zell							11	1	K. V.				20	1	K. V.

Digitized by Google

Juni.			Juli.			Auguſt.			September.			October.			November.			Dezember.		
Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.
30	2	K. V.																		
						6	1	K. V.												
17	1	K. V.				31	1	K. V.												
						31	1	K. V.	21	1	K. V.	26	1	K. V.	17	2	K. V.	21	1	K.
															9	1	K. Fl.			
			6	2	K.															
									30	1	K. V.									
			27	1	K. V.															
2	1	K. V.	14	1	K. V.	11	1	K. V.	1	1	K. V.	13	1	K. V.	3	1	K. V.	1	1	K. V.
16	1	dto.	28	1	dto.	25	1	dto.	22	1	dto.	20	1	dto.	10	1	dto.	15	1	dto.
30	1	dto.													24	1	dto.			
						13	2	K. V.							10	2	K. V.			
			27	1	K. V.															
			27	1	K.										16	1	K. V.			
30	1	K. V.										1	1	K. V.				14	1	K. V.
30	1	K. V.							9	1	K. V.				30	1	K. Fl. V.	21	1	Fl. K. V.
			6	1	K. V.							22	1	K. V.	12	1	K. V.			
3	1	K. V.							3	1	K. V.									
																		14	1	Fl. K. V.
						3	1	K.												
									30	1	K.									
1	1	K. V.	20	1	K. V.	17	1	K. V.	7	1	K. V.	12	1	K. V.	9	1	K. V.	7	1	K. V.
22	1	dto																		
						31	1	K. V.												
						10	1	K. V.				12	1	K. V.						
															11	1	K. V.			
									1	1	K. V.									
10	1	V.	1	1	V.	12	1	V.	2	1	V.	7	1	V.	4	1	V.	2	1	V.
			15	1	V.	19	1	V.	16	1	V.	21	1	V.	18	1	V.	16	1	V.
			29	1	V.				30	1	V.							30	1	V.
24	1	K. V.	29	1	K. V.	19	1	K. V.	30	1	K. V.	28	1	K. V.				2	1	K. V.
																		16	1	dto.
			6	1	K. V.	26	1	K. V.							16	1	K. Fl.			
			16	1	K. V.							22	1	K. V.						
															24	1	K. V.	22	1	K. V.

Digitized by Google

Verzeichniß der Jahrmärkte und Messen im Bezirke

Erläuterungen der Abkürzungen in

Faßd. Faßdaubenmarkt. K. Krammarkt.
Frucht. Fruchtmarkt. Messe. Messe.
Jahrm. Jahrmarkt. Schafm. Schafmarkt.

Ortschaft.	Kreis.	Januar.			Februar.			März.			April.			Mai.		
		Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.
Baumholder	St. Wendel				23	1	K. V.	16	1	K. V.	23	1	K. V.			
		Am ersten Dienstag jeden Monats Schweinemarkt.														
Freisen	id.										13	1	K. V.			
Grumbach	id.				24	1	K. V.									
Haupersweiler	id.							10	1	K. V.						
Mambächel	id.				27	1	K. V.									
Oberkirchen	id.							9	1	K. V.						
Offenbach	id.							24	1	K. V.				12	1	K. V.
Pfeffelbach	id.							6	1	K. V.						
St. Wendel	id.	8	1	V.	5	1	K. V.	26	1	K. V.	2	1	V.	27	1	K. V.
								10	1	V.				7	1	V.
		An jedem Donnerstag, und wenn solcher auf einen Feiertag fällt, am vorhergehen														
Neunkirchen	Ottweiler													21	1	K. V.
Ottweiler	id.	5	1	V.	3	1	V.	2	1	V.	7	1	V.	4	1	V.
								30	1	K. V.						
St. Johann	Saarbrücken							3	2	K. V.						
Saarbrücken	id.	6	2	K. V.										5	2	K. V.

Ad Nrm. 18727 K. **pr. den 30. Juli 1862.**

(Die Einführung des neuen Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches; — hier das Verfahren in Zollstrafsachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 24. d. M. wird nachstehendes, aus Anlaß der Einführung der neuen Strafgesetzbücher von der Königl. General-Zolldirektion in München unterm 12. v. M. an die äußern Zollbehörden ergangenes Ausschreiben zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 30. Juli 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

der Königl. Regierung zu Trier im Jahre 1863.

Colonne „Gattung des Marktes."

Schw. Schweinemarkt. V. K. Vieh- und Krammarkt.
V. Viehmarkt. Fl. Flachsmarkt.
K. V. Kram- und Viehmarkt. Pf. Pferdemarkt.

Juni.			Juli.			August.			September.			October.			November.			Dezember.		
Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.
23	1	K. V.	21	1	K. V.	17	1	K. V.				7	1	K. V.						
												26	1	K. V.						
												12	1	K. V.						
						31	1	K. V.												
									7	1	K. V.									
												13	1	K. V.						
15	1	K. V.				14	1	K. V.	16	1	K. V.	19	1	K. V.						
									17	1	K. V.									
10	1	K. V.				19	1	K. V.										1	1	K. V.
11	1	V.	27	1	K. V.	6	1	V.	3	1	V.	20	1	K. V.	5	1	K. V.			
			9	1	V.							1	1	V.	5	1	V.	7	1	K. V.
																		3	1	V.
den Tage, Frucht- und Schweinemarkt.																				
						24	1	K. V.				13	1	K. V.						
1	1	V.	6	1	V.	3	1	V.	7	1	V.	12	1	V.	3	1	V.			
									21	1	K.				30	1	K. V.			
30	1	K. V.	1	1	K. V.	25	2	K. V.							17	2	K. V.			
												6	2	K. V.						

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Artikel 33 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betreffend, (Gesetzblatt № 24 vom 9. Jänner 1862 S. 347) ist die Zuständigkeit der Gerichte und im Allgemeinen auch das Verfahren bezeichnet, welches aus Anlaß des mit dem 1. Juli d. J. in's Leben tretenden Strafgesetzbuches und Polizeistrafgesetzbuches hinsichtlich der Aburtheilung der Zuwiderhandlungen gegen das nach Art. 3 Ziffer 2 des vorerwähnten Einführungsgesetzes auch ferner noch in Wirksamkeit bleibende Zollstrafgesetz vom 17. November 1837 einzutreten hat.

Da nach diesen Bestimmungen nicht nur das Zollstrafgesetz und die noch in Geltung bestehende Instruction

für die Zollerhebungsbehörden diesseits des Rheins über das zollamtliche Verfahren in Zollstrafsachen vom 5. September 1834, sondern auch das durch Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 14. Juli 1858 № 7036 (diesseits ausgeschrieben unter'm 19. des nämlichen Monats und Jahres № 7660), den Vollzug des Gesetzes vom 1. Juli 1856, einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung betreffend, normirte Verfahren in Zollstrafsachen einige Abänderungen erleidet, so werden letztere auf Grund höchsten Reskriptes des genannten Königl. Staatsministeriums vom 8. l. M. № 4881 im Nachstehenden bekannt gegeben.

Die Abänderungen beziehen sich:

1. auf die Competenz der Gerichte, sonach auf die §§. 31 lit. a und 36 lit. a Abs. 1 und 2, dann lit. b des Zollstrafgesetzes, sowie auf die dahin einschlägige Bestimmung der allegirten Ministerialentschließung vom 14. Juli 1858 und tritt an die Stelle derselben der Abs. 1 des Art. 33 des Einführungsgesetzes.

Die Aburtheilung der Zuwiderhandlungen gegen das Zollstrafgesetz vom 17. November 1837 findet, unbeschadet der durch §. 33 dieses Gesetzes begründeten Zuständigkeit der Zollbehörden, durch die Gerichte statt und zwar sind

a) bezüglich der in den §§. 1, 2, 3 und 17 des Zollstrafgesetzes aufgezählten Uebertretungen, soferne die Geldbuße, welche gegen den Angeschuldigten oder, wenn deren mehrere sind, gegen einen derselben erkannt werden kann, den Betrag von hundert Gulden nicht übersteigt, die im Art. 31 Abs. 3 des Einführungsgesetzes bezeichneten Gerichte, nämlich in erster Instanz die Einzelnrichter (Stadt- und Landgerichte) und in zweiter Instanz die Bezirksgerichte,

b) bezüglich aller übrigen Uebertretungen die im Art. 31 Abs. 4 bezeichneten Gerichte, nämlich in erster Instanz die Bezirksgerichte und in zweiter Instanz die Appellationsgerichte zuständig. Außerdem ist die Nichtigkeitsbeschwerde (Cassationsrecurs) an den Cassationshof (Oberappellationsgericht) unter den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen gestattet (Art. 122 und 123 Abs. 1 des Einführungsgesetzes).

Zu lit. a wird übrigens erläuternd bemerkt, daß bei Entscheidung der Frage, ob die im Falle einer Verurtheilung in Aussicht stehende Geldbuße den Betrag von 100 fl übersteigen wird oder nicht, und ob deßhalb die Einzelngerichte oder die Bezirksgerichte zur Aburtheilung der fraglichen Uebertretung zuständig sind, lediglich die Geldbuße selbst in's Auge zu fassen und somit darauf, welchen Vermögensverlust der Verurtheilte durch den Hinzutritt der Confiscation der zollpflichtigen Gegenstände außerdem noch erleiden wird, keine Rücksicht zu nehmen ist.

2. Auf die Strafbarkeit der Theilnehmer an einer Zolldefraudation oder Contrebande und deren Bestrafung, sohin auf den §. 16 des Zollstrafgesetzes.

Während dieser §. bezüglich der Theilnehmer zwischen Miturheber, Gehilfen und Begünstiger unterscheidet, und beide letztere gleichmäßig behandelt, macht der Absatz 2 des Art. 33 nur zwischen Theilnehmer und Begünstiger einen Unterschied und bestimmt:

> „Die Strafbarkeit der Theilnehmer an einer Contrebande oder Zolldefraudation ist nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzes zu beurtheilen. Wer sich in Bezug auf eine solche Handlung einer Begünstigung schuldig macht, ist an Geld bis zu fünfundzwanzig Gulden zu bestrafen."

Wer als Theilnehmer, wer als Begünstiger zu betrachten ist, darüber enthalten die Art. 52, 53, 54 und 58 des Strafgesetzbuches die näheren Bestimmungen und wird noch bemerkt, daß es in Ansehung der Rückfallsstrafe der Theilnehmer bei der bisherigen Bestimmung des Zollstrafgesetzes sein Verbleiben hat.

3. Auf die Actenübersendung an die Zollbehörden, Erinnerungsabgabe von Seite der letzteren, Vertretung

des Zollfiscus durch Zollbeamte, und sohin auf §. 34 des Zollstrafgesetzes.

An die Stelle dieses §. tritt mit gleichzeitigem Wegfall der Bestimmungen im §. 9 der Instruction für die Zollbehörden diesseits des Rheins über das zollamtliche Verfahren in Zollstrafsachen der Absatz 3 des Artikels 33 des Einführungsgesetzes.

„Vor der Verhandlung der Sache sind die Acten zur Einsicht und Stellung etwaiger Anträge der betreffenden Zollverwaltungsstelle mitzutheilen. Außerdem können sowohl in erster und zweiter Instanz als auch bei dem Cassationshofe die von der betreffenden Zollverwaltungsstelle damit beauftragten Zollbeamten den gerichtlichen Verhandlungen beiwohnen, im Namen der Zollverwaltung die geeigneten Anträge stellen und nöthigen Falls die vom Gerichte verlangten Erläuterungen über die Natur und Eigenthümlichkeiten der in Frage stehenden Uebertretung ertheilen."

Hiezu wird bemerkt:

a) die betreffende Zollverwaltungsstelle, an welche die Mittheilung der Acten erfolgt, ist das einschlägige Hauptzollamt.

b) Für jedes Hauptzollamt ist zunächst der jeweilige Oberzollinspector der Vertreter der Zollverwaltung bei den bezüglichen gerichtlichen Verhandlungen und wird als dessen Substitut noch ein anderes Hauptzollamtsmitglied besonders bezeichnet werden.

Außerdem können im Hauptzollamtsbezirke je nach Verhältniß seines Umfangs noch ein oder zwei Zollbeamte als Vertreter der Zollverwaltung aufgestellt werden, deren Wahl jedesmal speciell bekannt gegeben wird.

c) Worin die Function des Zollbeamten bei der gerichtlichen Verhandlung dem Staatsanwalt gegenüber besteht und welche Functionen, beziehungsweise Befugnisse dem letzteren nach der Verhandlung hinsichtlich der Stellung von Anträgen und Ergreifung von Rechtsmitteln zukommen, darüber wird zur näheren Erörterung Folgendes eröffnet:

„Während der gerichtlichen Verhandlung, also vor Erlassung des Urtheils, steht die Stellung von Anträgen, insbesondere auch bezüglich der Erhebung von Beweismitteln, dem zur Sitzung abgeordneten Zollbeamten in gleicher Weise wie dem Staatsanwalt und unabhängig von dessen Anträgen zu.

Dieses Recht erstreckt sich aber nur auf die Dauer der Sitzung, nach dem Schlusse derselben ist nur mehr der Staatsanwalt zur Stellung von Anträgen befugt, ihm allein steht es zu, Rechtsmittel einzulegen.

Die beßfallsigen Fristen sind in den zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehörigen Fällen nach den Bestimmungen des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, außerdem nach den für Uebertretungssachen geltenden Bestimmungen zu beurtheilen, und es wird in dieser Beziehung des Näheren darauf hingewiesen,

a) daß in Uebertretungssachen, welche zur Zuständigkeit der Einzelngerichte gehören, Berufungen gegen das erstrichterliche Erkenntniß innerhalb achttägiger Frist vom Tage der Urtheilsverkündung an bei dem Gerichte I. Instanz angemeldet werden müssen (vergl. Art. 77 des Einführungsgesetzes zu den Strafgesetzbüchern),

b) daß in Uebertretungssachen, welche zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehören, die Berufung des Staatsanwaltes gegen verurtheilende Erkenntnisse innerhalb dreitägiger Frist, Berufungen gegen freisprechende Urtheile aber binnen 24stündiger Frist angemeldet werden müssen, und daß die Staatsanwälte in allen Fällen die Beschwerdepunkte genau zu bezeichnen haben, widrigen Falls das Obergericht auf dieselben

einzugehen nicht in der Lage ist. (Art. 235, 236, 239 des Strafprozeßgesetzes vom 10. Nov. 1848.)

c) daß die unter lit. b aufgeführten Bestimmungen auch auf die vom Staatsanwalte einzulegenden Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der II. Instanzen Anwendung finden.

Uebrigens wird den Zollbehörden zur Wissenschaft und Nachachtung eröffnet, daß, wenn ihnen auch die Befugniß nicht mehr zusteht, Rechtsmittel gegen die ergehenden gerichtlichen Erkenntnisse einzulegen, es doch denselben gestattet ist, ihre allenfallsigen Bedenken gegen dieselben den betreffenden Staatsanwälten jedoch so rechtzeitig mitzutheilen, daß letztere im Stande sind, diese Bedenken im Wege der Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde zur Geltung zu bringen.

4. Auf die Hausuchungen außerhalb des Grenzbezirks, daher auf den §. 38 des Zollgesetzes.

In diesem §. war bestimmt:

„Hausuchungen außerhalb des Grenzbezirks zum Zwecke der Verfolgung einer Uebertretung des Zollgesetzes können nur von den zur Untersuchung solcher Uebertretungen kompetenten Behörden angeordnet und unter deren Leitung vorgenommen werden."

Der Absatz 4 des Art. 33 des Einführungsgesetzes bestimmt dagegen abändernd:

„Die im §. 38 des Zollgesetzes vom 17. November 1837 vorgesehene Hausuchung kann von dem Einzelnrichter, in dessen Bezirk sie stattfinden soll, angeordnet und geleitet werden, wenn es sich auch um eine zur Zuständigkeit des Bezirksgerichts gehörige Uebertretung handelt."

5. Auf die körperlichen Visitationen und das Verfahren gegen fremde und unbekannte Uebertreter des Zollgesetzes, sohin auf den §. 39 des Zollgesetzes und §. 28 Abs. 2 des Zollstrafgesetzes.

a) Im §. 39 des Zollgesetzes war angeordnet:

Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben und welche der Aufforderung der Zollbediensteten, sich dieser Gegenstände freiwillig zu entledigen, nicht sogleich vollständig genügen, können der körperlichen Visitation unterworfen werden.

Sie müssen jedoch, wenn sie sich die Visitation nicht bei der nächsten Zollstelle oder Ortsbehörde wollen gefallen lassen, deßhalb an die zur Untersuchung der Straffälle competente Gerichtsbehörde geführt werden.

b) Der §. 28 Abs. 2 des Zollstrafgesetzes hatte bestimmt:

Fremde und unbekannte Uebertreter können verhaftet und, bis sie sich legitimiren und Sicherheit stellen, an das nächste Gericht zur Verwahrung abgeliefert werden.

Der Abs. 5 des Art. 33 des Einführungsgesetzes verordnet sowohl für den Fall a, als für den Fall b die Vorführung vor den nächsten Einzelnrichter und bezeichnet das Nähere, was der letztere im Fall b zu thun hat, indem daselbst bestimmt ist:

„In den Fällen des §. 39 des Zollgesetzes und des §. 28 Abs. 2 des Zollstrafgesetzes hat die Vorführung vor den nächsten Einzelnrichter zu geschehen.

Dieser hat im letzteren Falle die Legitimation der Vorgeführten zu prüfen und eintretenden Falls über die Größe und Annehmbarkeit der zu leistenden Sicherheit zu entscheiden, sowie je nach Umständen die Freilassung des Festgenommenen anzuordnen. Findet er diese nicht für zulässig, so hat er, falls die Sache nach Abs. 1 des gegenwärtigen Artikels zur Zuständigkeit des Bezirksgerichts gehört, die Ablieferung des Festgenommenen an den betreffenden Untersuchungsrichter oder Staatsanwalt zu verfügen."

In der Beilage folgen zur Kenntnißnahme und näheren Information Abschriften:

1. der im Punkt 1 und Punkt 3 dieser Ausschreibung allegirten Artikel 77, 122 und 123 Abs. 1 des Einführungsgesetzes,
2. der im Punkt 2 citirten Artikel 52, 53, 54 und 58 des Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern, und
3. der im Punkt 3 allegirten Artikel 235 und 236 des Strafgesetzes vom 10. November 1848.

München, den 12. Juni 1862.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Plank.

v. Savoye.

Nro. 12966 T. pr. den 1. August 1862.

(Die Eröffnung der Feld- und Waldjagd betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf § 4 d. der Verordnung vom 21. September 1815 — die Verwaltung und Ausübung der Jagd betr. —, dann im Hinblick auf den diesjährigen Stand der Ernte, wird die Eröffnung der Feld- und Waldjagd für das laufende Jahr auf Dienstag den zwölften August hiermit festgesetzt, dabei jedoch wegen Schonung der noch nicht abgeräumten Frucht-, Hanf- und Tabaksfelder, so wie der Weinberge, bis zur gänzlichen Abräumung und vollendeter Weinlese auf die beßfalls bestehenden Vorschriften hingewiesen.

Speyer, den 26. Juli 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Hohe.

Meyer.

Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 18849 K. pr. den 1. August 1862.

(Agentur der k. k. privilegirten I. österreichischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft in Wien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Notariatsgehilfe Georg Marx von Kirchheimbolanden als Unteragent der k. k. I. österreichischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt.

Speyer, den 31. Juli 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Nro. 18894. K. pr. den 30. Juli 1862.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Bundenthal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Bundenthal, im Amts- und Dekanats-Bezirke Pirmasens gelegen, in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt im Pfarrorte, einer Filiale und einer Mühle 1340 Parochianen und erträgt an

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	20	—
3. Pfarrgut	5	6
4. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	35	54
5. Naturalbezüge zu denselben . . .	20	38
sohin im Ganzen .	313	38
welches Einkommen durch einen Zuschuß aus Staatsfonds von	286	22
auf . . .	600	—

ergänzt wird.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen fünf Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 29. Juli 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ad Nrm Exh. 18352 K. pr. den 29. Juli 1862.

(Gesuch der Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen um Aufnahme zweier in ihrem Verlage erschienenen Werke in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von Ehrhard Walder, Lehrer der Mathematik und Physik an der Gewerbschule zu Nördlingen, verfaßte, im Verlage der Beck'schen Buchhandlung daselbst in erster Auflage in einem Theil erschienene Werk „Grundriß der Arithmetik, mit Uebungsaufgaben" wurde auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß №. I. und II. der für die Lehrer an den deutschen Werktags- und Feiertagsschulen gebilligten Bücher und Hilfsmittel unter lit. C. aufgenommen.

Gemäß höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 17. d. M. wird dies an sämmtliche Königl. katholische und protestantische Distrikts-Schulinspectionen mit dem Auftrage veröffentlicht, das betreffende Verzeichniß hienach zu ergänzen.

Speyer, den 26. Juli 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Augsburger Börse.

Den 31. Juli 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
„ „ „ 4 %		101
„ „ „ 4 % halbjährig	101½	
„ „ „ 4½ %	103½	
„ „ „ 4½ % halbjährig.	104½	
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		101
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem.	835	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Berichtigung.

In der außerordentlichen Beilage zu №. 55 des Kreis-Amtsblattes pro 1862 soll es heißen:

a) im §. 1 in der vierten Zeile: „Aufmalterung" statt „Aufwolterung";

b) im §. 12 in der neunten Zeile: „Gebrauchswerthes" statt „Gebrauchs welches";

c) im §. 18 in der fünften Zeile: „umgehackt" statt „eingehackt".

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 59. Speyer, den 13. August 1862.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Feier der Sonn- und Festtage betr. — Bekanntmachung, die Besetzung des Senates zur Entscheidung der Competenzconflicte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden betr. — Die Reisekostenvergütung für die geistlichen und weltlichen Abgeordneten zu der protestantischen General-Synode in der Pfalz betr. — Zulassung der k. k. privilegirten Azienda assicuratrice in Triest zum Geschäftsbetriebe in Bayern. — Aufstellung eines Hauptagenten für die Lebensversicherungsbranche der k. k. privil. I. österr. Versicherungsgesellschaft im Regierungsbezirke der Pfalz. — Verausgabung eines falschen Laubthalers betr. — Bekanntmachung, die Wiederanlage verloosster Capitalien betr. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Augsburger Börse.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Feier der Sonn- und Festtage betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikels 105 des Polizeistrafgesetzbuches bezüglich der Feier der Sonn- und Festtage zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Alle öffentlich vorgenommenen oder öffentliches Aergerniß erregenden Arbeiten oder geräuschvollen Handthierungen des landwirthschaftlichen, gewerblichen, Handels- und Fabrikbetriebes sind an Sonn- und Festtagen, dringende Fälle ausgenommen, untersagt.

Dem Verbote unterliegen nicht:

1. Arbeiten, welche wie bei Hochöfen, Gießereien, Schmelzwerken, Glashütten, Gasfabriken, Bräuereien, Branntweinbrennereien im landwirthschaftlichen Betriebe, ferner behufs des Transports von Reisenden und Frachtgütern, beim Eisenbahn-, Post- und Dampfschifffahrts-Verkehre ohne Nachtheil nicht unterbrochen werden können,
2. solche Geschäfte, welche durch das tägliche Bedürfniß des Publikums erfordert werden, z. B. jene der Miethkutscher, der Bäcker, Barbiere,
3. Erntearbeiten bei ungünstiger Witterung und die Arbeiten der Weinlese.

Bezüglich des Gewerbebetriebes der Getreidemüller bleibt es jeden Orts bei der bisherigen Uebung.

Wo bezüglich des Arbeitens in Fabriken für einzelne

Festtage eine Ausnahme bisher gestattet war, kann dieselbe durch ortspolizeiliche Vorschrift aufrecht erhalten werden.

Wir behalten Uns vor, auch in Zukunft bei erheblichen Veranlassungen bezüglich des Arbeitens in Fabriken solche Ausnahmen zu bewilligen.

§. 2.

Die Magazine, Verkaufshallen, Läden und Buden der Kauf-, Handels- und Gewerbsleute sind

1. am ersten Weihnachtstage,
2. an dem Oster- und Pfingstsonntage,
3. in katholischen Orten am Frohnleichnamstage, in protestantischen Orten am Charfreitage

den ganzen Tag über geschlossen zu halten.

An den übrigen Sonn- und Festtagen dürfen dieselben während des vormittägigen Pfarrgottesdienstes nicht geöffnet werden.

An den Sonn- und Festtagen, an welchen Messen und Jahrmärkte stattfinden, müssen Ortsläden und Marktbuden ebenfalls während des vormittägigen Pfarrgottesdienstes geschlossen bleiben. Dem Verbote des Oeffnens unterliegen nicht Apotheken, Baderstuben und Bäckerläden, welche an sämmtlichen Sonn- und Festtagen den ganzen Tag über geöffnet sein dürfen. Conditoreien, Lebkühner- und Feinbäckerläden müssen an den unter Ziffer 1—3 bezeichneten Tagen nur während des vormittägigen Pfarrgottesdienstes geschlossen bleiben.

Wenn bezüglich des Ladenschlusses an den Sonn- und Festtagen bisher eine Uebung bestand, welche von obigen Bestimmungen (Absatz 1—3) abweicht, kann solche auch ferner durch ortspolizeiliche Vorschrift aufrecht erhalten werden.

§. 3.

Die Abhaltung von Getreide- und Viehmärkten, von Treibjagden und öffentlichen Versteigerungen an Sonn- und Festtagen ist verboten.

§. 4.

Lärmendes Zechen und Spielen, lärmende Zusammenkünfte und Lustbarkeiten in Wirthschaftslokalitäten, lärmende Unterhaltungen in der Nähe von Kirchen an Sonn- und Festtagen während des vor- und nachmittägigen Pfarrgottesdienstes sind untersagt.

§. 5.

Es ist verboten, Scheiben- und Vogelschießen und andere öffentliche Lustbarkeiten, sowie Schau- und Vorstellungen (Art. 63, Abs. 1, Ziff. 1 und 2, Art. 64, Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches) an Sonn- und Festtagen vor Beendigung des vormittägigen Pfarrgottesdienstes zu veranstalten.

§. 6.

Das Austreiben und Hüten des Weideviehes darf an Sonn- und Festtagen zur Zeit des vormittägigen Pfarrgottesdienstes nicht stattfinden.

An Orten, wo bisher eine abweichende Uebung bestand, kann dieselbe durch ortspolizeiliche Vorschrift aufrecht erhalten werden.

Auf die Alpenweide findet die vorstehende Bestimmung in Abs. 1 keine Anwendung.

§. 7.

Durch ortspolizeiliche Vorschrift können die Stunden, auf welche sich die in den §§. 2, Abs. 2 und 3, §. 4, 5 und 6, Abs. 1 enthaltenen Verbote erstrecken, näher bezeichnet werden.

§. 8.

Die Vorschriften der §§. 1—7 mit Ausnahme jener des §. 2, Abs. 1, Ziff. 3 finden bezüglich der Sonntage und der den christlichen Confessionen gemeinschaftlichen Festtagen auch in confessionell gemischten Orten Anwendung.

In Ansehung der besonderen Feiertage eines Religionstheiles sind die Bestimmungen des §. 82 der II. Verfassungsbeilage maßgebend.

Insolange in confessionell gemischten Orten bezüglich der Einstellung der Arbeits- und Gewerbsthätigkeit und der Schließung der Ortsläden an den einem Religionstheil

eigenthümlichen Feiertagen eine Vereinbarung besteht, ist sich hiernach zu achten.

§. 9.

Gegenwärtige Verordnung tritt 30 Tage nach der Verkündung im Regierungsblatte und beziehungsweise im Kreisamtsblatte der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Mit diesem Zeitpunkte erlöschen alle gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage bisher mit Strafwirksamkeit bestandenen Vorschriften.

Berchtesgaden, den 30. Juli 1862.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath von Bezold.

Bekanntmachung,

die Besetzung des Senates zur Entscheidung der Competenzconflicte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden betr.

Im Hinblicke auf Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1850, die Competenzconflicte betreffend, und unter Bezugnahme auf die Ausschreibungen des Staatsministeriums der Justiz vom 5. August 1859 (Reggsbl. Seite 811), 19. October 1859 (Reggsbl. Seite 985), 22. Januar 1861 (Reggsbl. Seite 187) und 7. Juni 1861 (Reggsbl. Seite 529) wird hiemit bekannt gemacht:

I.

Seine Majestät der König haben geruht, den Ministerialräthen Heinrich von Schubert im Staatsministerium des Innern und Andreas Rüßler im Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten die von ihnen bisher bekleidete Function ständiger Mitglieder des zur Entscheidung der Competenzconflicte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden bestimmten Senates des obersten Gerichtshofes, sowie den Ministerialräthen Nicolaus von Koch im Staatsministerium des Innern und Dr. Sebastian von Daxenberger im Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern die von ihnen gegenwärtig bekleidete Function stellvertretender Mitglieder des genannten Senates auf weitere drei Jahre zu übertragen, zum dritten ständigen Mitgliede dieses Senates den Ministerialrath im Finanzministerium, Wilhelm von Engerer, bisher stellvertretendes Mitglied, und zum stellvertretenden Mitgliede den Ministerialrath im Staatsministerium der Finanzen, Adolph von Pfretschner, für die nämliche Zeitdauer zu berufen.

II.

Von der Plenarversammlung des obersten Gerichtshofes sind zu Mitgliedern dieses Senates auf die Dauer von drei Jahren gewählt worden:

A. Für Competenzconflicte in den Landestheilen diesseits des Rheins:

a) als ständige Senatsmitglieder

die Oberappellationsgerichtsräthe:
Ludwig Franz Joseph Weikart,
Friedrich Gresbeck,
August von Schmidz

b) als Stellvertreter für Verhinderungsfälle

die Oberappellationsgerichtsräthe:
Carl Kammerknecht,
Christoph Carl Gottlieb Freiherr von Tucher,
Ludwig Braun.

B. Für Competenzconflicte in der Pfalz:

a) als ständige Senatsmitglieder

die Oberappellationsgerichtsräthe:
Gustav Hilgard,
Eduard Lang,
Goswin von Hörmann;

b) als Stellvertreter für Verhinderungsfälle die Oberappellationsgerichtsräthe:

Adolph Wolf,
Dr. Johann Georg Kalb,
Carl Damm.

München, den 22. Juli 1862.

Königliches Staatsministerium der Justiz.
In Abwesenheit des Königl. Staatsministers:
Frhr. v. Pelkhoven, Königl. Staatsrath.

Ad Nrm. 13399 T. pr. den 9. August 1862.

(Die Reisekostenvergütung für die geistlichen und weltlichen Abgeordneten zu der protestantischen General-Synode in der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Einverständnisse mit dem Königl. protestantischen Consistorium dahier wird in Nachstehendem der Inhalt der höchsten Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 16. v. M. № 5772 nebst den darin allegirten höchsten Normativen vom 10. Mai d. J. № 3747, mitgetheilt durch Finanzministerial-Entschließung vom 21. v. M. № 9575, für Alle, welche es angeht, zur Offenkunde gebracht.

Speyer, den 8. August 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Meyer.
Metschnabl.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die mit Allerhöchster Sanction unterm 10. Mai d. J. hinsichtlich der Vergütung der Reisekosten der geistlichen und weltlichen Abgeordneten zu den General-Synoden diesseits des Rheins erlassenen, in Abschrift hierneben angefügten Normen in gleicher Weise für den Consistorialbezirk Speyer in Anwendung gebracht werden.

Dies wird dem Königl protestantischen Consistorium Speyer zur Kenntniß und geeigneten Beachtung hiemit eröffnet.

München, den 16. Juli 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
v. Zwehl.

Durch den Minister:
Der Generalsecretär:
Ministerialrath v. Bezold.

An
das protestantische Consistorium Speyer.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Seine Majestät der König haben unter Aufhebung der Bestimmungen des Ziffer 6 der Allerhöchsten Entschließung vom 7. September 1823, die im Laufe des gegenwärtigen Monats zu haltenden General-Synoden betreffend, hinsichtlich der Reisekostenvergütung der geistlichen und weltlichen Abgeordneten zu den protestantischen General-Synoden diesseits des Rheines nachstehende Anordnungen und Normen allergnädigst zu genehmigen geruht.

1.

Bei der Entschädigung der Abgeordneten zu den protestantischen General-Synoden für die Hin- und Herreise soll der in dem Art. I. der Allerhöchsten Verordnung vom 23. November 1849, die Aufrechnung der Reisekosten und Taggelder bei Dienstreisen betreffend (Regierungsblatt S.

1265 ff.) ausgesprochene Grundsatz ebenfalls zur Norm dienen, daß nur der Ersatz der bei diesen Reisen wirklich gehabten Auslagen geleistet wird.

2.

In allen Fällen, in welchen und soweit die Benützung der Eisenbahnen, Dampfschiffe oder Eilwägen möglich ist, haben die Abgeordneten sich dieser Beförderungsgelegenheit zu bedienen, und darf hiebei auf den Eisenbahnen die zweite Wagenklasse, auf den Dampfschiffen der höhere Platz in Aufrechnung gebracht werden.

Wo und soweit diese Mittel nicht benützt werden können, ist eine andere anständige Fahrgelegenheit oder Extrapost zu benützen, bei welcher jedoch nur die Auslagen für zwei Pferde in Ansatz gebracht werden dürfen.

In allen diesen Fällen können übrigens nur die wirklichen Auslagen in Aufrechnung gebracht werden.

3.

Der Abgeordnete ist befugt, außer den wirklich entrichteten oben bemerkten Fahrkosten auch die nothwendigen Auslagen auf Hin- und Herfahren zur Eisenbahn und zum Dampfschiffe, für Hinschaffung und Ueberbringung des Gepäckes zu denselben und zu den Eilwägen, dann in die betreffenden Wohnungen, nach den festgesetzten oder üblichen Normen in Aufrechnung zu bringen.

Dasselbe gilt bei anderen Fahrgelegenheiten hinsichtlich der Aufrechnung der Brücken- und Pflastergelder ꝛc. ꝛc.

4.

Bei Reisen mit Extrapost, oder mit eigenen Pferden unter Aufrechnung der Extraposttaxe, soweit solche zulässig erscheinen, ist jeden Tag eine Strecke von wenigstens 24 Stunden, bei anderen Fahrgelegenheiten, — außer Eisenbahn, Dampfschiff und Eilwagen, bei welch' letzteren das Reiseziel möglichst unausgesetzt zu erreichen ist, dann bei Reisen mit eigenen Pferden, wenn hiefür nur die Kosten für ein Lohnkutschergefährte aufgerechnet werden, ist eine Strecke von täglich mindestens achtzehn Wegstunden zurückzulegen.

5.

Hinsichtlich der Ausführung der Reise gilt im Allgemeinen die Vorschrift, daß die Reise mit dem geringstmöglichen Zeitaufwande vorzunehmen und durchzuführen ist.

6.

Der Abgeordnete zur General-Synode bezieht, vom Tage der Abreise beginnend, die im Ziffer 5 der Allerhöchsten Entschließung vom 7. September 1823 festgesetzten Diäten von täglich fünf Gulden.

Dasselbe gilt von der Rückreise.

7.

Dem bei dem Dirigenten der General-Synode oder bei dem einschlägigen Königl. protestantischen Consistorium zu übergebenden spezifizirten Verzeichnisse der Reisekosten ist außer der Angabe des Tages der Abreise auf Ehre und Gewissen am Schlusse die Erklärung beizufügen, in welcher Weise die Reise ausgeführt wurde.

Nach vorstehenden Normen ist für die Zukunft die Reisekostenvergütung der geistlichen und weltlichen Abgeordneten zur General-Synode zu bemessen, und sind die Königl. Regierungen, Kammern des Innern, von Mittel- und Oberfranken hievon gleichfalls in Kenntniß gesetzt worden.

München, den 10. Mai 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Zwehl.

Durch den Minister:

der General-Secretär:

Ministerialrath v. Bezold.

An

das Königl. protestantische Oberconsistorium.

Ad Nrm. Exh. 18826 K. pr. den 5. August 1862.

(Die Zulassung der k. k. privilegirten Azienda assicuratrice in Triest zum Geschäftsbetriebe in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. Juni d. J. № 4839, haben Seine Majestät der König geruht, der zum Transport-Versicherungsgeschäft durch Allerhöchste Entschließung vom 25. November 1841 in Bayern concessionirten k. k. privilegirten Azienda assicuratrice in Triest ihrem Gesuche entsprechend, die Bewilligung zum Geschäftsbetriebe auch als Mobiliar-Feuer-, Lebens- und Hagel-Versicherungsgesellschaft in widerruflicher Weise und nach Maßgabe der in ersterer Beziehung ohne Ausnahme und bezüglich der übrigen Versicherungszweige in den einschlägigen Bestimmungen analog zur Anwendung kommenden Allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853, die Controle bei Mobiliar-Feuerversicherungen und die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaften betreffend, unter nachstehenden Bedingungen zu ertheilen:

1. Daß mit der etwaigen Einstellung des Geschäftsbetriebes als Hagelversicherungsgesellschaft die Bewilligung zum Betriebe des Mobiliar-Feuer- und Lebensversicherungsgeschäftes als erloschen zu betrachten ist,
2. daß die Gesellschaft bei Ausübung des Hagelversicherungsgeschäftes nach den hierüber bestehenden allgemeinen Bestimmungen sich zu richten habe, endlich
3. nicht befugt sei, ohne Allerhöchste Genehmigung an den Statuten und Versicherungsbedingungen irgend eine Aenderung eintreten zu lassen.

Die genannte Gesellschaft hat zu ihrem Hauptagenten für das Königreich Bayern den Privatier Albert Kaiser in München aufgestellt, welcher die im §. VIII. der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853, die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaften betreffend, vorgeschriebene Selbsthaftung inhaltlich einer vom Königl. Bezirksgerichte München l. J. unterm 23. Juni d. J. urkundlich gefertigten Erklärung übernommen hat, und wurde derselbe zu Folge eingangs allegirter höchsten Entschließung als Hauptagent der genannten Gesellschaft für ihre sämmtlichen Geschäftszweige bestätigt.

Durch weitere Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 25. v. M. № 6445 wurde der Kaufmann Sebastian Lederle in Ludwigshafen unter fortdauernder Haftpflicht des obengenannten Hauptagenten Kaiser in München für das ganze Königreich, als Hauptagent der Azienda assicuratrice für ihr Feuer-, Lebens-, Hagel- und Transportversicherungsgeschäft in der Pfalz bestätigt.

Dieß wird hiemit mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Sebastian Lederle von der Hauptagentur der Leipziger Feuerversicherungsgesellschaft, welche er früher führte, zurückgetreten ist.

Speyer, den 1. August 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 18856 K. pr. den 5. August 1862.

(Aufstellung eines Hauptagenten für die Lebensversicherungsbranche der k. k. privil. I. öster. Versicherungsgesellschaft im Regierungsbezirke der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der unterfertigten Stelle vom 7. August v. J. in № 46 des Kreisamtsblattes vom Jahre 1861 wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 27. Juli l. J. dem Gesuche der Hauptagentur der k. k. priv. I. österreichischen Versiche-

rungsgesellschaft entsprechend, der Hauptagent F. J. Becker in Speyer auch als Hauptagent für die Lebensversicherungsbranche der genannten Versicherungsgesellschaft bestätigt worden ist.

Speyer, den 4. August 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nro. 18926 K. pr. den 5. August 1862

(Verausgabung eines falschen Laubthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im nebenstehenden Betreffe erlassenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberfranken vom 26. v. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 5. August 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Am 4. v. M. wurde bei einem Gold- und Silberarbeiter in Bamberg von einem unbekannten Landmanne ein falscher Laubthaler mit der Jahreszahl 1730 zum Anöhren und Versilbern übergeben.

Derselbe besteht laut der vorgenommenen technischen Prüfung aus sogenanntem Glockengut (einer Legirung von Kupfer und Zinn) und ist in Formen gegossen, zu deren Herstellung zwar ein ächtes Stück als Modell gedient hat, welche aber eine wenig gelungene Nacharbeitung erfahren zu haben scheinen.

Die Münze ist sehr leicht als falsch zu erkennen an den unvermeidlichen technischen Mängeln, welche der Gußarbeit anhängen, nämlich: stumpfe und abgerundete Beschaffenheit des Gepräges, poröses Ansehen der ebenen Flächen und ausgeflossene Stellen in den Oeffnungen mancher Buchstaben der Umschrift, namentlich des N in Namen, des F in Fr. und des V in Na V. Die graugelbe Farbe, der völlige Mangel der Randverzierung und bedeutendes Untergewicht, sind noch weitere Merkmale der Unächtheit der Münze.

Dieß zur Späheverfügung und zum weiteren Verfahren.

Bayreuth, am 26. Juli 1862.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Frhr. von Podewils, Präsident.
Graf.

Bekanntmachung,

die Wiederanlage verlooster Capitalien betr.

In Gemäßheit höchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom Heutigen wird die bisher gestattete Wiederanlage der verloosten Capitalien bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen mit dem

31. laufenden Monats

eingestellt und tritt vom 1. August l. J. anfangend nur mehr die baare Heimzahlung der bis dahin noch unerhobenen Capitalien ein.

Die Umwandlung der unterm 19. April l. J. gekündigten 5procentigen Eisenbahn-Obligationen in 4procentige Eisenbahn-Obligationen findet dagegen nach der in der Ausschreibung vom 19. April l. J. (Reggsbl. S. 545—552) bekannt gemachten Bestimmungen noch bis

Ende September l. J.

statt.

München, den 24. Juli 1862.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.
v. Sutner.
Brennemann.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge Allerhöchſter Entſchließung vom 4. Juli l. J. allergnädigſt bewogen gefunden, den proteſtantiſchen Pfarrer Friedrich Carl Ludwig Müller zu Altenglan von der ihm unterm 21. Februar l. J. übertragenen Decanatsfunction für den Bezirk Kuſel, ſeinem allerunterthänigſten Anſuchen entſprechend, wieder zu entheben.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, nachbenannte proteſtantiſche Pfarreien zu verleihen, und zwar:

unterm 4. Juli l. J. die II. Pfarrſtelle zu Kuſel dem bisherigen Pfarrer in Oggersheim, Johann Jacob Schäzler, und demſelben zugleich die Decanatsſtelle für dieſen Bezirk zu übertragen;

unterm 5. Juli l. J. die Pfarrſtelle zu Bellheim, Decanats Germersheim, dem ſeitherigen Pfarrer zu Neuhäuſel, Decanats Homburg, Friedrich Ludwig Maurer;

unterm 17. Juli l. J. die Pfarrſtelle zu Einſelthum, Decanats Kirchheimbolanden, dem bisherigen Pfarrer in Münſterappel, Decanats Obermoſchel, Carl Theodor Kremer.

Seine Majeſtät der König haben mittels allerhöchſten Reſcripts vom 23. Juli l. J. dem Prieſter Carl Gründer, Pfarrer zu Bundenthal, die Pfarrei Berg, Bezirksamtes Germersheim, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Dienſtesnachrichten

Seine Majeſtät der König haben unterm 15. Juli l. J. Sich allergnädigſt bewogen gefunden, den Salzbeamten Freiherrn von Feilitzſch von Zweibrücken auf das Salzamt Frankenthal zu verſetzen,

auf die erledigte Stelle eines Salzbeamten in Zweibrücken den Rechnungs-Commiſſär bei der General-Bergwerks- und Salinen-Adminiſtration, Eduard Mühlbauer, zu verſetzen.

Gemäß höchſter Finanzminiſterial-Entſchließung vom 26. Juli l. J. haben Seine Majeſtät der König allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß

1. der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Carl Keßler von Klingenmünſter, ſeinem Anſuchen gemäß, auf die erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Landſtuhl verſetzt, und
2. die hiedurch ſich erledigende Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Klingenmünſter dem Einnehmerei-Candidaten und vormaligen Lottocollecteur Jacob Dinges in Neuſtadt, übertragen werde.

Zu Folge Königl. Regierungs-Entſchließung wurde das Gemeinderathsmitglied Franz Keiber von Jockgrim zum Bürgermeiſterei-Adjunkten daſelbſt ernannt.

Augsburger Börse.

Den 7. August 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
„ „ „ 4 %		101
„ „ „ 4 % halbjährig		101¼
„ „ „ 4½ %	103¼	
„ „ „ 4½ % halbjährig.	104⅛	
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		101
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem.	837	836
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 60. Speyer, den 20. August 1862.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Uebereinkunft zwischen Bayern und Preußen über die Einquartierung und Verpflegung der durch das Königlich Bayerische Gebiet ziehenden Königlich Preußischen Truppen, sowie über die Vorspannsleistung an dieselben und über die Vergütung dieser Leistungen betr. — Die Seelsorge an der Gefangenanstalt Zweibrücken betr. — Anstellung eines katholischen Hausgeistlichen an der Gefangenanstalt Frankenthal. — Dienstesnachrichten. — Augsburger Börse.

Bekanntmachung,

die Uebereinkunft zwischen Bayern und Preußen über die Einquartierung und Verpflegung der durch das Königl. Bayerische Gebiet ziehenden Königl Preußischen Truppen, sowie über die Vorspannsleistung an dieselben und über die Vergütung dieser Leistungen betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem die Uebereinkunft, welche zwischen Bayern und Preußen im vorstehenden Betreffe durch eigens hiezu ernannte Bevollmächtigte unter dem 14. Juni d. J. zu Berlin unterzeichnet worden ist, die beiderseitige allerhöchste Genehmigung erhalten, und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden am 11. Juli d. J. zu Berlin stattgefunden hat, so wird dieselbe in Folge besonderer allerhöchster Ermächtigung hiemit zur Darnachachtung bekannt gemacht.

(Folgt der Vertrag vom 14. Juni 1862 nebst Anhang.)

München, den 28. Juli 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Mayer.

Nachdem Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König von Preußen beschlossen haben, über die Einquartierung und Verpflegung der durch das Königl. Bayerische Gebiet ziehenden Königl. Preußischen Truppen, sowie über die Vorspannsleistung an dieselben

und über die Vergütung aller dieser Leistungen eine Uebereinkunft abzuschließen, so sind zur näheren Feststellung derselben zu Bevollmächtigten ernannt worden und zwar:

von Seiner Majestät dem Könige von Bayern

Allerhöchstihr außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, Kammerherr Ludwig Graf Montgelas, Großcomthur des Königl. Bayerischen Verdienstordens vom heiligen Michael, Comthur des Ordens der Bayerischen Krone und Ritter des Königl. Preußischen rothen Adlerordens dritter Klasse ꝛc. ꝛc.

von Seiner Majestät dem Könige von Preußen

Allerhöchstihr Staatsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Kammerherr Albrecht Graf von Bernstorff, Großkreuz des Königl. Preußischen rothen Adlerordens, Großcomthur des Königl. Hausordens von Hohenzollern, Großkreuz des Civilverdienstordens der Bayerischen Krone ꝛc. ꝛc.,

welche sich über nachstehende Bestimmungen vereinbart haben:

Capitel I.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Die gegenwärtige Uebereinkunft umfaßt alle in Friedenszeiten durch das Bayerische Gebiet stattfindenden Märsche und Transporte Königl. Preußischer Truppen, in welcher Richtung und nach welchem Bestimmungsorte dieselben auch ziehen mögen, so namentlich die Märsche durch den Regierungsbezirk Pfalz nach und von der Bundesfestung Rastatt, dann nach und aus den Hohenzollern'schen Landen.

Artikel 2.

Die Festsetzung der einzelnen Etappenrouten und Etappenstationen für die durch Bayern ziehenden Königl. Preußischen Truppen bleibt jeweiligen besonderen Vereinbarungen vorbehalten.

Die gleichzeitig mit gegenwärtiger Uebereinkunft festgestellten Etappenrouten enthält der Anhang dieser Convention.

Capitel II.

Marsch der Königl. Preußischen Truppen durch das Bayerische Gebiet.

Artikel 3.

Von jedem Einmarsche einer Truppenabtheilung in das Königreich, welche die Zahl von 500 Köpfen oder 50 Pferden übersteigt, wird das treffende Königl. Preußische Armeecorps-Commando dem Bayerischen Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern rechtzeitig, in der Regel 14 Tage vor dem Eintreffen der Truppen an der Bayerischen Grenze, Nachricht geben.

In dringenden Fällen kann diese Mittheilung ausnahmsweise erst acht Tage vor der Ankunft der Truppenabtheilung und dann auch unmittelbar an die zuständige Königl. Bayerische Kreisregierung, Kammer des Innern, stattfinden. Das betreffende Königl. Preußische Corpscommando hat aber hievon gleichzeitig dem Bayerischen Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern Nachricht zu geben.

Bei kleineren Truppenabtheilungen, unter der oben angegebenen Stärke, genügt in allen Fällen die Mittheilung durch das einschlägige Königl. Preußische Militär-Commando an die betheiligte Königl. Bayerische Kreisregierung spätestens drei Tage vor der Ankunft der Truppe auf Bayerischem Gebiete.

Artikel 4.

Diese Mittheilungen haben die Stärke der Truppenabtheilungen an Mannschaft und Pferden, den Bedarf an Vorspannspferden und Wagen, den Tag des Eintreffens auf der ersten Bayerischen Etappenstation, dann das Datum aller Marsch- und Rasttage in Bayern, mit Angabe der Etappenroute, sowie den Tag des Austrittes aus dem Bayerischen Gebiete zu enthalten.

Wenn möglich, so ist auch der Name und Rang des Commandanten, im Falle derselbe ein General oder Stabsofficier ist, das Gewicht des Gepäckes und die Stunde der Ankunft in der ersten Etappenstation mitzutheilen.

Artikel 5.

Jede durch Bayern marschirende Königl. Preußische Truppenabtheilung soll mit einem förmlichen, die einzuhaltende Route und den Ort, wohin die Truppe zu ziehen hat, bezeichnenden Marschvorweise versehen sein.

Die diesen Vorweis ausstellende Königl. Preußische Militärbehörde hat in demselben noch anzugeben, auf wie viele Verpflegs- und Fourageportionen, dann Vorspannspferde die Truppe Anspruch habe.

Artikel 6.

Jede Truppenabtheilung wird von Etappe zu Etappe Quartiermacher voraussenden. Diese müssen spätestens am Abende vor dem Tage des Eintreffens der Truppen in der Etappe ankommen und über den Stand und den Bedarf derselben genaue Auskunft geben können.

Artikel 7.

Bei gleichzeitigen Märschen größerer Truppenkörper bleibt den Königl. Bayerischen Kreisregierungen, als Obermarschcommissariaten, vorbehalten, einen Theil derselben auf andere, der conventionsmäßigen parallel laufende Etappenrouten, jedoch so zu instradiren, daß der Stab oder der Commandant der marschirenden Truppen auf der conventionsmäßigen Hauptroute bleiben.

Von dieser Maßnahme sind die betreffenden Königl. Preußischen Militärcommando's durch die einschlägigen Kreisregierungen rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

Die Bestimmung der Etappenstationen auf solchen Parallelrouten steht gleichfalls den Königl. Kreisregierungen zu mit der Beschränkung, daß, wo die Etappenmärsche zu Fuß zurückzulegen sind, die einzelnen Nachtstationen, so weit thunlich, nicht über drei Meilen Entfernung vom

letzten Nachtstationsorte festzusetzen sind, und daß immer nach drei solcher Marschtage ein Rasttag folge.

Artikel 8.

Den Distriktspolizeibehörden, als Unter-Marschcommissariaten, bleibt vorbehalten, einzelnen Königl. Preußischen Truppenabtheilungen auf ½ bis 1 Stunde Entfernung vor- oder rückwärts der Etappenstation die Quartiere in benachbarten Orten anzuweisen, wenn dies zur Schonung der Quartierträger der Etappenstation nothwendig erscheint.

Artikel 9.

Die Handhabung der Ordnung, sowie die sonst erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen werden durch die Distriktspolizeibehörden verfügt. Bei Durchmärschen größerer Königl. Preußischer Truppenkörper werden erforderlichen Falles die Kreisregierungen besondere Civilcommissäre abordnen.

Die Ernennung Königl. Preußischer Platzcommandanten an Bayerischen Etappenorten findet nicht statt.

Capitel III.

Einquartierung und Verpflegung, Fourage und Vorspann.

Artikel 10.

Die Verpflegung eines einquartierten Königl. Preußischen Unterofficiers oder Soldaten hat zu bestehen:

a) zum Frühstück aus einer nahrhaften Suppe;

b) zum Mittagessen aus einer nahrhaften Suppe, Gemüse, ½ Pfd. Fleisch, oder in Ermangelung des letzteren aus einer ergiebigen Mehlspeise, dann ½ Maß (½ litre) Bier;

c) zum Abendessen aus Suppe und ½ Pfd. Fleisch, oder statt des letzteren ½ Maß (½ litre) Bier; — statt der ½ Maß (½ litre) Bier kann je nach den Verhältnissen des Ortes ½ Maß (½ litre) Wein oder ⅛ Maß (⅛ litre) Branntwein gereicht werden.

Die tägliche Brodportion beträgt 1½ Pfd. oder für jede der drei Mahlzeiten ½ Pfd.

Artikel 11.

Wenn in den betreffenden Regierungsbezirken der Normalpreis des Schäffels Korn 12 fl nicht übersteigt, so wird nach dem Königl. Bayerischen Gesetze vom 25. Juli 1850 über die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten:

a) für die volle Verköstigung per Mann und Tag von der Königl. Preußischen Regierung der Betrag von 24 Xr. vergütet.

b) Ist die Verköstigung auf mehrere Stationen vertheilt, so werden

für die Mittagskost 15 Xr.,
für die Abendkost 6 Xr.,
für die Morgenkost 3 Xr.

auf den Mann und Tag gerechnet.

c) Wenn statt der Mittags- und Abendkost das Essen nur Einmal genommen werden kann, so werden für dieses zu verstärkende Essen 21 Xr. vergütet.

Artikel 12.

Für das Quartier eines Königl. Preußischen Unterofficiers und Gemeinen mit Lagerstatt, Holz und Licht wird, wenn die Einquartierung über Nacht stattfindet, eine Vergütung von 4 Xr. geleistet.

Artikel 13.

Jeder einquartierte Officiersdiener wird für einen weitern Mann gezählt.

Werden Soldatenfrauen und Kinder einquartiert, so wird sowohl für die Frau, als für je zwei Kinder die Vergütung wie für Einen Mann geleistet.

Artikel 14.

Die Königl. Preußischen Officiere und mit diesen in gleichem Range stehenden Militärbeamten werden in der Regel nur auf Dach und Fach mit Lagerstatt, Heizung und Beleuchtung einquartiert.

Die hiefür zu leistende Vergütung wird in der Weise bemessen, daß

1. ein Officier bis zum Oberlieutenant (Premierlieutenant) einschließlich für 2 Mann,
2. ein Hauptmann, Major und Oberstlieutenant für 3 Mann,
3. ein Oberst für 4 Mann,
4. ein Generalmajor für 6 Mann,
5. ein Generallieutenant oder höherer Generalofficier für 8 Mann, ein Militärbeamter aber nach seinem Range berechnet wird.

Artikel 15.

Die Königl. Preußischen Officiere und Militärbeamten können von ihren Quartierträgern auch die Verpflegung ansprechen.

Diese Verpflegung und die Vergütung hiefür wird nach dem vorstehenden Artikel bemessen.

Artikel 16.

Die Königl. Preußischen Militärs, welche auf dem Marsche erkranken, werden wo möglich in Königl. Bayerische Militärspitäler zur Verpflegung und Heilung nach den für die Bayerischen Truppen diesfalls bestehenden Vorschriften verbracht werden.

Auch erkrankte Königl. Preußische Officiere und Militärbeamte, welche ihre Verköstigung und Pflege außer dem Militärspitale auf eigene Kosten sich nicht verschaffen können, sollen zur Pflege und Heilung in diesen Militärspitälern standesgemäß untergebracht werden.

Artikel 17.

Als Vergütung dieser Pflege, Beköstigung und Heilung in den Königl. Bayerischen Militärspitälern ist für Königl. Preußische Unterofficiere und Gemeine der Betrag von täglich 40 xr per Kopf und für einen kranken Officier oder Militärbeamten von 1 fl 20 xr zu entrichten.

Artikel 18.

Müssen wegen Entlegenheit eines Militärspitals oder

aus sonstigen Gründen Königl. Preußische Militärs in Civilkrankenhäusern untergebracht werden, so haben diese Anstalten für Pflege, Beköstigung und Heilung ꝛc. jene Vergütung zu empfangen, welche sie von den ausländischen Kranken des Civilstandes stiftungs- oder satzungsgemäß anzusprechen befugt sind.

Artikel 19.

Sind bei Einquartierungen Königl. Preußischer Truppenabtheilungen Räumlichkeiten für Militärkanzleien, für Wachen und Arreste nothwendig, so ist die Vergütung hiefür nach den diesfallsigen ortsüblichen Miethpreisen zu bemessen und zu entrichten.

Artikel 20.

Die schwere Ration für das Zugpferd besteht aus $^1/_{20}$ Schäffel Haber, 10 Pfd. Heu und 3 Pfd. Stroh;

die Ration für die schwere Reiterei aus $^1/_{24}$ Schäffel Haber, 10 Pfd. Heu und 3 Pfd. Stroh;

die leichte Ration aus $^1/_{30}$ Schäffel Haber, 9 Pfd. Heu und 3 Pfd. Stroh.

Artikel 21.

Wenn in den betreffenden Regierungsbezirken der Normalpreis des Schäffels Haber 6 fl nicht übersteigt, so ist nach dem im Artikel 11 angeführten Gesetze vom 25. Juli 1850

a) die schwere Ration mit 25 Xr, die Ration der schweren Reiterei mit 22 Xr und die leichte Ration mit 18 Xr zu vergüten;

b) findet nur eine theilweise oder ungleiche Abgabe von Fourage statt, so werden

1. bei der schweren Ration für die Zugpferde
   für $^1/_{20}$ Schäffel Haber 18 Xr,
   für 10 Pfd. Heu 7 Xr,
2. bei der Ration für die schwere Reiterei
   für $^1/_{24}$ Schäffel Haber 15 Xr,
   für 10 Pfd. Heu 7 Xr,
3. bei der leichten Ration
   für $^1/_{30}$ Schäffel Haber 12 Xr,
   für 9 Pfd. Heu 6 Xr

vergütet.

Für das Streustroh und für die Unterbringung der Pferde überhaupt wird keine Vergütung geleistet, wogegen der Pferdedünger dem Quartierträger überlassen bleibt.

Artikel 22.

Wenn in einem Regierungsbezirke der Normalpreis des Schäffels Korn 12 fl und des Schäffels Haber 6 fl übersteigt, so hat die betreffende Kreisregierung gemäß Artikel 2 des mehrerwähnten Gesetzes vom 25. Juli 1850 die oben aufgeführten Vergütungssätze für die Kostportion der Mannschaft und für die Fourage verhältnißmäßig zu erhöhen.

In diesem Falle wird die Vergütung der Kostportionen und der Fourageration auch von der Königl. Preußischen Regierung nach den in der bezeichneten Weise erhöhten Ansätzen geleistet werden.

Diese Erhöhungen sind gegebenen Falles von der Kreisregierung vor dem 1. Februar für das ganze Jahr festzusetzen.

Die diesbezüglichen Erlasse der Kreisregierungen, beziehungsweise vorläufig jene der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, werden der Königl. Preußischen Regierung stets unverzüglich zur Kenntnißnahme mitgetheilt werden.

Artikel 23.

Für den gewöhnlichen Vorspann wird für das Pferd 30 Xr, für den Wagen 15 Xr und für die Verpflegung des Fuhrmanns 10 Xr per Meile ohne besondere Berechnung der Rückfahrt vergütet.

Artikel 24.

Die Ladung eines zweispännigen Vorspannwagens darf 12 Centner Gewicht nicht übersteigen.

Munitionswagen und Fuhrwesenstrain sind auf den Lagerplätzen aufzustellen, welche die Ortspolizei hiefür angewiesen hat.

Bei Pulvertransporten insbesondere sind die Vorschriften der Königl. Bayerischen Verordnung vom 1. Mai 1841, — die Aufsicht auf die Schießpulvertransporte betreffend — welche die betreffende Distrikts- oder Orts-Polizeibehörde dem Transportcommandanten mitzutheilen hat, genau zu beobachten.

Artikel 25.

Für alle in gegenwärtiger Uebereinkunft vorkommenden Bestimmungen nach Maß und Gewicht hat das Bayerische Maß und Gewicht zu gelten.

Capitel IV.

Bestätigung der empfangenen Leistungen, ihre Vergütung und die Quittirung dieser Zahlungen.

Artikel 26.

Für die empfangene Bequartierung und Verköstigung, für die erhaltenen Fouragerationen, dann für die gebrauchten Vorspanne haben die Commandanten der marschirenden Königl. Preußischen Truppen den einquartierenden Bayerischen Behörden förmliche Quittungen auszustellen.

Sollte in einzelnen Fällen von dem Commandanten der marschirenden Abtheilungen die Ausstellung solcher Quittungen unterlassen werden, oder eine ausgefertigte Quittung etwa nicht alle wirklich empfangenen Leistungen enthalten, so soll zum Nachweise des Betrages der nicht quittirten Leistungen genügen, daß die Magistrate oder Gemeinde-Verwaltungen der Etappenorte die wirklich stattgehabten Leistungen „auf ihre Amtspflicht" bestätigen.

Artikel 27.

Die Vergütung für sämmtlich empfangene Leistungen an die einquartierende Behörde hat von den Königl. Preußischen Truppenabtheilungs-Commandanten sofort an Ort und Stelle noch vor dem Weitermarsche der Truppen zu geschehen.

Diese Zahlungen werden den Königl. Preußischen Truppencommandanten von der genannten Behörde sogleich gehörig quittirt.

Königl. Preußische Soldaten, welche einzeln marschiren, haben die erwähnte Vergütung nicht sofort zu leisten, sondern lediglich die empfangene Verpflegung ꝛc. der Königl. Bayerischen Behörde, von welcher sie einquartirt wurden, zu quittiren.

Das betreffende Bayerische Unter-Marschcommissariat hat sodann die mit diesen Quittungen belegten Aufrechnungen auf kürzestem Wege der Intendantur des einschlägigen Königl. Preußischen Armeecorps zu übersenden, welches die liquidirten Beträge anweisen wird.

Artikel 28.

Bezüglich der für die Verpflegung der Kranken beizubringenden Bestätigung reicht es hin, wenn ein Vorweis des Königl. Preußischen Truppenabtheilungs-Commando's, daß es den Kranken an das Militärspital oder das Civil-Krankenhaus abgegeben habe, und eine Urkunde der dieser Anstalt vorgesetzten Behörde über die Dauer und über die Kosten der Pflege, Beköstigung und Kur, beziehungsweise der Beerdigung ꝛc. vorgelegt wird.

Die Vergütung der Spitalhilfe geschieht auf erfolgte unmittelbare Zusendung der vorstehend bezeichneten Nachweise durch die Intendantur des treffenden Königl. Preußischen Armeecorps an die Spitalbehörde, welche ihrerseits den Empfang sofort gehörig zu bescheinigen hat.

Capitel V.

Reciprocität.

Artikel 29.

Die Bestimmungen vorstehender Uebereinkunft finden eine reciproke Anwendung in dem Falle, wenn Königl.

Bayerische Truppen durch Königl. Preußisches Gebiet ziehen sollten.

So geschehen zu Berlin, den 14. Juni 1862.

(gez.) Graf v. Montgelas.
(L. S.)

Gegenwärtiger Vertrag tritt nach erfolgter Allerhöchster landesherrlicher Genehmigung in Wirksamkeit.

(gez.) Graf von Bernstorff.
(L. S.)

Anhang.

Etappenrouten und Stationen für die Königl. Preußischen Truppenmärsche durch den Bayerischen Regierungsbezirk Pfalz nach und von der Bundesfestung Rastatt, dann nach und aus den Hohenzollern'schen Landen.

A. Für den in der Regel mit Benützung der Eisenbahn stattfindenden Durchzug Königl. Preußischer Truppen von Mainz, Saarbrücken oder Neunkirchen über Mannheim nach Rastatt, beziehungsweise den Hohenzollern'schen Landen und zurück, wird Ludwigshafen als Etappenstation bestimmt.

B. Für ausnahmsweise Märsche auf der Landstraße und zwar:

1. von Kreuznach über Mannheim nach Rastatt und umgekehrt auf der durch das Großherzgl. Hessische Gebiet über Alzey und Worms führenden Hauptstraße ist Frankenthal Etappenstation.

2. Die Route von Sankt Wendel, oder Ottweiler und Saarbrücken unmittelbar nach Karlsruhe und umgekehrt ist in folgenden Etappen zurückzulegen:
   am 1. Tage von Neunkirchen nach Zweibrücken,
   am 2. Tage von Zweibrücken nach Pirmasens,
   am 3. Tage von Pirmasens nach Annweiler,
   am 4. Tage Rasttag zu Annweiler,
   am 5. Tage von Annweiler nach Steinweiler und
   am 6. Tage von Steinweiler nach Karlsruhe.

3. Für Munitionstransporte und im Nothfalle auch für Truppenmärsche auf dem linken Rheinufer von Mainz ab über Ludwigshafen und Mannheim nach Rastatt wird Frankenthal als Etappenstation bestimmt.

Nro. 19520 K. pr. den 11. August 1862.

(Die Seelsorge an der Gefangenanstalt Zweibrücken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die in Folge der neuen Strafgesetzgebung allerhöchst ertheilte Hausordnung für die Gefangenanstalten ist dem Gottesdienste, der Seelsorge und dem Religionsunterrichte an der Gefangenanstalt Zweibrücken eine größere Anzahl von Stunden eingeräumt als an der bisherigen Strafanstalt und zwar insbesondere auch deßhalb, weil die männlichen jugendlichen Sträflinge (Art. 80 und 81 des Strafgesetzbuches) in einer besonderen Abtheilung dieser Anstalt verwahrt werden und besonderen Gottesdienst und Religionsunterricht erhalten.

Es ist daher mit Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 31. v. M. die Anstellung eines katholischen und eines protestantischen Hausgeistlichen für diese Anstalt verfügt worden. Der Gehalt eines jeden wurde auf 800 fl jährlich festgesetzt und die Verleihung von Dienstalterszulagen in Aussicht gestellt.

In der Pfalz angestellte Geistliche, welche sich um diese Stellen zu bewerben beabsichtigen, haben ihre Gesuche unter Beifügung empfehlender Zeugnisse bis zum 1. September hier einzureichen.

Speyer, den 9. August 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Nro. 19521 K pr. den 11. August 1862.

(Die Anstellung eines katholischen Hausgeistlichen an der Gefangenanstalt Frankenthal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Gefangenstanstalt Frankenthal soll in Folge der durch die neue Hausordnung den Geistlichen übertragenen größeren Mühewaltung, welche insbesondere durch die Verbindung einer gesonderten Abtheilung für jugendliche weibliche Sträflinge mit dieser Anstalt erwächst, ein eigener katholischer Hausgeistlicher angestellt werden. Der Gehalt desselben ist durch Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 31. v. M. auf 800 fl jährlich festgesetzt und die Verleihung von Dienstalterszulagen in Aussicht gestellt worden.

In der Pfalz angestellte Geistliche, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre Gesuche unter Beifügung empfehlender Zeugnisse bis zum 1. September hier einzureichen.

Speyer, den 9. August 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. Juli 1862, wurden die Funktionen eines Königl. protestantischen Distrikts-Schulinspectors für den Kanton Göllheim dem Pfarrer Johann Ulrich Thurner zu Biedesheim übertragen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. August l. J., wurden die Functionen eines Königl. protestantischen Distrikts-Schulinspectors für den Kanton Winnweiler dem Pfarrer Albrecht Sturz zu Winnweiler übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. Juli 1862, wurde der bisherige Schulgehilfe Valentin Lieberich zu Frankenthal zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Mittelschule daselbst, vom 1. künftigen Monats an, ernannt.

Augsburger Börse.

Den 14. August 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
„ „ „ 4 %		101¼
„ „ „ 4 % halbjährig		101¼
„ „ „ 4½ %	103¼	
„ „ „ 4½ % halbjährig.	104⅛	
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		101
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem.	837	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 61. Speyer, den 23. August 1862.

Inhalt:

Die medizinische Staatsprüfung betr. — Preise-Vertheilung bei dem pfälzischen Landgestüte für das Jahr 1862. — Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse zu Weiler. — Gesuch von Valentin Engler, Gutsbesitzer in Burrweiler u. Cons., um die landesherrliche Concession zum Abbau von Schwefelkiesen auf den Gemarken von Burrweiler, Gleisweiler und Edesheim betr. — Agentur der cölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia“ und der cölnischen Hagelversicherungsgesellschaft zu Cöln — Zulassung der Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha zum Geschäftsbetriebe in Bayern. — Erledigung und Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Kaiserslautern. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Mittelbrunn, Decanats Homburg. — Bekanntmachung, die Verpackung von Fahrpoststücken betr. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegien-Verlängerung. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Ad Nrm Exh. 19627 K. pr. den 16. August 1862

(Die medizinische Staatsprüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehender höchster Ministerial-Erlaß wird anmit im Interesse der Candidaten der Medizin zur Wissenschaft und Darnachachtung öffentlich bekannt gegeben: „Im §. 40 der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1858, das Studium der Medizin betr., ist bestimmt, daß die Candidaten der Medizin nach bestandener Fakultäts-Prüfung durch eine mindestens einjährige praktische Ausbildung sich für die Staatsprüfung zu befähigen haben, und daß sie dieses Jahr zum Besuche der Vorlesungen über gerichtliche Medizin, medizinische Polizei, Psychiatrie und Thierheilkunde, wenn sie dieselben noch nicht gehört haben, sowie der klinischen Universitätsanstalten als Praktikanten benützen, und hiemit auch das Studium entsprechender Spezialfächer — der Kinder-, Augen-, Syphilit- u. a. Krankheiten — in gehörige Verbindung bringen sollen.

Mit den Gesuchen um die Zulassung zur medizinischen Staatsprüfung bringen nun aber mehrfach Candidaten, welche während des fraglichen Jahres nicht als Assistenten einer Kranken- oder Irrenanstalt oder als Praktikanten bei Gerichts- oder inländischen praktischen Aerzten nach erhaltener Genehmigung sich fortbilden, nur den Nachweis bei, daß sie während des ganzen Jahres nur auf eine Spezialklinik, z. B. chirurgische, oder jedes der beiden Semester auf je ein klinisches Fach oder auf die Vorlesungen über ein Spezialfach inscribirt waren.

Da ein solches Verfahren den Intentionen und dem Wortlaute der Eingangs erwähnten Allerhöchsten Verordnung nicht entspricht, so sehen sich die unterzeichneten

Königl. Staatsministerien veranlaßt, den Candidaten der Medizin hiedurch zu eröffnen, daß fortan Gesuche um die Zulassung zur medizinischen Staatsprüfung zurückgewiesen werden, wenn denselben nicht für jedes an einer Universität für die praktische Ausbildung zugebrachte Semester der Nachweis über den Besuch der Vorlesungen über wenigstens Eines der im §. 40 der Allerhöchsten Verordnung bezeichneten Haupt- oder Spezialfächer, und zugleich über Benützung der klinischen Universitätsanstalten beigefügt ist.

Die Königl. Regierungen haben diese Anordnung im Kreis-Amtsblatte bekannt zu machen, und dieselbe alljährlich bei Erlassung des durch Ministerial-Entschließung vom 7. Juni 1861 verfügten Ausschreibens zu erneuern."

Speyer, den 14. August 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 19551 K. pr. den 16. August 1862.

(Preise-Vertheilung bei dem pfälzischen Landgestüte für das Jahr 1862 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Preise-Vertheilung an die Eigenthümer der schönsten in der Pfalz gezogenen, sowie zur Nachzucht verwendeten Pferde wird für das laufende Jahr Freitag den 12. September nächsthin, Morgens 11 Uhr, im Gestütshofe in Zweibrücken stattfinden.

Die Musterung und Auswahl der zur Concurrenz gebrachten Pferde wird am vorhergehenden Tage, Donnerstag den 11. September, durch die hiezu ernannte Commission ebendaselbst vorgenommen.

Die zur Vertheilung kommenden Preise sind folgende:

I. Zehn Preise für die 4jährigen Stuten, welche das erste Mal trächtig gehen.

1.	Preis zu . . .	100 fl
2.	" " . . .	90 "
3.	" " . . .	80 "
4.	" " . . .	75 "
5.	" " . . .	70 "
6.	" " . . .	65 "
7.	" " . . .	60 "
8.	" " . . .	50 "
9.	" " . . .	45 "
10.	" " . . .	40 "
		675 fl

II. Acht Preise für Stuten, welche früher schon einen Preis erhielten und mit einem Fohlen vorgeführt werden.

1.	Preis zu . . .	60 fl
2.	" " . . .	50 "
3.	" " . . .	40 "
4.	" " . . .	35 "
5.	" " . . .	30 "
6.	" " . . .	25 "
7.	" " . . .	20 "
8.	" " . . .	20 "
		280 fl

III. Zehn Preise für Stutfohlen.

1.	Preis zu . . .	50 fl
2.	" " . . .	45 "
3.	" " . . .	40 "
4.	" " . . .	30 "
5.	" " . . .	25 "
6.	" " . . .	20 "
7.	" " . . .	20 "

8. Preis zu	. . .	20 fl
9. „ „	. . .	20 „
10. „ „	. . .	15 „
		285 fl

IV. Fünf Preise für Hengstfohlen.

1. Preis zu	. . .	50 fl
2. „ „	. . .	40 „
3. „ „	. . .	30 „
4. „ „	. . .	20 „
5. „ „	. . .	15 „
		155 fl

V. Für Weitpreise im Betrage von 5 fl bis 10 fl, nach dem Ermessen der Commission, sowie für Medaillen werden bestimmt . 105 fl

Summa aller Preise . 1500 fl

Medaillen, Ehrendiplome und Fahnen werden auch an solche pfälzische Pferdezüchter vertheilt werden, welche durch ihre vorgeführten Pferde bewiesen haben, daß sie sich die Pferdezucht besonders angelegen sein lassen.

Für die Bewerber sind nachstehende Bedingungen festgesetzt:

a) die Mutterstuten müssen von Haupt- und Erbfehlern frei, gut gehalten sein, von Beschälern des Landgestütes trächtig gehen und das vierte Jahr bereits zurückgelegt haben;

b) nur solche Fohlen können concurriren, welche von Hengsten des Landgestüts abstammen. Hiebei wird besonders bemerkt, daß Stut- und Hengstfohlen vor zurückgelegtem zweiten Lebensjahre nicht zur Preisbewerbung zugelassen werden;

c) von den zur Concurrenz bestimmten Pferden muß nachgewiesen werden, daß sie ansässigen Einwohnern der Pfalz angehören, was durch ein Zeugniß des betreffenden Bürgermeisteramtes bei der Experten-Commission nachzuweisen ist.

Speyer, den 13. August 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schmidt.

Nro. 19129 K. pr den 9. August 1862.

(Die Erledigung der Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse in Weiler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Dr. Kollmann findet sich die Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse in Weiler erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg einreichen.

Speyer, den 8. August 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh 12388 T. pr. den 12. August 1862.

(Gesuch des Valentin Englert, Gutsbesitzer in Burrweiler und Consorten, um die landesherrliche Concession zum Abbau von Schwefelkiesen auf den Gemarken von Burrweiler, Gleisweiler und Ensheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Valentin Englert, Gutsbesitzer in Burrweiler und Consorten, haben die landesherrliche Concession um Abbau

von Schwefelkies in den Gemarken von Burrweiler, Gleisweiler und Edesheim nachgesucht. Die Lagerstätte, welche an das Gebirgsgehänge nordwestlich von dem Ort Burrweiler mittelst eines Schurfschachtes und einer Strecke aufgeschlossen wurde, ist ein mit Schwefelkies (Schwefeleisen) imprägnirter Thonschiefer von 10 bis 11 Meter Mächtigkeit, ohne deutliche Begrenzung. Der Abbau soll durch einen regelmäßigen unterirdischen Bau mittelst Stollen und Schachten geschehen.

Das in Concession verlangte Feld umfaßt eine Fläche von 101 Hektaren 50 Aren und ist begrenzt:

a) gegen Süden: von dem Punkte №. 1 resp. dem Gemarkgrenzstein №. 104 zwischen Burrweiler und Gleisweiler an der von Gleisweiler nach Burrweiler ziehenden Straße, durch diese Straße bis zu dem Punkte №. 2 in dem Dorfe Burrweiler, allwo der Weg zur St. Anna-Capelle, sowie der nach Hainfeld von der Ortsstraße abgeht, dann durch den Weg nach Hainfeld auf eine Länge von 250 Meter bis zu dem Punkte №. 3, und von diesem durch eine 480 Meter lange hora $1\frac{1}{16}$ streichende gerade Linie bis zu dem Punkte №. 4 an der Kreuzung der Straße von Burrweiler nach Weyher und von Edesheim in das Modenbacher Thal; endlich von dem Punkte №. 4 durch die Straße von Burrweiler nach Weiher bis zu dem Punkte №. 5 an der Brücke über den Bach bei der Burrweiler Mühle;

b) gegen Osten: von dem Punkte №. 5 durch eine 610 Meter lange hora $8\frac{1}{4}$ streichende gerade Linie bis zu dem Punkte №. 6 resp. dem Gemarksteine №. 22 zwischen Burrweiler und Edesheim;

c) gegen Norden: von dem Punkte №. 6 durch eine 505 Meter lange hora 2 streichende gerade Linie bis zu dem Punkte №. 7 resp. dem Gemarksteine №. 14 zwischen Burrweiler und Edesheim und von hier durch eine 990 Meter lange hora $3\frac{1}{16}$ streichende gerade Linie bis zu dem Punkte №. 8 resp. dem Gemarkstein №. 122 zwischen Burrweiler und Gleisweiler;

d) gegen Westen: von dem Punkte №. 8 durch eine 570 Meter lange hora $9\frac{1}{16}$ streichende gerade Linie bis zu dem Punkte №. 1, als dem Anfangspunkte.

Die Bittsteller machen sich verbindlich, außer einer an die Eigenthümer der Oberfläche zu leistende jährliche Vergütung von 3 ℳ per Hektare, noch den Schaden, welcher durch den Abbau der Schwefelkiese der Oberfläche zugehen könnte, zu ersetzen.

Im Hinblicke auf Art. 68 des Bergwerksgesetzes vom 21. April 1810 und des §. III. (Von den Gräbereien — Generelles.) der zugehörigen Instruction vom 3. August desselben Jahres ist gegenwärtiges Gesuch nach Vorschrift der Art. 23 und 24 des genannten Bergwerksgesetzes während vier Monaten in den Gemeinden Speyer, Landau, Burrweiler, Gleisweiler und Edesheim bekannt zu machen, und werden alle diejenigen, welche gegen dasselbe Einwendungen erheben zu können glauben, aufgefordert, solche rechtzeitig bei der unterfertigten Stelle vorzubringen.

Nach Ablauf der gesetzlichen Frist, bis wohin der Oberflächenplan über das in Concession verlangte Feld auf dem Bürgermeisteramte zu Burrweiler zur Einsicht des Publikums aufliegt, haben die betreffenden Bürgermeisterämter die Publikations-Bescheinigungen durch Vermittlung der einschlägigen Königl. Bezirksämter anher vorzulegen.

Speyer, den 10. August 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Meyer.
Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 19486 K. pr. den 11. August 1862.

(Agenturen der cölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia“ und der cölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Cöln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden die nachbezeichneten Personen als Unteragenten der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia“ und der cölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft in Cöln hiemit bestätigt:

1. Carl Hornberger, Untergerichtschreiber zu Otterberg, für den Kanton Otterberg;
2. Georg Jacob Porr, Verificator der Maße und Gewichte zu Kusel, für den Kanton Kusel.

Speyer, den 10. August 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schmidt.

Nro. 18961 K. pr. den 13. August 1862.

(Zulassung der Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha zum Geschäftsbetriebe in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß einer höchsten Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 27. Juli l. J. № 6520 haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, der Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha, ihrem desfallsigen Gesuche entsprechend, die Bewilligung zum Betriebe des Mobiliar-Feuerversicherungs-Geschäftes im Gesammtumfange des Königreichs nach Maßgabe der beiden allerhöchsten Verordnungen vom 27. Juli 1853, „die auswärtigen Mobiliarfeuerversicherungs-Gesellschaften und die Controle der Mobiliar-Feuerversicherungen betr.“, und mit der Verpflichtung der gedachten Versicherungsbank zur genauesten Befolgung der hierin getroffenen Bestimmungen — in widerruflicher Weise unter der Bedingung zu ertheilen, daß dieselbe ohne allerhöchste Genehmigung irgend eine Aenderung ihrer Statuten vorzunehmen nicht befugt sei.

Die Direction der gedachten Versicherungsbank hat mit Vorstellung d. d. Gotha 10. v. M. bereits die Erklärung dahin abgegeben, daß sie den vorbemerkten Königl. Verordnungen und Anordnungen sich unbedingt unterziehen werde.

In einer weiteren Vorstellung d. d. Gotha 21. v. M. hat dieselbe den Kaufmann Philipp Engelhardt, Chef der Utzschneider'schen Spiritusfabrik in München, zu ihrem Hauptagenten für das Königreich Bayern ernannt und unter Vorlage der für ihn ausgefertigten Vollmacht vom 21. v. M. nebst einem Zeugnisse der Königl. Polizeidirection München vom 22. v. M. über dessen Fähigkeit zur Uebernahme der fraglichen Hauptagentur — um Bestätigung des ꝛc. Engelhardt als Hauptagenten gebeten.

ꝛc. Engelhardt hat sich zur Uebernahme der Selbsthaftung bereit erklärt, und ist eine hierüber in entsprechender Weise ausgefertigte notarielle Urkunde d. d. München 21. v. M. vorgelegt worden.

Die Bankdirection hat übrigens zugleich erklärt, daß sie die Selbsthaftung ihres Hauptagenten in einigen Wochen in eine Realkaution, die auf 50,000 fl festgesetzt wurde, umwandeln werde.

Nachdem inhaltlich des erwähnten Zeugnisses der Königl. Polizeidirection München Kaufmann Engelhardt ein für die Selbsthaftung ausreichendes Vermögen besitzt, so wurde derselbe in seiner Eigenschaft als Hauptagent der Gothaer Feuerversicherungsbank für Deutschland durch Eingangs erwähnte höchste Ministerial-Entschließung bestätigt.

Dieſes wird hiemit höchſtem Auftrage zufolge öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 12. Auguſt 1862.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präſidenten:
Bettinger.
Schmidt.

Ad Nrm. 13996 T. pr. den 21. Auguſt 1862.

(Die Erledigung und Wiederbeſetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Kaiſerslautern betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das Ableben des Einnehmers Mergler iſt die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei II. Klaſſe zu Kaiſerslautern, Königl. Bezirksamts und Rentamts Kaiſerslautern, in Erledigung gekommen, welche mit einer Cautionspflicht von 1800 fl zur Bewerbung nach den Beſtimmungen des Regierungs-Ausſchreibens vom 18. November 1858 (Kreis-Amtsblatt Seite 850) hiermit ausgeſchrieben wird.

Speyer, den 20. Auguſt 1862.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Hohe.
Meyer.

Ad Nrm. Exh. 1283 W. pr. den 13. Auguſt 1862.

(Die Wiederbeſetzung der proteſtantiſchen Pfarrſtelle zu Mittelbrunn, Decanats Homburg, betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die proteſtantiſche Pfarrſtelle zu Mittelbrunn, Decanats Homburg, iſt in Erledigung gekommen.

Deren Erträgniſſe beſtehen in:

	fl	xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anſchlag der Pfarrwohnung . . .	20	—
3. Ertrag der in Genuß gegebenen Güter .	38	46
Zuſammen .	290	46

Der zur Ergänzung der Congrua von 600 fl fehlende Betrag mit 309 fl 14 xr wird aus den disponibeln Mitteln ergänzt.

Außerdem hat der Pfarrer die Caſualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber um dieſe Pfarrſtelle haben ihre vorſchriftsmäßig belegten Geſuche binnen ſechs Wochen von heute an durch das Königl. Decanat Homburg hierher zu ſenden.

Speyer, den 12. Auguſt 1862.

Königlich Bayeriſches proteſtantiſches Conſiſtorium.
Börſch, v. n.
Schwartz, v. n.

Nro. 19850 K. pr. den 16. Auguſt 1862.

Bekanntmachung,
die Verpackung von Fahrpoſtſtücken betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

In der Bekanntmachung der allgemeinen Beſtimmungen über die Benützung der Königl. Poſten in Bayern vom 10. Juni 1858 (Reg.-Bl. 1858 S. 625 776) ſind unter §. 58—60 die Vorſchriften zur Kenntniß gebracht, welche bezüglich des Verſchluſſes und der Verpackung der mit den Poſten zu befördernden Frachtſtücke im Allgemeinen, dann der Waaren und Geldſendungen insbeſondere zu beachten ſind.

Nachdem öfters auch Sendungen zur Beförderung kommen, in denen Waaren und Geld zuſammengepackt

sind, wird mit Bezug auf die oben angezogenen Bestimmungen erläuternd bemerkt, daß Sendungen mit gemischtem, theils aus Geld, theils aus Waaren bestehendem Inhalte für ihren Gesammtinhalt den speciellen Verpackungsvorschriften für den dem Werthe nach vorwiegenden Theil der Sendung, bei gleichem Werthe des Geldes und der Waaren aber den Vorschriften für Geldsendungen unterliegen.

Zugleich wird unter Hinweisung auf §. 33, Abs. 4 der allegirten Bekanntmachung darauf aufmerksam gemacht, daß für Geld oder Werthpapiere, welche in Briefen oder Schriftenpacketen ohne Angabe des Werthes mittels der Briefpost versendet werden, die Postanstalt keinerlei Haftung übernimmt und daher auch im Falle des Verlustes dafür keine Entschädigung leistet, gleichviel ob die Briefe oder Schriftenpackete selbst recommandirt worden sind oder nicht.

München, den 12. August 1862.

Generaldirection der Königl. Verkehrs-Anstalten.

Dienstesnachrichten.

Durch allerhöchste Entschließung d. d. Berchtesgaden 3./7. l. M. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden

1. den Landgerichtsassessor Valentin Köhl in Kaiserslautern zum Assessor an dem Bezirksgerichte Frankenthal,
2. den Landgerichtsassessor Georg Reiffel in Neustadt zum Assessor an dem Bezirksgerichte Zweibrücken,
3. den funktionirenden Staatsprokurator-Substituten Jacob Kullmer in Frankenthal zum Landgerichtsassessor in Neustadt,
4. den Rechtscandidaten und ehemaligen Ergänzungsrichter Gustav Hartmann aus Mutterstadt zum Landgerichtsassessor in Kaiserslautern, und
5. den Rechtscandidaten und ehemaligen Ergänzungsrichter Heinrich Hessert aus Landau zum funktionirenden Staatsprokuratorsubstituten in Frankenthal zu ernennen.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 29. v. M. wurde gestattet, daß der Gerichtsbote Franz Ignaz Berm zu Homburg den Gerichtsbotencandidaten Daniel Keller aus Zweibrücken als funktionirenden Gehilfen, mit der dem letztern eingeräumten Befugniß zur selbstständigen Ausübung der Funktionen eines Gerichtsboten, auf die weitere Dauer eines Jahres, vom 20. August d. J. an gerechnet, beibehalte.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 1. August 1862, wurde das Gemeinderathsmitglied Paul Fries zum Adjunkten der Gemeinde Wittersheim ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. August l. J., wurde der bisherige Adjunkt Jacob Herancourt zum Bürgermeister und das Gemeinderathsmitglied Johannes Pfister zum Adjunkten der Gemeinde Billigheim ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. August l. J., wurde der bisherige Schulgehilfe Johannes Klier an der katholischen Schule zu Otterstadt, vom 1. Juli l. J. anfangend, zum Lehrer daselbst ernannt.

Zu Folge Königl. Regierungsbeschlusses wurde der Schullehrer Eduard Roch zu Wernersberg zum Lehrer an der katholischen Schule zu Waldhambach, vom 1. September d. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung wurde der Lehrer Heinrich Ludwig Doll an der obern protestantisch-deutschen Schule zu Gommersheim zum Lehrer daselbst in definitiver Eigenschaft ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachbenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 2. Juli l. J. dem Fabrikdirector Charles Rey von Paris auf eine Maſchine, um Blätter verſchiedener Pflanzen auszubreiten, für den Zeitraum vom zwei Jahren, vom 2. Juli l. J. anfangend;

dem Glasfabrikanten Franz Friedrich von Hörbrunn in Tyrol auf Anfertigung von Wetzſteinen aus einer eigenthümlich zuſammengeſetzten Glasmaſſa, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 2. Juli l. J. anfangend;

unterm 3. Juli l. J. dem Techniker Joſeph Brunet und dem Bäckermeiſter Joſeph Jais in München auf Bereitung von feſter und flüſſiger Hefe aus den bei der Stärkefabrikation anfallenden Nebenprodukten, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 3. Juli l. J. anfangend;

unterm 5. Juli l. J. dem Ingenieur W. H. Gh. Voß aus Berlin auf eine rotirende Dampfmaſchine, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 5. Juli l. J. anfangend;

unterm 6. Juli l. J. dem Gußſtahlfabrikanten Georg Berchtold von Mettingen auf bewegliche Schmelzöfen mit Vorwärmer, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 6. Juli l. J. anfangend;

unterm 9. Juli l. J. dem Henri Bentink Coashupe von London auf ein verbeſſertes Verfahren zur Herſtellung und Anwendung von Relief- und gravirten Flächen aus Metall oder anderem Material, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 9. Juli l. J. anfangend;

unterm 10. Juli l. J. dem Georg Bockſtaller von Nürnberg, zur Zeit in München, auf Anfertigung von Stockregenſchirmen, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 10. Juli l. J. anfangend;

ferner dem Königl. Profeſſor Fr. Auguſt Klingenfeld von Nürnberg auf Anfertigung eines neuen Waſſermeſſers und eines eigenthümlich conſtruirten Hahnes, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 10. Juli l. J. anfangend;

unterm 22. Juli l. J. dem Mechanikus J. B. Verken von Aachen auf eine Maſchine zum Oeffnen und Krempeln der Wolle für Streichgarn-Spinnereien, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 22. Juli l. J. anfangend;

unterm 24. Juli l. J. dem Civilingenieur G. A. Siebrecht von Kaſſel auf einen Holzſtoffapparat zur Erzeugung einer in der Papierfabrikation verwendbaren Holzfaſermaſſa, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 24. Juli l. J. anfangend;

dem Polytechniker Wilhelm Theodor Lehmann von Nürnberg auf eine Schraffirmaſchine, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 24. Juli l. J. anfangend.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem k. k. Poſteonducteur Johann Battiſti von Innsbruck unterm 18. Juli 1861 verliehene Privilegium auf gläſerne Abziehſtäbe zum Schärfen von Raſiermeſſern und andern ſchneidenden Inſtrumenten wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 18. Juli l. J. anfangend, verlängert.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem Königl. Staatsminiſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Großhändler J. Leuchs von Nürnberg unterm 8. Mai 1861 verliehenen und unterm 18. Mai 1861 ausgeſchriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf ein eigenthümliches Verfahren, Fleiſch, Fiſchrogen und andere Thier- und Pflanzenkörper ohne Veränderung ihrer Eigenſchaften im friſchen Zuſtande aufzubewahren — wegen nicht gelieferten Nachweiſes der Ausführung dieſer Erfindung in Bayern verfügt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 62. Speyer, den 29. August 1862.

Inhalt:

Verleihung von Corporationsrechten an die Unterstützungskasse für die Angestellten der pfälzischen Eisenbahnen. — Verleihung von Stipendien an Schüler der polytechnischen Schulen aus Kreisfonds pro 1862/63. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Oberlustadt, Decanats Germersheim. — Einziehung eines Gewerbeprivilegiums. — Augsburger Börse. — Außerordentliche Beilage, enthaltend die Uebersicht der Einlagen in die Verzinsungskassen der Pfalz und der pro 1861 zugetheilten Zinsen.

Ad Nrm. Exh. 19244 K. pr. den 16. August 1862.

(Verleihung von Corporationsrechten an die Unterstützungskasse für die Angestellten der pfälzischen Eisenbahnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in Gemäßheit höchsten Rescriptes des Königl. Staatsministeriums der Justiz, dann des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 31. Juli l. J., № 6358, der unter dem Namen:

Unterstützungskasse für die Angestellten der pfälzischen Eisenbahnen

von dem Dienstpersonale der pfälzischen Ludwigs- und Maximilians-Eisenbahn gebildeten Pensions-, Wittwen- und Waisenkasse, unter Genehmigung der neu redigirten, hier nachfolgenden Statuten, durch allerhöchste Entschließung vom 18. d. M. Corporationsrechte allergnädigst zu verleihen geruht, mit der Bestimmung, daß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, die Einsichtnahme von dem Verwaltungs-Zustande dieser Unterstützungskasse jeder Zeit zu gestatten sei.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 14. August 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schmidt.

Statuten

der Unterſtützungskaſſe für die Angeſtellten der Pfälziſchen Bahnen.

§. 1.

Mit Genehmigung des Verwaltungsrathes der pfälziſchen Eiſenbahnen haben die Angeſtellten im Dienſte derſelben eine Penſions-, Wittwen- und Waiſenkaſſe gebildet, welche den Namen

Unterſtützungskaſſe für die Angeſtellten der pfälziſchen Eiſenbahnen

führt.

§. 2.

Die Unterſtützungskaſſe hat den Zweck, einestheils den im Dienſt genannter Bahnen Angeſtellten bei eingetretener Entlaſſung wegen Dienſtuntauglichkeit eine Penſion zu ſichern, anderntheils auf den Todesfall derſelben deren hinterlaſſenen Wittwen und ehelichen Kindern einen Anſpruch auf Unterſtützung zu erwerben, auch in beſonderen Fällen ausnahmsweiſe außerordentliche Beihilfe zu gewähren.

§. 3.

Der zu dieſem Zweck gebildete Verein der Angeſtellten genießt alle den Corporationen im Königreich zugeſtandenen oder noch ferner einzuräumenden Privatrechte und verwaltet ſein Vermögen als ein ſelbſtſtändiges Inſtitut unter den nachfolgenden Beſchränkungen und Beſtimmungen:

§. 4.

Verbindlichkeit zum Eintritt.

Zum Eintritt in dieſe Anſtalt ſind ſämmtliche im Dienſt der pfälziſchen Eiſenbahnen Angeſtellten verpflichtet und berechtigt.

§. 5.

Fonds der Anſtalt.

Die jährliche Einnahme und die Fonds dieſer Anſtalt werden gebildet:

1. durch die Beiträge der Mitglieder des Vereins;
2. durch Gehaltsmehrung derſelben während des erſten Bezugsmonats;
3. durch die Strafgelder, in welche die Mitglieder im Dienſt verfällt werden;
4. aus dem Erlöſe der auf der Bahn gefundenen, nach Verlauf von 12 Monaten nicht reclamirten Gegenſtände, vorbehaltlich der Rückerſtattung bei etwaiger Anforderung bis zu eingetretener Verjährung;
5. aus denjenigen Zuſchüſſen, welche von der Geſellſchaft der Unterſtützungskaſſe zugewieſen werden;
6. aus den Zinſen von angelegten Capitalien.

§. 6.

Beitrag der Mitglieder.

Jedes Mitglied ſteuert von ſeinem Dienſteinkommen bis zu 1500 ℳ jährlichen Gehaltes bei, wie folgt:

Beim Eintritt im Alter

bis zu 25 Jahren		3½ ₰
von 25—30	„	4 „
„ 30—35	„	4½ „
„ 35—40	„	4½ „
„ 40—45	„	4½ „
„ 45—50	„ und darüber	4½ „

Diejenigen Angeſtellten, deren Gehalt mehr beträgt, ſind nur für die Summe von 1500 ℳ zum Eintritt berechtigt, reſpective verpflichtet.

§. 7.

Der Beitrag zur Vereinskaſſe wird monatlich von dem Gehalte in Abzug gebracht.

§. 8.

Aenderung der Beiträge.

Die Herabſetzung oder Erhöhung der Beiträge der Mitglieder kann nur durch Beſchluß der Verwaltungs-Commiſſion (§. 10 der Statuten) und mit Genehmigung des Verwaltungsrathes und Königl. Regierung erfolgen.

§. 9.

Geschäftsverwaltung.

Die Geschäftsverwaltung wird durch eine Commission unentgeltlich geführt und steht unter Oberaufsicht des Verwaltungsrathes.

§. 10.

Verwaltungs-Commission. Bildung derselben.

Die Commission besteht:

1. aus den Mitgliedern der Direction;
2. aus dem Hauptkassier;
3. aus dem Obermaschinenmeister;
4. aus einem Mitgliede, wählbar aus dem gesammten Personale der allgemeinen Verwaltung;
5. aus einem Mitgliede, wählbar aus dem Personale der Bahnverwaltung, mit Ausschluß der unter Ziff. 7 vorgetragenen Bediensteten;
6. aus 3 Mitgliedern, wählbar aus dem Personale der Transportverwaltung;
7. aus 2 Mitgliedern, wählbar aus dem Stande der Vorarbeiter, Bahnwarte und Ersatzleute.

Die Wahlen geschehen durch Stimmenmehrheit unter jeder dieser Abtheilungen besonders und sind auf 5 Jahre gültig.

§. 11.

Der Director oder dessen Stellvertreter führt den Vorsitz in der Commission.

§. 12.

Die Beschlüsse der Commission werden unter Leitung des Vorsitzenden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und von sechs Mitgliedern hinreichend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 13.

Alle Quartale wird regelmäßig eine Sitzung zur Erledigung der vorliegenden Geschäftsgegenstände gehalten, wozu die sämmtlichen Commissionsmitglieder eingeladen werden.

Dem Vorstande steht es zu, außerordentliche Sitzungen anzuordnen.

§. 14.

Kasse und Rechnungsführung.

Die Kasse- und Rechnungsführung liegt dem Hauptkassier als ständigem Mitgliede ob, unter der erforderlichen Beihilfe aus dem Commissionspersonal und wird durch die Commission controlirt.

§. 15.

Rechnungsablage.

Am Schlusse des Jahres wird von der Kasseverwaltung Rechnung gestellt, welche durch die Commission unter Beifügung eines über den Zustand des Instituts sich verbreitenden Jahresberichts dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Ertheilung der Decharge vorgelegt wird.

§. 16.

Eintritt in die Pension.

Die reglementmäßige Pension tritt ein in Folge von Dienstuntauglichkeit oder in dem durch §. 18, letzte Alinea und §. 24 gegenwärtiger Statuten vorgesehenen Fall der Außerfunktionssetzung.

Krankheiten der Vereinsmitglieder, die bei einer Dauer von drei Monaten, wenn auch nur vorübergehende Entlassung aus dem activen Dienst zur Folge haben können, berechtigen ebenfalls zum Eintritt in die Pension.

§. 17.

Die Pension beträgt bei stattgehabter statutenmäßiger Fortentrichtung der Beträge:

a) von	3	bis	10jähriger	Dienstzeit	$\frac{1}{5}$	}	des bezogenen Activgehaltes
b) „	10	„	20	„ „	$\frac{1}{4}$		
c) „	20	„	30	„ „	$\frac{1}{3}$		
d) „	30	„	40	„ „	$\frac{1}{2}$		
e) über 40jährige Dienstzeit					$\frac{2}{3}$		

und wird aus dem Gehaltsbetrage berechnet, worin der Angestellte bei dem Eintritt in den Pensionsbezug sich befunden hat.

Die ständigen Nebenbezüge der Lokomotiv- und Zugführer, sowie der Heizer, Conducteurs und Wagenwärter werden dem fixen Gehalte in einer Aversalsumme zugeschlagen und zwar:

für die Lokomotiv- und Zugführer mit dem Betrage von . . . . . 200 fl,
für die Heizer, Conducteurs und Wagenwärter . 150 fl
und bildet das hieraus sich ergebende Diensteinkommen den Betrag, mit welchem diese Angestellten dem Verein beizutreten berechtigt sind.

Sollte sich das Diensteinkommen eines Angestellten vermindern, so bleibt demselben freigestellt, die Beiträge aus seinem bisherigen Diensteinkommen auch ferner zu leisten und sich so die Berechtigung zum höheren Pensionsbezug zu erhalten.

Jedoch ist der Angestellte erst nach Ablauf der ersten drei Dienstjahre zum Bezug obiger Pensionsbeträge berechtigt.

§. 18.

Rücktritt. Pensionsverlust.

Der Anspruch an die Pensionskasse erlischt mit dem Austritt des Angestellten aus dem Dienste der Gesellschaft, in Folge von Entlassung wegen Vergehen oder in Folge freiwilligen Austritts, und die Pension fällt heim, wenn der Pensionär in ein anderweites festes Diensteinkommen eintritt, wodurch demselben ein seiner früheren von der Gesellschaft bezogenen Besoldung gleichstehendes Einkommen gesichert ist, ebenso wenn bei wieder eingetretener Dienstuntauglichkeit der Pensionär die Annahme seines früheren Dienstes oder einer andern mit seinen Leistungen und früherem Gehalte im Einklange stehender Beschäftigung bei der Gesellschaft verweigert.

Bei Außerfunktionssetzung aus administrativen Rücksichten ohne Verschulden des Angestellten tritt der Entlassene nach Maßgabe des §. 16 der Statuten in den Genuß der Pension.

§. 19.

Unterstützung der Wittwen und Waisen.

1. Die Wittwe hat lebenslänglich oder bis zur Wiederverheirathung die Hälfte der Pension anzusprechen, die deren Ehemann bezogen hat, oder zu deren Bezug derselbe bei eingetretener Dienstuntauglichkeit berechtigt gewesen wäre.

2. Die Wittwe bezieht außerdem für jedes eheliche Kind bis zum 18. Lebensjahre ein weiteres Fünftheil des ihr nach Ziffer 1 zukommenden Pensionsbetrages, ohne daß jedoch der Gesammtbezug bei Vorhandensein von fünf und mehr Kindern unter 18 Jahren die Pension des verstorbenen Ehemannes übersteigen darf.

Nach zurückgelegtem 17. Lebensjahre der Kinder fallen deren Pensionsantheile der Kasse anheim.

3. Die hinterlassenen elternlosen Kinder haben die Hälfte der Pension des Vaters bis zum zurückgelegten 17. Lebensjahre anzusprechen, wobei jedesmal der Pensionsantheil der hiernach Austretenden den jüngern Geschwistern accrescirt.

Stirbt die Wittwe oder verheirathet dieselbe sich wieder, treten die Kinder in die Pensionsberechtigung der elternlosen Kinder ein und fällt sodann der Bezug der sub Ziffer 2 festgesetzten Fünftheile hinweg.

§. 20.

Außerordentliche Beihilfe.

Bei eingetretenen unverschuldeten Unglücksfällen ist die Commission ermächtigt, mit Genehmigung des Verwaltungsrathes aus den Mitteln des Fonds, insoferne dieselben zur Bestreitung der aufliegenden gewöhnlichen Pensionsverbindlichkeiten hinreichend sind, ausnahmsweise außerordentliche Unterstützungen zu verabreichen.

§. 21.

Kassenüberschuß.

Die jährlich sich ergebenden Kassenüberschüsse müssen

als verzinsliche Kapitalien ſicher angelegt und die Verbriefungen darüber von der Commiſſion in Verwahrung genommen werden.

§. 22.

Unzulänglichkeit des Fonds.

Für den Fall, daß die jährlichen Kaſſenmittel nicht hinreichen ſollten, die reglementmäßigen Unterſtützungen im vollen Betrag zu berichtigen, hat die Commiſſion, nachdem dieſelbe um vierzehn aus dem ganzen Vereinsperſonale nach Stimmenmehrheit (nach §. 10 von 4 bis 7 die doppelte Anzahl) gewählter Mitglieder vorher verſtärkt iſt, über die zu treffende Maßnahme Beſchluß zu faſſen, welcher der Genehmigung des Verwaltungsrathes und Königlicher Regierung unterliegt.

§. 23.

Das Vermögen dieſes Vereins, welches ſich durch die in §. 5 der Statuten bezeichneten Einnahmen oder auf andere Weiſe angeſammelt hat, ſoll für alle Zeiten ſeinem Stiftungszwecke als beſonderer Unterſtützungsfond der Angeſtellten der pfälziſchen Bahnen zugewendet bleiben. Eine Auflöſung des Vereins und eine Vertheilung der Activen unter die Mitglieder oder eine Einziehung derſelben zu Gunſten der Staatskaſſe iſt daher unzuläſſig.

Bei nachgewieſener Unzulänglichkeit der Fonds haben die Mitglieder des Vereins, welche nach Genehmigung der gegenwärtigen Statuten erſt in Penſionsbezug treten, eine Reduction der nach §. 17 der Statuten feſtgeſetzten Penſionen ſich zu unterwerfen, inſoferne eine ſolche nach Maßgabe des §. 22 beſchloſſen werden ſollte.

§. 24.

Für den Fall, daß die pfälziſchen Bahnen ganz oder theilweiſe entweder in Folge der Ausübung des Einlöſungsrechtes oder des Ablaufs der Conceſſionsperiode dem Staate anheimfallen, ſo ſollen diejenigen Angeſtellten der pfälziſchen Bahnen, welche in den Dienſt der neuen Bahnverwaltung übertreten, unter Fortentrichtung der ſtatutenmäßigen Beiträge Mitglieder dieſes beſonderen Unterſtützungsvereins verbleiben.

Diejenigen Angeſtellten dagegen, welche von der neuen Bahnverwaltung außer Funktion geſetzt werden, ſind zum Eintritt in die Penſion nach Maßgabe des §. 16 der Statuten berechtigt.

Der Verwaltungsrath der pfälziſchen Bahnen wird vor dem Uebergange derſelben an den Staat nach vorgängigem Einvernehmen mit dem Organe des Unterſtützungsvereins mit der Königl. Staatsregierung über den Fortbeſtand des Vereins, ſei es mit Rückſicht auf die beſtehenden Penſionsverbindlichkeiten, ſei es als Unterſtützungsverein, der neuen Bahnverwaltung ein Uebereinkommen treffen und hat die nach §. 10 der Statuten gebildete Verwaltungscommiſſion jedenfalls in ſo lange fortzubeſtehen, bis dieſes Uebereinkommen rechtskräftig geworden ſein wird.

§. 25.

Interpretation der Statuten.

Die Interpretation gegenwärtiger Beſtimmungen und die Entſcheidung in Fällen, die durch die Statuten nicht hinlänglich erläutert erſcheinen, geht von dem Verwaltungsrathe aus.

§. 26.

Abänderung der Statuten.

Eine Abänderung der Statuten kann nur auf Antrag einer verſtärkten Commiſſion (§. 22 der Statuten) mit Genehmigung des Verwaltungsrathes und hoher Königl. Regierung erfolgen.

Ad Nro. 20181 K. pr. den 21. August 1862

(Verleihung von Stipendien an Schüler der polytechnischen Schulen aus Kreisfonds pro 18⅔ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Schüler einer polytechnischen Schule, welche in der Lage sind, sich um Verleihung eines Stipendiums aus pfälzischen Kreisfonds pro 18⅔ bewerben zu können, haben ihre Gesuche unter Beifügung von Studien-, Sitten- und Vermögenszeugnissen bis zum 1. October l. J. bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Speyer, den 21. August 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ad Nrm. Exh. 1305 W. pr. den 18. August 1862.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Oberlustadt, Decanats Germersheim, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den erfolgten Tod des Pfarrers Machwirth ist die protestantische Pfarrstelle zu Oberlustadt, Decanats Germersheim, in Erledigung gekommen.

Deren Erträgnisse bestehen nach der Fassion von 1850 in:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung	50	—
3. Ertrag des Pfarrguts	845	12
4. Zinsen von Capitalien	62	58
5. Naturalbezüge von Gemeinden und Stiftungen	90	—
Hauptsumme	1280	10

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 6 Wochen von heute an durch das Decanat Germersheim hierher zu senden.

Speyer, den 16. August 1862.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
Börsch, v. n.
Schwarth, v. n.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Mechaniker Joseph Steiner von München unterm 29. Dezember 1859 verliehenen und unterm 19. Januar 1860 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine eigenthümlich construirte Nähmaschine in Folge Verzichtes des Patentträgers verfügt.

Augsburger Börse.

Den 21. August 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
„ „ „ 4 %		101⅛
„ „ „ 4 % halbjährig		101½
„ „ „ 4½ %	103¼	
„ „ „ 4½ % halbjährig.	104⅛	
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		101¼
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem.		834
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Hiezu eine außerordentliche Beilage.

Außerordentliche Beilage zu Nro. 62

des

Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1862.

Ad Nrm. Exh. 18250 K. pr. den 21. Juni 1862.

Uebersicht

der Einlagen in die Verzinsungskassen der Pfalz und der pro 1861 zugetheilten Zinsen.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen.	Zinsen.	Guthaben am Ende des Jahres 1861.
	I. Landcommissariat Bergzabern.			
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
1	Albersweiler, Gemeinde	121 40	4 39	126 19
2	" für Einnehmer Mainzinger	70 —	2 40	72 40
3	" Armenfond	155 —	5 54	160 54
4	" protest. Kirche	15 54	— 37	16 31
5	" für den Deserteur Köhl	26 28	1 —	27 28
6	" " " " K. Müller	3 45	— —	3 45
7	" " " " W. Müller	5 2	— 11	5 13
8	Annweiler, Gemeinde *	279 54	7 6	7 6
9	" Armenfond	149 59	5 43	155 42
10	" kathol. Kirche	290 —	11 2	301 2
11	" für den Deserteur Flohr	2 21	— 3	2 24
12	" " " " Kinzinger	127 31	4 53	132 24
13	" " " " D. Zang	25 35	1 —	26 35
14	" " " " J. Zang	14 4	— 32	14 36
15	" für den widersp. Consc. Füß	47 27	1 47	49 14
16	" " " " " Schalck	83 27	3 9	86 36
17	" " " " " Fr. Seibel	140 —	1 46	141 46
18	" " " " " J. K. L. Seibel	109 15	4 9	113 24
19	" " " " " Ph. Seibel	140 —	1 46	141 46
20	Appenhofen, Gemeinde	46 56	1 47	48 43
21	Barbelroth, Gemeinde	50 2	1 27	51 29
22	" Armenfond	5 20	— 11	5 31
23	" für den Deserteur Joh. Schwein	309 18	10 38	319 56
24	" für den widersp. Consc. Joh. Jac. Schwein *	258 18	8 25	160 33
25	" " " " " Speyerer *	11 10	— —	— —
26	Bergzabern, Gemeinde	407 2	15 31	422 33
27	" Armenfond	77 47	2 59	80 46
28	" kath. Kirche *	1 51	— —	— —

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen.		Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahres 1861.	
			fl	kr.	fl	kr.	fl	kr.
29	Bergzabern, protest. Kirchenalmosen		16	50	—	39	17	29
30	„ Distriktsgemeinde		4	9	—	9	4	18
31	„ landwirthschaftl. Viehleihkasse	*	283	24	9	33	287	47
32	„ für den Deserteur Aickele		99	35	3	48	103	23
33	„ „ „ „ Kiefer		39	5	1	29	40	34
34	„ „ „ Deserteur Lenz		49	2	1	52	50	54
35	„ „ „ „ Thyson		82	9	3	8	85	17
36	„ „ „ widersp. Consc. Bopp	*	158	49	6	1	163	22
37	„ „ „ „ „ Koch	*	214	59	5	56	111	7
38	„ „ „ „ „ Schieß	*	259	42	7	—	160	10
39	„ „ „ „ „ Ziegler		10	43	—	19	11	2
40	Billigheim, Gemeinde		3	27	—	7	3	34
41	„ Armenfond		8	8	—	19	8	27
42	„ kath. Kirche		201	18	7	28	208	46
43	„ für den Deserteur Becker		30	11	1	8	31	19
44	„ „ „ „ Rhein		104	50	3	59	108	49
45	„ „ „ widersp. Consc. Bouchard		185	10	—	4	185	14
46	„ „ „ „ „ Müller	*	97	23	1	20	51	15
47	„ „ „ „ „ Johann Paul		227	3	2	51	229	54
48	„ „ „ „ „ Johann Jacob Paul		2	37	—	6	2	43
49	„ „ „ „ „ Sieber	*	—	18	—	—	—	—
50	„ „ „ „ „ Silbernagel	*	—	32	—	—	—	—
51	Bindersbach, Gemeinde		80	41	3	5	83	46
52	„ Armenfond		131	55	5	1	136	56
53	Birkenhördt, Gemeinde		93	38	3	35	97	13
54	„ kath. Kirche		67	23	2	33	69	56
55	„ für den Deserteur Dumser		7	34	—	19	7	53
56	„ „ „ „ Huber		8	27	—	19	8	46
57	Blankenborn, Gemeinde		79	19	3	—	82	19
58	„ Kirchenbau in Birkenhördt		135	4	4	38	139	42
59	„ Armenfond		17	38	—	41	18	19
60	„ kathol. Kirche		88	—	2	36	90	36
61	Böllenborn, Gemeinde, Kirchenbau in Birkenhördt		186	20	6	17	192	37
62	„ kath. Kirche		80	27	3	3	83	30
63	„ für den widersp. Consc. Schweitzer	*	211	10	6	41	114	11
64	Darstein Gemeinde		15	51	—	37	16	28
65	„ Armenfond		8	46	—	20	9	6
66	Dernbach, kath Gemeinde, Pfarrhausbau in Ramberg		63	—	—	24	63	24
67	Dierbach, Gemeinde		87	53	3	20	91	13
68	„ Armenfond		81	50	3	7	84	57
69	„ für den widersp. Consc. Stadler	*	161	21	4	27	58	45
70	Dimbach, Armenfond		14	2	—	32	14	34
71	„ für den Deserteur Becker		244	18	9	17	253	35
72	„ „ „ „ Heft		13	32	—	32	14	4
73	„ „ „ widersp. Consc. Wengert	*	308	52	9	43	203	13
74	Dörrenbach, Gemeinde		11	19	—	25	11	44

Ordnungs-Nummer.		Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl	Einlagen. kr	Zinsen. fl	Zinsen. kr	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl	Guthaben am Ende des Jahres 1861. kr
75		Dörrenbach, Armenfond	32	20	1	12	33	32
76		„ kathol. Kirche *	214	4	4	33	4	33
77		„ protest. „	200	—	—	—	200	—
78		„ für den Deserteur Richter	12	43	—	13	12	56
79		Eußerthal, Gemeinde	227	10	7	31	234	41
80		„ für den widersp. Conscrib. Steinhauser *	121	5	2	41	15	4
81		Gleiszellen Gleishorbach	245	15	9	20	254	35
82		„ kathol. Kirche	44	29	1	41	46	10
83		„ protest. „	111	2	4	14	115	16
84		„ für den Deserteur Wolff	139	27	5	17	144	44
85		„ „ „ widersp. Conscrib. Hans *	115	18	—	—	—	—
86		Gossersweiler, Gemeinde	19	9	—	44	19	53
87		Gräfenhausen, „ *	381	55	11	30	33	6
88		„ für den widersp. Conscrib. Fliehmann	139	4	5	17	144	21
89		„ „ „ „ Handwerker	20	47	—	48	21	35
90		„ für den Deserteur H. Pfanner	29	7	1	6	30	13
91		„ „ „ „ Joh. Pfanner	31	4	1	10	32	14
92		Hergersweiler, Gemeinde	28	56	1	6	30	2
93		„ Armenfond	7	32	—	19	7	51
94		Heuchelheim, Gemeinde	17	37	—	41	18	18
95		„ Armenfond	23	45	—	55	24	40
96		„ kathol. Kirche	29	55	1	8	31	3
97		„ für den Deserteur Grimm	237	33	9	4	246	37
98		„ „ „ „ Kanzler	227	31	8	42	236	13
99		„ „ „ „ J. G. Kuhn	12	39	—	29	13	8
100		„ „ „ „ Peter Kuhn	70	14	2	40	72	54
101		„ „ „ „ Joh. Georg Links	33	6	1	15	34	21
102		„ „ „ „ Joh. Jacob Links	240	52	8	43	249	35
103		„ „ „ „ Pfirrmann	10	19	—	23	10	42
104		„ für den widersp. Conscrib. Becker *	60	15	—	—	—	—
105		„ „ „ „ „ Andreas Pfirrmann *	—	20	—	—	—	—
106		„ „ „ „ „ Joh. Phil. Pfirrmann *	—	20	—	—	—	—
107		„ „ „ „ „ Carl Pfirrmann	2	29	—	5	2	34
108		Hofstätten, für den Deserteur Roth	70	58	2	43	73	41
109		Ingenheim, Gemeinde	3	30	—	7	3	37
110		„ Armenfond	6	18	—	14	6	32
111		„ für den Deserteur Ehleuter	10	40	—	25	11	5
112		„ „ „ „ Joh. Jacob Marqua	2	8	—	5	2	13
113		„ „ „ „ Joseph Marqua	2	47	—	6	2	53
114		„ „ „ „ Meßemer	2	37	—	6	2	43
115		„ für den widersp. Conscrib. Auerbacher *	304	45	10	35	211	1
116		„ „ „ „ „ Dahm	116	19	3	44	120	3
117		„ „ „ „ „ Kaufmann	44	15	1	40	45	55
118		„ „ „ „ „ H. Meyer *	109	20	3	6	6	87
119		„ „ „ „ „ Joh. Meyer *	109	4	—	—	—	—
120		Kapellen-Druswеiler, Gemeinde	277	12	9	35	288	47

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.		Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl	Einlagen. kr	Zinsen. fl	Zinsen. kr	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl	Guthaben am Ende des Jahres 1861. kr
121		Kapellen-Drusweiler, Armenfond	14	24	—	32	14	56
122		„ für den widersp. Conscrib. Sprenger	299	59	9	13	309	12
123		„ „ „ Deserteur Howald	82	47	3	10	85	57
124		„ „ „ „ Klein	213	7	8	6	221	13
125		„ „ „ „ Koch	13	8	—	29	13	37
126		„ „ „ „ Rehmund	7	57	—	14	8	11
127		Kapsweyer, Gemeinde	257	42	8	51	256	33
128		„ Armenfond	2	21	—	5	2	26
129		„ kathol. Kirche	6	14	—	14	6	28
130		„ für den Deserteur Aschbacher *	307	57	11	29	11	29
131		„ „ „ „ Hörz	49	5	—	2	49	7
132		„ „ „ „ Schreiner	20	58	—	—	20	58
133		„ für den widersp. Conscrib. Gaßmann *	—	11	—	—	—	—
134		Klingen, Gemeinde	58	45	2	14	60	59
135		„ Armenfond	28	24	1	4	29	28
136		„ kathol. Kirche	55	33	2	8	57	41
137		„ für den widersp. Conscrib. Handwerker *	8	6	—	—	—	—
138		„ „ „ „ „ Steigner	126	5	4	48	130	53
139		Klingenmünster, Gemeinde	2	37	—	7	2	44
140		„ kathol. Kirche	282	17	10	16	292	33
141		„ protest. „	50	—	1	46	51	46
142		„ für den widersp. Conscrib. Johann Arnold *	214	32	7	9	117	53
143		„ „ „ „ „ Joh. Jac. Arnold *	189	—	6	9	91	21
144		„ „ „ „ „ Born *	60	2	—	—	—	—
145		„ „ „ „ „ Hahn	98	39	3	46	102	25
146		„ „ „ „ „ Keller *	3	32	—	—	—	—
147		„ „ „ „ „ Matheus	20	10	—	13	20	23
148		„ „ „ „ „ Meister *	433	9	16	18	16	18
149		„ „ „ „ „ Röhm *	8	44	—	—	—	—
150		„ „ „ „ „ Urban *	214	14	6	1	6	1
151		„ „ „ „ „ Zangmeister *	337	22	11	47	245	21
152		„ für den Deserteur Danner	42	40	1	13	43	53
153		„ „ „ „ Eging	191	16	7	17	198	33
154		„ „ „ „ Heinrich Fried	125	5	4	46	129	51
155		„ „ „ „ Johann Fried	92	18	3	30	95	48
156		„ „ „ „ Keller	83	45	3	11	86	56
157		„ „ „ „ Krummholz	133	45	—	42	134	27
158		„ „ „ „ Kuntz	28	49	—	46	29	35
159		„ „ „ „ Sax	119	2	4	32	123	34
160		„ „ „ Soldaten G. M. Lutz	16	50	—	21	17	11
161		Lug, Gemeinde	41	55	1	36	43	31
162		„ Armenfond	16	50	—	39	17	29
163		Mühlhofen, Gemeinde	3	58	—	9	4	7
164		„ Armenfond	3	17	—	7	3	24
165		„ für den widersp. Conscrib. Daubenbiß	151	54	5	47	157	41
166		„ „ „ „ „ Neuhardt *	10	22	—	—	—	—

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl.	Einlagen. kr.	Zinsen. fl.	Zinsen. kr.	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl.	Guthaben am Ende des Jahres 1861. kr.
167	Münchweiler, Gemeinde	120	58	4	37	125	35
168	Niederhorbach, Gemeinde	39	49	1	31	41	20
169	„ Armenfond	26	23	1	—	27	23
170	Niederotterbach, Gemeinde	19	58	—	45	20	43
171	„ Schulhausbaufond *	298	31	10	7	10	7
172	„ kathol. Kirche *	120	48	4	28	121	3
173	„ für den widersp. Conscrib. Gölß	3	48	—	9	3	57
174	„ „ „ Deserteur Voßelmann *	164	45	6	9	6	9
175	Oberhausen, Gemeinde	24	58	—	41	25	39
176	„ Armenfond	15	37	—	37	16	14
177	Oberotterbach, Gemeinde	3	11	—	7	3	18
178	„ Armenfond	3	32	—	9	3	41
179	„ protest. Kirche	220	43	8	25	229	8
180	„ für den Deserteur Lohr	63	6	2	24	65	30
181	„ „ „ widersp. Conscrib. Christner	18	12	—	41	18	53
182	„ „ „ „ „ Gnägy *	69	6	—	—	—	—
183	„ „ „ „ „ Krafft	12	45	—	29	13	14
184	„ „ „ „ „ Marschall *	100	54	3	11	60	16
185	„ „ „ „ „ Neff *	39	30	—	—	—	—
186	Oberschlettenbach, Gemeinde	77	49	2	59	80	48
187	„ Armenfond	78	40	3	1	81	41
188	Pleisweiler-Oberhofen, Gemeinde	183	33	7	1	190	34
189	„ Armenfond	16	15	—	37	16	52
190	„ kath. Kirche *	205	9	6	16	206	16
191	„ für den widersp. Consc. Brauner	215	58	8	13	224	11
192	„ „ „ Deserteur Hertle	67	23	2	33	69	56
193	„ „ „ „ Kehr	1	6	—	—	1	6
194	Queichhambach, Gemeinde	145	6	5	31	150	37
195	„ Armenfond	44	31	1	42	46	13
196	„ protest. Kirche	96	36	3	42	100	18
197	„ für den Deserteur Puster	55	17	2	6	57	23
198	Ramberg, Gemeinde	80	41	2	36	83	17
199	„ kathol. Gemeinde, Pfarrhausbaufond	200	—	1	16	201	16
200	„ für den Deserteur Engel	32	11	1	13	33	24
201	Rechtenbach, Gemeinde	98	48	3	46	102	34
202	„ Armenfond	79	20	3	1	82	21
203	„ protest. Kirche *	252	23	9	22	252	52
204	„ für den widersp. Conscrib. Altschuh *	116	24	2	49	12	52
205	Rinnthal, Gemeinde	314	29	11	20	325	49
206	„ Armenfond	135	53	5	11	141	4
207	„ Localhilfskasse *	—	34	—	—	—	—
208	„ für den widersp. Conscrib. Sieß	106	36	1	40	108	16
209	Rohrbach, Gemeinde	6	4	—	14	6	18
210	„ für den widersp. Conscrib. Blum *	124	48	2	25	43	56
211	„ „ „ „ „ Ehrhardt *	295	26	10	11	199	49
212	„ „ „ „ „ Scharbein *	269	58	9	14	173	52

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen. fl	Einlagen. kr	Zinsen. fl	Zinsen. kr	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl	Guthaben am Ende des Jahres 1861. kr
213	Rohrbach, für den widersp. Conscrib. Schmitt		59	1	2	15	61	16
214	„ „ „ „ „ A. Seither	*	80	24	1	23	34	25
215	„ „ „ „ „ L. Seither	*	80	22	1	23	34	24
216	„ „ „ Deserteur Hoffmann		3	59	—	9	4	8
217	„ „ „ „ Pfiester		89	9	2	45	91	54
218	„ „ „ „ F. Seither		54	3	2	3	56	6
219	Schwanheim, Gemeinde		41	22	1	33	42	55
220	„ Armenfond		26	24	1	—	27	24
221	„ für den widersp. Conscrib. Christmann	*	55	37	—	—	—	—
222	„ „ „ „ „ Kerner		7	23	—	16	7	39
223	„ „ „ „ „ Kuntz	*	26	7	—	—	—	—
224	„ für den Deserteur Brünnel		54	56	2	5	57	1
225	„ „ „ „ Graf		67	46	2	35	70	21
226	Schweigen, Armenfond		64	57	2	29	67	26
227	„ protest. Kirche		310	54	11	51	322	45
228	„ kathol. „	*	500	—	10	38	10	38
229	„ „ Sakristeifond		19	—	—	43	19	43
230	„ kathol. Kirche, Legatfond		9	1	—	20	9	21
231	„ für den Deserteur Müller		561	23	14	40	576	3
232	Schweighofen, für den widersp. Conscrib. Wanner	*	307	22	11	26	11	26
233	„ Gemeinde, Getreidefond		128	39	4	55	133	34
234	„ für den widersp. Conscrib. Wanner	*	150	36	5	37	5	37
235	„ „ „ Deserteur Bohländer		55	3	2	5	57	8
236	„ „ „ „ Filser		119	39	4	34	124	13
237	Silz, Gemeinde		128	23	4	53	133	16
238	„ kathol. Kirche	*	103	39	—	32	—	32
239	Spirkelbach, Gemeinde		298	42	11	2	309	44
240	„ für den widersp. Conscrib. Perret		21	42	—	50	22	32
241	Stein, Gemeinde		222	4	6	8	228	12
242	„ kathol. Kirche		2	2	—	5	2	7
243	Steinfeld, Gemeinde		268	56	10	4	279	—
244	„ Armenfond	*	168	9	3	10	3	10
245	„ kathol. Kirche	*	255	1	6	—	256	—
246	„ für den widersp. Conscrib. Schäfer	*	282	28	6	42	182	59
247	„ „ „ Deserteur Sabbe		1	36	—	2	1	38
248	„ „ „ „ Thomas		77	56	2	58	80	54
249	Völkersweiler, Gemeinde	*	314	5	11	34	11	34
250	Vorderweidenthal, Gemeinde	*	—	56	—	—	—	—
251	„ protest. Kirche	*	103	41	3	55	103	55
252	„ für den widersp. Conscrib. Kirsch	*	139	48	3	27	37	36
253	Waldhambach, Gemeinde		5	40	—	14	5	54
254	„ kathol. Kirche		7	50	—	19	8	9
255	„ für den widersp. Conscrib. Kugler		138	32	3	42	142	14
256	„ „ „ „ „ Rau		198	46	6	43	205	29
257	„ „ „ „ „ Roth		219	34	8	22	227	56
258	„ „ „ „ „ J. Schäfer	*	202	17	5	52	105	17

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen. fl.	Einlagen. kr.	Zinsen. fl.	Zinsen. kr.	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl.	Guthaben am Ende des Jahres 1861. kr.
259	Waldhambach, für den widersp. Conscrib. L. Schäfer	*	36	57	—	—	—	—
260	" " " " " P. Schäfer	*	325	59	11	33	288	9
261	" " " " " Wolfer	*	7	17	—	15	6	30
262	Waldrohrbach, Armenfond		19	1	—	43	19	44
263	" kathol. Kirche	*	1	22	—	—	—	—
264	" für den widersp. Conscrib. Schumacher	*	98	13	—	—	—	—
265	" " " Deserteur Albert		95	35	2	45	98	20
266	Wernersberg, Gemeinde		24	1	—	55	24	56
267	Wilgartswiesen, Gemeinde		5	40	—	14	5	54
268	" protest. Kirche		45	1	1	42	46	43
269	" " " gemeinschaftl. Gefälle		199	23	7	34	206	57
270	" " " Pirmins-Gefälle	*	118	51	—	47	110	47
271	" für den widersp. Conscrib. Baumann	*	17	24	—	—	—	—
272	" " " " " Rieb		18	13	—	41	18	54
273	" " " " " G. Rapp	*	10	--	—	20	8	16
274	" " " " " L. Rapp		21	38	—	50	22	28
275	" " " " " Sickinger	*	187	46	5	20	89	40
	Total		27759	39	877	10	21809	36

II. Landcommissariat Frankenthal.

1	Albsheim, protest. Kirche		276	29	7	21	283	50
2	Altleiningen, Gemeinde, für den Deserteur Goldschmidt		77	51	1	53	79	44
3	" "		1	2	—	2	1	4
4	Asselheim, " für den Deserteur Brand		308	26	10	18	318	44
5	" " " " widersp. Conscrib. Franz Beller		13	26	—	26	13	52
6	Beindersheim, protest. Kirche		55	22	1	50	57	12
7	" Gemeinde	*	700	—	6	11	6	11
8	" " für Bürgereinzugsgeld		105	—	—	40	105	40
9	Bissersheim, protest. Kirche	*	178	35	—	54	7	3
10	" Armenfond		35	24	1	10	36	34
11	Bobenheim a. Rh., kathol Kirche	*	141	23	—	57	-	57
12	" Gemeinde, für den Deserteur Rückert	*	213	17	7	3	7	3
13	Carlsberg, Gemeinde, für den widersp. Conscrib. Heinrich Fischer		292	17	9	46	302	3
14	" " für den Schulhausbau		36	22	1	12	37	34
15	" " " Bürgereinzugsgeld		154	44	5	11	159	55
16	Colgenstein-Heidesheim, Gemeinde, für den Deserteur Koch			59		2	1	1
17	" " " " widersp. Consc. Müsel	*	78	25	2	34	79	7
18	Ebertsheim, Armenfond		81	38	2	45	84	23
19	" Gemeinde, für den widersp. Conscr. Johannes Feytner		20	31	—	22	20	53
20	" für den widersp. Conscrib. Valentin Feliz		56	8	—	58	57	6

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl	Einlagen. kr	Zinsen. fl	Zinsen. kr	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl	Guthaben am Ende des Jahres 1861. kr
21	Edigheim, Gemeinde, für den widersp. Conscrib. Kaiser	9	12	—	18	9	30
22	" " " " Deserteur Joh. Kraus	37	47	1	16	39	3
23	" kathol. Kirche	49	49	1	40	51	29
24	Eppstein, kathol. Kirche	17	28	—	34	18	2
25	" Gemeinde, für den Deserteur Wetzler	97	20	3	15	100	35
26	" " " " widersp. Conscrb. Abr. Herzler *	66	12	1	24	1	24
27	" " " " Deserteur Joh. Herzler	65	52	2	12	68	4
28	Flomersheim, Gemeinde, für den widersp. Consc. Heinr. Koch	217	55	—	16	218	11
29	Frankenthal, Stadt, für den Deserteur Leimbert *	259	30	8	30	8	30
30	" " " " " Reich	10	14	—	20	10	34
31	" " " " widersp. Conscr. Eberhardinger	175	56	5	53	181	49
32	" Bezirks-Comité des landwirthschaftl. Vereins	188	34	6	19	194	53
33	" Distriktsgemeinde	287	12	8	53	296	5
34	" Königl. Landcommissariat, Legat des verlebten Rath Wagke für die Armen der Pfalz	500	—	13	53	513	53
35	Gerolsheim, kathol. Kirche *	48	23	1	33	1	33
36	" protest Kirche	108	1	3	37	111	38
37	Großkarlbach, kathol. Kirche *	239	36	1	33	1	33
38	" Gemeinde, für den widersp. Conscrb. Bosche *	161	33	2	48	52	9
39	" " " " " " Stocke *	113	22	3	43	115	—
40	" " " " Deserteur Fr. Hofmann	6	10	—	12	6	22
41	Großbockenheim, " " " " Hautz	350	12	11	42	361	54
42	" " " " widersp. Conscrib. Levi	9	55	—	20	10	15
43	" kathol. Kirche *	247	47	8	7	247	16
44	" Simultan-Kirche	33	28	1	6	34	34
45	" protest. Kirche *	122	21	3	38	105	59
46	" Gemeinde, für den widersp. Conscrib. Andr. Dhuy	115	2	3	51	118	53
47	Großniedesheim, Gemeinde, für den entlassenen Soldaten Friedrich Müller	462	6	15	27	477	33
48	" " für den widersp. Conscrib. Philipp Jacob Müller *	1	6	—	—	—	—
49	" " für den Deserteur Phil. Müller	63	31	1	32	65	3
50	" " für den widersp. Conscrib. Philipp Müller *	33	14	—	56	23	58
51	" " für den widersp. Conscrib. Bennighof	78	36	2	10	80	46
52	Grünstadt, kathol. Kirche	—	7	—	—	—	7
53	" Gemeinde, für den Deserteur Schaffner	5	33	—	12	5	45
54	Heidesheim, Collectur *	180	18	5	54	179	54
55	Hertlingshausen, Gemeinde	113	28	3	47	117	15
56	Heßheim, protest. Kirche	48	12	1	36	49	48
57	" kathol. Kirche *	167	5	2	47	74	47
58	Hettenleidelheim, Gemeinde	231	3	7	43	238	46
59	Heuchelheim, Armenfond	72	56	2	26	75	22
60	" Gemeinde, für den widersp. Conscrib. Herkelrath	451	—	15	5	466	5

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen. fl.	Einlagen. kr.	Zinsen. fl.	Zinsen. kr.	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl.	Guthaben am Ende des Jahres 1861. kr.
61	Heuchelheim, Gemeinde, für den widersp. Conscrib. Gg. Friedr. Schnabel	*	460	51	—	—	—	—
62	Kirchheim a. E., Gemeinde, für den Deserteur Stahl		94	59	3	11	98	10
63	„ „ „ „ „ „ Lauter	*	41	4	1	19	40	24
64	Kleinbockenheim, „ „ „ Corporal Strickler		97	3	1	48	98	51
65	„ „ „ „ Deserteur Hirschler		25	—	—	30	25	30
66	„ „ „ „ „ Mayer		13	36	—	28	14	4
67	Kleinkarlbach, „ „ „ „ Förster	*	199	16	6	38	6	38
68	„ „ „ „ „ Mäurer		178	22	5	57	184	19
69	Lambsheim „ eine landwirthschaftl. Prämie	*	55	—	—	22	—	22
70	„ protest. Kirche		234	32	7	25	241	57
71	„ kathol. Kirche	*	—	44	—	—	—	—
72	„ Armenfond		6	7	—	12	6	19
73	„ Gemeinde, für den widersp. Conscrib. Schwing		143	58	4	49	148	47
74	„ „ „ „ Deserteur Kaufenstein		54	3	1	48	55	51
75	„ „ „ „ „ Schneider		170	6	5	41	175	47
76	„ „ „ „ „ Petry		57	42	1	56	59	38
77	Mertesheim, „ „ „ „ Scherrer		77	18	2	34	79	52
78	Mühlheim, protest. Kirche	*	165	47	5	26	165	26
79	„ Gemeinde, für den Deserteur Pump		6	14	—	7	6	21
80	Neuleiningen, „ „ „ „ Kleber von Rakterhof		2	—	—	2	2	2
81	Obersülzen, protest. Kirche		406	44	13	37	420	21
82	Obrigheim, Armenfond		68	24	2	16	70	40
83	„ Gemeinde, für den Deserteur Schneider	*	15	53	—	29	14	23
84	Oppau, protest. Kirche		104	8	3	29	107	37
85	„ Gemeinde, für den Deserteur Ph. Bär		233	56	7	49	241	45
86	„ „ „ „ Conscrib. Peter Selig		—	11	—	—	—	11
87	„ „ „ „ Deserteur Dubenhöfer	*	645	19	21	23	21	23
88	Quirnheim, Gemeinde		44	6	1	28	45	34
89	Roxheim, „ Vincentius-Verein	*	53	10	1	32	1	32
90	„ „ für den widersp. Conscrib. Abr. Neumann		46	6	—	10	46	16
91	Saufenheim, Gemeinde, für den entlass. Soldaten Zoller		416	9	13	55	430	4
92	„ Armenfond		66	—	1	9	67	9
93	Studernheim, kathol. Kirche	*	19	14	—	—	—	—
94	Tiefenthal, Gemeinde		20	38	—	42	21	20
95	„ „ für den widersp. Conscrib. Schmidt	*	56	26	1	49	56	16
96	„ „ „ „ „ „ Schanzen		419	49	9	50	429	39
97	Wattenheim, kathol. Kirche, für ein Bethaus zu Herklingshausen		23	35	—	48	24	23
98	„ Gemeinde		24	43	—	50	25	33
99	„ Armenfond		21	—	—	10	21	10
100	„ Einnehmerei für die Stumpfwald-Berechtigten	*	290	14	5	46	5	46
	Total		13333	52	356	19	9856	24

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen.	Zinsen.	Guthaben am Ende des Jahres 1861.
	III. Landcommissariat Germersheim.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
1	Bellheim, Armenfond *	402 25	7 35	10 —
2	„ protest. Kirche *	249 36	7 13	57 13
3	„ Gemeinde für den widersp. Consc. Settelmeyer *	58 2	— —	— —
4	„ „ „ „ Deserteur Doll	290 34	10 5	300 39
5	„ „ „ „ „ Reichling	73 19	2 32	75 51
6	Berg, Gemeinde *	310 30	10 28	310 28
7	„ kathol. Kirche	116 9	4 1	120 10
8	„ Gemeinde für den widersp. Consc. Kuntz *	38 14	— —	— —
9	„ „ „ „ „ „ Heinrich	66 40	2 19	68 59
10	„ „ „ „ Deserteur Stephany	219 44	7 37	227 21
11	Büchelberg, Gemeinde, Bürgereinzugsgeld	35 24	1 13	36 37
12	„ Armenfond *	308 20	10 27	310 27
13	„ kathol. Kirche	190 57	6 37	197 34
14	„ Gemeinde für den widersp. Consc. Mouillet *	— 22	— —	— —
15	„ „ „ „ „ „ Brossard *	58 6	— —	— —
16	„ „ „ „ „ „ Deris	40 29	1 23	41 52
17	„ „ „ „ Deserteur Fx	59 25	2 3	61 28
18	Erlenbach, Gemeinde, Bürgereinzugsgeld	44 24	1 31	45 55
19	„ Armenfond	74 50	2 36	77 26
20	„ Kleinkinderbewahr-Anstalt	110 3	3 49	113 52
21	„ protest. Kirche	92 47	3 13	96 —
22	Freckenfeld, Gemeinde, Bürgereinzugsgeld *	310 32	10 29	310 29
23	„ Armenfond	175 3	6 4	181 7
24	„ protest. Kirchenalmosen	30 50	1 4	31 54
25	„ Gemeinde für den widersp. Consc. Burg *	25 27	— —	— —
26	„ „ „ „ Deserteur Hammer	156 9	5 24	161 33
27	„ „ „ „ „ Helck	55 37	1 56	57 33
28	„ „ „ „ „ Zilock	324 33	11 16	335 49
29	„ „ „ „ „ Burg	93 50	2 19	96 9
30	„ „ „ „ „ Thürwächter *	1 7	— —	— —
31	Freisbach, Gemeinde *	279 31	9 42	289 13
32	„ Armenfond *	155 14	5 14	155 14
33	Germersheim, Gemeinde *	515 47	11 42	76 30
34	„ K. Landc. für Soldat Götzinger von da	259 23	7 17	266 40
35	„ „ „ „ den Deserteur Baumann von da	41 34	— —	41 34
36	„ „ „ „ „ desertirten Einsteher Koch von Kandel	358 22	5 41	364 3
37	„ „ „ „ „ entlassenen Einsteher Kaiber von Jockgrim *	306 10	1 34	266 42
38	„ „ „ „ „ desertirten Einsteher Bornemann von Frohnhofen *	144 —	— —	— —
39	„ Gemeinde (landw. Geldpreis)	25 —	— 21	25 21
40	„ „ Caution des Octroi-Einnehmers Klee *	310 30	10 28	310 28

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl	Einlagen. kr	Zinsen. fl	Zinsen. kr	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl	Guthaben am Ende des Jahres 1861. kr
41	Germersheim, Armenfond *	214	35	7	19	217	19
42	„ kath. Kirche *	548	20	4	19	349	19
43	„ „ „	203	26	7	2	210	28
44	„ israelit. Cultusgemeinde	261	1	8	36	269	37
45	„ protest. Kirche *	203	48	5	41	105	41
46	„ städtisches Spital *	1182	10	13	42	13	42
47	„ dasselbe; Cautionstheil des Rechners Gruber *	225	—	2	22	2	22
48	„ landwirthschaftl. Bezirks-Comité *	104	10	3	36	107	46
49	„ Gemeinde für den Deserteur Marggraf	344	—	11	55	355	55
50	„ „ „ „ „ Vogtmann	30	3	1	2	31	5
51	„ „ „ „ „ Maurer	25	29	—	52	26	21
52	„ „ „ „ entlassenen Einsteher Zinck	3	1	—	6	3	7
53	Hagenbach, kathol. Kirche *	4	58	—	—	—	—
54	„ Gemeinde, für den Deserteur Baumgärtner	13	36	—	29	14	5
55	„ „ „ „ „ Knöhr	160	18	—	43	161	1
56	Hatzenbühl, Gemeinde für den Deserteur Rapp *	—	27	—	—	—	—
57	Hayna, Armenfond *	310	30	10	28	310	28
58	„ Gemeinde für den widersp. Consc. Schoch *	33	26	—	—	—	—
59	„ „ „ „ „ „ Wünstel *	149	37	—	—	—	—
60	„ „ „ „ „ „ Wingerter	212	15	7	21	219	36
61	„ „ „ „ „ „ Metz *	142	9	—	—	—	—
62	„ „ „ „ Deserteur Mayer	181	57	6	18	188	15
63	„ „ „ „ „ Stritzinger	492	38	11	57	504	35
64	Hördt, Gemeinde	176	13	6	6	182	19
65	„ „ Bürgereinzugsgeld	133	50	4	39	138	29
66	„ „ Schulhausbaufond *	866	46	17	31	17	31
67	„ Armenfond *	51	21	1	40	1	40
68	„ kath. Kirche *	506	20	12	42	12	42
69	„ Gemeinde für den widersp. Consc. P. A. Fischer	145	14	5	1	150	15
70	„ „ „ „ „ „ L. Scherer	97	56	3	24	101	20
71	„ „ „ „ „ „ J. G. Scherer	45	44	1	24	47	8
72	„ „ „ „ „ „ Thaler *	103	24	—	—	—	—
73	„ „ „ „ „ „ J. G. Thaler	189	53	6	35	196	28
74	„ „ „ „ „ „ Joh. Fischer	98	32	3	1	101	33
75	„ „ „ „ „ „ Hipp	414	47	14	23	429	10
76	„ „ „ „ „ „ J. Jac. Häulein	738	34	17	13	755	47
77	„ „ „ „ Deserteur Häulein	21	49	—	46	22	35
78	„ „ „ „ „ Settelmeyer	8	56	—	19	9	15
79	Jockgrim, kath. Kirche	204	9	6	29	208	29
80	„ Gemeinde für den widersp. Consc. Hechler *	79	21	—	—	—	—
81	„ „ „ „ „ „ Jäger *	120	45	—	—	—	—
82	„ „ „ „ „ „ Jac. Reis *	79	—	—	—	—	—
83	„ „ „ „ „ „ F. P Schwein	277	16	9	36	286	52
84	„ „ „ „ „ „ Ochsenreither	22	40	—	48	23	28
85	„ „ „ „ „ „ Weigel *	89	28	—	—	—	—
86	„ „ „ „ Deserteur Schwein	129	58	4	30	134	28

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl.	Einlagen. kr.	Zinsen. fl.	Zinsen. kr.	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl.	Guthaben am Ende des Jahres 1861. kr.
87	Kandel, Gemeinde	221	36	7	41	229	17
88	„ kath. Kirche	72	27	2	26	72	26
89	„ protest. Kirche	62	45	2	11	64	56
90	„ Distrikts-Getreidefond	370	9	12	15	382	24
91	„ Gemeinde, für die widersp. Conscribirten Johann Heinrich und Franz Biederwolf	1	54	—	—	—	—
92	„ „ für den widersp. Conscrib. Joh. Jos. Dinies	—	51	—	—	—	—
93	„ „ für den widersp. Conscrb. Mich. Dinies	63	35	—	—	—	—
94	„ „ „ „ „ „ Zimmer	304	1	10	32	314	33
95	„ „ „ „ „ „ Schwartz	131	10	—	—	—	—
96	„ „ „ „ „ „ J. Wagner	430	3	14	32	444	35
97	„ „ „ „ „ „ Kay	253	7	2	42	255	49
98	„ „ „ „ „ „ Dewein	286	36	3	4	289	40
99	„ „ „ „ „ „ Langolf	588	59	6	18	595	17
100	„ „ „ „ Deserteur Heinrich Dinies	61	2	2	7	63	9
101	„ „ „ „ „ Einsel	17	23	—	15	17	38
102	„ „ „ „ „ Zapf	127	37	4	25	130	41
103	„ „ „ „ „ Birnbaum	39	58	1	23	41	21
104	„ „ „ „ „ Metz	10	31	—	22	8	28
105	„ „ „ „ „ Hanß	4	2	—	8	4	10
106	„ „ „ „ „ Löbs	31	59	—	20	32	19
107	„ „ „ „ „ Nuß	5	2	—	3	5	5
107	Knittelsheim, protest. Kirche	94	32	3	17	97	49
109	Kuhardt, kathol. Kirche	421	20	7	29	270	4
110	„ Armenfond	100	—	—	20	100	20
111	„ Gemeinde, für den Deserteur Bopp	4	34	—	10	4	44
112	„ „ „ „ „ Hamburger	8	40	—	19	8	59
113	„ „ „ „ „ Eiswirth	101	48	2	45	104	33
114	Leimersheim, Gemeinde, für den widersp. Conscrib. Schaaf	48	36	—	—	—	—
115	„ „ „ „ Deserteur Ziemer	177	10	5	43	182	53
116	„ „ „ „ „ Marthaler	140	14	4	51	145	5
117	„ israel. Cultusgemeinde	50	—	1	41	51	41
118	„ Armenfond	100	—	3	22	103	22
119	„ kathol. Kirche	40	—	—	56	40	56
120	Lingenfeld, Gemeinde	207	39	7	12	214	51
121	„ „ Bürgereinzugsgeld	310	34	10	29	310	29
122	„ kathol. Kirche	340	30	10	34	340	34
123	„ Gemeinde, für den Deserteur Ackermann	165	17	5	43	171	—
124	„ „ „ „ „ Beck	2	52	—	6	2	58
125	„ „ „ „ „ Günther	409	12	14	10	423	22
126	Minfeld, Gemeinde	87	19	3	1	90	20
127	„ Armenfond	33	25	1	9	34	34
128	„ kathol. Kirche	56	9	1	56	58	5
129	„ protest. Kirche	71	3	2	28	73	31
130	Neuburg, Armenfond	250	8	8	40	258	48
131	„ kathol. Kirche	309	27	10	28	310	28

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen. fl.	Einlagen. kr.	Zinsen. fl.	Zinsen. kr.	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl.	Guthaben am Ende des Jahres 1861. kr.
132	Neuburg, protest. Kirche		235	40	8	11	243	51
133	„ Gemeinde, für den widersp. Conscrib. Bühm		281	45	9	46	291	31
134	„ „ „ „ „ „ Gutbrod	*	170	1	—	—	—	—
135	„ „ „ „ „ „ Hüll	*	139	37	—	—	—	—
136	„ „ „ „ „ „ Rill	*	94	23	—	—	—	—
137	„ „ „ „ „ „ Kauter	*	88	9	—	—	—	—
138	„ „ „ „ „ „ Schrantz	*	114	31	—	—	—	—
139	Neupfotz, „ „ „ „ „ Heintz		110	46	1	37	112	23
140	„ „ „ „ Deserteur Schaaf	*	—	16	—	—	—	—
141	„ „ „ „ „ Gehrlein	*	—	20	—	—	—	—
142	Niederlustadt, Gemeinde		98	26	3	24	101	50
143	„ Armenfond		40	48	1	25	42	13
144	„ kathol. Kirche	*	377	11	10	15	37	58
145	Oberlustadt, Gemeinde		164	33	5	43	170	16
146	„ „ Bürgereinzugsgeld		160	—	1	19	161	19
147	„ Armenfond		106	21	3	40	110	1
148	„ kathol. Kirche	*	134	33	2	17	10	18
149	„ protest. Kirche		32	39	1	9	33	48
150	„ Gemeinde, für den widersp. Conscrib. Weil		213	58	7	25	221	23
151	„ „ „ die „ „ Moritz und Heinrich Franck	*	173	38	—	—	—	—
152	„ Gemeinde, für die widersp. Conscrb. Abraham und Salomon Reinach		191	25	6	37	198	2
153	„ Gemeinde, für den Deserteur Speck		130	47	4	32	135	19
154	Ottersheim, „ „ „ widersp. Conscr. Reichling		304	9	—	49	304	58
155	„ Günther'sche Kirchenalmosen-Stiftung		93	52	2	51	96	43
156	„ kathol. Kirche	*	119	41	1	56	1	56
157	Pfortz, Armenfond		219	5	7	45	226	50
158	„ kathol. Kirche		103	28	3	33	103	33
159	„ protest. Kirche		51	45	1	48	53	33
160	„ Gemeinde, für den widersp. Conscrib. Antoni	*	83	8	—	—	—	—
161	„ „ „ „ „ „ Reisch	*	159	37	—	—	—	—
162	„ „ „ „ „ „ Pferrer		41	6	1	25	42	31
163	„ „ „ „ Deserteur Schmitt		12	59	—	27	13	26
164	„ „ „ „ „ Römer		128	45	4	28	133	13
165	Rheinzabern, Gemeinde, Bürgereinzugsgeld		65	57	2	17	68	14
166	„ „ für den widersp. Conscrb. Krieg		154	27	5	20	159	47
167	„ „ „ „ „ „ Thomas		1022	10	35	23	1057	33
168	„ „ „ „ „ „ Marz		446	16	11	20	457	36
169	„ „ „ „ „ „ Heiter	*	36	1	—	—	—	—
170	„ „ „ „ „ „ Geck		16	14	—	—	16	14
171	„ „ „ „ Deserteur Stein		63	14	2	11	65	25
172	Rülzheim, „ Bürgereinzugsgeld		254	44	8	50	263	34
173	„ kathol. Kirche		70	29	2	25	72	54
174	„ Gemeinde, für den Deserteur Val. Fetsch		48	42	1	42	50	24
175	„ „ „ „ „ Nik. Fetsch		9	30	—	10	9	40

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl.	Einlagen. kr.	Zinsen. fl.	Zinsen. kr.	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl.	Guthaben am Ende des Jahres 1861. kr.
176	Rülzheim, Gemeinde, für den Deserteur Kuntz	33	1	1	9	34	10
177	" " " " " Mayer	429	1	14	52	443	53
178	" " " " " Ruber	2	33	—	6	2	39
179	" " " " " Leingang	5	3	—	10	5	13
180	" " " " " Weber	74	19	2	34	76	53
181	Schaidt, " Bürgereinzugsgeld	344	56	7	53	352	49
182	" " für die widersp. Conscrb. Valentin und Lorenz Guckert *	—	18	—	—	—	—
183	" " für den widersp. Conscrb. Schimpf	27	58	—	58	28	56
184	" " " " " " Rinck	493	53	15	39	509	32
185	" " " " " " Thomas	509	28	16	40	526	8
186	" " " " " " Schimpf	18	29	-	37	19	6
187	" " " " Deserteur Bouquet	90	20	3	7	93	27
188	" kathol. Kirche	105	16	3	38	108	54
189	Scheibenhardt, Gemeinde	24	40	—	52	25	32
190	" " Schulhausbaufond	1593	41	44	41	1638	22
191	" Armenfond *	2	2	—	—	—	—
192	Schwegenheim, Gemeinde, für den widersp. Consc. Hartmann	381	53	12	39	394	32
193	Sondernheim, kathol. Kirche *	303	18	3	38	3	38
194	" protest. Kirche	88	24	3	3	91	27
195	" Gemeinde, für den widersp. Conscrb. Stubenrauch	108	36	3	46	112	22
196	Steinweiler, protest. Kirche	55	49	1	56	57	45
197	" Gemeinde, für den widersp. Conscrb. Böbinger	129	4	4	28	133	32
198	" " " " " " Gehbauer	597	35	20	43	618	18
199	" " " " " " Liller *	12	21	—	—	—	—
200	" " " " Deserteur Bürger	137	17	4	45	142	2
201	" " " " " Knauber	4	54	—	10	5	4
202	" " " " " Schied	17	22	—	35	17	57
203	" " " " " Mayer	143	54	3	3	137	57
204	Vollmersweiler, Gemeinde, Bürgereinzugsgeld	22	6	—	46	22	52
205	" Armenfond	57	5	1	58	59	3
206	" Gemeinde, Schulhausbaufond	412	58	11	22	424	20
207	Weingarten, Gemeinde, Bürgereinzugsgeld	58	50	2	3	60	53
208	" Armenfond *	232	52	7	59	232	59
209	" kath. Kirche	232	54	6	9	239	3
210	" protest. Kirche *	309	44	10	28	310	28
211	" Gemeinde für den Deserteur Strupler	7	16	—	15	7	31
212	" " " " " Kaufmann	114	18	3	57	118	15
213	Westheim, Gemeinde, Bürgereinzugsgeld	221	21	7	39	229	—
214	" Armenfond *	—	9	-	—	—	—
215	" Gemeinde für den Deserteur Fischer	117	57	4	5	122	2
216	" protest. Kirche	100	—	—	4	100	4
217	Winden, Gemeinde, Bürgereinzugsgeld	122	37	4	16	126	53
218	" Armenfond *	310	28	10	28	310	28
219	" Gemeinde für den widersp. Consc. Gemar *	81	37	—	—		—

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen. fl	Einlagen. kr	Zinsen. fl	Zinsen. kr	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl	Guthaben am Ende des Jahres 1861. kr
220	Winden, Gemeinde für den Deserteur Gemar		434	21	16	46	501	7
221	Wörth, Armenfond		150	—	5	12	155	12
222	„ kath. Kirche	*	336	—	1	30	187	30
223	„ protest. Kirche		290	17	9	11	299	28
224	„ Gemeinde für den widersp. Consc. Laforge	*	11	7	—	—	—	—
225	„ „ „ „ „ „ Pfirrmann		304	44	10	34	315	18
226	„ „ „ „ Deserteur Deininger		3	19	—	6	3	25
227	„ „ „ „ „ Schödinger		36	22	1	15	37	37
228	„ „ „ „ „ Welzer		94	—	2	31	96	31
229	Zeiskam, Gemeinde		286	9	9	55	296	4
230	„ Armenfond		75	15	2	36	77	51
231	„ protest. Kirche	*	269	6	5	37	5	37
	Summa		39716	28	1043	5	32369	31

IV. Landcommissariat Homburg.

1	Altenkirchen, Gemeinde		604	41	20	17	624	58
2	„ für den widersp. Consc. Jacob Großklos		298	35	10	32	309	7
3	„ „ „ „ „ Böhnlein		340	26	11	59	352	25
4	„ „ „ Deserteur Becker		5	39	–	12	5	51
5	„ Armenfond		44	13	1	33	45	46
6	„ prot. Kirche		108	45	3	51	112	36
7	Altstadt, Gemeinde		141	54	5	1	146	55
8	„ Armenfond		58	20	2	—	60	20
9	Baun, Gemeinde		598	33	21	7	619	40
10	„ für den Deserteur Bortscheller		190	35	6	43	197	18
11	„ „ „ „ Gerrmann		97	53	3	27	101	20
12	„ Armenfond		6	30	—	13	6	43
13	„ kath. Kirche	*	973	50	33	36	977	42
14	„ Kirchenbaufond		608	54	21	28	630	22
15	Bechhofen, Gemeinde		147	13	4	7	151	20
16	„ für den widers. Consc. Michael Glöckner		74	38	2	39	77	17
17	„ „ „ „ „ Johann Glöckner		11	35	—	26	12	1
18	Beden-Schwarzenbach, Gemeinde		76	52	2	43	79	35
19	Bettenhausen, Gemeinde		28	34	1	1	29	35
20	„ für den Deserteur Appel		33	22	1	10	34	32
21	„ Armenfond		2	24	–	4	2	28
22	Biedersbausen, für den widersp. Consc. Theobald Schäfer	*	132	45	3	33	20	12
23	„ „ „ Desertur Heinrich Bamberger		136	28	4	48	141	16
24	„ „ „ „ Bennra		46	57	1	39	48	36
25	Börsborn, Gemeinde		45	–	–	59	45	59
26	„ prot. Schule		109	26	3	50	113	16
27	Breitenbach, Gemeinde		2221	52	75	13	2297	5
28	„ für den widersp. Consc. Ludwig Frey		58	17	2	3	60	20
29	„ „ „ „ „ Becker	*	138	41	3	50	33	26
30	„ „ „ Deserteur Roth		342	26	12	4	354	30

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen. fl.	Einlagen. kr.	Zinsen. fl.	Zinsen. kr.	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl.	Guthaben am Ende des Jahres 1861. kr.
31	Breitenbach, für den Deserteur Schmolze		13	21	—	28	13	49
32	„ Armenfond		32	1	1	8	33	9
33	„ prot. Almosenfond		92	52	3	17	96	9
34	„ prot. Kirche		118	—	4	10	122	10
35	„ kath. Kirche	*	632	41	6	22	6	22
36	Bruchmühlbach, Gemeinde		295	1	10	24	305	25
37	„ für den widersp. Consc. Ordner	*	71	27	—	—	—	—
38	„ „ „ „ „ Jung	*	24	36	—	—	—	—
39	Brücken, Gemeinde, für den widersp. Consc. Blees		221	8	7	47	228	55
40	„ Gemeinde		10	21	—	19	10	40
41	„ für den widersp. Consc. Huber	*	81	39	—	—	—	—
42	„ „ „ Deserteur Motz		42	13	1	29	43	42
43	„ „ „ „ Leger		64	4	2	15	66	19
44	„ „ „ „ Stephan von der Neumühle		358	37	12	39	371	16
45	Dittweiler, Gemeinde		528	56	18	38	547	34
46	„ für den Deserteur Wagner		158	2	5	34	163	36
47	„ Armenfond		7	55	—	17	8	12
48	Ditschweiler, Gemeinde		10	41	—	23	11	4
49	Dunzweiler, Gemeinde		274	12	9	27	283	39
50	„ für den Deserteur Krupp		32	4	1	7	33	11
51	„ Armenfond		24	39	—	53	25	32
52	Elschbach, Gemeinde		48	7	1	42	49	49
53	Erbach, „		18	10	—	38	18	48
54	„ für den widersp. Conscrib. Zöllner	*	33	41	—	—	—	—
55	Fockenberg-Limbach, Gemeinde		91	—	1	48	92	48
56	„ für den Deserteur Schreck		325	49	9	22	335	11
57	„ Armenfond		4	6	—	9	4	15
58	Frohnhofen, Gemeinde		190	32	5	12	195	44
59	„ Armenfond		14	48	—	32	15	20
60	Gerhardsbrunn, Armenfond		94	21	3	19	97	40
61	Gimbsbach, „		4	12	—	9	4	21
62	„ protest. Kirche		1	21	—	2	1	23
63	Gries, Gemeinde		78	44	2	47	81	31
64	„ für den Deserteur Steinebrey		59	23	2	4	61	27
65	Großbundenbach, Gemeinde		21	23	—	44	22	7
66	„ protest. Kirche	*	326	38	5	35	71	35
67	Hauptstuhl, Gemeinde		161	44	5	42	167	26
68	„ für den widersp. Conscrib. Reitz	*	37	39	—	—	—	—
69	Hilschenhausen, Gemeinde	*	552	49	9	16	62	5
70	„ für den Deserteur Mahl		2	40	—	6	2	46
71	„ „ „ widersp. Conscrib. Schäfer	*	75	35	—	—	—	—
72	Höchen, Gemeinde		180	1	6	21	186	22
73	„ (Erlös aus Berechtigungsholz)		384	42	13	34	398	16
74	„ Armenfond		21	29	—	45	22	14
75	„ kathol. Kirche	*	349	12	12	3	352	3
76	Homburg, Gemeinde	*	1668	57	53	24	1704	40

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen. fl	Einlagen. kr	Zinsen. fl	Zinsen. kr	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl	Guthaben am Ende des Jahres 1861. kr
77	Homburg, für den Deserteur Zimmer		326	21	11	30	337	51
78	„ „ „ „ Weyrich		67	1	2	1	69	2
79	„ „ „ „ Laplace		135	31	4	48	140	19
80	„ „ „ widersp. Conscrib. Paul Weyrich	*	65	57	—	—	—	—
81	„ „ „ „ „ Lieblang	*	37	28	—	—	—	—
82	„ „ „ „ „ Gg. Zimmer		2	16	—	4	2	20
83	„ protest. Kirche	*	4	50	—	—	—	—
84	„ „ Kirchenbaufond		12	37	—	28	13	5
85	„ „ Pfarrei	*	150	36	—	—	—	—
86	„ landwirthsch. Unterstützungs-Verein	*	155	3	5	18	155	18
87	„ Hospital		8	46	—	19	9	5
88	Jägersburg, Gemeinde		171	29	4	34	176	3
89	„ Güterpacht-Zinsen von Carl Brauchler und Marg. Frisch		7	32	—	—	7	32
90	„ für den widersp. Conscrib. Emser		115	45	4	5	119	50
91	„ „ „ Deserteur Müller		3	25	—	7	3	32
92	„ „ „ „ Kaisner		9	34	—	21	9	55
93	„ Armenfond		19	5	—	40	19	45
94	Käshofen, für den widersp. Conscrib. Woll		107	50	3	49	111	39
95	Katzenbach, Gemeinde		53	37	1	54	55	31
96	Kirchenarnbach, kathol. Kirche	*	979	37	33	36	983	36
97	Kindsbach, Gemeinde		124	43	4	24	129	7
98	„ Grundzinskapitalien		1035	3	4	40	1039	43
99	„ für den widersp. Conscrib. Günther	*	185	58	4	41	78	58
100	„ „ „ Deserteur Fischler		56	-	1	59	57	59
101	„ Armenfond		20	1	—	42	20	43
102	Kirchmohr, kathol. Kirche	*	1145	8	39	18	1147	18
103	Kirrberg, Gemeinde		16	51	—	36	17	27
104	„ für den widersp. Conscrib. Bernhard		92	31	2	17	94	48
105	„ „ „ Deserteur Mohrbacher		111	21	3	55	115	16
106	„ kathol. Kirchenbaufond		149	15	2	49	152	4
107	Kirkel-Neuhäusel, Gemeinde	*	1659	16	40	49	1300	5
108	„ für den Deserteur Berndt		96	51	3	25	100	16
109	„ „ „ „ Haus		109	21	3	51	113	12
110	„ „ „ widersp. Conscrib. Oberkircher		2	28	—	4	2	32
111	„ Armenfond		118	46	4	5	122	51
112	Kleinbundenbach, Gemeinde		26	48	—	57	27	45
113	„ für den widersp. Conscrib. Fuhrmann	*	46	59	—	-	—	—
114	„ „ „ „ „ Ziegler		251	36	8	53	260	29
115	Kleinottweiler, Gemeinde		192	45	5	44	198	29
116	„ Schulfond		23	23	—	49	24	12
117	„ Armenfond		901	30	31	36	933	6
118	Kottweiler-Schwanden, Gemeinde		152	15	5	22	157	37
119	„ Armenfond		11	37	—	25	12	2
120	Krähenberg, Gemeinde, für den widersp. Conscr. Peter Blinn		273	14	9	37	282	51
121	„ „ „ „ „ „ Heinr. Blinn		68	9	2	24	70	33

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen. fl	Einlagen. Xr	Zinsen. fl	Zinsen. Xr	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl	Guthaben am Ende des Jahres 1861. Xr
122	Krähenberg, Gemeinde, für den Deserteur Lauer		182	32	5	46	188	18
123	Kübelberg, Gemeinde		5	—	—	8	5	8
124	„ für den Deserteur Weidinger		77	18	2	43	80	1
125	„ kathol. Kirche	*	1258	46	37	4	1266	56
126	Lambsborn, Gemeinde		430	9	15	9	445	18
127	„ für den Deserteur Sutter		5	54	—	13	6	7
128	„ „ „ widersp. Conscrib. Kiefer	*	247	41	7	26	139	42
129	„ Almosenfond		55	10	1	56	57	6
130	Landstuhl, Gemeinde		6204	38	192	57	6397	35
131	„ für den Deserteur Riff		189	16	6	40	195	56
132	„ „ „ „ Rupertus		115	42	4	5	119	47
133	„ „ „ „ Paul		440	48	15	32	456	20
134	„ kathol. Schulfond		147	8	5	11	152	19
135	„ protest. Kirche		4	50	—	11	5	1
136	„ Armenfond		224	52	7	56	232	48
137	„ Straßenbaufond		2831	10	13	50	2845	—
138	Langwieden, Armenfond		51	3	1	48	52	51
139	Limbach, Gemeinde		951	33	25	36	977	9
140	„ für den Deserteur Hippert		19	59	—	43	20	42
141	„ Armenfond		105	2	3	37	108	39
142	„ protest. Kirche		792	34	27	56	820	30
143	Mackenbach, Gemeinde		218	44	7	43	226	27
144	„ protest. Kirchenbaufond		1069	25	33	47	1103	12
145	„ Armenfond		14	8	—	30	14	38
146	Martinshöhe, Gemeinde		17	9	—	36	17	45
147	„ (Reischmann'sches Legat)		307	47	10	51	318	38
148	„ für den widersp. Conscrib. Reischmann		171	58	6	4	178	2
149	„ protest. Gemeinde		294	39	10	23	305	2
150	„ kathol. Kirche		73	20	2	35	75	55
151	Matzenbach, Gemeinde		266	52	9	25	276	17
152	„ für den Deserteur Schneider		20	39	—	45	21	24
153	„ Armenfond		3	39	—	9	3	48
154	Miesenbach, Gemeinde		251	15	7	55	259	10
155	„ für den Deserteur Sprengard		14	47	—	32	15	19
156	„ Armenfond		6	31	—	15	6	46
157	Mittelbexbach, Gemeinde	*	1183	34	30	57	764	31
158	„ Armenfond		176	28	6	3	182	31
159	„ kathol. Kirche	*	417	34	12	23	312	23
160	„ „ Kirchenbaufond		1000	—	11	53	1011	53
161	Mittelbrunn, Gemeinde		33	31	1	12	34	43
162	„ für den Deserteur Klein		16	6	—	34	16	40
163	„ Armenfond		28	40	1	1	29	41
164	Mörsbach, Gemeinde		39	6	1	22	40	28
165	„ für den widersp. Conscrib. Riehm		17	29	—	20	17	49
166	Mühlbach, Gemeinde		194	49	6	53	201	42
167	„ für den Deserteur Schanne		68	15	2	24	70	39

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen.		Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahres 1861.	
			ℳ	Xr	ℳ	Xr	ℳ	Xr
168	Mühlbach, kathol. Kirche	*	383	40	10	16	386	—
169	" " Kirchenbaufond		4985	34	175	43	5161	17
170	Münchweiler, Gemeinde, für den Deserteur Ohliger		195	27	6	52	202	19
171	" " " " " Heinrich		2	47	—	7	2	54
172	" für den widersp. Conscrib. Jacob Lang		45	36	—	12	45	48
173	" " " Soldaten Janzer		115	57	4	5	120	2
174	" kathol. Kirche	*	826	9	28	20	827	38
175	" Kirchengemeinde (Kirchhofmauer)		67	54	2	24	70	18
176	Nanz-Dietzweiler, Gemeinde	*	360	51	12	43	23	34
177	" für den widersp. Conscrib. Klein	*	176	14	5	5	67	28
178	" " " Deserteur Backes		13	29	—	28	13	57
179	Niederbexbach, Gemeinde		456	11	14	14	470	25
180	" Armenfond		70	59	2	26	73	25
181	Niedermiesau, Gemeinde		76	44	2	10	78	54
182	" für den Deserteur Ohliger		41	6	1	27	42	33
183	" " " " Klos		317	20	11	11	328	31
184	" " " widersp. Conscrib. Molter	*	182	4	5	19	75	3
185	Niedermohr, Gemeinde		78	23	2	45	81	8
186	" für den Deserteur Strauß		199	22	7	1	206	23
187	" Armenfond		14	53	—	32	15	25
188	Oberarnbach, "		2	30	—	4	2	34
189	Oberbexbach, Gemeinde		432	20	12	34	444	54
190	" für den Deserteur Friedrich Volz		10	47	—	23	11	10
191	" " " widersp. Consc. Ohlmann v. Frankenholz		171	—	6	2	177	2
192	" " " " " Eckerle		334	40	10	27	345	7
193	" Armenfond		84	12	2	51	87	3
194	Obermiesau, Gemeinde		46	24	1	23	47	47
195	Obermohr, Gemeinde		146	19	5	8	151	27
196	" für den widersp. Conscrib. Johannes Müller	*	87	11	—	—	—	—
197	" " " " " Jacob Müller	*	86	41	—	—	—	—
198	" " " " " Lanzlott		32	50	1	10	34	—
199	" Armenfond		107	2	3	46	110	48
200	Obernheim-Kirchenarnbach, Gemeinde		75	45	2	40	78	25
201	" für den Deserteur Buck		8	34	—	19	8	53
202	" " " " M. Balling		6		—	13	6	13
203	" " " widersp. Consc. Frz. Barth	*	143	35	3	14	36	26
204	" " " " " Adam Barth	*	117	40	2	19	9	33
205	" " " " " Jac. Balling	*	6	—	—	—	—	—
206	" " " " " Nicola		645	1	22	43	667	44
207	" Armenfond		14	31	—	32	15	3
208	Queidersbach, Gemeinde		61	28	2	9	63	37
209	" für den Deserteur Rubig		30	16	1	4	31	20
210	" " " " Rödel		45	27	1	35	47	2
211	" Kirchenbaufond		1029	1	36	16	1065	17
212	Ramstein, Gemeinde		328	42	8	19	337	1
213	" Armenfond		27	31	1	—	28	31

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen. fl	Einlagen. Xr	Zinsen. fl	Zinsen. Xr	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl	Guthaben am Ende des Jahres 1861. Xr
214	Ramstein, für den widersp. Conscrib. Paque		454	34	2	43	457	17
215	Reichenbach, Gemeinde		308	20	10	24	318	44
216	„ für den Deserteur Heil		7	55	—	17	8	12
217	„ „ „ widersp. Conscrib. Rübel	*	61	54	—	—	—	—
218	„ „ „ „ „ Kadel	*	113	8	2	10	5	45
219	„ „ „ „ „ Kempf	*	333	4	11	41	342	32
220	„ Armenfond		17	5	—	36	17	41
221	„ kath. Kirche		130	—	—	38	130	38
222	„ kath. Kirchenbaufond	*	3079	36	97	14	3165	—
223	„ prot. Kirche		336	1	11	13	347	14
224	Reichenbach-Stegen, Gemeinde		145	28	4	48	150	16
225	„ „ für den Deserteur Emmerich		14	15	—	29	14	44
226	„ „ „ „ „ Müller		3	57	—	9	4	6
227	„ „ Gemeinde		3	21	—	7	3	28
228	Reichenbach, Gemeinde		46	36	1	39	48	15
229	„ für den widersp. Consc. Georg Mayer		194	—	—	48	194	48
230	„ „ „ „ „ Westrich	*	161	28	3	48	53	21
231	„ Armenfond		3	13	—	7	3	20
232	Rosenkopf, Gemeinde		406	8	14	19	420	27
233	„ für den widersp. Consc. Paul Agne		9	5	—	19	9	24
234	„ „ „ „ „ Joh. Nicolaus Agne		33	41	1	12	34	53
235	„ „ „ „ „ Michael Agne		21	2	—	44	21	46
236	„ „ „ „ „ Lauer	*	45	40	1	24	24	35
237	Sand, Gemeinde, für den widersp. Consc. Michael Molter		185	29	6	31	192	—
238	„ Gemeinde		15	26	—	29	15	55
239	„ für den widersp. Consc. Paul Mohrbacher		136	33	4	49	141	22
240	„ „ „ „ „ Jacob Mohrbacher		92	2	1	53	93	55
241	Schmittweiler, Gemeinde, für den Deserteur Joh. Moritz		238	37	8	25	247	2
242	Schönenberg, Gemeinde		5	20	—	11	5	31
243	„ für den widersp. Consc. Philipp Weber		232	51	8	12	241	3
244	„ „ „ „ „ Latterner	*	106	6	2	29	12	43
245	„ „ „ Deserteur Christian Fischer		343	11	12	5	355	16
246	„ für die Deserteure Peter und Adam Dietrich		120	37	4	16	124	53
247	Schroßbach, Gemeinde		2	—	—	4	2	4
248	„ für den widersp. Consc. Nicolaus Kurz		537	12	18	56	556	8
249	„ Armenfond		3	9	—	7	3	16
250	Spesbach, Gemeinde		1011	22	35	37	1046	59
251	„ prot. Kirche	*	332	36	11	10	321	10
252	Steinwenden, Gemeinde		311	43	8	58	320	41
253	„ für den Deserteur Carl Motzenbacher		223	6	7	52	230	58
254	„ „ „ widersp. Consc. Jacob Emmerich	*	67	49	—	—	—	—
255	„ Armenfond		16	58	—	36	17	34
256	„ (zur Unterhaltung der Kirche)		206	7	7	16	213	23
257	„ prot. Almosenfond		78	38	2	47	81	25
258	„ prot. Kirche		144	47	5	7	149	54
259	Vogelbach, Gemeinde		127	48	4	31	132	19

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen fl.	Einlagen kr.	Zinsen. fl.	Zinsen. kr.	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl.	Guthaben am Ende des Jahres 1861. kr.
260	Vogelbach, Schulfond		200	—	4	4	204	4
261	„ für den Deserteur Th. Kuhn		16	54	—	36	17	30
262	„ „ „ widersp. Consp. Ludwig Kiefer		236	51	8	21	245	12
263	„ „ „ „ „ Chr. W. Kuhn	*	16	55	—	—	—	—
264	Waldmohr, Gemeinde		711	13	19	35	730	48
265	„ für den widersp. Consc. Peter Ringeisen	*	55	39	—	—	—	—
266	„ „ „ „ „ Kiefer		556	15	19	35	575	50
267	„ „ „ „ „ Blum	*	58	40	—	—	—	—
268	„ „ „ Deserteur Heinrich Schäfer		84	16	2	24	86	40
269	„ „ „ „ Nicolaus Kiefer		281	41	9	56	291	37
270	„ „ „ „ Gümbel		2	38	—	7	2	45
271	„ Armenfond		96	51	3	25	100	16
272	„ prot. Cultusgemeinde		404	35	13	32	418	7
273	St. Johannis-Verein		511	2	18	1	529	3
274	Weltersbach, Gemeinde		188	11	6	37	194	48
275	„ Armenfond		109	51	3	53	113	44
276	Wiesbach, für den Deserteur Johannes Heinrich		83	21	2	56	86	17
277	„ „ „ widersp. Consc. Hemmer	*	48	58	—	—	—	—
278	„ „ „ „ „ Woll	*	230	11	7	—	124	43
279	„ kath. Kirche	*	134	26	4	36	134	36
280	„ protest. Kirche	*	413	29	5	33	80	34
	Total		72683	32	2152	55	69082	2

V. Landcommissariat Kaiserslautern.

1	Alsenborn, Gemeinde		34	20	1	6	35	26
2	„ protest. Kirche		47	2	1	31	48	33
3	„ für den widersp. Consc. Heß		9	49	—	19	10	8
4	„ „ „ „ „ Caspar		96	34	3	9	99	43
5	Alsenbrück-Langmeil, für den widersp. Consc. Frank	*	—	25	—	—	—	—
6	„ „ „ „ „ Graf	*	147	17	3	47	42	43
7	Baalborn, Gemeinde, für den widersp. Consc. Lesoin		380	33	12	22	392	55
8	Börrstadt, Gemeinde		61	22	1	59	63	21
9	„ für Feuerlöschgeräthschaften		107	40	3	30	111	10
10	„ Schulfond		47	42	1	33	49	15
11	„ für den widersp. Consc. Kreischer		178	1	5	46	183	47
12	„ „ „ „ „ Scheidel		8	44	—	18	9	2
13	„ „ „ „ „ Rölle		110	56	2	54	113	50
14	Breunigweiler, Gemeinde		85	14	2	45	87	59
15	„ für Feuerlöschgeräthschaften		208	27	5	10	213	37
16	„ Schulfond		83	44	2	44	86	28
17	„ für den widersp. Consc. Weimer	*	295	17	8	39	196	15
18	„ „ „ „ „ Gehrmann		14	52	—	29	15	21
19	Dansenberg, Gemeinde		15	—	—	9	15	9
20	„ Schulfond		17	19	—	33	17	52

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen. fl.	Einlagen. kr.	Zinser. fl.	Zinser. kr.	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl.	Guthaben am Ende des Jahres 1861. kr.
21	Dansenberg, Schulhausbaufond		14	12	—	27	14	39
22	Enkenbach, protest. Kirche		31	3	:	—	32	3
23	Erfenbach, Armenpflege	*	2	30	—	—	—	—
24	„ Schulfond		59	15	1	55	61	10
25	„ protest. Kirche	*	103	31	3	6	3	6
26	Eulenbiß, Armenpflege		11	50	—	23	12	13
27	Erzenhausen, Armenpflege		17	33	—	35	18	8
28	„ Gemeinde, für Jacob Jung		209	43	6	49	216	32
29	Fischbach, Gemeinde		108	41	3	32	112	13
30	„ Armenpflege		4	55	—	10	5	5
31	„ Schulfond		59	47	1	57	61	44
32	„ für den Deserteur Müller		138	5	4	29	142	34
33	Frankenstein, Armenpflege		6	15	—	12	6	27
34	„ prot. Kirche	*	1524	55	15	33	240	6
35	Falkenstein, Gemeinde		140	—	—	22	140	22
36	„ Armenpflege		4	51	—	10	5	1
37	„ Schulfond		12	20	—	23	12	43
38	Gehrweiler, für Feuerlöschgeräthschaften		205	41	5	12	210	53
39	„ Schulfond		227	3	6	55	233	58
40	„ für den widersp. Consc. Leppla	*	91	22	2	15	16	2
41	Gonbach, Gemeinde		43	45	1	26	45	11
42	„ für Feuerlöschgeräthschaften		107	40	3	30	111	10
43	„ für den widersp. Consc. Graß	*	128	43	3	16	22	47
44	Gundersweiler, Gemeinde		22	32	—	45	23	17
45	„ für Feuerlöschgeräthschaften		205	19	5	10	210	29
46	„ Schulfond		173	10	5	1	178	11
47	„ protest. Kirche		308	40	10	2	318	42
48	Heiligenmoschel, Gemeinde		70	25	2	16	72	41
49	„ für Feuerlöschgeräthschaften		228	16	6	12	234	28
50	„ Schulfond		369	26	11	58	381	24
51	„ für den widersp. Consc. Leppla		563	43	18	18	582	1
52	„ „ „ „ „ Essig		27	20	—	53	28	13
53	Heimkirchen, für Feuerlöschgeräthschaften		312	8	10	7	322	15
54	„ Schulfond		309	18	10	2	319	20
55	„ prot. Kirche	*	—	56	—	—	—	—
56	Hirschhorn, für Feuerlöschgeräthschaften		94	12	3	3	97	15
57	„ Schulfond		403	46	13	6	416	52
58	Hochspeyer, Gemeinde		175	59	5	43	181	42
59	„ Schulfond		179	24	5	48	185	12
60	„ protest. Kirche		3	30	—	6	3	36
61	„ kath. Kirche	*	2	29	—	—	—	—
62	„ protest. Pfarrei	*	1	3	—	—	—	—
63	„ für den Deserteur Heller		179	42	5	50	185	32
64	„ „ „ „ Knapp		255	12	8	16	263	28
65	„ „ „ „ Schäfer		16	31	—	33	17	4
66	Hochstein, Gemeinde		120	15	2	15	122	30

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen.		Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahres 1861.	
			fl	kr	fl	kr	fl	kr
67	Hochstein, Schulfond		7	5	—	14	7	19
68	Hohenecken, Gemeinde		166	7	1	53	168	—
69	„ Schulfond		17	19	—	33	17	52
70	„ kathol. Kirche		122	52	3	59	126	51
71	Höringen, für Feuerlöschgeräthschaften		205	41	5	12	210	53
72	„ Schulfond		124	51	3	45	128	36
73	„ für den widersp. Consc. Groß	*	102	21	2	25	5	53
74	„ „ „ „ „ Jung	*	201	21	5	31	96	39
75	„ „ „ „ „ Appel		11	36	—	23	11	59
76	„ „ „ „ „ Nickel		109	17	3	32	112	49
77	Imsweiler, Gemeinde		122	8	3	58	126	6
78	„ für Feuerlöschgeräthschaften		205	20	5	10	210	30
79	Kaiserslautern, Gemeinde		116	56	3	48	120	44
80	„ kathol. Kirche	*	1	—	—	—	—	—
81	„ Frauenverein		52	2	1	41	53	43
82	„ Johannis-Verein		51	57	1	41	53	38
83	„ Sparkasse		74	7	2	24	76	31
84	„ mechan. Werkstätte der Gewerbschule	*	651	7	8	55	160	2
85	„ Sectionsverein für Besserung verwahrloster Kinder		693	—	22	29	715	29
86	„ Distriktsarmenpflege		623	23	7	35	630	58
87	„ für den widersp. Conscrib. Dellmuth	*	293	56	8	18	193	54
88	„ „ „ „ „ Franzreb	*	40	33	—	—	—	7
89	„ Gemeinde, für Carl Lucius	*	69	32	—	—	—	—
90	„ für den entlass. Soldaten Walter		91	12	2	57	94	9
91	„ „ „ Deserteur Metz		162	6	5	15	167	21
92	„ „ „ „ Andreas Becker	*	86	1	—	—	—	—
93	„ „ „ „ Franz Becker		94	13	3	3	97	16
94	„ „ „ „ Egler		94	48	—	4	94	52
95	„ „ „ „ Gotthold	*	564	27	2	32	459	10
96	Katzweiler, Schulfond		1156	15	37	30	1193	45
97	„ für Feuerlöschgeräthschaften		155	18	5	2	160	20
98	„ kathol. Kirche		6	7	—	12	6	19
99	Krickenbach, Gemeinde		78	49	2	34	81	23
100	„ Schulfond		92	26	2	59	95	25
101	„ für den Deserteur Jochum		217	15	7	2	224	17
102	Landwirthschaftlicher Verein		788	46	25	13	813	59
103	Lohnsfeld, Armenpflege		4	19	—	8	4	27
104	Mehlbach, Gemeinde		160	22	5	12	165	34
105	„ Armenpflege		88	20	2	51	91	11
106	„ Schulfond		706	45	22	56	729	41
107	„ Kapital der Katholiken		184	41	6	—	190	41
108	„ für den widersp. Conscrib. Wilking	*	452	1	12	31	359	49
109	„ „ „ „ „ Metz	*	242	44	6	36	138	22
110	„ „ „ Deserteur Wendel	*	151	52	3	40	46	21
111	Mehlingen, Gemeinde		249	23	8	5	257	28

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen.		Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahres 1861.	
			fl	kr.	fl	kr.	fl	kr.
112	Mehlingen, für den Deserteur Stümpert		86	3	2	47	88	50
113	Mölschbach, Schulfond		324	54	6	50	331	44
114	Morbach, für Feuerlöschgeräthschaften		156	3	5	4	161	7
115	„ Schulfond		308	4	10	—	318	4
116	Moorlautern, Gemeinde		10	—	—	6	10	6
117	Münchweiler, Gemeinde		6	4	—	12	6	16
118	„ für Feuerlöschgeräthschaften		107	40	3	30	111	10
119	„ protest. Kirche	*	151	33	2	51	152	51
120	„ für den widersp. Conscrib. Nunheimer	*	64	3	—	—	—	—
121	Neuhemsbach, Gemeinde		83	40	2	44	86	24
122	„ für Feuerlöschgeräthschaften		107	40	3	30	111	10
123	„ protest. Kirche		91	38	2	59	94	37
124	„ Pfarrfond		774	37	25	9	799	46
125	„ für den Deserteur Egli		117	7	3	48	120	55
126	Niederkirchen, Gemeinde		65	34	2	9	67	43
127	„ für Feuerlöschgeräthschaften		156	3	5	4	161	7
128	„ Schulfond		352	50	11	27	364	17
129	„ protest. Kirche		6	29	—	12	6	41
130	Obersulzbach, für Feuerlöschgeräthschaften		131	1	4	15	135	16
131	„ Schulfond		228	8	7	24	235	32
132	„ für den widersp. Conscrib. Theisinger		66	16	2	9	68	25
133	Olsbrücken, für Feuerlöschgeräthschaften		156	3	5	4	161	7
134	„ Schulfond		964	42	31	18	996	—
135	„ protest. Filialkirche	*	2	21	—	—	—	—
136	„ für den widersp. Conscrib. Nicol. Reinhard	*	55	—	—	—	—	—
137	„ „ „ „ „ Peter Reinhard	*	100	34	—	—	—	—
138	„ „ „ „ „ Theisinger	*	272	19	7	—	168	21
139	Otterbach, zur Anschaffung einer Thurmuhr	*	322	2	8	11	230	13
140	„ Schulfond		60	58	1	59	62	57
141	„ kathol. Pfarrei	*	50	28	—	39	17	7
142	Otterberg, Gemeinde		49	14	1	35	50	49
143	„ Armenpflege		307	16	9	58	317	14
144	„ kathol. Schulfond		38	57	1	16	40	13
145	„ protest. „		354	38	11	31	366	9
146	„ „ Kirche	*	207	32	1	—	8	32
147	„ kathol. „	*	222	17	5	37	177	54
148	„ „ Pfarrei		427	9	13	51	441	—
149	„ Johannis-Zweigverein		331	22	10	44	342	6
150	„ Straßenbaufond		9	16	—	18	9	34
151	„ Distriktsarmenpflege		223	3	4	19	227	22
152	„ Distrikts-Gemeinde		120	3	1	1	121	4
153	„ für den widersp. Conscrib. Tehnert	*	23	24	—	—	—	—
154	„ „ „ „ „ Eberdrong	*	152	20	3	26	45	53
155	„ „ „ Deserteur Hay		10	34	—	21	10	55
156	Pörrbach, Gemeinde		1362	37	44	13	1406	50
157	„ Armenpflege		34	22	1	6	35	28

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl	Einlagen. kr	Zinsen. fl	Zinsen. kr	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl	Guthaben am Ende des Jahres 1861. kr
158	Pörrbach, Schulfond	546	26	17	43	564	9
159	Rodenbach, Armenpflege	25	16	—	49	26	5
160	„ Schulfond	821	40	26	40	848	20
161	Sambach, Schulfond	85	26	2	46	88	12
162	Schallodenbach, Gemeinde	50	18	1	37	51	55
163	„ für Feuerlöschgeräthschaften	154	26	3	48	158	14
164	„ Schulfond	213	23	6	55	220	18
165	„ kathol. Kirche *	—	57	—	—	—	—
166	„ „ Pfarrhausbaufond	16	28	—	31	16	59
167	Schneckenhausen, Gemeinde	50	18	1	37	51	55
168	„ für Feuerlöschgeräthschaften	104	26	3	22	107	48
169	„ Birkel'sche Stiftung	41	21	1	20	42	41
170	„ Schulfond	239	57	7	47	247	44
171	„ für den widersp. Conscrib. Franz Mayer *	243	30	6	28	145	37
172	„ „ „ „ „ Seb. Mayer *	110	53	2	11	8	46
173	„ „ „ „ „ Laub	7	14	—	14	7	28
174	Schwedelbach, Armenpflege	16	12	—	31	16	43
175	Schweisweiler, Gemeinde	50	1	1	37	51	38
176	„ Armenpflege	4	27	—	8	4	35
177	„ Schulfond	24	39	—	49	25	28
178	Sembach, für Feuerlöschgeräthschaften	205	21	5	10	210	31
179	„ Schulfond	246	21	7	59	254	20
180	„ für den Deserteur Kirch	504	17	16	21	520	38
181	„ „ „ Müller	291	1	9	26	300	27
182	Siegelbach, Armenpflege *	3	31	—	—	—	—
183	„ Schulfond	33	16	1	4	34	20
184	„ für Conrad Blauth *	154	18	4	59	154	17
185	„ „ Jacob Bohn *	72	9	—	—	—	—
186	Sippersfeld, Armenpflege *	1	17	—	—	—	—
187	„ für den widersp. Conscrib. Vollmar *	290	12	8	29	189	29
188	„ „ „ „ „ Klein *	225	55	6	25	123	57
189	„ „ „ „ „ Kolb	8	3	—	16	8	19
190	„ „ „ „ „ Ullmann *	350	41	10	15	226	49
191	„ „ „ Deserteur Schmitt	27	34	—	55	28	29
192	Steinbach, Gemeinde	61	18	1	59	63	17
193	„ für Feuerlöschgeräthschaften	157	41	5	8	162	49
194	„ Schulfond	95	17	3	5	98	22
195	„ für den widersp. Consc. Bohrmann *	180	30	4	14	75	43
196	Stockborn, Schulfond	3	26	—	6	3	32
197	Stelzenberg, Gemeinde	15	1	—	29	15	30
198	„ Schulfond	90	17	2	55	93	12
199	„ für den widersp. Consc. Mai	180	35	5	52	186	27
200	„ „ „ „ „ Jungmann	397	23	12	53	410	16
201	Trippstadt, Gemeinde	866	19	28	6	894	25
202	„ Schulfond	226	59	7	22	234	21
203	„ kath. Kirche	302	57	9	46	312	43

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen. ℔	Einlagen. Xr	Zinsen. ℔	Zinsen. Xr	Guthaben am Ende des Jahres 1861. ℔	Guthaben am Ende des Jahres 1861. Xr
204	Trippstadt, kath. Schulhausbaufond		987	13	32	1	1019	14
205	„ für den widersp. Conscr. Schneider	*	107	2	—	—	—	—
206	„ „ „ Deserteur Hill		5	40	—	12	5	52
207	Unterfulzbach, für Feuerlöschgeräthschaften		93	37	3	3	96	40
208	„ Schulfond		277	27	8	59	286	26
209	„ für den Deserteur Gehm		164	35	5	21	169	56
210	Winnweiler, Gemeinde		176	19	5	43	182	2
211	„ Lokal-Armenpflege		6	49	—	14	7	3
212	„ Schulfond		91	10	2	57	94	7
213	„ Distrikts-Armenpflege		24	6	—	47	24	53
214	„ für den widersp. Conscr. Kallet		391	59	12	43	404	42
215	„ „ „ „ „ Rüff	*	92	46	—	—	—	—
216	„ „ „ „ „ Barth	*	333	52	9	51	235	7
217	Waldleiningen, Gemeinde	*	242	47	3	40	46	27
218	„ Armenpflege	*	3	22	—	—	—	—
219	„ Schulfond		59	47	1	57	61	44
220	Wartemberg, Schulfond		246	44	8	1	254	45
221	„ für den widersp. Conscr. Schläfer		646	7	20	58	667	5
222	Wartemberg-Rohrbach, für Feuerlöschgeräthschaften		205	20	5	10	210	30
223	Weilerbach, Gemeinde	*	4	6	—	—	—	—
224	„ Schulhausbaufond		7	22	—	14	7	36
225	„ Armenpflege		32	21	1	2	33	23
226	„ Schulfond		27	21	—	53	28	14
227	„ kath. Kirche	*	1	49	—	—	—	—
228	„ für den Deserteur Scheer		268	50	8	44	277	34
229	Wörschbach, für Feuerlöschgeräthschaften		156	3	5	4	161	7
230	„ Schulfond		179	29	5	48	185	17
	Summa		41047	16	1166	47	36789	25

VI. Landcommissariat Kirchheimbolanden.

1	Albisheim, Gemeinde	*	725	51	2	26	146	26
2	„ protest. Kirche		2	53	—	5	2	58
3	„ Conscrib. Christ. Schlapp	*	53	3	—	—	—	—
4	Alsenz, Kantons-Gefängnißfond	*	1	32	—	—	—	—
5	„ Gemeinde		168	47	5	14	174	1
6	„ Brückenbaufond	*	1274	11	3	48	47	31
7	„ Armenpflege		16	27	—	30	16	57
8	„ protest. Kirche		21	29	—	39	22	8
9	„ Deserteur Ad. Bayer		176	36	5	29	182	5
10	„ „ Gg. Mündel		270	34	8	24	278	58
11	„ Conscrib. Joh. Spuhler		95	38	2	46	98	24
12	„ „ Joh. Wilh. Methier		35	36	—	59	36	35
13	„ „ Theod. Mündel	*	14	1	—	—	—	—
14	„ „ Joh. Ad. Bohley		36	44	—	—	—	—
15	Altenbamberg, Getreidefond		98	2	2	48	100	50

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen.		Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahres 1861.	
			fl	kr	fl	kr	fl	kr
16	Altenbamberg, protest. Kirche		85	22	1	34	86	56
17	„ „ Pfarrei		31	15	—	13	31	28
18	„ Pfarrbausbaufond		274	25	8	30	282	55
19	„ Deserteur Heinr. Schowalter		202	16	6	16	208	32
20	„ Conscrib. Joh. Phil. Betz		222	53	6	50	229	43
21	Bayerfeld-Steckweiler, Gemeinde	*	279	36	2	55	65	43
22	„ Armenpflege		6	53	—	13	7	6
23	„ kathol. Kirche		15	11	—	28	15	39
24	„ Deserteur Joh. Dreyens		1	18	—	2	1	20
25	„ „ Joh. Grübler		118	46	3	42	122	28
26	„ Conscrib. Jac. Wenzer		266	14	8	15	274	29
27	Bennhausen, Gemeinde		26	44	—	42	27	26
28	„ Conscrib. Heinr. Fuchs	*	291	10	7	11	186	18
29	Biedesheim, Gemeinde		59	4	1	49	60	53
30	„ Conscrib. Gg. Haubeil	*	55	9	—	—	—	—
31	„ „ Wilh. Frank	*	27	58	—	—	—	—
32	„ Deserteur Ad. Kayser		41	20	1	17	42	37
33	Bischheim, Gemeinde		149	43	4	39	154	22
34	„ Armenpflege		31	54	—	52	32	43
35	„ protest. Kirche		14	19	—	26	14	45
36	„ Deserteur Peter Chormann		170	1	3	7	173	8
37	Bisterschied, Gemeinde		216	54	6	44	223	38
38	„ protest. Kirche		269	29	8	21	277	50
39	Bolanden, Metz'sches Kapital		219	5	6	47	225	52
40	„ Armenpflege	*	45	43	1	24	43	44
41	„ Conscrib. Ludw. Löbenberg	*	287	13	7	4	186	21
42	„ „ Jer. Reiß	*	198	36	4	22	97	14
43	„ Deserteur Jac. Klein		47	16	1	28	48	44
44	„ „ Balth. Siegel		2	31	—	5	2	36
45	Bubenheim, Gemeinde		30	26	—	56	31	22
46	„ kathol. Kirche		164	46	—	47	165	33
47	„ Conscrib. Pet. Seißler	*	—	14	—	—	—	—
48	Callbach, Gemeinde		199	13	4	25	203	38
49	„ für Getreidefond		123	31	3	51	127	22
50	„ Armenpflege		3	—	—	5	3	5
51	Cölln, Gemeinde		85	25	2	38	88	3
52	Dannenfels, Gemeinde		251	25	7	47	259	12
53	„ Armenpflege	*	—	7	—	—	—	—
54	„ protest. Kirche	*	206	59	2	2	2	2
55	„ Deserteur Jac. Wolf		44	54	1	24	46	18
56	Dörrmoschel, Gemeinde		81	10	2	30	83	40
57	„ Deserteur Carl Ludw. Henrich		42	40	1	20	44	—
58	„ Conscrib. Jacob Neumann	*	118	46	1	25	12	30
59	Dörnbach, Gemeinde		177	52	4	57	182	49
60	Dielkirchen, Gemeinde		56	22	1	44	58	6
61	„ für eine Feuerspritze		24	23	—	45	25	8

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen. fl.	Einlagen. kr.	Zinsen. fl.	Zinsen. kr.	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl.	Guthaben am Ende des Jahres 1861. kr.
62	Dielkirchen, protest. Kirche		14	19	—	26	14	45
63	Dreysen, Gemeinde		124	45	3	53	128	38
64	„ für einen Begräbnißplatz		300	—	—	39	300	39
65	„ Armenpflege	*	295	43	9	16	298	8
66	„ protest. Kirche		197	40	6	8	203	48
67	Duchroth, Gemeinde	*	678	50	1	39	25	—
68	„ Armenpflege		6	13	—	11	6	24
69	„ prot. Pfarrei	*	27	36	—	52	27	30
70	„ Conscrib. Casimir Geib	*	—	25	—	—	—	—
71	„ „ Joh. Bernhard	*	167	7	4	18	61	55
72	„ Deserteur Carl Gerhard		3	30	—	5	3	35
73	Ebernburg, Gemeinde		338	4	10	28	348	32
74	„ Getreidefond		232	7	6	43	238	50
75	„ für Zuchtvieh		54	3	1	41	55	44
76	„ Deserteur Closius		7	38	—	15	7	53
77	„ Conscrib. Ph. Pet. Wagner		24	38	—	47	25	25
78	„ „ Ant. Wagner	*	24	50	—	—	—	—
79	„ „ Heinr. Wagner	*	—	35	—	—	—	—
80	Einselthum, Gemeinde		23	47	—	37	24	24
81	„ prot. Kirche	*	207	36	6	25	206	25
82	„ prot. Pfarrei	*	11	15	—	20	11	10
83	„ kath. Kirche	*	185	42	5	20	176	11
84	„ kath. Pfarrei	*	142	19	4	18	140	29
85	„ Conscrib. Mart. Dannenfelser		340	45	7	41	348	26
86	Eisenberg, Gemeinde		1140	28	7	22	46	29
87	„ Armenpflege		107	40	3	21	111	1
88	„ Deserteur Heinr. Mandler		47	6	1	28	48	34
89	Feilbingert, Gemeinde		383	41	11	54	395	35
90	„ für Zuchtvieh		181	10	4	3	185	13
91	„ Getreidefond		196	21	5	46	202	7
92	„ Schulfond		422	27	13	5	435	32
93	„ prot. Kirche	*	324	26	3	19	3	19
94	„ kath. Kirche		650	11	14	5	664	16
95	„ „ Kirchenbaufond		5422	11	72	52	5495	3
96	„ Deserteur Andr. Schnitzel		703	4	21	47	724	51
97	„ „ Joh. Dippel		19	19	—	35	19	54
98	„ „ Heinr. Bühler		45	50	—	49	46	39
99	„ Consc. Gebr. Wilh. und Joh. Engelbarth	*	—	56	—	—	—	—
100	„ „ Adam Gräf		42	—	—	45	42	45
101	Finkenbach-Gerweiler, Gemeinde		227	22	7	3	234	25
102	„ Getreidefond		18	31	—	35	19	6
103	„ Schulhausbaufond		1961	50	53	31	2015	21
104	„ prot. Kirche		108	45	3	23	112	8
105	„ Deserteur Ad. Bayer		117	34	3	40	121	14
106	„ „ Ad. Göbel		142	25	4	24	146	49
107	Gauersheim, Gemeinde		10	27	—	18	10	45

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl	Einlagen. kr	Zinsen. fl	Zinsen. kr	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl	Guthaben am Ende des Jahres 1861. kr
108	Gauersheim, Kirchthurmbaufond	8	7	—	15	8	22
109	„ für eine Feuerspritze	7	27	—	13	7	40
110	„ prot. Kirche	152	19	4	43	157	2
111	„ „ Pfarrei *	176	7	5	13	169	13
112	„ Deserteur Gittelmann	73	26	2	15	75	41
113	„ Conſc. Joh. Burkhardt *	74	45	1	3	3	24
114	Gaugrehweiler, Gemeinde *	182	28	5	32	171	58
115	„ Falkenstein'sche Collectengelder	200	59	6	14	207	13
116	„ prot. Kirche	220	19	6	49	227	8
117	„ Deserteur Joh. Schales	79	32	2	29	82	1
118	„ „ Daniel Schales	135	9	4	11	139	20
119	„ „ Heinr. Schmitt	180	1	5	35	185	36
120	Gerbach, Gemeinde	76	26	2	21	78	47
121	Göllheim, Gemeinde						
122	„ Bürgereinzuggeld	748	1	17	35	765	36
123	„ Armenpflege	49	47	1	33	51	20
124	„ prot. Kirche	61	7	1	53	63	—
125	„ Conſc. Mager *	346	23	8	15	221	48
126	„ „ Bürkel *	82	19	2	4	59	53
127	„ Deserteur Heßler	193	24	5	59	199	23
128	Hallgarten, Gemeinde	264	37	8	11	272	48
129	„ Getreidefond	76	1	2	12	78	13
130	„ für Zuchtvieh	64	2	1	49	65	51
131	„ prot. Schulfond	173	34	5	20	178	54
132	Harxheim, Gemeinde	151	12	4	44	155	56
133	„ für einen Begräbnißplatz	24	2	—	44	24	46
134	„ Deserteur David Seip	346	19	10	43	357	2
135	„ Conſc. Carl Schury *	189	32	4	14	88	10
136	Hochstätten, Gemeinde	169	57	5	16	175	13
137	„ für Zuchtvieh	64	2	1	49	65	51
138	„ Getreidefond	96	36	2	46	99	22
139	„ prot. Kirche	231	21	7	9	238	30
140	„ Armenpflege	103	23	3	11	106	34
141	„ Deserteur Christmann	14	2	—	26	14	28
142	Ilbesheim, Gemeinde	110	16	3	25	113	41
143	„ Wegbaufond	404	42	12	34	417	16
144	„ Schulhausbaufond	25	21	—	46	26	7
145	„ Armenpflege	123	15	3	49	127	4
146	„ prot. Kirche	20	24	—	37	21	1
147	„ kath. Kirche	252	35	7	50	260	25
148	„ Deserteur Joh. Ph. Brehm *	730	50	5	34	25	30
149	„ Conſc. Joh. Brehm *	727	2	2	38	2	38
150	Immesheim, Gemeinde	23	31	—	44	24	15
151	„ kath. Kirche	223	40	6	57	230	37
152	Jacobsweiler, Armenpflege *	—	17	—	—	—	—
153	„ prot. Kirche	76	40	2	23	79	3

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen. fl	Einlagen. xr	Zinsen. fl	Zinsen. xr	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl	Guthaben am Ende des Jahres 1861. xr
154	Kalkofen, Gemeinde		92	12	2	51	95	3
155	„ Getreidefond		30	33	1	9	37	42
156	Katzenbach, Gemeinde		127	22	3	29	130	51
157	„ Armenpflege		32	17	1	—	33	17
158	„ Deserteur Heinr. Biehn		57	7	1	46	58	53
159	„ „ Balt. Schwarz		76	6	2	21	78	27
160	„ „ Pet. Schwarz	*	86	9	2	37	60	14
161	„ „ Andr. Glas		—	49	—	—	—	—
162	„ Conſc. Jac. Biehn		95	27	2	57	98	24
163	Kerzenheim, Gemeinde		241	21	6	54	248	15
164	„ Loskaufskapital einer Kornrente	*	274	27	5	16	259	45
165	„ Armenpflege		130	—	3	12	133	12
166	„ prot. Kirche		32	44	1	2	33	46
167	„ Conſc. Heinr. Ritterspach		434	9	13	27	447	36
168	„ Deserteur Peter Ackermann		40	3	1	15	41	18
169	„ „ Lohr		449	1	13	55	462	56
170	„ „ Mann		2	18	—	4	2	22
171	Kirchheim, Gemeinde		138	32	4	19	142	51
172	„ Donnersberger Thurmbau		1372	17	42	32	1414	49
173	„ Armenpflege		31	34	1	—	32	34
174	„ St. Johannis-Verein		31	9	—	58	32	7
175	„ Comité des landwirthſch. Vereins	*	172	47	5	18	169	52
176	„ Vieh-Verſicherungs-Verein		39	38	1	15	40	53
177	„ kath. Kirche		266	11	5	38	271	49
178	„ Conſc. Gg. Fritz		1	3	—	2	1	5
179	„ Deserteur Jak. Schneyder		3	—	—	5	3	5
180	„ „ Heinrich Frech		373	52	11	36	385	28
181	„ „ Gg. Grünewald		148	33	4	37	153	10
182	„ „ Kahn		105	52	3	17	109	9
183	„ „ Schwab	*	551	18	4	31	76	56
184	„ Soldat Weißer		8	13	—	15	8	28
185	Kriegsfeld, Gemeinde		236	24	7	19	243	43
186	„ Straßenbaufond		9	17	—	16	9	33
187	„ prot. Kirche		11	16	—	21	11	37
188	„ kath. Kirche	*	168	1	5	10	167	10
189	„ Conſc. Damm	*	167	50	4	17	120	42
190	„ „ Schilling	*	—	3	—	—	—	—
191	„ „ Ph. Wilhelm	*	76	52	—	—	—	—
192	„ „ Ludw. Wilhelm	*	50	17	—	—	—	—
193	„ Deserteur Wagner		50	6	1	33	51	39
194	Lautersheim, Gemeinde		15	52	—	30	16	22
195	„ prot. Schulfond		13	12	—	24	13	36
196	Lettweiler, Gemeinde		151	59	4	39	156	38
197	„ prot. Kirche		176	29	5	27	181	56
198	Mannweiler, Gemeinde		81	37	2	33	84	10
199	Marienthal, Gemeinde	*	310	42	8	5	227	43

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen. fl	Einlagen. Xr	Zinsen. fl	Zinsen. Xr	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl	Guthaben am Ende des Jahres 1861. Xr
200	Marienthal, Armenpflege		7	—	—	13	7	13
201	„ prot. Kirche		241	41	7	9	248	50
202	„ Pfarrhausbaufond	*	1881	6	53	46	1901	52
203	„ Deserteur Hans		11	19	—	20	11	39
204	„ „ Volk		4	57	—	9	5	6
205	„ Consc. Wenz		83	20	2	34	85	54
206	„ „ Dörr		3	21	—	5	3	26
207	Morschheim, Gemeinde		98	54	3	4	101	58
208	„ Schulfond		101	12	3	8	104	20
209	„ Armenpflege		255	37	7	41	263	18
210	„ prot. Kirche	*	140	17	1	31	16	48
211	„ Deserteur Stöhr		2021	47	62	20	2084	7
212	„ „ Joh. Jung		6	11	—	11	6	22
213	„ Conscrib. Wendland	*	198	35	4	8	94	56
214	Marnheim, Gemeinde		191	59	5	49	197	48
215	„ Getreidefond		121	38	3	47	125	25
216	„ Armenpflege		283	19	8	47	292	6
217	„ protest. Kirche		24	22	—	44	25	6
218	„ Conscrib. Espenschied	*	607	30	17	—	516	44
219	„ „ Jos. Lauferti	*	70	11	—	—	—	—
220	„ „ Carl und Pet. Kutscher	*	412	39	11	48	364	21
221	„ „ Joh. Phil. Grombach	*	162	22	3	30	76	27
222	„ „ Heinr. Kutscher		57	36	—	10	57	46
223	Mauchenheim, Gemeinde		300	30	9	18	309	48
224	„ für einen Begräbnißplatz		19	55	—	37	20	32
225	„ protest. Pfarrei	*	80	25	1	47	1	47
226	„ Deserteur Carl Michel		5	20	—	9	5	29
227	„ Conscrib. Pabst	*	297	6	6	53	170	53
228	„ „ Obersheimer	*	253	39	5	55	151	38
229	Mörsfeld, Gemeinde		244	48	7	35	252	23
230	„ Armenpflege		44	32	1	24	45	56
231	„ kathol. Kirche	*	195	23	4	15	196	15
232	„ protest. Kirche		200	—	6	12	206	12
233	Münsterappel, Gemeinde		23	55	—	44	24	39
234	„ Armenpflege		4	24	—	7	4	31
235	„ protest. Kirche	*	120	31	3	39	103	39
236	„ Deserteur Joh. Ph. Kolb		184	27	5	40	190	7
237	„ Conscrib. Joh. Endlich		57	13	1	46	58	59
238	„ „ Balt. Kolb	*	145	17	2	12	54	57
239	„ „ Chr. Scheid		211	56	3	42	215	38
240	Niederhausen, Gemeinde		200	12	6	12	206	24
241	„ Armenpflege		62	26	1	55	64	21
242	„ prot. Kirche		60	56	1	53	62	49
243	Niedermoschel, Gemeinde		37	27	1	9	38	36
244	„ Getreidefond		90	24	2	48	93	12
245	„ für einen Begräbnißplatz		4	34	—	9	4	43

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen.		Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahres 1861.	
			fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
246	Niedermoschel, protest. Kirche	*	132	18	3	43	3	43
247	„ Deserteur Anschütz		5	47	—	11	5	58
248	Nieferuheim, Gemeinde		95	21	2	50	98	11
249	„ Herr'sches Legat	*	103	43	3	10	103	10
250	„ Getreidefond		47	56	1	30	49	26
251	„ Conscrib. Frank	*	186	12	4	1	78	16
252	Oberndorf, Gemeinde		163	50	4	33	168	23
253	„ kath. Kirche	*	122	51	3	40	121	56
254	„ prot. Kirche	*	122	16	3	46	113	46
255	„ Deserteur Linn		44	49	1	24	46	13
256	„ Conscrib. Kron	*	312	52	7	40	207	44
257	Oberhausen, Gemeinde		100	5	2	48	102	53
258	„ Schulhausbaufond		697	13	18	43	715	56
259	Obermoschel, Gemeinde		222	37	6	55	229	32
260	„ fürs Schulhaus		7	28	—	13	7	41
261	„ Armenpflege		6	34	—	13	6	47
262	„ kath. Kirche		185	20	5	44	191	4
263	„ Conscrib. Joh. Schulz		1	35	—	4	1	39
264	„ „ Schneyder		297	20	9	13	306	33
265	„ „ Ransweiler	*	253	42	5	33	158	—
266	„ Deserteur Schuck		351	12	10	47	361	59
267	„ „ Schmitt		13	11	—	24	13	35
268	„ „ Jacob Keiper		17	4	—	25	17	29
269	„ „ Schlemmer		46	21	1	25	47	46
270	„ „ Carl Keiper		14	40	—	22	15	2
271	Obernheim, Gemeinde		193	54	5	57	199	51
272	„ prot. Kirche		14	34	—	28	15	2
273	„ Conscrib. Scheib	*	445	4	13	46	457	21
274	„ „ Carl Wayand	*	347	59	9	54	247	51
275	„ „ Jac. Hofmann		147	33	4	34	152	7
276	„ Deserteur Schick		1001	17	31	1	1032	18
277	Orbis, Gemeinde		17	40	—	33	18	13
278	„ Armenpflege		313	55	9	44	323	39
279	„ Conscrib. Schöbes	*	451	14	12	7	355	31
280	„ Deserteur Schilling		5	44	—	11	5	55
281	Oberwiesen, Gemeinde; Distriktsfond		144	9	4	14	148	23
282	„ Armenpflege		192	1	5	57	197	58
283	„ Deserteur Dexheimer	*	17	38	—	—	—	—
284	Ottersheim, Gemeinde		99	43	3	6	102	49
285	„ Erziehungsanstalt		95	45	2	59	98	44
286	„ Armenpflege		50	—	—	5	50	5
287	„ kath. Kirche		104	51	3	15	108	6
288	Ramsen, Gemeinde		127	27	3	57	131	24
289	„ Conscrib. Seißler	*	1792	—	31	59	823	59
290	„ „ Nicolaus	*	209	36	1	19	145	42
291	„ Deserteur Michel		128	56	3	27	127	22

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen.		Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahres 1861.	
			fl	kr	fl	kr	fl	kr
292	Ranesweiler, Gemeinde		45	49	1	26	47	15
293	„ prot. Kirche		90	—	2	47	92	47
294	„ Deserteur Theis		304	39	9	28	314	7
295	„ Consc. Maurer		160	5	4	57	165	2
296	Rehborn, Gemeinde		104	30	3	13	107	43
297	„ Armenpflege		5	48	—	11	5	59
298	„ prot. Kirche		237	17	7	22	244	39
299	„ Consc. Engel		157	50	4	53	162	43
300	„ „ Krauß	*	87	19	2	14	38	5
301	„ „ Sponheimer		20	39	—	39	21	18
302	„ Deserteur Jacob Schappert		398	46	12	19	411	5
303	„ „ Ad. Schweizer		101	54	3	8	105	2
304	„ „ Pet. Schweizer		101	15	3	7	104	22
305	„ „ Ant. Schappert		104	54	3	15	108	9
306	„ „ Bloch		36	55	1	9	38	4
307	Rittersheim, Gemeinde	*	255	37	4	7	37	46
308	„ für einen Begräbnißplatz		17	7	—	31	17	38
309	„ Armenpflege		188	56	5	52	194	48
310	„ prot. Kirche		158	51	4	56	163	47
311	Rodenbach, Gemeinde		2	8	—	4	2	12
312	„ kath. Kirche		56	57	1	46	58	43
313	„ prot. Kirche		256	52	6	22	263	14
314	Rockenhausen, Gemeinde		18	24	—	33	18	57
315	„ Armenpflege		121	53	3	47	125	40
316	„ prot. Kirche		9	56	—	18	10	14
317	„ Deserteur Keßler		6	5	—	11	6	16
318	„ „ Opp		70	18	2	10	72	28
319	„ „ Caspar Graf		88	8	2	44	90	52
320	„ „ Peter Graf		334	20	10	22	344	42
321	„ „ Peter Gaß		100	13	2	55	103	8
322	„ „ Kropp	*	20	19	—	35	4	14
323	„ Conscrib. Joh. Schmitt		450	1	13	11	463	12
324	„ „ Daniel Graf	*	334	25	8	14	234	45
325	„ „ Jac. Gaß		11	52	—	23	12	15
326	„ „ Urb. Gabelmann	*	74	14	—	44	14	21
327	„ „ Backes	*	315	15	7	35	212	16
328	„ „ Joh. Scheu		513	40	15	56	529	36
329	„ „ Jac. Scheu		21	39	—	41	22	20
330	„ „ Kahnweiler	*	40	7	—	27	—	51
331	Rüssingen, Gemeinde		41	12	1	17	42	29
332	„ Getreidefond		48	32	1	31	50	3
333	„ Conscrib. Abel	*	334	23	8	35	208	8
334	„ „ Peter	*	29	56	—	—	—	—
335	Ruppertsecken, Gemeinde		76	35	2	8	78	43
336	„ Conscrib. Porz		278	58	4	9	283	7
337	Schiersfeld, Gemeinde		111	45	3	28	115	13

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen.		Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahres 1861.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
338	Schiersfeld, protest. Kirche		95	56	2	59	98	55
339	„ „ Pfarrei	*	143	45	4	21	142	21
340	„ Conscrib. Mader		837	43	25	58	863	41
341	„ Deserteur Kiefhaber		365	16	11	19	376	35
342	Schönborn, Gemeinde		124	46	3	32	128	18
343	Sitters, Gemeinde		174	58	5	25	180	23
344	„ Getreidefond		50	17	1	33	51	50
345	„ protest. Kirche		46	9	1	26	47	35
346	Stahlberg, Gemeinde	*	7	53	—	—	—	—
347	Stauf, Gemeinde		139	43	4	21	144	4
348	„ Schulfond	*	1109	13	6	58	37	12
349	„ Armenpflege		94	53	2	57	97	50
350	„ Deserteur Becker		31	22	—	57	32	19
351	Standenbühl, Gemeinde		257	33	6	33	264	6
352	„ für einen Brunnen		50	—	—	7	50	7
353	„ Conscrib. Debus		212	21	6	34	218	55
354	„ „ Vigelius		9	20	—	17	9	37
355	„ Deserteur Kraus		16	17	—	30	16	47
356	„ „ Holzschneyder		597	29	18	31	616	—
357	„ „ Schlosser		79	27	2	27	81	54
358	Steingruben, Gemeinde	*	27	8	—	15	1	11
359	Stetten, Gemeinde	*	911	31	2	16	33	53
360	„ Kirchthurmbaufond		166	36	5	11	171	47
361	„ Schulhausbaufond		3221	26	88	39	3310	5
362	„ kathol. Kirche	*	—	42	—	—	—	—
363	„ protest. Kirche		107	—	2	10	109	10
364	„ Deserteur Henn		89	26	2	45	92	11
365	„ „ Weber		177	36	5	31	183	7
366	St. Alban, Gemeinde	*	267	53	6	19	160	19
367	„ protest. Kirche		266	53	8	17	275	10
368	„ Deserteur Frühhahn		135	13	4	11	139	24
369	„ Conscrib. Steiz		582	54	18	4	600	58
370	Teschenmoschel, Gemeinde		272	34	8	11	280	45
371	„ Deserteur Rosenstein		3	21	—	5	3	26
372	Unkenbach, Gemeinde	*	640	17	1	33	22	22
373	„ Güterfteigpreise		136	59	4	15	141	14
374	„ für einen Kirchenbauplatz		464	28	14	23	478	51
375	„ Armenpflege		64	3	1	58	66	1
376	„ Conscrib. Rieß	*	465	6	11	30	371	31
377	Waldgrehweiler, Gemeinde		492	25	13	48	506	13
378	„ Deserteur Köhlert		134	1	4	9	138	10
379	Weitersweiler, Gemeinde		72	11	2	15	74	26
380	„ kathol. Kirche		300	24	5	40	306	4
381	„ Conscrib. Schacht		98	33	3	5	101	38
382	„ „ Göbel	*	—	24	—	—	—	—
383	„ „ Hammerle		152	—	—	20	152	20

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl	Einlagen. Xr	Zinsen. fl	Zinsen. Xr	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl	Guthaben am Ende des Jahres 1861. Xr
384	Würzweiler, Gemeinde	77	38	1	55	79	33
385	„ Deserteur Engel *	—	50	—	—	—	—
386	„ „ Porz	63	51	1	59	65	50
387	Winterborn, Gemeinde	75	51	2	21	78	12
388	„ Armenfond	61	13	1	53	63	6
389	„ Deserteur Zahn	2	22	—	4	2	26
390	Zell, Gemeinde	103	59	3	11	107	10
391	„ für Feldhüterlohn	99	43	—	32	100	15
392	„ Schulhausbaufond	23	4	—	43	23	47
393	„ für einen Begräbnißplatz	208	33	4	8	212	41
394	„ protest. Kirche	176	45	5	29	182	14
395	„ kathol. „	310	—	5	48	315	48
396	„ „ Pfarrhausbaufond *	300	—	5	24	5	24
	Total	79477	23	1902	49	66925	25

VII. Landcommissariat Kusel.

1	Adenbach, Gemeinde	28	7	1	7	29	14
2	„ Restforderung der Möllenthiel'schen Erben	406	22	16	9	422	31
3	„ dieselbe, Fond zur Sicherung des Dorfes gegen Ueberschwemmung	606	43	24	9	630	52
4	Albersbach, Gemeinde	475	47	18	57	494	44
5	Albessen, Gemeinde	267	22	10	38	278	—
6	„ Feuerspritzenfond *	12	44	—	31	13	15
7	„ Schulhauskellerbaufond	9	51	—	—	—	—
8	Altenglan, Gemeinde	314	33	12	32	327	5
9	„ Feuerspritzenfond	367	35	10	32	378	7
10	„ Straßenbaufond *	847	33	33	45	881	18
11	„ für den Deserteur Hofmann	1075	39	12	58	12	58
12	„ „ „ „ Klein	539	9	21	27	560	36
13	„ prot. Kirche *	53	20	2	6	55	26
14	„ dieselbe, Kirchenfond *	51	56	1	57	48	27
15	„ prot. Pfarrfond *	45	39	1	24	46	24
16	Aschbach, Gemeinde	55	41	1	12	56	42
17	„ für den widersp. Consc. Antoni *	549	3	21	51	570	54
18	„ „ „ Deserteur Strauß	71	38	—	—	—	—
19	„ „ „ „ Straßburger	47	51	1	55	49	46
20	Becherbach, Gemeinde	39	12	—	—	39	12
21	„ für den widersp. Consc. Schlicher *	13	29	—	31	14	—
22	„ Gemeinde, für den widersp. Consc. Kissel	143	41	3	9	34	51
23	Bedesbach, Gemeinde	1	46	—	5	1	51
24	„ Feuerspritzenfond	1546	49	60	48	1607	37
25	„ zum Ankauf einer Fasselwiese *	852	2	33	54	885	56
26	Blaubach, Gemeinde	321	38	12	12	312	12
		205	1	7	10	212	11

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl.	Einlagen. kr.	Zinsen. fl.	Zinsen. kr.	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl.	Guthaben am Ende des Jahres 1861. kr.
27	Bledesbach, Gemeinde	37	18	1	28	38	46
28	Börzweiler, Gemeinde	22	47	—	55	23	42
29	Bosenbach, Gemeinde	274	18	10	51	285	9
30	„ für den widersp. Consc. Redenbach	246	33	9	50	256	23
31	„ „ „ „ „ Rothenbusch *	58	10	—	—	—	—
32	„ protest. Kirche	941	54	37	29	979	23
33	Bubach, Gemeinde	64	58	2	35	67	33
34	„ Feuerspritzenfond *	1	58	—	—	—	—
35	„ für den Deserteur Hedderich	52	2	2	4	54	6
36	Cronenberg, Gemeinde	35	46	1	26	37	12
37	„ für die widersp. Consc. Peter und Jacob Kunz	204	27	8	7	212	34
38	„ „ den „ „ Wächter	25	59	1	2	27	1
39	Dennweiler-Frohnbach, Gemeinde	191	10	7	18	198	28
40	Diedelkopf, Gemeinde	236	31	9	26	245	57
41	Ehweiler, Gemeinde	55	35	2	3	57	38
42	Einöllen, Gemeinde	151	1	6	—	157	1
43	„ prot. Pfarrhausbaufond *	2	4	—	—	—	—
44	„ „ Kirche	710	20	28	15	738	35
45	„ Gemeinde-Schulfond	51	59	—	7	2	6
46	„ für den widersp. Consc. Krämer *	25	9	—	—	—	—
47	Eisenbach, Gemeinde	164	—	6	32	170	32
48	Elzweiler, „	55	41	2	14	57	55
49	Erbesbach, Gemeinde	279	13	10	46	289	59
50	„ „ Schulfond	67	36	2	42	70	18
51	„ für den Deserteur Dick	3	27	—	7	3	34
52	„ „ „ „ Neu	15	1	—	36	15	37
53	„ „ „ widersp. Consc. Hamm *	113	43	2	48	41	8
54	Eschenau, Gemeinde	446	32	16	28	463	—
55	Eßweiler, Gemeinde	414	53	16	31	431	24
56	„ für den widersp. Consc. Jacob Schmitt	453	30	18	2	471	32
57	Etschberg, Gemeinde	370	12	14	43	384	55
58	„ „ Schulfond	161	59	6	27	168	26
59	„ für den Deserteur Wenz	69	15	2	45	72	—
60	Föckelberg, Gemeinde	188	24	7	27	195	51
61	Frankelbach, Gemeinde	34	2	1	21	35	23
62	„ für den Deserteur Johann May	64	36	2	35	67	11
63	„ „ „ widersp. Consc. Johann Peter Plauth	214	43	8	33	223	16
64	„ für die „ „ Pet. und Jac. Schuff *	290	37	6	26	73	16
65	Friedelhausen, Gemeinde	116	48	4	36	121	24
66	„ für einen Gemeindebrunnen	329	54	—	33	330	27
67	Frutzweiler, Gemeinde	106	48	4	15	111	3
68	Gangloff, Gemeinde, für den widersp. Consc. Hilgert	20	3	—	48	20	51
69	„ protest. Kirche	83	55	3	21	87	16
70	Ginsweiler, Gemeinde	135	57	5	25	141	22
71	„ „ Schulhausbaufond	3089	58	118	53	3208	51
72	„ Restforderung der Möllenthiel'schen Erben	222	11	8	50	231	1

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl	Einlagen. kr	Zinsen. fl	Zinsen. kr	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl	Guthaben am Ende des Jahres 1861. kr
73	Ginsweiler, Gemeinde, für den widersp. Consc. Condé	69	27	—	15	69	42
74	Gobbelhausen, Gemeinde	250	49	9	59	260	48
75	„ für den Deserteur Braun	1072	5	42	40	1114	45
76	„ „ „ „ Abraham Rech	73	7	2	54	76	1
77	„ „ „ „ Jacob Rech	5	3	—	12	5	15
78	Gumbsweiler, Gemeinde	36	46	1	28	38	14
79	„ Brückenbaufond	290	27	11	32	301	59
80	„ für den Deserteur Bockohr *	4337	15	134	8	4471	23
81	„ „ „ „ Schmitt	—	17	—	—	—	—
82	„ „ „ „ Reiß	365	46	14	34	380	20
83	Hachenbach, Gemeinde	128	42	5	8	133	50
84	Haschbach, Gemeinde	189	49	7	34	197	23
85	„ Schulfond	321	51	12	49	334	40
86	Hefersweiler, Gemeinde	174	45	6	58	181	43
87	„ für den Deserteur Jacob Frank	104	1	4	8	108	9
88	„ „ „ „ Valentin Frank	3	19	—	7	3	26
89	Heinzenhausen, Gemeinde	7	54	—	19	8	13
90	„ Schulhausbaufond	97	49	3	54	101	43
91	„ für den widersp. Consc. Mayer *	5	16	—	12	5	28
92	Herchweiler, Gemeinde	60	41	2	7	49	22
93	„ Feuerspritzenfond *	91	54	3	40	95	34
94	Herschweiler-Pettersheim, Gemeinde	2	22	—	—	—	—
95	„ „ für den abwesenden Friedrich Kirsch *	352	15	14	—	366	15
96	Hinzweiler, Gemeinde	1	6	—	—	—	—
97	„ für den widersp. Consc. Kempf	409	27	16	17	425	44
98	„ protest. Pfarrfond *	59	9	—	2	59	11
99	„ „ Kirche *	453	15	17	32	451	2
100	Hohenöllen, Gemeinde	522	47	20	15	520	15
101	„ Pfarrhausbaufond *	228	37	7	3	235	40
102	„ für den Deserteur Baus	1	1	—	—	—	—
103	„ „ „ „ Berg	191	37	7	38	199	15
104	„ „ „ widersp. Consc. Geib	1	50	—	5	1	55
105	Hoof, Gemeinde	84	50	3	23	88	13
106	„ Feuerspritzenfond *	157	4	5	48	162	52
107	Horschbach, Gemeinde	5	26	—	—	—	—
108	„ für den Deserteur Heinrich Jacob und den widersp. Consc. Johann Jacob *	139	23	5	30	144	53
109	„ für den widersp. Consc. Reiß *	182	14	5	8	96	15
110	„ „ „ Deserteur Schmitt	923	40	2	32	21	55
111	Horschbach-Elzweiler, Gemeinde	85	35	3	25	89	—
112	„ „ protest. Gemeinde *	306	8	12	11	318	19
113	Hundheim, Gemeinde	117	29	4	25	111	53
114	Hüffler, Gemeinde	153	18	5	12	158	30
115	„ für den Deserteur Lauer	167	2	6	39	173	41
116	Jettenbach, Gemeinde	169	29	6	44	176	13
		116	49	4	33	121	22

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl	Einlagen. kr	Zinsen. fl	Zinsen. kr	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl	Guthaben am Ende des Jahres 1861. kr
117	Jettenbach, Gemeinde, für den widersp. Consc. Göddel *	—	29	—	—	—	—
118	„ für den widersp. Consc. Pickert	1	45	—	5	1	50
119	„ „ „ „ „ Schneider *	268	25	8	6	165	13
120	„ „ „ „ „ Appel *	270	34	8	13	167	52
121	„ „ „ „ „ Riesinger	103	52	3	30	107	22
122	„ „ „ Deserteur Heinrich Schneider	270	14	10	45	280	59
123	„ „ „ „ Huff *	502	7	18	47	491	5
124	Kaulbach, Gemeinde	51	49	2	4	53	53
125	„ für den Deserteur Rebenbach	5	30	—	14	5	44
126	„ für die Deserteure Johann Adam und Ludwig Ihrig	192	4	7	39	199	43
127	Körborn, Gemeinde	158	15	6	17	164	32
128	Kollweiler, Gemeinde	958	51	38	10	997	1
129	„ für den Deserteur Wilhelm Rheinheimer	2	25	—	5	2	30
130	„ „ „ „ Peter Seibert	128	49	4	59	133	48
131	„ „ „ widersp. Consc. Jacob Seibert *	88	32	—	—	—	—
132	Konken, Gemeinde	136	6	5	25	141	31
133	„ Feuerspritzenfond *	5	22	—	—	—	—
134	„ protest. Pfarrfond *	25	15	—	58	25	6
135	Kreimbach, Gemeinde	17	9	—	41	17	50
136	Krottelbach, Gemeinde	157	7	6	15	163	22
137	Kusel, Gemeinde	1209	37	44	2	1253	39
138	„ Güterkaufpreise	62	20	2	28	64	48
139	„ Schuldentilgungsfond *	1	45	—	—	—	—
140	„ für den widersp. Consc. Morgenstern	271	53	—	9	272	2
141	„ „ „ sich selbst entleibten Einsteher Johann Baumüller von Odenbach *	220	21	—	—	—	—
142	„ „ „ Einsteher Johann Lösch von Kuhardt *	10	23	—	—	—	—
143	„ „ „ „ Johann Ott von Schwarzenbach *	13	56	—	—	—	—
144	„ „ „ abwesenden Carl Steinhauer von Lauterecken	108	2	4	18	112	20
145	„ Brandentschädigung für Peter Müllers Wb. in Quirnbach *	15	51	—	—	—	—
146	„ „ „ „ Margaretha Dick und für Nikol. Jung von Konken	33	41	1	21	35	2
147	„ kathol. Kirche	74	6	2	57	77	3
148	„ Distriktsfond für Zeiten der Theuerung und Noth	4659	40	169	41	4829	21
149	„ Kantons-Gefängnißbaufond	19443	39	773	49	20217	28
150	„ für Gründung eines Distrikts-Krankenhauses	3002	36	103	45	3106	20
151	„ landwirthsch. Bezirks-Comité; Unterstützungsfond für landwirthsch. Zwecke	197	11	7	50	205	1
152	Langenbach, Gemeinde	230	26	6	55	237	21
153	„ Feuerspritzenfond *	11	3	—	—	—	—
154	„ für den widersp. Consc. Ludwig	247	23	9	50	257	13
155	Lauterecken, Gemeinde	183	18	7	17	190	35
156	„ für den aus dem Heere ausgewiesenen Soldaten Adam Feße	31	8	1	14	32	22
157	„ für den widersp. Consc. Griesemer *	465	20	15	56	369	54

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl	Einlagen. kr	Zinsen. fl	Zinsen. kr	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl	Guthaben am Ende des Jahres 1861. kr
158	Lauterecken, Distriktsgemeinde; Fond für Zeiten der Theuerung und Noth	2061	14	75	23	2136	37
159	„ Kantons-Gefängnißbaufond	78	34	3	9	81	43
160	„ Fond zur Gründung eines Distrikts-Krankenhauses	1305	48	45	21	1351	9
161	„ Straßenbaufond	2534	6	100	51	2634	57
162	„ kathol. Kirche *	184	42	7	—	177	—
163	„ „ Glockenfond	46	36	1	52	48	28
164	„ protest. Kirchenbaufond	2304	1	91	42	2395	43
165	„ „ Kirche *	115	8	1	19	1	19
166	„ „ Pfarrfond *	146	52	—	50	—	50
167	„ Local-Armenfond *	207	34	1	43	1	43
168	Liebsthal, Gemeinde	50	7	1	30	51	37
169	„ für den Deserteur Haas	45	37	1	50	47	27
170	Lohnweiler, Gemeinde	298	41	10	49	309	30
171	„ Backhausbaufond *	9	12	—	—	—	—
172	„ für den Deserteur Keiser	263	37	10	30	274	7
173	„ „ „ „ Hesch	156	24	5	43	162	7
174	Marth, Gemeinde	95	41	3	28	99	9
175	„ Feuerspritzenfond *	1	39	—	—	—	—
176	„ für den widersp. Consc. Weyrich *	322	51	10	9	217	3
177	Mühlbach, Gemeinde	1512	43	60	13	1572	56
178	„ Feuerspritzenfond	1029	7	40	57	1070	4
179	„ für den Deserteur Becker	185	43	7	24	193	7
180	„ „ „ „ J. G. Schäfer	370	4	14	43	384	47
181	„ „ „ „ Feick	145	42	5	49	151	31
182	„ „ „ widersp. Consc. L. Schäfer *	175	9	4	21	67	36
183	Nerzweiler, Gemeinde	104	41	4	11	108	52
184	„ für den Deserteur Reusch	135	52	5	25	141	17
185	„ Schulhausbaufond	1127	15	44	51	1172	6
186	Neunkirchen, Gemeinde	161	22	6	11	167	33
187	„ für den widersp. Consc. Donauer	9	47	—	23	10	10
188	Niederkirchen, Gemeinde	381	33	15	12	396	45
189	„ Feuerspritzenfond *	5	5	—	—	—	—
190	„ protest. Kirche *	115	54	4	14	104	14
191	Niederohmbach, Gemeinde	44	14	1	45	45	59
192	Niederstaufenbach, Gemeinde	55	27	2	12	57	39
193	„ Hirten- und Schützenhausbaufond	101	51	4	4	105	55
194	Nußbach, Gemeinde	270	23	10	45	281	8
195	„ für den widersp. Consc. Karch	256	12	9	39	242	25
196	„ Kapellenbaufond	229	13	9	7	238	20
197	Oberalben, Gemeinde	447	26	16	42	464	8
198	„ für den widersp. Consc. Ardner *	192	21	6	34	153	7
199	Obereisenbach, Schulfond	212	15	8	26	220	41
200	„ Schulhausbaufond	1714	10	64	21	1778	31
201	Oberohmbach, Gemeinde	265	20	10	33	275	53
202	„ für den Deserteur Hollinger	48	47	1	57	50	44

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen. fl.	Einlagen. kr.	Zinsen. fl.	Zinsen. kr.	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl.	Guthaben am Ende des Jahres 1861. kr.
203	Oberohmbach, prot. Kirche		69	57	2	47	72	44
204	Oberstaufenbach, Gemeinde		74	34	2	59	77	33
205	„ für den widersp. Consc. Müller		19	39	—	48	20	27
206	Oberweiler im Thal, Gemeinde		228	35	8	57	237	32
207	„ für den Deserteur Löb		144	51	5	46	150	37
208	„ „ „ „ Ullrich		14	58	—	36	15	34
209	Oberweiler-Tiefenbach, Gemeinde		305	31	12	8	317	39
210	„ Pfarrhausbaufond	*	1	14	—	—	—	—
211	„ für den Deserteur Schmitt	*	—	19	—	—	—	—
212	„ prot. Kirche	*	328	27	12	7	312	7
213	Obenbach, Gemeinde		529	8	20	22	549	30
214	„ für den Deserteur Herz		6	4	—	14	6	18
215	„ „ „ „ Keiper		16	37	—	41	17	18
216	„ „ „ widersp. Consc. Conrad		267	28	10	9	277	37
217	„ „ „ „ „ Schmitt		55	48	1	37	57	25
218	„ prot. Pfarrei, Pfarrkapital	*	307	44	5	12	92	15
219	Obenbach und Gangloff, prot. Pfarreien, gemeinschaftliches Pfarrkapital	*	107	54	4	12	105	5
220	Osterbrücken, Gemeinde		411	5	16	21	427	26
221	„ Feuerspritzenfond	*	2	28	—	—	—	—
222	„ für den Deserteur Klein		507	44	20	13	527	57
223	„ „ „ „ Fischer		369	2	14	41	383	43
224	Patersbach, Gemeinde		290	27	9	37	300	4
225	„ Fasselunterhaltungsfond	*	735	49	29	17	765	6
226	„ Feuerspritzenfond		614	53	23	44	612	3
227	„ für den widersp. Consc. Clos		444	45	17	43	462	28
228	Quirnbach, Gemeinde		115	16	4	35	119	51
229	„ Gütersteigpreise		316	49	12	37	329	26
230	„ für den widersp. Consc. Göttel		22	23	—	52	23	15
231	Rammelsbach, Gemeinde		60	20	2	23	62	43
232	Rathskirchen, Gemeinde		125	11	4	24	129	35
233	Rathsweiler, Gemeinde		83	46	3	21	87	7
234	„ Gütersteigpreise		519	5	20	39	539	44
235	„ Brunnenbaufond		10	2	—	24	10	26
236	Rehweiler, Gemeinde		232	36	9	16	241	52
237	„ für den widersp. Consc. Schneider		375	57	11	1	386	58
238	„ „ „ Deserteur Müller		403	4	16	2	419	6
239	Reichsthal, Gemeinde		76	32	3	4	79	36
240	Reifelbach, „		161	26	5	24	166	50
241	„ Armenfond		380	49	10	48	391	37
242	Reipoltskirchen, Gemeinde		20	53	—	50	21	43
243	„ für den Deserteur Heß		50	54	2	2	52	56
244	„ kath. Kirche		37	17	1	28	38	45
245	„ „ Kirchenbaufond		380	45	15	10	395	55
246	Relsberg, Gemeinde		62	2	2	28	64	30
			194	2	6	24	200	26

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. ℔	Xr	Zinsen. ℔	Xr	Guthaben am Ende des Jahres 1861. ℔	Xr
247	Remigiusberg, kath. Kirche . . . . . *	163	15	6	18	161	18
248	Roßbach, Gemeinde	231	54	9	14	241	8
249	„ Armenfond	260	25	10	21	270	46
250	Roth, Gemeinde	58	9	1	12	59	21
251	Rothselberg, Gemeinde	336	23	13	8	349	31
252	„ für den widersp. Consc. Leonhardt . . *	100	11	—	—	—	—
253	Rudolphskirchen, Gemeinde	40	5	1	27	41	32
254	Rutsweiler a. Gl., Gemeinde	2075	9	82	35	2157	44
255	„ für Gemeinde-Brunnen	384	33	15	19	399	52
256	Rutsweiler a. L., Gemeinde	372	2	14	48	386	50
257	„ Schulhausbaufond	827	33	32	57	860	30
258	Saal, Gemeinde	1322	47	51	15	1374	2
259	„ Feuerspritzenfond . . . . . *	3	5	—	—	—	—
260	„ für den widersp. Consc Seyler	235	39	9	23	245	2
261	Seelen, Gemeinde	139	49	5	34	145	23
262	Selchenbach, Gemeinde	72	12	2	52	75	4
263	Schellweiler, Gemeinde	281	43	9	10	290	53
264	„ Schulhausbaufond	2213	30	88	7	2301	37
265	Schmittweiler, Gemeinde	33	47	1	11	34	58
266	St. Julian-Obereisenbach, Gemeinde	700	37	27	54	728	31
267	„ für den Deserteur Knapp . . .	147	52	5	53	153	45
268	„ Brückenbaufond . . . . *	71	11	—	52		52
269	St. Julian, prot. Kirche	1130	29	44	58	1175	27
270	Theisbergstegen, Gemeinde	129	32	4	22	133	54
271	„ Wegbaufond . . . . . *	841	58	5	18	5	18
272	„ prot. Pfarrfond	251	24	10	—	261	24
273	Trahweiler, Gemeinde	72	—	2	52	74	52
274	Ulmet, Gemeinde	581	55	23	10	605	5
275	„ Schulfond	48	47	1	57	50	44
276	„ Fasselunterhaltungsfond . . . . *	206	41	8	3	200	50
277	„ Schulhausbaufond . . . . . *	1588	59	19	9	19	9
278	„ für den widersp. Consc. Daum . . .	321	25	12	44	334	9
279	„ „ „ „ „ Müller . . .	67	19	2	40	69	59
280	„ „ „ „ „ Clos . . . *	110	41	—	—	—	—
281	„ für die blödsinnige Marg. Müller . .	135	53	5	27	141	20
282	Wahnwegen, Gemeinde	256	22	9	20	265	42
283	„ für den aus dem Heere fortgewiesenen Soldaten Peter Müller	35	39	—	55	36	34
284	Welchweiler, Gemeinde	43	5	1	43	44	48
285	„ Schulhausbaufond	2400	29	95	31	2496	—
286	Wolfstein, Gemeinde	434	36	17	19	451	55
287	„ für den Deserteur König	11	7	—	26	11	33
288	„ „ „ widersp. Consc. Dörringer . .	162	1	6	27	168	28
289	„ „ „ „ „ König . . . *	24	57	—	—	—	—
290	„ Armenfond	50	—	1	3	51	3
291	„ Distriktsfond für Zeiten der Theuerung und Noth	2276	6	83	50	2359	56

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen.	Zinsen.	Guthaben am Ende des Jahres 1861.
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
292	Wolfstein, zur Gründung eines Distriktskrankenhauses	232 33	9 17	241 50
293	„ Brückenbaufond	2663 52	106 1	2769 53
294	„ kath. Kirche	6 52	— —	— —
	Total	118577 6	4348 57	116318 45
	VIII. Landcommissariat Landau.			
1	Arzheim, Gemeinde	119 39	3 34	123 13
2	„ Deserteur Franz Jos. Wayand	53 27	1 34	55 1
3	„ Phil. Egger	341 54	9 24	324 51
4	Altdorf, Gemeinde	349 15	2 40	27 23
5	„ prot. Kirche	72 36	1 50	74 26
6	Birkweiler, Gemeinde	271 9	8 2	279 11
7	„ Deserteur Jülch	275 59	8 11	284 10
8	„ „ Becker	313 27	9 17	322 44
9	Böbingen, Gemeinde	88 34	2 38	91 12
10	Böchingen, Gemeinde	49 19	1 27	50 46
11	„ widersp. Consc. Jb. Pfaffmann	238 19	2 22	240 41
12	„ Deserteur Hartmann	37 14	— 22	37 36
13	Bornheim, widersp. Consc. Gg. Braun	289 31	6 35	192 21
14	„ Feuerspritzenfond	400	11 30	411 30
15	Burrweiler, Gemeinde	613 5	18 11	631 16
16	„ Deserteur Gunzelmann	316 56	7 8	324 4
17	Dammheim, Gemeinde	19 24	— 34	19 58
18	„ widersp. Consc. Balt. Dörr	130 7	2 38	69 22
19	„ „ „ Adam Dreher	125 14	1 42	23 12
20	Diedesfeld, Gemeinde	2 29	— 4	2 33
21	„ Deserteur Simon Hans	131 44	3 55	135 39
22	„ „ Nik. Gries	26 18	— 46	27 4
23	„ kath. Kirche	154 13	— —	— —
24	Edenkoben, widersp. Consc. Ph. Ant. Doll	619 20	18 22	637 42
25	„ „ „ Joh. Ph. Ficks	133 28	1 3	33 16
26	„ „ „ Nik. Walter	97 29	— —	— —
27	„ Deserteur Wilh. Frey	17 13	— 30	17 43
28	„ „ Ant. Mark. Satter	35 26	— 57	36 23
29	„ „ Wilh. Göring	3 58	— 7	4 5
30	„ „ Ph. Schole	266 26	7 53	274 19
31	„ „ Jakob Dole	4 54	— 9	5 3
32	„ „ Jb. Steigelmann	298 41	8 53	307 34
33	Edesheim, Deserteur Peter Eckert	81 21	2 24	83 45
34	„ „ Daniel Michel	2 8	— 4	2 12
35	„ Gemeinde	29 14	— 52	30 6
36	Essingen, Gemeinde	7 13	— 12	7 25
37	„ Deserteur Christ. Bast	234 28	6 57	241 25
38	„ „ Wilh. Steuer	— 32	— 2	— 34
39	„ widersp. Consc. Joh. Jak. Oertel	148 39	2 24	46 50

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen.		Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahres 1861.	
		fl	kr	fl	kr	fl	kr
40	Essingen, widersp. Consc. Samuel Kuhn . . . . *	41	40	—	—	—	—
41	Eschbach, Gemeinde	258	44	7	41	266	25
42	„ Deserteur Mich. Dausch	444	1	13	10	457	11
43	„ widersp. Consc. Mart. Breunig . . . *	161	19	2	46	60	27
44	„ „ „ Nikol. Eichenlaub . . .	181	3	5	22	186	25
45	Flemlingen, Gemeinde	211	37	6	17	217	54
46	„ kath. Kirche . . . . . *	511	21	14	27	464	51
47	„ Deserteur Eschbacher . . . . *	216	48	6	21	218	59
48	„ widersp. Consc. Joh. Zimmermann . . *	299	24	6	53	203	37
49	Frankweiler, Gemeinde	313	12	9	15	322	27
50	„ widersp. Consc. Wilh. Bollinger . .	200	1	1	46	201	47
51	Freimersheim, Gemeinde	287	54	7	1	294	55
52	„ prot. Kirche	62	50	1	52	64	42
53	Gleisweiler, Gemeinde	708	30	21	—	729	30
54	„ widersp. Consc. Joh. Dörr . . . . *	289	20	6	35	192	51
55	Göcklingen, widersp. Consc. J. Steinmann . .	36	2	1	4	37	6
56	Godramstein, Gemeinde	948	20	27	25	975	45
57	„ Fasselgut	76	37	2	8	78	45
58	„ prot. Kirche	520	12	15	25	535	37
59	„ Deserteur J. J. Stuck	3	41	—	7	3	48
60	„ „ Joh. Simon	255	1	7	34	262	35
61	Gommersheim, Gemeinde	529	28	15	41	545	9
62	„ prot. Pfarrei . . . . . *	257	22	5	57	168	7
63	Großfischlingen, kath. Kirche . . . . *	215	41	6	20	215	39
64	„ Gemeinde	298	39	8	52	307	31
65	„ Deserteur Friedr. Völlinger . . .	431	35	11	4	442	39
66	Herxheim, Armenfond	368	25	10	55	379	20
67	„ Sebold'sche Stiftung	72	5	2	8	74	13
68	„ kath. Kirche	235	6	6	58	242	4
69	„ „ Pfarrei	288	26	8	33	296	59
70	„ Gemeinde	300	17	8	54	309	11
71	„ Deserteur Koch	4	21	—	7	4	28
72	„ „ Joh. Gg. Steimer . . .	155	10	—	16	155	26
73	„ widersp. Consc. Johann Steimer . .	162	12	—	17	162	29
74	„ „ „ Rohrbacher . . .	45	21	—	5	45	26
75	„ „ „ Bär	177	39	5	17	182	56
76	Herxheimweiher, Gemeinde	431	3	12	47	443	50
77	„ kath. Kirche	13	30	—	23	13	53
78	Ilbesheim, Deserteur Brunner	51	50	1	33	53	23
79	„ „ Dörner	212	57	6	19	219	16
80	Kirrweiler, Deserteur Dauer	98	32	2	56	101	28
81	„ „ Fr. Ad. Stein	166	40	4	57	171	37
82	„ „ Kil. Hartmann	85	34	2	33	88	7
83	„ widersp. Consc. W. Born . . . . *	1	13	—	—	—	—
84	„ „ „ Wendl. Pflug . . . *	5	2	—	—	—	—
85	„ „ „ F. H. Stein . . . . *	62	54	—	—	—	—

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl	Einlagen. kr	Zinsen. fl	Zinsen. kr	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl	Guthaben am Ende des Jahres 1861. kr
86	Kleinfischlingen, Armenkasse	82	25	2	26	84	51
87	„ kath. Kirche	64	12	1	54	66	6
88	„ Gemeinde	64	19	1	54	66	13
89	„ Deserteur Casp. Linck	7	38	—	14	7	52
90	„ „ Trauth	130	5	3	52	133	57
91	Knöringen, Gemeinde	62	29	1	50	64	19
92	Landwirth. Bezirksverein	4	24	—	7	4	31
93	Landau, prot. Kirche	509	36	15	8	524	44
94	„ Deserteur Jacob Laux	369	35	10	52	352	29
95	„ „ Joh. Frick	504	20	14	57	519	17
96	„ „ Xaver Müller	202	53	6	1	208	54
97	„ „ Franz Deltresse	100	—	2	58	102	58
98	„ „ L. Schweiklin	47	25	1	24	48	49
99	„ „ Gg. M. Prinz	25	53	—	46	26	39
100	„ widersp. Consc. Dan. Schirmer	73	59	—	—	—	—
101	Leinsweiler, Feuerspritzenfond	150	—	1	26	151	26
102	„ Gemeinde	115	—	3	25	118	25
103	„ widersp. Consc. Jakob Funck	67	55	2	1	69	56
104	„ „ „ Johann Funck	113	13	3	21	116	34
105	„ „ „ Peter Funck	67	48	2	1	69	49
106	Maikammer, Gemeinde	143	4	4	14	147	18
107	„ widersp. Consc. F. L. Graß	—	55	—	—	—	—
108	„ „ „ Aron Bär	210	3	6	14	216	17
109	„ Deserteur Casp. Platz	51	10	1	31	52	41
110	„ „ G. Frz. Genzlinger	372	33	2	40	375	13
111	„ Monturguthaben von Gang. Jung	—	9	—	—	—	9
112	Mörlheim, prot. Kirche	207	12	6	8	213	20
113	„ widersp. Consc. Bösberg	224	59	4	40	125	26
114	„ Deserteur C. Wittmer	78	15	—	7	78	22
115	Mörzheim, kath. Kirche	111	52	3	17	111	51
116	„ Gemeinde	34	53	1	2	35	55
117	„ widersp. Consc. J. G. Kolb	350	32	10	25	360	57
118	Niederhochstadt, Gemeinde	3	2	—	5	3	7
119	Nußdorf, Gemeinde	355	11	10	32	365	43
120	„ prot. Kirche	248	24	2	44	251	8
121	„ widersp. Consc. G. Schweikert	139	6	2	7	37	2
122	„ „ „ Joh. C. Schwarz	101	47	3	1	104	48
123	„ Deserteur Joh. B. Schwarz	3	32	—	7	3	39
124	Oberhochstadt, Gemeinde	1	23	—	2	1	25
125	„ widersp. Consc. Obenauer	372	13	11	2	383	15
126	„ Deserteur Deckelmaier	379	7	11	14	390	21
127	Offenbach, Gemeinde	824	48	24	28	849	16
128	„ Einsteher Ph. Jb. Preßler	7	5	—	—	—	—
129	„ widersp. Consc. J. Pfalzer	88	39	—	—	—	—
130	„ „ „ Jos. Pfalzer	90	56	—	59	2	30
131	Queichheim, Gemeinde	611	3	16	41	627	44

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen. fl.	Einlagen. kr.	Zinsen. fl.	Zinsen. kr.	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl.	Guthaben am Ende des Jahres 1861. kr.
132	Queichheim, Gemeinde, Güterkaufpreis		38	20	1	8	39	28
133	„ Deserteur Scheuerbrand		160	18	4	45	165	3
134	Ranschbach, Gemeinde		115	43	3	27	119	10
135	„ kath. Kirche	•	473	15	13	54	473	54
136	„ Deserteur M. Lauth		56	57	1	35	58	32
137	„ widersp. Consc. Joh. Gg. Dole	•	181	5	3	2	80	9
138	Rhodt, Gemeinde		76	14	2	15	78	29
139	„ prot. Kirche	•	533	10	2	58	152	58
140	Roschbach, Gemeinde		144	22	4	16	148	38
141	„ Feuerspritzenfond		200	32	5	58	206	30
142	„ Deserteur J. Ad. Keller		93	18	2	46	96	4
143	Siebeldingen, Gemeinde		482	8	14	18	496	26
144	„ widersp. Consc. Ph. Jb. Fähr	•	93	51	—	—	–	—
145	St. Martin, Gemeinde		496	11	14	43	510	54
146	„ Soldat J. Remmich		25	24	–	44	26	8
147	Venningen, Gemeinde		113	1	3	21	116	22
148	„ Deserteur Wilh. Völlinger		204	9	6	3	210	12
149	„ widersp. Consc. Hennemann	•	42	47	–	—	—	—
150	Walsheim, Gemeinde		275	53	8	11	284	4
151	„ prot. Pfarrei	•	53	10	1	33	53	10
152	„ „ Kirche		144	15	4	16	148	31
153	Weyher, Gemeinde		50	55	1	31	52	26
154	„ Deserteur G. Jos. Koch		261	59	7	46	269	45
155	Wollmesheim, kath. Kirche	•	33	48	—	–	–	—
156	„ Deserteur J. J. Ille		100	30	2	53	103	23
157	„ Pet. Lugenbühl		291	56	7	38	299	34
		Summa	29617	15	761	12	27540	29

IX. Landcommissariat Neustadt.

1	Bobenheim, prot. Kirche		72	1	2	56	74	57
2	Dackenheim, Gemeinde		333	—	3	1	336	1
3	„ prot. Kirche		16	9	–	39	16	48
4	„ für den widersp. Consc. Mäurer	•	4	59	—	—	—	—
5	Deidesheim, für den Deserteur Braun		15	46	—	39	16	25
6	„ „ „ „ Day		96	51	3	57	100	48
7	„ „ „ „ Doll		276	26	11	14	287	40
8	„ „ „ „ Kaim		6	52	—	17	7	9
9	„ „ „ „ W. Klug		99	23	4	2	103	25
10	„ „ „ „ Reisch		2	9	—	–	2	9
11	„ „ „ „ Völker		2	26	—	5	2	31
12	„ „ „ „ Weil		278	17	11	19	289	36
13	„ „ „ widersp. Consc. Brandner	•	154	42	4	41	4	41
14	„ „ „ „ „ Jb. Klug	•	76	37	2	44	44	4
15	„ „ „ „ „ Scholl	•	411	20	12	24	12	24
16	„ „ „ „ „ Johann Stadler		666	35	14	17	680	52

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen.		Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahres 1861.	
			℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr
17	Deidesheim, für den widersp. Consc. M. Stadler		667	23	27	10	694	33
18	„ „ „ „ „ J. Weber	*	146	7	4	25	4	25
19	„ „ „ „ „ Ph. H. Weber	*	282	39	8	40	19	42
20	Dürkheim, Armenfond		30	37	1	16	31	53
21	„ Hospital		221	57	9	2	230	59
22	„ Kantonsgefängnißfond		1354	43	40	27	1395	10
23	„ für den Deserteur Bauer		32	17	1	18	33	35
24	„ „ „ „ Dietz		388	33	15	50	404	23
25	„ „ „ „ Frank		20	33	—	51	21	24
26	„ „ „ „ Gräff		190	46	4	17	195	3
27	„ „ „ „ Lipert		397	6	16	10	413	16
28	„ „ „ „ Spatz		8	30	—	20	8	50
29	„ „ „ „ Washeimer		311	25	12	40	324	5
30	„ „ „ widersp. Consc. Ernst		374	23	15	14	389	37
31	„ „ „ „ „ Klotz		165	19	6	43	172	2
32	„ „ „ „ „ Wagner		16	45	—	42	17	27
33	Duttweiler, Bürgereinzugsgeld		155	57	6	21	162	18
34	„ prot. Kirche		21	28	—	51	22	19
35	Ellerstadt, Gemeinde		75	56	3	5	79	1
36	„ prot. Kirche		231	2	9	24	240	26
37	„ für den widersp. Consc. Bernhard		572	59	14	25	587	24
38	Elmstein, Gemeinde		68	7	—	44	68	51
39	„ Armenfond	*	1188	10	48	5	1198	5
40	„ Johannisverein	*	512	23	20	45	520	45
41	„ prot. Kirche	*	117	39	4	7	104	7
42	„ „ Pfarrei	*	59	8	1	26	3	37
43	Erpolzheim, Gemeinde		243	56	9	55	253	51
44	Esthal, kath. Kirche		570	57	23	15	594	12
45	„ für den Deserteur Sohna		6	2	—	15	6	17
46	Forst, Armenfond		167	52	6	50	174	42
47	„ für den Deserteur Biebel		8	17	—	20	8	37
48	„ „ „ „ Freidel		304	25	12	23	316	48
49	„ „ „ „ Trommershäuser		20	52	—	7	20	59
50	„ „ „ „ Kurz		408	50	16	40	425	30
51	„ „ „ „ Oel		2	41	—	7	2	48
52	Frankeneck, Armenfond		794	15	31	54	826	9
53	„ Schulhausbaufond	*	3160	19	127	22	187	41
54	Freinsheim, Bürgereinzuggeld		75	24	3	3	78	27
55	„ für den Deserteur Borger		25	6	1	1	26	7
56	„ „ „ „ Harm		110	44	4	31	115	15
57	„ „ „ „ Jakob Köhler		719	13	26	12	745	25
58	„ „ „ „ Joh. Lind		9	52	—	19	10	11
59	„ „ „ „ Reiffel		98	43	4	2	102	45
60	„ „ „ „ Stöckel		208	33	3	44	212	17
61	„ „ „ „ Vogt		96	4	3	55	99	59
62	„ „ „ „ Winter		85	21	3	28	88	49

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen. fl	Einlagen. Xr	Zinsen. fl	Zinsen. Xr	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl	Guthaben am Ende des Jahres 1861. Xr
63	Freinsheim, für den widersp. Consc. Kraus		—	43	—	—	—	43
64	„ „ „ „ „ Lausch		123	38	5	3	128	41
65	Friedelsheim, Bürgereinzuggeld		217	2	8	50	225	52
66	„ kath. Kirche	*	158	53	2	12	111	5
67	„ prot. Kirche		26	37	1	6	27	43
68	Geinsheim, Gemeinde		3320	1	135	10	3455	11
69	„ israelitische Cultus		152	19	6	11	158	30
70	„ für den Deserteur Dhombruch		128	29	5	13	133	42
71	Gimmeldingen, Armenfond	*	51	56	2	6	52	6
72	„ ausgesteinter Wald	*	418	17	16	24	16	24
73	„ für den Deserteur Böhler	*	155	22	4	22	4	22
74	„ „ „ „ Mallach		53	2	2	9	55	11
75	„ „ „ „ Orth		319	58	13	2	333	–
76	Gönnheim, Gemeinde		235	15	9	34	244	49
77	„ prot. Kirche		142	9	5	47	147	56
78	„ für den widersp. Consc. Eder		859	32	34	49	894	21
79	Grethen, Gemeinde		318	35	11	21	329	56
80	„ Kirchenbaufond		27	22	1	6	28	28
81	„ für den Deserteur Baumgarten		283	6	11	31	294	37
82	„ „ „ Soldaten Ruf		162	45	6	38	169	23
83	„ „ „ widersp. Consc. Mesel		110	2	4	29	114	31
84	Grevenhausen, kath. Kirche		80	–	2	1	82	1
85	Haardt, Bürgereinzuggeld		315	31	12	52	328	23
86	„ Abgabe für Familiengräber		216	13	8	48	225	1
87	„ ausgesteinter Wald	*	757	38	29	45	29	45
88	„ prot. Kirche	*	60	20	2	25	60	36
89	„ für den blödsinnigen Zinkgraf	*	415	19	16	42	416	42
90	„ „ „ Deserteur Fischer		525	54	21	25	547	19
91	Hambach, Gemeinde		829	59	25	57	855	56
92	„ Armenfond		823	25	33	30	856	55
93	„ kath. Kirche	*	508	44	5	15	510	15
94	„ für den Deserteur Karcher		3	20	—	7	3	27
95	„ „ „ widersp. Consc. Jakob Nicolaus		212	20	4	53	217	13
96	„ „ „ „ „ J. Straßner	*	198	35	2	35	70	2
97	Haßloch, prot. Kirche		1511	16	51	8	1562	24
98	„ für den Deserteur Braun		4	56	—	12	5	8
99	„ „ „ Einsteher Hauswirth		332	57	13	26	346	23
100	Herxheim a. B., prot. Kirche	*	3	24	—	—	3	24
101	„ für den widersp. Consc. Beck	*	259	44	7	14	88	9
102	„ „ „ „ Stürzenacker	*	95	9	2	41	29	18
103	Iggelbach, Schulhausbaufond		26	41	1	6	27	47
104	„ für den Deserteur Carl		46	36	1	54	48	30
105	Kallstadt, Gemeinde		435	33	17	45	453	18
106	„ Schulfond	*	269	35	10	41	270	29
107	„ prot. Pfarrei	*	129	16	5	9	125	9
108	Lachen, Almosenfond	*	—	46	—	—	—	—

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen.		Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahres 1861.	
			fl	kr	fl	kr	fl	kr
109	Lachen, Schulfond		903	—	36	46	939	46
110	Lambrecht, Armenpflege		137	32	5	37	143	9
111	„ Bürgereinzuggeld	*	8	43	—	—	—	—
112	„ prot. Kirche	*	592	22	18	54	481	16
113	„ für den Deserteur Weber		574	42	23	25	598	7
114	„ „ „ „ Zinn		38	1	1	33	39	34
115	„ „ „ widersp. Consc. Hubing	*	152	50	—	—	—	—
116	„ „ „ „ „ Kölsch	*	75	13	—	—	—	—
117	Leistadt, für den Deserteur Helbig		180	2	7	20	187	22
118	Lindenberg, Gemeinde		22	16	—	54	23	10
119	„ kath. Kirche	*	6	4	—	—	—	—
120	Lobloch, für den Deserteur Fetz		4	8	—	10	4	18
121	Meckenheim, Gemeinde	*	311	45	12	35	314	35
122	„ Armenfond	*	5	18	—	—	—	—
123	„ Wegfond	*	4831	3	171	4	3171	4
124	„ kath. Kirche	*	336	41	4	8	34	8
125	„ prot. Kirche	*	5	35	—	—	—	—
126	„ für den Deserteur Brunst	*	988	24	31	15	319	39
127	„ „ „ „ Lechner		298	29	12	8	310	37
128	„ „ „ widersp. Consc. Heene		272	50	8	52	281	42
129	„ „ „ „ „ Köhler		526	19	17	26	543	45
130	„ „ „ „ „ Zitt	*	160	47	3	—	57	44
131	Mußbach, Gemeinde	*	246	41	9	26	9	26
132	„ Armenfond	*	44	41	1	49	44	49
133	„ prot. Kirche		1502	57	61	12	1564	9
134	„ für den Deserteur Fischer		407	51	16	37	424	28
135	„ „ „ „ Krieger		10	14	—	24	10	38
136	Neidenfels, Gemeinde	*	6	23	—	4	5	4
137	„ Armenfond	*	109	4	4	25	109	25
138	„ kath. Kirche	*	268	—	4	55	4	55
139	Neustadt, Bürgereinzuggeld		644	18	15	58	660	16
140	„ für Familiengräber		893	—	15	17	908	17
141	„ Pfandleih-Anstalt	*	2	31	—	—	—	—
142	„ Dienstboten-Heilanstalt	*	1486	11	46	24	1501	28
143	„ Bezirks-Dispositionsfond		55	44	2	17	58	1
144	„ Distrikts-Hilfskasse	*	708	4	20	44	328	48
145	„ Distrikts-Arbeitsanstalt		201	13	8	11	209	24
146	„ landwirthschaftlicher Unterstützungsfond		189	39	7	44	197	23
147	„ für den Deserteur Bast		12	36	—	32	13	8
148	„ „ „ „ Jutzi		342	42	13	58	356	40
149	„ „ „ „ Krackehl		139	52	5	42	145	34
150	„ „ „ „ Schlag		123	6	5	—	128	6
151	„ „ „ „ Seel		3	49	—	10	3	59
152	„ „ „ „ Wanger		312	51	12	45	325	36
153	„ „ „ „ Wiedemann	*	918	59	21	56	21	56
154	„ „ „ „ Zöller		4	59	—	12	5	11

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen.		Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahres 1861.	
		fl	kr	fl	kr	fl	kr
155	Neustadt, für den widersp. Consc. Brumm	332	26	13	31	345	57
156	„ „ „ „ „ Baader	4	52	—	5	4	57
157	„ „ „ „ „ Krackehl	169	39	5	53	37	52
158	Niederkirchen, Gemeinde	85	43	3	30	89	13
159	„ Armenkasse	92	48	3	47	96	35
160	„ für den Deserteur Zimmerer *	14	23	—	16	7	23
161	Rödersheim, Gemeinde	400	46	16	20	417	6
162	„ Armenpflege	121	56	4	51	126	47
163	„ kath. Kirche *	3	28	—	—	—	—
164	„ für den widersp. Consc. Sal. Reiß *	173	8	5	14	5	14
165	„ „ „ „ „ Alexis Reiß	187	55	6	26	194	21
166	Ruppertsberg, kath. Kirche *	193	25	3	53	3	53
167	„ „ Pfarrei *	218	5	4	36	4	36
168	„ „ Frühmesserei *	70	3	1	36	1	36
169	„ für den Deserteur Bertram	20	56	—	51	21	47
170	„ „ „ „ Ramstetter	564	37	21	13	585	50
171	Seebach, Gemeinde	259	10	10	33	269	43
172	„ für den Deserteur Fröhlich	565	9	21	15	586	24
173	„ „ „ „ Glaser	5	13	—	12	5	25
174	Speyerdorf, Almosenfond	50	—	1	18	51	18
175	„ Schulhausbaufond	31	7	1	16	32	23
176	„ prot. Kirche	51	49	2	7	53	56
177	„ für den Deserteur Sauter	28	26	1	8	29	34
178	Ungstein, Bürgereinzuggeld *	242	22	9	45	243	21
179	„ prot. Kirche	21	50	—	54	22	44
180	„ für den Deserteur Weiß	115	35	4	43	120	18
181	„ „ „ Soldaten Nicolai	6	—	—	14	6	14
182	„ „ „ widersp. Consc. Weil	700	59	28	32	729	31
183	Wachenheim, Bürgereinzuggeld	511	49	20	27	532	16
184	„ Armenfond *	206	3	4	11	10	14
185	„ kath. Kirche *	704	19	6	46	6	46
186	„ prot. Presbyterium	8	—	—	19	8	19
187	„ israel. Cultuskasse	100	—	3	45	103	45
188	„ für den Deserteur Brenneis	165	38	6	43	172	21
189	„ „ „ „ Bindewald	6	32	—	17	6	49
190	„ „ „ „ Haffner	212	25	8	38	221	3
191	„ „ „ „ Lautenclos	253	17	10	18	263	35
192	„ „ „ „ Peter	2	48	—	7	2	55
193	„ „ „ „ Schmitt	33	18	1	21	34	39
194	„ „ „ „ Speyerer	2	40	—	7	2	47
195	„ „ „ Soldaten Dörr *	3	3	—	—	—	—
196	„ „ „ widersp. Consc. Schmitt *	158	36	4	32	4	32
197	„ „ „ „ „ Wastier *	255	36	5	36	13	51
198	Weidenthal, Bürgereinzuggeld	43	14	1	45	44	59
199	„ kath. Kirche	445	48	13	16	459	4
200	„ prot. „ *	133	2	2	22	37	24

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl.	Einlagen. kr.	Zinsen. fl.	Zinsen. kr.	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl.	Guthaben am Ende des Jahres 1861. kr.
201	Weidenthal, kath. Pfarrei	87	45	3	35	91	20
202	„ prot. „ *	176	15	3	42	170	23
203	„ für den widersp. Consc. Dohn	72	25	2	2	74	27
204	„ „ „ „ Zuchtmann *	109	43	—	—	—	—
205	Weißenheim a. B., Gemeinde	295	38	12	3	307	41
206	„ Erlös aus Waldparzellen	47	40	—	50	48	30
207	„ prot. Kirche	284	35	11	36	296	11
208	„ für den Deserteur Glas	336	56	13	43	350	39
209	„ „ „ widersp. Consc. Seitz	143	59	2	29	146	28
210	Weißenheim a. S., kath. Kirchenbaufond	26	19	1	4	27	23
211	„ prot. Kirche	62	26	2	31	64	57
212	„ für den widersp. Consc. Weber	34	48	—	34	35	22
213	„ „ „ „ Wessar *	94	55	2	27	24	32
214	Winzingen, Bürgereinzuggeld	428	18	17	26	445	44
215	„ Abgabe für Familiengräber	54	13	2	12	56	25
216	„ für den Deserteur Daniel	134	15	5	27	139	42
217	„ „ „ „ Lutzweiler	321	36	11	31	333	7
	Total	63324	18	2179	—	50825	2

X. Landcommissariat Pirmasens.

1	Bruchweiler, die Gemeinde für Deserteur Nauer	162	42	6	22	169	4
2	„ „ „ „ „ Senger	3	10	—	7	3	17
3	„ „ „ „ den widersp. Consc. Burkhardt	170	22	6	38	177	—
4	Burgalben, die prot. Kirche *	104	—	3	57	103	57
5	„ die Gemeinde für den widersp. Conscrib. Jacob Stephan	402	7	15	41	417	48
6	„ die Gemeinde für den widersp. Consc. Wilh. Heil	29	52	1	—	30	52
7	„ „ „ „ „ Deserteur Friedr. Stephan	315	22	11	50	327	12
8	„ „ „ „ „ „ Geib	93	11	3	38	96	49
9	„ „ „ „ „ „ Zolver	61	15	2	23	63	38
10	Bobenthal, die kath. Kirche	800	—	24	54	824	54
11	Busenberg, die Gemeinde für den widersp. Consc. David Schwarz	175	50	6	52	182	42
12	Clausen, der Schulfond *	517	35	7	14	7	14
13	„ die kath. Kirche *	128	57	4	54	128	54
14	„ der Armenfond *	214	33	8	11	214	36
15	„ die Gemeinde für den widersp. Consc. Buckel	154	32	6	3	160	35
16	„ „ „ „ „ „ „ Franz Jacob	94	55	1	11	96	6
17	Dahn, die Gemeinde	695	20	27	8	722	28
18	„ die Distrikts-Hilfskasse	860	16	30	56	891	12
19	„ „ „ Wohlthätigkeitsanstalt	1367	5	50	43	1417	48
20	„ „ Gemeinde für den widersp. Consc. Seb. Barthole	711	29	21	12	732	41
21	Donsieders, die Gemeinde	152	24	4	15	156	39
22	„ „ „ für den widersp. Consc. Groß	778	52	30	25	809	17
23	„ „ „ „ „ „ „ Schäfer	314	56	12	18	327	14

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen.		Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahres 1861.	
		fl	kr	fl	kr	fl	kr
24	Donsieders, die Gemeinde, für den widersp. Consc. Fuchs	4	50	—	12	5	2
25	„ „ „ „ „ „ „ Jac. Baas	40	51	—	25	41	16
26	Eppenbrunn, der Armenfond *	103	51	3	57	103	57
27	„ die Gemeinde für Deserteur Schmitt	260	4	10	9	270	13
28	„ „ „ „ „ Mader	98	2	3	50	101	52
29	„ „ „ „ „ Gg. Kölsch	56	21	1	21	57	42
30	„ „ „ „ „ Nicol. Schäfer	63	14	1	35	64	49
31	„ „ „ „ den widersp. Consc. Balzer Hoff	80	32	2	43	83	15
32	Erfweiler, die Gemeinde für Deserteur Michel	265	16	10	20	275	36
33	Erlenbach, die kath. Kirche	241	45	8	38	250	23
34	Erlenbrunn, der Armenfond *	51	14	1	58	51	58
35	„ die Gemeinde für Deserteur Heinr. Wendel	13	36	—	33	14	9
36	„ „ „ „ „ Wolf	200	37	7	51	208	28
37	„ „ „ „ widersp. Consc. Paul Wendel	8	33	—	21	9	54
38	„ „ „ „ „ „ Heinr. Wolf	3	57	—	10	4	7
39	Fehrbach, die kath. Kirche *	327	2	9	—	9	—
40	Fischbach, die Gemeinde	57	59	2	16	60	15
41	„ „ „ für Deserteur Herrmann	6	9	—	14	6	23
42	„ „ „ „ den widersp. Consc. Adam Arenth *	126	34	4	57	129	23
43	Fröschen, die Gemeinde	22	9	—	52	23	1
44	„ der Armenfond	251	42	9	50	260	32
45	„ die Gemeinde für den widersp. Consc. Matheis	135	52	5	18	141	10
46	„ „ „ „ Deserteur Rung	300	32	11	45	312	17
47	Geiselberg, die Gemeinde	153	5	5	58	159	3
48	„ „ „ für Deserteur Adam Burkhardt	34	8	—	25	34	33
49	„ „ „ „ den widersp. Consc. H. Jachem	167	9	6	31	173	40
50	„ „ „ „ „ „ „ Peter Burkhardt	29	13	—	21	29	34
51	Gersbach, die Gemeinde	28	58	1	8	30	6
52	„ „ „ für den widersp. Consc. Korb	335	7	13	5	348	12
53	Hauenstein, die kath. Kirche *	250	52	9	32	250	36
54	„ der Armenfond *	214	33	8	11	214	36
55	Heltersberg, die kath. Kirche *	145	40	5	33	145	33
56	„ die Gemeinde, für den widersp. Consc. Kaspar Stuckie	231	56	9	4	241	—
57	„ die Gemeinde für den widersp. Consc. Stutz	65	7	2	33	67	40
58	Hermersberg, der Armenfond	128	45	5	2	133	47
59	„ die Gemeinde für Deserteur Rutz	10	57	—	26	11	23
60	„ „ „ „ den widersp. Consc. Michel Fuchs	60	58	1	49	62	47
61	„ „ „ „ den widersp. Consc. Pet. Rutz	462	46	5	43	468	29
62	Herschberg, die Gemeinde	227	56	8	54	236	50
63	„ die prot. Kirche *	7784	2	195	36	1379	38
64	„ die Gemeinde für die Deserteure Johann und Michel Kiefer	77	30	3	1	80	31

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl	Einlagen. kr	Zinsen. fl	Zinsen. kr	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl	Guthaben am Ende des Jahres 1861. kr
65	Hettenhausen, die Gemeinde	11	24	—	26	11	50
66	Hilst, die Gemeinde für Deserteur Mader	283	6	11	2	294	8
67	Hirschthal, die Gemeinde	150	48	5	27	156	15
68	„ der Armenfond *	376	29	14	—	364	—
69	„ die Gemeinde für Deserteur Doll *	—	19	—	—	—	—
70	„ „ „ „ den widersp. Consc. Bapt. Högle	172	29	6	43	179	12
71	„ „ „ „ „ „ „ Balz. Högle	72	6	2	49	74	55
72	Hinterweidenthal, die Gemeinde	456	12	17	48	474	—
73	„ „ „ für den widersp. Consc. Dietz	4	—	—	9	4	9
74	Hochstel, die Gemeinde für Deserteur Bettler	70	52	2	47	73	39
75	„ „ „ „ den widersp. Consc. Kettenring	30	2	1	10	31	12
76	Horbach, die kath. Kirche *	57	2	2	11	57	11
77	„ der Armenfond *	107	17	4	4	107	17
78	„ die Gemeinde für Deserteur Michel	30	17	1	11	31	28
79	Höheischweiler, die Gemeinde *	1071	38	25	41	97	19
80	„ der Armenfond *	85	51	3	17	83	17
81	„ die Gemeinde für Deserteur Hofmann	17	57	—	42	18	39
82	„ „ „ „ „ Gg. Sieber *	191	27	4	14	184	12
83	„ „ „ „ den widersp. Consc. Christ. Weber *	105	58	2	35	102	22
84	Höhmühlbach, die Gemeinde	30	14	1	10	31	24
85	„ der Armenfond *	53	39	2	4	52	4
86	„ die Gemeinde für Deserteur Hofmann	3	14	—	7	3	21
87	Höheinöd, die prot. Kirche *	71	45	2	44	71	46
88	„ die Gemeinde für Deserteur Adam Martin	206	17	5	30	211	47
89	„ „ „ „ „ Philipp Franzreb	12	37	—	31	13	8
90	„ „ „ „ „ Jacob Franzreb	8	32	—	13	8	45
91	„ „ „ „ den widersp. Consc. Schweizer	215	29	8	23	223	52
92	Kröppen, die Gemeinde für Deserteur Henel	262	—	10	14	272	14
93	„ „ „ „ den widersp. Consc. Wagner	99	28	3	52	103	20
94	„ „ „ „ „ „ „ Ludw. Kölsch	26	36	—	58	27	34
95	„ „ „ „ „ „ „ M. Strassel	20	9	—	—	20	9
96	Leimen, der Schulfond *	390	59	6	17	106	17
97	Lemberg, das prot. Vicariat	2164	35	81	24	2245	59
98	„ die Gemeinde für Deserteur Trapp	362	8	14	8	376	16
99	„ „ „ „ den widersp. Consc. Funk	93	53	3	40	97	33
100	„ „ „ „ Deserteur Heinr. Becker	59	52	2	21	62	13
101	„ „ „ „ „ Adam Becker	11	14	—	26	11	40
102	„ „ „ „ „ Heinrich Koch *	2	22	—	—	—	—
103	Ludwigswinkel, die Gemeinde	24	9	—	56	25	5
104	„ „ „ für Deserteur Gg. Fuchs	72	49	2	51	75	40
105	Merzalben, die kath. Kirche *	370	19	12	59	378	41
106	„ der Schulfond *	215	7	8	16	218	46
107	„ die Gemeinde für den widersp. Consc. Carl Stephan	11	37	—	9	11	46
108	Münchweiler, die kath. Kirche *	380	40	14	29	380	29
109	„ der Schulfond *	332	48	12	40	332	40

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen.		Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahres 1861.	
		℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr
110	Niederschlettenbach, die Gemeinde zum Schulhausbau .	2131	20	79	48	2211	8
111	Nünschweiler, die Gemeinde . . . . . *	1943	56	39	55	763	51
112	„ die kath. Kirche . . . . . *	458	24	13	51	[illegible]	51
113	„ der Armenfond . . . . . *	107	17	4	[illegible]	104	3
114	Petersbächel, die Gemeinde für Deserteur Jacob Reis .	2	5	—	5	2	10
115	Pirmasens, der St. Johannes-Verein des Kantons . .	195	18	7	37	202	55
116	„ das Bezirks-Comité des landw. Vereins .	[illegible]	22	1	43	46	5
117	„ die Distrikts-Hilfskasse	1797	36	66	50	1864	26
118	„ „ „ Wohlthätigkeits-Anstalt .	2598	27	98	4	2696	31
119	„ das Königl. Subrectorat der Lateinschule .	108	40	4	4	112	44
120	„ der Armenfond	104	54	4	6	109	—
121	„ die Gemeinde für Deserteur Gros .	456	36	17	50	474	26
122	„ „ „ „ „ Loreth .	208	4	8	7	216	11
123	„ „ „ „ „ Gg. Gaubatz .	1	40	—	5	1	45
124	„ „ „ „ „ Roos .	70	37	2	46	73	23
125	„ „ „ „ „ Maas .	31	27	1	13	32	40
126	„ „ „ „ „ Balzer Justus .	55	5	2	9	57	14
127	„ „ „ „ „ Gg. Heinr. Lindner	318	28	12	25	330	53
128	„ „ „ „ „ Heckmann .	15	27	—	35	16	2
129	„ „ „ „ „ Jacob Eckert .	45	29	1	45	47	14
130	„ „ „ „ „ Ludwig Gaubatz .	50	50	1	59	52	49
131	„ „ „ „ „ Heinr. Eberhardt	60	56	2	22	63	18
132	„ „ „ „ „ Heinr. Gaub .	79	21	3	5	82	26
133	„ „ „ „ „ Peter Orth .	14	41	—	33	15	14
134	„ „ „ „ „ Joh. Gaubatz .	14	10	—	32	14	42
135	„ „ „ „ „ Jacob Breith .	5	16	—	12	5	28
136	„ „ „ „ „ Franz Detreux .	26	22	—	59	27	21
137	„ „ „ für den widersp. Consc. Gottfried Pirrmann	651	11	25	25	676	36
138	„ „ „ für den widersp. Consc. Schneider	174	18	6	48	181	6
139	„ „ „ „ „ „ „ Reinhard Weber	34	31	1	22	35	53
140	„ „ „ für den widersp. Consc. Ludwig Eckert	21	24	—	49	22	13
141	„ „ „ für den widersp. Consc. Christ. Herdt	155	53	6	5	161	58
142	„ „ „ „ „ „ „ Joh. Tournier	505	2	19	43	524	45
143	„ „ „ „ „ „ „ Joh. genannt Wilh. Tournier . . .	255	54	9	45	265	39
144	„ „ „ für den widersp. Consc. Ant. Rees	55	58	2	8	58	6
145	„ „ „ „ „ „ „ Gg. Zell	29	57	1	8	31	5
146	„ „ „ „ „ „ „ G. Zincker	21	8	—	48	21	56
147	Rodalben, die Gemeinde . . . . . *	742	4	17	38	199	42
148	„ die kath. Kirche . . . . . *	816	51	12	44	482	52
149	„ „ „ Kapelle . . . . . *	208	—	7	55	207	55
150	„ der Armenfond . . . . . *	321	53	12	16	321	54
151	„ der Schulfond Petersberg . . . . *	482	31	18	27	485	27

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl	Einlagen. kr	Zinsen. fl	Zinsen. kr	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl	Guthaben am Ende des Jahres 1861. kr
152	Rodalben, der Dr. Frank'sche Schulfond	510	—	6	5	516	5
153	„ die Gemeinde für Deserteur Anton Bermanne	583	31	18	47	602	18
154	„ „ „ „ „ Wilh. Klein	225	21	8	47	234	8
155	„ „ „ „ „ Würz	13	21	—	31	13	52
156	„ „ „ „ „ Matheis	118	15	4	37	122	52
157	„ „ „ „ den widersp. Consc. Gg. Klein	208	44	7	42	216	26
158	„ „ „ „ „ „ „ Franz Anton Bermanne	508	49	19	52	528	41
159	„ „ „ „ den widersp. Consc. Frank	706	15	27	34	733	49
160	„ „ „ „ „ „ „ Gennen	663	53	25	55	689	48
161	„ „ „ „ „ „ „ Adam Boo	7	44	—	19	8	3
162	„ „ „ „ „ „ „ [illegible]	17	35	—	42	18	17
163	„ „ „ „ „ „ „ Chr. Trei...	184	44	6	—	190	44
164	„ „ „ „ „ „ „ Franz Boo	12	59	—	5	13	4
165	Rumbach, der Armenfond	154	45	6	3	160	48
166	„ die prot. Kirche *	828	12	31	30	827	48
167	„ die Gemeinde für Deserteur Kochert *	25	4	—	—	—	—
168	„ „ „ „ den widersp. Conscrib. Friedrich Kindelberger	273	58	6	27	280	24
169	„ „ „ „ den widersp. Consc. D. Neuhardt	9	13	—	3	9	16
170	Ruppertsweiler, die Gemeinde für Deserteur Stilgenbauer	187	12	7	17	194	29
171	„ „ „ „ den widersp. Conscrib. Christ. Rubie	95	57	3	40	99	37
172	Schauerberg, der Armenfond	53	39	2	6	55	45
173	Schindhardt, die kath. Kirche	46	49	1	48	48	37
174	Schmalenberg, die Gemeinde	2500	—	44	11	2544	11
175	„ der Armenfond *	72	27	2	44	72	22
176	„ die Gemeinde für Deserteur Müller	68	51	2	42	71	33
177	Schönau, die Gemeinde	128	39	4	3	132	42
178	„ die kath. Kirche *	800	54	6	31	6	31
179	„ die Gemeinde für Deserteur Jecko	264	14	10	18	274	32
180	Schopp, die Gemeinde für Deserteur Heinr. Edinger	27	36	—	35	28	11
181	Schweix, die Gemeinde	80	44	3	10	83	54
182	„ „ „ zum Kirchenbau *	344	17	13	4	317	21
183	„ der Armenfond *	54	3	2	3	52	3
184	„ die Gemeinde für Deserteur Schmitt	52	57	2	4	55	1
185	„ „ „ „ „ Marx Schanz	357	51	13	59	371	50
186	„ „ „ „ den widersp. Consc. Sternjacob	326	40	12	46	339	26
187	„ „ „ „ „ „ „ Pet. Ad. Bast	8	27	—	19	8	46
188	Sumten, die Gemeinde Niedersimten, Grundentschädigung von Schulland	26	40	—	—	26	40
189	„ „ „ „ der Armenfond	61	39	2	25	64	4
190	„ „ „ „ für Deserteur Kolb	266	36	10	25	277	1
191	„ „ „ Obersimten für Deserteur Leimberger	329	6	12	51	341	57
192	„ „ „ „ „ den widersp. Consc. Philipp Wahl	14	13	—	—	14	13

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen.		Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahres 1861.	
		℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr
193	Thaleischweiler, der Armenfond	251	43	9	50	261	33
194	„ die Gemeinde für Deserteur Christ. Kiefer	237	34	9	18	246	52
195	„ „ „ „ den widersp. Consc. Fuhrmann	464	43	18	9	482	52
196	„ „ „ „ den widersp. Consc. Isaak Lesem	88	16	3	26	91	42
197	„ „ „ „ den widersp. Consc. Abrah. Levie	85	17	3	19	88	36
198	„ „ „ „ den widersp. Consc. Nathan Levie	113	32	4	27	117	59
199	„ „ „ „ den widersp. Consc. Jesaias Levie	113	34	4	27	118	1
200	„ „ „ „ den widersp. Consc. Marx Lesem, Altersklasse 1836	92	55	3	38	96	33
201	„ „ „ „ den widersp. Consc. Marx Lesem, Altersklasse 1829	29	42	—	52	30	34
202	„ „ „ „ den widersp. Consc. Christ. Faulhaber	229	57	8	37	238	34
203	„ „ „ „ den widersp. Consc. Lazarus Lesem	41	58	—	23	42	21
204	Trulben, die Gemeinde	96	32	1	6	19	52
205	„ die kath. Kirche	410	44	12	12	412	12
206	„ die Gemeinde für die Deserteure Michel und Jacob Müller	42	16	1	39	43	55
207	„ „ „ für Deserteur Janz	236	34	9	15	245	49
208	„ „ „ „ „ Johann Göller	14	39	—	35	15	14
209	„ „ „ „ „ Balzer Klein	5	15	—	12	5	27
210	„ „ „ „ den widersp. Consc. Jac. Kölsch	72	59	2	51	75	50
211	„ „ „ „ die widersp. Consc. Johann und Peter Stein	248	39	9	43	258	22
212	„ „ „ „ den widersp. Consc. Gg. Kölsch	21	42	—	52	22	34
213	„ „ „ „ „ „ „ Joh. Wagner	13	6	—	30	13	36
214	„ „ „ „ „ „ „ Max Kölsch	19	26	—	44	20	10
215	„ „ „ „ „ „ „ Peter Diehl	16	22	—	37	16	59
216	„ „ „ „ „ „ „ Gg. Diehl	40	32	1	36	42	8
217	„ „ „ „ „ „ „ Gg. Ad. Andreas	12	13	—	26	12	39
218	Vinningen, die kath. Kirche	218	30	7	30	208	30
219	„ die Gemeinde für Deserteur Mohrbach	40	21	1	34	41	55
220	„ „ „ „ „ Jacob Mangold	72	13	2	49	75	2
221	„ „ „ „ „ Peter Greiner	146	55	5	40	152	35
222	„ „ „ „ den widersp. Consc. Hnr. Greiner	79	42	3	7	82	49
223	„ „ „ „ den widersp. Consc. Friedrich Greiner	66	9	2	31	68	40
224	„ „ „ „ den widersp. Consc. Johannes Helfrich	36	42	1	24	38	6

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl.	Einlagen. kr.	Zinsen. fl.	Zinsen. kr.	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl.	Guthaben am Ende des Jahres 1861. kr.
225	Vinningen, die Gemeinde, für den widersp. Consc. Jos. Helfrich	38	–	1	27	39	27
226	„ „ „ „ „ „ „ Friedr. Rutz	356	43	13	35	370	18
227	Waldfischbach, die Gemeinde	157	28	6	8	163	36
228	„ die kath. Kirche *	1934	20	30	12	30	12
229	„ die Distrikts-Hilfskasse	1085	30	38	53	1124	23
230	„ die Distrikts-Wohlthätigkeits-Anstalt	1802	45	66	54	1869	39
231	„ die Gemeinde für Deserteur Roschi	340	46	13	19	354	5
232	Wallhalben, die prot. Kirche *	104	1	2	7	2	7
233	„ die Gemeinde für Deserteur Theodor Sosske	7	30	–	3	7	33
234	„ „ „ „ den widersp. Consc. Adam Reinheimer	76	19	2	42	79	1
235	Wesselberg, die kath. Kirche *	1485	23	53	13	1514	13
236	Winschberg, die Gemeinde für den widersp. Consc. Friedrich Haag	17	57	—	39	18	36
237	Winzeln, die Gemeinde für Deserteur Laub	244	42	9	34	254	16
338	„ „ „ „ „ Biehl	25	51	1	1	26	52
339	„ „ „ „ „ Heinrich Wagner	73	35	2	53	76	28
340	„ „ „ „ „ Gottfr. Allmann	39	11	1	31	40	42
	Total	68331	55	2198	50	56093	46

XI. Landcommissariat Speyer.

1	Alsheim, Gemeindekasse	131	31	4	53	136	24
2	„ Armenfond	22	16	—	49	23	5
3	„ prot. Kirche	4	28	—	9	4	37
4	Altripp, Gemeindekasse	355	59	13	11	369	10
5	„ Armenfond	14	52	—	33	15	25
6	„ prot. Kirche	7	8	—	16	7	24
7	„ prot. Pfarrfond	63	2	2	20	65	22
8	Assenheim, Gemeindekasse	52	20	1	42	54	2
9	„ Armenfond	43	19	1	36	44	55
10	„ prot. Kirche	14	53	—	33	15	26
11	„ für Deserteur Schalter	349	4	12	56	362	–
12	„ „ den widersp. Consc. Adam Schneeberger *	140	34	2	59	36	2
13	Berghausen, Gemeindekasse	488	27	16	58	505	25
14	„ Armenfond	27	48	1	2	28	50
15	„ kath. Kirche *	143	50	1	42	5	32
16	„ Gemeindekasse für Deserteur Alois Gutting	307	55	7	49	315	44
17	Böhl, Gemeindekasse	850	—	26	9	876	9
18	„ Armenfond	70	46	2	38	73	24
19	„ prot. Kirche	365	39	13	33	379	12
20	„ für Deserteur Christoph Scheffer	9	22	—	20	9	42
21	„ „ den widersp. Consc. Peter Umstätter	45	47	—	—	–	–
22	Dannstadt, Gemeindekasse	536	31	19	37	556	8
23	„ Armenfond	86	38	3	13	89	51
24	„ prot. Pfarrfond *	386	20	14	8	388	8

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl	Einlagen. kr	Zinsen. fl	Zinsen. kr	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl	Guthaben am Ende des Jahres 1861. kr
25	Dannstadt, kath. Schulfond	8	29	—	18	8	47
26	Dudenhofen, Gemeindekasse	1199	48	43	34	1243	22
27	„ Armenfond	37	42	1	25	39	7
28	„ Gemeinde für Deserteur Michael Lehr	331	54	4	59	336	53
29	Friesenheim, Gemeindekasse	61	54	2	18	64	12
30	„ Armenfond	88	20	3	16	91	36
31	„ für den widersp. Consc. Carl Heim *	235	48	6	30	134	33
32	Fußgönheim, Gemeindekasse	20	36	—	47	21	23
33	„ Armenfond	34	15	1	16	35	31
34	„ kath. Kirche	226	32	8	24	234	56
35	„ prot. Kirche	212	7	—	—	—	—
36	„ für Deserteur Johannes Handrich	—	56	—	2	—	58
37	„ „ den widersp. Consc. Andreas Ritthaler *	622	7	22	23	639	59
38	Hanhofen, Gemeindekasse	22	50	—	51	23	41
39	„ Armenfond	15	59	—	36	16	35
40	„ kath. Kirche	80	40	1	14	81	54
41	„ für Deserteur Franz Schmitt	170	57	6	20	177	17
42	Harthausen, Gemeindekasse	191	2	3	32	194	34
43	„ Armenfond	15	12	—	33	15	45
44	„ kath. Kirche	64	57	2	25	67	22
45	„ Günter'sche Almosen-Stiftung	253	46	8	52	262	38
46	Heiligenstein, Gemeindekasse	51	7	1	53	53	—
47	„ Armenfond	33	14	1	13	34	27
48	Hochdorf, Gemeindekasse	154	31	4	52	159	23
49	„ Armenfond	57	41	2	9	59	50
50	„ kath. Kirche	52	59	1	58	54	57
51	„ „ Pfarrfond	3	27	—	7	3	34
52	Iggelheim, Gemeindekasse	426	—	15	45	441	45
53	„ Armenfond	103	54	3	51	107	45
54	„ kath. Kirche *	220	14	8	5	220	5
55	„ prot. Kirche	5	28	—	11	5	39
56	„ kath. Pfarrfond *	103	52	3	49	103	49
57	„ für den widersp. Consc. Philipp Bullinger *	141	52	3	2	37	14
58	„ „ „ „ „ Franz Geibert *	119	20	2	8	11	56
59	„ „ „ „ „ Franz Kreitner *	35	32	—	35	—	35
60	„ „ „ „ „ Johannes Kreitner	382	19	14	9	396	28
61	„ „ „ „ „ Franz Palé *	17	56	—	—	—	—
62	„ „ „ Deserteur Franz Sommer	226	27	8	7	234	34
63	Ludwigshafen, Schulhausbaufond	280	5	10	22	290	27
64	Maudach, Armenfond	42	42	1	36	44	18
65	„ kath. Kirche	24	56	—	56	25	52
66	„ für den widersp. Consc. Johann Niermaier	9	35	—	7	9	42
67	Mechtersheim, Gemeindekasse	34	13	1	15	35	28
68	„ Armenfond	30	48	1	9	31	57
69	„ prot. Kirchenbaufond	1871	31	69	20	1940	51
70	„ Getreidemagazinsfond	23	44	—	53	24	37

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl	Einlagen. kr	Zinsen. fl	Zinsen. kr	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl	Guthaben am Ende des Jahres 1861. kr
71	Mundenheim, Gemeindekasse	16	13	—	35	16	48
72	„ Armenfond	84	48	3	9	87	57
73	„ für Deserteur Anton Bolfelle	191	58	7	7	199	5
74	„ Getreidemagazinsfond	47	35	1	47	49	22
75	Mutterstadt, Gemeindekasse	21	59	—	49	22	48
76	„ Armenfond	96	19	3	33	99	52
77	„ prot. Kirche	5	59	—	13	6	12
78	„ „ Pfarrfond *	272	22	—	50	10	48
79	„ für den widersp. Consc. Johannes Muth	846	59	31	22	878	21
80	„ „ „ „ „ Ludwig Fell *	207	17	5	28	106	29
81	„ Distrikts-Getreidemagazinsfond	229	33	8	31	238	4
82	„ Distrikts-Straßenbaufond	26	51	1	—	27	51
83	Neuhofen, Gemeindekasse	60	25	2	13	62	38
84	„ Armenfond	233	5	8	38	241	43
85	„ Gendarme Friedrich Klamm	1030	24	38	9	1068	33
86	Oggersheim, Gemeindekasse	333	14	12	20	345	34
87	„ Armenfond	3	45	—	9	3	54
88	„ Dr. Quande'sche Vacantmasse	10	—	—	—	10	—
89	„ für Deserteur Bolgard, Peter Heinrich	307	7	11	22	318	29
90	„ „ „ Bolgard, Bernhard Alois	254	40	9	27	264	7
91	„ „ „ Grison, Christoph	93	2	3	27	96	29
92	„ „ „ Wirth, Jacob	56	36	2	7	58	43
93	Otterstadt, Gemeindekasse	2153	52	79	46	2233	38
94	„ Armenfond	24	32	—	56	25	28
95	„ kath. Kirche	134	39	3	25	138	4
96	„ kath. Schulfond	29	15	1	4	30	19
97	Rheingönheim, Gemeindekasse	5	30	—	11	5	41
98	„ Armenfond	71	23	2	38	74	1
99	„ prot. Kirche	5	33	—	13	5	46
100	„ für den widersp. Consc. Peter Ohligmacher	86	24	3	11	89	35
101	„ „ „ „ „ Jos. Ad. Rapparlier *	109	31	—	—	—	—
102	„ „ „ „ „ Johannes Rapparlier *	109	30	—	—	—	—
103	„ „ „ „ „ Philipp König *	154	14	3	27	48	40
104	„ „ „ „ „ Michael Klamm *	221	40	6	1	120	31
105	Ruchheim, Gemeindekasse	139	58	5	11	145	9
106	„ Armenfond	35	15	1	18	36	33
107	„ für Deserteur Johann Voisin	65	40	2	27	68	7
108	„ „ den widersp. Consc. Claudius Schröder *	64	33	1	1	1	1
109	Schauernheim, Armenfond	24	37	—	55	25	32
110	„ kath. Schulfond	4	18	—	9	4	27
111	Schifferstadt, Gemeindekasse	6	3	—	13	6	16
112	„ Armenfond	46	41	1	44	48	25
113	„ prot. Kirche *	169	49	—	—	—	—
114	„ für Deserteur Philipp Bernatz	7	17	—	2	7	19
115	„ „ „ Jacob Englert	259	44	9	38	269	22
116	„ „ „ Balthasar Bullinger	8	—	—	18	8	18

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl	Einlagen. Xr	Zinsen. fl	Zinsen. Xr	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl	Guthaben am Ende des Jahres 1861. Xr
117	Schifferstadt, für Deserteur Martin Graf	114	34	4	15	118	49
118	„ „ „ Andreas Sturm	178	44	6	38	185	22
119	„ „ „ Philipp Stumpfhäuser	196	1	3	11	199	12
120	„ „ „ Georg Leckinger	83	4	2	29	85	33
121	„ „ „ Friedrich Gruber	358	48	13	18	372	6
122	„ „ den widersp. Consc. Mich. Gebhardt	5	8	—	2	5	10
123	„ „ „ „ „ Martin Werner *	266	33	7	3	165	34
124	„ „ „ „ „ Michael Werner *	266	32	6	59	163	45
125	„ „ „ „ „ Johannes Stumpfhäuser *	91	18	—	17	—	17
126	Speyer, Stadtkasse	4	46	—	11	4	57
127	„ für Deserteur Martin Bögler	253	59	9	24	263	23
128	„ „ „ Carl Erb	5	30	—	2	5	32
129	„ „ „ Heinrich Regnault	69	59	2	36	72	35
130	„ „ „ Georg Kühnel	61	3	2	16	63	19
131	„ „ „ Philipp Schäfter	118	42	4	24	123	6
132	„ „ „ Friedr. Wilh. Barberis	729	8	24	45	753	53
133	„ „ „ Georg Rulandt	204	9	4	59	209	8
134	„ Kgl. Landcommissariat für Soldat Barthol. Bunmier	318	40	11	49	330	29
135	„ Distrikts-Getreidemagazinsfond	799	20	29	24	828	44
136	„ landwirth. Distrikts-Unterstützungsfond	186	51	6	56	193	47
137	Waldsee, Gemeindekasse	327	24	12	7	339	31
138	„ Armenfond	13	5	—	29	13	34
139	„ kath. Kirche	424	58	12	5	437	3
	Summa	26314	12	867	56	24922	1

XII. Landcommissariat Zweibrücken.

1	Altheim, für den Deserteur Bernh. Lambert	273	59	11	56	285	55
2	„ „ die widersp. Consc. Friedr. und Mich. Schiber	448	15	18	41	466	56
3	„ Armenfond	36	9	1	34	37	43
4	Althornbach, Gemeinde *	563	12	16	49	280	1
5	„ prot. Kirche	57	31	2	32	60	3
6	Alschbach, Gemeinde	786	18	34	13	820	31
7	„ Armenfond	25	3	1	5	26	8
8	„ für den Deserteur Joseph Mayer	61	2	2	40	63	42
9	„ „ die Deserteure Heinr. und Mich. Stehle	34	42	1	32	36	14
10	Aßweiler, Armenfond	4	28	—	10	4	38
11	„ Lokalhilfskasse	6	37	—	18	6	55
12	Ballweiler, Gemeinde	19	37	—	52	20	29
13	„ für den Deserteur Peter Braun *	27	13	—	—	—	—
14	„ Armenfond	16	12	—	42	16	54
15	Battweiler, Gemeinde	6	51	—	18	7	9
16	Bebelsheim, Gemeinde	54	54	2	24	57	18
17	„ Armenfond	285	56	12	27	298	23
18	„ kath. Kirche *	636	46	27	25	616	55

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen.		Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahres 1861.	
			℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr
19	Bebelsheim, für den Deserteur Paul Mallick		31	16	1	21	32	37
20	" " " " Valent. Schäfer		41	28	1	25	42	53
21	" " " " Peter Schäfer		22	49	1	—	23	49
22	" " " widersp. Consc. Gg. Beresheim	*	84	18	1	35	1	53
23	Bierbach, Gemeinde		172	36	7	32	180	8
24	" prot. Kirche	*	77	6	3	15	76	15
25	" für den Deserteur Carl Brehm	*	749	48	17	19	17	19
26	Biesingen, Gemeinde		53	41	2	21	56	2
27	" Armenfond		23	9	1	—	24	9
28	" kath. Kirche	*	575	56	10	22	227	39
29	" für den widersp. Consc. Christoph Peter		712	45	31	2	743	47
30	" " " " Leopold Peter	*	968	50	19	—	72	50
31	Blickweiler, Gemeinde		365	10	15	53	381	3
32	" Armenfond		16	14	—	42	16	56
33	" für den Deserteur Pet. Weidmann		149	4	5	22	154	26
34	" " " Joseph Krämer		1	27	—	3	1	30
35	" kath. Kirche	*	392	2	5	37	5	37
36	Blieskastel, Gemeinde		119	32	5	13	124	45
37	" Armenfond		81	32	3	34	85	6
38	" St. Johannis-Zweigverein		56	19	2	26	58	45
39	" für den Deserteur Ph. Riedinger		110	11	4	47	114	58
40	" " " " Mich. Lott		18	56	—	50	19	46
41	" " " " Joh. Franz Foos		73	52	3	13	77	5
42	" " " widersp. Consc. Adolph Greff	*	337	17	11	58	239	5
43	" Waisenhaus	*	—	48	—	—	—	—
44	" Caution des Waisenhausrechners	*	521	35	19	7	19	7
45	" kath. Kirche		18	24	—	47	19	11
46	" Kapellenfond		60	57	2	40	63	37
47	" kath. Orgelbaufond		65	23	2	50	68	13
48	Bliesdahlheim, Armenfond		52	20	2	16	54	36
49	" kath. Cultusgemeinde	*	66	2	2	15	2	15
50	" für den Deserteur Ph. Weber		203	—	8	51	211	51
51	Bliesmengen-Bolchen, Gemeinde		104	19	4	31	108	50
52	" Armenfond		186	58	8	9	195	7
53	" für den Deserteur Anton Brosius		50	—	1	14	51	14
54	Bottenbach, Armenfond		29	3	1	16	30	19
55	" für den Deserteur Ph. Schweitzer		387	1	16	51	403	52
56	" Joh. Gg. Bauer	*	1207	39	21	1	258	46
57	" für den widersp. Consc. Gg. Sprau	*	396	13	13	48	298	48
58	" " " " Christ. Sprau	*	155	2	2	48	52	50
59	Böckweiler, Gemeinde		31	10	1	21	32	31
60	" Armenfond		4	44	—	13	4	57
61	" für den Deserteur Gg. Groß		223	50	9	45	233	35
62	" " " " Heinr. Jakob Frei	*	34	21	—	—	—	—
63	" prot. Kirche		159	26	6	55	166	21
64	Breitfurth, Gemeinde		26	43	1	11	27	54

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl	Einlagen. kr	Zinsen. fl	Zinsen. kr	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl	Guthaben am Ende des Jahres 1861. kr
65	Breitfurth, Armenfond	121	44	5	18	127	2
66	„ für den widersp. Consc. J. N. Weidmann	91	44	4	—	95	44
67	„ „ „ Deserteur Daniel Neu	56	23	2	20	58	43
68	„ „ „ „ Daniel Jakob	49	15	2	8	51	23
69	„ „ „ „ Julius Bitsch *	68	1	—	—	—	—
70	„ kath. Cultusgemeinde *	76	2	2	36	2	36
71	„ St. Johannis-Zweigverein	61	55	2	38	64	33
72	Brenschelbach, Gemeinde	28	49	1	16	30	5
73	„ prot. Kirche	223	27	9	43	233	10
74	Bubenhausen-Ernstweiler, Gemeinde	202	4	8	47	210	51
75	„ Armenfond	749	39	32	39	782	18
76	„ für den widersp. Consc. Ph. Schopp	178	2	7	45	185	47
77	Contwig, Gemeinde	56	17	2	26	58	43
78	„ für den widersp. Consc. Jacob modo Daniel Freyler	498	35	21	14	519	49
79	Dellfeld, Gemeinde	87	24	3	47	91	11
80	„ für den widersp. Consc. Heinr. Huber *	35	29	—	—	—	—
81	Dietrichingen, Gemeinde	508	11	22	7	530	18
82	Einöd, prot. Kirche	154	28	6	42	161	10
83	Einöd-Ingweiler, Gemeinde	1007	21	43	50	1051	11
84	„ Armenfond	327	6	14	14	341	20
85	„ für den Deserteur Barth. Stauch	127	26	5	31	132	57
86	„ „ „ „ Ph. Gehlbach	51	29	2	13	53	42
87	„ prot. Schule	49	53	2	11	52	4
88	Ensheim, Gemeinde *	1367	27	51	17	1018	44
89	„ kath. Kirche	290	27	12	37	303	4
90	„ kath. Orgelbaufond	6	54	—	18	7	12
91	Erfweiler, Armenfond	6	36	—	18	6	54
92	Erfweiler-Ehlingen, kath. Kirche	100	52	—	15	101	7
93	Ernstweiler, prot. Pfarrei	8	55	—	24	9	19
94	„ für den widersp. Consc. Martin Kuhn	489	31	15	56	505	27
95	„ prot. Kirche	100	—	4	21	104	21
96	Eschringen, Gemeinde	7	51	—	21	8	12
97	Gersheim, Gemeinde	102	39	4	29	107	8
98	„ Armenfond	87	55	3	50	91	45
99	„ für den Deserteur Paul Kaufmann	21	52	—	58	22	50
100	„ „ „ „ Paul Mischo	78	21	2	19	80	40
101	„ „ „ „ Peter Müller	255	32	11	6	266	38
102	„ „ „ „ Christian Gerber	1	30	—	3	1	33
103	Großsteinhausen, Armenfond	26	2	1	8	27	10
104	„ kath. Kirche	198	11	7	30	205	41
105	„ für den Deserteur Jacob Hüther	86	10	3	44	89	54
106	„ „ „ „ Peter Franz	67	40	2	7	69	47
107	Habkirchen, Gemeinde	137	29	5	57	143	26
108	„ Armenfond	80	49	3	31	84	20
109	„ kath. Kirche *	611	29	22	27	613	34
110	Hasel, Gemeinde	95	22	4	8	99	30

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen. fl	Einlagen. Xr	Zinsen. fl	Zinsen. Xr	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl	Guthaben am Ende des Jahres 1861. Xr
111	Heckendalheim, Gemeinde		7	25	—	18	7	43
112	„ für den Deserteur Franz Buchheit		150	11	6	31	156	42
113	Hengstbach, Gemeinde		55	7	2	24	57	31
114	„ Armenfond		65	28	2	50	68	18
115	Herbitzheim, Armenfond		9	32	—	26	9	58
116	„ kath. Schule		63	6	2	45	65	51
117	„ für den Abwesenden Joh. Ad. Bergmann		52	55	2	12	55	7
118	Hornbach, Gemeinde		86	2	3	44	89	46
119	„ St. Johannis-Kantonal-Zweigverein		52	48	2	19	55	7
120	„ „ „ Local-Zweigverein		205	10	8	55	214	5
121	„ kath. Kirche	*	216	26	4	56	116	22
122	„ prot. Kirche	*	966	44	40	58	981	46
123	„ für den widersp. Consc. Balth. Gab	*	85	22	—	—	—	—
124	„ „ „ „ „ Peter Jacquart	*	264	29	8	10	164	26
125	„ „ „ „ „ Daniel Ruf	*	51	54	1	—	31	13
126	„ „ „ Deserteur Daniel Kiefer		23	37	1	—	24	37
127	„ „ „ „ Georg Müller		61	27	2	40	64	7
128	„ „ „ widersp. Consc. Johann Lang		6	17	—	16	6	33
129	„ „ „ „ „ Friedr. Beckerich, genannt Teuscher		24	49	1	5	25	54
130	„ „ „ „ „ Philipp Christ		22	—	—	30	22	30
131	Ixheim, Gemeinde	*	365	35	10	5	75	40
132	„ Armenfond		398	25	17	19	415	44
133	„ für den Deserteur Heinr. Walzer		38	45	1	42	40	27
134	„ „ „ „ Jac. Gehlbach		151	40	6	37	158	17
135	Kleinsteinhausen, Armenfond		7	19	—	18	7	37
136	„ für den Deserteur Anton Lang		163	49	7	8	170	57
137	Knopp-Labach, Gemeinde		47	53	2	6	49	59
138	Lautzkirchen, Gemeinde		311	27	13	32	324	59
139	„ kath. Orgelbaufond		432	2	18	48	450	50
140	„ Armenfond		32	43	1	26	34	9
141	„ kath. Kirche	*	610	50	18	41	329	31
142	„ für den Deserteur Johann Grob		316	41	13	48	330	29
143	Maßweiler, Gemeinde		5	39	—	16	5	55
144	„ Armenfond		75	15	3	16	78	31
145	„ kath. Kirche	*	499	34	21	3	491	33
146	„ für den widersp. Consc. Carl Hüther	*	91	8	2	37	44	15
147	Mauschbach, Gemeinde		9	9	—	24	9	33
148	„ für den widersp. Consc. Daniel Gilbrecht	*	116	51	1	48	11	12
149	„ „ „ „ „ Heinr. Jac. Knerr	*	204	24	5	33	102	—
150	„ „ „ Wachtmeister Christ. Ziegler		1489	10	50	22	1539	32
151	Medelsheim, Gemeinde		49	30	2	8	51	38
152	„ Armenfond		79	12	3	26	82	38
153	„ kath. Kirche		75	36	1	57	77	33
154	Mimbach, Schleußenbaufond		103	44	4	31	108	15
155	„ prot. Kirche		495	33	21	35	517	8

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen. fl	Einlagen. Xr	Zinsen. fl	Zinsen. Xr	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl	Guthaben am Ende des Jahres 1861. Xr
156	Mimbach, für den Deserteur Jacob Grimm		85	1	3	42	88	43
157	Mittelbach, Gemeinde		104	1	4	31	108	32
158	„ prot. Kirchenalmosen		6	27	—	16	6	43
159	„ für den Deserteur Peter Enkler		39	58	—	53	40	51
160	Neualtheim, Gemeinde		13	48	—	37	14	25
161	„ Armenfond		4	56	—	13	5	9
162	„ für den widersp. Consc. Jacob Baumer	*	223	27	3	5	118	19
163	Niederauerbach, Gemeinde		84	31	3	42	88	13
164	„ prot. Kirche		109	40	4	47	114	27
165	„ für den widersp. Consc. Christ. Stalter	*	353	21	11	33	256	29
166	„ „ „ „ Jacob Janes		769	7	28	35	797	42
167	„ Local-Armenpflege	*	200	–	5	21	5	21
168	Niedergailbach, Gemeinde		35	33	1	34	37	7
169	„ für den widersp. Consc. Jacob Dorkel	*	129	12	2	10	23	56
170	„ Armenfond		55	53	2	26	58	19
171	„ St. Johannis-Zweigverein		28	22	1	11	29	33
172	„ kath. Kirche		228	42	5	12	233	54
173	Niederwürzbach, Gemeinde		491	29	21	22	512	51
174	„ Armenfond		59	22	2	34	61	56
175	„ für den Deserteur Jacob Doctor		106	51	3	38	110	29
176	„ „ „ „ Andreas Foos		102	11	3	30	105	41
177	„ „ „ „ Ferdinand Maus		147	2	5	52	152	54
178	„ „ „ „ Bernh. Bietz		65	58	1	26	67	24
179	Oberauerbach, Gemeinde		89	21	3	52	93	13
180	Oberhausen, Gemeinde		11	26	—	29	11	55
181	„ Armenfond		17	3	—	44	17	47
182	Oberwürzbach, Gemeinde		138	18	6	–	144	18
183	„ für den Deserteur F. Weidmann		192	36	8	24	201	—
184	Ommersheim, Gemeinde		123	28	5	21	128	49
185	„ kath. Kirche	*	401	23	5	7	5	7
186	„ für den Deserteur Peter Lux		127	11	5	32	132	43
187	„ „ „ „ Theob. Kiehm		105	46	4	37	110	23
188	Peppenkum, Gemeinde		7	13	—	18	7	31
189	„ Armenfond		54	54	2	24	57	18
190	Reifenberg, Gemeinde		18	37	—	50	19	27
191	„ Armenfond		39	26	1	42	41	8
192	„ für den widersp. Consc. Joseph Hüther		344	13	14	58	359	11
193	„ „ „ „ „ Jacob Weißler	*	62	54	—	—	—	—
194	„ „ „ „ „ Joseph Lang		122	21	5	18	127	39
195	Reinheim, Gemeinde		95	48	4	10	99	58
196	„ Armenfond		16	26	—	42	17	8
197	„ für den Deserteur Barth. Fuchs		54	34	2	24	56	58
198	„ kath. Pfarrei		48	56	2	8	51	4
199	„ kath. Kirche	*	310	—	4	8	84	8
200	Riedelberg, Gemeinde		20	48	—	55	21	43
201	„ Schulhausbaufond		26	49	1	11	28	–

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen. fl	Einlagen. Xr	Zinsen. fl	Zinsen. Xr	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl	Guthaben am Ende des Jahres 1861. Xr
202	Riedelberg, Armenfond		56	21	2	26	58	47
203	Rieschweiler, Gemeinde		12	14	—	31	12	45
204	„ prot. Kirchenbaufond		5630	42	245	8	5875	50
205	„ für den widersp. Consc. Joh. Jac. Guth		520	44	22	41	543	25
206	„ „ „ Deserteur Adam Borne		31	51	1	24	33	15
207	„ Armenfond		68	45	3	—	71	45
208	„ prot. Pfarrei	*	54	12	1	35	54	51
209	Rimschweiler, Gemeinde	*	173	40	3	8	3	8
210	Rohrbach, Gemeinde		40	13	1	44	41	57
211	„ für den Deserteur Joh. Gehring		160	21	6	58	167	19
212	Rubenheim, Armenfond		9	41	—	26	10	7
213	„ Gemeinde	*	—	35	—	—	—	—
214	„ kath. Kirche	*	678	25	21	7	679	13
215	Seyweiler, Gemeinde		9	6	—	24	9	30
216	Schmittshausen, Gemeinde		14	19	—	37	14	56
217	„ für den Deserteur Peter Drehner		40	21	1	44	42	5
218	Schwarzenacker, prot. Schulgut		215	30	9	21	224	51
219	Stambach, Gemeinde		21	46	—	58	22	44
220	„ für den widersp. Consc. Valent. Müller		65	26	2	50	68	16
221	„ „ „ „ „ Friedr. Jac. Sieg	*	72	15	—	—	—	—
222	„ „ „ „ „ Johann Sieg	*	33	21	—	—	—	—
223	„ „ „ „ „ Anton Sefrin		54	48	—	45	55	33
224	„ „ „ „ „ Joh. Stöckle	*	11	41	—	—	—	—
225	„ „ „ „ „ Joseph Stöckle	*	3	7	—	—	—	—
226	„ „ „ „ „ Joh. Gg. Steinbach	*	25	21	—	—	—	—
227	„ „ „ Deserteur Georg Rentgen		66	7	1	29	67	36
228	St. Ingbert, Gemeinde		23	40	1	3	24	43
229	„ prot. Kirchenbaufond		14	19	—	37	14	56
230	„ prot. Pfarrhausbaufond		1846	52	77	4	1923	56
231	„ kath. Kirche	*	533	1	18	41	18	41
232	„ für den Deserteur Peter Wetzler		354	6	15	25	369	31
233	„ „ „ „ Joseph Klein		125	59	5	29	131	28
234	„ „ „ widersp. Consc. Joh. Weber		76	41	3	21	80	2
235	„ „ „ „ „ Joh. Wagner	*	—	17	—	—	—	—
236	Utweiler, Gemeinde		33	54	1	29	35	23
237	„ Armenfond		36	49	1	37	38	26
238	Walsheim, Gemeinde		26	43	1	11	27	54
239	„ Armenfond		48	49	2	8	50	57
240	„ kath. Kirche	*	235	1	3	50	200	24
241	„ St. Johannis-Zweigverein		93	1	3	54	96	55
242	„ kath. Cultusgemeinde	*	66	2	2	15	2	15
243	Walshausen, Armenfond		20	7	—	52	20	59
244	„ für den Deserteur Gg. Jac. Scherer		254	10	11	3	265	13
245	Wattweiler, Gemeinde		233	30	10	9	243	39
246	„ für den Deserteur Peter Neumüller		9	51	—	26	10	17
247	„ „ „ „ Joh. Mich. Maus		63	48	2	47	66	35

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen. fl	Einlagen. kr	Zinsen. fl	Zinsen. kr	Guthaben am Ende des Jahres 1861. fl	Guthaben am Ende des Jahres 1861. kr
248	Wattweiler, für den Deserteur Ludw. Ebersold		22	28	—	45	23	13
249	Webenheim-Mimbach, für den Deserteur Daniel Ringle		118	58	5	11	124	9
250	" " " " Johann Pauli		42	42	1	52	44	34
251	" " " " Ludwig Wolf		133	24	4	40	138	4
252	Wittersheim, Gemeinde		14	23	—	37	15	—
253	" Armenfond		47	8	2	3	49	11
254	" kath. Kirche	*	266	24	11	34	269	34
255	" für den widersp. Consc. Jacob Simon	*	28	28	—	48	12	16
256	Wolfersheim, Gemeinde		336	56	14	41	351	37
257	" Armenfond		17	18	—	44	18	2
258	" prot. Kirche		60	47	2	40	63	27
259	" für den widersp. Consc. Heinr. Sandmaier	*	57	26	—	—	—	—
260	" " " " " Jac. Armbrüster	*	116	25	4	31	98	39
261	" " " " " Gg. Armbrüster	*	102	20	3	51	82	15
262	Wörschweiler, Armenfond		52	29	2	16	54	45
263	" Gemeinde		100	36	4	24	105	—
264	Zweibrücken, Gemeinde resp. Orgelbaufond	*	1	3	—	—	—	—
265	" landwirthschaftl. Verein		193	26	8	24	201	50
266	" israelit. Gemeinde		552	13	20	28	572	41
267	" " Synagogenbaufond		472	48	7	43	480	31
268	" Gewerbschule		688	49	30	—	718	49
269	" St Johannis-Zweigverein		60	48	2	40	63	28
270	" Caution des Octroi-Einnehmers		521	11	22	41	543	52
271	" Distriktskasse	*	3703	16	83	58	2087	14
272	" Distrikts-Armenpflege	*	85	43	—	—	—	—
273	" Distriktshilfskasse	*	42	53	—	—	—	—
274	" Gewerbeverein	*	402	8	12	40	339	48
275	" für den Deserteur Ph. Vollmar		199	36	8	42	208	18
276	" " " " Wilh. Bieber		447	19	19	28	466	47
277	" " " widersp. Consc. Peter Marschall	*	160	36	3	42	57	6
278	" " " " " Peter Lehmann		47	20	—	16	47	36
279	" II. Concurrenzbezirk für Bachrectification		908	16	28	43	936	59
280	" kath. Kirche	*	358	40	—	—	—	—
281	" für den widersp. Consc. G. Heinr. Schmidt		908	47	38	4	946	51
282	" prot. Kirchenalmosen	*	550	—	8	50	8	50
	Total		60113	1	2154	8	50384	36

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 63. Speyer, den 30. August 1862.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Schuldenstand sämmtlicher Gemeinden des Königreiches, hier der Pfalz, am Schlusse des Verwaltungsjahres 18$^{60}_{61}$ betr. — Jahrmärkte in Oesterreich betr. — Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1862. — Prüfung für den niederen Finanzdienst und für den Steuergehilfen-, dann Steuer- und Gemeinde-Einnehmereidienst. — Bitte des Leopold Eberstadt, Kaufmann in Frankenthal, um Ertheilung der Concession als Spezial-Agent zur Beförderung von Auswanderern. — Theologische Aufnahms-Prüfung für das Jahr 1862. — Betriebs-Ergebnisse der Pfälzischen Eisenbahnen vom Monat Juli 1862. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats Juli 1862.

Bekanntmachung,

den Schuldenstand sämmtlicher Gemeinden des Königreiches, hier der Pfalz, am Schlusse des Verwaltungsjahres 18$^{60}_{61}$ betr.

Staatsministerium des Innern.

In der nachstehenden Uebersicht werden die Ergebnisse der Schuldentilgung in sämmtlichen Gemeinden des Königreiches, hier der Pfalz, nach den Rechnungs-Abschlüssen des Jahres 18$^{60}_{61}$ zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 1. Juli 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Zwehl.

Durch den Minister:

der General-Secretär:

Ministerialrath v. Epplen.

Zusammenstellung des Schuldenstandes sämmtlicher Stadt-, Markt- und Landgemeinden

Benennung der Gemeinden.	Schuldenstand des Jahres 18⁵⁹/₆₀.			Schulden-Tilgungsfond	
	nach dem Rechnungs-Abschlusse für 18⁵⁸/₅₉.	Zugang durch neuerliche Liquidationen und Recherchen.	Summa.	a. nach dem Etat (Schulden-tilgungsplan).	b. nach dem wirklichen Anfalle.
	fl. kr. ₰	fl. kr. ₰	fl. kr. ₰	fl. kr. ₰	fl. kr. ₰
Städte mit 500 Familien und darüber	172706 26 —	— — —	172706 26 —	22218 20 —	28201 58 —
Uebrige Gemeinden . .	6630 — —	— — —	6630 — —	1400 — —	1765 — —
Summa .	179336 26 —	— — —	179336 26 —	23618 20 —	29966 58 —

Nro. 19927 K. pr. den 20. August 1862.

(Jahrmärkte in Oesterreich betr.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Ansuchen der k. k. österreichischen Staatsregierung wird der Königl. Regierung anliegend eine Kundmachung der k. k. Statthalterei für Mähren, die Einfalltage der Brünner und Altbrünner Jahrmärkte betreffend, mit dem Auftrage zugefertiget, den Inhalt derselben durch Veröffentlichung im Kreis-Amtsblatte zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums zu bringen.

München, den 13. August 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:

Der Generalsecretär:

An dessen Statt der

Ministerialrath Meßerschmidt.

Kundmachung über die Bestimmung der Einfalltage der Brünner und Altbrünner Jahrmärkte.

Zur Beseitigung der Unzukömmlichkeiten, welche sich durch die bisherige theilweise Abhängigkeit der Einfallszeiten der Stadt Brünner und Altbrünner Jahrmärkte von beweglichen Festtagen zum Nachtheile des Handels und Marktverkehrs ergeben haben, findet die k. k. Statthalterei Nachstehendes zu bestimmen:

I. Vom nächstfolgenden Solarjahre 1863 angefangen haben in Hinkunft der Stadt Brünner und Altbrünner Jahrmärkte an folgenden Einfallstagen zu beginnen:

Der 1. Markt in der Stadt Brünn am 3. Montage im Monate Februar,

„ 2. „ „ Altbrünn am 1. Montage im Monate April,

„ 3. „ „ der Stadt Brünn am 2. Montage im Monate Mai,

„ 4. „ „ Altbrünn am 1. Montage im Monate Juli,

„ 5. „ „ der Stadt Brünn am 1. Montage im Monate September,

„ 6. „ „ Altbrünn am 2. Montage im Monate October,

„ 7. „ „ der Stadt Brünn am 1. Montage im Monate Dezember.

II. Die Dauer dieser Jahrmärkte bleibt vorläufig wie bisher bei jenen in der innern Stadt Brünn auf zwei Wochen, bei jenen in Altbrünn aber auf Eine Woche bestimmt, jedoch werden für jeden Markt, sowohl in der in-

des Königreiches, hier der Pfalz, nach den Rechnungs-Abschlüssen pro 18⁶⁰/₆₁.

Im Jahre 18⁶⁰/₆₁ verwendet						Betrag der hienach verbleibenden Schulden.			Schulden-Zugang im Jahre 18⁶⁰/₆₁.			Summa des Schuldenstandes bei dem Rechnungs-Abschlusse 18⁶⁰/₆₁.		
a. auf Zinsenzahlung.			b. auf Abtragung von Capitalien.			c. in Summa.								
fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	fl	Xr	₰
7851	32	—	20348	56	—	28200	28	—	152357	30	—	33000	—	—	185357	30	—
371	47	—	1393	—	—	1764	47	—	5237	—	—	2100	—	—	7337	—	—
8223	19	—	21741	56	—	29965	15	—	157594	30	—	35100	—	—	192694	30	—

nern Stadt Brünn als auch in Altbrünn drei Auspacktage, nämlich: an dem der ersten Marktwoche und beziehungsweise dem Markteinfallstage vorhergehenden Donnerstage, Freitage und Samstage gestattet.

III. Die Altbrünner Jahrmärkte werden hiemit zu Jahrmärkten erster Klasse (jedoch nur mit der vorerwähnten Marktebauer) erhoben, und es sind demnach mit demselben die gleichen Rechte, wie mit jenen der innern Stadt verbunden.

Was hiermit zu allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. mähr. Statthalterei.

Brünn, am 19. Juni 1862.

Der k. k. Statthalter:
Gustav Graf Chorinsky.

Nro. 19687 K. pr. den 16. August 1862.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. v. M. stattgehabten 360. und 361. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 22 und 100 gezogen worden.

Serie 22 enthält:

a) Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 % von № 16,203—16,846 incl., im Capitalsbetrage von 979,427 fl;

b) die nachträglich eingereihten niederösterreichisch-ständischen Domestikal-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4 % von № 2050—2230 incl. und 2298, im Gesammt-Capitalsbetrage von 257,219 fl, und

c) die niederösterreichisch-ständischen Domestikal-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 6 % von № 2—13 incl., im Capitalsbetrage von 21,366 fl.

Serie 100 soll enthalten:

a) Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 % von № 91,117—92,186 incl., im Capitalsbetrage von 1,001,476 fl;

b) die nachträglich eingereihten obderensisch-ständischen Domestikal-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4 % von № 5115—7897 und № 13,371, im Gesammt-Capitalsbetrage von 84,431 fl, dann

c) die obderensisch-ständischen Domestikal-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 3 % von № 1 – 1/10 incl., im Gesammt-Capitalsbetrage von 18,200 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5 % erreicht, nach dem Finanzministerial-Erlaß vom 26. October 1858 veröffent-

lichten Umstellungsmaßstabe in 5ßige auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen aber 5 ß nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanzministerial-Erlasses 5ßige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dies wird hiemit zur Wahrung der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 14. August 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schmidt.

Ad Nrm. 20433 K. pr. den 28. August 1862.

(Die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1862 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende höchste Bekanntmachung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 27. August 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die nächste theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst wird Montag den 20. October l. J. ihren Anfang nehmen.

Diejenigen Candidaten, welche an derselben Theil nehmen wollen, haben ihre deßfallsigen Gesuche bei Vermeidung der Zurückweisung spätestens bis 22. September d. J. bei der Königl. obersten Baubehörde einzureichen.

Diesen Gesuchen sind die in der allerhöchsten Verordnung vom 15. November 1856 (Reggsbl. v. J. 1856 S. 1089) vorgeschriebenen Zeugnisse im Originale und außerdem die Adressen für die Admissionsdecrete beizufügen. Die vorschriftsmäßig gefertigten und beglaubigten Probearbeiten aus dem Zeichnen und dem Steinschnitt sind dagegen erst bei der persönlichen Anmeldung an die Königl. Prüfungs-Commission abzugeben.

München, den 20. August 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
In Abwesenheit des Königl. Staatsministers:
gez. Frhr. von Pelkhoven.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
An dessen Statt der
Ministerialrath Meßerschmidt.

Nro. 14163 T. pr. den 23. August 1862.

(Prüfung für den niedern Finanzdienst und für den Steuergehilfen-, dann Steuer- und Gemeinde-Einnehmereidienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 17. August v. J. (Amtsblatt S. 910) wird hiemit für diejenigen, welche die Absicht haben, sich der Prüfung für den Steuergehilfen-, dann den Steuer- und Gemeinde-Einnehmereidienst zu unterziehen, eröffnet, daß der Vorlage ihrer Zulassungsgesuche bis längstens 1. November d. J. bei Vermeidung des Ausschlusses entgegen gesehen wird, worauf in Betreff der Tage, an welchen die Prüfung stattfindet, die entsprechende Publikation erfolgen wird.

Mit den Gesuchen sind die erforderlichen Zeugnisse über die Vorbildung des Candidaten, dessen gehörige Vorbereitung durch mindestens zweijährige Praxis bei einem Königl. Rentamte, beziehungsweise Bezirksamte oder Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei, gleichwie über sittliches und politisches Verhalten bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Anbelangend die Prüfung für den niederen Finanzdienst ist vorerst zu wissen nothwendig, ob eine solche Anzahl von Candidaten hiefür vorhanden ist, welche hinreicht, bei höchster Stelle den Antrag auf Abhaltung einer solchen Prüfung zu stellen und wird daher für diejenigen, welche gesonnen sind derselben sich zu unterziehen, bemerkt, daß sie ihre Gesuche um Zulassung, versehen mit dem Nachweise des erhaltenen Gymnasial-Absolutoriums, dann erstandener zweijähriger Kameral-Praxis und über gutes sittliches und politisches Betragen, bis längstens 1. October d. J. bei der Königl. Regierungs-Finanzkammer einzureichen haben.

Speyer, den 22. August 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 19775 K. pr. den 21. August 1862.

(Die Bitte des Leopold Eberstadt, Kaufmann in Frankenthal, um Ertheilung der Concession als Spezial-Agent zur Beförderung von Auswanderern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Vorschlag des Hauptagenten Buchhändler Carl Krebs von Aschaffenburg hat die unterfertigte Stelle den Kaufmann Leopold Eberstadt von Frankenthal als Unteragenten für die Expedientenhäuser Victor Marzion und Comp. in Havre, F. J. Wichelhausen und Comp. in Bremen, Donati und Comp. in Hamburg in widerruflicher Weise bestätigt.

Speyer, den 20. August 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 1352 W. pr. den 28. August 1862.

(Die theologische Aufnahms-Prüfung für das Jahr 1862 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Aufnahms-Prüfung für die protestantischen Pfarramtscandidaten wird am 20. October l. J. dahier beginnen. Es werden daher alle Theologie-Studirenden des diesseitigen Consistorialbezirkes, welche ihre Universitätsstudien beendigt haben, aufgefordert, sich rechtzeitig um Zulassung zu dieser Prüfung zu melden und die erforderlichen Zeugnisse (Wand's Handbuch pag. 458), nämlich den Geburtsschein, die Studien- und Sittlichkeitszeugnisse, das akademische Schlußzeugniß, das Zeugniß über Nichttheilnahme an verbotenen Verbindungen, das Decanatszeugniß nebst dem nach dem vorgeschriebenen Schema abzufassenden curriculum vitae in lateinischer Sprache vorzulegen. Die Gesuche sind doppelt, auf Stempel- und freiem Papier einzureichen.

Jedem zugelassenen Candidaten wird ein biblischer Text mitgetheilt werden, über welchen eine Probepredigt auszuarbeiten ist, die unfehlbar acht Tage vor Eröffnung der Prüfung hier vorliegen muß.

Speyer, den 27. August 1862.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
Börsch, v. n.
Dimroth.

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 15. August 1862.

Betriebs-Ergebniß.

Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	Pf		fl	Xr	Pf		fl	Xr	Pf	fl	Xr	Pf	
Monat Juli 1862	75866	41511	23	—	669806,80	57696	58	—	668575	71378	47	—	170587	8	—	
" " 1861	82574	42118	54	—	500181,90	45113	8	—	486120	54195	40	—	141427	42	—	
Differenz	6708 weniger	607 weniger.	31	—	169624,90 mehr.	12583 mehr.	50	—	182455 mehr.	17183 mehr.	7	—	29159 mehr.	26	—	
Ergebniß																
in den verflossenen 10 Monaten des Jahres 18⅔ . .	773050	388099	37	—	6113657, 2	545663	26	—	7250980	755263	23	—	1684026	26	—	
in den gleichen Monaten des Jahres 18⅔	742327	387073	54	—	4619828,83	483318	45	—	6352185	728409	40	—	1598802	19	—	
Differenz	30723 mehr.	3974 weniger.	17	—	1493828,19 mehr.	62344 mehr.	41	—	898795 mehr.	26853 mehr.	43	—	85224 mehr.	7	—	

Betriebs-Ergebniß.

Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	Pf		fl	Xr	Pf		fl	Xr	Pf	fl	Xr	Pf	
Monat Juli 1862	31402	10495	50	—	216895,90	12620	7	—	251435	11424	44	—	31540	41	—	
" " 1861	24416	9328	27	—	124532,10	7335	32	—	164415	7813	45	—	24477	44	—	
Differenz	6986 mehr.	1167 mehr.	23	—	92363,80 mehr.	5284 mehr.	35	—	87020 mehr.	3610 mehr.	59	—	10062 mehr.	57	—	
Ergebniß																
in den verflossenen 10 Monaten des Jahres 18⅔ . . .	222976	81652	28	—	2076590,74	136255	49	—	2645065	121196	5	—	339104	22	—	
in den gleichen Monaten des Jahres 18⅔ . . .	213326	81090	7	—	1066424,82	75666	—	—	2115615	104297	1	—	261053	8	—	
Differenz	9650 mehr.	562 mehr.	21	—	1010165,92 mehr.	60589 mehr.	49	—	529450 mehr.	16899 mehr.	4	—	78051 mehr.	14	—	

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Ueberſicht

der Getreide-Preiſe während des Monats Juli 1862.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerſte.			Hafer.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr
Bergzabern . . .	11	6	59	18	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Homburg . . .	509	7	18	986	5	45	19	5	5	—	—	—	—	—	—	333	4	24
Kaiſerslautern . .	1094	7	17	1624	5	49	2065	5	23	50	6	52	336	4	55	980	4	25
Kandel	36	7	—	27	5	—	411	5	21	—	—	—	3	4	30	4	4	30
Kuſel	8	7	—	414	6	18	621	5	6	—	—	—	95	4	51	142	4	21
Landau	65	6	40	55	5	22	818	5	25	—	—	—	14	4	31	—	—	—
Neuſtadt	1049	7	7	934	5	34	1764	5	15	—	—	—	259	4	47	41	4	34
Pirmaſens . . .	45	7	21	264	5	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	47	4	23
Speyer	31	6	50	88	5	25	355	4	53	—	—	—	151	4	42	20	4	21
Zweibrücken . .	1066	7	12	1548	5	22	102	4	58	56	7	1	12	4	—	726	4	21
Summa .		7	12		5	41		5	27		6	57		4	49		4	24
Mittelpreiſe vom Juni		6	53		5	34		5	4		6	36		4	47		4	17

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. Preise im Monate Juli 1862.

Orte.	Mittlere Taxe für					Mittlere Preise für											
	Brod		Fleisch			Mehl							Kartoffeln		Heu		Stroh	
	Schwarz-	Weiß-	Ochsen-	Kalb-	Schweine-	Schwarz-	Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier						
	per Pfund (= ½ Kilogramm).											per Dutzend.	per Zentn. (50 Kilogr.)					
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
Dürkheim	3½	4	14	9	16	4½	7	5	5	5	27	17	1	49	2	6	1	55
Frankenthal	3½	4	—	10	16	3	5	5	6	5	27	16	1	20	1	18	1	30
Germersheim	3½	4½	15	11	16	5	8	7	6	6	28	12	1	30	1	54	1	24
Grünstadt	3½	4½	14	9	16	4½	7½	5	5	5	28	16	1	40	—	—	1	40
Homburg	4	—	15	10	18	6	8	4	—	4	28	12	1	15	2	12	1	—
Kaiserslautern	4	6	14	8	16	3	7	5	5	5	28	16	1	46	2	13	1	35
Kirchheimbolanden	3½	6	14	10	18	4	8	4	5	6	28	15	1	40	2	10	1	12
Kusel	4½	—	14	8	18	5	8	6	6	6	25	12	1	28	—	—	—	—
Landau	4	5½	16	12	18	3	8	8	8	7	30	15	1	36	2	42	1	24
Neustadt	3½	4	16	9	15	4	6	5	5	5	28	16	1	30	1	45	1	40
Pirmasens	4½	5½	12	7	16	5	8	6	6	5	30	12	1	30	2	50	1	40
Speyer	3½	4	16	10	16	4	7	6	6	6	30	12	1	20	2	12	1	40
Zweibrücken	4½	6	16	9	18	5	8	6	6	5	28	15	1	20	2	38	1	31

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 64. Speyer, den 3. September 1862.

Inhalt:

Die Rinderpest in Oesterreich betr. — Agenturen der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. — Agenturen der Cölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Die Lebensversicherungs-Gesellschaft „Germania" betr. — Eine im Mainflusse aufgefundene weibliche Leiche betr. — Programm für das Octoberfest auf der Theresienwiese am 5. October 1862. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verlängerungen. — Augsburger Börse.

Nro. 20138 K. pr. den 29. August 1862.

(Die Rinderpest in Oesterreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehender Erlaß des Königl. Staatsministeriums des Innern im Seitenbetreffe wird anmit öffentlich bekannt gegeben.

Speyer, den 27. August 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Staatsministerium des Innern.

Auf die berichtliche Anfrage vom 5. d. M. wird der Königl. Regierung eröffnet, daß nach neuerlich eingekommenen Berichten die Rinderpest in Galizien nicht nur nicht erloschen, sondern in mehreren Orten wieder heftig aufgetreten ist, und daß daher die durch Ministerial-Entschließung vom 24. März d. J. angeordneten Beschränkungen für die Einbringung von Thieren und thierischen Produkten nach Bayern noch fortzubestehen haben.

München, den 16. August 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
v. Neumayr.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
An dessen Statt der
Ministerialrath von Dillis.

An
die Königl. Regierung, Kammer des Innern,
der Oberpfalz und von Regensburg.

Ad Nrm. Exh. 19026 K. pr. den 23. August 1862.

(Agenturen der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachbezeichnete Personen als Unteragenten der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. bestätigt:

1. Gottfried Fuchs, Scribent in Kusel, für den Kanton Kusel,
2. Georg Cleynmann, Forstgerichtsbote, für den Kanton Kandel.

Speyer, den 21. August 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 20498 K. pr. den 28. August 1862.

(Agenturen der Cölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Kaufmann August Maier von Winnweiler als Unteragent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia für den Kanton Winnweiler bestätigt.

Speyer, den 27. August 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 20314 K. pr. den 28. August 1862.

(Die Lebensversicherungs-Gesellschaft „Germania" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 19. Februar l. J. in № 15 des Kreis-Amtsblattes wird nachstehend ein höchster Erlaß des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. August l. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

„Die von der Direction der Lebensversicherungs-Gesellschaft „Germania" in Stettin erfolgte Ernennung der Seidenfabrikanten Ludwig Adolph Ritter und Friedrich Thiel von Kaiserslautern als Hauptagenten der gedachten Gesellschaft für die Pfalz wird hiemit genehmigt, und werden dieselben in dieser Eigenschaft hiemit bestätigt."

Speyer, den 27. August 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 19939 K. pr. den 29. August 1862.

(Eine im Mainflusse aufgefundene weibliche Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Distrikts- und Local-Polizeibehörden der Pfalz.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberfranken vom 14. l. M. nebenbezeichneten Betreffes mit dem Auftrage für die obengenannten Behörden veröffentlicht, die geeigneten Erhebungen behufs der Ermittelung des Namens und der Heimath der Verun-

glückten sofort einzuleiten und ein sachdienliches Resultat der unterfertigten Stelle zur Anzeige zu bringen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Speyer, den 27. August 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Am 31. Juli 1862 wurde unterhalb der Stadt Lichtenfels im Mainflusse eine weibliche Leiche aufgefunden. Dieselbe war schon ganz in Fäulniß übergegangen und schien schon mehrere Wochen im Wasser gelegen zu sein, weßhalb nähere Kennzeichen nicht angegeben werden können.

An der Leiche fanden sich baumwollene Strümpfe, Fetzen eines Hemds und einer rothgeblümten Jacke von Zitz vor.

Nach dem bezirksärztlichen Gutachten ist mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß dieselbe im Wasser verunglückt ist, oder sich selbst ins Wasser gestürzt hat.

Dies mit dem Auftrag, die geeigneten Recherchen zu pflegen und deren allenfallsiges Ergebniß dem Königl. Bezirksamte Lichtenfels ungesäumt mitzutheilen.

Bayreuth, am 14. August 1862.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Programm
für das
Octoberfest auf der Theresienwiese
am 5. October 1862.

A. Pferde-Rennen.

Haupt- und Nachrennen.

Sonntag den 5. October heurigen Jahres wird auf der Theresienwiese zu München nach der Preisevertheilung des landwirthschaftlichen Vereins ein Pferderennen unter nachfolgenden Bestimmungen gehalten:

1. Die Herren Bürger: Joseph Köll, Max Schießl, Georg Birzer, Max Schwaiger und Anton Wagner bilden zusammen das Renngericht, welches alle Zwischenfälle nach Stimmenmehrheit unabänderlich entscheidet, die Preise zuerkennt und die Pferderennen leitet. Alle Anstände, welche sich bei dem Pferderennen ergeben, müssen vor der Preisevertheilung dem Renngerichte angezeigt werden. Nach derselben werden keine Klagen mehr gehört.

Mit vorläufigen Anfragen hat man sich an Herrn Joseph Köll zu wenden, welchem als Vorstand des Renngerichts vorzugsweise die Leitung des Rennens übertragen ist.

2. Die Rennbahn beträgt ½ Poststunden und muß viermal umritten werden; bei durchweichtem Boden dreimal.

3. Die Preise bestehen aus Geldpreisen und Fahnen, welche unter Vortragung der mit den Namenszügen Seiner Majestät des Königs und Ihrer Majestät der Königin geschmückten Ehrenfahnen nach abgehaltenen Rennen vertheilt werden.

Der 1. Geldpreis besteht in 50 Dukaten,
„ 2. „ „ „ 40 „
„ 3. „ „ „ 30 „
„ 4. „ „ „ 20 „

Der 5. Geldpreis besteht in 30 Zweigulden,
„ 6. „ „ „ 25 „
„ 7. „ „ „ 24 „
„ 8. „ „ „ 21 „
„ 9. „ „ „ 19 „
„ 10. „ „ „ 17 „
„ 11. „ „ „ 15 „
„ 12. „ „ „ 12 „

Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben, wovon die ersten vier Fahnen geziert sind.

4. Jeder Rennpferdbesitzer hat bei der Einschreibung für das Hauptrennen eine Einlage von 10 fl zu entrichten.

5. Das Renngericht wird Tags vorher, Samstag den 4. October, Nachmittags von 1—5 Uhr im Magistratsgebäude №. 1 im Thal die Einschreibung und am Sonntag um halb acht Uhr früh die Verloosung vornehmen.

6. Am Sonntag den 5. October, Morgens 7½ Uhr versammeln sich sodann die Herren Rennmeister mit ihren Knaben daselbst und begeben sich von da auf den Bürgersaal, wo eine feierliche Messe abgehalten wird.

Nach Beendigung derselben wird die Stunde gegeben, zu welcher die Herren Rennmeister mit ihren Knaben und Pferden sich im Hofraume des Magistratsgebäudes №. 1 im Thal versammeln müssen, worauf die Preisefahnen auf dem Rathhause abgeholt werden, und sodann das Renngericht mit den Preiseträgern, den Rennmeistern, ihren Knaben und Pferden in feierlichem Zuge sich auf die Thereſienwiese begibt. Diejenigen, welche sich zur bestimmten Stunde im Hofraume des Magistratsgebäudes №. 1 im Thal nicht einfinden, werden zum Pferderennen nicht zugelassen.

7. Die Rennknaben müssen nach vorgeschriebenem Costüme, welches bei dem Vorstande des Renngerichts, Herrn Joseph Köll, eingesehen werden kann, gekleidet sein.

8. Am Sonntag den 12. October wird ein zweites Pferderennen auf der nämlichen Rennbahn gehalten. Die Einschreibung geschieht am Vorabende von 1—5 Uhr und die Verloosung Sonntags halb 8 Uhr Morgens im Magistratsgebäude №. 1 im Thal unter Leitung des obengenannten Renngerichts und unter den nämlichen Bestimmungen, wie bei dem ersten Pferderennen.

Die Preise sind 30, 25, 18, 15, 13, 11, 10, 9, 6 und 4 Zweiguldenstücke. Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben, wovon die drei ersten Preisfahnen geziert sind. Bei diesem Rennen wird eine Einlage von 2 Gulden gleichfalls bei der Einschreibung entrichtet.

9. Bei dem zweiten Rennen können auch solche Pferde mitlaufen, welche sich bei dem ersten Rennen nicht betheiligt waren.

10. Zur Vermeidung aller Unordnungen haben die Herren Rennmeister Sorge zu tragen, daß sich ihre Knaben überhaupt und vorzüglich bei dem Absprengen genau nach den Anordnungen des Renngerichts richten, dessen Mitglieder durch eine Schärpe ausgezeichnet sind.

Insbesondere wird hiemit bekannt gegeben, daß die Rennknaben bei dem Pferderennen keine Peitsche oder andere diese ersetzende Mittel gebrauchen dürfen, und daß der Reitzaum die Länge von fünf Fuß nicht überschreiten dürfe.

Den Rennknaben ist auch nur das Tragen von Räderſporen gestattet, dagegen das Anlegen von Spornspitzen und s. g. Sternsporen unbedingt verboten.

11. Die Herren Rennmeister werden darauf aufmerksam gemacht, sich nur mit möglichst guten und soliden Rennpferden an den obigen Pferderennen zu betheiligen, da schlechte oder derelipide Rennpferde die

II. Zurückweisung von Seite des Rennge richts unnachsichtlich zu gewärtigen haben.

Joseph Köll.

Max Schießl. Max Schwaiger.
Georg Birzer. Anton Wagner.

B. Vogel-, Scheiben- und Hirsch-Schießen.

Montag den 6. October 1862 wird auf der Thereſienwieſe zu München das Vogel-, Scheiben- und Hirſch-Schießen ſeinen Anfang nehmen und unter folgenden Beſtimmungen ſtattfinden, wozu alle zum Schießen nach der Schützenordnung befugten Schützenfreunde eingeladen werden.

I. Vogel-Schießen.

1. Bei dem Vogelſchießen werden fünf Preiſe vertheilt, nämlich für das letzte Stück 6, für den Kopf 5, für jede Klaue drei und für die Krone 2 Zweiguldenſtücke — in Summa 38 fl.
2. Zu jedem Preiſe wird eine Fahne gegeben, die des erſten iſt geziert.
3. Für jedes herabgeſchoſſene Stück Holz (ohne Preis) werden von 4 Loth angefangen für jedes Loth 4 Xr. bezahlt.
4. Der Theil von Krone, Klauen und Kopf, welchem der Preis zufallen ſoll, muß der ſchwerere ſein und bei der Krone wenigſtens 12 Loth wiegen, außerdem wird der Preis auf der Perpendikel-Scheibe ausgeſchoſſen.
5. Sollte am Donnerſtag den 9. October Mittags der Vogel noch nicht herabgeſchoſſen ſein, ſomit noch Preiſe übrig bleiben, ſo werden dieſe mit dem allenfallſigen Ueberſchuſſe der Leggelder am Freitag den 10. October auf der Perpendikelſcheibe ausgeſchoſſen, und zwar in der Art, daß für jedes Loos 2 Schüſſe gemacht werden.
6. Jeder Schütze iſt verbunden, ein Loos auf den Vogel zu 1 fl 12 Xr zu nehmen; jedoch darf ein Schütze mehr als 4 Looſe nicht ſchießen.

Ein Loos, auf welches ein Schütze bereits einen Schuß gemacht hat, kann von demſelben nur noch für das Schießen auf der Perpendikel-Scheibe verkauft werden.

Ein Schütze, welcher nicht ſelbſt ein Loos genommen hat, darf mit einem von einem andern Schützen gekauften Looſe nicht ſchießen.

II. Schießen mit Stutzen und Büchſen.

1. Die erſten drei Gewinnſte ſind auf Haupt, Kranz und Glück gleich und betragen:

das I. Beſte 30 fl — Xr,
„ II. „ 15 fl — Xr,
„ III. „ 7 fl 30 Xr.

Zu Haupt und Kranz werden zuſammen 12 und für das Glück allein 10 Fahnen gegeben. Die erſten zwei Fahnen auf dem Haupt, Kranz und Glück ſind geziert.

2. Die Einlage für 4 Stechſchüſſe beträgt auf jeder Scheibe 4 fl, es kann daher auf Haupt und Kranz ein allenfallſiger Fehlſchuß gegen 1 fl, auf dem Glück hingegen können 100 Schüſſe à 15 Xr gekauft werden.

III. Schießen mit Bürſchſtutzen auf die Scheibe.

Die erſten drei Gewinnſte auf dem Haupt und Glück ſind gleich und betragen:

das I. Beſte 18 fl — Xr,
„ II. „ 9 fl — Xr,
„ III. „ 4 fl 30 Xr.

Auf dem Haupte werden 4 Fahnen gegeben, wovon die beiden erſten geziert ſind. Auf dem Glücke werden 6 Fahnen gegeben, wovon die beiden erſten geziert ſind.

Die Einlage für 4 Stechſchüſſe auf Haupt und Glück beträgt 2 fl 24 Xr, und kann daher ein allenfallſiger Fehlſchuß auf dem Haupt gegen 36 Xr, auf dem Glück aber können 50 Schüſſe à 12 Xr gekauft werden.

IV. Hirschschießen mit Bürschstutzen.

Auf den laufenden Hirsch beträgt:

das I. Beste 18 fl — kr,
„ II. „ 9 fl — kr,
„ III. „ 4 fl 30 kr

nebst 9 Fahnen, wovon die beiden ersten geziert sind.

Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt 2 fl 24 kr; auch können 50 Schüsse à 12 kr angekauft werden. Hiebei ist bedungen, daß von jedem Schützen, obwohl zwei Hirschstände vorhanden sind, nur ein Gewehr angelegt werden darf.

Als Bedingungen für das Bürschstutzen- und Hirsch-Schießen werden festgesetzt:

a) der Lauf darf mit Einschluß der Patentschraube nur höchstens 30½ Zoll lang sein;
b) das Gewicht des Gewehres darf 8 Pfund 8 Loth nicht überschreiten;
c) das Gewehr darf keine Fingerbügel haben;
d) mit dem Dupfer muß, auch ohne einzudupfen, das Schloß abgedrückt werden können;
e) Dupfersperren sind nicht gestattet und darf endlich
f) kein Guckerl, wohl aber ein Glas aufgesteckt werden, dessen Durchmesser nicht unter einem halben bayerischen Zoll halten soll.

Gabel-Visire werden nur in dem Falle zugelassen, als die Oberfläche des Laufes durchaus glatt und ohne das geringste Merkzeichen, — das Gabelvisir selbst aber noch auf dem Laufe angebracht ist.

Weitere Bestimmungen.

1. Der Vogel, dann Haupt, Kranz und Glück sind in einer Entfernung von 150 Schritten oder 375 bayrische Fuß aufgestellt.
2. Die Entfernung des Zieles bei dem Bürschstutzen-Schießen beträgt 120 Schritte oder 300 bayer. Fuß.
3. Das Schwarze bei dem Schießen II., dann die Treffer auf den Hirschbretteln haben 12 Zoll im Durchmesser, das Schwarze bei dem Schießen III. hat 10 Zoll Durchmesser.
4. Die Punktenschüsse werden nach der Scala gemessen und bestimmt. Für die bei der Messung gleichbefundenen Schüsse wird der Vorrang durch das Loos entschieden.
5. Gewinnste werden durchgehends auf 2 Drittel der Schußzahl regulirt und vertheilt.
6. Vorbezeichnete Schießen dauern vom 6. October ununterbrochen bis Freitag den 10. October.
7. Nach beendigtem Schießen wird baldmöglichst abgezogen; jedenfalls werden die Hauptpreise mit Fahnen am Sonntag den 12. October vor dem zweiten Pferderennen an die Preisträger vertheilt werden, welche gehalten sind, die Preise entweder persönlich in Empfang zu nehmen, oder durch den Oberzieler in Empfang nehmen zu lassen.
8. Jedem Schützen steht es frei, auf jedes einzelne Beste einzulegen. Das treffende Leggeld für die Nachschüsse ist sogleich, der Betrag allenfallsiger Weißschüsse bei der Abgabe der Poletten zu bezahlen.
9. Von den inländischen Schützen, welche diesem Schießen beiwohnen, erhält der Aelteste nach dem Lebensalter eine gezierte Fahne, jedoch unter der Bedingung, daß er sich durch ein Taufzeugniß über das Alter bei der Einschreibung ausgewiesen und auf das Haupt, Kranz und Glück geschossen habe.

   Diese Fahne kann übrigens von einem und demselben Schützen nur im 10ten Jahre wieder gewonnen werden, auch muß ein solcher Schütze einer bestehenden Schützengesellschaft wenigstens während der letzten drei Jahre einverleibt sein und sich hierüber gleichfalls bei der Einschreibung durch ein Zeugniß dieser Gesellschaft legitimiren.
10. Jeder Schütze ist verbunden, nach Beendigung seiner Schüsse, oder längstens bis 10. October seine Schieß-

polette dem Schützen-Actuar bei Verlust aller seiner Ansprüche an die Kasse abzugeben.

11. Sämmtliche Beste werden freigegeben; das Schießen selbst wird nach Vorschrift der bayerischen Schützen-Ordnung vom Schützenmeisteramte geleitet, soweit nicht im Gegenwärtigen eine andere Bestimmung getroffen ist. Hiezu wird bemerkt, daß
   a) nur mit solchen Spitzkugeln geschossen werden darf, deren Basis im Durchmesser nicht größer ist, als der Durchmesser einer runden Kugel, wovon 24 Stück ein bayerisches Pfund wiegen,
   b) daß während des Schießens an keinem Gewehre ein Tragriemen sich befinden darf und
   c) daß die Aussenkung der Kappe des Schaftes bei keinem Gewehre mehr als ¼ bayerischen Zoll betragen darf.

12. Schließlich werden die Schützen geziemend eingeladen, Montag den 6. October um 9½ Uhr mit ihren Gewehren sich im Rathhaussaale zu versammeln, um sich dann Schlag 10 Uhr im feierlichen Zuge unter Vortragung der Preise und Fahnen, sowie der Ehrengehänge der Hauptschützen-Gesellschaft, von Musik begleitet, auf die Theresienwiese zu Eröffnung des Festschießens zu begeben.

Jener Schütze, welcher diesen Schützenzug nicht mitmacht, hat den Ausschluß vom Schießen während des ersten Tages zu gewärtigen.

Vogellooſe, Standbillets und Schützenzeichen werden deßhalb ebenfalls Montag den 6. October zwischen 7 und 10 Uhr auf dem Rathhaussaale abgegeben.

Die Schützenmeister:

Von Seite des Hofes:	Von Seite der Stadt:
Federl.	Schmid.
Waldmann.	Paur.

Mit allenfallsigen Anfragen im Betreffe aller Anordnungen des Octoberfestes, welche von dem Magistrate getroffen werden, hat man sich an Herrn Magistratsrath Riederer zu wenden, welchem die Besorgung derselben übertragen ist.

Magistrat
der Königl. Haupt- und Residenzstadt München.
Bürgermeister:
v. Steinsdorf.
Reschreiter, Secretär.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 2. August l. J. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Rheingönheim, Decanats Speyer, dem vormaligen Pfarrer zu Mörzheim, Decanats Landau, Conrad Schmitt, unter Wiederberufung desselben zum seelsorglichen Dienste, und

unterm 6. August l. J. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Altenkirchen, Decanats Homburg, dem bisherigen Pfarrer in Mittelbrunn, gleichen Decanats, Heinrich Eduard Roth, zu verleihen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, die an der Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Zweibrücken erledigte Lehrstelle für Mathematik und Physik dem geprüften Lehramts-Candidaten und bisherigen Assistenten an der Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Erlangen, Franz Ruppelius aus Imsbach in der Pfalz, in widerruflicher Eigenschaft vom 1. October d. J. an allerhuldvollst zu verleihen.

Seine Majestät der König haben geruht, die bei dem Landgestüte zu Zweibrücken in Erledigung gekommene Stelle eines Rendanten dem Rechnungs-Revisor bei der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, Heinrich Carl Thomann, in widerruflicher Weise allergnädigst zu verleihen.

Durch höchste Finanzministerial-Entschließung vom 5. v. M. wurde der bisherige Königl. Forstgehilfe Carl Hummel zu Pirmasens, vom 1. September d. J. beginnend, zum provisorischen Forstwart nach Finsterbacher-Forsthaus des Reviers und Forstamtes Pirmasens berufen.

Durch höchste Finanzministerial-Entschließung vom 5. v. M. wurde der Königl. Forstwart Valentin Osterheld zu Finsterbacher-Forsthaus, seinem Ansuchen entsprechend, auf die erledigte Wartei Clausen des Reviers Leimen im Forstamte Pirmasens versetzt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, wurde die erledigte Stelle eines Rechners der Schullehrer-Pensionsanstalt der Pfalz dem Königl. Rechnungs-Commissär Wilhelm Münch dahier übertragen, vom 1. September l. J. anfangend.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. August l. J., wurde das Gemeinderathsmitglied Johannes Merz zu Niederschlettenbach zum Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. August 1862, wurde das Gemeinderathsmitglied Jacob Knapp, Oeconom und Gastwirth, zum Polizei-Adjunkten der Gemeinde Neulauterburg ernannt.

Zu Folge Königl. Regierungsbeschlusses wurde der Schulverweser Ludwig Zimmer an der protestantisch-deutschen Schule zu Altenkirchen zum Lehrer daselbst in provisorischer Eigenschaft vom 16. August 1862 an ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. August 1862, wurde der israelitische Lehrer Isaak Stern in Ingenheim zum Lehrer an der israelitischen Elementarschule zu Ludwigshafen ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Das dem Narciß Waltenberger unterm 29. Juli 1851 verliehene, durch Kauf an Anton Reischmann von Reigenberg und Katharina Reischmann von Deggendorf eigenthümlich übergegangene Privilegium auf Bereitung von Schnell- und Thranwichse wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 29. Juli l. J. anfangend, und

das dem Bildhauer Joseph Kielinger von München unterm 4. August 1858 verliehene Privilegium auf enkaustischen Farbendruck für den Zeitraum von einem Jahre, vom 4. August l. J. anfangend, verlängert.

Augsburger Börse.

Den 28. August 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
„ „ „ 4 %		101⅝
„ „ „ 4 % halbjährig		101½
„ „ „ 4½ %	103¼	
„ „ „ 4½ % halbjährig	104¼	
„ „ „ 5 %		102⅝
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		101¼
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem.		835
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 65. Speyer, den 10. September 1862.

Inhalt:

Die Colletten für Grabenstadt und Naila betr. — Agenturen für die Feuerversicherungs-Abtheilung der k. k. privilegirten Azienda assicuratrice in Triest. — Agenturen der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Auffinden eines Taubstummen im Bezirke des Königl. württembergischen Oberamts Heidenheim. — Erledigung der Bezirksarztstelle II. Klasse zu Dattelbach. — Die Einführung des neuen Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches; — hier das Verfahren in Zollstraffachen betr. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Augsburger Börse.

Ad Nrm. Exh. 20905 K. pr. den 5. September 1862.

(Die Colletten für Grabenstadt und Naila betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Bezirksämter der Pfalz.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß für die unbemittelten abgebrannten Einwohner zu Grabenstadt in Oberbayern und zu Naila in Oberfranken eine Sammlung milder Gaben jeglicher Art von Haus zu Haus im Gesammt-Umfange des Königreiches durch die Polizeibehörden veranstaltet werde, und es ist durch höchsten Erlaß des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 30. v. M. für zulässig und zweckmäßig erklärt worden, daß die Allerhöchst bewilligten Colletten für die beiden Orte zu gleicher Zeit und mittelst eines Sammelactes, jedoch mit Getrennthaltung der für jeden derselben entgegenzunehmenden Gaben vollzogen werden.

Indem die unterfertigte Stelle nachstehend die bezüglichen Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberbayern vom 22. v. M. und der Königl. Regierung von Oberfranken vom 21. v. M., welche die nähere Beschreibung der fraglichen Unglücksfälle geben, veröffentlicht, erhalten die Königl. Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, die bewilligten Hauscolletten in dem ganzen Umfange ihres Amtsbezirkes sofort vornehmen zu lassen und die eingehenden Gelder an die Regie-Verwaltung der Königl. Regierung einzusenden, in dem hierwegen anher zu erstattenden Berichte aber genau anzugeben, wie viel für jeden der bezeichneten Orte eingegangen ist.

Die Erledigung wird in thunlichſter Bälde und längſtens binnen vier Wochen gewärtigt.

Speyer, den 5. September 1862.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

(Den Brand in Grabenſtatt betr.)

An
ſämmtliche Königl. Bezirksämter von Oberbayern, die Stadtmagiſtrate München, Ingolſtadt und Freiſing.

In der Ortſchaft Grabenſtatt, Königl. Bezirksamts Traunſtein, iſt am 30. v. M., Nachmittags gegen 3 Uhr, Feuer ausgebrochen, welches ein etwas ſpäter losbrechender Gewitterſturm in der Weiſe anfachte, daß nach wenigen Stunden faſt der ganze Ort ein Raub der Flammen wurde und von 96 Gebäuden nur 12 verſchont blieben.

Bei der furchtbaren Schnelligkeit, mit der das verheerende Element um ſich griff, konnten die unglücklichen Bewohner Grabenſtatts, — größtentheils Unbemittelte und Taglöhner, — von ihren Habſeligkeiten faſt nichts retten, da ſelbſt die wenigen, den Flammen entriſſenen Effekten durch den ſtromweiſe niedergehenden Regen, welchem dieſelben bei dem Mangel zureichend ſchutzbietender Räumlichkeiten ausgeſetzt waren, faſt gänzlich vernichtet und unbrauchbar geworden ſind.

Die durch dieſes Brandunglück eingetretene Noth iſt um ſo größer, als hiebei auch ein großer Theil des bereits eingeheimſten Getreides, ſowie eine nicht unbeträchtliche Anzahl Hornvieh der weniger Vermöglichern des Orts von den Flammen verzehrt wurden, und die Bewohner Grabenſtatts ſchon im Jahre 1834 einmal eine große Feuersbrunſt betroffen hatte.

In Anbetracht dieſes traurigen Ereigniſſes und zur Linderung der großen Noth der ſchwer geprüften Grabenſtätter haben Seine Majeſtät der König allerhöchſt zu geſtatten geruht, daß für dieſelben eine Sammlung milder Gaben jeglicher Art von Haus zu Haus im Geſammt-Umfange des Königreiches durch die Polizeibehörden veranſtaltet werde.

Die Größe des Unglücks, wie die von Seiner Majeſtät dem Könige Allerhöchſt-Selbſt bezeugte huldvollſte Theilnahme wird zweifellos den allenthalben in Bayern ſtets ſo glänzend bewährten Wohlthätigkeitsſinn auch zu Leiſtung von Beiträgen für die Abbrändler Grabenſtatts anregen.

Aufgabe der obengenannten Behörden iſt es nun die Allerhöchſt bewilligte Hauscollekte in Vollzug zu ſetzen, und es ergeht daher an dieſelben der Auftrag, die Hauscollekte ungeſäumt vorzunehmen, die Bildung von Hilfscomitéen, welche beſonders angemeſſen erſcheint, überall, wo thunlich, zu veranlaſſen, und die Gaben ratenweiſe nach Maßgabe des Fortganges der Sammlung an das Hilfscomité zu Grabenſtatt zu übermitteln.

Die unterfertigte Stelle vertraut zu dem Eifer und der Umſicht der Behörden, daß ſie für die Ausführung dieſer Aufgabe eifrig ſorgen werden, und gewärtiget nach Umfluß von 3 Wochen berichtliche Anzeige über das Ergebniß der Collekte.

München, den 22. Auguſt 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des Königl. Regierungs-Präſidenten:

(Den Brand in Naila, hier die Veranstaltung einer allgemeinen Sammlung für die Verunglückten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

Am Sonntage den 3. August l. J., Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr, brach in der Stadt Naila Feuer aus. Dasselbe entstand in der Nähe der Stadtkirche. Kaum waren die ersten Personen an dem Ort des Brandes angelangt, so loderte schon die Flamme lichterloh aus dem Dache der Scheune eines Flaschnermeisters empor. Bevor Rettungsanstalten getroffen werden konnten, hatte sich das Feuer bereits den Nachbarhäusern mit reißender Schnelligkeit mitgetheilt.

Einige in der Nähe befindliche Schindeldächer waren ergriffen und in kaum einer Viertelstunde stand das Bezirksamtsgebäude, in dessen untern Localitäten zugleich das Landgericht sich befindet, sowie die Stadtkirche in Flammen. Von hier aus verbreitete sich das Feuer mit Blitzesschnelle über die Stadt. Nach Verlauf von kaum 3 Stunden bildete dieselbe ein förmliches Feuermeer.

Was in den ersten Augenblicken an beweglicher Habe theils ins Freie, theils in die Hauskeller gerettet werden konnte, wurde durch die Wuth des Feuers auch an diesen Orten verbrannt und zerstört und erst gegen 8 Uhr Abends konnte mit Hilfe der herbeigeeilten Feuerspritzen an den 4 äußersten Punkten der Stadt dem Feuer Einhalt gethan werden.

Durch dieses Unglück wurde die Stadt Naila mit

580 Familien und

2049 Seelen

innerhalb 5 Stunden in einen reinen Schutthaufen umgewandelt, und neben der Kirche und dem Bezirksamtsgebäude sind auch die Schulhäuser und das Rathhaus ein Raub der Flammen geworden.

Nach den gepflogenen amtlichen Schadens-Erhebungen sind

159 versicherte Haupt- und

196 versicherte Nebengebäude,

sodann

46 nicht versicherte Nebengebäude

durch Feuer zerstört und zwar der Art, daß nur 19 Haupt- und 8 Nebengebäude partiell, alle übrigen dagegen total beschädigt befunden wurden und der geringe vom Feuer verschont gebliebene Ueberrest der Gebäude der Stadt besteht in nicht mehr als in

29 Haupt- und

55 Nebengebäuden,

welche zum größten Theil nur die geringfügigsten an den äußersten Enden der Stadt gelegenen Gebäude bilden und kaum 60 Familien in sich gefaßt haben.

Die Immobiliar-Versicherungen sind äußerst mäßig.

Die Mobiliar-Versicherung war eine sehr geringfügige.

Nur 43 Einwohner waren mit ihrem beweglichen Eigenthum bei drei Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften versichert. Wenn auch bei diesem Unglücke Menschenleben nicht zu beklagen, so sind doch mehrere Viehstücke zu Grunde gegangen und nachdem neben den Mobilien sämmtliche Victualien und Futtervorräthe, sowie ein kleiner Theil der begonnenen Ernte vom Feuer verzehrt worden, ist der Nothstand bei Groß und Klein gleich und allgemein und eine allseitige Hilfe thut dringend noth.

Insbesondere ist hiebei unter dieser Einwohnerschaft der armen Weberbevölkerung zu gedenken, die, in 60 Familien vertreten, mit ihren zu Verlust gegangenen Handwerksgeschirren auch ihre ganze Erwerbsquelle verloren hat.

Auch der mittlere Bürgerstand ist in einer nicht viel bessern Lage, weil derselbe auf den Betrieb einer geringen Oeconomie angewiesen, durch den Verlust der Futtervorräthe genöthigt ist, den ohnedies mäßigen Viehstand zu verringern und seine Erwerbsquelle zu schwächen. Die

meisten der Abgebrannten mußten überdieß in fremden Orten ihre Zufluchtsstätte und ihr Obdach suchen.

Hiernach läßt sich das große Unglück, welches die Stadt Naila und ihre Einwohner betroffen, nach allen Richtungen hin wohl ermessen.

Es läßt sich erkennen, daß nur eine umfangreiche werkthätige Hilfe geeignet ist, diesem Nothstande in der ersten Zeit nur einigermaßen Abhilfe zu leisten.

Von diesem Nothstand Kenntniß nehmend, haben Seine Majestät der König inhaltlich höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 13. l. M. Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß für die unbemittelten durch Brand verunglückten Einwohner von Naila eine Sammlung milder Gaben jeder Art von Haus zu Haus im Gesammt-Umfange des Königreichs durch die Polizeibehörden veranstaltet werde.

Indem dieses hiedurch bekannt gemacht wird, erhalten die Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken den Auftrag, schleunigst die Einleitungen zur Veranstaltung dieser Collekte zu treffen und durch entsprechende Belehrung über den Umfang des Brandunglücks darauf hinzuwirken, daß die erprobte Mildthätigkeit der Bewohner hier, wo Hilfe so nothwendig ist, einen möglichst ergiebigen Ertrag der Sammlung zur Folge habe.

Insbesondere sind die Redactionen der im Amtsbezirk erscheinenden Blätter anzugehen, in diesem Sinne mittelst Abdruck der gegenwärtigen Bekanntmachung mitzuwirken.

Von Seite der Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken ist der Ertrag direkt an das Königl. Bezirksamt Naila abzuliefern und hievon gleichzeitig der unterfertigten Stelle Anzeige zu erstatten.

Bemerkt wird, daß die General-Direction der Königl. Verkehrsanstalten die taxfreie Beförderung der für die Abgebrannten in Naila bestimmten Frachtsendungen auf der Eisenbahn gestattet hat. Es ist deßhalb nothwendig, daß derartige Sendungen als solche Sammlungsgegenstände bezeichnet werden.

Bayreuth, den 21. August 1862.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Pechmann, Director.
Graf.

Ad Nrm. Exh. 20502 K. pr. den 4. September 1862.

(Agenturen für die Feuerversicherungs-Abtheilung der k. k. privilegirten Azienda assicuratrice in Triest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachbezeichnete Personen als Unteragenten für die Feuer-, Lebens- und Hagelversicherungs-Abtheilung der k. k. privilegirten Azienda assicuratrice bestätigt:

1. Gabriel Eisele, Kaufmann in Maikammer, für die Kantone Edenkoben und Neustadt.
2. J. Fink, Lehrer in Böhl, für die Kantone Ludwigshafen und Speyer.
3. F. Herrmann, Geschäftsmann in Landau, für die Kantone Landau und Edenkoben.
4. G. Lind, quiescirter Lehrer in Schwegenheim, für die Kantone Germersheim, Landau, Edenkoben und Speyer.
5. Th. Pfaffmann, Scribent in Rheinzabern, für die Kantone Germersheim, Kandel und Landau.
6. Michael Renner, Badbesitzer in Ludwigshafen, für den Kanton Ludwigshafen.
7. H. Rheinberger, Lehrer in Gimmeldingen, für den Kanton Neustadt.
8. Friedrich Frank, Kaufmann in Zweibrücken, für die Kantone Zweibrücken und Hornbach.
9. Peter Kamper, Gemeindeschreiber in Bliesbahlheim, für die Kantone Blieskastel und Hornbach.

10. K. J. Faller, Kaufmann in Obermoſchel, für die Kantone Obermoſchel und Lauterecken.
11. Carl Bruch, Gemeindeſchreiber in Bergzabern, für die Kantone Bergzabern und Dahn.
12. Daniel Marx, Geſchäftsmann in Kirchheimbolanden, für den Kanton Kirchheimbolanden.
13. Jacob Todt, Kaufmann in Kandel, für den Kanton Kandel.
14. A. Follenweider, Kaufmann in Oggersheim, für die Kantone Ludwigshafen und Frankenthal.
15. Heinrich Scherpf, Geſchäftsmann in Speyer, für den Kanton Speyer.
16. Friedrich Dickerhof, Scribent in Lingenfeld, für den Kanton Germersheim.
17. Friedrich Pixis, Kaufmann in Kaiſerslautern, für den Kanton Kaiſerslautern.
18. Friedrich Fries, Gemeindeſchreiber in Landſtuhl, für die Kantone Landſtuhl, Waldmohr und Homburg.
19. C. P. Link, Kaufmann in Blieskaſtel, für die Kantone Blieskaſtel und Waldmohr.
20. J. Schmelzer, Kaufmann in St. Ingbert, für die Kantone Blieskaſtel und Waldmohr.
21. Heinrich Semmler, Geſchäftsmann in Waldfiſchbach, für den Kanton Waldfiſchbach.
22. Ludwig Reiß, Kaufmann in Kuſel, für den Kanton Kuſel.
23. J. Becker, Kaufmann in Glanmünchweiler, für die Kantone Kuſel, Waldmohr und Landſtuhl.
24. Guſtav Krieger, Gemeindeſchreiber in Wolfſtein, für die Kantone Wolfſtein und Winnweiler.
25. Julius Dauber, Gaſtwirth in Odenbach, für die Kantone Lauterecken und Obermoſchel.
26. Carl Schramm, Kaufmann in Homburg, für den Kanton Homburg.
27. Philipp Arnholt, Kaufmann in Pirmaſens, für den Kanton Pirmaſens.
28. Johann Hans, Gemeindeſchreiber in Rockenhauſen, für die Kantone Winnweiler, Rockenhauſen und Wolfſtein.
29. Johann Dreſcher, Gemeindeſchreiber in Trippſtadt, für die Kantone Waldfiſchbach und Kaiſerslautern.
30. Abraham Burgdörfer, Oeconom in Gukenbach, für die Kantone Winnweiler, Otterberg und Kaiſerslautern.
31. Jacob Trupp, Wirth und Scribent in Otterberg, für den Kanton Otterberg.
32. Reinhard Webel, Wirth in Frankenthal, für den Kanton Frankenthal.
33. A. Haas, Kaufmann in Dürkheim, für den Kanton Dürkheim.
34. Franz Wagner, Bäcker in Bobenheim a. Rh., für den Kanton Frankenthal.
35. Rudolph Roſenberger, Stadtſchreiber in Grünſtadt, für den Kanton Grünſtadt.
36. Simon Neu, Handelsmann in Kindenheim, für die Kantone Göllheim und Grünſtadt.
37. Victor Harteneck, Scribent in Pirmaſens, als Unteragent für die Lebens- und Hagelverſicherungs-Abtheilung für den Kanton Pirmaſens.

Die unter №. 1 bis №. 14 incl. angeführten Perſonen waren ſeither Unteragenten anderer Verſicherungsgeſellſchaften und ſind nunmehr dieſer ihrer ſeitherigen Funktionen enthoben.

Speyer, den 27. Auguſt 1862.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 20811 K. pr. den 5. September 1862.

(Agenturen der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Schullehrer Nicolaus Croissant von Germersheim als Unteragent der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft für den Kanton Germersheim hiemit bestätigt.

Speyer, den 3. September 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro 20573 K. pr. den 2. September 1862.

(Auffinden eines Taubstummen im Bezirke des Königl. württembergischen Oberamts Heidenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Distrikts- und Ortspolizeibehörden der Pfalz.

Für den Fall, daß der in nachstehendem Ausschreiben des Königl. württembergischen Oberamts Heidenheim vom 7. v. M. beschriebene Taubstumme einer Gemeinde der Pfalz angehören sollte, hat die betr. Ortspolizeibehörde innerhalb 14 Tagen an das vorgesetzte Königl. Bezirksamt, und dieses innerhalb längstens 4 Wochen hierher Anzeige zu erstatten.

Speyer, den 1. September 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

(Aufgegriffener Taubstummer.)

Der hienach beschriebene taubstumme und blödsinnige Mann ist in hiesigem Bezirk aufgegriffen worden, von dessen Person und Heimath in Ermanglung aller Anhaltspunkte sich nichts ausmitteln ließ. Die verehrlichen Königl. bayerischen Behörden werden daher ersucht, die unterzeichnete Stelle hiebei zu unterstützen, und namentlich wird die Gemeinde, in welcher ein solches Individuum fehlt, nicht ermangeln, von diesem Umstand möglichst beschleunigte Mittheilung hierher zu machen.

Der Taubstumme mag 32–35 Jahre alt sein, ist mittelgroß, von ziemlich kräftigem Körperbau, hat länglichtes Gesicht, dunkelbraune Haare, hellblaue ausdruckslose Augen, kurze gerade Nase, wulstige Lippen, ovales Kinn, Zähne, außer einem der obern Schneidezähne, vollständig.

Besonderes: hat einen Kropf in Größe und Form eines Hühnereies, eine bedeutende Stichnarbe im rechten Oberarm und einen trägen, wackelnden Gang.

Seine Kleidung besteht in einem schwarzen, abgetragenen niederen Filzhut, einem doppelreihigen Wams von schwarzem Baumwollbiber mit Hornknöpfen, heller baumwollener Weste mit braunen Blumen, Beinkleidern von gleichem Stoff wie das Wams, Hosenträgern von Tuchende, blau und weiß geblumten, lose um den Hals gewickelten Halstuch, rupfenem Hemd; ohne Fußbekleidung.

Keines der Kleidungsstücke hat eine Namensbezeichnung.

Heidenheim, den 7. August 1862.

Königl. württembergisches Oberamt Heidenheim.
Maier, Oberamtmann.

Nro. 20789 K. pr. den 4. September 1862.

(Erledigung der Bezirksarztstelle II. Klasse zu Dettelbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Quieszirung des Dr. Lemp ist die Stelle eines Bezirksgerichtsarztes II. Klasse in Dettelbach erledigt. Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der

Königl. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg einreichen.

Speyer, den 2. September 1862.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

---

pr. den 3. September 1862.

(Die Einführung des neuen Strafgeſetzbuches und des Polizeiſtrafgeſetzbuches; — hier das Verfahren in Zollſtrafſachen betr.)

Zufolge höchſten Auftrages des Königl. Staatsminiſteriums der Juſtiz vom 21./26. v. M. werden die Gerichte auf die im Kreis-Amtsblatte der Pfalz № 58 vom 5. v. M. S. 1271 u. ff. veröffentlichte Bekanntmachung der Königl. General-Zolladminiſtration vom 12. Juni d. J. mit dem Bemerken aufmerkſam gemacht, daß

1. hinſichtlich der Formen und Friſten der Rechtsmittel (Ziffer 3 lit. c. der Bekanntmachung) die neue Geſetzgebung für die Pfalz keine Abänderungen getroffen hat, die Beſtimmungen des §. 36 lit. b. des Zollſtrafgeſetzes vom 17. November 1837 daher in Kraft verbleiben und nur die ergänzenden Beſtimmungen der Art. 83, 122 und 123 des Einführungsgeſetzes in Betracht kommen, und

2. daß durch die im Art. 33 Abſ. 4 des Einführungsgeſetzes vom 10. November 1861 dem Einzelrichter auch bei Uebertretungen welche zur Zuſtändigkeit des Bezirksgerichtes gehören, geſtattete Befugniß der Anordnung und Leitung von Hausſuchungen (Ziffer 4 der Bekanntmachung) ſich das genehmigte Umſchreiben vom 8. September 1842, Hausſuchungen in Zolldefraudationsſachen außerhalb des Grenzbezirks betr., ſelbſtverſtändlich entſprechend ausgedehnt findet.

Zweibrücken, den 1. September 1862.

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator der Pfalz.
v. Schmitt.

Dienſtesnachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unterm 21. Auguſt l. J. dem Regierungsrathe der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, Heinrich Wand, die allerunterthänigſt erbetene Enthebung von der Function eines weltlichen Conſiſtorialrathes in Speyer unter dem Ausdrucke der Allerhöchſten Zufriedenheit mit ſeinen auch in dieſer Eigenſchaft geleiſteten erſprießlichen Dienſten zu bewilligen,

dem Königl. proteſtantiſchen Conſiſtorium in Speyer in gleicher Weiſe, wie den proteſtantiſchen Conſiſtorien diesſeits des Rheines, einen eigenen weltlichen Conſiſtorialrath beizugeben, und

die Stelle eines weltlichen Conſiſtorialrathes in Speyer dem dermaligen Staatsprokurator-Subſtituten an dem Königl. Bezirksgerichte in Landau, Ludwig Munzinger, zu verleihen.

Zufolge Allerhöchſten Decrets vom 23. Auguſt d. J. haben Sich Seine Majeſtät der König allergnädigſt bewogen gefunden, den Forſtmeiſter Ludwig Kröber zu Zweibrücken auf den Grund des §. 22 lit. B. und C. der IX. Beilage zur Verfaſſungsurkunde, vom 1. October dieſes Jahres beginnend, in den nachgeſuchten Ruheſtand zu verſetzen, und demſelben unter Anerkennung ſeiner langjährigen ausgezeichneten Dienſtleiſtungen und erprobten Treue und Anhänglichkeit den Titel und Rang eines Königl. Forſtrathes tax- und ſtempelfrei zu verleihen.

Durch Allerhöchſte Entſchließung vom 23. Auguſt d. J. haben Seine Majeſtät der König allergnädigſt Sich bewogen gefunden, den Königl. Forſtmeiſter Ludwig Glas zu Langenberg, ſeiner allerunterthänigſten Bitte willfahrend, vom 1. October d. J. beginnend, auf das erledigte Forſtamt Zweibrücken in gleicher Dienſteseigenſchaft zu verſetzen.

Durch Allerhöchste Entschließung vom 23. August d. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst Sich bewogen gefunden, den Forstmeister bei der Königl. Regierung der Pfalz, Gustav Fötsch, seiner allerunterthänigsten Bitte willfahrend, vom 1. October l. J. beginnend, auf das erledigte Forstamt Langenberg in gleicher Dienstseigenschaft zu versetzen.

Durch allerhöchste Entschließung d. d. Berchtesgaden den 31. August l. J. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, den temporär quiescirten Landrichter Friedrich Müller von Dahn auf Grund des §. 22 lit. D. der IX. Verfassungsbeilage wegen fortdauernder Functionsunfähigkeit für immer im Ruhestande zu belassen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 1. September l. J., wurde der provisorische Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule zu Altbornbach, Ludwig Schauß, zum Lehrer in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. September 1862, wurde der Gehilfe Valentin Keiper in Homburg zum Lehrer an der dortigen protestantischen Vorbereitungsschule, vom 1. October l. J. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 25. Juli l. J. den Zuckerfabrikanten August Perier und Ludwig Possoz von Paris auf eine Maschine zur Läuterung des Zuckerrübensaftes, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 25. Juli l. J. anfangend,

unterm 26. Juli l. J. dem Hüttendirector Carl Wellner von Wietmarschen bei Lingen in Hannover auf ein neues Verfahren, dem Torfe oder der Braunkohle den Wassergehalt zu entziehen, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 26. Juli l. J. anfangend,

unterm 1. August l. J. dem Bildhauer Johann Philipp Weimar in Berlin auf Bereitung eines aus eigenthümlichen Stoffen zusammengesetzten Gußmarmors, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 1. August l. J. anfangend,

den Architekten Lucien Canonicat von Marseille auf einen Seihapparat zum Filtriren von Trinkwasser, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 1. August l. J. anfangend, und

dem Ingenieur Friedrich König von Zweibrücken auf einen transportablen Gasapparat, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 1. August l. J. anfangend, dann

unterm 13. August l. J. dem Augustin Morel von Roubaix in Frankreich auf eine Maschine zum Krempeln oder Kämmen der Faserstoffe aller Art, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 13. August l. J. anfangend.

Augsburger Börse.

Den 4. September 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
„ „ „ 4 %	101⅛	
„ „ „ 4 % halbjährig		101½
„ „ „ 4½ %		103
„ „ „ 4½ % halbjährig	104¼	
„ „ „ 5 %		102⅝
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		101¼
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem.		835
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

der Pfalz.

№ 66. Speyer, den 12. September 1862.

Inhalt:

Die diesjährigen Prüfungen an dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Speyer und dem protestantischen zu Kaiserslautern betr. — Vermächtniß zu Gunsten der Armenkasse in Dürkheim. — Bekanntmachung, die Verloosung der 4 und 4½procentigen Eisenbahnschuld betr. — Dienstesnachricht.

Ad Nrm. Exh. 20209 K. pr. den 5. September 1862.

(Die diesjährigen Prüfungen an dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Speyer und dem protestantischen zu Kaiserslautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das Ergebniß der jüngst am katholischen Schullehrer-Seminar zu Speyer und an dem protestantischen zu Kaiserslautern abgehaltenen Anstellungs-Prüfung der betreffenden Schuldienst-Expectanten, sowie der Austrittsprüfung der aus diesen Anstalten entlassenen Zöglinge veröffentlicht.

Die geprüften und zur Anstellung als Lehrer nunmehr befähigten Schuldienst-Expectanten werden ihre Prüfungs-Zeugnisse durch die betreffenden Königl. Distrikts-Schulinspectionen am Orte ihrer dermaligen Verwendung zugestellt erhalten.

Die nunmehr in die Schulpraxis übertretenden aus dem Seminar entlassenen Zöglinge haben sich der bestehenden Vorschrift gemäß sofort unter Vorzeigung ihres Austrittszeugnisses bei dem Königl. Bezirksamte und der betreffenden Distrikts- und Local-Schulinspection ihrer Heimath vorzustellen und der Zuweisung in die Schulpraxis gewärtig zu seyn.

Dieselben sind bezüglich ihrer Fortbildung den Bestimmungen des §. 55 des Normatives vom 15. Mai 1857 über die Bildung der Schullehrer unterworfen.

Die Königl. Distrikts-Schulinspectionen, in deren Bezirk solche die Schulpraxis zu bestehen haben, erhalten den Auftrag, sich die Jahrescensuren von der Königl. Inspection des Schullehrer-Seminars in Speyer, beziehungsweise zu Kaiserslautern zu erholen.

A.

I. Klassification
der im Jahre 1862 geprüften katholischen Schuldienst-Erspectanten.

1. Klasse der vorzüglich Befähigten.

2. Klasse der sehr gut Befähigten.

1. Perignon, Joseph, geboren zu Landstuhl den 29. August 1839; Gesammtnote im Lehrfache sehr gut, Note im Kirchendienste sehr gut, Gesammtnote im Musikfache vorzüglich.

2. Hartard, Franz, geboren zu Harthausen den 15. September 1839; Gesammtnote im Lehrfache sehr gut, Note im Kirchendienste sehr gut, Gesammtnote im Musikfache vorzüglich.

3. Fuß, Johannes, geboren zu Lambsheim den 24. Juli 1839; Gesammtnote im Lehrfache sehr gut, Note im Kirchendienste sehr gut, Gesammtnote im Musikfache sehr gut.

4. Faust, Matthäus, geboren zu Dietersdorf, Landgerichts Pfaffenhofen, den 29. Februar 1840; Gesammtnote im Lehrfache sehr gut, Note im Kirchendienste sehr gut, Gesammtnote im Musikfache sehr gut.

5. Schlabeck, Jacob, geboren zu Weilerbach den 16. Juni 1840; Gesammtnote im Lehrfache sehr gut, Note im Kirchendienste sehr gut, Gesammtnote im Musikfache gut.

6. Henrich, Julius, geboren zu Reichenbach den 17. Dezember 1840; Gesammtnote im Lehrfache sehr gut, Note im Kirchendienste gut, Gesammtnote im Musikfache vorzüglich.

6. Lenhard, Andreas, geboren zu Schwedelbach den 23. November 1839; Gesammtnote im Lehrfache sehr gut, Note im Kirchendienste sehr gut, Gesammtnote im Musikfache gut.

8. Pasquay, Peter, geboren zu Eusserthal den 2. November 1839; Gesammtnote im Lehrfache sehr gut, Note im Kirchendienste gut, Gesammtnote im Musikfache gut.

9. Bayer, Nikolaus, geboren zu Eppenbrunn den 27. August 1837; Gesammtnote im Lehrfache sehr gut, Note im Kirchendienste sehr gut, Gesammtnote im Musikfache gut.

3. Klasse der gut Befähigten.

10. Becker, Joseph, geboren zu Medelsheim den 3. Januar 1840; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Kirchendienste sehr gut; Gesammtnote im Musikfache gut.

11. Burgay, Peter, geboren zu Göllheim den 19. November 1839; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Kirchendienste sehr gut, Gesammtnote im Musikfache gut.

11. Geörger, Ludwig, geboren zu Schaidt den 20. Juli 1837; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Kirchendienste sehr gut, Gesammtnote im Musikfache gut.

13. Mattern, Johannes, geboren zu Böhl den 5. Juni 1839; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Kirchendienste sehr gut, Gesammtnote im Musikfache gut.

14. Scherrer, Johannes, geboren zu Arzheim den 18. Juni 1837; Gesammtnote im Lehrfache gut; Note im Kirchendienste sehr gut, Gesammtnote im Musikfache gut.

14. Trunk, Jacob, geboren zu Grünstadt den 12. Februar 1840; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Kirchendienste gut, Gesammtnote im Musikfache sehr gut.

16. Wilhelm, Carl, geboren zu Maikammer den 3. Mai 1838; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Kirchendienste sehr gut, Gesammtnote im Musikfache gut.

17. Strack, Johannes, geboren zu Morschheim den 3. October 1837; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Kirchendienste gut, Gesammtnote im Musikfache gut.

18. Maurer, Jacob, geboren zu Bechhofen den 12. Januar 1840; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Kirchendienste gut, Gesammtnote im Musikfache gut.

18. Ochs, Peter, geboren zu Labach den 13. März 1838; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Kirchendienste gut, Gesammtnote im Musikfache sehr gut.

18. Eyer, Georg, geboren zu Mundenheim den 15. Juni 1838; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Kirchendienste gut, Gesammtnote im Musikfache gut.

21. Adrian, Jacob, geboren zu Beindersheim den 4. September 1836; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Kirchendienste sehr gut, Gesammtnote im Musikfache gut.

22. Eisenbarth, Wilhelm, geboren zu Lambsheim den 9. März 1840; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Kirchendienste gut, Gesammtnote im Musikfache hinlänglich.

23. Leidner, Johannes, geboren zu Gothal den 29. September 1839; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Kirchendienste gut, Gesammtnote im Musikfache hinlänglich.

II. Klassification

der im Jahre 1862 entlassenen Zöglinge des katholischen Schullehrer-Seminars zu Speyer.

1. Klasse der vorzüglich Befähigten.

1. Kraus, Philipp, geboren zu Einselthum den 6. August 1844; Lehrfach und Kenntnisse vorzüglich, Kirchendienst und Musikfach sehr gut.

2. Klasse der sehr gut Befähigten.

2. Orth, Georg Julius, geboren zu Rülzheim den 2. Februar 1844; Lehrfach, Kenntnisse, Kirchendienst und Musikfach sehr gut.

3. Henrich, Eduard, geboren zu Reichenbach den 17. Januar 1845; Lehrfach und Kenntnisse sehr gut, Kirchendienst gut, Musikfach vorzüglich.

4. Becker, Johann, geboren zu Gonnesweiler (Fürstenthum Birkenfeld) den 22. Februar 1844; Lehrfach, Kenntnisse, Kirchendienst und Musikfach sehr gut.

5. Ottnad, Joseph, geboren zu Herxheim den 22. Dezember 1844; Lehrfach, Kenntnisse und Kirchendienst sehr gut, Musikfach vorzüglich.

6. Feth, Georg, geboren zu Insheim den 18. Juni 1843; Lehrfach, Kenntnisse, Kirchendienst und Musikfach sehr gut.

3. Klasse der gut Befähigten.

7. Igel, Philipp, geboren zu Oberlustadt den 26. Juni 1843; Lehrfach sehr gut, Kenntnisse, Kirchendienst und Musikfach gut.

8. Kloß, Johann Anton, geboren zu Kirnsulzbach (Fürstenthum Birkenfeld) den 23. Dezember 1843; Lehrfach sehr gut, Kenntnisse, Kirchendienst und Musikfach gut.

9. Wolf, Johann, geboren zu Wittersheim den 22. Januar 1843; Lehrfach, Kenntnisse, Kirchendienst und Musikfach gut.

10. Wolff, Joseph, geboren zu Rülzheim den 24. März 1844; Lehrfach, Kenntnisse und Musikfach gut, Kirchendienst sehr gut.

11. Meiller, Joseph, geboren zu Landau den 28. Juni 1843; Lehrfach, Kenntnisse und Musikfach gut, Kirchendienst vorzüglich.

12. Schüler, Jacob, geboren zu Beeden den 17. März 1843; Lehrfach, Kenntnisse und Musikfach gut, Kirchendienst sehr gut.

13. Decker, Franz, geboren zu Eschbach den 30. März 1843; Lehrfach, Kenntnisse und Kirchendienst gut, Musikfach sehr gut.

14. Day, August, geboren zu Kröppen den 28. August 1842; Lehrfach, Kenntnisse, Kirchendienst und Musikfach gut.

15. Henrich, Johann, geboren zu Medelsheim den 27. November 1842; Lehrfach, Kenntnisse, Kirchendienst gut, Musikfach sehr gut.

16. Lauck, Michael, geboren zu Merlesheim den 22.

August 1842; Lehrfach, Kenntniſſe, Kirchendienſt und Muſikfach gut.

17. Maginot, Georg Wilhelm, geboren zu Eppenbrunn den 27. Auguſt 1843; Lehrfach, Kenntniſſe, Kirchendienſt und Muſikfach gut.

18. Becker, Ernſt, geboren zu Wüſtenfeld (Fürſtenthum Birkenfeld) den 11. März 1842; Lehrfach, Kenntniſſe, Kirchendienſt und Muſikfach gut.

19. Eckler, Adam, geboren zu Imsbach den 12. März 1844; Lehrfach, Kenntniſſe und Kirchendienſt gut, Muſikfach hinlänglich.

20. Ulrich, Chriſtian, geboren zu Meyrheim (Herrſchaft Meiſenheim) den 13. April 1843; Lehrfach, Kenntniſſe, Kirchendienſt und Muſikfach gut.

21. Baumann, Aloys, geboren zu Hördt den 4. Auguſt 1843; Lehrfach, Kenntniſſe, Kirchendienſt und Muſikfach gut.

Zur Erwerbung einer beſſern Note wurde geprüft:

22. Mühe, Guſtav, geboren zu Knittelsheim den 24. October 1838; Lehrfach, Kenntniſſe, Kirchendienſt und Muſikfach gut.

B.

I. Klaſſification

der im Jahre 1862 geprüften proteſtantiſchen und iſraelitiſchen Schuldienſt-Erſpectanten.

1. Klaſſe der vorzüglich Befähigten.

1. Hildebrand, Ludwig, geboren zu Lauterecken den 24. Februar 1840; Geſammtnote im Lehrfach vorzüglich, Kirchendienſt und Zeichnen vorzüglich, Muſikfach ſehr gut.

2. Klaſſe der ſehr gut Befähigten.

2. Mäurer, Chriſtian, geboren zu Dürkheim den 14. Auguſt 1839; Lehrfach ſehr gut, Kirchendienſt und Zeichnen ſehr gut, Muſikfach gut.

3. Schulz, Ludwig, geboren zu Alſenbrück den 4. Juli 1839; Lehrfach, Muſikfach und Zeichnen ſehr gut, Kirchendienſt gut.

4. Hußong, Jacob, geboren zu Webenheim den 23. Dezember 1839; Kirchendienſt vorzüglich, Lehrfach und Zeichnen ſehr gut, Muſikfach gut.

5. Bardon, Franz, geboren zu Rockenhauſen den 18. Februar 1840; Zeichnen vorzüglich, Lehrfach und Kirchendienſt ſehr gut, Muſikfach gut.

6. Hummel, Jacob, geboren zu Steinweiler den 8. September 1839; Lehrfach ſehr gut, Kirchendienſt, Muſikfach und Zeichnen gut.

7. Bollenbach, Friedrich, geboren zu Oberhauſen a. R. den 14. Februar 1840; Lehrfach und Zeichnen ſehr gut, Kirchendienſt und Muſikfach gut.

7. Fink, Georg, geboren zu Böhl den 14. März 1840; Lehrfach und Zeichnen ſehr gut, Kirchendienſt und Muſikfach gut.

9. Lahr, Heinrich, geboren zu Dreiſen den 13. Auguſt 1839; Zeichnen vorzüglich, Lehrfach ſehr gut, Kirchendienſt und Muſikfach gut.

9. Mohr, Wilhelm, geboren zu Odenbach den 12. September 1839; Kirchendienſt vorzüglich, Lehrfach ſehr gut, Muſikfach und Zeichnen gut.

3. Klaſſe der gut Befähigten.

11. Stempel, Heinrich, geboren zu Heßheim den 15. Dezember 1839; Lehrfach, Kirchendienſt, Muſikfach und Zeichnen gut.

12. Hüter, Ludwig, geboren zu Münſterappel den 7. September 1838; Kirchendienſt vorzüglich, Lehrfach, Muſikfach und Zeichnen gut.

13. Runck, Philipp, geboren zu Münſchweiler den 11. April 1839; Zeichnen vorzüglich, Kirchendienſt ſehr gut, Lehrfach und Muſikfach gut.

14. Runck, Jacob, geboren zu Erlenbach den 12. Februar 1839; Zeichnen vorzüglich, Kirchendienſt ſehr gut, Lehrfach und Muſikfach gut.

15. Fiſcher, Jacob, geboren zu Kollweiler den 17. Januar 1839; Zeichnen ſehr gut, Lehrfach, Muſikfach und Kirchendienſt gut.

15. Kröher, Georg, geboren zu Pirmaſens den 23. September 1840; Kirchendienſt und Zeichnen ſehr gut, Lehrfach und Muſikfach gut.

17. Budenbender, Wilhelm, geboren zu Neuſtadt den 19. October 1839; Zeichnen ſehr gut, Lehrfach, Muſikfach und Kirchendienſt gut.

18. Giehl, Georg, geboren zu Quirnheim den 5. April 1839; Zeichnen ſehr gut, Lehrfach, Kirchendienſt und Muſikfach gut.

18. Storck, Jacob, geboren zu Weißenheim a. S. den 6. November 1838; Zeichnen vorzüglich, Lehrfach, Kirchendienſt und Muſikfach gut.

20. Kieſer, Wilhelm, geboren zu Speyer den 23. April 1839; Lehrfach, Kirchendienſt, Muſikfach und Zeichnen gut.

20. Schuler, Adam, geboren zu Bellheim den 2. Februar 1840; Lehrfach, Kirchendienſt, Muſikfach und Zeichnen gut.

20. Zimmer, Ludwig, geboren zu Niederkirchen den 1. Juni 1839; Zeichnen ſehr gut, Lehrfach, Kirchendienſt und Muſikfach gut.

20. Zundel, Adolph, geboren zu Pirmaſens den 3. Mai 1838; Zeichnen vorzüglich, Lehrfach, Kirchendienſt und Muſikfach gut.

24. Heß, Jacob, Iſraelite, geboren zu Reichenberg bei Würzburg den 11. October 1839; Lehrfach, Vorbeterdienſt und Zeichnen gut, Geſang hinlänglich, Violine gut.

25. Hollinger, Carl, geboren auf dem Eichelſcheiderhof, Gemeinde Waldmohr, den 5. September 1839; Zeichnen ſehr gut, Lehrfach, Kirchendienſt und Muſikfach gut.

25. Konrad, Jacob, geboren zu Dielkirchen den 8. September 1838; Lehrfach, Kirchendienſt, Muſikfach und Zeichnen gut.

25. Neubecker, Wilhelm, geboren zu Gerolsheim den 6. März 1840; Muſikfach und Zeichnen ſehr gut, Lehrfach und Kirchendienſt gut.

25. Roos, Carl, geboren zu Thaleiſchweiler den 9. Februar 1840; Zeichnen ſehr gut, Lehrfach, Muſikfach und Kirchendienſt gut.

29. Klein, Philipp, geboren zu Rothſelberg den 20. October 1835; Kirchendienſt, Lehrfach und Zeichnen gut, Muſikfach hinlänglich.

29. Neumüller, Ludwig, geboren zu Wolfersheim den 12. Februar 1840; Lehrfach, Kirchendienſt, Muſikfach und Zeichnen gut.

29. Schwarm, Carl, geboren zu Quirnbach den 14. Mai 1839; Lehrfach, Kirchendienſt, Muſikfach und Zeichnen gut.

32. Ruth, Rudolph, geboren zu Leiſtadt den 28. Februar 1840; Lehrfach, Kirchendienſt, Muſikfach und Zeichnen gut.

32. Berſche, Wilhelm, geboren zu Haßloch den 22. Mai 1838; Kirchendienſt und Zeichnen ſehr gut, Lehrfach und Muſikfach gut.

34 März, Carl, geboren zu Gommersheim den 1. Dezember 1839; Lehrfach, Kirchendienſt, Muſikfach und Zeichnen gut.

35. Stempel, Philipp, geboren zu Heßheim den 8. September 1838; Lehrfach, Kirchendienſt, Muſikfach und Zeichnen gut.

36. Waldbott, Levi, geboren zu Steinbach den 16. September 1809; Lehrfach und Vorbeterdienſt gut, Zeichnen hinlänglich.

37. Wolff, Jacob, geboren zu Gangloff den 1. Juli 1838; Lehrfach und Zeichnen gut, Kirchendienſt und Muſikfach hinlänglich.

38. Roſenſtein, Tobias, geboren zu Fußgönheim

den 21. November 1835; Lehrfach und Zeichnen gut, Gesang gut, Vorbeterdienst gut.

II. Klassification

der im Jahre 1862 entlassenen Zöglinge des protestantischen Schullehrer-Seminars zu Kaiserslautern.

1. Klasse der vorzüglich Befähigten.

1. Ecarius, Ludwig August, geboren zu Minfeld den 19. Dezember 1843; Kirchendienst, Lehrfach, Musikfach und Zeichnen vorzüglich.

2. Klasse der sehr gut Befähigten.

2. Rettig, Hermann, geboren zu Gauersheim den 12. April 1844; Kirchendienst und Zeichnen vorzüglich, Lehrfach und Musikfach sehr gut.

3. Blaufuß, Christian, geboren zu Limbach den 4. April 1844; Kirchendienst und Zeichnen vorzüglich, Lehrfach und Musikfach sehr gut.

4. Mees, Philipp Jacob, geboren zu Wachenheim den 29. Dezember 1843; Kirchendienst vorzüglich, Lehrfach, Musikfach und Zeichnen sehr gut.

5. Rindt, Heinrich, geboren zu Kusel den 15. Juni 1843; Kirchendienst und Zeichnen vorzüglich, Lehrfach sehr gut, Musikfach gut.

6. See, Andreas, geboren zu Fußgönheim den 7. Juli 1843; Kirchendienst und Zeichnen vorzüglich, Lehrfach und Musikfach sehr gut.

7. Mayer, Philipp, geboren zu Rehborn den 4. Februar 1843; Kirchendienst, Lehrfach, Musikfach und Zeichnen sehr gut.

8. Eisemann, Jacob, geboren zu Maßbach in Unterfranken den 17. November 1840; Vorbeterdienst vorzüglich, Lehrfach und Zeichnen sehr gut.

9. Offenbächer, Jacob, geboren zu Bellheim den 9. Februar 1844; Zeichnen vorzüglich, Kirchendienst, Lehrfach und Musikfach sehr gut.

10. Gerhard, Johann Heinrich, geboren zu Lambsheim den 25. Dezember 1843; Kirchendienst vorzüglich, Lehrfach sehr gut, Musikfach und Zeichnen gut.

11. Kullmer, Philipp, geboren zu Großbockenheim den 18. April 1842; Zeichnen vorzüglich, Kirchendienst, Lehrfach und Musikfach sehr gut.

12. Preßler, Jacob, geboren zu Niederhochstadt den 21. Januar 1844; Kirchendienst, Lehrfach und Zeichnen sehr gut, Musikfach gut.

13. Ehresmann, Jacob Rudolph, geboren zu Winterbach den 13. November 1842; Kirchendienst, Lehrfach, Musikfach und Zeichnen sehr gut.

14. Lützenberger, Friedrich Georg Kasimir, geboren zu Minfeld den 22. März 1844; Zeichnen vorzüglich, Kirchendienst und Lehrfach sehr gut, Musikfach gut.

15. Müller, Johann Nikolaus, geboren zu Niederhochstadt den 26. Februar 1844; Kirchendienst und Zeichnen sehr gut, Lehrfach und Musikfach gut.

3. Klasse der gut Befähigten.

16. Wolf, Samuel, geboren zu Niederhochstadt den 13. September 1842; Vorbeterdienst vorzüglich, Lehrfach sehr gut, Zeichnen gut, Musikfach hinlänglich.

17. Ritthaler, Theobald, geboren zu Ruchheim den 8. Juli 1843; Kirchendienst, Musikfach und Zeichnen sehr gut, Lehrfach gut.

18. Fischer, Martin, geboren zu Neuhofen den 28. September 1843; Kirchendienst und Lehrfach sehr gut, Zeichnen und Musikfach gut.

19. Fehmel, Jacob, geboren zu Ruchheim den 7. August 1843; Kirchendienst und Zeichnen sehr gut, Lehrfach und Musikfach gut.

20. Merz, Heinrich Jacob, geboren zu Imsbach den 3. September 1840; Zeichnen sehr gut, Kirchendienst, Lehrfach und Musikfach gut.

21. Mentzel, Georg Eduard, geboren zu Wörth

den 4. März 1844; Kirchendienst sehr gut, Lehrfach, Musikfach und Zeichnen gut.

22. Merck, Valentin, geboren zu Imsweiler den 8. März 1843; Zeichnen vorzüglich, Kirchendienst sehr gut, Lehrfach und Musikfach gut.

23. Kunz, Carl, geboren zu Kronenberg den 26. Dezember 1843; Kirchendienst und Zeichnen sehr gut, Lehrfach und Musikfach gut.

24. Scheib, Jacob, geboren zu Niederhochstadt den 27. Juli 1843; Zeichnen vorzüglich, Kirchendienst, Lehrfach und Musikfach gut.

25. Zettner, Ferdinand August, geboren zu Bayreuth den 13. November 1842; Kirchendienst und Zeichnen sehr gut, Lehrfach und Musikfach gut.

26. Schuler, Carl, geboren zu Bellheim den 28. April 1842; Kirchendienst und Zeichnen sehr gut, Lehrfach und Musikfach gut.

27. Weiß, Bernhard, geboren zu Niederhochstadt den 4. Juni 1843; Israelite; Vorbeterdienst vorzüglich, Lehrfach und Zeichnen gut, Musikfach hinlänglich.

28. Schäfer, Philipp, geboren zu Dörnbach den 20. August 1843; Kirchendienst sehr gut, Lehrfach, Musikfach und Zeichnen gut.

29. Biehl, Daniel, geboren zu Langenbach den 23. März 1843; Kirchendienst sehr gut, Lehrfach, Musikfach und Zeichnen gut.

30. Schönholz, Johannes, geboren zu Niederhorbach den 20. Dezember 1842; Zeichnen vorzüglich, Kirchendienst sehr gut, Lehrfach und Musikfach gut.

31. Gaß, Emil, geboren zu Kirchheimbolanden den 1. Januar 1842; Zeichnen und Kirchendienst sehr gut, Lehrfach gut, Musikfach hinlänglich.

32. Böbinger, Jacob, geboren zu Niederhochstadt den 3. Februar 1843; Kirchendienst sehr gut, Lehrfach, Musikfach und Zeichnen gut.

33. Henn, Johann Daniel, geboren zu Katzweiler den 12. Februar 1843; Kirchendienst, Lehrfach, Musikfach und Zeichnen gut.

34. Zink, Theodor, geboren zu Erdesbach den 26. April 1843; Zeichnen sehr gut, Kirchendienst, Lehrfach und Musikfach gut.

36. Esselborn, Jacob, geboren zu Kriegsfeld den 7. September 1841; Kirchendienst sehr gut, Lehrfach und Zeichnen gut, Musikfach hinlänglich.

Israelitische Schulcandidaten,
welchen gestattet wurde, sich der Austrittsprüfung der Seminarzöglinge zu unterziehen.

35. Schonunger, Emanuel, geboren zu Oberlauringen in Unterfranken den 7. November 1838; Vorbeterdienst sehr gut, Lehrfach und Zeichnen gut.

37. Levi, Leopold, geboren zu Ottrau im Kurfürstenthum Hessen den 27. Mai 1843; Vorbeterdienst, Lehrfach und Zeichnen gut.

4. Klasse der hinlänglich Befähigten.

38. Moses, Joseph, geboren zu Rodalben den 12. Dezember 1826; Vorbeterdienst sehr gut, Zeichnen gut, Lehrfach hinlänglich.

Speyer, den 30. August 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 21108 K. pr. den 9. September 1862.

(Ein Vermächtniß zu Gunsten der Armenkasse in Dürkheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Rosina Friederike Specht, Rentnerin in Dürkheim, Wittwe des dortigen praktischen Arztes Dr. Ilgen, vermachte der dortigen Local-Armenpflege ein Capital von Zweihundert Gulden.

Bestehender Vorschrift zufolge wird diese wohlthätige Handlung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 5. September 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4- und 4½procentigen Eisenbahnschuld betr.

In Gemäßheit höchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 27. August l. J. hat behufs der gesetzlichen Heimzahlung an der Eisenbahnschuld

1. die X. Verloosung der zu 4 Procent verzinslichen und
2. die VII. Verloosung der zu 4½ Procent verzinslichen Eisenbahn-Anlehen

im Laufe des Monats September einzutreten.

Die Vornahme dieser Verloosungen findet demgemäß

Mittwoch den 10. September l. J.,
Vormittags 9 Uhr,

im Königl. Odeonsgebäude dahier Saal № I. statt, in welcher Beziehung Nachstehendes bemerkt wird:

1. Die vorzunehmenden Verloosungen umfassen folgende zur Heimzahlung bestimmte Capitalsbeträge:

a) bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen
140,000 fl der au porteur-Schuld in 20 Serien und 14 Endnummern,
40,000 fl der Nominal-Schuld in 6 Serien und 4 Endnummern,

b) bei dem 4½procentigen Eisenbahn-Anlehen von 1852 und 1854
430,000 fl der au porteur-Schuld in 36 Serien und 43 Endnummern,
30,000 fl der Nominal-Schuld in 3 Serien und 3 Endnummern.

Das 4½procentige Eisenbahn-Anlehen von 1856 mit halbjährigen Zinscoupons bleibt nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 10. November 1861 §. 7 Ziff 4 Abs. 3 zur Zeit noch von der Verloosung ausgenommen.

2. Die verloosten Obligationen treten sämmtlich mit dem 1. Januar 1863 außer Verzinsung; mit deren Rückzahlung wird aber sogleich nach der Verloosung begonnen, und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich bis zum Schlusse des Erhebungsmonats, jedoch nicht über den 31. Dezember l. J. hinaus, vergütet.

3. Die Wiederanlage der durch diese Verloosung zur Heimzahlung bestimmten Capitalien ist bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen au porteur und auf Namen bis auf Weiteres gestattet.

4. Das Ergebniß der Verloosung wird unverzüglich nach deren Vornahme bekannt gemacht werden.

München, den 29. August 1862.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.
In Abwesenheit des Vorstandes:
Luh, Regierungs- und Fiscalrath.
Brennemann.

Dienstesnachricht.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. September 1862, wurde an die in Weingarten erledigte protestantische Schulgehilfenstelle der Schuldienst-Erspectant Johannes Kranz von Sausenheim, vom 15. l. M. an, berufen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 67. Speyer, den 16. September 1862.

Inhalt:

Agenturen der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Hauptagentur der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt für die Pfalz. — Gesuch des Hauptagenten der Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft, Carl August Ertler in Ludwigshafen, um Aufstellung eines Unteragenten. — Die Ergänzung des Landrathes der Pfalz betr. — Die Ausstellung der Militär-Entlaßscheine an die nicht zum Aufrufe gelangten Conscribirten der Altersklasse 1839 betr. — Paßwesen gegenüber dem Königreich Belgien betr. — Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Dienstesnachrichten. — Augsburger Börse. — Außerordentliche Beilage, enthaltend den Jahresbericht des Pfälzer Vereins für sittliche Besserung verwahrloster armer Kinder und jugendlicher Sträflinge pro 1860/61.

Ad Nrm. Exh. 21194 K. pr. den 13 September 1862.

(Agenturen der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird Heinrich Böhringer von Neustadt als Unteragent der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft für den Kanton Neustadt hiemit bestätigt.

Speyer, den 10. September 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 2,058 K. pr. den 10. September 1862.

(Die Hauptagentur der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt für die Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Kaufmann S. Lederle von Ludwigshafen die ihm seither für die Pfalz übertragen gewesene Haupt-Agentur der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt niedergelegt hat, so wurde der Kaufmann Carl Schwinn von Ludwigshafen mit höchstem Erlasse des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 1. l. M. als Hauptagent der fraglichen Versicherungsgesellschaft für die Pfalz unter primärer Haftung des Haupt-Agenten Negrioli in München bestätigt und hiebei ausgesprochen, daß gegen die Führung der Firma „Schwinn

und Vorler" bei Fertigung der Versicherungs-Urkunden keine Erinnerung bestehe.

Bestehender Vorschrift gemäß wird dieses hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 7. September 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 20988 K. pr. den 10. September 1862.

(Gesuch des Hauptagenten der Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft, Carl August Erter in Ludwigshafen, um Aufstellung eines Unteragenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung unterfertigter Stelle vom Heutigen wurde der vom Hauptagenten der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zum Agenten für Billigheim aufgestellte Notariats-Clerc Carl Friedrich Weiß als solcher bestätigt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 2. September 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 21079 K. pr. den 10. September 1862.

(Die Ergänzung des Landrathes der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Landraths-Mitgliedes Jacob Emrich von Kusel und den am 2. l. M. erfolgten Tod seines Ersatzmannes Ludwig Benzino aus Kusel ist die

Nothwendigkeit eingetreten, für den Wahlbezirk der Distrikte Kusel und Lauterecken nach Vorschrift des Art. 11 des Landrathsgesetzes eine außerordentliche Wahl vorzunehmen.

In Gemäßheit des Art. 3 des Landrathsgesetzes und §. 22 der Vollzugsvorschriften hiezu (Amtsblatt von 1852 № 49) werden sämmtliche Distriktsraths-Mitglieder der Distrikte Kusel und Lauterecken aufgefordert, die ihnen obliegende außerordentliche Landrathswahl in der nachstehend näher bezeichneten Weise vorzunehmen.

1. Die Wahl findet statt in Kusel Donnerstags den 25. September 1862, Vormittags 10 Uhr.
2. Die Distriktsräthe von Kusel und Lauterecken haben zusammen ein Landraths-Mitglied und einen Ersatzmann in getrennten Wahlhandlungen zu wählen.
3. Als Wahlcommissär wird der Königl. Bezirksamtmann Clostermeyer in Kusel hiemit ernannt, welcher auf die §§. 24—28 der erwähnten Instruktion hingewiesen wird.

Das Königl. Bezirksamt hat hienach in Gemäßheit des §. 23 der oben bezeichneten Wahl-Instruktion zu verfahren.

Speyer, den 9. September 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 21236 K. pr. den 11. September 1862.

(Die Ausstellung der Militär-Entlaßscheine an die nicht zum Aufrufe gelangten Conscribirten der Altersklasse 1839 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 4. l. M. können nunmehr die Entlaßscheine für die nicht eingereihten Conscribirten der Alters-

Klasse 1839 behufs Unterfertigung in Vorlage gebracht werden.

Die Königl. Bezirksämter haben hienach, den bestehenden Vorschriften entsprechend, das Geeignete zu veranlassen.

Speyer, den 9. September 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Nro. 21426 K. pr den 13. September 1862.

(Paßwesen gegenüber dem Königreich Belgien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Mittheilung der Königl. belgischen Gesandtschaft zu Frankfurt a. M. werden von nun an bayerische Staatsangehörige in Belgien ohne Königl. belgische Paßvisa zugelassen.

Von der hiedurch eingetretenen Paßerleichterung werden zufolge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 7. l. M. die Paßbehörden und das Publikum in Kenntniß gesetzt.

Speyer, den 11. September 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. 20904 K. pr. den 6. September 1862.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. August d. J. stattgehabten 362. und 363. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 181 und 378 gezogen worden.

Die Serie 181 enthält:

Hofkammer-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4 % von Fl. 29,115 bis 30,046 incl., im Gesammt-Capitalsbetrage von 1,290,832 fl.

Die Serie 378 enthält:

a) die mährisch-ständische Aerarial-Obligation de sessione 6. Dezember 1793 Fl. 28,125 im ursprünglichen Zinsfuße von 4 % mit $\frac{1}{17}$ der Capitalssumme,

b) die schlesisch-ständischen Aerarial-Obligationen von Naturallieferungen und baaren Einlagen lit. D. 7 im ursprünglichen Zinsfuße von 4 %, und zwar Fl. 7553 bis 8117 mit $\frac{1}{4}$ des Capitalbetrages, 8119 bis 8198 mit den ganzen Capitalsbeträgen, endlich

c) die obderensischen-ständischen Aerarial-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 3½ % Fl. 13 bis 7375 incl.

Der Gesammt-Capitalsbetrag der in Serie 378 enthaltenen Obligationen beläuft sich auf 1,311,857 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5 % erreicht, nach dem mit Finanzministerial-Erlaß vom 26. October 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5%ige auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5 % nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanzministerial-Erlasses 5%ige, auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dies wird hiemit zur Wahrung der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 5. September 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Dienstesnachrichten.

Durch Allerhöchste Entschließung vom 23. August d. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst Sich bewogen gefunden, den Königl. Revierförster Ernst Martin zu Alteglashütte, vom 1. October d. J. anfangend, zum Forstmeister bei der Regierung der Pfalz zu befördern.

Durch Allerhöchste Entschließung vom 23. August d. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, den Communal-Revierförster Ludwig Weiß zu Rülzheim, seiner allerunterthänigsten Bitte willfahrend, auf das erledigte Aerarialrevier Alteglashütte, Forstamts Dürkheim, in gleicher Dienstseigenschaft, vom 1. October d. J. anfangend, zu versetzen.

Seine Majestät der König haben dem I. Director der pfälzischen Eisenbahnen, Albert Jaeger, in allerhuldvollster Anerkennung seiner verdienstlichen Leistungen den Titel und Rang eines Königl. Regierungsrathes allergnädigst tax- und stempelfrei zu verleihen geruht.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, wurde unterm 9. September 1862 das Gemeinderathsmitglied Jacob Becker zum Adjunkten der Gemeinde Stauf ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. September 1862, wurde der Districts-Hauptlehrer, Jacob Hoffmann in Mardorf, zum Lehrer an der protestantisch-deutschen oberen Mädchenschule in Weißenheim am Sand, vom 15. September l. J. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. September 1862, wurde der Schulgehilfe Johann Friedrich Doll zu Godramstein zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Knabenschule daselbst, vom 1. October l. J. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Augsburger Börse.

Den 11. September 1862.

	Pap.	Geld.
Staatspapiere.		
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
„ „ „ 4 %		101⅜
„ „ „ 4 % halbjährig	101¾	
„ „ „ 4½ %		103
„ „ „ 4½ % halbjährig.	104¼	
„ „ „ 5 %	103	
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		101¾
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem.		835
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Hiezu eine außerordentliche Beilage.

Außerordentliche Beilage zu Nro. 67

des

Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1862.

Ad Nrm. Exh 20102 K pr. den 10. September 1862.

(Jahresbericht des Pfälzer Vereins für sittliche Besserung verwahrloster armer Kinder und jugendlicher Sträflinge pro $18\frac{61}{61}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird der von dem Central-Ausschuß des Kreisvereines für sittliche Besserung verwahrloster armer Kinder und entlassener jugendlicher Sträflinge am 18. l. M. erstattete Jahresbericht für das Jahr $18\frac{61}{61}$ zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 30. August 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Jahresbericht

des Pfälzer Vereines für sittliche Besserung verwahrloster armer Kinder und entlassener jugendlicher Sträflinge pro $18^{60}|_{61}$.

In der außerordentlichen Beilage zu No. 4 des Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom laufenden Jahre hat der Central-Ausschuß des pfälzischen Sittenverbesserungsvereines seinen Jahresbericht pro $18\frac{61}{61}$ veröffentlicht. Wir verweisen im Allgemeinen auf die dort niedergelegten Bemerkungen und namentlich auf die Rechtfertigung der so späten Kundgabe des Berichtes, welche auch für diesen gilt.

Weil erst in dem gedachten Jahresberichte das Mitgliederverzeichniß veröffentlicht wurde, im Laufe des Monats October nächsthin statutengemäß die Generalversammlungen

berufen und wiederholt dann solches mit dem Berichte pro 18½ ausgegeben werden wird, so unterlassen wir dies hier, — wie, da auch die Mitglieder der betreffenden Ausschüsse dieselben blieben, deren wiederholte Kundgabe.

Wir beschränken uns auf das Nachfolgende, das vollkommen genügen dürfte, um einestheils als schönstes Zeugniß zu dienen für den Wohlthätigkeitssinn der Pfälzer Bevölkerung und anderntheils darthun wird, wie die unserem Vereine daraus zugeflossenen Gaben — heilbringend für die, denen sie geworden, für deren Heimathsgemeinden und die bürgerliche Gesellschaft überhaupt — verwendet worden sind.

A. Der Bezirk Landau

zählt 181 Mitglieder,

	fl	kr
hatte eine Jahres-Einnahme von	338	15
einen Ueberschuß von 18½ von . .	60	31
zusammen .	398	46

Die Ausgaben betrugen:

a) für Lehr- und Pflegkosten . .	173	—
b) für Kleidungsstücke . . .	20	59
c) Unterstützung — Zuschüsse — .	70	—
d) Büreaukosten, Lohn ꝛc. ꝛc. . .	35	3
zusammen .	299	2

Zusammenstellung.

	fl	kr
α) Einnahmen . .	398	46
β) Ausgaben . .	299	2
Activrest .	99	44

Neun Pfleglinge, welche sämmtlich von dem Vorstande des Sections-Ausschusses das Zeugniß guter Aufführung erhielten, verursachten die vorgedachten, sub a. bis c. incl. bemerkten Ausgaben, und war dieser Bezirk so glücklich, im Jahre 18½ seine Thätigkeit den Aufgenommenen allein zuwenden zu können.

B. Der Bezirk Kaiserslautern

zählt 180 Mitglieder,

in Folge Ablebens und Wohnsitzveränderung fünfzehn weniger als im Vorjahre.

Der thätige Vorstand des Sections-Ausschusses hofft, daß für das Jahr 18½ die Mitgliederzahl sich mehren werde.

	fl	kr
Die Gesammt-Einnahme betrug . .	726	49
Die Gesammt-Ausgabe „ . . .	256	40
sonach Einnahms-Ueberschuß .	470	9

Auf Kosten des Sections-Ausschusses waren sechs Individuen als Pfleglinge und sechszehn als Lehrlinge, die Ersteren bevor sie noch Strafbares begangen, die Letzteren nach ihrer Entlassung aus den Königl. Besserungs-Anstalten bei tüchtigen Pflege-Eltern und Meistern gegen Zahlung der gedachten Gesammt-Ausgabe untergebracht und geben Alle nach dem Berichte keinen Grund zur Klage, so wenig wie die früher aus der Obsorge des Vereines Entlassenen, welche theils in Dienst stehen, theils als Gesellen auf der Wanderschaft sind.

C. Bezirk Zweibrücken

ist die Mitgliederzahl 201.

Die Einnahme inclusive des Rechnungs-Ueberschusses vom Vorjahre mit 11 fl 7 kr und der Rückeinnahme von 5 fl Lehrgeld beträgt . . 446 fl 49 kr.

Die Ausgaben sind

	fl	kr
a) für Lehrgeld	320	50
b) für Pflegegeld	86	—
c) für Kleidungsstücke . . .	29	8
d) Druckkosten und Beitragserhebung .	5	—
zusammen .	440	58

Abgleichung.

	fl	kr
A. Einnahme . .	446	49
B. Ausgabe . .	440	58
Activrest .	5	51

Die Ausgabe wurde für 38 Vereinszöglinge aufgewendet, von denen acht im Laufe des Jahres ihre Lehrzeit vollendet, als Gesellen arbeiten, zwei entlaufen sind und vier Pfleglinge ihre Pflege-Eltern verlassen haben, so daß am Schlusse des Jahres 24 in Obsorge des Sections-Ausschusses verbleiben, deren Betragen tadellos ist.

Im Gewinnen von Mitgliedern und im Aufsuchen und Beaufsichtigen der Pfleglinge verdient der Secretär des Vereines, Herr Rentner Schulz, nebst dem wackeren ersten Vorstande der gebührendsten Erwähnung.

D. Der Bezirk Frankenthal

zählt 374 Mitglieder,

96 mehr als im Vorjahre, wovon die Kreishauptstadt Speyer allein einen Zugang von 64 lieferte, im Ganzen 175.

Zu den aus den Vorjahren noch in Lehre befindlichen 26 Vereinszöglingen, für welche das theilweise Lehrgeld im Laufe dieses Etatsjahres entrichtet werden mußte, wurden weitere 17 aufgenommen, so daß 43 auf Kosten des Central-Ausschusses untergebracht sind.

Die Einnahmen betragen:

	fl	kr
a) Beiträge von den Vereinsgliedern pro 18⅓ — es besteht die Uebung, daß die Beiträge erst nach Abfluß des Jahres erhoben werden — . .	748	—
b) Geschenk	1	—
dazu c) der Rechnungsüberschuß vom Vorjahr	281	34
zusammen .	1030	34

Hievon wurden verausgabt:

	fl	kr
a) für Lehrgeld.	599	40
b) für Kleidung	70	20
c) für Werkzeug	19	45
d) für Reisegeld an Ausgelernte .	23	30
e) für Einsammeln der Beiträge, Druckkosten ꝛc. ꝛc.	15	12
zusammen .	728	27

Abgleichung.

	fl	kr
α) Einnahmen . .	1030	34
β) Ausgaben . .	728	27
Activrest .	302	7

Seit dem 20jährigen Bestehen des Vereines wendeten dessen Ausschüsse ihre Sorgfalt nicht allein den jugendlichen Correktionären, die aus den Königl. Besserungsanstalten kamen, sondern auch älteren aus den Strafanstalten Entlassenen zu, den Ersteren durch Unterbringung bei Meistern und Dienstherrschaften, den Letzteren dadurch, daß ihnen Arbeitgeber ausfindig gemacht und christliche Theilnahme zugewendet wurde.

Die Geistlichen und Ortsvorstände waren dem Vereine in seinem gedachten Streben aufs werkthätigste behilflich.

Die seit Jahren durch unsere wohlwollende Staatsregierung namentlich den Königl. Besserungsanstalten zugewendete Sorgfalt, — neben gründlichem Religions- und Schulunterricht den jugendlichen Verirrten auch Unterricht in Geschäften mit nicht geringem Kostenaufwand ertheilen und sie auch in Feldgeschäften verwenden zu lassen, bringt dem Vereine eine nicht unbedeutende Ersparniß und er kann nunmehr den größeren Theil seines Einkommens denen zuwenden, welche ohne ihn in die Hände der Strafgerichte kämen, jedenfalls aber Tagdiebe würden.

Erkalten möge die Theilnahme am Vereine nicht, denn die Zahl derer, welche seiner Hilfe bedarf, ist groß und der Segen, den er für die bürgerliche Gesellschaft verbreitet, augenfällig.

Speyer im August 1862.

Der I. Vorstand des Central-Ausschusses.

A. Nickel, Königl. Landrichter.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 68. Speyer, den 19. September 1862.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Uebereinkunft mit einigen Kantonen der Schweiz, die gegenseitige Verpflegung von Erkrankten und die Beerdigung von Verstorbenen betr. — Concursprüfung der Staatsdienst-Aspiranten für das Jahr 1862. — Die Rinderpest in Oesterreich betr. — Erledigung der katholischen Pfarrei Gerbach. — Bekanntmachung, die Kündung des 5procentigen Eisenbahn-Anlehens betr. — Bekanntmachung. — Anzeige über Actien-Gesellschaften. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums. — Betriebs-Ergebnisse der Pfälzischen Eisenbahnen vom Monat August 1862. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats August 1862.

Bekanntmachung,

die Uebereinkunft mit einigen Kantonen der Schweiz, die gegenseitige Verpflegung von Erkrankten und die Beerdigung von Verstorbenen betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachstehend wird zur allgemeinen Kenntniß und Beobachtung der Wortlaut der im obigen Betreffe ausgetauschten Erklärungen bekannt gemacht.

München, den 1. September 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
In Abwesenheit des Königl. Staatsministers:
Frhr. v. Pelkhoven, Königl. Staatsrath.

Durch den Minister:
Der Generalsecretär:
Mayer.

Die königlich bayerische Regierung ist mit dem schweizerischen Bundesrathe Namens der schweizerischen Kantone: Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Unterwalden nid dem Wald, Glarus, Solothurn, Basellandschaft, Appenzell der inneren Rhoden, Graubünden, Aargau, Tessin, Waadt und Neuenburg übereingekommen, in Bezug auf die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Angehöriger des anderen contrahirenden Theiles die nachfolgenden Grundsätze in Anwendung treten zu lassen:

§ 1.

Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete denjenigen hilfsbedürftigen Angehörigen des anderen contrahirenden Theiles, welche der Cur und Verpflegung benöthigt sind, diese nach denselben Grundsätzen wie bei eigenen Staatsangehörigen bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in den Hei-

mathstaat ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann.

§. 2.

Ein Ersatz der hiebei (§. 1) oder durch die Beerdigung erwachsenen Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staates, welchem der Hilfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

§. 3.

Für den Fall, daß der Hilfsbedürftige oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche an Letztere vorbehalten.

Die contrahirenden Regierungen sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hilfe zu leisten, damit Denjenigen, welche die Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

§. 4.

Allen Kantonen der Schweiz, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen.

Dieser Beitritt wird durch eine, die Uebereinkunft genehmigende und durch den schweizerischen Bundesrath der Königlich Bayerischen Regierung mitzutheilende Erklärung bewirkt.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des schweizerischen Bundesrathes ausgewechselt worden ist, in den Königlich Bayerischen Staaten Giltigkeit haben und daselbst öffentlich bekannt gemacht werden.

München, den 1. September 1862.

Königl. Bayerisches Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

In Abwesenheit des Königl. Staatsministers:

(gez.) Frhr. v. Pelkhoven.

(gez.) Mayer.

Nro. 21667 K. pr den 17. September 1862.

(Die Concursprüfung der Staatsdienst-Aspiranten für das Jahr 1862 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die für das Jahr 1862 abzuhaltende Concursprüfung der zum Staatsdienste aspirirenden Rechtscandidaten wird Montag den 1. Dezember 1862, Morgens 8 Uhr, im Amtslocal der Königl. Regierung der Pfalz eröffnet werden.

Die in der Pfalz wohnenden oder practicirenden Rechtscandidaten, welche zur Admission qualificirt sind, haben bei Vermeidung des Ausschlusses bis zum 1. November d. J. bei der unterfertigten Stelle die Zulassung zur Prüfung nachzusuchen.

Die zur Zulassung zur Prüfung erforderlichen Zeugnisse und übrigen Bedingungen sind in den Bekanntmachungen der unterfertigten Stelle vom 2. September 1847 (Amtsblatt von 1847 № 69) und vom 2. September 1858 (Amtsblatt von 1858 № 69) näher bezeichnet, worauf hier Bezug genommen wird.

Etwaige Gesuche um Dispens wegen nicht vollständig erfüllter Amtspraxis, sind gesondert und möglichst bald einzureichen, damit dieselben rechtzeitig der Allerhöchsten Entscheidung unterlegt werden können.

Speyer, den 16. September 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Nro. 21737 K. pr. den 17. September 1862.

(Die Rinderpest in Oesterreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehender Erlaß des Königl. Staatsministeriums

des Innern im Seitenbetreffe wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 16. September 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Staatsministerium des Innern.

Nach einem neuerdings eingekommenen Berichte der Königl. Gesandtschaft in Wien hat sich im Stande der Rinderpest in Galizien eine erhebliche Veränderung nicht ergeben, indem die Seuche nur hie und da ihre Stätte gewechselt, im Allgemeinen aber an Ausdehnung und Intensität nicht abgenommen hat.

Unter diesen Verhältnissen sieht sich das unterfertigte Königl. Staatsministerium veranlaßt, die durch Entschließung vom 24. März l. J. № 7554 erlassenen Anordnungen zu fortdauernder sorgfältigster Nachachtung in Erinnerung zu bringen.

München, den 11. September 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
v. Neumayr.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Epplen.

Nro. 21782 K. pr. den 16. September 1862.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Gerbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Gerbach, im Amts- und Decanatsbezirke Kirchheim gelegen, in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt im Pfarrorte, drei dazu gehörigen Ortschaften und 10 Höfen 579 Parochianen und erträgt an:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	20	—
3. Pfarrgut	3	24
4. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	32	48
sohin im Ganzen .	288	12
welches Einkommen durch einen Zuschuß aus Staatsfonds von	311	48
auf	600	—

ergänzt wird.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen fünf Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 15. September 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Bekanntmachung,

die Kündung des 5procentigen Eisenbahn-Anlehens betr.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 19. April l. J., die Kündung des 5procentigen Eisenbahn-Anlehens betreffend (Regierungsblatt von 1862 Seite 545), werden die Besitzer von Staatsobligationen des 5procentigen Eisenbahn-Anlehens, welche mit der Umwandlung dieser Obligationen in solche des 4procentigen Eisenbahn-Anlehens noch im Rückstande sind, zur förderlichsten Veranlassung dieser Umwandlung mit dem Beifügen aufgefordert, daß gemäß obiger Ausschreibung die

Verzinsung der 5procentigen Eisenbahn-Obligationen vom 1. October l. J. angefangen aufhört und von diesem Zeitpunkte an auch keine Umschreibung der 5procentigen Eisenbahn-Obligationen in Obligationen des 4procentigen Eisenbahn-Anlehens, sondern nur mehr Baarzahlung derselben stattfindet.

München, am 3. September 1862.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

In Abwesenheit des Vorstandes:

Luz, Regierungs- und Fiscalrath.

Diebel.

---

pr. den 15. September 1862.

Bekanntmachung.

Das Wintersemester 18½ beginnt an der Königl. Universität Erlangen

am 15. October l. J.

Von diesem Tage an bis

zum 28. desselben Monats

haben die Anmeldungen sowohl zur Immatrikulation als auch zur Semestral-Inscription, und zwar erstere unter Vorlage der vorgeschriebenen Zeugnisse, bei dem Königl. Universitäts-Secretariate zu geschehen, wovon die betheiligten Studirenden zur Vermeidung der auf die Versäumniß jenes Termins gesetzten Nachtheile hiedurch benachrichtigt werden.

Wohnungen für Studirende können bei dem Universitäts-Pedell Santerre erfragt werden.

Erlangen, den 13. September 1862.

Königliches Universitäts-Prorektorat.

C. Thiersch.

Anzeige über Actien-Gesellschaften.

Seine Majestät der König haben unterm 28. August l. J. dem provisorischen Eisenbahn-Comité in Dürkheim, vertreten durch den Bürgermeister Christian Haffner und Cons., die landesherrliche Bewilligung zur Bildung einer Actiengesellschaft für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Neustadt a. H. nach Dürkheim unter der Firma „Actiengesellschaft der Neustadt-Dürkheimer Eisenbahn“ mit dem Sitze in Ludwigshafen a. Rh. zu ertheilen und zugleich dieser Actiengesellschaft die erforderliche Eisenbahn-Concession nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 20. Juni 1855 zu verleihen geruht, mit der Ermächtigung, die Satzungen der pfälzischen Ludwigsbahn-Gesellschaft auch für diese neue Actiengesellschaft zur Grundlage zu nehmen, zur Aufbringung des für den Bau und die Einrichtung der Neustadt-Dürkheimer Bahn im Ganzen auf 1,450,000 fl veranschlagten Capitals 2900 Stück Actien à 500 fl nach der Wahl der Zeichner auf den Namen oder auf den Inhaber lautend, zu emittiren und den Bau und Betrieb dieser Bahn der pfälzischen Ludwigsbahn-Gesellschaft zu übertragen.

Zugleich wurde für das Bau- und Einrichtungscapital dieser Bahn bis zum Maximalbetrage von 1,450,000 fl eine Zinsengarantie des Staates zu 4 ℔ vom Tage der Vollendung und Eröffnung der Bahn ab auf 25 Jahre bewilligt, wogegen die Bahn nach 99 Jahren unentgeltlich dem Staate heimzufallen hat.

Dienstesnachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 13. September d. J. wurde der Schulgehilfe Jacob Knecht in Pirmasens zum Lehrer an der dortigen protestantischen deutschen Schule, vom 1. October l. J. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Zu Folge Königl. Regierungs-Entſchließung vom 15. September 1862 wurde der Schulverweſer Jacob Fremgen an der katholiſchen Schule zu Höchen zum Lehrer daſelbſt, vom 1. October l. J. an, ernannt.

In Folge Regierungsbeſchluſſes vom 15. September 1862 wurde der Schulgehilfe Conrad Lergenmüller an der obern katholiſchen Mädchenſchule, ſowie der Schulgehilfe Jacob Straßer an der untern katholiſchen Knabenſchule zu Edesheim zu Lehrern daſelbſt, vom 1. October l. J. an, ernannt.

Zu Folge Königl. Regierungs-Entſchließung vom 15. September 1862 wurde der Gehilfe Franz Waßemer an der untern katholiſchen Schule zu Diedesfeld zum Lehrer daſelbſt, vom 1. October l. J. an, ernannt.

Zu Folge Königl. Regierungs-Entſchließung vom 15. September 1862 wurde der Lehrer Georg Jacob zu Otterbach zum Lehrer an der katholiſchen Oberſchule zu Gukenbach, vom 1. October l. J. an, ernannt.

Zu Folge Königl. Regierungs-Entſchließung vom 15. September 1862 wurde der Schulverweſer Nikolaus Bayer an der katholiſchen Schule zu Kröppen zum Lehrer daſelbſt, vom 16. l. M. an, ernannt.

Zu Folge Königl. Regierungs-Entſchließung vom 15. September 1862 wurde der Gehilfe Carl Stuckert an der katholiſchen Schule zu Hettenleidelheim zum Lehrer daſelbſt, vom 1. October l. J. an, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 21. Auguſt l. J. dem Feilenhauersſohn Joſeph Sebelmaier von München auf eine eigenthümliche Art der Anfertigung von Faßſpunden, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 21. Auguſt l. J. anfangend;

unterm 23. Auguſt l. J. der Maſchinenfabrik in Augsburg auf eine verbeſſerte Conſtruction der Buchdrucker-Doppelſchnellpreſſen, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 23. Auguſt l. J. anfangend;

unterm 24. Auguſt l. J. dem Robert Ogden Doremus und dem Bern. L. Budd von Newyork auf Zubereitung von Schießpulver zur Erzeugung von Patronen, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 24. Auguſt l. J. anfangend;

unterm 27. Auguſt l. J. dem Maſchinenfabrikanten L. Schwartzkopf von Berlin auf einen Univerſal-Schraubenſchlüſſel, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 27. Auguſt l. J. anfangend, und

unterm 27. Auguſt l. J. dem Friedrich Wilhelm Höpfner von Berlin auf ein neues Maiſchverfahren für die Spiritus- und Hefenfabrikation, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 27. Auguſt l. J. anfangend.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem Königl. Staatsminiſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Bau-Unternehmer Georg Schöttle von Stuttgart unterm 24. Juni 1861 verliehenen und unterm 18. Juli 1861 ausgeſchriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine eigenthümlich conſtruirte Knet- und Quetſchmaſchine wegen nicht gelieferten Nachweiſes über Einführung dieſer Erfindung in Bayern verfügt.

Digitized by Google

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 16. September 1862.

Betriebs-Ergebniß.

Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport				Gesammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	
Monat August 1862	113301	52861	50	—	645382,70	52495	33	—	704950	74702	53	—	180060	16	—	
„ „ 1861	116506	59816	16	—	456375,80	46711	31	—	639310	67033	28	—	173561	15	—	
Differenz	3205 weniger	6954 weniger.	26	—	189006,90 mehr.	5784 mehr.	2	—	65640 mehr.	7669 mehr.	25	—	6499 mehr.	1	—	
Ergebniß																
in den verflossenen 11 Monaten des Jahres 18⅔ . .	886351	435961	27	—	6759039,72	598158	59	—	7955930	829966	16	—	1864086	42	—	
in den gleichen Monaten des Jahres 18⅔	858833	446890	10	—	5076204,63	530030	16	—	6991495	795443	8	—	1772363	34	—	
Differenz	27518 mehr.	10928 weniger.	43	—	1682835, 9 mehr.	68128 mehr.	43	—	964435 mehr.	34523 mehr.	8	—	91723 mehr.	8	—	

Betriebs-Ergebniß.

Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	
Monat August 1862	32006	12007	47	—	254379,90	11097	25	—	266630	12196	18	—	35301	30	—	
„ „ 1861	30881	11951	26	—	124666,60	9100	34	—	226115	10482	32	—	31534	32	—	
Differenz	1125 mehr.	56 mehr.	21	—	129713,30 mehr.	1996 mehr.	51	—	40515 mehr.	1713 mehr.	46	—	3766 mehr.	58	—	
Ergebniß																
in den verflossenen 11 Monaten des Jahres 18⅔ . . .	254982	93660	15	—	2330970,64	147353	14	—	2911695	133392	23	—	374405	52	—	
in den gleichen Monaten des Jahres 18⅔ . . .	244207	93041	33	—	1191091,42	84766	34	—	2341730	114779	33	—	292587	40	—	
Differenz	10775 mehr.	618 mehr.	42	—	1139879,22 mehr.	62586 mehr.	40	—	569965 mehr.	18612 mehr.	50	—	81818 mehr.	12	—	

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Ueberſicht

der Getreide-Preiſe während des Monats Auguſt 1862.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerſte.			Hafer.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr
Bergzabern . . .	27	6	36	45	4	36	10	4	46	—	—	—	—	—	—	4	3	30
Homburg . . .	95	6	41	1059	4	40	231	4	31	—	—	—	9	3	51	324	3	45
Kaiſerslautern . .	671	6	44	1183	4	46	3227	4	40	—	—	—	672	4	37	794	3	38
Kandel	40	6	34	19	4	38	273	4	56	—	—	—	3	4	33	11	4	15
Kuſel	—	—	—	668	4	51	995	4	20	—	—	—	220	4	18	331	3	28
Landau	74	6	32	16	4	39	825	5	2	—	—	—	76	4	32	66	4	5
Neuſtadt	1539	6	35	528	5	1	2873	4	54	—	—	—	949	4	34	186	3	46
Pirmaſens . . .	5	6	36	425	4	42	8	4	25	3	4	40	—	—	—	109	3	33
Speyer	167	6	17	165	4	59	511	4	16	—	—	—	648	4	24	106	3	45
Zweibrücken . .	742	6	50	1547	4	40	216	4	11	—	—	—	12	3	23	520	3	20
Summa .	3360	6	39	5655	4	38	9169	4	42	3	4	40	2589	4	32	2451	3	36

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. Preise im Monate August 1862.

Orte.	Mittlere Taxe für Brod		Mittlere Taxe für Fleisch			Mittlere Preise für Mehl		Mittlere Preise für Gerbsen	Mittlere Preise für Linsen	Mittlere Preise für Bohnen	Mittlere Preise für Butter	Mittlere Preise für Eier	Mittlere Preise für Kartoffeln		Mittlere Preise für Heu		Mittlere Preise für Stroh	
	Schwarz-	Weiß-	Ochsen-	Kalb-	Schweine-	Schwarz-	Weiß-											
	per Pfund (= ½ Kilogramm).											per Dutzend.	per Zentn. (50 Kilogr.)					
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
Dürkheim	3½	4	14	10	16	4½	7	5	5	5	27	18	1	25	—	—	1	50
Frankenthal	3½	4	—	10	16½	3	5	5	6	5	29	16	1	6	1	12	1	24
Germersheim	3½	4	15	11	17	4	7	7	6	5	28	13	1	8	1	56	1	34
Grünstadt	3½	4	12	11	16	4½	7½	5	5	5	28	14	1	30	-	—	1	45
Homburg	3½	—	16	10	18	5	8	3	4	4	28	14	1	12	2	–	1	10
Kaiserslautern	3½	6	14	10	16	4	6	4	4	4	28	14	1	21	1	40	1	21
Kirchheimbolanden	3½	6	14	10	18	4	7	3	4	5	27	14	1	20	2	—	1	12
Kusel	3½	—	14	8	18	4½	7½	5	6	6	24	12	1	11	—	—	—	—
Landau	3½	5	16	12	18	5	8	6	6	5	26	16	1	20	2	20	1	27
Neustadt	3½	4	16	16	16	4	6	5	5	5	30	16	1	20	1	45	1	40
Pirmasens	3½	6	12	9	16	4	7	6	6	5	26	12	1	12	2	12	1	12
Speyer	3½	3½	16	11	14	4	7	6	6	6	28	16	1	12	2	—	1	48
Zweibrücken	3½	6	16	10	18	4½	8	6	6	5	29	15	1	3	2	20	1	16

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 69. Speyer, den 25. September 1862.

Inhalt:

Die Amtspraxis als Vorbedingung der Zulassung zur praktischen Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betr. — Spielen in auswärtigen Lotterien betr. — Agenturen für die Feuer-, Lebens- und Hagelversicherungs-Abtheilung der k. k. privilegirten Azienda assicuratrice in Triest. — Gesuch des Gemeinderaths von Kusel um Ermächtigung zur Annahme einer dem hiesigen Spitalfond überwiesenen Schenkung von 200 fl. betr. — Autorisirung zur Annahme eines Vermächtnisses für das katholische Waisenhaus in Landstuhl. — Erledigung der katholischen Pfarrei Diedesfeld. — Bitte der Buchhandlung Elsässer und Waldbauer in Passau um Berichtigung des Titels des Handbüchleins von Seyfried. — Aufgreifen einer taubstummen Mannsperson in Rednitzembach, Königl. Bezirksamts Schwabach. — Bekanntmachung, die Verloosung der 4- und 4½procentigen Eisenbahnschuld betr. — Dienstesnachrichten. — Augsburger Börse.

Ad Nro. 21810 K. pr. den 20. September 1862.

(Die Amtspraxis als Vorbedingung der Zulassung zur praktischen Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende gemeinschaftliche höchste Entschließung der Königl. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 9. l. M. wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 19. September 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Zufolge §. 20 der Allerhöchsten Verordnung vom 5. März 1830 haben die Adspiranten des höheren Staatsdienstes nach erstandener theoretischer Prüfung zweijährige Amtspraxis zu nehmen, wovon sie zwölf Monate der Administrativpraxis bei einer Unterbehörde der innern oder der Finanzverwaltung und zwölf Monate der Justizpraxis bei einem Untergerichte zu widmen haben.

In Folge der nunmehr eingetretenen Aemterorganisation wird hiemit auf Grund des §. 20 Absatz 4 der allegirten Königl. Verordnung bestimmt, daß von den zum Justizdienste oder zum Dienste der innern Verwaltung adspirirenden Candidaten die zwölfmonatliche Administrativpraxis als Vorbedingung der zweiten praktischen Concursprüfung fortan ausschließlich bei den Königl. Bezirksämtern,

Digitized by Google

die Justizpraxis aber zur Hälfte bei einem Königl. Bezirksgerichte und zur Hälfte bei einem Königl. Stadt- oder Landgerichte zu erstehen ist.

Bezüglich derjenigen Candidaten, welche zugleich zum höheren Finanzdienst abspiriren oder in der Berufswahl wechseln, bleiben die Vorschriften des Normatives vom 17. Dezember 1856 № 3739 auch fortan in Anwendung.

München, den 9. September 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Epplen.

Nro. 21130 K. pr. den 22. September 1862.

(Spielen in auswärtigen Lotterien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
die Königl. Bezirksämter der Pfalz.

Nach einer durch die Königl. Regierung von Mittelfranken anher mitgetheilten Notiz der Polizeibehörde der freien Stadt Hamburg vom 4. September 1861 beziehen sich die Hamburger Prämienloose, die von Frankfurter und Hamburger Häusern als „Große Staats-Gewinn-Verloosung" ausgeboten werden, auf die Hamburger Stadtlotterie und fällt sohin die Ankündigung solcher Loose unter die Vorschriften des Art. 103 Abs. 1 und Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuchs vom 10. November 1861, was die obenbezeichneten Aemter bei Handhabung der Preßpolizei zu beachten und den Redactionen der in ihren Amtsbezirken erscheinenden Zeitungen speziell zu eröffnen haben.

Speyer, den 19. September 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 21647 K. pr. den 22. September 1862.

(Agenturen für die Feuer-, Lebens- und Hagelversicherungs-Abtheilung der k. k. privilegirten Azienda assicuratrice in Triest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachbezeichnete Personen als Unteragenten für die Feuer-, Lebens- und Hagelversicherungs-Abtheilung der k. k. privilegirten Azienda assicuratrice bestätigt:

1. Joseph Schreck, Lehrer in Deidesheim, für die Kantone Dürkheim und Neustadt;
2. Friedrich Seyler, Posterpeditor in Haßloch, für den Kanton Neustadt;
3. Ferdinand Emich, Posterpeditor in Waldmohr, für die Kantone Waldmohr und Landstuhl, unter gleichzeitiger Enthebung des Letztern von dessen seitherigen Funktionen als Agent der Leipziger Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Speyer, den 17. September 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Nro. 21896 K. pr. den 20. September 1862.

(Gesuch des Gemeinderaths von Kusel um Ermächtigung zur Annahme einer dem Spitalfond daselbst überwiesenen Schenkung von 200 fl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Rentner und Gutsbesitzer Ludwig Benzino jr. in Kusel überwies, um das Andenken an seinen verstorbenen Vater durch eine wohlthätige Handlung zu ehren, dem dortigen Hospitalfond ein Capital von 200 fl, was hiemit

bestehender Vorschrift gemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 19. September 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 21552 K. pr. den 22. September 1862.

(Autorisirung zur Annahme eines Vermächtnisses für das katholische Waisenhaus in Landstuhl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der zu Großsteinhausen verlebte katholische Pfarrer Johann Jacob Thees hat dem katholischen Waisenhaus zu Landstuhl den nach Bestreitung der Legate erübrigenden Rest seines Vermögens im ungefähren Betrag von 500 fl vermacht, welche wohlthätige Handlung hiemit bestehender Vorschrift gemäß zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 17. September 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. 21763 K. pr. den 22. September 1862.

(Erledigung der katholischen Pfarrei Diedesfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Diedesfeld, im Amts- und Decanatsbezirke Landau gelegen, in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt 1470 Parochianen und erträgt an:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	169	42
2. Wohnungs-Anschlag	35	—
3. Pfarrgütern	425	54
4. Stiftungen	82	10
sohin im Ganzen	712	46

Für Verbesserung der Pfarrgüter bestehen drei Ratificationsguthaben, und zwar:

a) vom Jahre 1855 anfangend ein solches im Gesammtbetrage von 557 fl 19 kr, wovon die Jahresrate 61 fl 55½ kr; b) vom Jahre 1857 beginnend ein solches im Gesammtbetrage von 270 fl 23 kr, wovon die Jahresrate 30 fl 2½ kr, und c) vom Jahre 1858 beginnend ein weiteres im Gesammtbetrage von 83 fl 25 kr, wovon die Jahresrate 9 fl 16½ kr. Der Gesammtbetrag demnach des auf der Pfarrei für ein Jahr zur Zeit ruhenden Ratificationsguthabens 101 fl 14½ kr entziffert.

Sämmtliche Guthaben sind in neun Jahren von ihrem Beginne an zu tilgen.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen fünf Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 22. September 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. 21053 K. pr. den 20. September 1862.

(Die Bitte der Buchhandlung Elsässer und Waldbauer in Passau um Berichtigung des Titels des Handbüchleins von Seyfried betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchsten Ministerial-Reskriptes vom 1. d. M. ist der im II. Verzeichniß der für den Gebrauch der Schulen an den katholisch-deutschen Werktags- und Feiertagsschulen genehmigten Bücher Lit. C. Ziff. 3 (Kreis-Amtsblatt von 1861 № 56 S. 1059) eingetragene Titel des Werkchens von Seyfried zu ergänzen und zu berichtigen, wie folgt:

„Das Nöthigste aus der deutschen Sprachlehre,
„Geographie, bayerischen Geschichte, Naturgeschichte,
„Himmelskörperlehre, Zeitrechnung, Körper- und
„Seelenlehre, sowie vom Kopf- und Tafelrechnen,“

was hiemit zum Vollzuge und zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 19. September 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Nro. 21534 K. pr. den 18. September 1862.

(Aufgreifen einer taubstummen Mannsperson in Rednitzhembach, Königl. Bezirksamts Schwabach, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Pfalz.

Am 20. vorigen Monats Morgens wurde zu Rednitzhembach, Königl. Bezirksamts Schwabach, eine anscheinend taubstumme unbekannte Mannsperson aufgegriffen und an bezeichnetes Bezirksamt eingeliefert.

Unter Hinweisung auf das nachstehend folgende Signalement ergeht hiemit die Weisung, sofort geeignete Nachforschungen zu pflegen und ein etwaiges Ergebniß ungesäumt dem Königl. Bezirksamte Schwabach mitzutheilen, gleichzeitig aber der unterfertigten Stelle Anzeige zu erstatten.

Speyer, den 17. September 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Signalement des anscheinend taubstummen Mannes:

Alter: beiläufig 56 Jahre.
Statur: mittlerer.
Haare: hellbraun mit grauen untermischt.
Augenbraunen: deßgleichen.
Augen: grau.
Nase: stark und an der Spitze etwas gespalten.
Mund: gewöhnlich.
Kinn: breit.
Gesichtsform: oval und runzelichte Wangen.
Gesichtsfarbe: gesund.
Besondere Kennzeichen: Mangel des mittleren Schneidezahnes am Oberkiefer, auffallend große, vom Kopfe abstehende Ohren und ein unsteter Blick.

Bekleidet ist derselbe mit einer alten schwarzen baumwollenen Zipfelmütze, einer schwarzbaumwollenen, ganz zerrissenen Halsbinde, einem alten, blautuchenen Kittel von einem Artilleristen mit messingenen Knöpfen, auf denen die Ziffer 4 steht, jedoch ohne andere Abzeichen und einer alten braun und hellblau gestreiften Tuchhose, an denen sich ein alter Hosenträger von Leinwand und vornen über das Kreuz zusammengenäht bestand.

Ein Hemd, eine Weste, Strümpfe oder Schuhe oder überhaupt weitere Kleider hat er nicht.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4- und 4½procentigen Eisenbahnschuld betr.

Gemäß Ausschreibung vom 29. v. M. (Regierungsblatt S. 2141) hat heute die X. Verloosung der 4procentigen und die VII. Verloosung der 4½procentigen Eisenbahnanlehen stattgefunden, und es sind hiebei nach Verhältniß des zu verloosenden Capitalbetrages:

I. bei der Eisenbahn-Anlehensschuld zu 4 Procent:

an portour 14 Hauptserien- und Endnummern,
auf Namen 4 Hauptserien- und Endnummern;

II. bei der Eisenbahn-Anlehensschuld zu 4½ Procent:

an portour 43 Hauptserien- und Endnummern,
auf Namen 3 Hauptserien- und Endnummern

gezogen worden.

Nach dem Ergebnisse dieser Verloosungen und den hiebei zum Zuge gekommenen Hauptserien- und Endnummern sind gemäß dem Verloosungsplane die sämmtlichen Obligationen der betreffenden Schuldgattungen zur baaren Heimzahlung bestimmt, welche die in den nachstehenden Verzeichnissen I. und II. aufgeführten rothgeschriebenen Commissions-Katasternummern tragen.

(Hiebei wird bemerkt, daß sich die gegenwärtige Verloosung der 4½procentigen Eisenbahnschuld nur auf die Eisenbahn-Anlehens-Obligationen von 1852 bis 1854 mit ganzjährigen Zinscoupons bezieht, indem das 4½procentige Eisenbahn-Anlehen von 1856 mit halbjährigen Zinscoupons nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 10. November 1861 §. 7 Ziff. 4 Abs. 3 zur Zeit noch von der Verloosung ausgenommen bleibt.)

Die verloosten Obligationen treten mit dem 1. Januar 1863 außer Verzinsung; mit der Rückzahlung der betreffenden Capitalien wird sogleich begonnen, und der Zins hiebei in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungsmonats, in keinem Falle aber über den 31. Dezember 1862 hinaus, vergütet.

Hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung wird Nachstehendes bestimmt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur) erfolgt bei der Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den Königl. Specialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen Königl. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinculirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen Königl. Staats-Schuldentilgungs-Specialkassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Hauptkasse in München, die Königl. Specialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch sämmtliche Königl. Rentämter vermittelt werden.

III. Die Königl. Specialkasse München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieselbe selbst ausgestellt hat.

IV. Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenzverhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden Königl. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde oder von der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem Königl. protestantischen Consistorium, oder von dem Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

V. Die Bezahlung der vinculirten oder sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen.

VI. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsenstistirung vom 1. Januar 1863 an nicht aufgehoben wird, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten hat, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VII. Den betreffenden Obligationsbesitzern ist die Wiederanlage der durch diese Verloosung zur Heimzahlung bestimmten Capitalien bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen au porteur oder auf Namen bis auf Weiteres gestattet, und es kann diese Wiederanlage bei allen Königl. Specialkassen, sowie auch durch Vermittlung der Königl. Rentämter und des Bankhauses M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. geschehen.

München, den 10. September 1862.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

In Abwesenheit des Vorstandes:

Luz, Regierungs- und Fiscalrath.

Diebel, Secretär.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der am 10. September 1862 stattgehabten Verloosungen der Eisenbahn-Anleben zu 4 und 4½ Procent zur Heimzahlung bestimmten Eisenbahn-Anlehens-Obligationen.

I.

X. Verloosung der Eisenbahn-Anleben zu 4 Procent.

A. Schuldbriefe auf den Inhaber (au porteur),

(wozu auch die vinculirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur Obligationen gehören).

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

1100	2470	4881	7253	8699	11098	12436	13856	15238	16603
1200	2570	4981	7353	8799	11198	12536	13956	15338	16703
1300	2670	5016	7453	8899	11298	12636	14055	15438	16803
1400	2770	5116	7553	8999	11398	12736	14155	15538	16903
1500	2870	5216	7653	9046	11498	12836	14255	15638	17090
1600	2970	5316	7753	9146	11598	12936	14355	15738	17190
1700	4081	5416	7853	9246	11698	13056	14455	15838	17290
1800	4181	5516	7953	9346	11798	13156	14555	15938	17390
1900	4281	5616	8099	9446	11898	13256	14655	16003	17490
2000	4381	5716	8199	9546	11998	13356	14755	16103	17590
2070	4481	5816	8299	9646	12036	13456	14855	16203	17690
2170	4581	5916	8399	9746	12136	13556	14955	16303	17790
2270	4681	7053	8499	9846	12236	13656	15038	16403	17890
2370	4781	7153	8599	9946	12336	13756	15138	16503	17990

B. Schuldbriefe auf Namen zu 4 %.

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

85	485	885	1230	1630	2085	2485	2885	4263	4663
185	585	985	1330	1730	2185	2585	2985	4363	4763
285	685	1030	1430	1830	2285	2685	4063	4463	4863
385	785	1130	1530	1930	2385	2785	4163	4563	4963

Digitized by Google

VII. Verloosung der Eisenbahn-Anlehen zu 4½ Procent mit ganzjährigen Coupons.

A. Schuldbriefe auf den Inhaber (au porteur),

(wozu auch die vinculirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur-Obligationen gehören).

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

27	4173	6341	9918	13225	17507	21813	24097	27401	31721
127	4209*	6343	10027	13325	17607	21913	24170	27501	31821
227	4273	6441	10090	13425	17707	22043	24197	27601	31921
327	4309*	6443	10127	13525	17807	22099	24270	27701	32086
427	4373	6541	10190	13625	17907	22143	24297	27801	32186
527	4409*	6543	10227	13725	18100	22199	24370	27901	32286
627	4473	6641	10290	13825	18200	22243	24397	28038	32386
727	4509*	6643	10327	13925	18300	22299	24470	28138	32486
827	4573	6741	10390	14026	18400	22343	24497	28238	32586
927	4609*	6743	10427	14126	18500	22399	24570	28338	32686
1098	4673	6841	10490	14226	18600	22443	24597	28438	32786
1198	4709*	6843	10527	14326	18700	22499	24670	28538	32886
1298	4773	6941	10590	14426	18800	22543	24697	28638	32986
1398	4809*	6943	10627	14526	18900	22599	24770	28738	33080
1498	4873	7034	10690	14626	19000	22643	24797	28838	33180
1598	4909*	7134	10727	14726	19079	22699	24870	28938	33280
1698	4973	7234	10790	14826	19179	22743	24897	29064*	33380
1798	5003	7334	10827	14926	19279	22799	24970	29164*	33480
1898	5024	7434	10890	15046	19379	22843	24997	29264*	33580
1998	5103	7534	10927	15146	19479	22899	25030	29364*	33680
2044	5124	7634	10990	15246	19579	22943	25130	29464*	33780
2144	5203	7734	11081	15346	19679	22999	25230	29564*	33880
2244	5224	7834	11181	15446	19779	23003	25330	29664*	33980
2344	5303	7934	11281	15546	19879	23030	25430	29764*	34094
2444	5324	8055	11381	15646	19979	23103	25530	29864*	34194
2544	5403	8155	11481	15746	20027	23130	25630	29964*	34294
2644	5424	8255	11581	15846	20127	23203	25730	30056	34394
2744	5503	8355	11681	15946	20227	23230	25830	30156	34494
2844	5524	8455	11781	16051*	20327	23303	25930	30256	34594
2944	5603	8555	11881	16151*	20427	23330	26020	30356	34694
3046	5624	8655	11981	16251*	20527	23403	26120	30456	34794
3146	5703	8755	12055	16351*	20627	23430	26220	30556	34894
3246	5724	8855	12155	16451*	20727	23503	26320	30656	34994
3346	5803	8955	12255	16551*	20827	23530	26420	30756	35049
3446	5824	9018	12355	16651*	20927	23603	26520	30856	35149
3546	5903	9118	12455	16751*	21013	23630	26620	30956	35249
3646	5924	9218	12555	16851*	21113	23703	26720	31021	35349
3746	6041	9318	12655	16951*	21213	23730	26820	31121	35449
3846	6043	9418	12755	17007	21313	23803	26920	31221	35549
3946	6141	9518	12855	17107	21413	23830	27001	31321	35649
4009*	6143	9618	12955	17207	21513	23903	27101	31421	35749
4073	6241	9718	13025	17307	21613	23930	27201	31521	35849
4109*	6243	9818	13125	17407	21713	24070	27301	31621	35949

B. Schuldbriefe auf Namen zu 4½ %.

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

89	389	689	989	1240	1540	1840	2153	2453	2753
189	489	789	1040	1340	1640	1940	2253	2553	2853
289	589	889	1140	1440	1740	2053	2353	2653	2953

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verlosungsplane an die Stelle der bereits früher gezogenen Endnummern getreten.

Sämmtliche gezogene Capitalien treten mit dem 1. Januar 1863 außer Verzinsung.

München, den 10. September 1862.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

In Abwesenheit des Vorstandes:

Luz, Regierungs- und Fiscalrath.

Diebel, Secretär.

Dienstesnachrichten.

Durch allerhöchste Entschließung vom 5. l. M. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, die durch Versetzung des Bezirksrichters Hermann Dercum in Erledigung gekommene Untersuchungsrichterstelle an dem Bezirksgerichte Landau dem Bezirksrichter Friedrich August Lorenz daselbst zu übertragen.

Durch allerhöchste Entschließung d. d. 13. l. M. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Landgerichtsschreiber Peter Mahler zu Wolfstein, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, nach §. 22 lit. B, und C. der IX. Verfassungsbeilage, unter Bezeigung allerhöchster Zufriedenheit mit seiner langjährigen treuen Dienstleistung, in den Ruhestand treten zu lassen.

Zu Folge Regierungs-Entschließung vom 15. September 1862 wurde das Gemeinderathsmitglied Georg Mayer II. von Klingen zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. September l. J., wurde der bisherige Schulgehilfe Carl Friedrich Horstmann zu Golgenstein zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen Schule, vom 1. October l. J. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Augsburger Börse.

Den 18. September 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
„ „ „ 4 %		101⅝
„ „ „ 4 % halbjährig		101¼
„ „ „ 4½ %		103¼
„ „ „ 4½ % halbjährig		104¼
„ „ „ 5 %		103
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		101¼
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit 4½ % II. Emission	837	
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 70. Speyer, den 1. October 1862.

Inhalt:

Aufstellung von Agenten der Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ in Frankfurt a. M. — Aufstellung von Agenten der Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha. — Bestätigung von Agenten der Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha. — Aufstellung von Agenten für die Leipziger Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Aufstellung von Unteragenten für die Schiffsrhederhäuser J. Lemaitre und Washington-Finlay in Havre, Ed. Ichon in Bremen und Adolph Strauß in Antwerpen. — Verkaufsbewilligung einer Zahntinktur. — Bekanntmachung. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten. — Ordensverleihung. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung. — Augsburger Börse.

Ad Nrm. Exh. 22052 K. pr. den 23. September 1862.

(Aufstellung von Agenten der Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ in Frankfurt a. M. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Kaufmann Ludwig Elisa Wend in Zweibrücken als Unteragent der obbenannten Gesellschaft für den Kanton Zweibrücken bestätigt.

Speyer, den 20. September 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 22012 K. pr. den 23. September 1862.

(Aufstellung von Agenten der Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird Carl Bruch, Theilhaber der Firma J. Bruch in Zweibrücken, als Unteragent der obbezeichneten Feuerversicherungsbank für den Amtsbezirk Zweibrücken bestätigt.

Speyer, den 20. September 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 22246 K. pr. den 25. September 1862.

(Bestätigung von Agenten der Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Kaufmann Daniel Johann in Ludwigshafen als Unteragent der obbezeichneten Versicherungsbank für den Kanton Ludwigshafen bestätiget.

Speyer, den 23. September 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 22050 K. pr. den 24 September 1862.

(Aufstellung von Agenten für die Leipziger Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachbezeichnete Personen als Unteragenten der Leipziger Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt:

1. Der Mehlhändler Adam Kernberger in Neustadt für den Kanton Neustadt;
2. der Notariatsclerc Philipp Dietrich Flach in Edenkoben für den Kanton Edenkoben;
3. der Anwaltsgehilfe Carl Alletter in Zweibrücken für den Kanton Zweibrücken;
4. der Kaufmann Florian Rohrbach in Ludwigshafen für die Stadt Ludwigshafen und die Gemeinde Friesenheim.

Speyer, den 20. September 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 22179 K. pr. den 25. September 1862.

(Aufstellung von Unteragenten für die Schifferheberhäuser J. Lemaitre und Washington-Finlay in Havre, Ed. Ichon in Bremen und Adolph Strauß in Antwerpen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Ansuchen des Kaufmanns K. Sieber in Würzburg, als Hauptagenten der Schifferheber Lemaitre und Washington-Finlay in Havre, Ichon in Bremen und Strauß in Antwerpen, wird die Aufstellung des Notariatsgehilfen Georg Marx in Kirchheimbolanden als Unteragent für die benannten Expedientenhäuser auf Ruf und Widerruf und unter Haftung des Hauptagenten genehmigt, was bestehender Vorschrift gemäß hiemit bekannt gemacht wird.

Speyer, den 25. September 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Nro. 20437 K. pr. den 25. September 1862.

(Verkaufsbewilligung einer Zahntinktur betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehender Erlaß des Königl. Staatsministeriums des Handels im Seitenbetreffe wird hiermit bekannt gegeben.

Speyer, den 27. August 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf das Gesuch des Zahnarztes Friedrich Lomer zu Augsburg vom 26. Mai d. J., bezeichneten Betreffs, wird demselben hiemit im Hinblick auf die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 13. Mai 1838 Ziff. I. die Bewilligung zum Verkaufe einer von ihm selbst bereiteten Zahntinktur für den Umfang des gesammten Königreichs auf die Dauer von 5 Jahren unter der Bedingung ertheilt, daß der Maximal-Verkaufspreis des Originalfläschchens den Betrag von 20 Kr nicht überschreite.

München, den 20. August 1862.

Auf ꝛc. ꝛc. Befehl.

In Abwesenheit des Königl. Staatsministers:

gez. Freiherr von Pelkhoven.

gez. Meßerschmidt.

An

die Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, ergangen.

Nro. 22362 K. pr den 26. September 1862.

Bekanntmachung.

Die Inscription an der hiesigen Königl. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule, einschließlich der Handelsabtheilung und der Vorschule, werden für das Studienjahr 18⅔ am 16. und 17. October d. J. vorgenommen, wobei die früheren, sowie die neuangemeldeten Schüler ihr jüngstes Klassenzeugniß vorzulegen haben. Wegen Unterbringung auswärtiger Zöglinge wolle man sich an das unterzeichnete Amt wenden, woselbst die Liste hiesiger Kost- und Miethsleute aufgelegt ist.

Kaiserslautern, den 23. September 1862.

Das Königl. Rectorat der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule.

Faber.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 8. September l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Großsteinhausen, Bezirksamts Zweibrücken, von dem Bischofe von Speyer dem Priester Georg Joseph Sell, Pfarrer in Gerbach, Bezirksamts Kirchheimbolanden, verliehen werde.

Dienstesnachrichten.

Gemäß höchsten Reskriptes des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 14. September l. J., № 7932, haben Seine Majestät der König geruht, die an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Zweibrücken erledigte Lehrstelle für Chemie und Naturgeschichte dem geprüften Lehramtscandidaten und seitherigen Assistenten am chemischen Laboratorium der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule in Kaiserslautern, Ludwig Sutter aus Wolfstein in der Pfalz, in widerruflicher Eigenschaft, vom 1. October l. J. an, allergnädigst zu übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. September l. J., wurde der bisherige Schulgehilfe Andreas Flocken in Rhodt zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen Vorbereitungsschule, vom 1. October l. J. an, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. September 1862, wurden ernannt:

1. der bisherige Schulverweser Friedrich Vollenbach in St. Alban zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen Schule, vom 1. October l. J. an, in definitiver Eigenschaft;
2. der Schuldienst-Expectant Gustav Winstel zum

Verweser an der unteren katholischen Schule zu Hayna, vom 1. October d. J. an;

3. der Schulgehilfe Johannes Linzenmaier von Rorheim zum Lehrer an der katholischen Schule zu Hohenecken, vom 1. October l. J. an, und
4. der Schulgehilfe Ludwig Rapp zu Jockgrim zum Verweser an der katholischen Schule zu Otterberg, vom 1. künftigen Monats an.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. September 1862, wurde der bisherige Schulgehilfe Thomas Fluck zu Niederkirchen zum Lehrer an der dortigen oberen katholischen Mädchenschule, vom 1. October l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. September 1862, wurde der Schuldienst-Expectant Georg Fink in Böhl zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Vorbereitungsschule daselbst, vom 1. October l. J. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. September 1862, wurde

1. der Schulgehilfe Wilhelm Reis in Edenkoben zum Lehrer an der dortigen protestantisch-teutschen untern Mädchenschule, und
2. der Schuldienst-Expectant Joseph Motzenbäcker zum Verweser an der 2. katholischen Schule zu Erbach ernannt.

Zu Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 23. September 1862 wurde der Schuldienst-Expectant Franz Bayers dörfer aus Bellheim zum Verweser der katholischen Vorbereitungsschule zu Schaidt, vom 1. October d. J. an, ernannt.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 9. August l. J. dem Königl. Kämmerer und Eisenwerkbesitzer Carl Freiherrn von Gienanth in Hochstein bei Winnweiler das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen geruht.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Instrumentenmacher Friedrich Rau von Nürnberg unterm 22. September 1859 verliehene Privilegium auf Anfertigung von Gasbrennern, Knöpfen ꝛc. aus einer eigenthümlich präparirten Thonerde wurde für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 22. September l. J. anfangend, verlängert.

Augsburger Börse.

Den 25. September 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
„ „ „ 4 %	101⅝	
„ „ „ 4 % halbjährig	101⅝	
„ „ „ 4½ %	103¼	
„ „ „ 4½ % halbjährig.	104¼	
„ „ „ 5 %	103	
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101½	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem.	837	836
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 71. Speyer, den 9. October 1862.

Inhalt:

Das Studium der Medizin, hier die Gesuche um Dispens von dem Besuche der Universität während des praktischen Jahres betr. — Die Collecte für Waldkirchen betr. — Verleihung Königl. sicilianischer Ordensmedaillen an bayerische Staatsangehörige betr. — Aufstellung von Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Agenturen der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Aufstellung von Agenten der Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha. — Agentur der k. k. privilegirten k. österreichischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft in Wien. — Cursiren falscher Münzen betr. — Erledigung der katholischen Pfarrei Niederschlettenbach — Mittheilung über die Geburts- und Todesfälle auswärtiger Staatsangehöriger betr. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Augsburger Börse.

Ad Nrm. Exh. 3387 L. pr. den 21. Dezember 1860.

(Das Studium der Medizin, hier die Gesuche um Dispens von dem Besuche der Universität während des praktischen Jahres betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem man das nachfolgende höchste Ministerial-Reskript hiermit öffentlich bekannt macht, werden die Königl. Landcommissariate und Kantons-Physikate der Pfalz beauftragt, die ihrem Bezirke angehörigen Candidaten der Medizin geeignet zu belehren.

Speyer, den 30. November 1860.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen.

Die allerhöchste Verordnung vom 22. Juni 1858, „das Studium der Medizin betr.", bestimmt in Tit. IV., §. 40, daß das der medizinischen Facultätsprüfung folgende Jahr zur fernern theoretischen, sowie zur praktischen Ausbildung auf einer Universität und an den klinischen Universitätsanstalten benützt werden soll.

Ausnahmsweise ist es jedoch, mit Genehmigung des betreffenden Königl. Staatsministeriums, den Candidaten gestattet, dieses Jahr ganz oder theilweise auch als Assistenten an größeren Kranken- oder Irrenanstalten, sodann als Praktikanten bei Gerichts- oder inländischen praktischen Aerzten zuzubringen.

Wird diese Genehmigung nicht rechtzeitig, d. h. beim Beginne des praktischen Jahres und beziehungsweise vor

dem Eintritte in eine deßfallsige Praxis nachgesucht und gewährt, so kann den betreffenden Candidaten nur die während des praktischen Jahres auf einer Universität zugebrachte Zeit, nicht aber auch die von denselben ohne vorgängige Bewilligung in einer Anstalt der vorgedachten Art oder bei einem Gerichts- oder praktischen Arzte genommene Praxis bei Würdigung ihrer späteren Gesuche um Zulassung zur Staatsprüfung in Rechnung gebracht werden.

Eine nachträgliche Genehmigung kann inskünftige um so weniger Platz greifen, als hiedurch die Absicht des §. 40 der allegirten allerhöchsten Verordnung vereitelt werden würde.

Die Königl. Regierung erhält den Auftrag, die Candidaten der Medizin auf die durch Unterlassung rechtzeitiger Anbringung ihrer deßfallsigen Dispensgesuche ihnen zugehenden Nachtheile durch geeignete Bekanntmachung vorstehender Entschließung im Kreisamtsblatte beim Beginne des gegenwärtigen Studienjahres mit dem Beifügen aufmerksam zu machen, daß allenfallsige Gesuche derselben um Dispensation von dem Besuche der Universität während des praktischen Jahres bei dem mitunterfertigten Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzureichen sind.

Gleiche Veröffentlichung hat am Schlusse jedes folgenden Studienjahres stattzufinden.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 19. November 1860.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Zwehl. v. Neumayr.

Epplen.

Ad Nrm. Exh. 22668 K. pr. den 4 October 1862.

(Die Collecte für Waldkirchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Bezirksämter der Pfalz.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst Sich bewogen gefunden, für die durch Noth hart bedrängten Einwohner des durch Brand nahezu gänzlich zerstörten Marktes Waldkirchen die Veranstaltung einer polizeilichen Collecte von Haus zu Haus im gesammten Umfange des Königreiches zu gestatten.

Indem die unterfertigte Stelle nachstehend das bezügliche Ausschreiben der Königl. Regierung von Niederbayern vom 22. v. Mts., welches die nähere Beschreibung des fraglichen Unglücksfalles enthält, mit dem Bemerken veröffentlicht, daß neuern Mittheilungen zufolge bei dem Brande acht Personen das Leben verloren haben, ergeht an die Königl. Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, die bewilligte Hauscollecte in dem ganzen Umfange ihres Amtsbezirkes sofort vornehmen zu lassen, und das Ergebniß der unterfertigten Stelle zur Anzeige zu bringen, die eingehenden Gelder aber an die Regie-Verwaltung der Königl. Regierung einzusenden.

Die Erledigung wird in thunlichster Bälde und längstens binnen vier Wochen gewärtigt.

Speyer, den 1. October 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der ersten Morgenstunde am 18. ds. brach im Markte Waldkirchen, Bezirksamts Wolfstein, Feuer aus.

Die durch länger andauerndes warmes Wetter ausgetrockneten Schindeldächer gaben dem Feuer Nahrung; die hohe Lage des Orts und ein heftiger Wind verbreiteten solches in einer Weise, daß nach kurzer Zeit der ganze Markt in Flammen stand. Die Heftigkeit des Elements erreichte einen Grad, daß, ungeachtet der Ort zum größern Theile von einem Kanale durchzogen ist, nicht mehr möglich war, dem Brande Einhalt zu thun, zumal auch die am Kanale aufgestellte Löschmaschine vom Feuer ergriffen wurde und verbrannte, so daß der Markt bis Morgens 7 Uhr ganz niedergebrannt war. Denn von den 141 Haupt- und 141 Nebengebäuden desselben blieben nur eine Mühle und ein Wirthshaus verschont; alle andern Gebäude, darunter die neu erbaute Kirche, das Pfarr- und das Schulhaus, die provisorischen Geschäftslocalitäten des neu errichteten Landgerichts mit allen Acten, sowie das im Bau beinahe vollendete neue Landgerichtsgebäude wurden zerstört.

Die unglücklichen Bewohner des Marktes haben von ihren Habseligkeiten nur wenig gerettet, da durch die Heftigkeit und durch die schnelle Verbreitung des Feues selbst das Leben der meisten bedroht war; viele der Abbrändler retteten kaum die zu ihrer Bedeckung nothwendigen Kleider. Alle Wintervorräthe, alle Gewerbs- und Hauseinrichtungen, nicht minder das zur Oeconomie erforderliche Schiff und Geschirr und ein Theil des Viehes gingen zu Grunde.

Die ganze Einwohnerschaft, bestehend aus 1044 Seelen, ist obdach- und nahrungslos. Ihre Lage ist um so trauriger, als in jener rauhen und kalten Gegend häufig schon im zweiten Drittheil des Monats October der Winter beginnt, so daß der Wiederaufbau nicht mehr ermöglicht ist.

Durch den Brand verloren leider auch mehrere Menschen ihr Leben; am 19. waren bereits 4 Leichen aufgefunden; mehrere Personen, darunter Kinder, wurden damals noch vermißt.

Die Assecuranzsumme sämmtlicher Gebäude beziffert die Summe von 206,450 fl. — Der Werth der zerstörten Mobilien kann zur Zeit noch nicht angegeben werden, ebensowenig die Versicherung hievon.

Bei dieser thatsächlich grenzenlosen Hilflosigkeit der Abbrändler kann die unterfertigte Königl. Stelle keinen Anstand nehmen, eine Sammlung von Effekten innerhalb des Kreises anzuordnen und an dessen Bewohner, die schon so häufig bei minder großen Unglücksfällen ihre christliche Liebe und Mildthätigkeit bewährten, die Einladung zu erlassen, die Abbrändler von Waldkirchen durch zu veranstaltende Sammlungen von Effekten, z. B. von transportablen und haltbaren Nahrungsmitteln, Kleidern, Wäsche, Bettstücken, — in den nächsten Umgebungen, durch Uebersendung von Viehfutter, Holz ꝛc. ꝛc. zu unterstützen, Sammlungen von Geld aber hiebei auszuschließen.

Es wird hiebei erwartet, daß Bürgermeister und Gemeindevorsteher, gleichwie die Vorstände der Lokal-Armenpflegen diese Sammlungen leiten und die Versendung der Effekten bewirken. Die Versendungen sind, und zwar mit der Bezeichnung „Sammlung für Waldkirchen" an das dortige Hilfscomité zu dirigiren.

Bei der großen Entfernung des Marktes Waldkirchen von den meisten Gegenden des Kreises hat die Königl. Regierung an die Direction der Ostbahngesellschaft das Ansuchen um frachtfreie Versendung der zu sammelnden Effekten auf der den Kreis durchziehenden Bahnstrecke gestellt, und die Einleitung getroffen, daß den Distrikts-Verwaltungsbehörden, sowie den Magistraten und Landgemeinde-Verwaltungen vorläufig von kurzer Hand hierüber Mittheilung gemacht werde.

Landshut, den 22. September 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, Königl. Regierungs-Präsident.
Zunner, Secretär.

Nro. 31 N pr. den 4. October 1862.

(Verleihung Königl. sicilianischer Ordensmedaillen an bayerische Staatsangehörige betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Untenstehend wird eine Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Beifügen, daß die Betheiligten sich zur Erlangung der beanspruchten Ordensmedaillen mit den nöthigen Nachweisen an die Königl. Bezirksämter ihrer Heimathsgemeinden zu wenden haben, welch Letztere dieselben mit gutachtlichem Antrage in Vorlage zu bringen haben.

Speyer, den 3. October 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Staatsministerium des Innern.

Für nachstehende, in Königl. sicilianischen Kriegsdiensten gestandene Bayerische Staatsangehörige sind Medaillen für den Feldzug am Volturno, nebst den Brevets von der Königl. Sicilianischen Gesandtschaft dahier übersendet worden.

1. Joseph Schmittschneider, Karabinier von Schwarzenfeld (Ruppertsweiler?)
2. Adam Herckenstein, Jäger, von Grönbach (Grönenbach?).
3. Mathäus Windermann, Karabinier.
4. Georg Jemtel, Jäger, aus dem Landgerichte Brinn (Prien?).
5. Anton Ehrenstraßer, Karabinier, von Endenbach, (Entbach, Eukenbach?).
6. Xaver Ader, Karabinier.
7. Georg Grüner, Karabinier, (aus Schleif, vorm. Landgericht Tirschenreuth?).
8. Georg Johann Konk, Jäger, von Ausbourg (Augsburg?) Dultplatz Nr. 3.
9. Karl Paul Senkheim, Jäger.
10. Joseph Irlperz, Karabinier (von München?).
11. Otto Herrt, Karabinier.
12. Georg Dorner, Karabinier, (von München?).
13. Adam Aum, Karabinier.
14. Valentin Schmutzer, Karabinier.
15. Peter Lohner, Karabinier.
16. Joseph Holzinger, Karabinier, von Landau.
17. Peter Rornberger, Karabinier und
18. Anton Müller, Korporal, (von Leimersheim, Bezirksamts Germersheim?).

An die Königl. Regierung ergeht nunmehr der Auftrag, die Ermittelung der Heimath, beziehungsweise des Aufenthaltes vorstehender Individuen anzuordnen und das Ergebniß anzuzeigen.

Hiebei ist zu constatiren, ob die betreffenden ehemaligen Königl. Sicilianischen Soldaten nicht etwa wegen Desertion aus dem Königl. Heere, oder wegen übeln Leumunds überhaupt der ihnen zugedachten Auszeichnung unwürdig erscheinen.

München, den 28. Sept. 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
v. Neumayr.
Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath v. Epplen.

Ad Nrm. Exh. 22619 K. pr. den 30. September 1862.

(Aufstellung von Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird als Unteragent der Berlinischen Feuerversicherungs-Gesellschaft für den Canton Neustadt Philipp Reinhard Mahla, Buchbinder

und Schreibmaterialienhändler zu Kaiserslautern, bestätigt, so daß dieser nunmehr für die Kantone Kaiserslautern, Winnweiler, Otterberg und Neustadt als Unteragent bestellt ist.

Speyer, den 28. September 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 22307 K. pr. den 2. October 1862.

(Agenturen der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Steuerbote Carl Michel von Kusel als Unteragent der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft für den Kanton Kusel und die diesem Agenturbezirke zugetheilten Gemeinden der Kantone Wolfstein, Lauterecken, Landstuhl und Waldmohr bestätigt und gestattet, daß derselbe neben dem für diesen Bezirk schon aufgestellten Unteragenten das fragliche Geschäft ausübe.

Speyer, den 30. September 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 22783 K. pr. den 3. October 1862.

(Aufstellung von Agenten der Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Kaufmann Valentin Heydweiler zu Frankenthal als Unteragent

der obenbezeichneten Feuerversicherungsbank für die Kantone Frankenthal und Grünstadt bestätigt.

Speyer, den 30. September 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 66 N. pr. den 6. October 1862.

(Agentur der k. k. privilegirten I. österreichischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft in Wien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Notariats-Gehilfe Ludwig Kämmerling von Pirmasens als Unteragent der k. k. privilegirten I. österreichischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft für den Kanton Pirmasens statt des seitherigen zurückgetretenen Unteragenten Victor Harteneck von da bestätigt.

Speyer, den 3. October 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 22182 K. pr. den 30. September 1862.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Polizeibehörden der Pfalz.

Vor Kurzem wurde von der Einnehmerei Wattenheim, Bezirksamts Frankenthal, ein falsches Halbguldenstück dahi-

schen Gepräges, mit der Jahreszahl 1856 vereinnahmt. Dasselbe ist ein Abguß von einem ächten Stücke, besteht aus Zinn, und unterscheidet sich von andern durch Abgießen nachgemachten Münzen nur dadurch, daß auch der Rand durch auf der Drehbank eingedrückte Vertiefungen ziemlich täuschend nachgemacht ist.

Hievon werden die Behörden mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, jedes zur Ermittelung der Verfertiger oder Verbreiter derartiger falscher Münzen dienliche Anzeichen genau wahrzunehmen und im gegebenen Falle zur Einleitung strafrechtlicher Verfolgung das Erforderliche zu verfügen.

Speyer, den 27. September 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro. 21784 K. pr. den 2. October 1862.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

Nach einer Mittheilung der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg wurde bei dem Königl. Rentamte Gemünden ein falsches Halbguldenstück nassauischen Gepräges vom Jahre 1860 zu verausgaben versucht, welches nach dem Gutachten des Hauptmünz- und Stempelamtes aus Zinn besteht, in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen und mittelst einer besonderen Vorrichtung gerändert ist.

Hievon werden die obengenannten Behörden mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, auf Verfertigung sowie Verbreitung derartiger falscher Münzen Spähe zu verfügen und allenfallsige Vorkommnisse in dieser Beziehung sofort anzuzeigen.

Speyer, den 30. September 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 22576 K. pr. den 6. October 1862.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

Nach einer Mittheilung der Königl. Regierung von Oberbayern wurde bei dem Königl. Landgerichte Tegernsee ein falscher preußischer Thaler mit der Jahreszahl 1829 dem Besitzer abgenommen.

Dieser Thaler besteht aus einer dem Messig ähnlichen Metallmischung und ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen; auch trägt er Spuren früherer Versilberung an sich.

Indem vor Annahme solcher Münzstücke gewarnt wird, ergeht an die Behörden der Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben Nachforschung zu verfügen und im Entdeckungsfalle die Strafeinschreitung zu veranlassen.

Speyer, den 5. October 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. 210 O. pr. den 4. October 1862.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Niederschlettenbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Niederschlettenbach in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt im Amts- und Decanatsbezirke Pirmasens, zählt im Pfarrorte, 3 Filialen und 2 Höfen 1030 Parochianen und erträgt an:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	20	—
3. Pfarrgütern	14	54
4. Geld- und Naturalbezüge von Gemeinden und Stiftungen	82	54
sohin im Ganzen .	349	48
welches Einkommen durch einen Zuschuß aus Staatsfonds von	250	12
auf .	600	—

ergänzt wird.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen fünf Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 3. October 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

---

pr. den 6. October 1862.

(Mittheilung über die Geburts- und Todesfälle auswärtiger Staatsangehöriger betr.)

An
die Civilstandsbeamten, die Königl. Landrichter und die Königl. Staatsprokuratoren in der Pfalz.

Zufolge höchsten Auftrages des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 26. v. M. wird hiermit unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 4. Dezember 1861, Kreis-Amtsbl. S. 1325, bekannt gegeben, daß nach einer Mittheilung der kurfürstlich hessischen Regierung die kurhessischen Behörden angewiesen worden sind, die Geburts- und Todesscheine von Ausländern unmittelbar an die Verwaltungsstelle, welcher der Heimathsort des Gebornen oder Verstorbenen zunächst untergeben ist, zu befördern.

Zweibrücken, den 1. October 1862.

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator der Pfalz.
v. Schmitt.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 13. September l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Regierungs-Assessor, Kammer des Innern der Pfalz, Joseph Ferdinand von Parseval, in gleicher Eigenschaft zur Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg zu versetzen,

und den Landgerichtsschreiber Peter Mahler zu Wolfstein, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, nach §. 22 lit. B. und C. der IX. Verfassungsbeilage, unter Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner langjährigen treuen Dienstleistung in den Ruhestand treten zu lassen.

Durch allerhöchste Entschließungen, d. d. Berchtesgaden den 29. v. M., haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden:

1. den Landgerichtsschreiber Joseph Kreichgauer in Rockenhausen, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, an das Landgericht Annweiler zu versetzen;
2. den geprüften Rechtscandidaten Friedrich Butenschön aus Speyer zum Landgerichtsschreiber in Rockenhausen zu ernennen;
3. den Landgerichtsschreiber Carl Rudolph Sturm in Lauterecken, seinem allerunterthänigsten Ansuchen

entsprechend, auf die Landgerichtsschreiberstelle in Göllheim zu versetzen, und

4. den geprüften Rechtscandidaten Joseph Carl Geenen aus Rodalben zum Landgerichtsschreiber in Lauterecken zu ernennen.

Zu Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 24. September 1862 wurde der Schulgehilfe Philipp John zu Bellheim zum Lehrer an der dortigen katholischen Schule, vom 1. October d. J. an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. September 1862, wurde:

1. der Schulgehilfe Johann Stripf zu Schaidt zum zweiten Lehrer an der katholischen Schule daselbst, und
2. der Schulgehilfe Nicolaus Kraus zu Rheinzabern zum dritten Lehrer an der dortigen katholischen Schule ernannt.

Zu Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 3. October 1862 wurde der Schulverweser Jacob Brunner zu Schönenberg zum Lehrer an der dortigen protestantischen Schule, vom 1. October l. J. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 1. October 1862, wurde der Schulverweser Philipp Runk zu Battweiler zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen Schule, vom 1. October l. J. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 8. September l. J. dem Bergwerksdirektor Florian Haller und dem Markscheider Ferdinand Braun von Miesbach auf eine Feuerungsmethode zur Verwendung des Kohlengrieses als Brennmaterial ꝛc, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 8. September l. J. anfangend;

unterm 14. September l. J. dem Fabrikanten Valentin Laserre von Dax im Departement des Landes in Frankreich auf eine neue Befestigungsart der Platten bei Metalldachungen aller Art, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 14. September l. J. anfangend;

unterm 19. September l. J. dem Collegialassessor Niclas de Maklakoff von Moskau auf ein System von Walzenketten für den Transport auf Eisenbahnen oder Landstraßen, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 19. September l. J. anfangend;

unterm 28. September l. J. dem Carl Lachermaier zu München, wohnhaft Schwanthalerstraße № 24, auf eine Centrifugal-Saemaschine, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 28. September l. J. anfangend.

Augsburger Börse.

Den 2. October 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
„ „ „ 4 %		
„ „ „ 4 % halbjährig	101⅛	
„ „ „ 4½ %	103¼	
„ „ „ 4½ % halbjährig	104¼	
„ „ „ 5 %	103	
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101⅛	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem.	837	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 72. Speyer, den 14. October 1862.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Gesuche um die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche von dem Sterbeorte an einen andern als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung betr. — Die Rinderpest in Oesterreich betr. — Eröffnung der Assisen für das IV. Quartal 1862. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Consulat in Mannheim. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration. — Verlängerung eines Gewerbsprivilegiums. — Einziehung von Gewerbsprivilegien. — Augsburger Börse.

Bekanntmachung,

die Gesuche um die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche von dem Sterbeorte an einen anderen als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung betr.

Staatsministerium des Innern.

Bezüglich der Instruirung und Bescheidung der Gesuche um die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche von dem Sterbeort an einen anderen als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung werden im Hinblicke auf Art. 110 Abs. 1 Ziffer 1 des Polizei-Strafgesetzbuches nachstehende Vorschriften erlassen:

§. 1.

Die Bewilligung zum Verbringen einer Leiche von dem Sterbeorte an einen anderen als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung hat, der Transport mag an einen anderen Ort im Inlande oder in das Ausland stattfinden, von den einschlägigen Distrikts-Polizeibehörden, beziehungsweise von den exponirten Bezirksamts-Assessoren auszugehen.

Diese Bewilligung darf jedoch, wenn es sich um den Transport der Leiche einer an einer Epidemie oder ansteckenden Krankheit verstorbenen Person in oder durch das Gebiet eines Staates handelt, mit welchem ein Uebereinkommen bezüglich der wechselseitigen Anerkennung der Leichentransportpässe besteht, oder wenn der Transport einer Leiche in oder durch das Gebiet eines Staates erfolgen soll, mit welchem ein Uebereinkommen der erwähnten Art nicht abgeschlossen ist, nur unter der Voraussetzung ertheilt werden, daß derjenige, welcher um die Erlaubniß zur Verbringung einer Leiche in das Ausland nachsucht, die Zustimmung der betreffenden Regierung, in oder durch deren Gebiet der Transport stattfinden soll, sofort übergibt.

§. 2.

Jedes Gesuch um die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche an einen anderen als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung im Inlande muß Vor- und Zunamen, Stand und Alter der verlebten Person, die Bezeichnung der Krankheit, an welcher dieselbe gestorben ist, sowie den Anlaß der Verbringung enthalten und zugleich mit einem bezirksärztlichen Zeugnisse belegt sein, welches auf Grund der vorschriftsmäßig vorgenommenen Leichenschau sich darüber auszusprechen hat, daß gegen den beabsichtigten Leichentransport in sanitätspolizeilicher Beziehung kein Bedenken besteht.

§. 3.

Der Bewilligung des Leichentransportes sind zugleich die Bedingungen, unter welchen derselbe stattfinden darf, ausdrücklich beizufügen.

In dieser Beziehung wird insbesondere Folgendes bestimmt:

a) die Leiche muß in einem Sarge von hartem Holze mit ausgepichten Fugen wohl verschlossen sein;

b) der Transport darf bei warmer Witterung nur zur Nachtzeit, sowie am frühen Morgen und späten Abende stattfinden;

c) ist der Tod in Folge einer Epidemie oder ansteckenden Krankheit eingetreten, so muß da, wo unter Wegs gehalten wird, die Leiche außer dem Ort untergebracht und bis zur Weiterbeförderung gehörig bewacht werden.

Die bezüglich des Leichentransportes auf Eisenbahnen bestehenden reglementären Bestimmungen erleiden durch obige Vorschriften keine Aenderung.

§. 4.

Die Abführung von Leichen, welche schon längere Zeit beerdigt gewesen, unterliegt denselben Bestimmungen. Auch darf die Ausgrabung solcher Leichen nur zur Nachtzeit bei geschlossenem Leichenacker und unter Fernhaltung von unbetheiligten Zuschauern geschehen.

§. 5.

Von jeder ertheilten Bewilligung ist der Ortspfarrer und diejenige Distrikts-Polizeibehörde, in deren Bezirk die Leiche gebracht wird, in Kenntniß zu setzen.

§. 6.

Die Vorschriften der §§. 2—5 haben auf die Verbringung von Leichen in das Ausland unter folgenden Modificationen Anwendung zu finden:

1. Der Transport hat in verpichten, gut verschlossenen Doppelsärgen, von welchen der innere von hartem Holze sein muß, zu erfolgen;
2. die Distrikts-Polizeibehörde, beziehungsweise der exponirte Bezirksamts-Assessor hat, im Falle die Bewilligung zum Transporte einer Leiche in das Ausland ertheilt wurde, einen Leichentransportpaß nach beifolgendem Formulare auszufertigen;
3. zur Ueberwachung des Transportes der Leiche muß ein Begleiter beigegeben werden, welcher neben dem Leichentransportpasse auch noch für seine Person eine amtlich gefertigte Legitimation besitzen muß.

Die Vorschriften unter Ziffer 1—3 finden auf den Transport einer Leiche von Neu-Ulm nach Ulm keine Anwendung.

§. 7.

Die Bewilligungen zur Verbringung einer Leiche an einen andern Ort im Inlande oder in das Ausland sind tax- und stempelfrei; allenfallsige Auslagen für Beschau, Begleitung, Bewachung u. s. w. hat derjenige zu bestreiten, welcher die Bewilligung zum Transporte der Leiche nachgesucht hat.

§. 8.

Die Staaten, mit welchen wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichentransportpässe ein Uebereinkommen

besteht, dann die zur Ausstellung solcher Pässe zuständigen Stellen und Behörden sind in der Beilage Ziffer II. aufgeführt.

Die von denselben zur Verbringung von Leichen in oder durch das bayerische Gebiet ausgefertigten Pässe sind auch in Bayern als vollkommen gültige Legitimations-Papiere anzusehen.

§. 9.

Vorstehende Vorschriften treten mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, in dem ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 27. September 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
v. Neumayr.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath v. Epplen.

Beilage Ziffer I. zu §. 6.

Königreich Bayern.

Leichentransport-Paß.

Nachdem die Verbringung der in doppeltem Sarge wohlverschlossenen Leiche de . . . am . . . ten . . . . . zu . . . . . verstorbenen . . . . . welche von da mittels . . . . . über . . . . . nach . . . . . zur Beerdigung gebracht werden soll, unter Begleitung des mit einer eigenen Reiselegitimation versehenen . . . . . gegen Beachtung der erforderlichen sanitätspolizeilichen Vorsicht bewilligt worden ist, so werden hiemit unter Zusicherung gleicher Gegendienste alle Civil- und Militärbehörden beauftragt, beziehungsweise ersucht, dieselbe gegen Vorweisung dieses vom heutigen, untenbezeichneten Tage an auf einen Monat giltigen Passes frei und ungehindert passiren zu lassen.

. . . . . den . . . ten 18

(Fertigung der ausstellenden Behörde.)

(L. S.) (Unterschrift.)

Beilage Ziffer II. zu §. 8.

Verzeichniß

der Staaten, mit welchen wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichentransportpässe ein Uebereinkommen besteht, und Benennung der in jenen Staaten zur Ausfertigung dieser Pässe zuständigen Stellen und Behörden.

A. Deutsche Bundesstaaten:

I. Oesterreich.	a) In Ungarn die k. Statthalterei; b) in den übrigen Kronländern die k. k. Statthalter, die Landespräsidenten und Vicepräsidenten; c) in der Militärgrenze die k. k. Landesgeneral-Commandanten in Agram und Temeswar.
II. Preußen.	Das k. Ministerium des Innern, sämmtliche Provincial-Regierungen und das Polizeipräsidium zu Berlin.
III. Sachsen.	Das Ministerium des Innern und die vier Kreisdirectionen.
IV. Hannover.	a) Die Polizei-Obrigkeiten, d. h. die k. Aemter; b) die k. Polizeidirectionen und c) die Stadtmagistrate.
V. Württemberg.	Die Stadtdirection in Stuttgart und sämmtliche k. Oberämter.
VI. Großherzogthum Baden.	Das Ministerium des Innern, die vier Kreisregierungen, dann die Ober-, Stadt-, Land- und Bezirksämter.
VII. Kurfürstenthum Hessen.	Die Landrathsämter, Polizeidirectionen und Regierungscommissionen.
VIII. Großherzogthum Hessen.	Die Kreisämter.
IX. Herzogthum Nassau.	Die Landesregierung, ausnahmsweise und insbesondere für eilende Fälle des Transportes von Leichen von im Bade Ems verstorbenen Personen das herzogliche Amt zu Nassau.
X. Herzogthum Sachsen-Meiningen.	a) Die herzogl. Verwaltungsämter zu Salzungen, Wasungen, Meiningen, Römhild, Hildburghausen, Eisfeld, Sonneberg, Gräfenthal, Saalfeld, Kainburg und Kranichfeld; b) für die Residenzstadt der herzogl. Residenz-Polizeidirector.
XI. Herzogthum Anhalt-Bernburg.	Die herzogl. Regierung, Abtheilung des Innern und der Polizei, und die von derselben für dringende Fälle autorisirten Kreisämter.

B. Nicht zum deutschen Bunde gehörige Staaten:

I. Frankreich.	Die Präfecten, nach vorgängiger Genehmigung des Ministers des Innern.

II. Schweiz.	Im Kantone	Zürich: die Polizeidirection;
	" "	Bern: die Regierungsstatthalterämter;
	" "	Luzern: die Statthalterämter;
	" "	Uri: die Standeskanzlei;
	" "	Schwyz: die Kantonskanzlei;
	" "	Obwalden: die Standeskanzlei;
	" "	Nidwalden: die Standeskanzlei;
	" "	Glarus: die Regierungskanzlei;
	" "	Zug: die Gemeinderäthe (mit Legalisation der Staatskanzlei);
	" "	Freiburg: die Polizeidirection;
	" "	Solothurn: die Polizeidirection;
	" "	Basel (Stadt): die Staatskanzlei;
	" "	Basel (Land): die Polizeidirection;
	" "	Schaffhausen: die Polizeidirection;
	" "	Appenzell a. Rh.: die Kantonskanzlei;
	" "	Appenzell i. Rh.: die Kantonspolizei;
	" "	St. Gallen: die Staatskanzlei;
	" "	Graubünden: die Staatskanzlei;
	" "	Aargau: die Polizeidirection;
	" "	Thurgau: das Polizeidepartement;
	" "	Tessin: Chancellerie d'Etat;
	" "	Waadt: Departement de l'Intérieur;
	" "	Neuenburg: Departement de Police;
	" "	Genf: Direction de Police central.

Nro. 327 N. pr. den 10. October 1862.

(Die Rinderpest in Oesterreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehender höchster Erlaß des Königl. Staatsministeriums des Innern wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 10. October 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Staatsministerium des Innern.

Nach einem Berichte der Königl. Gesandtschaft in Wien vom 22. Sept. d. J. sind in den beiden an Niederösterreich angrenzenden Comitaten von Oedenburg und Preßburg neue Ausbrüche der Rinderpest vorgekommen.

In dem im Oedenburger Comitat gelegenen Orte Drasenmarkt sind in der Zeit vom 21. bis 28. August l. J. 41 Rinder an der Seuche erkrankt und 9 hievon umgestanden.

Im Preßburger Comitate sind Ausbrüche in Kittsee,

Stampfen, Neudorf, Theben, Bagöllö, Nagy-Abony, Kürth, Nagy-Tödenes und Wartberg vorgekommen.

Obwohl nun von Seite der ungarischen Behörden die Absperrung der von der Seuche befallenen Orte und die Einstellung der Viehmärkte im ganzen Comitate verfügt, Seitens der niederösterreichischen Behörden aber die nöthigen Vorkehrungen wegen Verhinderung einer Einschleppung nach Niederösterreich getroffen worden sind, so sieht sich das unterfertigte Königl. Staatsministerium dennoch veranlaßt, die mit Entschließung vom 24. März l. J. № 7554 angeordneten Sicherheits-Maßregeln wiederholt einzuschärfen und den in dieser Richtung schon unter dem 11. September l. J. ertheilten Auftrag durch gegenwärtige Eröffnung zu erneuern.

Die Königl. Regierung hat hienach das weitere Geeignete zu verfügen.

München, den 2. October 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
v. Neumayr.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Epplen.

---

pr. den 7. October 1862.

(Die Eröffnung der Assisen für das IV. Quartal 1862 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Der Präsident des Königl. Bayerischen Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Comthur des Civil-Verdienstordens der Königl. Bayerischen Krone und des Verdienstordens vom heiligen Michael, —

Beschließt in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Dekrets vom 6. Juli nämlichen Jahres, so wie der Verordnung vom 27. Juli 1815, Art. 4,

Daß die Assisen der Pfalz für das vierte Quartal 1862 den fünfzehnten Dezember nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden sollen;

Ernennt den Königl. Appellationsgerichtsrath Friedrich Kieffer, um solche zu präsidiren;

Verfügt, daß gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des Dekrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken den dreißigsten September achtzehnhundertzweiundsechzig.

Unterzeichnet: v. Korbach.
Für richtige Ausfertigung:
Der Königl. Obergerichtschreiber, Petri.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 1. October 1862.

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator der Pfalz,
v. Schmitt.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchsten Rescripts vom 27. September d. J. allergnädigst genehmigt, daß von dem Bischofe von Speyer dem Priester Jacob Schäfer, Pfarrer zu Niederschlettenbach, die Pfarrei Zweibrücken, Königl. Bezirksamts Zweibrücken, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchsten Rescripts vom 27. September l. J. dem Priester Ildephons Kobel, Pfarrer zu Blickweiler, die Pfarrei Schönau, Königl. Bezirksamts Pirmasens, allergnädigst zu übertragen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 25. September l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die Stelle des Inspectors bei der Gefangenanstalt Frankenthal dem Verweser dieser Stelle, Landcommissariats-Actuar Carl Raab, zu verleihen.

Durch allerhöchste Entschließung vom 26. v. M. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, den bisherigen Aktuar beim Königl. Forstamte Winnweiler, Jacob Kauppert, vom 1. October d. J. an, zum provisorischen Revierförster auf das im Forstamt Langenberg in Erledigung gekommene Communal-Forstrevier Rülzheim zu ernennen.

Zu Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 5. October l. J. wurde der seitherige Verweser der protestantischen Schulstelle zu Waldgrehweiler, Rudolph Ruth, zum Lehrer daselbst vom 1. November l. J. an in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. October l. J., wurde der bisherige Schulgehilfe Georg Humbert von Bergzabern zum Lehrer an der neugeschaffenen II. protestantisch-deutschen Vorbereitungsschule, vom 1. October l. J. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. October l. J., wurde der bisherige Schuldienst-Erspectant Carl Kastner aus Bellheim zum Verweser an der katholischen Schule zu Büchelberg, vom 1. November d. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. October l. J., ad Nro. 335 N.' wird der bisherige Lehrer Heinrich Klein von Höringen zum Lehrer an der erledigten Schulstelle in Carlsberg, vom 15. October l. J. an, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. October l. J. wurde der seitherige Schulgehilfe Adam Friedrich Strieffler zu Freinsheim zum Lehrer an der protestantischen Vorbereitungsschule für Mädchen daselbst, vom 1. October l. J. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. October l. J. wurde der seitherige Schulgehilfe Johann Baptist Frohnheiser zu Neupfotz zum Lehrer an der mittlern katholischen Schulabtheilung, vom 1. October l. J. an, daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. October l. J. wurden die seitherigen Schulgehilfen Jacob Kammerer und Johann Baptist Commissar an der katholischen Schule zu Leimersheim zu Lehrern daselbst in provisorischer Eigenschaft, vom 1. October d. J. an, ernannt.

Consulat in Mannheim.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Königl. Consul in Mannheim, Kaufmann Fr. Bassermann, unter Anerkennung seiner vieljährigen, mit Eifer geleisteten Dienste, die wegen vorgerückten Alters erbetene Enthebung von seiner Stelle zu gewähren.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 15. September l. J.

allergnädigst bewogen gefunden, dem Königl. Kreisbaurathe Georg Lavale in Speyer die Bewilligung zu ertheilen, den von Seiner Majestät dem König von Preußen ihm verliehenen Kronenorden 3. Klasse annehmen und tragen zu dürfen.

Verlängerung eines Gewerbsprivilegiums.

Das den Verfertigern von Meubelverzierungen, Iller und Höfer in Fürth, unterm 31. August 1860 verliehene Privilegium auf Anfertigung lederner Schlüsselschilder, wurde für den Zeitraum von 3 Jahren, vom 31. August l. J. anfangend, verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Von dem Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Königl. Professor Dr. Martin Knobloch von Weihenstephan und dem Mechaniker Adolph Beyhl von München unterm 15. Mai 1861 verliehenen und unterm 31. dess. M. ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine eigenthümlich construirte, zur Zerlegung des Waizens in Kleber und Stärke dienenden Maschine; dann

die Einziehung des dem Maschinenconstructeur Melchior Nolden von Cöln unterm 7. September 1860 verliehenen und unterm 27. dess. M. ausgeschriebenen siebenjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine eigenthümlich construirte Getreide-Reinigungsmaschine, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt.

Augsburger Börse.

Den 9. October 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
„ „ „ 4 %		
„ „ „ 4 % halbjährig	101⅝	
„ „ „ 4½ %	103¼	
„ „ „ 4½ % halbjährig	104¼	
„ „ „ 5 %	103	
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101¼	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem.		835
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 73. Speyer, den 16. October 1862.

Inhalt:

Die Rheinrektification, hier die Landeshoheit über das durch den Friesenheimer Rheindurchstich abgetrennte Gelände betr. — Die neuen reglementären Grundbestimmungen für die Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr. — Aufstellung von Agenten für die Leipziger Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft. — Erledigung der katholischen Pfarrei Großkarlbach, Königl. Bezirksamts Frankenthal. — Bekanntmachung. — Approbationsprüfung für Bader. — Dienstesnachrichten.

Ad Nrm. Exh. 585 N. pr. den 13. October 1862.

(Die Rheinrektification, hier die Landeshoheit über das durch den Friesenheimer Rheindurchstich abgetrennte Gelände betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Friesenheimer Rheindurchstich seine Vollendung in der Art erhalten hat, daß derselbe in Gemäßheit der diesseitigen Bekanntmachung vom 19. Juli l. J. im Kreisamtsblatte vom Jahr 1862, S. 1242, für die Schifffahrt eröffnet erklärt wurde, so wurde unterm 7. October l. J. zum Vollzuge der Art. 10, 11 und 14 der Uebereinkunft zwischen der Krone Bayern und dem Großherzogthume Baden über die Rektification des Rheinlaufes zwischen der Ausmündung des Neupforzer Durchstiches und der Ausmündung des Frankenthaler Kanales vom 14. November 1825 (Amtsbl. v. 1851, S. 428), die Landeshoheit über die durch diesen Durchstich abgetrennten Gebietstheile der Gemeindekänne von Friesenheim und Oppau von Bayern an Baden abgetreten.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 11. October 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Nro. 324 N. pr den 8. October 1862.

(Die neuen reglementären Grundbestimmungen für die Mobiliar-Feuer-Versicherungsanstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Administration der Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu

München hat sich mit Genehmigung der General-Versammlung des Bank-Ausschusses veranlaßt gesehen, die regelementären Grundbestimmungen für dieses Geschäft einer Revision zu unterstellen, und nachdem Seine Majestät der König geruht haben, den revidirten Grundbestimmungen durch Allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg 13. Juli l. J. die Genehmigung zu ertheilen, werden dieselben nachstehend zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Speyer, den 8. October 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Reglementäre Grundbestimmungen
für die
Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt
der
Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank.

§. 1.

Die Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank unterstellt zur Sicherheit der Betheiligten drei Millionen Gulden ihres Bankfondes.

§. 2.

Ist die Bank in dem Falle, Versicherungs-Anträge ablehnen zu müssen, so ist sie nicht verbunden, Motive anzugeben.

§. 3.

Wer versichern lassen will, wendet sich in der Regel persönlich oder schriftlich an den ihm zunächst gelegenen Agenten, in besonderen Fällen direkt an die Bank.

§. 4.

Die Versicherungs-Anträge müssen von dem Proponenten und dem Agenten unterzeichnet werden. Da sie die Basis zum Versicherungs-Vertrage bilden, so würde

eine falsche Angabe in denselben die Nichtigkeit des Vertrages zur Folge haben.

§. 5.

Die Versicherungs-Verträge werden von dem Administrator der Feuerversicherungs-Anstalt oder dessen Bevollmächtigten unterschrieben.

§. 6.

Die Bank versichert gegen Feuersbrunst und die Verheerungen des Blitzes (auch kalten Schlag) die beweglichen und unbeweglichen Güter, so weit dies die Landesgesetze gestatten, mit Ausschluß von allen Schießpulver-Fabriken, Pulverniederlagen, sowie von allen Arten Documenten, von Gold und Silber, gemünzt und in Stangen, von ungefaßten Edelsteinen und Perlen.

Die Bank vergütet den an den versicherten Gegenständen in den angegebenen Lokalen durch Feuer oder Blitzstrahl, sowie das dadurch veranlaßte Löschen, Niederreißen oder erwiesen nothwendige Ausräumen entstandenen materiellen Verlust, der in gänzlicher oder theilweiser Zerstörung oder in erweislichem Abhandenkommen der versicherten Gegenstände besteht.

Sie gibt keine Entschädigung für Nachtheile durch Stillstehen der Gewerbe, für Entgang des Gewinnes und sonstige derartige Schäden.

§. 7.

Ausgenommen vom Ersatz sind jene Schäden, welche durch Krieg, feindliche Einfälle, bürgerliche Unruhen, rechtswidrige Gewalt, Erdbeben, sowie durch grobe Verschuldung des Versicherten veranlaßt werden.

Bei einer Explosion haftet die Bank nur für den hiedurch entstandenen Feuerschaden, es müßte denn die Explosionsgefahr in der Police ausdrücklich mitversichert sein.

Die Bank haftet für Tüls, Spitzen, Uhren, Silberwerk, Gemälde, Bildsäulen und überhaupt für alle kostbaren Gegenstände blos dann, wenn solche in der Police namentlich verzeichnet sind.

§. 8.

Die Versicherung kann niemals eine Veranlassung zum Gewinn für den Versicherten sein, sie soll demselben nur Entschädigung seines wirklich erlittenen Schadens, insoweit die Bank laut Vertrag dafür haftet, gewähren. Demzufolge kann für alle sowohl völlig verbrannte, als bei dem Brande blos beschädigte, versicherte Gegenstände nicht nach ihrer in der Police enthaltenen Schätzung oder Beschreibung, sondern nach dem Werthe, den dieselben am Tage des Brandes hatten, Entschädigung verlangt werden. Die Versicherung allein begründet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Werth der versicherten Gegenstände.

§. 9.

Der Versicherungsbeitrag — die Prämie — ist zahlbar zum Voraus und baar am Wohnsitze der Bank oder des Agenten, der den Versicherungs-Antrag unterzeichnet hat.

Der Beitrag für das erste Jahr wird bei Unterzeichnung der Police entrichtet. Zur Giltigkeit der Versicherung ist die Zahlung und Annahme des Beitrags und die beiderseitige Unterschrift der Police erforderlich, durch Letztere wird insbesondere das Einverständniß des Versicherten mit dem Inhalte der Police constatirt.

Bei Versicherung auf mehrere Jahre ist die nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres jährlich zahlbare Prämie jedesmal spätestens am Anfangstage des nächstfolgenden Versicherungsjahres zu entrichten, außerdem der Versicherte, ohne daß es einer weiteren Erinnerung oder Rückstandsbeschuldigung bedürfe, im Falle eines Brandschadens auf keine Entschädigung Anspruch machen kann. Die Bank kann übrigens die rückständige Prämie gerichtlich beitreiben, oder den Vertrag als aufgelöst betrachten. Eine Zahlung des verfallenen Versicherungsbeitrages während oder nach dem Brande gibt dem Versicherten kein Recht auf Entschädigung.

Wenn die Vorausbezahlung der Prämie auf mehrere Jahre vereinbart wird, können besondere Vergünstigungen festgestellt werden.

§. 10.

Der Versicherungs-Antrag muß in allen Rubriken genau ausgefüllt und von dem Antragsteller, der allein mit seiner Unterschrift für den Inhalt verantwortlich ist, unterzeichnet sein. Er muß dabei erklären, in welchem Eigenthums- oder Besitzverhältniß er zu den versicherten Gegenständen steht, und ob er auf dieselben oder überhaupt in den Versicherungs-Lokalitäten bereits eine anderweitige Versicherung genommen. Er muß den Gegenstand, auf den sich die Versicherung beschränken soll, die Versicherungsorte und die Feuergefährlichkeit richtig angeben; jede unrichtige Angabe von Seite des Versicherten, wodurch eine irrige Beurtheilung der Gefahr veranlaßt würde, macht die Versicherung ungültig.

§. 11.

Wenn nach geschehener Versicherung die Feuergefährlichkeit sich vermehrt, ein Wechsel des Eigenthümers der versicherten Gegenstände in anderen als Erbschaftsfällen stattfindet, wenn die versicherten Gegenstände ganz oder theilweise in andere Räume oder Lokalitäten gebracht werden; wenn der Versicherte in den Versicherungs-Lokalitäten noch anderwärts Versicherungen abgeschlossen, so ist die Verbindlichkeit der Bank aus der Versicherung erloschen und die bezahlte Prämie verfallen. Sie tritt aber sofort wieder in Kraft, wenn die Bank nach Bekanntgabe des betreffenden Umstandes ihre Zustimmung zur Fortdauer des Vertrages schriftlich gegeben hat.

§. 12.

Die Bank hat das Recht, zum Zwecke der Ausführung von Bestimmungen der gegebenen Verordnung sich von dem Vorhandensein und dem Werthe der bei ihr versicherten Gegenstände zu überzeugen, und hienach bei eingetretenem Minderwerth die Versicherungssumme zu mindern, oder die Versicherung unter Rückvergütung des Versicherungsbeitrags für die noch nicht abgelaufene Versicherungsperiode aufzuheben.

§. 13.

Sobald Feuer ausbricht, muß der Versicherte alle in seiner Gewalt stehenden Mittel anwenden, um die Fortschritte des Feuers zu hemmen und die bedrohten versicherten Gegenstände zu retten und zu erhalten.

Das Ausräumen der versicherten Gegenstände darf jedoch nicht gegen das Geheiß des Agenten oder eine besondere Vertragsbedingung stattfinden. Auch darf dasselbe — mit Ausnahme des Viehes — nicht früher geschehen, als bis das die versicherten Gegenstände enthaltende, oder das unmittelbar anstoßende Gebäude in Brand gerathen ist.

Der Versicherte ist verpflichtet, dem zunächst wohnenden Agenten innerhalb 24 Stunden nach dem Brande, auch wenn derselbe nicht zum Ausbruch gekommen, von diesem schriftliche Anzeige zu machen.

§. 14.

Innerhalb zweimal 24 Stunden nach der Feuersbrunst ist der Versicherte verbunden, dem zunächst wohnenden Agenten der Bank eine vor der Ortsbehörde auf seine Kosten gemachte Erklärung in Urschrift einzusenden, welche Folgendes enthalten muß:

1. Zeit des ausgebrochenen Brandes;
2. Dauer desselben;
3. die bestimmte oder muthmaßliche Entstehungs-Ursache;
4. Angabe der angewandten Mittel, um die Fortschritte des Feuers zu hemmen und die versicherten Gegenstände zu retten;
5. die Umstände, welche dieses Ereigniß begleitet haben;
6. die Beschaffenheit und den ungefähren Werth des erlittenen Schadens.

Sodann ist der Versicherte gehalten, innerhalb 8 Tagen nach dem Brande ein specielles Verzeichniß der zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen, verbrannten, beschädigten und geretteten Gegenstände mit Werthsangabe dem Agenten der Bank zu übergeben. Will der Versicherte einen Anspruch für Gegenstände, die beim Brande abhanden kamen, erheben, so muß er innerhalb 3 Tagen nach dem Brande der Ortsbehörde ein Verzeichniß dieser Gegenstände einreichen und auf gerichtliche Verfolgung des Diebstahls antragen.

Die in diesem und dem vorhergehenden §. gedachten Fristen laufen im Falle nachgewiesener physischer Unmöglichkeit, sie einzuhalten, vom Augenblicke an, wo diese aufhört.

§. 15.

Kein Versicherter ist befugt, die beim Brande beschädigten Gegenstände in einer ihrem Zustande nachtheiligen Weise nach Lage oder Beschaffenheit zu ändern oder Vorkehrungen zu treffen, welche der Bemessung oder Ausmittelung des Schadens hinderlich entgegentreten oder überhaupt den Anordnungen der Agenten und übrigen Vertreter der Bank in Bezug auf den Brandfall entgegen zu handeln, ehe der Schaden durch freundschaftliches Uebereinkommen oder durch Experten vermittelt und festgestellt ist.

§. 16.

Dem Versicherten liegt ob, der Bank oder deren Bevollmächtigten bei der Ausmittelung des entstandenen Schadens über den Besitz und den Werth der vor dem Brande vorhanden gewesenen Gegenstände, sowie über den wirklich erlittenen Schaden, alle von ihm verlangten und ihm zu Gebote stehenden Beweise zu liefern. Selbstverständlich kann die Bank auch von dem Versicherten einen Eid in den gesetzlichen Formen begehren.

§. 17.

Die am Schlusse des Art. 15 bezeichnete Ermittelung und Festsetzung des Brandschadens erfolgt, wenn solche nicht durch Vergleich geschieht, durch zwei Sachverständige, wovon jeder Theil einen ernennt, an Ort und Stelle, um zu erheben:

1. welche versicherten Gegenstände unmittelbar vor Ausbruch des Brandes vorhanden waren, und welchen Werth diese Gegenstände damals hatten;

2. was davon verbrannt, beschädigt oder gerettet ist;
3. wie hoch sich der wirkliche Verlust beläuft.

Im Falle die beiden Sachverständigen in der Schätzung nicht einig werden sollten, so ernennen sie einen Dritten; dieselben handeln sofort gemeinschaftlich und die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Jede Partei kann verlangen, daß dieser Dritte am Sitz der Regierung des Kreises, in welchem der Brandfall statt hatte, gewählt werde.

Im Falle eine Partei binnen Monatsfrist nach geschehener Aufforderung ihren Sachverständigen zu ernennen unterläßt, oder sich die beiden ersten Sachverständigen über die Wahl des Dritten nicht einigen, erfolgt die Wahl, wie jene des Obmannes des Schiedsgerichts (s. u. §. 22) durch die Distrikts-Polizeibehörde.

§. 18.

Bei Gebäuden wird der Werth vor Ausbruch des Brandes, der Schaden, wie auch das Uebriggebliebene, abgeschätzt, wobei Material- und Errichtungskosten, dann Alter und Entwerthung, nicht aber Grund und Boden, Vortheil der Lage, Benützungsweise und Speculationswerth in Berücksichtigung kommen.

Maschinen, Werkzeuge und Fabrikgeräthe werden nach dem Preis, um welchen sie angeschafft werden können, mit Berücksichtigung des durch Gebrauch, Alter, Systemveränderung, Betriebsstillstand, weniger gute Unterhaltung entstandenen Minderwerthes abgeschätzt.

Wenn Hypothek- oder andere Real-Schulden eingetragen sind, wird die Entschädigung nur behufs der Wiederherstellung und nach deren Sicherung bezahlt, die sämmtlichen Hypothek- oder Real-Gläubiger müßten denn in die unbedingte Zahlung willigen, oder selbst zur Empfangnahme berechtigt sein. Geht der Anspruch auf Entschädigung für das Hypothekobject durch die Schuld des Versicherten verloren, so verwendet die Bank die Entschädigung so weit nöthig zur Befriedigung der erwähnten Gläubiger gegen Cession ihrer Rechte.

§. 19.

Wenn mittelst übereingekommener Schätzung oder durch Sachverständige ausgesprochen wird, daß der Werth der in dem Vertrage verzeichneten Gegenstände geringer ist, als die versicherte Summe, so hat der Versicherte nur Anspruch auf die Entschädigung seines wirklich erlittenen und erwiesenen Schadens, weil er aus der Assecuranz keinen Gewinn ziehen darf. Wenn sich aber ergibt, daß im Augenblicke des Brandes der Werth der Gegenstände den Versicherungswerth überschritten habe, so wird der Versicherte für den Mehrbetrag als sein eigener Versicherter angenommen und trägt deßhalb seinen verhältnißmäßigen Antheil am Verluste.

Sind mehrere Versicherungen und der Fall vorhanden, daß die durch §. 11 vorgeschriebene Anzeige genehmigt worden ist, so trägt die Bank bei einem Brande ihren Antheil an dem Brandschaden im Verhältniß der bei ihr versicherten Summe und gemäß vorschriftsmäßiger Abschätzung nach den Vertragsbedingungen. — In keinem Falle kann die Bank angehalten werden, mehr als die bei ihr versicherte Summe zu bezahlen.

§. 20.

Der Versicherte kann weder theilweise noch ganz die versicherten Gegenstände der Bank anheimschlagen, solche mögen noch in gutem Zustande oder beschädigt sein. Die Bank kann die beschädigten Gegenstände ganz oder theilweise übernehmen oder den Schaden hievon ersetzen.

§. 21.

Die Bank tritt vermöge ihres ausgestellten Vertrages für die geleistete Entschädigungssumme in alle Rechte und Befugnisse ein, die dem Versicherten bei entstandenem Brande gegen Dritte wegen Veranlassung des Brandes zustehen, ohne daß es dazu einer besonderen Uebertragung oder sonstigen Titels bedürfte.

§. 22.

Alle Streitigkeiten zwischen dem Versicherten und der Bank über den Vollzug des Vertrages, außer in den unter

§. 9 vorgesehenen Fällen und insofern nicht bereits ein Vergleich abgeschlossen ist, werden durch drei Schiedsrichter entschieden, wovon einer von der Bank, der andere von dem Versicherten und der Dritte von den zwei erstgenannten Schiedsrichtern gewählt wird. Ermangelt eine Partei, ihren Schiedsrichter binnen Monatsfrist zu ernennen, oder können sich die zwei Schiedsrichter über die Wahl des Dritten nicht vereinigen, so wird solcher von der Distrikts-Polizeibehörde, in deren Bezirk das Schiedsgericht statt hat, nach vorgängiger Vernehmung der beiden Parteien, ernannt.

Die schiedsrichterlichen Verhandlungen werden am Sitz der Regierung des Kreises, in welchem der Brand sich ereignete, vorgenommen.

Urtheile der Schiedsrichter können nur nach Anhörung der beiden Parteien oder ihrer Bevollmächtigten gefällt werden. Die Schiedsrichter geben ihr Erkenntniß ab nach den gedruckten allgemeinen und den besonderen Bedingungen des Vertrags unter Angabe der Entscheidungsgründe.

§. 23.

Wer einen Gegenstand für verbrannt angibt, welcher zur Zeit des Brandes nicht vorhanden war, oder gerettet wurde; wer wissentlich den Schadensbetrag übersetzt, oder auf irgend eine Art die Bank zu hintergehen sucht; wer außerdem die in einem der vorstehenden §§. 10, 13, 14, 15 und 16 vorgeschriebenen Pflichten nicht erfüllt, verliert alle Ansprüche auf Schadensersatz und verwirkt die bezahlten Assekuranzbeiträge.

Alle nicht innerhalb 6 Monaten nach dem Brande entweder rechtsgültig von der Hypotheken- und Wechselbank anerkannten oder vor den zuständigen Richter (§. 22) gebrachten Ansprüche auf Entschädigung sind durch den bloßen Ablauf jener Frist, ohne daß es irgend einer Erklärung Seitens der Bank bedürfte, erloschen.

§. 24.

Die nach gepflogenen Verhandlungen über den erlittenen Schaden ausgemittelte Entschädigungssumme wird, insoferne nicht anderweitig vereinbart wurde, längstens innerhalb 8 Tagen nach ihrer definitiven Feststellung an den Beschädigten baar und portofrei entrichtet.

Nach einem Brandunglück, das den Versicherten betroffen, von welcher Bedeutung es sein mag, steht es sowohl der Bank als dem Versicherten frei, jede Versicherung ganz oder theilweise mittelst einer einfachen Anzeige aufzuheben, die zwischen ihnen besteht.

Eine Prämien-Rückvergütung findet insofern statt, als nicht ein die Hälfte der Versicherungssumme übersteigender Betrag an den Versicherten entschädigt wurde.

Die Vergütung erstreckt sich auf die Prämie für den verbleibenden Theil der Versicherungssumme und die noch nicht abgelaufene Versicherungszeit, mit Wegfall des allenfallsigen Freijahres und Discontos.

§. 25.

Von dem Gewinne dieses Geschäftszweiges soll vorerst die Hälfte zu einem Reservefond verwendet werden. Hat dieser Reservefond die Summe von fl 1,000,000 erreicht, wie es seit 1858 der Fall, so werden fernere Zuschüsse zu demselben eingestellt. Müßte der Reservefond durch Unglücksfälle angegriffen werden, so tritt bis zur Ergänzung der demselben entzogenen Summe wieder die obige Bestimmung ein. Die eingehenden Prämiengelder, sowie der Reservefond, sollen gleich dem Reservefond der Bank nach §. 42 der Bankstatuten behandelt werden.

§. 26.

Sollte durch außerordentliche, unvorhergesehene Unglücksfälle von den drei Millionen Gulden, womit die Bank diese Versicherungsanstalt garantirt, der dritte Theil — eine Million Gulden — zu Verlust gehen, so ist der Bank-Ausschuß einzuberufen, von welchem dann durch Stimmenmehrheit entschieden wird, ob dieses Versicherungs-Geschäft aufgelöst werden soll oder nicht.

Im ersteren Falle verbleibt das übrig gebliebene Kapital von zwei Millionen Gulden als Garantie der Versicherten bis zur Erlöschung des letzten Versicherungs-Vertrages.

Ad Nrm. Exh. 331 N pr. den 11. October 1862.

(Aufstellung von Agenten für die Leipziger Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachbezeichnete Personen als Unteragenten der Leipziger Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft bestätigt.

1. Ludwig Kaub, Kaufmann zu Landau, für den Kanton Landau, statt des zurückgetretenen Fr. Herrmann von daz;
2. Julius Neubert, Weinhändler in Bergzabern, für den Kanton Bergzabern, statt des zurückgetretenen C. Bruch von daz;
3. Philipp Jacob Wollherr, Notariatsclerc zu Rheinzabern, für die Gemeinden Rheinzabern, Jockgrim, Hatzenbühl, Hayna und Rülzheim im Kantone Kandel, Kuhardt, Leimersheim und Neupfotz im Kantone Germersheim, Herxheim und Herxheimweiher im Kantone Landau, statt des zurückgetretenen Philipp Pfaffmann von Rheinzabern.

Sodann wurde genehmigt, daß die Gemeinde Hochspeyer im Kantone Kaiserslautern dem Agenturbezirke des Unteragenten Philipp Essig, Gemeindeschreiber zu Enkenbach, zugetheilt werde.

Speyer, den 8. October 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 755 N. pr. den 11. October 1862.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Großkarlbach, Königl. Bezirksamts Frankenthal, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Großkarlbach, im Amts- und Dekanatsbezirke Frankenthal gelegen, in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt im Pfarrorte, einer Filiale und einer weiteren dazu gehörigen Ortschaft 355 Parochianen und erträgt:

		fl	xr
1.	an Staatsgehalt	208	50
2.	„ Wohnungsanschlag	20	—
3.	„ Pfarrgütern	90	21
4.	„ Grundzinsen	23	8
5.	„ Stiftungen	25	34
	sohin im Ganzen	367	53
	welches Einkommen durch einen Zuschuß aus Staatsfonds von	232	7
	auf	600	—

ergänzt wird.

Auf der Pfarrei Großkarlbach lastet ein Ratifications-Guthaben von 52 fl 1 xr, wovon die jährliche Rate mit dem Jahre 1862 beginnend 5 fl 47 xr beträgt und sich auf 9 Jahre erstreckt.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen fünf Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 11. October 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Nro. 718 N. pr. den 14. October 1862.

Bekanntmachung.

Am 11. November (Martini) l. J. wird die Königl. Baugewerksschule dahier im Lokale, Kaufingergasse № 8/2, ihren 40. Lehrkurs für Baubeflissene, Gesellen und Parliere eröffnen, was hiedurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß der Unterricht werktäglich in 9 Stunden bis zum 19. März (Josephi) ertheilt

werden wird. Anmeldungen zur Aufnahme haben im Schullokale zu geschehen.

München, den 22. September 1862.

Der Vorstand der Königl. Baugewerks-Schule.
Königl. Kreisbaubeamter:
Reuter.

---

pr. den 13. October 1862.

(Die Approbationsprüfung für Bader betr.)

Auf Grund des Königl. Regierungs-Reſcriptes vom 12. Februar 1846 — Amtsbl. Nâ 11 — wird eine Approbationsprüfung für Bader abgehalten:

Montag den 24. November für die Bezirke Frankenthal und Kaiserslautern,

Dienstag den 25. November für die Bezirke Zweibrücken und Landau.

Die Bedingungen zur Zulassung sind enthalten in der allerhöchsten Bader-Ordnung vom Jahre 1843 — Amtsblatt Nâ 40 — und lauten:

1. Ein tax- und stempelfreier polizeilicher Zulaßschein, ausgestellt von dem betreffenden Königl. Bezirksamte (siehe §. 30);
2. ein Zeugniß einer Lehrlings-Prüfungscommission (siehe §. 20);
3. zurückgelegte dreijährige Gesellenzeit (siehe §. 24).

Ueber Dispensirung von diesen Vorschriften ist zu lesen das Königl. Regierungs-Reſcript vom 30. November 1860 — Amtsbl. S. 1110 —.

Die Prüfung beginnt an beiden Tagen um 10 Uhr Morgens im hiesigen Bürgerspital.

Jeder zu Prüfende hat die Instrumente, deren er sich bedient, sowie das Handbuch von Dr. Haus vorzulegen.

Die Königl. Bezirksämter werden hiermit ersucht, diese Bekanntmachung durch die Lokalblätter den betreffenden Badern zur Kenntniß bringen zu wollen.

Speyer, den 12. October 1862.

Der Vorstand der Prüfungs-Commission
Dr. Mockher.

Dienstesnachrichten.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 6.—11. l. M. ist die unter dem 5. October v. J. dem Gerichtsboten Demetz in Otterberg ertheilte Genehmigung, den Gerichtsboten-Candidaten Ludwig Schellhaas als selbstständigen functionirenden Gehilfen beibehalten zu dürfen, auf die Dauer eines weitern Jahres erneuert worden.

In Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 28. September 1862 wurde die Funktion des Hauslehrers an der Gefangenanstalt Frankenthal dem Schullehrer Martin Sommer zu Haßloch, und jene an der Gefangenanstalt Zweibrücken dem Schullehrer Jacob Pracht zu Schopp übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. October 1862, wurde das Gemeinderathsmitglied Johann Huwer zum Adjunkten der Gemeinde Schwarzbach-Beeden ernannt.

Zu Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 24. September 1862 wurden die beiden Schulgehilfen Georg Philipp Fuchs und Peter Adam Wolf zu Lehrern an der katholischen Vorbereitungsschule zu Bellheim, vom 1. October d. J. an, ernannt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 74. Speyer, den 21. October 1862.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die polizeiliche Bewilligung zu Sammlungen betr. — Aufstellung eines Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Ergebnisse der Unions-Volkszählung im Monate Dezember 1861 — Die theologische Anstellungsprüfung für das Jahr 1862 betr. — Dienstesnachricht. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats September 1862.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die polizeiliche Bewilligung zu Sammlungen betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, mit Hinblick auf Art. 92 und 93 des Polizeistrafgesetzbuches über Sammlungen zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Zu jeder Sammlung von Geld oder sonstigen Beiträgen, oder von Unterschriften hiezu, wird vorbehaltlich dessen, was hierüber in den Gesetzen besonders bestimmt ist, polizeiliche Bewilligung erfordert.

§. 2.

Die ertheilte Bewilligung ist nach Umfluß von drei Monaten, vom Tage ihrer Eröffnung an gerechnet, als erloschen zu betrachten, wenn hierüber für den einzelnen Fall nicht anderweite Verfügung ausdrücklich getroffen ist.

§. 3.

Unserer Allerhöchsten Entschließung bleibt die Erlaubniß zu allen Sammlungen vorbehalten, welche sich über mehrere Regierungsbezirke oder über das ganze Königreich erstrecken, oder für politische Zwecke, oder für das Ausland bestimmt sind.

§. 4.

Sammlungen innerhalb eines einzelnen Regierungsbezirkes werden, sofern sie nicht unter die Bestimmungen

des §. 3 fallen, von den betreffenden Königl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, bewilligt.

§. 5.

Sammlungen irgend welcher Art zur Steuerung einer durch unvorgesehene Ereignisse herbeigeführten augenblicklichen Noth können von den Distrikts-Polizeibehörden in ihren Amtsbezirken angeordnet werden.

In einem solchen Falle ist von der getroffenen Anordnung sogleich Anzeige an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, zu erstatten.

§. 6.

Wenn ein Aufruf zu Gaben oder Geldbeiträgen mit dem Erbieten der Empfangnahme derselben in öffentlichen Blättern oder Anschlägen erlassen werden soll, so kommen in Ansehung der Zuständigkeit zur Ertheilung der erforderlichen polizeilichen Bewilligung die Bestimmungen der vorstehenden §§. 3—5 zur Anwendung.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

Hiedurch sind alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Berchtesgaden, den 20. September 1862.

Max.

v. Zwehl. v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Epplen.

Ad Nrm. Exh. 639 N. pr. den 13. October 1862.

(Aufstellung eines Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Gemeindeschreiber Philipp Jacob Schmidt zu Rheingönheim als Unteragent der Berlinischen Feuerversicherungs-Gesellschaft für den Kanton Ludwigshafen hiemit bestätigt.

Speyer, den 11. October 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Nro. 629 N. pr. den 10. October 1862.

(Die Ergebnisse der Unions-Volkszählung im Monate Dezember 1861 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, im allgemeinen Interesse nachstehend die Ergebnisse der letzten im Monate Dezember 1861 im Regierungsbezirke der Pfalz stattgefundenen Volkszählung, und zwar in 4 Tabellen, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Speyer, den 9. October 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Ueberſicht des Bevölkerungsſtandes der Pfalz.

I. Bevölkerung des Civil- und Militärſtandes nach der Zählung vom Monate Dezember 1861.

Bezirksamts-Bezirke.	Landgerichts-Bezirke.	a) Nach dem Civilſtande		b) Nach dem Militärſtande		Gesammt-Bevölkerung nach			
						Landgerichts-Bezirken		Bezirksamts-Bezirken	
		Familien.	Seelen.	Famil.	Seelen.	Familien.	Seelen.	Familien.	Seelen.
Bergzabern	Annweiler	3409	15430	—	—	3409	15430	9222	39508
	Bergzabern	5813	24078	—	—	5813	24078		
Frankenthal	Frankenthal	4697	20614	—	—	4697	20614	10133	44730
	Grünſtadt	5436	24116	—	—	5436	24116		
Germersheim	Germersheim	5556	22826	205	6317	5761	29143	12399	56516
	Kandel	6638	27373	—	—	6638	27373		
Homburg	Homburg	2127	10400	—	—	2127	10400	9613	45565
	Landſtuhl	3926	18302	—	—	3926	18302		
	Waldmohr	3560	16863	—	—	3560	16863		
Kaiſerslautern	Kaiſerslautern	5676	27967	1	34	5677	28001	11182	53820
	Otterberg	2764	12778	—	—	2764	12778		
	Winnweiler	2741	13041	—	—	2741	13041		
Kirchheimbolanden	Göllheim	2318	10137	—	—	2318	10137	11740	50062
	Kirchheim	3454	14366	—	—	3454	14366		
	Obermoſchel	3422	14909	—	—	3422	14909		
	Rockenhauſen	2546	10650	—	—	2546	10650		
Kuſel	Kuſel	4028	17777	—	—	4028	17777	8746	39505
	Lauterecken	2036	9690	—	—	2036	9690		
	Wolfſtein	2682	12038	—	—	2682	12038		
Landau	Edenkoben	6173	26295	—	—	6173	26295	14489	65719
	Landau	8109	33278	207	6146	8316	39424		
Neuſtadt a. H.	Dürkheim	6485	28459	—	—	6485	28459	15465	65024
	Neuſtadt	8980	36565	—	—	8980	36565		
Pirmaſens	Dahn	1998	9667	—	—	1998	9667	8238	39648
	Pirmaſens	4044	19985	—	—	4044	19985		
	Waldfiſchbach	2196	9996	—	—	2196	9996		
Speyer	Ludwigshafen	6196	27049	5	204	6201	27253	11579	53128
	Speyer	5328	24443	50	1432	5378	25875		
Zweibrücken	Bliskaſtel	5791	23991	—	—	5791	23991	12565	54844
	Hornbach	2302	10028	—	—	2302	10028		
	Zweibrücken	4415	19489	57	1336	4472	20825		
	Summa	134846	592600	525	15469	135371	608069	135371	608069

Digitized by Google

II. Bevölkerung, nach Confessionen ausgeschieden, nach der Ortserhebung über den Civilstand im Monate Dezember 1861.

Bezirksamts-Bezirke.	Landgerichts-Bezirke.	Katholiken.		Protestanten.		Mennoniten, Wiedertäufer, Griechen und andere Secten.		Nichtchristliche Religionen.		Summa			
										Landgerichts-Bezirke.		Bezirksamts-Bezirke.	
		Famil.	Seelen.	Famil.	Seelen.	Famil.	Seelen.	Famil.	Seelen.	Famil.	Seelen.	Famil.	Seelen.
Bergzabern	Annweiler	1758	8074	1566	7017	19	71	66	268	3409	15430	9222	39508
	Bergzabern	2005	8977	3562	14092	14	80	232	929	5813	24078		
Frankenthal	Frankenthal	1897	8571	2605	11245	63	173	132	625	4697	20614	10133	44730
	Grünstadt	1744	7834	3282	14517	76	295	334	1470	5436	24116		
Germersheim	Germersheim	3140	13423	2282	8782	--	—	134	585	5556	22790	12194	50163
	Kandel	4077	17577	2431	9243	4	9	126	544	6638	27373		
Homburg	Homburg	991	4873	1082	5249	6	15	48	263	2127	10400		
	Landstuhl	2290	10880	1633	7403	2	13	1	6	3926	18302	9613	45565
	Waldmohr	1365	6539	2117	9984	5	20	73	320	3560	16863		
Kaiserslautern	Kaiserslautern	2099	10035	3450	17295	34	152	93	485	5676	27967		
	Otterberg	702	3196	1960	9122	44	213	58	247	2764	12778	11181	53786
	Winnweiler	941	4327	1612	7803	68	350	120	561	2741	13041		
Kirchheimbolanden	Göllheim	841	3536	1368	6128	49	194	60	279	2318	10137		
	Kirchheim	676	2661	2657	11108	43	247	78	350	3454	14366	11740	50062
	Obermoschel	497	2083	2834	12418	15	57	76	351	3422	14909		
	Rockenhausen	490	2039	1955	8137	5	24	96	450	2546	10650		
Kusel	Kusel	427	1827	3554	15747	2	12	45	191	4028	17777		
	Lauterecken	359	1596	1637	7917	6	28	34	149	2036	9690	8746	39505
	Wolfstein	264	1206	2391	10684	--	5	27	143	2682	12038		
Landau	Edenkoben	3653	15844	2323	9567	6	23	191	861	6173	26295	14282	59532
	Landau	3581	14951	4269	17094	3	13	256	1179	8109	33237		
Neustadt a. H.	Dürkheim	3234	13751	5556	22053	28	111	162	650	8980	36565	15465	65024
	Neustadt	2247	9727	4006	17719	40	167	192	846	6485	28459		
Pirmasens	Dahn	1497	7261	436	2094	5	37	60	275	1998	9667		
	Pirmasens	1671	8102	2277	11419	13	77	83	387	4044	19985	8238	39648
	Waldfischbach	1145	5152	992	4574	—	—	59	270	2196	9996		
Speyer	Ludwigshafen	2576	11072	3401	14936	40	235	179	805	6196	27048	11524	51478
	Speyer	3649	16956	1558	6861	9	50	112	563	5328	24430		
Zweibrücken	Bliskastel	5140	21235	579	2437	7	54	65	265	5791	23991		
	Hornbach	976	4121	1309	5816	17	91	—	—	2302	10028	12508	53500
	Zweibrücken	1292	5532	3025	13552	30	132	68	265	4415	19481		
	Summa	57224	252958	73709	322013	653	2948	3260	14582	134846	592501	134846	592501

NB. Die zwischen der Tabelle № II. und der Tabelle № I. a. bestehende Differenz von 99 Seelen rührt von Militärdienstboten her, welche dem Civilstande angehören und durch die Militärbehörden gezählt worden sind.

III. Zusammenstellung der Bevölkerung der Städte des Königl. bayerischen Regierungsbezirkes der Pfalz nach dem Stande der Bevölkerung vom Monat Dezember 1861.

Bezirksamt.	Namen der Städte.	Nach den Ortserhebungen über den Civilstand.					
		Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre.	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre.	Kinder unter 14 Jahren männlich.	Kinder unter 14 Jahren weiblich.	Total.
		Seelen.					
Bergzabern	Annweiler	600	836	973	407	429	2645
	Bergzabern	741	792	1034	360	324	2510
Frankenthal	Frankenthal	1384	2161	2413	830	824	6228
	Grünstadt	809	1084	1271	508	528	3391
Germersheim	Germersheim	715	998	1256	528	538	3320
Homburg	Homburg	703	976	1204	564	582	3326
Kaiserslautern	Kaiserslautern	2387	3926	4085	1987	1997	11995
	Otterberg	661	810	957	406	423	2596
Kirchheimbolanden	Kirchheimbolanden	753	960	1107	496	415	2978
	Obermoschel	334	436	443	229	199	1307
Landau	Edenkoben	1246	1731	1900	882	888	5401
	Landau	1441	2035	2573	699	750	6057
Neustadt	Deidesheim	598	826	886	402	406	2520
	Dürkheim	1154	1750	2001	916	873	5540
	Neustadt	1831	2547	2803	1125	1136	7611
	Wachenheim	660	828	1026	420	389	2663
Pirmasens	Pirmasens	1407	2142	2429	1304	1222	7097
Speyer	Ludwigshafen	696	1119	1051	461	495	3126
	Speyer	2515	3780	4329	1575	1681	11865
Zweibrücken	Hornbach	315	477	547	209	235	1468
	St. Ingbert	1920	2566	1988	1215	1149	6918
	Zweibrücken	1803	2372	2891	955	957	7175
	Summa	24673	35152	39167	16478	16440	107237

IV. General-Conspect der Bevölkerung des Regierungsbezirkes der Pfalz nach den Ergebnissen der bisherigen Unionsvolkszählung.

Jahrgänge der Unions-Volkszählung.	A. Nach den Ortserhebungen über den Civilstand.						B. Nach den Erhebungen über den Militärstand.						Gesammt-Bevölkerung.	
	Angahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre	Kinder unter 14 Jahren männlich	Kinder unter 14 Jahren weiblich	Angahl der Einwohner	Angahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre	Kinder unter 14 Jahren männlich	Kinder unter 14 Jahren weiblich	Angahl der Einwohner	nach Familien.	nach Seelen.
		Seelen.						Seelen.						
1834	115456	171617	185461	96152	93742	546972	207	7375	251	180	154	7960	115663	554932
1837	116278	174038	189811	98539	94833	557221	198	7581	254	155	134	8124	116476	565345
1840	120407	177808	193714	100698	98917	571137	196	7480	216	142	145	7983	120603	579120
1843	123039	182404	197840	103620	102663	586527	192	8140	230	145	151	8666	123231	595193
1846	124972	185144	199767	107844	107151	599906	226	8018	255	137	154	8564	125198	608470
1849	125357	184180	201761	107151	106693	599785	303	15740	363	232	250	16585	125660	616370
1852	126519	183167	202237	105575	105363	596342	293	14440	296	216	182	15134	126812	611476
1855	127355	178947	198631	98537	98301	574416	483	12290	257	194	177	12918	127838	587334
1858	130818	186044	203284	96763	96552	582643	467	11887	248	185	166	12486	131285	595129
1861	134846	189628	207712	97475	97785	592600	525	14860	256	175	178	15469	135371	608069

Ad Nrm. Exh. 1601 W. pr. den 14. October 1860.

(Die theologische Anstellungsprüfung für das Jahr 1862 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Anstellungsprüfung für die protestantischen Pfarramts-Candidaten wird am 1. Dezember l. J. dahier ihren Anfang nehmen. Es werden daher diejenigen Candidaten der Theologie, welche sich derselben zu unterziehen haben, aufgefordert, sich rechtzeitig und unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse (Wand's Handbuch S. 469), sowie eines in lateinischer Sprache abgefaßten Lebenslaufes, um Zulassung zu dieser Prüfung zu melden. Die Gesuche sind doppelt, auf Stempel- und freiem Papiere einzureichen. Denjenigen, welche zu genannter Prüfung zugelassen werden, wird der Text der auszuarbeitenden Probepredigt, welche spätestens bis zum 20. November vorgelegt werden muß, durch das einschlägige Decanat mitgetheilt werden.

Speyer, den 13. October 1862.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Dimroth.

Dienstesnachricht.

In Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 10. October 1862 wurden die Schulgehilfen Carl Dörr und Christian Elspermann in Neustadt zu Lehrern daselbst, vom 1. October l. J. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Ueberſicht

der Getreide-Preiſe während des Monats September 1862.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerſte.			Haſer.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		fl	kr.		fl	kr.		fl	kr.		fl	kr.		fl	kr.		fl	kr.
Bergzabern . . .	22	6	29	42	4	27	—	—	—	—	—	—	3	4	26	—	—	—
Homburg . . .	208	6	36	1046	4	32	262	4	20	61	6	20	—	—	—	412	3	2
Kaiſerslautern . .	1223	6	36	1199	4	36	5420	4	23	226	6	24	1750	4	33	2890	3	12
Kandel	58	6	27	21	4	51	203	4	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kuſel	—	—	—	508	4	39	1002	4	16	—	—	—	377	4	11	540	2	52
Landau	66	6	29	32	4	36	768	4	43	—	—	—	190	4	29	56	3	49
Neuſtadt	1343	6	35	388	4	41	2113	4	46	—	—	—	1045	4	26	108	3	47
Pirmaſens . . .	42	6	40	152	4	39	24	4	29	—	—	—	—	—	—	168	2	57
Speyer	77	6	19	154	4	56	552	4	21	—	—	—	642	4	34	70	3	24
Zweibrücken . .	867	6	32	1026	4	34	160	4	7	63	6	30	34	2	53	693	2	49
Summa .	3906	6	34	4568	4	3	10504	4	51	350	6	25	4041	4	28	4937	3	7
Mittelpreiſe vom Auguſt		7	22		5	4		5	13		7	23		4	53		4	6

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. Preise im Monate September 1862.

Orte.	Mittlere Taxe für Brod		Mittlere Taxe für Fleisch			Mittlere Preise für Mehl							Mittlere Preise für Kartoffeln		Mittlere Preise für Heu		Mittlere Preise für Stroh	
	Schwarz-	Weiß-	Ochsen-	Kalb-	Schweine-	Schwarz-	Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier						
	per Pfund (= ½ Kilogramm).											per Dutzend.	per Zentn. (50 Kilogr.)					
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
Dürkheim	3½	4	14	10	16	4½	7	4	4	4	28	18½	1	18	1	50	1	41
Frankenthal	3½	4	—	10	17	3	4½	5	5	5	28½	17	1	—	1	30	1	30
Germersheim	3½	4	15	11	17	4	7	7	6	5	24	16	1	—	2	—	1	40
Grünstadt	3½	4	14	9	16	4½	7	5	5	5	30	16	1	30	—	—	1	40
Homburg	3½	—	15	12	18	6	8	4	—	4	28	16	1	—	2	—	1	10
Kaiserslautern	3½	5½	14	10	16	4	6	3	3	3	26	16	1	12	1	30	1	18
Kirchheimbolanden	3½	6	14	10	18	4	7	4	4	5	25	16	1	—	2	—	1	12
Kusel	3½	—	14	9½	18	4½	7½	3	5	4	23	12	—	54	—	—	—	—
Landau	3½	4½	16	12	18	4	6	6	6	6	26	16	1	8	2	24	1	24
Neustadt	3½	3½	16	11	16	4	6	5	5	5	30	19	1	6	1	45	1	45
Pirmasens	3½	4½	—	10	16	4	7	6	6	5	26	12	1	12	2	—	1	—
Speyer	3½	3½	16	11	17	4	7	6	6	6	24	16	1	—	2	—	1	48
Zweibrücken	3½	5½	16	12	18	4	7½	4	5	5	27	15	—	58	2	20	1	20

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 75. Speyer, den 28. October 1862.

Inhalt:

Preisevertheilung beim pfälzischen Landgestüt für das Jahr 1862 — Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Die Wiederbesetzung der Stelle eines praktischen Arztes in Homburg betr. — Die protestantische Filialkirche in Frankenstein betr. — Erledigung der katholischen Pfarrei Diedesfeld. — Cursiren falscher Münzen. — Die erledigte Lehrstelle für den Realien-Unterricht an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbeschule in Bayreuth betr. — Bekanntmachung, Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr. — Bekanntmachung. — Freigabe einer Caution betr. — Betriebs-Ergebnisse der Pfälzischen Eisenbahnen vom Monat September 1862. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegien-Verlängerungen. — Augsburger Börse.

Ad Nrm. Exh. 984 N. pr. den 23. October 1862.

(Preisevertheilung beim pfälzischen Landgestüt für das Jahr 1862 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 11. September l. J. an dem Königl. Landgestüte der Pfalz stattgehabten Preisevertheilung sind den nachgenannten Pferdebesitzern die nebenbemerkten Preise nebst Preisfahnen zuerkannt worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird:

I. Für 4jährige Stuten, welche das erste Mal trächtig sind.

1.	Höh, Michael IV., von Gerhardsbrunn	100 fl
2.	Munzinger, Adam V., ib.	90 „
3.	Schneider, Adam III., von Langwieden	80 „
4.	Müller, Nicolaus, von Gerhardsbrunn	70 fl
5.	Munzinger, Adam IV., ib.	60 „
6.	Schneider, Michael, von Oberarnbach	50 „
7.	Poth, Michael, von Obernheim	40 „
8.	Schneider, Adam, von Gerhardsbrunn	35 „
9.	Poth, Adam, von Oberarnbach	30 „
10.	Veith, Philipp, vom Einöderwiesenhof	25 „
11.	Vollmer, Philipp, von Käshofen	Medaillen mit Diplom.
12.	Blinn, Jacob, von Martinshöh	
13.	Diehl, Peter, von Zeselberg	
14.	Bruch, Bernhard, von Althornbach	

II. Für Stuten, welche früher schon einen Preis erhielten und mit einem Fohlen vorgeführt werden.

1.	Müller, Nicolaus IV., von Gerhardsbrunn	60 fl

2. Weber, Michael, von Hornbach . . 50 fl
3. Höh, Michael IV., von Gerhardsbrunn . 45 „
4. Heinz, Valentin, von Mittelbrunn . . 40 „
5. Guth, Georg, vom Freudenbergerhof . 35 „
6. Munzinger, Valentin III., von Gerhardsbrunn . . . . . 30 „
7. Schäfer, Valentin, von Langwieden . 25 „
8. Heinz, Philipp, von Martinshöh . . 20 „
9. Stalter, Daniel, vom Kirschbacherhof . 20 „
10. Wagner, Nicolaus, von Langwieden . 15 „
11. Höh, Michael III., von Gerhardsbrunn } Medaillen mit Diplom.
12. Kettenring, Valentin VII., von Hermersberg . . . . . } Medaillen mit Diplom.
13. Brauer, Hubertus, vom Sturzenhof } Medaillen mit Diplom.

III. Für Stutfohlen.

1. Stork, Johann, von Knopp . . . 50 fl
2. Wagler, Christian, vom Eichelscheiderhof 45 „
3. Heintz, Valentin jun., von Mittelbrunn . 40 „
4. Frenzel, Peter, von Seiweiler . . 35 „
5. Munzinger, Adam I., von Gerhardsbrunn 30 „
6. Rutz, Franz, von Hermersberg . . 25 „
7. Gerhard, Adam, von Mittelbrunn . 20 „
8. Gerhard, Ludwig, von Langwieden . 20 „
9. Gerhard, Ludwig, id. . . 20 „
10. Weizel, Philipp, vom Mühlthalerhof . 20 „
11. Stalter, Carl, vom Kirschbacherhof . 15 „
12. Brauer, Hubert, vom Sturzenhof . } Medaillen mit Diplom.
13. Schneider, Jacob I., von Langwieden . } Medaillen mit Diplom.
14. Höh, Michael, von Langwieden . } Medaillen mit Diplom.
15. Jung, Daniel, von Schrollbach . } Medaillen mit Diplom.
16. Kettenring, Heinrich, von Hermersberg . } Medaillen mit Diplom.
17. Heinz, Valentin, von Langwieden . } Medaillen mit Diplom.

IV. Für Hengstfohlen.

1. Schäfer, Valentin, von Langwieden . 50 fl
2. Stalter, Daniel, vom Kirschbacherhof . 40 „
3. Dreßler, Ludwig, von Hermersberg . 30 „

4. Mehrbreier, Franz, von Martinshöh . 20 fl
5. Weber, Michael, von Hornbach . . 15 „
6. Wilhelm, Adam, von Martinshöh } Medaillen
7. Augsburger, Lorenz, von Lautzkirchen } mit Diplom.

V. Weitpreise.

1. Krauß, Philipp, von Becherbach . . 10 fl
2. Schiffer, Alexander, von Eisenberg . 10 „

Speyer, den 19. October 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Nro. 778 N. pr. den 20. October 1862.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. September d. J. stattgehabten 364. und 365. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 307 und 406 gezogen worden.

Die Serie 307 enthält Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens im ursprünglichen Zinsfuße von 4 %, und zwar:

Lit. G. № 801—1000 incl.
„ A. „ 4298—5143 „
„ D. „ 1—563 „
im Gesammtbetrage vom 1,256,800 fl.

Die Serie 406 enthält:

a) steierisch-ständische Aerarial-Obligationen für gezwungene Kriegsdarlehen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 %, und zwar № 16,957—17,217 mit den Zinsterminen Januar und Juli und № 2—16,009 mit den Zinsterminen April und October;

b) kärntherisch-ständische Aerarial-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 3½ %, und zwar № 1—229, im Gesammt-Capitalsbetrage von 994,015 fl.

Dieſe Obligationen werden nach den Beſtimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den urſprünglichen Zinsfuß erhöht und inſoferne dieſer 5 % erreicht, nach dem mit Finanzminiſterial-Erlaſſe vom 26. October 1858 veröffentlichten Umſtellungsmaßſtabe in 5%ige auf öſterreichiſche Währung lautende Staatsſchuld-Verſchreibungen umgewechſelt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloſung zur urſprünglichen, aber 5 % nicht erreichenden Verzinſung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Beſtimmungen des erwähnten Finanzminiſterial-Erlaſſes 5%ige auf öſterreichiſche Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dies wird hiemit zur Wahrung der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 19. October 1862.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 22328 K. pr. den 22. October 1862

(Die Wiederbeſetzung der Stelle eines praktiſchen Arztes in Homburg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es ſoll die Stelle eines praktiſchen Arztes in Homburg wieder beſetzt werden.

Bewerber haben ihre Geſuche binnen 14 Tagen der unterfertigten Stelle vorzulegen.

Speyer, den 18. October 1862.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 1220 N. pr. den 22. October 1862.

(Die proteſtantiſche Filialkirche in Frankenſtein betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

An
die Königl. Bezirksämter der Pfalz.

Die unterfertigte Stelle hat benehmlich mit dem Königl. proteſtantiſchen Conſiſtorium dahier beſchloſſen, behufs theilweiſer Erbringung der Mittel zu einem Kirchen-Neubau in Frankenſtein die Erhebung einer Kirchencollekte zu bewilligen.

Als Erhebungstag wird der zweite Weihnachtsfeiertag und in denjenigen proteſtantiſchen Pfarreien, in welchen die Verbindung einer Mutterkirche mit einer Filialkirche dieſen Tag nicht als zweckentſprechend erſcheinen läßt, der Neujahrstag beſtimmt.

Die Königl. Bezirksämter haben hiernach benehmlich mit den Königl. proteſtantiſchen Decanaten das Weitere zu verfügen, die eingehenden Collektengelder dem Bezirksamte Kaiſerslautern zuzuſtellen und deren Betrag berichtlich anzuzeigen.

Speyer, den 20. October 1862.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh 1184 N. pr. den 24. October 1862.

(Erledigung der katholiſchen Pfarrei Diedesfeld betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das Ausſchreiben vom 22. September l. J. (Kreis-Amtsbl. № 69 S. 1437) wird zur Nachachtung der Bewerber dahin berichtigt, daß außer den dort bemerkten Ratificationsguthaben noch die Feſtſetzung eines weiteren

für die schon im Jahre 1860 genehmigte Umwandlung des Pfarrackers Plannummer 1408 zu Weinberg mit einem beiläufigen Kostenaufwand von 700 fl zu erwarten stehet, dessen Leistung an die Erben des verlebten Pfarrers für den Nachfolger hiermit verbindlich erklärt wird.

Speyer, den 22. October 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. 913 N. pr. den 23. October 1862.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im nebigen Betreffe ergangenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 10. d. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 23. October 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

Am 6. September l. J. wurden auf der Getreideschranne zu Lauingen 2 falsche Zweifrankenstücke verausgabt, von denen das eine zu Gerichtshanden kam.

Dasselbe trägt auf dem Avers das Bildniß des Kaisers Napoleon III. mit der Umschrift „Napoleon III. Empereur," auf dem Revers einen Lorbeerkranz, um denselben die Worte: „Empire Français" und in demselben die Werthbezeichnung „2 Francs" mit der Jahreszahl 1856.

Das Aussehen der Münze ist schmutzig-grau, das Gepräge auf beiden Seiten ziemlich abgeschliffen, die abgeschliffenen Stellen zeigen eine bläulicht-graue Färbung, die Rundung der Münze ist unvollkommen, der Rand ist schwach ausgeprägt, das Gepräge überhaupt stumpf, der Klang dumpf und auf den ersten Blick ist erkenntlich, daß die Münze unächt und aus Zinn gegossen ist.

Sämmtliche Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg werden angewiesen, auf die Verfertigung und Verbreitung solcher falscher Münzen geeignete Spähe zu halten und etwaige Ergebnisse ungesäumt zur Anzeige zu bringen.

Augsburg, den 10. October 1862.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Bei dienstl. Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Brand, Königl. Regierungs-Director.
Lipp, Secr.

Ad Nrm. 1152 N. pr. den 23. October 1862.

(Die erledigte Lehrstelle für den Realien-Unterricht an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Lehrstelle für den Realien-Unterricht an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Bayreuth ist mit dem normalmäßigen Gehalte von 600 fl und den vorbehaltenen Dienstalters-Zulagen in Erledigung gekommen.

Hiezu qualifizirte Bewerber habe ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei dem Königl. Rectorate der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Bayreuth einzureichen.

Speyer, den 23. October 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Bekanntmachung,

Verlooſung der 4procentigen Grundrenten-Ablöſungs-Schuldbriefe betr.

Durch höchſte Entſchließung des Königl. Staatsminiſteriums der Finanzen vom 7. d. M. № 13,430 wurde die Vornahme einer weiteren Verlooſung der 4procentigen Grundrenten-Ablöſungsſchuldbriefe angeordnet.

In Folge deſſen wird am

Dienſtag den 28. dieſes Monats Vormittags 9 Uhr

die Summe von

700,000 ℳ

nach dem mittelſt diesſeitiger Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Reg.-Bl. 1851 pag. 35—39) veröffentlichten Plane in Gegenwart einer Abordnung der Königl. Polizeidirection

im Königl. Odeonsgebäude Saal № 1 über einer Stiege

von der unterfertigten Commiſſion öffentlich verlooſt und ſonach das Reſultat zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die verlooſten Schuldbriefe werden vom 1. Februar 1863 beginnend außer Verzinſung geſetzt, mit der Rückzahlung derſelben dagegen wird ſogleich nach der Verlooſung begonnen und es werden dabei die Zinſen in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schluſſe des Monates, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 31. Januar 1863 hinaus, vergütet.

München, den 9. October 1862.

Kgl. Bayer. Staatsſchulden-Tilgungs-Commiſſion.

v. Sutner.

Brennemann.

---

pr. den 18. October 1862.

Bekanntmachung.

Durch rechtskräftiges Urtheil des Königl. Zuchtpolizeigerichts dahier vom 27. September 1862 wurden Joſeph Nußbickel, Maurer in Uffhofen (Großherzogthun Heſſen) und deſſen Ehefrau Barbara Fauſt wegen mehrfacher Marktdiebſtähle, und zwar erſterer zu einer im Zuchthauſe zu erſtehenden Gefängnißſtrafe von drei Jahren und letztere zu einer Gefängnißſtrafe von 15 Monaten verurtheilt und im Strafurtheile zugleich gegen die beiden Verurtheilten die Landesverweiſung nach erſtandener Strafe ausgeſprochen.

Kaiſerslautern, den 17. October 1862.

Der Königl. Staatsprokurator.

Fitting, S.

---

pr. den 16. October 1862.

(Freigabe einer Caution betr.)

Vom Magiſtrat der Königl. bayeriſchen Stadt Nürnberg.

Auf Ableben des Kaufmanns Johann Friedrich Kurr dahier iſt die Freigebung der von demſelben als Hauptagenten des Auswanderer-Expedientenhauſes Lüdering und Comp. zu Bremen geſtellten Caution zu 5000 ℳ beantragt worden, was hiemit unter dem Beifügen bekannt gegeben wird, daß etwaige gegen die Rückgabe der Caution gerichtete Anſprüche binnen ſechs Monaten von heute an mit einer Nachweiſung darüber, daß wegen ſolcher Anſprüche Klage bei dem zuſtändigen Gerichte erhoben worden iſt, im diesamtlichen Geſchäftszimmer № 20 anzumelden ſind.

Sollte innerhalb dieſer Friſt kein Anſpruch in gehöriger Weiſe angemeldet werden, ſo wird die Rückgabe der Caution an den Empfangsberechtigten erfolgen.

Nürnberg, den 13. October 1862.

Der I. Bürgermeiſter:

v. Wächter.

Quehl, Secretär.

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 20. October 1862.

Betriebs-Ergebniß.

Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport				Gesammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	
Monat September 1862	107811	56147	42	—	649281,40	73327	41	—	794450	86486	47	—	215962	10	—	
" " 1861	95857	49745	34	—	538981,20	72057	18	—	716405	76696	30	—	198499	22	—	
Differenz	11954 mehr.	6402 mehr.	8	—	110300,20 mehr.	1270	23	—	78045 mehr.	9790	17	—	17462 mehr.	48	—	
Ergebniß																
in den verflossenen 12 Monaten des Jahres 18⅔ . .	994162	492109	9	—	7408321,12	671486	40	—	8750380	916453	3	—	2080048	52	—	
in den gleichen Monaten des Jahres 18⅔	954690	496635	44	—	5615185,83	602087	34	—	7707900	872139	38	—	1970862	56	—	
Differenz	39472 mehr.	4526 weniger.	35	—	1793135,29 mehr.	69399	6	—	1042480 mehr.	44313	25	—	109185 mehr.	56	—	

Betriebs-Ergebniß.

Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	
Monat September 1862	26671	13243	27	—	194118,60	15076	32	—	268370	12137	8	—	40457	7	—	
" " 1861	29752	10601	25	—	216884,10	16002	17	—	249860	11647	20	—	38251	2	—	
Differenz	3081 weniger	2642 mehr.	2	—	22765,50 weniger.	925	45	—	18510 mehr.	489	48	—	2206 mehr.	5	—	
Ergebniß																
in den verflossenen 12 Monaten des Jahres 18⅔ . . .	281653	106903	42	—	2525089,24	162429	46	—	3180065	145529	31	—	414862	59	—	
in den gleichen Monaten des Jahres 18⅔ . . .	273959	103642	58	—	1407975,52	100768	51	—	2591590	126426	53	—	330838	42	—	
Differenz	7694 mehr.	3260 mehr.	44	—	1117113,72 mehr.	61660	55	—	588475 mehr.	19102	38	—	84024 mehr.	17	—	

Digitized by Google

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 1. October l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die protestantische Pfarrstelle zu St. Ingbert dem bisherigen protestantischen Religions- und Geschichtslehrer am Gymnasium zu Zweibrücken, Ernst Krieger, und

unterm 3. October l. J. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Münsterappel, Decanats Obermoschel, dem bisherigen Pfarrer zu Mechtersheim, Decanats Speyer, August Friedrich Schlarb, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 6. October l. J. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Zell, Bezirksamts Kirchheimbolanden, von dem Bischofe von Speyer dem Priester Joseph Dell, Pfarrer und Distrikts-Schulinspector in Großkarlbach, Bezirksamts Frankenthal, verliehen werde.

Dienstesnachrichten.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 6./12. l. M. ist gestattet worden, daß der Gerichtsbote Friedrich Caselmann in Edenkoben den Gerichtsboten-Candidaten Michael Fitz als selbstständigen funktionirenden Gehilfen auf ein weiteres Jahr, vom 1. November l. J. an, beibehalte.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. October l. J., ad Nro. 706 N., wurde der katholische Pfarrer Jacob Schäfer in Zweibrücken zum Local-Schulinspector daselbst ernannt.

In Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 20. October 1862 wurde das Gemeinderathsmitglied Jacob Wagner II. zum Adjunkten der Gemeinde Schiersfeld ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. October l. J., wurde der in provisorischer Eigenschaft ernannte Lehrer Friedrich Haagen zu Sarnstall zum wirklichen Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. October l. J., wurde der katholische Schuldienst-Exspectant Jacob Klag aus Bolanden zum Schulverweser an der gemeinschaftlichen Vorbereitungsschule zu Münchweiler, Kantons Winnweiler, vom 1. November l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. October l. J., wurde der seitherige Schulverweser Franz Bardon in Frankelbach zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen Schule, vom 1. November l. J. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

In Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 17. October 1862 wurde der Schullehrer Franz Lurenburger zu Seelbach zum Lehrer an der katholischen Schule zu Aßweiler, vom 1. November d. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. October 1862, wurde der bisherige Schulverweser Johann Philipp Baaden zu Rodalben zum Lehrer an der katholischen Schule zu Clausen, vom 1. November l. J. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

In Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 19. October 1862 wurde der Lehrer Carl Friedrich Wilhelm

Wehe in Duttweiler zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule in Maxdorf, vom 1. November l. J. an, in definitiver Eigenschaft ernannt.

In Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 19. October 1862 wurde der Schuldienst-Erspectant Valentin Salzmann aus Herschberg zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Schule in Obernheim-Kirchenarnbach, vom 1. November l. J. an, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 2. October l. J. den Mechanikern Schäffer und Budenberg von Buckau bei Magdeburg auf Ausführung ihrer Erfindung, bestehend in Herstellung eines Exhaustor-Schornsteins mit Funkenfänger für Locomotive, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 2. October l. J. anfangend,

unterm 2. October l. J. dem Destillateur Eugene Alphonse Cotelle zu Paris auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in fabrikmäßiger Gewinnung des Alcohol aus Leuchtgas, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 2. October l. J. anfangend,

unterm 5. October l. J. dem Joseph Thoma zu Bingen bei Sigmaringen auf einen neuen Schraubenschlüssel, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 5. October l. J. anfangend,

unterm 10. October l. J. dem Kaufmann Johann Carl Schemmann in Hamburg auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einer neuen Methode der Stahlfabrikation, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 10. October l. J. anfangend, und

unterm 11. October l. J. dem Mechaniker J. Mannhardt zu München auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einem eigenthümlichen Principe zur Pendelbewegung ohne Steigrad, Anker, gleitende Reibung und Oel bei Uhren, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 11. October l. J. anfangend.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Das der Schneidermeistersgattin Caroline Frisch zu München unterm 21. September 1850 verliehene und in das Eigenthum der Barbara Steberer von Elbach, Königl. Bezirksamts Miesbach, zur Zeit in München, übergegangene Privilegium auf Bereitung von Magenlebkuchen, wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 21. September l. J. anfangend, und

das dem Director des Bayreuther Bohrvereines, Georg Kolb von Laineck bei Bayreuth, unterm 23. November 1858 verliehene Privilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einer eigenthümlichen Methode des Bergbohrens mit einem Drahtseile, wurde für den Zeitraum von sechs Jahren, vom 23. November l. J. anfangend, verlängert.

Augsburger Börse.

Den 23. October 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
„ „ „ 4 %	101⅛	
„ „ „ 4 % halbjährig	101⅛	
„ „ „ 4½ %	103	
„ „ „ 4½ % halbjährig	104¼	
„ „ „ 5 %	103	
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101¼	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem.		836
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 76. Speyer, den 30. October 1862.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Vergütung des Aufwandes bei Geschäftsreisen des Bezirksamts-Personales betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung, die Errichtung und Benützung von Grüften und sonstigen Begräbnißstätten außer den öffentlichen Kirchhöfen betr. — Agenturen der Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha. — Dienstesnachrichten. — Nachweisung des Gesammt-Hafenverkehrs zu Ludwigshafen a. Rh. im III. Kalender-Quartal 1862. — Verzeichniß der auf dem Frankenthaler Kanal während des IV. Quartals 1861 ein- aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Vergütung des Aufwandes bei Geschäftsreisen des Bezirksamts-Personales betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, über die Vergütung des Aufwandes bei Geschäftsreisen des Bezirksamts-Personales, diesseits und jenseits des Rheines, zu verordnen, was folgt:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Vergütung des Aufwandes bei Geschäftsreisen des Bezirksamts-Personales geschieht durch Bezahlung:

1. von Taggeldern,
2. von Reisekosten.

§. 2.

Die Bezahlung von Taggeldern und Reisekosten setzt voraus, daß die auswärtige Vornahme eines Geschäftes dienstordnungsmäßig begründet war, und die Entfernung vom Amtssitze mindestens eine geometrische Stunde betragen hat.

§. 3.

Die in gegenwärtiger Verordnung festgesetzten Vergütungen sind, soferne eine Ausnahme nicht ausdrücklich gemacht ist, für alle Arten von Geschäften bestimmt und es hat demnach auf die Größe der Vergütung keinen Einfluß, ob das Geschäft in einer Amts- oder Partheisache, innerhalb oder außerhalb der Amtsgrenze vorgenommen wird, zum ordentlichen Geschäftskreise des Bediensteten gehört, oder mit ersterem nicht zusammenhängt.

§. 4.

Der volle Betrag der bestimmten Taggelder ist begründet, wenn das Geschäft über 5 Stunden gedauert hat.

Bei einer Zeitdauer von 5 Stunden und darunter wird nur die Hälfte desselben bezahlt.

Werden mehr als 12 Stunden für ein zur Vollendung gebrachtes Geschäft verwendet, so erhöht sich das Taggeld um die Hälfte.

In die Dauer des Geschäftes, für deren Nachweis bei protokollarischer Aufnahme stets am Schlusse der Verhandlung, sonst aber durch gleichzeitige, von den Liquidanten auf Dienstpflicht zu bestätigende Vormerkung Sorge zu tragen ist, wird auch die Zeit der Hin- und der Rückreise eingerechnet.

§. 5.

Das auswärtige Uebernachten darf weder in die Dauer des Geschäftes eingerechnet werden, noch wird hiefür gesonderte Entschädigung gewährt. Die Vergütung des folgenden Tages der Rückreise richtet sich nach deren Dauer.

§. 6.

Bei der Vornahme mehrerer Geschäfte an einem und demselbem Tage ist, auch wenn die Abwesenheit nicht 12 Stunden gedauert hat, die Verrechnung von anderthalb Taggeldern dann gestattet, wenn entweder von 2 Geschäften eines mehr als 5 Stunden erfordert hat, oder 3 Geschäfte verbunden werden konnten.

Die Kosten werden sodann auf die Geschäfte nach Maßgabe der Zeitdauer vertheilt.

§. 7.

Als Reisekosten dürfen vorbehaltlich der Bestimmung in §. 18 nur die wirklich entrichteten Auslagen, welche einzeln aufzuführen sind, in Aufrechnung gebracht werden.

§. 8.

Die Verpflichtung zur Benützung der Eisenbahn, der Dampfschifffahrt oder des Eilwagens fällt weg:

1. wenn von dem Amtssitze die nächste Eisenbahn-, Dampfschifffahrts- oder Poststation ½ geometrische Stunde oder darüber entfernt ist;
2. wenn der Ort des Geschäftes ½ geometrische Stunde oder darüber von einer solchen Station entlegen ist;
3. wenn nach der voraussichtlichen Dauer des Geschäftes die Rückreise nicht alsbald in ähnlicher Weise vollzogen werden kann;
4. wenn bei obwaltender Gefahr auf Verzug der Ort des Geschäftes mittels anderer Fahrgelegenheit schneller erreicht werden kann.

§. 9.

Bei Benützung der Eisenbahn ist zulässig:

a) für die Beamten und Rechtspraktikanten die Aufrechnung der II. Klasse;
b) für die Schreiber die Aufrechnung der III., bei Eilzügen der II. Klasse.

§. 10.

Für diejenigen Fälle, in welchen eine Benützung der Eisenbahnen, Dampfschifffahrt oder des Eilwagens nicht vorgeschrieben ist, haben die Bezirksamtmänner über die Stellung eines anständigen Gefährtes zu sämmtlichen Dienstreisen der Commissäre Accorde abzuschließen, welche der Genehmigung der einschlägigen Regierung, Kammer der Finanzen, unterliegen.

Wo eine solche, auf Grund der obwaltenden Verhältnisse, nach sorgsamer Prüfung auszusprechende Genehmigung vorliegt, tritt die Accordsumme an die Stelle der in gegenwärtiger Verordnung bestimmten Reisekostenvergütung.

§. 11.

Dem Staatsministerium des Innern bleibt vorbehalten, für einzelne, besondere Fälle im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die Vergütung des Aufwandes bei Geschäftsreisen besonders zu bestimmen.

§. 12.

Im Uebrigen finden die allgemeinen Bestimmungen über Taggelder und Reisekosten, soweit gegenwärtige Verordnung nichts Anderes verfügt, fortan Anwendung.

II. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

A.

Vergütungen bei Geschäftsreisen der Bezirksamtmänner.

§. 13.

In Amtssachen innerhalb der Amtsgrenze, welche zu dem ordentlichen Geschäftskreise der Bezirksamtmänner gehören oder mit ersterem zusammenhängen, haben dieselben den Aufwand bei Geschäftsreisen aus ihren Reisekosten-Aversen zu bestreiten und sie erhalten deßhalb für solche Reisen weder Taggelder, noch besondere Reisekostenvergütungen.

Bei Geschäftsreisen innerhalb der Amtsgrenze in Amtssachen, welche weder zu dem ordentlichen Geschäftskreise der Bezirksamtmänner gehören, noch mit ersterem zusammenhängen, dann bei Dienstreisen innerhalb der Amtsgrenze in Partheisachen, welche nicht gelegentlich einer Amtssache zur Erledigung kommen, und bei Geschäftsreisen in Amts- oder Partheisachen außerhalb der Amtsgrenze gebührt den Bezirksamtmännern:

1. ein Taggeld von 6 fl,
2. wenn sie sich nachweislich eines Gefährtes bedienen, entweder:
   a) die Auslage für Benützung der Eisenbahn, des Dampfschiffes oder des Eilwagens, oder der von der Regierungs-Finanzkammer besonders genehmigte Gefährt-Accordbetrag nach den im Abschnitte I. enthaltenen allgemeinen Bestimmungen, oder
   b) wenn ein solcher Accord nicht besteht, die Auslage für ein anständiges Lohnkutschergefährt oder in Ermanglung eines solchen die Auslage für zweispännige Extrapost.

Bedienen sich übrigens die Bezirksamtmänner bei Reisen in Amtssachen außerhalb des Amtsbezirkes, dann bei Reisen in Partheisachen innerhalb oder außerhalb des Amtsbezirkes eines eigenen Wagens, so dürfen sie ebenfalls den genehmigten Gefährt-Accordbetrag, oder wo ein solcher nicht besteht, die Taxe für zweispännige Extrapost in Ansatz bringen.

B.

Vergütungen bei Geschäftsreisen der Bezirksamts-Assessoren.

§. 14.

Den Bezirksamts-Assessoren gebührt:

1. ein Taggeld von 4 fl,
2. wenn dieselben sich nachweislich eines Gefährtes bedienen, nach den im Abschnitte I. enthaltenen allgemeinen Bestimmungen, entweder:
   a) die Auslage für Benützung der Eisenbahn, des Dampfschiffes oder des Eilwagens, oder
   b) wenn diese Benützung nicht geboten ist, der von der Regierungs-Finanzkammer genehmigte Gefährt-Accordbetrag.

Besteht ein solcher Accord nicht, so gebührt den Assessoren die Auslage für ein anständiges Lohnkutschergefährt und in Ermanglung eines solchen die Auslage für zweispännige Extrapost.

C.

Vergütungen bei Geschäftsreisen der Rechtspraktikanten.

§. 15.

Die Rechtspraktikanten erhalten;

1. wenn sie als Commissäre reisen, Taggelder und Reisekostenvergütung gleich den Assessoren (§. 14);
2. wenn sie einen Commissär begleiten, Taggelder und Reisekostenvergütung gleich den Schreibern (§. 16 und 17), jedoch mit Beachtung der Bestimmung §. 9 lit. a.

D.

Vergütungen bei Geschäftsreisen der Schreiber.

§. 16.

Für die Schreiber wird ein Taggeld von 2 ℳ 30 ₰ bestimmt.

§. 17.

Bei Benützung der Eisenbahn, des Dampfschiffes oder des Eilwagens erhält der Schreiber die Vergütung der Auslagen nach den allgemeinen Bestimmungen im Abschnitte I. gegenwärtiger Verordnung.

E.

Vergütungen bei Geschäftsreisen der Bezirksamtsdiener.

§. 18.

Den Bezirksamtsdienern gebührt:

1. ein Taggeld von 1 ℳ,
2. eine Reisekostenvergütung von 10 ₰ für jede geometrische Stunde des Hin- und Rückweges, mögen sich dieselben irgend einer Fahrgelegenheit bedienen oder nicht.

§. 19.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise Kreis-Amtsblatt der Pfalz, in Wirksamkeit und ist auch bei Feststellung der Gebühren für Dienstreisen vor diesem Zeitpunkte bis zum 1. Juli l. J. zurück in Anwendung zu bringen.

Partenkirchen am 13. October 1862.

Max.

v. Neumayr. v. Pfeufer.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
Der Generalsecretär:
Ministerialrath Pummerer.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Errichtung und Benützung von Grüften und sonstigen Begräbnißstätten außer den öffentlichen Kirchhöfen betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblicke auf Artikel 110 Absatz 1 Ziffer 2 des Polizeistrafgesetzbuches über die Errichtung und Benützung von Grüften und sonstigen Begräbnißstätten außer den öffentlichen Kirchhöfen zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die Errichtung von neuen Grüften innerhalb der Klöster- oder Institutsmauern Seitens der Mönchs- und Nonnenklöster, dann der Institute der englischen Fräulein und die Anlegung neuer Familiengrüfte in Kirchen ist von der Genehmigung Unseres Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten abhängig.

§. 2.

Die Anlegung von Grüften, welche nicht unter den §. 1 fallen, sowie die Herstellung anderweitiger besonderer Begnäbnißstätten und die Benützung bereits vorhandener Familiengrüfte in Kirchen darf vorbehaltlich der für den Regierungsbezirk der Pfalz geltenden Bestimmungen in §. 14 des Decretes vom 23. Prairial XII. nur mit Genehmigung der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, erfolgen.

§. 3.

Eine polizeiliche Bewilligung ist nicht erforderlich:

1. zur Bestattung der Erzbischöfe und Bischöfe in ihren Cathedralen oder den dazu gehörigen Grüften oder Kreuzgängen;
2. zur Bestattung von Mitgliedern der sämmtlichen im Königreiche befindlichen Mönchs- und Nonnenklöster,

dann der Institute der englischen Fräulein in den bereits vorhandenen Kloster-, beziehungsweise Institutsgrüften, oder auf den innerhalb der Kloster- oder Institutsmauern hergestellten Begräbnißstätten.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Vorschriften aufgehoben werden, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreis-Amtsblatt der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Partenkirchen, den 14. October 1862.

Max.

v. Zwehl. v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Epplen.

Ad Nrm. Exh. 1107 N. pr. den 24. October 1862.

(Agenturen der Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha hat den Kaufmann Ludwig Mayer von Landau als Hauptagent für den Regierungsbezirk der Pfalz aufgestellt und hat Letzterer die höchste Bestätigung erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 22. October 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Dienstesnachrichten.

Durch allerhöchste Entschließung vom 12. October 1862 wurde der Königl. Professor und Rector des Gymnasiums und Lyceums in Speyer, Hofrath Dr. Georg von Jaeger, unter allerhuldvollster Anerkennung seiner mit Auszeichnung, Treue und Hingebung während 58 Jahren geleisteten Dienste in den erbetenen Ruhestand versetzt.

Gemäß höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 17. October l. J. haben Seine Majestät der König geruht, die Funktionen eines Rectors des Königl. Lyceums und des Gymnasiums in Speyer dem Königl. Lycealprofessor Joseph Fischer daselbst in widerruflicher Weise zu übertragen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. September l. J., wurden die Schulgehilfen Adam Reither und Philipp Bummel zu Haßloch zu Lehrern, und zwar Ersterer an der unterörtlichen protestantischen, Letzterer an der obern protestantischen Mädchenschule daselbst ernannt.

In Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 17. October 1862 wurden der Schulverweser Heinrich Wesel zu Wörth zum Lehrer — und der Schuldienst-Expectant Cäsar Bumiller aus Wörth zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Jockgrim, vom 1. November d. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. October l. J., wurde der bisherige Schuldienst-Expectant Jacob Schmidt von Höheischweiler zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Vorbereitungsschule in Neuhofen, vom 1. November l. J. an, ernannt.

Nach des Gesammt-Hafenverkehrs zu Ludwigshafen

Hafen-Abtheilungen.	Zugang.														Total-Gewicht des Zugangs
	Wasserwärts				Landwärts										
	zu Berg		zu Thal		auf Rollfuhren		per Eisenbahn im Ansageverfahren								
							aus Frankreich über Saarbrücken		über Schaidt		über Elten aus Holland		über Herbesthal aus Belgien		
	Schiffe.	Centner.	Schiffe.	Centner.	Wagen.	Centner.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Wagg.	Centn.	Centner.
IV. Auslandshafen.	85	107461	—	—	59	1780	12	1044	127	7975	46	3244	102	9138	130642
V. Inlandshafen.	69	22628	31	11296	1415	70740	—	—	—	—	—	—	—	—	104664
VI. u. VII. Schachtel u. oberhalb der Rheinbrücke.	—	—	60	19523	4	61	—	—	—	—	—	—	—	—	19584
III. mit I. Winterhafen und Ausschleif am Hemshof.	212	282215	261	105915	689	51800	—	—	—	—	—	—	—	—	439930
II. Kohlenplätze.	—	—	—	—	pr. Eisenbahn 2830	566035	—	—	—	—	—	—	—	—	566035
Summa	366	412304	352	136734	4997	690416	12	1044	127	7975	46	3244	102	9138	1260852
							Hiezu Summa des Gesammt-Abgangs . .								1249880
							Summa des Gesammt-Hafenverkehrs . .								2510732

Digitized by Google

weisung pr. den 27. October 1862.

a. Rh. im III. Kalender-Quartal 1862.

Abgang.										Total-Gewicht des Abgangs	Wichtigere Gegenstände des Verkehrs.
Wasserwärts				Landwärts							
zu Berg		zu Thal		auf Rollfuhren		per Bahn nach Frankreich					
						über Saarbrücken		über Schaidt			
Schiffe.	Centner	Schiffe.	Centner	Wagen.	Centner	Waggon	Centner.	Waggon	Centner.	Centner	
10	4209	25	3960	1433	114672	—	—	97	9653	132494	Kaffee, Reis, Gewürze, Käse, Wein, Tabak, Oel, Droguerien aller Art, rohe Baumwolle, rohe Häute, Eisenwaaren, Eisenblech Stabeisen, Roheisen.
28	8373	67	29348	1082	54116	—	—	—	—	91837	Wein, Brandwein, Tabak, roh u. fabricirten, Käse, Droguen aller Art, Eisen und Eisenwaaren aller Art, Blei, Zinn, Zink, Kupfer und dgl. Waaren, Holz- und Glaswaaren, Steingut, Papier ꝛc.
—	—	1	61	390	19523	—	—	—	—	19584	Repskuchen, Borde, Bauholz, gebrannte Steine, leere Fässer, Zündhölzchen.
3	1226	21	44971	3004	383000	—	—	1015	10733	439930	Eisensteine, Ruhrkohlen, Getreide a. A., Eisenbahnschienen, Schwellen, Borde, Latten, Bruch- und behauene Steine, Backsteine, Bau- u. Brennholz ꝛc.
100	149207	48	95146	5361	321682	—	—	—	—	566035	Saar-Steinkohlen.
141	163015	162	173486	11270	892993	—	—	1112	20386	1249880	

Ludwigshafen, den 20. October 1862.

Königl. Hafen-Commissariat.

v. Soyer. Helm, Assistent.

pr. den 27. October 1862.

Verzeichniß

der auf dem Frankenthaler Kanal während des IV. Quartals $18^{61}/_{62}$ aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände.

Bezeichnung der Gegenstände.	Ausfuhr pro IV. Quartal.		Abgleichung für $18^{\frac{61}{62}}$.		Einfuhr pro IV. Quartal.		Abgleichung für $18^{\frac{61}{62}}$.	
	$18^{\frac{60}{61}}$.	$18^{\frac{61}{62}}$.	plus.	minus.	$18^{\frac{60}{61}}$.	$18^{\frac{61}{62}}$.	plus.	minus.
1. Steine, Gyps, Sand, Erde, Holz, Kies in Fahrzeugen von 100—600 Zentner Ladungsfähigkeit	10	3	—	7	101	148	47	—
2. Deßgleichen in Fahrzeugen von 600—1200 Zentner Ladungsfähigkeit	23	19	—	4	1	3	2	—
3. Deßgleichen in Fahrzeugen von 1200 Zentner und darüber Ladungsfähigkeit	23	36	13	—	—	6	6	—
4. Wein, Bier, Brandwein, Oel im ganzen Stückfaß, Stück	598	183	—	415	—	—	—	—
5. Leere Stückfaß, Stück	—	—	—	—	116	217	101	—
6. Fässer geringern Gehaltes, Stück	—	—	—	—	145	300	155	—
7. Birkene Faßreife, Gebund	—	—	—	—	—	54	54	—
8. Steinkohlen, Zentner	—	—	—	—	11032	20024	8992	—
9. Eisen, Draht, Bleck, Kupfer ꝛc., Zentner	4097	17687	13590	—	12	1328	1316	—
10. Stärke, Zentner	55	68	13	—	—	—	—	—
11. Diverse Güter, Zentner	942	142	—	800	745	20	—	725
12. Bretter und Diehlen, Stück	—	—	—	—	11375	6400	—	4975
13. Latten und Rahmschenkel, Stück	—	100	100	—	5650	6950	1300	—
14. Bauholz, Stämme	—	166	166	—	1646	2562	916	—
15. Glaswaaren, Zentner	1022	708	—	314	—	—	—	—
16. Tabaksblätter, „	—	—	—	—	—	—	—	—
17. Mineralwasser, Krüge	—	—	—	—	—	—	—	—
18. Getreide und Mehl in Säcken, Zentner	226	2	—	224	—	—	—	—
19. Brucheisen, Zentner	18	—	—	18	—	—	—	—
20. Grüne Runkelrüben, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
21. „ Cichorienwurzeln, Zentner	—	2300	2300	—	—	—	—	—
22. Kartoffel, Zentner	41212	47363	6151	—	—	—	—	—
23. Getrocknete Cichorien, Zentner	2800	3900	1100	—	—	—	—	—
24. „ Zuckerrüben, „	—	—	—	—	—	—	—	—

Aufgestellt und als richtig bescheinigt.

Frankenthal, den 22. October 1862.

Königl. Rentamt.

Chlingensperg.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 77. Speyer, den 3. November 1862.

Inhalt:

Aufruf zu freiwilligen Beiträgen für Errichtung eines Denkmals zu Braunau für den Buchhändler J. Ph. Palm betr. — Prüfung für den niederen Finanzdienst und für den Steuergehilfen- dann Steuer- und Gemeinde-Einnehmereidienst. — Schenkung des Baumeisters Friedrich Merkel zu Speyer zu Gunsten des Waisenhauses zu Speyer. — Die Auswanderung nach überseeischen Ländern, hier das Expedientenhaus P. Moriße in Havre betr. — Agenturen für die Feuer-, Lebens- und Hagelversicherungs-Abtheilung der k. k. privilegirten azienda assicuratrice in Triest. — Erledigung der katholischen Pfarrei Großkarlbach. — Einführen falscher Münzen. — Anzeige über Aktien-Gesellschaften. — Königlich griechisches Consulat in München. — Dienstesnachrichten. — Gewerbeprivilegien-Verleihungen. — Augsburger Börse.

Nro. 1668 N. pr. den 27. October 1862.

(Aufruf zu freiwilligen Beiträgen für Errichtung eines Denkmals zu Braunau für den Buchhändler J. Ph. Palm betr.)

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben die von dem Comité in Braunau mittelst Vorstellung vom 25. v. M. erbetene Erlaubniß zur Veröffentlichung eines Aufrufes zur Sammlung und Annahme freiwilliger Beiträge für Errichtung eines Denkmals zu Braunau für den Buchhändler J. Ph. Palm im Königreiche Bayern Allerhöchst zu ertheilen geruht.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 21. October 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath v. Epplen.

Ad Nro. Kdh 1572 N. pr. den 28. October 1862.

(Prüfung für den niederen Finanzdienst und für den Steuer-Gehilfen- dann Steuer- und Gemeinde-Einnehmereidienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem Königl. Staatsministerium der Finanzen wurde die Vornahme einer Prüfung für den niederen Finanzdienst mit dem Bemerken genehmigt, daß es angemessen erscheine, dieselbe erst nach Verlauf mehrerer Monate, d. i. nach vollzogener Ablage sämmtlicher Aemter-Rechnungen pro 18⅔ stattfinden zu lassen.

Indem dieses mit Hinblick auf die Bekanntmachung vom 22. August d. J. № 14, 193 (Amtsblatt S. 1352) zur Offenkunde gebracht wird, knüpfe hieran die weitere Kundgabe, daß zur Vermeidung von Geschäftsstörungen bei den Königl. Aemtern und Behörden, welche in den Wintermonaten das Gehilfenpersonal weniger entbehren können

als es in den darauf folgenden Monaten der Fall ist, auch die Anberaumung der Prüfung für den Steuergehilfendann Steuer- und Gemeinde-Einnehmereidienst erst im Laufe des Kalenderjahres 1863 eintreten wird.

Speyer, den 24. October 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Hohe.
Meyer.

Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 1299 N. pr. den 30. October 1862

(Schenkung des Baumeisters Friedrich Merbel zu Speyer zu Gunsten des Waisenhauses zu Speyer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der zu Speyer wohnhafte Baumeister Friedrich Merbel hat zum Andenken an seinen verlebten einzigen Sohn Heinrich Merbel dem Waisenhause daselbst eine Schenkung von 110 fl mit der Bestimmung gemacht, daß diese Summe als Capital angelegt und die jährlichen Zinsen hievon zum Ankaufe von Weihnachts-Geschenken verwendet werden, welche an die Waisenkinder zu vertheilen sind.

Bestehender Vorschrift gemäß wird diese wohlthätige Handlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 26. October 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Nro. 1594 N. pr. den 27. October 1862.

(Die Auswanderung nach überseeischen Ländern, hier das Expedientenhaus P. Morisse in Havre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Nachstehendem wird unter Rückbezug auf die Regierungs-Ausschreibungen vom 31. Dezember 1856 (Amtsbl. v. J. 1857 p. 52) und vom 3. Februar 1858 (Amtsbl. p. 123) ein Abdruck der unterm 20. l. M. ergangenen höchsten Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern zur allgemeinen Kenntniß mitgetheilt.

Speyer, den 26. October 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Staatsministerium des Innern.

Die dem Kaufmann P. Morisse in Havre durch Ministerial-Entschließung vom 7. November 1856 Nr. 1800 verliehene Concession zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach Nordamerika wird hiemit als erloschen erklärt.

München, den 20. October 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
v. Neumayr.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath v. Epplen.

Ad Nrm. Exh. 914 N. pr. den 31. October 1862.

(Agenturen für die Feuer-, Lebens- und Hagelversicherungs-Abtheilung der k. k. privilegirten Azienda assicuratrice in Triest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachbezeichnete Personen als Unteragenten für die Feuer-, Lebens- und Hagelversicherungs-Abtheilung der k. k. privilegirten Azienda assicuratrice bestätigt:

1. Emanuel Siegel, Kaufmann in Göckligen, für die Kantone Landau, Bergzabern und Annweiler;
2. Carl Leiser, Kaufmann in Meckenheim, für die Kantone Neustadt, Ludwigshafen und Dürkheim;

3. Franz Joseph Seib, Schulverweser in Maudach, für den Kanton Ludwigshafen;
4. Heinrich Frommer, Rentamtsgehilfe in Kandel, für den Kanton Kandel, statt des zurückgetretenen seitherigen Unteragenten Jacob Todt von Kandel;
5. Carl Fick, Schullehrer in Albersweiler, für die Kantone Landau und Annweiler;
6. J. Becker, Kaufmann in Glanmünchweiler, für den Kanton Wolfstein, nachdem derselbe schon früher als Unteragent für die Kantone Kusel, Waldmohr und Landstuhl bestätigt worden ist.

Speyer, den 26. October 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 1547 N. pr. den 31. October 1862.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Großkarlbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 11. d. M. in bezeichnetem Betreffe in № 73 des Kreis-Amtsblattes S. 1501 wird zur Nachachtung hiermit weiter veröffentlicht, daß die mittlerweile liquidirten wirklichen Ausgaben für Verbesserung fraglichen Pfarrgutes statt der besagten 52 fl 1 kr die Summe von 85 fl 9 kr entziffern und der Amtsnachfolger auf fragliche Pfarrei demnach zur Entrichtung der nach §. 11 der Ratifikations-Ordnung für die katholischen Pfarreien der Pfalz noch festzusetzenden Entschädigungsraten verpflichtet ist.

Speyer, den 30. October 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 1424 N. pr den 27. October 1862.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

In der Stadt Landau wurden kürzlich zwei falsche Halbguldenstücke, das eine mit großherzoglich badischem, das andere mit herzoglich nassauischem Gepräge vereinnahmt, welche nach der vorgenommenen Untersuchung aus Zinn bestehen und in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen sind. Doch sind die Vertiefungen am Rande der beiden falschen Münzen nicht durch den Guß hergestellt, sondern nach dem Gusse besonders eingeschlagen.

Indem dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden die Aufforderung, zur Beachtung und gegebenen Falles zur Einschreitung gegen Verfertiger oder Verbreiter derartiger falschen Geldstücke, nach Vorschrift des Gesetzes.

Speyer, den 24. October 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Anzeige über Actien-Gesellschaften.

Seine Majestät der König haben geruht, unterm 27. September l. J. die Gründung einer Actien-Gesellschaft zur Herstellung und zum Betriebe einer Gasbeleuchtungsanstalt in der Stadt Frankenthal unter der Firma „Gasanstalt Frankenthal" mit dem Sitze in Frankenthal und einem Grundcapitale von 63,600 fl, welches in Actien à 100 fl auf den Namen lautend begeben wird, und für den Fall einer spätern Erweiterung der Anstalt bis auf 80,000 fl erhöht werden kann, auf die Dauer von 90 Jahren allergnädigst zu genehmigen, jedoch der Stadt-

gemeinde Frankenthal das Recht zu einer frühern Einlösung der Gasanstalt vorzubehalten.

Königlich griechisches Consulat in München.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der zum Königl. griechischen Consul in München ernannte Hofbanquier Robert von Fröhlich in dieser Eigenschaft anerkannt werde.

Dienstesnachrichten.

Durch Allerhöchste Entschließung vom 15. October l. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst Sich bewogen gefunden, auf das im Forstamte Speyer in Erledigung gekommene Revier Rorheim den Revierförster Simon Schmidschneider von Ruppertsweiler, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, vom 1. November d. J. beginnend, in gleicher Dienstseigenschaft zu versetzen.

Durch allerhöchste Entschließung vom 15. October l. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, den bisherigen functionirenden Forstamts-Actuar Wilhelm Müller zu Langenberg, vom 1. November d. J. anfangend, zum provisorischen Revierförster zu Ruppertsweiler, Forstamts Pirmasens, zu befördern.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. October l. J., wurde der Schuldienst-Expectant Nicolaus Unverrich aus Iggelheim zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Vorbereitungsschule in Rockenhausen, vom 1. November l. J. an, ernannt.

In Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 30. October 1862 wurde der Schulverweser Peter Pasquay zu Bindersbach zum Lehrer an der katholischen Schule zu Dernbach, vom 16. November l. J. an, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Dem vormaligen Gyps- und Oelmühlenbesitzer Adam Heller aus Rimpar, zur Zeit in Würzburg, wurde unterm 14. October l. J. ein Gewerbsprivilegium auf Bereitung von künstlichem Acker- und Wiesen-Guano für den Zeitraum von einem Jahre, vom 14. October l. J. anfangend, verliehen.

Dem Nähmaschinen-Fabrikanten Ferdinand Schmidt zu Berlin wurde unterm 15. October l. J. ein Gewerbsprivilegium auf eine neu construirte Nähmaschine für den Zeitraum von einem Jahre, vom 15. October l. J. anfangend, verliehen.

Augsburger Börse.

Den 20. October 1862.

Staatspapierr.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
„ „ „ 4 %	101⅝	
„ „ „ 4 % halbjährig	101½	
„ „ „ 4½ %	103	
„ „ „ 4½ % halbjährig	104¼	
„ „ „ 5 %		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101¼	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem.		836
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 78. Speyer, den 12. November 1862.

Inhalt:

Die Verausgabung eines falschen Kronenthalers betr. — Den Verificationsstempel betr. — Erledigung der Bezirksarztstelle zu Schöllkrippen. — Agenturen der Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha. — Agenturen für die Feuer-, Lebens- und Hagelversicherungs-Abtheilung der k. k. privilegirten **Azienda assicuratrice** in Triest. — Achtundzwanzigster und letzter Rechnungs-Abschluß des Versicherungsvereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern, vom 1. März mit Ende August 1862. — Bekanntmachung, die XXIV. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegiums-Verleihung. — Verlängerung eines Gewerbsprivilegiums. — Augsburger Börse.

Ad Nrm. 1973 N. pr. den 8. November 1862.

(Die Verausgabung eines falschen Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im nebigen Betreffe ergangenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Mittelfranken vom 25. v. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 7. November 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Während der Kirchweihmesse zu Fürth wurde ein falscher Kronenthaler k. k. österreichischen Gepräges mit der Jahreszahl 1796 verausgabt.

Nach der Aeußerung des Königl. Hauptmünz- und Stempelamtes besteht dieser Kronenthaler aus Messing und ist in der Weise hergestellt, daß ein ächtes Stück zwischen Metallblechen abgeschlagen und die dadurch erzeugte Metallform auf eine runde Metallplatte durch Hämmern übertragen worden ist. Es kommt diese Fälschungsart in neuerer Zeit öfters vor. Die damit erzeugten Stücke unterscheiden sich von ächten durch den Mangel einer Randschrift und ein schwächeres Gepräge; der vorliegende auch noch durch seine durchscheinende Messingfarbe.

Indem vor Annahme solcher Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Königl. Bezirksämter und un-

mittelbaren Magistrate der Auftrag, die geeignete Spähe zu verfügen und etwaige Wahrnehmungen sofort dem Magistrate Fürth mitzutheilen.

Ansbach, den 25. October 1862.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Gutschneider, Präsident.
Bräderlein.

Nro. 2329 N. pr. den 5. November 1862.

(Den Verificationsstempel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die Verification der Maaße und Gewichte im Jahre 1863 wird hiermit die Zahl 63 bestimmt.

Die Königl. Bezirksämter haben die Gravirung der neuen Stempel durch den Graveur Goldstücker in Grünstadt besorgen zu lassen und die Verificatoren gemäß der Entschließung unterfertigter Stelle vom 30. Mai l. J. ad Nrm. Exh. 14032 K. zur rechtzeitigen Ablieferung der für das laufende Jahr in Gebrauch befindlichen Verificationsstempel anzuweisen.

Speyer, den 4. November 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Nro. 1894 N. pr. den 3. November 1862.

(Die Erledigung der Bezirksarztstelle zu Schöllkrippen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Dr. Zinn findet sich die Bezirksarztstelle II. Klasse zu Schöllkrippen erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg anbringen.

Speyer, den 2. November 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 1930 N. pr. den 3. November 1862.

(Agenturen der Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Antrag des Hauptagenten werden nachbezeichnete Personen als Unteragenten der Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha bestätigt:

1. Carl Helffrich, Kaufmann in Neustadt, für den Kanton Neustadt;
2. Carl Ludwig Becker, Gutsbesitzer in Rhodt, für den Kanton Edenkoben;
3. Carl Heußer, Kaufmann in Kaiserslautern, für den Kanton Kaiserslautern.

Speyer, den 30. October 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 1457 N. pr. den 6. November 1862

(Agenturen für die Feuer-, Lebens- und Hagelversicherungs-Abtheilung der k. k. privilegirten Azienda assicuratrice in Triest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachbezeichnete

Personen als Unteragenten für die Feuer-, Lebens- und Hagelversicherungs-Abtheilung der k. k. privilegirten Azienda assicuratrice bestätigt:

1. Martin Cullmann, Wirth in Weisenheim am Sand, für die Kantone Frankenthal, Ludwigshafen und Dürkheim;
2. Ludwig Herrmann, Lehrer in Berg, für den Kanton Kandel.

Speyer, den 4. November 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. 2278 M. pr. den 7. November 1862.

Achtundzwanzigster und letzter Rechnungs-Abschluß

des Versicherungsvereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern, vom 1. März mit Ende August 1862.

Stand der Versicherung Ende Februar 1862	144 Stück	mit	10,795 fl — kr.
Abgingen nach Journal 7, Seite 29 u. 30	9 „	„	1,560 fl — kr.
Stand Ende August 1862 .	135 „	„	9,235 fl — kr.

Reservefond.

Stand Ende Februar 1862	664 fl 41 kr.
Hiezu Surplus der Beiträge vom 27. September	— fl 54 kr.
„ Bruchtheilkreuzer	— fl 8 kr.
Stand Ende August 1862 .	665 fl 43 kr.

Auszuschreibende Beiträge.

Für bereits geleistete und noch zu leistende Entschädigungen nach Abzug des Erlöses vide üben . 312 fl 40 kr.

welche sich folgendermaßen repartiren, nämlich:

Pferdeversicherung .	1970 fl — kr.	Beiträge	180 fl — kr. per 100 fl . .	9 fl $8\frac{144}{197}$ kr.
Rinderversicherung .	7262 fl — kr.	„	132 fl 40 kr. „ 100 fl . .	1 fl $49\frac{1444}{1453}$ kr.

Daher berechnen sich

für Pferde 1970 fl à 9 fl 9 kr. . .	180 fl 16 kr.
für Rinder 7265 fl „ 1 fl 50 kr. . .	133 fl 12 kr.
Summa .	313 fl 28 kr.
Auszuschlagen wären .	312 fl 40 kr.
Surplus .	— fl 48 kr.

Zusammenstellung

der bereits gezahlten und noch rückständigen Entschädigungen vom 1. März mit Ende August 1862.

Fortlaufende No.	Namen der Beschädigten.	Baare Entschädigung. fl	xr	Erlös. fl	xr	Zahlung. fl	xr	Rest. fl	xr
	I. Pferde.								
1	Herr Adam Richter in Münchberg	30	—	90	—	—	—	120	—
2	„ Georg Leonhard Streng in Ostheim . . .	62	30	20	—	—	—	82	30
3	„ Heinrich Sachs in Gefrees	87	30	100	—	—	—	187	30
	Summa .	180	—	210	—	—	—	390	—
	II. Rinder.								
1	Herr Franz Kaufmann in Schonungen . . .	43	10	9	20	18	41	33	49
2	Die Königl. Verwaltung der Irrenanstalt Karthaus Prüll	74	30	8	—	—	—	82	30
3	Herr Georg Hegner in Münchberg	15	—	30	—	—	—	45	—
	Summa Summarum .	132	40	47	20	18	41	161	19

München, am 9. September 1862.

Die Vereinsdirection.

Ziegelmüller. Fickenscher.

Nach statuarischem Beschluß der am 20. Januar 1862 stattgehabten Generalversammlung des Vereins zur Versicherung gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern hat dieser genannte Verein mit dem 31. August 1862 seine Endschaft erreicht.

Der Ausschuß des bayerischen Versicherungsvereins.

R. Barsch. N. Krauß. Gg. Hegner. W. Müller. Schlegel. Adam Richter. Fickenscher.

Bekanntmachung,

die XXIV. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 9. dieses Monats (Regierungsblatt pag. 2274 und 2275) ist heute die vierundzwanzigste Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe im Capitalsbetrage zu

700,000 fl

vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 117 Hauptserien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen 70 Hauptserien und Endnummern sind laut den Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungsblatt 1851 pag. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungsplanes sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Ver-

zeichniſſe enthaltenen rothgeſchriebenen Serien- oder Hauptkataſter-Nummern tragen, zur Heimzahlung beſtimmt.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe wird ſogleich begonnen, und es werden dabei die Zinſe in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schluſſe des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 31. Januar 1863 hinaus, vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 9. d. M. vom 1. Februar 1863 an die Verzinſung der gezogenen Ablöſungs-Schuldbriefe aufhört.

Im Uebrigen wird hinſichtlich des Vollzuges der Heimzahlung Nachſtehendes verfügt:

I.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebſt Zinsraten erfolgt ſowohl bei der Königl. Grundrenten-Ablöſungskaſſe als auch bei ſämmtlichen Königl. Rentämtern und bei dem Bankhauſe M. A. v. Rothſchild und Söhne in Frankfurt a. M.

II.

Jedem Schuldbriefe müſſen die ſämmtlichen noch nicht verfallenen Coupons nebſt der dabei befindlichen Coupons-Anweiſung (Talon) beigefügt werden.

III.

Die Vergütung

1. der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältniſſe bei den Gerichten deponirt ſind, findet, inſoferne nicht deren Freigebung erfolgt, nur gegen Abquittirung der gerichtlichen Depoſitalbehörden ſtatt;
2. jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Adminiſtrativ- und resp. Finanzbehörden aus irgend einer Veranlaſſung hinterlegt ſind, erfolgt nur auf beigebrachte Ermächtigung der vorgeſetzten Stelle;
3. lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommiſſe, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinſchaften, ohne gerichtlich oder adminiſtrativ deponirt zu ſeyn, ſo wird die Baarzahlung nur dann vollzogen, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichtsbehörde nachweiſet, daß er zur Empfangnahme und Abquittirung befugt iſt;
4. bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsſtiftungen lauten, haben die Vertreter derſelben vorerſt je nach den beſtehenden Competenzverhältniſſen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden Königl. Bezirksamte als Diſtrikts-Polizeibehörde, oder von der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem Königl. proteſtantiſchen Conſiſtorium, oder von dem Königl. Staatsminiſterium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen;
5. die Bezahlung der vinculirten oder ſonſt einer Dispoſitionsbeſchränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erſt nach unbedingter und legaler Beſeitigung jener Vinculirungen oder Beſchränkungen durch die betheiligten Gläubiger.

Von ſelbſt verſteht ſich übrigens hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. ſ. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden ſollten, deßhalb die Zinſenſiſtirung vom 1. Februar 1863 an nicht aufgehalten werde, ſondern der Hinderungsurſachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beſeitigung allenfallſiger Zahlungshinderniſſe Sorge zu tragen iſt.

IV.

Eine Wiederanlage der durch dieſe Verloosung zur Heimzahlung beſtimmten Capitalien iſt nicht geſtattet.

München, den 28. October 1862.

Kgl. Bayer. Staatsſchulden-Tilgungs-Commiſſion.

v. Sutner.

Brennemann.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der vierundzwanzigsten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet.

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

74	12570	16001*	19527	28581	38278	43011	47557*	53046	62535
174	12670	16101*	19627	28582*	38354	43111	47657*	53146	62635
274	12770	16201*	19727	28681	38378	43211	47757*	53246	62735
374	12870	16301*	19827	28682*	38454	43311	47857*	53346	62835
474	12970	16401*	19927	28781	38478	43411	47957*	53446	62935
574	13034	16501*	21023	28782*	38554	43511	49001	53546	65034
674	13054	16601*	21123	28881	38578	43611	49101	53646	65134
774	13076	16701*	21223	28882*	38654	43711	49201	53746	65234
874	13134	16801*	21323	28981	38678	43811	49301	53846	65334
974	13154	16901*	21423	28982*	38754	43911	49401	53946	65434
1039	13176	17072	21523	30065	38778	44075	49501	54080	65534
1062	13234	17172	21623	30165	38854	44086*	49601	54180	65634
1139	13254	17272	21723	30265	38878	44175	49701	54280	65734
1162	13276	17372	21823	30365	38954	44186*	49801	54380	65834
1239	13334	17472	21923	30465	38978	44275	49901	54480	65934
1262	13354	17572	22083	30565	41030	44286*	50002	54580	67046
1339	13376	17672	22183	30665	41130	44375	50102	54680	67146
1362	13434	17772	22283	30765	41230	44386*	50202	54780	67246
1439	13454	17872	22383	30865	41330	44475	50302	54880	67346
1462	13476	17972	22483	30965	41430	44486*	50402	54980	67446
1539	13534	18082	22583	31043	41530	44575	50502	55042	67546
1562	13554	18096	22683	31143	41630	44586*	50602	55142	67646
1639	13576	18182	22783	31243	41730	44675	50702	55242	67746
1662	13634	18196	22883	31343	41830	44686*	50802	55342	67846
1739	13654	18282	22983	31443	41930	44775	50902	55442	67946
1762	13676	18296	25065	31543	42015*	44786*	51056*	55542	71037
1839	13734	18382	25165	31643	42086	44875	51099	55642	71051
1862	13754	18396	25265	31743	42115*	44886*	51156*	55742	71137
1939	13776	18482	25365	31843	42186	44975	51199	55842	71151
1962	13834	18496	25465	31943	42215*	44986*	51256*	55942	71237
7032	13854	18582	25565	32065	42286	45041	51299	57056	71251
7132	13876	18596	25665	32165	42315*	45141	51356*	57156	71337
7232	13934	18682	25765	32265	42386	45241	51399	57256	71351
7332	13954	18696	25865	32365	42415*	45341	51456*	57356	71437
7432	13976	18782	25965	32465	42486	45441	51499	57456	71451
7532	15082	18796	28081	32565	42515*	45541	51556*	57556	71537
7632	15182	18882	28082*	32665	42586	45641	51599	57656	71551
7732	15282	18896	28181	32765	42615*	45741	51656*	57756	71637
7832	15382	18982	28182*	32865	42686	45841	51699	57856	71651
7932	15482	18996	28281	32965	42715*	45941	51756*	57956	71737
12070	15582	19027	28282*	38054	42786	47057*	51799	62035	71751
12170	15682	19127	28381	38078	42815*	47157*	51856*	62135	71837
12270	15782	19227	28382*	38154	42886	47257*	51899	62235	71851
12370	15882	19327	28481	38178	42915*	47357*	51956*	62335	71937
12470	15982	19427	28482*	38254	42986	47457*	51999	62435	71951

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

74041	78518	82016	87513	92085	93788	104038	104869	109041	113528
74141	78618	82116	87613	92185	93817	104069	104875	109141	113628
74241	78718	82216	87713	92285	93888	104075	104938	109241	113728
74341	78818	82316	87813	92385	93917	104138	104969	109341	113828
74441	78918	82416	87913	92485	93988	104169	104975	109441	113928
74541	81045	82516	90061	92585	102032	104175	105075	109541	115089
74641	81090	82616	90161	92685	102099	104238	105095	109641	115189
74741	81145	82716	90261	92785	102132	104269	105175	109741	115289
74841	81190	82816	90361	92885	102199	104275	105195	109841	115389
74941	81245	82916	90461	92985	102232	104338	105275	109941	115489
75059	81290	84024	90561	93017	102299	104369	105295	112002	115589
75159	81345	84124	90661	93088	102332	104375	105375	112102	115689
75259	81390	84224	90761	93117	102399	104438	105395	112202	115789
75359	81445	84324	90861	93188	102432	104469	105475	112302	115889
75459	81490	84424	90961	93217	102499	104475	105495	112402	115989
75559	81545	84524	91056	93288	102532	104538	105575	112502	116023
75659	81590	84624	91156	93317	102599	104569	105595	112602	116123
75759	81645	84724	91256	93388	102632	104575	105675	112702	116223
75859	81690	84824	91356	93417	102699	104638	105695	112802	116323
75959	81745	84924	91456	93488	102732	104669	105775	112902	116423
78018	81790	87013	91556	93517	102799	104675	105795	113028	116523
78118	81845	87113	91656	93588	102832	104738	105875	113128	116623
78218	81890	87213	91756	93617	102899	104769	105895	113228	116723
78318	81945	87313	91856	93688	102932	104775	105975	113328	116823
78418	81990	87413	91956	93717	102999	104838	105995	113428	116923

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Vorstehende Schuldbriefe treten vom 1. Februar 1863 an außer Verzinsung.

München, den 28. October 1862.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 23. October l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Oberlustadt, Decanats Germersheim, dem bisherigen Decane des Bezirkes Winnweiler und Pfarrer zu Münchweiler, Christian Fischer, zu übertragen und demselben zugleich in wohlgefälliger Anerkennung seines langjährigen verdienstlichen Wirkens im Dienste der vereinigten protestantischen Kirche der Pfalz den Titel und Rang eines Prodecans tax- und stempelfrei zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Durch Allerhöchste Entschließung vom 20. October l. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, den bisherigen Forstamts-Actuar Carl Mantel

in Lauterecken, vom 1. November d. J. anfangend, auf das im Forſtamte Pirmaſens in Erledigung gekommene Revier Herſchberg, zum proviſoriſchen Revierförſter zu befördern.

Durch höchſte Entſchließung des Königl. Staatsminiſteriums des Innern vom 24. October 1862 wurde der Schullehrer Drechſel zum Hauslehrer an der Gefangenanſtalt Frankenthal, anſtatt des Martin Sommer, der auf Anſuchen dieſer Funktion enthoben wurde, ernannt.

Zu Folge Königl. Regierungs-Entſchließung vom 4. November 1862 wurde das Gemeinderathsmitglied Peter Emig zum Adjunkten der Gemeinde Friedelhauſen ernannt.

Durch Beſchluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, wurde

1. der Schullehrer Rudolph Maupai zu Hardenburg zum Schulverweſer an der katholiſchen Schule zu Bobenheim a. B. und
2. der Schulverweſer Johann Ramſayer zu Bobenheim a. B. zum Lehrer an der katholiſchen Schule zu Hardenburg

ernannt.

Durch Regierungs-Entſchließung vom 30. October 1862 wurde der bisherige Lehrer an der katholiſchen Schule zu Steinweiler, Joſeph Müller, als ſolcher in definitiver Eigenſchaft ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. October l. J., wurde der Schuldienſt-Exſpectant Wilhelm Heyl von S. Julian zum Verweſer der an der proteſtantiſchen Schule zu Becherbach neu errichteten Schulverweſerſtelle ernannt.

Durch Regierungs-Entſchließung vom 31. October l. J. wurden die ſeitherigen Schulgehilfen, Carl Oßwald und Jacob Reinhart, zu Lehrern an der vierten proteſtantiſchen Schulſtelle, beziehungsweiſe an der zweiten katholiſchen Schulſtelle zu Wachenheim, vom 1. October l. J. an, in proviſoriſcher Eigenſchaft ernannt.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Eugen Langen von Cöln wurde unterm 27. October l. J. ein Gewerbsprivilegium auf eine neue Roſtconſtruction mit mechaniſcher Brennmaterialzuführung für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 27. October l. J. anfangend, verliehen.

Verlängerung eines Gewerbsprivilegiums.

Das dem Techniker Georg Pfanzeder von München unterm 31. October 1856 verliehene, inzwiſchen durch Kauf an den Eiſenhändler Max Kuſtermann von München eigenthümlich übergegangene Privilegium auf Anfertigung von Brückenwaagen wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 31. October l. J. anfangend, verlängert.

Augsburger Börse.

Den 6. November 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
„ „ „ 4 %	101⅛	
„ „ „ 4 % halbjährig	101½	
„ „ „ 4½ %	103	102⅝
„ „ „ 4½ % halbjährig.	104¼	
„ „ „ 5 %		103
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101¼	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem.		836
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 79. Speyer, den 18. November 1862.

Inhalt:

Das Repertorium zu den Landtagsverhandlungen von 18$^{59}/_{61}$ betr. — Die Rinderpest betr. — Aufstellung von Agenten der Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank. — Agentur der allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Dresden. — Bitte des Kaufmannes Louis Mayer in Landau um Bestätigung als Agent für die Lebensversicherungsbank für Deutschland in Gotha. — Aufstellung von Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Einlieferung eines angeblichen Taubstummen, Peter Obenauer aus Lüneburg, an das Königl. Bezirksamt Beilngries betr. — Auffinden eines männlichen Leichnams. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Mechtersheim, Decanats Speyer. — Bekanntmachung, die Kündung des neuen 5procentigen Anlehens von 1855 betr. — Untersuchung wegen Preßvergehens durch die Schrift „Mord und Freiheit" betr. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten.

Ad Nrm. Exh. 2739 N. pr. den 12. November 1862.

(Das Repertorium zu den Landtagsverhandlungen von 18$^{59}/_{61}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige des Königl. Landtags-Archivariats ist das Repertorium über die Verhandlungen des jüngsten Landtags 18$^{59}/_{61}$ vollendet und zur Versendung bereit. Der Preis ist zu 1 fl 49 kr für das Exemplar festgesetzt.

Speyer, den 11. November 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro. 2511 N. pr. den 11. November 1862.

(Die Rinderpest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehender höchster Ministerial-Erlaß im Seitenbetreff wird hiermit zur Warnung und den bezüglichen Behörden zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben.

Speyer, den 8. November 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Staatsministerium des Innern.

Nach neuerlichen Berichten der Königl. Gesandtschaft in Wien dauern die Verheerungen durch die Rinderpest nicht nur in Gallizien und Ungarn fort, sondern die Seuche ist nunmehr auch in Mähren, dann, wenn auch vorerst nur vereinzelt, in Niederösterreich und endlich in der Stadt Landskron, Chrudimer-Kreises in Böhmen, wieder ausgebrochen.

Unter diesen Verhältnissen erscheint es nicht länger zulässig, die durch Ministerial-Entschließung vom 24. März l. J. gewährte Erleichterung fortbestehen zu lassen, wornach die Einbringung von Vieh und thierischen Rohprodukten unter dem amtlichen Nachweis gestattet war, daß solche Thiere und thierische Rohprodukte aus Bezirken stammen, in denen die Rinderpest nicht aufgetreten ist und daß auch auf dem Transporte inficirte Orte nicht berührt wurden.

Vielmehr wird hiemit bis auf Weiteres die Einbringung von Vieh und thierischen Rohprodukten, deren Ursprungszeugnisse auf Gallizien, Ungarn, Mähren, Niederösterreich oder den böhmischen Chrudimer-Kreis hinweisen, unbedingt verboten, und den Königl. Regierungen aufgetragen, dieses Verbot sofort auch gegen andere Bezirke in Anwendung zu bringen, wenn verläßige Nachricht darüber einkommen sollte, daß in denselben die Rinderpest ausgebrochen ist.

Dabei wird den Königl. Regierungen bemerkt, daß die Königl. preußische Regierung zu Oppeln gleiche Verfügungen gegen die gallizische und mährische Grenze erlassen und daß die Königl. sächsische Regierung die Einbringung von Rindvieh und frischen Rinder-Häuten entlang der sächsisch-böhmischen Grenze verboten, die Einfuhr ungarischer und polnischer Schweine nach Sachsen aber nur unter besonderen Cautelen für den Transport und die weitere Verwendung gestattet hat.

Mit Rücksicht auf letztere in Sachsen getroffene Maßregel dürfen bis auf Weiteres von dorther mit der Eisenbahn kommende Transporte ungarischer und polnischer Schweine, deren Lieferanten durch amtliche Zeugnisse der sächsischen Behörden darüber sich ausweisen, daß sie den dort bestehenden Anforderungen genügt haben, in Bayern zugelassen werden.

Hiernach ist das Weitere ungesäumt zu verfügen.

München, den 2. November 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr.

Durch den Minister:

der General-Secretär:

Ministerialrath v. Epplen.

Ad Nrm. Exh. 2416 N. pr. den 11. November 1862.

(Aufstellung von Agenten der Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag der Verwaltung der Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München wird der Notariatsgehilfe Jacob Walther von Dürkheim als deren Unteragent für den Kanton Dürkheim statt des zurückgetretenen seitherigen Unteragenten ꝛc. Schaaf hiemit bestätigt.

Speyer, den 7. November 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 1879 N. pr. den 12. November 1862.

(Agentur der allgemeinen Versicherungsgesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Dresden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Antrag des Hauptagenten wurde Carl Helmstätter, Hafen- und Krahnenmeister in Frankenthal, als

Unteragent der allgemeinen Versicherungsgesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Dresden bestätigt.

Speyer, den 9. November 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 1931 N. pr. den 15. November 1862.

(Die Bitte des Kaufmannes Louis Mayer in Landau um Bestätigung als Agent für die Lebensversicherungsbank für Deutschland in Gotha betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiermit bekannt gegeben, daß die von der Lebensversicherungsbank in Gotha beschlossene Aufstellung des Kaufmannes Louis Mayer von Landau als Agenten dieser Anstalt für die Stadt Landau und deren Umgegend unter dem Heutigen genehmigt worden ist.

Speyer, den 10. November 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 2282 N. pr. den 11. November 1862

(Aufstellung von Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden die nachgenannten Personen als Unteragenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Gesellschaft hiemit bestätigt:

1. G. P. Ehrhardt, Lehrer in Beindersheim, für den Kanton Frankenthal;
2. G. Rosenberger, Lehrer in Albersweiler, für den Kanton Annweiler;
3. G. Hettesheimer, Stadtschreiber zu St. Ingbert, für den Kanton Blieskastel, statt des zurückgetretenen seitherigen Unteragenten J. Friedrich von St. Ingbert.

Speyer, den 8. November 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 2233 N. pr. den 11. November 1862

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. October d. J. stattgehabten 366. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 257 gezogen worden.

Sie enthält:

a) Obligationen der ungarischen Hofkammer von verschiedenem Zinsfuße, und zwar:
   - № 633 mit ½ des Capitals,
   - № 653—808 incl. mit dem ganzen Capitalsbetrage,

   dann

b) allerhöchste Schuldverschreibungen von verschiedenem Zinsfuße, und zwar:
   - № 1 mit $\frac{1}{17}$.
   - № 86 mit ½,
   - № 88 mit dem ganzen Capitalsbetrage,

   in der Gesammtsumme von 1,241,390 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5 % erreicht, nach dem mit Finanzministerial-Erlasse vom 26. October 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5%ige auf österreichische Währung lautende Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen aber 5 % nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maaßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanzministerial-Erlasses 5%ige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dies wird hiermit zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 5. November 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 2744 N. pr. den 12. November 1862.

(Einlieferung eines angeblichen Taubstummen, Peter Obenauer aus Lüneburg, an das Königl. Bezirksamt Beilngries betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Bezirksämter der Pfalz.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Mittelfranken mit dem Auftrage bekannt gegeben, sofort die geeigneten Erhebungen einzuleiten und ein etwaiges sachdienliches Resultat anher zur Anzeige zu bringen. Fehlanzeigen sind erlassen.

Speyer, den 12. November 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
die Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

Am 27. October l. J. wurde bei dem Königl. Landgerichte Beilngries ein ausweisloser angeblicher Taubstummer wegen Vagirens mit Arrest abgewandelt und sodann an das Königl. Bezirksamt Beilngries abgegeben.

Derselbe ist des Lesens und Schreibens kundig und schrieb bei seiner Vernehmung nieder, daß er Peter Obenauer heiße, in Lüneburg heimathberechtigt sei und seit dem Jahre 1849, in welchem er in Folge eines Sturzes von einem Dache taubstumm geworden, sich in Bayern und Oesterreich bettelnd herumgetrieben habe.

Es ist zwar nach Lüneburg bereits geeignete Mittheilung gemacht worden; es ergeht aber hiedurch auch an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, wegen des fraglichen Individuums, dessen Personalbeschreibung nachstehend folgt, sogleich sorgfältige Nachforschungen zu pflegen und deren etwaiges Ergebniß, unter gleichzeitiger berichtlicher Anzeige an die unterfertigte Stelle, ungesäumt dem Königl. Bezirksamte Beilngries bekannt zu geben.

Ansbach, den 3. November 1862.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Gutschneider, Präsident.

Brüderlein.

Signalement.

Größe: 5′ 10″ 3‴.
Alter: 22 Jahre.
Haare: schwarz.
Augenbraunen: schwarz.
Augen: grau.
Nase: proportionirt, an der Spitze etwas gedrückt.
Mund: proportionirt.

Kinn: oval mit einem Grübchen.

Gesichtsfarbe: gesund.

Besondere Kennzeichen: Satthals und unbehilflicher Gang.

Kleidung:

Rock von grauem Sommerzeug mit braunen und mehrfarbig gestreiften Flecken besetzt, Beinkleider von hellgrauem Tuch, Weste von Sommerzeug mit schwarzem Grund, weißen und blauen Punkten, Halstuch von rothgefärbtem Wollenzeug, Hut rund von schwarzem Filz, Stiefel: kalblederne Halbstiefel.

Nro. 2595 N. pr. den 12. November 1862.

(Auffinden eines männlichen Leichnams betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Bezirksämter der Pfalz.

Unter Bezugnahme auf die nachstehende Bekanntmachung der Königl. Regierung von Oberbayern vom 5. l. M. nebenbezeichneten Betreffes ergeht der Auftrag, sofort die geeigneten Erhebungen einzuleiten und ein sachdienliches Resultat ungesäumt anher zur Anzeige zu bringen.

Speyer, den 12. November 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern und die exponirten Bezirksamts-Assessoren zu Tegernsee und Reichenhall.

Am 21. v. M. wurde in den oberen Isarauen der Giesinger Flur nächst München eine männliche Leiche aufgefunden, deren Zustand auf einen mehrere Tage vorher stattgefundenen Selbstmord durch Erhängen schließen läßt.

Die Leiche war 5′ 6″ groß und zeigte auf ein Alter von nahe an 40 Jahren.

Die Gesichtsbildung war rund, die Zähne gesund.

Die Kleidung bestand aus einem braunen Tuchspenser mit bleiernen Knöpfen, einer blauen alten Tuchhose, alten Stiefeln, leinenem Hemde, einem blauen baumwollenen Halstuche und einer weißen wollenen Weste.

Bei der Leiche fanden sich noch eine braune Schirmmütze und ein spanisches Rohr mit einem Griffe von Gemshorn.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, zur Ermittlung des Namens und der Herkunft des Verlebten geeignete Nachforschungen anzustellen und das Ergebniß unter gleichzeitiger Anzeige an die unterfertigte Stelle der Königl. Polizeidirection München mitzutheilen.

München, den 5. November 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Bitzthum.

Ad Nrm. Exh. 1587 W. pr. den 14. November 1862.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Mechtersheim, Decanats Speyer, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Pfarrstelle zu Mechtersheim, Decanats Speyer, ist in Erledigung gekommen.

Deren Erträgnisse sind folgende:

1. Staatsgehalt	232 fl	— kr
2. Anschlag der Pfarrwohnung	20 „	— „
3. Ertrag des Pfarrgutes	1 „	52 „
Hauptsumme	253 fl	52 kr

Der an der Congrua von 600 fl fehlende Betrag von 346 fl 8 kr wird aus dem Sustentationsfonde zugeschossen.

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen sechs Wochen, von heute an, durch das Königl. Decanat Speyer anher einzusenden.

Speyer, den 11. November 1862.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Dimroth.

Bekanntmachung,

die Kündung des neuen 5procentigen Anlehens von 1855 betr.

Zufolge Allerhöchster Anordnung vom 1. l. M. wird hiemit der noch bestehende, und nicht bereits durch frühere Verloosungen zur Heimzahlung bestimmte Rest des neuen 5procentigen Anlehens von 1855 gekündigt, und es hat in Gemäßheit der Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 10. November 1861 Titel II. §. 7 Ziffer 2 (Gesetzblatt von 1861 S. 99—101) nach dem Wunsche der Gläubiger entweder die baare Rückzahlung oder die Umschreibung auf das neue allgemeine Anlehen vom Jahre 1857 zu 4½ Procent einzutreten, in welcher Hinsicht daher Nachstehendes bekannt gemacht wird.

1.

Das gekündigte Anlehen trägt die Bezeichnung:

„Neues 5procentiges Anlehen"

wurde im Jahre 1855 emittirt, und besteht in Obligationen au porteur und auf Namen mit dem Zinstermin:

„1. Juli".

2.

Mit der Umschreibung desselben in Obligationen des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Procent au porteur oder auf Namen (mit halbjährigen Zinscoupons vom Zinstermine 1. Februar und 1. August) wird sogleich nach Erlaß dieser Bekanntmachung begonnen.

3.

Bei der Umschreibung wird der 5procentige Zins, — ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt derselben, noch bis

31. Januar 1863

baar vergütet, und es beginnt von da an der 4½procentige Zins der neuen Obligationen.

4.

Jene Obligationsbesitzer, welche die Umschreibung in 4½procentige Obligationen des neuen allgemeinen Anlehens wünschen, haben sich längstens

bis 28. Februar 1863

zu melden; bezüglich der bis zum Ablauf vorstehender Frist nicht zur Umwandlung angemeldeten Obligationen findet vom 1. März 1863 an nur mehr die baare Rückzahlung statt.

5.

Mit der nach Wunsch der Gläubiger erfolgenden baaren Heimzahlung des gekündigten Anlehens wird gleichfalls schon gegenwärtig begonnen, und hiebei der 5procentige Zins bei allen vom 1. bis 15. eines Monats erfolgenden Capitalszahlungen bis zum 15. — bei allen nach dem 16. erfolgenden Zahlungen — bis zum Ende des Erhebungsmonats, in keinem Falle jedoch weiter als bis zum 31. Januar 1863 hinaus, vergütet.

6.

Sowohl bei der Umschreibung als baaren Rückzahlung sind mit der Obligation sämmtliche noch nicht fällige Zins-Coupons und die Coupons-Anweisung (Talon) zu übergeben, und ist bei Abgang der ersteren der fehlende Betrag zu vercautioniren.

7.

Die Umschreibung der Obligationen des 5procentigen Anlehens erfolgt:

a) bezüglich der Obligationen au porteur, welche sämmtlich bei der Specialkasse Regensburg inkatastrirt sind, bei den Königl. Specialkassen Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, sowie auch durch Vermittlung der Königl. Rentämter und des Bankhauses M. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt a. M.;

b) bezüglich der Obligationen auf Namen bei jenen Specialkassen, welche die Obligationen ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Gläubiger die Anweisung zur Umschreibung auch bei einer andern Specialkasse, sowie durch die Königl. Rentämter vermittelt werden.

8.

Die Baarzahlung findet

a) bezüglich der Obligationen au porteur bei der Schuldentilgungs-Hauptkasse in München, den Schuldentilgungs-Specialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, dann bei dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt a. M., sowie vermittlungsweise auch bei sämmtlichen Königl. Rentämtern statt;

b) bezüglich der auf Namen lautenden Obligationen hat die Baarzahlung in der Regel nur bei denjenigen Specialkassen stattzufinden, welche die Obligationen ausgestellt haben; ausnahmsweise aber kann die Zahlung auf den Wunsch der Betheiligten auch durch die vorgenannten Kassen und die Königl. Rentämter vermittelt werden.

9.

Die Umschreibung und Heimzahlung vinculirter oder sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegender Obligationen kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinculirungen erfolgen, daher von den Gläubigern hiefür rechtzeitig Vorsorge zu tragen ist.

Bei Obligationen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen, dann kirchliche und Unterrichtsstiftungen lauten, ist die Ermächtigung zur Umschreibung oder Geldempfangnahme von Seite der einschlägigen Curatel- und beziehungsweise Obercuratelbehörde vorerst beizubringen.

München, den 5. November 1862.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

---

pr. den 11. November 1862

(Untersuchung wegen Preßvergehens durch die Schrift „Mord und Freiheit" betr.)

Das Königl. Bezirksgericht Bayreuth hat in geheimer Sitzung am ein und dreißigsten October l. J., wobei zugegen waren: Hofmann, I. Rath, Vorsitzender, Kopp, Rath, Bayerlein, Assessor, Reitmayer, Staatsanwalt, Solleder, Protokollführer, auf Antrag des Königl. Staatsanwaltes: in Erwägung, daß durch den Inhalt der in New-York gedruckten, den in Nordamerika lebenden Schriftsteller Karl Heinzen als Verfasser und Verleger bezeichnenden, zu Gerichtshanden gekommenen Schrift „Mord und Freiheit" der Art. 57 Abs. 2 mit Art. 108 und 118 des Straf-Gesetz-Buchs von 1861 verletzt erscheint, jedoch der obengenannte Verfasser und Verleger dieser Schrift ebenso wie der durch Uebersendung und Verbreitung derselben in Bayern strafbar erscheinende Johann Weber von Buchau in Nordamerika leben und dem Bereiche der Wirksamkeit der bayerischen Strafgesetze entrückt sind, in Gemäßheit der Art. 35 des Straf-Gesetz-Buchs, Art. 58 des Einführungs-Gesetzes und Art. 49 Ziff. 5 mit Art. 55 des Strafprozeß-Gesetzes vom 10. November 1848 gegen die angezeigten Personen auf Einstellung des Strafverfahrens, zugleich aber auf Unterdrückung des genannten Preßerzeugnisses, soweit dieses ohne Verletzung Dritter möglich ist, und auf Vernichtung

des zu Gerichtshanden gekommenen Exemplars erkannt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bayreuth, den 5. November 1862.

Königliches Bezirksgericht.
Der Königl. Director:
Freiherr v. Waldenfels.
Schrödel.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 29. October l. J. die protestantische Pfarrstelle zu Neuhäusel, Decanats Homburg, dem bisherigen Pfarrer zu Hermersberg, Decanats Pirmasens, Friedrich Candidus, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 29. October l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die neubegründete protestantische Pfarrstelle zu Ludwigshafen, Decanats Speyer, dem bisherigen Pfarrer zu Godramstein, Decanats Landau, Carl Friedrich Jacob Ludwig Keim zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Durch Allerhöchste Entschließung vom 3. d. M. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, den Revierförster Carl Renner zu Neuhäusel im Forstamte Zweibrücken zum Forstmeister auf das erledigte Forstamt Dahn, vom 1. künftigen Monats beginnend, zu befördern.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. November l. J., ad Nrm. 2083 N., wurde der Schulverweser Franz Schmadel zu Edesheim zum Schulverweser an der katholischen Vorbereitungsschule zu Kirrweiler, vom 16. November l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. November l. J., wurde der seitherige Schulverweser Georg Christian Steyer zu Kuhardt zum Lehrer an der katholischen Schule zu Biesingen, vom 21. November l. J. an, ernannt.

Zu Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 6. November 1862 wurde der Schulgehilfe Heinrich Schneider in Mutterstadt zum Lehrer an der dortigen protestantischen Vorbereitungs-Mädchenschule, vom 1. October l. J. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. November l. J., wurde der Schuldienst-Expectant Wilhelm August Reiß von Rockenhausen zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Schule in Kaulbach ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. November l. J., Nro. 2567 N., wurde der protestantische Lehrer Johann Georg Storck in Oggersheim zum Distrikts-Hauptlehrer für den protestantischen Vorbereitungsbezirk Frankenthal-Speyer ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. November l. J., Nro. 2485 N., wurde der seitherige Lehrer Daniel Alt in Neuhemsbach zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule in Münchweiler, vom 15. November l. J. an, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 80. Speyer, den 21. November 1862.

Inhalt:

Abschied für den Landrath der Pfalz über dessen Verhandlungen für das Jahr 18$^{61}_{62}$ vom 2. bis 18. Juni 1862.

Ad Nrm. Kab. 3123 N. pr. den 18. November 1862.

Abschied

für den Landrath der Pfalz über dessen Verhandlungen für das Jahr 18$^{61}_{62}$ vom 2. bis 18. Juni 1862 betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe der Pfalz in den Sitzungen vom 2. bis 18. Juni l. J. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Einnahmen und Ausgaben der Kreisfonds für das Jahr 18$^{60}_{61}$.

Die Rechnungen

A. der Kreishilfskasse

	fl	Xr	₰
mit einer Einnahme von	11043	9	–
„ „ Ausgabe „	8861	23	–
„ einem Activreste von	2181	46	–
und einem Vermögensstande von	39173	8	1

B. des Landgestüts

	fl	Xr	₰
mit einer Einnahme von	49855	11	3
„ „ Ausgabe „	35906	27	1
und einem Activreste von	4948	44	2

C. der Kreis-Irrenanstalt zu Klingenmünster

	fl	kr	h
mit einer Einnahme von . . .	57524	55	–
„ „ Ausgabe von . . .	57524	55	–

D. über die Fonds für Gemeindezwecke

	fl	kr	h
mit einer Einnahme von . . .	19989	39	3
„ „ Ausgabe „ . . .	4494	42	3
und einem Activreste von . . .	15494	57	–

E. über den Vorschußfond für Schulhausbauten

	fl	kr	h
mit einer Einnahme von . . .	17735	48	2
„ „ Ausgabe von . . .	11047	7	–
und einem Activbestande von . .	6688	41	2

F. über das Maximilians-Hilfs-Magazin

	fl	kr	h
mit einer Einnahme von . . .	7034	45	–
„ „ Ausgabe „ . . .	7054	30	–
und einem Passivreste von . . .	19	45	–
dann einem Vermögensbestande von .	120635	17	–

G. über den Fond zur Errichtung einer Kreis-Ackerbauschule

	fl	kr	h
mit einer Einnahme von . . .	3729	11	–
„ „ Ausgabe „ . . .	3741	57	–
und einem Passivreste von . . .	12	46	–
dann einem Vermögensbestande von .	26000	—	–

H. über den Fond zur Gründung einer Pensionskasse für die Hinterlassenen des Lehrerpersonales der Latein- und Gewerbschulen

	fl	kr	h
mit einer Einnahme von . . .	146	21	–
„ „ Ausgabe „ . . .	210	46	–
einem Passivreste von	64	25	–
und einem Vermögensbestande von .	2700	—	–

I. der Kreisfonds

	fl	kr	h
mit einer Einnahme von . . .	595775	9	3
„ „ Ausgabe „ . . .	438912	23	–
und einem Activreste von . . .	16862	46	3

sind von dem Landrathe als richtig anerkannt worden, demgemäß diese Rechnungs-Ergebnisse in die Rechnungen des Jahres 18¼ überzutragen.

K. die Rechnung der Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt Frankenthal

wurde abgeschlossen

	fl	kr	h
mit einer Einnahme von . . .	59381	56	–
„ „ Ausgabe „ . . .	64699	49	–
und einem Passivreste zu . . .	5317	53	–

Der Landrath hat den unter den Ausgaben aufgeführten Pensionsbetrag des verlebten Verwalters der Kreis-Armen- und Krankenanstalt, Rath Watzke, vom 1. October 1860 bis 1. April 1861 beanstandet und beantragt, daß dieser Betrag aus den Ausgaben der Rechnung gestrichen werde, da derselbe aus den in der Sitzung des Landrathes vom 12. Juni 1861 entwickelten Gründen dem Kreisfond mit Unrecht zur Last gesetzt sei.

Wir vermögen nicht diesem Antrage stattzugeben, und verweisen diesfalls auf Unsern Abschied für den Landrath der Pfalz vom 20. Januar l. J., Abtheilung I. Lit. K. № 1.

Im Uebrigen ist obige Rechnung von dem Landrathe als richtig anerkannt worden.

II.

Steuerprincipale der Pfalz für das Jahr $18\frac{62}{63}$.

Dieses berechnet sich, vorbehaltlich allenfallsiger Zu- oder Abgänge auf 803,072 fl —
wonach ein Steuer-Procent 8031 fl beträgt.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 18$^{62}/_{63}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen ertheilen Wir in folgenden Sätzen Unsere Genehmigung:

A. Kreis-Ausgaben.

		fl.	kr.	h.
Cap. I.	Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen, beziehungsweise Remisen der Rentbeamten von der Kreis-Umlage zu ½ Procent .	1338	28	–
	Summa Cap. I. .	1338	28	–
Cap. II.	Bedarf des Landrathes.			
§. 1.	Taggebühren und Reisekosten der Landraths-Mitglieder . .	1200	—	–
§. 2.	Regiekosten des Landrathes .	500	—	–
§. 3.	Taggebühren und Reisekosten des Landraths-Ausschusses . .	190	—	–
	Summa Cap. II. .	1890	—	–
Cap. III.	Erziehung und Bildung.			
§. 1.	Deutsche Schulen . . .	72689	25	–
§. 2.	Isolirte Lateinschulen . .	32559	18	–
§. 3.	Schwimmschulen . . .	275	—	–
§. 4.	Stipendien für Studirende an Universitäten und Gymnasien . .	1600	—	–
§. 5.	Freiplätze für Zöglinge			
	a) des Central-Taubstummen-Instituts zu München	375	—	–
	b) des Central-Blinden-Instituts daselbst	250	—	–
§. 6.	Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern . .	500	—	–
§. 7.	Beitrag zur Erbauung eines Thurmes auf dem Rehberge bei Annweiler	100	—	–
§. 8.	Reservefond	100	—	–
	Summa Cap. III. .	108448	43	–

		fl.	kr.	h.
Cap. IV.	Industrie und Cultur.			
§. 1.	Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Kaiserslautern .	13666	14	–
§. 2.	Landwirthschafts- und Gewerbschulen:			
	a) in Speyer	2150	—	–
	b) in Landau	2025	—	–
	c) in Zweibrücken	2306	40	–
	d) Zur Anschaffung von Lehr-Attributen und Sammlungen . . .	600	—	–
§. 3.	Reserve für die Landwirthschafts- und Gewerbschulen . . .	100	—	–
§. 4.	Für den gewerblichen Unterricht an den isolirten Lateinschulen .	1400	—	–
§. 5.	Taggebühren und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre . .	400	—	–
§. 6.	Stipendien für Zöglinge an den polytechnischen Schulen und für arme Schüler an den Gewerbschulen	1200	—	–
§. 7.	Gestüts-Anstalt in Zweibrücken .	20000	—	–
§. 8.	Prämien für das Landgestüt .	1500	—	–
§. 9.	Zur Deckung des Bedarfs der Kreis-Gewerbe- und Handelskammer	450	—	–
§. 10.	Weitere Ausgaben für Industrie- und Cultur:			
	a) Zur Verbesserung der Viehzucht, dann des Wein- und Flachsbaues	1500	—	–
	b) Für Industrie überhaupt . .	500	—	–

	fl.	Xr.	H.
c) Zur Gründung einer Kreis-Ackerbauschule	1500	—	—
Summa Cap. IV. .	49297	54	-
Cap. V. Gesundheit.			
§. 1. Kreis-Irrenanstalt zu Klingenmünster:			
a) Betriebskosten . . .	62169	52	-
b) Unterhaltung der Gebäude .	2600	—	—
c) Herstellung von Stallungen .	2300	—	—
d) Abbruch des baufälligen Theiles des Magdalenenhofes . .	120	—	—
§. 2. Unterstützung dürftiger Hebammen-Schülerinen	300	—	—
§. 3. Zur Sustentation der Thierärzte	2800	—	—
Summa Cap. V. .	70289	52	-
Cap. VI. Wohlthätigkeit.			
§. 1. Kreis-Armen- und Krankenanstalt zu Frankenthal:			
a) Betriebskosten . . .	68260	—	—
b) Unterhalt der Gebäude . .	2550	—	—
c) Einrichtung der Gasbeleuchtung	1000	—	—
d) Zum Baue eines Hauses für taubstumme und andere Kinder .	3000	—	—
e) Wohnungs-Entschädigung für den Taubstummen-Lehrer . . .	75	—	—
§. 2. Unterstützung der Armen außerhalb des Kreis-Armenhauses . .	4000	—	—
§. 3. Zum Unterhalte verlassener Kinder und armer Waisen bei Privaten, dann in Waisen- und Rettungshäusern	15000	—	—
§. 4. Für Unterstützung armer, durch Elementar-Ereignisse beschädigter Familien	1200	—	—
Summa Cap. VI. .	95085	—	-

	fl.	Xr.	H.
Cap. VII. Straßen- und Wasserbau.			
§. 1. Beiträge für Distriktsstraßen:			
a) für Neubauten . . .	8000	—	—
b) für Unterhaltung	40000	—	—
§. 2. Unterhaltung der Rheindämme .	5000	—	—
Summa Cap. VII. .	53000	—	—
Cap. VIII. Belohnungen für die Erlegung von Raubthieren . .	150	—	—
Summa Cap. VIII. .	150	—	—
Cap. IX. Ersatz an die Staatskasse nach Art. XII. des Ausscheidungsgesetzes vom 23. Mai 1846 und Beilage B. Cap. VI. §. 2 des Finanzgesetzes vom 10. November 1861 . . .	100000	—	—
Summa Cap. IX. .	100000	—	—
Cap. X. Allgemeiner Reservefond . .	1330	3	3
Summa Cap. X. .	1330	3	3

Zusammenstellung.

	fl.	Xr.	H.
Cap. I. . . .	1338	28	-
„ II. . . .	1890	—	—
„ III. . . .	108448	43	-
„ IV. . . .	49297	54	-
„ V. . . .	70289	52	-
„ VI. . . .	95085	—	—
„ VII. . . .	53000	—	—
„ VIII. . . .	150	—	—
„ IX. . . .	100000	—	—
„ X. . . .	1330	3	3
Gesammtsumme der Kreis-Ausgaben	480830	—	3

		fl.	xr.	h.
	B. Kreiseinnahmen.			
Cap. I.	**Zuschüsse aus der Staatskasse.**			
§. 1.	Zur Ergänzung der Congrua der Schullehrer im bisherigen Maßstabe	2200	—	—
§. 2.	Zur Erhöhung dieser Congrua auf 250 fl. beziehungsweise auf 200 fl.	13633	59	—
§. 3.	Für außerordentliche Schulvisitationen	1000	—	—
§. 4.	Zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	2000	—	—
§. 5.	Für die Gestüts-Anstalt in Zweibrücken	10000	—	—
§. 6.	Für Industrie und Cultur	1500	—	—
	Summa Cap. I.	30333	59	—
Cap. II.	**Beiträge der Gemeinden.**			
§. 1.	Fundations- und Dotations-Beiträge der Gemeinden und Stiftungen für die isolirten Lateinschulen zu Frankenthal und Kaiserslautern einschließlich der Schulgelder	2151	4	—
§. 2.	Für die Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Kaiserslautern			
	a) ständiger Beitrag der Gemeinde Kaiserslautern	1000	—	—
	b) Schul- und Inscriptionsgelder	80	—	—
§. 3.	Beiträge der Gemeinden und Privaten für die Verpflegung ihrer Angehörigen in der Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt zu Frankenthal und eigene Einnahmen der Anstalt	9400	—	—
§. 4.	Beiträge der Gemeinden und Privaten für den Unterhalt von Irren in der Kreis-Irren-Anstalt zu Klingenmünster, dann übrige Einnahmen dieser Anstalt	26484	30	—
	Summa Cap. II.	39115	34	—
Cap. III.	**Sonstige Einnahmen.**			
§. 1.	Pachtertrag der Rheindamm-Gräsereien	6000	—	—
§. 2.	Geldstrafen wegen Uebertretung des Gesetzes über Versammlungen und Vereine vom 26. Februar, dann des Preßgesetzes vom 17. März 1850	10	—	—
	Summa Cap. III.	6010	—	—
Cap. IV.	**Activ-Rest der Kreisfonds der Vorjahre**	3830	29	3
	Summa Cap. IV.	3830	29	3
Cap. V.	**Kreis-Umlage zu 50½ Procenten der Steuer-Principalsumme, nach Abzug von ½ Procent für ungiebige Posten**	401539	58	—
	Summa Cap. V.	401539	58	—

Zusammenstellung.

	fl.	xr.	h.
Cap. I.	30333	59	—
„ II.	39115	34	—
„ III.	6010	—	—
„ IV.	3830	29	3
„ V.	401539	58	—
Gesammtsumme der Kreiseinnahmen	480830	—	3

IV.

Auf die bezüglich der Kreis-Ausgaben und Einnahmen erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1. Unſere Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat hinſichtlich der Aufbeſſerung der Gehalts-Verhältniſſe der Lehrer an den iſolirten Lateinſchulen, mit Rückſichtnahme auf diesfallſige Willigungen des Landrathes, das Erforderliche im Einzelnen einzuleiten und hierüber an Unſer Staatsminiſterium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten Bericht zu erſtatten.

2. Was den Turn-Unterricht an den iſolirten Lateinſchulen, dann den Uebertritt der Schüler aus dieſen Anſtalten an ein Gymnaſium anbelangt, ſo iſt dem Landrathe bei ſeiner nächſten Verſammlung das Ergebniß der diesfalls gepflogenen Erhebungen mitzutheilen.

3. Der von dem Landrathe gewährten Unterſtützung von 100 fl für die Studienlehrerswittwe Apollonia Kunkel in Landau, dann von 80 fl für die Tochter Amalie des verlebten Subrectors Seitz pro 18½ aus dem Fond zur Gründung einer Penſions- und Wittwenkaſſe der Lehrer an den iſolirten Latein- und Gewerbſchulen haben Wir Unſere Allerhöchſte Sanction ertheilt.

4. Was die erneuerte Bitte des Landrathes betrifft, zur Ergänzung der Congrua der deutſchen Schulſtellen einen weiteren Zuſchuß aus Centralfonds in dem Betrage von 23,342 fl 9 kr zu gewähren, ſo ſteht der Gewährung dieſer Bitte der Umſtand entgegen, daß das Budget der VIII. Finanzperiode die erforderlichen Mittel hiefür nicht darbietet.

   Uebrigens iſt, dem Beſchluſſe des Landrathes entſprechend, aus den pro 18½ ſich ergebenen Mehr-Einnahmen, beziehungsweiſe Erübrigungen der Kreisfonds eine Summe gleichen Betrages zu beſagtem Zwecke nachträglich zur Verfügung geſtellt worden, und iſt dem Landrathe über den Vollzug bei ſeiner nächſten Verſammlung geeignete Mittheilung zu machen.

5. Nachdem der Landrath den mitgetheilten Entwurf der Statuten eines Kreis-Unterſtützungs-Vereins für dienſtunfähig gewordene Schullehrer im Sinne des Art. 8 des Geſetzes vom 10. November v. J. geprüft und ſeine Aeußerung hierüber in den Verhandlungen niedergelegt hat, ſo werden Wir über dieſen Gegenſtand geſonderte Allerhöchſte Entſchließung ergehen laſſen.

6. Aus Anlaß der erneuerten Bemerkung des Landrathes in Bezug auf den Vortrag des jeweiligen Minderwerthes der Geſtütspferde in dem Inventare des Landgeſtütes zu Zweibrücken verweiſen Wir Unſere Kreis-Regierung auf Abtheilung IV. Ziff. 8 des Landraths-Abſchiedes vom 18. November 1860, mit dem Auftrage, über den Stand der Sache an Unſer Staatsminiſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten alsbald einläßigen Bericht zu erſtatten.

7. Dem Antrage des Landrathes, daß die Ausbeutung der Torflager des Landgeſtütes künftighin verſteigert werden möge, ſtehen erhebliche Bedenken entgegen, worüber dem Landrathe bei ſeinem nächſten Zuſammentritte nähere Mittheilung gemacht werden wird.

   Im Uebrigen wird Unſere Kreis-Regierung nicht verfehlen, den von dem Landrathe bezüglich der Errichtung von Beſchäl-Stationen, der beſſeren Regelung des Privat-Beſchälweſens, dann der Sicherung der Grenzen des Geſtüts-Areals geäußerten Wünſchen, jede thunliche Berückſichtigung zuzuwenden.

8. Wir haben bereits genehmigt, daß die von dem Landrathe pro 18½ zu den Gehaltsaufbeſſerungen der Lehrer an den Gewerbſchulen bewilligten Mittel den Betheiligten bei unzweifelhafter Würdigkeit in der Form von vorübergehenden Remunerationen verabreicht werden, behalten Uns jedoch vor, bezüglich der gleichmäßigen Regelung der Functions-

gehalte und Alterszulagen der Lehrer an den Gewerbschulen vom Jahre 18½ an, die geeigneten Propositionen seiner Zeit an den Landrath bringen zu lassen.

9. Wir genehmigen, auf den dießfallsigen Beschluß des Landrathes, die Vornahme der zur besseren Einrichtung der Abtheilungen für die Blödsinnigen und zur Verlegung der Bäder erforderlichen baulichen Veränderungen in der Kreis-Irrenanstalt zu Klingenmünster mit einem Kostenaufwande von 6400 fl welcher aus dem Baufonde dieser Anstalt zu bestreiten ist.

10. Dem Vergleichs-Anerbieten des Landrathes zur Beilegung des Rechtsstreites mit den Bau-Unternehmern der Kreis-Irrenanstalt, Erben Conrad und Genossen, ertheilen Wir hiemit Unsere Genehmigung.

Unsere Kreis-Regierung hat die zur Herbeiführung des Vergleichs-Abschlusses erforderlichen Verhandlungen bereits eingeleitet.

11. Dem Antrage des Landrathes entsprechend, tragen Wir Unserer Kreis-Regierung auf, die Rechnung über den Baufond zur Herstellung eines Gebäudes für die Taubstummen in der Kreis-Armen- und Krankenanstalt zu Frankenthal dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung vorzulegen.

12. Bezüglich des von dem Landrathe auch fernerhin in Anspruch genommenen Zuschusses von 10,000 fl aus Polizei-Strafgeldern zum Unterhalte der Findel- und der verlassenen Kinder verweisen Wir auf die von Unserem Staatsministerium des Innern unter dem 9. October l. J., № 13757, an Unsere Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, ergangene Entschließung, welche dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung mitzutheilen ist.

Da hienach die fragliche Einnahme ausfällt, so genehmigen Wir im Hinblicke auf die diesfalls von dem Landrathe ertheilte Zustimmung die Verwendung anderer verfügbarer Kreismittel zum oben angeführten Zwecke bis zu dem Betrage von 10,000 fl.

V.

Auf die weiteren Anträge des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1. Den Antrag auf Nichtwiederbesetzung der als nothwendiges Bedürfniß sich nicht darstellenden Notariatsstellen im Falle eintretender Erledigung werden Wir in sorgfältige Erwägung ziehen.

2. Bezüglich der von dem Landrathe angeregten Veräußerung von Staatsgut in der Pfalz tragen Wir Unserer Kreisregierung auf, dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung die diesfalls in ihrem Berichte vom 5. Juli l. J. an Unser Staatsministerium des Innern enthaltenen Aufklärungen zur Beruhigung mitzutheilen. Hiebei bemerken Wir, daß in neuester Zeit, neben dem bereits vollzogenen Ankaufe des sehr bedeutenden Karlsberger Hofgutes bei Homburg, auch Einleitungen zum Ankaufe von mehr als 3000 Tagwerke umfassenden Waldungen getroffen sind, wodurch der Verkauf der Rozheimer und Schifferstadter Waldungen mehr als ausgeglichen wird.

3. Der Antrag, die Gemeinden in der Pfalz bezüglich der Benützung des Postboten-Institutes jenen in den Regierungsbezirken rechts des Rheines durch Ablassung der von den ersteren bei Einrichtung des Postbotendienstes in der Pfalz übernommenen Leistung von Aversalvergütungen an die Postkasse gleichzustellen, erscheint insoferne unbegründet, als diese Vergütungen keine Zuschüsse zu den Bezügen der Postboten, sondern das Aequivalent für den Nachlaß der einzelnen Taxberechnung für außerdem posttaxpflichtige Sendungen bilden, weßwegen auch die Leistungen des Postboten-Institutes in Bezug auf

taxfreie Besorgung der Sendungen von und zu den Gemeinden in der Pfalz von jenen in den andern Regierungsbezirken wesentlich verschieden sind.

Gleichwohl beauftragen Wir aus Anlaß dieses Antrages Unsere Kreisregierung, Kammer des Innern, über diesen Gegenstand mit Unserer General-Direction der Königl. Verkehrsanstalten zu dem Zwecke ins Benehmen zu treten, um zu erwägen, in wie weit im Interesse des gemeindlichen Verkehrs in der Pfalz ein der Einrichtung des Postbotendienstes in den Regierungsbezirken rechts des Rheines analoges Verhältniß herbeigeführt werden könne.

Indem Wir dem Landrathe der Pfalz über dessen Verhandlungen für das Verwaltungsjahr 18½ gegenwärtigen Abschied ertheilen, bezeigen Wir demselben Unsere Anerkennung des von ihm hiebei neuerdings bethätigten Eifers für die Förderung der Interessen des Regierungsbezirkes und der diesem Eifer entsprechenden Bereitwilligkeit zur Beschaffung der nöthigen Fonds, und versichern den Landrath der Pfalz Unserer Königlichen Huld und Gnade.

München, den 11. November 1862.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Epplen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 81. Speyer, den 22. November 1862.

Inhalt:

Die Rechnungs-Ergebnisse der Distriktsgemeinden pro 18⁶⁰/₆₁ betr. — Erledigung der Bezirksarztstelle in Herxheim. — Wiederbesetzung der Stelle eines Studienlehrers und Subrectors an der Lateinschule zu Dürkheim. — Erledigung der katholischen Pfarrei Neustadt a. d. H. — Die vermißte Katharina Maier von Greiling betr. — Augsburger Börse.

Nro. 31177 K. pr. den 15. November 1862.

(Die Rechnungs-Ergebnisse der Distriktsgemeinden pro 18⁶⁰/₆₁ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge des Art. 21 Abs. 4 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 werden in nachstehender Uebersicht die Rechnungs-Ergebnisse der Distriktsgemeinden für das Verwaltungsjahr 18⁶⁰/₆₁, nebst den distriktiven Verhältnissen überhaupt, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 15. November 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Uebersicht

der

Rechnungs-Ergebnisse

der

Distriktsgemeinden in der Pfalz

für das

Verwaltungsjahr 18⁶⁰/₆₁

und der

distriktiven Verhältnisse überhaupt.

Digitized by Google

1. Namen der Distrikts-Gemeinden.	A. Einnahmen.															
	2 Activbestände, Activausstände vom Vorjahre.		3. Nutzungen aus dem Distrikts-Vermögen.		4. Auf Gesetz oder besondere Rechtstitel beruhende Leistungen.		5. Freiwillige Zuschüsse.		6. Distrikts-Umlagen.		7. Heimbezahlte Kapitalien.		8. Anlehen.		9. Summa.	
	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr
Annweiler	2663	22½	6	39	107	27½	2387	31	7147	52	—	—	—	—	12312	51½
Bergzabern	11	5	115	50	166	8½	1381	39	8952	—	4335	—	4000	—	18961	42½
Bliestastel	3376	45	170	4	4783	11½	5401	51	14001	30	—	—	—	—	27733	21½
Dahn	600	43½	56	20	87	25½	2794	17	9218	8	—	—	—	—	12756	54½
Dürkheim	129	28½	337	31	150	22½	765	1	7802	—	—	—	—	—	9178	23½
Edenkoben	888	36½	—	—	83	19½	792	39	4238	—	—	—	—	—	6002	34½
Frankenthal	1551	2½	131	42	120	30	1701	27	7113	46	1800	—	—	—	12508	27½
Germersheim	426	55½	744	55	42	55	991	42	6897	5	11660	—	—	—	20763	32½
Göllheim	402	9½	214	7	3334	37½	2003	26	7279	—	870	24	—	—	14103	44½
Grünstadt	3926	50½	197	1	35	39½	1963	49	9581	24	—	—	—	—	15704	44½
Homburg	1260	34	—	—	1943	23	702	4	2355	41	—	—	—	—	6261	42
Hornbach	581	43	1	26	23	15½	813	39	7456	45	—	—	—	—	8876	48½
Kaiserslautern	3099	47½	13	50	44	54½	2830	—	8257	48	—	—	—	—	14246	20½
Kandel	1331	5½	36	50	52	12	1744	27	9320	38	—	—	—	—	12485	12½
Kirchheimbolanden	789	20½	308	54	58	17½	1309	26	6073	—	3315	37	—	—	11854	34½
Kusel	2280	14½	19	—	56	20	328	25	5689	59	—	—	—	—	8373	58½
Landau	1420	51½	43	—	53	4½	3568	27	6336	—	—	—	—	—	11421	23½
Landstuhl	2320	43½	—	—	135	20½	1169	54	3260	54	—	—	—	—	6886	52½
Lauterecken	6500	14	1	8	24	37½	1000	—	7714	—	—	—	—	—	15239	59½
Ludwigshafen	13054	22½	299	30	429	18½	929	10	20060	4	11512	50	—	—	46285	15
Neustadt	998	42½	516	6	32	38	1203	29	6308	—	—	—	3000	—	12058	55½
Obermoschel	2878	41½	259	41	92	1½	3113	54	9601	—	—	—	—	—	15945	18½
Otterberg	2470	58½	136	30	34	42½	1502	21	5351	—	—	—	—	—	9495	32½
Pirmasens	85	53½	25	—	34	35½	2583	—	11279	52	—	—	13237	46	27246	7
Rockenhausen	1465	16½	1	55½	32	35½	2213	53	8167	12	—	—	—	—	11880	52½
Speyer	8573	47	439	48	249	24	1573	19	9957	—	9500	—	—	—	30293	18
Waldfischbach	205	9½	14	28½	211	49	839	7	9779	—	—	—	—	—	11049	34½
Waldmohr	5259	6½	18	50	42	2	1336	33	3502	54	40	—	—	—	10199	25½
Winnweiler	1553	32	—	—	69	19	1661	23	5846	9	—	—	—	—	9130	23
Wolfstein	955	21½	—	—	33	10½	94	57	4459	—	—	—	—	—	5542	28½
Zweibrücken	936	13½	45	—½	437	23½	3192	5	11484	30	1700	—	—	—	17795	12½
Summa	71992	40½	4155	6½	13002	1½	53982	55	244491	11	44733	51	20237	46	452595	30½

B. Ausgaben.								Abgleichung.				Distriktsvermögen.					
10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.		17.		18.	
Für den Distriktsrath.		Für die durch Gesetz und besondere Rechtstitel begründete Zwecke.		Nach Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes von der Zustimmung des Distriktsrathes abhängige Ausgaben.		Summa.		Mehr-Einnahme.		Mehr-Ausgabe.		Rentirendes.		Nicht rentirendes.			
												Betrag.		Bezeichnung desselben.		Kapital-Betrag.	
℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr			℔	Xr
251	9	11073	46	72	47½	11397	42½	915	9	—	—	—	—	Kantonsgefängniß		6000	—
282	41½	7350	57½	9255	12½	16888	51½	2072	50½	—	—	—	—	id.		2000	—
														Herzog-Wolfgangs-Krankenhaus		5100	—
547	3	26254	38½	—	—	26801	41½	931	39½	—	—	2698	55	Kantonsgefängniß		5400	—
														Mimbacher Schleußenhaus		1200	—
428	37	11612	33½	200	—	12241	10½	515	43½	—	—	—	—	Kantonsgefängniß		4800	—
268	23	5532	2½	1500	—	7300	25½	1877	57½	—	—	—	—	id.		7680	—
181	2	4684	57½	207	54	5073	53½	928	41½	—	—	—	—	id.		5500	—
180	45	12305	32	49	30	12535	47	—	—	27	19½	—	—	id.		4150	—
253	44½	5428	12½	14385	54	20067	51	695	41½	—	—	—	—	id.		6130	—
344	56	11698	16½	2100	38	14143	50½	—	—	40	6	—	—	id.		4700	—
														Garten		100	—
218	41	13800	47½	213	27	14232	55½	1471	48½	—	—	—	—	Kantonsgefängniß		4200	—
110	55	4214	11	110	—	4435	6	1826	36	—	—	—	—	id.		2640	—
249	39	7932	47	400	—	8582	26	294	22½	—	—	—	—	id.		4410	—
273	32	11729	14½	—	—	12002	46½	2243	34	—	—	—	—	id.		3500	—
359	46	9728	38½	1222	40	11311	4½	1174	8½	—	—	—	—	id.		6500	—
														Waisenhaus		6000	—
317	40	6524	10½	4823	56	11665	46½	188	48½	—	—	—	—	Kantonsgefängniß		4670	—
184	50	4170	6½	1531	89	5886	35½	2487	22½	—	—	1518	32	id.		3000	—
274	5	7720	1	1841	20	9635	26	1785	57½	—	—	500	—	id.		11200	—
101	12	5082	30½	220	—	5403	42½	1483	9½	—	—	—	—	id.		4000	—
274	34	4127	32½	600	55	5003	1½	10236	58½	—	—	—	—	id.		10000	—
311	21	42247	4½	200	—	42758	25½	3526	49½	—	—	—	—	id.		5950	—
														Gefängnißbauplatz		14000	—
202	56	9511	38½	907	50	10622	24½	1436	30½	—	—	—	—	Kantonsgefängniß		6400	—
350	22	13146	18½	1190		14686	40½	1258	38½	—	—	—	—				
206	9	7441	35½	—		7647	44½	1847	48	—	—	—	—	Kantonsgefängniß		5400	—
494	51	24656	24½	200	—	25351	15½	1894	51½	—	—	—	—	id.		4800	—
292	26	9805	8½	950	—	11047	34½	833	18½	—	—	—	—	id.		5200	—
315	9	28155	54	257	12	28728	15	1565	3	—	—	—	—	id.		10500	—
														Geldschrank		186	40
														Meßgeräthschaften u. Actenschrank des Bauschaffners		102	6
389	26	8804	37½	1309	56	10503	59½	545	34½	—	—	—	—	Kantonsgefängniß		14000	—
110	48	6490	23½	320	—	6921	11½	3278	14½	—	—	—	—	id.		3200	—
231	13	6671	19¾	—		6902	32½	2227	50½	—	—	—	—	id.		6300	—
205	50	2541	59½	350		3097	49½	2144	39½	—	—	—	—	id.		3400	—
396	32	16479	54	400	—	17276	26	518	46½	—	—	—	—	id.		8500	—
8610	18½	346923	12½	44620	51½	400154	22½	52508	33½	67	25½	4717	27			200818	46

Digitized by Google

Namen der Distrikts-Gemeinden.	19. Admassirte Fonds zur Errichtung von Distriktsanstalten. Bezeichnung derselben.	20. Betrag.		21. Betrag der bestehenden Schulden.		22. Vorhandene Distrikts-Anstalten, welche nicht unter jene des Art. 27 des Gesetzes fallen. Bezeichnung derselben.
		fl	kr	fl	kr	
Annweiler	. . . . .	—	—	53838	22½	Spar- und Hilfskasse
Bergzabern	Krankenhaus	—	—	4000	—	do.
Blieskastel	Armenbeschäftigung . . .	3467	9	18493	57	. . . . .
	Hilfskasse	3600	50			
	do. für Straßenbauten .	2707	—			
Dahn	Hilfskasse und Armenanstalt .	860	16	13200	—	. . . . .
	Armenunterstützung . . .	1367	5			
Dürkheim	Armenbeschäftigung . . .	8438	12	18569	26	. . . . .
Edenkoben	. . . . .	—	—	—	—	. . . . .
Frankenthal	Getreidemagazin	1337	42	—	—	. . . . .
Germersheim	Waisenhaus	13500	—	—	—	. . . . .
Göllheim	Getreidemagazin	625	—	—	—	Spar- und Hilfskasse mit dem
	Wohlthätigkeits- und Besserungsanstalt	7598	37			Distrikte Kirchheim
Grünstadt	. . . . .	—	—	39050	—	. . . . .
Homburg	. . . . .	—	—	—	—	. . . . .
Hornbach	Hilfskasse	1980	35	13570	23½	. . . . .
	Armenpflege	989	48			
Kaiserslautern	Armenpflege	6158	26	—	—	. . . . .
Kandel	Getreidemagazin	870	9	—	—	. . . . .
Kirchheimboland	Getreidemagazin	1449	11	—	—	Spar- und Hilfskasse mit dem
	Wohlthätigkeits- und Besserungsanstalt	6421	28			Distrikte Göllheim
	Armenpflege	1825	44			
	Für Straßenbauten . . .	218	49			
Kusel	Krankenhaus	3002	—	—	—	. . . . .
	Getreidemagazin	4659	40			
	Kantonsgefängniß	19443	39			
Landau	. . . . .	—	—	—	—	. . . . .
Landstuhl	. . . . .	—	—	—	—	. . . . .
Lauterecken	Getreidemagazin	2061	14	31971	—	. . . . .
	Krankenhaus	1305	48			
	Straßenbauten	2534	6			
Ludwigshafen	Getreidemagazin	229	33	—	—	Spar- und Hilfskasse
	Straßenbauten	26	51			
Neustadt	Armenbeschäftigung . . .	8500	—	—	—	id.
	Getreidemagazin	500	—			
Obermoschel	Getreidemagazin	1460	—	500	—	id.
	Armenpflege	698	—			
	Mühlkanalbau	700	—			
	Alsenzbahnprojectirung . .	100	—			
Otterberg	Armenpflege	1723	3	—	—	. . . . .

Digitized by Google

23. Steuer-Summen der Distrikte, welche der Umlagen-Vertheilung zu Grunde gelegt worden sind.		24.		25.		26.
Gesammtsteuer mit Ausschluß der Einkommen-Steuer.		Einkommen-Steuer.		Summa.		Bemerkungen.
℔	Xr.	℔	Xr.	℔	Xr.	
26392	41	751	6	27143	47	In den Fällen, wo bei einer Gemeinde in der Rubrik № 3 Beträge eingestellt sind, dagegen in der Rubrik № 16 keine Summen erscheinen, bestehen die Einnahmen auf Nutzungen aus dem Distriktsvermögen theils in Zinsen von zurückgezogenen Capitalien und von abmassirten Fonds und theils in dem Erlöse aus Abfallholz von Straßen-Alleebäumen, von Straßengrund und dergl.
43716	56	1115	11	44832	7	
31296	59	1690	15	32987	14	
18105	52	442	1	18547	53	
46167	46	1627	25	47795	11	
38581	22	1104	59	39686	21	
*70373	39	1186	6	71559	45	* Hierunter die Steuer des Kantons Grünstadt mit 34,388 ℔ 5 Xr., welcher der Umlagenvertheilung beigezogen worden ist, zur Deckung der Unterhaltungskosten der ganzen Strecke der Distriktsstraße von Frankenthal bis Ebertsheim.
40986	58	1302	5	42289	3	
19771	8	654	25	20425	33	
34383	42	1180	4	35563	46	
15527	15	498	16	16025	31	
17679	15	490	6	18169	21	
33820	3	2173	1	35993	4	
52788	11	1862	1	54650	12	
28338	53	746	24	29085	17	
29475	30	492	14	29967	44	
64335	30	3020	—	67355	30	
25740	52	827	5	26567	57	
13426	38	349	33	13776	11	
51473	54	2326	14	53800	8	
56801	29	2096	19	58897	48	
21200	35	559	33	21820	8	
14681	32	514	51	15196	23	

Digitized by Google

Namen der Distrikts-Gemeinden.	19. Abmassirte Fonds zur Errichtung von Distriktsanstalten. Bezeichnung derselben.	Betrag.	20.	Betrag der bestehenden Schulden.		21. Vorhandene Distrikts-Anstalten, welche nicht unter jene des Art. 27 des Gesetzes fallen. Bezeichnung derselben.	22.
		fl	kr	fl	kr		
Pirmasens	Getreidemagazin	1864	26	6000	—		
	Armenpflege	2696	31				
Rockenhausen	Getreidemagazin ꝛc. ꝛc., Armenpflege	1805	—	11521	56		
Speyer	Getreidemagazin	1039	20	—	—		
Waldfischbach	Hilfskasse	1124	23	—	—		
	Armenpflege	1889	39	1319	11		
Waldmohr		—	—	—	—		
Winnweiler	Armenpflege	2800	—	—	—		
Wolfstein	Getreidemagazin	2276	6	3663	—		
	Krankenhaus	232	33				
	Straßenbauten	2663	52				
Zweibrücken	Getreidemagazins- und Hilfskasse	7663	29	9500	—		
	Armenbeschäftigungsanstalt	5900	3				
	Straßenbauten	5000	—				
Summa		147295	17	225197	16		

Nro. 2999 N. pr. den 17 November 1862.

(Die Erledigung der Bezirksarztstelle in Herrieden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Dr. Heidenschreider findet sich die Stelle eines Bezirksarztes II. Klasse in Herrieden erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen der Königl. Regierung von Mittelfranken vorlegen.

Speyer, den 14. November 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schwend.

Nro. 3306 N. pr. den 19. November 1862.

(Wiederbesetzung der Stelle eines Studienlehrers und Subrectors an der Lateinschule zu Dürkheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die an der isolirten Lateinschule zu Dürkheim in Erledigung gekommene Stelle eines Studienlehrers und Subrectors wird zur Bewerbung binnen 14 Tagen hiemit ausgeschrieben.

Speyer, den 18. November 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

23. Steuer-Summen der Distrikte, welche der Umlagen-Vertheilung zu Grunde gelegt worden sind: Gesammtsteuer mit Ausschluß der Einkommen-Steuer.		24. Einkommen-Steuer.		25. Summa.		26. Bemerkungen.
℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	
32127	54	796	53	32924	47	
16592	57	389	11	16982	8	
40063	52	2884	6	42947	58	
15100	38	475	19	15575	57	
22283	45	786	48	23070	33	
17407	37	606	36	18014	13	
16089	58	339	38	16429	36	
34677	43	2259	41	36937	24	
989471	4	35497	26	1024968	30	

Nro. 3312 N. pr. den 19. November 1862.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Neustadt a. d. Haardt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Neustadt a. d. Haardt in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt im Bezirksamts- und Decanatsbezirk gleichen Namens, zählt im Pfarrorte sowie in den dazu gehörigen 5 Ortschaften und 14 Höfen und Mühlen 3052 Parochianen und erträgt an:

	℔	Xr
1. Staatsgehalt	464	—
2. Wohnungs-Anschlag	50	—
3. Pfarrguts-Ertrag	86	52
4. in Genuß gegebenen Gütern	2	12
5. Geldbezügen von Gemeinden und Stiftungen	72	52
sohin im Ganzen	675	56
welches Einkommen durch einen Zuschuß aus Staatsfonds von	324	℔
auf	1000	—

ergänzt wird.

Außerdem bezieht der Pfarrer für die ihm obliegende Haltung eines Kaplans 300 ℔, und zwar 30 ℔ aus dem Kirchenvermögen, 116 ℔ Gehaltszulage und 154 ℔ aus den Sustentationsbeiträgen.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche

binnen fünf Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 18. November 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Nro. 2594 N. pr. den 17. November 1862.

(Die vermißte Katharina Maier von Greiling betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Bezirksämter der Pfalz.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberbayern vom 4. l. M. nebenbezeichneten Betreffs mit dem Auftrage bekannt gegeben, die geeigneten Erhebungen einzuleiten und ein sachdienliches Resultat der unterfertigten Stelle längstens binnen vier Wochen zur Anzeige zu bringen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Speyer, den 17. November 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Die Bauerstochter Katharina Maier von Greiling, Königl. Bezirksamts Tölz, hat sich am Sonntag den 19. v. Monats vom Hause entfernt, ohne seitdem wieder zurückzukehren. Nachdem ihr dermaliger Aufenthalt bisher nicht ermittelt werden konnte, erhalten sämmtliche obengenannte Behörden unter Mittheilung der Personalbeschreibung der Katharina Maier hievon mit dem Auftrage Kenntniß, nach deren Aufenthaltsort und Schicksal geeignete Nachforschungen einzuleiten und über deren Ergebniß dem Königl. Bezirksamte Tölz Mittheilung zu machen.

München, den 4. November 1862.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Vitzthum.

Signalement.

Alter: 26 Jahre. Statur: untersetzt. Größe: 5′ 5″. Haare: blond. Augen: grau. Nase: spitzig. Gesichtsfarbe: gesund. Ohne besondere Kennzeichen.

Bei ihrer Entfernung vom Hause trug sie einen braunpersenen Rock, einen weiß und blau gestreiften Spenser und ein schwarzes Kopftuch.

Augsburger Börse.

Den 13. November 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
„ „ „ 4 %	101⅜	
„ „ „ 4 % halbjährig	101½	
„ „ „ 4½ %	103	102⅝
„ „ „ 4½ % halbjährig	104¼	
„ „ „ 5 %		103
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101¼	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem.		838
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 82. Speyer, den 24. November 1862.

Inhalt:

Erledigung der Lehrstelle des französischen Sprachunterrichtes an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Würzburg. — Verzeichniß der Localhilfskassen im Königl. bayer. Regierungsbezirke der Pfalz am Schlusse des Etatsjahres 18$^{61}_{62}$. — Agenturen der Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstellen zu Godramstein, Decanats Landau, und zu Hermersberg, Decanats Pirmasens. — Untersuchung wegen Preßvergehens durch die Druckschrift: „Enthüllungen über Lehren und Leben der katholischen Geistlichkeit von J. A. Theiner. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats October 1862.

Ad Nrm. 3078 N. pr. den 19. November 1862.

(Die Erledigung der Lehrstelle des französischen Sprachunterrichtes an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im nebigem Betreffe ergangenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 18. November 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der vorgenannten Unterrichtsanstalt ist die Lehrstelle des französischen Sprachunterrichts in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Dienstesstelle, mit welcher ein Anfanggehalt von jährlich sechshundert Gulden verbunden ist, haben ihre mit den nöthigen Befähigungs-Nachweisen belegten Gesuche bis längstens 10. Dezember 1862 bei dem Königl. Rectorate der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Würzburg einzureichen.

Würzburg, den 12. November 1862.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein.

Kohlmüller.

Ad Nrm. 2870 N. pr. den 15. November 1862.

Verzeichniß der Localhilfskassen

im Königl. bayer. Regierungsbezirke der Pfalz am Schlusse des Etatsjahres $18^{61}/_{62}$.

Ordnungs-Nr.	Namen der Bezirksämter.	Namen der Gemeinden.	Capital-Stock. fl.	kr.	Zahl der Schuldner.	Bemerkungen.
1	Bergzabern	Gleiszellen-Gleishorbach	1430	2	21	
2		Heuchelheim	1000	—	10	
3		Ingenheim	1334	19	23	
4		Klingenmünster	3049	7	69	
5		Mühlhofen	746	49	10	
6		Niederhorbach	1000	—	13	
7		Rohrbach	3504	30	77	
8		Rinnthal	524	45	18	
9		Steinfeld	7415	28	104	
10		Distrikt Bergzabern	8491	32	231	
11		„ Annweiler	12311	27	389	
		Summa des Bezirksamts Bergzabern	40807	59	965	
12	Frankenthal	Lambsheim	1099	41	22	
		Summa per se	—	—	—	
13	Germersheim	Freckenfeld	4000	—	40	
14		Germersheim	1000	—	2	
15		Hagenbach	575	—	26	
16		Jockgrim	1000	—	8	
17		Kandel	6000	—	39	
18		Kuhardt	2000	—	41	
19		Leimersheim	2051	7	21	
20		Lingenfeld	600	—	—	
21		Minfeld	565	56	35	
22		Neupfotz	1119	30	29	
23		Rheinzabern	1000	—	44	
24		Rülzheim	2336	15	68	
25		Westheim	500	—	—	
26		Wörth	1200	—	1	
		Summa des Bezirksamts Germersheim	23947	48	354	
	Homburg		—	—	—	Bestehen keine Hilfskassen.
27	Kaiserslautern	Kaiserslautern	50836	55	399	
28		Sippersfeld	5702	—	69	
		Summa des Bezirksamts Kaiserslautern	56538	55	468	

Ordnungs-Nr.	Namen der Bezirksämter.	Namen der Gemeinden.	Capital-Stock. fl.	kr.	Zahl der Schuldner.	Bemerkungen.
29	Kirchheimbolanden	Distrikts-Spar- und Hilfskasse für die Kantone Göllheim u. Kirchheimbolanden	56044	3	395	
30		deßgleichen für den Kanton Obermoschel	8027	2	46	
31		deßgleichen für den Kanton Rockenhausen	1055	41	9	
32		Hochstätten	687	27	29	
		Summa des Bezirksamts Kirchheimbolanden	65814	13	479	
	Kusel	. . . . .	—	—	—	Besteht keine Hilfskasse
33	Landau	Bornheim	522	30	11	
34		Essingen, christlicher Großalmosenfond	906	—	27	
35		Hainfeld, Localarmenpflege . .	200	-	4	
36		Herxheim, kathol. Kirche . . .	5128	—	145	
37		Ilbesheim, Gemeinde . . .	460	—	6	
38		„ protest. Kirche . .	740	4	18	
39		Impflingen, „ . . .	657	-	18	
40		Insheim, „ . . .	1286	—	30	
41		Leinsweiler, „ . . .	342	—	6	
42		„ Gemeinde . . .	500	—	4	
43		Niederhochstadt, Gemeinde . .	4685	-	98	
44		„ protest. Kirche . .	2707	30	45	
45		Nußdorf, Gemeinde	1556	-	15	
46		Oberhochstadt, Gemeinde . . .	2759	—	64	
47		„ protest. Kirche . .	739	43	13	
48		Siebeldingen	777	—	17	
49		Weyher, kathol. Kirchenbenefizium .	385	—	6	
		Summa des Bezirksamts Landau	24350	47	527	
50	Neustadt	Dürkheim	4390	1	18	
51		Freinsheim	2634	15	51	
52		Haßloch	13308	44	47	
53		Weidenthal	3317	30	42	
54		Weisenheim a. B.	23	20	1	
		Summa des Bezirksamts Neustadt	23673	50	159	
55	Pirmasens	Heltersberg	1506	6	51	
		Summa per se				
56	Speyer	Berghausen	2168	6	46	
57		Dudenhofen	1263	—	28	
58		Friesenheim	1500	—	21	
59		Harthausen	2939	4	15	
60		Otterstadt	1760	53	40	
61		Speyer	7905	29	30	
		Summa des Bezirksamts Speyer	17536	32	180	

Digitized by Google

Ordnungs-No.	Namen der Bezirksämter.	Namen der Gemeinden.	Capital-Stock. ℳ	Pf.	Zahl der Schuldner.	Bemerkungen.
62	Zweibrücken	Aßweiler	238	56	1	
63		Bebelsheim	315	46	6	
64		Bliesmengen-Bolgen	392	16	2	
65		Erfweiler-Ehlingen	305	34	4	
66		Gersheim	285	41	1	Diese Gemeinden bilden eine gemeinschaftliche Hilfskasse.
67		Herbitzheim	122	11	1	
68		Ormesheim	412	28	8	
69		Reinheim	287	17	–	
70		Rubenheim	159	47	–	
71		Ensheim	1000	–	11	
72		Mimbach	358	45	3	
73		Wattweiler	908	5	11	
74		Webenheim	1420	48	23	
75		Battweiler	1527	20	31	
76		Knopp-Labach				
77		Maßweiler				
78		Niederhausen				
79		Oberhausen	1051	27	24	Wie oben.
80		Reifenberg				
81		Schmittshausen				
82		Winterbach				
83		Gontwig				
84		Niederauerbach				
85		Oberauerbach	1378	59	24	Wie oben.
86		Rieschweiler				
87		Stambach				
88		Althornbach	100	–	–	
89		Rimschweiler	100	–	–	
90		Blieskastel, Distriktshilfskasse	3689	27	41	
91		Hornbach, "	1980	35	–	
92		Zweibrücken "	7512	35	29	
		Summa des Bezirksamts Zweibrücken	23747	57	220	

Recapitulation.

Bezirksämter.	Capital-Stock. fl.	kr.	Zahl der Schuldner.
Bergzabern	40807	59	965
Frankenthal	1099	41	22
Germersheim	23947	48	354
Homburg	—	—	—
Kaiserslautern	56538	55	468
Kirchheimbolanden	65814	13	479
Kusel	—	—	—
Landau	24350	47	527
Neustadt	23673	50	159
Pirmasens	1506	6	51
Speyer	17536	32	180
Zweibrücken	23747	57	220
Total am Schlusse des Etatsjahres 18$\frac{6}{7}$	279023	48	3425
Am Schlusse des Etatsjahres 18$\frac{5}{6}$ war der Stand	262245	5	3171
Demnach Mehrung in 18$\frac{6}{7}$	16778	43	254

Speyer, den 15. November 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm Exh. 2805 X. pr. den 15. November 1862.

(Agenturen der Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachbezeichnete Personen als Unteragenten der Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha bestätigt:

1. Friedrich Helffenstein, Kaufmann in Obermoschel, für den Kanton Obermoschel;
2. Carl Weber, Kaufmann in Jettenbach, für den Kanton Wolfstein;
3. Franz Hauck, Kaufmann in Dürkheim, für den Kanton Dürkheim.

Speyer, den 12. November 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 1799 W. pr. den 19. November 1862.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Gobramstein, Decanats Landau, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Keim nach Lud-

wigshafen iſt die proteſtantiſche Pfarrſtelle zu Godramſtein, Decanats Landau, iſt in Erledigung gekommen.

Dieſe erträgt nach der Faſſion von 1850 an:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anſchlag der Pfarrwohnung . . .	28	—
3. Ertrag des Pfarrgutes	150	7
4. Zinſen von Capitalien	37	—
5. Bezügen aus der Kirchenſchaffnei Berggabern	143	44
Hauptſumme .	590	51

Der an der Congrua von 600 fl. fehlende Betrag von 9 fl. 9 kr. wird aus dem Suſtentationsfonde zugeſchoſſen.

Außerdem hat der Pfarrer die Caſualgebühren zu beziehen.

Bewerber um dieſe Pfarrſtelle haben ihre gehörig belegten Geſuche binnen ſechs Wochen von heute an durch das Königl. Decanat Landau hierher einzuſenden.

Speyer, den 17. November 1862.

Königlich Bayeriſches proteſtantiſches Conſiſtorium.

L. Glaſer.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 1800 W. pr. den 19. November 1862.

(Die Wiederbeſetzung der proteſtantiſchen Pfarrſtelle zu Hermersberg, Decanats Pirmaſens, betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die proteſtantiſche Pfarrſtelle zu Hermersberg, Decanats Pirmaſens, iſt in Erledigung gekommen.

Deren Erträgniſſe beſtehen in:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anſchlag der Pfarrwohnung . . .	20	—
3. Ertrag des Pfarrguts	49	54
Hauptſumme .	301	54

Der zur Ergänzung der Congrua von 600 fl. fehlende Betrag von 298 fl. 6 kr. wird aus dem Suſtentationsfonde ergänzt.

Außerdem hat der Pfarrer die Caſualgebühren zu beziehen.

Bewerber um dieſe Pfarrſtelle haben ihre vorſchriftsmäßig belegten Geſuche binnen ſechs Wochen von heute an durch das Königl. Decanat Pirmaſens hierher zu ſenden.

Speyer, den 17. November 1862.

Königlich Bayeriſches proteſtantiſches Conſiſtorium.

L. Glaſer.

Dimroth.

---

pr. den 20. November 1862.

(Unterſuchung wegen Preßvergehens durch die Druckſchrift: „Enthüllungen über Lehren und Leben der katholiſchen Geiſtlichkeit von J. A. Theiner.“)

Das Königl. Bezirksgericht dahier hat mittelſt Rathskammerbeſchluſſes vom 11. d. M. in der Unterſuchung wegen Preßvergehens durch die Druckſchrift: „Enthüllungen über Lehren und Leben der katholiſchen Geiſtlichkeit von J. A. Theiner“ erkannt, daß durch dieſes Preßerzeugniß der Art. 118 Abſ. 2 des Strafgeſetzbuches verletzt ſey und demgemäß im Hinblicke auf Art. 35 des Strafgeſetzbuches und Art. 58 Abſ. 2 und 3 des Einführungsgeſetzes unter Einſtellung des Strafverfahrens die Unterdrückung aller vorfindlichen Exemplare der bezeichneten Druckſchrift, inſoweit dies ohne Verletzung dritter Perſonen möglich iſt, verordnet, was hiemit öffentlich bekannt gegeben wird.

Frankenthal, den 19. November 1862.

Der Königl. Staatsprokurator.

Croiſſant, S.

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreide-Preise während des Monats October 1862.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	xr	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	xr	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	xr	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	xr	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	xr	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	xr
Bergzabern . . .	13	6	25	23	4	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Homburg . . .	236	6	15	1222	4	26	346	4	15	78	6	16	10	3	43	599	2	58
Kaiserslautern . .	752	6	24	1142	4	32	4675	4	19	511	6	18	2165	4	34	3247	3	7
Kandel	92	6	25	25	4	53	324	4	46	—	—	—	28	4	15	—	—	—
Kusel	10	6	16	663	4	42	1762	4	13	—	—	—	556	4	11	957	2	55
Landau	80	6	21	15	4	35	926	4	40	—	—	—	154	4	28	27	3	35
Neustadt	1082	6	31	293	4	58	1776	4	55	—	—	—	572	4	30	44	3	50
Pirmasens . . .	95	6	19	353	4	32	53	4	22	—	—	—	5	4	5	298	2	55
Speyer	38	6	23	39	5	—	460	4	29	—	—	—	247	4	22	74	3	23
Zweibrücken . .	1103	6	10	1441	4	30	195	3	47	100	6	2	20	3	1	2862	2	51
Summa .	3501	6	21	5216	4	33	10517	4	21	689	6	15	3757	4	28	8109	3	—
Mittelpreise vom Sept		6	34		4	3		4	51		6	25		4	28		3	7

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. Preise im Monate October 1862.

Orte.	Mittlere Taxe für					Mittlere Preise für										
	Brod		Fleisch			Mehl							Kartoffeln		Heu	Stroh
	Schwarz-	Weiß-	Ochsen-	Kalb-	Schweine-	Schwarz-	Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier				
	per Pfund (= ½ Kilogramm).											per Dutzend.	per Zentn. (50 Kilogr.)			
	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	fl.	Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.
Dürkheim	3½	4	14	10	16	4½	7	4	4	4	27	23	1	11	1 45	1 50
Frankenthal	3½	4	—	10	16	3	4½	5	5	6	27	19	1	—	1 24	1 36
Germersheim	3½	4	15	11	17	4	7	6	6	5	24	18	1	—	2 —	1 36
Grünstadt	3½	4	14	10	16	4½	7	4	4	4	28	17	1	12	— —	1 40
Homburg	3½	—	15	12	18	6	8	4	—	4	28	16	1	—	1 45	1 10
Kaiserslautern	3½	5½	14	10	16	2½	7	3	3	3	26	16	1	—	1 40	1 10
Kirchheimbolanden	3½	6	14	10	18	3½	7	3	1	4	25	16	1	—	1 50	1 20
Kusel	3½	—	14	10	18	4½	7½	2	2½	3	23	13	—	54	— —	— —
Landau	3½	4½	16	12	18	4	6	5	5	4	24	24	1	12	1 36	1 24
Neustadt	3½	3½	16	10	16	4	6	5	4	4	27	20	1	6	1 45	1 45
Pirmasens	3½	4½	—	9	18	4	7	6	6	5	24	16	1	—	2 —	1 —
Speyer	3½	3½	16	10	16	5	7	6	6	6	30	16	1	—	2 6	1 48
Zweibrücken	3½	5½	16	12	18	4	7½	4	5	4	26	16	—	50	2 20	1 20

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 83. Speyer, den 26. November 1862.

Inhalt:

Bekanntmachung, Uebereinkunft mit England über gegenseitige Freizügigkeit betr. — Erledigung einer Lehrstelle an der lateinischen Schule zu Edenkoben. — Eine Schenkung der Wittwe von Joh. Georg Kranzbühler von Speyer zum Besten des Waisenhauses allda betr. — Die Annahme mehrerer dem Hospitale zu Ludwigshafen gemachten Geschenke betr. — Aufstellung von Agenten für die Leipziger Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Aufstellung von Unteragenten für das Auswanderer-Beförderungshaus J. Barde in Havre. — Aufstellung von Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Agentur der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Agentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. — Cursiren falscher Münzen betr. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstellen zu Münchweiler und zu Sembach, Decanats Winnweiler. — Consulat der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu Nürnberg. — Dienstesnachrichten. — Indigenats-Verleihungen. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums. — Augsburger Börse. — Betriebs-Ergebniß der Pfälzischen Eisenbahnen vom Monat October 1862.

Bekanntmachung,

Uebereinkunft mit England über gegenseitige Freizügigkeit betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Die Königlich Bayerische und die Königlich Großbritannische Staatsregierung, von der Absicht geleitet, die zwischen ihnen bereits im Jahre 1836 getroffene Vereinbarung über gegenseitige Freizügigkeit (Regierungsblatt 1836 S. 685 ff.) nunmehr auch auf die sämmtlichen brittischen Colonien und Besitzungen auszudehnen, sind dahin übereingekommen, zu diesem Ende die im gedachten Jahre gegenseitig ausgetauschten Ministerial-Erklärungen durch desfallsige neue Declarationen zu ersetzen.

Nachdem nun die diesfalls mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs ausgestellte Ministerial-Erklärung am Heutigen gegen eine ähnliche Erklärung des brittischen Ministeriums ausgewechselt worden ist, so wird erstere andurch in französischer Urschrift und deutscher Uebersetzung der allgemeinen Nachachtung wegen zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

München, den 4. November 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Freiherr von Schrenk.

Durch den Minister:

der General-Secretär:

Mayer.

Erklärung.

Nachdem Seiner Majestät dem Könige von Bayern, Pfalzgrafen bei Rhein, Herzoge von Bayern, Franken und in Schwaben, zur Anzeige gekommen, daß gemäß der in dem vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland, sowie in den brittischen Colonien und Besitzungen bestehenden Gesetze bei Aushändigung und Exportation von Erbschaften und anderen bayerischen Unterthanen angefallenem Vermögen keinerlei Abgaben zu entrichten sind, so erklärt der unterzeichnete Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußern andurch im Namen der Königlich Bayerischen Staatsregierung, daß hiefür von brittischen Unterthanen aus dem vereinigten Königreiche oder den brittischen Colonien und Besitzungen in Bayern anfallenden Erbschaften und anderem Vermögen kein Abzug unter der Benennung von Nachsteuer oder Abschoß stattfinden, und daß die Aufhebung solcher Gebühren nicht nur in künftig vorkommenden Fällen, soferne die diesfälligen Gesetze in dem vereinigten Königreiche, sowie in den brittischen Colonien und Besitzungen unverändert bleiben, sondern auch in allen jenen, wo, bis zum Tage der Unterzeichnung gegenwärtigen Documentes, die hiermit aufgehobenen Gebühren nicht wirklich und vollständig entrichtet wären, in volle Wirksamkeit treten solle.

Dessen zur Urkunde ist diese Erklärung, welche an die Stelle jener vom 10. April 1836 treten, und welche gegen eine ähnliche, den bayerischen Unterthanen vollkommene Reciprocität von Seite der brittischen Regierung zusichernde Erklärung ausgewechselt werden soll, durch den unterfertigten Staatsminister gezeichnet und mit seinem Insiegel bekräftiget worden.

So geschehen zu München am vierten Tage des Monats November im Jahre des Herrn Eintausend achthundert zwei und sechzig.

L. S. (gez.) Frhr. v. Schrenk.

Ad Nrm. Exh. 3126 N. pr. den 24. November 1862.

(Die Erledigung einer Lehrstelle an der lateinischen Schule zu Edenkoben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Studienlehrers Dr. Simon an die lateinische Schule zu Schweinfurt ist die III. Studienlehrerstelle an der lateinischen Schule zu Edenkoben in Erledigung gekommen.

Die Studienlehrer, oder geprüfte und qualifizirte Studienlehramts-Candidaten, welche diese Lehrstelle zu erhalten wünschen, haben ihre Bewerbungsgesuche und Beweisschriften innerhalb 14 Tagen an das Königl. Subrectorat zu Edenkoben einzusenden.

Speyer, den 20. November 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 2564 N. pr. den 20. November 1862.

(Eine Schenkung der Wittwe von Joh. Georg Kranzbühler von Speyer zum Besten des Waisenhauses allda betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem mündlich kundgegebenen letzten Willen des im vorigen Jahre verstorbenen Friedrich Otto Kranzbühler wurde durch dessen Mutter dem Waisenhause dahier die Summe von 200 fl als Geschenk überwiesen, welche wohlthätige Handlung bestehender Vorschrift gemäß hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 15. November 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 2724 N. pr. den 20. November 1862

(Die Annahme mehrerer dem Hospitale zu Ludwigshafen gemachten Geschenke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachverzeichneten Bürger von Ludwigshafen, nämlich:

Fasig, Heinrich,
Fäcking, Carl Heinrich,
Wagner, Joseph,
Mostart, August,
Bräunig, Jacob Carl,

haben dem Hospitale zu Ludwigshafen ein Geschenk von je 160 fl gemacht.

Bestehender Vorschrift gemäß wird diese wohlthätige Handlungsweise hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 15. November 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 3276 N. pr. den 21. November 1862

(Aufstellung von Agenten für die Leipziger Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Scribent Theodor Dreyer zu Germersheim als Unteragent der Leipziger Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft für den Kanton Germersheim hiemit bestätigt.

Speyer, den 20. November 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 2803 N. pr. den 17. November 1862.

(Die Aufstellung von Unteragenten für das Auswanderer-Beförderungshaus J. Barbe in Havre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten A. Weyland in Landau werden

1. Gemeindeschreiber Friedrich Gaß in Münchweiler für den Kanton Winnweiler, und
2. der Notariatsgehilfe Heinrich Westphälinger in St. Ingbert für den Kanton Blieskastel

als Unteragenten des obgenannten Auswanderungsgeschäftes in widerruflicher Weise bestätigt.

Speyer, den 14. November 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 3275 N. pr. den 21. November 1862.

(Aufstellung von Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der als Unteragent der Berlinischen Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Kantone Otterberg und Kaiserslautern aufgestellte Peter Brenkolt, Chirurg zu Hirschhorn, auch als Unteragent für die Kantone Wolfstein, Landstuhl, Winnweiler und Rockenhausen hiemit bestätigt.

Speyer, den 20. November 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 13904 K. pr. den 20. November 1862.

(Agentur der München-Aachener Mobiliar-Feuerverſicherungs-Geſellſchaft betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Nicolaus Baumann von Steinfeld als Unteragent der München-Aachener Mobiliar-Feuerverſicherungs-Geſellſchaft für den Kanton Bergzabern hiemit beſtätigt.

Speyer, den 15. November 1862.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 3085 N. pr. den 21. November 1862.

(Agentur der Feuerverſicherungs-Geſellſchaft „Deutſcher Phönix" in Frankfurt a. M. betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird Philipp Helchert, Bote in Rockenhauſen, als Unteragent der Feuerverſicherungs-Geſellſchaft „Deutſcher Phönix" zu Frankfurt a. M. für die Kantone Rockenhauſen und Obermoſchel hiemit beſtätigt.

Speyer, den 18. November 1862.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. 2854 K. pr. den 19. November 1862.

(Curſiren falſcher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend wird ein im nebigen Betreffe ergangenes Ausſchreiben der Königl. Regierung von Niederbayern vom 8. d. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 18. November 1862.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

An
ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

In jüngſter Zeit ſind in der Stadt und im Amtsbezirke Deggendorf an verſchiedenen Orten falſche Halbguldenſtücke ausgegeben worden.

Dieſelben tragen das Bruſtbild des Königs Wilhelm von Württemberg und die Jahreszahl 1844; ſie ſind von Zinn und nach Formen gegoſſen, die von ächten Stücken gemacht wurden, haben ein zwar neues, aber mattes Ausſehen und ſind ganz leicht.

Ferner ſind in der Nähe von Deggendorf zwei falſche Guldenſtücke bayeriſchen Gepräges mit dem Bruſtbilde des Königs Ludwig und den Jahreszahlen 1839 und 1844 von gleicher Beſchaffenheit wie die oben beſchriebenen Halbguldenſtücke in Verkehr, und außerdem iſt ein falſcher bayeriſcher Kronenthaler aus einer harten Metallmiſchung von Zinn und Kupfer mit dem Bruſtbilde des Königs Maximilian I. und der Jahreszahl 1816 zu Amtshanden gekommen.

Indem vor Annahme derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an die obengenannten Behörden der Auftrag, auf Fertigung und Verbreitung derselben Späße zu verfügen und ein etwaiges Resultat dem Königl. Bezirksamte Deggendorf mitzutheilen.

Landshut, den 8. November 1862.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, Königl. Regierungs-Präsident.
Zunner, Secretär.

Ad Nrm. Exh. 1638 W. pr. den 22. November 1862.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Münchweiler, Decanats Winnweiler, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Fischer nach Oberlustadt ist die protestantische Pfarrei Münchweiler, Decanats Winnweiler, in Erledigung gekommen.

Deren Erträgnisse sind folgende:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	33	32
3. Ertrag des Pfarrguts	372	49
4. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	66	—
Hauptsumme .	704	21

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Bewerber um diese Pfarrstelle, mit welcher eventuell auch die Decanatsstelle verbunden bleiben könnte, haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen sechs Wochen von heute an durch das Königl. Decanat Winnweiler hierher einzusenden.

Speyer, den 20. November 1862.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
L. Glaser.
Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 1639 W. pr. den 22. November 1862.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Sembach, Decanats Winnweiler, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Neubau des protestantischen Pfarrhauses zu Sembach zu Ende geführt ist, so wird die rubricirte Pfarrstelle hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Deren Erträgnisse bestehen in:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	20	—
3. Ertrag des Pfarrguts	62	39
4. Gilten und Grundzinsen	69	31
Hauptsumme .	384	10

Der zur Ergänzung der Congrua einer Pfarrei I. Klasse ad 600 fl fehlende Betrag von 215 fl 50 kr wird aus dem Sustentationsfonde zugeschossen.

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen sechs Wochen von heute an durch das Königl. Decanat Winnweiler hierher zu senden.

Speyer, den 20. November 1862.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
L. Glaser.
Dimroth.

Consulat der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu Nürnberg.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der von der Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika an die Stelle des bisherigen Consuls M. Einstein zum Consul in Nürnberg

ernannte G. Gilbert-Wheeler in dieser dienstlichen Eigenschaft anerkannt werde.

Dienstesnachrichten.

Durch allerhöchste Entschließung vom 12. l. M. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, auf die beim Bezirksgerichte Landau erledigte Staatsprokurator-Substitutenstelle den Substituten des Staatsprokurators am Bezirksgerichte Kaiserslautern, Jacob Fitting, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen.

Durch allerhöchstes Signat vom 10. l. M. haben Seine Majestät der König das Stellentauschgesuch der Gerichtsboten Jacob Winsweiler und Wilhelm Schultz allergnädigst zu genehmigen geruht und demgemäß den Jacob Winsweiler von Pirmasens nach Obermoschel und den Wilhelm Schultz von Obermoschel nach Pirmasens zu versetzen.

Durch allerhöchstes Signat vom 11. November d. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, die in Rockenhausen erledigte Gerichtsbotenstelle dem Candidaten Friedrich Glaser aus Kusel zu verleihen.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 9. d. M. wurde genehmigt, daß zum Schutze der von dem Freiherrn von Bethmann angekauften Waldungen im Reviere Hohenecken der bisherige Förster derselben, Johann Stadtmüller, in provisorischer Eigenschaft als Königl. Forstwärter belassen werde.

Zu Folge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 8. November 1862 wurde die Stelle des katholischen Hausgeistlichen bei der Gefangenanstalt Frankenthal dem Priester Dominik Sohn, zur Zeit Kaplan in Landau, übertragen.

Mit höchstem Rescripte des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 8. l. M. wurde die Stelle des katholischen Hausgeistlichen bei der Gefangenanstalt Zweibrücken dem Priester Joseph Reddert, zur Zeit Pfarrverweser zu Maßweiler, übertragen.

Zu Folge Entschließung Königl. Regierung vom 16. November 1862 wurde der bisherige Schulgehilfe in Martinshöhe, Carl Peter Druck, zum Verweser an der gemischten Schule zu Höhfröschen ernannt.

Durch Regierungs-Entschließung wurde der Schulgehilfe Carl Philipp Keller in Vosenbach zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen neu errichteten Schulstelle in Odenbach, vom 1. Dezember l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. November l. J., wurde der Lehrer Friedrich Walther in St. Ingbert zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule zu Schopp in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Indigenats-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 5. Januar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Alumnen im Clerical-Seminare zu Speyer, Joseph Zimmern aus Mannheim,

dann unterm 29. Mai l. J. den Alumnen im Clerical-Seminare zu Speyer, Philipp Ernst Haße aus Büren in Preußen und Franz Friedrich August Schnare aus Hildesheim im Königreich Hannover,

und unterm 7. Juli l. J. dem Marcus Weintraub

aus Birnbaum in Preußen, das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 28. October l. J. dem Kupferschmiedmeister C. F. Hecht junior von Hohenstein in Sachsen auf einen neuen Branntwein-Brenn- und Destillir-Apparat, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 28. October l. J. anfangend;

unterm 31. October l. J. dem Techniker Carl Friedrich Eduard Schäfer von Nürnberg auf Ausführung der von ihm erfundenen Maschine zum Enthülsen des Getreides, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 31. October l. J. anfangend,

dem Maschienen-Fabrikanten Oscar Schimmel von Chemnitz im Königreiche Sachsen auf Ausführung der von ihm erfundenen Doppel-Kurbel-Walke, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 31. October l. J. anfangend,

und dem Th. Wuerz in Leipzig auf Ausführung des von ihm erfundenen Verfahrens zur Erzeugung eines rothen und blauen Farbestoffes aus Phenylsäure, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 31. October l. J. anfangend;

unterm 7. November l. J. den Mechanikern Schäfer und Budenberg in Buckau-Magdeburg auf Ausführung des von ihnen erfundenen Meßapparates für Flüssigkeiten, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 7. November l. J. anfangend;

dem Civilingenieur Franz Windhausen von Duderstadt in Hannover und dem Kaufmann Ed. Heinson Huch in Braunschweig auf Ausführung der von ihnen erfundenen kalorischen Hochdruckmaschine, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 7. November l. J. anfangend;

unterm 8. November l. J. dem Oberingenieur August Köstlin und dem Assistenten Anton Battig von Wien auf Ausführung ihrer Erfindung, bestehend in einem neuen Systeme des Eisenbahnoberbaues ohne Holz, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 8. November l. J. anfangend.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem gräflich Königsegg'schen pensionirten Baumeister J. G. Schupp von Augsburg unterm 17. October 1852 verliehene Privilegium auf verbesserte Construction von Kochherden wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 17. October l. J. anfangend, verlängert.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Ingenieur Theodor Rüdiger und dem Mechaniker William Rhodes von Chemnitz unterm 16. August 1861 verliehenen und unterm 30. desselben Monats ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihnen erfundene Universal-Spinnmaschine und einen verbessert construirten Selfactor wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt.

Augsburger Börse.

Den 20. November 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
„ „ „ 4 %	101⅝	
„ „ „ 4 % halbjährig	101½	
„ „ „ 4½ %	103	
„ „ „ 4½ % halbjährig.		103½
„ „ „ 5 %		103⅝
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		101
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem.		840
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Digitized by Google

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 22. November 1862.

Betriebs-Ergebniß. Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	kr	₰		fl	kr	₰		fl	kr	₰	fl	kr	₰	
Monat October 1862	92962	49616	51	—	680955,—	61037	6	—	869310	91232	54	—	201886	51	—	
„ „ 1861	99798	48485	27	—	659421,20	61576	36	—	834360	90219	56	—	200281	59	—	
	6836 weniger	1131 mehr.	24	—	21533,80 mehr.	539 weniger.	30	—	34950 mehr.	1012 mehr.	58	—	1604 mehr.	52	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Betriebs-Ergebniß. Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	kr	₰		fl	kr	₰		fl	kr	₰	fl	kr	₰	
Monat October 1862	29141	11295	12	—	188616,60	12796	42	—	258470	11861	23	—	35953	17	—	
„ „ 1861	27635	12789	30	—	273435,60	20504	43	—	254150	11825	24	—	45119	37	—	
	1506 mehr.	1494 weniger.	18	—	84819,— weniger.	7708 weniger.	1	—	4320 mehr.	35 mehr.	59	—	9166 weniger.	20	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 84. Speyer, den 1. Dezember 1862.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Revision der Satzungen des landwirthschaftlichen Vereines betr. — Unterstützungsverein für Wittwen und Waisen der Steuer-, Gemeinde- und Stiftungs-Einnehmer der Pfalz betr. — Agenturen der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Agenturen der Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha. — Agenturen der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Agentur der Berlinischen Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Gesuch der Buchhandlung von H. C. Kunze in Mainz um Aufnahme des von Adam Müller verfaßten »Lehrbuchs der Landwirthschaft« in das Verzeichniß der gebilligten Bücher. — Erledigung der bezirksärztlichen Stelle in Eltmann. — Erledigung der katholischen Pfarrei Reichenbach. — Eröffnung einer Uebergangsstraße zwischen Offstein und Obrigheim. — Erbauung einer neuen Staatsstraße vom deutschen Thore bei Landau nach Godramstein, hier Grunderwerbung.

Bekanntmachung,

die Revision der Satzungen des landwirthschaftlichen Vereines betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die am 9. November 1850 im Regierungsblatte des genannten Jahres veröffentlichten revidirten Satzungen des landwirthschaftlichen Vereines in Bayern haben während ihres nunmehr zwölfjährigen Bestandes den bei ihrer Bekanntgabe ausgesprochenen Erwartungen in erfreulicher Weise Genüge geleistet, indem sie unverkennbar dazu beitrugen, die Theilnahme am Vereine und dessen Einfluß auf die Förderung der Landescultur wesentlich zu erhöhen, ganz vorzugsweise aber das durch sie hervorgerufene, innigere Zusammenwirken der Vereinscomités mit den betreffenden Organen der Staatsregierung immer fester und erfolgreicher zu begründen.

Wenn in jüngster Zeit gleichwohl der berechtigte Wunsch nach einer erneuten Revision der Vereinssatzungen hervorgetreten ist, so gereichte es zugleich zur beruhigenden Wahrnehmung, daß die Vereinscomités in ihrer weitaus überwiegenden Mehrzahl nicht eine Abänderung der als zweckmäßig bewährten Hauptgrundlagen der Vereinsorganisation, sondern lediglich eine zeitgemäße Fortentwicklung der bestehenden Einrichtungen hiebei beabsichtigten, zu deren Verwirklichung der gegenwärtige Zeitpunkt um so passender schien, als auch die veränderte Organisation der Distriktsverwaltungsbehörden den dringendsten Anlaß zu einzelnen Modificationen gegeben hatte.

Seine Majestät der König, der oberste Schutzherr des landwirthschaftlichen Vereines, haben geruht, den unter Beobachtung der Vorschriften des §. 44 der bisherigen

Statuten nunmehr zu Stande gekommenen und von dem Generalcomité des Vereines vorgelegten Entwurfe revidirter Satzungen allergnädigst zu genehmigen und zugleich die allerunterthänigste Bitte um fernere Beibehaltung des Allerhöchsten Protectorats huldvollst zu gewähren.

Indem das unterfertigte Königl. Staatsministerium diese Satzungen in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß bringt, gewärtiget es mit vollstem Vertrauen, daß Bayerns Landwirthe in dankbarer Anerkennung der von Seiner Majestät dem Könige für die Hebung der Landeskultur und für das Gedeihen des Vereines stets bethätigten wahrhaft landesväterlichen Fürsorge, bestrebt sein werden, das Wirken des großen vaterländischen Vereines immer lebendiger und fruchtbringender zu gestalten.

Mit gleicher Zuversicht erwartet dasselbe andererseits, daß die betreffenden Königl. Stellen und Behörden sich fortan werden angelegen sein lassen, die in der Bekanntmachung vom 9. November 1850 vorgezeichneten Directiven unverrückt im Auge zu behalten und im einhelligen und thatkräftigen Zusammenwirken mit den Comité's des landwirthschaftlichen Vereines, als den technisch berathenden Organen der Staatsregierung, die Lösung der ihnen desfalls obliegenden wichtigen Aufgabe mit dem seither bewährten regen Eifer allenthalben zu fördern.

München, den 11. November 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
Der Generalsecretär:
An dessen Statt:
Ministerialrath Meßerschmidt.

Satzungen
des
landwirthschaftlichen Vereines in Bayern.

I. Abschnitt.
Zweck und Organisation des landwirthschaftlichen Vereines.

§. 1.

Zweck des Vereines ist die Förderung der vaterländischen Landwirthschaft in ihrem gesammten Umfange.

§. 2.

Der Verein sucht diesen Zweck vorzugsweise durch folgende Mittel zu erreichen:

a) Ständige Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen von Seite der Vereinsorgane bei den betreffenden Staatsbehörden mittelst Erstattung von Gutachten, sowie mittelst Vorbringung von Wünschen, Anträgen und Beschwerden;

b) Mittheilungen der Mitglieder und Vereinsorgane unter sich; thunlichst rasche Kundgabe wichtiger Entdeckungen und Erfindungen auf dem Gebiete der Landwirthschaft und der damit in Verbindung stehenden Gewerbe;

c) Veranstaltung von Versammlungen zur Besprechung allgemeiner oder spezieller landwirthschaftlicher Zwecke, wenn thunlich in Verbindung mit Landwirthschaftsfesten und unter Zuerkennung von Preisen für hervorragende Leistungen;

d) Verbreitung bewährter landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen, nützlicher Sämereien und Gewächse;

e) Vermittlung edler Zuchtthiere zur Verbesserung der vorhandenen Racen und Schläge der landwirthschaftlichen Nutzthiere;

f) Veranlassung naturwissenschaftlicher, insbesondere agriculturchemischer Versuche und Untersuchungen;

g) Herausgabe und Verbreitung landwirthschaftlicher Schriften;

h) Anlegung von landwirthschaftlichen Bibliotheken und anderen belehrenden Sammlungen;

i) Anregung und thunliche Unterstützung von Kulturverbesserungen aller Art, (als Ent- und Bewässerungen, Drainage, Zusammenlegung der Grundstücke u. s. w.) insbesondere durch Aufstellung von Kulturingenieuren und Wiesenbaumeistern, nebst tüchtigen Vorarbeitern, dann von Arrondirungs-Geometern;

k) Unterhaltung eines angemessenen Verkehrs mit den landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten, mit verwandten Vereinen, wissenschaftlichen Instituten und Gesellschaften des In- und Auslandes;

l) Förderung des landwirthschaftlichen Fortbildungs-Unterrichtes außerhalb der eigentlichen Landwirthschaftsschulen.

§. 3.

Der landwirthschaftliche Verein besteht aus Bezirks- und Kreisvereinen, welche zusammen den Gesammtverein bilden.

§. 4.

Die ordentlichen Vereinsmitglieder eines Verwaltungsbezirkes (Bezirksamtes) bilden den Bezirksverein, die eines Regierungsbezirkes den Kreisverein und die des ganzen Landes den Gesammtverein.

Es ist jedoch gestattet, daß zwei unmittelbar an einander grenzende Verwaltungsbezirke sich zu einem größeren Bezirksvereine einigen, oder daß die Vereinsmitglieder eines Verwaltungsbezirkes sich in zwei, höchstens drei kleinere Bezirksvereine abtheilen.

§. 5.

Es ist zu wünschen und thunlichst dahin zu wirken, daß die außerhalb des Vereinsorganismus zur Förderung der Landwirthschaft oder einzelner Zweige und Zwecke derselben bestehenden Vereine und Gesellschaften sich an den landwirthschaftlichen Verein anschließen und allenthalben in freundlichen Verkehr mit ihm treten.

II. Abschnitt.

Mitglieder des Vereines.

§. 6.

Der Verein besteht aus ordentlichen und Ehren-Mitgliedern.

§. 7.

Als ordentliche Mitglieder können dem Vereine beitreten: Landwirthe und Freunde der Landwirthschaft, ebenso Gemeinden, Stiftungen und Vereine.

Gemeinden, welche als solche Mitglieder des Vereines sind, können sich durch ein aus ihrer Mitte gewähltes Gemeindeglied persönlich bei dem Vereine vertreten lassen.

§. 8.

Jedes ordentliche Mitglied verpflichtet sich zur Leistung eines jeweils vorauszubezahlenden jährlichen Geldbeitrages an den Verein von 2 ℳ 42 ₰.

Für Schullehrer und Schulgehilfen ist der Jahresbeitrag auf 1 ℳ 42 ₰ ermäßiget.

§. 9.

Die ordentlichen Mitglieder genießen alle Rechte und Vortheile, welche der Verein darbietet, namentlich

a) active und passive Wahlfähigkeit bei der Bildung der satzungsgemäßen Vereinsorgane, ferner das Recht,

b) an den Vereinsversammlungen mit entscheidender Stimme theilzunehmen,

c) die zur unentgeldlichen Vertheilung bestimmten Vereinsfundgaben zu beziehen und

d) die dem Vereine angehörenden Sammlungen nach den hierüber bestehenden Anordnungen zu benützen.

§. 10.

Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder geschieht auf ihr Anmelden bei dem Bezirkscomité ihres Wohnortes durch das Kreiscomité.

Die Aufnahms-Urkunde wird von Letzterem ausgefertigt und von dem Generalcomité gegenzeichnet.

§. 11.

Der Austritt aus dem Vereine steht jedem Mitgliede frei; derselbe kann jedoch stets nur für das nächstfolgende Kalenderjahr stattfinden und ist nur dann giltig, wenn er mindestens 3 Monate vorher, sohin vor dem 1. October des laufenden Jahres bei dem Bezirkscomité schriftlich angezeigt wird.

§. 12.

Als Ehrenmitglieder können Angehörige auswärtiger Staaten ernannt werden.

Ihre Ernennung erfolgt durch das Generalcomité, als den Repräsentanten des Gesammtvereines.

III. Abschnitt.

Verwaltungsorgane des Vereines.

§. 13.

Die Leitung und Vertretung aller Angelegenheiten des Vereines ist den aus freier Wahl der Vereinsmitglieder hervorgehenden Verwaltungsorganen (Comité's) übertragen.

§. 14.

Organ des Gesammtvereines ist das Generalcomité mit dem Sitze in der Haupt- und Residenzstadt München;

Organ des Kreisvereines das Kreiscomité in der Kreishauptstadt eines jeden Regierungsbezirkes, endlich

Organ des Bezirksvereines das Bezirkscomité, wenn thunlich, am Sitze der Distrikts-Verwaltungsbehörde des Bezirkes.

§. 15.

Das Generalcomité besteht aus

24 ordentlichen und

16 außerordentlichen Comitémitgliedern.

Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich zur ständigen persönlichen Theilnahme an allen Sitzungen und Verhandlungen des Generalcomité's.

Die außerordentlichen Mitglieder sind nur gehalten, des Jahres postmal in den Comitéverhandlungen persönlich theilzunehmen und außerdem bei wichtigeren Anlässen ihr Votum im Correspondenzwege schriftlich abzugeben.

Die ordentlichen Comitémitglieder werden gewählt, und zwar:

12 von sämmtlichen Kreiscomité's und

12 durch weitere eigene Wahl der ordentlichen Mitglieder des Generalcomité's.

Die außerordentlichen Comitémitglieder werden aus den Mitgliedern sämmtlicher Kreisvereine in der Art gewählt, daß jedes der 8 Kreiscomité's zwei außerordentliche Mitglieder zu wählen hat, von denen jedoch nur das eine dem Kreiscomité selbst angehören darf.

Der Vorstand der landwirthschaftlichen Centralschule, dann die Professoren der Landwirthschaft an der Universität München sind, soferne sie dem Vereine angehören, ständig eingeladen, den Verhandlungen des Generalcomités mit entscheidender Stimme anzuwohnen.

Nach je 3 Jahren hat die in Ansehung der Functionszeit ältere Hälfte der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder auszuscheiden und wird durch neue Wahl ergänzt. Bei gleicher Functionszeit entscheidet das Loos.

Die Austretenden bleiben bis zur Durchführung der Ergänzungswahl in ihrer Function und sind sofort wieder wählbar.

§. 16.

Jedes Kreiscomité besteht aus

12 ordentlichen und

12 außerordentlichen Comitémitgliedern.

Die eine Hälfte der ordentlichen, dann die außerordentlichen Mitglieder werden von sämmtlichen Bezirkscomité's des Kreises gewählt, die andere Hälfte der ordentlichen Mitglieder wird durch weitere eigene Wahl der ordentlichen Mitglieder des Kreiscomité's ergänzt.

Jedes Bezirkscomité wählt aus den Vereinsmitgliedern des Kreises ein ordentliches und ein außerordentliches Mitglied für das Kreiscomité.

Ueber den wirklichen Eintritt in das Kreiscomité entscheidet die Mehrheit der erhaltenen Stimmen.

In Ermangelung einer solchen Mehrheit hat das Kreiscomité die noch fehlende Anzahl seiner Mitglieder aus der Reihe der übrigen Gewählten zu ergänzen.

Die Vorstände der landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten, dann die Lehrer der Landwirthschaft im Kreise sind, soferne sie dem Vereine angehören, ständig eingeladen, den Comitéverhandlungen mit entscheidender Stimme anzuwohnen.

Die übrigen Bestimmungen des §. 15 haben hier analoge Anwendung zu finden.

§. 17.

Jedes Bezirkscomité besteht aus 6 bis 24 Comitémitgliedern. Dieselben werden bei der betreffenden Jahresversammlung des Bezirksvereines von sämmtlichen hiebei anwesenden ordentlichen Mitgliedern des Bezirksvereines gewählt. Den am Erscheinen bei der Jahresversammlung verhinderten Mitgliedern des Bezirksvereines bleibt unbenommen, sich durch Einsendung eines Wahlzettels hiebei zu betheiligen.

Die übrigen Bestimmungen des §. 15 finden, soweit thunlich, auch hier analoge Anwendung.

§. 18.

Für jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied eines Vereinscomités wird in gleicher Weise ein Ersatzmann gewählt.

Der Eintritt der Ersatzmänner findet nur im Falle des gänzlichen Ausscheidens eines Comitémitgliedes und nur für die noch nicht zurückgelegte Functionszeit desselben statt. Die Auswahl und Berufung des Ersatzmannes ist dem betreffenden Comité anheimgegeben.

§. 19.

Bleibt ein ordentliches Mitglied des Generalcomité's 3 Monate und ein ordentliches Mitglied der Kreis- und Bezirkscomité's 6 Monate, ungeachtet erfolgter schriftlicher Mahnung, ohne genügende Entschuldigung von den Comitésitzungen weg, so wird dasselbe als aus dem Comité ausgetreten betrachtet.

IV. Abschnitt.

Wirkungskreis und Geschäftsführung der Verwaltungsorgane.

§. 20.

Die Hebung der Landwirthschaft bildet die gemeinsame Hauptaufgabe sämmtlicher Vereinscomité's, wobei denselben innerhalb ihres Bezirkes, sowie innerhalb der Gränzen der Vereins-Satzungen die freieste Bewegung eingeräumt ist.

§. 21.

Dem Generalcomité, als dem Organ des Gesammtvereines, kommen insbesondere folgende Obliegenheiten zu:

a) dasselbe erstattet an das Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten die von demselben verlangten Gutachten und richtet dahin die im Interesse der Landwirthschaft und des Vereines für nöthig erachteten Wünsche, Anträge und Beschwerden; es unterhält

b) einen fortwährenden lebendigen Verkehr mit den sämmtlichen Kreiscomité's und hat sich namentlich in wichtigeren Angelegenheiten ihres Berathes und ihrer Mitwirkung zu versichern;

c) es ordnet bei besonderer Veranlassung Mitglieder aus seiner Mitte ab, theils zum Behufe eines unmittelbaren mündlichen Benehmens mit anderen Vereinsorganen, theils zur Einsichtsnahme von wichtigeren Einrichtungen und Unternehmungen, sowie zur

Theilnahme an Jahresprüfungen der landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten;

d) es beantwortet die ihm von den Kreiscomité's oder durch dieselben zukommenden Anfragen und besorgt Namens des Gesammtvereines die Correspondenz mit anderen Vereinen und Gesellschaften; dasselbe erstattet

e) alljährlich auf Grund der von den Kreiscomité's eingesendeten Jahresberichte einen Generalbericht über den Stand der Landescultur und des landwirthschaftlichen Vereines.

Ihm liegt ferner ob

f) die Anordnung des zugleich das Kreisfest von Oberbayern in sich schließenden Central-Landwirthschaftsfestes im Benehmen mit dem oberbayerischen Kreiscomité, dann der gleichzeitigen Centralversammlung des Vereines;

g) dasselbe besorgt die Herausgabe und Verbreitung der Vereinszeitschrift und der übrigen Kundgaben des Gesammtvereines;

es verwaltet

h) das für den Gesammtverein erworbene Vermögen und bethätigt

i) die ihm in Ansehung des landwirthschaftlichen Unterrichtes, des Veterinär- und Gestütswesens, der gemeindlichen Rindviehzucht u. s. w. verordnungsmäßig eingeräumte Mitwirkung.

§. 22.

Das Generalcomité wählt den ersten und zweiten (stellvertretenden) Vorstand, sodann zwei Schriftführer (Secretäre) aus seiner Mitte, dann einen Redacteur.

Der eine der beiden Secretäre und der Redacteur erhalten angemessene Remunerationen.

§. 23.

Die Bestimmungen des §. 21 finden auf die Kreiscomité's als die Verwaltungsorgane der Kreisvereine analoge, nach ihrer Stellung gegenüber den Königl. Kreisregierungen, Kammer des Innern, einerseits, dann dem Generalcomité und den Bezirkscomité's andererseits, zu bemessende Anwendung.

Das Kreiscomité erstattet den Jahresbericht an das Generalcomité; es vermittelt den Verkehr zwischen diesem und den Bezirkscomité's; es beruft und leitet die Kreisversammlung und leitet das allenfalls stattfindende Kreisfest.

Eine der wichtigsten Aufgaben der Kreiscomité's besteht außerdem darin, den Culturgesetzen einen lebendigen, fruchtbringenden Vollzug zu sichern und zu diesem Behufe nicht nur die Vornahme von Culturverbesserungen allenthalben anzuregen, sondern auch für die Aufstellung tüchtiger Culturingenieure, Wiesenbaumeister und Zusammenlegungs-Geometer, dann der erforderlichen Vor- und Hilfsarbeiter nach Maßgabe der verfügbaren Mittel Sorge zu tragen.

Als besonders empfehlenswerth stellt sich ferner die Herausgabe kleinerer, die Verhältnisse und Bedürfnisse des Kreises zunächst ins Auge fassender landwirthschaftlicher Blätter dar.

§. 24

In Ansehung der Vorstände und Schriftführer (Secretäre), dann des etwa nöthigen Redacteurs findet der §. 22 gleichmäßige Anwendung, mit der weiteren Bestimmung, daß der Königl. Regierungspräsident zu jeder Zeit, sohin auch im Laufe der dreijährigen Wahlperiode, als Vorstand des Kreiscomité's gewählt werden kann.

§. 25.

Die Mitglieder des Generalcomité's, dann der Kreiscomité's versehen, mit Ausnahme des einen Secretärs und des Redacteurs, ihre Geschäfte unentgeltlich.

Nur im Falle einer mit Baarauslagen verbundenen Abordnung ist die Gewährung angemessener Entschädigung auf Verlangen der Betheiligten und nach Maßgabe der verfügbaren Mittel zulässig.

Die Anstellung von Vereinsbediensteten in ständiger Eigenschaft ist nicht gestattet.

§. 26.

Den Bezirks-Comité's liegt die Förderung und Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen ihres Bezirkes in ähnlicher Weise ob, wie den Kreis-Comité's in Ansehung des Regierungsbezirkes.

Dieselben haben sich hienach bei Erstattung von Gutachten, sowie bei Vorbringung von Wünschen, Anträgen und Beschwerden einerseits an das betreffende Kreis-Comité und andererseits an die einschlägige Distrikts-Verwaltungsbehörde zu wenden.

Sie erstatten an das Kreis-Comité den Jahresbericht und befassen sich außerdem mit der Erledigung der ihnen innerhalb ihres Wirkungskreises von dem Kreis-Comité oder der Distrikts-Verwaltungsbehörde zugehenden Anfinnen (Requisitionen).

Als eine besonders wichtige Aufgabe erscheint für dieselben die Anregung und Förderung von Culturverbesserungen, sowie die Abstellung wirthschaftlicher Mißstände; ebenso die Förderung des landwirthschaftlichen Fortbildungs-Unterrichtes durch Vermittlung guter Belehrungsschriften, Veranlassung und Unterstützung landwirthschaftlicher Ortsvereine zu dem erwähnten Zwecke.

§. 27.

Die Mitglieder des Bezirks-Comité's wählen aus ihrer Mitte einen ersten und zweiten (stellvertretenden) Vorstand, dann einen Schriftführer (Secretär) auf die Dauer von 3 Jahren.

Die Gewählten versehen ihre Geschäfte unentgeltlich.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des §. 25 analoge Anwendung.

§. 28.

Die sämmtlichen Wahlen werden von den betreffenden Vereins-Comité's angeordnet und geleitet.

Sie erfolgen schriftlich durch Abgabe verschlossener, mit der eigenhändigen Namensunterschrift des Wählers zu versehender Wahlzettel, zu welchem Zwecke den Vereinsmitgliedern angemessene, mit der erforderlichen Zahl der zu Wählenden und ihrer Ersatzmänner bezeichnete Formulare zuzustellen sind.

Bei allen Vereinswahlen entscheidet relative Stimmenmehrheit.

Der Gewählte muß die zur Bekleidung eines bürgerlichen Ehrenamtes gesetzlich erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 29.

Die Vereins-Comité's führen in ihrem Siegel einen silbernen Pflug im blauen Felde mit der betreffenden Umschrift, als:

„General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines in Bayern"

„Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereines . . ."
(Name des Regierungsbezirkes)

und

„Bezirks-Comité des landwirthschaftlichen Vereines . . . ."
(Name des Bezirkes).

§. 30.

Den Vereins-Comité's ist anheimgegeben, die Art und Weise der Behandlung der ihrem Wirkungskreise angehörenden Gegenstände durch eine besondere Geschäftsordnung zu regeln.

Alle principiellen und wichtigeren Gegenstände werden collegial berathen, wobei als Regel gilt, daß das General-Comité alle 8 Tage, jedes Kreis-Comité alle 14 Tage und jedes Bezirks-Comité alle drei Monate einmal in förmlicher Sitzung sich versammeln soll.

Den Vereins-Comité's ist unbenommen, besondere Sachverständige, auch wenn dieselben dem Vereine nicht angehören, zur Theilnahme an den Sitzungen, je nach Erforderniß, einzuladen.

§. 31.

Die Einberufung der außerordentlichen Comité-Mitglieder (§§. 15 und 16) hat sowohl bei dem General-Comité als bei den Kreis-Comité's alljährlich zweimal stattzufinden und zwar das einemal bei Gelegenheit der Jahres-Versammlung.

Von einer zweiten Einberufung kann ausnahmsweise dann Umgang genommen werden, wenn wegen Mangels eines belangreichen Berathungsstoffes nach dem Urtheile des Comités ein genügender Anlaß zur Berufung nicht gegeben ist.

In Beziehung auf die Gewährung von Reisekosten-Entschädigung durch das abordnende Vereins-Comité finden die Bestimmungen des §. 25 gleichmäßige Anwendung.

§. 32.

Zur Förderung des wünschenswerthen mündlichen Verkehrs zwischen den Organen der Königl. Staatsregierung und jenen des Vereines werden Letztere die betreffenden Referenten und resp. Beamten des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, beziehungsweise der Königl. Regierung, Kammer des Innern, dann der Distrikts-Verwaltungsbehörde zu ihren jeweiligen Berathungen und Versammlungen einladen.

V. Abschnitt.

Vereins-Versammlungen.

§. 33.

Jedes Vereins-Comité hält zum Zwecke der Besprechung sowohl der allgemeinen landwirthschaftlichen Angelegenheiten und Interessen, als insbesondere jener des betreffenden Vereinsbezirkes alljährlich eine Versammlung in öffentlicher Sitzung.

Zur Theilnahme an dieser Versammlung sind sämmtliche Vereinsmitglieder berufen, und zwar jene des betreffenden Vereinsbezirkes mit entscheidender Stimme.

Ueber die Ergebnisse der von der Mehrzahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossenen Anträge ist bei der nächsten Jahresversammlung Vortrag zu erstatten.

Da wo die Verhältnisse und verfügbaren Mittel die Abhaltung von Kreis- oder Bezirksfesten gestatten, sind dieselben jedesmal mit der obenerwähnten Jahresversammlung in Verbindung zu setzen. Hiebei ist zu wünschen, daß nach Thunlichkeit dahin getrachtet werde, die Abhaltung solcher Vereinsfeste an jenen Orten, woselbst eine Preisevertheilung des Landgestütes stattfindet, auf einen und denselben Tag zu verlegen.

§. 34.

Als besonders empfehlenswerth stellen sich die bereits hie und da eingeführten landwirthschaftlichen Wanderversammlungen dar, welche abwechslungsweise an verschiedenen Orten des betreffenden Kreises oder Bezirkes abgehalten und mit Excursionen und Ortsbesichtigungen in der Umgebung verbunden zu werden pflegen.

VI. Abschnitt.

Einkünfte und Vermögen des Vereines.

§. 35.

Die Einkünfte des General-Comité's bestehen:

1. in dem auf 42 kr. festgesetzten Antheile an dem vollen Jahresbeitrage eines jeden ordentlichen Vereinsmitgliedes;
2. in dem ihm zugewiesenen Antheile an der budgetmäßigen Vereinsdotation und allenfallsigen sonstigen Zuschüssen der Königl. Staatsregierung, und
3. in den übrigen zufälligen Einnahmen.

§. 36.

Die Einkünfte der Kreis-Comité's bestehen:

1. in dem auf 1 fl 30 kr. festgesetzten Antheile an dem vollen Jahresbeitrage eines jeden ordentlichen Mitgliedes des Kreisvereines;

2. in dem ihm zugewiesenen Antheile an der budgetmäßigen Vereinsdotation und allenfallsigen sonstigen Zuschüssen aus Central- und Kreisfonds und des General-Comité's;
3. in den übrigen zufälligen Einnahmen.

§. 37.

Die Einkünfte des Bezirks-Comité's bestehen:

1. in dem auf 30 x. festgesetzten Antheile an dem vollen Jahresbeitrage eines jeden ordentlichen Mitgliedes des Bezirksvereines;
2. in etwaigen Beiträgen aus Central-, Kreis- und Distriktsfonds, sowie des General- und Kreis-Comité's;
3. in den übrigen zufälligen Einnahmen.

§. 38.

Der Antheil an dem ermäßigten Jahresbeitrage der als Vereinsmitglieder aufgenommenen Schullehrer und Schulgehilfen zu 1 fl. 42 x. wird für das General-Comité auf 22 x., für das Kreis-Comité auf 1 fl. 10 x. und für das Bezirks-Comité auf 10 x. festgesetzt.

§. 39.

Die jährlichen Einkünfte und das etwa vorhandene Vermögen jedes einzelnen Vereines werden von dem betreffenden Comité verwaltet.

Die Verwaltung des dem Gesammtvereine, als solchem, gehörigen Vermögens steht auch fernerhin dem General-Comité zu.

§. 40.

Jedes Vereins-Comité hat vor dem Beginne des Kalenderjahres einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben festzustellen, der die Grundlage seiner Verwaltung bildet.

In gleicher Weise liegt jedem Vereins-Comité ob, am Schlusse eines jeden Kalenderjahres über die Verwendung der Einkünfte und die Verwaltung des Vermögens des Vereinsbezirkes förmliche, mit den erforderlichen Nachweisen (Belegen), dann dem alljährlich zu revidirenden Inventare versehene Rechnung zu stellen.

§. 41.

Die Resultate dieser Rechnung sind von jedem Comité bei der Jahresversammlung bekannt zu geben.

Sämmtliche ordentliche Mitglieder des Vereinsbezirkes sind befugt, von der Jahresrechnung, ihren Belegen und Inventarien Einsicht zu nehmen und schriftliche Erinnerungen hierüber abzugeben, zu welchem Behufe die fragliche Rechnung mit allen Belegen von dem Beginne der Jahresversammlung 14 Tage lang im Vereinslocale öffentlich aufzulegen ist.

§. 42.

Die Bezirks-Comité's haben ihre Jahresrechnung dem Kreis-Comité zur Einsicht und Erinnerung vorzulegen.

Das General-Comité und die Kreis-Comité's haben zur Revision ihrer eigenen Jahresrechnungen einen besonderen Ausschuß von mindestens 3 Mitgliedern zu wählen und über die Ergebnisse in pleno Beschluß zu fassen.

Werden gegen die Jahresrechnungen eines Vereins-Comité's schriftliche Erinnerungen im Sinne des §. 41 eingereicht, so sind dieselben von dem betreffenden Comité in pleno sorgfältig zu prüfen und bei der nächsten Jahresversammlung zu beantworten.

Schlußbestimmungen.

§. 43.

Eine Abänderung der Vereinssatzungen kann nur auf Antrag oder mit Zustimmung der absoluten Mehrheit sowohl sämmtlicher Kreis- als sämmtlicher Bezirks-Comité's von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines beschlossen werden und bleibt durch die Allerhöchste Genehmhaltung Seiner Majestät des Königs bedingt.

§. 44.

Im Falle sich ein Bezirksverein mit einem andern vereinigt, oder in kleinere Bezirksvereine abtheilt (§. 4

Abs. 2), bleibt es den betheiligten Vereinen anheimgegeben, sich über die Vereinigung und resp. Trennung des vorhandenen Vereinsvermögens vorerst zu verständigen.

Im Falle der gänzlichen und bleibenden Auflösung eines Bezirksvereines fällt das über Abzug und resp. Deckung der etwaigen Lasten und Schulden verbleibende Activvermögen desselben dem Kreis-Comité zu.

Gleiches gilt im Falle der Auflösung eines Kreisvereines gegenüber dem Gesammtvereine.

Im Falle der gänzlichen Auflösung des landwirthschaftlichen Gesammtvereines haben die ordentlichen Mitglieder desselben das Recht, in allgemeiner Versammlung über das verbleibende reine Vermögen zum Besten einer allgemeinen landwirthschaftlichen Anstalt des Landes zu verfügen.

Nro. 2921 N. pr. den 26. November 1862.

(Unterstützungsverein für Wittwen und Waisen der Steuer-, Gemeinde- und Stiftungs-Einnehmer der Pfalz betr.)

Staatsministerium des Innern und der Finanzen.

Den Anträgen der Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, vom 29. September l. J., entsprechend, haben Seine Majestät der König die Abänderung der Bestimmungen in §. 24, 25 und 31 der Satzungen des Unterstützungsvereines für Wittwen und Waisen der Steuer-, Gemeinde- und Stiftungs-Einnehmer der Pfalz dahin allergnädigst zu genehmigen geruht,

„daß die Mitglieder ihre Beiträge an die betreffenden Königl. Rentämter abliefern, welche die Gelder der Kreiskasse monatlich zurechnen und daß in gleicher Weise die Unterstützungen durch die Einnehmer ausgezahlt, die Quittungen den Rentämtern und von diesen der Kreiskasse monatlich zugerechnet werden, welch' letztere allmonatlich mit dem in Speyer wohnenden Vereinskassier Abrechnung zu pflegen hat."

Die Königl. Rentämter und die Kreiskasse haben für diese Verrechnungen keine Tantiemen in Anspruch zu nehmen.

Hiernach ist das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 6. November 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr. v. Pfeufer.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath v. Epplen.

Ad Nrm. Exh. 3379 N. pr. den 25. November 1862.

(Agenturen der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachbezeichnete Personen als Unteragenten der Elberfelder Feuerversicherungsgesellschaft hiermit bestätigt:

1. Ignaz Hohfeld, Kaufmann in Bellheim, statt des zurückgetretenen Ph. Schönlaub von da, für die Gemeinden Bellheim, Sondernheim, Knittelsheim, Ottersheim, Hördt, Rülzheim, Kuhardt, Leimersheim, Neupfotz und Rheinzabern;
2. Lehmann Kohn, Geschäftsmann in Germersheim, für die Gemeinden Germersheim, Schwegenheim, Weingarten, Lingenfeld, Niederlustadt, Oberlustadt, Westheim und Zeiskam.

Speyer, den 21. November 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 3321 N. pr. den 25. November 1862.

(Agenturen der Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachbezeichnete Personen als Unteragenten der Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha bestätigt:

1. J. Klebsch, Kaufmann in Speyer, für die Kantone Speyer und Germersheim;
2. P. A. Bettetino, Kaufmann in Rockenhausen, für den Kanton Rockenhausen;
3. J. Oberländer, Kaufmann in Dreisen, für den Kanton Göllheim.

Speyer, den 21. November 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 2954 N. pr. den 27. November 1862.

(Agenturen der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Kaufmann Johann Friedrich von St. Ingbert als Unteragent der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Gemeinden St. Ingbert, Rohrbach, Hasel, Oberwürzbach und Heckendalheim, im Kanton Blieskastel, und für die Gemeinden Neuhäusel und Kirkel, im Kanton Waldmohr, bestätigt, nachdem der Genannte die ihm übertragen gewesene Agentur der berlinischen Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat.

Speyer, den 23. November 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 3322 N. pr. den 25. November 1862.

(Agentur für die Berlinische Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Kaufmann C. H. Eberhard zu Frankenthal als Unteragent der Berlinischen Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Kantone Frankenthal, Grünstadt und Dürkheim statt des zurückgetretenen seitherigen Unteragenten Joseph Wicklein von Frankenthal bestätigt.

Speyer, den 21. November 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 3170 N. pr. den 25. November 1862.

(Gesuch der Buchhandlung von C. G. Kunze in Mainz um Aufnahme des von Adam Müller verfaßten „Lehrbuchs der Landwirthschaft" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchster Ministerial-Entschließung vom 14. l. M. wurde das von dem Landwirthe Adam Müller zu Gerhardsbrunn verfaßte, im Verlag der Buchhandlung C. G. Kunze in Mainz in III. Auflage und in einem Theile erschienene Werk „Lehrbuch der Landwirthschaft" in das Verzeichniß № 1 der für die Lehrer an den deutschen Werktags- und Feiertagsschulen empfohlenen Bücher und Hilfsmittel und zwar unter lit. F. Ziffer 24, deßgleichen in das Verzeichniß № III. unter lit. F. Ziffer 25 aufgenommen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 21. November 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Nro. 3480 N. pr. den 26. November 1862.

(Die Erledigung der bezirksärztlichen Stelle in Eltmann betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Dr. Schneider findet sich die Stelle eines Königl. Bezirksarztes II. Klasse in Eltmann erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vorlegen.

Speyer, den 23. November 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Nro. 3756 N. pr. den 26. November 1862.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Reichenbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Reichenbach, im Amts- und Decanatsbezirke Homburg gelegen, in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt im Pfarrorte, vier Filialen und 9 eingepfarrten Ortschaften 1046 Parochianen und erträgt an:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Wohnungs-Anschlag	20	—
3. Pfarrgut	1	42
4. in Genuß gegebenen Gütern	2	30
5. Gilten und Grundzinsen	—	27
6. Geldbezügen von Gemeinden und Stiftungen	31	23
sohin im Ganzen	288	2
welcher Ertrag durch Zuschüsse aus Staatsfonds von	311	58
auf die Summe von	600	—

erhöht wird.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen fünf Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 25. November 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ad Nrm. Exh. 3289 N. pr. den 26. November 1862.

(Die Eröffnung einer Uebergangsstraße zwischen Offstein und Obrigheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der Königl. General-Zoll-Administration vom 14. dieses Monats im nebenstehenden Betreffe, wurde vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten mit höchstem Rescripte vom 29. September d. J. № 8133 genehmigt, daß die Straße von dem Königl. bayer. Orte Obrigheim nach dem Großh. hess. Orte Offstein als Uebergangsstraße für übergangssteuerpflichtige Gegenstände erklärt werde. Zu diesem Behufe wurde Großherzogl. hessischer Seits eine Uebergangsstelle in Offstein und bayerischer Seits eine solche in Obrigheim neu errichtet, welche Letztere mit dem 1. Januar 1863 in Wirksamkeit treten wird.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 21. November 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 2012 N. pr. den 24. November 1862.

(Erbauung einer neuen Staatsstraße vom deutschen Thore bei Landau nach Godramstein, hier Grunderwerbung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nachbezeichnete Grundparzellen für Erbauung der neuen Staatsstraße vom deutschen Thore bei Landau nach Godramstein von den bisherigen Eigenthümern an das Königl. Aerar abgetreten worden seien, und die Königl. Kreiskasse der Pfalz unterm Heutigen zur Zahlung der Entschädigungsbeträge angewiesen worden ist, nämlich:

A. Im Banne Godramstein.

Ordnungs-№	Namen der Grundeigenthümer.	Wohnort	Gattung des Bodens.	Plan №	Abgetretene Grundfläche nach Nürnberger □Ruthen. Ganze	Zehntel	Ganzer Betrag der Entschädigung für Land und Bäume. fl	kr
1	Schunk, Joh. Jacob	Godramstein	Acker	1466	28	6	277	24
2	Kienzler, Joseph	"	"	1468	1	6	14	24
3	Derselbe	"	"	2314½	3	8	34	12
4	Uebel, Johannes	"	"	1469	1	6	14	24
5	Fabian, Conrad	"	"	2316	1	3	11	42
6	Keller, Bernhard Wittib	Siebeldingen	"	2317	4	9	44	6
7	Schmitt, Christoph	Godramstein	"	2314½	1	7	13	36
8	Theobald, Friedrich Wittib	"	"	2314½	3	6	30	48
9	Huthmacher, Maximilian	"	"	2314	1	7	14	36
10	Streily, Balthasar	"	Wingert	1651½	1	6	22	24
11	Frau Carolina Heintz geb. Grieß	Landau	"	1604	1	2	16	48
12	Esser, Alexander Wittib	"	"	1605, 1617½	2	3	32	12
13	Müller, Joh. Philipp	"	"	1603	3	3	46	12
14	Schneider, Joh. Georg	"	"	1602	1	3	18	12
15	Weigel, Joh. Georg	"	Acker	1600	22	6	180	48
16	Schwartz, Johann d. J.	Birkweiler	Wiese	1664½	3	2	25	36
17	Winderroll, Ph. Jacob	Siebeldingen	"	1664	3	2	25	36
18	Koch, Johannes	Dammheim	Wingert	1651½	1	7	23	48
19	Orth, Johannes	Gleisweiler	"	1647	2	6	36	24
20	Ackermann, Georg Jacob, Soldat, vertreten durch seinen Vater Gottfried	Godramstein	Acker	1669	—	4	3	12
21	Ackermann, Gottfried	"	"	1669½	—	4	3	12
22	Uebel, Joh. Georg	"	"	1670, 1671	3	3	26	24
23	Schmitt, Christoph	"	"	1674	—	9	7	12
24	Raunser, Joh. Jacob Wittib	"	"	1675	—	4	3	12
25	Theobald, Joh. Georg	"	"	1676	—	6	4	48
26	Keßler, Johannes, Conrads Sohn	"	Wingert	1680	2	9	40	36
27	Derselbe	"	"	1681½	—	6	8	24
28	Koch, Joh. Jacob und Kinder	"	"	1681	1	—	14	
29	Schmitt, Friedrich Jacob	"	"	1681½	—	1	1	24
30	Schunk, Ludwig	"	Acker	1673	—	9	7	12

Ordnungs-N.	Namen der Grundeigenthümer.	Wohnort	Gattung des Bodens.	Plan N.	Abgetretene Grundfläche nach Nürnberger [ ]Ruthen. Quadr.	Zehntel	Ganzer Betrag der Entschädigung für Land und Bäume. fl.	kr.
31	Knecht, Georg Franz	Godramstein	Wingert	1660	1	6	22	24
32	Bernhard, Michael	"	"	1659	1		15	—
33	Kaub, Hubert	"	"	1651¼	1	7	23	48
34	Streily, Michael	"	"	1651	2	2	30	48
35	Clauß, Joh. Georg	"	"	1647½	3	2	44	48
36	Haumüller, Joh. Jacob	"	"	1644½	1	9	26	36
37	Rocker, Friedrich	"	"	1644	1	2	16	48
38	Müller, Joh. Jacob III.	"	"	1643	2	5	35	—
39	Fstelmann, Georg Friedrich	"	"	1639	5	9	82	36
40	Jung, Balthasar Wittib	"	"	1633¼	3	—	42	-
41	Riebel, Johannes IV.	"	"	1633	2	6	36	24
42	Kern, Joseph	"	"	1631	3	6	50	24
43	Zimpelmann, Johann Georg, Rechtsvertreter seiner Tochter	Nußdorf	"	1630	5	—	75	—
44	Eyer, Michael	Godramstein	"	1610	1	—	14	—
45	Kuhn, Joh. Georg	"	"	1608	1	—	14	—
46	Lügel, Michael	Landau	Acker	1601	3	9	31	12
47	Haaf, Franz	Godramstein	Wingert	1661, 1661¼	1	9	15	12
48	Müller, Reinhard	"	Acker	1662	2		17	—
49	Martin, Georg Nikolaus	"	"	1665, 1666	5	8	58	—
50	Morin, Joseph	Landau	Acker	1672	—	7	5	36
51	Derselbe	"	Wingert	1629	6	8	95	12
52	Derselbe	"	Acker	1599	22	1	176	48
53	Müller, Johannes	Godramstein	Wingert	1634	5	5	82	30
54	Derselbe	"	"	1635	5	6	78	24
55	Hauptmann, Georg Jacob	"	Acker	1663	4	8	62	24
56	Derselbe	"	Wingert	1606	5	8	81	12
57	Buchmüller, Andreas	Landau	Acker	1470	1	7	13	36
58	Schneider, Joh. Georg	"	Wingert	1645	2	9	40	36
59	Levi, Simon	"	"	1658, 1657, 1653, 1652	15	6	280	48
60	Derselbe	"	"	1646	8	9	160	12
61	Derselbe	"	"	1640	5		90	—
62	Derselbe	"	"	1628, 1627	15	1	271	48
63	Derselbe	"	"	1610½, 1611, 1612, 1613	5	2	93	36
64	Derselbe	"	"	1609	1	3	65	54
65	Becker, Joh. Wendelin Wtb., vertreten durch ihren Sohn August	"	"	1607	21	6	302	24
66	Schlee, Friedrich	"	Acker	1772	1	3	10	24
				Summa	297	2	3565	12

Digitized by Google

B. Im Banne Landau.

Ordnungs-N.	Namen der Grundeigenthümer.	Wohnort	Gattung des Bodens.	Plan N.	Abgetretene Grundfläche nach Nürnberger □Ruthen. Ganze	Zehntel	Ganzer Betrag der Entschädigung für Land und Bäume, nach Abzug des Werthes der eingetauschten Fläche. fl.	kr.
1	Brüderle, Heinrich	Landau	Acker	3212	—	3	2	24
2	Klein, Johann Ludwig	"	"	3280	—	4	3	12
3	Guth, Georg Elias Wittib	"	"	3283	1	—	8	—
4	Neuert, Valentin und Kinder 2r Ehe	"	"	3284	2	3	19	24
5	Schneider, Georg, vertreten durch Theobald Alexander	"	"	3285	3	2	25	36
6	Köhler, Johann Heinrich Wittib	"	"	3286	4	—	32	—
7	Geropp, Jacob	"	"	3287½	8	5	68	—
8	Bürgerhospital, vertreten durch Adjunkten Schwenk	"	"	3288	5	5	44	—
9	Dasselbe	"	"	3211	19	6	156	48
10	Dasselbe	"	"	3193	27	7	145	36
11	Eisel, Katharina Wittib, vertreten durch Georg Wambsganz	"	"	3287	4	9	40	12
12	Memminger, Christoph Wittib, verbeistandet durch Friedrich Klein	"	"	3191	14	9	149	—
13	Regenauer, Franz Paul	"	"	3171	8	5	58	48
14	Grieß, Johann Michael	"	"	3165½, 3166, 3167	19	6	118	48
15	Boudoin, Jacob	"	"	3163, 3164	18	9	112	48
16	Derselbe	"	"	3152	2	5	20	—
17	Trauth, Johannes	"	"	3146	4	8	38	24
18	Köhler, Amalia Wittib	"	"	3151	2	3	18	24
19	Klein, Daniel, Metzger	"	"	3134	4	6	41	24
20	Klein, Daniel	"	"	3135	2	—	18	—
21	Brück, Joh. Lothar	"	"	3133	1	9	15	12
22	Wolffhügel, Ludwig	"	"	3132	4	—	34	12
23	Lerch, Johann Philipp	"	"	3123, 3124	18	2	131	30
24	Scherer, Georg Albert	"	"	3070, 3071	14	4	86	24
25	Derselbe	"	"	3108	2	2	17	36
26	Clauß, Joh. Michael Ludwig	"	"	3118, 3119	19	9	169	9
27	Trauth, Johannes	"	"	3122	7	2	50	48
28	Schneider, Friedrich Jacob	"	"	3173	31	3	253	42
29	Derselbe	"	"	3127	3	9	25	48
30	Hessert, Friedrich Julius, vertreten durch vorigen	"	"	3154	13	7	106	6
31	Weber, Reinhard	"	"	3130, 3130½, 3131	14	1	96	30
32	Derselbe	"	"	3120	13	3	119	42
33	Trapp, Johann Wittib	"	Wingert	3072, 3073	13	1	170	18
34	Lang, Johann Wittib, Nußnießerin, vertreten durch Emil Trapp und Adjunkt Schwenk als Vertreter der Stadtgemeinde	"	Acker	3104	10	8	86	24

Digitized by Google

Ordnungs-№	Namen der Grundeigenthümer.	Wohnort	Gattung des Bodens.	Plan №	Abgetretene Grundfläche nach Nürnberger □Ruthen. Ganze	Zehntel	Ganzer Betrag der Entschädigung für Land und Bäume, nach Abzug des Werthes der eingetauschten Fläche. fl.	kr.
35	Föll, Andreas Erben	Landau	Acker	3168	5	—	30	—
36	Dieselben	"	"	3128	4	—	22	48
37	Schanz, Adam	"	"	3143	13	1	112	21
38	Herrmann, Jacob	"	"	3147, 3148	3	9	33	9
39	Niedermayer, Max, vertreten durch Jacob Herrmann	Germersheim Landau	"	3194	3	9	31	12
40	Böckler, Joh. Christoph Wittib	"	"	3170	3	5	26	33
41	Dieselbe	"	"	3126	3	9	22	—
42	Wolf, Michael	"	"	3069	63		630	—
43	Wolff, Luisa, ledig, vertreten durch vorigen	"	"	3169	7	5	45	12
44	Hitschler, Bertha, vertreten durch Gerichtsboten Brenner	"	"	3121	14	1	104	51
45	Hitschler, Johann, Dr.	"	"	3129	8	1	50	24
46	Derselbe	"	"	3145	2	2	17	36
47	Derselbe	"	"	3149, 3150	3	8	30	24
48	Grieß, Daniel	"	"	3106	16	3	130	24
49	Werner, August, vertreten durch Friedrich Stöppel jr.	"	"	3125	3	9	22	—
50	Bauer, Mathias Kinder, vertreten durch Ludwig Wichard	"	"	3105	7	5	60	—
51	Wambsganß, Joh. Mathias	Nußdorf	"	3153	7	9	63	12
52	Geropp, Ph. Lorenz, vertreten durch dessen Sohn und Nutznießer Joh. Philipp Geropp	Landau	"	3144	1	9	15	12
53	Derselbe	"	"	3172	7	8	66	30
54	Gemeinde Nußdorf	. . . .	Viehweide	3642, 3643	57	7	461	36
				Total	562	5	4459	33

Speyer, den 16. November 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 85. Speyer, den 4. Dezember 1862.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Verein für Unterstützung dienstuntauglicher Schullehrer im Regierungsbezirke der Pfalz betr. — Die Verausgabung eines falschen Halbguldenstückes betr. — Bekanntmachung. — Sieben und zwanzigster Rechnungsabschluß des Versicherungsvereins gegen Schaden an Rindern, Pferden, Schafen, Ziegen und Schweinen für die Pfalz vom 16. März bis 15. September 1862. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten. — Ordensverleihung. — Augsburger Börse.

Nro. 3589 M. pr. den 1. Dezember 1862.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Verein für Unterstützung dienstuntauglicher Schullehrer im Regierungsbezirke der Pfalz betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblicke auf Artikel 8 des Gesetzes vom 10. November 1861 — die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betreffend — die Satzungen des Vereines für Unterstützung der dienstuntauglichen Schullehrer im Regierungsbezirke der Pfalz in der Fassung, wie sie die Beilage enthält, festzusetzen und mit dem 1. Jänner 1863 in Wirksamkeit treten zu lassen.

München, den 17. November 1862.

Max.

v. Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär:

Ministerialrath v. Bezold.

Satzungen

des Vereines für Unterstützung dienstuntauglicher Schullehrer im Regierungsbezirke der Pfalz.

§. 1.

Der in der Pfalz seit 1855 bestehende Verein, welcher zum Zwecke hat, dem ohne Verschuldung dienstunfähig ge-

worbenen Lehrerperſonal an den deutſchen Schulen der Pfalz eine hinlängliche Penſion zu gewähren, conſtituirt ſich von dem durch Allerhöchſte Verordnung feſtgeſetzten Tage an als Kreisanſtalt im Sinne des Geſetzes vom 10. November 1861 — die Aufbringung des Bedarfes für die deutſchen Schulen betreffend. —

§. 2.

Als dienſtunfähig iſt das Lehrerperſonal zu betrachten, welches in Folge Altersſchwäche, Krankheit, oder ſonſtiger unverſchuldeter körperlicher oder geiſtiger Gebrechen erwieſener Maßen nicht mehr im Stande iſt, den Pflichten ſeines Schuldienſtes nachzukommen und deshalb von demſelben enthoben werden muß.

§. 3.

Alle Mitglieder der bisherigen Penſionsanſtalt des Lehrerperſonales an den deutſchen Schulen der Pfalz ohne Ausnahme werden als ſolche Mitglieder des Unterſtützungs-Vereines des Lehrerperſonales an den deutſchen Schulen der Pfalz von dem Augenblicke des wirklichen Inslebentretens dieſes Vereines an, d. h. mit dem Tage der Allerhöchſten Genehmigung ſeiner Satzungen.

Desgleichen bleiben alle nach dieſem Zeitpunkte als Lehrer, Schulgehilfen, oder Verweſer Angeſtellte, Beförderte oder Verwendete wie bisher bezüglich der Penſionsanſtalt verpflichtet, dem Vereine beizutreten.

Ebenſo haben demſelben nunmehr alle im Sinne des §. 59 der Verordnung über die Bildung der Schullehrer vom 15. Mai 1857 angeſtellten Schullehrer unter Nachzahlung der Jahresbeiträge ſeit der Zeit der Gründung der Penſionsanſtalt des Lehrerperſonales an den deutſchen Schulen der Pfalz und der betreffenden Anſtellungstaxen beizutreten, welche zum Eintritte in letztere nicht verpflichtet waren, während es den in der gleichen Lage mit denſelben befindlichen Gehilfen und Verweſern in dieſer Eigenſchaft frei geſtellt bleibt, unter dieſen ſelben Auflage Mitglieder des Unterſtützungsvereines des Lehrerperſonals an den deutſchen Schulen der Pfalz zu werden.

§. 4.

Alle zum Beitritte nach §. 3 künftig Verpflichtete ſind vom Tage ihrer Anſtellung, beziehungsweiſe ihrer Verwendung als Schulverweſer oder Beförderung an, die der bisherigen Penſionsanſtalt nicht beigetretenen wirklichen Schullehrer aber, deren Dienſtesunfähigkeit nicht früher conſtatirt iſt, von dem Zeitpunkte an, Mitglieder des Vereines, an welchem dieſer ins Leben tritt, beziehungsweiſe die Satzungen derſelben die Allerhöchſte Genehmigung erhalten und nehmen an den Rechten und Verpflichtungen derſelben in nachbeſchriebener Weiſe Theil, ohne daß es hiezu einer Beitrittserklärung und Aufnahmsurkunde bedarf.

Für den Eintritt der in Abſatz 3 des vorhergehenden §. bezeichneten älteren Gehilfen und Verweſer iſt der Tag ihrer Beitritts-Erklärung und beziehungsweiſe ihrer hierauf auszuſtellenden Aufnahmsurkunde maßgebend.

§. 5.

Die Fonds des Vereines bilden ſich:

1. aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder;
2. aus den Anſtellungstaxen mit 10 ℔ des faſſionsmäßigen Schulgehaltes, welche auch bei jeder Gehaltsverbeſſerung mit 10 ℔ der Gehaltsvermehrung zu bezahlen ſind;
3. aus den Einzahlungen der Schulverweſer mit 10 ℔ ihres Verweſergehaltes bei ihrer erſten Verwendung als ſolche;
4. aus den Intercalarien erledigter Schulſtellen nach Abzug der Verweſungskoſten;
5. aus den Zinſen angelegter Capitalien der bisherigen Penſionsanſtalt des Lehrerperſonales an den deutſchen Schulen der Pfalz und der nebſt dieſen für den nunmehrigen Verein etwa weiter erworbenen;
6. aus den für die ſeitherige Anſtalt bisher jährlich geleiſteten Zuſchüſſen aus Kreisfonds;
7. aus den nach Artikel 8 des Geſetzes vom 10. November 1861, die Aufbringung des Bedarfes für die deutſchen Schulen betreffend, gewährleiſteten Zuſchüſ-

sen aus Central- und eventuell Kreisfonds für die vom Momente der Allerhöchsten Genehmigung gegenwärtiger Satzungen an ihrer Stelle als dienstunfähig ohne eigenes Verschulden enthobenen Schullehrer im Sinne des §. 59 der Verordnung für Bildung der Schullehrer vom 15. Mai 1857;

8. aus allenfallsigen Schenkungen, Vermächtnissen und anderweitigen besonderen Zuschüssen.

§. 6.

Schulverweser haben bei ihrer Anstellung als Lehrer, oder Gehilfen, die Taxen nur mit Abzug der bereits gezahlten 10 % ihres früheren Verwesergehaltes zu entrichten.

§. 7.

Jedes Mitglied des Vereines ist, beziehungsweise bleibt verpflichtet, zwei Prozent seines fassionsmäßigen Gehaltes, resp. des Verwesungsgehaltes als jährlichen Beitrag zum Fond des Vereines in vierteljährigen Vorausbezahlungen an den betreffenden Gemeinde-Einnehmer zu leisten.

§. 8.

Als jährliche Unterstützungen aus den im §. 5 oben Ziffer 1—6 incl. und Ziffer 8 bezeichneten Fonds des Vereines werden bis zur etwa späteren Vermehrung derselben festgesetzt:

1. bis zum 25sten Dienstjahre . . . 100 fl
2. nach zurückgelegtem 25sten Dienstjahre . 150 fl
3. „ „ 40sten „ . 200 fl.

Zu diesen Bezügen erhalten die nach erfolgter Allerhöchster Genehmigung der gegenwärtigen Satzungen von ihrem Schuldienste enthobenen Schullehrer im Sinne des §. 29 der Verordnung vom 15. Mai 1857 den im Gesetze vom 10. November 1861 ihnen zur Zeit gewährleisteten weiteren jährlichen Zuschuß von je 100 fl ohne Rücksicht auf die Zahl der Dienstjahre.

§. 9.

Zu den Dienstjahren zählen auch die Jahre der Schulverwesungen.

Bei der Weisung, sich um eine andere Schulstelle zu bewerben, wird im Falle solche nicht durch eigene Schuld des Betreffenden veranlaßt worden, die Zeit der Dienstlosigkeit bis zur Wiedererlangung einer Schulstelle in die Dienstjahre eingerechnet

§. 10.

Insoferne die nach §. 3 Absatz 3 oben zum Eintritte in den Verein verpflichteten Schullehrer aus den in §. 5 Ziffer 1—6 incl. und Ziffer 8 bezeichneten Fonds desselben nie und unter keiner Bedingung einen höheren Bezug als im Betrage von 100 fl jährlich gegebenen Falles anzusprechen sich verbindlich machen wollen, sollen sie von der Verpflichtung der Nachzahlung der Jahresbeiträge von der Zeit der Errichtung der Pensionsanstalt des Lehrerpersonales an den deutschen Schulen der Pfalz an befreit sein und ihre Jahresbeiträge erst von dem Momente an zu entrichten haben, wo sie gleichzeitig mit der Allerhöchsten Genehmigung gegenwärtiger Satzungen Mitglieder des nunmehrigen Vereines werden.

§. 11.

Die Pensionirung ist entweder eine ständige oder temporäre.

§. 12.

Die Pensionirung wird in allen Fällen von der Königl. Kreisregierung ausgesprochen.

Sie kann nachgesucht werden, wenn der betreffende Lehrer, Schulgehilfe oder Verweser durch Altersschwäche, Krankheit, körperliche oder geistige unverschuldete Gebrechen ständig oder temporär dienstunfähig wird.

§. 13.

Das Pensionsgesuch ist durch ein Zeugniß des Königl. Kantonsarztes, ein Gutachten der Ortsschul-Commission, wozu zwei Schullehrer, welche durch die Mitglieder je eines Kantons auf 6 Jahre gewählt werden, zuzuziehen sind, und das Gutachten der betreffenden Königl. Distrikts-Schulinspection zu begründen.

§. 14.

Die temporäre Pensionirung findet statt, wenn die Krankheit des betreffenden Lehrindividuums dasselbe auf länger als ein halbes Jahr verhindert, seinen Schuldienst zu versehen, worüber die im vorhergehenden §. 13 bezeichneten Nachweise beizubringen sind.

Sie wird nur auf eine bestimmte Zeit festgesetzt, und muß nach Ablauf derselben unter den ähnlichen Bedingungen von Neuem nachgesucht werden.

§. 15.

Die Ansprüche auf Unterstützung erlöschen durch Auswanderung, freiwilligen Dienstesaustritt, definitive Dienstes-Entlassung, sowie durch Verwendung an einer anderen öffentlichen Stelle.

Wenn der betreffende Lehrer, Schulgehilfe oder Verweser in diesem letzten Falle es vorzieht, seine Jahresbeiträge zur Vereinskassa nach Maßgabe des §. 7 oben fortzuleisten, so sollen ihm, im Falle er von seiner fraglichen neuen Stelle unverschuldeter Weise enthoben wird, die Ansprüche an die im §. 5 Ziffer 1—6 incl. und Ziffer 8 bezeichneten Fonds des Vereines nach Verhältniß der von ihm im Schuldienste verbrachten Jahre vorbehalten bleiben.

Ein Gleiches soll bezüglich des freiwilligen Dienstaustrittes gelten, wenn diesem keine definitive Dienstesentsetzung folgt.

§. 16.

Die vor erfolgter Allerhöchster Genehmigung gegenwärtiger Satzungen bereits in Ruhe gesetzten Lehrer, Schulgehilfen und Verweser haben in den ihnen ermittelten Quiescenzgehalten, es mögen solche aus was immer für Fonds fließen, zu verbleiben.

§. 17.

Der bisherige Alimentationsfond aus Kreismitteln bleibt hiefür vorläufig verfügbar.

So weit dieser Fond auf solche Weise nicht absorbirt wird, fällt er der Vereinskassa zu.

§. 18.

Zur Verwaltung des Vereinsvermögens wird gleichwie für die bisherige Pensionsanstalt eine besondere Commission gebildet, deren Vorstand der jeweilige Referent der Königl. Kreisregierung für das deutsche Volksschulwesen ist.

Ueber die weitere Aufstellung von Vereinsorganen und Besorgung der Geschäfte hat die Königl. Kreisregierung die nöthigen Ergänzungs- und Vollzugsvorschriften zu den gegenwärtigen Satzungen zu erlassen.

Die Entscheidung aller Streitigkeiten und Beschwerden steht der Königl. Kreisregierung auf Gutachten der Verwaltungs-Commission zu, welche in wichtigen Fragen, insbesondere auch über etwaige Erhöhung der Pensionen nach Einvernehmen der Lehrerbevollmächtigten Gutachten zu erstatten hat.

§. 19.

Anträge auf Abänderung dieser Satzungen wird die Königl. Kreisregierung nach erholtem Gutachten der Verwaltungs-Commission und der Lehrerbevollmächtigten, dann nach Einvernahme der Landrathsversammlung bei dem Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten in Vorlage bringen.

§. 20.

Alljährlich wird von der Königl. Kreisregierung ein summarischer Rechnungs-Ausweis im Kreis-Amtsblatte veröffentlicht. Die Rechnungen werden dem versammelten Landrathe nebst einem Verzeichnisse der im Laufe des Jahres pensionirten Lehrer, welches die Gründe der Pensionirung entnehmen läßt, zur Einsicht vorgelegt.

Ad Nrm. 2993 N. pr. den 26. November 1862.

(Die Verausgabung eines falschen Halbengulden-Stückes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im nebigem Betreffe ergangenes

Ausschreiben der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 11. d. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 25. November 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Bei Vornahme der Collekte für die Abgebrannten zu Naila fand sich nach einer Anzeige des Stadtmagistrats zu Königshofen d. d. 15. September d. J. in der dortigen verschlossenen Sammelbüchse ein falsches halbes Guldenstück großherzoglich hessischen Gepräges vor.

Dieses Geldstück trägt die Jahreszahl 1845 und auf der einen Seite im Eichenkranze die Bezeichnung des Werthes „½ Gulden", auf der anderen das Brustbild mit der Inschrift: Ludwig II. Großherzog von Hessen.

Die Münze besteht aus Weißkupfer, ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt und war ursprünglich an der Oberfläche versilbert; der Rand ist höchst mangelhaft nachgemacht und hieran, sowie an der Farbe die Unächtheit leicht zu erkennen.

Hievon werden die Königl. Distrikts-Polizeibehörden mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, jedes zur Ermittlung der Verfertiger oder Verbreiter solcher falscher Münzen dienliche Anzeichen genau wahrzunehmen und gegebenen Falles unter Anzeige des treffenden Ergebnisses das Erforderliche zur Einleitung strafrechtlicher Verfolgung alsbald zu verfügen.

Würzburg, den 11. November 1862.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein.

Mees.

---

pr. den 27. November 1862.

Bekanntmachung.

Zufolge Königl. Regierungs-Reskriptes vom 22. October 1850, ad Nrm. Exh. 18177 S., wird hiermit kundgegeben, daß folgende Bader unterm 24. und 25. d. M. die Approbations-Prüfung bestanden haben und demnach befähigt sind, sich zu bewerben um eine Bader-Concession laut §§. 10–12 der allerhöchsten Bader-Ordnung vom Jahre 1843, Amtsblatt № 40.

Name.	Wohnort.	Note.
Paul Förger	Frankeneck	genügend
Valentin Höflinger	Flemlingen	"
Jacob Klamm	Neuhofen	"
Peter Merdian	Mundenheim	"
Georg Schröder	Gallstadt	"
Franz Carl Pletsch	Kaiserslautern	"
Philipp Zundel	id.	"
Nicolaus Plantz	Bruchmühlbach	"
Adam Koch	Queidersbach	"
Georg Frank	Rodalben	vorzüglich

Speyer, den 27. November 1862.

Die Prüfungs-Commission.
Dr. Rockher.

Sieben und zwanzigster Rechnungs-Abschluß

des Versicherungsvereins gegen Schaden an Rindern, Pferden, Schafen, Ziegen und Schweinen für die Pfalz vom 16. März bis 15. September 1862.

					fl.	kr.
Am 16. März 1862 waren versichert	2122	Thiere	mit	209,095 fl.	Haftgeld hierauf	2624	23
Wegen Ablauf des Vertrags, Verkauf u. s. w. wurden gestrichen	- 307	„	„	28,450 fl.	„ „	415	7
Bleiben .	1815	„	„	180,645 fl.	„ „	2209	16
Vom 16. März bis 15. September 1862 wurden versichert	108	„	„	13,294 fl.	„ „	196	28
Gesammtsumme am 15. September 1862 .	1923	„	„	193,939 fl.	„ „	2405	44

Reservefond.

Bestand des Reservefonds am 15. März 1862		953	9
Hierzu: Zinsen von dem Reservefond für 6 Monate à 5 %		23	49
Austrittsgebühr und Ueberschuß an Haftgeld gegen Beiträge		32	25
Ueberschuß bei Berechnung der Beiträge des vorigen Semesters		1	13
Ueberschuß durch das volle Auswerfen der Bruchtheilkreuzer		—	31
Summa .		1011	7
Hiervon die uneinbringlichen Beiträge laut Nachweis		33	21
Bestand am 15. September 1862 .		977	46

Auszuschreibender Betrag.

A. Bezahlte und noch zu zahlende Entschädigungen	4368	45
B. Verwaltungkosten nach §. 47 von 193,939 fl Capital	255	15
C. Remuneration der Agenten laut Nachweis	65	36
D. Sections-, Schadenermittlungs- und Wegschaffungskosten	89	26
E. Diäten für Reisen und Abschätzungen nach §. 20 b.	26	26
F. Inserationsgebühren	8	8
G. Steuer für die Agenten	12	5
H. Porto	23	40
I. Zinsen für den Reservefond	23	49
Summa aller Ausgaben .	4873	10
Hiervon den Erlös aus, für Rechnung des Vereins verwertheten Thieren .	737	13
Bleibt auszuschreibender Betrag .	4135	57

welcher sich nachstehend vertheilt:

Gattung	Stück	Versicherungssumme	Vertheilungssumme	Beitrag pr. 100 fl.	Zu erhebender Betrag.
Rinder . . .	1592	142,470 fl	2219 fl 8 kr	1 fl 33$\frac{1}{1}\frac{1}{1}\frac{1}{1}$ kr	1 fl 34 kr
Ackerpferde . . .	285	48,800 fl		3 fl 41$\frac{11}{115}$ kr	3 fl 42 kr
Chaisen- ꝛc. ꝛc. Pferde	5	970 fl	1911 fl 31 kr		5 fl 33 kr
Frachtpferde . .	6	1,080 fl			5 fl 33 kr
Schafe und Ziegen .	15	137 fl	4 fl 6 kr	2 fl 59$\frac{11}{115}$ kr	3 fl — kr
Schweine . . .	20	482 fl	1 fl 15 kr	— fl 15$\frac{1}{1}\frac{1}{1}$ kr	— fl 16 kr
	1923	193,939 fl	4135 fl 57 kr		

Recapitulation.

					fl	kr
Rinder mit einem Capital von . .	142,470 fl.	Beitrag pr. 100 fl	1 fl 34 kr.	Im Ganzen	2232	2
Ackerpferde „ „ „ . .	48,800 fl.	„ „	3 fl 42 kr	„ „	1805	36
Chaisen- ꝛc. ꝛc. Pferde „ . .	970 fl.	„ „	5 fl 33 kr	„ „	113	46
Frachtpferde „ . .	1,080 fl.	„ „	5 fl 33 kr			
Schafe und Ziegen „ . .	137 fl.	„ „	3 fl — kr	„ „	4	7
Schweine „ . .	482 fl.	„ „	— fl 16 kr	„ „	1	17
Bei Berechnung der Beiträge des vorigen Semesters ergibt sich durch das volle Auswerfen der Bruchtheilkreuzer ein Ueberschuß von					—	31
				Summa .	4157	19
				Der auszuschreibende Betrag berechnet sich auf .	4135	57
				Bleiben für den Reservefond	21	22

Dieser Ueberschuß wird im nächsten Semester vereinnahmt.

Speyer, den 6. October 1862.

Der Verwaltungsrath:
Fr. König. F. Cörper.

Der Director:
F. Walz.

Der Kassier:
Birnbaum.

Protokoll.

Heute den fünften October 1862 versammelten sich die Unterzeichneten um die Rechnung des pfälzischen Viehversicherungsvereins für das Semester vom 16. März bis incl. 15. September 1862 zu prüfen resp. definitiv zu verbescheiden.

Nach Ansicht dieser Rechnung und nach Ansicht der Notate, zu welchen dieselbe bei der vorausgegangenen Revision Anlaß gegeben haben, wird beschlossen wie folgt:

I. Die Ausgabsposition für Verwaltungskosten (nach §. 17 der Statuten) ist um 3 fl 20 kr zu erhöhen, demnach von 255 fl 15 kr auf 258 fl 35 kr festzusetzen; wornach also 3 fl 20 kr nachträglich zu verrechnen resp. an dem Ueberschuß der Beiträge ad 21 fl 22 kr abzuschreiben sind.

II. Die Rechnung ist im Uebrigen als richtig anzuerkennen.

Worüber Protokoll.

Der Vorstand des Verwaltungsrathes:
Fr. König. F. Cörper.

Der Director:
Fr. Walz.

Der Revident:
Schild.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 14. November l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Oberlustadt, Bezirksamts Germersheim, dem Priester Bernhard Magel, Pfarrer in Neustadt an der Haardt, Bezirksamts daselbst, zu übertragen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließungen vom 8. November l. J. allergnädigst bewogen gefunden, zum Professor der I. Gymnasialklasse an der Studienanstalt Zweibrücken den dortigen Studienlehrer der IV. Klasse der lateinischen Schule, Otto Sand, zu befördern;

die Lehrstelle der IV. Klasse der lateinischen Schule daselbst dem Studienlehrer an der isolirten lateinischen Schule in Dürkheim, Dr. Wilhelm Döderlein, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, und

zum Studienlehrer der I. Klasse der lateinischen Schule in Schweinfurt den Studienlehrer an der isolirten lateinischen Schule in Edenkoben, Dr. Jacob Simon, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 10. November l. J. allergnädigst bewogen gefunden, zum Grenzobercontroleur in Rumbach den geprüften Rechtspraktikanten und derzeitigen Accessisten im Zollrechnungs-Commissariate, Friedrich Hering, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 21. November d. J. wurde der Schulgehilfe Peter Philipp Berdel in Landstuhl zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen Schule vom 1. October l. J. an in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Zu Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 23. November 1862 wurde der Schuldienst-Expectant Friedrich Wüst von Dierbach zum Schulverweser an der neu errichteten protestantisch-deutschen Schule in Impflingen, vom 1. Dezember l. J. an, ernannt.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 6. October l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Oberpacker bei dem Königl. Oberpostamte Speyer, Benedikt Reiß, in Rücksicht auf seine mit Beirechnung von drei Feldzügen fünfzigjährigen, treu und eifrig geleisteten Dienste die Ehrenmünze des Königl. bayer. Ludwigsordens zu verleihen.

Augsburger Börse.

Den 27. November 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
„ „ „ 4 %	101⅛	
„ „ „ 4 % halbjährig	101⅛	
„ „ „ 4½ %	103	
„ „ „ 4½ % halbjährig	104	
„ „ „ 5 %		103⅛
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		101
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem.		845
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 86. Speyer, den 8. Dezember 1862.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Reisegebühren der Gerichtsboten in der Pfalz betr. — Heeresergänzung für das Jahr 1863 aus der Altersklasse 1841. — Die auf den Rheinschiffen als Oberlast zugelassenen Gegenstände, insbesondere gedörrte Cichorienwurzeln, betr. — Bitte der katholischen Filial-Kirchengemeinde Gelsfeld um Bewilligung einer Kollekte zur Errichtung einer Expositur dortselbst. — Aufgreifen einer blödsinnigen Weibsperson bei Muggenhof betr. — Agenturen der Lebensversicherungsbank für Deutschland in Gotha. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Ingenheim, Decanats Bergzabern. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Augsburger Börse.

pr. den 3. Dezember 1862.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Reisegebühren der Gerichtsboten in der Pfalz betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, unter Abänderung des Artikels 3 der Verordnung vom 4. October 1825 „die Verminderung der Taxen und Reisegebühren der Gerichtsboten betreffend," zu verordnen, was folgt:

Art. 1.

Die Reisegebühr der Gerichtsboten ist auf acht und vierzig Kreuzer für jede geographische Stunde (3704 Meter) Entfernung, oder vier und zwanzig Kreuzer für die geographische Stunde der Hin- und ebensoviel für die geographische Stunde der Rückreise festgesetzt, die Reisen mögen in Verbrechens-, Vergehens- oder in Civilsachen statthaben, ohne Unterschied der Geschäfte.

Für eine Entfernung unter einer halben geographischen Stunde vom Wohnsitze der Gerichtsboten wird keine Reisegebühr bezahlt.

Bezüglich der Uebertretungssachen bleibt es bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Dezember 1831.

Art. 2.

Gegenwärtige Verordnung ist in dem Amtsblatte der Pfalz bekannt zu machen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 22. November 1862.

Gez. Max.

Gez. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär:

Ministerialrath gez. Steyrer.

Nro. 4366 N. pr. den 6. Dezember 1862.

(Heeresergänzung für das Jahr 1863 aus der Altersklasse 1841 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach §. 36 des Heer-Ergänzungsgesetzes wird sich der Königl. oberste Rekrutirungsrath der Pfalz an den nachbezeichneten Tagen versammeln, um die definitive Berichtigung der Conscriptionslisten der Altersklasse 1841 vorzunehmen, und über die in dieser Beziehung sowie gegen die Beschlüsse der Conscriptionsbehörden über die Zurückstellungsgesuche angebrachten Reklamationen zu entscheiden.

Die Sitzungen finden statt:

Mittwoch den 14. Januar 1863 für die Bezirksämter Homburg und Pirmasens;

Samstag den 17. Januar für die Bezirksämter Germersheim und Zweibrücken;

Montag den 19. Januar für die Bezirksämter Bergzabern und Frankenthal;

Mittwoch den 21. Januar für die Bezirksämter Kaiserlautern und Kirchheim;

Samstag den 24. Januar für die Bezirksämter Kusel und Landau;

Dienstag den 27. Januar für die Bezirksämter Speyer und Neustadt.

Die Sitzungen werden im Regierungsgebäude dahier abgehalten, dieselben sind öffentlich und beginnen jedesmal Vormittags um 9 Uhr.

Speyer, den 5. Dezember 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Nro. 3968 N. pr. den 2. Dezember 1862

(Die auf den Rheinschiffen als Oberlast zugelassenen Gegenstände, insbesondere gedörrte Cichorienwurzeln, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen über Führung von Oberlasten auf den Rheinschiffen (Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz von 1843 S. 577) wird hiemit in Gemäßheit höchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 24. November l. J. № 10086 öffentlich bekannt gemacht, daß in Folge Uebereinstimmung sämmtlicher Rheinuferstaaten „gedörrte Cichorienwurzeln" von dem im Art. 62 der Rheinschifffahrts-Convention festgesetzten Verbote ausgenommen wurden, sohin künftig als Schiffsoberlast auf dem Rheine verfrachtet werden dürfen.

Speyer, den 2. Dezember 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. 4148 N. pr. den 5. Dezember 1862.

(Die Bitte der katholischen Filial-Kirchengemeinde Edelsfeld um Bewilligung einer Collekte zur Errichtung einer Expositur dortselbst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben die Vornahme einer Collekte in sämmtlichen katholischen Kirchen des Königreichs zum Zwecke der Aufbringung der Kosten für Errichtung einer Expositur in Edelsfeld, Bezirksamts Sulzbach, allerhöchst zu gestatten geruht.

Dies wird mit dem Beifügen anmit veröffentlicht, daß nach Benehmen mit dem bischöflichen Ordinariate Speyer diese Collekte am III. Adventssonntage, den 14. Dezember

l. J., in ſämmtlichen katholiſchen Kirchen der Pfalz vorgenommen und deren Ergebniß von den katholiſchen Pfarrämtern den betreffenden Königl. Bezirksämtern einbefördert werden wird.

Die Königl. Bezirksämter erhalten demnach hiemit zugleich den Auftrag, die in ihrem Bezirke eingegangenen Sammelgelder hieher einzuſenden.

Speyer, den 5. Dezember 1862.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Nro. 3235 N. pr. den 3. Dezember 1862.

(Aufgreifen einer blödſinnigen Weibsperſon bei Muggenhof betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

An

ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden der Pfalz.

Am 13. Auguſt l. J. wurde von zwei Eiſenbahnarbeitern in der Nähe von Muggenhof, Königl. Bezirksamtes Nürnberg, eine blödſinnige unbekannte Weibsperſon getroffen und auf der Polizeiwache des Stadtmagiſtrats Fürth abgegeben.

Nachdem die Herkunft dieſer Perſon bisher noch nicht zu ermitteln geweſen, ergeht unter Hinweiſung auf das nachſtehend folgende Signalement der Auftrag, ſofort geeignete Nachforſchungen zu pflegen und ein etwaiges Ergebniß ungeſäumt dem Stadtmagiſtrate Fürth mitzutheilen, gleichzeitig aber der unterfertigten Stelle Anzeige zu erſtatten.

Fehlanzeigen ſind erlaſſen.

Speyer, den 2. Dezember 1862.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Perſonalbeſchreibung.

Fragliche Weibsperſon iſt in hohem Grade blödſinnig, 18 bis 20 Jahre alt, mittlerer Statur, hat blonde Haare, graue Augen, breites, ſtumpfes Geſicht, ſtumpfe Naſe, etwas aufgeworfene Lippen, rundes Kinn.

Ihre Kleidung beſteht in einem zerlumpten verſchiedenfarbigen Kittel, einem braunen Rocke mit blauem geſtreiften Leibe und einer zerlumpten Schürze. Um den Hals trug ſie ein Gehänge von großen braunen Glasperlen und um den Kopf ein verſchiedenfarbiges Tuch gebunden.

Mit Fußbekleidung iſt dieſe Perſon nicht verſehen geweſen.

Ad Nrm. Exh. 3700 N. pr. den 3. Dezember 1862.

(Agenturen der Lebensverſicherungsbank für Deutſchland in Gotha betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die von der Lebensverſicherungsbank in Gotha beſchloſſene Aufſtellung des Kaufmannes Carl Bruch als Agent dieſer Anſtalt für die Stadt Zweibrücken und deren Umgegend unter dem Heutigen genehmiget worden iſt.

Speyer, den 30. November 1862.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 1897 W. pr. den 2. Dezember 1862.

(Die Wiederbeſetzung der proteſtantiſchen Pfarrſtelle zu Ingenheim, Decanats Bergzabern, betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Ernennung des bisherigen Pfarrers zum Profeſſor der proteſtantiſchen Religionslehre und der Ge-

schichte am Gymnasium zu Speyer ist die protestantische Pfarrstelle zu Ingenheim, Decanats Bergzabern, in Erledigung gekommen.

Deren Erträgnisse sind:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	285	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	20	—
3. Ertrag des Pfarrguts resp. des Pfarrgartens	10	15
4. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	10	—
Zusammen .	325	15

Der an der Ergänzung der Congrua einer Pfarrei I. Klasse fehlende Betrag von 274 fl. 45 kr. wird aus dem Sustentationsfonde ergänzt.

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen sechs Wochen von heute an durch das Königl. Decanat Bergzabern anher zu senden.

Speyer, den 1. Dezember 1862.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

L. Glaser.

Dimroth.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, wurden die Functionen eines Königl. Distrikts-Schulinspectors für den Kanton Grünstadt dem katholischen Pfarrer Johann Schwarz in Dirmstein übertragen.

In Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 26. November 1862 wurde der Schuldienst-Expectant Franz Gramling zum Verweser an der katholischen Schule zu Kleinfischlingen, vom 1. künftigen Monats an, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 14. November l. J. dem Thurmuhrmacher und Mechaniker Johannes Neher von München auf eine neue Hemmung für Uhrwerke, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 14. November l. J. anfangend;

unterm 17. November l. J. dem Kaufmann Johann Georg Winter von Nürnberg und dem Fabrikanten Carl Eduard Sochor von Friedrichshütte bei Tauß auf eine Maschine zur Fabrikation von Nachtlichtern, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 17. November l. J. anfangend;

unterm 18. November l. J. dem James Eglinton Anderson Gwynne von London auf verbesserte Centrifugalpumpen und deren Anwendung zu Geschwindigkeitsmessern, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 18. November l. J. anfangend.

Augsburger Börse.

Den 4. Dezember 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
„ „ „ 4 %	101⅛	
„ „ „ 4 % halbjährig	101⅛	
„ „ „ 4½ %	103⅛	
„ „ „ 4½ % halbjährig		103¼
„ „ „ 5 %		103⅝
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		101
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem.		847
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 87. Speyer, den 13. Dezember 1862.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Bezüge der Rentbeamten betr. — Bekanntmachung, die Ermäßigung der Rheinschifffahrtabgaben, insbesondere der Vorverzollungen betr. — Aufsicht auf Landesverwiesene betr. — Aufstellung eines Agenten der Verwaltung der Feuerversicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank. — Aufstellung eines Agenten in Speyer für die württembergische Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Heilbronn. — Agenturen der Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha. — Lebensversicherungs-Actiengesellschaft „Germania" zu Stettin. — Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Nachweise über das Rechnungswesen und den Vermögensstand der Schullehrer-Wittwen- und Waisenanstalt der Pfalz für das Jahr 18⁶⁰/₆₁. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegiums-Verleihung. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums. — Bestellung auf das Kreis-Amtsblatt sammt Beilage pro 1863.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Bezüge der Rentbeamten betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns allergnädigst bewogen gefunden, hinsichtlich der Bezüge Unserer Rentbeamten die nachstehenden Bestimmungen zu treffen:

§. 1.

Die Bezüge der Rentbeamten theilen sich

1. in den Gehalt,
2. in Functionsnebenbezüge.

Nur der Gehalt ist pragmatischer Natur; die Nebenbezüge beginnen und enden mit der Function selbst.

§. 2.

Der Gehalt der Rentbeamten, sowohl in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins, als auch in jenem der Pfalz wird, vorbehaltlich der Bestimmung in §. 9 Absatz 3, in vier Gehaltsklassen auf je 1800, 1600, 1400 und 1200 fl festgesetzt.

In jeder der vier Gehaltsklassen soll in Zukunft ein Viertheil der sämmtlichen Rentbeamten eingereiht sein.

Die Einreihung, sowie das Vorrücken in die Gehaltsklassen erfolgt in der Regel nach dem Dienstalter, ist jedoch durch die Würdigkeit und das Wohlverhalten des betreffenden Beamten bedingt und in jedem einzelnen Falle von Unserer Genehmigung abhängig.

§. 3.

Die Ausscheidung des Gehaltes in Standes- und Dienstesgehalt regelt sich nach Unserer Entschließung

vom 20. Juli 1848, die Verhältnisse der unmittelbaren Staatsdiener betreffend, wobei jedoch den Rentbeamten der IV. Gehaltsklasse der, nach Maßgabe des Art I. Ziff. 1 der erwähnten Entschließung im Hinblicke auf §. 8 der IX. Beilage zur Staatsverfassung, einmal erworbene Standesgehalt auch im Falle ihres Vorrückens in die III. Gehaltsklasse ausdrücklich vorbehalten bleibt.

§. 4.

Den Wittwen der in der Activität verstorbenen Rentbeamten der IV. und III Gehaltsklasse wird die durch Verordnung vom 8. Februar 1805 bestimmte Pension auch fernerhin gewährt.

§. 5.

Die Nebenbezüge der Rentbeamten diesseits des Rheins bestehen, vorbehaltlich der Bestimmung in §. 9 Abs. 3

1. in einer Tantieme von 1¼ Procent von der rohen und von den Rechnungs-Durchführungsposten gereinigten — wirklich percipirten und verrechneten — Einnahme, insoferne nicht für einzelne Fälle durch das Ernennungs-Reskript eine besondere Bestimmung bereits getroffen ist oder künftig getroffen werden wird;
2. in einem Antheile von zwei Drittheilen der eingehobenen Steuer- und Gefälls-Umschreib-, dann Schreibgebühren für die wirklich vollzogenen Besitz-Umschreibungen;
3. in einem Holzgeldaversum von jährlich 150 fl bis 230 fl, welches durch Unser Staatsministerium der Finanzen nach Maßgabe der zu beheizenden Geschäftsräume, der klimatischen Verhältnisse und der Local-Holzpreise für die einzelnen Aemter auf die Dauer je einer Finanzperiode zu bestimmen ist, und welches bei Personaländerungen mit drei Viertheilen auf die Monate October mit März, und mit einem Viertheile auf die Monate April mit September vertheilt wird.

Gegen den Empfang dieser Nebenbezüge haben die bezeichneten Rentbeamten die Verbindlichkeit, alle Auslagen für das nöthige Gehilfenpersonal, für Schreibmaterialien und Canzleibedürfnisse, sowie für die Beheizung der Geschäftslocalitäten zu bestreiten.

§. 6.

Für jede Wohnung, welche einem der in vorstehendem §. 5 bezeichneten Rentbeamten zur Benützung überlassen ist, hat derselbe einen entsprechenden Miethzins zu entrichten, welcher in Städten III. Klasse und auf dem Lande auf jährlich 100 fl festgesetzt, in Städten I. und II. Klasse aber nach Maßgabe der Localverhältnisse durch Unser Staatsministerium der Finanzen besonders zu bestimmen.

§. 7.

Hinsichtlich der Functionsnebenbezüge der Rentbeamten der Pfalz bleiben die Bestimmungen Unserer Normativ-Entschließung vom 25. November 1860 unverändert aufrecht erhalten.

§. 8.

Ueber die Lastnahme der Kosten der Extradition eines Rentamtes haben Unsere Regierungs-Finanzkammern in sämmtlichen Regierungsbezirken, für die Folge, vorbehaltlich jedoch der Bestimmung in § 9 Absatz 3, nach denselben Grundsätzen Beschluß zu fassen, wie solche hinsichtlich der Kosten der periodischen Amtsvisitationen in Geltung sind.

§. 9.

Die Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung, §§. 1 mit 6 und 8, bilden die Norm bei allen von nun an erfolgenden Ernennungen, sowie bei jenen Versetzungen von Rentbeamten auf andere Aemter, welche in Folge eines von den Betheiligten nach der Publikation dieser Verordnung gestellten Ansuchens bewilligt werden.

Ebenso haben diese Bestimmungen, beginnend mit dem 1. October künftigen Jahres, hinsichtlich derjenigen Rentbeamten in Wirksamkeit zu treten, welche in dieser Eigen-

schaft zwar unter Hinweisung auf Unſere Entſchließung vom 20. September 1826, die Normirung der Beſoldungen der Rentbeamten betreffend, jedoch mit dem Vorbehalte einer Modification derſelben ernannt wurden.

Alle übrigen dermal bereits angeſtellten Rentbeamten verbleiben in ihren bisherigen Gehalts- und Functionsbezügen und hinſichtlich ihrer bleibt die vorerwähnte Normativ-Entſchließung vom 20. September 1826 ihrem ganzen Inhalte nach in Wirkſamkeit. Deren Behandlung nach der gegenwärtigen Verordnung iſt durch ihr ausdrückliches Anſuchen und Unſere Allerhöchſte Genehmigung für jeden einzelnen Fall bedingt.

München, den 28. November 1862.

Max.

v. Pfeufer.

Auf Königlich allerhöchſten Befehl:
Der Generalſecretär:
Statt deſſen:
der Königl. Miniſterialrath
v. Morgenroth.

Nro. 4461 N. pr. den 9. Dezember 1862.

Bekanntmachung,

die Ermäßigung der Rheinſchifffahrtsabgaben, insbeſondere der Vorverzollungen betr.

Staatsminiſterium des Königlichen Hauſes und des Aeußern.

In Bezug auf die Bekanntmachung vom 24. Juni l. J., die Ermäßigung der Rheinſchifffahrtsabgaben, insbeſondere der Vorverzollungen betreffend, Regierungsblatt S. 1429 u. ff., Kreis-Amtsblatt der Pfalz № 43 S. 930, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von der Königl. preußiſchen Regierung die Vorausbezahlung der Rheinſchifffahrtsabgaben auf der preußiſchen Stromſtrecke nebſt zu Emerich und Coblenz auch zu Cöln und Ruhrort für zuläſſig erklärt worden iſt.

München, den 5. Dezember 1862.

Auf Seiner Majeſtät des Königs Allerhöchſten Befehl:
Frhr. v. Schrenk.
Durch den Miniſter:
der General-Secretär:
Mayer.

Ad Nrm. Exh. 4247 N. pr. den 10. Dezember 1862.

(Aufſicht auf Landesverwieſene betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königl. Zuchtpolizeigerichtes Kaiſerslautern vom 18. v. M. wurde der unten näher beſchriebene Leonhard Bohlander, Papiermacher aus Weinheim in Rheinheſſen, wegen Betruges und mediziniſcher Pfuſcherei in eine Gefängnißſtrafe von 6 Monaten und wegen Nichteinbringung der ausgeſprochenen Geldbuße von 50 fl in eine weitere Gefängnißſtrafe von 16 Tagen verurtheilt, ſowie nach erſtandener Strafzeit des Landes verwieſen, was hiemit zur geeigneten Kenntniß veröffentlicht wird.

Speyer, den 5. Dezember 1862.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Perſonalbeſchreibung des Leonhard Bohlander.

Alter 59 Jahre.
Größe 5′ 11″ 1‴.
Haare graulich.
Stirne nieder.
Augenbraunen blond.
Augen grau.

Nase gewöhnlich.
Mund dito.
Zähne schlecht.
Kinn spitz.
Ohren gewöhnlich.
Bart grau.
Gesichtsform länglich.
Gesichtsfarbe gesund.
Statur schlank.

Besondere Kennzeichen:

An der rechten Hand zwei krumme Finger.

Ad Nrm. Exh. 3857 N. pr. den 8. Dezember 1862.

(Die Aufstellung eines Agenten der Verwaltung der Feuerversicherungsanstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag der Verwaltung der Feuerversicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank in München wird der Cafetier Valentin Seiter in St. Ingbert, neben dem bisherigen Agenten, als Agent der genannten Anstalt für den Kanton Blieskastel hiemit bestätigt.

Speyer, den 3. Dezember 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 3770 N. pr. den 9. Dezember 1862.

(Die Aufstellung eines Agenten in Speyer für die würtembergische Transport-Versicherungsgesellschaft in Heilbronn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Antrag des Hauptagenten, Kaufmann L. Negrioli in München, wird die Aufstellung des Cigarren-

Fabrikanten Carl Bender in Speyer als Agent der würtembergischen Transport-Versicherungsgesellschaft in Heilbronn bestätigt.

Speyer, den 30. November 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 3660 N. pr. den 10 Dezember 1862.

(Agenturen der Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachbezeichnete Personen als Unteragenten der Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha bestätigt:

1. A. Schreiber, Kaufmann in Lauterecken, für den Kanton Lauterecken;
2. J. Reichard, Fabrikant in Landstuhl, für den Kanton Landstuhl;
3. M. Hauck, Kaufmann in Pirmasens, für die Kantone Pirmasens und Waldfischbach.

Speyer, den 5. Dezember 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 3861 N. pr. den 9. Dezember 1862.

(Lebensversicherungs-Actiengesellschaft „Germania“ zu Stettin betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Ansuchen der für die Pfalz bestellten Hauptagenten der nebenbezeichneten Lebensversicherungs-Gesellschaft wur-

den nachbenannte Personen als Agenten dieser Anstalt unterm Heutigen bestätigt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird:

Kölsch, Eduard, in Neustadt.
Müller, J. W., in Speyer.
Dahl, Julius, in Landstuhl.
Hagen, Friedrich, in Homburg.
Levy, J., in Kaiserslautern.
Mayer, J. W., in Winnweiler.
Dümmler, G. D., in Zweibrücken.
Westphälinger, H., in St. Ingbert.

Speyer, den 2. Dezember 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Nro. 4459 N. pr. den 10 Dezember 1862.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 3. v. M. stattgehabten 367. und 368. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 364 und 374 gezogen worden.

Serie 364 enthält mährisch-ständische Aerarial-Obligationen, und zwar:

de Sessione 31. Januar 1785 im ursprünglichen Zinsfuße von 5 % von № 2013 bis № 2912 incl., dann

de Sessione 6. Dezember 1793 im ursprünglichen Zinsfuße von 4 % von № 4—8191 incl., im Gesammtbetrage von 1,103,163 fl.

Serie 374 enthält ebenfalls mährisch-ständische Aerarial-Obligationen, und zwar:

de Sessione 6. Dezember 1793 im ursprünglichen Zinsfuße von 4 % № 28,125 mit $\frac{1}{10}$tel der Capitalssumme, und

de Sessione 10. Dezember 1794 im ursprünglichen Zinsfuße von 5 % № 28,161 bis № 29,774 incl., im Gesammt-Capitalsbetrage von 1,031,003 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 2. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und, in sofern dieser 5 % erreicht, nach dem mit Finanzministerial-Erlasse vom 26. October 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5%ige auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5 % nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des erwähnten Finanzministerial-Erlasses 5%ige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dies wird hiemit zur Wahrung der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 9. Dezember 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Nro. 3842 N. pr. den 2. Dezember 1862.

Nachweise

über das Rechnungswesen und den Vermögensstand der Schullehrer-Wittwen- und Waisenanstalt der Pfalz für das Jahr $18^{6}/_{61}$.

I. Einnahmen.

A. Aus dem Bestande der Vorjahre.

	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1. Activbestand nach der Rechnung von 18[illegible]				708	3	3

	fl.	Xr.	h.	fl.	Xr.	h.
2. An Ausständen auf Eintrittsgebühren . . .	11	—	–			
3. An Ausständen auf Capitalzinsen	174	7	–			
4. An Ausständen auf Inscriptions-Erneuerungskosten .	2	58	–			
5. Einnahmsnachholungen auf Eintrittsgebühren und Jahresbeiträgen . . .	170	27	2			
6. Beitrag des Central-Schulbücherverlags pro 18½ .	520	—	–			
Summa auf Vorjahre .				1586	36	1

B. Auf das laufende Jahr 18½.

	fl.	Xr.	h.	fl.	Xr.	h.
1. Eintrittsgebühren der Mitglieder	1326	30	–			
2. Jahresbeiträge . .	10627	—	–			
3. Aversalzuschuß aus Kreisfonds	2000	—	–			
4. Zinsen aus Capitalien der Anstalt	4860	21	–			
5. Zinsen aus dem abmassirten Polizeistraffond . .	314	42	3			
zusammen .				19128	33	3
6. Rückersätze an Inscriptions-Erneuerungskosten				40	26	–
7. Rückersätze an Gerichtskosten . .				118	8	–
8. Rückzahlung ausgeliehener Capitalien .				22268	15	–
9. Cursgewinn von veräußerten Staatsobligationen und Actien				333	7	–
Gesammt-Einnahme .				43475	6	–

II. Ausgaben.

A. Auf den Bestand der Vorjahre.

Nichts.

B. Auf das laufende Jahr 18½.

	fl.	Xr.	h.	fl.	Xr.	h.
1. Verwaltungs-Ausgaben:						
a) Aversum für Schreibgebühren . . .	60	—	–			
b) Deßgleichen für den Botendienst . . .	25	—	–			
c) Druckkosten und Buchbinderlöhne . . .	25	10	–			
d) Gehalt des Rechners .	350	—	–			
e) Hebgebühren der Einnehmer und Rentbeamten .	286	4	3			
f) Fracht- und Portokosten	25	59	–			
g) Gerichtskosten . .	7	12	–			
zusammen .				779	25	3
2. Zinsen vom Cautions-Capitale des Rechners				50	—	–
3. Unterstützungen an Wittwen und Waisen				17295	9	–
4. Neu angelegte Capitalien . . .				24588	30	–
5. Rückzuersetzende Vorschüsse an Inscriptions-Erneuerungskosten				40	26	–
Gesammt-Ausgabe .				42753	30	3
Die Einnahmen betragen .				43475	6	–
somit Activbestand .				721	35	1

III. Vermögensstand der Anstalt am 1. October 1861.

	fl.	Xr.	h.	fl.	Xr.	h.
1. In ausgeliehenen Capitalien zu 5 %	107845	23	–			
2. In Marbahn-Actien zu 4½ %	4000	—	–			
zusammen .				111845	23	–
3. In Ausständen auf Eintrittsgebühren u. Jahresbeiträgen	1303	42	–			
4. In Ausständen auf Capitalzinsen zu 5 % . . .	277	30	–			

	fl.	kr.	h.	fl.	kr.	h.
5. In Ausständen auf Zinsen aus dem abmassirten Polizeistraffond	206	39	–			
6. In Ausständen auf Gerichtskosten	37	49	–			
zusammen .				1825	40	–
7. Im Activbestande am 1. October 1861				721	35	1
zusammen .				114392	38	1
Hievon in Abzug die Caution des Rechners				1000	—	–
bleibt Vermögenstand am 1. October 1861				113392	38	1
Vermögensstand am 1. October 1860				110535	11	1
sonach Mehrung im Jahre 18⅔				2857	27	–

Speyer, den 25. November 1862.

Die Verwaltungs-Commission der Schullehrer-Wittwen- und Waisenanstalt der Pfalz.

Schwarz.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchsten Reskripts vom 19. November 1862 dem Priester Jacob Brenner, Pfarrer zu Reichenbach, die Pfarrei Kirchmoor, Bezirksamts Homburg, allergnädigst zu übertragen geruhet.

Durch allerhöchstes Signat de dato 20. November l. J. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Priester Kaspar Magin, Pfarrer zu Otterberg, die Pfarrei Kapsweyer, Bezirksamts Bergzabern, zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 27. v. M. ist gestattet, daß der Gerichtsbote Ludwig Brenner in Landau den Gerichtsboten-Candidaten Friedrich August Mathöffer von Landau als functionirenden Gehilfen, mit der dem Letztern eingeräumten Befugniß zur selbstständigen Ausübung der Functionen eines Gerichtsboten auf die Dauer eines weitern Jahres, vom 15. Dezember nächsthin angerechnet, beibehalte.

In Gemäßheit höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 25. November 1862 wurde die Stelle des protestantischen Hausgeistlichen bei der Gefangenanstalt Zweibrücken dem geprüften Pfarramts-Candidaten und dermaligen Stadtvicar zu Landau, Theodor Julius Rey aus Winterbach, übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. November l. J., wurde der seitherige Schuldienst-Expectant Friedrich Wilhelm Cesarius aus Minfeld zum Schulverweser an der neu errichteten protestantisch-deutschen Schule zu Zeiskam ernannt.

In Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 30. November 1862 wurde der Lehrer Georg Disqué in Dammheim zum Lehrer an der protestantisch-deutschen II. Schule in Frankweiler, vom 10. Dezember l. J. an, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2 Dezember l. J., wurde der seitherige Schulverweser Christian Ulrich in Oberarnbach zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule daselbst in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. Dezember 1862, wurde der Schuldienst-Expectant Johann Kuhn von Vollmersweiler zum Schulverweser an der dortigen protestantischen Schule ernannt.

Durch Entschließung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, wurde der Lehrer an der Königl. Erziehungsanstalt zu Kaiserslautern, Wilhelm Damian, zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule zu Duttweiler, vom 15. Dezember l. J. an, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. Dezember 1862, wurde der Schullehrer Friedrich Reithmayer zu Walsheim zum Lehrer an der katholischen Schule zu Lingenfeld ernannt.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Adolph Heinrich Polko von Ratibor wurde unterm 22. November l. J. ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einem neuen Webstoff, bei welchem die Kette aus Garn oder ähnlichen Stoffen, der Einschuß aber aus Stroh besteht, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 22. November l. J. anfangend, verliehen.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Königl. Professor Rudolph Gottgetreu in München unterm 8. November 1861 verliehene Privilegium auf ein eigenthümliches Verfahren zur Anfertigung von Werthpapieren, die nicht nachgemacht werden können, wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 8. November l. J. anfangend, verlängert.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem Stadtmagistrate München wurde die Einziehung des dem Tapezierergehilfen Franz Boll von München unterm 22. Februar l. J. verliehenen und unterm 3. April l. J. ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine neue Methode, Meubel ohne sichtbare Naht zu polstern, auf Grund der Bestimmungen in §. 95 Ziffer 2 und §. 109 Ziffer 2 und 3 der Vollzugs-Instruction zum Gewerbegesetz beschlossen.

Bestellung
auf das Kreis-Amtsblatt sammt Beilage pro 1863.

Mit dem ersten Januar 1863 beginnt ein neues Abonnement auf das Kreis-Amtsblatt der Pfalz und dessen Beilage. Der Abonnementspreis beträgt per Exemplar für einen Jahrgang des Kreis-Amtsblattes zwei Gulden dreißig Kreuzer und der Beilage Einen Gulden dreißig Kreuzer. — Bestellungen darauf wollen rechtzeitig erneuert werden, um hienach die Auflage pro 1863 bemessen zu können.

Speyer, den 10. Dezember 1862.

Die Redaction des Kreis-Amtsblattes der Pfalz.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 88. Speyer, den 18. Dezember 1862.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Gebühren der Advokat-Anwälte in der Pfalz betr. — Die Rinderpest in Oesterreich betr. — Aussicht auf Landesverweisene. — Ueberweisung von Geschenken an den Frauenverein für Erhaltung der Kleinkinderbewahranstalt in Zweibrücken. — Bitte des Hauptagenten E. Lederle in Ludwigshafen um Bestätigung von Agenten für die k. k. privilegirte Azienda Assicuratrice in Triest. — Agenturen für die Feuer- und Hagelversicherungs-Abtheilung der k. k. privilegirten Azienda Assicuratrice in Triest. — Aufstellung eines Agenten der Verwaltung der Feuerversicherungsanstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank. — Aufstellung eines Agenten der Feuerversicherungsanstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank im Bezirke des Kantons Kusel. — Agenturen der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Agenturen des Auswanderungs-Expedientenhauses J. Barbe in Havre. — Agenturen der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia“ und der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft. — Agenturen der Münchener Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Betriebs-Ergebnisse der Pfälzischen Eisenbahnen vom Monat November 1862. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration. — Dienstesnachrichten. — Augsburger Börse.

pr. den 12. Dezember 1862.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Gebühren der Advokat-Anwälte in der Pfalz betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, bezüglich der Gebühren der Advokat-Anwälte in der Pfalz zu verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Die Anwälte bei den Bezirksgerichten Frankenthal, Kaiserslautern und Landau haben in Zukunft, wie die Anwälte bei dem Bezirksgerichte Zweibrücken, die Gebühren der zweiten Tarifklasse zu beziehen, mit Ausnahme jedoch der Gebühren in Zwangsveräußerungs-, Rangordnungs-, Distributionsverfahren, die nicht erhöht werden, sondern wie bisher nach der dritten Tarifklasse von den Anwälten der drei erwähnten Bezirksgerichte bezogen werden sollen.

Artikel 2.

In ordinären Sachen wird den Anwälten dann, wenn die Vorträge derselben nicht in Einer Sitzung zu Ende gebracht werden konnten, für die fortgesetzte Verhandlung und zwar für jede weitere Sitzung, die in Artikel 83 des Tarifs festgesetzte Gebühr nach der zweiten Tarifklasse und unter Erhöhung für die Anwälte am Appellationsgerichte nach Maßgabe der Bestimmung des Artikels 147 bewilligt.

Gleiche Gebühr wird in ordinären Sachen im Falle

der Vertagung zum Gutachten der Staatsbehörde dem Anwalte, der in der hiezu festgesetzten Sitzung erschienen ist, bewilligt.

Wird eine Sache nur zum Ausspruche des Urtheils vertagt, so haben die Anwälte hiefür keine Gebühr anzusprechen.

Artikel 3.

In summarischen Sachen werden den Anwälten

1. für motivirte Anträge und die Abschriften derselben dieselben Gebühren, wie in ordinären Sachen,
2. für Porto und Correspondenz die Hälfte derjenigen Gebühr, welche, wenn die Sache ordinär wäre, Platz greifen würde,
3. für alle durch sie gefertigten Abschriften, mit Ausnahme jener der motivirten Anträge, die durch Artikel 67 des Tarifs für die Abschriften der daselbst benannten Protokolle festgesetzte, bei den Anwälten am Appellationsgerichte nach Maßgabe des Art. 147 zu erhöhende, Gebühr bewilligt.

Artikel 4.

Bei Zwangsversteigerungen, Purgations-, Rangordnungs- und Distributionsverfahren, bei Gesuchen wegen gerichtlicher Theilungen und Homologation von solchen, sowie überhaupt in allen Proceduren, welche keine Prozesse sind, dürfen keine Gebühren für Consultation, Porto und Correspondenz, sondern nur die wirklichen Portoauslagen in Ansatz gebracht werden.

Artikel 5.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Kreis-Amtsblatt der Pfalz bekannt gemacht werden.

Gegeben München, den 28. November 1862.

Max.

Frhr. v. Mulzer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Steyrer.

Nro. 4541 K. pr. den 13 Dezember 1862.

(Die Rinderpest in Oesterreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehender höchster Erlaß des Königl. Staatsministeriums des Innern im Seitenbetreffe wird anmit zur Wissenschaft und strengen Darnachachtung bekannt gegeben.

Speyer, den 11. Dezember 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließung vom 2. November l. J. wird der Königl. Regierung Folgendes eröffnet:

Nach den seither eingekommenen amtlichen Nachrichten ist die Rinderpest in Galizien, Mähren, Ungarn, Böhmen und Niederösterreich im Fortschreiten begriffen.

In Böhmen insbesondere ist die Seuche nunmehr auch außer dem Chrudimer Kreise, nämlich im Czaslauer und Jicíner Kreise aufgetreten. Auch in Niederösterreich hat dieselbe sich weiter ausgebreitet und in den Bezirken Ravelsbach, Glogguitz und Watzen bereits Verheerungen angerichtet.

Die Statthalterei von Mähren hat nun die Einbringung von Rindvieh und davon stammenden Rohprodukten aus Ungarn ganz verboten und die Einbringung aus Galizien nur mittelst der Eisenbahn und für bestimmte Abladeorte unter strenger Sanitätscontrole, zur Verbringung nach Böhmen und Niederösterreich überdies nur unter der Bedingung gestattet, daß auf keiner mährischen Station ein Abladen stattfinden darf.

Letztere Maßregel hat auch die schlesische Landesregierung

für Viehlieferungen aus Galizien nach Böhmen, Mähren ꝛc. verfügt, den Eintrieb von Hornvieh und die Einfuhr der von demselben stammenden Rohprodukte aus Galizien und Ungarn nach Oesterreichisch-Schlesien aber gänzlich verboten, und die Einfuhr mittelst Eisenbahn und für bestimmte Abladestationen, an denen Viehbeschau-Commissionen bestehen, gestattet.

Die Königl. preußische Regierung zu Breslau hat für ihre sämmtlichen, die österreichischen Staaten berührenden Grenzbezirke die früher von der Regierung zu Oppeln getroffenen, der Königl. Regierung am 2. November l. J. kund gegeben Maßregeln in Vollzug gesetzt.

Die k. k. Statthalterei in Böhmen läßt den Transport fremden, von der mährischen oder niederösterreichischen Grenze kommenden Schlachtviehes nur mittels der Eisenbahn und nach bestimmten Abladeplätzen, an denen Viehbeschau-Commissionen bestehen, zu, wobei die Transporte mit Gesundheitspässen versehen sein müssen, und Abverkäufe während des Transportes nicht stattfinden dürfen. Die Einfuhr von rohem Fleisch, Eingeweiden der Rinder, frischen Rindsknochen, Häuten, Hörnern und Klauen, dann ungeschmolzenen Unschlitt von der mährischen und niederösterreichischen Grenze her ist unbedingt verboten.

Die Königl. sächsische [illegible] von Ziegen und Schafen bringung [illegible] der frischen Häute und Hörner von diesen Thieren, sowie des geschmolzenen Talges in häutigen, vom Rindvieh entnommenen Emballagen, aus Böhmen und den übrigen k. k. österreichischen Staaten verboten, und nur die Einführung von Anspannvieh im engeren Grenzverkehr vorerst noch gestattet.

Für die Einfuhr und Durchfuhr ungarischer und polnischer Schweine hält dieselbe die der Königl. Regierung am 2. November l. J. kundgegebenen Bestimmungen aufrecht.

Das unterzeichnete Königl. Staatsministerium erachtet

unter diesen Verhältnissen für geboten, bis auf Weiteres das bestehende Verbot der Einbringung von Vieh und thierischen Rohprodukten, deren Ursprungszeugnisse auf Galizien, Ungarn, Mähren, Niederösterreich oder den böhmischen Chrudimer Kreis hinweisen, aufrecht zu halten und dasselbe zugleich auf Einbringungen aus dem Czaslauer und Jicíner Kreis Böhmens auszudehnen und beauftragt demnach die Königl. Regierung die zur Ausführung dieses Verbotes erforderlichen Maßregeln mit aller Umsicht in Vollzug setzen zu lassen.

Dabei wird der Königl. Regierung zugleich bemerkt, daß der Bestimmung, wonach die Ursprungszeugnisse auch nachweisen müssen, daß auf dem Transporte kein Ort berührt wurde, in welchem die Seuche herrschte, auch durch den Nachweis genügt wird, daß der Transport mittelst der Eisenbahn erfolgte und hiebei ein Ab- oder Umladen an einem nicht seuchenfreien Orte nicht stattgefunden hat.

München, den 6. Dezember 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr.

Ad Nrm. Erl. 4589 N. [illegible] den 15. Dezember 1862.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Distrikts- und Local-Polizeibehörden der Pfalz.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königl. Zuchtpolizeigerichts Landau vom 25. Juli 1862 wurde die Dienstmagd Augustine Freudenthal von Thairnbach im Großher-

zogthum Baden wegen Anwendung mit einmonatlichem Gefängnisse bestraft und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen, was den obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements der Bestraften zur Kenntnißnahme und zur Beobachtung des vorgeschriebenen Verfahrens mitgetheilt wird.

Speyer, den 13. Dezember 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Personalbeschreibung
der Augustine Freudenthal aus Thairnbach
(Großherzogthum Baden).

Alter: 21 Jahre.
Größe: 5 Fuß 1 Zoll.
Statur: schlank.
Gesicht: länglich.
Haare: schwarz.
Stirne: hoch.
Augen: braun.
Nase: spitz.
Mund: klein mit hervorstehender Oberlippe.
Sonstige Kennzeichen: keine.

Ad Nrm. Exh. 4056 N. pr. den 11. Dezember 1862.

(Ueberweisung von Geschenken an den Frauenverein für Erhaltung der Kleinkinderbewahranstalt in Zweibrücken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Kleinkinderbewahranstalt in Zweibrücken wurde durch den ehemaligen provisorischen Verwaltungsrath der Zweig-Eisenbahn von Zweibrücken nach Homburg ein Geschenk von 1044 fl zugewendet, welche wohlthätige Handlung bestehender Vorschrift gemäß zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 5. Dezember 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 4202 N. pr. den 10. Dezember 1862.

(Bitte des Hauptagenten S. Leberle in Ludwigshafen um Bestätigung von Agenten für die k. k. privilegirte Azionda assicuratrice in Triest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachbezeichnete Personen als Unteragenten für die Lebensversicherungs-Abtheilung der k. k. privilegirten Azionda assicuratrice bestätigt:

1. Christian Hemmer, Kaminfeger in Waldmohr, für den Kanton Waldmohr;
2. Simon Neu in Kindenheim (für die Kantone Göllheim und Grünstadt bereits bestätigt) für den Kanton Kirchheimbolanden.

Speyer, den 5. Dezember 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 4201 N. pr. den 15. Dezember 1862.

(Agenturen für die Feuer- und Hagelverſicherungs-Abtheilung der k. k. privilegirten Azienda assicuratrice in Trieſt betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachbezeichnete Perſonen als Unteragenten für die Feuer- und Hagelverſicherungs-Abtheilung der k. k. privilegirten Azienda assicuratrice in Trieſt beſtätigt:

1. Chriſtian Hemmer, Kaminfeger in Waldmohr, für den Kanton Waldmohr;
2. Simon Neu, Handelsmann in Kindenheim, für den Kanton Kirchheimbolanden, nachdem derſelbe früher als Agent für die Kantone Grünſtadt und Göllheim beſtätigt worden iſt.

Speyer, den 14. Dezember 1862.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 3907 N. pr. den 11. Dezember 1862.

(Die Aufſtellung eines Agenten der Verwaltung der Feuerverſicherungsanſtalt der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf Antrag der Verwaltung der Feuerverſicherungs-Anſtalt der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank in München wird der Steuer-Einnehmer-Gehilfe Adolph Witte in Aßweiler als Unteragent für die Kantone Bliskaſtel und Hornbach, neben dem bisherigen Agenten, beſtätigt.

Speyer, den 5. Dezember 1862.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 4164 N. pr den 13. Dezember 1862.

(Die Aufſtellung eines Agenten der Feuerverſicherungsanſtalt der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank im Bezirke des Kantons Kuſel betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf Antrag der Verwaltung der Feuerverſicherungs-Anſtalt der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank wird der Kaufmann Carl Fritz in Kuſel neben dem bisherigen Agenten als Agent genannter Verſicherungsanſtalt für den Kanton Kuſel hiemit beſtätigt.

Speyer, den 12. Dezember 1862.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 3885 N. pr. den 11. Dezember 1862.

(Agenturen der Elberfelder Feuerverſicherungs-Geſellſchaft betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Gemeindeſchreiber Daniel Salm von Freimersheim als Unteragent

der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Gemeinden Freimersheim, Duttweiler, Geinsheim, Böbingen, Gommersheim, Freisbach, Niederhochstadt, Oberhochstadt und Kleinfischlingen hiemit bestätigt.

Speyer, den 7. Dezember 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 3633 N. pr. den 11. Dezember 1862.

(Agenturen des Auswanderungs-Expedientenhauses J. Barbe in Havre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Vorschlag des Hauptagenten wird der Geschäftsmann Jacob König von Wolfstein als Unteragent des Expedientenhauses J. Barbe in Havre für den Kanton Wolfstein hiemit bestätigt.

Speyer, den 6. Dezember 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 3633 N. pr. den 11. Dezember 1862.

(Agenturen der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" und der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Geschäftsmann Jacob König von Wolfstein als Unteragent rubr. Versicherungsgesellschaften für den Kanton Wolfstein hiermit bestätigt.

Speyer, den 7. Dezember 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 4077 N. pr. den 13. Dezember 1862.

(Agenturen der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Schullehrer Georg Philipp Fuchs zu Rülzheim als Unteragent der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Kantone Kandel und Germersheim bestätigt.

Speyer, den 10. Dezember 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 16. Dezember 1862.

Betriebs-Ergebniß.

Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	
Monat November 1862	78926	38564	10	—	646336,—	54643	43	—	898745	93593	11	—	186801	4	—	
„ „ 1861	75652	36243	43	—	631081,40	56501	42	—	775175	81433	11	—	174178	36	—	
Differenz	3274 mehr.	2320 mehr.	27	—	15254,60 mehr.	1857 weniger.	59	—	123570 mehr.	12160 mehr.	—	—	12622 mehr.	28	—	
Ergebniß in den verflossenen 2 Monaten des Jahres 18⅔ . .	171888	88181	1	—	1327291,—	115680	49	—	1768055	184826	5	—	388687	55	—	
in den gleichen Monaten des Jahres 18⅔	175450	84729	10	—	1290502,60	118078	18	—	1609535	171653	7	—	374460	35	—	
Differenz	3562 weniger	3451 mehr.	51	—	36788,40 mehr.	2397 weniger.	29	—	158520 mehr.	13172 mehr.	58	—	14227 mehr.	20	—	

Betriebs-Ergebniß.

Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	
Monat November 1862	23301	9218	7	—	202071,80	12304	3	—	274165	12300	37	—	33822	47	—	
„ „ 1861	19886	9185	52	—	234518,20	17326	19	—	267645	12264	18	—	38776	29	—	
Differenz	3415 mehr.	32 mehr.	15	—	32446,40 weniger.	5022 weniger.	16	—	6520 mehr.	36 mehr.	19	—	4953 weniger.	42	—	
Ergebniß in den verflossenen 2 Monaten des Jahres 18⅔ . . .	52442	20513	19	—	390688,40	25100	45	—	532635	24162	—	—	69776	4	—	
in den gleichen Monaten des Jahres 18⅔ . . .	47521	21975	22	—	507953,80	37831	2	—	521795	24089	42	—	83896	6	—	
Differenz	4921 mehr.	1462 mehr.	3	—	117265,40 weniger.	12730 weniger.	17	—	10840 mehr.	72 mehr.	18	—	14120 weniger.	2	—	

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 24. November l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Königl. Kreisbaurath Georg Lavale in Speyer die Bewilligung zu ertheilen, das von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen ihm verliehene Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen annehmen und tragen zu dürfen.

Dienstesnachrichten.

Durch allerhöchste Entschließung vom 8. l. M. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, vom 16. Dezember l. J. an den geprüften Rechtscandidaten Philipp Hammersdorf aus Dürkheim zum Landgerichtsschreiber in Wolfstein zu ernennen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. Dezember 1862, wurde der Schuldienst-Erspectant Carl Landau aus Fehrbach zum Verweser an der katholischen Vorbereitungsschule zu Niederwürzbach, vom 16. l. M. an, ernannt.

Durch Regierungs-Verfügung vom 6. Dezember d. J. ist zur Lehrerin an der katholischen Mädchenschule zu Börrstadt die arme Schulschwester Barbara Ackermann, mit dem Ordensnamen Maria Veronica, ernannt worden.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. Dezember 1862, wurden ernannt:

1. der bisherige Schulverweser Ludwig Schultz in Schwelsweiler zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen Schule in definitiver Eigenschaft, vom 15. l. M. an,
2. der Schuldienst-Erspectant Michael Schupp von Ellerstadt zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Schule in Erpolzheim, vom 15. l. M. an, und
3. der bisherige Lehrer Philipp Drumm zu Hütschenhausen zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule zu Herschweiler-Pettersheim, vom 1. Januar 1863 an, in definitiver Eigenschaft.

Augsburger Börse.

Den 11. Dezember 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
„ „ „ 4 %	101⅔	—
„ „ „ 4 % halbjährig	101½	
„ „ „ 4½ %		102⅞
„ „ „ 4½ % halbjährig	104	
„ „ „ 5 %		103⅔
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101⅛	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem.		850
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 89. Speyer, den 29. Dezember 1862.

Inhalt:

Bekanntmachung, die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1863 betr. — Den Hebammen-Lehrcurs für 1863 betr. — Die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft betr. — Agenturen der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. — Aufstellung von Unteragenten bei der allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart für das Königreich Bayern. — Agentur der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Agenturen der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" und der kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft. — Die Aufgreifung einer ausweislosen sich Peter Schübber nennenden Person betr. — Dienstesnachrichten. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats November 1862. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Augsburger Börse. — Bestellung auf das Kreis-Amtsblatt sammt Beilage pro 1863.

Nro. 4952 N. pr. den 16. Dezember 1862.

Bekanntmachung,

die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1863 betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1863 wird den 9. Februar k. J. ihren Anfang nehmen.

Die Gesuche um Zulassung zu derselben sind spätestens bis zum 19. Januar bei der Königl. obersten Baubehörde einzureichen und zu belegen:

a) mit dem Zeugnisse über die erstandene theoretische Prüfung und

b) mit den Zeugnissen der betreffenden Behörden über die mit Fleiß und Fortgang, sowie mit untadelhaftem sittlichen und politischen Betragen vollendete zweijährige Praxis.

Diese letzteren müssen die ausdrückliche Bestätigung enthalten, daß der Candidat während seiner Praxis den Bestimmungen des §. 28 der allerhöchsten Verordnung vom 15. November 1856, „die Prüfungen für den Staatsbaudienst betr.", nachgekommen ist.

Dem Gesuche ist zugleich die Adresse für die Zustellung des Admissionsdecretes beizufügen.

München, den 9. Dezember 1862.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

Freiherr von Schrenk.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Rüßler.

Nro. 5491 N. pr. den 22. Dezember 1862.

(Den Hebammen-Lehrcurs für 1863 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Lehrcurs für Hebammen in Würzburg beginnt am 1. Februar 1863, an welchem Tage jede sich daselbst bei dem Vorstande der Schule angemeldet haben muß. Sämmtliche Schülerinen der Pfalz werden daher auf den 30. Januar, Morgens 10 Uhr, nach Speyer einberufen, wo sie sich bei ihrer Vorstellung im Regierungsgebäude durch einen Vorweis resp. Reisepaß, ausgestellt von dem bezüglichen Königl. Bezirksamte, zu legitimiren haben. Dieser Vorweis empfängt von nun an eine amtliche Beglaubigung bei der unterfertigten Stelle, und hat ohne diese zur Aufnahme in Würzburg künftighin keine Geltung mehr.

Bezüglich des Hebammenkästchens verändert sich der in № 66 des Amtsblattes von 1860 auf 17 fl 29 kr. berechnete Preis auf 17 fl 27 kr., alle übrigen Kostenpunkte bleiben den dortigen gleich.

Unter Hinweis auf gedachtes Ausschreiben wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß auf Instruktionen, welche nach dem 15. Januar bei der unterfertigten Stelle einlaufen, für diesen Lehrcurs keine Rücksicht mehr genommen werden kann.

Speyer, den 22. Dezember 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 4604 N. pr. den 16. Dezember 1862.

(Die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt eines höchsten Rescriptes des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 3. November l. J. haben Seine Majestät der König der Magdeburger Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft ihrem deßfallsigen Gesuche entsprechend, die Bewilligung zur Ausübung ihres Geschäftsbetriebs in der Pfalz nach Maßgabe der beiden Allerhöchsten Verordnungen vom 27. Juli 1853, die Controle bei Mobiliar-Feuerversicherungen und die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften betr., in widerruflicher Weise allergnädigst zu verleihen geruht.

Da durch obige höchste Entschließung der Spediteur Carl Huß in Ludwigshafen als Hauptagent der genannten Gesellschaft bestätigt worden ist, so steht der sofortigen Geschäftseröffnung in der Pfalz kein Hinderniß entgegen, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 13. Dezember 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 4493 N. pr. den 19. Dezember 1862.

(Agentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Gemeindeschreiber Carl Friedrich Justheim von Heltersberg als Unteragent der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher

Phönix“ in Frankfurt a. M. für den Kanton Waldfischbach hiemit bestätigt.

Speyer, den 16. Dezember 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 5060 N. pr. den 20. Dezember 1862.

(Agentur der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ in Frankfurt a. M. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Geschäftsagent Jacob Spatz von Speyer als Unteragent der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ in Frankfurt a. M. für die Kantone Speyer und Ludwigshafen hiemit bestätigt.

Speyer, den 19. Dezember 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 5009 N. pr. den 22. Dezember 1862.

(Aufstellung von Unteragenten bei der allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart für das Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag der Hauptagentur werden folgende Personen als Agenten der allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart für das Königreich Bayern bestätigt:

1. Wilhelm Straßer, Kaufmann in Speyer.
2. Friedrich Rebmann, Anwaltsclerc in Kaiserslautern.

Speyer, den 19. Dezember 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 5091 N. pr. den 22. Dezember 1862.

(Agentur der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Forstgerichtsbote Johann Meister von Hornbach als Unteragent der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Kantone Hornbach und Blieskastel, neben dem bereits aufgestellten Unteragenten, hiemit bestätigt.

Speyer, den 19 Dezember 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 4509 N. pr. den 23. Dezember 1862.

(Agenturen der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia“ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Forstgerichtsbote Heinrich Rindt von Niedermiesau als Unteragent

rubrizirter Versicherungsgesellschaft für die Kantone Waldmohr und Homburg hiemit bestätigt.

Speyer, den 22. Dezember 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 5403 N. pr. den 27. Dezember 1862.

(Agenturen der kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft „Colonia" und der kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Gemeindeschreiber Michael Pfirrmann von Essingen als Unteragent der kölnischen Feuer- und Hagelversicherungs-Gesellschaft für die Gemeinden Essingen, Oberhochstadt und Niederhochstadt hiemit bestätigt.

Speyer, den 24. Dezember 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schwenck.

Nro. 5408 N. pr. den 24. Dezember 1862.

(Die Aufgreifung einer ausweislosen sich Peter Schübber nennenden Person betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Distrikts- und Local-Polizeibehörden
des Regierungsbezirkes.

Nach einer Mittheilung der Königl. preußischen Regierung zu Koblenz wurde am 10. Dezember 1861 zu Remagen die unten signalisirte Person wegen Landstreicherei verhaftet, welche sich Peter Schübber nannte, in Sürth bei Cöln geboren und seit 30 Jahren auf Gut Seegert bei Nymwegen wohnhaft gewesen sein wollte. Da diese Angaben, bei welchen der inzwischen in die Arbeitsanstalt zu Brauweiler abgelieferte Schübber beharrt, sich als unwahr herausgestellt haben, derselbe auch nicht den niederländischen sondern den oberländischen Dialect spricht, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag zur Constatirung der Identität der bezeichneten Person die geeigneten Erhebungen einzuleiten und ein sachdienliches Resultat in Bälde und längstens innerhalb vier Wochen der unterfertigten Stelle zur Anzeige zu bringen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Personalbeschreibung.

Religion: katholisch. Alter: 37 Jahre. Größe: 5′ 4″. Haare: braun. Stirn: gewölbt. Augen: grau. Nase und Mund: gewöhnlich. Bart: braun. Zähne: gut. Kinn: rund. Gesichtsbildung: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Gestalt: untersetzt.

Speyer, den 24. Dezember 1862.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schwenck.

Dienstesnachrichten.

Durch Allerhöchste Entschließung vom 7. d. M. haben Seine Majestät der König allergnädigst Sich bewogen gefunden, den Königl. Communal-Revierförster Carl Tochtermann zu Blieskastel, seiner allerunterthänigsten Bitte willfahrend, vom 1. künftigen Monats beginnend, auf das erledigte Aerarialrevier Neuhäusel zu versetzen.

Durch allerhöchste Entschließung vom 19./22. Dezember 1862 haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden:

1. den Landgerichtsschreiber Christian Weyrich von Pirmasens auf die Landgerichtsschreiberstelle in Neustadt und
2. den Landgerichtsschreiber Eduard Sartorius von Waldmohr auf die Landgerichtsschreiberstelle in Pirmasens,

beide ihrem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. Dezember l. J., wurde der seitherige Schuldienst-Expectant Wilhelm Wagner zu Clausen zum Verweser an der katholischen Schule zu Rodalben, vom 1. Januar 1863 an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. Dezember 1862, wurde der Schuldienst-Expectant Gottfried Stutz von Ruppertsweiler zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule zu Höringen in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. Dezember l. J., wurde der seitherige Schuldienst-Expectant Ludwig Schmitt aus Wörth zum Schulverweser an der dortigen katholischen Schule, vom 1. Januar 1863 an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. Dezember l. J., wurde der seitherige Schuldienst-Expectant August Heßler aus Katzenbach zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Obesheim, vom 1. Januar 1863 an, berufen.

Zu Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 20. Dezember 1862 wurde der Schulverweser Jacob Heß in Niederkirchen zum Lehrer an der dortigen israelitischen Elementarschule, vom 1. Januar 1863 an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. Dezember l. J., wurden

1. der seitherige Schulverweser Georg Hoffmann,
2. „ „ Schulgehilfe Nikolaus Miebel und
3. „ „ „ Heinrich Hoffmann,

sämmtliche an den katholischen Schulen zu Kaiserslautern, vom 1. October l. J. an, zu Lehrern daselbst ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. Dezember 1862, wurden an die nachbezeichneten Schulstellen zu Frankenthal ernannt:

1. der Lehrer an der dortigen obern katholischen Knabenschule, Carl Ries, zum Lehrer an der obern katholischen Mädchenschule;
2. der Lehrer Jacob Lederer zu Steinbach zum Lehrer an der katholischen obern Knabenschule;
3. der Schulverweser Julius Henrich zu Lauterecken zum Schulverweser an der katholischen Vorbereitungsschule.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. Dezember 1862, wurde der Lehrer Carl Geyer von Einselthum zum Lehrer an der katholischen-deutschen Schule zu Wernersberg, vom 1. Januar 1863 an, ernannt.

1756

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreide-Preise während des Monats November 1862.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr
Bergzabern . . .	10	6	12	21	4	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	3	10
Homburg . . .	363	6	—	1256	4	27	258	3	56	101	5	57	7	3	15	672	2	48
Kaiserslautern . .	978	6	6	1814	4	26	5871	4	15	512	6	5	2981	4	27	5384	2	59
Kandel	52	6	17	17	4	33	188	4	38	—	—	—	43	4	15		—	—
Kusel	12	5	58	742	4	31	1514	4	3	—	—	—	351	4	4	964	2	47
Landau	79	6	9	20	4	6	774	4	41	—	—	—	125	4	22	33	3	24
Neustadt	1237	6	20	432	4	43	1868	4	43	—	—	—	944	4	31	121	3	32
Pirmasens . . .	83	5	48	304	4	23	12	4	2	—	—	—	8	3	32	211	2	46
Speyer	97	6	12	64	4	54	229	4	25	—	—	—	341	4	27	56	3	37
Zweibrücken . .	749	5	53	1439	4	28	171	3	45	124	6	4	119	3	44	1967	2	47
Summa .	3660	6	8	6109	4	29	10885	4	20	737	6	4	5449	4	23	9448	2	55
Mittelpreise vom October		6	21		4	33		4	21		6	15		4	28		3	—

1755

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. Preise im Monate November 1862.

Orte.	Mittlere Taxe für Brod		Mittlere Taxe für Fleisch			Mittlere Preise für Mehl											
	Schwarz-	Weiß-	Ochsen-	Kalb-	Schweine-	Schwarz-	Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln		Heu		Stroh	
	per Pfund (= ½ Kilogramm).											per Dutzend	per Zentn. (50 Kilogr.)					
	kr	kr	kr	kr	kr	kr	kr	kr	kr	kr	kr	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr
Dürkheim	3½	4	14	10	16	4½	7	4	4	4	28	23	1	10	1	55	1	48
Frankenthal	3½	3½	—	10	16	3	7	5	5	6	27	23	1	6	1	20	1	36
Germersheim	3½	4	15	11	17	4	7	6	6	5	26	24	1	—	2	12	1	45
Grünstadt	3½	3½	—	9	16	4½	7	4	5	4	26	24	—	52	—	—	1	32
Homburg	3½	—	15	10	18	6	8	4	—	4	28	20	—	50	1	40	1	10
Kaiserslautern	3	5½	14	10	16	4	6	3	3	4	30	14	—	56	1	45	1	20
Kirchheimbolanden	3½	4	14	10	18	3½	7	4	4	5	26	18	1	—	2	—	1	24
Kusel	3½	—	12	9	17	4½	7½	2	2½	3	24	12	—	55	—	—	—	—
Landau	3½	4½	16	12	18	5	7	5	5	4	25	24	1	—	2	30	1	30
Neustadt	3½	4	16	10	17	4	6	5	4	4	27	24	1	6	1	45	1	50
Pirmasens	3½	4½	—	9	16	4	7	6	5	5	28	18	—	48	1	45	1	20
Speyer	3½	3½	16	11	17	5	7	5	6	5	28	24	1	—	2	6	1	50
Zweibrücken	3½	5½	16	12	18	4	8	4	6	5	26	18	—	50	2	20	1	20

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 1. Dezember l. J. den Friseuren Johann Jacob Dahms und Albert Rudolph Wittig zu Berlin auf ihre Erfindung, bestehend in der Herstellung electro-galvanischer Apparate, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 1. Dezember l. J. anfangend,

und dem Francisque Million zu Paris auf seine Erfindung, bestehend in Verbesserungen der inneren Heizung von Luft- und Gasmaschinen, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 1. Dezember l. J. anfangend.

Augsburger Börse.

Den 24. Dezember 1862.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
„ „ „ 4 %		101
„ „ „ 4 % halbjährig .	101½	101¼
„ „ „ 4½ %		102⅞
„ „ „ 4½ % halbjährig.		105⅝
„ „ „ 5 %		103¾
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101¼	
Actien und Obligationen.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem. . .		852
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien. . . .		

Bestellung
auf das Kreis-Amtsblatt sammt Beilage pro 1863.

Mit dem ersten Januar 1863 beginnt ein neues Abonnement auf das Kreis-Amtsblatt der Pfalz und dessen Beilage. Der Abonnementspreis beträgt per Exemplar für einen Jahrgang des Kreis-Amtsblattes zwei Gulden dreißig Kreuzer und der Beilage Einen Gulden dreißig Kreuzer. — Bestellungen darauf wollen rechtzeitig erneuert werden, um hienach die Auflage pro 1863 bemessen zu können.

Speyer, den 10. Dezember 1862.

Die Redaction des Kreis-Amtsblattes der Pfalz.

Digitized by Google

Digitized by Google

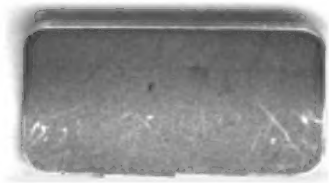

Digitized by Google